

Claudia Flümann

»... doch nicht bei uns in Krefeld!«

Krefelder Studien, Band 15
Krefeld 2015

Herausgegeben vom Oberbürgermeister – Stadtarchiv Krefeld

und unterstützt von
Villa Merländer e. V., Krefeld
Verein für Heimatkunde e. V., Krefeld
Geschichtswerkstatt Krefeld e. V.
Bürgergemeinschaft Bismarckviertel e. V., Krefeld
Landschaftsverband Rheinland



Claudia Flümman

»... doch nicht bei uns in Krefeld!«

**Arisierung – Enteignung – Wiedergutmachung
in der Samt- und Seidenstadt 1933 bis 1963**

Die Titelabbildung zeigt das 1933 eröffnete Variété Seidenfaden am Ostwall in Krefeld. Postkarte: © Richard Scherpe, Buchdruckerei, Krefeld.

Das Zitat im Titel stammt von Adolf Kamp, der am Morgen des 10. November 1938 von der Nachricht über den Brand der Synagoge an der Marktstraße überrascht wurde und nicht glauben wollte, was er da hörte (siehe Exkurs 3 »Die ›Judenfirma‹ Gebr. Kamp« – ein Stück Krefelder Unternehmens- und Familiengeschichte).

1. Auflage September 2015

Umschlaggestaltung Volker Pecher, Essen

Satz und Gestaltung Heike Amthor | Klartext Verlag,

Essen Druck und Bindung Klartext Verlag, Essen 2015

Alle Rechte der Verbreitung, einschließlich der Bearbeitung für Film, Funk, Fernsehen, CD-ROM, der Übersetzung, Fotokopie und des auszugsweisen Nachdrucks und Gebrauchs im In- und Ausland sind geschützt. © Claudia Flümman, Krefeld

Zu Hause – in Krefeld meine ich – bin ich nie wieder gewesen.
Lore Cohn in einem Brief an Rudolf Hirsch, 1969

Man war eben immer dagegen und doch immer dabei.
Ulla Hahn, Unschärfe Bilder, 2010

Vorwort des Herausgebers

Die hier vorgelegte Untersuchung fügt dem Verständnis der Krefelder Stadtgeschichte des 20. Jahrhunderts nicht etwa einen Mosaikstein hinzu, sondern legt einen Grundstein.

Die wissenschaftlich, also methodisch und quellenkritisch, fundierte Bearbeitung jener Vorgänge, die mit den Begriffen „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ beschrieben werden, ist erst in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten verstärkt in den Blick der bundesweiten und kommunalen zeitgeschichtlichen Forschung geraten.

Dies hat vor allem zwei Gründe. Zum einen den Ablauf der Sperrfristen in den öffentlichen Archiven, zum anderen spielt sicher aber auch das wachsende Bewusstsein für eine thematisch tiefgehende und sich in die Breite entwickelnde Beschäftigung mit der NS-Zeit eine Rolle. Dieses Bewusstsein hat sich gleichermaßen in der Gesellschaft wie innerhalb der Historikerzunft mit zunehmender Distanz zu den hier betrachteten Jahren entwickelt und konnte sich auch erst in diesem Abstand entwickeln. Seit den 1990er Jahren wurde mehr und mehr der Blick über die Erforschung der politischen Geschichte – inklusive des Themenkomplexes Widerstand – hinaus erweitert, der im Wesentlichen durch die Ereignisse selbst, durch Täterverhalten und Opfererleiden geprägt wurde. Seither öffnete man sich verstärkt Aspekten der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, wobei, durch strukturelle und vergleichende Ansätze geprägt, Themen wie etwa Unternehmen und öffentliche Verwaltung, Frauen, Jugend oder auch der Karneval während des Nationalsozialismus untersucht wurden.

In diesem Kontext stehen die Studien zur „Arisierung“ bzw. „Wiedergutmachung“, die etwa für die Städte Hamburg, Leipzig, Mannheim oder für einige westfälische Kommunen vorgelegt worden sind. Jedoch wurde die Thematik in der hier für Krefeld vorliegenden Untersuchung bewusst nicht auf die „Arisierung“ beschränkt, also nicht das Jahr 1945 als Zäsur oder gar Abschluss gewählt.

Vielmehr wird der innere Zusammenhang von „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ betont. Denn das 1933 einsetzende Unrecht gegenüber Menschen jüdischen Glaubens fand zumeist Kontinuität im Verhalten, das den Überlebenden der Shoa in den ersten beiden Jahrzehnten der 1949 neugegründeten Bundesrepublik vor Behörden, Gerichten wie im Privaten wiederum begegnete. Den Anlass hierzu gab die juristische Frage nach der Rechtmäßigkeit des Geschehenen.

Frau Dr. Flümman ist es gelungen, das in mehreren Dimensionen schwierige Thema sensibel und argumentativ überzeugend darzustellen: Zu nennen ist hier die Verarbeitung der menschlich berührenden Faktenlage mit jener persönlichen Distanz, die das Fach methodisch erfordert, dann das Zusammenführen einer komplexen Überlieferungslage und schließlich die Auswertung und Darstellung von Einzel- und Familienschicksalen im Kontext des rechtlichen und behördlichen Rahmens. Dies erreicht sie insbesondere mit in den Text eingeschalteten erzählerischen Mitteln, welche die individuellen Erlebnisse und die Schwere des Erlebten vor die Augen des heutigen Lesers treten lassen. Es werden Ereignisse im Krefeld der 1930er bis 1960er Jahre aufgezeigt, von denen zu erfahren auch für den heutigen Leser bedrückend sein wird, die aber für unser Verständnis des Schicksals der jüdischen Krefelder jener Jahrzehnte unentbehrlich sind. Mehr noch: Dieser gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Verdrängungsprozess hat die Stadt, wie wir sie heute erleben, langfristig mitgeprägt.

Dr. Olaf Richter

Im August 2015

Inhalt

Vorwort des Herausgebers — VII

Einleitung — 1

Teil I Die ökonomische und soziale Existenzvernichtung der jüdischen Bürger in Krefeld 1933–1945 — 19

I.1 »Entjudung« der Wirtschaft — 19

Die Vertreibung der jüdischen Einzelhändler — 19

Das Ende jüdischen Unternehmertums in der Krefelder Samt- und Seidenindustrie — 68

Die »Entjudung« der übrigen Gewerbebezüge — 109

Zusammenfassung und Fazit — 126

I.2 Ausverkauf des Grundbesitzes — 128

Die Jahre 1933 bis 1937 — 132

Der »jüdische« Immobilienmarkt 1938 — 138

Das Ende – *zu jedem annehmbaren Preis* — 149

I.3 Enteignung der Vermögen — 161

staatlich konzessionierter Raub — 163

Exkurs 1 Helfer in der Not und unfreiwillige Handlanger: jüdische »Konsulenten« — 217

Leben in der »Sperrzone« — 220

I.4 Verwertung der Reste — 272

Die Einziehung der Bankguthaben — 273

Die Versteigerung des Hausrates — 301

Juden – beschlagnahmt – das Finanzamt und die Häuser — 328

I.5 Das Netzwerk der Beteiligten — 335

Stadtverwaltung Krefeld — 336

Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie — 352

Industrie- und Handelskammer — 354

Finanzverwaltung und Gestapo — 358

Die Geldinstitute — 371

Private Profiteure — 378

Teil II Der lange Kampf um die Wiedergutmachung nach 1945 — 397

II.1 Die »Stunde Null« und die Anfänge der Wiedergutmachung in Krefeld — 397

Exkurs 2 »Anwälte des Rechts« — 412

II.2 *Ich bitte den Antrag des Juden abzuweisen* – Die Auseinandersetzung zwischen Käufern und Verkäufern — 414

Konträre Positionen — 415

Die Rückerstattung der Immobilien — 433

Wiedergutmachung im gewerblichen Bereich — 472

II.3 Aktenverlust, Anspruchsabwehr, Antisemitismus – das Ringen der Enteigneten mit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — 502

Grundlagen und Grenzen der behördlichen Restitution — 502

Personelle Kontinuität und Aktenverluste — 514

dass die Toten nicht mehr sprechen – die Finanzbeamten und die Beweisnot der Überlebenden — 524

Zusammenfassung und Fazit — 550

II.4 Das Schweigen der Nachbarn, oder: *Was tun, wenn ein ganzes Volk bockt?* — 554

Fazit: Wiedergutmachung in Krefeld — 563

Exkurs 3 Die *Judenfirma Gebr. Kamp* – ein Stück Krefelder Unternehmens- und Familiengeschichte — 568

Teil III Versuch einer Bilanz: Krefeld im Vergleich — 583

Persönliches Nachwort — 593

Dank — 595

Anhänge — 597

1 Krefelder Einzelhandelsgeschäfte mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern 1933–1945 — 598

2 Krefelder Unternehmen im Samt- und Seidengewerbe mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern 1933–1945 — 602

3 Krefelder Unternehmen mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern in den übrigen Gewerbebezügen 1933–1945 — 605

4 Von jüdischen Eigentümern zwischen 1933 und 1945 veräußerte Häuser und Grundstücke in Krefeld — 609

5 Vom Finanzamt Krefeld verwaltete Häuser und Grundstücke aus ehemals jüdischem Besitz 1933–1949 — 617

Verzeichnis der Abkürzungen — 623

Nachweis der Abbildungen — 625

Literaturverzeichnis — 631

Personen- und Sachregister — 647

Einleitung

Ein Frühjahrsabend im Jahr 1938 in einem gutbürgerlichen Krefelder Wohnviertel. Die hohen Bäume verstärken die einsetzende Dunkelheit, die Häuser liegen im Schatten. Aus dem Flur eines Einfamilienhauses dringt ein Lichtschein in den dunklen Vorgarten. Der Fabrikant Dr. Ulrich Lange verabschiedet zwei Besucherinnen. Die beiden Damen haben ein Köfferchen bei sich, das der Hausherr ihnen zur Tür trägt. Als er die Haustür öffnet, werden alle Drei von dem grellen Blitzlicht eines Fotoapparates geblendet.

Geistesgegenwärtig zieht Dr. Lange die neben ihm stehende Else Aronheim in den Hausflur zurück und knallt die Tür zu.

Er geleitet die verschreckten Frauen zurück ins Wohnzimmer, wo sie bis Mitternacht bleiben. Dann fährt er sie mit seinem Auto nach Hause.

Diese kurze Szene, die sich tatsächlich so zugetragen hat¹, bündelt eine Reihe von Elementen, die bei der wirtschaftlichen Existenzvernichtung und nachfolgenden Vertreibung der jüdischen Krefelder Bürger nach 1933 eine Rolle gespielt haben. Die Ereignisse und das Schicksal der Familie, von der hier die Rede ist, stehen für viele andere.

Else Aronheim, verheiratete Leven, war die Inhaberin eines alteingesessenen, weit über die Grenzen Krefelds bekannten Damenmodeateliers. Zu ihren Kundinnen gehörten zahlreiche Damen der Krefelder Gesellschaft, darunter auch Frau Dr. Lange. Schon seit längerer Zeit war es ihnen nicht mehr möglich gewesen, das Schneideratelier am Luisenplatz persönlich aufzusuchen, denn vor dem Geschäft standen regelmäßig Uniformierte und protokollierten die Namen der Kundinnen. Am nächsten Tag konnten dann alle, die es wollten, in einem der »Stürmerkästen²« in der Krefelder Innenstadt nachlesen, wer

- 1 Die Darstellung folgt teilweise wörtlich der Erklärung von Else Jösch vom 27.5.1946 in der Entnazifizierungsakte Dr. Ulrich Lange (LAV NRW R NW 1010 Nr. 3703 o. P.).
- 2 Hier hingen die jeweils aktuellen Ausgaben des antisemitischen Hetzblattes »Der Stürmer« aus; sowie z. B. Fotos und Namenslisten, mit denen politisch missliebige »Volksgenossen« denunziert wurden. Einkaufen in jüdischen Geschäften, vor allem aber die sogenannte »Rassenschande«, also Beziehungen zwischen Nichtjuden und Juden, wurden hier angeprangert. 1937 gab es ca. 700 »Stürmerkästen« im Deutschen Reich. Während der Olympischen Spiele 1936 wurden einige von ihnen vorübergehend abgehängt. In den Krefelder Akten sind mindestens zwei belegt. Vgl. auch die umfassende neuere Darstellung von Roos (2014).

»noch« bei der jüdischen Schneiderin arbeiten ließ. Zusammen mit ihrer – nichtjüdischen – Direktrice Else Jösch suchte Frau Leven die ihr noch verbliebenen Kundinnen daher nach Einbruch der Dunkelheit zu Hause auf. Doch auch dies wurde beobachtet, und so kam es im Jahr 1938 zu dem geschilderten Zwischenfall. Ihre »Beute« – das Foto des Krefelder Textilfabrikanten in seiner Haustür, Seite an Seite mit der jüdischen Schneiderin – konnte Dr. Lange der Krefelder NSDAP in diesem Falle noch abhandeln, indem er der Ortsgruppe eine Schreibmaschine »spendete«³. Doch dem »Damenmodeatelier Aronheim« stand das endgültige Aus nun unmittelbar bevor. Die fortgesetzte Einschüchterung der Kundschaft brachte das Geschäft bald vollständig zum Erliegen, im September 1938 wurde die Firma gelöscht. Wenige Wochen später, in der Nacht vom 9. auf den 10. November, mussten Else Aronheim und ihr Mann Ludwig Leven erleben, wie ihr Haus am Vluyner Platz überfallen wurde. Schockiert und zu Tode erschrocken, erlitt Ludwig Leven in den frühen Morgenstunden einen Schlaganfall. Der herbeigerufene Hausarzt fand ein *trauriges Werk blindwütiger Zerstörung* vor.⁴ Die gesamte Einrichtung inklusive Teppichen und Bechsteinflügel, wurde zerstört und *musste durch den Städt. Müllhof abgefahren werden*.⁵ Im Januar 1939 emigrierte Familie Aronheim/Leven in das einzige Land, für das sie ein Visum hatten bekommen können – nach Ceylon. Der gesundheitlich angeschlagene Ludwig Leven vertrug das tropische Klima nur schlecht und verstarb dort ein Jahr später mit 64 Jahren. Seine Frau und seine Töchter Margot und Ruth mussten mehrere Jahre in indischer und japanischer Internierungshaft zubringen. Das erste Enkelkind von Else Aronheim, das Tochter Margot in einem der Lager zur Welt gebracht hatte, starb dort aufgrund der schlechten hygienischen Verhältnisse.⁶ 1948 gelang es ihr und den Töchtern endlich, sich in Australien niederzulassen, wo sie zwei Jahre später mit 68 Jahren starb.

Mit der eingangs geschilderten Szene war der vorläufige Endpunkt einer Entwicklung erreicht, die zunächst als Erfolgsgeschichte begonnen hatte – die **Gewerbetätigkeit jüdischer Bürger in Krefeld**. Durch die Industrialisierung und Liberalisierung der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die hier seit langem ansässigen Juden verbessert. Durch Zuzug vom Land kamen junge Existenzgründer wie Alexander Kamp (siehe Exkurs 3) in die Stadt. Ein wohlhabendes jüdisches Bürgertum bildete sich heraus. Dieses war in Krefeld ab 1846 auch im Rat der Stadt vertreten. Fast zeitgleich wurde mit dem Bau der großen Synagoge an der Marktstraße begonnen, deren Kuppel seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das Stadtbild ebenso prägte wie die Kirchtürme.

Die später propagandistisch behauptete »jüdische Dominanz« gab es jedoch in keinem Bereich der Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens. Nur in einigen wenigen Berufsgruppen waren mehr Juden tätig, als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprach, der seit etwa 1880 relativ konstant bei rund einem Prozent lag.⁷ In erster Linie waren dies Ärzte und Rechtsanwälte, aber auch der Textileinzel- und der Viehhandel war ein bevor-

3 LAV NRW R NW 1010 Nr. 3703 o. P.

4 Aussage Dr. med. Koenen, StAKR 40/40/37 o. P.

5 Aussage Treuhänder Spaetgens 1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 561 Bl. 10.

6 Eidesstattliche Erklärung Margot Kuntz, geb. Leven, vom 11.8.1956, StAKR 40/40/37 o. P.

7 Frei (2007), S. 125. Zur demographischen und wirtschaftlich-sozialen Entwicklung des deutschen Judentums siehe auch Barkai (1988), S. 11ff.

zugtes Betätigungsfeld jüdischer Bürger. Auch in Krefeld wirkte sich »die gruppenspezifische Präferenz für selbstständige Wirtschaftstätigkeit« auf die Berufs- und Sozialstruktur der jüdischen Bürger aus: Von den zwischen 1882 und 1898 im Krefelder Handelsregister neu eingetragenen Personengesellschaften sind knapp 6% als Gründungen jüdischer Kaufleute zu identifizieren.⁸ Die meisten der dort aufgeführten Namen sind auch 1933 noch in Krefeld vertreten.⁹ Die hier lebenden Familien waren also fast alle alteingesessen¹⁰, manche von ihnen hatten nicht nur zum Wohlstand der Stadt erheblich beigetragen, sondern sich auch privates Vermögen erarbeitet.¹¹ Viele verfügten über Grundbesitz in der Stadt oder im ländlichen Umfeld, hatten wie ihre nichtjüdischen Mitbürger in gewerbliche oder Wohnimmobilien investiert. Zum Selbstbewusstsein vieler Krefelder Juden trug auch ihr »Einsatz fürs Vaterland« im Ersten Weltkrieg nicht wenig bei. Stolz präsentierte man sich in Uniform den Fotografen, hielt die erworbenen Auszeichnungen in höchsten Ehren.

Vielfältig waren die privaten freundschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakte zwischen jüdischen und nichtjüdischen Familien. Kulturell unterschied sich das jüdische Bürgertum in Krefeld kaum von dem nichtjüdischen, man las dieselben Bücher¹², besuchte das Stadttheater und feierte sogar gemeinsam Karneval.



Abb. 1 — Margarethe Lindenbaum und Hermann Heymann im Karnevals-kostüm an Rosenmontag 1928.¹³

- 8 StAKR B 182 HRA Amtsgericht Krefeld lfd. Nr. 2883–4288 (1881–1899).
- 9 Das Handelsregister von 1931–32 weist 105 als »jüdisch« identifizierbare Personengesellschaften und 17 Kapitalgesellschaften mit jüdischer Beteiligung und/oder Geschäftsführung aus. (StAKR Handelsregister Krefeld 1931–32).
- 10 Hangebruch (1980), S. 139.
- 11 Insgesamt kann *der jüdische Bevölkerungsteil in Krefeld im Durchschnitt und im Vergleich zu anderen Städten als recht wohlhabend bezeichnet werden.* (Hangebruch 1980, S. 173).
- 12 Vgl. z. B. die Auflistung seiner Bibliothek durch Wilhelm Alsberg, einem Schwager des Fabrikanten Alex Oppenheimer. Neben »Meyers Conversationslexikon« und der Bibel finden sich hier sämtliche kanonischen Werke der deutschen Literatur, sowie Shakespeare und zahlreiche antike Autoren. Daneben verfügte der ehemalige Richter über eine umfassende juristische Bibliothek (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3206 Bl. 20a–20b). Die Krefelder Rückerstattungsakten enthalten mehrere solcher Bücherlisten, in denen ausgesprochene »Judaica«, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt vorkommen.
- 13 Das abgebildete Foto zeigt die Ehefrau des Seidenwarenhändlers Karl Lindenbaum, Margarethe Lindenbaum und den Seidenwarenhändler Hermann Heymann, Teilhaber der Firma Merländer, Strauß & Co. Die Aufnahme stammt aus dem Nachlass von Lore Lindenbaum, der Tochter von Margarethe und Karl Lindenbaum im Archiv der Stadt Manchester (Greater

Auch gab es eine ganze Reihe mit nichtjüdischen Ehepartnern Verheiratete und natürlich auch Kinder aus gemischtkonfessionellen Ehen. Beim Heiratsverhalten tendierten alle religiösen Milieus – Katholiken, Protestanten und Juden – jedoch eher zur Abgrenzung. Dies galt auch für das organisierte gesellschaftliche und Vereinsleben. Die Ehrenmitgliedschaft des Bankiers Max Weil im Krefelder Turnverein 1855¹⁴ und der Möbelhändler Alfons Wertheim, der als einziger Jude Mitglied der Krefelder »Prinzengarde« gewesen war¹⁵, scheinen eher Einzelfälle gewesen zu sein. Das dichteste Beziehungsnetz zwischen Juden und Nichtjuden findet sich zweifellos im Bereich der Wirtschaft. Vom Handelskammerpräsidenten und Förderer des Linner Rheinhafens, Kommerzienrat Moritz Bayerthal, über den Möbelhändler und zweiten Vorsitzenden des Verbandes der Möbel- und Polsterwarengeschäfte, Norbert Bloch, bis zum polnischen »Kleiderjuden« Ignaz Mandel waren hier auf allen Ebenen jüdische Kaufleute tätig und standen Tag für Tag in Kontakt mit nichtjüdischen Kollegen, Kunden und Lieferanten. Breiteste Käuferschichten nutzen zudem die Angebote der jüdischen Kauf- und Warenhäuser, kauften bei jüdischen Marktfrauen oder ließen bei jüdischen Schneiderinnen arbeiten. Eine besonders enge Verflechtung wies die für Krefeld prägende Samt- und Seidenindustrie auf: Hunderte nichtjüdische Krefelder arbeiteten als Weber, Krawattennäher, Vertreter oder Lageristen in jüdischen Betrieben und umgekehrt. Die starke Präsenz jüdischer Firmen gerade im Handel und Vertrieb machte die Begegnung in diesem Bereich vollkommen alltäglich. In den Wirtschaftsverbänden dieser Branche waren Juden auch in führender Position vertreten.

Aber auch am Bankschalter, beim Rechtsanwalt oder Steuerberater, im Versicherungsbüro oder auf dem Finanzamt berührten sich die Wege täglich hundertfach. Die rechtliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden lag mehr als ein halbes Jahrhundert zurück, man verkehrte also bereits in der dritten Generation auf Augenhöhe miteinander. Die Gesetze des Rechtsstaates und des kaufmännischen Handelns, nicht die einer »völkischen« Ideologie bestimmten die Regeln. Das religiöse Bekenntnis war weitgehend unerheblich für das tägliche Miteinander.

Auch wenn es vor 1933 bereits antisemitische Umtriebe und Agitationen in Krefeld gegeben hatte¹⁶, so änderten sich die Verhältnisse mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten doch schlagartig. Dies betraf auch und besonders die jüdische Wirtschaftstätigkeit. Die Tatsache, dass es erst 1938 zu expliziten staatlichen Maßnahmen zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben kam, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der »Referenzrahmen« nahezu allen wirtschaftlichen Handelns von Anfang an

Manchester County Record Office, Reference DPA 1880/5). Dass es sich tatsächlich um eine Verkleidung anlässlich des rheinischen Carnevals (und nicht etwa des jüdischen Purimfestes) handelte, beweist der wörtliche Hinweis auf den Rosenmontag des Jahres 1928. Vgl. zu dieser Familie Kap. II. 2.

14 Schreiben des Wirtschaftsprüfers Wilhelm Strack an das WGA Krefeld vom 14.8.1951 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 735 Bl. 40).

15 Aussage Richard Löwy (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3074 Bl. 65). Alfons Wertheim wurde 1936 geschieden. Wegen einer Beziehung zu einer nichtjüdischen Frau wurde er mehrfach von der Gestapo verwarnt und im Juni 1938 von der Krefelder Kriminalpolizei in »Vorbeugehaft« genommen. Zuletzt war er im KL Sachsenhausen inhaftiert, wo er am 11.10.1941 verstarb. (LAV NRW R Gerichte RW 58 Nr. 61489).

16 Vgl. hierzu Hangebruch (1980), S. 146–154.

drastisch zuungunsten der jüdischen Marktteilnehmer verschob. Die propagandistisch in die letzten Winkel der Gesellschaft getragene antisemitische Staatsdoktrin, die ersten gesetzlichen Ausschlüsse von Juden aus bestimmten Berufsfeldern (Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte), die ja auch viele Kaufmannsfamilien betrafen, und schließlich die offizielle rechtliche Ungleichstellung durch die Nürnberger Gesetze¹⁷ schufen gewissermaßen ein neues »Bühnenbild«, vor dem von jetzt an agiert wurde.

Bereits unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme begann mit den ersten Boykottaufrufen gegen jüdische Geschäfte im Frühjahr 1933 die schrittweise Ausgrenzung und schließlich die Entfernung der jüdischen Bürger aus dem **öffentlichen Leben**. Es folgten Berufsverbote für jüdische Beamte, Ärzte und Juristen und schließlich gingen nach und nach alle in jüdischem Besitz befindlichen Unternehmen in Deutschland in nichtjüdischen Besitz über oder wurden liquidiert. Auch der größte Teil des jüdischen Immobilienbesitzes wurde unter dem Druck der Verfolgung an »arische« Erwerber verkauft.

Dieser Prozess wird mit dem von den Nationalsozialisten geprägten Begriff der »**Arisierung**« bezeichnet. Es handelte sich um einen zwar von der NS-Propaganda angetriebenen, zunächst aber noch unregulierten, von lokalen Institutionen und privater Initiative getragenen Verdrängungsprozess, der seit den späteren Dreißigerjahren dann systematisch durch den nationalsozialistischen Staat organisiert und durch Gesetze und Verordnungen reglementiert wurde.

Der Begriff »Arisierung« markiert somit »einen der größten Besitzwechsel der neueren deutschen Geschichte, an dem sich eine große Zahl von Akteuren und Profiteuren beteiligte«¹⁸. Der Ausschluss der Juden aus der deutschen Gesellschaft wird in der historischen Forschung heute als das Resultat einer dynamischen Interaktion zwischen Staat und Gesellschaft, die Arisierung als konzertierte Aktion, als ein Teil dieses Ausschlussprozesses angesehen.¹⁹ Mehrere Historiker plädieren daher für eine erweiterte Definition des Begriffes »Arisierung«, die auch die zahlreichen Berufsverbote und andere auf die Unterbindung der wirtschaftlichen Betätigung zielende Maßnahmen umfassen

17 Gemeint sind die beiden »Gesetze«, die der Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg am 15. September 1935 verabschiedete. Das *Reichsbürgergesetz* und das *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* (RGBl. 1935 I, S. 1146) schrieben die antisemitische Ideologie der Nationalsozialisten in Paragraphen fest, die von nun an das Leben der deutschen Juden entscheidend bestimmen sollten. So waren sie nicht mehr *Reichsbürger*, sondern nur noch *Staatsangehörige* minderen Rechts. Das Reichsbürgergesetz legte zugleich fest, wer als »Volljude« zu gelten hatte, nämlich Menschen mit mindestens drei jüdischen Großelternanteilen. Weitere Kategorien mit beschränkter Rechtsstellung waren *Mischlinge ersten und zweiten Grades*, oder mit jüdischen Ehepartnern Verheiratete. Verboten waren ab jetzt Eheschließungen und der als *Rassenschande* bewertete Geschlechtsverkehr zwischen Nichtjuden und Juden, sowie die Beschäftigung »arischer« Dienstmädchen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten. Wer den diskriminierenden Bestimmungen der Nürnberger Gesetze entgegen wollte, musste einen sogenannten Ariernachweis beibringen. Vgl. zu den Nürnberger Gesetzen zuletzt umfassend Essner (2003).

18 Bajohr (2000a), S. 629.

19 Vgl. etwa die Arbeiten von Frank Bajohr, Christoph Kreuztmüller, Ingo Loose, Benno Nietzel im Literaturverzeichnis.

soll.²⁰ In diesem Sinne könnte man den zu engen Begriff »Arisierung« sinnvollerweise ersetzen durch den Ausdruck »wirtschaftliche Existenzvernichtung«. Damit ist zugleich die begleitende oder nachfolgende flächendeckende Enteignung bzw. Konfiszierung eines Großteils der Vermögenswerte der jüdischen Bürger durch den Staat erfasst.

Kein anderer Aspekt der nationalsozialistischen Judenverfolgung besitzt eine vergleichbare **lokalhistorische Relevanz**. Zum einen hielten sich Reichsinstitutionen bei der »Entjudung« der deutschen Wirtschaft lange Zeit weitgehend zurück, zum anderen spielte sich diese Tag für Tag vor Ort in den Einkaufsstraßen, Märkten, Bankfilialen und Notariaten ab. Die Beteiligten auf nichtjüdischer Seite waren deutsche Kaufleute, Rechtsanwälte, Bankangestellte und Finanzbeamte – aber auch zahlreiche einfache Bürger. Insgesamt kann der Bereich der Arisierung und Enteignung, der lange Zeit von der historischen Forschung kaum beachtet worden war²¹, inzwischen auf lokalgeschichtlicher Ebene als vergleichsweise gut dokumentiert angesehen werden. Den Anfang machte hier 1997 Frank Bajohrs Untersuchung der »Arisierung in Hamburg«; es folgten Arbeiten etwa über Bamberg, Berlin, Frankfurt, Göttingen, Köln, Leipzig und München.²² Für die Stadt Krefeld – damals eine bedeutende Wirtschaftsmetropole am Niederrhein und einst eine

- 20 Die Verdrängung der Krefelder Juden aus dem Berufsleben, etwa durch das Verbot, als Anwälte, Richter oder Ärzte tätig zu sein, oder auch durch den Ausschluss aus der »Reichskulturkammer« und damit allen künstlerischen Berufen, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung, auch wenn diese Form der wirtschaftlichen Existenzvernichtung in Einzelfällen Erwähnung findet.
- 21 Während die zeitgenössische Wahrnehmung des ökonomischen Aspektes der Verfolgung sehr stark und auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit noch sehr präsent war, geriet das Thema nach 1960 aus dem Blickfeld nicht nur der Historiker. Dies hängt nicht zuletzt mit den Sperrfristen der Archive für die einschlägigen Quellen zusammen, die erst seit Beginn der neunziger Jahre sukzessive der Forschung zugänglich gemacht wurden. Mit seiner 1988 erschienen Studie »Vom Boykott zur Entjudung. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943« lenkte Avraham Barkai erneut die Aufmerksamkeit auf das Thema »Arisierung«, das in der Folgezeit eine regelrechte Konjunktur erlebte. Diese scheint in jüngster Zeit wieder abzuflachen, was angesichts der vielen »weißen Flecken« auf der Landkarte der Arisierung bedauerlich ist, aber auch Raum gibt zur kritischen Reflexion. Eine erste Gesamtdarstellung im europäischen Maßstab ist 2008 erschienen (Dean, 2008). Den Forschungsstand ausführlich zusammengefasst hat Nietzel (2009).
- 22 Bajohr (1997). Weitere **Lokal- und Regionalstudien zum Thema Arisierung** sind u. a. erschienen zu: Bamberg: Fichtl/May/Schaible (1998), Berlin: Kreutzmüller (2012), Biggeleben/Schreiber/Steiner (Hg.), (2007), Brandenburg: Diekmann (1993), Celle: Stielke (2008), Dortmund: Zieher (2005), Essen: van Laak (1994), Freiburg: Brucher-Lembach (2004), Gelsenkirchen: Priamus (Hg.) (2007), Göttingen: Bruns-Wüstefeld (1997), Köln: Bopf (2004), Leipzig: Gibas (Hg.), (2007), Mannheim: Fritsche (2013), München: Baumann/Heusler (Hg.), (2004), Selig (2004), Rappl (2001), Nürnberg: Henkel/Dietzfelbinger (2012), Wollenberg (1989), Rheinland-Pfalz: Rummel/Rath (2001), Thüringen: Gibas (2009), Westfalen: Klatt (2009), Witten: Dahlmann (2001). Für die Landeshauptstadt Düsseldorf fehlt bisher eine umfassende Aufarbeitung des Themas. Vgl. die »Fallsammlung« der dortigen Mahn- und Gedenkstätte (Sparing, 2000).

Auch der Aspekt der **staatlichen Vermögensenteignung** wurde von der historischen Forschung bereits mehrfach systematisch aufgegriffen, nicht zuletzt auch im Auftrag regio-

der reichsten Städte Preußens – fehlt hingegen bisher eine entsprechende Studie. In den Arbeiten zur Geschichte Krefelds während der NS-Zeit wird das Thema nur punktuell behandelt, auch weil die einschlägigen Quellen erst seit einigen Jahren überhaupt zugänglich sind.²³ Die vorliegende Studie möchte in erster Linie diese stadthistorische Lücke schließen.

Die Frage nach der »Fortsetzung«, also danach, wie es jenseits der sprichwörtlichen »Stunde Null« im Jahr 1945 mit den geraubten Gütern weiterging, ob ihre Eigentümer sie zurückbekamen und wenn ja, unter welchen Umständen, ergibt sich fast zwangsläufig aus der Betrachtung all dieser Vorgänge. Wie in jeder Stadt sind auch in Krefeld ehemalige »jüdische« Unternehmen und Immobilien bis heute präsent und machen deutlich, dass ihre Geschichte nicht 1945 geendet hat. Der gesamte Komplex der »Wiedergutmachung« ist jedoch bis vor einigen Jahren ein eigenständiger historischer Themenbereich gewesen, in dem zunächst auf überregionaler Ebene grundlegende Forschungsergebnisse und Darstellungen erarbeitet wurden.²⁴ Neuere Lokalstudien etwa zum westfälischen Raum und zur Stadt Mannheim nehmen jedoch bereits beide Komplexe – Arisierung und Wiedergutmachung – in den Blick.²⁵

Dieser kombinierte Ansatz liegt über den engen sachlichen Zusammenhang hinaus auch deswegen nahe, weil die zentrale **Quellengrundlage für beide Aspekte des Gesamtkomplexes** – die Wiedergutmachungsakten – weitgehend dieselbe ist. Die vorliegende Untersuchung basiert im Wesentlichen auf den im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

naler Finanzverwaltungen. Vgl. etwa Friedenberger (2008), Drecoll (2009), Füllberg-Stolberg (2007), Kenkmann/Rusinek (Hg.), (1999) sowie die Arbeiten von Christiane Kuller.

Daneben gibt es unterdessen zahlreiche Studien zu Einzelaspekten der ökonomischen Verfolgung und zu einzelnen **Großunternehmen und Banken**. Siehe z. B. die Untersuchung von Köhler (2005), Herbst (2004) und Herbst/Weihe (Hg.), 2004 und Lorentz (2002) zur Commerzbank, Ziegler (2006) zur Dresdner Bank, und Kopper (2005), James (2003) zur Deutschen Bank, Feldmann (2001) zur Allianzversicherung und Bähr/Drecoll (2008) zum Flick-Konzern, Finger/Keller (2013) zum Lebensmittelkonzern Dr. Oetker.

Nach und nach haben sich auch die **europäischen Nachbarländer** mit diesem Aspekt von Besatzung und/oder Kollaboration beschäftigt. Die »Arisierung« ist zwar sukzessive in alle Länder exportiert worden, die unter deutsche Herrschaft oder deutschen Einfluss kamen, verlief aber jeweils sehr unterschiedlich. Vgl. den umfangreichen Bericht der österreichischen Historikerkommission (Jablonek/Bailer-Galanda/Blimlinger et al., 2003). Die Ergebnisse einer international besetzten Konferenz in Grenoble fasst zusammen Weigel (2010). Hier wurden nicht nur die unterschiedlichen Verläufe der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden in den europäischen Ländern gegenübergestellt, sondern auch wichtige Präzisierungen der Begriffe und inhaltlichen Schwerpunkte vorgenommen.

23 An erster Stelle zu nennen ist hier die nach wie vor unentbehrliche, detailgenaue und materialreiche Studie von Dieter Hangebruch, Emigriert – Deportiert. Das Schicksal der Juden in Krefeld zwischen 1933 und 1945 (Hangebruch, 1980).

24 Zur Erforschung der Wiedergutmachung siehe zusammenfassend Goschler (2007). Einen umfassenden Überblick über den Forschungsstand liefert Nietzel (2011).

25 Fritsche (2013); Klatt (2009), Brucher-Lembach (2004), Rummel/Rath (2001).

aufbewahrten Akten der rund zweitausend Rückerstattungsverfahren, die nach 1945 vor dem Landgericht Krefeld geführt wurden.²⁶

In allen diesen Verfahren und Prozessen ging es um den erzwungenen Verkauf von Firmen, Geschäften, Häusern und Grundstücken unter Wert, die Übernahme von Hausrat, Schmuck oder Fahrzeugen von jüdischen Bürgern durch ihre Nachbarn, um die Beschlagnahme von Geld- und Sachwerten durch die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches, aber auch durch kommunale Behörden, um die Erhebung diskriminierender Sonderabgaben, bis hin zur Eingliederung jüdischer Friedhöfe in die kommunalen Liegenschaften oder das Gelände großer Firmen – kurzum, die nahezu restlose Aneignung sämtlicher im Besitz der ca. 1600 Krefelder Juden befindlichen Vermögenswerte durch nichtjüdische Körperschaften und Personen. In vielen Bereichen, in denen die ursprünglichen Quellen verloren gegangen sind oder vernichtet wurden, stellen diese **Rückerstattungsakten** zudem eine unentbehrliche Ersatzüberlieferung zur Rekonstruktion der individuellen Verfolgungsschicksale dar.²⁷

Der zweite, inhaltlich und vom Verfahren her von der Rückerstattung getrennte Bereich der Wiedergutmachung war die **Entschädigung**. Dieser betraf die Kompensation der an Leib und Leben, aber auch hinsichtlich des beruflichen Fortkommens erlittenen Schäden. Entschädigungsfähig (mit jeweils 150 DM pro Monat) war die Haftzeit in Arbeits- und Konzentrationslagern, aber auch die Zeit, in welcher der Judenstern getragen werden musste. Verfolgungsbedingte gesundheitliche Schäden und abgebrochene Ausbildungs- und Berufslaufbahnen begründeten Rentenansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Einige wenige Akten aus diesem Bereich finden sich im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Duisburg, der größte Teil ist jedoch von der Behörde, dem Regierungspräsidenten Düsseldorf, noch nicht an das Archiv abgegeben worden. In jüngster Zeit haben Akten des für die Entschädigung zuständigen Krefelder Wiedergutmachungsamtes Eingang in das Stadtarchiv gefunden.²⁸

Diese sogenannten Wiedergutmachungsakten zeichnen in ihrer Gesamtheit ein lebendiges Bild der Vorgänge und der Schicksale der von Arierisierung und Vermögensentzug betroffenen Krefelder Bürger, aber auch der Versuche der damaligen Käufer und Profiteure, die späteren Restitutionsansprüche abzuwehren und das oft so günstig Erworbene zu verteidigen. Aus der Vielzahl der hier dokumentierten Vorgänge und Schicksale musste für diese Studie notwendigerweise eine Auswahl getroffen werden. Die an den ausgewählten Verfahren – als Antragsteller, Verfolgter, Zeuge, Rechtsanwalt, oder Behörden-

26 Die zahlreichen Zitate aus diesen Akten und allen übrigen Quellen behalten durchweg die **Orthographie** und auch etwaige **Hervorhebungen der jeweiligen Originale** bei. Eine Anpassung an die heutige Schreibweise würde zwar den Lesefluss erleichtern, aber m. E. den Quellenwert und die Anschaulichkeit erheblich mindern. Auffällig ist z. B. das Fehlen aller Umlaute in den Schreiben von Emigranten – einfach weil diese auf den Schreibmaschinen im Ausland nicht zur Verfügung standen. Offensichtliche Rechtschreibfehler werden ebenfalls beibehalten, aber als solche kenntlich gemacht.

27 Vgl. hierzu Grau (2004 und 2010).

28 Es handelt sich um die Bestände 1118 und 205/13. Diese Akten sind erst im Jahr 2013 an das Krefelder Stadtarchiv abgegeben worden. Mein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Joachim Lilla, der mich auf diese Neuzugänge aufmerksam und mir die Archivalien erstmals zugänglich gemacht hat.

vertreter – beteiligten Personen finden sich im Register am Ende des Buches. Die in den Anhängen dokumentierten »jüdischen« Unternehmen und Immobilien in Krefeld, sowie von jüdischen Krefeldern geleisteten Zwangsabgaben erweitern den Kreis der erfassten Arisierungen und Enteignungen. Eine vollständige Dokumentation sämtlicher Verfahren und Beteiligter würde jedoch den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen. Hier muss auf die Möglichkeit individueller Recherchen in den Beständen der genannten Archive verwiesen werden.

Vom Umfang der betroffenen Vermögenswerte her dürfte der Staat selbst der Hauptnutznießer und –akteur der systematischen Ausplünderung auch der Krefelder jüdischen Bürger gewesen sein. Ein Großteil der nach 1945 in Krefeld gestellten Restitutionsanträge richtet sich gegen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf bzw. das Land Nordrhein-Westfalen als die in diesem Falle zuständige Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches. Es soll daher untersucht werden, wie und in welchem Ausmaß auch in Krefeld »der Fiskus als Verfolger« auftrat, also die vermeintlich weltanschaulich neutrale Finanzbehörde auch hier zu einem zentralen Akteur der Judenverfolgung und zu einer tragenden Stütze des NS-Regimes wurde.²⁹ Aus denselben Quellen lässt sich rekonstruieren, wie die Behörden im Rahmen der Wiedergutmachung mit diesem Teil ihrer Geschichte umgegangen sind. Ergänzend hinzugezogen wurden **Akten der Oberfinanzdirektion Köln**, die über konfiszierte jüdische Immobilien Auskunft geben.³⁰

Rund 50 Krefeld betreffende Wiedergutmachungsakten enthält der Nachlass des 1981 verstorbenen Krefelder Rechtsanwaltes und Bundestagsabgeordneten **Dr. Günther Serres**, den dieser dem Stadtarchiv Krefeld zur Verfügung gestellt hat (siehe Exkurs 2 »Anwälte des Rechts«).

Weitere zentrale Quellen sind der weitgehend erhaltene **Bestand der Gestapo – Außen dienststelle Krefeld** und die nach 1945 entstandenen sogenannten **Entnazifizierungsakten**, die sich ebenfalls beide im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen befinden.³¹

29 Vgl. hierzu die gleichnamige Studie von Axel Drecol (2009).

30 LAV NRW R BR 1411, Vorgänge zur Einziehung jüdischen Vermögens, hier Nr. 80 Verzeichnis des Finanzamts Krefeld über eingezogene und verfallene jüdische Immobilien und Nr. 127 Nachweisungen über Grundstücke aus verfallenem oder eingezogenem Vermögen im Bereich des Finanzamts Krefeld. Siehe hierzu das »Verzeichnis vom Finanzamt Krefeld verwalteter Häuser und Grundstücke« im Anhang dieses Buches.

31 Die sogenannte **Entnazifizierung** war eine Initiative der Alliierten nach ihrem Sieg über das Nationalsozialistische Deutschland Mitte 1945. Ziel war die Entfernung aller nationalsozialistischen Personen und Organisationen aus der deutschen und österreichischen Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft, Jurisdiktion, Verwaltung und Politik. In der Britischen Besatzungszone, zu der Krefeld gehörte, wurden hierzu fünf Kategorien gebildet: I. Hauptschuldige, II. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer), III. Minderbelastete (Bewährungsgruppe), IV. Mitläufer und V. Entlastete. Die Betroffenen – in NRW ca. 800.000 Personen – mussten hier zunächst einen standardisierten Fragebogen mit detaillierten Angaben zu ihrer beruflichen und politischen Tätigkeit 1933–1945 ausfüllen und diese ggf. mit Zeugenaussagen – den sogenannten Persilscheinen – belegen. Ein mit zuvor überprüften Vertretern der Parteien besetzter Ausschuss entschied dann über die Einstufung in die o. g. Kategorien, diese wiederum über die weitere berufliche Laufbahn. Für Minderbelastete und Mitläufer konnten verschiedene Sanktionen verhängt werden: Sperrung des Vermögens, Aberkennung des Wahlrechts, eingeschränkte Bewegungsfreiheit oder untergeordnete Tätigkeit im Beruf. Ge-

Beide Quellenbestände geben – was bisher nicht sehr im Fokus der Aufmerksamkeit gestanden hat – auch umfangreiche Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse der von der Arisierung Betroffenen und der Arisierer selbst.

Fast ebenso wichtig wie die Auflistung der verwendeten Quellen ist die Angabe, welches Material zwar von Relevanz für das Thema gewesen wäre, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht ausgewertet werden konnte.

Zu nennen wären hier die Akten der NSDAP und die der Stadtverwaltung in Krefeld, die ebenso wie das Schriftgut der Industrie- und Handelskammer größtenteils den Bomben zum Opfer fielen. Ein Restbestand an IHK-Akten befindet sich jedoch noch im Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchiv in Köln und wurde dort ausgewertet.

Ein schwieriges Kapitel auch für die historische Forschung ist die gezielte, und – soweit bis heute bekannt – weitgehend vollständige Vernichtung aller jüdische Steuerpflichtige betreffenden Aktenbestände im Finanzamt Krefeld unmittelbar vor Kriegsende bzw. dem Einmarsch der US-Armee im März 1945. Dieser Vorgang, der möglicherweise auf eine Art »Nero-Befehl« auf Reichsebene zurückgeht, wird in den Rückerstattungsverfahren immer wieder thematisiert, weil er den Geschädigten den Nachweis ihrer Ansprüche außerordentlich erschwerte (siehe hierzu Kapitel II.3 »Aktenverlust, Anspruchsabwehr und Antisemitismus – das Ringen der Enteigneten mit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf«). Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Buches lagerte im Finanzamt Krefeld selbst keinerlei Material mehr aus der Zeit von 1933– 1945.³² Einige Akten sind zu einem unbekanntem Zeitpunkt an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Duisburg abgegeben worden. Umfang und Inhalt dieser Bestände sind unbekannt, weil sie einschließlich des dazugehörigen Findbuches für die Benutzung gesperrt sind. Aus dieser Situation ergibt sich der hohe Wert der Rückerstattungsakten als Sekundärüberlieferung: Sie enthalten Hunderte von Schreiben des Krefelder Finanzamtes, die von Emigranten ins Ausland mitgenommen worden waren und die dessen Einbindung in den Prozess der ökonomischen Existenzvernichtung dokumentieren.

Ähnlich liegen die Dinge bei den Geldinstituten, die vor allem an der staatlichen Vermögensenteignung als »ausführende Organe« beteiligt waren. Während die Rolle der Filialgroßbanken auf Reichsebene unterdessen gut erforscht ist, ist diejenige der Krefelder Niederlassungen fast nur in der Sekundärüberlieferung (Rückerstattungs- und Entschädigungsakten) dokumentiert. Sie deckt den Bereich der staatlichen Vermögensenteignung recht gut ab. Vollständig fehlen jedoch bisher Kreditakten sowohl jüdischer Kunden als auch solche, die im Zusammenhang mit Arisierungsgeschäften entstanden sind. Die wichtige Funktion des deutschen Bankgewerbes »als Vermittler und Finanzier im Rahmen der »Arisierung«³³ ist für Krefeld aufgrund des vorhandenen Materials daher nicht zu rekonstruieren.

gen die Entscheidungen der Ausschüsse können die Betroffenen Berufung einlegen. 95 % der Verfahren endeten mit der Einstufung als Mitläufer oder Entlastete. Siehe hierzu Vollnhals (1991) und Biddiscombe (2007).

32 Mündliche Auskunft des FA Krefeld von März 2013.

33 Eine Führungsrolle spielten hier die Dresdner und die Deutsche Bank, die z. B. im Raum Frankfurt drei Viertel aller Arisierungskredite stellten. Bajohr (2000a), S. 641.

Was mit den Archiven und Ablagen der Krefelder Filialen der Deutschen, Dresdner und Commerzbank nach 1945 geschehen ist, lässt sich bisher nur in Ansätzen nachvollziehen.³⁴ Aus der Zeit der Wiedergutmachungsprozesse, für welche die **Akten der Geldinstitute** von großer Bedeutung gewesen wären, sind jedoch eindeutige Hinweise darauf überliefert, dass z. B. bei der Deutschen Bank Krefeld ähnlich wie im Finanzamt belastendes Material gezielt vernichtet wurde.³⁵ Das Fehlen dieser Bestände stellt eine besonders empfindliche Lücke dar, denn: *Die Deutsche Bank hatte Konten der meisten Krefelder Juden*³⁶.

Erhalten geblieben sind einzig bestimmte Bestände der damaligen Stadtparkasse Krefeld, die daher trotz großer Lücken (die zum Teil durch den Verlust von Akten im Zusammenhang mit mehreren Neubauten und Umzügen erklärt werden können³⁷) einen hohen Quellenwert aufweisen. Diese offenbar nach 1945 mit Blick auf die Wiedergutmachung zusammengestellten Aktenbestände enthalten die Korrespondenz zwischen der Sparkasse und den Finanz- und Polizeibehörden bezüglich der Konten von rund neunzig jüdischen Sparkassenkunden aus Krefeld aus den Jahren 1938 bis 1943. In beklemmender Weise dokumentieren sie die schrittweise finanzielle Ausplünderung und Enteignung der betroffenen Kontoinhaber, von denen ein großer Teil in der Deportation umgekommen ist. Dankenswerterweise wurden diese Akten von der Sparkasse Krefeld für dieses Buch erstmals zugänglich gemacht.³⁸

Auf der Basis dieser zusammengesetzten Überlieferung wird in der vorliegenden Studie zunächst versucht, das Spektrum der jüdischen Gewerbetätigkeit in Krefeld, wie sie zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft bestanden hat, in seinen Grundzügen zu rekonstruieren. Ergänzend wurden dabei die Krefelder Handelsregister und Branchenverzeichnisse herangezogen. Die im Anhang dieses Buches befindlichen Verzeichnisse jüdischer Gewerbebetriebe sind unterteilt in die Bereiche Einzelhandel, Textilgewerbe und alle übrigen Gewerbebezüge. Sie erfassen die rund 200 nach den vorliegenden Quellen

34 Für die Krefelder Niederlassung der Deutschen Bank weist deren »Datenbank (...)« gerade einmal 15 Akteneinheiten nach – allesamt aus der Nachkriegszeit. Personalakten sind überhaupt keine vorhanden.« (Mitteilung des Historischen Instituts der Deutsche Bank AG, Frankfurt, vom 27.03.2013).

35 Vgl. etwa den Ermittlungsbericht von RA Friedrich H. Geib in Sachen Dr. Ludwig Levy ./.. Deutsches Reich aus dem Jahr 1964. Es ging um den Nachvollzug von Überweisungen aus den Konten Dr. Levys bei der Deutschen Bank Krefeld an das Finanzamt. In diesem Zusammenhang stellte RA Geib fest: *Die Überweisung ist am 26.6.1939 lt. der Erklärung der Deutschen Bank (...) »wahrscheinlich für Judenvermögensabgabe oder Reichsfluchtsteuer« erfolgt. Der Überweisungsbeleg, der nähere Angaben hierüber enthalten könnte, ist heute nicht mehr vorhanden; Unterlagen dieser Art aus der fraglichen Zeit sind bei der Bank im Jahre 1954 vernichtet worden.* (StAKR 40/40/38 o. P.).

36 Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Günther Serres vom 11.5.1953, RWWA Köln 338–233–3 o. P.

37 Mitteilung der Sparkasse Krefeld vom 27.3.2013.

38 Die Akten sind bis heute unverzeichnet. Die Quellenangaben in diesem Buch basieren auf der Beschriftung der Aktenordner, die offenkundig nach 1945 vorgenommen wurde. Der Bestand gliedert sich in zwei Teile: 1) Teil I. 13 Ordner »Allgemeiner Schriftwechsel Ausländer- Juden- und Ostkonten«, alphabetisch, 2) Teil II. 4 Ordner »Schriftverkehr Ausländer DM – Konten«, alphabetisch.

als »jüdisch« zu identifizierenden gewerblichen Selbstständigen Krefelds, können jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Jedem mit der Materie einigermaßen Vertrauten wird dabei die äußerliche Kongruenz zum Vorgehen der Nationalsozialisten selbst ins Auge fallen: Die Anfertigung von »Judenlisten«, von Verzeichnissen »jüdischer Geschäfte«, Ärzte und Rechtsanwälte war wesentlicher Bestandteil der Verfolgungspolitik.³⁹ Regelmäßig informierte auch in Krefeld die NS-Presse die Bevölkerung darüber, welche Geschäfte oder Ärzte als »jüdisch« zu meiden waren. Die Konkurrenzblätter wurden wegen ihrer jüdischen Anzeigenkunden öffentlich diffamiert.⁴⁰ Von Staats wegen wurde die Erfassung »jüdischer Gewerbebetriebe« erst mit der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Juni 1938 angeordnet – sie bildete den Auftakt zur systematischen und letztlich restlosen Vernichtung aller jüdischen Gewerbetätigkeit im Deutschen Reich.⁴¹

Für eine wissenschaftliche Dokumentation ist es dennoch unerlässlich, zunächst einmal eine Bestandsaufnahme des Forschungsgegenstandes vorzunehmen. Was die Nationalsozialisten in diskriminierender, stigmatisierender Absicht taten – die Inventarisierung alles »Jüdischen« in der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft – geschieht hier zum Zwecke der Dokumentation.⁴²

In diesem Zusammenhang noch einige **Anmerkungen zur Begrifflichkeit**: Die Ausdrücke »jüdisch« und »Jude« waren während der NS-Zeit auch und vor allem rassistische Zuschreibungen, die nicht mit dem Selbstverständnis der so Bezeichneten übereinstimmen mussten. Ein »jüdisches Geschäft« ist ein logisch und sprachlich sinnloses Konstrukt. Bei der Darstellung des Prozesses der Arisierung kommt man jedoch nicht umhin, diese Begriffe zu benutzen. Sie durchgehend in Anführungszeichen zu setzen oder zu umschreiben (z. B. »ein von den Nationalsozialisten als »Jude« diffamierter Mensch«) würde die Lesbarkeit des Textes zu sehr beeinträchtigen.

39 Vgl. hierzu Ahlheim (2008), S. 280–287.

40 Vgl. etwa die Volksparole vom 3. Mai 1933.

41 Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.6.1938, RGBl. 1938 I, S. 627 f. Mit der Verordnung wurden jüdische Gewerbebetriebe erfasst und in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude im Sinne der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist. Diese Verordnung definierte, wer »Jude« und wer »jüdischer Mischling« war und bestimmte, dass Juden im Sinne der Nürnberger (Rasse-)Gesetze weder Reichsbürger sein konnten, noch über ein Stimmrecht verfügten (vgl. RGBl. 1935 I, S. 1333f) ist. Der Gewerbebetrieb einer OHG oder KG gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind, der einer juristischen Person, wenn ein oder mehrere zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats Juden sind oder wenn Juden nach Kapital (mehr als ein Viertel) oder Stimmrecht (mindestens die Hälfte) entscheidend beteiligt sind. Als jüdisch gelten tatsächlich unter dem *beherrschenden Einfluß* von Juden stehende Gewerbebetriebe sowie Zweigniederlassungen jüdischer Gewerbebetriebe. Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, dass jüdische Gewerbebetriebe ein besonderes Kennzeichen führen müssen.

42 Eine solche Dokumentation ist in jüngster Zeit für die Stadt Berlin, in der mit ca. 50.000 Gewerbebetrieben die Hälfte der jüdischen Wirtschaftstätigkeit in Deutschland ansässig war, von einem Team der Humboldt-Universität unter Leitung von Christoph Kreutzmüller erstellt worden. Die Datenbank ist im Internet einzusehen unter: www2.hu-berlin.de/djgb (Aufgerufen am 17.02.2015). S. auch Kreutzmüller (2012).

Der Ausdruck »Arisierung« selbst ist ein bereits vor der NS-Zeit in antisemitischen Kreisen geprägter Begriff, der sich nach 1933 und über 1945 hinaus allgemein durchsetzte und auch von den jüdischen Betroffenen gebraucht wurde. Daher wird er hier als Terminus technicus **benutzt** und auf die Anführungsstriche verzichtet, mit denen das übrige NS-Vokabular kenntlich gemacht wird.⁴³ Verstanden wurde und wird darunter vor allem die Eins-Zu-Eins-Übernahme einer Firma oder einer Immobilie aus jüdischem Besitz durch einen »arischen Volksgenossen«.

Der zweite, nicht ganz synonyme Ausdruck, »Entjudung«, wurde hingegen erst um 1939 von der NSDAP eingeführt, konnte sich aber nie gegen den Begriff »Arisierung« durchsetzen. Er vermied bewusst die Konnotation, dass hier jemand das Eigentum eines Anderen an sich bringt, zugunsten eines Bildes der »Säuberung«, einer »Reinigung« des Wirtschaftslebens von schädlichen Elementen.⁴⁴

Auch bei anderen auf den ersten Blick neutralen Begriffen wie »Gesetz« oder »gesetzlich« müssen vielfach die Anführungszeichen stillschweigend mitgelesen werden. Seit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 kann von einem im rechtsstaatlich-demokratischen Sinne »gesetzlichen« Prozedere in der NS-Diktatur keine Rede mehr sein.⁴⁵

Die Bezeichnung der Flucht deutscher Juden aus ihrer Heimat als »Auswanderung« findet sich durchgehend sowohl in der Behördensprache als auch bei den Betroffenen selbst. Der neutrale, ja positiv konnotierte Begriff verschleiert jedoch den Zwangscharakter dieser »Wanderung«, die nichts anderes als eine gewaltsame Vertreibung gewesen ist. *Es war nie Auswanderung, immer nur Flucht*⁴⁶ charakterisierte eine Betroffene den jüdischen Exodus aus Deutschland. Von hier bis zur »Abwanderung«, dem behördlichen Euphemismus für »Deportation«, der auch von den Krefelder Meldebehörden bis in die sechziger Jahre hinein benutzt wurde, ist es dann sprachlich auch nicht mehr weit.

Dass schließlich der Begriff »Wiedergutmachung« angesichts der auch in jeder Krefelder jüdischen Familie zu beklagenden Ermordeten nicht angemessen sein kann, braucht an dieser Stelle nicht eigens betont zu werden. Seine pragmatische Verwendung als

43 Dies ist in der historischen Forschung durchaus umstritten. Auf der einen Seite wird argumentiert, der Begriff verdeutliche die »spezifisch antisemitische Grundlage des Vorganges« wie kein anderer und sei daher unerlässlich für eine adäquate Darstellung des Themas. Andere Historiker lehnen die Verwendung als Analysebegriff ab, weil der Ausdruck als »zynische und euphemistische Verschleierung der nationalsozialistischen Verdrängungs- und Raubpolitik« entstanden ist und zeitgenössisch verwendet wurde (Nietzel, 2009, 564).

44 Bajohr (2000), S. 15.

45 »Nationalsozialistischen Vorschriften, welche fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit evident widersprechen, muss deshalb die Geltung als Recht abgesprochen werden, da anderenfalls – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts – *der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.*« Hier wird deutlich, dass die im Rechtsstaatsprinzip verankerte Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, die im Grundgesetz in Artikel 20 Abs. 3 ihren Niederschlag gefunden hat, mit der Umsetzung der Verfolgungsgesetzgebung durch die NS-Behörden nichts zu tun hat.« (König, 2004).

46 Adrienne Thomas, eine jüdische Schriftstellerin, 1933 nach Frankreich emigriert, über den jüdischen Exodus aus Deutschland, zit. nach Wetzel (1988), S. 412.

Oberbegriff für jede Form von materieller Kompensation für erlittene Schäden durch nationalsozialistische Verfolgung hat sich trotz begründeter Kritik allgemein durchgesetzt.⁴⁷

Die lokalhistorische Intention dieses Buches verlangt bei aller Relevanz des Zahlen- und Faktenmaterials eine anschauliche, vor Ort nachvollziehbare Darstellung. So oft wie möglich kommen daher Betroffene und Beteiligte selbst zu Wort.

Insgesamt sind in Krefeld leider nur wenige direkte Zeugnisse wie Tagebücher, Briefe oder aufgezeichnete Erinnerungen erhalten. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung wird in diesen in der Regel auch nur punktuell gestreift; besonders wenn es sich um Erinnerungen von Personen handelt, welche die Ereignisse als Kind miterlebt haben. Dieser Prozess hat sich vielmehr in erster Linie in den Verwaltungs- und Gerichtsakten niedergeschlagen, welche in der Regel keine ergiebige Quelle für persönliche Äußerungen sind, sondern zumeist nur ein »dürres Faktengerüst bieten und die subjektiven Erfahrungen des Einzelnen meist im Dunkeln lassen«.⁴⁸ Die Erwartungen hinsichtlich persönlicher Zeugnisse mussten bei der Auswertung der Gerichts- und Behördenakten also eher bescheiden angesetzt werden. Vor diesem Hintergrund findet sich dann aber doch eine erstaunlich große Zahl von Aussagen und Dokumenten, welche die ganz persönliche Perspektive der Betroffenen, aber auch von Personen aus ihrem Umfeld wiedergeben. An einigen Stellen, so auch zu Beginn dieser Einleitung, bot es sich aus Gründen der Anschaulichkeit an, aus solchen Originalaussagen Situationsschilderungen als Einstieg in ein Thema zu rekonstruieren. Selbstverständlich wurde dabei nichts hinzugefügt, das in den zugrunde liegenden Quellen nicht enthalten ist.

Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang ist die Frage der **Anonymisierung**. Der Umgang mit den Namen und Identitäten der an der Arisierung und Enteignung Beteiligten wird in der vorliegenden Literatur ebenso unterschiedlich gehandhabt wie der mit den nationalsozialistisch geprägten Begriffen. Vom durchgängigen Anonymisieren bis zum bewussten Ignorieren aller datenschutzrechtlichen Bedenken finden sich alle Varianten. Letztere sind nicht pauschal gültig, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln (anhand der seit dem Tod der betreffenden Person vergangenen Zeit).

Während die Studie über Bamberg (Fichtl 1998) die Vor- und Nachnamen aller nichtjüdischen Beteiligten mit einem (auch den Lesefluss optisch stark störenden) grauen Balken verdeckt, die Namen der jüdischen Betroffenen aber ausschreibt, verzichtete bereits die Studie über Hamburg von Frank Bajohr (1997), sowie das zuletzt erschienene Werk über Mannheim (Fritsche 2013) bewusst auf jede Anonymisierung.

Die Intention dieses Buches schließt eine Unkenntlichmachung der Beteiligten gleich auf welcher Seite und an welcher Stelle des Arisierungs- und Enteignungsprozesses von vorneherein aus. Ziel der Studie ist in erster Linie die Rekonstruktion der ökonomischen Verfolgung der Krefelder Juden in und aus der Krefelder Gesellschaft heraus. Erst in zweiter Linie soll ein Beitrag zur Geschichte der Arisierung im Allgemeinen geleistet werden.

47 Es bleibe zu bedenken, so Constantin Goschler »dass er in erster Linie die Perspektive der ›Gesellschaft der Täter‹ und weniger die der Opfer zum Ausdruck bringt (Goschler, 2007, S. 81ff.). Zur Genese und Kritik des Begriffes »Wiedergutmachung« siehe ausführlich Goschler (2005), S. 11–17 und zuletzt Nietzel (2013).

48 Grau (2004), S. 35.

Mit einer Anonymisierung der Namen – eine Ungleichbehandlung der jüdischen Opfer und der nichtjüdischen Beteiligten in dieser Hinsicht ist m. E. schon gar nicht zu rechtfertigen – verlöre die Studie jede Anschaulichkeit und den größten Teil des lokalhistorischen Bezuges, wäre kaum mehr als unpersönliches Material zum gesamthistorischen Forschungsstand.

Vor allem aber liefe eine Anonymisierung dem zentralen Ergebnis der Forschung komplett zuwider: Die Vernichtung der ökonomischen Existenz der deutschen Juden war eben kein namenloser, ausschließlich »von oben« gesteuerter Vorgang, sondern in hohem Maße auch »gesellschaftliche Praxis« auf lokaler Ebene mit lokalen Akteuren. Ein Großteil der Beteiligten auf beiden Seiten waren konkrete Mitglieder der Krefelder Gesellschaft, die sich hier als »Ausgrenzungsgesellschaft« formiert hat.⁴⁹ Aber auch bei den an der Ausplünderung und Enteignung beteiligten Institutionen – in erster Linie ist hier die Finanzverwaltung zu nennen – lohnt sich der Blick auf die einzelnen Beamten, will man zu einem Verständnis des Funktionierens dieser »Enteignungsbürokratie« gelangen. Auch hier wurde auf eine Anonymisierung bewusst verzichtet.

Historiker sind weder Kläger noch Richter, ihre Aufgabe ist es (auch und vor allem) darzustellen, »wie es eigentlich gewesen ist« (Ranke). Ziel ist die Dokumentation und die Einordnung in den historischen Kontext. Es geht also um die Rekonstruktion einer vergangenen Realität anhand der zur Verfügung stehenden Quellen. Und in dieser Realität hießen die Beteiligten eben nicht »H.« und »B.«, sondern zum Beispiel Hirsch und Baumeister.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile. Im **ersten Teil** werden Arisierung und Enteignung des materiellen Besitzes der jüdischen Krefelder Bürger zwischen 1933 und 1945 dargestellt. Dabei wird – anders als in den meisten anderen Lokalstudien – nicht streng chronologisch vorgegangen, sondern nach Sachgebieten. Nacheinander wird untersucht, wie die Krefelder Juden ihren gewerblichen Besitz, ihre Immobilien und ihr Geldvermögen verloren. Die zeitliche Entwicklung der ökonomischen Existenzvernichtung wird innerhalb dieser sachlichen Abschnitte jeweils separat nachgezeichnet (Kapitel I.1). Mit der Beschlagnahme, Enteignung und Verwertung dessen, was sich zum Zeitpunkt der Emigration bzw. Deportation noch im Besitz der Betroffenen befunden hatte, setzte der Staat in den Jahren 1939 bis 1943 den Schlusspunkt und besiegelte den ökonomischen Ruin seiner ehemaligen jüdischen Bürger. Diese Vorgänge sind Gegenstand eines eigenen Kapitels über die »Verwertung der Reste« (Kapitel I.4). Konzentriert sich die Darstellung der ökonomischen Existenzvernichtung bis dahin auf die Perspektive der jüdischen Betroffenen, so rückt der letzte Abschnitt des ersten Teils das »Netzwerk der Beteiligten« in den Mittelpunkt (Kapitel I.5). Dabei soll es um die Vielfalt der Mitwirkenden an diesem »größten Raubzug der Geschichte« auf nichtjüdischer Seite und die enge Verknüpfung dieser Akteure untereinander gehen.

Bei der Arisierung und der Wiedergutmachung handelt es sich um ursächlich, sachlich und nicht zuletzt personell eng miteinander verbundene Vorgänge, die trotz der einschneidenden Zäsur 1945 als zusammenhängendes historisches Geschehen verstanden

49 Die Soziologen Dana Giesecke und Harald Welzer konstatieren für Deutschland ab 1933 die »Etablierung einer Ausgrenzungsgesellschaft, in der Täter und Opfer einen sozialen Zusammenhang bilden, in dem es keine Zuschauer gibt« (Giesecke und Welzer, 2012, S. 38–39).

werden müssen. Für die jüdischen Krefelder (oder deren überlebende Angehörige) endete die nationalsozialistische Verfolgung mit dem 8. Mai 1945; der Weg ihrer Firmen, Häuser, Bankkonten und Möbelstücke durch fremde Hände gelangte jedoch oft erst Mitte der Sechzigerjahre zu einem Abschluss. Anders als die meisten der privaten und institutionellen Beteiligten auf nichtjüdischer Seite es sich vorgestellt hatten, wurden die in der NS-Zeit gekappten Fäden nach 1945 nun wieder aufgenommen, markierte die sprichwörtliche »Stunde Null« im Hinblick auf das millionenfach Geraubte und Verschleuderte nicht das Ende, sondern den Beginn der Fortsetzung unter umgekehrten Vorzeichen. Diese soll im **zweiten Teil** des Buches untersucht werden. In zwei Abschnitten werden die Auseinandersetzungen der Krefelder Geschädigten mit den Käufern ihrer Immobilien und Firmen, dann mit den Vertretern des Staates als des größten Profiteurs der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz beleuchtet. (Kapitel II.1–3). Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der Rolle der übrigen Bevölkerung bei der Wiedergutmachung und bilanziert deren Verlauf in Krefeld (Kapitel II.4). Der Schwerpunkt der gesamten Darstellung in Teil II liegt dabei auf der Rückerstattung. Der zweite, inhaltlich und juristisch hiervon getrennte Bereich der Wiedergutmachung, die Entschädigung für Verluste an Leib und Leben, aber auch für bestimmte Formen von Vermögensschäden, ist quellenmäßig noch nicht ausreichend dokumentiert. Das vorhandene Krefelder Material wird hier lediglich ergänzend herangezogen. Eine detaillierte Darstellung der Entschädigungspraxis im Regierungsbezirk Düsseldorf bleibt Aufgabe zukünftiger historischer Forschungsvorhaben.⁵⁰

Abschließend sollen die Ergebnisse der Untersuchung sowohl der Arisierung und Enteignung als auch der Restitution für die Stadt Krefeld mit den Befunden anderer lokalhistorischer Studien verglichen und eine vorläufige Bilanz gezogen werden.

Dieses Buch bietet keine einfache Lektüre. Es beschreibt Dutzende Einzelschicksale, enthält reihenweise Zitate und Dokumente in sperrigem Behördendeutsch, unzählige Personen- und Straßennamen, und ist durchsetzt mit Zahlenmaterial. Der Text dokumentiert im Detail die bürokratischen Verästelungen von Arisierung und Enteignung, das quälende Ringen der Verfolgten um ihre ökonomische Existenz und nicht zuletzt die trockenen juristischen Einzelheiten der Wiedergutmachungsverfahren.

Dies alles ließe sich auch in komprimierter Form zusammenfassen. Die hier gewählte, stärker dokumentarische Darstellungsweise spiegelt jedoch bewusst eben jenes ermüdende Klein-Klein des alltäglichen Papierkrieges, der immer neuen Bestimmungen und Beschränkungen, aber auch der verbalen und physischen Attacken wider, die das Leben der jüdischen Krefelder nach 1933 zunehmend bestimmten. Auch die seelischen Belastungen des zähen bürokratischen und juristischen Hürdenlaufs, den die Überlebenden und Davongekommenen nach 1945 zu absolvieren hatten, finden so ihren Niederschlag. Zumindest ein Stück weit soll damit die Alltagsrealität der Betroffenen nicht nur doku-

50 Stichprobenartig sind die noch bei der Bezirksregierung lagernden, der historischen Forschung nur in Einzelfällen zugänglichen Akten von Kristina Meyer und Boris Spornol (Meyer/Spornol, 2009) ausgewertet worden. Die Entschädigungspraxis im Regierungsbezirk Münster ist umfassend dokumentiert in der Dissertation von Julia Volmer-Naumann (2012), mit allgemeiner Darstellung des rechtlichen und institutionellen Rahmens des Entschädigung nach dem BEG sowie der bis dahin erschienenen Literatur.

mentiert und analysiert, sondern bei der Lektüre **auch** nachvollziehbar gemacht werden.

Die 1939 emigrierte Ilse Gimnicher, einzige Überlebende ihrer Krefelder Familie, betonte bei der Auflistung der Wäschestücke, die nach der Deportation ihrer Eltern aus der Wohnung geholt und »verwertet« wurden, dass die Bettlaken von ihrer Mutter selbst bestickt worden waren. Ihre Erinnerung daran ist mit einem Ort verbunden, der auch heute noch vielen Krefeldern vertraut ist: *(sie) hat viele Stunden im Stadtwald Café verbracht (...) mit Stickerei, während mein Bruder und ich uns vergnügten.*⁵¹

Mit wenigen Worten entsteht hier ein Bild, das ein Bindeglied sein kann zwischen der Lebenswelt der damals aus Krefeld Vertriebenen, Beraubten und Ermordeten und unserer eigenen, und damit ein Motiv, sich mit ihrer Geschichte zu befassen. Dieses Buch möchte hierzu einen Beitrag leisten.



Krefeld, Stadtwald

Abb. 2 — Café im Stadtwald (ca. 1939).

51 Eidesstattliche Erklärung Ilse Strauss, geb. Gimnicher, vom 2. April 1942, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 2604 Bl. 114. Zu Ilse Gimnicher, geb. 12.7.1920 in Krefeld, emigriert am 7.4.1939 nach England, später in Melbourne, Australien, ansässig, siehe Beyer et al. (1983).

Teil I

Die ökonomische und soziale Existenzvernichtung der jüdischen Bürger in Krefeld 1933-1945

I.1 »Entjudung« der Wirtschaft

Die Vertreibung der jüdischen Einzelhändler

Ein eigener Laden bietet noch immer einen größeren Reiz, als der Beruf eines Schlossers oder Technikers, dazu noch in abhängiger Stellung. Solange die geringste Möglichkeit besteht, den Laden aufrechtzuerhalten, wird sich das Individuum an ihn klammern, mit Wechseln und Darlehen, durch Preissenkung und maßlose Konkurrenz den Kampf für seine Existenz weiter führen.⁵²

Einen solchen Existenzkampf, der ihnen das Äußerste an Durchhaltevermögen abverlangte, nötigte die mit dem sogenannten Schwarzen Freitag im Oktober 1929 in Gang gesetzte Weltwirtschaftskrise fast allen selbstständigen Kaufleuten im Deutschen Reich auf. Als die Nationalsozialisten an die Macht kamen, war er auch für diejenigen, die sich bis dahin halten können, noch lange nicht gewonnen. Gerade im Einzelhandel änderten sich die Verhältnisse nun grundlegend. Für die Einen ging es langsam, aber stetig wieder aufwärts, für die Anderen begann ein Wettlauf ums ökonomische Überleben, den sie nicht gewinnen konnten.

Antisemitische Propaganda gegen die wirtschaftliche Tätigkeit von Juden hatte es in Deutschland bereits vor dem Ersten Weltkrieg gegeben. Zu Beginn der Zwanzigerjahre wurde den Juden die Schuld an der Inflation, gegen Ende die Schuld an der Wirtschaftskrise zugeschoben. Die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben war seit den Anfängen der nationalsozialistischen »Bewegung« ein Kernpunkt ihrer Programmatik

52 Jüdische Rundschau vom 20.11.1931, zit. nach Plum (1988) S. 268.

gewesen. Dabei vermischten sich ideologische mit ökonomischen Motivationslagen. Zum einen bildete die rassistische Ablehnung der Juden als »volksfremde Raffer, Wucherer und Ausbeuter« seit jeher ein zentrales Element der antisemitischen Ideologie. Zum anderen ging es um handfeste wirtschaftliche Interessen.

Angriffe auf jüdische Geschäftsleute, wie sie z. B. in Berlin an der Tagesordnung waren⁵³, hat es in Krefeld jedoch nur vereinzelt gegeben.⁵⁴ Die Zuversicht der hiesigen jüdischen Kaufleute hatten sie offenbar nicht grundlegend zu beeinträchtigen vermocht. Dies sollte sich in den kommenden Jahren rasch ändern.

Unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten erreichte die antisemitische Gewalt auch hier eine neue Eskalationsstufe. Der erste tätliche Übergriff in Krefeld ereignete sich bereits Stunden nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933. Um 7 Uhr morgens am nächsten Tag schlugen Unbekannte die Schau- fensterscheiben der Metzgerei Sternheim auf der Breite Straße ein und verwüsteten das Ladenlokal.⁵⁵ Ähnliche Attacken gab es im Frühjahr 1933 in ganz Deutschland. Endlich, so die Auffassung der gewerblichen Kampforganisationen und lokalen Parteigliederung, ging es den jüdischen Geschäftsleuten »an den Kragen«. Erwartet wurde deren unmittelbare und kurzfristige Entfernung aus dem Geschäftsleben.⁵⁶

Diese Erwartungen wurden jedoch schon bald enttäuscht. Der neuen nationalsozialistische Regierung waren trotz eindeutiger Zielsetzung zunächst die Hände gebunden. Ein radikales Vorgehen gegen jüdische Gewerbetreibende war unter den gegebenen politischen und ökonomischen Bedingungen vollkommen ausgeschlossen. Zum einen wären die Reaktionen des Auslands überhaupt nicht abzusehen gewesen, zum anderen hätte dies den Verlust einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen in der von der Krise schwer getroffenen deutschen Wirtschaft bedeutet. Für das NS-Regime ging es aber existenziell darum, schnelle Erfolge gerade bei der ökonomischen Konsolidierung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu erzielen. Das ideologische Ziel einer »Entjudung« der Wirtschaft musste unter diesen Bedingungen zunächst zurückgestellt werden, abgesehen von einigen öffentlichkeitswirksamen Groß-Arisierungen (Banken, Kaufhaus- und Medienkonzerne), die vor allem propagandistische Wirkung entfalten sollten.

Die Einführung eines »Arierparagraphen« in die deutsche Wirtschaft nach dem Vorbild des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933 stieß in den NS-Führungskreisen daher auf einhellige Ablehnung.⁵⁷ Dabei ging es natürlich nicht um das Existenzrecht jüdischer Unternehmer, sondern um parteiinterne Zuständigkeiten und die Rücksichtnahme auf die prekäre Wirtschaftslage. Zentral gelenkte Maßnahmen konnte es ohnehin erst nach einer umfassenden Etablierung bzw. Verstärkung des Nationalsozialismus an der Macht geben. Die folgenden Jahre waren daher im Hinblick auf die Wirtschaft geprägt von einem Dauerkonflikt zwischen radikalen Kräften innerhalb

53 Sie hierzu Kreutzmüller (2012), S. 123ff.

54 Vgl. hierzu Hangebruch (1980), S. 146–154, sowie beispielsweise die Aussagen von Rudolf Hirsch oder Sophie Heymanns in den jeweiligen Rückerstattungsverfahren.

55 Hs. Anzeige Otto Sternheims an das Oberbürgermeisteramt, STAKR 4/1103 Bl. 240. Reproduktion in Hangebruch (1980), S. 151.

56 Vgl. hierzu immer noch grundlegend Barkai (1988), hier S. 24.

57 RGBl. 1933 I, S. 175–177. Vgl. Ahlheim (2008), S. 268.

der NSDAP im Verbund mit wirtschaftlichen Interessengruppen auf der einen und der Parteiorganisation auf Reichsebene bzw. der Reichsregierung auf der anderen Seite. Wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, eilte die Entwicklung vor Ort den Vorgaben der Ministerien vielfach voraus.

Boykotte, Agitation in der Lokalpresse, Einschüchterung von Kunden und Lieferanten, Kündigung von Krediten und Miet- und Arbeitsverträgen, antisemitische Eingriffe der Stadtverwaltungen, voreingenommene Rechtsprechung, gesellschaftliche Ausgrenzung – diese ganze Palette ständiger Nadelstiche schwächte mehr und mehr die Position der jüdischen Kaufleute. Zusammen mit den nachfolgend »von oben« angeordneten Maßnahmen bildeten sie für die Betroffenen eine Art Schraubstock, dessen Umklammerung sich auf die Dauer niemand entziehen konnte. Sämtliche Gegen- und Durchhaltestrategien sollten sich langfristig als wirkungslos erweisen. Zugleich gewannen Andere eben jene Handlungsoptionen und Marktchancen hinzu, welche die jüdischen Kaufleute nach und nach verloren.

Erste Zielscheibe der sofort nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten begonnenen Umsetzung ihrer antisemitischen Programmatik war der Einzelhandel. Er stellte den öffentlichsten Teil der jüdischen Wirtschaftstätigkeit dar, hier trafen täglich Millionen »Volksgenossen« mit Juden zusammen. Auch in Krefeld stellte der Handel insbesondere mit Bekleidung und Textilien, aber auch Möbeln ein traditionelles Betätigungsfeld jüdischer Bürger dar. Von der Zahl her waren die Betriebe mit jüdischen Eigentümern stets deutlich in der Minderheit gewesen, aber einige der größten, umsatzstärksten und attraktivsten Läden waren jüdische Geschäfte.⁵⁸

An der im November 1930 ausgerufenen *Werbewoche der Seidenstadt Krefeld* beteiligten sich neben dem Bettengeschäft Meyer-Blankenstein am Wiedenhofplatz noch eine ganze Reihe der damals führenden jüdischen Firmen.

Vertreten sind u. a. die Namen Frankfurt und Modehaus Hirsch am Neumarkt, Danenbaum, J. Lion, Gebrüder Kaufmann, Stoffetage Katz, Fa. Siegfried Spiro, Hirschland, Geschwister Wyngard, Meyers Modosalon, Adolf Weyl, Süße Ecke, Schuhhaus Speier, Schuhhaus Hirsch, Schuhhaus am Schinkenplatz, und Möbel Bloch. Eine ganze Reihe dieser Geschäfte gab es schon seit Jahrzehnten.



Abb. 3 — Zeitungsinserat Firma Meyer – Blankenstein, Wiedenhofplatz, vom 11. November 1930.

58 Siehe hierzu das Verzeichnis »jüdischer« Einzelhandelsgeschäfte im Anhang. Zum jüdischen Anteil am Einzelhandel im Deutschen Reich im Stichjahr 1932 siehe Barkai (1988), S. 16. Diesem zufolge »verkauften in Deutschland Juden 62 % aller fertigen Kleider, 36 % allen Hausrats- und Wohnbedarfs, 18 % aller Kultur- und Luxusartikel«.



Abb. 4 — Modehaus S. Spiro, Friedrichstraße/
Ecke St. Antonstraße, um 1930.

Mehrere alteingesessene Geschäftsleute hatten Ende der Zwanzigerjahre, Anfang der Dreißigerjahre in große, moderne Neubauten investiert, so etwa die Familie Frank an der Ecke Friedrichstraße/St. Antonstraße, die Familie Berets an der Rheinstraße/Ecke Lohstraße oder die Familie Cohn in ein modernes Großkino auf der Hochstraße. Dem architektonischen Trend der Zeit folgte auch die Modernisierung des Kaufhauses Tietz an der Friedrichstraße und des Eckhauses Südwall 2 (Ecke Hochstraße), in dem Adolf Weyl 1920 ein großes Herrenausstatter-Geschäft eröffnete. Beide Gebäude wurden vom Stuck und der Ornamentik der Gründerzeit befreit und präsentierten sich nun wie die Neubauten mit klar gegliederten Fassaden.



Abb. 5 — Modehaus Weyl, Südwall/
Ecke Hochstraße, um 1930.



Abb. 6 — »Hochhaus« Berets, Rheinstraße/
Ecke Lohstraße, um 1930.

Diese rege Investitionstätigkeit jüdischer Kaufleute in den Zwanzigerjahren zeugt nicht nur von der soliden ökonomischen Basis, sondern auch von dem Vertrauen in die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung und die Selbstverständlichkeit und Zukunftsfähigkeit der eigenen Teilhabe am Wirtschaftsleben.

Die 1929 einsetzende **Weltwirtschaftskrise** setzte dieser Aufwärtsentwicklung ein jähes Ende und trug entscheidend zum Aufstieg der Nationalsozialisten bei. Die Situation gerade des Einzelhandels zum Zeitpunkt der NS-»Machtergreifung« 1933 war geprägt von einer tief greifenden Umsatzschwäche. Viele Geschäfte – jüdische wie nichtjüdische – arbeiteten am Existenzminimum oder mussten aufgeben. Es herrschte also ein verschärfter Wettbewerb um die angesichts von sechs Millionen Arbeitslosen im Deutschen Reich noch verbliebene Kaufkraft. Die Beseitigung der – in einigen Bereichen erfolgreicheren – jüdischen Konkurrenz wurde in dieser Situation zu einem zentralen politischen Ziel des gewerblichen Mittelstandes, der einen Gutteil der NSDAP-Anhängerschaft bildete.⁵⁹ Dieser hatte sich schon lange vor deren Aufstieg zur Macht antisemitisch aufgestellt. Organisatorischer Zusammenschluss war der *Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand*, der noch 1933 in die *Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen (NS-Hago)* überführt und später der Deutschen Arbeitsfront (DAF) angegliedert wurde. Diese auch in Krefeld aktiven Zusammenschlüsse radikaler Nationalsozialisten und Antisemiten, unterstützt von NSDAP-Ortsgruppen und SA-Formationen, waren die hauptsächlichen Triebkräfte der Boykotte und Schikanen gegen jüdische Geschäftsleute in den ersten Jahren der NS-Herrschaft.

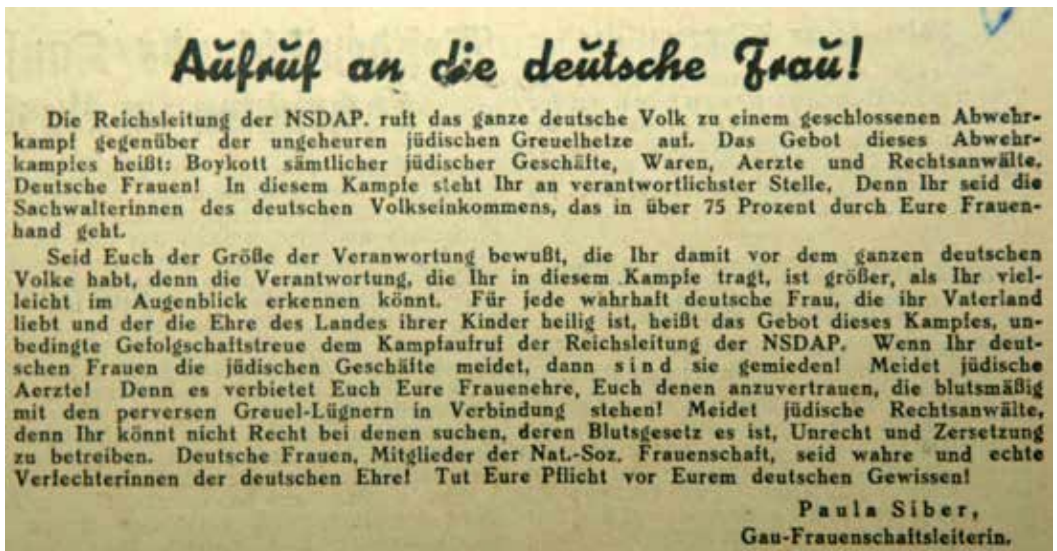


Abb. 7 — Boykottpropaganda in der Krefelder Lokalpresse »Aufruf an die deutsche Frau« vom 1. April 1933.

59 »Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten sahen viele ihrer Parteigänger in der mittelständischen Wirtschaft ein geeignetes Klima entstanden, jüdische Konkurrenzunternehmen öffentlich zu denunzieren und die vermeintliche Gunst der politischen Stunde in einen persönlichen privatwirtschaftlichen Vorteil umzuwandeln« (Bajohr 1997, S. 36).

Unter diesen Vorzeichen ist auch die erste reichsweit koordinierte Großaktion gegen die jüdischen Kaufleute in Deutschland, der **Boycott vom 1. April 1933**, zu sehen.⁶⁰ Angeordnet von der Parteiführung, sollte dieser Boykottaktion vor allem die Funktion eines Ventils für die aufgestauten antisemitischen Energien an der Basis zukommen, die andernfalls außer Kontrolle zu geraten drohten.⁶¹ Zugleich war diese Boykott- oder besser Blockadeaktion aber auch in ihrer Wirkung auf die jüdischen Selbstständigen sehr wohl im Sinne der neuen Machthaber.

Nach außen hin wurde sie als Abwehrmaßnahme gegen die angeblich von Juden im Ausland verbreitete »Greuelpropaganda« gegen das neue Regime in Deutschland begründet. Aus Rache hierfür werde man in einer landesweiten Aktion am Samstag, den 1. April 1933 alle jüdischen Geschäfte (sowie Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien) boykottieren. Vor den Läden, deren Schaufenster häufig mit der Aufschrift »Jude« oder einem Davidstern beschmiert wurde, nahmen also wie überall in Deutschland auch in Krefeld uniformierte SA-Leute Aufstellung und hielten das Publikum vom Betreten der Geschäfte ab. Vielerorts wurden auch Scheiben eingeworfen und Geschäftsleute misshandelt. Welche unmittelbaren Auswirkungen der Boykott haben konnte, zeigt das Beispiel des **Schuhhauses Hirsch**, das zu den ersten arisierten Geschäften in Krefeld gehörte, allerdings in gewisser Hinsicht einen Sonderfall darstellt.

Das Geschäft Hirsch, gegründet vor dem Ersten Weltkrieg von dem 1927 verstorbenen Moritz Hirsch, befand sich seit jeher im eigenen Haus Hochstraße 50 (Ecke Dreikönigenstraße). Nach dem Tod ihres Mannes brauchte seine Witwe Meta Hirsch die Unterstützung ihres Sohnes, der zu dieser Zeit noch in auswärtigen Betrieben lernte. Um der Weltwirtschaftskrise offensiv entgegenzutreten, verlegte Rudolf Hirsch das Schuhgeschäft in ein gemietetes Ladenlokal im Haus Hochstraße 130/Ecke Rheinstraße. Das Geschäft befand sich also, obwohl der Sohn und Nachfolger Rudolf Hirsch erst Anfang 20 war, noch während der Weltwirtschaftskrise auf Expansionskurs und beschäftigte dreißig Mitarbeiterinnen, hatte aber dennoch mit Umsatzverlusten zu kämpfen. Der damalige Büroleiter der Firma Hirsch konstatierte später, *dass damals bereits gewisse Volkskreise durch die antisemitische Propaganda beeinflusst gewesen seien*.⁶² Diese Propaganda fand auch direkt an den Hirsch'schen Schaufenstern statt, die mit entsprechenden Plakaten versehen wurden. *Das alles wurde nach der Machtübernahme noch erheblich schlimmer*.⁶³ Weil der junge Geschäftsführer nicht nur Jude, sondern Mitglied der KPD war, was sich in der *echten Kleinstadt* Krefeld schnell herumgesprochen hatte, wurde das Schuhhaus Hirsch sofort nach dem 30. Januar 1933 zur Zielscheibe gewalttätiger Attacken. Als eines Tages ein SA-Mann in Uniform in den Laden hinein brüllte: *Ist das Judenschwein noch im Geschäft?*, fürchtete Hirsch nicht ohne Grund um seine persönliche Sicherheit und verließ fluchtartig die Stadt und bald auch das Land.⁶⁴ Am Tag nach dem Reichstagsbrand Ende Februar 1933 überfiel *eine Horde von SA-Leuten* das Geschäft, zerstörten die Schaufenster,

60 Siehe ausführlich Ahlheim (2008), S. 243ff., sowie Barkai (1988), S. 26–35.

61 Bajohr (1997), S. 44. Vgl. auch Ahlheim (2008), S. 246.

62 Hirsch (2002), S. 173.

63 Ebd. S. 174.

64 Ebd. S. 173–174.

(...) durchwühlten die Schuhkartons, verwüsteten alles, stiegen hinab bis in den Keller⁶⁵. Hier ging es nicht so sehr um die Zerstörung des Geschäftes, vielmehr vermutete man vom kommunistischen Erzfeind versteckte Waffen: *Statt der Maschinengewehre aber fanden die eifrigen Schnüffler nur eingemottete Kamelhaarpantoffeln.*⁶⁶

Am 1. April 1933, dem offiziellen reichsweiten Boykotttag schließlich postierten sich uniformierte SA-Männer vor dem Laden, auf den sie Zettel mit der Aufschrift *Kauft nicht beim Juden* geklebt hatten.



Abb. 8 — Titelfoto Rheinische Landeszeitung Krefeld vom 3. April 1933.

Wie überall verhielt sich auch in Krefeld das »kaufende Publikum« größtenteils abwartend, aber doch eingeschüchtert. Lediglich eine persönliche Bekannte von Rudolf Hirsch hatte den Mut, an den SA-Posten vorbei demonstrativ das Geschäft zu betreten, obwohl sie gar keine Schuhe nötig hatte. Drinnen ließ sie sich einen leeren Karton einpacken, mit dem sie den Laden hoch erhobenen Hauptes wieder verließ.⁶⁷

Um ihrem aus Deutschland geflüchteten Sohn eine finanzielle Lebensgrundlage zu schaffen, verkaufte seine Mutter Meta Hirsch am 15. Mai 1933 das Geschäft zu für sie ungünstigen Konditionen an den Arnsberger Schuhhändler Gustav Grüterich und dessen

65 Ebd. S. 74.

66 Ebd. S. 74–75.

67 Hirsch (2002), S. 77–78.

Wuppertaler Geschäftspartnerin Klara Klausner.⁶⁸ Die Käufer profitierten also – ohne selbst Hand anlegen zu müssen – unmittelbar von den Boykott- und Gewaltmaßnahmen der Nationalsozialisten (in diesem speziellen Falle auch von der Verfolgungswelle gegen Kommunisten im Frühjahr 1933, die hunderte Menschen in die neu errichteten Konzentrationslager brachte). Zwei Tage später inserierte Grüterich sein neuerworbenes *rein deutsches* Schuh-

haus in der Krefelder Tagespresse.



Abb. 9 — Anzeige Schuhhaus Grüterich »Neu-Eröffnung« vom 18. Mai 1933.⁶⁹

Später erwarb Grüterich dann noch ein zweites »jüdisches« Schuhgeschäft in Krefeld, das im Besitz und unter Leitung von Erich David befindliche *Schuhhaus Schinkenplatz*, das er als *Filiale Schinkenplatz* erfolgreich weiterführte.



Abb. 10 — Schuhhaus Schinkenplatz, Inhaber Erich David, vor 1933.

68 Geschäftspartnerin Klara Klausner schied wenige Jahre später wieder aus der Krefelder Beteiligung aus, war aber weiterhin in der Schuhbranche (Wuppertal) aktiv. Mindestens vier andere Geschäfte aus jüdischem Besitz wurden von ihr aufgekauft. Beide Firmen gibt es bekanntlich bis heute, beide feierten kürzlich Geschäftsjubiläen, die sich auf das Jahr der Arisierung als Gründungsdatum beriefen.

69 Volksparole vom 18.5.1933. Im redaktionellen Teil des Parteiblattes wurde die politische Unbedenklichkeit der Arisierer noch einmal eigens betont: »Schuhhaus Grüterich« *Das heute eröffnete Schuhhaus Grüterich, Hochstraße, Ecke Adolf-Hitler-Straße, ist ein rein christliches Unternehmen. Beider Inhaber sind Parteigenossen.* (ebd.).

Über den reinen Boykott hinaus waren einige Geschäftsleute im Frühjahr 1933 auch direkten Angriffen und Plünderungen ausgesetzt. So musste der ursprünglich aus Russland stammende, mit der Tochter eines Krefelder Geschäftsmannes verheiratete Leon Karafiol sein Textilgeschäft Elka auf der Königstraße schließen, nachdem dieses am 30. April 1933 durch uniformierte NS-Leute überfallen und geplündert worden war. Er selbst flüchtete wie Rudolf Hirsch in die Niederlande.⁷⁰

Nicht wenige Geschäftsleute – auch in Krefeld – legten an den Tagen des Boykottes und immer wieder auch in der Folgezeit bewusst ihre Kriegsauszeichnungen an.

Der gebürtige Krefelder Gerson Weisner hatte ein Gemüsegeschäft auf Neuen Linner Straße. *Nach der Machtübernahme standen eines Tages 2 SA-Leute vor seinem Geschäft, um den Boykott gegen die Juden einzuleiten, wie es damals üblich war. Herr Weisner ist daraufhin nach draussen zu den SA-Leuten gegangen und hat ihnen das goldene Verdienstkreuz, das ihm im Jahre 1914 im 1. Weltkrieg bereits verliehen worden war, gezeigt. Daraufhin zogen die Posten ab und sind nicht wiedergekehrt. In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, dass Herr Weisner mir gegenüber immer die Meinung vertreten hat, dass ihm aufgrund der ihm seinerzeit verliehenen höchsten Tapferkeitsauszeichnung für einen einfachen Soldaten niemals etwas geschehen würde im 3. Reich.*⁷¹

Damit stand Gerson Weisner nicht alleine.

Tausende ehemaliger Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges hielten sich für nicht betroffen von der antisemitischen Gesetzgebung der Nationalsozialisten, zumal diese in der Tat zunächst gewisse Ausnahmeregelungen für diese Personen vorsah. Das Abziehen der SA-Posten vor dem Weisner'schen Gemüsegeschäft 1933 zeugt zumindest von einem gewissen Respekt wenn nicht vor der Person des Eigentümers, so doch gegenüber diesen Anordnungen.

Während das sogenannte Frontkämpferprivileg einigen Berufsgruppen tatsächlich zunächst eine gewisse Schonzeit verschaffte (auch wenn die Stadtverwaltung Krefeld sich mit der Entlassung der Ärzte Dr. Rudolf Wolff und Dr. Kurt Hirschfelder bereits

Schuhe auf den Gabentisch!
 Unsere guten Qualitäten in reicher Auswahl bei niedrigen Preisen ermöglichen es, diese Freude zu bereiten!

Hausschuhe
 für Damen, Herren, Kinder, mit und ohne Absätze, in Filtz- und Lederausführung, verschiedene Preislagen.
Winterstofflascenschuhe
 1.25 1.50 1.95 2.45 und höher
 in großer Auswahl vorrätig.

Damenschuhe
 schwarz, braun, blau und kombiniert, gute Qualitäten, elegante Modelle
 4.90 5.90 6.90 7.90 und höher

Herrenschuhe
 schwarze und braune Schnürhalschuhe, solide Qualitäten, schöne Formen
 7.90 8.90 9.75 10.90
 Schnürstiefel, Sport-, Marschstiefel, sowie Arbeitsschuhe in großer Auswahl.

Kinderschuhe
 braun, Stiefel-Stiefel, stark und kräftig
 20/22 23/24 25/26 27/28
 2.95 3.75 4.90 5.75
 Schwarze Spalt-Stiefel . . . 30/35 5.75

Medien Sie von obigem Angebot Gebrauch!

Schuhhaus Schinkenplatz
 Inh. Gustav Grüterich
 KREFELD
 Alte Linner Straße 79 am Schinkenplatz
 Sonntag von 2-7 Uhr geöffnet.

Abb. 11 — Zeitungsinserat Grüterich »Schuhhaus Schinkenplatz« von Dezember 1933.

70 StAKR 1118 Bd. 23 o. P. Akte Leon Karafiol.

71 Aussage des mit Familie Weisner befreundeten Karl Masmann vor der WGK Krefeld vom 27.6.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2465 Bl. 57–58.

darüber hinweggesetzt hatte), so konnten Einzelhändler kaum davon profitieren. Zu sehr standen sie und ihre Kunden im Blickpunkt der Öffentlichkeit und es bedurfte bald keiner SA-Posten mehr, damit diese fernblieben – aus Furcht vor Anfeindungen und Denunziationen, weil sie »beim Juden« kauften. Auch Familie Weisner musste sich verkleinern und wechselte 1935 in ein kleineres Ladenlokal auf der Seidenstraße, das sie noch bis 1938 halten konnte.⁷²

Mit dem reichsweiten Boykott vom 1. April 1933 kam im Hinblick auf die Verdrängung der jüdischen Einzelhändler neben der nationalsozialistischen Führung und den lokalen Aktivisten ein dritter Akteur ins Spiel, der in der Folgezeit eine entscheidende Rolle spielen sollte: das »kaufende Publikum«. Nicht zuletzt von seinem Verhalten hing es ab, ob die Aktion vom 1. April 1933 und die Verwirklichung der kurz- und langfristigen wirtschaftsantisemitischen Zielsetzungen erfolgreich waren. Insgesamt, so das Fazit der historischen Forschung, habe die Bevölkerung den Boykott weder aktiv unterstützt noch in größerem Umfang aktiv gebrochen.⁷³ Dennoch kam ihr bereits jetzt eine wichtige Funktion zu: »Mit dieser Haltung, mit dem »Nichtkaufen« erfüllte die deutsche Bevölkerung im Sinne der Nationalsozialisten ihre Funktion in der Inszenierung »Boykott« an diesem Tag geradezu vorbildlich.«⁷⁴

Die Erwartung des radikalen Teils der nationalsozialistischen »Bewegung«, dass die Aktion in einen Dauerboykott übergehen und die jüdischen Geschäfte in kürzester Zeit hinwegfegen würde, erfüllte sich aus den verschiedensten Gründen nicht. Zum einen kamen von der Parteiführung nun eindeutige Direktiven, die eigenmächtige Boykottaktionen und –aufrufe strikt untersagten. Zum anderen verhielt sich die Bevölkerung zumeist weiterhin abwartend und war zunächst wenig geneigt, auf ihre gewohnten günstigen Einkaufsquellen zu verzichten.⁷⁵

Für die betroffenen jüdischen Kaufleute war der Boykott vom April 1933 aber letztlich doch ein verheerender Schlag. Zu der öffentlichen Demütigung der oft seit Generationen ortsansässigen Einzelhändler und dem langfristigen wirtschaftlichen Schaden kamen die unsicheren Zukunftsaussichten, die der Boykott erahnen ließ. »Er stellte die Weichen für die zunehmende wirtschaftliche Verdrängung und Diskriminierung der Juden.«⁷⁶ Spätestens mit dem 1. April 1933 war die »Stigmatisierung jüdischer Geschäftsleute, ihre Ausgrenzung aus der deutschen Wirtschaft und aus der deutschen Gesellschaft offen zum Thema auf deutschen Straßen« geworden.⁷⁷ Darüber hinaus verletzten die antisemitischen Attacken das Selbstbewusstsein der Betroffenen. Die *Ehre der deutschen Juden*, so formu-

72 Aussage Karl Masmann vor der WGK Krefeld vom 27.6.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2465 Bl. 58.

73 Ahlheim (2008), S. 255.

74 Ebd. S. 260.

75 *Latenter, gleichsam »traditioneller« Antisemitismus hinderte sparsame Hausfrauen keineswegs, gerade noch vor dem Boykott in billigen jüdischen Textilgeschäften und großen Warenhäusern einzukaufen.* (Norbert Frei, 2007, S. 127). Vgl. auch Bajohr (2000), S. 639, der auf die Lageberichte der regionalen Polizeibehörden über das Kaufverhalten der Bevölkerung im Frühjahr 1933 verweist.

76 Barkai (1988), S. 31.

77 Ahlheim (2008), S. 262.

lierte es der Vorstand der größten deutschen Gemeinde in Berlin, sei durch den *Vorwurf, unser Volk geschädigt zu haben (...)* aufs Tiefste berührt worden.⁷⁸

Nach diesem spektakulären Auftakt zur Vertreibung der jüdischen Kaufleute auch aus der Krefelder Innenstadt setzte sich eine unaufhaltsame Abwärtsspirale in Gang. Ungeachtet der offiziellen Richtlinien, im Sinne einer Beruhigung der Wirtschaft weitere Angriffe zu unterlassen, ging auf lokaler Ebene die antisemitische Wühlarbeit weiter und bewirkte vielfach eine schleichende Erosion der Umsätze jüdischer Einzelhändler. Zeitgleich begann sich die einsetzende Erholung der Weltwirtschaft auch im deutschen Einzelhandel niederzuschlagen: Das Parteiblatt »Volksparole« (später »Rheinische Landeszeitung«) meldete – wenn auch in propagandistischer Absicht – im Juli 1933 eine deutliche Erholung der Umsätze in den Textilfachgeschäften.⁷⁹ Diese Erholung sollte in der Folgezeit fast ausschließlich den »deutschen« Geschäften zugutekommen.

Das Ziel der »Entjudung« des Geschäftslebens hatte in der Frühzeit der NS-Herrschaft zusätzlich zu der antisemitischen Triebfeder noch eine stark antikapitalistische, anti-modernistische Komponente. Besonderes Hassobjekt waren die großen **Warenhäuser** und sogenannten Kettenläden, also Filialunternehmen, als Feinde des traditionellen Einzelhandels, dessen Preise sie häufig unterboten und dem sie Umsätze wegnahmen und die zudem teilweise in jüdischem Besitz waren. Schon 1930 hatte die Regierung Brüning den Großunternehmen in dieser Branche Zuschläge zur Gewerbesteuer auferlegt, um die Benachteiligung des Mittelstandes auszugleichen.⁸⁰

Die Einzelhandelsverbände, die seit Jahren gegen die Warenhäuser kämpften, fanden in den Nationalsozialisten die idealen Verbündeten und umgekehrt. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 erwarteten viele ihrer Anhänger und Wähler ein entschiedenes Vorgehen gegen die Kaufhäuser im Allgemeinen und die jüdischen Geschäftsleute im Besonderen. Doch die Frontlinien waren nicht so klar, denn einerseits bestand das Gros der jüdischen Kaufleute aus kleinen Einzelhändlern, die ebenso wie ihre nichtjüdischen Kollegen unter dem Konkurrenzdruck der Kaufhäuser litten. Auf der anderen Seite gab es auch »christliche« Warenhäuser oder große Kettenläden (zum Beispiel Hettlage, C & A, Karstadt, Woolworth). Auch die Warenhäuser selbst, nicht nur die kleinen Läden, hatten durch die Weltwirtschaftskrise Ende der Zwanzigerjahre Einbußen hinnehmen müssen.

Da von den Warenhäusern eine große Zahl auch nichtjüdischer Beschäftigter und Lieferanten abhing, und ohne sie auch eine Versorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet sein würde, konnte und wollte man sie trotz aller großspuriger Versprechungen an die

78 Zit. nach Ahlheim (2008), S. 261.

79 *Aufstieg der Textilwirtschaft. Die geschäftliche Entwicklung in der deutschen Textilwirtschaft hat sich in den letzten Monaten recht günstig gestaltet (...)* Besonders beachtlich ist die Bewegung der Umsätze in den Textilfachgeschäften. Hier hat sich eine fast 50 %ige Erholung schon bis April durchgesetzt. (...) Die Insolvenzen haben im Textilhandel sichtlich nachgelassen. (Volksparole vom 19.7.1933).

80 Bajohr (1997), S. 57. Kennzeichen der Warenhäuser gegenüber dem traditionellen Fach-Einzelhandel waren ein umfassendes Sortiment quer durch alle Branchen (v. a. Textilien, Haushaltswaren, Lebensmittel), feste Preise (kein individuelles Aushandeln), Barzahlung (kein »Anschreiben«), regelmäßige Schluss- und Sonderverkäufe und ein Umtauschrecht für die Kunden.

Parteibasis nicht in großem Stile abschaffen – die Lösung hieß in diesem Falle Arierisierung und passte hervorragend in das nationalsozialistische Gesamtkonzept einer Vertreibung der Juden aus dem öffentlichen Leben Deutschlands.

Während die Austrocknung des jüdischen Wirtschaftsanteils insgesamt ein Prozess war, der sich bis zum Jahr 1939 hinzog, traf es die Kaufhäuser als erste schon 1933.

In Krefeld war seit 1904 einer der beiden größten deutschen Warenhauskonzerne präsent, die sich in jüdischem Besitz befanden, die Leonhard Tietz AG. Sie beschäftigte Anfang der Dreißigerjahre etwa 15.000 Mitarbeiter an 43 Standorten. Ihre Konsumtempel in vielen großen Städten, die mit riesigem Erfolg beim Publikum ein damals revolutionäres Einkaufserlebnis boten, waren oft architektonisch sehr aufwendig gestaltet. In Krefeld hatte sie ein repräsentatives Geschäftshaus an der Ecke Friedrichstraße/Ecke St. Anton Straße.



Abb. 12 — Kaufhaus Tietz, Fassade, vor 1930.



Abb. 13 — Kaufhaus Tietz, Dachgarten.



Abb. 14 — Kaufhaus Tietz, Stoffabteilung.

Schon im März 1933 wurden die jüdischen Vorstandsmitglieder von Tietz unter Drohungen zur Niederlegung ihrer Ämter gezwungen. Ihre Aktienpakete mussten sie nach der willkürlichen Herabsetzung des Kurses durch die Dresdner Bank zu einem geringen Bruchteil ihres Wertes verkaufen, sie selbst flohen in die Niederlande. Anfang Juni 1933 benannten die Hauptaktionäre Commerzbank, Dresdner Bank und Deutsche Bank das Unternehmen um in »Westdeutsche Kaufhof AG«. Der langjährige Geschäftsführer der Krefelder Niederlassung, der damals 58-jährige Julius Nassau wurde im Juni 1933 entlassen bzw. kaltgestellt. Sein Sohn Ernst Nassau war seit 1930 ebenfalls bei Tietz beschäftigt. Er wechselte vorübergehend in eine andere Filiale und wurde dann ebenfalls gekündigt.

Abb. 15 – Kaufhof, Friedrichstraße/
Ecke St. Antonstraße, entstuckte Fassade
nach 1933.⁸¹



An der Geschäftspolitik der nunmehr »entjudeten« Warenhäuser änderte sich im sogenannten Dritten Reich jedoch nichts; im Gegenteil, im Zuge des einsetzenden Wirtschaftsaufschwunges expandierten sie weiter und neue Ketten entstanden. Die organisierten Einzelhändler konnten sich also mit ihren Forderungen nach der Abschaffung der Warenhäuser nicht durchsetzen. Die Krefelder Parteipresse spiegelt deutlich wider, wie schwer ihnen das fiel und wie lange noch Teile der NS-Anhängerschaft den Kampf gegen die Warenhäuser und für den *deutschen Einzelhandel* fortzuführen bereit waren.⁸²

81 Rechts im Bild ist das ehemalige Haus S. Spiro zu sehen, im Erdgeschoss nunmehr das Porzellengeschäft Schlöndorn.

82 Die antisemitische Kampagne der ersten Jahre der NS-Regierung wurde in erster Linie von der nationalsozialistischen Provinzpresse getragen, während die überregionalen Parteiorgane wesentlich zurückhaltender agierten. Die faktisch gleichgeschaltete übrige Presse berichtete auch in Krefeld kaum über antisemitische Zwischenfälle. Diese konnten jedoch auch in einer Stadt dieser Größenordnung dem breiten Publikum nicht verborgen bleiben, da sie sich mitten in den Einkaufsstraßen abspielten. Vgl. hierzu ausführlich Longerich (2006), S. 59 ff., der die lokale Presseberichterstattung bzw. -propaganda zur Grundlage seiner Studie über die öffentliche Kenntnis der Judenverfolgung macht.



Abb. 16 — Presseaufruf in der Rheinischen Landeszeitung, Krefeld, von Juli 1933.

Dass der traditionelle Einzelhandel am Ende doch noch auf seine Kosten kam und die Stimmungsmache gegen die Warenhäuser nach und nach verstummte, ist vor allem zwei Umständen zu verdanken: dem langsam einsetzenden Wirtschaftsaufschwung und der Verdrängung der jüdischen Konkurrenz aus dem Geschäftsleben. Dieses war durch die Weltwirtschaftskrise von 1929 insgesamt stark angeschlagen gewesen, Geschäftsaufgaben und Insolvenzen waren an der Tagesordnung. Ging es für die »arischen« Kaufleute ab etwa 1934 nach und nach wieder aufwärts, konnten die jüdischen Einzelhändler aufgrund des heftigen propagandistischen Gegenwindes und der handfesten Verfolgungsmaßnahmen von dem Aufschwung nicht oder kaum

profitieren. Ein durch die Krise bereits heftig gebeuteltes Unternehmen wie die Firma Gebrüder Dannenbaum in Krefeld war unter diesen Umständen nicht wieder flottzumachen. Seit vor dem Ersten Weltkrieg war das große Geschäft auf der Hochstraße neben dem Kaufhaus Tietz und dem Modehaus Gebrüder Kaufmann an der Rheinstraße das größte Textilkaufhaus in Krefeld. Es deckte vor allem den preisgünstigeren Sektor ab. Weil die Schulden aus der Zeit der Weltwirtschaftskrise nicht abgebaut werden konnten, waren die Inhaber Walter und Julius Dannenbaum schon 1930 aus der mit Verlust arbeitenden GmbH ausgeschieden. Hauptanteileseigner, Geschäftsführer und Gesellschafter war nun Dr. Alfred Alsberg, Köln, Leiter der Warenhausgruppe Alsberg AG, eines »jüdischen« Kaufhauskonzerns mit Beteiligungen in verschiedenen deutschen Städten, vor allem im Ruhrgebiet. 1934 wurde der Alsberg-Konzern arisiert und das Krefelder Geschäft über-nommen von der Hartwig Möller GmbH.



Abb. 17 — Anzeige Hartwig Möller von Oktober 1938.

Während der Boykott von 1933, die immer wiederkehrende Belästigung von Kunden und die antisemitische Hetze in der Presse in erster Linie von den lokalen Gliederungen der NSDAP getragen wurden und zunächst nur zögernde Resonanz in der Bevölkerung fanden, gab es noch andere einflussreiche Akteure, die zum Niedergang der jüdischen Einzelhändler und Gewerbetreibenden beitrugen. In erster Linie sind hier die Kommunen zu nennen. Sie vollzogen die von Regierungsstellen mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage zunächst strikt abgelehnte Trennung »deutscher« und »jüdischer« Unternehmen unmittelbar, nachdem die lokalen Verwaltungen von den Nationalsozialisten übernommen worden waren.⁸³

So untersagte die **Krefelder Stadtverwaltung** bereits Ende März 1933 die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an jüdische Firmen.⁸⁴ Alle städtischen Einrichtungen inklusive Sparkasse, Milchhof, Verkehrs-A.G, Eisenbahn AG, mussten 1933 über jüdische Mitarbeiter und Lieferantenverträge Auskunft geben. Von beidem gab es in Krefeld jedoch nur wenige. Der Kammerjäger Bernhard Meyer und die Krefelder Wach- und Schließgesellschaft verloren ihre städtischen Aufträge. Der Vertrag des Stadttheaters mit der Bühnenfotografin Ellen Friedberg wurde ebenfalls gekündigt, nachdem deren Ausstellungsvitrinen im Theater und an der Ecke Ostwall/Rheinstraße im Frühjahr 1933 zerschlagen worden waren.⁸⁵



Abb. 18 — Aufruf »An alle staatlichen und kommunalen Beamten!« von April 1933.

83 Ahlheim (2008), S. 269.

84 Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 30. März 1933 *An die Herren Dezernenten und an alle Dienststellen*
Mit sofortiger Wirkung ordne ich hiermit an, daß von sämtlichen Dienststellen keine Aufträge irgend welcher Art auf Leistungen oder Lieferungen an Juden oder Firmen jüdischer Rasse mehr vergeben werden dürfen. Auch untersage ich hiermit die Inanspruchnahme jüdischer Rechtsanwälte und Rechtsvertreter pp. für städtische Zwecke. Hüpper (StAKR 4 Nr. 125 Bl. 40).

85 Im Frühling 1933 wurden meine Ausstellungen im Theater Vestibul Krefeld als aber auch im Stadtzentrum von Krefeld von den Nazis zerschlagen und geplündert. Eine Abordnung der Direktion des Stadttheaters Krefeld gab mir wohl Entschuldigungen aber gleichzeitig auch die Mitteilung, dass mir weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden könnten und dass man mir weiterhin keinerlei Schutz mehr gewährleisten könnte. (Bericht von Ellen Lord, geb. Friedberg, im Rahmen ihres BEG-Antrages 1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2202 Bl. 13a und 20). Ellen Friedberg, geb. 1912 in Krefeld, hatte 1931 ihren Abschluss als Fotografin in Berlin erworben und ein Fotostudio mit eigenem Labor in der 2. Etage ihres Elternhauses Elisabethstraße 142 eröffnet. Die Vitrinen im »Stadtzentrum«, die Ellen Friedberg erwähnte, befanden sich im Haus van Elten, Ostwall/Ecke Rheinstraße und wurden mehrere Male angegriffen und schließlich zerstört (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2202 Bl. 20). Nachdem ihre kaum begonnene wirtschaftliche Existenz jäh vernichtet worden war, ließ die Fotografin alles in

Aber auch punktuell beauftragte städtische Lieferanten wie der Manufakturwarenhändler Moritz Davids hatten nun einen Kunden weniger. Davids richtete dagegen am 19. Juli 1933 eine Eingabe an die Stadt – vergeblich: *Daß bei einer nationalsozialistisch geleiteten Stadtverwaltung nicht bei Juden gekauft wird, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein.* – lautete die Antwort.⁸⁶

Am selben Tag zitierte die »Frankfurter Zeitung« den Reichskommissar für die Wirtschaft, Otto Wagener, der später in Krefeld als Arisierer eines Warenhauses auftreten sollte. Dieser habe klargestellt, *dass eine Erschütterung des Wirtschaftslebens, auch wenn sie im Wege solcher Unterscheidungen erfolge, keinesfalls im Sinne der Reichsregierung läge*.⁸⁷

Im Sinne der Reichsregierung oder nicht – das eigenmächtige Vorgehen auf lokaler Ebene war kaum noch einzudämmen. Das wenig später proklamierte Kaufverbot für Beamte (und natürlich auch Parteimitglieder⁸⁸) tat ein Übriges und hatte zudem eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung auch auf andere Bevölkerungskreise. Der gesellschaftliche Druck auf die nichtjüdischen Kunden und Konsumenten beeinflusste deren Einkaufsverhalten unmittelbar – unabhängig von der inneren Einstellung gegenüber den Juden oder dem Nationalsozialismus.

Manche Geschäfte waren hiervon sofort existenziell betroffen, da die Krefelder Beamenschaft einen großen Teil ihres Kundenkreises stellte. Dies galt beispielsweise für das seit 1920 an der Hochstraße/Ecke Südwall bestehende, stetig vergrößerte Damen- und Herrenbekleidungsgeschäft von Adolf Weyl (siehe oben Abb. 5). Bereits Ende 1935 war Weyl gezwungen, sein Geschäft zu verkaufen: *Der Boykott setzte etwa im April 1933 ein, der sich schliesslich so steigerte, dass mir die Schaufensterscheiben eingeschlagen wurden, und mir die örtliche Versicherung auf Gegenseitigkeit einen weiteren Versicherungsschutz ablehnte*.⁸⁹

Demgegenüber betonte der nichtjüdische Lebensmittelhändler Otto Mess in einer Großanzeige, dass gerade die Beamten in seinen Filialen einkaufen »dürfen«.

Krefeld zurück, floh zunächst nach Palästina und lebte nach dem Krieg in New York als Ellen Lord.

86 Schreiben Bürgermeister Hüpper an alle Dezernenten und Dienststellen vom 16.8.1933, StAKR 4 Nr. 125 Bl. 42.

87 Frankfurter Zeitung, 9. Juli 1933, zit. nach Ahlheim (2008), S. 270.

88 *Der Stellvertreter des Führers, Pg. Heß, hat angeordnet: »Allen Parteigenossen ist es verboten, Warenhäuser sowie jüdische Geschäfte zu betreten und dort zu kaufen.« Im Hinblick auf die kommende Ausverkaufszeit möchten wir alle Leser unserer Zeitung auf diese Verfügung aufmerksam machen. Kauft in deutschen Spezialgeschäften!! Keinen Pfennig den Juden!!* (Volksparole vom 13.7.1933). Auch dies widersprach den offiziellen Richtlinien aus Berlin, über die sich offenbar reichsweit zahlreiche lokale Partei- und auch Regierungsstellen hinwegsetzten. Vgl. Barkai (1988), S. 45.

89 Eidesstattliche Versicherung von Adolf Weyl im BEG-Verfahren, Kopie in: StAKR 40/40/22 o. P. Der Jahresumsatz vor 1933 hatte zwischen 150.000 und 200.000 RM gelegen, das Einkommen daraus bei 12.000,- bis 15.000,- RM.

Die von den Nationalsozialisten zum konstituierenden Prinzip erhobene Unterscheidung zwischen »jüdisch« und »nichtjüdisch« wurde von den Einzelhändlern auf der einen Seite der Trennlinie also sofort als willkommenes Instrument aufgegriffen, der Konkurrenz auf der anderen Seite Marktanteile abzunehmen.

Ein weiterer wichtiger Faktor, mit denen die Stadtverwaltung Krefeld im Sinne der

nichtjüdischen Händler Einfluss nahm, waren die sogenannten **Wohlfahrts- und Bedarfsdeckungsscheine**.⁹⁰ Es handelte sich um Warengutscheine für Textilien, Möbel und Haushaltswaren, welche die Stadt an Bedürftige ausgab, vor allem aber an die Bezieher von Ehestandsdarlehen, mit denen Neuverheirateten die Gründung eines Hausstandes erleichtert werden sollte. Sie kurbelten die Umsätze der einschlägigen Geschäfte beträchtlich an – *in vielen Fällen um mehr als 200 %*.⁹¹ Nach den Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums von 1934 waren jüdische Geschäfte von der Annahme der Bedarfsdeckungsscheine auszuschließen.⁹² Damit lag es in der Hand der Kommunen, festzulegen, welche Geschäfte am Ort zur Annahme zugelassen wurden. In enger Zusammenarbeit



Abb. 19 — Anzeige Otto Mess von Juli 1933.

90 StAKR 4 Nr. 125 Bl. 41.

91 So RA Dr. Ludwig Levy, dessen Vater Carl Levy in Uerdingen ein Möbelgeschäft betrieben hatte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2090 Bl. 75).

92 Artikel in der Volksparole vom 18.7.1933: *Wer darf Bedarfsdeckungsscheine nehmen? Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und ähnliche Unternehmungen, sowie Geschäftsinhaber nichtarischer Abstammung sind ausgeschlossen*

Berlin 17. Juli Der Reichsminister der Finanzen hat Richtlinien für die Gemeindebehörden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen erlassen. Diese Richtlinien enthalten auch die Bestimmungen, nach denen die Gemeindebehörden bei der Zulassung von Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Ehestandsdarlehen bereit sind, zu verfahren haben. (...) Nicht zuzulassen sind Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine, Wertkonsumanstalten, Auktionatoren und Unternehmen, die diesen gleichgesetzt sind; alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht-arischer Abstammung sind; alle Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltslos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen. (...) Vor der Zulassung haben sich die Verkaufsstellen schriftlich zu verpflichten, auf Bedarfsdeckungsscheine nur deutsche Erzeugnisse zu verkaufen. Vgl. die entsprechenden Bestimmungen des RFM bei Walk (1981), S. 39 u. 73, sowie Ahlheim (2008), S. 273.

mit der lokalen NSDAP wurden die auszuschließenden jüdischen Geschäfte erst einmal identifiziert und dann von der Liste gestrichen.⁹³

Der Ausschluss des jüdischen Einzelhandels traf diesen hart, weil das Geschäft mit den Bedarfsdeckungsscheinen und Ehestandsdarlehen genau die Warengruppen betraf, in denen jüdische Händler besonders stark vertreten waren. In der Folgezeit büßten sie also erheblich an Umsätzen ein und verloren einen beträchtlichen Teil ihrer Kundschaft. Die Möbelgeschäfte hatten es dabei noch schwerer als der Bekleidungshandel, wie der Rechtsanwalt Dr. Levy aus dem väterlichen Geschäft in Uerdingen zu berichten wusste:

*Während z. B. in Textilgeschäften immer noch manche Leute kauften, weil es nicht sehr auffiel, waren selbst Nichtnazis ängstlich, sich von einem jüd. Geschäft größere Möbelteile zu kaufen, weil die Lieferung zu offensichtlich war und die Entdeckung zu grossen Nachteilen für den Käufer führen konnte.*⁹⁴

Gegen Ende des Jahres 1933 war die Frage der Bedarfsdeckungsscheine für sehr viele jüdische Geschäftsleute die Existenzfrage schlechthin geworden.⁹⁵

Zugleich warben »arische« Geschäfte – wie z. B. die Möbelhäuser Schröer auf der Luisenstraße und In der Elst auf dem Südwall – regelmäßig damit, dass bei ihnen die Bedarfsdeckungsscheine eingelöst werden konnten. Die Parteipresse brachte dies im Juli 1933 als Meldung:

Ehestandsdarlehen. (...) die durch 60jähriges Bestehen bestens bekannte **Möbelfabrik Firma Wilhelm Schröer**, Krefeld, Alte Linner Straße 131/33, ist zur Annahme von Bedarfsgutscheinen zugelassen. Es empfiehlt sich für alle Möbelsuchenden, die großartige und sehenswerte Ausstellung, welche die Firma in drei Stockwerken unterhält, aufzusuchen (...).⁹⁶

Hier fand also ein unmittelbarer Umsatztransfer von jüdischen zu nichtjüdischen Kaufleuten statt, der durch die langfristige Abwanderung der Kundschaft in eine dauerhafte Schädigung überging. Etliche Firmen positionierten sich in der Presse zudem betont als »deutsches« oder auch »christliches«⁹⁷ Geschäft, und zwar in allen Branchen. Ein Gerichtsurteil von Oktober 1934, über das die »Reichsvertretung der deutschen Juden« ihre

93 Das Gesetz zum Schutz des deutschen Einzelhandels vom 12.5.1933 (RGBl. 1933 I, S 262 – 264) etablierte die Gemeindeverwaltungen als Genehmigungsinstanz für die Errichtung oder Übernahme von Gewerbebetrieben. Es eröffnete die Möglichkeit, eine Genehmigung mangels »persönlicher Zuverlässigkeit« zu verweigern. Vgl. Ahlheim (2008), S. 288.

94 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2090 Bl. 75. *Demgegenüber hat der Boykott die Umsätze bei den jüd. Geschäften, insbesondere in der Möbelbranche, ruiniert* (ebd.). Dr. Levy beziffert die Einkommens – nicht Umsatz- (!) – Verluste seines Vaters durch Boykott und Ausschluss von den Ehestandsdarlehen auf 15.000,- RM jährlich (ebd.).

95 Schreiben des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C.V.) vom 24.2.1934, zit. nach Ahlheim (2008), S. 272 (ab 1935: Centralverein der Juden in Deutschland).

96 Volksparole vom 7.7.1933.

97 Siehe Anzeige Otto Mess oben Abb. 19. Weitere Inserate mit dem Stichwort »christlich«: *Schuhhaus Prack – das christliche Schuhhaus*, des andernorts mit dem Slogan *SS marschiert in Reitstiefeln von Prack* werbenden Schuhgeschäftes auf der Hochstraße in der Niederrheinischen Volkszeitung vom 7.4.1933. Gegenüber dem Modehaus Lion empfahl sich die Konkurrenzfirma J. Dhein als das *Seit 60 Jahren das führende, bestempfohlene christlich deutsche Haus* (Volksparole vom 1.7.1933).

Mitglieder informierte, hielt fest, dass der Zusatz »deutsch« nur noch von nichtjüdischen Geschäftsleuten benutzt werden durfte.⁹⁸

Die Trennung zwischen »deutsch« und »jüdisch« sollte über das persönliche Konsum- und Einkaufsverhalten den Alltag der »Volksgenossen« vollständig durchdringen. Überregional wurde gegen die »jüdische« Nivea-Creme Propaganda gemacht, in Krefeld erschien Werbung für eine *rein deutsche Zahnpasta mit biologischer Sauerstoff-Wirkung*⁹⁹.



Abb. 21 — Anzeige Herrenbekleidung Nolte (das arisierte Modehaus Weyl) am Südwall von Oktober 1938.



Abb. 20 — Anzeige Schuhhaus Hess von Oktober 1938.

98 Informationsblätter der Reichsvertretung der deutschen Juden 3 (1935), S. 6–7, zit. nach Kreuzmüller (2012), S. 239.

99 Volksparole 8.7.1933. »Die Trennung zwischen »deutsch« und »jüdisch« wurde offiziell anerkannt, die Kunden wurden auf das »Jüdischsein« bestimmter Geschäfte hingewiesen und lernten, dass sie hier nicht kaufen konnten und durften.« (Ahlheim, 2008, S. 277–278).

Auch umgekehrt wirkte die Trennung: Ein Autohandel auf der Hubertusstraße forderte die Kundschaft 1934 zur *Besichtigung der neuen Modelle in den Ausstellungsräumen* auf – mit dem Zusatz *Judenbesuch verboten*.



Abb. 22 — Anzeige Auto Hofmann von März 1933.

Groß war offenbar die Sorge mancher Einzelhändler, in der Parteipresse als »jüdisch« diffamiert zu werden. So sah sich der Möbeldändler Wilhelm in der Elst genötigt, entsprechenden Gerüchten mit einer Anzeige entgegenzutreten:

*Unwahren Gerüchten gegenüber gebe ich hiermit bekannt, daß meine Frau und ich Christen und deutscher Abstammung sind und demnach mein Geschäft kein jüdisches Unternehmen ist. – Weitere Verleumdungen werde ich strafrechtlich verfolgen. Möbel Elst, Inh.: Wilh. in der Elst Krefeld*¹⁰⁰

Die Einzelhandelsverbände forderten in der Folgezeit ihre Mitglieder nachdrücklich auf, ihre Geschäfte als »deutsche« Geschäfte zu kennzeichnen – damit sich niemand mehr damit herausreden könne, er habe nicht gewusst, dass er in einem *Judenladen* kaufte. In Krefeld wurde diese Kennzeichnung insbesondere im Hinblick auf auswärtige Käufer eingefordert.¹⁰¹ Die Ausgaben des Parteiblattes »Volksparole« vom 10. und 24. April 1934

100 Volksparole vom 25.4.1933. Wilhelm in der Elst, geb. 1895, war Anfang 1933 in die NSDAP eingetreten. Sein Geschäft war von den Boykottaktionen betroffen, weil hier zwei jüdische Mitarbeiter beschäftigt waren. Außerdem war seine Schwester Gerda in der Elst mit dem Juden Max Servos verheiratet, für den sich in der Elst bei der Stadtverwaltung einsetzte (wegen des Bezuges von Lebensmittelkarten). Zugleich ging er auf dem Prozesswege gegen die Person vor, die sein Geschäft als »jüdisch« verleumdet hatte. Insgesamt gelang es dem Möbeldändler, seine Position gegenüber den neuen Machthabern zu behaupten, sodass er sein Einkommen in der Folgezeit erheblich steigern und zum stellvertretenden Leiter der Fachgruppe Möbelhandel aufsteigen konnte (LAV NRW R NW 1010 Nr. 906). Vgl. auch das Inserat von Juli 1935: Unter der Überschrift »Unwahre Gerüchte« wird darauf hingewiesen, dass die Firma Hartwig Möller lt. eingehender amtlicher Überprüfung weder ein »getarntes jüdisches Unternehmen« ist, noch mit irgendwelchen jüdischen Geldmitteln arbeitet (...) Vielmehr ist das Unternehmen nachweisbar rein arisch und beschäftigt auch nur arische Arbeitskräfte. (Volksparole vom 19.7.1935).

101 *Der Nationalsozialismus und mit ihm die Kampfpresse der Bewegung führen mit unveränderter Zielklarheit den Kampf gegen alles Undeutsche, gegen den Todfeind des Deutschtums, den Juden. (...) Es mag nicht immer böser Wille sein, ist aber zumindest eine große Laxheit, wenn Volksge nossen immer noch in jenen Geschäften kaufen, welche von Nichtariern geführt werden oder deren*

enthalten Groß- bzw. Sammelanzeigen »deutscher« Geschäfte. Zwischen den Anzeigen erscheint in Stürmer-Manier der Satz: *Die Juden sind unser Unglück.*¹⁰²

Auch wenn diese propagandistische Kampagne nur in der Parteipresse erschien, so konnte auch die übrige Käuferschaft den Trend nicht dauerhaft ignorieren. Eine saubere Unterscheidung zwischen »den Nationalsozialisten« und »der Bevölkerung« war im Hinblick auf den jüdischen Einzelhandel schon bald kaum mehr möglich. Auch wer keine genuin antisemitische oder pro-nationalsozialistische Einstellungen pflegte, ließ sich schon bald von den radikalen Aktivisten einschüchtern und änderte sein Kaufverhalten. Dies mussten auch Max und Helene Rosenfeld erleben, die auf der Hochstraße ein großes Handarbeits- und Wäschegeschäft mit 15 bis 20 Angestellten betrieben. Max Rosenfeld kümmerte sich um die Herrenbekleidung, Helene Rosenfeld – sie hatte die Firma 1915 von den Vorbesitzern übernommen und ausgebaut – um die Handarbeitsabteilung. Diese verkaufte auch fertige Textilien und führte mit



Abb. 23 — Sammelanzeige »Die Juden sind unser Unglück« (Ausschnitt) von April 1933.

Inhaber Nichtarier sind. Der arische Einzelhandel hat hier selbst und in seinem eigenen Interesse eine Aufklärungsarbeit zu leisten, deren Bedeutung man nicht unterschätzen soll. (...) Es sind vor einigen Monaten durch die Ortsamtsleiter der NS.-Hago den Geschäftsleuten Schilder angeboten worden mit der Aufschrift »Deutsches Geschäft«. Es ist beschämend, feststellen zu müssen, daß in zahlreichen deutschen Gemeinden und Städten diese Schilder restlos in den arischen und deutschen Geschäften zu finden sind, in unserer Stadt aber fehlt noch eine ganze Anzahl. (...) Würde sich der arische Einzelhandel dazu verstehen können, aber auch restlos die Schilder »Deutsches Geschäft« in seinen Schaufenstern deutlich und für jeden leicht erkenntlich anzubringen, so würde hiermit schon viel gewonnen sein. Denn dann hätte die Entschuldigung »Ich habe es nicht gewußt, daß es ein Judengeschäft ist«, keine Bedeutung mehr (...) (RLZ vom 19. August 1938).

102 Folgende Firmen inserierten in diesem Umfeld: Angerhausen (Tabakwaren), Antholz (Pelzwaren), Betten Biederbick, Bettenhaus Funk, Blum von der Null (Mode), C & A, Cremer (Radio), Dhein (Mode), Dilg (Drogerie), Greven (Buchhandlung), Hettlage, Herbst (Brauerei), Leder Langhardt, Le Hanne (Waffen), Max Brauer (Kaffee und Schokolade), Opel Dutzi, Otto Mess, Morel (Porzellan), Prack (Schuhe), Rohm (Schuhe), Prinzenberg (Haushaltswaren: *SS-Fahnen und Fahnenstangen*), Seidel (Spielwaren), Simon (Hüte, *SA-Mützen aus rein deutscher Produktion*), Stadtwaldhaus, Vonken (Schneidereibedarf), Wilms (Bäckerei), Wilmeroth (Hotel Stadt München), Ziellenbach (Haushaltswaren).

eigenen Strickerinnen Auftragsarbeiten durch. Das Geschäft, das sich über zwei Etagen erstreckte, führte außerdem Herren-Trikotagen, Herren-Oberhemden, Strümpfe, Handschuhe, Damen-Unterwäsche und Kurzwaren.¹⁰³ Bald nach 1933 mussten sie aufgrund der Umsatzrückgänge ihr Geschäft verkleinern und zogen mit Wohnung und Geschäft um in ihr Haus Rheinstraße/Ecke Ostwall. Die dauernde Boykottetze setzte auch bisher treuen Käufern nach und nach zu. So berichtete die frühere Buchhalterin von Kunden, die ihr gegenüber äußerten, *wir kämen gerne zu ihnen, aber wir dürfen es nicht*.¹⁰⁴ Im Oktober 1937 war das Geschäft dann so weit zurückgegangen, dass es mit einem Totalausverkauf liquidiert werden musste. Die *Losung der Nationalsozialisten* »Kauft nicht bei Juden« hatte schließlich gesiegt.¹⁰⁵

Doch trotz aller antisemitischer Programmatik und Propaganda war die »offizielle« Linie des neuen Regimes im Hinblick auf die Wirtschaft zunächst immer noch verhalten. Die Erwartungen der radikaleren Teile der Partei hinsichtlich der Entfernung der Juden aus dem Geschäftsleben waren trotz der Boykotte von 1933 zunächst enttäuscht worden: Weder waren die Kaufhäuser geschlossen noch die jüdischen Händler enteignet worden, wie sich viele dies vorgestellt hatten. Dies hätte, das wussten die NS-Führer sehr genau, einen nicht zu verkraftenden außen- und wirtschaftspolitischen Schaden für das Deutsche Reich bedeutet.¹⁰⁶ Das Regime hielt sich also mit gesetzgeberischen Initiativen auf diesem Gebiet weitgehend zurück und beschränkte sich darauf, der Arisierung durch Privatleute ideologisch den Boden zu bereiten.

Seit dem Frühjahr 1935 machte sich die Enttäuschung der Aktivisten immer wieder in eigenmächtigen Aktionen Luft, auch wenn diese untersagt waren und zumindest teilweise auch strafrechtlich verfolgt wurden. Völlig ungelegen kam Regierung und Parteispitze die Unzufriedenheit der radikalen Basis mit der in ihren Augen zu langsamen »Entjudung« der deutschen Wirtschaft ohnehin nicht: Die für weite Teile der Bevölkerung nach wie vor unbefriedigende wirtschaftliche Lage konnte mit ihrer Hilfe propagandistisch »dem negativen Einfluss der Juden in der Wirtschaft« zugeschrieben und so von fortbestehenden Missständen abgelenkt werden.¹⁰⁷

103 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2421 Bl. 6.

104 Ebd. Bl. 56.

105 Die frühere Buchhalterin bei Max und Helene Rosenfeld, Anna Goll, am 15.8.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2421 Bl.6.

106 In einem Brief an die Oberbürgermeister seines Bezirkes zitierte der Regierungspräsident in Düsseldorf am 22.9.1933 aus einem Erlass des Reichswirtschaftsministers: »*Es bestehen keinerlei Gesetze, Verordnungen usw., die nichtarischen Unternehmen eine andere rechtliche oder wirtschaftliche Stellung zuweisen als arischen Unternehmen. Die massgeblichen Stellen haben wiederholt erklärt, dass jedes Unternehmen bei der Mitarbeit an Deutschlands Wiederaufbau willkommen ist, gleichgültig, woher sein Kapital stammt, und wer es leitet, unter der einen Voraussetzung, dass es sich in die deutsche Volkswirtschaft als ein Glied einfügt (...).*« Nachdem der »Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand« durch Dr. Ley neutralisiert worden sei, so der Regierungspräsident weiter, *dürfte sich dieser künftig zu Boykottzwecken nicht mehr betätigen.* (StAKR 4 Nr. 125 Bl. 78).

107 Longerich (2006), S. 79.

In Krefeld manifestierte sich die **reichsweite antisemitische Welle im Vorfeld der Nürnberger Gesetze von 1935** zunächst in Pressekampagnen gegen einzelne jüdische Kaufleute, aber auch in gewaltsamen Übergriffen auf mehrere Geschäfte. Infolge dieser Ereignisse kam es zu einer Reihe von Geschäftsaufgaben bzw. Arisierungen zunächst im Lebensmittelbereich, einem weiteren Schwerpunkt jüdischer Geschäftstätigkeit in Krefeld. Hier war beispielsweise die Ende des 19. Jahrhunderts aus Holland zugewanderte Familie Berets mit mehreren Geschäften in der Innenstadt und der Markthalle vertreten. So führten die Geschwister Paul und Johanna Berets den Südfrüchtehandel ihres Vaters, des *Delicatessenwarenhändlers* Alexander Berets auf der Breite Straße fort. Das Stammgeschäft von Adolf Berets befand sich in dem von ihm neu errichteten modernen Gebäude an der Rheinstraße/Ecke Lohstraße (dem damals mit einigem Stolz so genannten »Hochhaus«, siehe oben Abb. 6); daneben hatte er noch einen Obst- und Gemüsestand in der Krefelder Markthalle.

Wie Rudolf Hirsch stand auch Adolf Berets seit der Machtübernahme permanent im Zentrum der Aufmerksamkeit der örtlichen NSDAP. Bereits 1933/34 wurde er dreimal wegen angeblicher Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz angezeigt und zu Geldstrafen verurteilt. Die Schikanen verschärfen sich, seitdem die berufsständische Organisation des Lebensmitteleinzelhandels (die sogenannte Fachgruppe) gleichgeschaltet und von einem seiner schärfsten Konkurrenten angeführt wurde. Dass die jüdischen Kaufleute zumeist schon 1933 aus den berufsständischen Organisationen wie dem Detaillistenverein ausgeschlossen wurden, dürfte an dieser Stelle nicht weiter überraschen. Ende 1934 übergab Adolf Berets sein Geschäft offiziell an seinen Sohn Otto Berets.

Im Juli 1935 wurde Berets von einem Parteimitglied bei der Marktaufsicht angezeigt. Sein Vergehen: Er habe versucht, seinen jüdischen Namen zu verbergen und damit die *deutsche Kundschaft* zu täuschen, indem er das obligatorische Eigentümerschild an seinem Marktstand mit Salatköpfen verdeckte. Wie absurd dieser Vorwurf der versuchten *Tarnung* war, liegt angesichts der Bekanntheit der Familie Berets, die seit Jahrzehnten in Krefeld Lebensmittel verkaufte, auf der Hand.

Im zweiten Anlauf gelang es den radikalen Aktivisten aber tatsächlich, Berets aus der Markthalle zu vertreiben: Ein Parteigenosse habe beobachtet, so berichtete die NS-treue Tagespresse, wie dieser seine Pfirsiche mit derselben Bürste *poliert* habe, die er zuvor für seine Hose und seine Schuhe verwendet hatte. Obwohl ein Standnachbar dazwischen ging und den Denunzianten fragte, was ihn das angehe, folgte die Markthallenleitung (die in der Hand eines städtischen Mitarbeiters lag) der Anzeige und schloss Berets' Stand *aus lebensmittelhygienischen Gründen*.



Abb. 24 — Rheinstraße mit Geschäft Berets.

Unbeugsame Reellität
 Preiswürdigkeit und Qualität haben mir in
 25 Jahren einen großen Kundenkreis geschaffen.

Auch Sie sollen Kunde im guten, alten
 Lebensmittel-Spezial-Geschäft werden.

Heringsalat, Fleischsalat } Pfd. 50 /
 Heringslip, Mayonnaise }
 Fisch-Marinaden . . . 2-Pfund-Dose 50 /
 Schweizer Käse vollfett, salzig Pfd. 98, 88 /
 Plockwurst schnittfest Pfd. 98 /
 Schinken gekocht 4, Pfd. 28 /
 Molkerel-Butter frische, deutsche Pfd. 1.00

BERETS im Hochhaus
 Rheinstr. 97 Ruf 229 68
 Das Lebensmittel-Spezial-Geschäft
 für preiswerte Qualitäts-Erzeugnisse

Abb. 25 — Anzeige Berets von März 1933.

In seiner Werbung hatte Adolf Berets schon 1933 seine langjährige Geschäftstätigkeit in Krefeld und die *Preiswürdigkeit und Qualität* seiner Angebote hervorgehoben, nicht zufällig scheint das Wort *unbeugsam* in der Überschrift zu stehen.

Zeitgleich zu seinem Ausschluss aus der Markthalle erschien in der Rheinischen Landeszeitung unter der Überschrift: *Jüdischer »Quark« – Hinter den Kulissen jüdischer Geschäftstüchtigkeit* ein Artikel, in dem Berets vorgeworfen wurde, gewöhnlichen Quark als *Vollfettkäse* verkauft und damit – *typisch jüdisch* – seine arglosen deutschen Kunden getäuscht

zu haben.¹⁰⁸

Der Inhaber der »Großdeutschen Buchhandlung«, die sich nur wenige Schritte neben seinem Geschäft befand und an der viele Kunden auf dem Weg zu Berets vorbei kamen, hängte den Artikel mit zusätzlichen Anmerkungen versehen in seinem Schaufenster aus. Wenige Tage später ging bei der Rheinischen Landeszeitung ein vorgeblicher Protestbrief gegen den »Quark«-Artikel ein, der Berets Namen als Absender trug. Hierin wurde die parteiamtliche Zeitung als *Vollfettkäseblatt* bezeichnet und vorgeschlagen, die von der NS-Volkswohlfahrt gesammelten Spenden statt in die Rüstung doch lieber in die Unterstützung bedürftiger Volksgenossen zu stecken. Dann, so der Verfasser, könnten sich diese wenigstens seinen, also Berets', Quark auf jenem Brot leisten, das ihnen von der Partei so wohlklingend versprochen werde (dies war eine Anspielung auf den Slogan der Rheinischen Landeszeitung: *Mit Nationalsozialismus zu Arbeit und Brot*). Zu der Affäre um das »getarnte« Namensschild in der Markthalle hieß es in dem Brief weiter:

*Wenn in ihren Ohren außerdem der Name Berets schon so furchtbar jüdisch klingt, so dürfte ich wohl mit Recht auf Namen rein arischer Führer hinweisen – oder sollten diese vielleicht getarnte Judensprösslinge sein? – die bestimmt viel jüdischer riechen als der meine, z. B. Rosenberg, Sonnemann, Rübenach, Adamowsky usw. usw. Es wäre daher wohl diesen 100 %igen zu empfehlen, ihre Namen schleunigst mit Salatkisten und Rollmöpsen zu tarnen, um nur ja nicht noch in Misskredit zu geraten.*¹⁰⁹

Das war unter den damaligen Umständen schon überaus gewagt. Adolf Berets bestritt denn auch gegenüber der Krefelder Gestapo, der die Zeitung den Brief zugeleitet hatte, mit diesem etwas zu tun zu haben. Die Sache wurde nicht weiterverfolgt, vermutlich mit Rücksicht auf die niederländische Staatsangehörigkeit Berets'. In anderen Fällen sind Menschen wegen weitaus harmloserer Äußerungen in Haft genommen worden. Ob Berets nun tatsächlich der Verfasser war, oder eine Person, die ihm weitere Schwierigkeiten machen wollte, muss offenbleiben. Auszuschließen ist es jedenfalls nicht, denn Familie Berets

108 LAV NRW R RW 58 Nr. 64968 Bl. 28.

109 Ebd. Bl. 3.

wehrte sich zunächst noch recht selbstbewusst gegen die Attacken der Parteiaktivisten.¹¹⁰ So zeigte Otto Berets bei der Krefelder Polizei an, seit Wochen würden seine Kunden regelmäßig jeden Samstagnachmittag zwischen 5 und 7 Uhr vor und nach dem Betreten seines Geschäftes bedroht und vor einem Einkauf bei ihm gewarnt, unter anderem von einem Verkäufer des antisemitischen Hetzblattes *Der Stürmer*. In seinem Protest berief sich Berets nicht nur auf seine niederländische Staatsangehörigkeit, sondern auch darauf, dass sowohl Partei als auch Behörden sogenannte »Einzelaktionen« gegen Juden strengstens untersagt hätten.

Die Krefelder NSDAP arbeitete sich dessen ungeachtet weiter mit großem Eifer an Berets ab. Dabei richteten sich ihre Aktivitäten nun vermehrt gegen die *deutschen* Kunden jüdischer Geschäfte, die als *Volksverräter* und *Judenknechte* attackiert wurden. So behinderten SA-Männer sein Firmenfahrzeug bei der Belieferung von Konditoreien; andere versuchten eine seiner *arischen* Verkäuferinnen zur Abgabe einer Erklärung zu nötigen, wonach sein Sohn sie *unsittlich angefasst* habe. Eine Flasche mit roter Farbe landete nachts in seinem Hauseingang. Andere Verkäuferinnen wurden gezwungen, die Adressen von Kunden herauszugeben, die dann in einem sogenannten Stürmerkasten auf der Lindenstraße ausgehängt wurden.¹¹¹ Solche Aushänge waren ein überall verbreitetes und sehr wirkungsvolles Mittel zur Abschreckung »arischer« Kunden von jüdischen Geschäften. Diese signalrot angestrichenen Aushängkästen hingen mehrfach in allen größeren Orten des Deutschen Reiches und enthielten die jeweils neueste Ausgabe des berüchtigten Hetzblattes von Julius Streicher. Unter der Überschrift *Die Juden sind unser Unglück* wurden Fotos und Namen von Kunden jüdischer Geschäfte ausgestellt.¹¹²

Berets schaltete die niederländische Vertretung in Düsseldorf ein, was den Druck auf die deutschen Behörden erhöhen sollte, ihn zu schützen – schlechte Presse im Ausland zu vermeiden, war in den Anfangsjahren des Regimes noch ein wichtiges Ziel. Die Krefelder Ortspolizei wurde daraufhin angeblich nachdrücklich zum Schutz von Berets aufgefordert, um Aufsehen zu vermeiden, weil er holländischer Bürger war. Im Vertrauen auf diese Schutzzusage hängte der Lebensmittelhändler ein Plakat mit folgendem Inhalt in sein Schaufenster:

In gemeinster Weise versuchten Provokateure mich u. mein Geschäft zu diffamieren Seit 26 Jahren habe ich mein Geschäft Stein auf Stein aufgebaut.

Durch gute Ware und reelle Bedienung habe ich mir das Vertrauen der Käufer u. somit einen großen Kundenkreis erworben.

110 Gegen eine Urheberschaft besagter Parteiaktivisten spricht der sarkastische Tonfall des Schreibens, der sich deutlich von der ansonsten eher simplen Rhetorik der Krefelder NS-Presse abhebt.

111 LAV NRW R RW 58 Nr. 64968 Bl.16.

112 Mehrere Betroffene berichten in den Krefelder Wiedergutmachungsakten, sie selbst bzw. ihr Geschäft oder ihre Kunden seien *im Stürmer* angegriffen worden. Vgl. die Aussage von Treuhänder Spaetgens 1949 zur Firma Leven/Aronheim (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 561 Bl. 11), die Stellungnahme Ernst Stern vom 21.9.1964 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 372), oder das Schreiben Lothar Sanders an Dr. Günther Serres vom 25.5.1954, StAKR 40/40/55 o. P.

Belästigungen und Anprangerungen meiner Kunden werden in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Berets im Hochhaus.¹¹³

Doch die Polizei, so hatte es ihr damaliger oberster Dienstherr, der preußische Innenminister Hermann Göring 1933 formuliert, sollte ja keine *Schutztruppe für jüdische Warenhäuser*¹¹⁴ sein – und so war ihr Auftreten gegenüber dem braunen Mob vor Berets' Tür auf der Rheinstraße mehr als halbherzig.

So schloss dieser aus Sorge vor weiteren Übergriffen im August 1935 seinen Laden für einige Tage. Als er ihn kurze Zeit später wieder eröffnete, kam es zu einer Menschenansammlung vor dem Geschäft, aus der heraus Kunden tätlich angegriffen wurden. Hierüber berichtete anderntags die Rheinische Landeszeitung unter dem Titel: *Judenkäufer beziehen*

Prügel! »Verprügelt« worden war ein Mann, der aus dem Laden kam und (angeblich) deutlich sichtbar ein NSDAP-Parteiabzeichen am Rockaufschlag trug. Man muss davon ausgehen, dass es sich um eine inszenierte Aktion handelte, mit der sowohl Berets als auch seine (potenziellen) Kunden eingeschüchtert bzw. terrorisiert werden sollten.

Alle diese Vorgänge waren nach Berets' eigener Auffassung ausschließlich dem Konkurrenzneid zuzuschreiben. Initiator der gegen ihn gerichteten Schikanen und Boykottaktionen war seiner Ansicht nach der Leiter der Fachgruppe Lebensmittel, der Obst- und Gemüsehändler Oskar Brocker, der sein Geschäft 1929 fast zeitgleich auf der Königstraße eröffnet hatte. Dieser war Parteigenosse seit 1933 und offenbar entschlossen, die jüdische Konkurrenz der Familie Berets aus dem Weg zu räumen. An seinem eigenen Laden und am Großmarkt soll er ein Schild mit der Aufschrift »Juden unerwünscht« angebracht haben.

Ende 1935 hatte die Kampagne gegen Berets, dessen *Nerven nun vollkommen herunter* waren, ihr Ziel erreicht: Er und sein Sohn Otto gaben das Geschäft auf und siedelten in die Niederlande über.¹¹⁵ Übernommen wurde es

(als Mieter der Geschäftsräume und Käufer des Inventars) von Oskar Planert, bis dato



Abb. 26 — Anzeige »Planert im Hochhaus« von Dezember 1938.

113 LAV NRW R RW 58 Nr. 64968 Bl. 22.

114 Rede Hermann Görings in Essen vom 10. März 1933, zit. nach Longerich (2006) S. 346–347.

115 LAV NRW R RW 58 Nr. 64968 Bl. 27. Während Adolf Berets und seine Familie dort die deutsche Besatzung in Verstecken überlebten, wurden mehrere andere aus Krefeld geflüchtete Familienmitglieder – darunter Paul, Johanna und Hermann Berets – aus den Niederlanden

Lebensmitteleinkäufer bei Tietz/Kaufhof, dem sich hier die Chance zum Sprung in die Selbstständigkeit bot. Er konnte das Geschäft – das er als »Planert im Hochhaus« ins Handelsregister eintragen ließ – offenbar recht erfolgreich weiterführen und alsbald ein Einfamilienhaus im Bismarckviertel ebenfalls aus jüdischem Besitz erwerben.



Abb. 27 — Geschäft Planert mit Weihnachtsdekoration 1938.

Auch dort, wo wie im Falle Berets' der Verdacht einer Instrumentalisierung von Parteiaktionen naheliegt, aber nicht mehr nachweisbar ist, kann »kein Zweifel bestehen, dass von jeder Aktion der NSDAP gegen jüdische Unternehmen immer auch »arische« Konkurrenten profitierten.«¹¹⁶ Eine vorhandene antisemitische Grundhaltung der betreffenden Profiteure war im Hinblick auf eventuelle Hemmschwellen sicher eine förderliche, für die Beteiligung an der Ausschaltung jüdischer Konkurrenten aber keineswegs notwendige Voraussetzung. Die Ideologie konnte auch unabhängig von der inneren Überzeugung als ein nützliches Instrument im Sinne der eigenen ökonomischen Interessen dienen.

Gerade im hart umkämpften Krefelder Lebensmittelhandel entfaltete sie rasch eine für die Betroffenen jüdischen Kaufleute verheerende Wirkung. Insbesondere die Wochenmärkte und die große Markthalle an der Friedrichstraße zogen große Besucher- und Kundenströme an. Allein die **Krefelder Markthalle** wurde täglich von mehreren tausend Menschen frequentiert.¹¹⁷ Zugleich war hier der Konkurrenzdruck besonders groß. Die organisierten Händler und die Parteistellen, bald auch die städtischen Behörden arbeiteten – wie der Fall Berets bereits gezeigt hat – hier Hand in Hand an der Ausschaltung der

deportiert und in Vernichtungslagern ermordet. Vgl. auch StAKR 205/13 Bd. 6 Akte Anna-Maria Berets.

116 Bajohr (2000a), S. 631. Vgl. auch Kreutzmüller (2012), S. 230; Unter den nicht-jüdischen Unternehmen gab es tausende, die – ohne sich direkt in den Prozess einzuschalten – von der Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit profitierten.

117 Fuchs (1994), S. 65.

jüdischen Wettbewerber. Schon bald nach dem 30. Januar 1933 wehten Hakenkreuzfahnen über den Ein- und Ausgängen der Markthalle.

Die jüdische Obst- und Gemüsehändlerin Johanna Peschken hatte ihren Stand in der Krefelder Markthalle an einem der besten Plätze, nahe dem Ausgang Königstraße, seit 1915 innegehabt. Seit 1933 wurde sie dort fortlaufend von Mitgliedern der SA belästigt und beleidigt. Im August 1935 wurde auch sie in einem verleumderischen Zeitungsartikel scharf attackiert. Sie *tarne sich* mit einem *Christenmädchen* als Verkäuferin, mache *unsere* SA und SS, ja sogar den Führer selbst *verächtlich* und unterhalte verdächtig enge Beziehungen zu ihrer bereits völlig *entarteten* christlichen Angestellten, bei der sie überdies heimliche Abtreibungen vorgenommen haben soll. Man wolle ja nicht, so schloss der Artikel scheinheilig, dass die erboste Volksmenge die Jüdin aus der Markthalle her austreibe, aber ein Aufenthalt im Konzentrationslager könne dieser sicherlich *nicht schaden*.¹¹⁸ Der zitierte Artikel führte zu einem Strafverfahren gegen Johanna Peschken und deren wiederholter Vernehmung durch Kriminalpolizei und Gestapo. Bei dieser Gelegenheit wurde ihr sogar der Name der Verfasserin mitgeteilt – es handelte sich um die direkte Konkurrentin und ausgewiesene NS-Aktivistin Anna Hansmeyer, die ihren Obst- und Gemüsestand in Sichtweite von Peschken hatte. Offenbar war sie eine der treibenden Kräfte der antisemitischen Agitation in der Krefelder Markthalle, die nicht nur zur Verdrängung sämtlicher jüdischer Händler führte, sondern sogar zum Selbstmord der Inhaberin eines Metzgerstandes beigetragen haben soll. Josephine Marx, die das Geschäft ihres 1930 verstorbenen Mannes, des Metzgermeisters Arnold Marx, weiterführte, nahm sich am 29. August 1933 das Leben.¹¹⁹ Johanna Peschken gab ihr Stammgeschäft in der Kronprinzenstraße schon 1935¹²⁰, den Stand in der Markthalle erst zwei Jahre nach dem Erscheinen des Hetzartikels auf, vor allem weil sie nunmehr auf dem Städtischen Großmarkt kaum noch Ware bekam. Ihre Nachfolgerin auf dem begehrten Standplatz am Ausgang Königstraße hieß – Anna Hansmeyer¹²¹; die Krefelder Markthalle war nun »judenrein«.

Nicht nur in Krefeld, auch auf dem **Uerdinger Wochenmarkt** waren jüdische Händler antisemitischen Attacken ausgesetzt, lange bevor es zu gesetzlichen Verboten kam.

Alfred Coppel hatte dort seit über zehn Jahren einen Blumenstand, an dem er die Erzeugnisse der Gärtnerei Herz verkaufte. Dies animierte den 21-jährigen Uerdinger Arbeiter Gerhard Römer, *Fähnleinführer der H.J.*, zu einer der vom NS-Regime zwar durch die allgegenwärtige antisemitische Propaganda inspirierten, im Übrigen aber ungern gesehenen »Einzelaktionen« gegen jüdische Händler. Römer postierte sich an einem frühen Samstagmorgen im April 1938 mit seiner Kamera in der Nähe des Coppel'schen

118 RLZ Nr. 236 vom 29.8.1935. Im »Westdeutschen Beobachter« erscheint der Artikel am selben Tag, allerdings ohne den letzten Satz.

119 Anzeige RA Dr. Rutten an die Polizeiverwaltung Krefeld vom 26.5.1945 (StAKR 205/13 Bd. 66, Akte Johanna Peschken, Bl. 12–13). Dr. Rutten stellte hier im Namen von Johanna Peschken Strafanzeige gegen Anna Hansmeyer wegen des Artikels vom 29.8.1935; siehe hierzu Kap. II. 1.

120 Eigene Angabe gegenüber dem Amt für Wiedergutmachung am 13.8.1956, StAKR 205/13 Bd. 66, Akte Johanna Peschken, Bl. 41. Das Geschäft befand sich Kronprinzenstraße 107. Mit beiden Standorten setzte Peschken ihren Angaben zufolge mindestens 100.000,- RM im Jahr um (ebd.).

121 Anzeige RA Dr. Rutten an die Polizeiverwaltung Krefeld vom 26.5.1945, StAKR 205/13 Bd. 66, Akte Johanna Peschken, Bl. 13.

Verkaufsstandes und fotografierte dessen Kunden, die er auch gezielt ansprach, um sie vom Einkauf bei dem jüdischen Blumenhändler abzuhalten.

*Dies führte dazu, dass Käufer, die bereits Geschäfte abgeschlossen hatten, hierdurch eingeschüchtert die abgenommene Ware wieder zurückgaben.*¹²²

Alfred Coppel bat daraufhin auf dem Uerdinger Revier um polizeilichen Schutz, *da er auf dem Wochenmarkte in Uerdingen durch Personen belästigt würde.*¹²³

Der diensthabende Polizei-Obermeister begab sich an den Ort des Geschehens und wurde Zeuge von Römers fortgesetzter Agitations- und Einschüchterungstätigkeit. Er berichtete:

*Das Publikum nahm gegen den Juden Stellung, was durch Redensarten aus der Menge deutlich vernehmbar war. Da die Ansammlungen immer größer wurden, forderte ich den Juden aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf, seinen Blumenstand einzupacken und nach Hause zu gehen.*¹²⁴

Der selbst ernannte Boykottführer äußerte, es habe *niemand eine drohende Haltung gegenüber dem Juden eingenommen. Wohl ist darüber gesprochen worden, dass der Jude nicht auf einen deutschen Markt gehört. Viele Pg. und auch Vg. hatten sich schon am 9. April darüber aufgeregt, dass der Jude seinen Stand unter einer Hakenkreuzfahne aufgebaut hatte.*¹²⁵

Da sein Verhalten gegen die *Anordnungen zur Verhinderung von Einzelaktionen gegen Juden* verstieß, wurde Römer von der Gestapo verwarnt. Ob Alfred Coppel mit seinem Stand auf den Uerdinger Markt zurückkehrte, ist nicht überliefert. Die Gärtnerei wurde wenige Monate später arisiert.

Mindestens ebenso aggressiv wurde der Betreiber einer *Reise-Konditorei auf Messen, Märkten und Kirmessen*¹²⁶, der einer »Mischehe« entstammende gebürtige Krefelder Alfred Paesch, nach und nach von jedem Standort, den er ansteuerte, vertrieben. SA-Posten marschierten auf, Plakate mit der Aufschrift *Kauft nicht bei Juden* wurden auf seinen Wagen geklebt, Inventar zerstört und Waren geplündert. Die meisten Täter mit und ohne Uniform kannte Paesch von Angesicht – es waren seine Konkurrenten.¹²⁷ Seine Versuche, behördlichen Schutz zu erlangen, die er auf die vermeintliche Rechtssicherheit der Nürnberger Gesetze stützte, blieben ebenso wie bei Alfred Coppel ohne Erfolg.¹²⁸ Im November

122 Schreiben des Jüdischen Central-Vereins, Essen, dem Antonie Herz die Angelegenheit vortragen hatte, an die Gestapo Krefeld vom 26.4.1938, LAV NRW R RW 58 Nr. 37919 Bl. 5.

123 Ebd. Bl. 2.

124 Ebd.

125 Ebd. Bl. 6.

126 Schreiben Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassisch Verfolgte« vom 16.10.1945, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 8.

127 Namentlich genannt wird aus Krefeld insbesondere der Markthändler und direkte Konkurrent Jakob van Mülken. Dieser beteiligte sich nach Aussage von Paesch auch an den Ausschreitungen im Zuge des Novemberpogroms gegen die Firma Hirsch und war an der Zerstörung der Synagoge beteiligt (Schreiben Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassisch Verfolgte« vom 16.10.1945, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 8).

128 *Habe mich fortlaufend beschwerdeführend an höhere Verwaltungsstellen und Parteistellen, - mich auf die Nürnberger Gesetze berufend – gewandt, ich wurde angehört und versprochen, es solle für Abhilfe gesorgt werden, aber in der Wirklichkeit wurde es dann noch schlimmer* (Schreiben

1938 wurde sein Geschäft endgültig zerstört, und er blieb bis zu seiner Einweisung in ein Arbeitslager Ende 1944 ohne Erwerbsmöglichkeit.¹²⁹

Einige der aggressiv attackierten Krefelder Lebensmittelkaufleute waren wie Alfred Paesch »Halbjuden« im Sinne der Nürnberger Gesetze oder lebten in »Mischehen«. Zum Zeitpunkt der Angriffe war deren Status im NS-Staat noch keineswegs geklärt, geschweige denn ihre Verdrängung aus der deutschen Wirtschaft beschlossen.

Offenkundig spielte der Antisemitismus bei den Krefelder Aktivisten eher hinsichtlich der Wahl der Mittel und der Aggressivität der Attacken eine Rolle – die Motivation oder die Triebkräfte waren hingegen erkennbar ökonomischer Natur. Es ging um Marktberingung, um das Ausschalten von Konkurrenten, um die Übernahme von deren Marktanteilen.

Zurück ins Jahr 1935. Zeitgleich zu den Vorfällen um das Lebensmittelgeschäft Berets auf der Rheinstraße kam es in einer lauen Augustnacht zu einem Zusammentreffen mehrerer zum Teil angetrunkenen SA-Männer und Zivilisten im Lokal Et Bröckske. Man beschloss, die Familie Moses gleich um die Ecke ein wenig *bang machen* zu gehen, so die Formulierung eines Beteiligten.¹³⁰ Erna und Max Moses betrieben in ihrem Haus Wiedenhofstraße 60–62 das seit Ende des 19. Jahrhunderts bestehende Betten- und Möbelgeschäft »Meyer-Blankenstein« (siehe Abb. 3); ihre Wohnung lag in der ersten Etage über dem Ladenlokal. Irgendjemand aus der im Bröcksken versammelten Gesellschaft hatte also im August 1935 einen Eimer mit roter Farbe dabei, mit der zunächst die Fensterscheiben bei Meyer-Blankenstein und die Haustür des ebenfalls jüdischen Altwarenhändlers Kleinmann im rechten Nebenhaus beschmiert wurden. Gegen 22 Uhr kehrte die nichtjüdische Hausangestellte der Familie Moses heim, bemerkte die angemalten Schaufenster und musste sich ihren Weg durch die Gruppe von Männern vor der Haustür bahnen, die sie als *Judendienerin* beschimpften. Daraufhin legten sie und Erna Moses sich in der ersten Etage ins Fenster, um weitere Übergriffe zu verhindern. Als ihnen aus dem Pulk vor ihrem Haus heraus befohlen wurde, die Fenster zu verlassen, baten sie einen vorübergehenden Schupo um Hilfe – vergeblich. Als sich dieser, ohne einzugreifen, entfernt hatte, begannen die Täter, mit kleineren Steinen nach den beiden Frauen zu werfen. Offenkundig sollte verhindert werden, dass sie das Nachfolgende beobachteten und die Beteiligten erkannten.

Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassisch Verfolgte« vom 16.10.1945, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 9).

129 Wo immer Paesch hernach seinen Wohnwagen aufstellte, in Orbroich, am Glockenspitze und an dutzenden anderen Standorten in Krefeld und Umgebung, wurde er nach kurzer Zeit von der Gestapo wieder vertrieben. 1942 konnte er schließlich 800qm Gartenland am Flohbusch von der Stadt Krefeld pachten, von dessen Erträgen er im Wesentlichen lebte. Im Oktober 1944 wurde Paesch zunächst in ein Arbeitslager eingewiesen, dann in das Lager Iranische Straße 2 in Berlin verlegt und entzog sich der Überstellung durch die Gestapo *in ein unterirdisches Rüstungswerk* im Februar 1945 durch Flucht. Bis zum Eintreffen der US-Armee hielt er sich im Sauerland versteckt und kehrte dann in seine Geburtsstadt zurück (Schreiben Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassisch Verfolgte« vom 16.10.1945, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 8–14). Zu den weiteren Geschehnissen nach der Rückkehr Paesch nach Krefeld siehe Kapitel II.1 Die »Stunde Null« und die Anfänge der Wiedergutmachung in Krefeld.

130 LAV NRW R RW 58 Nr. 19368 Bl. 15.

Die Frauen verließen die Fenster, schlossen sie jedoch nicht, um hören zu können, was nun geschah.

Die ersten Glasscheiben wurden ihrer Ansicht nach mit den Ellenbogen eingedrückt, zwei weitere mithilfe eines Ziegelsteines und eines herausgerissenen Brettes vom Kellerfenster des Hauses. Insgesamt protokollierte die Polizei am nächsten Tag sechs eingeschlagene Fensterscheiben an diesem Haus.¹³¹

Damit war der Tatendrang jedoch noch nicht erschöpft, man zog jetzt weiter Richtung Neumarkt, wo mit Hilfe eines Gitterrostes aus einem Kellerschacht ein Rundfenster im Modegeschäft Hirsch eingeworfen wurde. Nachdem man (nach eigener Aussage der später vor Gericht gestellten Täter) auf dem Neumarkt einen angeblich herrenlosen Eimer weißer Farbe »gefunden« hatte, ging es weiter zur Neusser Straße, wo die Täter den Modeladen von Herbert Fuchs beschmierten, weil dieser (wieder O-Ton der Beteiligten), *wenn wir in der S. A. Uniform dort vorbeikommen, (...) stets ein ironisches Gesicht macht.*¹³² Den Schlusspunkt dieser Ausschreitungen (jedenfalls soweit diese bei der Polizei aktenkundig geworden sind) bildete das Einwerfen der Schaufenster bei Hermann Freund, Krawatten- und Weißwarenhandel auf der Neusser Straße, mithilfe eines herausgehobenen Kanaldeckels. Ein Zeuge sagte aus, man habe ihm davon berichtet mit den Worten: *der Jude steht an der Tür und weint.*¹³³

Eine weitere Facette der Kampagne vom Sommer 1935 gegen die »Judenkäufer« wird in dem hier abgebildeten Zeitungsartikel deutlich. Wie überall in Deutschland im Sommer 1935 fotografierten auch in Krefeld Parteikunden beim Verlassen »jüdischer« Geschäfte und veröffentlichten die Fotos in der Lokalpresse.

Die Wirkung auf die Umsätze der jüdischen Geschäftsleute war außerordentlich groß, denn das Pu-



Abb. 28 — Foto und Artikel in der Rheinischen Landeszeitung von August 1935.

131 Ebd. Bl. 50.

132 Ebd. Bl. 35.

133 Ebd. Bl. 46. Die Vorgänge wurden aktenkundig bei der Gestapo Krefeld, weil der Haupttäter wegen dieser illegalen Einzelaktion streng verfolgt wurde (Schädigung des Ansehens Deutschlands im Ausland). Vgl. den Bericht in der Westdeutschen Zeitung vom 11. Oktober 1938 über die Verurteilung des 43-jährigen Schreiners Heinrich Engelskirchen zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen schweren Landfriedensbruches (Bl. 5). Die übrigen Täter konnten trotz intensiver Zeugenvernehmung nicht ermittelt werden; es waren größtenteils SA-Männer, die sich gegenseitig deckten.

blikum ließ sich weitgehend einschüchtern.¹³⁴ Betroffen war hier das nach Tietz größte Haus am Platz im Modebereich, das **Modehaus Gebrüder Kaufmann**, in zentraler Lage an der Rheinstraße/Ecke Hochstraße. Auch dies ein typisches Warenhaus mit entsprechend repräsentativer Architektur. Baujahr des Stahlbetonskelett-Baues war 1900. Es war 4-geschossig, mit einem großen offenen Lichthof, der von einer Glaskuppel überwölbt war und das Haupttreppenhaus enthielt.

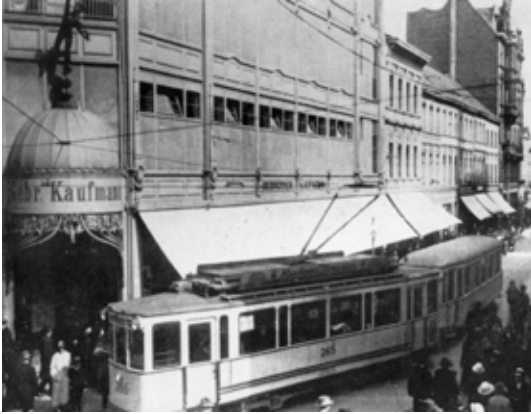


Abb. 29 — Modehaus Gebr. Kaufmann Rheinstraße Ecke Friedrichstraße.

Nichtjüdische Geschäfte dieser Größenordnung gab es in Krefeld bis zur Mitte der Dreißigerjahre nicht. Inhaber und Gründer waren Oskar Heinemann und Max Stern. Beide hatten ihr Berufsleben zum Zeitpunkt der Machtergreifung schon hinter sich gebracht (bzw. Max Stern war bereits verstorben); ein Generationswechsel stand an.

Oskar Heinemanns Söhne Kurt und Ernst Heinemann, beide Anfang 30, waren als Nachfolger eingestiegen. Oskar Heinemann selbst war Mitte sechzig und musste nun zusehen, wie auch sein Unternehmen zur Zielscheibe antisemitischer Hetze wurde. Immer wieder wurden Kunden eingeschüchtert und angeprangert.

Oskar Heinemann musste erkennen, dass es für seine Söhne als Kaufleute in Deutschland wohl keine Zukunft geben würde und verkaufte das Geschäft an einen auswärtigen Investor. Es handelte sich um einen recht prominenten Nationalsozialisten auf Reichsebene, den langjährigen wirtschaftspolitischen Berater Adolf Hitlers Otto Wagener, der aus dem Badischen stammte. Für diesen war das renommierte Kaufhaus eine Geldanlage. Er ließ sich nie in Krefeld nieder, sondern leitete das Geschäft durch angestellte Geschäftsführer. Dieses florierte mit dem allgemeinen Wirtschaftsaufschwung in der zweiten Hälfte der 30er Jahre, wie die Großanzeigen in der Krefelder Presse demonstrieren.



Abb. 30 — Anzeige Modehaus Wagener von Oktober 1938.

134 Ahlheim (2008), S. 364. »Widerständiges Kaufen (...) gehörte gerade nicht zu den alltäglichen Erfahrungen, die jüdische Geschäftsinhaber in diesen Monaten machen mussten oder konnten.« (ebd. S. 362).

Nur ganz vereinzelt konnten oder wollten die Arisierer nicht in derselben Weise wie etwa Otto Wagener Kapital aus der Verfolgungswelle von 1935 schlagen.

Der Verkauf des alteingesessenen Krefelder Traditionsgeschäftes **Witwe J. Lion**, Damenkonfektion (seit 1888 auf der Krefelder Hochstraße) im Oktober 1935 erfolgte zu für die Verkäufer vergleichsweise günstigen Konditionen.

Geschäftsführer Walter Lion hatte in dem Angestellten eines Bielefelder Textilunternehmens, Josef Greve, und dessen Bruder Kaufinteressenten für das Familienunternehmen gefunden, der bereit waren, einen vergleichsweise fairen und angemessenen Preis zu bezahlen und dafür die geltenden Bestimmungen zu unterlaufen, was nicht ganz ohne Risiko war. Nach den Richtlinien der Industrie- und Handelskammer sollte bei Arisierungen generell ein Firmenwert nicht bezahlt werden. In Fällen sogenannter einvernehmlicher Arisierungen, zu denen man die Übernahme Lions durch Greve rechnen muss, versuchte man im Interesse der jüdischen Verkäufer, dieses Verbot zu umgehen. Dazu bewerteten Greve und Lion in der Übernahmebilanz bzw. im Kaufvertrag das Inventar und das Warenlager höher, als es dem tatsächlichen Wert entsprach.

Da dies nicht unbegrenzt möglich war, entstand für Lion dennoch ein Wertverlust, vom unwiederbringlichen Verlust der Marktposition im Herzen der Krefelder Einkaufsmeile einmal ganz abgesehen. Dennoch handelte es sich hier um einen auch in Krefeld seltenen Einzelfall intakter Kaufmannsmoral. Man redete miteinander und versuchte gemeinsam zu einer Lösung zu kommen – dies war keineswegs die Regel. Im Herbst 1935 waren damit die drei größten jüdischen Textileinzelhandelsgeschäfte in »arische« Hände übergegangen, ihre Eigentümer aus Krefeld verschwunden.



Abb. 31 — Modehaus J. Lion, Hochstraße 98–100.

Im folgenden Jahr 1937 wurde dann aus dem **Seidenhaus Wittgensteiner** an der Hochstraße das Stoffhaus Evertz. Noch im März 1933 hatte sich Wittgensteiner zusammen mit



Abb. 32 — Anzeige Seidenhaus Wittgensteiner 1933.

Name und Standort eines jüdischen Geschäftes stellten insbesondere im Einzelhandel oft den eigentlichen Gewinn des Käufers bei der Übernahme dar. Die seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Krefeld ansässige **Stoff-Etage Katz** auf der Friedrichstraße hatte unter der Wirtschaftskrise und den NS-bedingten Boykotten so stark zu leiden gehabt, dass Siegmund Katz 1935 einen Zwangsvergleich mit den Gläubigern abschließen musste.¹³⁷ Seine Nachfolger betonten die Kontinuität zu dem jüdischen Vorgänger, um das generationenlange Vertrauen des Krefelder Publikums in dessen Firma für sich zu nutzen. Sie inserierten – *trotz* offiziellen **Verbots** – bis in die vierziger Jahre hinein als *Stoff-Etage Heitmann, vormals Stoff-Etage Katz* in den Krefelder Zeitungen.

Neben der Boykottverpflichtung für die städtischen Beamten und dem Ausschluss des jüdischen Einzelhandels vom Geschäft mit den Bedarfsdeckungsscheinen wirkte die

zahlreichen nichtjüdischen Firmen an einer Modenschau beteiligen können¹³⁵, danach ging es für Inhaber Ludwig Leib steil bergab.¹³⁶ In den hier abgebildeten Anzeigen wird in der Wortwahl dezent an die Werbung des jüdischen Vorgängers angeknüpft: Während Ludwig Leib die *bekannt modernsten und guten Qualitäten* des Seidenhauses Wittgensteiner beworben hatte, positionierte sich Evertz als *das Fachgeschäft der guten Qualitäten*.



Abb. 33 — Anzeige Stoffhaus Evertz von Oktober 1938.

135 Siehe die Anzeige im Krefelder Generalanzeiger vom 20.3.1933. Außer Wittgensteiner war auch noch die Firma Damenmoden Rosa Katz, Ostwall 90, als weiteres jüdisches Unternehmen beteiligt.

136 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1149.

137 StAKR 1118 Bd. 23 Akte Siegmund Katz o. P.

Stadtverwaltung Krefeld auch als Vermieterin von Geschäftsimmobilien an der Vertreibung jüdische Kaufleute aus der Innenstadt mit. Das Geschäftslokal im Erdgeschoss Friedrichstraße 9 – neben der Städtischen Markthalle – war vermietet an das **Herrenkonfektionsgeschäft Leopold Spanier**. Dieses bestand bereits seit kurz vor der Jahrhundertwende und war damals das zweitgrößte Geschäft dieser Art in Krefeld und Umgebung. Anfang 1937 kam die Kündigung des Mietvertrages durch die Stadt Krefeld. Die neuen Mieter, die bisher ein kleines Geschäft am Alexanderplatz betrieben hatten, übernahmen Inventar, Schaufensterdekoration und Leuchtreklame und gehörten in den folgenden Jahren zu den aktivsten Inserenten in der Krefelder Tagespresse.

Ihre Inhaber konnten ihr Einkommen erheblich steigern und sich bald auch einen Umzug in das wohlhabende Bismarckviertel leisten: 1939 zogen sie in das Haus der in die Niederlande geflüchteten Leopold und Rosa Spanier auf der Hohenzollernstraße ein.

Alexander Isakson, der seit 1901 ein Tabakwarengeschäft auf der Neusser Straße neben dem Stadtbad betrieb, konnte nach der Kündigung des Mietvertrages durch die Stadt Krefeld 1937 noch in das Haus der Familie seiner Frau auf der Neusser Straße 36–38 ausweichen. Die dort ansässige Firma **Goldberg & Levy** der Familie seiner ersten Ehefrau war unterdessen aufgegeben worden. Isakson, der Mitbegründer des Großhandelsvereins für Tabakwaren in Krefeld¹³⁸ gewesen war, schien die Lage als jüdischer Geschäftsmann nicht so hoffnungslos einzuschätzen wie viele seiner Kollegen; auch muss er noch über größere Rücklagen verfügt haben. Er investierte zunächst einmal 12.000,- RM¹³⁹, um das 1913 erbaute Ladenlokal nach modernen Gesichtspunkten umzubauen und konnte das Geschäft noch bis zum November 1938 fortführen – dann wurde es zerstört.

Von den meisten Betroffenen mussten die Attacken auf ihre wirtschaftliche Existenz hingenommen werden, ohne dass sich eine Möglichkeit zur Gegenwehr bot. Mit dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze waren die Juden nicht mehr vollgültige Rechtssubjekte im bürgerlichen Sinne. Nur sehr vereinzelt gelang es ihnen daher, auf dem Prozesswege gegen Schikanen und Benachteiligungen vorzugehen. Die wirkungsvollste Waffe der Nationalsozialisten war ohnehin die Einschüchterung und Indoktrination des Publikums, das die jüdischen Händler aus Angst oder Überzeugung mied.

Es blieben nur wenige Möglichkeiten offen, sich dem Ruin entgegenzustemmen, und das auch nur unter besonderen Voraussetzungen. Die selbstbewusste Gegenwehr



Abb. 34 — Anzeige Robben von Oktober 1938.

138 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2660 Bl. 50.

139 Ebd. Bl. 51.

des Lebensmittelhändlers Berets stellte in Krefeld eine Ausnahme dar und ist vor allem dadurch ermöglicht worden, dass er niederländischer Staatsbürger war. Eine gewisse Rücksichtnahme auf das Ausland bremste das Vorgehen gegen ihn noch eine Weile ab, wirkliche Rückendeckung erhielt er von den Behörden jedoch nicht. Auch die strafrechtliche Verfolgung eigenmächtiger Randalierer konnte die antisemitische Welle des Jahres 1935 nicht wirklich bremsen – zu groß war auch die Beteiligung des vermeintlich neutralen Publikums, das die Aktionen mitverfolgte und sich vor den Stürmerkästen und auf den Bürgersteigen versammelte und so dazu beitrug, dass die antisemitische Agitation »in das öffentliche Leben integriert wurde«. ¹⁴⁰

Dem frühzeitigen Bestreben der Nationalsozialisten, »jüdische« Geschäfte zu identifizieren und zu kennzeichnen, versuchten manche Kaufleute auszuweichen, indem sie ihrem Unternehmen einen anderen Namen gaben. So benannte Norbert Bloch sein Möbelgeschäft auf der Königstraße um in *Möbel Hansen*. ¹⁴¹ Die Firma war jedoch zu bekannt, als dass damit auch nur ein Aufschub des Niederganges hätte erreicht werden können. Generell konnte diese Behauptungsstrategie allenfalls in der relativen Anonymität der Metropolen eine gewisse Wirkung entfalten, in kleineren Orten, zu denen man in dieser Hinsicht auch Krefeld zu zählen haben wird, war sie von vorneherein aussichtslos.

Erfolgversprechender schien zunächst die Übertragung des Unternehmens auf nicht-jüdische Personen zu sein. Dies wurde in ganz Deutschland vieltausendfach vollzogen und lenkte daher erst recht die besondere Wut der Nationalsozialisten auf sich.

Für einige Krefelder Kaufleute schien es eine naheliegende Lösung zu geben: Sie waren mit nichtjüdischen Ehepartnerinnen verheiratet oder führten das Geschäft bereits mit diesen gemeinsam. So versuchten sie, ihr Unternehmen aus dem Fokus der Boykotte herauszubringen und dem Zugriff der Behörden zu entziehen, indem sie es auf die nicht-jüdische Ehefrau überschrieben. Wie im folgenden zu zeigen sein wird, riefen sie damit sowohl die radikalen Parteikaktivisten als auch die Behörden auf den Plan, die alles daran setzten, den jüdischen Kaufleuten diesen Ausweg zu versperren.

An der Hochstraße/Ecke Tückingsgasse befand sich das Süßwarengeschäft **Süße Ecke**, ein recht umsatzstarkes Unternehmen mit Filialen auf der Neusser Straße und auf der Schadowstraße in Düsseldorf. Wegen einer schweren Erkrankung ihres Mannes Berthold Blumenthal führte die nichtjüdische Käthe Blumenthal das Geschäft bereits seit 1933 alleine, wurde aber wie Adolf Berets dennoch fortgesetzt und heftig von lokalen Parteiorganisationen angefeindet. Mit viel Einsatz konnte die tüchtige Geschäftsfrau trotzdem ihren Umsatz bis 1938 weitgehend stabil halten. Dies könne, so die lokale NS-Propaganda, nur auf Betrug beruhen. Im August 1938 hetzte die Rheinische Landeszeitung Krefeld gegen die *jüdische Tarnung* des Geschäftes:

*Eine jüdische Tarnung
Die »Süße Ecke« des Juden Berthold Blumenthal*

*(...) Nach dem nationalsozialistischen Umbruch konnte man es hundertfach erleben,
daß jüdische Geschäfte getarnt wurden, nach außen hin mit einem Male als deutsche*

140 Ahlheim (2008), S. 379.

141 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2340 Bl. 42.

Unternehmen herausgestellt wurden, während in Wirklichkeit nach wie vor der Jude seine schmutzige Hand im Spiel hatte. (...) Solche Fälle gibt es auch in unserer Vaterstadt Krefeld. Tausende Volksgenossen gehen zum Beispiel täglich über die Hochstraße und sehen dort das riesengroße Schild »Sarotti« über einem Laden prangen, in dessen Schaufenster das verheißungsvolle Wort »Süße Ecke« steht.

Mancher frohe Wandersmann und manche deutsche Hausfrau kauft dort Süßigkeiten für die Lieben daheim. Deutsche Mädchen bedienen, und mit einem Gefühl, scheinbar viel billiger als sonst, gute deutsche Markenware in einem deutschen Geschäft gekauft zu haben, verlassen sie den Laden. Ihr Volksgenossen seid betrogen worden, ihr ward in keinem Sarottladen, wie ihr glaubtet, ihr ward in keinem arischen Geschäft, sondern in einem getarnten Judenladen. (...) Keines [der Geschäfte Blumenthals] trug seinen Namen, alle waren getarnt und der smarte, aalglatte Jude Blumenthal konnte weiter seine Taschen füllen, denn nach wie vor hat er seine Hände in den Geschäften (...)

Wohl stehen einige Packungen von Sarotti im Schaufenster, aber damit will der Jude nur locken und Kunden fangen, in Wirklichkeit verkauft er viel Ware, die in aller kleinsten Betriebchen in Nachbildung von guter Ware für Blumenthal kopiert wird. (...)¹⁴²

Käthe Blumenthal gab angesichts dieser massiven Anfeindungen kurze Zeit später auf und verkaufte ihre Firma im September 1938 zu einem Spottpreis an den Süßwarenvertreter Wilhelm Lonkowski. Dieser bezog sich in seiner Werbeanzeige zur Neueröffnung unmittelbar auf die Verleumdungen in der NS-Presse, Blumenthal habe lediglich *Nachbildungen* der bekannten Markenprodukte verkauft. Nun hieß es, *Erzeugnisse der führenden Marken-Firmen sind in reichhaltiger Auswahl bei mir wieder vorrätig.*¹⁴³

Das folgende Weihnachtsgeschäft, so geht es aus den Quellen hervor, war für den Ex-Vertreter ein überaus umsatz- und renditestarker Einstieg als selbstständiger Kaufmann.



Abb. 35 — Anzeige »Süße Ecke« von Dezember 1938.

Das seit 1905 bestehende Möbelgeschäft des oben erwähnten Norbert Bloch auf der Königstraße war von Anfang an Zielscheibe von Boykottmaßnahmen und Angriffen gewesen: *Es war soweit, dass ich nicht einmal das Fenster öffnen konnte, ohne dass nicht Steine hineingeworfen worden wären.*¹⁴⁴ Die schwere Erkrankung des Inhabers, der jahrelang zweiter Vorsitzender des Krefelder Möbelhändlerverbandes gewesen war, weckte im

142 RLZ vom 10.8.1938.

143 RLZ vom 28.9.1938.

144 Eidesstattliche Versicherung Sophie Bloch vom 24.2.1958, BEG-Akte ZK 74 343, Kopie in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2340 Bl. 33.

Krefelder (wie auch im Düsseldorfer, wo er eine Filiale besaß) Umfeld ganz offensichtlich Begehrlichkeiten im Hinblick auf seine Geschäfte. Dies ahnend, setzte der kinderlose Bloch seine nichtjüdische Lebensgefährtin Sophie Heymanns 1937 testamentarisch zur Alleinerbin ein. So wollte er eine Beschlagnahme seines Vermögens verhindern und seiner Partnerin (eine Heirat war aufgrund der Nürnberger Gesetze nicht mehr möglich gewesen) die Möglichkeit bieten, die Geschäfte fortzuführen. Doch Norbert Bloch hatte die Entschlossenheit des Arisierungsnetzwerkes in seiner Umgebung unterschätzt, das auch oder vielleicht gerade vor einer einem Juden verbundenen »Volksgenossin« nicht halt machte. Als er im Mai 1938 dann tatsächlich verstarb, fing der Terror von Partei und Gestapo gegen Sophie Heymanns, die schon seit langem die Geschäfte selbstständig geführt hatte, erst richtig an.

Intensiver wurden die Vernehmungen und Haussuchungen durch die Gestapo noch nach Blochs Tode. Ich musste über dessen Vermögensverhältnisse aussagen, weil wir des öfteren denunziert wurden, Gold und Wertsachen über die Grenze ausgeführt zu haben, um sie sicherzustellen vor dem Entzuge durch die Gestapo. Beschlagnahmungen anlässlich der Haussuchungen wurden vorgenommen. Die Zollfahndung beschlagnahmte Wertpapiere, u. a. Schweizer Goldpfandbriefe.¹⁴⁵

Ehemalige Nachbarn auf der Oelschlägerstraße, wo Bloch und Heymanns gewohnt hatten, sagten aus, es habe *laufend* Hausdurchsuchungen durch die Gestapo gegeben, bei denen *alles um und um gekrempelt* wurde¹⁴⁶. Auch die Nachbarn selbst blieben nicht verschont und wurden von Gestapobeamtinnen aufgesucht und über die finanziellen Verhältnisse des Paares ausgefragt.¹⁴⁷ Ziel der Maßnahmen war offenkundig die Einziehung des Vermögens Norbert Blochs zugunsten des Staates und die Zerschlagung seiner Firmen, die für den ortsansässigen Möbelhandel eine lästige Konkurrenz darstellten.

Die Oberbürgermeister entschieden seit dem Einzelhandelsschutzgesetz vom April 1933 über die Neu- und Wiedereröffnung jedes Einzelhandelsgeschäfts und besaßen in diesem Bereich folglich eine lückenlose Übersicht über alle jüdischen Geschäftsübertragungen. Die Stadt Krefeld, vertreten durch den ausgewiesenen Antisemiten Oberstadtdirektor Dr. Emil Hürter, ordnete dann Ende des Jahres 1938 die Schließung des Geschäftes einfach an. Sophie Heymanns wehrte sich vergeblich; Dr. Hürter beschied ihr, es bestehe kein *volkswirtschaftliches Interesse zur Weiterführung des bisher in jüdischen Händen befindlichen Möbelgeschäfts*.¹⁴⁸ Die Partei, die Fachgruppe Möbelhandel und die Handelskammer – alle waren sich offenbar einig, dass die Firma Möbel Hansen von der Bildfläche zu verschwinden hatte. Ein Düsseldorfer Rechtsanwalt wurde als Liquidator eingesetzt, der Krefelder Möbelhändler Franz Schulte assistierte als Gutachter und die Konkurrentin Wwe. Wilhelm Knuffmann übernahm einen Großteil des Warenbestandes.¹⁴⁹

Die versierte, wohlgernecht nichtjüdische (!) Geschäftsfrau Sophie Heymanns fühlte sich derart unter Druck gesetzt, dass sie sich nicht gegen die Schließung der Firmen zu

145 Ebd.

146 Ebd. Bl. 74 u. 75.

147 Ebd. Bl. 75.

148 Schreiben der Ortspolizeibehörde der Stadt Krefeld an Sophie Heymanns vom 31.12.1938, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 653 Bl. 20.

149 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 654 Bl. 27.

wehren traute. Einen Anwalt für eine solche Sache zu finden wäre ihrer Aussage zufolge damals ohnehin fast unmöglich gewesen.¹⁵⁰ Außerdem fühlte sie sich persönlich bedroht: *Die Übung war damals die, daß man unliebsame Personen, insbesondere wenn es sich um erhebliche Werte handelte, einfach verschwinden ließ.*¹⁵¹

Die Übertragung eines Einzelhandelsgeschäftes an einen nichtjüdischen Ehepartner bot also keinen dauerhaften Schutz vor Anfeindungen, Boykotten, Übergriffen und schließlich der Auflösung der Firma. Die Krefelder Beispiele vermitteln vielmehr den Eindruck, dass insbesondere »arische Volksgenossinnen«, die es wagten, die Geschäfte ihrer jüdischen Ehemänner in eigener Regie fortzuführen, ganz besonders aggressiv attackiert wurden. All dies deutet darauf hin, dass die »Entjudung« des deutschen Einzelhandels eher ökonomisch als ideologisch motiviert war. Die Verbreitung antisemitischen Gedankengutes war gerade hier schon frühzeitig und weitreichend gewesen. Doch dem lokalen Einzelhandel ging es in erster Linie darum, die Zahl der Wettbewerber zu verringern. Der staatlich verordnete Antisemitismus und der zu seiner Implementierung eingesetzte Behördenapparat waren dabei ein willkommenes Mittel zum Zweck. Wo sich ein Ansatzpunkt bot, wurde dieser auch genutzt, selbst wenn die *jüdische Hand*, um deren Ausschaltung es angeblich ging, bereits im Grabe lag.

Für Krefeld ist nur ein Fall überliefert, in dem es einer nichtjüdischen Ehefrau gelang, das von ihrem jüdischen Ehemann übernommene Geschäft zu erhalten – um den Preis einer persönlichen Katastrophe.

Die ursprünglich evangelische, bei der Heirat vor dem Ersten Weltkrieg zum jüdischen Glauben konvertierte Louise Ruschkewitz führte das von ihrem bereits 1918 verstorbenen jüdischen Ehemann übernommene **Herrenkonfektionsgeschäft »Modern«** auf dem Ostwall gemeinsam mit ihrem Sohn Erich. Im November 1938 wurde es überfallen und zerstört. Eine anschließende Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit wurde ihr seitens der Stadt Krefeld untersagt. Doch Louise Ruschkewitz kämpfte um ihre wirtschaftliche Existenz: Noch im November 1938 traten sie und ihr Sohn aus der jüdischen Gemeinde aus, um sich vor weiteren Angriffen zu schützen. Mithilfe eines Rechtsanwaltes protestierte sie gegen die Zwangsschließung ihres Geschäftes und hatte anders als Sophie Heymanns tatsächlich Erfolg. Im März 1939 wurde ihre Firma per Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als »arisch« anerkannt.¹⁵²

Zwei Jahre lang schien nun alles gut zu gehen, dann unternahm die NSDAP-Gauleitung in Düsseldorf einen erneuten Vorstoß gegen Familie Ruschkewitz. Das Fortbestehen des *Judenladens* in Krefeld war in den Augen der Partei *ein Regiefehler*, der nun mit Hilfe der Gestapo korrigiert werden sollte. Diese erhielt im Oktober 1941 folgende Anweisungen:

Das Wäschegeschäft, welches Frau Ruschkewitz führt, wurde vor 2 Jahren vollständig demoliert. Danach hat sie dasselbe Geschäft wieder eingerichtet, welches jetzt in der Hauptsache von Juden besucht wird. Der Sohn ist auch im Laden tätig. An der Tür des Ladens hat Frau R. ein Schild »Sammelverbot«. Die Bevölkerung ist darüber mit Recht empört, denn Frau Louise

150 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 653 Bl. 24.

151 Ebd.

152 LAV NRW R RW 58 Nr. 12425 Bl. 4. Die Zerstörung des Geschäftes Ruschkewitz und die Intervention von RA Dr. Camphausen wird auch schon bei Hangebruch (1980), S. 217 erwähnt.

Ruschkewitz gilt nach dem Gesetz als Jüdin, wenn sie bis zum Jahre 1935 (...) zum israelitischen Glauben übergetreten ist.

Da Juden u. a. auch aus dem Geschäftsleben vollständig auszumerzen sind, ist hier ein Regiefehler unterlaufen. Ich bitte festzustellen ob bzw. wie lange Frau Ruschkewitz der israelitischen Gemeinde angehörte, um mit sofortiger Wirkung alsdann die Juden zu entfernen und einen Deutschen als Geschäftsinhaber einzusetzen.¹⁵³

Eine echte Handhabe gegen Louise Ruschkewitz hatte man jedoch nicht, sodass das Geschäft in der Folgezeit lediglich durch die Krefelder Ortspolizei schärfstens überwacht und die Inhaberin, der nach einem Bericht der Gestapo ein *jüdisches Geschäftsgebaren* zu eigen war, wiederholt vorgeladen und angehalten wurde, jeglichen *Judenverkehr* zu unterlassen.¹⁵⁴

Dass Erich Ruschkewitz, der unterdessen der katholischen Kirche beigetreten war und seit Ende 1941 den Gottesdienst mit dem Judenstern besuchte¹⁵⁵, ebenfalls im Laden tätig war, war der Gestapo nicht entgangen. Der Sohn eines jüdischen Vaters und einer »arischen« Mutter galt nach den Nürnberger Rassegesetzen als »Mischling ersten Grades«. Die so kategorisierten Personen wurden zunächst von den im Oktober 1941 einsetzenden Deportationen freigestellt und stattdessen zur Zwangsarbeit herangezogen. Erst im Juli 1944 deportierte man auch die »Halbjuden« nach Theresienstadt. Die meisten der Krefelder Betroffenen überlebten aufgrund der nur kurzen Haftdauer. Nicht so Erich Ruschkewitz: Er wurde bereits im Juli 1942, mit 36 Jahren als jüngster Teilnehmer des sogenannten Altentransportes in das böhmische Ghetto verschleppt – zu einer Zeit, als dort Überfüllung, Seuchen und Mangel zu den höchsten Todesraten führten. Die Vermutung, dass seine vorzeitige Deportation in einem Zusammenhang stand mit den erfolglosen Versuchen der Parteistellen, das Herrenkonfektionsgeschäft »Modern« zu schließen, ist naheliegend. Louise Ruschkewitz hatte zwar ihr Geschäft retten können, aber ihren Sohn sah sie nie wieder: Er starb nach fast dreijähriger Haft am 7. Mai 1945, einen Tag vor der Befreiung des Lagers durch die Rote Armee, in Theresienstadt.¹⁵⁶

Aber auch nichtjüdische Geschäftsleute, die ihre Firma alleine führten, konnten zur Zielscheibe werden, wenn sie in einer »Mischehe« mit einer jüdischen Partnerin lebte. Für manche Kunden war dies ein Anlass, sich bestehender Zahlungsverpflichtungen zu entledigen bzw. diese zu reduzieren. So wurde etwa der Textilwarenhändler Carl Hagemeyer mehrfach von Kunden gezwungen, ein Revers zu unterschreiben, dass man ihm nichts mehr schulde – gegen Zahlung lediglich eines Teilbetrages. Flankiert wurden diese Erpressungen durch Schikanen der Gestapo, die dem Händler wiederholt die Scheidung von seiner jüdischen Ehefrau nahelegte, obwohl diese gar nicht im Geschäft in Erscheinung trat. Ferner mussten auf Geheiß der Gestapo die »arische« Hausgehilfin entlassen und das Radio abgeliefert werden – Hagemeyer sprach jedoch bei der Gestapo auf der Goethestraße vor und bekam das Gerät mit der Maßgabe wieder ausgehändigt, dass seine

153 Schreiben des Amtsleiters des Rassepolitischen Amtes bei der NSDAP-Gauleitung Düsseldorf, Gauamtsleiter Schladen, an die Gestapo Düsseldorf vom 30.10.1941 (LAV NRW R RW 58 Nr. 42748 Bl. 5).

154 LAV NRW R RW 58 Nr. 12425 Bl. 9.

155 LAV NRW R RW 58 Nr. 42748 Bl. 9.

156 Vgl. den Bericht von Sabine Gutmann in der Rheinischen Post, Krefeld, vom 25.11.1978.

Frau nicht mithören dürfe (!). 1940 gab er sein Geschäft wegen fortgesetzter Schikanen und Boykotte auf.¹⁵⁷

Waren im Frühjahr 1938 bereits erste gesetzliche Maßnahmen wie die systematische Erfassung jüdischer Gewerbebetriebe von Amts wegen und die Genehmigungspflicht für Veräußerungen auf den Weg gebracht worden, so begann im Herbst desselben Jahres die vollständige Ausschaltung durch die NS-Regierung. Das Jahr 1938 markiert einen qualitativen Sprung im »Entjudungsprozess« (nicht nur) des Einzelhandels, auch wenn zu diesem Zeitpunkt bereits fast die Hälfte der jüdischen Geschäfte, darunter mit einer Ausnahme alle größeren Einzelhandelsunternehmen, aus Krefeld verschwunden war.¹⁵⁸

Auch wenn sie nicht primär eine wirtschaftspolitische Zielsetzung hatte, so bewirkte die sogenannte Polenaktion von 28. Oktober 1938, die Abschiebung tausender polnischer Staatsangehöriger aus dem Deutschen Reich¹⁵⁹, den Untergang zahlreicher Existenzen gerade im Einzelhandelsbereich. Da die Ausweisung ihrer Inhaber und deren Familien quasi über Nacht erfolgte, konnten diese Geschäfte weder verkauft noch abgewickelt werden – man musste die Schlüssel herumdrehen und Wohnung und Laden ihrem Schicksal überlassen. Mitnehmen durften die Betroffenen lediglich hundert Reichsmark pro Person, Lebensmittel für eine Woche und vierzig Kilogramm Gepäck.¹⁶⁰ In Krefeld, wo nur vergleichsweise wenige polnische Juden lebten, waren dennoch gleich mehrere Einzelhändler betroffen, die vor allem den preiswerten Bereich im Textil- und Möbelsektor abdeckten. Dora Blumenberg lebte mit ihrem Sohn aus erster Ehe und ihrem zweiten Ehemann seit 1914 in Krefeld auf der Dreikönigenstraße, wo sie ein florierendes (Versand-)Geschäft für Weißwaren und Wäsche betrieb. Da sie vorwiegend auf Kredit verkaufte, hatte Dora Blumenberg von der Wirtschaftskrise eher profitiert und war keineswegs bereits ruiniert,

157 Schreiben Carl Hagemeyer an den Wiedergutmachungs-Ausschuss vom 20.7.1946, StAKR 205/13 Bl. 6. Die Zahlungsunwilligkeit gegenüber jüdischen Händlern war offenbar ein weit verbreitetes Phänomen und wird nicht wenig zu deren Niedergang beigetragen haben. Im Falle des liquidierten Möbelgeschäftes Bloch/Hansen gelang es nicht einmal dem amtlich eingesetzten Abwickler, die – erheblichen – Außenstände bei den zahlreichen Krefelder und Düsseldorfer Kunden einzutreiben. Nach 1945 beriefen sich diese dann auf die inzwischen eingetretene Verjährung (Schreiben RA Dr. Hamacher an die WGK Krefeld vom 20.2.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 651 Bl. 29).

158 Die auch in der neueren Forschung immer wieder thematisierte Debatte, ob die Arisierung eher als ein bereits 1933 einsetzender, 1938 bereits fast abgeschlossener kontinuierlicher Verdrängungsprozeß anzusehen ist (Barkai 1987) oder ob sie erst im Jahr 1938 substantiell in das jüdische Wirtschaftsleben eingriff (Genschel 1966), kann an dieser Stelle nicht **im Detail wiedergegeben** werden. In jedem Falle wird man der Zäsur des »Schicksalsjahres 1938« eine entscheidende Bedeutung zuweisen können. (vgl. auch Bajohr

159 ¹D⁹e⁷d¹am¹74s)so genannte »Polenaktion« war eine Reaktion der deutschen Behörden auf die Absicht der polnischen Regierung, langjährig im Ausland lebenden polnischen Bürgern die Staatsangehörigkeit zu entziehen. Bevor dies in Kraft trat, wurden ca. 17.000 in Deutschland lebende polnische Juden im Oktober 1938 über die Grenze geschafft. Vgl. hierzu Sparing (2008), S. 54–65.

160 Darstellung durch den früheren Krefelder Oberrabbiner Dr. Arthur Blum (Schreiben Dr. Arthur Blum an das Deutsche Konsulat in Houston, Texas, vom 4.10.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr 2195 Bl. 64).

als über Nacht das Aus für ihre Firma kam.¹⁶¹ Auch der gesamte umfangreiche Hausrat inklusive Gemälde, Silbergegenstände und -bestecke, Porzellan und Kleidung musste zurückgelassen werden.¹⁶² Die Wohnung auf der Dreikönigenstraße wurde von der Gestapo beschlagnahmt und versiegelt.¹⁶³ *Ihre ganze Existenz, die im Laufe von 35 Jahren in harter Arbeit aufgebaut war, war damit zerstört, und die Vernichtung ihres sozialen und wirtschaftlichen Lebens war damit vollendet* [Hervorhebung im Original].¹⁶⁴ Vom weiteren Schicksal Dora Blumenbergs wird im zweiten Teil noch die Rede sein.

Ähnlich wie ihr erging es auch Ksiel, Liebe und Berta Kleinmann vom Wiedenhofplatz. Die seit vor dem Ersten Weltkrieg in Krefeld ansässige polnischstämmige Familie handelte dort mit *Partiewaren* und gebrauchter Kleidung. Familie Kleinmann war strenggläubig und benutzte getrennte Geschirre und Bestecke.¹⁶⁵ Ksiel Kleinmann, Vorbeter der kleinen orthodox-ostjüdischen Gemeinde Krefelds, errichtete alljährlich zum Laubhüttenfest im Innenhof des Hauses eine *Laube*, wie die Nachbarn sich erinnerten.¹⁶⁶ Ein anderer Nachbar berichtete: *Meine Mutter hat am Sabbat jeweils kleinere Handreichungen in der Familie Kleinmann ausgeführt, weil diese Familie strenggläubige Juden waren, die an diesem Tag keine Arbeiten verrichten durften. So hat meine Mutter den Ofen angezündet und die Kerzen ausgeblasen, die anlässlich des Sabbates angezündet wurden.*¹⁶⁷ Die Tatsache, dass die Abschiebung an einem Samstag erfolgte, stellte eine zusätzliche Härte gegenüber den wie Familie Kleinmann oft sehr frommen polnischen Juden dar.¹⁶⁸ Die nachbarschaftlichen Kontakte waren hier also relativ eng und bestanden – was keineswegs selbstverständlich war – auch noch im Jahr 1938. Von ihrer bevorstehenden Ausweisung hatten sie den Nachbarn offenbar nichts mehr berichten können oder wollen. *Ich weiß mich zu erinnern, daß eines Morgens die Familie Kleinmann verschwunden war. Die Türen zur Wohnung und zum Ladenlokal waren verschlossen und versiegelt. Wenige Tage später erfuhr ich aber von einem Polizeibeamten, der dort im Hause erschien, dass die Familie Kleinmann ausgewiesen worden sei. Der Polizeibeamte war sehr genau darüber orientiert, weil er, wie mir erinnerlich ist, die jüdische Familie bis zur Grenze begleitet hat. Es hat uns auch noch Grüße der Familie Kleinmann übermittelt.*¹⁶⁹

Auch die Familien Halpern, Mandel und Reicher, die Gebraucht Möbel und Textilien verkauft hatten, wurden von der »Polenaktion« erfasst. Während Ignaz Mandel seine Familie noch bei Verwandten in Duisburg unterbringen und selbst nach Frankreich flie-

161 Ebd. Bl. 15.

162 Ebd. Bl. 12.

163 Ebd. Bl. 52.

164 Aussage des Sohnes von Dora Blumenberg, Henry Tenenbaum, Washington, 1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2195 Bl. 38.

165 Aussage Josef Nauen, Düsseldorf, vor der WGK Krefeld vom 9.9.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 141.

166 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 89.

167 Aussage Karl Klesper vor der WGK Krefeld vom 16.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 92.

168 Vgl. die Schilderungen aus Düsseldorf bei Sparing (2008) S. 58.

169 Aussage Josef Nauen, Düsseldorf, vor der WGK Krefeld vom 9.9.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 141.

hen konnte, fanden sich die Kleinmanns und Familie Reicher mit drei Kindern, darunter einem Neugeborenen, nach der Abschiebung zusammen mit mehreren tausend polnischen Juden aus ganz Deutschland unter menschenunwürdigen Bedingungen im Niemandsland hinter der deutsch-polnischen Grenze wieder; von dort aus mussten sie sich im Winter 1938 auf eigene Faust eine Bleibe und einen Lebensunterhalt in Polen suchen.

Unter den aus dem Deutschen Reich Abgeschobenen befanden sich auch die Eltern des in Paris lebenden Herschel Grynszpan, der aus Verzweiflung darüber am 7. November 1938 in Paris ein Revolver-Attentat auf den deutschen Diplomaten Ernst vom Rath verübte und damit den Vorwand zum größten Pogrom auf deutschem Boden seit Menschengedenken lieferte. Zum Zeitpunkt dieses unter dem zeitgenössischen Begriff »Reichskristallnacht« in die Geschichte eingegangenen antisemitischen Gewaltexzesses vom 9./10. November 1938 war bereits knapp die Hälfte der jüdischen Kaufleute aus der Krefelder Innenstadt vertrieben. Diejenigen, die bis zu diesem Tag durchgehalten hatten, zahlten nun einen hohen Preis dafür.

Das Geschäft Meyer-Blankenstein an der Wiedenhofstraße, das schon drei Jahre zuvor, im Sommer 1935, Zielscheibe gewaltsamer Übergriffe gewesen war, wurde im November 1938 endgültig zerstört. Die Täter schossen zum Auftakt mit Pistolen in die Schaufensterscheiben, wie ein Nachbar später berichtete. Als dieser aus dem Fenster sah, um das Geschehen zu beobachten, schlug eine Kugel in den Fenstersturz direkt über seinem Kopf ein, sodass er sich schleunigst zurückzog. Das war wohl auch beabsichtigt, denn Zeugen wollte man keine.¹⁷⁰ Danach wurden die Scheiben vollständig zerschlagen und das Inventar verwüstet, ebenso die darüber liegende Wohnung, zuletzt wurden die Betten auf die Straße geworfen, wie man auf dem Foto noch erkennen kann (Abb. 36).¹⁷¹ In diesem Falle gab es danach kein Geschäft mehr zu »arisieren«; das Haus konnte immerhin noch zu annehmbaren Konditionen an einen befreundeten Geschäftsmann verkauft werden.

170 Aussage Peter Hensgen vor der WGK Krefeld vom 29.9.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 157.

171 Die Aufnahme entstand fast auf den Tag genau acht Jahre nach dem Inserat desselben Geschäftes zur »Werbewoche der Seidenstadt Krefeld« am 11.11.1930 (siehe oben). Es ist das einzige erhaltene Foto eines im Novemberpogrom 1938 zerstörten Geschäftes in Krefeld. Das Fotografieren der Zerstörungen vor Ort wurde von SA-Kräften in der Regel unterbunden. So sind z. B. aus Berlin mehrere Berichte über Verhaftungen fotografierender Anwohner und Passanten überliefert, bei denen auch das Filmmaterial beschlagnahmt und vernichtet wurde (Kreuzmüller 2012, S. 225).



Abb. 36 — Geschäft Meyer-Blankenstein Haus Wiedenhofstraße 60 am 10. November 1938.

Auch das vorne erwähnte Tabakwarengeschäft Isakson auf der Neusser Straße wurde in derselben Nacht überfallen, die neu eingebauten Schaufensterscheiben zerstört und die Ware geplündert. Als die Täter auch in die darüber gelegene Wohnung eindrangen, flüchteten Alex und Mathilde Isakson, indem sie aus einem Fenster der ersten Etage sprangen.¹⁷² Die Wohnungseinrichtung der Isaksons wurde vollständig zerstört¹⁷³, Alex Isaksons schwere goldene Taschenuhr mit Goldkette von den Tätern entwendet.¹⁷⁴ Obwohl Plünderungen streng verboten waren und in einigen Fällen auch strafrechtlich verfolgt wurden, fehlen Berichte hierüber in fast keiner Überlieferung zur »Reichskristallnacht«.¹⁷⁵ Mit dem Pogrom vom November 1938 fielen die letzten Hemmschwellen gegenüber jüdischem Eigentum in jeder Form. Einen Gutteil seiner Attraktivität für die Beteiligten und deren enormer Gewaltbereitschaft dürfte in der Aussicht gelegen haben, sich persönlich zu bereichern.

Reagierten auch viele – vor allem ältere – nichtjüdische Krefelder *besonnen und bedrückt* auf die Ereignisse des 9. und 10. November, so schritt das katholische Krefeld dennoch

172 Else Schott, geb. Isakson, Lebenslauf meines Vaters Alexander Isakson, o. D., Kopie aus der BEG-Akte ZK 107598, in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2660 Bl. 48.

173 Inventarverzeichnis siehe LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2660 Bl. 52.

174 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2660 Bl. 65.

175 Vgl. zum erheblichen Ausmaß der Plünderungen in Berlin Kreuzmüller (2012), S. 225–228.

zwei Tage später buchstäblich über die Trümmer der Existenz der jüdischen Bürger hinweg: Der traditionelle Martinszug stand bevor. *Auf dem Südwall und insbesondere auf der Hochstraße ging der Martinszug über Glasscherben und zerbrochene Schaufenster-Puppen, weil die Nazis die Schaufenster eingeschlagen und die Schaufenster-Dekorationen einschließlich der Schaufenster-Puppen auf die Hochstraße geworfen hatten.*¹⁷⁶

Unter den während des Pogroms von der Gestapo verhafteten rund sechzig männlichen Juden aus Krefeld waren auch drei der letzten noch aktiven bedeutenderen Einzelhändler aus der Innenstadt. Kurt Tauber, Herbert Fuchs und Walter Cohen¹⁷⁷ wurden allesamt mit der Maßgabe entlassen, die Arisierung ihrer Geschäfte umgehend durchzuführen.

Das Textilkaufhaus Hirsch & Co. am Neumarkt – gegründet 1897 durch Max und Johanna Hirsch, geführt von Walter Cohen – war das letzte der Krefelder Traditionsgeschäfte im Modebereich, das im engeren Sinne arisiert wurde. Hier beeinflusste der Novemberpogrom den Gang der Dinge entscheidend.

Familie Hirsch/Cohen¹⁷⁸ hatte erst 1938 damit begonnen, nach einem Käufer für das Geschäft zu suchen, um die für die Auswanderung fälligen Abgaben bezahlen zu können. Zunächst hatten Walter und Elsie Cohen im Sommer 1938 einen Vertrag über 138.000,- RM Kaufpreis mit der Firma Hettlage in Bielefeld abgeschlossen, die Geschäft, Inventar und Warenlager übernehmen wollte. Die Verhandlungen führte Clemens Hettlage. Im Herbst 1938 erreichte diesen ein Anruf aus Krefeld, er möge dringend kommen, eine dritte Person mische sich in das Geschäft ein. Hettlage eilte nach Krefeld, wo ihm eröffnet wurde, dass er als Nicht-Parteimitglied keine Genehmigung für die Übernahme von Hirsch & Co. erhalten würde.¹⁷⁹



Abb. 37 — Modehaus Hirsch Hochstraße 62, Ecke Neumarkt.

An diesem Punkt kam der Thüringer Textilkaufmann Walter Richter ins Spiel. Dieser machte bereits beim ersten Betreten des Geschäftes deutlich, dass er Parteimitglied sei und niemand außer ihm die Zustimmung der Handelskammer zum Erwerb der Firma

- 176 Schilderung des damals zwölfjährigen Wilhelm Gobbers (Gobbers, 2002). Die von dem Zeitzeugen in diesem Zusammenhang genannten Geschäfte Dannenbaum, Wittgenstein(er) und Lion waren allerdings bereits lange vor dem Novemberpogrom arisiert worden.
- 177 Die bei Hangebruch (1980), S. 216–217 abgedruckte Gestapo-Liste enthält nicht alle der in Krefeld Inhaftierten. Auch Walter Cohen fehlt in dieser Aufstellung, vermutlich, weil er nicht wie die Übrigen nach Dachau überstellt, sondern vier Tage später wieder entlassen wurde.
- 178 Max Hirsch führte die Firma gemeinsam mit seinem Schwiegersohn Walter Cohen. Dieser war verheiratet mit der einzigen Tochter Hirsch, Elsie Cohen, Ehepaar Cohen hatte zwei Töchter.
- 179 Schreiben des von der Britischen Militärverwaltung eingesetzten Verwalters Peter Tibio vom 9.10.1947, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 114 Bl. 5.

Hirsch & Co. erhalten werde: *Entweder Sie verkaufen an mich, oder Sie verkaufen überhaupt nicht.*¹⁸⁰ Außerdem drohte er damit, dafür zu sorgen, dass Walter Cohen ins Konzentrationslager käme.¹⁸¹ Die sogenannte Reichskristallnacht im November 1938 kam in dieser Situation für Richter wie gerufen. Walter und Elsie Cohens damals elfjährige Tochter Lilo schilderte das Ereignis 1988 so:

*Das Geschäft hatte geschlossen, wir waren alle zu Hause. Plötzlich hörten wir das Geschrei einer Menschenmenge und das Splintern von Glas. Auch Schüsse waren zu hören, aber es war nicht auszumachen, woher sie kamen. Meine Eltern riefen bei der Polizei an und bekamen gesagt, daß man von den Unruhen wüßte, aber nichts für uns unternehmen könnte. Wir hörten den Aufzug immer höher kommen und fürchteten buchstäblich um unser Leben. (...) Daraufhin entschied mein Vater, daß wir fliehen mußten. Zu den Ausgängen, die alle auf die Straße führten, konnten wir nicht hinaus, da dort draußen der Mob war. Unsere einzigste Alternative war die Flucht über das Dach zum Dachgarten des nächsten Gebäudes, ein unbewohntes Geschäftshaus. Dafür mußte man über einen Steg kriechen, von dem es beiderseits 12 m in die Tiefe ging. Für uns Kinder war das kein Problem, doch für die Großeltern schon. Zentimeter für Zentimeter half mein Vater der Großmutter über den Steg. Bis an mein Lebensende werde ich dieses Bild vor mir haben. Wie auch immer, wir gelangten ohne Zwischenfall zum nächsten Gebäude. Als wir dort oben verweilten und auf den Lärm der Straße hörten, rochen wir auf einmal Rauch. Zuerst dachten wir, sie würden unser Haus verbrennen, aber dann bemerkten wir, daß der Rauch von etwas weiter herkam. Die Synagoge brannte.*¹⁸²

Am nächsten Tag wurde Walter Cohen verhaftet und im Polizeigefängnis in Anrath inhaftiert. Nun musste Richter die Firma Hirsch & Co. nicht mehr übernehmen. Er kaufte

lediglich die Bestände für 61.000,- RM, nicht einmal die Hälfte dessen, was Hettlage noch wenige Wochen zuvor geboten hatte. Mit den Kölner Eigentümern des Hauses schloss er einen neuen Mietvertrag ab. Im Dezember 1938 meldete er dann eine eigene Firma *Modehaus Richter* bei der Krefelder Gewerbeaufsicht an – rechtzeitig zum Weihnachtsgeschäft, das in diesem Jahr in Krefeld besonders üppig ausfiel.



Abb. 38 — Anzeige Modehaus Richter von Dezember 1938.

Auch Haus und Ladenlokal des Textileinzelhändlers **Max Servos** am Friedrichsplatz wurden überfallen und demoliert. Ihm selbst war es gelungen, der Verhaftung durch die Gestapo zu entgehen, in dem er sich auf dem Hausdach (!) und anschließend mehrere Wochen

180 Ebd. Bl. 2.

181 Ebd. Bl. 3.

182 Lila C. Gary, in: Stadt Krefeld (Hg.), 1988, S. 80–81.

lang bei Verwandten außerhalb von Krefeld versteckte.¹⁸³ Servos hatte wie seine Kollegen Berthold Blumenthal und Norbert Bloch seine Firma in einem notariellen Vertrag an seine nichtjüdische Ehefrau überschrieben. Der Ende 1938 behördlich eingesetzte Zwangsabwickler Rechtsanwalt Dr. Carl Everhardt focht diesen Vertrag jedoch gerichtlich an. Um ganz sicherzugehen, kontrollierte Dr. Everhardt die eingehende Post und unterschlug die gerichtliche Ladung an Gerda Servos zu dem Verfahren.¹⁸⁴ Da diese nicht erschien, um ihre Rechte wahrzunehmen, war die Anfechtungsklage des Abwicklers erfolgreich und der Überschreibungsvertrag nichtig. Der Ausschaltung der Firma Servos stand nun nichts mehr im Weg: *Der Abwickler ging rücksichtslos vor, erzwang eine Warenbestandsaufnahme durch mein Personal, die nach Einkaufspreisen berechnet RM 23.000,- ergab. Der Abwickler zog vier Sachverständige zur Abschätzung des Wertes zu, ein paar Herren der Firma J. Greve, Krefeld und Herrn Ludwig Börstler (...). Diese Herren schätzten großzügig nach unten (...) und errechneten einen Gesamtwert von RM 14.000,-.*¹⁸⁵ Dr. Everhardt suchte sodann einen Käufer für den Warenbestand und fand ihn in Gestalt eines Gelderner Kaufmannes, der Anfang Januar 1939 den gesamten Warenbestand *en bloc einschließlich der beschädigten Regale usw. zum Preise von RM 7.200,-* übernahm.¹⁸⁶

Die Schwestern **Thekla, Olga und Elfriede Bruckmann** hatten im Vorfeld des Pogroms aus Angst vor Übergriffen auf ihre Seidenwarenhandlung auf dem Südwall das umfangreiche Warenlager in ein Versteck geschafft.¹⁸⁷ Tatsächlich blieben ihre Vorräte an Seidenstoffen in der Nacht vom 9. auf den 10. November unentdeckt und entgingen der Verwüstung des Ladenlokals – doch das half den drei Händlerinnen auch nicht weiter, denn an eine Wiedereröffnung des Geschäftes war nach den im Dezember 1938 erlassenen Verbotsbestimmungen nicht zu denken. Zudem wäre dabei offenkundig geworden, dass sie die Stoffe versteckt gehalten hatten. Da sie guten Grund hatten, mit einer Bestrafung für dieses Vorgehen zu rechnen, entschlossen sich Elfriede, Olga, und Thekla Bruckmann zur Selbstanzeige:

*Danach bekamen es meine Schwestern mit der Angst zu tun. Sie wussten nicht, was sie mit ihren Waren machen sollten. Der Laden war demoliert und sie befürchteten zu sagen, dass sie die Ware zur Sicherheit in das Lager der Brueder gebracht hatten. Schliesslich entschlossen sie sich, der Partei Meldung zu machen. Diese kam und schaezte das Lager mit einem geringen Prozentsatz seines wirklichen Wertes ein und transportierte das Lager mit einem 12 m langen Moebelwagen weg.*¹⁸⁸

183 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 685 Bl. 44.

184 Schreiben Max Servos an die WGK Krefeld vom 30.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 771 Bl. 23. Gerda Servos war eine Schwester des Möbelhändlers Wilhelm In der Elst.

185 Ebd. Bl. 22.

186 Ebd. Bl. 23. Die Büro- und weitere zum Verkauf bestimmte Möbel sowie einen bereits verkauften Posten von 100 Mänteln und schließlich einen großen Posten Nähgarn ließ der Käufer ebenfalls mitgehen, ohne dafür eine Zahlung zu leisten (ebd.)

187 *Im November 1938 hoerten sie etwas davon, dass juedische Geschaefte gepluendert werden sollten*, berichtete ihr einziger überlebender Bruder Richard Bruckmann 1960 (Eidesstattliche Versicherung Richard Bruckmanns vom 30.5.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3144 Bl. 7).

188 Ebd.

Die **»Entjudung« des Krefelder Einzelhandels** war ein offener, für jedermann sichtbarer Prozess. Auch wer sonst im privaten oder beruflichen Bereich keinerlei Kontakt zu jüdischen Bürgern gehabt hatte, war angesichts von rund siebzig jüdischen Geschäften beim Einkauf nahezu unweigerlich auf diese getroffen. Die Krefelder Innenstadt veränderte in nur fünf Jahren so deutlich ihr Gesicht, dass dies niemandem, der in dieser Stadt lebte oder dort einkaufte, verborgen geblieben sein konnte.

In allen Bereichen des Einzelhandels kam es zu einer prinzipiellen Wettbewerbsverzerrung zwischen jüdischen und nichtjüdischen Geschäften. Die nach der verheerenden Krise 1929–1932 allgemein als unvermeidlich angesehene Strukturbereinigung des »übersetzten« Einzelhandels erfolgte eben nicht unter den Bedingungen eines fairen Wettbewerbs. Es schieden nicht diejenigen Kaufleute mit dem am wenigsten attraktiven Angebot aus (im Gegenteil), sondern jene, die innerhalb der nun zur Staatsdoktrin erhobenen rassistischen Weltanschauung als »jüdisch« stigmatisiert, attackiert und schließlich eliminiert werden konnten.

Dabei schienen sich die Erwartungen radikaler Kreise der NSDAP-Anhänger hinsichtlich eines offiziellen Dauerboykottes im Anschluss an den 1. April 1933 zunächst nicht erfüllt zu haben. Die Sorge um die Arbeitsplätze im Handel selbst und bei den Zulieferfirmen ließ das Regime schnell wieder zurückrudern und das Thema zunächst einmal auf sich beruhen, ja sogar aktiv gegen eigenmächtige Einzelaktionen vorzugehen. Die von der antisemitischen NS-Propaganda reichsweit und deren Aktivisten vor Ort gesendeten Signale erreichten jedoch ihr Ziel. Sie schufen ein gesellschaftliches Klima der Stigmatisierung und Ausgrenzung der jüdischen Kaufleute, aber auch des Druckes auf das nichtjüdische »kaufende Publikum«. Bei den Einen bestärkte die allgegenwärtige Agitation vorhandene antisemitische Einstellungen, die Anderen wurden abgeschreckt und eingeschüchtert. Das Ergebnis war das Gleiche: Die Kunden blieben aus, die Umsätze schrumpften. Auch ohne von der breiten Masse der Bevölkerung gebilligt oder gar mitgetragen zu sein, entfaltete der lokale Radau-Antisemitismus auf diese Weise ein erhebliches destruktives Potenzial für die jüdischen Geschäftsleute.

Auch das Krefelder Publikum legte den anfänglichen Unwillen, seine Einkaufsgewohnheiten zu ändern, mit der Steigerung des Druckes, aber auch des allgemeinen Konsumniveaus relativ rasch ab. Zu ernsthaften Solidaritätsbekundungen oder gar Protesten hatte dieser Unwille ohnehin zu keiner Zeit geführt. In der Folgezeit brachen auch immer mehr Lieferanten die Geschäftsbeziehungen ab und die Stadtverwaltung tat ein Übriges. Das Ergebnis war ein drastischer Umsatzrückgang bei allen jüdischen Kaufleuten, und die Erkenntnis, dass es für sie wohl keine Zukunft in den Krefelder Einkaufsstraßen mehr geben würde. Dies ließ sie zunehmend empfänglich für die zweifelhaften Offerten einer rasch wachsenden Interessentenschar werden.

Arisiert im engeren Sinne wurden jedoch ausschließlich die größeren Unternehmen an den attraktivsten Standorten. In Krefeld waren dies die Warenhäuser Tietz (1933) und Gebrüder Kaufmann (1936), deren Hauptkonkurrent Dannenbaum (1934), die Firmen Lion (1936) und Wittgensteiner (1936) auf der Hochstraße, Weyl am Südwall (1935), das Bekleidungshaus Hirsch & Co. am Neumarkt (1938) und die Traditionsgeschäfte Katz und Spanier auf der Friedrichstraße (beide 1937), sowie die Schuhgeschäfte Hirsch (1933) und David (1938). Im Lebensmittelbereich kamen noch Berets im Hochhaus (1935) und die Süße Ecke (1938) hinzu. Bemerkenswert ist, dass fast sämtliche in den Krefelder Prozes-

sakten dokumentierten Arisierungen im Einzelhandel **vor jeder gesetzlichen Regelung** zum Ausschluss der deutschen Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben erfolgten.

Denn im Einzelhandel kam dem allgemeinen Verfolgungsszenario, dem allgegenwärtigen Antisemitismus von Partei, Staat und Privatpersonen eine ganz überragende Bedeutung zu. Der fortgesetzte soziale und politische Druck auf Konsumenten, Hersteller und Lieferanten, die Geschäftsbeziehungen zu Juden abubrechen, war der wichtigste Faktor, der die jüdischen Einzelhändler Krefelds in den Ruin trieb. »Die Initiative zu den Angriffen auf Juden und ihre Kunden waren (...) keine von oben angeordneten Maßnahmen, sie entstanden aus der örtlichen Gesellschaft heraus.«¹⁸⁹

Nicht nur die offiziellen Vorgaben, Gesetze und Verordnungen bestimmten ihre Geschicke, »sondern in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft auch und vor allem das Handeln und das Nichthandeln ihrer Nachbarn, ihrer Geschäftspartner, ihrer Mitbürger.«¹⁹⁰ Deren entscheidende Rolle war auch den damaligen Parteiaktivisten bewusst. Der Druck »von oben«, »wilde« Aktionen und Übergriffe gegen Juden und jüdische Geschäfte zu unterlassen, wurde von der Krefelder Parteileitung zwar an die lokalen Aktivisten weitergegeben¹⁹¹, aber mit dem Appell verbunden, weiterhin »Überzeugungsarbeit« an der entscheidenden Stelle zu leisten – bei den »deutschen« Konsumenten.¹⁹²

Etwa die Hälfte der jüdischen Krefelder Einzelhändler hielt trotz hoher Verluste und fortwährender Schikanen bis 1938 durch.¹⁹³ Oft bedeutete dies ein Festhalten an der Selbstständigkeit unter Aufbietung aller nur denkbaren Opfer und Einschränkungen, bei zuletzt nur noch minimalen Umsätzen. Der Kunden- und Lieferantenkreis engte sich zunehmend auf die jüdische Bevölkerung ein, doch reichte deren schwindende Kaufkraft bei weitem nicht aus, den Händlern ein langfristiges Überleben zu sichern. Mit dem Einsetzen der reihenweisen Emigration im Jahr 1938 schrumpfte der Kreis der verbliebenen potenziellen Käufer massiv. Ein großer Teil der Krefelder Kaufleute strich nun die Segel und schloss sein Geschäft. Nur noch Wenige waren bis zum Herbst 1938 *unbeugsam* (Adolf Berets) geblieben – nun aber wurden ihre Geschäfte größtenteils zertrümmert und sämtlich zwangsliquidiert. Auch wer dabei nicht ohnehin einen Totalverlust erlitten hatte, durfte sein Geschäft danach nicht mehr öffnen. In die demolierten Ladenlokale zogen in der Folgezeit neue Kaufleute ein, die von den nicht selten im Konzentrationslager sitzenden Juden günstig Warenbestände und Inventar erwerben konnten und gleichzeitig einen Wettbewerber los waren. Der freihändige Abverkauf der noch vorhandenen Warenbestände wurde zumeist durch die organisierte nichtjüdische Konkurrenz wirksam ver- oder doch behindert. Die Stadtverwaltung Krefeld als zuständige Behörde griff durchweg zu

189 Ahlheim (2008), S. 378.

190 Ebd. S. 357.

191 Vgl. den Aufruf des Kreisleiters Diestelkamp in der RLZ vom 17. August 1935.

192 *Es ist nicht damit getan, daß man dem Juden die Fensterscheiben einwirft, im Gegenteil dadurch schädigt man nur die deutsche Versicherungsgesellschaft und damit das deutsche Volksvermögen. Viel wichtiger wäre es, wenn alle jene Leute, die auf solche Weise ihr sogenanntes Rassebewußtsein zum Ausdruck bringen zu müssen glauben, einmal schärfer darauf achten würden, daß ihre Frauen und Mütter nicht mehr im jüdischen Geschäft kaufen gehen.* (RLZ vom 17. August 1935).

193 Vgl. hierzu das Verzeichnis jüdischer Einzelhandelsgeschäfte im Anhang. Der von Barkai angenommene Anteil von 70 % vor 1938 verschwundener jüdischer Gewerbebetriebe wird von den Krefelder Daten nicht gestützt.

deren Gunsten ein. So erhielt etwa der Uerdinger Möbelhändler Carl Levy die Auskunft, *der Ausverkauf werde untersagt, die Ware könnten wir auf die Straße werfen oder verschenken*.¹⁹⁴ Spätestens jetzt wurde die Grenze zwischen Liquidation und Arisierung fließend. Formell wurde die bestehende »jüdische« Firma zwar aufgelöst, die neue »arische« operierte dann anschließend in demselben Ladenlokal mit demselben Inventar, einem großen Teil des Personals und – zunächst – mit den übernommenen Warenbeständen.

Die Zahl der **Geschäftsaufgaben** überstieg insgesamt bei weitem die der Arisierungen: Rund 80 % der hier dokumentierten Einzelhandelsunternehmen wurden entweder von ihren Eigentümern selbst, oder – nach November 1938 – zwangsweise liquidiert.¹⁹⁵ Nur jeder fünfte jüdische Einzelhändler in Krefeld konnte sein Geschäft also überhaupt verkaufen, alle übrigen mussten früher oder später ihre Geschäftstätigkeit einstellen, weil die Einnahmen nicht mehr für die Miete oder die Erhaltung des Ladenlokals reichten und sie sich den täglichen Schikanen nicht mehr gewachsen fühlten. Antisemitische Ideologie und ökonomisches Interesse, lokale Eigeninitiative und gesetzliche Regelungen, Aktivisten und »kaufendes Publikum« waren bei der »Entjudung« des Krefelder Einzelhandels aufs Engste miteinander verwoben. Welche der Triebkräfte jeweils letztlich schwerer wog, ist aus der vorhandenen Überlieferung nicht mehr eindeutig zu rekonstruieren. Für die aus den Krefelder Geschäftsstraßen vertriebenen jüdischen Kaufleute war dies am Ende auch unerheblich.

Das Ende jüdischen Unternehmertums in der Krefelder Samt- und Seidenindustrie

Die wirtschaftliche und politische Ausgangslage

Die Herstellung von Samt- und Seide und deren Verarbeitung bilden einen speziellen Teilbereich der Textilindustrie. Krefeld war seit dem 17. Jahrhundert eine der Hochburgen dieses Wirtschaftszweiges, der seit Mitte des 19. Jahrhunderts einen überproportional hohem jüdischen Anteil aufwies (gemessen am jüdischen Bevölkerungsanteil insgesamt). Spätestens Anfang des 20. Jahrhunderts waren die jüdischen Fabrikantenfamilien zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Krefelder Wirtschaftsbürgertums geworden. Während jüdische Unternehmen unter den Webereien, Färbereien und Veredelungsbetrieben eine relativ kleine Minderheit bildeten¹⁹⁶, waren der Seiden(waren)handel und speziell die Krefelder Krawattenfabrikation allerdings eine »Domäne jüdischer Unternehmer«.¹⁹⁷

Der Umgang zwischen nichtjüdischen und jüdischen Fabrikanten, Händlern und Geschäftspartnern scheint in der gesamten Branche vergleichsweise selbstverständlich und unproblematisch gewesen zu sein. Der erste Vorsitzende des 1910 gegründeten Verbandes

194 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2090 Bl. 75.

195 Siehe hierzu das Verzeichnis jüdischer Einzelhandelsgeschäfte im Anhang. Vgl. für andere Orte z. B. Dahlmann (2004), S. 27; Genschel (1976), S. 207; Kratzsch (1989), S. 180.

196 Hangebruch (1980), S. 140.

197 Ebd. S. 174. *Fast 70 Prozent der Krawattenherstellung erfolgte in 33 jüdischen Betrieben.* (ebd. S. 279).

Deutscher Seidenwebereien war der jüdische Kaufmann Dr. Alfred Rüdberg gewesen. Der langjährige Syndikus des Verbandes der Krawattenstoff-Fabrikanten, Justizrat Dr. Gustav Simon, war ebenfalls jüdischen Glaubens, ebenso wie die Inhaber etlicher Mitgliedsfirmen der verschiedenen Zusammenschlüsse der Branche. Der jüdische Bankier Hugo Vasen fungierte jahrelang als Aufsichtsratsvorsitzender der Verseidag (Vereinigte Seidenwebereien AG). Nicht zu vergessen sind die vielen jüdischen Vertreter, die auch in vielen nichtjüdischen Betrieben das Rückgrat des Vertriebsnetzes bildeten. Die ausländische Textilindustrie, mit der man eng kooperierte, hatte ebenfalls nicht unerhebliche jüdische Anteile, sodass antisemitische Vorbehalte für das so zentrale Exportgeschäft äußerst hinderlich gewesen wären. Unternehmerische Agilität verband sich in der Samt- und Seidenbranche über alle Konfessionsgrenzen hinweg mit großem Gemeinsinn und betont vaterländischer Gesinnung. Beides beschränkte sich keineswegs auf die jüdischen Kauflaute selbst, sondern wurde auch von deren Ehefrauen mitgetragen. Während zahlreiche jüdische Männer auch aus Krefeld im August 1914 teils als einfache Soldaten, teils als Offiziere in den Krieg zogen, blieben auch diese zu Hause nicht untätig.

Im Jahr 1936, sicherlich unter dem Eindruck der zunehmenden Bedrohung jüdischen Unternehmertums auch in der Samt- und Seidenstadt Krefeld, hatte die nunmehr siebzehnjährige Johanna Levy-Bruckmann das Bedürfnis, von diesem Engagement öffentlich Zeugnis abzulegen. In ihren *Kriegserinnerungen* schildert sie, wie sie zusammen mit anderen jüdischen und nichtjüdischen Krefelder Damen nicht nur mehrere Großaufträge des Roten Kreuzes für Wäsche, Lazarett- und anderen Heeresbedarf nach Krefeld holte, sondern auch für deren Produktion und pünktliche Lieferung *von 150 000 Hemden und ebensovielen Hosen* sorgte. Ein Segen für die seit Kriegsbeginn von Arbeitslosigkeit getroffene Stadt, denn das *Heer von Krawattennäherinnen und Arbeiterinnen aus der Seidenhilfsindustrie war beschäftigungslos*. Vertragspartner des Roten Kreuzes war die Stadt Krefeld, die für die fristgerechte Lieferung bürgen musste. *Ich zitterte vor der Verantwortung*, so Johanna Levy-Bruckmann im Rückblick, *aber der Arbeitswille war so groß bei mir, dass ich genügend überzeugende Worte fand, um unsere Stadtväter zur Unterschrift des Vertrages bereit zu finden. Wie es mir dann gelungen ist, eine regelrechte Fabrik aus unserem Krämchen aufzubauen, in dem neben einer Reihe freiwilliger Helferinnen 40 bezahlte Leute im Hause und über 2000 Heimarbeiterinnen arbeiteten, weiß ich nicht mehr. Zu den freiwilligen Helferinnen zählten außer der derzeitigen Vorsitzenden, Frau Elkan, (...) die jüdischen Damen Frau Justizrat Dr. Simon und Frau Paula Kaufmann.*

Frau Johnen und ich ruhten aber nicht auf unseren Lorbeeren aus, sondern bereisten ganz Deutschland und besuchten mit bestem Erfolg neben dem Ministerium sämtliche Beschaffungsämter. 3, 4, auch schon 5 Tage in der Woche waren wir unterwegs, fuhren weite Strecken nachts, um Zeit zu gewinnen, und auch, um die nötige Hilfe im Betrieb leisten zu können. Ich veranlasste alsdann Kravattenfabriken, sich Zuschneidemaschinen anzuschaffen, um mit dem Zuschneiden der Heeresachen ihre Arbeiter zu beschäftigen. Später bat uns Herr Oberbürgermeister, doch auch die Beschaffung der Strickereien zu übernehmen (...). Es gelang uns, auch für 2500 Strickerinnen Brot zu schaffen. Mit Kriegsende war unsere Arbeit aber noch längst nicht erledigt. Es fehlte den heimkehrenden Soldaten an Kleidungsstücken. Da stellten wir uns in dreizehnter Stunde nochmals um und machten aus grauen Feldanzügen Civilkleider.¹⁹⁸

198 Levy-Bruckmann, Johanna, *Kriegserinnerungen*, in: *Blätter des jüdischen Frauenbundes* 12 (1936), Nr. 6 Juni S. 11. Ich danke Yvonne Weissberg, Zürich, für den Hinweis auf diese Quelle.

Dass die bereits einmal verwitwete Johanna Levy-Bruckmann nach dem Tod ihres zweiten Ehemannes Moritz Levy im Jahr 1932 die Firma Bruckmann & Co. an der von Beckerathstraße trotz häufiger Belästigung durch die SA noch bis zum November 1938 eigenhändig weiterführte, überrascht vor dem Hintergrund dieser Schilderungen nicht.¹⁹⁹ Auch das öffentliche Auftreten von Frauen aus jüdischen Unternehmerfamilien endete keineswegs mit der Niederlage des Kaiserreiches 1918.



Abb. 39 — Gruppenfoto »Samt und Seide« von 1926.

Dieses Foto aus der Zeitschrift »die Heimat« von 1926 ist betitelt *Krefelder Damen im Smoking aus farbigem Krefelder Seidensamt* und zeigt weibliche Angehörige Krefelder Textilfabrikantenfamilien bei der Ausstellung und Tagung des Deutschen Werkbundes im Kaiser-Wilhelm-Museum. Die Kostüme waren von Heinrich Campendonk entworfen und von der – jüdischen – Firma Dannenbaum in Krefeld geliefert worden. Drei der siebzehn Abgebildeten stammen aus jüdischen Familien: Hilde Alexander (6. von rechts, stehend), Doris Simon (4. von rechts, stehend), und Doris Rüdberg (2. von rechts, sitzend). Das Bild illustriert die selbstverständliche Präsenz der jüdischen Familien und Firmen der Krefelder Samt- und Seidenbranche auch bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.

199 Vgl. die kurzen Angaben zu Johanna Levy-Bruckmann bei Ostrowski (1999), S. 128.

Else und Senta Strauß, Ehefrau und Tochter des Seidenwarenhändlers Siegfried Strauß, präsentierten sich 1927 ebenso selbstbewusst als Repräsentantinnen der »Samt- und Seidenstadt« – mit Krefelder Seidenkrawatten.



Abb. 40 — Else und Senta Strauß 1927.

Kein Ausweg aus der Krise

Nach einer kurzen, aber deutlichen Aufschwungphase in der Mitte der Zwanzigerjahre wurde die gesamte deutsche Wirtschaft und damit auch die Textilbranche durch die Weltwirtschaftskrise von 1929 erschüttert und auf nahezu die Hälfte ihrer Umsätze zurückgeworfen. Soziale Verteilungskämpfe verschärften sich im Zuge der Weltwirtschaftskrise und wirkten in der Endphase der

Weimarer Republik als *Einfallstore für antisemitische Ausgrenzungstendenzen*.²⁰⁰ Sie trugen wesentlich dazu bei, der nationalsozialistischen Machtübernahme den Boden zu bereiten.

Die seit 1933 einsetzende schuldenfinanzierte Konjunkturpolitik in Deutschland und die beginnende Erholung der Weltwirtschaft boten ab 1933/34 auch der Samt- und Seidenbranche die Chance zur wirtschaftlichen Konsolidierung.²⁰¹ Der nunmehr zum Dogma erhobene Antisemitismus, der das gesellschaftliche Klima und bald auch die rechtlichen Rahmenbedingungen mehr und mehr prägen sollte, schloss die jüdischen Unternehmer jedoch weitgehend von dieser Chance aus.

Markiert auch erst das Jahr 1938 den Beginn der systematischen staatlichen Arisierungspolitik, so genügten die von der Partei inszenierten Boykotte und der vorausseilende Gehorsam zahlreicher (halb-)öffentlicher Einrichtungen, aber auch einzelner Firmen, um das Geschäftsklima für jüdische Unternehmen von Anfang an zu zerrütten. Öffentliche Aufträge fielen weg, Banken kündigten Kredite, Kunden und Lieferanten brachen Geschäftsbeziehungen ab und die jüdischen Unternehmer hatten kaum eine Chance, sich aus der Talsohle der Krise herauszuarbeiten – zum Vorteil der nichtjüdischen Konkurrenz. Die im Mai 1933 gegründete *Arbeitsgemeinschaft deutsch-arischer Fabrikanten der Bekleidungsindustrie* (ADEFA) strebte nichts weniger als die Ausschaltung aller jüdischen Unternehmen aus dem gesamten Produktionsprozess im Textilbereich an. Sie versorgte ihre Mitgliedsfirmen mit Listen jüdischer Lieferanten, die diese zu meiden hatten.²⁰²

Unmittelbar nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten 1933 sahen sich daher fast alle jüdischen Firmen der Krefelder Samt- und Seidenbranche mit weiteren Umsatzverlusten konfrontiert, denen sie je nach Größe, Rücklagen und Beharrungsvermögen (oder Weitsicht) ihrer Inhaber unterschiedlich lange standhielten. Dabei lassen sich zwei parallele Trends erkennen: Einige Firmen, die besonders stark unter der Weltwirtschaftskrise gelitten hatten oder aus anderen Gründen (z. B. unsichere Nachfolgeregelung) angegriffen waren, mussten oft schon nach kurzer Zeit aufgeben. Andere, deren Kapitaldecke etwas

200 Nietzel (2012), S. 57.

201 Vgl. hierzu grundlegend Tooze (2008), S. 123.

202 Höschle (2004), S. 306.

komfortabler war, konnten die erste Durststrecke jedoch überstehen und ab 1935/36 ebenso wie die nichtjüdische Konkurrenz noch einmal zulegen.²⁰³ Die »Entjudung« von Samt und Seide verlief individuell unterschiedlich, das Ergebnis war für alle das Gleiche: Spätestens Mitte 1939 waren alle jüdischen Unternehmen verschwunden.

Das folgende Beispiel aus einem Teilbereich der Seidenfabrikation, der Band- und Etikettenweberei, kann die unmittelbar einsetzenden Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf die jüdischen Firmen illustrieren. Hier konkurrierten in Krefeld die Firmen Hasshoff & Gompertz und Carl Neiss. In der Weltwirtschaftskrise 1929 bis 1932 halbierte sich der Umsatz beider Unternehmen.²⁰⁴ Nach 1933 gibt es einen deutlichen Aufwärtstrend für die »arische« Firma Neiss (Umsatzplus von 30 % im Jahr 1934 gegenüber 1932), während die Zahlen von Hasshoff & Gompertz weiter rückläufig sind. 1933 verlor das jüdische Unternehmen 6 %, 1934 dann mehr als die Hälfte seines Umsatzes von 1932.²⁰⁵

Die Wege der nichtjüdischen und der jüdischen Samt- und Seidenunternehmen trennten sich also schon unmittelbar nach 1933. Während diese nicht nur aufatmeten angesichts des sich abzeichnenden Endes der Weltwirtschaftskrise, sondern zusätzlich die verlorenen Umsätze ihrer jüdischen Konkurrenten an sich zogen, wurden jene ökonomisch dauerhaft abgehängt.

Dies führte schon bald nach 1933 zu **ersten Geschäftsaufgaben**. Die veränderten politischen Verhältnisse ließen beispielsweise Dr. Karl Königsberger schon sehr früh an den Zukunftsaussichten für jüdische Unternehmer in Deutschland zweifeln. Die **Seidengroßhandlung N. Königsberger** Söhne bestand seit 1873, setzte mehrere Millionen Reichsmark jährlich um und war damit eine der größten der Branche in Deutschland.²⁰⁶ Ihr Spezialgebiet waren bedruckte Seidenstoffe. Karl Königsberger hatte in Freiburg und Köln Nationalökonomie studiert und 1924 über die bereits damals zu großer Bedeutung gelangte Kunstseidenindustrie in Deutschland promoviert.²⁰⁷

Anfang der 30er Jahre geriet die Firma Königsberger in den Strudel der Weltwirtschaftskrise und der beginnenden antisemitischen Tendenzen auch in der Wirtschaft, insofern sie unter hohen Zahlungsausfällen vornehmlich jüdischer Abnehmer zu leiden hatte. Während er unter anderen politischen Umständen sein erhebliches privates Kapital²⁰⁸ hätte einsetzen können, um die Firma, die sich nach wie vor eines hohen Ansehens erfreut habe, fortzuführen, sah Dr. Königsberger für sich als *Jude, trotz Ansehens, Erfahrungen, Beziehungen und Mittel*, keine langfristige wirtschaftliche Perspektive in

203 Beispiele: Wilmsen & Herzog, Carl Leven.

204 Neiss: 1929: 1.172.146,95 RM Umsatz, 1932: 507.715,- RM Umsatz, Hasshoff & Gompertz 1929: 580.000,- RM Umsatz, 1932: 202.000,- RM Umsatz. (Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Fachgruppe Band- und Flechtartikel-, Posamenten- und Klöppelspitzen-Industrie vom 6.1.1936, RWWA Köln, 338–25–1, o. P.).

205 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld Krefeld an die Fachgruppe Band- und Flechtartikel-, Posamenten- und Klöppelspitzen-Industrie vom 6.1.1936, RWWA Köln, 338–25–1, o. P.

206 Eidesstattliche Versicherung von Dr. Karl Königsberger alias Charles B. Kingsley, Oskar Gompertz und Leo Pöstgens aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P.

207 Ein Exemplar der Dissertation befindet in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 662.

208 110.000,- RM lt. Vermögensteuerbescheid des FA Krefeld von 1936, StAKR 40/40/33 o. P.

Deutschland mehr. Dr. Königsberger erkannte bereits Monate vor der Machtergreifung, dass ein rein jüdisches Unternehmen keine Zukunft haben würde. So bemühte er sich um die Neugründung einer Firma, die *nach außen hin von einem nicht jüdischen Kaufmann geführt werde und daher als arisch gelte*.²⁰⁹

Der langjährige (seit 1921) Prokurist der Firma N. Königsberger, Leo Pöstgens, war zunächst bereit, an die Spitze der neuen Firma zu treten: *Ich war dieser Idee anfangs sehr zugeneigt, weil wir bei unseren beiderseitigen Kenntnissen und den von uns zu verwertenden Beziehungen der bisherigen Firma eine stabile Grundlage für eine erfolgreiche Durchführung des Unternehmens erwarten durften*.²¹⁰ Als sich jedoch im Laufe des Jahres 1933 abzeichnete, dass *er sich von einem Zusammengehen mit einem jüdischen Kaufmann keinen Erfolg versprechen konnte*²¹¹, zog sich Pöstgens von Königsberger zurück und ging als Abteilungsleiter zur Verseidag.²¹² Die Firma Königsberger wurde liquidiert.

Ein weiterer Sanierungsfall war die **Seidenhandelsfirma E. Blankenstein**. Die Umsätze vor 1932 hatten zwischen 4 und 6 Millionen RM p. a. gelegen, 1932 beliefen sie sich nur noch auf 2,3 Millionen.²¹³ 1934 musste die Firma ihre Zahlungen einstellen und ging in den Liquidationsvergleich. Die Langenberger Weberei Conze & Colsmann trat als Kapitalgeber ein, eine Krefelder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernahm die Anteile der Eigentümer Daniel Simon und Gustav Hartog durch einen regulären Kaufvertrag am 24.1.1935 zum Preis von 30.000 RM.²¹⁴

Diese beiden Beispiele – ein weiteres wäre die Seidengroßhandlung Eichenberg & Co. (Siegfried Segen), die 1934 liquidiert werden musste – zeigen, dass der Weg aus der Wirtschaftskrise heraus insbesondere für jüdische Handelsunternehmen der Seidenbranche äußerst schwierig war und häufig nicht gelang.

Zwischen Reglementierung und Konsolidierung

Bereits unmittelbar ab 1933 setzte die staatliche Regulierung der Wirtschaft mit dem Ziel der Autarkie (Unabhängigkeit von Importen), der Aufrüstung und der Einsparung von Devisen die Rahmenbedingungen für alles wirtschaftliche Handeln.²¹⁵ Die Textilindustrie war der viertgrößte und beschäftigungsreichste Gewerbebranchen im Deutschen Reich.²¹⁶ In

209 Eidesstattliche Versicherung von Dr. Karl Königsberger alias Charles B. Kingsley aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P.

210 Eidesstattliche Versicherung von Leo Pöstgens aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P.

211 Eidesstattliche Versicherung von Dr. Karl Königsberger alias Charles B. Kingsley aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P.

212 LAV NRW R NW 1057 ECON 7 Nr. 1021. 1936 erwarb Pöstgens dann außerhalb von Krefeld eine Weberei von jüdischen Besitzern.

213 Schreiben Hermann Jacob an den Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen vom 10.9.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1667 Bl. 16.

214 Ebd. Bl. 18. Kaufvertrag ebd. Bl. 30–32.

215 Tooze (2008), S. 100ff.

216 Ebd. S. 123.

Krefeld stellte sie rund ein Drittel aller Arbeitsplätze.²¹⁷ Der Textilsektor insgesamt wurde als einer der ersten Wirtschaftszweige einer staatlichen Regulierung unterworfen.²¹⁸ Dies lag daran, dass die Textilindustrie so gut wie alle ihre Rohstoffe importieren musste und daher die äußerst kritische Devisenbilanz des Deutschen Reiches besonders belastete. Ein Fünftel aller Rohstoffimporte floss in die Textilindustrie, die damit eine *Devisenverzehrerin ersten Ranges* war.²¹⁹ Außerdem war sie eine fast reine Konsumgüterindustrie und daher für die Aufrüstungspläne des NS-Regimes von untergeordneter Bedeutung.

Schon 1934 wurden daher Wolle und Baumwolle kontingentiert, d. h. jedem einzelnen Unternehmen eine rationierte Menge zugeteilt. Zugleich wurden Investitionen zur Erweiterung der Produktionskapazitäten verboten und ein Preisstopp verhängt. Wolle und Baumwolle sollten langfristig durch die sogenannte Zellwolle (eine Faser auf Zellulosebasis) ersetzt werden, die in Deutschland produziert werden konnte. Seit 1936 mussten die woll- und baumwollverarbeitenden Betriebe ihren Produkten bestimmte Anteile an Zellwolle beimischen.

»Jüdische« Betriebe wurden bei der Zuteilung von Kontingenten von Anfang an benachteiligt. Dies ging vor allem für kleinere Betriebe sofort an die Substanz. So musste die erst 1934 gegründete Firma Abt & Kleeblatt, die Bettwäsche herstellte und vertrieb, wegen unzureichender Zuteilung von »Spinnstoffwaren« 1937 aufgeben bzw. verkauft werden.²²⁰ Eine weitere Neugründung aus der Not heraus – d. h. nach dem Verlust des Arbeitsplatzes – war die ebenfalls 1934 begonnene kleine Krawattenfabrik von Julius Blumenthal am Albrechtsplatz. Dieser konnte 1936 noch 100.000,- RM umsetzen, danach kam es jedoch zu erheblichen Rückgängen bis zur Geschäftsaufgabe.²²¹ Die beiden Beispiele zeigen, dass jüdische Neugründungen in der Krefelder Textilbranche nach 1933 kaum eine Chance hatten, sich gegen die ansässigen Traditionsunternehmen zu behaupten – bezeugen aber auch, dass jüdische Kaufleute in dieser vergleichsweise noch wenig unter antisemitischem Druck stehenden Nischenbranche immerhin noch gewisse Erfolgsaussichten für den Neuaufbau einer Existenz zu sehen schienen.

Die für Krefeld so bedeutsame Seide war zwar gleichfalls ein Importrohstoff, wurde aber wegen ihrer geringen mengenmäßigen Bedeutung nicht kontingentiert.²²² Erst seit Januar 1937 war der Einkauf von Seide bewilligungspflichtig. »Die Naturseide war das letzte klassische Textilrohmaterial, das von der Einkaufskontrolle erfaßt wurde.«²²³

217 Hangebruch (2010), S. 279.

218 Die Darstellung der staatlichen Eingriffe in die Textilindustrie folgt hier Buchheim (2006), S. 357ff.

219 Frankfurter Zeitung, 15.7.1934, zit. nach Höschle (2004), S. 28.

220 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1269 Bl. 27. Die Eigentümerfamilien emigrierten zunächst nach Italien, dann in die USA.

221 Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.10.1952, StAKR 1118 Bd. 4, Akte Julius Blumenthal. Blumenthal war zuletzt Mitarbeiter bei der Firma S. Alsberg in Osnabrück gewesen.

222 Die 261 deutschen Seidenwebereien hatten 1936 einen Anteil von 2,5 % an der gesamten Textilindustrie. Mit knapp 46.000 »Gefolgschaftsmitgliedern« beschäftigten sie jedoch 5,1 % der insgesamt im Textilbereich Arbeitenden und erzielten 5,4 % des Nettoproduktionswertes der gesamten Branche (Höschle, 2004, S. 325).

223 Ebd. S. 40.

Parallel dazu sollte die forcierte Produktion von Kunstseide aber auch hier langfristig zu einer Eigenversorgung führen. Dies schlug sich Ende 1937 in der Gründung der Rheinischen Kunstseide AG (Rheika) unter Beteiligung zahlreicher Krefelder und rheinischer Seidenfabrikanten nieder. Den Aufsichtsratsvorsitz übernahm Hermann Lange, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Vereinigten Seidenwebereien AG und Leiter der neu geschaffenen Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie mit Sitz in Krefeld war.²²⁴

Da es jedoch keine mengenmäßige Beschränkung für den Import von Naturseide gab, konnten die Unternehmen der Seidenbranche sich zunächst wie bisher weitgehend an den Gegebenheiten des Marktes orientieren und behielten trotz staatlicher Eingriffe erheblichen unternehmerischen Spielraum. Das Zauberwort war hier »Export«. Die Seiden- und ganz besonders die Krawattenbranche war in hohem Maße auf den Export ausgerichtet und wurde daher als fleißiger Devisenbringer von der allgegenwärtigen Kontrolle weitgehend ausgenommen. Ausnahmegenehmigungen gab es hier auch für die Modernisierung und Erweiterung der Produktionsanlagen der für das Ausland produzierenden Firmen.²²⁵ Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass der Druck aus der Privatwirtschaft auf die potenziell zu arisierenden jüdischen Unternehmen unter diesen durchaus Gewinn versprechenden Rahmenbedingungen deutlich zunahm – und dies lange bevor es zur staatlich verordneten flächendeckenden Zwangsarisierung kam.

Zunächst jedoch hatte es so ausgesehen, als ob die Seidenbranche die antijüdischen Maßnahmen des NS-Staates durchweg ablehnen würde. Denn hier waren nicht nur die jüdischen Unternehmer, sondern der ganze Gewerbebezweig betroffen. Neuerdings, so beklagte der Krefelder Wirtschaftsverband der Krawattenindustrie 1934,

224 Das engmaschige System der staatlichen Import- und Preisüberwachung und Exportsubvention war nur durch eine Neustrukturierung und Gleichschaltung der bisher unabhängigen Wirtschaftsverbände umzusetzen. Die 1934 auf Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums gegründete *Wirtschaftsgruppe Textilindustrie* hatte zahlreiche Fachgruppen entsprechend den verschiedenen Branchen, darunter die in Krefeld ansässige *Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie*. Dieser Fachgruppe schlossen sich reichsweit die Betriebe zwangsweise an, sie mussten sich bis zum 15. September 1934 angemeldet haben. Leiter der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld war der Vorstandsvorsitzende der Verseidag, Hermann Lange, Geschäftsführer war RA Josef Hartmann. Weitere leitende Mitarbeiter: RA Dr. Theo Schürmann, Dr. Kronenberg, Dr. Berrer, Dr. Schaeppi.

Andere Verbände und berufsständische Organisationen wurden 1934 aufgelöst bzw. in diese inkorporiert. Der Vorgängerverband der *Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie* war der *Verein Deutscher Seidenwebereien* in Krefeld gewesen. Dieser wiederum war aus dem 1910 vollzogenen Zusammenschluss mehrerer Fachverbände der Textilindustrie im Bereich der Samt- und Seidenproduktion hervorgegangen; u. a. des *Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten*, des *Verbandes der Krawattenstoff-Fabrikanten*, des *Verbandes der Seidenbandindustrie* und der *Verbände der Schirmstoff und Turquoise-Fabrikanten*. Der Verein hatte seinen Sitz zunächst in Düsseldorf, verlegte ihn jedoch 1919 nach Krefeld, Uerdinger Str. 73. Die Vorstandssitzungen fanden jedoch nach wie vor im Industrieclub in Düsseldorf statt. Hermann Lange war bis zur Inkorporierung in die Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Vorstand dieses Verbandes gewesen (s. Zeitungsartikel *Vor 25 Jahren wurde der Verein Deutscher Seidenwebereien gegründet*, in: WZ vom 19.7.1935, RWVA Köln 338–22–3 o. P.).

225 Buchheim (2006), S. 358; Elbi (2004).

*wird das Auslandsgeschäft (...) durch die Boykotthetze gewisser ausländischer Kreise erheblich betroffen. Die ausländischen Krawattenfabriken sind, ebenso wie die deutschen, vielfach in den Händen nichtarischer Firmen. Die Gegenwirkung, die von diesen Abnehmern ausging, ist in Frankreich so weit gegangen, dass die Organisation der französischen Krawattenfabrikanten (...) im vergangenen Frühjahr sich nicht gescheut hat, einen offiziellen Boykottbeschluss gegen unsere Mitglieder zu erlassen. Es hat größter Anstrengungen bedurft, um diesen Boykottbeschluss wieder zur Aufhebung zu bringen, was erst im vergangenen Herbst gelungen ist.*²²⁶

Auch wenn der Verband die ausländischen Proteste gegen die antisemitische Politik in Deutschland hier NS-konform als *Boykotthetze* bezeichnet – deutlich wird, dass man in der Seidenbranche nicht begeistert war von öffentlichen antisemitischen Aktionen und Agitationen. In einem Mitgliederrundschreiben des Vereins Deutscher Seidenwebereien vom 24.3.1934 berichtete dessen Geschäftsführer Rechtsanwalt Josef Hartmann vom Widerstand des Vorstandes gegen eine geplante Boykottaktion gegen jüdische Geschäfte: *Die Verbandsleitung teilt mit, dass sie sich gegen die von der NS.-Hago für den 23. März beabsichtigte Boykottaktion gegen jüdische Geschäfte beschwerdeführend an das Reichswirtschaftsministerium gewandt hat. Hierbei konnte festgestellt werden, dass dieser Aktion die Spitze abgelenkt wird.*²²⁷

Mitbetroffen von den Boykotten der ausländischen Kunden, empfanden die »arischen« Branchenmitglieder die antijüdische (Wirtschafts-)Politik der Nationalsozialisten als kontraproduktiv bzw. geschäftsschädigend. Über ihre persönliche Einstellung gegenüber Juden und jüdischen Konkurrenten ist damit nichts gesagt. Hermann Lange, Aufsichtsratsvorsitzender der Verseidag und Leiter der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie, wurde kein Mitglied der NSDAP. Verbandsgeschäftsführer Rechtsanwalt Josef Hartmann und Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Theo Schürmann hingegen traten 1934 in die Partei ein. Dies mag, wie später behauptet wurde, aus taktischen Gründen geschehen sein, schließt aber eine ideologische Nähe zum Nationalsozialismus natürlich nicht aus. Von großer Bedeutung ist die im Nachhinein kaum noch zu ermittelnde innere Einstellung der offiziellen Vertreter der Seidenbranche ohnehin nicht gewesen – das handlungsleitende Interesse war, wie noch zu zeigen sein wird, nicht ideologischer, sondern ökonomischer Natur.

Dasselbe gilt natürlich auch für die einzelnen Unternehmer und aufstiegswilligen leitenden Angestellten, die eine wichtige Rolle im Arisierungprozess spielten.

Staat und Partei schufen die Rahmenbedingungen rechtlicher und moralischer Art für diesen Prozess. Rechtlich durch Diskriminierung und Behinderung der jüdischen Marktteilnehmer, moralisch durch die Stimulation von Konkurrenzneid und persönlicher Habgier. Das herrschende antisemitische Klima kam einer Ermunterung, wenn nicht Einladung gleich, eigene wirtschaftliche Interessen auf Kosten der Juden zu realisieren.

226 Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten Krefeld, Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium Berlin vom 1.6.1934, S. 7–8, RWWA Köln 338–8-9 o. P.

227 Niederschrift über die Vorstandssitzung des Vereins Deutscher Seidenwebereien am 22.3.1934 im Industrie-Club Düsseldorf vom 24.3.1934, S. 10, gez. Hartmann, RWWA Köln 338 – 22 – 3. Die Klagen der Unternehmen und Verbände aus Krefeld über die negativen Auswirkungen der antisemitischen Boykotte schlugen sich auch an offizieller Stelle, in den Handelsberichten der Reichsbank, nieder (Handelsberichte der Reichsbankanstalten, 1.6.1934, BArch, R2501/6581, Bl. 532, zit. nach Höschle, 2004, S. 19).

Dies begann schon mit der zunehmend nachlässigen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen: *Man ließ den Juden warten*, konstatierte ein ehemaliger Krawattenfabrikant später lapidar.²²⁸ Ohne selbst tätig werden zu müssen, konnte man *die diskriminierenden Rahmenbedingungen als »stille Teilhaber« für sich arbeiten lassen*.²²⁹

Gegenwehr und frühe Emigration

Für die **Seidenwaren AG** des Krefelder Fabrikanten **Leo Roosen**, die mit insgesamt hundert Beschäftigten sowohl produzierte als auch exportierte, galt zunächst die oben beschriebene besondere Rücksichtnahme im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Exportförderung. Vom Finanzamt Krefeld wurde sie als *wirtschaftlich wertvoller Betrieb für die Stadt Krefeld* betrachtet. *Das Finanzamt teilte ferner mit, daß die Firma Roosen in der Hauptsache nur Geschäfte mit dem Auslande tätigt und dadurch Devisen für Deutschland besorgt*.²³⁰

Der mit einer konvertierten Katholikin verheiratete Leo Roosen verließ sich jedoch vorausschauend nicht darauf, aufgrund seiner Verdienste um die deutsche Volkswirtschaft unbehelligt zu bleiben. Nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze siedelte die Familie sich in Venlo, nahe dem Grenzübergang Niederdorf an, wo sie 1936 mit dem Bau eines Landhauses begann. Leo Roosen behielt noch eine Wohnung im Haus Hubertusstraße 68, dessen Eigentümer er war, und pendelte von Krefeld nach Venlo. Sowohl er als auch seine Frau und ein Mitarbeiter der Firma fuhren fast täglich mit dem Auto über die Grenze. Dabei wurden sie eingehend von der Gestapo beobachtet, die den Verdacht hatte, dass hier Vermögenswerte illegal verschoben würden.²³¹ Die Überwachungsbehörden waren jedoch offenbar überfordert; das Zollamt Niederdorf berichtete im Mai 1937 an die Gestapoaufendienststelle Krefeld:

*Dieses häufige Fahren der Familie Roosen erschwert die Überwachung an der Grenze sehr. Es ist nicht möglich, Personen und Fahrzeuge bei jedem Grenzübertritt einer eingehenden Nachschau zu unterziehen. Die Überwachung kann daher nur auf Stichproben beschränkt bleiben. Die bisherigen Durchsuchungen waren erfolglos.*²³²

Auch mit dem ansonsten häufig als Vorwand für Schikanen dienenden Vorwurf der »Rassenschande« war den Roosens nicht beizukommen. Obwohl die Gestapo vermutete, der oben genannte, seit 1935 in Amsterdam wohnende Mitarbeiter unterhalte ein Verhältnis mit Frau Roosen²³³, konnte keiner belangt werden, da Elise Roosen ja keine Jüdin war.

Im Laufe des Jahres 1937 verkaufte Roosen sein Unternehmen an zwei Düsseldorfer Rechtsanwälte.²³⁴ Auch wenn die Ankaufssumme – wie fast immer in diesen Fällen – fast

228 Ernst Stern 1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 373.

229 Köhler (2010), S. 317.

230 Bericht der Krefelder Ortspolizeibehörde an die Gestapo Mönchengladbach vom 12.6.1937, LAV NRW R RW 58 Nr. 146 Bl. 8.

231 LAV NRW R RW 58 Nr. 13903 Bl. 14.

232 LAV NRW R RW 58 Nr. 61680 Bl. 10.

233 Ebd. Bl. 9.

234 Ebd. Bl. 38.

vollständig zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer (siehe hierzu Kapitel I.3) aufgewandt werden musste, war es Leo Roosen offenbar gelungen, soviel Liquidität aus Deutschland herauszubringen, dass er sich 1937 mit der Roosen Silks Ltd in London, wo seine beiden Söhne bereits studierten, erneut selbstständig machen konnte.²³⁵

Dieses im Vergleich zu anderen Arisierungsfällen günstige Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass Leo Roosen frühzeitig und mit einigem Geschick die Möglichkeiten nutzte, die sich ihm als grenzübergreifend vernetztem Exportunternehmer boten.

Verbindungen ins Ausland stellten im Hinblick auf die Rettung des Betriebsvermögens letztlich den einzigen erfolgversprechende Ansatzpunkt dar.

Nicht wenige Unternehmer, die dort bereits Niederlassungen besaßen, verlagerten sukzessive einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit. Ein Beispiel hierfür ist die Firma Merländer, Strauß & Co., deren Londoner Filiale von Helmut Strauß geführt wurde.

Wer aus der jüngeren Generation der Samt- und Seidenbranche noch nicht etabliert war, den hielt der Radautantisemitismus nach 1933 und die anhaltenden Boykotte und Schikanen zumeist von einem ernsthaften Engagement im Familienunternehmen ab. Ein Neubeginn im Ausland schien hier häufig eine naheliegende Alternative zu sein. Ein anstehender Generationswechsel wurde unter diesen Bedingungen nach 1933 zumeist nicht mehr vollzogen. So hinterließ der 68-jährige Seidenwarenhändler Moritz Michelson bei seinem Tod 1933 einen Sohn, der zwar gelernter Kaufmann war, die Firma aber nicht fortführte, sondern in die Emigration ging. Frühzeitig emigrierte auch Familie Wihl; ihre Firma auf dem Südwall wurde nicht fortgeführt, obwohl ein Nachfolger bereitstand.

Auch der Krefelder Krawattenstofffabrikant Dr. Eugen Mayer reagierte auf die Verkündung der Nürnberger Gesetze im Herbst 1935 nicht, wie eine ganze Reihe deutscher Juden, mit einer gewissen Erleichterung aufgrund der nun scheinbar eingetretenen Rechtssicherheit. Wie die Roosens ging auch Familie Mayer – Dr. Eugen Mayer war verheiratet mit einer Tochter des ehemaligen Verbandsvorsitzenden Dr. Alfred Rüdenberg – schon 1936 in die Emigration und leitete den Verkauf ihres Unternehmens ein. Die **Krawattenstoffweberei Eifflaender & Mayer GmbH**, deren Eigentümer und Geschäftsführender Gesellschafter Dr. Eugen Mayer war, wurde im September 1937 an Ludwig Güsken aus Dülken verkauft.²³⁶ Einen angemessenen Preis konnte Dr. Mayer, der bereits in Holland war und durch seinen Steuerberater Dr. Karl Bringmann vertreten wurde, für sein Unternehmen jedoch nicht mehr erzielen: Inventar und Warenbestände wurden in der dem Kaufvertrag vom 22. September 1937 zugrunde liegenden Übernahmebilanz um rund 42.000,- RM zu niedrig bewertet.²³⁷ Damit nahm dieser Verkauf die rund ein halbes Jahr später eingeführten gesetzlichen Regelungen vorweg.

235 Ebd. Bl. 41.

236 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 11 Bl. 3. Abschrift des Kaufvertrages in StAKR 40/40/53 (2). Aus nicht mehr zu rekonstruierenden Gründen erfolgte die Umschreibung im Krefelder Handelsregister erst im Jahr 1942: *HRA. 4002: Eifflaender & Mayer, Krefeld. Die Firma ist geändert in: Seidenweberei Ludwig Güsken (vorm. Eifflaender & Mayer), Krefeld* (Anzeige in der RLZ vom 10.8.1942).

237 Dies wurde nach dem Krieg im Rückerstattungsverfahren ermittelt (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 11 Bl. 23).

Die Behauptungsversuche jüdischer Kaufleute in Deutschland selbst mussten zwar am Ende sämtlich erfolglos bleiben, waren aber für manche Unternehmer nicht zuletzt auch eine Frage der Ehre. Die anhaltende Boykottpropaganda und das antisemitische Klima, das zunehmend auch das Geschäftsleben prägte, war auch an der großen **Krawattenfirma Stern, Lehmann & Co.** nicht spurlos vorbeigegangen.



Abb. 41 — Briefbogen Stern, Lehmann & Co., 1934.

Die Dresdner Textilgroßhandlung Schleich & Fuchs, die nach eigener Aussage mit der Firma Stern *früher sehr gut gearbeitet* hatte, bestellte im Laufe des Jahres 1934 immer weniger, ab 1935 dann gar keine Krawatten mehr bei der Krefelder Firma. Ernst Stern fragte wiederholt in Dresden nach, weshalb seine Vertreter bei Schleich & Fuchs nicht mehr empfangen und keine Bestellungen mehr aufgegeben würden. Daraufhin erklärte ihm der Dresdner Großhandel Anfang 1937 brieflich, *dass wir grundsätzlich nur bei arischen Firmen einkaufen und aus diesem Grunde die Verbindung abgebrochen haben*²³⁸. Der erfolgreiche Fabrikant Ernst Stern wollte diese Abfuhr nicht auf sich sitzen lassen und sah sich genötigt, seinen ehemaligen Kunden auf die Leistungen seiner Firma für den Export und damit auch für die deutsche Volkswirtschaft und damit auf die ökonomische Kurzsichtigkeit eines Boykottes hinzuweisen: *Am Gesamtexport der deutschen Krawattenindustrie, die aus rund 300 Firmen bestehe, sei, so Stern selbstbewusst, seine Firma derzeit mit über 9 % beteiligt. Dieser Export kommt aber restlos, da die Devisen nach Deutschland fließen, dem deutschen Volke, seiner Ernährung, Bekleidung und Aufrüstung zugute.*²³⁹ Die Wettbewerbsfähigkeit im Exportgeschäft, so erklärte Stern dem ehemaligen Kunden

238 Schreiben der Firma Schleich & Fuchs, Dresden, an die Gestapo Dresden vom 26.2.1937, LAV NRW R RW 58 Nr. 33917 Bl. 7 (Gestapoakte Ernst Stern).

239 Abschrift des Briefes von Ernst Stern an die Firma Schleich & Fuchs in Dresden vom 9.1.1937, LAV NRW R RW 58 Nr. 33917 Bl.16.

weiter, hänge aber von einer gewissen Subventionierung durch das Inlandsgeschäft ab. Im Inland erwirtschaftete Mittel gäben den exportierenden Unternehmen die Möglichkeit, auch niedrigere Preise im Exportgeschäft zu akzeptieren. Breche das Inlandsgeschäft weg, so sinke die Gesamtleistungsfähigkeit und damit auch die Exportfähigkeit eines Unternehmens. *Sollten alle deutschen Firmen Ihren Standpunkt einnehmen, so würden wir unmöglich in der Lage sein, ein Exportgeschäft zu machen und wir können Sie versichern, daß dieses dann zum weitaus größten Teile für Deutschland überhaupt verloren ginge. Wir können demnach mit der Feststellung schliessen, daß ein Einkauf bei uns infolge der damit verbundenen Steigerung der Exportfähigkeit unserer Firma, welche seit 55 Jahren eine anerkannt führende Stellung in der Branche einnimmt, keineswegs den deutschen Interessen, also auch nicht den Ihrigen entgegengesetzt sein kann.*²⁴⁰

Dies führte zu einer Anzeige bei der Gestapo Dresden durch die Firma Schleich & Fuchs. Die Dresdner Dienststelle berichtete an die Gestapo Berlin, welche den Fall nach Düsseldorf und zur Krefelder Ortspolizeibehörde weiterleitete:

*In Briefen an deutsche Firmen versucht die Fa. Stern-Lehmann & Co. glauben zu machen, sie (deutsche Firmen) würden ihrem Vaterland einen Dienst erweisen, wenn sie weiterhin ihre Kunden blieben, da sie dadurch indirekt zur Förderung des deutschen Exportes beitragen, um sich durch diese echt jüdische Unverschämtheit einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.*²⁴¹

Ernst Stern wurde daraufhin am 3. Mai 1937 von der Krefelder Ortspolizei zur Sache vernommen. Er gab zu, den Brief an die Dresdner Firma geschrieben zu haben und sagte weiter aus:

*Mit meinem Schreiben habe ich der Fa. nicht sagen wollen, sie würde dem Vaterlande einen Dienst erweisen, wenn sie weiterhin ihre Einkäufe bei uns tätigen würde. Lediglich habe ich nur der Fa. mitteilen wollen, dass es nicht gegen die deutschen Interessen sei, wenn sie etwas bei uns kaufe, weil wir auch für Deutschland etwas leisten. Unsere Fa. besteht seit dem Jahre 1882. Z. Zt. beschäftigen wir rund 130 Personen, wovon nur etwa 8 Personen Juden sind. Am Export ist unsere Fa. mit etwa 12 % beteiligt. Der Export ist also in letzter Zeit noch etwas gestiegen.*²⁴²

Er habe, so Ernst Stern, mit dem Brief keineswegs gegen Gesetzesvorschriften verstoßen wollen, sondern vielmehr *den beiden Firmen lediglich nur einen kleinen Anschauungsunterricht geben wollen.*²⁴³

Deutlich werden hier der Stolz und das noch ungebrochene Selbstbewusstsein eines Unternehmers, der wusste, was er auch für die Allgemeinheit leistete, und der letztlich nur den Kopf schütteln konnte über das gesamtwirtschaftlich kontraproduktive Handeln seines Kunden. Wie nicht anders zu erwarten, scheiterte Ernst Sterns Gegenwehr, auch wenn die Sache für ihn persönlich mit einer polizeilichen Maßregelung noch glimpflich ausging:

240 Ebd.

241 Vermerk der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 25.5.1937, LAV NRW R RW 58 Nr. 33917 Bl. 12.

242 Aussage Ernst Sterns bei der Ortspolizeibehörde Krefeld vom 3.5.1937, LAV NRW R RW 58 Nr. 33917 Bl. 10.

243 Ebd.

*Mir ist bekannt gegeben, dass ich mich in Zukunft bei der Abfassung von Briefen einer anderen Fassung zu bedienen habe. Die Verwarnung nehme ich an und werde mich in Zukunft danach richten.*²⁴⁴

Der Aufschwung als Motor der Arisierung

Auch wenn die zunehmende Isolierung Deutschlands vom Weltmarkt und die staatliche Regulierung insbesondere der Textilindustrie eine besondere Herausforderung auch für das Krefelder Samt- und Seidengewerbe darstellten, so profitierte dieses insgesamt von dem ab Mitte der Dreißigerjahre einsetzenden gesamtwirtschaftlichen Aufschwung. Der Umsatz der Krefelder Textilindustrie (ohne Samt) stieg zwischen 1935 und 1938 um 11 %, obwohl der Export um fast ein Drittel eingebrochen war.²⁴⁵ Mit Hilfe staatlicher Exportförderung (dem sog. Skrips-Verfahren) konnten dennoch nach wie vor, so ein Gutachter, *nicht unbeachtliche Exportumsätze getätigt* werden.²⁴⁶ Die Inlandsumsätze allein mit Krawattenstoffen hatten zudem im Jahr 1937 wieder fast das Niveau des letzten Jahres vor der Wirtschaftskrise erreicht.²⁴⁷ Die boykottbedingten Umsatzrückgänge vieler jüdischer Firmen wirkten sich unter diesen Vorzeichen zum Vorteil der nichtjüdischen Konkurrenz aus.²⁴⁸

Neben der schrittweisen Umstellung auf Kunstseide war die Erschließung alternativer Geschäftsfelder²⁴⁹ – die Produktion für den Bedarf der Wehrmacht²⁵⁰, die Herstellung von Damenoberbekleidung, Berufsbekleidung, Wäsche etc. – durchaus lukrativ. Auch der allgemeine Preisstopp wurde im Textilsektor nicht dogmatisch gehandhabt, weil es durchaus im Interesse der Regierung lag, den Konsum von Importrohstoffen wie Wolle und Baumwolle einzuschränken – von den deutlichen Preissteigerungen in diesem Sektor profitierten die Produzenten und Händler.²⁵¹

244 Ebd. Bl. 11.

245 Rother (1973), Rouette et al. (2004), S. 190. 1937 war der Produktionsstand in der deutschen Textilindustrie von 1928 wieder erreicht (Vedder, 1961, S. 117).

246 Gutachten Dipl.-Kaufmann A. Rausendorf in der Rückerstattungssache Stern ./.. Deutsches Reich, 1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 o. P.

247 Körschgen (1953), S. 144.

248 *Der Umsatztrend zeigte seit 1932 in der Krawattenindustrie eine stetige Aufwärtskurve. (...) Einige Großbetriebe waren in jüdischen Händen. Durch Boykottmaßnahmen traten in der Entwicklung dieser Betriebe vor dem Kriege umsatzmäßige Nachteile ein. Derartige Umsatzschrumpfungen bewirkten bei den anderen Betrieben eine entsprechende Ausdehnung des Umsatzvolumens.* (Gutachten Dipl.-Kaufmann A. Rausendorf in der Rückerstattungssache Stern ./.. Deutsches Reich, 1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 o. P.).

249 Körschgen (1953), S. 57.

250 Bezeugt u. a. für die Firma Schloot & Botschen (Gebr. Müller). RWWA Akten der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss Abt. 25 Nr. 511.

251 Tooze (2008), S. 124 und ebd. S. 137: »Diese Kombination aus wachsender Binnennachfrage, mangelnder Auslandskonkurrenz, steigenden Preisen und relativ statischen Löhnen schuf

Investitionen in Samt und Seide mussten ab 1936/37 zunehmend attraktiv erscheinen. Existenzgründer in dieser Branche wurden von Geldgebern, sogar aus dem Ausland, geradezu hofiert. Der Prokurist der Firma Merländer, Strauß & Co., Heinz Baumeister, bekam von Lieferanten aus der Schweiz ein Darlehen in sechsstelliger Höhe nebst großzügigen Warenkrediten zugesagt, falls er den Sprung in die Selbstständigkeit wagen wolle.²⁵² Die NS-Wirtschaftspolitik verbot allerdings fast völlig eine Ausweitung der betrieblichen Kapazitäten in nicht rüstungswichtigen Branchen. Es entwickelte sich ein reger Gebrauchmarkt für Maschinen, wie die regelmäßig wiederkehrenden Suchanzeigen nach *Guterhaltene(n) Seidenwebstühle(n)* in der Tagespresse belegen.²⁵³ Manchem wurden auch die bisherigen Geschäftsräume zu klein: *Geschäftshaus (ca. 800 qm heller Raum), für Krawattenfabrik gegen bar zu kaufen oder zu mieten gesucht*, lautete ein Zeitungsinserat von September 1938.²⁵⁴ Weitere Ausweichmöglichkeiten waren die Modernisierung der vorhandenen Anlagen²⁵⁵ – oder eben die Übernahme von Firmen aus jüdischem Besitz.

Hiervon gab es in der Krefelder der Samt- und Seidenbranche entgegen dem allgemeinen Trend noch eine ganze Reihe. Vergleichsweise viele jüdische Unternehmer hatten hier dem antisemitischen Verfolgungsdruck bis 1938 standgehalten.²⁵⁶ Sei es, dass sie über genügend Rücklagen verfügten, sei es, dass sie ihrem (und oft genug ihrer Väter) Lebenswerk so stark verbunden waren, dass sie die Anzeichen der drohenden vollständigen Ausschaltung aus dem deutschen Wirtschaftsleben verdrängten. Auch war die Textilindustrie einer jener Branchen, in denen jüdische Anbieter nicht selten über die attraktiveren Produkte verfügten und daher vergleichsweise langsamer ihre Marktanteile verloren. Auch wenn die NS-Propaganda gelegentlich über den *fremdrassische(n) Modewahn, (der) zu Zwecken der Ausbeutung des deutschen Volkes erfunden worden ist*, wettete, und der Fachverband dem entgegengesetzt den Trend zur Uniformierung in der Herrenbekleidung beklagte, die Nachfrage nach dem Luxusartikel Krawatte stieg nach der Wirtschaftskrise wieder rapide an.²⁵⁷ Der Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu jüdischen Händlern und Lieferanten hätte sich hier oft geschäftsschädigend ausgewirkt, weil das Angebot nicht-

Voraussetzungen, unter denen es kaum mehr möglich war, *keine* gesunden Profite einzufahren.«

- 252 Eigene Stellungnahme zur Arisierung der Firma Merländer, Strauß & Co. vom 21.5.1947 (Entnazifizierungsakte Heinz Baumeister LAV NRW R NW 1010 Nr. 2833).
- 253 WZ vom 25.9.1938 und vom 25.1.1939.
- 254 WZ vom 13.9.1938. Diese Anzeige erschien mehrfach.
- 255 Eine Ausweitung der Betriebe durch Neuanschaffung von Webstühlen war bereits seit 1933 behördlich untersagt worden. Die in Krefeld ansässige Fachgruppe der Seiden- und Samtindustrie führte daher 1937 eine »Verschrottungsaktion« durch, bei der veraltete Webstühle durch neue ersetzt werden konnten. Der Verband kaufte die alten Webstühle seiner Mitgliedsfirmen (insgesamt ca. 1400) und ließ sie bei der Firma Zangs verschrotten. Vgl. die Darstellung durch RA Dr. Thomas, dem Vertreter des Verbandes, gegenüber dem WGA Krefeld vom 8.1.1951 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 171 Bl. 3, Akte Walter Herzog).
- 256 Dies unterschied die Krefelder, aber z. B. auch die Aachener Textilindustrie vom Gesamttrend in der deutschen Wirtschaft. Avraham Barkai beziffert den Anteil der bis April 1938 bereits verschwundenen jüdischen Unternehmen in Deutschland auf 60–70 % (Barkai 1988, S. 123). Zu Aachen vgl. Fengler (2004).
- 257 Körschgen (1953), S. 144.

jüdischer Hersteller qualitativ nicht immer ausreichte, um die gestiegenen Ansprüche der Kundschaft zu befriedigen.²⁵⁸



Abb. 42 — Briefbogen Krawattenfabrik Josef Gompertz, 1932.

Aufgrund dieser besonderen Situation der Nischenbranche Seide und Krawatten konnten etliche jüdische Unternehmen – so auch die Krawattenfabrik von Josef Gompertz – zu-
meist ab 1935/36 durchaus noch oder wieder Gewinne erwirtschaften und wurden nun
zu begehrten Objekten.²⁵⁹ Ab Anfang 1938 leistete der nationalsozialistische Staat den

258 Bajohr (2000), S. 20.

259 Die Gewinnentwicklung der Krawattenfabrik **Josef Gompertz** belegen sowohl den enormen Einbruch durch die Weltwirtschaftskrise als auch die moderate Erholung der Mitte der Dreißigerjahre: 1930/31: 29.420,- RM, 1931/32: 33.390,- RM, 1932/33: 25.390,- RM, 1933/34: 7.190,- RM; 1934/35: 3.270,- RM, 1935/36: 9.270,- RM (BEG-Akte Josef Gompertz, StAKR 1118 Bd. 14). Seit September 1938 betrieb Josef Gompertz durch den Treuhänder Spaetgens die Liquidierung seiner Firma. Am 12.10.1938 kaufte sein langjähriger Mitarbeiter Peter Kremershof Einrichtungsgegenstände der Firma Josef Gompertz für 3.000,- RM. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1623 Bl. 13). Tatsächlich arbeitete die Krawattenfirma Kremershof und Nölte in den Räumen der Firma Josef Gompertz weiter. Sie zahlte Miete an Gottfried Gompertz, der nach wie vor Eigentümer des Fabrikgebäudes war (das nach dessen Deportation vom Deutschen Reich beschlagnahmt wurde). Nach der Zerstörung des Hauses 1943 zog die Firma Kremershof und Nölte um zur Steinstraße 76, wo die Schirmfabrik Dietz & Co. in den Räumen der von ihr übernommen ehemaligen Krawattenfabrik Gebrüder **Müller** produzierte. Auch die Zahlen der Firma **Carl Leven** auf dem Jungferweg waren bis November 1938, als die Stadt Krefeld als Eigentümerin der Immobilie den Mietvertrag kündigte, durchaus gut. (Aussage Fritz Leven vor der WGK Krefeld vom 25.5.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2599 Bl. 67). Der Geschäftsgewinn der **Sportstoffweberei Dr. Hugo Strauss** entwickelte sich beispielsweise so: 1936 1.273,- RM, 1937 4.962,- RM, 1938 (bis Juni 6.699,-). *Dies war eine junge Firma, welche trotz der nationalsozialistischen Verfolgung noch Gewinn ergab, und unter anderen Umstaenden eine noch mehr erfolgreiche Einkommensquelle, und zukunftsrei-*

Interessenten dann willkommene Schützenhilfe, so dass die Samt- und Seidenbranche nun innerhalb eines Jahres komplett »entjudet« werden konnte.

»Schicksalsjahr 1938« – Beginn der systematischen Arisierung

Im Frühjahr 1938 begann der NS-Staat den Ausschluss der Juden aus der deutschen Wirtschaft zugleich zu forcieren und an sich zu ziehen. Mit einer Reihe einschneidender Maßnahmen wurde das in den vorhergehenden Jahren mehr oder minder informell Begonnene innerhalb weniger Monate vollendet. Für private Interessenten begann nun der »Endspurt« im Wettlauf um die jüdischen Betriebe.²⁶⁰

Schon Ende November 1937 hatte der vorübergehend auch als Reichswirtschaftsminister amtierende Hermann Göring eine pauschale zehnpromtente Kontingentkürzung für sämtliche jüdischen Unternehmen verfügt, die er jedoch nur als einen ersten Schritt betrachtet wissen wollte.²⁶¹ Neugründungen jüdischer Unternehmen in der Textilbranche wurden generell untersagt.²⁶² Der sogenannte Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Frühjahr 1938, dem dort unmittelbar eine Arisierungswelle von bisher nicht gekannter Wucht folgte, setzte dabei das entscheidende Signal auch für das »Altreich«.

ches Unternehmen gewesen waere. (Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Günther Serres vom 17.2.1954, RWWA Köln 338–5-3 o. P). Der Bericht des Steuerprüfers des FA Krefeld von 1937 gibt an, die Firma habe 12 Arbeiter und 6 Angestellte beschäftigt (RWWA Köln 338–5-4 o. P.). Für die Krawattenfirma **Freund & Dilloff** war das Jahr 1937 sogar eines der Besten. Der in der Wirtschaftskrise völlig eingebrochene Gewinn (1932: 5.517,50 RM) stieg – abgesehen von einem deutlichen Knick 1936 – in diesem Ausnahmejahr auf 44.940,- RM (StAKR 1118 Bd. 12 Akte Freund & Dilloff). Für den aus Aachen stammenden, branchenfremden Investor war dies ein starker Kaufanreiz und beflügelte ihn offenbar, durch betont aggressives Auftreten den Kaufpreis noch weit unter das übliche Maß zu drücken (vgl. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 25 sowie Kap. II. 2 zum Rückerstattungsverfahren Freund & Dilloff). Auch die Umsätze der 1938 verkauften Samtweberei **Jinkertz & Gompertz**, die nach einer Erholung bereits 1932 insgesamt ab 1933 leicht rückläufig waren, stiegen 1937 vorübergehend deutlich an (StAKR 1118 Bd. 12 Akte Eduard Gompertz). Ein letztes Beispiel: die Gewerbeerträge der Firma **Gompertz & Spier** betrugten lt. Angaben des FA Krefeld im Entschädigungsverfahren im Zeitraum 1930–33 24.160,- RM, in den folgenden 3 Jahren 58.770,- RM und 1936–37 schließlich 65.150,-RM (StAKR 1118 Bd. 12 Akte Eduard Gompertz). Ähnliches gilt für die Seidenwarengroßhandlung **Merländer, Strauß & Co.** (vgl. Entnazifizierungsakten Otto Rittershaus, LAV NRW R NW 1010 Nr. 3160, und Heinz Baumeister, LAV NRW R NW 1010 Nr. 2833).

260 Barkai (1988), S. 142.

261 Kreutzmüller (2012), S. 201. *Die freiwerdenden Devisen- und Rohstoffkontingente werden anderen Firmen zur Verfügung gestellt, so daß sich für die Gesamtheit der Firmen eine zum Teil wesentliche Auflockerung des Zuteilungssystems ergibt*, hieß es in einem Rundbrief der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern an ihre Mitglieder (zit. nach Barkai 1988, S. 135).

262 Kreutzmüller (2012), S. 201.

Den Anfang machte hier nun die erzwungene **Vermögenserklärung**, die alle deutschen Juden Anfang April 1938 abzugeben hatten²⁶³, gefolgt von der Verordnung gegen die Unterstützung der **Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe** vom 22. April 1938²⁶⁴ und der zeitgleichen Einführung der **Genehmigungspflicht** für alle Verkäufe von Unternehmen durch jüdische Eigentümer.²⁶⁵ Während die erzwungene Vermögenserklärung zur Grundlage der späteren Enteignungspolitik werden sollte, konnten das bewusst weitgefaste Tarnungsverbot und die Genehmigungspflicht kurzfristig und wirkungsvoll als Instrument der willkürlichen Einflussnahme auf die Arisierungen eingesetzt werden. Das Thema Tarnung hatte die öffentlichen Stellen, vor allem aber die NS-Propaganda, schon lange bevor es zu einer offiziellen Regelung kam, intensiv beschäftigt. Echte Tarnungsversuche waren entgegen der propagandistisch verzerrten Darstellung eher selten.²⁶⁶ Eines der wenigen Krefelder Beispiele ist die Weiterbeschäftigung des Krefelder Krawattenfabrikanten Moritz Bonem durch den Arisierer seiner seit 1910 bestehenden Krefelder Cravattenfabrik²⁶⁷, Dr. Hermann Schilling. Das Risiko, dass die vertraglichen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, war bei solchen Geschäften allgemein sehr hoch; mehrfach berichteten Betroffene im Nachhinein vom Ausbleiben der vereinbarten Zahlungen.²⁶⁸ Auch Dr. Schilling suchte sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, wurde aber von Bonem erfolgreich auf Vertragserfüllung verklagt. Dabei mochte dessen luxemburgische Staatsangehörigkeit eine Rolle gespielt haben, denn generell schien es die Leitlinie auch der Gerichte zu sein, im Zweifelsfalle eher Rücksicht auf das Ausland zu nehmen.²⁶⁹

263 Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, 26.4.1938, RGBl. 1938 I, S. 414.

264 § 1. *Ein deutscher Staatsangehöriger, der aus eigennützigen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewußt zu verschleiern, wird mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis, jedoch nicht unter einem Jahr, und mit Geldstrafe bestraft.*

§ 2. *Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft schließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt.*

§ 3. *Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.* (RGBl. 1938 I, S. 404).

265 Die Genehmigungspflicht wurde festgelegt in einer Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom gleichen Tag.

266 Vgl. z. B. die Angaben zu Göttingen (Bruns-Wüstefeld 1997, S. 91) und Mannheim (Fritsche 2013, S. 207).

267 Der Betrieb auf der Tannenstraße, der seit 1928 auch eine eigene Krawattenstoffweberei unterhielt, setzte mit durchschnittlich 120 Beschäftigten ca. 1 Million RM jährlich um. Der durchschnittliche Jahresverdienst des Inhabers lag nach dessen Angaben bei 25.000,- RM (Eidesstattliche Versicherung Maurice Bonem vom 4.4.1955, StAKR 40/40/5 o. P.).

268 So etwa Hermann Heymann.

269 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 765 Bl. 5–6. Aktenstück ist unvollständig. Das Unternehmen wurde am 1. März 1938 an Dr. Hermann Schilling, Mitinhaber der Firma Schaefer & te Neues, verkauft. Er und Bonem schlossen eine Zusatzvereinbarung, nach der Bonem für zwei Jahre als »künstlerischer Berater« weiterbeschäftigt werden sollte. Dieser Zusatzvertrag wurde als »Tarnungsversuch« durch die IHK Krefeld kassiert. Moritz Bonem, inzwischen in Luxemburg wohnend, verklagte den Käufer daraufhin auf Entschädigung für das entgangene Gehalt. Das Krefelder Landgericht sprach ihm noch im Jahr 1940 einen Schadensersatz für entgangene Gehaltszahlungen von 22.520,- RM zu.

Die Umstände der Arisierung der zweiten großen Krefelder Krawattenfabrik im Frühjahr 1938, der Firma **Mongelewitz & Co.**, die vor 1933 die grösste Krawattenfabrik Deutschlands war²⁷⁰, verweisen auf ein gerade im Krefelder Samt- und Seidengewerbe häufig anzutreffendes Muster: die Übernahme einer Firma durch einen **leitenden Angestellten**. Diese oft langjährigen, erfahrenen und mit dem Unternehmen bestens vertrauten Mitarbeiter hatten nicht nur in vielen Fällen zunächst das Vertrauen der Firmeninhaber, sondern auch die besten Chancen, von der Genehmigungsbehörde die notwendige fachliche Eignung attestiert zu bekommen.

Der 37-jährige Krawattenfabrikant Hans Mongelewitz verkaufte sein Unternehmen im April 1938 an seinen Prokuristen Paul Sevens. Der deutlich ältere Sevens war zuvor fast 40 Jahre in dem Familienunternehmen tätig gewesen.²⁷¹ Zum Zweck der Übernahme gründete er im März 1938 zusammen mit Heinrich Baumeister eine neue Firma: Baumeister & Sevens.

Der Wert der Firma Mongelewitz war zum 1.4.1938 mit 106.944,- RM festgesetzt worden; einem ersten Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 130.000,- RM wurde als *Musterbeispiel eines Tarnungsvertrages*²⁷² die Genehmigung verweigert. Insbesondere die vereinbarte Ratenzahlung verschaffte dem jüdischen Vorbesitzer auf lange Zeit noch beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen, hieß es.²⁷³ Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Aussage Dr. Flicks über die Kooperation des Fachverbandes mit der Handelskammer:

*Die Fachuntergruppe Krawattenindustrie hat sich dem ablehnenden Standpunkt der Industrie- und Handelskammer angeschlossen.*²⁷⁴

Hans Mongelewitz musste neu verhandeln und schloss am 17. Juni 1938 einen Kaufvertrag über 70.000,- RM mit Baumeister und Sevens ab.²⁷⁵ Inventar und Warenbestände wurden entsprechend den Vorgaben des Gauwirtschaftsberaters und der Industrie- und Handelskammer systematisch unterbewertet, um sicherzustellen, dass der Regierungsprä-

270 Angabe des Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen, Hain, der 1948 die Einsetzung eines Treuhänders für die Dauer des Rückerstattungsverfahrens für die Firma Baumeister und Sevens beantragte (Schreiben des Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen, R. Hain, an das Landesamt für gesperrte Vermögen vom 12.8.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 27).

271 Ebd.

272 Schreiben Dr. Herm an Regierungsdirektor Dr. Voigt vom 7.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 6.

273 Bericht Dr. Flick, IHK Krefeld, über die Kaufverhandlungen zwischen der jüdischen Krawattenfabrik Mongelewitz & Co., Krefeld, und den Herren Baumeister und Sevens, Krefeld, vom 18.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 8.

274 Ebd.

275 Die Bilanz zum 1.4.1938 wies einen Nettowert von 106.944,- (Aktiva ./ . Verbindlichkeiten) aus, der Kaufpreis betrug 70.000,- RM. (Schreiben des Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen, R. Hain, an das Landesamt für gesperrte Vermögen vom 12.8.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 28). Siehe auch: Anlage zum Rückerstattungsantrag Johanna Mongelewitz vom 23.7.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 3.

sident die erforderliche Genehmigung auch erteilen werde.²⁷⁶ Damit entstand jedoch – aus Sicht der offiziellen Stellen – ein anderes Problem: Nicht der jüdische Verkäufer, sondern der Arisierer wurde extrem begünstigt, die öffentlichen Kassen hingegen gingen leer aus.²⁷⁷ Die *persönliche Bereicherung irgendwelcher Unternehmer an der Entjudung der deutschen Wirtschaft* – hierüber waren sich laut Dr. Flick alle damit befassten Stellen einig – war jedoch *volkswirtschaftlich und nationalsozialistisch völlig unerwünscht*.²⁷⁸

Die Lösung sollte in der Schaffung der Möglichkeit zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe zugunsten des Reiches liegen. Doch im Frühjahr 1938 gab es noch keinen offiziellen Weg, die Arisierungsgewinne abzuschöpfen.²⁷⁹ Der Hauptgeschäftsführer der Krefelder Industrie- und Handelskammer, Oberregierungsrat Dr. Lothar Schiedlausky, intervenierte in diesem Sinne aus eigener Initiative beim Reichswirtschaftsministerium in Berlin. Doch die gesetzliche Grundlage zu einer sogenannten Arisierungsabgabe kam erst am 3. Dezember 1938; zumindest bis zu diesem Zeitpunkt sind im Gau Düsseldorf offiziell keine solchen Abgaben erhoben worden. Inoffiziell wurden mancherorts die Käufer jedoch zu »Spenden« genötigt, so mit einiger Wahrscheinlichkeit auch im Falle Baumeister.²⁸⁰

- 276 Bericht Dr. Flick, IHK Krefeld, über die Kaufverhandlungen zwischen der jüdischen Krawattenfabrik Mongelewitz & Co., Krefeld, und den Herren Baumeister und Sevens, Krefeld, vom 18.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 9
- 277 *Das Missverhältnis, das bei sehr vielen Kaufverträgen zwischen dem wirklichen Verkehrswert der jüdischen Firma und dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis bestand, ist Gegenstand verschiedener Besprechungen mit dem Gauwirtschaftsberater, dem Präsidenten der Kammer, dem Hauptgeschäftsführer und mir gewesen. Eine Heraufsetzung des Kaufpreises hätte eine unerwünschte Begünstigung der jüdischen Verkäufer bedeutet und kam deshalb nicht infrage. Andererseits brachte aber der oft sehr günstige Kaufpreis eine häufig garnicht gerechtfertigte Bevorzugung des Erwerbers mit sich (ebd.).*
- 278 Ebd. Bl. 10.
- 279 Ebd. Bl. 11.
- 280 Ebd. Im Falle Mongelewitz war genau jener *volkswirtschaftlich und nationalsozialistisch unerwünschte* Fall eingetreten: Baumeister machte einen Riesengewinn, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage gegeben hätte, von ihm eine Arisierungsabgabe zu verlangen. Im Hinblick auf eine zu erwartende gesetzliche Regelung habe, so Dr. Herm, der Geschäftsführer der Krefelder IHK, Schiedlausky, von Baumeister daher eine *Vorauszahlung* von 10.000,- RM erbeten, um sie *treuhänderisch* zu verwalten – Schiedlausky bestritt dies und verklagte Herm wegen Beleidigung. Ob und wieviel Baumeister & Sevens nun an Arisierungsabgabe oder »Spende« gezahlt haben, muss nach Lage der Quellen offenbleiben. Ein Schreiben seines Rechtsanwaltes Dr. Stomps an Heinrich Baumeister vom 6. Juli 1938, in dem dieser von der von Schiedlausky angeregten Spende, *die ich grundsätzlich nicht ablehnen kann* spricht, scheint darauf hinzudeuten. Im Tenor heißt es hier, man käme wohl an der Zahlung nicht vorbei, könne aber versuchen, den zu Grunde gelegten »Entjudungsgewinn« durch Verweis auf *Unkosten und Anfangsschwierigkeiten, die mit der Übernahme eines jüdischen Geschäftes (...) verbunden sind*, um die Hälfte zu drücken (Schreiben RA Dr. Stomps an Heinrich Baumeister vom 6. Juli 1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 16). Angesichts der für sie überaus günstigen Konditionen und der nachfolgenden mehr als erfreulichen Gewinnentwicklung dürfte dies für die Firma Baumeister & Sevens eine mehr als untergeordnete Rolle gespielt haben.

Aber auch ohne direkte Eingriffe von dritter Seite wie im Falle Mongelewitz war die Übertragung des Unternehmens für die jüdischen Eigentümer immer ein Verlustgeschäft. Einen typischen Verlauf nahm etwa der Niedergang der beiden Firmen des promovierten Chemikers **Dr. Hugo Strauss**. Alleiniger Inhaber der seit 1883 bestehenden Firma Jinkertz & Gompertz war seit 1911 Dr. Strauss' Schwiegervater Eduard Gompertz. 1927 trat Strauss als Prokurist und Nachfolger in das Krefelder Unternehmen ein, das *hochwertige Samtkragen und Revers-Seide her[stellte], also nur hochwertige Artikel, keine Massenware*.²⁸¹ 1932 gründete er noch zusätzlich eine eigene Firma, die Sportstoffweberei Dr. Hugo Strauss.²⁸² Beide Firmen hatten ihren Sitz in dem von Eduard Gompertz' Bruder Gottfried Gompertz mit dem Architekten Karl Buschhüter erbauten Fabrikgebäude Vater-Jahn-Straße 1–5, in dem bis 1932 auch die Mützenfabrik Gottfried und Max Gompertz ansässig war.



Abb. 43 — Fabrikgebäude Gompertz, Vater-Jahn-Straße 1–5.

Die Firmen wurden schließlich übernommen von Adolph Rossié, der einer bekannten Süchtelner Textilfabrikantenfamilie entstammte. Das Kapital stammte von Familienmitgliedern, die als Kommanditistinnen eintraten. Die Firmen hießen nun *Kresa Krefelder Samtweberei A. Rossié* und *Sportstoffweberei Adolph Rossié*. Vereinbart wurde, dass die Käufer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (am 3. Mai 1938) offenen Außenstände der beiden Firmen zugunsten der Verkäufer einzuziehen hatten und die Übernahme erst nach Erfüllung dieser Verpflichtung wirksam werden sollte.²⁸³ Die Firma Jinkertz & Gompertz besaß eine Vertretung in New York, die nicht in die Übernahme eingeschlossen wurde, und ein Verkaufslager in London, das



Abb. 44 — Reklamemarke Mützenfabrik Max und Gottfried Gompertz.

281 Aussage des ehemaligen Prokuristen Hans Pellens vor der WGK Krefeld vom 13.3.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 o. P.

282 Der Bericht des Steuerprüfers des FA Krefeld von 1937 gibt an, die Firma habe 12 Arbeiter und 6 Angestellte beschäftigt (RWWA Köln 338–5-4 o. P.).

283 Geschäftsübernahme-Vertrag zwischen Dr. Hugo Strauss und Carl und Adolph Rossié vom 3.5.1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 24–29.

Rossie mit übernahm.²⁸⁴ Auch hier wurden Inventar und Warenbestände systematisch unterbewertet²⁸⁵, doch scheint das Verhältnis zwischen Dr. Strauss und dem Käufer seiner Firmen ein unter den gegebenen Umständen vertrauensvolles gewesen zu sein²⁸⁶ und die vereinbarten Beträge wurden nach erhaltener Genehmigung pünktlich gezahlt. Die Abwicklung lag in den Händen des Krefelder Rechtsanwaltes Dr. Kurt Alexander. Im Dezember 1938 bemerkte Dr. Alexander, seine verspätete Rückantwort auf ein Schreiben seines Mandanten entschuldigend:

*Ich kann erst jetzt auf ihre Briefe vom 30. Okt., 7. Nov. und die Karte Ihres Schwiegervaters vom 11. November zurückkommen, da ich einige Wochen an der Ausübung meiner Praxis verhindert war und diese erst am vergangenen Freitag wieder aufnehmen konnte.*²⁸⁷

Was der Rechtsanwalt hier andeutete, war nichts anderes als die Tatsache, dass er am Tag nach dem Novemberpogrom verhaftet und in das Konzentrationslager Dachau eingeliefert worden war. Am 1. Dezember 1938 war ihm die Zulassung zur Anwaltstätigkeit entzogen worden. Nach der Emigration von Dr. Kurt Alexander 1939 übernahm Dr. Günther Serres seine Aufgabe.²⁸⁸ Die vom Käufer gezahlten Beträge waren für Familie Strauss jedoch nicht mehr von Nutzen, weil sie 1939 ausgebürgert wurden und der Reichsfiskus ihr gesamtes Vermögen beschlagnahmte.

284 Ebd. Bl. 26.

285 Dr. Strauss zu seinen Verlusten aus diesen Verkäufen: *Ausser dem Good Will und Wert der Firma waere noch zu beachten, dass wir auch fuer die Maschinen, die Einrichtung, die Garne und das Warenlager 1.) nicht den Marktwert erhielten und 2.) darueber hinaus noch einen Nachlass auf den Gesamtbetrag gewahren mussten. Sie koennen aus den Vertraegen mit Rossie ersehen, dass das Warenlager zu Preisen angesetzt ist, welche auch keinerlei Unkosten ect. einschliessen, welche naturgemaess sowohl auf Fertigwaren wie auf Halbfertigwaren ruht. Wie vorher ausgefuehrt, waren wir zur schnellen Aufgabe der der Firmen gezwungen, um unsere Ausreisegenehmigung zu erhalten. [In der Sportstoffweberei] waren ungefaehr 32 meist neuwertige Webstuehle. Diese, die Buero-Einrichtung, etc. habe ich praktisch verschenkt. Die Ware wurde an Rossie uebertragen (...). Ich schaezte den Verlust auf ca. DM 15.000,-.* (Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Günther Serres vom 4.8.1957, RWWA Köln 338–5-3 o. P.).

286 Rossie stand in brieflicher Verbindung mit dem unterdessen in New York angelangten Dr. Strauss und unterrichtete ihn selbst über den Fortgang der Dinge in Krefeld: *Den Kaufpreis habe ich leider noch nicht auf ihr Sperrkonto überweisen können, da hierzu noch keine Genehmigung der Devisenstelle vorliegt. Das Geld ist auf einem Sonderkonto der Sparkasse Krefeld angelegt, und das Sparkassenbuch steht zur Verfügung des Herrn Dr. Alexander. Dieser fürchtet sich aber das Buch in eigenen Verwahr zu nehmen, und so liegt es jetzt bei mir im Geldschrank zu Ihrer Verfügung. Ich nehme an, dass Ihnen diese Regelung recht ist. Ich könnte aber, wenn Sie es wünschen das Sparkassenbuch einem Dritten von Ihnen zu benennenden Treuhänder geben. (...) Grüßen Sie bitte alle Ihre Angehörigen von mir. Ich bleibe mit freundlichen Grüßen Ihr Adolph Rossie.* (Schreiben Adolph Rossie, Süchteln, an Dr. Hugo Strauss vom 30. August 1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 273).

287 Schreiben Dr. Kurt Alexander, Krefeld, an Dr. Hugo Strauss, New York vom 5. Dezember 1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 272.

288 Vgl. das Schreiben Dr. Serres' an die Gestapo Krefeld vom 3.5.1939 bezüglich der Vermögensbeschlagnahme Dr. Hugo Strauss, LAV NRW R RW 58 Nr. 33925. Das Schreiben ist unterzeichnet mit *Heil Hitler!*

Besonders drastisch fiel die Unterbewertung bei dem letzten 1938 noch in Krefeld aktiven jüdischen Seidenhandelsunternehmen aus. Die 1905 durch Richard Merländer, Siegfried Strauß und Hermann Heymann gegründete Firma **Merländer, Strauß & Co.**, Neusser Straße 28 (das sogenannte Sinn-Haus) beschäftigte zwischen 40 und 50 Angestellte und setzte vor 1935 durchschnittlich drei Millionen Reichsmark im Jahr um. Der durchschnittliche Gewinn p. a. betrug 150.000,- RM.²⁸⁹



Abb. 45 — Siegfried Strauß, undatiert.

Treibende Kraft bei der Arisierung dieser traditionsreichen, zu den größten in Deutschland zählenden Seidenhandelsfirma war der Prokurist Heinz Baumeister, der im Gründungsjahr der Firma noch nicht einmal geboren war. Am 16. Juli 1938 beantragte er zusammen mit seinem Kollegen Otto Rittershaus beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf die Übernahme seiner Arbeitgeberfirma.²⁹⁰ Man begann mit der Aufnahme und Bewertung des Inventars und der Warenvorräte, wobei die Position der Eigentümer gegenüber Baumeister unter den gegebenen äußeren Umständen immer schwächer wurde.

Wie gering unser Einfluß auf die Abwicklung war, geht daraus hervor, daß H. Heymann das Betreten des Lokals schon zu einer Zeit, als die Verhandlungen noch im Fluss waren, zur Unmöglichkeit gemacht wurde.

Ende Oktober, oder Anfang November 1938, sass H. Heymann im Privatkontor. In etwa 10 m Entfernung im Lager, sagte Herr B. [aumeister] zu einem guten Freund mit deutlicher Stimme: Was tut der noch hier?« Sein Freund, H. Goerdes, antwortete: »Schmeiss ihn doch hinaus!« Von da ab machte Herr B. alles allein.²⁹¹

Am 15. Oktober 1938 erstellten Heymann und Baumeister eine Übernahmebilanz, auf deren Grundlage der Kaufvertrag abgefasst wurde.²⁹² Hermann Heymann, der über seine Zeit als »Untergetauchter« in Amsterdam einige Papiere hatte retten können, zerpfückte diese Bilanz nach 1945 in allen Einzelheiten. Position für Position listete er auf, wo von Baumeister die Werte willkürlich herabgesetzt und vor allem Forderungen als *dubios* abgewertet worden waren.²⁹³ Um das Ergebnis des späteren Rückerstattungsverfahrens an dieser Stelle vorwegzunehmen – Heymann bekam weitgehend recht und Baumeister wurde zu einer Nachzahlung von 125.000,- DM (!) verurteilt.²⁹⁴

289 Darstellung durch Hermann Heymann nach 1945, StAKR 40/40/45 o. P.

290 Darstellung durch Hermann Heymann nach 1945, StAKR 40/40/45 o. P.

291 Ebd.

292 Ebd.

293 Ebd.

294 Ebd. Das »Prokuristenmodell« kam auch bei der **Etikettenweberei Hasshoff & Gompertz**, Vennfelder Straße zum Einsatz, die schon früh einen großen Teil ihrer Umsätze an die nichtjüdische Konkurrenz verloren hatte (s. o.). Übernommen wurde der Betrieb im August 1938 von dem ehemaligen Prokuristen der Firma, Carl Ricken, als persönlich haftendem Gesellschafter und dem Wirtschaftsprüfer Peter Tibio als Kommanditisten. Weiterführung unter dem Namen **Carl Ricken & Co.**, Etiketten- und Kunstweberei. Eigentümer Julius Gompertz musste nicht nur eine drastische Unterbewertung von Inventar und Warenlager

Das seit 1901 in Krefeld Krawatten produzierende Familienunternehmen **Gebrüder Müller** auf der Steinstraße wurde ebenfalls zunächst nach dem »Prokuristenmodell« arisiert – leitende Angestellte plus kapitalkräftige Investoren. Übernommen wurde die traditionsreiche Krawattenfabrik, die 1938 immerhin noch mehr fast achtzig Mitarbeiter in ihrem Geschäftslokal und fast ebenso viele Heimarbeiterinnen beschäftigte²⁹⁵, denen Umsätze sich jedoch seit 1933 nahezu halbiert hatten.²⁹⁶, durch Ernst Schloot und August Botschen. Beide waren seit 1906, also fast von der ersten Stunde an, bei den Eigentümern Rudolf Müller und Max Harf beschäftigt gewesen. Als Kapitalgeber und Kommanditisten traten ein Düsseldorfer Kaufmann und ein Duisburger Bankprokurist auf. Zusammen gründeten sie eine neue Firma: *Die neugegründete Firma Schloot & Botschen K. G. erwarb mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit von der Firma Gebr. Müller das Warenlager zum Preise von RM. 40.000.- die Maschinen zum Preise von RM. 650.- die Geschäftseinrichtung zum Preise von RM. 1000.-*²⁹⁷

Die im Kaufvertrag angesetzten Werte für Inventar und Warenlager passen offenkundig nicht zu einer Firma dieser Größenordnung, die selbst zu Zeiten der Wirtschaftskrise 80–100.000,- RM Gewinn abgeworfen hatte.²⁹⁸

Da Ernst Schloot und August Botschen zwar Geschäftsführende Gesellschafter, aber nur zu 5 % am Gewinn beteiligt waren (was die Industrie- und Handelskammer auch gerügt hatte), liegt die Vermutung nahe, dass die beiden älteren Krawattenfachleute und Parteimitglieder den Betrieb im Interesse der Investoren zwar führen und nach außen hin für die erforderliche fachliche Eignung der Arisierer stehen sollten, die Firma aber ansonsten ein reines Anlageobjekt war. Die Beteiligungen an solchen Unternehmen wurden v. a. durch Vermittlung der Banken überregional angeboten. Hier wechselten in den kommenden zwei Jahren mehrfach die Kommanditisten, bis Ende 1940 der Investor Heinrich Dietz aus Duisburg die ganze Firma übernahm und auch das Gebäude kaufte.²⁹⁹ Zugleich wurde die Produktion von Krawatten eingestellt und für den Bedarf der Deutschen Wehrmacht mit zuletzt 50 Mitarbeitern u. a. Wollwesten, Sanitätsbeutel und Fausthandschuhe produziert.³⁰⁰

in Kauf nehmen, sondern auch das Firmengrundstück weit unter Wert an die Ehefrau des Kommanditisten Tibio veräußern (StAKR 40/40/21 o. P.). RGBl. 1938 I, S. 627.

295 IHK-Fragebogen aus dem Jahr 1938, RWWA Akten der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss Abt. 25 Nr. 511.

296 Angaben von Kurt Müller, jetzt Ralph K. Miller, gegenüber dem Amt für Wiedergutmachung in Krefeld aus dem Jahr 1957, RWWA Akten der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss Abt. 25 Nr. 511.

297 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 77, Bl. 42.

298 Ebd.

299 Dieser hatte zuvor bereits mehrere jüdische Textilbetriebe in Königsberg und Berlin arisiert. Die von ihm in Königsberg gegründete Dietz & Co. KG erwarb 1941 das Gebäude Steinstraße 76 und nahm dort 1946 die Produktion von Regenschirmen auf. Heinrich Dietz war der Großvater der Verfasserin (siehe auch »Persönliches Nachwort«).

300 RWWA Akten der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss Abt. 25 Nr. 511.

Wo keine nichtjüdischen Prokuristen bereitstanden, um eine jüdische Firma weiterzuführen und für Investoren attraktiv zu machen, wurden solche Fachkräfte dann nicht selten per Inserat gesucht:

*Zwecks Uebernahme einer großen Krefelder Krawattenfabrik wird ein tüchtiger und branchenkundiger Geschäftsführer unter günstigen Bedingungen gesucht. Geldliche Beteiligung, wenn auch mit kleiner Summe erwünscht, jedoch nicht Bedingung.*³⁰¹

Während die Banken meist potenzielle Anleger aus ihrem Kundenkreis ansprachen, inserierten freie Vermittler auch überörtlich:

*Zur Arisierung führender Großhandlung in Damen-, Woll- und Seidenstoffen mit ca. 1.25 Million Umsatz 150 000 RM gesucht. – Fachleute bevorzugt. Ernst Wehberg, Frankfurt a. M. 10 Finanzierungen*³⁰²

Die Verseidag und die Arisierungen

Auch im Falle der im Besitz von Julius Katzenstein befindlichen Krawattenstoffweberei **Michels, Kaufmann & Co.**³⁰³ war es der Prokurist, der die Firma übernahm. Weil sie als Angestellte nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügten, brauchten die Prokuristen zur Übernahme ihrer Arbeitgeberfirma regelmäßig einen finanzstarken Partner. Paul Lethen, seit 1928 leitender Mitarbeiter Julius Katzensteins, fand einen solchen in dem Verseidag-Aufsichtsratsvorsitzenden Hermann Lange persönlich. Dieser trat jedoch nicht selbst in die Firma ein, sondern als Geldgeber für seinen Neffen Aribert von Zech.

In der obligatorischen Vermögenserklärung vom April 1938 hatte Katzenstein seine Firma mit 294.657,- RM bewertet. In direkten Verhandlungen mit Hermann Lange und Rechtsanwalt Hartmann von der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie einigte man sich im Juni 1938 zunächst auf einen Kaufpreis von 272.000,- RM, der die Grundlage des am 29. Juni 1938 von Aribert von Zech, Paul Lethen und Hermann Lange dem bisherigen Eigentümer Julius Katzenstein zur Unterzeichnung vorgelegten Kaufvertrages war.³⁰⁴

Lethen und van Zech sollten diesem Kaufvertrag zufolge zunächst je 25.000,- RM, Lange 222.000,- RM zahlen. Der Kaufpreis wurde jedoch nachfolgend auf 202.000,- RM herabgesetzt. Tatsächlich wurden für das Unternehmen am Ende nur 130.000,- gezahlt.³⁰⁵ Das Zustandekommen dieser drastischen Unterzahlung ist aus den vorliegenden Quellen nicht in allen Einzelheiten zu rekonstruieren. Aufgrund von Differenzen mit den übrigen Gesellschaftern soll sich Hermann Lange angeblich nach Vertragsabschluss, aber vor der Entrichtung seines Anteils aus dem Geschäft zurückgezogen haben. Paul Lethen habe daraufhin neu mit dem (unterdessen nach London emigrierten) Eigentümer Julius

301 WZ vom 29.3.1939.

302 WZ vom 29.1.1939.

303 Die Firma war seit 1903 als Geschw. Michels an der Cracauer Straße ansässig, Julius Katzenstein seit 1921 maßgeblich beteiligt, seit 1936 alleiniger Inhaber. Die Teilhaberin Paula Amalia Kaufmann, geb. Heymann (Witwe Leopold Kaufmann), schied 1936 aus und emigrierte nach Argentinien.

304 StKR 40/40/28.

305 Bescheid des Regierungspräsidenten in der Entschädigungssache Julius Katzenstein ZK 429 506 vom 7.2.1961, StKR 40/40/28 o. P.

Katzenstein verhandelt und dieser habe in die Reduktion des Kaufpreises *eingewilligt*. Hermann Lange trat dann aber erneut auf den Plan und rechtfertigte den neuen, niedrigeren Kaufpreis mit dem schlechten Zustand der Maschinen und des übrigen Inventars. Außerdem habe die Genehmigungsbehörde den ursprünglichen Kaufpreis als zu hoch abgelehnt. Lange betrieb in diesem Fall erkennbar eine aktive Klientelpolitik zugunsten eines Familienmitgliedes, dem auf diese Weise für kleines Geld ein florierendes Unternehmen (bzw. der 50 %ige Anteil daran) zugeschanzt wurde, das ohne die NS-Verfolgungspolitik in dieser Form nie verkauft worden wäre.³⁰⁶

Hier hatte der Aufsichtsratsvorsitzende der Verseidag also eher als Privatmann in die Arisierung einer jüdischen Firma eingegriffen – auch wenn der Aspekt nicht zu vernachlässigen ist, dass mit der Krawattenstoffweberei Michels, Kaufmann & Co. ja auch ein Konkurrent der Verseidag durch die familiäre Verbindung neutralisiert wurde. Dass Hermann Lange auch an anderer Stelle durchaus die Interessen seines Unternehmens gegenüber den jüdischen Mitgliedern der von ihm ebenfalls geleiteten Fachgruppe im Blick hatte, zeigt der folgende Arisierungs-Fall, der sich zeitgleich abspielte. Es handelte sich um eines der ältesten noch bestehenden Krefelder Unternehmen, die 1864 gegründete **Krawattenfabrik Wwe. F. Hertz** auf dem Nordwall, deren Jahresumsätze ab 1926 zwischen 1,4 und 1,8 Mio RM gelegen hatten.³⁰⁷

Die Aussage des damals unmittelbar beteiligten Wirtschaftsprüfers Dr. Karl Bringmann lässt darauf schließen, dass die bevorstehende Verdrängung jüdischer Unternehmer aus der deutschen Wirtschaft manchen ihrer maßgeblichen Vertreter offenbar schon sehr früh als unausweichliches Faktum vor Augen stand:

*Im Jahre 1933 oder 1934 fand eine Besprechung in Anwesenheit von Hermann Lange, Herrn Helmut Hertz und mir statt, in welcher wir ihm rieten, aus Deutschland herauszugehen und nicht zu warten, bis er aufgehängt würde und die Firma ihrem Schicksal zu überlassen. Herr Hertz erklärte damals, dass er dies nicht tun werde, sondern mindestens solange bleiben werde, bis er wisse, dass er ohne Schulden das Land verlasse.*³⁰⁸

Bemerkenswert ist, dass dieses Gespräch zu einem Zeitpunkt stattfand, zu dem das »Aufhängen« jüdischer Fabrikanten allenfalls in den Wunschträumen antisemitischer Eiferer vorkam, aber noch lange nicht Bestandteil der offiziellen Politik des nationalsozialistischen Staates war, ja nicht einmal ansatzweise gesetzliche Regelungen zur Arisierung jüdischer Unternehmen existierten. Über die Motivation hinter diesem Ratschlag lässt sich nur spekulieren. Geht man davon aus, dass der Vorsitzende sich hier in erster Linie um die persönliche Sicherheit eines Verbandsmitgliedes sorgte, so zeigen die – nach der Erinnerung des beteiligten Wirtschaftsprüfers Dr. Bringmann – *unangenehmsten Arisie-*

306 Eine Schwester Hermann Langes hatte in das thüringische Adelsgeschlecht von Zech-Burkersroda eingeheiratet. Ihr Ehemann Graf Julius von Zech (Jg. 1885) war während der NS-Zeit Diplomat in den besetzten Niederlanden. Aribert von Zech war der Sohn aus dieser Verbindung und hatte keinerlei Erfahrung in der Textilbranche. Ich danke Christiane Lange, Krefeld, für ihre Hinweise bezüglich des Verwandtschaftsverhältnisses Lange/van Zech.

307 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 34.

308 Aussage Dr. Karl Bringmann vor der WGK Krefeld vom 8.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 79.

rungsverhandlungen, an denen er (...) teilgenommen hatte³⁰⁹ einige Jahre später, dass die Interessen der Verseidag mindestens denselben Stellenwert für Hermann Lange hatten. Im Hintergrund der im Frühjahr 1938 eingeleiteten Arisierungsverhandlungen standen erhebliche Warenschulden der Krawattenfirma Wwe. F. Hertz bei den Vereinigten Seidenwebereien. Diesen Schulden standen zwar fast genauso hohe, für eine jüdische Firma aber immer schlechter zu realisierende Außenstände und generell rückläufige Absatzzahlen gegenüber. Wollte die Verseidag ihre Forderungen an Hertz nicht abschreiben, musste sie die Firma quasi übernehmen. Die Strategie des Vorstands war jedoch, direkte Beteiligungen an Arisierungen zugunsten indirekter Lösungen zu vermeiden. Im Falle Hertz sah dies so aus, dass ein bisheriger leitender Verseidag-Mitarbeiter, Mathias Nisters, zusammen mit zwei Hertz-Angestellten, Heinrich Thelen und Gustav Kobecke, das jüdische Unternehmen gemeinsam erwarben bzw. zu diesem Zwecke die Firma Nisters & Co. neu ins Leben riefen.³¹⁰

Das seinerzeitige Vorstandsmitglied Karl Albert Erasmus äußerte sich später so zur Rolle der Verseidag bei der Arisierung von Hertz:

Die Verseidag hat nicht positiv verlangt, daß einer ihrer Herren in der Person des Herrn Nisters an der Übernahme der Firma beteiligt würde. Sie hat jedoch diesen Wunsch erkennen lassen. (...) Der Gedanke, Herrn Nisters an der Übernahme zu beteiligen, kam also nicht von diesem, sondern wohl von seiten der Verseidag. Gerade die Verbindung zwischen Herrn Nisters mit den bereits bei der Firma Hertz angestellten Herren Thelen und Kobecke erschien uns besonders günstig, weil die beiden anderen Herren in den Verkauf eingearbeitet waren, Herrn Nisters die inneren Verhältnisse der Firma Hertz durch die Prüfungen bekannt waren und er deshalb zur Leitung besonders geeignet erschien.

Die Verseidag selbst lehnte grundsätzlich die Beteiligung an Arisierungen ab und hat aus diesem Grunde in allen Fällen und auch in diesem keine Bedingungen gestellt. Wir haben die Übernehmer der Firma Hertz für die Übernahme deshalb befürwortet, weil wir an der Einbringung unserer Warenforderungen interessiert sein mußten.

Es war damals so, daß etwa 70 % des gesamten Krawattenhandels in jüdischen Händen lag, so daß für die Verseidag, als der größten Krawattenstoffweberei Deutschlands ein hohes Interesse daran bestand, daß nicht der gesamte Absatz durcheinander geriet.

Wenn die betreffenden Herren die Firma nicht übernommen hätten, so wären zweifellos große Schwierigkeiten aufgetreten, da Herr Hertz zu jenem Zeitpunkt sicherlich in jedem Fall ausgewandert wäre.³¹¹

Eine Auswanderung von Helmut Hertz mit gleichzeitiger Liquidation seiner Firma hätte den Verlust der Forderungen der Verseidag bedeutet; daher war diese an einer Fortführung in höchstem Maße interessiert. Eine Stundung der Verbindlichkeiten Hertz' und dessen Verbleib im Unternehmen war keine Option für die Verseidag: Nur zu gut und offenbar letztlich seit Beginn der NS-Herrschaft wusste man hier, dass mit einem langfristigen Geschäftserfolg eines jüdischen Krawattenfabrikanten unter den gegebenen politischen Verhältnissen nicht zu rechnen war.

309 Schreiben RA Friedrich Geib an die WGK Krefeld vom 28.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 36.

310 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 14.

311 Aussage Karl Albert Erasmus vor der WGK Krefeld vom 8.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 83.

Die Bewertung eines Arisierungsjektes folgte, wie bereits mehrfach gezeigt, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr objektiven Kriterien, sondern war in erster Linie Ausdruck des Machtgefüges zwischen Käufern und Verkäufern. Das natürliche Interesse der Käufer, möglichst wenig zu zahlen, wurde durch staatliche Stellen (auch die gleichgeschaltete Industrie- und Handelskammer kann unter diesem Begriff subsumiert werden) unterstützt. Auch in diesem Falle war es die Krefelder Industrie- und Handelskammer, die eine erste, von Dr. Bringmann erstellte Übernahmebilanz *wegen angeblich überhöhter Ansätze für Warenlager, Maschinen, Auto, Dieselmotoranlage und andere Aktiven* zurückwies.³¹² Die dem Kaufvertrag vom 1. Juli 1938 schließlich zugrunde gelegte neue Übernahmebilanz konstatierte dann plötzlich einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 50.000,- RM. Um diesen auszugleichen, wurde das Grundstück, das im Besitz der Familie Hertz blieb, mit einer Hypothek in derselben Höhe zugunsten der Firma Nisters & Co. belastet.³¹³ Adele Hertz erhielt also nicht nur keinerlei Kaufpreis für ihre Firma, sie musste vielmehr noch eine erhebliche Summe draufzahlen. Da sie das Geld nicht hatte, verschuldete sie sich gegenüber den Käufern.³¹⁴

Doch trotz der hohen Warenschulden und im Widerspruch zu der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Bewertung der Firma Hertz ging Hermann Lange offenbar sehr wohl von einem beträchtlichen Firmenwert aus: *Herr Lange von der Verseidag äußerte in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß nach Möglichkeit der wertvolle Verteilerapparat erhalten bleiben sollte.*³¹⁵ *Die Firma hatte einen Namen als seriöse und gute Krawattenfabrik mit hervorragender Verkaufsorganisation.*³¹⁶

Weiter die Aussage Dr. Bringmanns:

*Ich hatte damals den Eindruck, daß die Herren Nisters & Co. sich trotz des bei der Übernahme der Schuldenlast auf ihnen lastenden Risikos sich zur Übernahme entschlossen haben, eben weil sie, obwohl die finanzielle Konstruktion der Firma im wesentliche gleich bleiben mußte, darin auf Grund der eben genannten Werte ein Geschäft sahen.*³¹⁷

Im Hinblick auf den erhaltenswerten *Verteilerapparat* verfehlte die Arisierung jedoch ihren Zweck, denn sie bedeutete zugleich das Aus für die jüdischen Mitarbeiter der Firma.³¹⁸

312 Schreiben RA Friedrich Geib an die WGK Krefeld vom 28.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 36.

313 Ebd. Bl. 35.

314 Auszug aus dem Kaufvertrag vom 1. Juli 1938: *Aufgrund der Übernahmebilanz erfolgt keine Zahlung der Käufer an die Verkäuferin. Aus der Übernahmebilanz ergibt sich ein Fehlbetrag von RM 50.237,42, der von der Verkäuferin den Käufern wie folgt zu erstatten ist: Frau Hertz wird in einem besonderen, notariellen Vertrag eine Grundschuld in Höhe von RM 50.237,42 auf den der Verkäuferin gehörigen Grundstücken Nordwall 113 und Nordstraße zur Gesamthaft zugunsten der Käufer bzw. deren Firma eintragen lassen* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 40).

315 Aussage Dr. Karl Bringmann vor der WGK Krefeld vom 8.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 85.

316 Ebd. Bl. 86.

317 Ebd.

318 Vgl. den Auszug aus dem Kaufvertrag: § 4. *Die Käufer übernehmen die gesamte Gefolgschaft der Firma Wwe. F. Hertz. Die jüdischen Gefolgschaftsmitglieder sollen jedoch nicht weiter beschäftigt werden. Die Verträge mit den jüdischen Vertretern sind bereits vorsorglich gekündigt, sodas diese baldmöglichst ausscheiden. Es ist der Verkäuferin bekannt, das*

Deren zwangsweise Entlassung (ohne die Verpflichtung hierzu wäre der Übernahmevertrag kaum genehmigt worden) war jedoch durchaus nicht im Sinne des Arisierers, der drei Viertel der Vertreter der Firma Hertz entlassen und seine Vertriebsorganisation damit fast ganz neu aufbauen musste.³¹⁹ Mit dieser Misere (die aufseiten der nun beschäftigungs- und einkommenlosen Entlassenen natürlich ungleich größer war³²⁰) standen Nisters & Co. nicht allein, wie ein Blick in die Stellenanzeigen der Krefelder Tagespresse zeigt: Ab Mitte des Jahres 1938, noch verstärkt 1939, suchten Krawattenproduzenten dort immer wieder »arische« Mitarbeiter, insbesondere Vertreter.³²¹ Die langjährige persönliche Sekretärin des Geschäftsführers Helmut Hertz, Karola Strauss, wurde am 10.11.1938 entlassen: *Die Arisierung unseres Unternehmens und das dadurch bedingte Ausscheiden der nichtarischen Gefolgschaftsmitglieder zwingen uns bezw. unsere Nachfolgefirma – bei der sie noch bis zum 31. Dezember tätig sein wird – leider, uns von Frl. Strauss zu trennen.*³²² Das Zeugnis (Abb. 46) ist datiert auf den 30. September 1938 – offenbar eine absichtliche Rückdatierung, die den Zusammenhang mit dem Novemberpogrom verschleiern sollte. Karola Strauss schildert den Vorgang ihrer Entlassung so: *Am 10. November 1938, dem Tage nach dem Abbrennen der Synagogen, weigerte sich der Betriebsrat der obigen Firma, weiter mit mir zusammen zu arbeiten, u. ich wurde mit sofortiger Wirkung entlassen. Die Firma Wwe. Hertz wurde aber durch Urteil des Arbeitsgerichtes Krefeld gezwungen, mein Gehalt bis zum 31. Dezember 1938 nachzuzahlen.*³²³

Während Helmut Hertz im Oktober 1938 Deutschland verlassen konnte, verzögerte sich die Emigration seiner Mutter Adele Hertz noch bis zum 30. Dezember. Zwei Tage zuvor schloss sie einen weiteren Vertrag mit den Käufern ihrer Firma, in dem sie Nisters und Theelen einen Großteil der Miete erließ und ihre Mietansprüche gegen eine im selben Haus als Untermieterin ansässige Firma ganz abtrat. Grund waren Forderungen des Finanzamtes, welche die nunmehr mittellose Adele Hertz nicht erfüllen konnte, von denen aber ihre Auswanderung abhing. Nisters und Theelen zahlten also für sie einen Betrag von 1.545,57 RM an das Finanzamt Krefeld und konnten dafür die Firmenimmobilie ab sofort für rund die Hälfte des ursprünglich vereinbarten Mietpreises nutzen.³²⁴ Dass diese – halbierte – Miete ja niemals gezahlt, sondern nur mit den durch den Übernahmevertrag entstandenen Schulden Adele Hertz' verrechnet wurde, bedeutete einen weiteren Vorteil für die Käufer. Die Tilgung der Schulden der Verkäuferin an sie und damit die Verzinsung des geschuldeten Betrages verlängerte sich entsprechend.

die Käufer die Verträge mit den sonstigen jüdischen Gefolgschaftsmitgliedern zum nächsten möglichen Termin kündigen werden. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 39).

319 Aussage Karl Albert Erasmus vor der WGK Krefeld vom 8.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 85.

320 Vgl. für die Firma Hertz & Co. z. B. Alfred Werthan, BEG-Akte StAKR 1118.

321 Z. B. WZ vom 13.8.1938: *Westdeutsche Krawattenfabrik (arisch) sucht (...) tüchtige Reisende (Vertreter).*

322 Zeugnis der Firma Wwe. F. Hertz, Krawattenfabrik für Karola Strauss, StAKR 40/40/68 o. P.

323 Anlage zum Antrag nach BEG Karola Strauss vom 5.7.1954, StAKR 40/40/68 o. P.

324 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 48.

WWE. F. HERTZ, KREFELD

KRAWATTENFABRIK

GEGRÜNDET 1854

NORDWALL 113

BANK-KONTEN RECHNUNGSGIRO-KONTO DEUTSCHE BANK UND DISCOUNT- GESELLSCHAFT FILIALE KREFELD	POSTSCHECKKONTO KÖLN NR 2754	TELEGRAMME SLIPSMAN	CODE MOSSÉ	FRANCO SAMMELNUMMER 28078	POSTSCHLIESSFACH NR 138
---	---------------------------------	------------------------	---------------	------------------------------	----------------------------

UNR ZEICHEN

UNRE NACHRICHT VOM

Zeugnis.

UNSER ZEICHEN

TAG

Fräulein Karola Strauss trat am 1. Oktober 1933 als deutsche und fremdsprachliche Korrespondentin und Sekretärin der Geschäftsleitung bei uns ein.

Nach kurzer Zeit der Einarbeitung bearbeitete sie selbständig und voll verantwortlich das gesamte in- und ausländische Mahn- und Klagewesen, die Devisenbewirtschaftung und alle mit der Exportförderung zusammenhängenden Fragen unseres Unternehmens sowie eine Reihe Steuerfragen und die Abrechnung der Gehälter. Sie nahm an allen vorkommenden Verhandlungen teil, erledigte eine sehr schwierige Geschäftsleitungskorrespondenz zum großen Teil selbständig und beherrschte alle vorkommenden, teilweise verwickelten Materien in vollem Umfange.

Fräulein Strauss zeigte in den Jahren ihrer Tätigkeit bei uns eine souveräne Auffassungsgabe, eine ausgeprägte Beherrschung sowohl des Stenogramms als auch der Schreibmaschine und hat sich, alles in allem, als das bewährt, was mit dem Sammelbegriff einer überragenden ersten Kraft bezeichnet werden kann. Eine persönliche Vornehmheit der Gesinnung und des Charakters rundeten diesen beruflichen Eindruck ab. Die Geschäftsleitung konnte in Fräulein Strauss eine selbständig denkende, besonders zuverlässige und fleißige, bei ihr und der Gefolgschaft gleich beliebte Mitarbeiterin ihr Eigen nennen.

Die Arisierung unseres Unternehmens und das dadurch bedingte Ausscheiden der nichtarischen Gefolgschaftsmitglieder zwingen uns bzw. unsere Nachfolgefirma - bei der sie noch bis zum 31. Dezember tätig sein wird - leider, uns von Fräulein Strauss zu trennen. Für ihren ferneren Lebensweg begleiten sie unsere besten Wünsche.

Krefeld, den 30. September 1938

Wwe. F. Hertz

Das später zerstörte große Firmengebäude am Nordwall ist auf einem der von den Arisierern nach der Übernahme noch weiterbenutzten Briefbögen der nach fast fünfund-siebzig Jahren Krawattenproduktion in Krefeld untergegangenen Familienunternehmens Hertz noch einmal zu sehen.



Abb. 47 — Briefkopf Firma Wwe. F. Hertz mit Stempel »Nisters«, 1938.

Die Rechnung für die Arisierer und damit wohl auch für die Verseidag als Gläubigerin ging offenkundig auf. Nisters & Co. erwirtschafteten in den Folgejahren beträchtliche Gewinne.³²⁵

Als Leiter der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie war Hermann Lange theoretisch sowohl für die jüdischen als auch die nichtjüdischen Unternehmen dieser berufsständischen Zwangsvereinigung verantwortlich. Die politischen Vorgaben im Falle eines Interessenkonfliktes waren jedoch klar: Lange hatte zugunsten der nichtjüdischen Mitglieder Stellung zu beziehen und alles zu unterlassen, was einer jüdischen Firma Vorteile verschafft hätte. Da er im Falle Hertz zugleich die Interessen des größten »arischen« Mitgliedsunternehmens, der Verseidag, vertrat, fielen hier politische Opportunität und ökonomische Rationalität zusammen.

Doch nicht alles, was im Sinne der Verseidag lag, war mit den ideologischen Vorgaben der Nationalsozialisten kompatibel. Die besondere Bedeutung der jüdischen Mitarbeiter des *Verteilerapparates* für die Samt- und Seidenindustrie ist oben bereits betont worden. Auch die Verseidag selbst beschäftigte jüdische Vertreter und schätzte deren Leistungsfähigkeit. Um sich diese zu erhalten, war die Firma sogar zu einigen Tricksereien bereit, wie etwa der Fall Artur Falkenstein zeigt. Falkenstein war Hauptvertreter der Verseidag in Dänemark, die seinen Vertrag noch Ende 1935 verlängert hatte. Doch auch sie musste sich 1938 dem Druck beugen, vor allem im Ausland keinen jüdischen Vertreter zu beschäftigen. Auf die Mitarbeit des bewährten Repräsentanten wollte man dennoch nicht verzichten. Die Verseidag schloss daher mit Falkenstein im September 1938 einen auf fünf Jahre angelegten Tarnvertrag, der einen Untervertreter namens Karl Kiefer als Strohhalm für

325 Siehe unten S. 392, FN 1453.

die Geschäfte in Dänemark vorschob, während Falkenstein weiterhin die Kunden besuchen und die Bestellungen aufnehmen sollte. Die Unterschriften sollte Kiefer leisten, in Telefongesprächen mit Krefeld sollte sich Falkenstein mit »Kiefer« melden. Zwei Jahre lang, bis Oktober 1940 ging alles gut; mehrfach besuchte Falkenstein in dieser Zeit auch gemeinsam mit Hermann Lange und dem Krefelder Vorstandsmitglied Alfred Schmitz in Dänemark Kunden.

Im November 1940 wurde Alfred Schmitz dann vor die Auslandsabteilung der NSDAP in Berlin zitiert. Diese verlangte die sofortige Auflösung des Vertrages mit »Kiefer«, andernfalls werde sie das Wirtschaftsministerium anweisen, der Verseidag den gesamten Export nach Dänemark zu sperren. Schmitz reiste umgehend nach Kopenhagen und verlangte von Falkenstein alias Kiefer, den Vertrag sofort zu kündigen. Über den Hergang dieser Unterredung wurde später gestritten: Schmitz gab an, Falkenstein deutlich gemacht zu haben, dass er auf Druck der Partei bzw. des Wirtschaftsministeriums zur Auflösung des Vertrages gezwungen sei, Falkenstein hingegen fühlte sich von Schmitz bedroht.³²⁶ Dennoch ist festzuhalten, dass die Verseidag ihren Vertreter – auch aus wohlverstandem Eigeninteresse – immerhin noch fast zwei Jahre nach der flächendeckenden Entlassung jüdischer Mitarbeiter aus den deutschen Unternehmen weiterbeschäftigte.

Nach dem Pogrom – die Phase der Zwangsliquidationen

Generell war die Entscheidung, ob eine jüdische Firma unter anderer Leitung überhaupt weitergeführt oder komplett abgewickelt werden sollte, Teil des Genehmigungsverfahrens. Leitlinie dieses Verfahrens war, insbesondere in »übersetzten« Gewerbebezügen wie dem Einzelhandel, in erster Linie die Marktberingung. Im Falle der Krefelder Samt- und Seidenbranche langten die Dinge etwas differenzierter. Hier hatte nicht nur die Handelskammer, sondern auch die Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie großen Einfluss. Letztere richtete ihre Empfehlungen nach den Interessen ihrer Mitgliedsfirmen. War ein Erhalt diesen förderlich, wie im Falle der bei der Verseidag verschuldeten Krawattenfirma Hertz, wurde er befürwortet, die Übernahme gefördert. In der Regel aber nützte der Wegfall eines Konkurrenzunternehmens den verbliebenen »arischen« Unternehmen mehr als eine Arisierung.

Die im Anschluss an den Novemberpogrom im Dezember 1938 erlassenen *Verordnungen zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben*, die diesen zum 1. Januar 1939 jegliche gewerbliche Betätigung untersagten, vollendeten den mit der Einführung der Genehmigungspflicht gesetzten Rahmen.³²⁷ Juden konnte nun die sofortige Veräußerung oder Liquidation ihres Unternehmens angeordnet oder ein Zwangstreuhänder und Liquidator zur Abwicklung ihrer Firmen eingesetzt werden.

Markierten diese Verordnungen auch offiziell den Wendepunkt hin zur staatlich angeordneten Zwangsarisierung, so ging die nun verschärfte Gangart durchaus konform mit den zunehmend protektionistischen Tendenzen der lokalen Instanzen.

326 Siehe LAV NRW R Rep. 198 Nr. 724. Das weitere Schicksal Artur Falkensteins ist nicht bekannt.

327 Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, 14.11.1938, RGBl. 1938 I, S. 1580f.

Die Zeit der Aufsteiger, der vom Angestellten zum Unternehmer avancierenden Prokuristen, war Ende 1938 ohnehin vorbei. Der auch unter den gegenwärtigen günstigen Bedingungen zu verteilende Kuchen konnte nicht unbegrenzt viele Hungrige ernähren. Fachgruppe und Handelskammer setzten von nun an anstatt auf Arisierung (und damit Weiterführung) der Betriebe eher auf eine Strukturbereinigung der Branche. Das hieß Stilllegung der noch verbliebenen jüdischen Betriebe, Verteilung von deren Betriebseinrichtungen und Warenlagern und Absorption ihrer Marktanteile durch die vorhandenen Unternehmen. Das staatliche Verbot jüdischer Gewerbetätigkeit bot den Wirtschaftsvertretern die Handhabe, dieses Ziel im Interesse ihrer Mitgliedsfirmen durchzusetzen.

Im Falle der großen St. Töniser Weberei Gustav Königsberger optierte man für eine Mischform. Der Bielefelder Textilfirma Hermanns & Kürten wurde zwar die Übernahme von Gebäude und Inventar aus der Liquidationsmasse zugestanden, aber im Gegenzug verpflichtet, einen Teil der Firma, die Krawattenstoffweberei, stillzulegen und die Webstühle zu verschrotten.³²⁸ Dies war im Interesse des Investors, der das Betriebsvermögen eines durch Boykotte und Umsatzrückgang nahezu zugrundegegangenen Traditionsunternehmens für einen winzigen Bruchteil seines Wertes bekam³²⁹, und im Sinne der Krefelder Webereien, die einen Konkurrenten weniger hatten. Den Nachteil hatte der in Krefeld ansässige, 1938 bereits aus Deutschland geflüchtete jüdische Eigentümer, Dr. Leo Alexander, der über seinen hiesigen Vertreter eine Unterbewertung des Firmenvermögens um mehr als 200.000,- RM hinnehmen musste.³³⁰

Sehr direkt im Interesse ihrer »arischen« Mitgliedsfirmen agierte die Fachgruppe Samt- und Seidengewerbe unter der Leitung von Hermann Lange und Josef Hartmann auch im



Abb. 48 — Walter Herzog.

Falle der Krawattenstoffweberei **Wilmsen & Herzog** auf der Weggenhofstraße. Die Firma war ab 1933 stark von Boykottmaßnahmen betroffen. Während Walter Herzog trotz der Wirtschaftskrise vor der nationalsozialistischen Machtergreifung noch durchschnittlich 30.000,- RM im Jahr als Einkommen aus seiner Firma erwirtschaftete, arbeitete er nach 1933 nach Aussage seiner Frau *fast ausschließlich mit Verlust*.³³¹ Zu einem unbekanntem Zeitpunkt wurden ihm überdies die Rohstoff-Kontingente und die für Geschäftsreisen und Kundenbesuche unabdingbare Reise-Legitimationskarte entzogen.³³² Auch wurde Herzog behördlich aufgefordert, sich von seinen nichtjüdischen Angestellten zu trennen. Durch all dies *war der Betrieb der Firma Herzog allmählich erdrosselt worden*.³³³

328 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 884 Bl. 25.

329 StAKR 40/40/34 o. P.

330 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 884 Bl. 25–26.

331 Eidesstattliche Erklärung von Cäcilie Herzog, vom 11.5.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2923 Bl. 24.

332 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 171 Bl. 10.

333 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 171 Bl. 11.

Den Zeitpunkt für einen Verkauf seines Unternehmens hatte Walter Herzog, der seit 1921 alleiniger Inhaber und Geschäftsführer war, sichtlich bereits verpasst, als er Anfang November 1938 der Fachgruppe seine achtzig Webstühle zum Kauf anbot. Unter den neuen Vorzeichen der Branche – Liquidation statt Arisierung – hatte er keine Aussicht mehr auf eine Genehmigung für einen Verkauf des Unternehmens als Ganzes. Walter Herzog konnte sich mit der bevorstehenden Zerstörung seines Lebenswerkes trotzdem nur schwer abfinden, denn er behielt sich auch jetzt noch vor, *von dem Angebot zurücktreten zu können, falls wir bis zu diesem Zeitpunkt Gelegenheit finden, die Fabrik geschlossen zu verkaufen*.³³⁴

Diese letzte Hoffnung wurde wenige Tage später zerschlagen. Im Zuge des Novemberpogroms erlitt die Firma Wilmsen & Herzog einen Brandschaden³³⁵, und Walter Herzog wurde am 10.11.1938 verhaftet und nach Dachau verschleppt. Am 18. November richteten seine Mitarbeiter eine Eingabe an die Gestapo mit der Bitte, Herzog frei zu lassen wegen bevorstehender Arisierung, wobei sie auf die Bedeutung der Firma für den Export hinwiesen. Entlassen wurde er daraufhin am 28.11.1938, zur angekündigten Arisierung kam es jedoch nicht, da nach Aussage Cäcilie Herzogs *der Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten auf Grund seiner Bestimmungen einen Verkauf nicht mehr zuließ. Das gesamte Maschinenmaterial wurde verschrottet*.³³⁶ Gezahlt wurde im Übrigen für die keineswegs veralteten (solche hatte Walter Herzog nachweislich schon Jahre zuvor abgestoßen³³⁷) Webstühle nur der Schrottwert.³³⁸ Das übrige Inventar, das Herzog zusammen mit den Maschinen übergeben musste, wurde nicht vergütet. Der Fachverband kaufte aus seiner Sicht, wie es später dargestellt wurde, aufgrund des *freiwilligen Angebotes der Firma Wilmsen & Herzog die Maschinen zum Nutzen seiner Mitglieder und der Gesamtwirtschaft* auf.³³⁹

Dieser Nutzen lag zu diesem Zeitpunkt eindeutig nur noch bei den »arischen« Mitgliedern der Fachgruppe und mehrte sich noch einmal beträchtlich durch die von ihr mitforcierte Abwicklung der jüdischen Mitgliedsfirmen.

334 Ebd. Bl. 26.

335 Stadt Krefeld (Hg.), 1988, S. 78–79.

336 Eidesstattliche Erklärung von Renate Cahn, geb. Herzog, vom 11.5.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2923 Bl. 23.

337 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 171 Bl. 3.

338 Ebd. Bl. 19 u. 38.

339 Ebd. Bl. 5. Während sie ihre Kinder Renate (15) und Manfred (13) noch nach England in Sicherheit bringen konnten, kamen die Papiere für die Auswanderung von Walter und Cäcilie Herzog zu spät. Erst im November 1941 waren sämtliche Formalitäten für die Reise nach Kuba über Lissabon abgeschlossen. Die Genehmigung bekamen sie nicht mehr, denn im Oktober war die Auswanderung für Juden generell verboten worden. Ende November musste Walter Herzog mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er den Verfall seines gesamten Vermögens *aufgrund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat* zur Kenntnis genommen hatte. Am 11. Dezember 1941 wurden Walter und Cäcilie Herzog in das Ghetto Riga deportiert. Von hier aus wurde Walter Herzog 1943 in das Konzentrationslager Buchenwald verschleppt. Dort starb er Ende 1944 oder Anfang 1945. Sein letzter Brief stammt vom 7. Oktober 1944. Cäcilie Herzog überlebte die Deportation, kehrte kurzzeitig nach Krefeld zurück und starb 1990 in New York. Ihr Sohn Manfred Herzog kam im April 1945 als Soldat der Britischen Armee ums Leben.

Die Fachgruppe war zwar nicht die formale Genehmigungsbehörde – dies war der Regierungspräsident in Düsseldorf, der darüber zu entscheiden hatte, ob ein Verkauf stattfinden konnte oder nicht – aber gewissermaßen die erste Instanz, die darüber befand, ob der betreffende Betrieb überhaupt erhaltenswert war. Die für Krefeld erhaltenen Quellen vermitteln den Eindruck, als ob alle Beteiligten infolge weitgehender Interessenkongruenz mehr oder weniger reibungslos zusammengearbeitet hätten. Die ideologische Vorgabe der »Entjudung« der Wirtschaft stand alles andere als im Widerspruch zu den ökonomischen Interessen der aufstiegswilligen leitenden Angestellten und der etablierten »arischen« Unternehmen der Krefelder Samt- und Seidenbranche und ihrer organisierten Interessenvertretung.

Ilse Gimnicher, einzige Überlebende ihrer Familie und von 1936 bis 1939 als Buchhalterin im väterlichen Seidenwarenhandel **Gebr. Gimnicher** auf der Petersstraße tätig, berichtete über die Schädigung der Firma durch die antisemitische Gesetzgebung der Nationalsozialisten und das Bestreben der – gleichgeschalteten – berufsständischen Organisationen, durch die Ausschaltung der jüdischen Firmen eine Marktberreinigung vorzunehmen:

Schon vorher war die Firma dadurch schwer geschädigt worden, dass den Inhabern der Firma und ihren Reisenden durch das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung fuer das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 und durch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 1. November 1938 die Reiselegitimationskarte entzogen wurde. Auch der Boykott juedischer Geschaefte, der am 1. April 1933 begann, hatte auf die Firma eingewirkt. Spaeter haben sowohl die N. S. D. A. P. als auch der unter Nazieinfluß stehende Verband der Deutschen Seiden, Samtwaren Grosshaendler verlangt, dass die Firma geloeschet werden musste.³⁴⁰

Anderen, wie der Firma Carl Leven, die auf dem Jungfernweg mit fünf Mitarbeitern und einigen Heimarbeiterinnen ebenfalls Krawatten produzierte, kündigte man im November 1938 einfach die Geschäftsräume, die in diesem Falle der Stadt Krefeld gehörten. Familie Leven blieb nichts anderes übrig, als die Firma zum Jahresende aufzulösen und die Mitarbeiter zu entlassen. Sofern sie als »arisch« galten, kamen sie sofort als gesuchte Fachkräfte bei der nichtjüdischen Konkurrenz unter³⁴¹ – die als »Mischling« eingestufte Lore Müller fand keine Anstellung mehr.³⁴²

Der letzte große jüdische Betrieb des Krefelder Samt- und Seidengewerbes, der 1939 zerschlagen wurde, war die vorne bereits erwähnte Firma **Stern, Lehmann & Co.** Dieser seit 1882 bestehende und v. a. durch die Unternehmerpersönlichkeit Ernst Sterns geprägte Betrieb war eine der größten deutschen Krawattenfabriken überhaupt. *Die Firma Stern, Lehmann & Co zählte zu den grössten Firmen ihrer Branche und erfreute sich in Kollegen- und Abnehmerkreisen besten Rufes.³⁴³*

340 BEG-Antrag Ilse Strauss geb, Gimnicher nach ihren Eltern Salomon und Meta Gimnicher, Kopie in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 36–54, hier Bl. 37.

341 Eidesstattliche Versicherung von Edith Hirsch, geb. Leven, Indiana, USA, vom 27.12.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2599 Bl. 48.

342 Das Entlassungszeugnis der Firma Carl Leven für Lore Müller ist Bestandteil der ständigen Ausstellung des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Krefeld in der Villa Merländer.

343 Eidesstattliche Versicherung Dr. Serres für die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 24.10.1958, StAKR 40/40/67 Akte Ernst Stern, o. P.

Die Firma befand sich in einem Ziegelbau auf der Mariannenstraße 97–99. 1912 war der erst sechzehnjährige Ernst Stern in das von seinem Vater, dem 1865 in Krefeld geborenen und 1935 dort verstorbenen Julius Stern gegründete Geschäft eingetreten. Die Firma hatte einschließlich der Heimarbeiter mehr als hundert Beschäftigte, darunter eine Direktrice und sieben Zuschneiderinnen.³⁴⁴ Im Kellergeschoss befand sich eine eigene kleine Kartonagenfabrik mit allen erforderlichen Maschinen, in der die Verpackungen für die fertigen Krawatten hergestellt wurden.³⁴⁵ Ernst Stern war der Geschäftsführende Gesellschafter und wie sein Bruder Alfred und seine Mutter Henriette Stern zu einem Drittel beteiligt.³⁴⁶ 1935 erzielte die Firma Stern, Lehmann & Co. noch einen Umsatz von 787.325,72 RM.³⁴⁷ Von den etwa hundertzwanzig Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Krawatten- und Schalindustrie stand das Krefelder Unternehmen Ernst Sterns damit auch im Jahr der Nürnberger Gesetze noch an vierter Stelle.³⁴⁸

Die oben angesprochenen Boykotte langjähriger Kunden nach 1933 schmälerten nicht nur die Umsätze des Traditionsunternehmens Stern, Lehmann & Co., sondern auch das provisionsabhängige Gehalt seines Prokuristen und Vertreters Hans Ploenes, der seit 1924 in der Firma beschäftigt war.³⁴⁹ Schon Anfang 1936 trat dieser daher an Ernst Stern mit der Frage heran, ob er die Firma nicht übernehmen könne. Ernst Stern, zwar wirtschaftlich unter Druck, aber nach wie vor selbstbewusst, fragte zurück, ob er, Ploenes, denn das nötige Kapital besäße. Die Antwort, die er zu hören bekam, war ihm noch fast dreißig Jahre später wortwörtlich im Gedächtnis: »*Sie können ja doch nur 10 Mark ins Ausland herausnehmen*«. ³⁵⁰ Deutlicher hätte der Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der wirtschaftlichen Lage eines jüdischen Unternehmers kaum ausfallen können. Das Verhältnis zwischen Stern und Ploenes war nach diesem Zwischenfall offenbar vollständig zerrüttet. Der Prokurist verließ die Firma vor Ablauf seines Vertrages und unter Hinterlassung von Schulden in geringer Höhe, die Stern nach eigener Aussage nicht wegen des Betrages (der seiner Erinnerung nach zwischen 1000,- und 2000,- RM gelegen hatte), sondern aus Ärger über den Vertragsbruch gerichtlich erfolgreich einklagte.³⁵¹ Schlimmer wog die Tatsache,

344 Aussage der ehemaligen Buchhalterin Hedwig Pölls vor der WGK Krefeld vom 25.10.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2639 Bl. 186.

345 Ebd. Bl. 187.

346 Den Wert seines Geschäftsanteils bezifferte er im April 1938 auf 83.750,- RM (Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938, Ernst Stern, StAKR 40/40/67 o. P.).

347 Eidesstattliche Versicherung Dr. Serres für die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 24.10.1958, StAKR 40/40/67 Akte Ernst Stern, o. P.

348 Eidesstattliche Versicherung Dr. Serres für die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 24.10.1958, StAKR 40/40/67 Akte Ernst Stern, o. P.

349 Aussage Hans Ploenes vor der WGK Krefeld vom 17.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 19 Nr. 2640 Bl. 260–261. Hatte Ploenes nach eigener Aussage 1931 noch 20.000,- RM verdient, so war sein Gehalt bis 1935 auf 8.000,- RM gesunken (LAV NRW R NW 1000-EÜ Nr. 7937).

350 Stellungnahme Ernst Stern vom 21.9.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 372.

351 Ebd. Nach der – nicht mehr nachprüfbaren – Aussage Sterns, rächte sich Ploenes für diese Niederlage vor Gericht, indem er dem »Stürmer« Material über den Prozess und die *Judenfirma* Stern zuspielte (ebd.).

dass Ploenes bei seinem Ausscheiden einen Teil der Kunden seines früheren Arbeitgebers *mitnahm*, wie der langjährige Steuerberater der Firma Stern, Lehmann & Co., Karl Seelen, später bestätigte.³⁵²

Zwei Jahre noch kämpfte einer *der führenden Kaufleute der deutschen Krawattenindustrie*³⁵³ um den Erhalt seiner Firma, dann setzte der 9. November 1938 dem Ganzen ein Ende. Die Geschäftsräume auf der Mariannenstraße wurden überfallen und das Privatbüro Ernst Sterns, nicht aber die Fabrikationsanlagen, teilweise zerstört.³⁵⁴ Am folgenden Tag wurde Ernst Stern verhaftet und in das Polizeigefängnis Anrath gebracht. Zur baldmöglichen Übergabe seines Geschäftes wurde er am 19. November mit der Auflage *beurlaubt*, sich täglich um zehn Uhr bei der Gestapo auf der Goethestraße einzufinden.³⁵⁵ Auch sein Bruder Alfred Stern gehörte zu den Verhafteten. Die Firma bat auch um seine Entlassung aus der Haft, da *die Arisierung unserer Firma mit einer Gefolgschaftsstärke von über 100 Mitgliedern, welche binnen kürzester Zeit durchgeführt werden muss, (...) eine derart unheimliche Arbeit [bildet], dass sie von dem aus der Haft beurlaubten Mitinhaber Ernst Stern vielleicht allein nicht so schnell, wie dieses notwendig ist und allseitig gewünscht wird, bewältigt werden kann.*³⁵⁶

Alfred und Ernst Stern fanden zwei Kaufinteressenten, die den Betrieb gemeinsam übernehmen wollten, jedoch im Februar 1939 von der Genehmigungsbehörde abgelehnt wurden, da ihnen angeblich die *erforderlichen Voraussetzungen* fehlten.³⁵⁷ Zugleich mit der Ablehnung wurde den Inhabern auferlegt, *Ihren Betrieb binnen einer Frist von 2 Wochen seit dem Tage der Zustellung dieser Verfügung zu veräußern.*³⁵⁸ Diese Aufforderung war ebenso unrealistisch wie gegenstandslos, denn erstens war der Versuch einer Veräußerung ja gerade durch dieselbe Behörde verhindert worden, und zweitens setzte diese gleichzeitig einen Zwangstreuhänder zur Abwicklung der Firma Stern, Lehmann & Co. ein. Diese rechtliche Möglichkeit der Zwangsabwicklung jüdischer Betriebe war Ende November 1938 geschaffen worden. Einerseits wollte man die angesichts der Verschleppung tausender jüdischer Unternehmer und Kaufleute in Konzentrationslager möglicherweise entstehenden Verzögerungen abfangen, andererseits die unkontrollierte Besetzung und Vereinnahmung jüdischer Gewerbebetriebe durch Parteigenossen, wie sie in Österreich

352 Aussage Hans Ploenes vor der WGK Krefeld vom 17.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 19 Nr. 2640 Bl. 260–261.

353 Eidesstattliche Versicherung Dr. Serres für die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 24.10.1958, StAKR 40/40/67 Akte Ernst Stern, o. P.

354 *In der Kristallnacht wurde in dem Privatbüro des Klägers eine schwere lederne Klubgarnitur mit Messern zerschritten und die Möbel umgestülpt und beschädigt. Von den vorhandenen Schreibmaschinen wurden zwei durch Schläge mit einem Beil unbrauchbar gemacht. (...) Ich möchte nachtragen, dass in der Kristallnacht ein in dem Privatbüro hängendes Ölgemälde zerschritten wurde.* (Aussage der ehemaligen Mitarbeiterin Bernhardine Bumiller, geb. Karten, vor der WGK Krefeld vom 1.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2639 Bl. 147).

355 LAV NRW R RW 58 Nr. 33917 Bl. 4.

356 LAV NRW R RW 58 Nr. 33916 Bl. 6. Das Schreiben trägt den hs. Vermerk: *zur Entlassung vorschlagen.*

357 Schreiben des Regierungspräsidenten Düsseldorf an die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 7.2.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2638 Bl.47 (Kopie aus der BEG-Akte ZK 611 524a).

358 Ebd.

gehäuft vorgekommen waren, unter allen Umständen verhindern. Die Zwangsliquidatoren erhielten daher ein alleiniges Mandat für den jeweiligen Betrieb und konkrete, am Konkursverfahren orientierte Verfahrensvorgaben.³⁵⁹ Damit verloren Ernst und Alfred Stern mit sofortiger Wirkung jede Verfügungsgewalt über ihr Unternehmen. Sie traten daraufhin offiziell aus der Firma aus und überschrieben ihre Geschäftsanteile an ihre Mutter. Am 21. Februar 1939 war das Dasein als deutscher Unternehmer für Ernst Stern dann beendet:

*Herr Ernst Stern verließ die Firma am letzten Tage seines Aufenthaltes in Deutschland ohne jeden Gegenstand, er hatte nicht einmal eine Aktentasche bei sich. Ich begleitete ihn bis zur Haustüre.*³⁶⁰

Der Treuhänder, Rechtsanwalt Dr. Alhard Volkhausen, ließ nun zunächst das Warenlager schätzen, und zwar durch den Krawattenstoffgroßhändler und Parteigenossen Helmut Weingarten aus St. Tönis, der zusammen mit zwei Angestellten zwei volle Tage zur Bewertung des Lagers benötigte.³⁶¹ Dabei hatte er *mit dem noch anwesenden jüdischen Personal Schwierigkeiten*.³⁶² Er kam auf einen Wertansatz von *höchstens 10.000,- RM*.³⁶³

Die Stoffe, Zuschnitte und Halbfabrikate wurden sodann dann von Dr. Volkhausen zum Teil an eine Kölner Krawattenfabrik³⁶⁴ und zum Teil an die Krefelder Konkurrenzfirma Carl Buchholz auf der Nordstraße verkauft.³⁶⁵

Die Herstellung von Textilien, insbesondere auch Krawatten, aus Samt und Seide spielte zwar in Krefeld und am Niederrhein traditionell eine große Rolle, war aber gesamtwirtschaftlich gesehen eine Nischenbranche, auch innerhalb des Textilssektors. Krefeld bildete (neben Berlin) nicht nur einen Schwerpunkt insbesondere der Krawattenindustrie und ihrer Zulieferer, sondern war auch seit der Jahrhundertwende Sitz der entsprechenden Wirtschaftsverbände. Die Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie zählte im Jahr 1937 sechshundsechzig Krefelder Mitgliedsfirmen, zweiundvierzig Unternehmen aus Krefeld und Umgebung gehörten dem Verband der Krawattenstofffabrikanten an.

359 *Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfts- und Rechtshandlungen ermächtigt, die die einstweilige Fortführung des Betriebes erforderlich machen. Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betrieb.* (Schreiben des Regierungspräsidenten Düsseldorf an die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 7.2.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2638 Bl.47 (Kopie aus der BEG-Akte ZK 611 524a). Vgl. auch Kreutzmüller (2012), S. 211.

360 Aussage der ehemaligen Mitarbeiterin Bernhardine Bumiller, geb. Karten, vor der WGK Krefeld vom 30.12.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2638 Bl. 111.

361 Aussage Helmut Weingarten vor der WGK Krefeld vom 24.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 268.

362 Aussage Dr. Alhard Volkhausen vor der WGK Duisburg vom 27.9.1967, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2642 Bl. 590.

363 Aussage Helmut Weingarten vor der WGK Krefeld vom 24.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 268.

364 Aussage Dr. Alhard Volkhausen vor der WGK Krefeld vom 21.9.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2638 Bl. 80 – 81; Schreiben Helmut Weingarten an die WGK Duisburg vom 20.1.196, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2642 Bl. 643.

365 Aussage Helmut Weingarten vor der WGK Krefeld vom 24.4.1964 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 269).

Bei der überschaubaren Zahl der Betriebe ist davon auszugehen, dass die in dieser Branche Tätigen einander durchweg persönlich kannten. Produzenten und Händler standen naturgemäß ohnehin in engem Kontakt miteinander, aber auch die Konkurrenz musste in einer von aktuellen Modeströmungen abhängigen Branche stets im Blick behalten werden. Dabei konnte die religiöse Zugehörigkeit keinen prägenden Einfluss auf den geschäftlichen Verkehr haben, zu sehr waren jüdische und nichtjüdische Lieferanten, Produzenten und Händler aufeinander angewiesen.

Die politische Zielsetzung einer Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben war von Anfang an klar erkennbar, wie nicht wenige Zeugnisse sowohl jüdischer als auch nichtjüdischer Beteiligten belegen. Diese zunächst noch informelle, erst im Jahr 1938 gesetzlich angeordnete Vorgabe wurde von den nichtjüdischen Krefelder Branchenvertretern als Tatsache hingenommen, an der man sich zu orientieren hatte. Ihre Herangehensweise war in erster Linie eine pragmatische, von ökonomischer Rationalität geprägte. Im Interesse aller versuchte man die Nachteile der antisemitischen Politik der Nationalsozialisten zunächst noch abzuwehren. In der Mitte der Dreißigerjahre wendete sich jedoch das Blatt. Die sich bietenden Chancen zur Marktberreinigung wurden konsequent genutzt, die zunehmende Verzerrung des Wettbewerbes zuungunsten auch großer jüdische Firmen stillschweigend begrüßt.

Spätestens im »Schicksalsjahr 1938« verloren die jüdischen Kaufleute nach und nach alle unternehmerischen Handlungsoptionen – zugunsten der nichtjüdischen Konkurrenten und Aufsteiger. Wer konnte, verlagerte noch einen Teil des Betriebsvermögens ins Ausland, den Rest regelten Käufer, Behörden, Liquidatoren und der eigene Fachverband unter sich. Diejenigen, die ihren Platz im Unternehmen und am Markt einnahmen, waren den jüdischen Unternehmern größtenteils seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten persönlich bekannt; oftmals waren es eigene langjährige Mitarbeiter. Die Bereitschaft der meisten Arisierer, die schwache Verhandlungsposition der zum Verkauf Gezwungenen für sich zu nutzen, wurde durch die persönlichen Verbindungen keineswegs gebremst. Für die leitenden Mitarbeiter oder Konkurrenten war die Verfolgungssituation, die rechtliche und ökonomische Deklassierung der jüdischen Unternehmer eine Gegebenheit, eine Rahmenbedingung des eigenen ökonomischen Handelns, die sie ohne erkennbaren Widerspruch akzeptierten, weil sie den eigenen Interessen entgegenkam.

Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer aus diesem Gewerbebereich war also alles andere als ein anonymer, »von oben« gesteuerter Prozess, sondern ein »gruppeninterner« Vorgang. Die jüdischen Betroffenen wussten natürlich selbst am besten um die antisemitischen Vorgaben von Partei und Staat – zu tun hatten sie es im Arisierungsallday aber mit jenen, mit denen sie zuvor jahrzehntelang zusammengearbeitet hatten.

»...ein durchschlagender Erfolg!«³⁶⁶ – Samt und Seide nach der »Entjudung«

Die Arisierung bzw. Liquidation der jüdischen Unternehmen der Krefelder Seiden- und Krawattenindustrie ist bisher als kontraproduktiv für die ganze Branche bewertet worden.³⁶⁷ Die Verluste durch das Wegbrechen der »jüdischen« Kontakte und Geschäftsbeziehungen vor allem ins Ausland, aber auch die Zurückhaltung ausländischer Kunden konnten in der Tat durch die »arischen« Aufsteiger nicht so leicht wettgemacht werden.³⁶⁸ Das Inserat: *Krawattenfabrik sucht jüngeren ar. reisenden Herren aus der Seidenbranche, mit Verkaufserfahrung (...)*, ist nur eines von vielen, die 1938/39 in der Krefelder Tagespresse erschienenen.³⁶⁹

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die Einbußen zumindest in Krefeld offenkundig auf andere Weise mehr als kompensiert werden konnten und die Suche nach qualifizierten Arbeitskräften auch ein Ausdruck der Tatsache war, dass das Gewerbe wieder florierte.³⁷⁰ Insbesondere die stetig wachsenden Binnennachfrage und zunehmend auch die Produktionsumstellung auf Wehrmächtaufträge führten dazu, dass die Industrie- und Handelskammer Krefeld im Dezember 1938 eindeutig Positives über die Lage von »Samt- und Seide« in ihrem Bezirk berichten konnte:

Die Lage in der Seidenindustrie war bestimmt durch ein sehr günstiges Weihnachtsgeschäft, und die Webereien waren voll beschäftigt um die vorliegenden Aufträge fristgerecht zu erledigen. Die Rohstoffversorgung war normal, stellenweise machte sich Mangel an reiner Seide bemerkbar. Das Auslandsgeschäft ist meist noch rückläufig, jedoch machte sich im Übersee-geschäft der Krawattenindustrie wieder eine Belebung bemerkbar. (...) Die Aussichten für die kommenden Monate werden günstig beurteilt. (...) In



Abb. 49 — Stellenanzeige von Mai 1938.

366 WZ vom 5.9.1938.

367 Die Arisierung der jüdischen Betriebe der Krefelder Krawattenindustrie, so Dieter Hangebruch, habe sich als »schwerer Fehler« entpuppt, weil mit dem Wegfall des leistungsfähigen Verteilerapparates gerade dieser Firmen im Ausland der Export zurückging – diese Auffassung habe auch der Fachverband vertreten (Hangebruch 1980, S. 176).

368 Hangebruch (1980), S. 176. Körschgen (1953), S. 144.

369 WZ vom 27.8.1938. Vgl. auch WZ vom 9.9.1938: *Große arische Krawattenfabrik sucht für sofort oder 1. Oktober jüngere Angestellte für Lager und Versand*. Im Januar 1939 erschienen zahlreiche Stellenanzeigen einheimischer und sogar auswärtiger Firmen, v. a. Krawattenfabriken, die Bürokräfte, Vertreter und Mitarbeiter für Fabrikation und Lager suchten (*Krawattenzuschneider, Dessinateur, Stepperin, Kontoristin*). (WZ vom 18.1.1939).

370 *Die wirtschaftliche Situation in Krefeld hatte sich in den Jahren von 1933 bis 1938 wesentlich gebessert* (Aussage Dr. Wilhelm Kronen vor der WGK Krefeld vom 14.9.1961, causa Atrium Lichtspiel GmbH, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 638).

*der Schirmstoffindustrie hat die günstige Geschäftslage des Vormonats angehalten. (...) Die Betriebe der Krawattenindustrie waren mit Fertigstellung der Weihnachtsaufträge voll beschäftigt.- Alle Zweige der Veredelungsindustrie waren bei gutem Auftragseingang zufriedenstellend beschäftigt, während sonst der Dezember einen Rückgang der Beschäftigungslage zu bringen pflegt. – Die Lage der Seidengarne herstellenden Betriebe hat sich weiter verbessert, so daß die Arbeitszeitverkürzungen zum Teil aufgehoben werden konnten.*³⁷¹

Der Handelskammerbericht über den Monat Januar 1939 meldet wie im Dezember 1938 volle Auftragsbücher, insbesondere in der Krawattenindustrie: *Die Krawattenindustrie ist bei lebhaftem Auftragseingang gut, zum Teil vollbeschäftigt.*³⁷²

Auch wenn diese offiziellen Verlautbarungen der Handelskammer nicht ohne propagandistische Absicht formuliert worden waren, ihre Aussagen werden eindeutig gestützt von den Umsatz- und Gewinnzahlen der Unternehmen.³⁷³ Die möglicherweise ungunen Befürchtungen einer im NS-Jargon stark »verjudeten« Branche angesichts der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Hinblick auf deren antisemitische und staatsinterventionistische Ausrichtung hatten sich in Krefeld 1938 offenbar weitgehend zerstreut. »Samt und Seide« waren im Aufwind, man feierte sich selbst: Im Stadttheater Krefeld lief vom 3. bis 21. September 1938, täglich 20 Uhr die Revue: »*Seidene Träume*«. *Eine humorvolle, musikbeschwingte Fabelfahrt durch fünf Jahrtausende Seidengeschichte.*³⁷⁴ Die Westdeutsche Zeitung berichtete: *Eine Festvorstellung bei ausverkauftem Hause! (...) Es war ein durchschlagender Erfolg!*³⁷⁵

Für die ihres Lebenswerkes und ihrer Existenzgrundlage beraubten jüdischen Krefelder Seidenunternehmer waren die *seidenen Träume* dagegen endgültig zerplatzt. Sie konnten sich größtenteils *glücklich preisen*, wenn sie noch die Möglichkeit hatten, *mit einem Rucksack auf dem Rücken aus Deutschland wegzulaufen* – so hatte es Reichspropagandaminister Goebbels formuliert, und so war es dem Textilfabrikanten Dr. Hugo Strauss noch bis weit in die Nachkriegszeit hinein in Erinnerung geblieben.³⁷⁶ Diejenigen, die in Krefeld zurückblieben, mussten sich noch mehrere Jahre lang, zusammengepfercht in »Judenhäusern«, vom äußersten Rand der Gesellschaft her die Erfolgsgeschichte ihrer einstigen Kollegen, Konkurrenten und Mitarbeiter ansehen, bevor sie schließlich deportiert und ermordet wurden.³⁷⁷

371 WZ vom 14.1.1939. Im Kontext des Wiedergutmachungsverfahrens eines entlassenen jüdischen Krawattenvertreters bezeugte die IHK die damalige »allgemeinen Aufwärtsentwicklung« auch nach 1945 (vgl. StAKR 1118 Nr. 25, BEG-Akte Ernst Kiefer).

372 WZ vom 5.2.1939. Siehe auch ebd. Nr. 74 vom 15.3.1939.

373 Die Krefelder Wiedergutmachungs- und Entnazifizierungsakten enthalten belastbare Zahlen einer ganzen Reihe von Unternehmen der Samt- und Seidenbranche, die die offizielle Version der IHK in vollem Umfang bestätigen. Siehe hierzu Kapitel I.5 »Das Netzwerk der Beteiligten«.

374 WZ vom 27.8.1938.

375 WZ vom 5.9.1938.

376 Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Günther Serres vom 31.12.1951, RWWA Köln 338–233–3 o. P.

377 In der 1953 verfassten Festschrift des Verbandes der Krawattenstoff-Fabrikanten heißt es über das Jahr 1938 und die »Entjudung« der Branche lapidar: *1938: Regierung setzt Reichskommissar zur Preisbildung ein, Wirtschaft stark von Politik beeinflusst. Umwandlung nicht arischer*



Abb. 50 — Innenraum »Seidenfaden«.

Die eingangs zitierte Kauffrau Johanna Levy-Bruckmann, die so vielen Krefelder Textilarbeiterinnen in den Kriegsjahren 1914–1918 zu Lohn und Brot verholfen hatte, starb am 26. September 1942, wenige Tage vor ihrem fünfundsiebzigsten Geburtstag, im Vernichtungslager Treblinka.

Die »Entjudung« der übrigen Gewerbezeige

Waren der Einzelhandel und die Samt- und Seidenbranche auch bedeutende Betätigungsfelder jüdischer Selbstständigkeit in Krefeld, so beschränkte sich diese keineswegs auf diese Bereiche. Einen ebenfalls traditionell stark von Juden geprägten Gewerbezeig stellen z. B. die mit der Fleischproduktion zusammenhängenden Tätigkeiten dar. Vom ländlichen Viehhandel über das Metzgerhandwerk bis zum Handel mit Häuten und Metzgereibedarf war in Krefeld alles vertreten (siehe Exkurs 3 Die »Judenfirma Gebr. Kamp«).

Aber auch in vielen anderen Bereichen waren jüdische Unternehmer tätig, und dies sowohl im Handel als auch in der Produktion. So gab es z. B. Betriebe der chemischen und der Nahrungsmittelindustrie, eine Gärtnerei, einen Mineralölhandel und ein großes Kino auf der Hochstraße.

Abnehmer. Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich, Wiener Fabrikanten werden Mitglieder unseres Verbandes. Über die darauffolgenden Jahre bis 1945 schweigt sich die Festschrift aus. (Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum des Verbandes der Krawattenstoff-Fabrikanten, 1953, S. 6, RWWA Köln 338–8-6, o. P.).

Anders als für die exportwichtige Seiden- und Krawattenbranche wurde den übrigen Wirtschaftszweigen keinerlei Schonfrist gewährt. Je exponierter die Tätigkeit war, desto eher setzte die Verfolgung ein. Daher konnte die naheliegendste und in ganz Deutschland vieltausendfach praktizierte Abwehrreaktion, die Hereinnahme eines nichtjüdischen Teilhabers, schon 1933 meist keinen dauerhaften Schutz vor Boykott und Drohungen bieten. Dies musste der Inhaber der seit 1904 bestehenden **Krefelder Wach- und Schließgesellschaft (KWS)**, Hermann Ems, am eigenen Leib erfahren. Bereits kurz nach der Machtübernahme der NSDAP im Krefelder Stadtrat am 12. März 1933 kündigte die Stadt Krefeld die bestehenden Verträge mit dem Unternehmen, das unter anderem den Südbahnhof, das Standesamt in der Friedrichstraße und das Städtische Leihamt in der Gartenstraße bewacht hatte.³⁷⁸ Eine Bewaffnung der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes war durch den Krefelder Polizeipräsidenten bereits zuvor abgelehnt worden, weil der Inhaber Jude war.³⁷⁹ *Das Bewachungsgewerbe*, so der Rechtsanwalt der Familie Ems 1951 zu den Hintergründen der raschen Arisierung der Krefelder Wach- und Schließgesellschaft, *galt unmittelbar nach der sog. Machtergreifung sozusagen als privater Zweig der allgemeinen Sicherheitskontrolle und unterstand somit der besonderen Beobachtung und Einflussnahme der alsbald politisch umgestellten polizeilichen Überwachungs- und Sicherheitsstellen. Es ist ganz klar, dass Herr Ems sich unter diesen Umständen nicht mehr als Geschäftsinhaber und Besitzer des Stammkapitals wie überhaupt im Besitze des Geschäftes halten konnte.*³⁸⁰ Zunächst übertrug Hermann Ems also einen Teil der Geschäftsanteile sowie die Geschäftsführung an einen nichtjüdischen Treuhänder³⁸¹, doch damit waren die Probleme nicht gelöst. Der Verband des Sicherheitsgewerbes, die Deutsche Arbeitsfront und die Krefelder Polizeibehörden setzten die Firma wegen der verbliebenen Geschäftsanteile von Hermann Ems weiter unter Druck.³⁸² Dem Treuhänder wurde von der NSDAP-Kreisleitung vorgeworfen, eine jüdische Firma tarnen zu wollen.³⁸³ Ein Mitarbeiter, der der SA angehörte, erschien in Uniform im Betrieb und erreichte schließlich, dass Ems ihm auf behördliche Veranlassung seine Schlüssel zu den Geschäftsräumen aushändigen musste.³⁸⁴ *Herr Ems sah sich dann unter dem Druck der damaligen und gerade für ihn schwierigen Verhältnisse gezwungen, das Unternehmen insgesamt zu veräußern.*³⁸⁵ Im November 1933 teilte Hermann Ems dem Krefelder Polizeipräsidium mit, dass er sein Geschäft einschließlich des von seinem Treuhänder gehaltenen Anteils *an Herrn Theodor Gather, Inhaber des »Sicherheitsdienst Krefeld«*

378 Siehe hierzu StAKR 4/125, Bl. 83.

379 Aussage des Treuhänders Spaetgens vor der WGK Krefeld im Februar 1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.593 Bl. 92.

380 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 27.

381 Es handelte sich um Heinz Spaetgens, der in den folgenden Jahren noch mehrere Treuhandschaften über jüdische Vermögen übernahm.

382 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 40.

383 Aussage des Treuhänders Spaetgens vor der WGK Krefeld im Februar 1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 92.

384 RA Daude an die WGK Krefeld, 16.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 67.

385 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 40.

Gladbacherstrasse 335, käuflich zu übertragen beabsichtige.³⁸⁶ Theodor Gather war seit 1919 Angestellter der KWS gewesen, hatte sich aber 1928 in Krefeld mit einem eigenen Sicherheitsdienst selbstständig gemacht, der nun der Hauptkonkurrent war. *Herr Ems hat mir s. Zt. erklärt, daß es der einzige Ausweg sei, Herrn Gather den Betrieb zu verkaufen, da er als erfahrener Fachmann für die Übernahme der Gesellschaft am geeignetesten [sic] und korrektesten erschien.*³⁸⁷

Der notarielle Vertrag³⁸⁸ wurde im November 1933 geschlossen. *Am Tage der endgültigen Übergabe an Gather brach (...) Ems vollständig körperlich und seelisch zusammen und war von da an bis zu seinem Tode nur noch ein menschliches Wrack.*³⁸⁹

Weniger auffällig war die jüdische Beteiligung im Falle des Apothekers Erich Erdtmann. In seinem Unternehmen steckte ein unverzinsliches Darlehen seiner jüdischen Ehefrau Elisabeth, geb. Blumenthal, in Höhe von 30.000,- RM. Auf Anraten des mit ihm befreundeten Handelskammer-Geschäftsführers Friedrich Müller-Reuter bewegte Erdtmann seine Frau zur Löschung der Hypothek, *damit das jüdische Geld aus der Apotheke verschwinde*³⁹⁰. Dies geschah bereits im April 1933 – ein Hinweis darauf, dass die Industrie- und Handelskammer die Zeichen der Zeit erkannt hatte: Jüdische Wirtschaftstätigkeit gleich welcher Art hatte keine Zukunft mehr in Deutschland.³⁹¹

Auch und gerade ein so auffälliges, auf ein Massenpublikum zielendes Unternehmen wie das Kino musste schon unmittelbar nach der Machtübernahme die antisemitischen Kräfte



Abb. 51 — Anzeige zur Eröffnung des »Atrium« – Kino, Hochstraße, 1930.

386 Ebd. Bl. 9. Mit »Heil Hitler« grüßend, bat Hermann Ems die Polizeidirektion um ihre Zustimmung zu dieser Übertragung, die offenbar auch erteilt wurde.

387 Ebd. Bl. 40.

388 Abschrift ebd. Bl. 32.

389 RA Daude an die WGK Krefeld, 16.5.1952, ebd. Bl. 67. Gemeinsam mit seiner Ehefrau nahm sich Hermann Ems im Juli 1942 das Leben, um der Deportation nach Theresienstadt zu entgehen.

390 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 899.

391 Elisabeth Erdtmann nahm sich im Dezember 1938 das Leben. Beider Tochter Helga Erdtmann (die später als Schriftstellerin unter dem Namen Anja Lundholm bekannt wurde), wurde 1943 aufgrund einer Denunziation ihres Vaters in Rom verhaftet und in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt. Während eines »Todesmarsches« im April 1945 konnte sie fliehen und sich in die Obhut der britischen Besatzungsarmee retten. Später führte sie einen Rückertungsprozess gegen ihren Vater in dem sie diesem vorwarf, er habe die Machtergreifung der Nationalsozialisten dazu genutzt, sich der Schulden bei seiner jüdischen Ehefrau zu entledigen. Lundholm und Erdtmann schlossen einen Vergleich, demnach Lundholm 12.000,- DM von ihrem Vater erhielt. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 899).



Abb. 52 — Anzeige zur Eröffnung des UFA-Palast, Hochstraße, 1933.

auf sich ziehen, wenn es, wie der NS-Jargon es ausdrückte, »in jüdischer Hand« war. Und dies war das **Atrium**, Krefelds modernstes Kino mitten auf der Hochstraße. Das von der Krefelder jüdischen Familie Cohn/Nathanson aufwendig erbaute und ausgestattete Lichtspielhaus hatte nach einer wochenlangen Werbekampagne in der Krefelder Presse im November 1930 mit dem expressionistischen Drama *Brand in der Oper* seine Türen für das Publikum geöffnet.³⁹²

Wie überall in Deutschland war ein Kinobesuch Freizeitvergnügen Nummer eins. Schon 1931, mitten in der Weltwirtschaftskrise, ging jeder Krefelder – Säuglinge und Greise eingerechnet – statistisch gesehen achteinhalb mal pro Jahr ins Kino.³⁹³ – und dies besonders gerne ins Atrium, denn hier gab es die spektakulärsten Attraktionen: *Das Theater der Firma Atrium G.m.b.H. war zur damaligen Zeit das schönste in Krefeld. Es fanden in diesem Theater häufig Erstaufführungen, Kabarett- und Variété-Veranstaltungen statt. Damals waren z. B. der Clown Grock und die Rivels da.*³⁹⁴

Doch schon vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, verstärkt aber ab Anfang 1933, gab es Boykottaufrufe gegen das Atrium.³⁹⁵ In der Volksparole vom 1. April 1933 hieß es programmatisch: *Deutsche in Krefeld besuchen nur die deutschen Lichtspielhäuser.*³⁹⁶ Das »Atrium« sollte wegen seiner jüdischen Besitzer gerade nicht dazu zählen. Da diese fast trotziger wirkende Feststellung offenkundig unzutreffend war, wurde mit Gewalt »nachgeholfen«: *ich habe selbst gesehen, dass von heute auf morgen kein Besucher mehr wagte, in das Theater hineinzugehen. Vor dem Theater waren Posten aufgestellt. Es handelte sich um SA-Männer, die die Besucher dahingehend beeinflussten, das Theater nicht zu besuchen, berich-*



Abb. 53 — UFA-Palast, Hochstraße, 1933.

392 Generalanzeiger Krefeld von Sonntag, 16. November 1930: Großanzeige zur offiziellen Eröffnung mit dem Film *Brand in der Oper* mit Gustav Gründgens, einem Kinderfilm, der Ufa-Wochenschau und einem bunten Bühnenprogramm.

393 Anhand der Vergnügungssteuereinnahmen ermittelte ein Gutachter im Jahr 1965 für Krefeld eine Zahl von 1.392.226 Kinobesuchen im Jahr 1931 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 105 Bl. 974).

394 Aussage Dr. Wilhelm Kronen vor der WGK Krefeld vom 14.9.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 636.

395 Ebd. Bl. 632.

396 Volksparole vom 1.4.1933.

tete später ein Zeitzeuge.³⁹⁷ Nicht nur die Kinobesucher – *Man sah Schlägereien zwischen Uniformierten und Kinobesuchern*³⁹⁸ – auch der jüdische Geschäftsführer Oskar Saklikower, ein Schwiegersohn des Erbauers, wurde direkt angegriffen:

*Im Jahr 1933 wurde Oskar Saklikower im Büro des Atrium-Lichtspieltheaters verhaftet und einen Tag lang im Gefängnis in Krefeld festgehalten. Als Herr Oskar Saklikower aus der Haft entlassen wurde, drohte man ihm mit einer neuen Verhaftung, falls er es nochmal wagen würde, das Kino zu betreten.*³⁹⁹

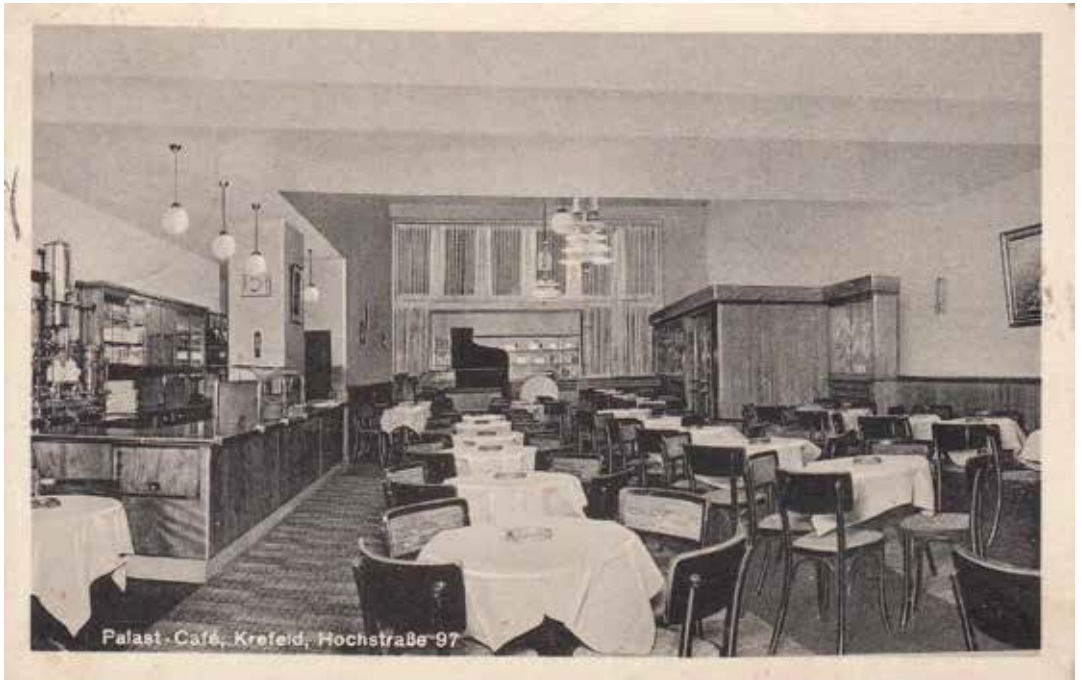


Abb. 54 — Palast-Café im UFA-Palast, Hochstraße.

Die wirtschaftliche Lage des Atrium war trotz seiner unbestreitbaren Attraktivität schon vor 1933 prekär gewesen. Die Eigentümer hatten sich finanziell übernommen, die familiengeführte Betreibergesellschaft war demzufolge verschuldet. Unter den Bedingungen von Boykott und tätlicher Bedrohung war für den Geschäftsführer an eine finanzielle Konsolidierung nun nicht mehr zu denken. Schließlich setzte die Hauptgläubigerin gerichtlich die Zwangsverwaltung und die Bildung eines Gläubigerausschusses unter Leitung von Rechtsanwalt Dr. Günther Stomps und Wirtschaftsprüfer Dr. Wilhelm Kronen durch.⁴⁰⁰

397 Aussage Dr. Wilhelm Kronen vor der WGK Krefeld vom 14.9.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 637.

398 Aussage Eugen Baruch vom 14.11.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 105 Bl. 1021.

399 Aussage Eugen Baruch, zit. nach einem Schreiben RA Dr. Pokorny an die WGK Krefeld vom 10.8.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 476.

400 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 105 Bl. 981. Beide waren Mitglied der NSDAP. Kronen trat in mehreren Fällen in Krefeld als Abwickler jüdischer Unternehmen in Erscheinung, Stomps

Mit der Geschäftsführung der Atrium GmbH wurde Fritz Roeder betraut, ein ehemaliger Vertreter für Kinoreklame und Gastwirt aus Hattingen. Roeder war weitläufig verwandt mit der Eigentümerfamilie und wurde offenbar mehr oder weniger als Strohmann engagiert. Zumindest mit einem der Zwangstreuhänder, Dr. Kronen, verband ihn eine Duzfreundschaft.⁴⁰¹ Das alles geschah innerhalb weniger Wochen. Der neue Geschäftsführer verpachtete das Kino umgehend an die gleichgeschaltete, später verstaatlichte UFA.⁴⁰² Es erhielt den Namen »UFA-Palast«. Am 1. Juli 1933 inszenierte die UFA die Neueröffnung des Kinos mit dem NS-Propagandafilm *SA-Mann Brand*⁴⁰³, im Herbst stand dann *Hitlerjunge Quex* (mit Heinrich George) auf dem Spielplan. Der programmatische Kontrast zu dem in der Tradition von Fritz Lang stehenden Eröffnungsfilm von 1930 hätte kaum größer sein können. Das Atrium war nun zu einer Bühne der Goebbels'schen Hasspropaganda im Herzen der Krefelder Innenstadt geworden, seine Eigentümer auf der Flucht in alle Erdteile.

Insbesondere in den frühen und mittleren Jahren der NS-Herrschaft konnte es vor allem bei bedeutenderen und exportwichtigen Unternehmen schnell zu einem Konflikt zwischen dem ideologischen Ziel der »Entjudung« und dem volkswirtschaftlichen Ziel des Erhalts von Arbeitsplätzen und der Exportförderung kommen. Unprofessionelle und diesen Aspekten nicht Rechnung tragende Alleingänge potenzieller Arisierer wurden seitens der Partei und der Industrie- und Handelskammer nicht gerne gesehen und, wie das Beispiel der **Lindomaltwerke** zeigt, resolut verhindert.

Die Firma Lindomalt kann als eines der bedeutendsten Krefelder Unternehmen unter jüdischer Leitung außerhalb der Textilbranche angesehen werden. Es handelte sich um einem 1912 durch den namensgebenden nichtjüdischen W. von der Linde gegründeten Zulieferbetrieb für die Nahrungsmittelindustrie. 1922 war der Düsseldorfer Jude Emil Kronenberg in die Krefelder Firma eingetreten, indem er 60 % des 28.000,- RM betragenden Stammkapitals erwarb.⁴⁰⁴ Die Lindomalt hatte zu diesem Zeitpunkt keinen eigenen Grundbesitz und nur einen dürftigen, veralteten Maschinenpark; fest beschäftigt waren lediglich drei Arbeiter und zwei Büroangestellte. Der Kaufpreis, so Kronenberg, war im Wesentlichen ein Entgelt für die *Idee der Fabrikation*.⁴⁰⁵ Kronenberg wurde alleiniger Geschäftsführer, erwarb in der

war Funktionär des NS-Rechtswahrbundes in Krefeld .

401 Aussage Dr. Wilhelm Kronen vor der WGK Krefeld vom 14.9.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 636; LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 110, Beiakten.

402 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 102 Bl. 351. Die Volksparole berichtete am 30.6.: *Am 1. Juli Eröffnung des UFA-Palastes. (...) Das bisher unter dem Namen »Atrium« von einer jüdischen G.m.b.H. betriebene Lichtspielhaus ist von der Universal-Film-Aktiengesellschaft, der sogenannten UFA neuerdings angepachtet worden. (...) Die UFA ist ein nationales Unternehmen. Die Leitung des neuen »UFA-Palastes« liegt in den Händen eines langjährigen Parteigenossen der NSDAP* (Volksparole vom 30.6.1933).

403 Generalanzeiger Krefeld vom 1.7.1933. Am 3. Juli 1933 wurde derselbe Film musikalisch begleitet durch eine Darbietung der SA-Standarte 40.

404 Emil Kronenberg, Memorandum über die Lindomaltwerke, San Remo, 14.2.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 25.

405 Ebd.

Folgezeit die Grundstücke Florastraße 98/100 und errichtete dort einen modernen Betrieb mit über 40 Mitarbeitern. 1929 erhöhte er das Stammkapital auf 100.000,- RM. Die Hypotheken auf den Grundstücken konnte er in kurzer Zeit tilgen.⁴⁰⁶ Seine beiden Söhne arbeiteten mit im Betrieb und sollten diesen einmal übernehmen. Die Firma wuchs und vergrößerte stetig ihren Umsatz, der durchschnittlich bei 1 bis 1,5 Millionen RM lag.⁴⁰⁷ Im Dreischichtbetrieb produzierte man Backhilfsmittel (*Diastase*), das namensgebende Malzpräparat Lindomalt, das Geliermittel Lindopektin, sowie Hilfsstoffe für Färbereien und die Textilveredelung.⁴⁰⁸

Insbesondere das Exportgeschäft boomte: *In ganz Deutschland, Holland + Belgien wurden Verteilungsläger unterhalten und unsere Fabrikmarke dort, wie auch in Argentinien, eingetragen; 195 Vertreter besorgten den Verkauf. Auf vielen Ausstellungen erhielt »Lindo« goldene + silberne Medaillen. Der Kundenkreis betrug ca. 1100, vom kleinsten Bäcker bis zur Brotfabrik mit 1100 Arbeitern, von Bahlsen bis zur südafrikanischen und argentinischen Cakes-Fabrik; Textil-Fabriken, chemische, wie I.G.-Farben-Industrie, Hefe und Margarine, Schokoladen-Zuckerwaren, Wäscherei-Betriebe waren Dauer-Abnehmer.*⁴⁰⁹



Abb. 55 — Werbebroschüre und Rezeptheft für »Lindopektin«.

Über die Weltwirtschaftskrise hinweg hatte das exportstarke Unternehmen immerhin drei Viertel seines Umsatzes retten können, nun ging es stetig wieder bergauf.⁴¹⁰ 1931 war der Neffe des Firmengründers von der Linde, Hans Vetter, als Prokurist in die Firma eingetreten. Ihm und seiner Mutter gehörten 40 % der Anteile der nunmehr florierenden Firma, die sie auf dem Erbwege erworben hatten (Bertha Vetter war eine Schwester des Firmengründers von der Linde) – jetzt wollte er auch in der Geschäftsführung mitreden.

Doch schon nach kurzer Zeit zeichnete sich ab, dass Geschäftsführer und Anteilseigner nicht miteinander zurechtkamen. Kronenberg hielt Vetter in geschäftlichen Dingen für unfähig und versuchte, ihn bei der Führung der Firma möglichst zu umgehen. Vetter unternahm daraufhin mehrere gescheiterte Anläufe, die Einsetzung eines Aufsichtsrates

406 Bericht der Handelsauskunftei Kaufmann & Co. über die Lindomaltwerke, Krefeld vom 11.1.1936, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 37.

407 Schreiben der Jüdischen Gemeinde Dortmund an das WGA Krefeld vom 30.8.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 35.

408 Bericht der Handelsauskunftei Kaufmann & Co. über die Lindomaltwerke, Krefeld vom 11.1.1936, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 37.

409 Emil Kronenberg, Memorandum über die Lindomaltwerke, San Remo, 14.2.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 25.

410 Bericht der Handelsauskunftei Kaufmann & Co. über die Lindomaltwerke, Krefeld vom 11.1.1936, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 37.

für die GmbH zu erzwingen, um Einfluss auf das Schalten und Walten Kronenbergs zu gewinnen.⁴¹¹ Die Tatsache, dass Emil Kronenberg Jude war, bot ihm ab 1933 dann einen idealen Ansatzpunkt. Vetter suchte und fand Schützenhilfe bei den neuen Machthabern, zunächst bei der *Abteilung zur Wahrung der Berufsmoral* in der Berliner Parteizentrale der NSDAP, an die er sich gewandt hatte, um Druck auf Kronenberg ausüben zu lassen. Er fühle sich, so seine Beschwerde, von Kronenberg in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert; dieser und seine *jüdische Prokuristin Else Wolf, deren arrogantes und jüdisches Wesen ihm auf die Nerven falle*, sammelten Material gegen ihn, Vetter, das seine Unfähigkeit beweisen sollte und übergingen ihn bei betrieblichen Entscheidungen.⁴¹² Hierüber habe er bereits der Deutschen Arbeitsfront Bericht erstattet. *Gewiss*, so Vetter in seinem Denunziationsschreiben weiter, *sind die Vorgänge im Sinne des Gesetzes nicht zu schwerwiegend, zeigen aber immer wieder, wie schwierig und unmöglich meine Stellung geworden ist. Ich habe schon verschiedentlich erwähnt, dass ein Teil der Gefolgschaft noch im alten Denken steckt und judenhörig ist (...). Ich glaube jetzt die gefährlichen Elemente genau zu kennen.*⁴¹³

Die NSDAP-Zentrale in Berlin forderte daraufhin im Juli 1935 die Gestapo Düsseldorf auf, *unverzüglich die schärfsten Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das (...) wirtschaftsschädliche Verhalten des Kronenberg für die Zukunft zu unterbinden.*⁴¹⁴ Kronenberg, der sich den offensiv betriebenen Absichten widersetzte, ihn aus dem Unternehmen hinauszudrängen, wurde beschuldigt, sich mit seinem Verhalten dem *arischen Anteilseigner* Hans Vetter gegenüber, *mit allen Mitteln einer wirtschaftlichen Aufbauarbeit unseres Staates zu widersetzen; sein Geschäftsgebahren sei mit den im nationalsozialistischen Staate geltenden Grundsätzen von Sitte und Moral im Wirtschaftsleben unvereinbar.*⁴¹⁵

Diese von der Berliner Parteizentrale über die Düsseldorfer Gestapo errichtete Drohkulisse gab der Krefelder Industrie- und Handelskammer Anfang 1935 die Gelegenheit, sich in den Fall Lindomalt einzuschalten. Zunächst wurde entsprechend Vetters Wünschen tatsächlich ein Aufsichtsrat für die Lindomalt GmbH bestellt, der den Einfluss des jüdischen Geschäftsführers in der Firma zurückdrängen sollte. Kronenberg klagte dagegen und wurde vom Krefelder Handelsgericht abgewiesen.⁴¹⁶ Mehr noch, das Gericht rügte ihn, er habe seinem Mitinhaber Vetter *in einem durchaus brüskten, einem Gesellschafter gegenüber nicht angebrachten Tone (bescheinigt) dass er von Geschäften nichts verstehe.*⁴¹⁷

411 Zu diesem Zweck strengte 1934/35 ein Gerichtsverfahren gegen Kronenberg an, weil dieser seiner Rechte als minoritärer Anteilseigner missachte. Das Landgericht Krefeld gab Vetter Recht (Kammer für Handelssachen, AZ 4 0 6/35).

412 Schreiben der NSDAP Berlin, Vertrauensmann für Wirtschaftsfragen beim Stellvertreter des Führers, Abt. zur Wahrung der Berufsmoral, Dezernat IV/4 A.198 an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 8.7.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998 (Gestapoakte Emil Kronenberg), Bl. 7.

413 Ebd. Bl. 10.

414 Ebd. Bl. 3.

415 Ebd. Bl. 5.

416 Seine Einwände gegen die Bestellung eines Aufsichtsrates, hieß es, seien *formale Spitzfindigkeiten*. (Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an die Geheime Staatspolizei Berlin vom 23.11.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998, Bl. 32).

417 LAV NRW R RW 58 Nr. 20998, Bl. 34.

Letzterer setzte unterdessen seinen Feldzug gegen Kronenberg mit einer Anzeige wegen Bilanzfälschung fort. Doch nach und nach kamen auch den Behörden, die zunächst entgegenkommend auf die Aufforderung reagiert hatten, an der Arisierung eines bedeutenden Unternehmens mitzuwirken, erste Bedenken. Hierzu die Krefelder Ortspolizeibehörde in einem Schreiben an die Gestapo Düsseldorf: *Der anzeigende Vetter ist nicht in allen Teilen ernst zu nehmen. Er macht den Eindruck eines überaus nervösen und zerfahrenen Menschen.*⁴¹⁸ In Krefeld war man daher offenbar entschlossen, Lindomalt an Vetter vorbei zu arisieren. Kronenberg musste auf Betreiben der Industrie- und Handelskammer schließlich eine Vereinbarung unterzeichnen, die den Generaldirektor der Deutschen Edelstahlwerke, Dr. Heinz Gehm, als Treuhänder mit weitreichenden Befugnissen einsetzte.⁴¹⁹ Damit war das Ziel vorläufig erreicht, den Rest wollte man allein erledigen. Weitere Maßnahmen aus Berlin und seitens der Gestapo waren nun unnötig geworden. Dr. Gehm erklärte im Oktober 1935 gegenüber der Berliner Parteizentrale, für die Arisierung der Firma Lindomalt – *eine rein arische Gründung* – d. h. für das Ausscheiden des Geschäftsführers und Hauptanteilsigners Emil Kronenberg persönlich Sorge tragen zu wollen.⁴²⁰ *Bis zur Uebergabe des Betriebes in arische Hände übe ich Aufsicht in der Firma aus (...).*⁴²¹

Anteilseigner Vetter wurde veranlasst, die von ihm eingeschaltete Gestapo auszubremsen: Seitdem Dr. Gehm das Sagen in der Firma habe, so berichtete Hans Vetter weisungsgemäß Ende Oktober 1935 an die Krefelder Außendienststelle, achte Kronenberg streng auf die Befolgung aller Gesetze und Vorschriften; die Gestapo möge daher von weiteren *Aktionen* gegen die Firma Abstand nehmen, um die Arisierung und den Bestand der Firma nicht zu gefährden.⁴²² Dies wurde nach Düsseldorf weitergeleitet und von dort in einem umfassenden Bericht an die Berliner Zentrale. Darin brachte man offen zum Ausdruck, dass Emil Kronenberg mit seinen Vorbehalten gegenüber den kaufmännischen Fähigkeiten seines Mitgeschafters Vetter recht habe und eine vorschnelle Entfernung Kronenbergs aus dem Betrieb und dessen alleinige Führung durch Vetter den Ruin zur Folge haben würde.⁴²³ Selbst dafür, dass Kronenberg Vetter den Zugang zu den Geschäftsunterlagen,

- 418 Schreiben der Ortspolizeibehörde Krefeld an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf vom 4.11.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998, Bl. 30.
- 419 Gehm war u. a. Ausschussmitglied des »Vertrauensmannes für Wirtschaftsfragen beim Stellvertreter des Führers zur Wahrung der Berufsmoral«. (LAV NRW R RW 58 Nr. 20998, Bl. 26–28).
- 420 Erklärung Dr. Heinz Gehm vom 14.10.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998 (Gestapoakte Emil Kronenberg), Bl. 21.
- 421 Ebd.
- 422 Schreiben Hans Vetter an die Gestapo Krefeld vom 28.10.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998 (Gestapoakte Emil Kronenberg), Bl. 25.
- 423 *In Gegenwart des Gauwirtschaftsberaters Amon haben mehrmals Besprechungen in Krefeld mit Vetter und dessen Rechtsanwalt Everhardt stattgefunden. Vetter machte einen derart nervösen, zerfahrenen und teilweise kindlichen Eindruck, daß man sich nur mit Hilfe des Rechtsanwalts Everhardt ein einigermaßen klares Bild machen konnte. Nach dem Gesamteindruck ist es nicht verwunderlich, daß Kronenberg, der allgemein als tüchtiger Geschäftsmann geschildert wird, mit Vetter Auseinandersetzungen bekam, die schließlich zu einem Verbot des Einmischens in den Betrieb und des Betretens des Büros führten. (...) Aus den Besprechungen mußte der Eindruck gewonnen werden, daß die Aussagen des Vetter mit größter Vorsicht aufzunehmen sind, so daß*

ja sogar den Zutritt zu den Büroräumen verwehrte, äußerten die Krefelder Gestapobeamten vollstes Verständnis, nachdem sie mehrmals mit Vetter zusammengetroffen waren. Ungefragt bescheinigten sie dem Juden Kronenberg, das volle Vertrauen der Gefolgschaft zu genießen (!). Sowohl die Krefelder und Düsseldorfer Gestapo als auch Dr. Gehm baten die von Vetter alarmierten Berliner Stapo- und Parteistellen nachdrücklich, *von einem Vorgehen gegen Kronenberg im Interesse des Geschäftsbetriebes Abstand zu nehmen*; auch die jüdische Prokuristin Wolf sollte in Ruhe gelassen werden, weil jede Form von Ermittlungen und Vernehmungen *sich schädlich auf den Geschäftsgang der Lindomaltwerke auswirken könnten*.⁴²⁴

Weil Vetter ungeeignet schien, Lindomalt aber nicht zuletzt wegen seiner Bedeutung für den Export unbedingt erhalten werden sollte, musste aus Sicht der Nationalsozialisten in der Krefelder Wirtschaft und des Düsseldorfer Gauwirtschaftsberaters Amon ein anderer Weg gefunden werden, den Betrieb zu erhalten, und dennoch zu »entjuden«. Dabei sollten nach den Vorstellungen Dr. Gehms Krefelder Interessen besonders zum Zuge kommen. Auswärtige Angebote, die Kronenberg selbst eingeholt hatte und die zum Teil deutlich höher lagen als der am Ende vereinbarte Kaufpreis, wurden von Gehm ignoriert oder abgelehnt.⁴²⁵

Die Lösung fand sich in Gestalt der Krefelder Niederlassung eines großen niederländischen Nahrungsmittelkonzerns. Emil Kronenberg schilderte dies 1950 so: *Ein holländischer Makler aus Düsseldorf kam mit einem alten Holländer zu mir, da er von einem großen holländ. Konzern, den er nicht nennen wollte, beauftragt wäre, jüdische Geschäfte anzukaufen (...) Erst März vor dem Kauf-Abschluß erfuhr ich den Namen »Van Houten«*.⁴²⁶

Im Juli 1936 musste Kronenberg seine Lindomalt-Geschäftsanteile an van Houten verkaufen.⁴²⁷ Bedingung für die Übernahme war, dass auch Familie Vetter ihre Anteile abstieß; Hans Vetter wurde immerhin von Cornelius Belger, dem Geschäftsführer der Krefelder Van Houten-Niederlassung, als Angestellter übernommen. Dr. Gehm, der durchsetzungsstarke DEW-Vorstandsvorsitzende, Wehrwirtschaftsführer und Berater der Industrie- und Handelskammer in Arisierungsfällen, hatte damit alle Ziele erreicht: Der exportwichtige Betrieb war erhalten, aber »entjudet« und zugleich von dem betriebs-

zunächst von einem Vorgehen gegen Kronenberg auch mit Rücksicht darauf, daß er bei der Belegschaft großes Vertrauen genießt, und die Gefahr eines Erliegens bzw. einer Beeinträchtigung des Betriebes bestand, Abstand genommen wurde (Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an die Geheime Staatspolizei Berlin vom 23.11.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998, Bl. 40).

- 424 Schreiben der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf an die Geheime Staatspolizei Berlin vom 23.11.1935, LAV NRW R RW 58 Nr. 20998, Bl. 43.
- 425 Ein unabhängiger Gutachter hatte noch Anfang 1936 zum Stand der Arisierungsbemühungen geschrieben: *Interessenten scheinen in der Hauptsache zwei in ähnlichen Artikeln führende Unternehmen in Nord- und Süddeutschland zu sein* (Bericht der Handelsauskunftei Kaufmann & Co. über die Lindomaltwerke, Krefeld vom 11.1.1936, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 37).
- 426 Hs. Schreiben Emil Kronenbergs an das WGA Krefeld vom 14.2.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 23. Es handelt sich um die C.J. van Houten & Zoon GmbH, Niederlassung Krefeld, Hubertusstraße 189.
- 427 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 1.

wirtschaftlich als kontraproduktiv wahrgenommenen Einfluss des Anteilseigners Vetter befreit worden.⁴²⁸

Mit der Krefelder Wach- und Schließgesellschaft, dem Atrium-Lichtspielhaus und dem Lindomaltwerk waren drei jüdische Unternehmen durch massives Eingreifen von außen arisiert worden, bevor ihre Eigentümer überhaupt erst daran gedacht hatten, sich zurückzuziehen und einen Käufer zu suchen. Dies geschah in der Frühzeit der NS-Herrschaft, als es allenfalls programmatische Erklärungen, nicht aber gesetzliche Regelungen oder auch nur Direktiven von übergeordneter Stelle zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben gegeben hatte. So unterschiedliche Unternehmerpersönlichkeiten wie der bodenständige Hermann Ems, dessen Lebensinhalt die Firma war, der reichsweit im Kinogeschäft engagierte Oskar Saklikower und der findige Fabrikant Emil Kronenberg wurden von den Ereignissen förmlich überrollt, ohne darauf noch wesentlichen Einfluss nehmen zu können.

Anders als im Einzelhandel und im Herzstück des Krefelder Wirtschaftslebens, der Samt- und Seidenbranche, glückte es in den übrigen Gewerbebranchen nur wenigen jüdischen Unternehmern, ihren Betrieb freihändig, wenn auch zu den Umständen entsprechend ungünstigen Konditionen, zu veräußern. Hier gab es zumeist keine Sonderkonditionen aufgrund der Bedeutung für den Export. Unternehmer und Selbstständige waren Einzelkämpfer und weitgehend schutzlos den ruinösen Schikanen der Behörden und Parteistellen ausgeliefert. Die berufsständischen Organisationen, die nominell alle ihre Mitglieder zu vertreten hatten, führten nach und nach entweder sogenannte Arierparagraphen ein, oder es gründeten sich dezidiert antisemitisch ausgerichtete Konkurrenzvereinigungen, in denen die ursprünglichen Verbände zumeist später aufgingen. So hatte auch die bedeutende Krefelder Getreide-Import-Großhandlung **Bayerthal & Levy** unter diesen Bedingungen keine Überlebenschance. Gegründet vor dem Ersten Weltkrieg von dem 1931 verstorbenen, zu den Krefelder Honoratioren zählenden Kommerzienrat Moritz Bayerthal, wurde sie weitergeführt von dessen Sohn Peter Bayerthal. Auf Betreiben des nationalsozialistischen »Reichsnährstandes« schloss das Reichswirtschaftsministerium 1936 die jüdischen Importeure von Getreide, Saatgut und Futtermitteln von der

428 **Dr. Heinz Gehm**, Jg. 1893, katholisch., war seit 1929 Direktor der Deutschen Edeldahlwerke in Krefeld, 1933 trat er in die NSDAP ein. Sein Einkommen steigerte sich in den Folgejahren erheblich. Gehm war Berater der IHK in Arisierungsfragen und an mehreren Arisierungen auch außerhalb Krefelds beteiligt. Der Rüstungsbetrieb DEW, ein »Nationalsozialistischer Musterbetrieb«, beschäftigte in großem Maßstab Zwangsarbeiter. Im September 1945 wurde Dr. Gehm verhaftet und u. a. im Zuchthaus Frankfurt-Preungesheim und div. US-Internierungslagern in Niedersachsen interniert; entlassen 1947, Einstufung in Kat. IV ohne Vermögenssperre. Einen "Persilschein" bekam er u. a. von Prälat Gregor Schwamborn aus Krefeld (*Man hat Hochachtung vor seinem vornehmen Charakter, man liebt sein freundliches, hilfreiches Wesen, man schätzt seine gerechte soziale Einstellung.*), Proteste des DEW-Betriebsrates gegen Wiedereinsetzung in den Vorstand blieben wirkungslos, der Entnazifizierungs-Unterausschuss befand 1947, Dr. Gehm habe aus dem (aufgrund seiner Stellung unumgänglichen) Parteieintritt keine persönlichen Vorteile gezogen. Bis 1964 war er erneut Vorstandsvorsitzender der DEW, 1971 Aufsichtsratsvorsitzender DEW, 1971 Aufsichtsratsmitglied der Dresdner Bank.

Zuteilung von Importkontingenten aus.⁴²⁹ Mit einem Federstrich war die alteingesessene Traditionsfirma, die im Durchschnitt fünf bis sieben Millionen Reichsmark umgesetzt hatte, damit ihrer Existenzgrundlage beraubt.⁴³⁰

Auch andere versuchten, die Dinge noch selbst in die Hand zu nehmen, scheiterten aber am Widerstand der Behörden. So hatten **Hugo Koppel und Ernst Goldstein** zunächst beabsichtigt, ihre Öl- und Fettimportfirma an zwei »alte Kämpfer«, also langgediente NSDAP-Mitglieder, zu veräußern. Der Firmenwert bestand vor allem in den sogenannten Kontingenten, also Zuteilungen von Importrohstoffen. Die Übernahme kam jedoch nicht zustande, *weil seitens der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung diese Herren als Nichtfachleute zurückgewiesen wurden*⁴³¹. Daran konnte offenbar auch die Tatsache nichts ändern, dass der eine von ihnen, der Bankprokurist Leo Teloy, für die NSDAP dem Rat der Stadt Krefeld angehörte.⁴³² Die Firma wurde nach der Entlassung Koppels aus dem Konzentrationslager Dachau im Dezember 1938 liquidiert, die Kontingente im Wert von ca. 300.000,- RM eingezogen bzw. auf andere Firmen der Branche verteilt.⁴³³

Der Ruin solcher Kaufleute, die kein eigenes Ladengeschäft unterhielten, sondern ihre Waren im Direktvertrieb verkauften oder auslieferten, wurde nicht selten durch das Eingreifen der Behörden herbeigeführt. Sie waren auf den Besitz eines Kraftfahrzeugs zwingend angewiesen, was sie besonders empfindlich für Angriffe auf ihre Existenzgrundlage machte. Private Autos waren nach wie vor eine Seltenheit, statistisch gesehen dürften in der Mitte der Dreißigerjahre kaum mehr als 2000 davon auf Krefelder Straßen unterwegs gewesen sein. Ein jüdischer Autofahrer konnte leicht Neidgefühle und Begehrlichkeiten hervorrufen, besonders wenn er Rothschild hieß und in einem Studebaker mit Chauffeur saß. **Viktor Rothschild** war jedoch kein Abkömmling der französischen Bankiersdynastie, sondern stammte aus Selfkant und betrieb im Krefelder Sinn-Haus einen Großhandel für Toilettenartikel (Maniküre, Bürsten etc.), in dem er acht bis zehn Angestellte beschäftigte. Er besuchte mit Musterkoffern seine Kunden im Rheinland, aber in großem Umfang auch in Holland. 1930 schaffte er hierzu für 15.000,- RM den großen amerikanischen Wagen an und beschäftigte einen Chauffeur, Josef Stricker aus Hüls.

Das Geschäft Rothschilds war – nicht zuletzt wegen des eindeutig jüdisch klingenden Namens – unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten von Boykottmaßnahmen betroffen.⁴³⁴ Ehepaar Rothschild beantragte daher die erforderlichen Papiere, um sich in den Niederlanden niederzulassen und sein Geschäft von dort aus

429 Bajohr (1997), S. 218

430 Angaben aus dem BEG-Verfahren Fa. Bayerthal & Levy, StAKR 1118 Bd. 2.

431 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.1037 Bl. 12.

432 ... und sich offenbar erheblich kompromittiert hatte: *Herr Leo Teloy hat sich vor dem Einmarsch der Amerikaner erschossen* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.1037 Bl. 12).

433 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1037 Bl. 17.

Mehr »Glück« hatte die Krefelder Familie Elkan mit dem Verkauf ihrer in Viersen gelegenen Papierfabrik, einem seit fast achtzig Jahren bestehenden Familienunternehmen. Ein Branchenkonkurrent aus dem südlichen Rheinland, die Rohpappenfabrik Worms AG, kaufte die Firma samt Gebäude im August 1938 zu einem Preis, der nur knapp über der Hälfte des Feuerversicherungswertes lag (Vermögensanmeldung Luise Elkan vom 2.7.1946, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 42 Bl. 2).

434 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 714 Bl. 89.

weiterzuführen. Im Frühjahr 1933 bekam Viktor Rothschild in Holland eine Broschüre in die Hand, in der die Person Joseph Goebbels' lächerlich gemacht wurde. Rothschild zeigte sie seinem Fahrer mit dem Hinweis, er solle die Broschüre auf jeden Fall wegwerfen, bevor man wieder über die Grenze zurückfuhr. Josef Stricker behielt das Heftchen jedoch und ging einige Zeit später zur Ortspolizei im Hansahaus in Krefeld, wo er seinen Arbeitgeber wegen Verbreitens antinationalsozialistischer Propaganda anzeigte.

Dies war genau am Tag bevor Ehepaar Rothschild Krefeld verlassen wollte. Daraufhin bestellte die Krefelder Ortspolizei Viktor Rothschild ein und beschlagnahmte erst einmal seinen Wagen. Rothschild ahnte nichts Gutes und wandte sich an eine Mietwagenfirma, deren Geschäftsführer ihn – der ja gültige Ausreisepapiere bei sich trug – persönlich über die Grenze fuhr.⁴³⁵ In Krefeld wurde daraufhin Ina Rothschild verhaftet und ihr Pass beschlagnahmt, aber nach kurzer Zeit wieder auf freien Fuß gesetzt, sodass sie ihrem Mann nach Holland folgen konnte. Das Auto jedoch wurde mehrere Wochen lang einbehalten und von einem Mitarbeiter der Krefelder Polizei derart unsachgemäß behandelt bzw. gefahren (offenbar ohne Öl), dass es am Ende praktisch Schrott war. Viktor Rothschild schickte, nachdem der Wagen von der Polizei wieder freigegeben worden war, einen Beauftragten nach Krefeld, der das nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeug nach Holland abschleppen ließ, wo es schließlich für 100,- Gulden in Zahlung gegeben werden musste.⁴³⁶

Ein deutlich bescheideneres, aber nicht minder existenzsicherndes Fahrzeug – einen Opel P 4, an dem ein einachsiger Anhänger für die Ware befestigt war – hatte sich **Josef Servos** von der Saumstraße zugelegt. Seit etwa 1920 handelte er mit Mineralölen, mit denen er v. a. Autowerkstätten im ganzen Rheinland belieferte bzw. durch einen Angestellten beliefern ließ. Als das Geschäft nach 1933 zurückging, musste er selbst die Kundschaft aufsuchen. Dies tat er bis 1938, als sein Auto bei einem Zwischenstopp auf dem Heimweg von Aachen wegen angeblichen Falschparkens beschlagnahmt wurde. Offenbar war es zu einer Auseinandersetzung mit einem Polizisten gekommen und Servos wurde für acht Wochen (!) im Polizeigefängnis Aachen inhaftiert. *Als er nach Krefeld zurück kam, verlangte er sein Auto zurück, aber dasselbe war beschlagnahmt und ist niemals wieder in unseren Besitz gekommen.*⁴³⁷ Damit war die Geschäftstätigkeit von Josef Servos beendet; bis zu seiner Deportation nach Riga (wo er auch ums Leben kam) musste er nun im Straßenbau arbeiten.⁴³⁸

Auch wenn es bei einem freihändigen Unternehmensverkauf immer zu erheblichen Verlusten durch systematische Unterbewertung des Firmenvermögens kam, war eine Liquidation für die jüdischen Eigentümer in jedem Falle noch ungünstiger.

435 Es handelte sich um den Geschäftsführer der Firma Auto Becker, damals noch an der Moerser Straße ansässig.

436 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 715 Bl. 6.

437 *Das Recht eines Juden zu dieser Zeit in Deutschland war ja nicht mehr von viel Bedeutung* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2824 Bl. 114).

438 Schilderung des Vorfalles durch seine Söhne in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2824 Bl. 29, 114 und durch deren Rechtsanwälte Dr. Robert M. W. Kempner und R. I. Levin, ebd. Bl. 100.



Abb. 56 — Reklamemarke »Hertzolin«.

Die **Schuhcremefabrik Gebrüder Hertzmann** auf der Gladbacher Straße war seit 1893 im Familienbesitz. Hauptprodukte der auch in den Dreißigerjahren noch rentabel und gewinnbringend arbeitenden Firma waren die Schuhputzmittel *Her(t)zol* und *Hertzolin*.⁴³⁹

Im Zuge des Novemberpogroms 1938 wurden die Büroräume demoliert und verwüstet, Buchhalter Carl Heymann verhaftet und ins Konzentrationslager Dachau überstellt. Die Geschäftsführung appellierte an den Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, sich bei der Gestapo für die Freilassung des Buchhalters einzusetzen, da dieser alleine die Korrespondenzen mit *Ihrer Devisenstelle, der Reichsbank und mit den Überwachungsstellen geführt* habe, welche nunmehr *vollständig durcheinander geworfen* seien.⁴⁴⁰

Diese enge Verzahnung von Gestapo und Finanzverwaltung wird im nächsten Kapitel noch ausführlich thematisiert werden. Die Firma wurde – mit oder ohne die Mitwirkung von Buchhalter Heymann – Ende 1938 durch den Wirtschaftstreuhand Heintz Spaetgens liquidiert, das Vermögen beschlagnahmt.⁴⁴¹ Da die Eigentümer nach dem Novemberpogrom Deutschland verlassen hatten, veräußerte der Liquidator auch das Fabrikgrundstück – und zwar an den bisherigen Hauptkonkurrenten Max Pöllen, alleiniger Inhaber der Schuhcremefabrik *Mikado*.⁴⁴²

Nicht immer lässt sich zwischen Arisierung und Liquidation klar unterscheiden. Die Übergänge waren ohnehin fließend, da der eigentliche Firmenwert (der Goodwill) nie bezahlt und also praktisch immer liquidiert wurde. Im Falle der in zweiter Generation von **Ernst und Otto Meyer**⁴⁴³ betriebenen großen Kartonagenfabrik fiel beides zudem noch mit dem Verkauf der Geschäftsimmoblie auf der Kronprinzenstraße (heute Philadelphiastraße) zusammen. Im Oktober 1938 erwarb der Mitarbeiter einer Remscheider Papierfabrik, Fritz Peters, das Gebäude. Firmeninventar, Warenbestände und Kundenforderungen

439 Sie warf in den Jahren 1933 bis 1938 jeweils knapp 34.000,- RM Gewinn ab. (Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf im BEG-Verfahren ZK 217 220, Firma Gebr. Hertzmann vom 19.7.1963, StAKR 40/40/22 o. P.). Hier wird auf Auskünfte der IHK und des FA Krefeld zu dieser Firma verwiesen.

440 Schreiben Fa. Gebr. Hertzmann an den OFP Düsseldorf vom 19.11.1938, LAV NRW R RW 58 Nr. 26132 Bl. 5. Carl Heymann war bis 1937, als das Geldinstitut sich von seinen »jüdischen Gefolgschaftsmitgliedern« trennte, Kassierer bei der Deutschen Bank in Krefeld gewesen und danach als Buchhalter bei Hertzmann untergekommen. Nach seiner Entlassung aus Dachau konnten er und seine Familie im März 1939 Deutschland verlassen und über Brüssel in die USA gelangen.

441 Aufstellung durch Wirtschaftstreuhand Spaetgens vom 25.10.1961, StAKR 40/40/22 o. P.

442 Vergleich geschlossen am 1. September 1949 vor Notar Haarbeck zwischen Max Pöllen und Max Hertzmann, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 550 Bl. 39.

443 *Es handelte sich um eine der bekanntesten Krefelder Industriellenfamilien* (Protokoll des Vergleiches zwischen Otto Meyer und der OFD Düsseldorf vor der WGK Krefeld vom 17.8.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2225 Bl. 109–111, hier Bl. 110).

waren offenbar im Kaufpreis inbegriffen⁴⁴⁴. Der Kaufvertrag enthielt wie üblich folgenden Passus: *Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kommanditistin der Verkäuferin der Kommanditgesellschaft E. & O. Meyer sind Juden*⁴⁴⁵ und den Hinweis, dass die Geltung des Vertrages von der Zustimmung der Genehmigungsbehörde abhinge.



Abb. 57 — Briefkopf Firma E. & O. Meyer mit Stempel Fritz Peters.

Fabrikant Peters gründete zeitgleich die Wellpappen- und Kartonagenfabrik Fritz Peters & Co. KG und kaufte kurze Zeit später das Firmengrundstück der in Liquidation befindlichen insolventen »jüdischen« Tapetenfabrik Heeder & Co. auf der Virchowstraße hinzu – zu einem Bruchteil des steuerlichen Einheitswertes.⁴⁴⁶ Obwohl die Arisierung bereits vollzogen war, wurden beide Geschäftsführer und der Prokurist der Firma Meyer nach dem Novemberpogrom 1938 verhaftet und ins Konzentrationslager Dachau verschleppt. Im Sinne des Käufers, für den sich aufgrund des plötzlichen Verschwindens der Unternehmensleitung *erhebliche Schwierigkeiten*⁴⁴⁷ (...) *mit der Kundschaft*⁴⁴⁸ ergeben hatten, war dies durchaus nicht. Peters suchte umgehend bei der Gestapo um die Entlassung Ernst Meyers sowie des Prokuristen Siegfried Elkan⁴⁴⁹ nach, wobei er sich auf die Befürwortung durch den Industrie- und Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Schiedlausky berief.⁴⁵⁰ Alle drei kamen frei und konnten Deutschland kurz darauf verlassen. Die von Peters in den folgenden Jahren erzielten Gewinne steigerten sich von 80.000.- auf knapp eine Viertelmillion Reichsmark – Papier und Pappe waren kriegswichtige, knappe Produkte.⁴⁵¹

444 Abschrift des Kaufvertrages in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 380 o. P.

445 Ebd.

446 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1091 Bl. 115.

447 LAV NRW R RW 58 Nr. 26121, Gestapoakte Siegfried Elkan.

448 LAV NRW R RW 58 Nr. 33904, Bl. 6, Gestapoakte Ernst Meyer.

449 LAV NRW R RW 58 Nr. 26121, Gestapoakte Siegfried Elkan.

450 *Wir haben den Betrieb der Firma E & O Meyer ca. 8 Tage vor der Inhaftierung des Herrn Ernst Meyer im Wege der Arisierung übernommen. Herr Ernst Meyer war kaufm. Leiter der bisherigen Firma und benötigen wir Herrn Meyer zwecks Regelung dringender Übernahme und Abwicklungs-Angelegenheiten sowie zur Sicherstellung der Fortführung des Betriebes. Der Unterzeichnete ist aufgrund des großen Umfanges des Betriebes z. Zt. noch nicht in der Lage, ohne nähere Angaben und Auskünfte von Herrn Ernst Meyer den Betrieb in der bisherigen Weise ohne Schädigung weiterzuführen* (LAV NRW R RW 58 Nr. 33904, Bl. 6, Gestapoakte Ernst Meyer).

451 Aufstellung in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 380 o. P. Die Firma existiert bis heute.

Im Falle der **jüdischen Viehhändler** im näheren und weiteren Krefelder Umland wurde bei der Geschäftsaufgabe ebenfalls zumeist aktiv nachgeholfen. Die wenigen erhaltenen Zeugnisse betonen die aktive Rolle der jeweiligen Kreisbauernschaften bei ihrer Verdrängung. Sie überwachten penibel die Geschäftsbeziehungen vor allem der lokalen Metzger.⁴⁵² Die »Entjudung« dieses Gewerbezweiges und der von jüdischen Kaufleuten oft seit Generationen genutzten landwirtschaftlichen Flächen vollzog sich in einem sozialen Umfeld, in dem es keine Anonymität gab.

Ungeachtet des fast täglichen persönlichen Kontaktes der Bewohner untereinander fanden sich in den ländlichen Gemeinden stets Personen, die bereit waren, bei der Ausschaltung der jüdischen Konkurrenz auch drastische Mittel anzuwenden bzw. sich hierfür entsprechender Handlanger zu bedienen.

Am 31. März 1938 starb im Haus Krefeld, Grüner Dyk 2, der bis dahin kerngesunde, 72-jährige Moritz Cohnen an Herzversagen. Der ehemalige Viehkaufmann hatte hier bei Verwandten Zuflucht gefunden, nachdem man ihn aus seiner Heimatgemeinde Jüchen vertrieben hatte. Die Schilderung seiner Witwe Frieda Cohnen illustriert beispielhaft, wie massiv insbesondere die im ländlichen Bereich tätigen jüdischen Kaufleute attackiert wurden:

Bis zum Jahre 1930 hatten wir in geschäftlicher Hinsicht einigermassen stabile Verhältnisse. Die Werbung der Nazipartei in den landwirtschaftlichen Orten um Jüchen brachte empfindliche Ausfälle. Das Auftreten von Goebbels (aus der Nachbarstadt Rheydt) schon vor der Machtergreifung tat das Weitere, besonders bis zur Gegend um Giesenkirchen, wo mein Mann seine treuesten und langjährigsten Kunden hatte. Als die politische Umwälzung kam, war unsere Existenz erschüttert. Eine Intensivierung der Tätigkeit in und um Jüchen schlug fehl. Die Partei und ihre Organisation tat alles, um uns das Gewerbe unmöglich zu machen. So wurde in den Jahren 1935/36 einer weidenden Kuh (auf unserer Wiese) das Euter abgeschnitten. Das Tier verendete, der Kadaver wurde unter stiller Opposition der Gegner abgeschleppt. (Die Kosten dafür hatten wir zu zahlen). Eine weitere Sabotage vollzog sich im Stall am Kuttelwäscherkamp. Man steckte darin lagerndes Stroh an, verschloss die Tür und erstickte die darin befindlichen Tiere. Die Fälle waren Gesprächsthema der Leute, alle der Polizei bekannt. So wurden wir zum Aufgeben gezwungen. – Der Existenz und der Barmittel beraubt, wurden wir zum Verkauf unseres Hauses gezwungen. Die Bank drohte mit Versteigerung, mangels Zinszahlung (angeblich, in Wirklichkeit betrieb der Ortsbauernführer unseren Ruin). (...) Ein halbes Jahr später starb mein Mann an einer Krankheit, deren Ursache und Förderung Aufregung und Verzweiflung war.⁴⁵³

452 *Nachdem in Versammlungen der Bauern-Vereine immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass mit Juden keine Geschäfte gemacht werden sollen, haben sie manche Kunden im Laufe der Zeit verloren und zwar sowohl unter den Landwirten und Gutsbesitzern als auch bei den Metzgern, welche Schlachtvieh gekauft haben. Einmal kam mein Onkel Philipp Sanders im Stürmer, weil er zu einem Metzger ins Geschäft hineinging, ebenso auch der Metzger. (Schreiben Lothar Sanders an Dr. Günther Serres vom 25.5.1954, StAKR 40/40/55 o. P.). Philipp Sanders war zusammen mit seinem Bruder Jacob Sanders bis 1938 Viehhändler in Hinsbeck am Niederrhein gewesen, sein Neffe Lothar Sanders Vertreter bei Tietz in Krefeld.*

453 *Schilderung Frieda Cohnen vom 8.6.1956, StAKR 1118 Bd. 7 Akte Moritz Cohnen. Sein Schwiegersohn Dr. Alfred Cohnen verfasste 1959 eine Art Nachruf auf Moritz Cohnen, der ebenfalls der der Entschädigungsbehörde vorgelegt wurde. Die menschlich-persönliche Seite der »Entjudung« wird hier besonders deutlich: *Als unbescholtener, geradliniger und**

In Linn verhaftete man im November desselben Jahres die ansässigen jüdischen Viehkaufleute Alex Alexander und Siegfried Simon im Zuge des Novemberpogroms und entließ sie mit der Maßgabe, ihren Landbesitz (und damit die Grundlage ihres Geschäftes) umgehend zu veräußern.⁴⁵⁴ Um dieselbe Zeit wurde auch die Kreisbauernschaft Hüls aktiv und verteilte die Wiesen des angesehenen Hülser Bürgers und Viehkaufmannes Max Davids unter ihre Mitglieder. Mit dem erzwungenen Abschluss mehrerer Pachtverträge endete die jahrzehntelange Tätigkeit der Familie Davids im Hülser Viehhandel.⁴⁵⁵



Abb. 58 — Max Davids.

beliebter Geschäftsmann nahm er sich die gegen ihn gerichteten Handlungen, Massnahmen und Anfeindungen so zu Herzen, dass er zusehends und in nie geglaubter Weise darunter litt und körperlich sowie gesundheitlich zu versagen begann. Solange er noch hoffte, dass dem Unrechtstaat kein langes Leben beschieden sei, versuchte er, trotz Behinderung durch Konkurrenz und Partei den ungleichen und entwürdigenden Lebenskampf um das tägliche Brot der Familie durchzuführen. Mit Pferd und Wagen, per Rad und zu Fuss war er (...) unermüdet unterwegs bis man ihm draussen den Verkehr mit der Kundschaft auch unmöglich machte, die sich infolge der offenen und gewollten persönlichen Aktionen schon nicht mehr in seine Stallungen wagte. Als er in der uralten Heimat seiner Familie Haus, Hof und Geschäft, sowie die unerlässliche Beschäftigung aufzugeben gezwungen war und sich in der Stadt in einer kleinen Etagenwohnung – zur Untätigkeit verdammt – einrichten musste, da waren seine Tage gezählt.(...)

Er starb vorzeitig, geschädigt an Körper und Gesundheit, infolge gewollter und bedachter Massnahmen eines politischen Systems, das ihn als Mensch und Jude vernichten wollte und dem dies auch gelang. (Erklärung Dr. Alfred Cohnen, Düsseldorf, vom 16.2.1959, StAKR 1118 Bd. 7, Akte Moritz Cohnen).

454 Siehe hierzu Kap. II. 1. Zu diesem Gebiet gibt es wenig Forschungsliteratur; vgl. Verse-Herrmann (1997).

455 *Etwa im Jahre 1938 oder 1939 trat der Ortsbauernführer von Hüls an mich heran und sagte mir, daß ich etwa 17 Morgen Wiese und Weideland des Max Davids pachten könne. Später sprach er mich noch einmal an und eröffnete mir, daß noch weitere Interessenten vorhanden seien. Max Davids war damals noch in Hüls. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Erblasser Max Davids das erwähnte Wiese- und Weideland selbst bewirtschaftet. Einige Zeit danach wurde ich und die anderen Interessenten auf die Kreisbauernschaft in Krefeld gerufen, um die Pachtverträge abzuschließen. (...) Zunächst zahlte ich die Pacht an den Erblasser Davids selber; später, als nämlich der Erblasser Deutschland verlassen hatte, mußten wir die Pacht entweder an das Landratsamt oder an das Finanzamt in Kempen zahlen. Meiner Erinnerung nach hat also der Eigentümer Max Davids die etwa 17 Morgen Wiese- und Weideland bis zu dem Zeitpunkt bewirtschaftet, bis sie ihm im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen entzogen wurden.* (Aussage eines der damaligen Pächter, Heinrich Simon, jetzt Höringhausen, vor dem Amtsgericht Korbach, Hessen, vom 16.12.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1856 Bl. 36). Weitere Grundstücke am Boomdyk und im Hülser Bruch wurden von Davids verkauft (vgl. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1521 Bl. 1 und ebd. Nr. 2365 Bl. 29). Der seit 1935 verwitwete Max Davids starb im Februar 1943 im Ghetto Theresienstadt. Von seinen fünf Kindern überlebten nur ein Sohn (Walter) und eine Tochter (Martha) den Nationalsozialismus.

Auch der seit Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts in Hüls bestehende landwirtschaftliche Grundbesitz der namensgleichen Familie **Simon Davids** musste nach und nach von dessen Erben Josef Davids verkauft werden (Schreiben Wilhelm Davids zitiert in einem Schreiben RA Dr. Horster an die WGK Krefeld vom 24.10.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1522 Bl. 23). **Josef Davids** und seine Frau **Johanna** starben ebenfalls in Theresienstadt, ihr Sohn

Zusammenfassung und Fazit

Die »Entjudung« der Krefelder Wirtschaft quer durch alle Branchen, die sich tendenziell schon in einzelnen antisemitischen Aktivitäten zu Beginn der Dreißigerjahre ankündigte und unmittelbar nach dem 30. Januar 1933 massiv einsetzte, war mit Beginn des Zweiten Weltkrieges im September 1939 abgeschlossen.

Dutzende kleiner und großer Unternehmen quer durch alle Branchen hatten in diesen Jahren ihre Besitzer gewechselt – unfreiwillig und so gut wie immer zu Konditionen, die einseitig zum Nachteil der Verkäufer ausfielen. Ausweichstrategien wie die Hereinnahme nichtjüdischer Partner, die Umfirmierung unter einem neutralen Namen, die Verlagerung des Geschäftslokals oder Scheinverkäufe unter Wahrung des Einflusses der jüdischen Eigentümer – die gesamte Palette der von den Nationalsozialisten propagandistisch hochgespielten »jüdischen Tarnung« – blieben in Krefeld weitgehend wirkungslos. Am erfolgsversprechendsten war noch ein schrittweises Verlagern der Geschäftstätigkeit ins Ausland – eine Option, die jedoch nur wenigen offenstand.⁴⁵⁶

Der ökonomische Ruin und damit der Existenz- und Einkommensverlust trat in der Mehrzahl der Fälle jedoch nicht durch eine Arisierung ein, sondern als Folge des Abbruches der Geschäftsbeziehungen durch Kunden und Lieferanten vor dem Hintergrund eines antisemitischen Klimas in der deutschen Wirtschaft. Die meisten jüdischen Gewerbetreibenden, Handwerker und Händler (hierzu zählen z. B. auch sämtliche Viehkaufleute im Krefelder Raum) stellten ihre Tätigkeit – zermürbt durch Boykotte, Umsatzrückgang und Behördenschikanen – stillschweigend ein. Die gesetzlichen Bestimmungen stellten in diesem Prozess nur einen Faktor unter vielen dar und schufen eher einen Rahmen für das Handeln der Beteiligten, als den Lauf der Dinge im Einzelnen vorzugeben.

Zeitlich gesehen verlief die »Entjudung der Wirtschaft« nicht als unformer, streng linearer Prozess des schrittweisen Niederganges, sondern nahm branchenspezifisch einen unterschiedlichen Verlauf. Die Feststellung der historischen Forschung, dass sich die Handlungsoptionen der jüdischen Unternehmer mit dem Fortschreiten der Zeit sukzessive verschlechterten, trifft in dieser Allgemeinheit sicher zu.⁴⁵⁷ Dass jüdische Kaufleute in den ersten Jahren der NS-Herrschaft noch »potenziell mit zahlreichen Bewerbern verhandeln, verschiedene Angebote einholen, diese nach Belieben ablehnen und dem besten Angebot den Zuschlag erteilen [konnten]«⁴⁵⁸, ist jedoch ein idealtypisches Bild, das sich in den Krefelder Quellen so nicht wiederfindet. Zum einen konnte die Verhandlungsposition jüdischer Gewerbetreibender bereits unmittelbar ab 1933 so schlecht sein, dass sie sofort aus dem Wirtschaftsleben ausscheiden mussten. Dies war – wie gesehen – in Teilen des Einzelhandels und in sicherheits- bzw. öffentlichkeitsrelevanten Branchen eine Folge des direkten politischen Druckes, der auf diesen von Anfang an besonders lastete. Gewerbe wie Wachdienste und Kinos »in jüdischer Hand« waren der angestrebten Machtkonsolidierung der Nationalsozialisten im Wege. Aus deren Sicht war es wichtig, die ebenso un-

Ernst Davids gehörte zu den im April 1942 nach Izbica deportierten Krefeldern, von denen keiner zurückkehrte.

456 Vgl. hierzu auch Barkai (1988), S. 60.

457 Bajohr (2000), S. 17–18.

458 Ebd. S. 18.

terschiedlichen wie sensiblen Bereiche Objektschutz und Massenunterhaltung möglichst rasch unter Kontrolle zu bekommen. Dabei wurde auch in Krefeld keineswegs vor direkter Gewalt zurückgeschreckt. Der Handlungsspielraum der jüdischen Unternehmer tendierte hier von Anfang an gegen Null.

Generell zwangen das antisemitische politische Klima und die Signalwirkung der punktuellen Gewalt- und Verfolgungsmaßnahmen der neuen Machthaber viele jüdische Unternehmen, die noch durch die Nachwirkungen der Weltwirtschaftskrise geschwächt waren, bereits 1933/34 zur Aufgabe. Von einer tendenziellen Unterbewertung ihrer Firmen waren in der Situation wirtschaftlicher Schwäche viele Unternehmer betroffen – doch nur auf den jüdischen lastete das düstere Zukunftsversprechen der Nationalsozialisten, sie langfristig aus Deutschland zu vertreiben und damit der Druck, ihre angeschlagenen Firmen zu einem denkbar ungünstigen gesamtwirtschaftlichen Zeitpunkt auf den Markt zu bringen.

Auf der anderen Seite lässt sich punktuell durchaus eine vorübergehende Erholung auch der jüdischen Wirtschaftstätigkeit feststellen.

Ab Mitte der Dreißigerjahre begannen sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen der deutschen Wirtschaft stetig zu verbessern. Die Weltwirtschaftskrise flaute nun deutlich ab, der Staat sorgte zusätzlich für einen schuldenfinanzierten Aufschwung (der letztlich der Vorbereitung auf einen neuen Krieg diente). Die Talsohle war durchschritten, in der deutschen Wirtschaft herrschte trotz zunehmender staatlicher Interventionen, die ja nicht nur eine Behinderung des freien Unternehmertums darstellten, sondern auch Marktchancen eröffneten, eine deutliche Aufbruchstimmung.⁴⁵⁹ Investitionen wurden wieder attraktiv, potenzielle Käufer bekamen leichter Kredite, Unternehmen waren wieder solvent genug, einen Konkurrenten zu übernehmen. Dies ließ so manchen Fabrikanten den Blick auf noch »in jüdischer Hand« befindlichen Produktionskapazitäten werfen.

Insgesamt wies die Fieberkurve auch der jüdischen Wirtschaftstätigkeit in Krefeld nach dem Tiefpunkt in den Jahren zwischen 1933 (Boykotte, Insolvenzen) bis 1935 (antisemitische Kampagnen) parallel zur allgemeinen Wirtschaftsentwicklung teilweise wieder nach oben. Einige jüdische Gewerbetreibende konnten auch hier vom Aufschwung der Mitte der Dreißigerjahre profitieren und ihre Umsätze und Gewinne vorübergehend noch einmal steigern. Beides verbesserte die Verhandlungsposition jüdischer Unternehmer, die sich zum Verkauf ihrer Firmen entschlossen hatten: Zum einen fanden sie nun leichter als in den ersten Jahren überhaupt solvente Kaufinteressenten⁴⁶⁰, zum anderen hatten ihre eigenen Unternehmen wieder einen höheren Wert. Dies gilt besonders für die

459 Der Wirtschaftshistoriker Christoph Buchheim verweist darauf, dass man trotz aller staatlichen Eingriffe und Massnahmen zur Wirtschaftslenkung im Dritten Reich von einer »gelenkten Marktwirtschaft« sprechen muss. Keinesfalls verloren die Unternehmer ihre primäre Orientierung an Gewinn- und Wachstumsinteressen und am Wettbewerb mit der Konkurrenz. (Buchheim/Scherner, 2003, S.97; vgl. auch Buchheim, 2006, S. 386–88). Nur die Mittel und Wege veränderten sich. »Anpassung an das nationalsozialistische Regime«, so der Historiker Jaromír Balcar, wurde »ökonomisch prämiert« (Balcar, 2014, S. 169).

460 Auch das staatliche Investitionsverbot in der Textilindustrie trug in diesem für Krefeld so wichtigen Bereich dazu bei, dass so mancher expansionsbereite Fabrikant den Blick auf Produktionskapazitäten in jüdischem Besitz richtete.

Krefelder Krawattenindustrie, die ein Beispiel für jene hoch spezialisierten, arbeitsteilig strukturierten und exportorientierten Branchen ist, in denen sich jüdische Kaufleute vergleichsweise länger behaupten konnten.⁴⁶¹ Der nationalsozialistische Verfolgungsdruck auf ihre Eigentümer sorgte dafür, dass hier im Prinzip gesunde Unternehmen in einer Branche mit Potenzial günstig zu haben waren. Der gestiegene Wert konnte zwar auch in den 1936/37 getätigten Arisierungsvorkäufen nicht annähernd realisiert werden, aber immerhin fanden sich Kaufinteressenten, die bereit und in der Lage waren, die etwa für die Seidenhandelsfirma von Leo Roosen, die Krawattenstoffweberei Eiffelaender & Mayer oder das Bekleidungsgeschäft Lion notwendigen erheblichen Mittel aufzubringen. Dadurch blieb diesen Firmen das Schicksal des Niederganges durch die bald danach einsetzende staatlich angeordnete Arisierung bzw. Zerschlagung erspart.

So überrascht es nicht, dass bei den Krefelder Betrieben der Seiden- und Krawattenbranche die Arisierungsquote um die Hälfte höher ausfiel als im Einzelhandel und in den übrigen Gewerbezeigen. Von 55 untersuchten Unternehmen im Bereich Samt und Seide wurden 25 arisiert, das entspricht 40 %.⁴⁶² Im Einzelhandel lag die Quote nur bei rund 20 %, in den übrigen Gewerbezeigen (ohne Landwirtschaft) bei etwa 30 %.

Die relative Gunst der Stunde einer vorübergehenden Aufwärtsentwicklung wurde jedoch nur von wenigen jüdischen Unternehmern genutzt. Im Gegenteil: Die Scheinblüte vor 1938 konnte auch den Effekt haben, dass die betreffenden Unternehmer mit dem Verkauf ihrer Firmen und der eigenen Emigration zu lange zögerten.

Wer bis Ende 1938 noch tätig war, sah sich unabhängig davon, ob sich seine Firma kurzfristig hatte konsolidieren können oder nur noch von der Substanz lebte, mit einem massiven Wertverlust und dem fast völligen Schwinden jeglichen Verhandlungsspielraumes konfrontiert.⁴⁶³ Die Bedingungen der Arisierung bzw. Liquidation wurden ab jetzt vollständig von Anderen diktiert.

1.2 Ausverkauf des Grundbesitzes

Die Anhänglichkeit an den heimatlichen Boden war nicht nur begründet in dem behäbig-seßhaften, allem Abenteuer abgeneigten Menschenschlag am Niederrhein, sondern auch in dem unbefangenen Gefühl des Dazugehörens.

– so erinnerte sich der ehemalige Krefelder Richard Errell noch 1973 an die früheren jüdischen Krefelder.⁴⁶⁴ Es waren nicht nur die Notwendigkeiten des Lebens und Arbeitens, sondern auch die emotionale Verbundenheit, die viele jüdische Familien seit der Mitte

461 Bajohr (2000), S. 19.

462 Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine ältere Untersuchung über »Jüdische Textilunternehmer in Baden-Württemberg 1683 – 1938« (Toury 1984). Der Verfasser zählt hier 212 Arisierungen und 228 Liquidationen jüdischer Textilbetriebe (S. 247 u. 265).

463 »Wer abwartete und zögerte, wurde am Ende meist fast völlig ausgeplündert und war froh, wenn er nach ›Schutzhaft‹ und KZ, mit dem nackten Leben davonkam.« (Barkai 1988, S. 86).

464 Errell (1973), S. 327.

des 19. Jahrhunderts zu Besitzern von Einfamilienhäusern, Geschäftsimmobilien mit Ladenlokalen und Fabrikgrundstücken hatte werden lassen. Unter dem Eindruck von Krieg und Inflation kauften jüdische wie nichtjüdische Bürger, die es sich leisten konnten, dann gerne Mehrfamilienhäuser als Renditeobjekte und Alterssicherung, aber auch Garten- und Baugrundstücke als sichere Kapitalanlagen.⁴⁶⁵ Hinzu kamen Ackerflächen, Wiesen und Weiden im ländlich geprägten Umland (Hüls, Linn, Uerdingen, Traar), welche die Lebens- und Arbeitsgrundlage der jüdischen Viehkaufleute bildeten.⁴⁶⁶ Insgesamt ist von 350–400 einzelnen Liegenschaften auszugehen, die sich zum Stichtag 30.1.1933 im Besitz jüdischer Krefelder befanden. Einige wenige Eigentümer wohnten nicht (mehr) in der Stadt; zumeist waren dies die fortgezogenen Kinder verstorbener Krefelder Juden, die ihr Elternhaus geerbt hatten und es von auswärts verwalteten. Um es vorwegzunehmen: Zehn Jahre später, im Jahr 1943, gab es faktisch keinen »jüdischen« Grundbesitz mehr in Krefeld. Fast sämtliche Häuser, Gärten, Ladengeschäfte und Gewerbeimmobilien waren, wie der zeitgenössische Ausdruck lautete, *in arische Hände übergegangen* oder vom Staat beschlagnahmt worden.⁴⁶⁷

Obwohl schon im Vorfeld der Nürnberger Gesetze 1935 entsprechende Überlegungen aufkamen⁴⁶⁸, wurde die Arisierung der in jüdischem Besitz befindlichen Immobilien von Staats wegen zunächst einmal hintangestellt. Hier gaben v. a. wirtschaftspolitische Rücksichten den Ausschlag. Erst im Jahr 1938 nahm man das Thema im Rahmen der jetzt einsetzenden gesetzlichen Regelungen zu Arisierung und Enteignung der deutschen Juden erneut in Angriff. In der erzwungenen Vermögenserklärung von April 1938 waren auch sämtliche Liegenschaften anzugeben, die somit reichsweit lückenlos erfasst wurden. Mit der »Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens« vom 3. Dezember 1938 wurde dann eine generelle Genehmigungspflicht für Immobilienverkäufe von Juden an Nichtjuden eingeführt. Damit konnten staatliche Stellen direkten Einfluss auf die Käuferschaft und die Kaufpreise nehmen. Einen generellen Verkaufszwang sah aber auch diese Verordnung nicht vor.

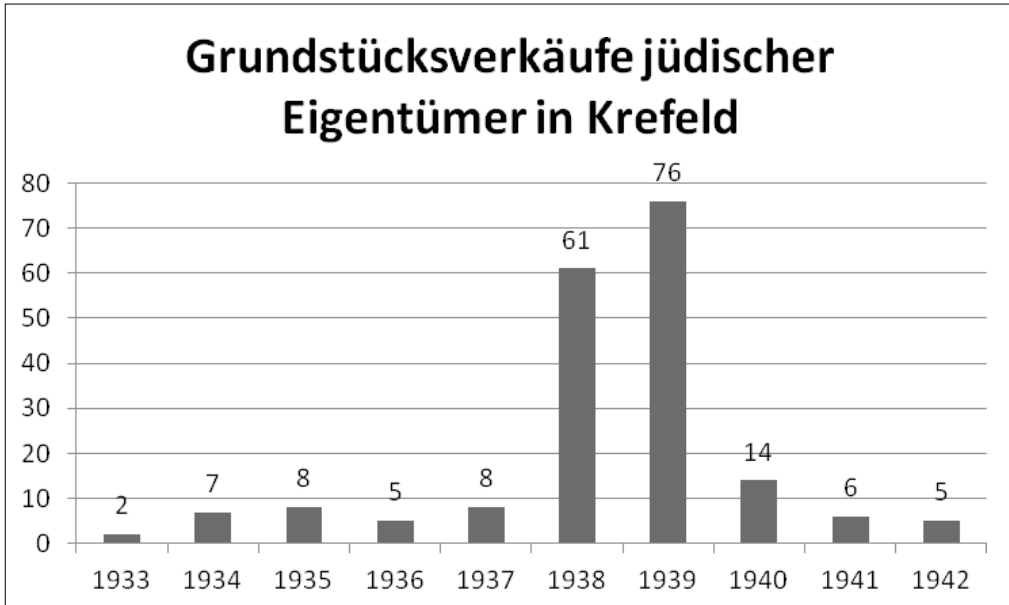
465 Dies traf nach Aussage seines RA Dr. Ernst te Neues beispielsweise für Gottfried Gompertz zu, der seine Erträge fast ausschließlich in unbebautes Land in Uerdingen investierte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 502 S. 32).

466 Ausgewertet wurden sämtliche in den zu ca. 95 % eingesehenen Krefelder Rückerstattungsakten im LAV NRW in Düsseldorf dokumentierten Veräußerungen von Haus- und Grundbesitz, bei denen die Verkäufer Juden und die Käufer Nichtjuden i. S. der Nürnberger Gesetze waren. Aufgrund der zumeist unzureichenden Dokumentation auch nur der wichtigsten Fakten in den Rückerstattungsakten (genaue Lage, Fläche etc.) wurde der landwirtschaftliche Grundbesitz (Wiesen- und Ackerflächen) hierbei nicht berücksichtigt.

467 Die einzigen Ausnahmen bildeten Immobilien im Besitz von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, etwa das »Hochhaus« der Familie Berets an der Rheinstraße. Das Haus Hochstraße 2–4 gehörte einem holländischen Verwandten der Familie Adolf Weyl, die dort ein Bekleidungsgeschäft betrieben hatte. Benjamin Glaser wurde mit seiner Frau und zwei ihrer drei Kinder in Auschwitz ermordet, das Haus aber niemals auf das Deutsche Reich umgeschrieben (WGA Krefeld 29.1.1950, StAKR 40/40/22 o. P.; siehe auch LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1 Bl. 62).

468 Wolfgang Gruner (2000), S. 126, verweist auf einen Vorschlag Reinhard Heydrichs, den Juden Besitz, Pacht und Handel mit Grund und Boden zu verbieten.

Hierzu bestand auch keine Notwendigkeit, denn der vollständige Verlust aller Erwerbsmöglichkeiten, verbunden mit der zunehmend lebensbedrohlichen Verfolgung und dem dem daraus resultierenden Emigrationsdruck zwang die meisten jüdischen Immobilienbesitzer ohnehin über kurz oder lang zum Verkauf.



Die zeitliche Verteilung der Grundstücksverkäufe jüdischer Eigentümer in Krefeld wird in der obenstehenden Grafik deutlich. Auf die »Entjudung« der Wirtschaft folgte der eng damit verknüpfte Ausverkauf des Grundbesitzes mit einiger Verzögerung. In der Regel versuchten die jüdischen Hausbesitzer zunächst, ihre wachsende wirtschaftliche Bedrängnis durch die Aufnahme von Hypotheken abzufangen. Auch das Thema Emigration spielte in den ersten fünf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft noch kaum eine Rolle. Daher kamen in diesem Zeitraum nur wenige Häuser und Grundstücke zum Verkauf. Die Motive und Zwänge der Verkäufer waren jedoch bereits jetzt fast immer verfolgungsbedingt, wie im folgenden Abschnitt zu zeigen sein wird.

Der bei weitem größte Teil der Immobilien wechselte erst in den Jahren 1938 und 1939 den Besitzer. Dies korrespondierte mit dem Ausschluss der jüdischen Bürger aus dem Wirtschaftsleben und der Emigrationswelle, die ihren Höhepunkt im Sommer 1939 erreichte. Hauptmotiv für den Verkauf war nun die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit der Auswanderung entstehenden Kosten und Abgaben aufzubringen. Aber auch 1940 bis 1942 wurden noch etliche Häuser und Grundstücke bereits Emigrierter durch Krefelder Treuhänder verkauft. Grundbesitz, der sich nach 1942 noch in jüdischem Eigentum befand, wurde vom Deutschen Reich enteignet.

Von zentraler Bedeutung für die jüdischen Verkäufer war natürlich die Höhe des erzielten Kaufpreises, denn ihre Erwerbsmöglichkeiten verringerten sich von Jahr zu Jahr immer

weiter. Um die Höhe bzw. die Angemessenheit der Kaufpreise beurteilen zu können, muss man die Rahmenbedingungen des Immobilienmarktes in den dreißiger Jahren berücksichtigen. Diese wurden ab Ende 1936 von der sogenannten Preisstoppverordnung abgesteckt, die neben den Preisen für Konsumgüter auch die Mieten auf dem damaligen Niveau einfro. ⁴⁶⁹ Hierdurch war die mögliche Rendite und damit der erzielbare Kaufpreis auf indirekte Weise nach oben begrenzt worden.

Offizielle Preisobergrenzen für Immobilienverkäufe wurden jedoch erst ab Mitte 1938 angeordnet. ⁴⁷⁰ Die Kaufpreise sollten demnach 120 % des steuerlichen Einheitswertes nicht überschreiten. Dieser wiederum war 1935 reichsweit für alle Immobilien auf der Basis der Mieterträge neu festgesetzt worden. ⁴⁷¹

Die so festgeschriebene Orientierung der Immobilienpreise an einem Verkehrswert von 120 % des Einheitswertes galt jedoch de facto ausschließlich für Häuser aus nichtjüdischem Besitz. Jüdische Verkäufer, dies zeigt die eingehende Auswertung der betreffenden Rückerstattungsverfahren, mussten demgegenüber einen Wertverlust von durchschnittlich einem Drittel hinnehmen. ⁴⁷² Umgekehrt gelangten mehrere hundert Krefelder (und einige auswärtige) Käufer zu Preisen von deutlich unter dem tatsächlichen Wert in den Besitz von Häusern, Grundstücken oder Fabrikhallen, die zudem unter anderen Umständen nur zu einem kleinen Teil überhaupt auf den Markt gelangt wären.

469 Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29.10.1939, RGBl. 1936 I, S. 927.

470 Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8.6.1938, RGBl. 1938 I, S. 850.

471 Für neuere Mehrfamilienhäuser in Krefeld lag der Einheitswert bei der siebenfachen Jahres-Rohmiete (Angabe Immobilienmakler Max Schroeder, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 538 Bl. 78).

472 Bei 105 der ca. 220 in den zugrundegelegten Quellen dokumentierten Krefelder Immobilienverkäufen enthalten die Akten genaue Angaben sowohl zu den steuerlichen Einheitswerten der Objekte als auch zu den jeweils gezahlten Kaufpreisen. Aus dem direkten Vergleich der Werte lassen sich Rückschlüsse auf die Angemessenheit der Kaufpreise im Vergleich zum tatsächlichen Wert der in Krefeld in den Jahren 1933 bis 1942 verkauften Objekte ziehen. Dieser tatsächliche Wert oder Verkehrswert ist später von den Wiedergutmachungsbehörden und -gerichten für die fragliche Zeit mit durchschnittlich 120 % des steuerlichen Einheitswertes angenommen worden. Dieser rechnerische Verkehrswert liegt auch der vorliegenden Auswertung zugrunde. Faktisch konnte der Wert einer Immobilie auch darüber oder darunter liegen, je nach Lage und/oder Erhaltungszustand. In zahlreichen Fällen ist dieser tatsächliche Verkehrswert nachträglich gutachterlich ermittelt worden. Wo solche Angaben vorliegen, sind sie in die Bewertung einbezogen worden.

Auf dieser Grundlage ergibt sich hinsichtlich der Höhe und Angemessenheit der Preise, die nichtjüdische Käufer für Immobilien aus jüdischem Besitz zwischen 1933 und 1943 in Krefeld zahlten, folgendes Bild: Die für die ausgewählten 105 Referenzobjekte gezahlten Kaufpreise summieren sich auf 3.989.797,85 RM. Die steuerlichen Einheitswerte derselben Objekte lagen insgesamt bei 4.074.620,00 RM. Die Summe der Verkehrswerte betrug 5.841.522,00 RM. Insgesamt betrug die Kaufpreise also nur knapp 98 % der steuerlichen Einheitswerte und 68,3 % der Verkehrswerte.

Die Jahre 1933 bis 1937

Die in der Literatur zur Arisierung nicht selten zu findende Annahme, in den Jahren zwischen 1933 und 1937 seien für die jüdischen Verkäufer noch höhere Preise zu erzielen gewesen als in der Zeit ab 1938, als sich der Verfolgungs- und Emigrationsdruck erheblich verschärfte, wird durch die vorliegenden Krefelder Zahlen kaum oder gar nicht gestützt. Bestimmend für die Höhe der gezahlten Kaufpreise war weniger der Zeitpunkt des Verkaufs, als die relative Verhandlungsstärke der Verkäufer – und die konnte auch in den ersten Jahren der NS-Herrschaft bereits deutlich geschwächt sein.

Die Freude am eigenen Grund und Boden wurde gerade bei Mietimmobilien schon ab 1933 nicht selten getrübt. Wer als jüdischer Eigentümer von den Erträgen seiner Immobilie lebte, sah sich nun oftmals mit zahlungsunwilligen Mietern konfrontiert. So erging es zum Beispiel Margot und Olga Cohen, die auswärts lebten und ihr Krefelder Elternhaus auf der Jägerstraße einem nichtjüdischen Verwalter übergeben mussten, da die Mieter ihrer Mutter gegenüber *ausfällig* wurden, wenn diese die Miete kassieren kam.⁴⁷³ Der Textilhändler Max Servos beherbergte in seinem Geschäftshaus an der Friedrichstraße 13, in dem die Familie auch wohnte, zwei weitere Mieter. Beide, so Servos später, *erklärten damals, man hätte es nicht nötig, einem Juden Miete zu zahlen. Bei der besonderen Lage war es mir als Juden nicht möglich, gegen einen Arier klagbar zu werden.*⁴⁷⁴

Eine andere Methode war, bei der kommunalen Preisbehörde eine Herabsetzung der Miethöhe zu beantragen. Für die Stadt Köln ist mehrfach belegt, dass »jüdische Immobilien« mithilfe des städtischen Preisamtes zu Verlustobjekten wurden, weil dieses die Mieten herabsetzte.⁴⁷⁵ Dies passierte auch in Krefeld, beispielsweise bei dem Haus Hochstraße 95 aus dem Besitz von Meta Hirsch. Nach Ansicht von Rechtsanwalt Dr. te Neues (Siehe Exkurs 2 »Anwälte des Rechts«) *waren das Anträge von Mietern, die wohl auch nur einer Jüdin gegenüber gewagt werden konnten, die praktisch vogelfrei war.*⁴⁷⁶

Schwierigkeiten mit zahlungsunwilligen Mietern konnten auf die Dauer zum Anlass werden, sich von einem Haus zu trennen. Die vorliegende Auswertung zeigt, dass auch in den frühen Jahren der NS-Herrschaft jüdische Verkäufer dabei nur in Ausnahmefällen angemessene Erlöse für ihre Immobilie erzielen konnten.

Die Umstände, unter denen Leo und Betty Traub ihr Zuhause verloren, verdeutlichen darüber hinaus, dass bereits unmittelbar nach 1933 auch direkter Druck auf jüdische Hauseigentümer ausgeübt wurde. Ihr Haus auf der Roßstraße hatte Ehepaar Traub 1923 von einer Witwe Heine gekauft. Deren Erben waren mit dem Verkauf der Immobilie jedoch nicht einverstanden gewesen und hatten den Kaufvertrag wegen angeblicher Formfehler

473 Aussage des Hausverwalter Artur Braun vor der WGK Krefeld vom 26.10.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 63.

474 Schreiben Max Servos' an die WGK Krefeld vom 30.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 771 Bl. 22.

475 Vgl. Bopf (2004), S. 327.

476 RA Dr. te Neues am 9.10.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 206 Bl. 54.

Ein anderer Fall ist der des Farbenhändlers Aurel Behr, in dessen Haus Lutherstraße 4 ebenfalls ein Mieter bei der Stadt Krefeld eine Herabsetzung der Miete erreichte, die so offensichtlich unbegründet war, dass sie 1945 von der Preisbehörde wieder zurückgenommen wurde (StAKR 205/13 Bd. 4, Akte Aurel Behr, S. 9).

in einem jahrelangen Rechtsstreit vergeblich angefochten.⁴⁷⁷ Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wandte sich das Blatt zuungunsten der jüdischen Eigentümer, wie sich Leo Traub später noch gut erinnerte: *Im Jahre 1933 war Herr Heine bei mir in der Wohnung, flankiert von zwei S. A.-Leuten in Uniform, und forderte mich auf, das Haus wieder zurückzugeben.*⁴⁷⁸ Mit Erfolg: Im Oktober 1933 kam es zu einem Vergleichsschluss vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, durch den Leo Traub gegen Zahlung von 1.400,- RM in die Rückgabe des Hauses einwilligte.⁴⁷⁹ Dieser Betrag lag erheblich unter dem von Traub seinerzeit gezahlten Kaufpreis, abgesehen von der zwischenzeitlichen Geldentwertung. Er enthielt auch keinerlei Entschädigung für die durch Traub in den zehn Jahren, in denen er das Haus besaß und bewohnte, getätigten wertsteigernden Aufwendungen.⁴⁸⁰

Würden »jüdische« Immobilien in diesen ersten Jahren der NS-Herrschaft unter Wert verkauft, so ging dies allerdings zumeist auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Verkäufer zurück, die nicht selten eine Überschuldung der Immobilie zur Folge hatte. Dieser Faktor ist keineswegs so neutral, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Selbstverständlich kamen Insolvenz und Überschuldung angesichts der desolaten Wirtschaftslage in Deutschland zu Beginn der Dreißigerjahre auch bei nichtjüdischen Immobilienbesitzern vor, doch operierten beide Gruppen ab 1933 unter gänzlich verschiedenen Vorzeichen. Jüdische Kaufleute und Hauseigentümer, die infolge der Weltwirtschaftskrise verschuldet waren, konnten anders als nichtjüdische Bürger in derselben Situation, kaum vom einsetzenden Wirtschaftsaufschwung profitieren und so ihre Verbindlichkeiten reduzieren. Wie massiv sich Boykotte und Berufsverbote schon in den ersten Jahren der NS-Herrschaft auf die ökonomische Lage der jüdischen Gewerbetreibenden auswirkten, ist im vorhergehenden Kapitel dargestellt worden.

Besonders häufig waren verschuldete jüdische Eigentümer daher von Notverkäufen und Zwangsversteigerungen betroffen.⁴⁸¹ Dabei hat es den Anschein, dass die »Entjüdung« des betreffenden Grundbesitzes für die Banken wichtiger gewesen ist als die Höhe der erzielten Kaufpreise. Das im Besitz des insolventen Seidenhändlers Daniel Simon (Firma E. Blankenstein, Petersstraße 15) befindliche Haus Moerser Straße 47 kam 1934 zur Zwangsversteigerung. Es hatte einen Einheitswert von 33.400,- RM, was einem rechnerischen Verkehrswert von etwa 40.000,- RM entsprach. Die Tatsache, dass Daniel Simons Hausbank, die Deutsche Bank Krefeld, eine hypothekarische Belastung in Höhe von 120.000,- RM zugelassen hatte, verweist auf einen faktisch noch deutlich höheren

477 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 26.

478 Rückerstattungsantrag Leo Traub, New York, vom 1.8.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 3. Die Rede ist von Karl Heine aus Alzey. Zum Rückerstattungsprozess Traub ./.. Heine vgl. Kap. II. 2. 2)

479 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 11.

480 U. a. hatten Traubs neue Parkettböden verlegen lassen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 15).

481 So betrafen z. B. von 7 Zwangsversteigerungen in Essen im Jahr 1937 3 »jüdische« Grundstücke, in Wuppertal waren dies 2 von 5, in Krefeld eine von vier. Vor 1933 hatte das Verhältnis noch 1:7 betragen. Öffentlicher Anzeiger der Regierung Düsseldorf vom 3.7.1937, Nr. 2537–2540, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1629 Bl. 33 (Jacob, Max).

Verkehrswert des Hauses. Bei der Zwangsversteigerung an einen Nahrungsmittelfabrikanten wurde jedoch lediglich ein Kaufpreis von 20.000,- RM (!) erzielt.⁴⁸²

Ebenfalls im Jahr 1934 kam es zum Verkauf zweier Häuser auf der Viktoriastraße aus dem Besitz der Textilhändler Julius und Walter Dannenbaum durch die Dresdner Bank, bei der die Brüder Dannenbaum verschuldet waren. Beide Immobilien wurden von der Bank zu Preisen deutlich unter dem Einheitswert an Parteimitglieder veräußert.⁴⁸³

Max Jacob war Inhaber des Hutgeschäftes Firma M. Mayen am Neumarkt 4. Das Geschäft mit 2 großen Schaufenstern und zehn Angestellten war Mitte der Zwanzigerjahre so lukrativ, dass die Familie Jacob einen gehobenen Lebensstandard pflegen konnte.⁴⁸⁴ Die Firma war jedoch stark von der Weltwirtschaftskrise betroffen und zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme bei der Westdeutschen Bodenkreditanstalt⁴⁸⁵ verschuldet. Infolge der nationalsozialistischen Boykotte ging es geschäftlich immer weiter bergab. Nach Aussage eines Verwandten litt die Firma deshalb schon früh besonders stark unter den Boykottmaßnahmen, weil sich das Gros der Kundschaft aus Beamten *bis in den höchsten Stellen* zusammensetzte.⁴⁸⁶ Schon kurz nach Beginn der NS-Herrschaft kam das Geschäft dann endgültig zum Erliegen. Externe Mieter für das Ladenlokal am Neumarkt, das aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage der Firma nicht ausreichend gepflegt war, ließen sich nach 1933 auch nicht mehr finden. Solange sich die Grundstücke in jüdischen Händen befanden, war die Westboden als Gläubigerin nicht bereit, in die Renovierung der Ladenlokale zu investieren, weil sich ihrer Ansicht nach unter jüdischen Eigentümern ohnehin keine Mieter finden lassen würden, und erzwang schließlich 1937 die Versteigerung.⁴⁸⁷ Hierbei erwarb die Gläubigerbank die beiden Hausgrundstücke selbst zum Preis von 45.000,- RM und verkaufte sie 1938 für 48.000,- RM weiter.⁴⁸⁸

Fälle wie Simon, Jacob und Dannenbaum machen deutlich, dass die Banken schon zu einem frühen Zeitpunkt der NS-Diktatur mit einem schrittweisen Ausscheiden der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben rechneten. Der jüdische Kunde konnte, so das hellsichtige Kalkül der Geldinstitute, auf die Dauer keine ökonomische Zukunft mehr haben. Hier wie in anderen Fällen akzeptierte die Gläubigerbank einen ungewöhnlich niedrigen Kaufpreis. Wichtiger als die volle Befriedigung ihrer Forderungen war für die Banken offenbar der Aufbau zukunftsfähiger Geschäftsbeziehungen zu den nichtjüdischen Käufern. Der Verkauf der hochwertigen Simon-Immobilie an den Nahrungsmittelfabrikanten und Parteigenossen Willi Köhnen bot die Aussicht auf eine wirtschaftlich erfolgreiche

482 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1255.

483 Friedrich Post, Abteilungsleiter bei der TAG und NSDAP-Mitglied seit Mai 1933, kaufte im März 1934 die Häuser Viktoriastraße 170–174 zum Preis von 27.000,- RM. Einheitswert 1932: 42.000,- RM. Siehe Original-Einheitswertbescheid Viktoriastraße 170 vom 9.4.1932, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 590 Bl. 88. Das Haus Viktoriastraße 176 ging an den Studienrat Dr. Max Barkhausen, ebenfalls Parteimitglied. Dr. Barkhausen zahlte im Juli 1935 5.200,- RM für das Haus, dessen Einheitswert allein 6.000,- RM betrug (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 590 Bl. 78).

484 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2260 Bl. 14.

485 Bestände hierzu im Wirtschaftsarchiv der Universität Köln.

486 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 278 Bl. 15.

487 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1629 Bl. 36.

488 Ebd. Bl. 23.

Kundenverbindung. Die abzuschreibenden Forderungen waren der Preis, den man offenbar gerne zu zahlen bereit war.⁴⁸⁹

Außerdem griffen im Immobilienbereich schon früh gesetzliche Regelungen, die Juden rechtlich schlechter stellten als Nichtjuden. So wurde ihnen der für Nichtjuden seit 1934 geltende Vollstreckungsschutz in aller Regel versagt. Dieser angesichts der desolaten Wirtschaftslage eingeführte rechtliche Schutz für Hauseigentümer verhinderte eine Zwangsversteigerung, wenn *diese eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt*⁴⁹⁰. Im Falle jüdischer Eigentümer sah man in der Vollstreckung offenbar *niemals eine grobe Härte, sondern eine erwünschte Maßnahme zur Entjudung des Grundbesitzes*.⁴⁹¹ Eine Stundung der Grundsteuern wegen Leerstands wurde jüdischen Eigentümern seit 1934 ebenfalls nicht mehr zugestanden.⁴⁹²

Entgegen der später vor dem Wiedergutmachungsgericht vielfach vertretenen Auffassung, in Krefeld seien die Juden vor 1938 *keinen Verfolgungen* ausgesetzt gewesen, gab es doch auch hier schon früh Fälle, in denen die Eigentümer sich bereits auf der Flucht ins Ausland befanden und keinen Einfluss mehr auf die Verkaufsverhandlungen für ihre Krefelder Immobilie nehmen konnten. Dies stärkte, wie das folgende Beispiel zeigt, durchweg die Position der Kaufinteressenten.

Ende März 1933 wurde der Krefelder Altwarenhändler Chaim Abraham Laske, von Holland kommend, aus nicht dokumentierten Gründen an der Grenze bei Kaldenkirchen verhaftet und sein Reisepass eingezogen. Aufgeschreckt verließ Laske daraufhin im Mai 1933

489 Aber auch private Verkäufe aus der Verschuldung heraus brachten kaum mehr ein: So verkaufte der Diamanthändler Arnold Hecht sein kleines Haus auf der Fabrikstraße (am Friedrichsplatz) zum steuerlichen Einheitswert von 5.500,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1505 Bl. 1).

490 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1629 Bl. 34 (Jacob, Max).

491 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1629 Bl. 34 (Jacob, Max). Zur Versagung des Vollstreckungsschutzes für jüdische Schuldner siehe ebd. Bl. 57. Auch das überschuldete Haus Neue Linner Straße 50 des Darm- und Gewürzhändlers Moritz Rosenzweig wurde 1935 für 27.000,- RM durch Zwangsversteigerung verkauft (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1638 Bl. 12). *Einem Einstellungsantrag des Rosenzweig vom 22.5.1935 mussten wir jedoch die Bewilligung versagen unter Hinweis auf die Höhe des Rückstandes an Zinsen und auf § 5 der VO vom 26.5.1933 Abs. 3* (Stellungnahme der damaligen Gläubigerin, der Westdeutschen Bodenkreditanstalt vom 23.3.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1638 Bl. 13).

§ 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl.1933 I, S. 302) sah eine Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens vor, wenn der Betroffene ohne sein Verschulden aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtwicklung nicht mehr in der Lage war, die Verbindlichkeiten zu tilgen. Spätestens nach Inkrafttreten der Verordnung zum Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 wurde jüdischen Eigentümern der Schuldnerschutz grundsätzlich versagt (BVerwG, Beschluss vom 12.02.2010). Auch wenn vorher eine ausdrückliche Regelung fehlte, wurden die Interessen von Juden offiziell schon lange vorher in der Praxis nicht mehr als schutzwürdig anerkannt (KG Berlin, RzW 1952, 318 unter Berufung auf LG Berlin, DJ 1940, 656 und Jonas/Pohle, Zwangsvollstreckungsnotrecht, 13. Aufl., 1940, S. 48).

492 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1629 Bl. 48.

Deutschland in Richtung Paris. Seine Frau brachte ihm zunächst die beiden Kinder nach und folgte ihrer Familie Anfang 1935 ins Exil, nachdem sie in Krefeld versteckt bei Freunden gelebt hatte. Das der Familie gehörende Haus auf der Alten Linner Straße verkaufte sie zuvor an der Metzgermeister Heinrich Reiffer. Das vollunterkellerte 2-geschossige Vierfensterhaus mit Flügel und acht Metern Straßenfront hatte einen Einheitswert von 14.500,- RM.⁴⁹³ Den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufes im April 1935 errechnete ein gerichtlich bestellter Gutachter mit ca. 19.000,- RM.⁴⁹⁴ Unter dem Druck der Situation stimmte Jeanette Laske schließlich einem Kaufpreis von nur 9.000,- RM zu.⁴⁹⁵

Die schlechte Verhandlungsposition Verschuldeter und Emigranten oder Flüchtlinge schlug sich also unmittelbar in der Höhe der erzielten Kaufpreise nieder. Dies galt weitgehend unabhängig vom Zeitpunkt des Verkaufs; in den frühen Jahren der NS-Diktatur standen jüdische Verkäufer, auf welche diese Faktoren zutrafen, kaum besser da als nach 1938.

So leitete Familie Abt von der Bismarckstraße ihre Emigration im Oktober 1936 durch den Verkauf ihres Geschäftes auf der Hochstraße ein. Auch sie konnte nur einen Bruchteil des steuerlichen Einheitswertes von 23.000,- RM als Kaufpreis durchsetzen: Die Käuferin bekam den Zuschlag für 14.500,- RM.⁴⁹⁶

Das traditionsreiche Krefelder Bankhaus Frank & Cie war 1930 in die Insolvenz gegangen und die Geschäfte waren von der Deutschen Bank übernommen worden. Mit-eigentümer Hugo Vasen, langjähriger Aufsichtsratsvorsitzender der Krefelder Verseidag AG, war 1932 verstorben. Der zweite Eigentümer der ehemaligen jüdischen Privatbank, Max Weil, verkaufte das Stammhaus der Bank, einen repräsentativen Buschhüter-Bau am Ostwall/Ecke Luisenstraße, erst im November 1937. Der Einheitswert hatte 157.400,- betragen.⁴⁹⁷ Die Verseidag bekam das Gebäude für 150.000,- RM.⁴⁹⁸ Der niedrige Preis war, so der Wirtschaftsprüfer Wilhelm Strack, auf keinen anderen Umstand zurückzuführen, als die Tatsache, dass der 74-jährige Ex-Bankier Max Weil Jude und auf dem Weg in die Emigration war. Als Krefelder Treuhänder Max Weils wies Strack später darauf hin, dass *kein* Gebäude auf dem Ostwall seinerzeit unter dem Einheitswert verkauft worden sei, *es sei denn, das Grundstück war jüdisches Eigentum*.⁴⁹⁹

493 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 82 Bl. 18.

494 Ebd. Bl. 118.

495 Ebd. Bl. 18.

496 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 140 Bl. 4.

497 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 735 Bl. 32–35.

498 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1086 Bl. 2 und 18.

499 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 735 Bl. 41.



Abb. 59 — Bankhaus Frank, Ostwall 87.

Fazit: Die überwiegende Zahl der Grundstücksverkäufe auch in den frühen Jahren der NS-Herrschaft (1933 bis 1937) erbrachte für die jüdischen Verkäufer keine angemessenen Preise. Auch jenseits von individueller Verfolgung oder Verschuldung war ihre Position durch die deutlich erkennbare Absicht der Nationalsozialisten geschwächt, die Juden langfristig aus Deutschland zu verdrängen. In der Wahrnehmung der »arischen« Mehrheitsgesellschaft hatten sie spätestens seit den Nürnberger Gesetzen keine tragfähige Perspektive als autonome Wirtschaftssubjekte mehr. Der Krefelder Immobilienmarkt war vor diesem Hintergrund seit Mitte der Dreißigerjahre zweigeteilt. Der Handel innerhalb des »jüdischen« Segmentes wurde nicht durch Angebot und Nachfrage, sondern durch die kollektive Diskriminierung der Verkäuferseite bestimmt.

Nur in wenigen Einzelfällen gelang es unter diesen Umständen, einen gemessen am Verkehrswert adäquaten Kaufpreis zu erzielen.⁵⁰⁰ Von entscheidender Bedeutung war hier der soziale und ökonomische Status der jüdischen Verkäufer und die Orientierung beider Parteien an traditioneller Kaufmannsmoral.

Familie Lion, deren Damenmodengeschäft auf der Hochstraße die Wirtschaftskrise angeschlagen, aber doch nicht katastrophal geschädigt hatte, verließ Krefeld im Jahr

500 Zu nennen wären allenfalls noch der Verkauf des Hauses Alexanderplatz 10 aus dem Besitz von Luise Devries im Jahr 1935, oder der des Geschäftshauses Hochstraße 120–122, das den Erben der Familie Hirschland in Essen gehörte, an die Salamander AG Berlin, im Jahr 1936. In letzterem Fall erreichte der Kaufpreis aber dennoch nicht den Verkehrswert. Angemessen und in bar dem Verkäufer ausgezahlt, war der Kaufpreis für das Haus Kölner Straße 28, das der Metzgersfamilie Bernhard und Sophie Lehmann gehört hatte. Sie emigrierten 1936 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1104).

1936. Ihre Firma konnten sie relativ günstigen Konditionen, die dazugehörige Immobilie Hochstraße 96 sogar zu einem Preis verkaufen, der 30 % über dem Einheitswert lag.⁵⁰¹ Hier saßen die Verkäufer ökonomisch und sozial noch vergleichsweise fest im Sattel, während die Käufer mithilfe von Krediten aus einer Angestelltenposition heraus einstiegen.

Die Kauffrau Meta Hirsch besaß ca. 25.000 m² Garten- und Wiesenland an der damals noch fast unbebauten Hüttenallee am Krefelder Stadtwald. Nach dem Verkauf ihres Schuhgeschäftes an Gustav Grüterich hatte sie keine Einkünfte mehr (außer einigen Mieten) und begann, dieses Gelände parzelliert zu veräußern. Sie wandte sich an den Direktor ihrer Hausbank, der Deutschen Bank Krefeld, der 1934 das erste Teilstück selbst erwarb.⁵⁰² Zwei Jahre später veräußerte sie das Nebengrundstück an den Geschäftsführer der Dreiringwerke, der darauf ein großes Einfamilienhaus errichtete.⁵⁰³ Zwei weitere angrenzende Parzellen kaufte ebenfalls 1936 ein Vorstandsmitglied der Verseidag, an die er beide Grundstücke später selbst weiterveräußerte.⁵⁰⁴ Obwohl Meta Hirsch nach der Flucht ihres Sohnes Rudolf Hirsch bereits in ihre Heimatstadt Essen verzogen war, gelang es ihrem Krefelder Treuhänder und Vermögensverwalter, dem Rechtsanwalt Dr. Ernst te Neues (auch er selbst kaufte 1934 ein Grundstück von seiner Mandantin), im Großen und Ganzen, angemessene Preise auszuhandeln. Keiner der Beteiligten war zu diesem Zeitpunkt Mitglied der NSDAP, man verhandelte unter Kaufleuten. Wie radikal sich das Bild gerade in Bezug auf den Hirsch'schen Grundbesitz nur zwei Jahre später gewandelt hatte, wird noch zu zeigen sein.

Der »jüdische« Immobilienmarkt 1938

Die Mehrheit der Immobilienbesitzer, die nicht insolvent oder bereits auf der Flucht waren, verkaufte jedoch erst ab 1938 (siehe Grafik): Sei es, um Schulden zu begleichen, die durch den Fortfall von Erwerbsmöglichkeiten aufgelaufen waren, sei es zur bloßen Sicherung des täglichen Auskommens oder zur Vorbereitung der Emigration ins Ausland. Mit Beginn dieses »Schicksalsjahrs« für die deutschen Juden waren für die Meisten die finanziellen Reserven erschöpft und/oder sie begannen ernsthaft, ihre Emigration vorzubereiten. In den folgenden beiden Jahren, 1938 und 1939, wechselten über 70 % der hier dokumentierten Häuser und Grundstücke ihren Besitzer. Die Konditionen aus Sicht der jüdischen Verkäufer waren insgesamt denkbar schlecht, doch auch hier gab es Unterschiede.

Mit Beginn des Jahres 1938 erhielt der Prozess der »Immobilienarisierung« aus zwei Richtungen noch einmal eine deutlich stärkere Schubkraft. Auf der einen Seite verstärkte sich durch eine Reihe von Maßnahmen, die offen auf die Vernichtung der ökonomischen Existenz der deutschen Juden und ihre Vertreibung aus dem Deutschen Reich abzielten, der Druck auf die Eigentümer von Grundbesitz, diesen zu veräußern. Auf der anderen Seite hatte sich die deutsche Wirtschaft zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich stabilisiert.

501 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 141.

502 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 71 Bl. 23 u. Nr. 204 Bl. 22.

503 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 72, Bl. 6.

504 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 76 Bl. 2.

Unabhängig davon, dass es sich um einen Aufschwung »auf Pump« handelte und das allgemeine Lohn- und Konsumniveau kaum anstieg, sammelte sich vor allem bei Gewerbetreibenden und Kaufleuten Kapital, das angelegt werden wollte. Betriebliche Expansionen waren in der staatlich gelenkten NS-Wirtschaft nicht beliebig möglich, ein Ausweichen ins Ausland zunehmend schwieriger und der Erwerb von Konsumgütern auch nur in den engen Grenzen einer industriellen Produktion möglich, die schon lange vor 1938 vor allem auf kriegswichtige Güter ausgerichtet war. Gleichzeitig blieb der Wohnungsmangel in Deutschland auch nach 1933 »chronisch«.⁵⁰⁵ Der private Neubau von Wohnhäusern – erst recht von solchen gehobenen Zuschnitts – war kaum verbreitet, weil Material und Arbeitskraft schwer zu bekommen waren. Seit April 1938 galt überdies eine Kreditsperre für den privaten Wohnungsbau, die diesen nahezu zum Erliegen brachte.⁵⁰⁶

Wer sein Geld sicher und wertbeständig anlegen wollte, richtete seinen Blick also fast zwangsläufig auf den Immobilienmarkt.⁵⁰⁷ Dieser war, als die Nachwirkungen der Weltwirtschaftskrise mit ihren gehäuften Insolvenzen und Notverkäufen Mitte der Dreißigerjahre allmählich abebbten, mehr und mehr von einem deutlichen Nachfrageüberhang gekennzeichnet. Ein Blick in den Anzeigenteil der Krefelder Tageszeitungen der Jahre 1938 bis 1940 zeigt, dass die Nachfrage das Angebot spätestens jetzt bei weitem und kontinuierlich überstieg. Ab dem Frühjahr 1938 erscheint der Krefelder Immobilienmarkt mehr oder weniger leer gefegt. Makler suchten per Dauerinserat nach Objekten, aber auch private Anleger und Kaufwillige. Dem standen keineswegs Angebote in ausreichender Zahl gegenüber. Die Anzeigenseiten der Westdeutschen Zeitung enthalten in dieser Zeit durchschnittlich drei bis vier mal mehr Immobiliengesuche als –angebote. Hauptinserenten sind die Makler, die geradezu händeringend nach Objekten suchen.⁵⁰⁸

Daneben finden sich auch Immobiliengesuche privater Kaufinteressenten – immer wieder auch außerhalb der eigentlichen Rubrik als größere Inserate zwischen den Stellen- und Geschäftsanzeigen. Die wenigen Immobilienangebote, die erscheinen, enthalten jedoch zu 95 % bestimmte charakteristische Formulierungen wie *wegzugshalber*, *zu äußerst günstigen Bedingungen*, *(sehr) preiswert*, *recht billig*, *unter Einheitswert*, *schnellstens* etc., die nicht so recht zu einem Umfeld aus lauter Immobiliengesuchen passen. Die Vermutung, dass es sich hierbei um Häuser aus jüdischem Besitz handelt, ist naheliegend. Einige der angebotenen Objekte und ihre jüdischen Eigentümer können zudem mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund der Beschreibungen identifiziert werden. Ganz vereinzelt wurde auch explizit auf die Herkunft des angebotenen Objektes *aus nichtarischem Besitz* verwiesen (Abb. 60).

505 Haerendel (1999), S. 851.

506 Vgl. Pohl (1998), S. 44.

507 Vgl. auch Balz (2004), S. 46, der die »Arisierung« von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen untersucht hat.

508 Ein Beispiel von Januar 1939: *Suche Häuser jeder Art für mehrere hundert vorgemerkte, zum Teil sehr kapitalkräftige Kunden. Immobilien Korbmacher, Krefeld, Neue Linner Str. 71. Fernruf 250 53, geg. 1880.* (WZ vom 12.1.1939).



Abb. 60 — Immobilienanzeige für das Haus Hohenzollernstraße 56 von November 1938.

„Wenn überhaupt Häuser angeboten wurden, so ein damals Beteiligter, dann fast ausschließlich solche aus jüdischem Besitz. Doch trotz dieser auf den ersten Blick günstigen Marktlage gelang es nur wenigen jüdischen Hauseigentümern, die Reste ihres einstigen sozialen Status in angemessene Kaufpreise umzumünzen. So führte der ehemalige Rechtsanwalt Dr. Ludwig Levy im September 1938 persönlich mehrere Kaufinteressenten durch sein Wohnhaus an der Leyentalstraße. Den Zuschlag bekam schließlich ein Angestellter aus der Autobranche, der das als *herrschaftliches Einfamilienhaus* inserierte Gebäude zu einem Preis in etwa in Höhe des Verkehrswertes erwarb.⁵⁰⁹ Der Käufer räumte Familie Levy ein Wohnrecht bis zum 1. Juli 1939 ein und kennzeichnete das Haus mit einem Schild *arischer Besitz*, so dass es von den Zerstörungen des 9. November 1938 verschont blieb.⁵¹⁰

In der Regel war jedoch der Verhandlungsspielraum auch einst wohlhabender jüdischer Krefelder 1938 auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Insbesondere wer bereits emigriert war, hatte dem freien Fall der Preise für »jüdische« Immobilien nichts mehr entgegenzusetzen.⁵¹¹ Die bürgerliche oder Kaufmannsmoral spielte in dem nun einsetzenden »Bereicherungswettlauf«⁵¹² keine Rolle mehr. Selbst ein so bekannter Krefelder Rechtsanwalt wie Dr. Kurt Alexander, ehemals Sozium von Justizrat Dr. Gustav Simon, konnte im Sommer 1938 keine angemessenen Kaufpreise mehr erzielen. Im Auftrag seines gleichnamigen Freundes und Mandanten, des ehemaligen Seidenfabrikanten Dr. Leo Alexander, der mit Frau und Tochter Deutschland im Frühjahr 1938 verlassen hatte, wickelte Rechtsanwalt Dr. Alexander nicht nur dessen Firma⁵¹³

509 Darstellung des Käufers Josef Osterhoff vom 8.7.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 63 Bl. 2.

510 Darstellung des Käufers vom 8.7.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Bl. 2; Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 23.8.1968, StAKR 40/40/38 o. P. Auch die Häuser Schönwasserstraße 93, Nordwall 61, Breite Straße 25, Gutenbergstraße 48, Am Hohen Haus 3 und Friedrich-Ebert-Straße 41 wechselten in der zweiten Jahreshälfte zu Preisen den Besitzer, die zumindest den steuerlichen Einheitswert überschritten, wenn auch der Verkehrswert in keinem Falle erreicht wurde.

511 Das Firmen- und Wohnhausgrundstück Uerdinger Straße 100 (Ecke Viktoriastraße) gehörte den Schwestern Anna Elisabeth und Alice Leven. Anna Elisabeth lebte in Mannheim, Alice mit ihrem Ehemann Hans Müller, der die elterliche Farbenfabrik Ludwig & Max Leven, übernommen hatte, auf dem Firmengrundstück an der Uerdinger Straße. Wenige Tage nach der Emigration von Alice und Hans Müller im Januar 1938 unterschrieb der Düsseldorfer Textilfabrikant Gustav Friedrich Ronner den Kaufvertrag: Für 22.000,- RM bekam er das große Grundstück, dessen Einheitswert 1935 auf 35.700,- RM festgesetzt worden war (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37). Zum Rückerstattungsverfahren vgl. Kap. II.2. Weitere Beispiele für Verkäufe unter dem Einheitswert, deren Eigentümer bereits emigriert waren oder nicht (mehr) in Krefeld wohnten: Hochstraße 95 Hirsch/Eiker (5.10.1938), Bogenstraße 11 Kamp/Dutzi (11.11.1938).

512 Bajohr (1997). S. 283.

513 Firma Gustav Königsberger in St. Tönis, vgl. Kap. 1.1.

ab, sondern verkaufte auch die vier Immobilien aus dessen Besitz.⁵¹⁴ Der Kassensturz, den der jüdische Treuhänder seinem Mandanten anschließend brieflich meldete, fiel dementsprechend katastrophal aus. Legt man auch nur den rechnerischen Verkehrswert von 120 % des Einheitswertes zugrunde – die tatsächlichen Verkehrswerte der Häuser Dr. Alexanders waren entsprechend ihrer Lage und ihres Erhaltungszustandes sicher deutlich höher – so ergibt sich ein Gesamtverlust von knapp 80.000,- RM, also in etwa der Hälfte der rechnerischen Verkehrswerte aller vier Immobilien. Die erzielten Kaufpreise reichten damit nicht einmal aus, die Forderungen des Finanzamtes zu bezahlen, insbesondere die sogenannte »Reichsfluchtsteuer«, von der im folgenden Kapitel noch die Rede sein wird.⁵¹⁵

Faire Verkaufsbedingungen und angemessene Kaufpreise bildeten also bereits v o r dem 3. Dezember 1938, als mit der *Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens* eine staatliche Genehmigungspflicht für den Verkauf von Grundstücken jüdischer Eigentümer⁵¹⁶ eingeführt wurde, auch in Krefeld die Ausnahme.

Immobilienverkäufe nach diesem Zeitpunkt bedurften grundsätzlich der behördlichen Genehmigung, und diese war normalerweise nicht zu bekommen, wenn der Kaufpreis wesentlich den Einheitswert überschritt. Doch auch jetzt noch waren die Anweisungen »von oben«, in diesem Falle von dem Beauftragten für den Vierjahresplan und Reichskommissar für die Preisbildung, Hermann Göring, sogar deutlich weniger streng als die in Krefeld bereits seit langem gängige Praxis: Es bestehe keine Verpflichtung, so Göring noch im Dezember 1938, dass *die jüdischen Verkäufer nur den Einheitswert erhalten dürfen*.⁵¹⁷ Rückblickend lässt sich für Krefeld feststellen, dass es einer offiziellen Preisdeckelung durch die NS-Behörden nicht bedurft hätte, denn bereits lange vor deren Inkrafttreten im Dezember 1938 war hier nahezu niemand mehr bereit gewesen, einem jüdischen Verkäufer

514 Das Wohnhaus der Familie Dr. Leo Alexander, Viktoriastraße 138, hatte einen Einheitswert von 26.200,- RM. Es wurde im Juli 1938 zusammen mit einer direkt daran anschließenden, bis zur Bogenstraße reichenden Wiese für 20.370,- RM verkauft an Maria und Ida Hansmeier (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 399 Bl. 11). Direkt am nächsten Tag war Dr. Alexander wieder beim Notar: Die Eier-Großhändlerinnen Maria und Christine Rubers kauften das Haus Winnertzhof 17 – Einheitswert 23.700,- RM – für 13.580,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 397 Bl. 1). Anfang August veräußerte der Treuhänder dann das Geschäftsgrundstück Westwall 2/Ecke Südstraße an den Lebensmittelhändler Anton Bolz zu einem Preis (22.800,- RM), der den Einheitswert (35.000,- RM) noch um ein Drittel unterschritt (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 395 Bl. 14). Blieb noch das gemeinsame Elternhaus von Leo Alexander und seiner Schwester Hilde Goldschmidt am Luisenplatz 5 – 7. Im August 1938 ging es in den Besitz der Ehefrau des Direktors der Städtischen Elektrizitätswerke, Friedrich Rösch über. Rösch zahlte knapp 20.000,- RM für das große Gebäude, dessen steuerlicher Einheitswert mit 45.700,- RM veranschlagt worden war (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 395 Bl. 14). Dr. Leo Alexander und seine Frau Doris Alexander, geb. Simon, emigrierten in die USA.

515 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 886.

516 RGBl. 1938 I, S. 1709–1712.

517 Schnellbrief von Feldmarschall Göring an die Preisüberwachungsstellen betreffend den Verkauf jüdischer Grundstücke vom 13.12.1938 (Institut für Stadtgeschichte Frankfurt), zit. nach Eizenhöfer (2005), S. 315.

einen angemessenen Preis für seine Immobilie zu bezahlen. Die behördlichen Vorgaben wurden hier nicht nur eingehalten, sondern in der Regel sogar noch deutlich unterboten.

Der **November 1938** stellte dennoch auch bei der Krefelder Immobilienarisierung noch einmal einen entscheidenden Einschnitt dar. Was in den ersten Jahren noch Einzelfälle waren – der überstürzte Verkauf von Haus und Hof aus einer potenziell lebensbedrohlichen Verfolgungssituation heraus – wurde in den letzten Monaten des Jahres 1938 zu einem alltäglichen Vorgang. Wer seine Immobilie bis jetzt noch nicht verkauft und sich selbst und seine Familie außer Landes gebracht hatte, wurde mit einiger Wahrscheinlichkeit zur Zielscheibe direkter physischer Gewalt. Mochte diese Gewalt auch von Parteiorganen gelenkt gewesen sein – den Nutzen davon hatten ganz normale Krefelder Bürger. Denn der reichsweite Pogrom vom 9. November 1938 und die sich daran anschließende Verhaftungs- und Verfolgungswelle wirkten sich unmittelbar auf den lokalen Immobilienmarkt aus. Dies soll im Folgenden an einigen Beispielen aus unterschiedlichen Segmenten der städtischen Gesellschaft verdeutlicht werden.

Karl Weisner führte ein Lebensmittelgeschäft in seinem Haus Lutherische Kirchstraße/Ecke St. Anton-Straße. 1937 hatte er es aufgeben müssen und das Ladenlokal an seinen Konkurrenten Heinrich Münch vermietet. Münch und Weisner kannten sich, weil sie sich fast täglich auf dem Großmarkt beim Wareneinkauf getroffen hatten.⁵¹⁸ Im Juni 1938 war Karl Weisner festgenommen und im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert worden.⁵¹⁹ Seine Freilassung im Oktober 1938 war an die Auflage gebunden, Deutschland sofort zu verlassen.⁵²⁰ Zwei Wochen später, zusätzlich unter dem schockierenden Eindruck der »Reichskristallnacht«, verkaufte Sybilla Weisner das gemeinsame Haus an ihren Mieter Münch, der 11.000,- RM – und damit weniger als die Hälfte des Einheitswertes⁵²¹ – für das Hausgrundstück bezahlte.⁵²² Ein halbes Jahr lang durften Sybilla Weisner und der elfjährige Sohn Kurt noch in ihrem ehemaligen Haus wohnen bleiben, dann mussten sie ausziehen. Es gelang ihnen nicht, dem Vater in die USA zu folgen, und so wurden sie im Dezember 1941 nach Riga deportiert.

Der Zusammenhang zwischen unmittelbarer, lebensbedrohlicher Gewalt auf der einen und dem daraus resultierenden Vorteil auf der anderen Seite ist in diesem Fall besonders drastisch. Wie immer sie persönlich zu den Gewaltexzessen des November 1938 standen, die »arischen« Krefelder Käufer profitierten unmittelbar davon. Der Kreis der Schnäppchenjäger im Immobilienbereich – dies zeigt das folgende Beispiel des Hauses Bismarck-

518 Schreiben Heinrich Münch an das WGA Krefeld vom 1.6.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 443 Bl. 25.

519 Es ist davon auszugehen, dass die Verhaftung Weisners im Zusammenhang mit der sog. »Aktion Arbeitsscheu Reich« von April und Juni 1938 stand. Während im April 10.000 Männer als sogenannte »Asoziale« in Konzentrationslager verschleppt wurden, verhaftete man im Juni 1938 rund 2300 (häufig nur wegen Devisen- oder Verkehrsvergehen) vorbestrafte jüdische Männer. Über eine Vorstrafe Karl Weisners ist allerdings nichts bekannt.

520 Rückerstattungsantrag Karl Weisner 1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 443 Bl. 1.

521 Schreiben Heinrich Münch an das WGA Krefeld vom 1.6.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 443 Bl. 25.

522 Ebd.

straße 64 – war dabei nicht nur außerordentlich groß, sondern umfasste auch das, was ein seinerzeit Beteiligter als die *besseren Kreise* bezeichnete.

1911 von Emil Levin erbaut und bis 1934 von seiner Witwe Paula Levin bewohnt, wurde das Haus in begehrter Krefelder Wohnlage ab 1935 von den auswärts lebenden Kindern Kurt Levin und Ilse Neuberg vermietet. Um ihre Emigration zu finanzieren, beauftragten die Geschwister Levin im September 1938 den ortsansässigen Makler Walter von Auw mit dem Verkauf des Hauses.⁵²³ Ihre Kaufpreis-Vorstellung lag bei rd. 33.000,- RM, was auch in etwa dem Verkehrswert entsprach. Auf ein Inserat des Immobilienmaklers meldeten sich insgesamt dreiundfünfzig Interessenten, denen das Haus gezeigt wurde. Darunter war buchstäblich die halbe Nachbarschaft des Bismarckviertels, ferner der Geschäftsführer der Fachgruppe Seidenindustrie, Ärzte, Notare, sowie leitende Angestellte der wichtigsten Krefelder Industrieunternehmen.⁵²⁴ Doch trotz der großen Konkurrenz war offenbar keiner von ihnen bereit, den geforderten Preis, der immerhin nur bei 115 % des Einheitswertes lag, zu bezahlen. Dies galt auch für die Mieter, Ehepaar Carl und Clara Mackes, die ebenfalls Interesse am Erwerb der Immobilie hatten.

Unter normalen Umständen sollte die große Nachfrage den Preis ja eher in die Höhe getrieben



Abb. 61 — Haus Bismarckstraße 64.

- 523 Schreiben Ilse Neuberg, Hannover, an Walter von Auw, Krefeld, Schlageterallee 38 vom 14.9.1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 108.
- 524 Besichtigt wurde das Haus Bismarckstraße 64 u. a. von: *Frl. Hansmeier, Notar Haarbeck, Ernst Simon, Carls Smeets, Bismarckstr. 14, Ludwig Goebels, Bismarckstr. 15, Edith Büren, Bismarckplatz 7, Hans Vetter, Bismarckplatz 47, Ernst Koch, Bismarckplatz 33, Dr. R. Wagner, Bismarckstr. 13, Max Wölfges, Waldhofstr. 139, H. Plenksken, Schlageterallee 65, Georg Pulfrich, Hohenzollernstr. 2, Dr. Franz Kloidt, Hohenzollernstr. 37, Dr. Otto Götting, Ostwall 87, Ernst Engländer, Wilhelmshofallee 96, Rechtsanwalt Josef Hartmann, v. Beckerathstr. 11, Dir. Dr. H. Oemke, Uerdinger Str. 212, Hugo Schwengers, Uerdinger Str. 252, Josef Ruthe, Uerdinger Str. 256, Dr. Waldemar Bothe, Uerdinger Str. 343, Hans Geise, Südwall 18, Dr. Anton Weyers, Friedrichstr. 54, Notar Dr. Busz, Friedrichstr. 35, Karl v. Essen, Willich, Dr. H. Finkelstein, Büttner Werke A.G. Uerdingen, Joh. Blum, Gathstr. 12, Carl Huppertz, Buchenstr. 29, Bruno Hambüchen, Neue Ritterstr. 29, Gustav Thyssen, Bellenweg 159, Frl. Schunker, Am Hohen Haus 21, Herbert Adam van Eyck, Virchowstr. 70, Gustav Birker, Stadtgarten 6, Piel, Kölner Str. 20, Lewitzky, Oraniering 36, Dr. H. Kussler, Steckendorfer Str. 14, Deutsche Edelstahlwerke A.G., Heinrich Meiswinkel, Südwall, Max Schroeder, Hugo Korbmacher, Frau Heinrich Dutzi, Kronprinzenstr. 65, Walter Prinzenberg, Moerser Str. 162, Felix ... Hammerschmidtplatz 4, Dr. Erich Dubois, v. Beckerathstr. 18, Kurt Reyscher, Moltkestr. 8, (...), Fritz Willems, Luisenstr. 112, (...) Dir. Riedl, Mariannenstr. 1, Dr. Dotzel, Ostwall 59, Landgerichtsrat (...) Tenderingstr. 10, Ernst (...) Bismarckstr. 54, Dr. (...), Richard-Wagner-Str. 15. (Transkription der hs. Liste des Maklers Walter von Auw aus dem Jahr 1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 136–139. Die mit Bleistift verfasste Liste ist teilweise unleserlich.)*

haben – hier aber passierte das Gegenteil. Die vordergründig einleuchtende Vermutung, eine Überschwemmung des Marktes mit den Immobilien der emigrationswilligen Juden sei die Ursache für den Preisverfall gewesen⁵²⁵, hält einer näheren Überprüfung zumindest für Krefeld nicht stand. Von einer Überschwemmung kann nämlich selbst in den Jahren 1938/39, als in Krefeld mehr als 120 »jüdische« Immobilien (ca. 1/3 des gesamten »jüdischen« Grundbesitzes) verkauft wurden, keineswegs die Rede sein. Der Ansturm der Kaufinteressenten und Makler (auch die Konkurrenten Schroeder und Korbmacher ließen sich das Haus Bismarckstraße 64 zeigen) und die ungebrochene riesige Nachfrage nach Immobilien als Kapitalanlage bezeugen das Gegenteil – es gab trotz der Verkaufswelle jüdischen Grundbesitzes ab 1938 bei weitem kein ausreichendes Angebot. Warum also griffen die Interessenten nicht sofort zu oder überboten sich gar gegenseitig?

Anders als die in ihrer Existenz bedrohten jüdischen Eigentümer standen die Kaufinteressenten nicht unter Zeitdruck. Sie suchten ja lediglich eine günstige Kapitalanlage oder ein attraktives Wohnhaus, in das sie ihr neuerdings wieder reichlich verdientes Geld investieren konnten. Zwar ahnte im Sommer 1938 noch kaum jemand ein Ereignis wie den Novemberpogrom voraus, doch war die Verschärfung der antijüdischen Maßnahmen für jedermann erkennbar: Massenhaft wurden nun Firmen arisiert oder gaben ihre Geschäfte auf, Häuser wurden verkauft und eine Familie nach der anderen verschwand aus der Nachbarschaft oder saß sichtlich auf gepackten Koffern. Beim morgendlichen Blick in die Zeitung, spätestens aber beim ersten Sondierungsgespräch mit einem Immobilienmakler konnten auch bisher unbedarfte Interessenten feststellen, dass die Zeit für sie arbeitete. Wieso sollten sie den geforderten marktüblichen Preis für ein Haus zahlen, wenn absehbar war, dass die jüdischen Eigentümer über kurz oder lang verkaufen mussten und schon lange nicht mehr in der Position waren, den Preis bestimmen zu können?

Was sich im Laufe des Jahres 1938 immer deutlicher abzeichnete, der systematische ökonomische Ruin der deutschen Juden und die nachfolgende Emigration aller, welche die Mittel hierzu noch aufbringen konnten, bekam durch den Pogrom vom November 1938 und die nachfolgenden *Maßnahmen zum Ausschluss der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben* seinen letzten entscheidenden Schub.

Im Falle des Hauses Bismarckstraße 64 bedeutete dies, dass Miteigentümer Kurt Levin am 9. November in Berlin verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg überstellt wurde. Am 6. Dezember 1938 schloss sein Krefelder Beauftragter Walter von Auw einen Kaufvertrag mit Ehepaar Mackes, den bisherigen Mietern, über einen Kaufpreis in Höhe von zwei Dritteln der ursprünglich geforderten Summe ab.⁵²⁶

Auch der Chemiker Dr. Hans Finkelstein, der mit seiner Familie nur wenige Meter entfernt auf der Friedrich-Ebert-Straße wohnte, hatte sich das Haus auf der Bismarckstraße im Sommer zeigen lassen – doch sein Beispiel zeigt, dass die Wege des nichtjüdischen und des jüdischen Krefelder Bürgertums von jetzt an endgültig getrennt verliefen: Etwa zur gleichen Zeit, als die Käufer den Vertrag unterzeichneten, nahm sich Dr. Finkelstein

525 Eine solche konstatiert etwa Fritsche (2013), S. 331, für die Stadt Mannheim, ohne dabei Quellen zur Lage des dortigen Immobiliensektors insgesamt heranzuziehen.

526 Zehn Jahre später, im April 1948, sollte die nunmehr verwitwete Clara Mackes behaupten, *Der Kaufvertrag kam im Dezember 1938 frei und ohne jeden Zwang zustande (...) u. zwar ausschließlich auf Wunsch des Verkäufers.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 4). Vgl. hierzu Teil II Kap. 2 dieser Arbeit.

das Leben – aus Verzweiflung über seine Entlassung aus den Diensten der I.G. Farben in Uerdingen.⁵²⁷

Die von den Käufern der Bismarckstraße 64 gezahlte Summe war im Übrigen so offensichtlich unangemessen, dass sie von der Genehmigungsbehörde umgehend aufgefordert wurden, eine sogenannte Arisierungsgewinnabgabe in Höhe von 9.000,- RM zu entrichten.⁵²⁸ Es gelang ihnen jedoch, diese Abgabe noch um die Hälfte zu reduzieren, indem sie beim Reichswirtschaftsministerium in Berlin Einspruch einlegten.⁵²⁹ Diese Arisierungsgewinnabgabe blieb sowohl reichsweit als auch in Krefeld weitgehend wirkungslos. Nur selten wurde sie überhaupt gefordert und dann – wie im Falle Mackes – zumeist auf Antrag herabgesetzt.⁵³⁰ Auch für das Haus Gladbacher Straße 303, verkauft von Paula Ullmann im Dezember 1938 an einen benachbarten Lebensmittelhändler zu 70 % des Einheitswertes⁵³¹, sollte der Käufer zunächst eine solche Abgabe zahlen. Er wandte sich an den *Reichsbund der Haus und Grundbesitzer*, Ostwall 214, der beim Regierungspräsidenten erfolgreich Beschwerde gegen die Auferlegung dieser Abgabe einreichte. Das Haus sei in schlechtem Zustand und genüge heutigen Wohnansprüchen nicht mehr – die Abgabe wurde erlassen.⁵³²

Kaum besser als in den vorgenannten Beispielen lief es hinsichtlich des erzielten Kaufpreises für die Uerdinger Kaufmannsfamilie Luss. Dr. Paul Luss wurde wie etwa 60 weitere jüdische Krefelder am 10. November verhaftet und einige Tage später in das Konzentrationslager Dachau überstellt. Ihre Entlassung machten die Nationalsozialisten vom Verkauf evtl. vorhandener Firmen und Immobilien abhängig. Ehefrau Susanne Luss bat also am 18. November die Gestapo darum, ihren Ehemann *zwecks Arisierung des Geschäftes und des Hauses* aus Dachau zu beurlauben.⁵³³ Einen Kaufinteressenten gab es auch schon, und auch er setzte sich für die Entlassung Dr. Luss' aus dem Konzentrationslager ein.

Eisenwarenhändler Diegel war schon länger auf der Suche nach einem geeigneten Geschäftslokal in Uerdingen gewesen und hatte im September 1938 einen Vorvertrag über ein Haus aus nichtjüdischem Besitz abgeschlossen, auf den er auch schon eine Anzahlung

527 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 142 Bl. 2. Dr. Hans Finkelstein wurde aufgrund seiner jüdischen Abstammung gezwungen, von seiner Stellung im Unternehmen (I.G.-Farben) zurückzutreten und seinen Reisepass abzugeben. Daraufhin verübte er im Dezember 1938 Selbstmord. Dr. Finkelstein hinterließ eine (nichtjüdische) Ehefrau und zwei Kinder. Sein Sohn Berthold Finkelstein musste das Realgymnasium verlassen und wurde als Hilfsarbeiter bei der I.G.-Farben verpflichtet (StAKR 205-13 Bd. 19).

528 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 95. Eingefordert wurde die Abgabe vom Oberbürgermeister der Stadt Krefeld-Uerdingen mit Bescheid vom 17. Juni 1939 (ebd. Bl. 126).

529 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 126–128.

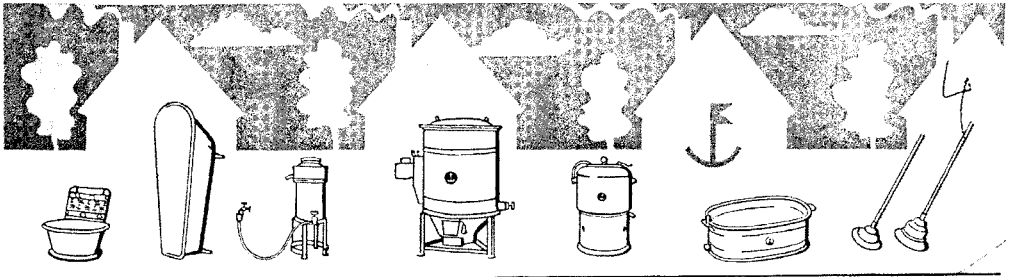
530 Dies war auch in anderen Städten so, zum Beispiel in Bremen, wo sich die kommunale Preisbildungsbehörde in »Bezug auf die finanziellen Vorteile für die »arischen« Käufer« ähnlich »generös« zeigte wie in Krefeld (Balz, 2004, S. 64).

531 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1108 Bl. 1 und Bl. 57.

532 Schreiben des Haus- und Grundbesitzervereins Krefeld an Josef Wirtz vom 3.6.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1108 Bl. 39.

533 LAV NRW R RW 58 Nr. 33901.

geleistet hatte.⁵³⁴ Der Uerdinger Rechtsanwalt Dr. Max Leiber, der Diegel in dieser Sache beraten hatte, hielt den hier vereinbarten Kaufpreis jedoch für zu hoch, gemessen an der Ertragslage der Immobilie.⁵³⁵



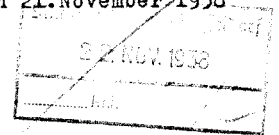
Eisen-Diegel

Uerdingen a. Rhein
Marktplatz 30
Fernruf 30300

Das gute Fachgeschäft - Herde, Ofen,
Waschmaschinen, Haus- u. Küchengeräte

Uerdingen, den 21. November 1938

An die
Geheime Staatspolizei
Düsseldorf
Mackensenplatz 4/5



Ich habe folgendes Anliegen:

Der Jude Dr. Paul Luss aus Uerdingen befindet sich seit einigen Wochen in Schutzhaft.

Ich habe die Absicht das Haus von Luss zu kaufen und wäre Ihnen dankbar wenn Sie Luss zu diesem Zweck beurlauben würden. Durch die Presse ist mir bekannt geworden, dass die in Schutzhaft befindlichen Juden zur Abwicklung dieser Angelegenheit beurlaubt werden können.

Damit Sie nicht den Eindruck haben, der Antrag auf Beurlaubung geschehe aus Judenfreundlichkeit, gebe ich an, dass ich seit 1930 Parteigenosse bin. (Mitgl. Nr. 201148)

Sollte die Beurlaubung aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, dann wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir dies umgehend mitteilen würden.

Im Voraus besten Dank für schnelle Bearbeitung meines Antrages.

Heil Hitler !

Karl Diegel

Abb. 62 — Eingabe Karl Diegel an die Gestapo Krefeld vom November 1938

Da bot sich ihnen eine bessere Alternative – das Angebot der Familie Luss vom Oktober 1938, das Hausgrundstück Niederstraße 15 zu erwerben.⁵³⁶ Dieses hatte zu diesem Zeitpunkt, wie nach dem Krieg festgestellt wurde, einen Verkehrswert von ca. 53.000,- RM. Doch angesichts des zunehmenden Druckes auf jüdische Firmen und Personen, ihren

534 Karl Diegel an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Krefeld, 30.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 18–22.

535 Schreiben Dr. Max Leiber an Karl Diegel vom 19.11.1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 21.

536 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 18.

Besitz zu verkaufen, war es unwahrscheinlich, dass Familie Luss diesen Preis würde erzielen können. Die weitere Entwicklung arbeitete in den nächsten Wochen massiv gegen sie – und dem ehemaligen SA-Obersturmführer Karl Diegel direkt in die Hand. Am

9. November 1938 wurde Familie Luss überfallen, die Geschäfts- und Wohnräume massiv demoliert. Ein seit seiner Geburt mit seiner Familie in der Niederstraße 15 wohnhafter

Mieter schilderte die Situation im Hause Luss unmittelbar vor dem Verkauf des Hauses so:

Bei meiner Heimkehr um 7 Uhr von der Arbeitsstätte mit dem Motorrad, wurde ich ca. 200 Mtr vor dem Haus angehalten. Ein guter Bekannter riet mir nicht weiter zu fahren, da eine aufgeheizte [sic] Menge eine bedrohliche Haltung gegenüber dem Haus Niederstr. 15 und alle deren Bewohner einnahm. Ungeachtet diese Warnung fuhr ich nun doch durch die Menschenmenge bis ans Haus. Jetzt stellte ich fest, dass die Schaufenster zertrümmert waren, und ein Teil der Auslagen von dem Pöbel geplündert wurden. Auch ertönten jetzt die ersten Rufe gegen mich wie »Juden-Freund«, »Verräter« u. s. w. Es gelang mir allerdings unangetastet den Hof und damit das Haus zu erreichen. Meine Mutter traf ich vollständig verstört und aufgeregt wieder. In den vorherigen Stunden war meine Mutter nicht untätig gewesen. Sie hatte Susi und Frau L. schon in Sicherheit gebracht. Paul war früh morgens, angeblich in »Schutzhaft« genommen worden. Nun kam das Schlimmste in der Nacht, gegen 1 Uhr. Eine Bande von ca. 20 Mann sprengte die Haustüre. Mich zwang man in die Wohnung der Familie Luss, nun sollte ich politische Papiere von Paul raus geben. Man behauptete Paul hätte diesbezügliche Beziehungen mit dem Ausland gehabt, und ich wüsste darüber bescheid [sic]. Nach meiner Versicherung, Paul hätte sich nie pol. betätigt, nahm man nur einige unwichtige Papiere mit. In der Zwischenzeit zerschlug das andere Pack jedoch bald sämtliche Möbelstücke. Anschliessend suchte man nun Susi und Frau Luss. Auf meine Versicherung hin, dass Beide [sic] nachdem Paul verhaftet war das Haus verlassen hätten, stellte man das Suchen nach ihnen ein. Zu unserem grössten Glück, hatte meine Mutter Susi und Frau Luss in einem Mansardenzimmer eingesperrt, und einen grossen Schrank vor die Türe geschoben, so war der Eingang unsichtbar. Auf diese Weise hatten wir Beide vor körperlichen Schaden [sic] bewahren können. Allerdings hatten die Ärmsten alles mit anhören müssen, das zerschlagen der Möbel u. s. w. man hörte es wenigsten 10 Häuser weit. An den darauffolgenden Tagen, an denen ich der Arbeit fern blieb, blieben noch Beide oben eingeschlossen, wir versorgten sie nach besten Kräften. Wir sorgten dafür, dass die Schaufenster mit Holz beschlagen wurden, und die Türen wieder verschliessbar wurden. Späterhin kam Susi und Frau L. nun runter und meine Mutter schaffte nun wieder mit Ordnung in der Etage. Als ich wieder zur Arbeitsstätte kam sagte man mir sehr höflich, »wir dachten man hätte dich auch erschlagen. [sic] Na es war ja bezeichnet [sic] für diese Tage, denn mancher Jude, oder Personen die diesen beistanden, haben es mit dem Tode bezahlen müssen. Langsam weichte nun die grösste Unruhe etwas, und meine Mutter half tüchtig den Haushalt und die Möbelstücke, wenigstens einigermaßen instand zu setzen. Jetzt folgte nun diktatorische Anordnung auf Anordnung, der damaligen Regierung. Die Geschäfte durften nicht wieder eröffnet werden. Zwangsmäßige Abgabe der Warenbestände ohne jede Bezahlung an bestimmte Geschäfte. Es folgte Vermögensabgabe auf Vermögensabgabe. In der Zwischenzeit war Paul aus dem Kz.-Lager Dachau zurück gekommen. Nun musste das Haus verkauft werden, und die Familie Luss zog nach Krefeld.⁵³⁷

Vor diesem Hintergrund wurde nicht mehr verhandelt und so kaufte Karl Diegel das Wohn- und Geschäftshaus Niederstraße 15 schließlich im Dezember 1938 für 40.000

537 Brief Bruno Aubry, St. Tönis an Gustav Lissauer, New York, vom 8.8.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3039 Bl. 32–34. Gustav Lissauer war der Bruder von Susanne Luss.

Reichsmark.⁵³⁸ Dieser Preis überstieg zwar den Einheitswert, lag aber immer noch rund 13.000,- RM unter dem Verkehrswert des Wohn- und Geschäftshauses in der späteren Uerdinger Fußgängerzone, in das er sofort privat und mit seiner Eisenwarenhandlung einzog. Sowohl Henriette als auch Dr. Paul und Susanne Luss, die übergangsweise in ein »Judenhaus« in der Krefelder Innenstadt umgesiedelt wurden, kamen drei Jahre später in einem Vernichtungslager ums Leben.⁵³⁹

Auch Zahnarzt Dr. Erich von den Hoff von der Hohenzollernstraße intervenierte im November 1938 bei der Gestapo. Er hatte ein Auge auf das Haus seines ärztlichen Kollegen Dr. Alexander Heilbronn auf dem Südwall geworfen, das ihm die Möglichkeit bot, Wohnung und Praxis unter einem Dach zusammenzufassen:

Der ehemalige Arzt A. Heilbronn, Krefeld, Südwall 16, beabsichtigt, mir sein Haus zu verkaufen. Derselbe befindet sich in Schutzhaft. Ich frage hierdurch an, ob die Möglichkeit besteht, den Heilbronn zwecks Abfassung des Kaufvertrages zu beurlauben. Heil Hitler! E. von den Hoff⁶⁴⁰

– schrieb er am 18.11.1938 an die Krefelder Gestapo. Dr. Heilbronn hatte das Haus, dessen Einheitswert bei 21.000,- RM lag, noch kurz zuvor modernisieren und umbauen lassen, sodass es einen Verkehrswert von mindestens 40.000,- RM hatte.⁵⁴¹ Am 28.11.1938 unterzeichnete er noch im Konzentrationslager Dachau den Kaufvertrag mit dem Waffen-SS-Angehörigen und späteren KZ-Arzt von den Hoff über einen Kaufpreis von 25.000,- RM.⁵⁴² Im März 1939 war der Umzug seiner Praxis dann perfekt, und Dr. von den Hoff inserierte in der Rheinischen Landeszeitung: *Zahnarzt Erich von den Hoff: Praxis verlegt nach Südwall 16.*⁵⁴³

So wechselten unmittelbar nach dem Novemberpogrom etliche Immobilien in Krefeld den Besitzer. Unter den Betroffenen befand sich auch der prominente ehemalige Rechtsanwalt

538 Abschrift des Kaufvertrages vom 13.12.1938 in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 49–50. Vgl. auch: LAV NRW R Landesamt für gesperrte Vermögen, 17/314/7754(a), o. P.

539 Susanne und Paul Luss gehörten zu den Krefelder Juden, die im April 1942 in das Durchgangslager Izbica deportiert wurden; ein Transport, von dem es keine Überlebenden gab. Henriette Luss blieben noch 3 Monate in Krefeld, nachdem Sohn und Schwiebertochter verschleppt worden waren. Sie starb am 21.9.1942 Treblinka, nachdem sie am 25.7.1942 ab Düsseldorf zunächst nach Theresienstadt deportiert worden war.

540 LAV NRW R RW 58 Nr. 26128 Bl. 6, Gestapoakte Dr. Alexander Heilbronn

541 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 201 Bl. 43.

542 Ebd. Zur Person **Dr. Erich von den Hoff**s: niedergelassener Zahnarzt in Krefeld auf dem Ostwall, Mitglied der NSDAP seit 1933 und später auch der Waffen-SS, ab 1940 Zahnarzt beim SS- Wachbataillon im KZ Gusen (einem Nebenlager des KZ Mauthausen in Österreich), dort u. a. beschäftigt mit der Verwertung des Zahngoldes, das den Häftlingen nach ihrer Ermordung herausgebrochen wurde. Nach 1945 Internierung, Spruchkammerverfahren in Bayern 1948, Verurteilung zu einer Geldstrafe von 2000 DM. Dr. von den Hoff praktizierte bis in die sechziger Jahre hinein in Krefeld auf der Blumenstraße. 1970 wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen Mordes eingeleitet. Zwei polnische Zeugen beschuldigten ihn, Häftlinge mit Spritzen umgebracht zu haben. Die Ermittlungen mussten schließlich wegen des Todes Dr. von den Hoff's eingestellt werden.

543 RLZ vom 13.3.1939.

Dr. Kurt Alexander, der sein Wohnhaus auf der Dürerstraße 42 ebenfalls noch während seiner Inhaftierung veräußern musste – zu einem Preis von 20 % unter dem Einheitswert.⁵⁴⁴

Und noch ein letztes Beispiel in diesem Zusammenhang: Der Seidenwarenhändler Julius Meier, 59 Jahre alt und jeglicher Verdienstmöglichkeiten beraubt, konfrontiert mit den Abgabeforderungen des Finanzamtes und der Notwendigkeit, zwei Hypotheken zu bedienen, musste im November und Dezember 1938 sowohl sein Wohnhaus am Bismarckplatz 35 als auch das Mehrparteienhaus Moltkestraße 8, das seine Alterssicherung hätte darstellen sollen, drastisch unter Wert verkaufen. Der Uedemer Arzt Dr. Josef Terhuven und der Krefelder Einzelhändler Ernst Simon (*Hut Simon*) erwarben die lukrativen Immobilien im Bismarckviertel zu einem Preis knapp unter dem Einheits- bzw. gut ein Drittel unter dem Verkehrswert beider Gebäude.⁵⁴⁵ Julius und Auguste Meier zogen in eine kleine Wohnung auf der Nordstraße, wo sie sich im Frühjahr 1942 gemeinsam das Leben nahmen, um der Deportation zu entgehen.

Das Ende – zu jedem annehmbaren Preis

Seit dem 9. November 1938 standen die jüdischen Krefelder unter Schock. Unter dem Eindruck der extremen Gewalt und Zerstörungswut gab es für die meisten von ihnen nur noch ein Ziel: das Land so schnell wie möglich zu verlassen. Doch dies war zuallererst einmal ein finanzieller und bürokratischer Kraftakt. Die neu auferlegte, *Judenvermögensabgabe* genannte »Sühneleistung«, mit der nach dem Willen Hermann Görings alle deutschen Juden für die Ereignisse des November 1938 zu »büßen« hatten, verschärfte den Druck, seinen Grundbesitz abzustoßen, noch einmal drastisch. 25 % des Gesamtvermögens waren abzuführen; wer die nicht flüssig hatte (und das waren die Allerwenigsten), musste sofort verkaufen.

Auf der anderen Seite schien sich die Situation ebenfalls zu »verschärfen«. Allenthalben kursierte freies Kapital, für das sichere Anlagen gesucht wurden. Der Sparkassenrendant Emil Küsters aus Straelen bekam die Entwicklung aus erster Hand mit, auch weil er selbst am Erwerb eines Hauses interessiert war.⁵⁴⁶ Im Nachhinein stellte er fest: *Es war auch nicht so, daß 1939 Kapitalmangel war, (...) im Gegenteil, es bestand ein gewisser Anlagemangel.*⁵⁴⁷

Kein »arischer« Hausbesitzer, wenn er nicht gerade in persönlicher existenzieller Not war, verkaufte im Jahr 1939 freiwillig sein Haus. *Da zu der Zeit zusagende Besitzungen nichtjüdischer Art nicht angeboten waren, so der erwähnte Sparkassenleiter, drängte der Vermittler immer wieder darauf, jüdischen Besitz zu kaufen, was ich stets abgelehnt hatte.*⁵⁴⁸

544 Schreiben Dr. Kurt Alexanders an seinen Krefelder Anwalt Dr. Günther Serres vom 1.4.1947, StAKR 40/40/1, o. P.

545 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 537 Bl. 19 und LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 538 Bl. 34.

546 *Im Jahre 1939 hatte ich den Immobilienmakler Hugo Korbmacher in Krefeld beauftragt, mir ein Wohnhaus in Krefeld zu vermitteln* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 2).

547 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 98.

548 Käte Küsters, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 2.

Die Krefelder Makler legten nach der Jahreswende 1938/39 Sonderschichten ein, was sich in den Zeitungen sich das dann zum Beispiel so las:

*Zweifamilienhaus halbfreistehend, Tiergartenviertel, mit großem Garten, Heizung, Warmwasserversorgung, 2 eingebauten Bädern, Garage, unter Einheitswert für 32.000.- RM schnellstens zu verkaufen. Hypothek kann übernommen werden. Hedwig Heß Immobilien, Krefeld, Kaiserstr. 172.*⁵⁴⁹

*Dreifamilienhaus Bismarckviertel, bei Barzahlung sofort zu verkaufen. Heizung vorhanden, Garage möglich. Hedwig Heß Immobilien, Krefeld, Kaiserstr. 172.*⁵⁵⁰

*Südwall Gutes Wohnhaus, mit elektr. Licht und Heizung soll wegzugshalber schnellstens verkauft werden. Immobilien Korbmacher, Krefeld, Neue Linner Str. 71. Fernruf 250 53, gegr. 1880.*⁵⁵¹

Jüdischer Besitz, wie der schon zitierte Sparkassenmitarbeiter sich ausdrückte, war 1939 nicht nur nahezu der einzige Grundbesitz, der überhaupt auf den Markt kam, er war auch und vor allem zu Preisen zu haben, die deutlich unter dem Marktwert lagen: *Es wurde z. B. in Krefeld ein Objekt angeboten, das bei einer Monatsmiete von 400 RM (also jährlich fast 5.000 RM) für 16.000 RM zu kaufen war.*⁵⁵²

Das Kriterium »jüdisch« oder »nichtjüdisch« bestimmte also den Preis auf dem Immobilienmarkt, der dadurch charakterisiert war, *dass in Krefeld nur ehemals jüdische Grundstücke zum Einheitswert den Besitzer gewechselt haben und dass im übrigen wohl kaum ein bebautes Grundstück zum Einheitswert abgegeben worden ist, dass vielmehr der Durchschnittspreis für Wohnhäuser hier in Krefeld bei Einheitswert + 25 % gelegen hat, wobei alle mit dem Verträge verbundenen Kosten der Erwerber übernahm.*⁵⁵³

Die Gesetze von Angebot und Nachfrage waren durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen den jüdischen Bevölkerungsteil auf den Kopf gestellt worden: Trotz großer Nachfrage seitens »arischer« Kapitalanleger fielen die Preise für ihre Häuser nun ins Bodenlose. Dies konnte auf der einen Seite daran liegen, dass manche Kaufinteressenten keine »jüdischen« Immobilien erwerben mochten, weil sie dies als kompromittierend betrachteten und sich nicht persönlich an der Ausschaltung der Juden aus der deutschen Gesellschaft beteiligen wollten. Der Ankauf jüdischen Besitzes habe, so der Sparkassenleiter Emil Küsters, seinerzeit *in soliden Kreisen* als anrühlich gegolten und sei allgemein abgelehnt worden.⁵⁵⁴ Inwieweit dies eine zutreffende Beschreibung war, mag dahingestellt bleiben.

Andere zeitgenössische Stimmen bezeichneten jedenfalls die Käufer jüdischer Immobilien als *umsichtige Kauflaute*: *Es kann doch niemandem verübelt werden, wenn er sein*

549 WZ vom 14.1.1939.

550 WZ vom 10.1.1939.

551 WZ vom 11.1.1939. Vgl. *Einfamilienhaus, herrschaftlich, Moerser Straße, 8 Zimmer, mit allem Komfort, in allerbestem Zustande, kleiner Garten, ist zu verkaufen wegen Wegzugs, Tel. 295 66, Krefeld.* (WZ vom 22.1.1939), sowie weitere Anzeigen von Januar 1939: WZ vom 14.1.1939, 17.1.1939, 18.1.1939, 18.1.1939, 22.1.1939, 23.1.1939, 29.1.1939.

552 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 2.

553 RA Dr. Goebels in Sachen Dr. Otto Markus ./.. Adolph Rossié, 1950, Haus Bismarckstraße 70 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 46 Bl. 75).

554 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 2.

*Geld sicher und günstig anzulegen bestrebt ist.*⁵⁵⁵ Auch angesichts der existenziellen Notlage der jüdischen Krefelder, die im Frühjahr 1939 niemandem mehr verborgen geblieben sein konnte, schien es aus dieser Perspektive für den »arischen« Normalbürger offenbar zuviel verlangt, *sein Geld auf der Sparkasse sauer werden [zu] lassen.*⁵⁵⁶ Dies war jedenfalls offenkundig nicht die Absicht jenes halben Hunderts Kaufinteressenten gewesen, die Makler von Auw im September 1938 durch das Haus Bismarckstraße 64 geführt hatte. Die zahlreichen Notare, Fabrikanten, Ärzte und leitenden Angestellten, die sich unter ihnen befanden, können sicher bedenkenlos den zitierten soliden Kreisen zugerechnet werden.⁵⁵⁷ Die Tatsache, dass jeder Fünfte von ihnen spätestens jetzt ein oder mehrere Häuser aus jüdischem Besitz erwarb, deutet weiter darauf hin, dass das anfängliche Zögern vieler Interessenten auch noch andere Gründe hatte.

Zermürbt vom bürokratischen Hürdenlauf um die Emigration und der ständigen Furcht vor weiteren Attacken von SA oder Gestapo, waren die meisten jüdischen Hauseigentümer nun bereit, jedes ernsthafte Kaufangebot zu akzeptieren. Mehr noch: Sie traten nicht selten von sich aus an »arische« Bekannte, frühere Arbeitskollegen oder Nachbarn heran und baten sie, ihnen ihre Häuser abzukaufen. Oft mussten sie mehrmals vorsprechen und sich so weit herunterhandeln lassen, dass sie gerade noch ihre Zwangsabgaben bezahlen konnten. Dieser für die jüdischen Bittsteller durch und durch erniedrigende Vorgang ist in den Akten dutzendfach dokumentiert und gehört sicher zu den dunkelsten Kapiteln der Beziehungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Krefeldern.

Unmittelbar nach dem Pogrom von November 1938 hatte der ehemalige Seidenwarenhändler Hermann Heymann, Teilhaber der Firma Merländer, Strauß & Co., dessen Verfahren seit rund 300 Jahren in Krefeld ansässig waren, die Stadt verlassen und war in die Niederlande geflohen. Das 1918 von ihm erworbene Haus Hohenzollernstraße 56, dessen Grundstück er zehn Jahre später noch um 1.000 m² zur heutigen Schubertstraße gelegenes Gartengelände erweiterte, wollte er durch einen Krefelder Treuhänder verkaufen lassen. Dieser inserierte das Haus in drei Zeitungen mit folgenden Angaben zum Kaufpreis: Kölnische Zeitung – 42.000,- RM.⁵⁵⁸ Düsseldorfer Nachrichten – *günstig.*⁵⁵⁹ Kölnische Volkszeitung *zu jed. Annehmhb. Preise*⁵⁶⁰, Niederrheinische Volkszeitung – 26.000,- RM.⁵⁶¹ Das Haus wurde schließlich Anfang 1940 verkauft an den Dachpappenfabrikanten Robert

555 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 49 Bl. 156.

556 Ebd. Zum allgemeinen Liquiditätsüberschuss, der sich nicht zuletzt am rasanten Wachstum der Spareinlagen bei den Geldinstituten ablesen lässt, siehe auch Pohl (2005), S. 196: «Da die Konsummöglichkeiten eingeschränkt waren und es an alternativen Anlagemöglichkeiten mangelte, blieb den Menschen kaum etwas anderes übrig als ihr Geld auf ein Sparbuch einzuzahlen.»

557 Siehe die handschriftliche Liste des Maklers Walter von Auw aus dem Jahr 1938 in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 136–139.

558 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 30.

559 Ebd. Bl. 25.

560 Ebd. Bl. 28.

561 Ebd. Bl. 24. Der als Vermittler tätige ehemalige Osterrather Bürgermeister Rudolf Bartels warnte Heymann eindringlich, mit dem Verkauf nicht zu lange zu zögern, da eine Beschlagnahme in nächster Zeit drohe: *Verkaufen Sie schnell, sonst bekommen Sie garnichts, die Gestapo*

Loosen für nominell 28.000,- RM. Zu diesem Zeitpunkt war der Käufer offenbar bereits in das Haus eingezogen.⁵⁶² Mit der offiziellen Begründung, dass eine neue Heizung hatte eingebaut werden müssen, zahlte Loosen lediglich 23.037,85 RM.⁵⁶³

Die verzweifelte Lage der Ende November bis Mitte Dezember aus der Haft im Konzentrationslager Dachau nach Krefeld Zurückgekehrten vermag das Beispiel der Familie de Beer zu illustrieren. Gleichwohl er als Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges selbst nach NS-Verständnis Anspruch auf eine gewisse Schonung gehabt hätte, war auch der Schrotthändler und Familienvater Bruno de Beer von der Diessemer Straße im November 1938 nach Dachau verschleppt worden.⁵⁶⁴ Das Grundstück Diessemer Straße 89/93, auf dem sich das Wohnhaus der Familie de Beer, ein weiteres vermietetes Haus und die Schrotthandelsfirma befanden, gehörte Bruno de Beer zusammen mit seinem Bruder Walter und seiner Schwester Martha. Unter dem Eindruck der Konzentrationslagerhaft Bruno de Beers und um die geplante Emigration finanzieren zu können, entschlossen sich die Geschwister nach langem Zögern schließlich Anfang 1939 zum Verkauf des elterlichen Anwesens. Die Verhandlungen führte aus naheliegenden Gründen der nichtjüdische Ehemann Martha de Beers, Wilhelm Bosheck. Er suchte den Kaufinteressenten, einen Lebensmittelgroßhändler, in dessen Büro auf und versuchte, einen halbwegs akzeptablen Kaufpreis zu erzielen. *Bei dieser Unterredung*, so erinnerte sich Bosheck später, *wurde mir Erpressung vorgeworfen und mit Strafanzeige gedroht.*⁵⁶⁵ So kam es Anfang Februar zum Abschluss eines Kaufvertrages über 28.000,- RM. Der steuerliche Einheitswert des für das Gewerbe des Käufers wie geschaffenen Objektes betrug 31.500,- RM⁵⁶⁶, der geschätzte Verkehrswert gut 80.000,- RM.⁵⁶⁷ Zeitgleich erwarb der Großhändler über einen Strohmann im Übrigen auch noch die angrenzenden Grundstücke Diessemer Straße 85a–c von dem Altwarenhändler Emanuel Gottschalk für 10.000,- RM (Einheitswert: 11.500,- RM⁵⁶⁸) und arrondierte so sein Firmengelände.

Familie de Beer durfte, zusammengedrängt in einer Mansardenwohnung, zunächst auf ihrem ehemaligen Grundstück wohnen bleiben. Von dort aus musste sich Bruno de Beer, seit der Abwicklung der Firma einkommenslos, täglich ansehen, wie der Käufer erfolgreich seinen Geschäften nachging. 1942 wurden beide Familien⁵⁶⁹ einschließlich dreier minderjähriger Kinder nach Izbica deportiert. Niemand ist zurückgekehrt.

uebernimmt alle leerstehenden juedischen Haeuser.« (Schreiben RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 25.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 111).

562 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 190.

563 Schreiben Robert Loosen an das WGA Krefeld vom 27.2.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 19. Zum Rückerstattungsprozess Heymann ./ Loosen siehe Kapitel II.2).

564 LAV NRW R RW 58 Nr. 26148. Die Akte enthält einen handschriftlichen Brief Bruno de Beers mit der Bitte um Entlassung aus dem Konzentrationslager.

565 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1 Bl. 70.

566 Ebd. Bl. 11.

567 Ebd.

568 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 49 Bl. 33.

569 – mit Ausnahme Emanuel Gottschalks selbst, der schon vor dem November 1938 in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen und mit der Auflage das Land sofort zu verlassen, freigekommen und nach Kuba geflüchtet war.

Auch Ehepaar Küsters aus Straelen – Emil Küsters war der bereits mehrfach zitierte Sparkassenrendant – kaufte im Mai 1939 ein großes Mehrfamilienhaus in der Krefelder Innenstadt. Der Preis, den sie dafür zahlten, lag bei 80 % des steuerlichen Einheitswertes.⁵⁷⁰ Es handelt sich um das eingangs erwähnte Haus von Olga und Margot Cohen auf der Jägerstraße. Keine der beiden früheren jüdischen Eigentümerinnen überlebte die NS-Zeit.⁵⁷¹

Nur in einigen wenigen Einzelfällen hatten auch nach November 1938, abhängig von der individuellen Disposition der Käufer und der Verhandlungsstärke und dem sozialen Status der Verkäufer oder Treuhänder, noch halbwegs befriedigende Erlöse erzielt werden können. Rechtsanwalt Dr. te Neues, der als Treuhänder des Vermögens von Meta Hirsch fungierte, gelang es noch im Dezember 1938, für das Gärtnerhaus der Familie Hirsch an der Hüttenallee, in dem diese die Sommermonate verbracht hatte, mit dem Fabrikanten Dr. Karl Schmidt einen Käufer finden, der bereit war, einen angemessenen Preis zu bezahlen.⁵⁷² Möglicherweise spielte hier eine Rolle, dass die Kaufpreisverhandlungen schon vor dem 9. November geführt worden waren (Überlastung der Notare!) und Dr. Schmidt davor zurückgeschreckt haben mag, gegenüber dem honorigen Anwalt auf Nachverhandlungen zu bestehen.⁵⁷³

Ganz überwiegend musste aber auch ein nichtjüdischer Treuhänder von einigem Bekanntheitsgrad wie te Neues Kaufangebote akzeptieren, die einer Verschleuderung gleichkamen. Für das Wohnhaus der Kaufmannsfamilie Hirsch, die repräsentative Villa an der Wilhelmshofallee 74, konnte der Anwalt im Sommer 1939 nicht einmal mehr den Einheitswert als Kaufpreis erzielen.⁵⁷⁴ Käufer war der Vorstandsvorsitzende des

570 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 1 und 31.

571 Zu den späteren Auseinandersetzungen des Käufers mit den Vertretern der ermordeten Erbinnen vgl. Kap. II. 2).

572 Schreiben RAe Dr. Abels Dr. Goebels an das WGA Krefeld vom 28.4.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 74 Bl. 6–7. Beschluss der WGK Krefeld vom 16.8.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2099 Bl. 7–16.

573 Ein weiteres Beispiel für einen halbwegs angemessenen Kaufpreis ist das Haus Friedrich-Ebert-Str. 46, das am 16.1.1939 von Isidor Idstein an die Eheleute Gottfried gen. Fritz und Katharina Krebs aus Anrath für 52.000,- RM verkauft wurde. Die Käufer zahlten 40.000,- RM zur Ablösung einer Sicherungshypothek direkt an das FA Krefeld, den Rest auf ein Sperrkonto bei der Dresdner Bank (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 175 Bl. 2). Der Einheitswert lag bei 43.000,- RM. (ebd. Bl. 12). Sie übernahmen auch die Einbau- und sonstigen Möbel, die sich in dem Haus befanden. Makler: Max Schroeder, Notar: Otto Haarbeck. 1950 Rückerstattung gegen Verzicht auf die Nutzungen und Abtretung der Ansprüche wegen des entzogenen Kaufpreises (ebd. Bl. 40).

574 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 203 Bl. 9. So erwarben die beiden Inhaber einer Farben-großhandlung, die Brüder Franz und Heinrich Eiker, das oben bereits erwähnte Geschäfts-haus Hochstraße 95 aus dem Besitz von Meta Hirsch im Oktober 1938 zu zwei Dritteln des Einheitswertes (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 206 Bl. 16–17).

Weitere Immobilienverkäufe unter Einheitswert:

Paula Cohn, Witwe eines Seidenwarenhändlers, betrieb nach dessen Tod in ihrem Haus auf der St. Antonstraße 154 eine Pension, deren Erträge aber offenbar nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes von Familie Cohn ausreichten. Als sie im Januar 1939 verkaufte, um

Geschäftshaus
 Stadtmitte Krefeld, Hochstraße,
 umstandshalber
günstig zu verkaufen.
 Angebote unter 2137 an die Gst.

Baugrundstücke
 In Krefeld, Hüttenallee, mit altem
 Baumbestand, je 25 m Front und
 100 m Tiefe, **günstig zu verkaufen.**
 Angebote unter 2138 an die Gst.

Einfamilienhaus
 in Krefeld, Wilhelmshofallee,
 8 Zimmer, 2 Bäder, 4 Mansarden,
 1 Kammer, Garage, großer Garten,
 Heizung, Warmwasser etc.
günstig zu verkaufen.
 Angebote unter 2139 an die Gst.

Abb. 63 — Immobilienanzeigen für Häuser und Grundstücke der Familie Hirsch, Dezember 1938

Nationalsozialistischen Musterbetriebes Deutsche Edelstahlwerke, Dr. Walter Rohland (auch *Panzer-Rohland* genannt), einer der führenden Funktionäre der NS-gelenkten Stahlindustrie. Rohland, der selbst am Vluynner Platz wohnte, einem der Schwerpunkte von Gewalt und Sachbeschädigung im Zuge des Novemberpogroms 1938, erwarb das Objekt als Kapitalanlage und teilte es unter mehrere Mietparteien auf. Als im Jahr 1941 schließlich ein Düsseldorfer Medizinprofessor, *glühender Nationalsozialist* und Intimus von Gauleiter Florian auf den Plan trat und sich für das Stammhaus der Familie Hirsch auf der Hochstraße/Ecke Dreikönigenstraße interessierte, konnte der Anwalt nichts mehr für seine jüdische Mandantin herausholen. Prof. Dr. Friedrich Lönne kaufte das sich über zwei große Grundstücke erstreckende Wohn- und Geschäftshaus für bescheidene 65.000,- RM.⁵⁷⁵

Besonders begehrt waren die Geschäftsimmobilien jüdischer Kaufleute, die ihre Unternehmen spätestens Ende 1938 hatten aufgeben müssen. Meist waren es die Firmendarsteller selbst, die mit einiger zeitlicher Verzögerung dann auch die zugehörige Immobilie erwarben, für die ihr Kapital anfangs noch nicht ausgereicht hatte. Die zumeist rasant steigenden Umsätze nach der Übernahme der

Firmen machten die Arisierer schnell wieder kreditwürdig, so dass sie nach dem Novemberpogrom sofort zugreifen konnten. Auch Hans Mongelewitz gehörte zu den im Zuge des Novemberpogroms inhaftierten und nach Dachau verbrachten jüdischen Krefeldern, obwohl die Übertragung seiner Firma an Baumeister und Sevens schon abgeschlossen war. Was fehlte – aus Sicht der Arisierer – war jedoch die Geschäftsimmoblie auf der Dionysiusstraße, die sich noch im Besitz von Johanna Mongelewitz befand. Die Verhaftung Hans Mongelewitz' am 10. November 1938 durch die Krefelder Gestapo verlieh dem Wunsch des Arisierers Baumeister, diese ebenfalls zu erwerben, den nötigen Nachdruck. Im April

ihren drei Kindern in die Emigration zu folgen, war das Haus überschuldet. Die Käuferin löste die Hypotheken ab und erhielt das Haus für 15 % unter dem Einheitswert (StAKR 40/40/9 Akte Paul Davis, o. P.; LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 60 Bl. 43).

Für die Hälfte des Verkehrswertes – und deutlich unter dem Einheitswert – erwarb der Düsseldorfer Kleinhändler und Parteigenosse seit 1932, Friedrich Thefs, das in Krefeld sehr bekannte »Seidenhaus Bruckmann« auf dem Südwall 34 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 178 Bl. 82; sowie LAV NRW R NW 1025 599; NW 103 BI 143).

Das große Haus Uerdinger Straße 225 wurde erst 1941 durch einen Treuhänder verkauft: Der Gastwirt Bernhard Fenster erwarb es für 3.500,- RM weniger als der steuerliche Einheitswert betrug und wurde zu einer »Arisierungsgewinnabgabe« in der gleichen Höhe herangezogen (Beschluss der WGK Krefeld vom 16.9.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 575 Bl.78–83). Für ihn war das ehemalige Wohnhaus der Fabrikantenfamilie Stern ein sicheres Renditeobjekt, das er an den SD vermietete (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 575 Bl. 12).

575 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 73, Bl. 4.

1939 war es dann soweit: Baumeister kaufte das Gebäude, in dem sich »seine« neue Firma befand, zu einem Preis deutlich unter dem Verkehrswert.⁵⁷⁶

Ähnlich verlief die Übertragung des Warenhauses Gebrüder Kaufmann an den Investor Otto Wagener in zwei Schritten – zuerst die Firma, dann die Immobilie. Als Oskar Heinemann 1938 starb, verkaufte seine Witwe Luise Heinemann und die seines Teilhabers Max Stern auch das Gebäude Rheinstraße/Ecke Hochstraße an Wagener. Dieser nutzte die Tatsache aus, dass beide Damen nicht nur in Geschäftsdingen unbedarft, sondern unmittelbar zuvor während der sogenannten »Reichskristallnacht« in ihren Häusern überfallen worden und dementsprechend verängstigt waren. Sie wollten nun nichts mehr als nur noch aus Deutschland herauszukommen, um zu ihren bereits in Amerika ansässigen Kindern zu gelangen. Dies war jedoch nur möglich, wenn sie die sogenannte Reichsfluchtsteuer entrichteten, ohne die es keine legale Emigration gab. Luise Heinemann und Martha Stern unterschrieben also in ihrer Not einen Kaufvertrag für das Warenhausgebäude, durch den dieses für höchstens die Hälfte des Verkehrswertes in Wageners Besitz überging.

Diese Transaktionen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Wert einer Gewerbeimmobilie in bester innerstädtischer Lage unter den Bedingungen des Aufschwunges Ende der Dreißigerjahre ganz enorm sein konnte. Die Schere zwischen dem von jüdischen Verkäufern erzielten, meist noch unterhalb des Einheitswertes liegenden Kaufpreis und dem tatsächlichen Marktwert öffnete sich in den Jahren 1938–41 immer weiter. Dies illustriert auch der Fall des sogenannten Tivolihauses an der Rheinstraße. Die namensgebende Brauerei kaufte es 1940 bereits zu einem Preis deutlich über dem Einheitswert, musste aber dennoch später eine hohe Ausgleichszahlung an die Erben leisten, weil das Objekt dennoch nach wie vor als deutlich unterzahlt angesehen wurde.⁵⁷⁷

Die Preisbildung am Krefelder Immobilienmarkt Ende der Dreißigerjahre wurde demnach entscheidend durch die Zuordnung der Verkäufer zur »arischen« oder »jüdischen Rasse« bestimmt. Auch unter den Bedingungen großer Nachfrage und ohne gesetzlichen Zwang gab es offenbar eine stillschweigende Übereinkunft, dass für »jüdische« Immobilien allenfalls der Einheitswert, oftmals auch deutlich weniger zu zahlen sei.

Der Wettbewerb zwischen den Kaufinteressenten wurde unter den gegebenen Umständen nicht über den Preis, sondern nach anderen Kriterien entschieden. Dies zeigt etwa der Ablauf der Verkaufsverhandlungen für die 1934 erbaute Doppelhaushälfte Westparkstraße 11 (damals: Hindenburgstraße 11) der jüdischen Familie Hermann und Emilie Müller.

Hier konnte sich Anfang 1939 der DEW-Mitarbeiter Otto Schmiedeknecht gegen zahlreiche Konkurrenten durchsetzen. Die späteren Ausführungen des Anwaltes von Schmiedeknecht im Rückerstattungsprozess bestätigen zunächst das Bild von der äußerst angespannten Lage am Krefelder Immobilienmarkt, aber auch den informellen »Preisstopp«, der noch deutlich unter den offiziellen Vorgaben lag.

Im September 1938 hörten die Antragsgegner von Bekannten, dass das Haus Hindenburgstr. 11 (...) zu verkaufen sei. Die Antragstellerin [i. e. Emilie Müller] teilte ihnen auf Anfrage mit, dass die Verkaufsabsicht bestünde, dass aber sehr viele Bewerber vorhanden seien. Nach wo-

576 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 13–17.

577 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 115 Bl. 39–40.

chenlangem Zögern wurden die Antragsgegner erst in den Kreis der engeren Bewerber eingereiht, weil die meisten Interessenten den geforderten Preis nicht geben wollten.⁵⁷⁸



Abb. 64 — Haus Hindenburgstraße (Westparkstraße) 11.

Die Verhandlungsposition von Emilie Müller war aufgrund des großen Interesses an dem Haus noch relativ gut, sodass sie den Käufern noch eine Vermittlungstätigkeit zur Erlangung einer Einreisegenehmigung für die Niederlande (die sie letztlich aber nicht nutzte) sowie die Übernahme eines Teils des Mobiliars abverlangen konnte.⁵⁷⁹ Außerdem bat sie sich zusätzlich zum Kaufpreis, der ohnehin für Hypotheken und Ab-

gaben draufgehen würde, einen Barbetrag von 2.000,- RM von den Kaufinteressenten aus. Damit schied der letzte ernsthafte Mitbewerber Schmiedeknechts aus: *Bei einem Besuch der Antragsgegnerin bei der Antragstellerin wurde sie in deren Küche gebeten, da die Antragstellerin mit einem andern Herrn im andern Zimmer verhandelte. Als dieser Herr herausging (...) äuserte dieser: »Dann sind weitere Verhandlungen zwecklos, mehr als RM 17000,-- zahle ich nicht.«*⁵⁸⁰

Mithilfe eines Darlehens seines Arbeitgebers setzte sich DEW-Buchhaltungschef Schmiedeknecht schließlich durch und schloss im Dezember 1938 einen Kaufvertrag mit Emilie Müller ab.⁵⁸¹ Der Antrag auf Genehmigung dieses Vertrages wurde jedoch zunächst abschlägig beschieden⁵⁸², weil die Deutsche Reichsbahn ebenfalls ein Interesse an der Immobilie als Dienstwohnung des Amtsvorstehers des Reichsbahnbetriebsamtes Krefeld angemeldet hatte. Die Reichsbahn, dies geht aus der Korrespondenz Otto Schmiedeknechts in dieser Sache hervor, suchte ständig Wohnungen und Häuser für ihre Beamten, und zwar vorzugsweise aus dem Kreis der *zum Verkauf stehenden Häuser aus nicht-arischem Besitz*.⁵⁸³ Schmiedeknechts Brief an den Regierungspräsidenten mit der Bitte um Genehmigung des Kaufvertrages schloss so:

578 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 28.

579 Ebd.

580 Ebd.

581 Ebd. Bl. 12.

582 Schreiben des Regierungspräsidenten D-dorf an die Deutschen Edelmetallwerke vom 13.3.1939, gez. Sträter, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 43.

583 Schreiben Otto Schmiedeknecht an den Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 8.3.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 42.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß ich vier Jahre lang Kriegsteilnehmer mit Frontdienst gewesen und Parteimitglied bin. Meine Tochter hat s.Zt. mit noch fünf anderen Mädchen die erste B.D.M.-Gruppe in Krefeld gegründet. Ich stelle anheim, durch die Parteidienststellen meine Angaben bestätigen zu lassen. Ich bitte nochmals, den vorliegenden Kaufvertrag genehmigen zu lassen. Heil Hitler! Gez. Otto Schmiedeknecht.⁵⁸⁴

Seine Bemühungen waren schließlich von Erfolg gekrönt, das Reichwirtschaftsministerium hob die Ablehnung des Düsseldorfer Regierungspräsidenten wieder auf.⁵⁸⁵

Der Kaufpreis auch für dieses Objekt lag trotz der großen Nachfrage nicht nur deutlich unter dem Einheitswert, sondern betrug tatsächlich weniger als die Hälfte (!) dessen, was noch zwei Jahre zuvor für ein baugleiches Nachbarhaus an einen »arischen« Verkäufer gezahlt worden war.⁵⁸⁶

Bei einigen Immobilien ist es zudem mehr als offensichtlich, dass sie ohne die nationalsozialistische Verfolgung niemals auf den Markt gekommen wären – den **Gotteshäusern und Friedhöfen der jüdischen Gemeinde**. Während die Ruine der Synagoge an der Marktstraße vom Deutschen Reich beschlagnahmt und von der Stadt Krefeld enttrümmert und planiert wurde, verkaufte die Synagogengemeinde die ihres Linner Gotteshauses knapp ein Jahr nach dem Pogrom für 5.750,- RM an den Drogisten Theodor Kleinebrecht, dessen Geschäft der Synagoge gegenüber lag (Rheinbabenstraße 93).⁵⁸⁷ Der Einheitswert des Grundstückes vor der Zerstörung der Synagoge hatte 9.000,- RM betragen.⁵⁸⁸

Der bekannteste Fall ist die Einverleibung des jüdischen Friedhofes in Uerdingen in das Firmengelände der I.G. Farben. Dieses umschloss seit 1934 den Begräbnisplatz der Uerdinger Juden. Mitte 1940 verbot der Regierungspräsident in Düsseldorf, dort weitere Bestattungen vorzunehmen. Nun nahm der Konzern Verhandlungen mit dem Vorstand der Krefelder Synagogengemeinde auf. Dieser wurde seit dem 31.9.1939 gebildet von dem Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, dem Textilfabrikanten Gottfried Gompertz, dem Schrotthändler Bruno de Beer, dem Rechtsanwalt Erich Davids und dem Kaufmann Eugen Frank (selbstverständlich war zu diesem Zeitpunkt keiner der Genannten mehr in seinem

584 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 42. Dieser Brief wurde von Schmiedeknechts RA als Beweismittel zu seinen Gunsten im Rückerstattungsverfahren 1950 vorgelegt. Mit einiger Naivität strich RA Behnke aus Bochum das *Heil Hitler!*, nicht aber die Unterschrift *Otto Schmiedeknecht* mit Bleistift durch.

585 Dezernat III Jd.3/9986/39, Schreiben vom 4.5.1939 gez. Ludwig, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 46.

586 Es handelt sich um das 1935 erbaute Haus Hindenburg- bzw. Westparkstraße 15. Dessen Jahresmiete betrug 2.880,- RM, der Einheitswert lag mithin bei 20.160,- RM. Zum Preis von 36.000,- RM wurde es im Juni 1937 von Hans Becker an Prof. Jakob Bungart verkauft (Angaben Grundstücksmakler Max Schroeder in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 538 Bl. 80, Julius Meier).

587 Der von Notar Hersing ausgefertigte und seitens der Synagogengemeinde von Dr. Hugo Kaufmann und Eugen Frank unterschriebene Kaufvertrag ist auf den 2.10.1939 datiert (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1608 o. P.). Am 20.10.1939 genehmigte die Devisenstelle Düsseldorf in einem Schreiben an die an Synagogengemeinde Krefeld den Verkauf der Synagoge Linn an Kleinebrecht (HASPK I/S-SZ o. P.).

588 LAV NRW R BR 1411 Nr. 50 Bl. 37.

Beruf tätig).⁵⁸⁹ Trotz der bereits weitgehenden Entrechtung der deutschen Juden war die I.G. Farben bereit, vor dem Ankauf und der Nutzung des Friedhofes für die Zwecke der Firma die dort in den zurückliegenden 20 Jahren begrabenen Toten nach Krefeld umzubetten. Den Vertretern der Gemeinde blieb nichts anderes übrig, als dem zuzustimmen:

*(...) bestätigen wir Ihnen ergebenst, daß wir (...), grundsätzlich damit einverstanden sind, daß die auf unserem Ürdinger Friedhof beerdigten Leichen auf unseren Krefelder Friedhof umgebettet werden, wenn die behördliche Genehmigung dazu erteilt wird. Bedingung ist dabei, daß die Umbettung auf ihre Kosten in angemessener, sorgfältiger und die Gefühle der Angehörigen schonender Weise erfolgt, und zwar durch unseren Friedhofsgärtner Herrn Otto von der Heyden sen. (...).*⁵⁹⁰

Die Genehmigung der Stadt Krefeld⁵⁹¹ und die offizielle Einverständniserklärung der Gemeinde⁵⁹² datieren vom März bzw. Anfang Juni 1941. Am 10.6.1941 teilte die Jüdische Gemeinde der I.G. Farben dann mit, *daß wir für Umbettungskosten der Leichen von unserm Ürdinger Friedhof auf unsern Friedhof in Krefeld R M 7 0 0, -- verausgabt haben bezw. noch verausgaben werden und bitten höfl., wie verabredet, um Barüberweisung des Betrages.*⁵⁹³

Erst nach der vermutlich in der zweiten Junihälfte 1941 erfolgten Umbettung⁵⁹⁴ wurden Verkaufsverhandlungen über das Gelände aufgenommen. Anfang Juli gab der Konzern ein Angebot über 3.000,- RM Kaufpreis ab⁵⁹⁵. Am 16.3.1942 wurde der Kaufvertrag zwischen der nunmehr hierfür zuständigen Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und der I.G. Farben abgeschlossen⁵⁹⁶ und im Dezember 1942 gingen die vereinbarten 3.000,- RM auf dem Konto der Reichsvereinigung ein.⁵⁹⁷

Die Krefelder und Uerdinger Gemeinde war zu diesem Zeitpunkt bereits fast vollständig ausgelöscht, sämtliche oben erwähnten Vorstandsmitglieder in der Deportation umgekommen.⁵⁹⁸

589 Auszug aus dem Vereinsregister in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2228 o. P.

590 Schreiben der Jüdischen Kultusgemeinde Krefeld an die I.G. Farben vom 20.12.1940, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 12.

591 Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld an die I.G. Farben vom 24.3.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 40.

592 Schreiben der Jüdischen Kultusgemeinde Krefeld an die I.G. Farben vom 6.6.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 19.

593 Ebd. Bl. 10.

594 Zu den Einzelheiten dieses Vorganges und der Identität der auf den Krefelder Neuen Jüdischen Friedhof Umgebetteten siehe Nellessen (2003 und 2004). Ein ähnlicher Fall ereignete sich in der Stadt Mannheim: dort wurden die Überreste von mehr als 3.500 (!) jüdischen Bestatteten im Zuge des Verkaufs des Friedhofes an die Stadt exhumiert und umgebettet (Fritsche 2013, S. 352).

595 Schreiben der Jüdischen Kultusgemeinde Krefeld an die I.G. Farben vom 2.7.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 17.

596 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 44–45 (Kopie des Kaufvertrages).

597 Kopie der Zahlungsanweisung der I.G. Farben an die Reichsvereinigung in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 35.

598 Zeitgleich erwarb die Textilfirma Schaefer & te Neues das an ihr Firmengelände angrenzende Grundstück, des früheren Gemeindehauses der Krefelder Synagogengemeinde am Bleichpfad 37. Dieses war am 9./10. November 1938 durch Brandstiftung zerstört worden. Das Grund-

Ebenfalls noch 1941 gelangte das Haus Rheinstraße 51 zum Verkauf. Es war das Elternhaus der als einziges Mitglied ihrer Familie in Krefeld zurückgebliebene Wilhelmine Leven, von der in späteren Kapiteln noch die Rede sein wird. Über die Verkaufsverhandlungen mit einem Krefelder Möbeldändler berichtete sie ihrem Bruder in Brasilien und schrieb – *Die Leute müssen nur nicht glauben, dass wir auf Grund unserer Lage uns alles bieten lassen.*⁵⁹⁹ – doch dies war nicht mehr als ein trotziges Aufbegehren. Im November desselben Jahres war der Ausverkauf der Immobilien in Krefeld abgeschlossen, Handlungsoptionen hatten die jüdischen Verkäufer schon lange keine mehr gehabt.

Zusammenfassung und Fazit

Zwischen 1933 und 1941 veräußerten hunderte jüdische Immobilienbesitzer in Krefeld unfreiwillig ihre Häuser und Grundstücke an »arische« Mitbürger, und zwar in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle deutlich unter Wert.⁶⁰⁰

In den ersten fünf Jahren der NS-Diktatur wurden dabei nur wenige Häuser verkauft. Angemessene Preise konnten aber auch in dieser frühen Phase nur selten erzielt werden. Dabei wirkten sich durchaus bereits direkte Verfolgungs- und Zwangsmaßnahmen auf die Höhe der Kaufpreise aus. Vor allem aber war es die wirtschaftliche Schwäche derer, die sich anders als die nichtjüdischen Bürger dank der NS-Boykotte nicht von den Schäden der Weltwirtschaftskrise erholen konnten, die den Erwerbern zum Vorteil gereichte.

stück, dessen Einheitswert vor der Zerstörung 28.100,- RM betragen hatte (LAV NRW R BR 1411 Nr. 50 Bl. 41), verkaufte die Reichsvereinigung am 30.12.1942 für 7.300,- RM (Kopie des Kaufvertrages in LAV NRW R BR 1411 Nr. 50 Bl. 34). Verhandlungspartner waren Julius Kohn, Köln, Angestellter der Reichsvereinigung, und Rudolf te Neues.

Die Akten des OFP Köln im LAV NRW enthalten eine Aufstellung des Grundvermögens der jüdischen Gemeinden Krefeld und des Landkreises Kempen-Krefeld und deren Status im Grundbuch des jeweiligen Amtsgerichtes. Grundsätzlich sollte im Zuge der Eingliederung der Synagogengemeinden in die Reichsvereinigung deren gesamtes Grundvermögen zum 31.12.1943 auf diese umgeschrieben werden. Dies geschah mit folgenden Liegenschaften: Petersstraße (Synagoge, Einheitswert 1935: 88.000,- RM, im November 1938 zerstört, von der Stadt enttrümmert und planiert); Alte Gladbacher Straße 10, 10a, 11 (Neuer jüdischer Friedhof), Heideckstraße 72 (Alter jüdischer Friedhof), Lehmheide (Alter Friedhof). Das Haus Bleichpfad 37 wurde im Mai 1943 umgeschrieben auf die Firma Schaefer und te Neues, die zerstörte Synagoge Rheinbabenstraße 92 war schon 1940 auf Theodor Kleinebrecht umgeschrieben, das Grundstück Uerdingen, Heesbusch (Friedhof) im Oktober 1942 auf die I.G. Farben, der Linner Friedhof um dieselbe Zeit auf die Reichsvereinigung umgeschrieben worden. (LAV NRW R BR 1411 Nr. 50).

599 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 16.6.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 187.

600 Von den in den hier ausgewerteten Rückerstattungsakten dokumentierten 354 Häusern und Grundstücken auf Krefelder Stadtgebiet wurden 214 von ihren jüdischen Eigentümern verkauft und 140 nach der Emigration oder Deportation ihrer Besitzer vom Staat beschlagnahmt. Hinzu kamen außerhalb gelegene Immobilien, sowie einige landwirtschaftliche Flächen, die in den Gerichtsakten nur mit der Grundbuchbezeichnung angeführt sind.

Der Novemberpogrom von 1938 verlieh der Immobilienarisierung dann eine neue Dimension: Zahlreiche Hausbesitzer mussten aus dem Konzentrationslager heraus einem Verkauf zustimmen. Seit dem Herbst 1938 verschlechterte sich die Position jüdischer Anbieter aber auch dann drastisch, wenn sie nicht unmittelbar persönlich von Gewalt betroffen waren. Der Immobilien-«Markt» der Jahre 1939–41 war durch die Verschärfung der staatlichen Verfolgung und den massiven Emigrationsdruck auf die jüdischen Bürger trotz des weiter bestehenden Nachfrageüberhangs noch deutlicher als bisher zum Vorteil der »arischen« Kaufinteressenten verzerrt. Dies fand seinen Niederschlag in den von den jüdischen Anbietern oder ihren Beauftragten erzielten immer niedrigeren Kaufpreisen.

Für die Stadt Krefeld ergibt sich aus den vorliegenden Quellen, dass die geringen Kaufpreise für Immobilien aus jüdischem Besitz nicht die Folge einer verfolgungsbedingten Überschwemmung des Marktes insbesondere in den Jahren 1938/39 gewesen sind. Dies würde voraussetzen, dass die Preisbildung nach wie vor den marktwirtschaftlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage gefolgt sei, was in Krefeld eindeutig nicht der Fall war. Erstens setzte der Preisverfall hier wie gezeigt nicht erst 1938, sondern bereits 1933 ein. Zweitens ist das deutliche vergrößerte Angebot an »jüdischen« Häusern und Grundstücken im Gesamtkontext des Krefelder Immobilienmarktes der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre zu sehen. Hier überstieg die Nachfrage das Angebot nämlich um ein Vielfaches. Der nach marktwirtschaftlichen Spielregeln in dieser Situation zu erwartende Preisanstieg trat jedoch nur bei Häusern aus »arischem« Besitz ein, deren Eigentümer die gestiegene Nachfrage (im Rahmen des gesetzlich Möglichen) durchaus für sich ausnützen konnten. War der Verkäufer Jude, wurde der Preis nicht von Angebot und Nachfrage, sondern von der akuten, sich täglich verschärfenden Zwangslage diktiert, in der er sich befand. Kaufinteressenten wurden dadurch in die komfortable Lage versetzt, allein durch Abwarten eine Menge Geld sparen zu können. Die nicht selten erhebliche Konkurrenz der Interessenten untereinander wurde nicht dadurch entschieden, dass sie sich gegenseitig überboten, sondern durch Beziehungen und Parteizugehörigkeit.

Die wenigen gesetzlichen Regelungen zur Immobilienarisierung (Anmeldepflicht im April, Genehmigungspflicht im Dezember 1938) bestimmten die Praxis auf dem Immobilienmarkt hingegen nicht erkennbar – entscheidend war der durch Gewalt und Zwangsabgaben aufgebaute Verfolgungsdruck, von dem die Käufer uneingeschränkt profitierten.⁶⁰¹

Den jüdischen Krefeldern zog der erzwungene Ausverkauf ihres Grundbesitzes binnen weniger Jahre buchstäblich den Boden unter ihren Füßen weg. Sie büßten nicht nur ihre Wohn- und Elternhäuser, ihre Gewerbeimmobilien und ihre Altersversorgung ein, sondern auch den sozialen Status, der mit diesem Besitz verbunden war. Für alle sichtbar, verloren Dr. Levy, Paula Cohn, Bruno de Beer und alle übrigen Betroffenen mit der räumlichen auch ihre gesellschaftliche Position in der Stadt. Solcherart entwurzelt, kehrten sie Krefeld den Rücken, wenn es ihnen denn gelang, die finanziellen, bürokratischen und nicht zuletzt auch emotionalen Hürden auf dem Weg in die Emigration zu nehmen. Die Zurückgebliebenen erwartete zumeist eine Odyssee durch mehrere »Judenhäuser«, an deren Ende die Deportation und die Beschlagnahme ihres verbliebenen Grundbesitzes standen.

601 Die *Arisierung des Hausbesitzes*, so Hermann Göring in einem Schnellbrief von Ende Dezember 1938, sei *an das Ende der Gesamtarisierung zu stellen* (Geheimer Schnellbrief des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 28.12.1938, zit. nach Bajohr 1997, S.295).

Gemeinsam war fast allen jüdischen Hausverkäufern der finanzielle Verlust, der durch das Eingreifen der Finanzbehörden noch einmal potenziert wurde. Dies soll Gegenstand des folgenden Kapitels sein.

1.3 Enteignung der Vermögen

Kopffstellung der Abgaben an das Reich für die Flucht am 3 August 1939.

1.	Judenvermögensabgabe Reich.	47800.- ✓
2.	Reichsfluchtsteuer	7200.- ✓
3.	Nachforderung 5 Rote R. G.	11950.- ✓
4.	5 1/2 % jüd. Steuer	1800.- ✓
5.	Reichsfluchtsteuer A. G. 1/2 %	64000.- ✓
6.	Abgabe an jüd. Gemeinde Reich.	11355.-70 ✓
7.	„ „ „ „ jüd. Steuer	482.-30 ✓
8.	Nachforderung an jüd. Gemeinde	1762.-50 ✓
9.	Golddiskont-Bank	12000.- ✓
10.	Spedition Taaks	2175.- ✓
		<u>Reich 160525.50</u>

Abb. 65 — Handschriftliche Zusammenstellung der geleisteten Zwangsabgaben von Rudolf und Sophie Müller, August 1939.

Mit dieser handschriftlichen Aufstellung zog der Krefelder Krawattenfabrikant Rudolf Müller am Tage seiner Flucht in die Niederlande eine Bilanz der von ihm entrichteten Zwangsabgaben.⁶⁰² Es ist die Bilanz einer wohlhabenden Krefelder Familie, die zuerst

602 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 569 Bl. 74. Folgende Abgaben für sich und seine Frau Sophie Müller führt Rudolf Müller hier auf: Judenvermögensabgabe 68.750,-, Reichsfluchtsteuer 64.000,-, Abgaben an jüdische Gemeinde 12.600,5, Golddiskontbank (Degeo-Abgabe), 12.000,-, Spedition Taaks 2.175,-, Summe 160.525,5 RM.

ihr Unternehmen, dann ihr Wohnhaus und schließlich ihren Platz in der Stadt verloren hatte. Mit den damals sprichwörtlichen zehn Reichsmark in der Tasche – die Mitnahme von Bargeld in dieser Höhe war erlaubt – verließen der siebzigjährige Rudolf Müller und seine Ehefrau Sophie Müller Anfang August 1939 ihr Heimatland. Am Bahnhof Nimwegen wurden sie von ihrem Sohn Erich, der schon 1937 nach Holland gegangen war, in Empfang genommen.

Unter dem Stichwort »Staatlich konzessionierter Raub« soll in diesem Kapitel zunächst auf die wichtigsten Schritte des NS-Staates zur Enteignung des Vermögens seiner jüdischen Bürger eingegangen werden. Dabei wird im Mittelpunkt stehen, wie sich diese Maßnahmen direkt und unmittelbar auf die jüdischen Krefelder auswirkten. Deutlich wird, dass von der nationalsozialistischen Enteignungspolitik nicht nur im engeren Sinne Vermögende und keineswegs nur deren Bankguthaben betroffen waren. Sie erstreckte sich vielmehr nahezu lückenlos auf alle Arten von Besitz, vom Firmenwagen über das Geschäftshaus in der Innenstadt bis hin zu Mobiliar, dem Hausrat und dem Familienschmuck.

Zunächst standen die Vermögenswerte der **Emigranten** im Fokus der Behörden. Wer unter dem Druck der zunehmenden Verfolgung keine andere Möglichkeit mehr sah, als seine Heimat zu verlassen, wurde hinsichtlich seines Vermögens mit gegensätzlichen Interessen konfrontiert: Die potenziellen Aufnahmeländer verlangten finanzielle Sicherheiten, der NS-Staat wünschte zwar die Emigration der Juden, setzte aber alles daran, die Mitnahme möglichst großer Teile des Besitzes zu verhindern. Dabei konnte sich der deutsche Fiskus vorhandener gesetzlicher Bestimmungen bedienen, die schrittweise in wirksame Werkzeuge zur Enteignung speziell der bedrohten Juden umgewandelt wurden.

Die Gesetze und Verordnungen zur *Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben*, die auf den Novemberpogrom von 1938 folgten, nahmen den jüdischen Bürgern fast jegliche Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch gewerbliche Tätigkeit zu bestreiten. Darüber hinaus führten sie zu einer massiven Vermögensenteignung durch die Auferlegung einer direkten Kontribution, der sogenannten Judenvermögensabgabe. Damit wurde den deutschen Juden in ihrer Gesamtheit eine sogenannte Sühneleistung in Höhe von einer Milliarde Reichsmark abgepresst.

Auch die als »Pfand-« oder »**Leihhausaktion**« in die Geschichte eingegangene reichsweite Konfiszierung sämtlicher Gegenstände aus Edelmetall aus jüdischem Besitz im Frühjahr 1939 muss als eine unmittelbare Enteignungsmaßnahme angesehen werden. Das Schicksal jener, denen die Emigration nicht mehr gelungen war (oder – auch das gab es – die sie gar nicht erst versucht hatten), steht im Mittelpunkt des zweiten Teils dieses Kapitels. Der Abschnitt »**Leben in der Sperrzone**« befasst sich mit der finanziellen Seite ihres Schicksals. Inmitten der äußerlich unveränderten Lebenswelt ihrer Heimatstadt führten sie ab Ende 1939 eine abgesonderte Existenz unter ökonomisch äußerst angespannten, räumlich nicht selten katastrophalen Bedingungen. Am Ende stand die Deportation, in deren Vorfeld den Opfern der größte Teil ihrer noch vorhandenen Werte **abgenommen** wurde.

staatlich konzessionierter Raub⁶⁰³**Die Ausplünderung der Emigranten****Gesetze und Verordnungen**

Die Vertreibung der Juden aus dem Deutschen Reich war eines der wesentlichen Ziele der nationalsozialistischen »Bewegung« schon vor 1933 gewesen. Der gesamte antisemitische Maßnahmenkatalog bis zum Jahr 1941, als die Auswanderung schließlich verboten wurde, drängte die jüdischen Bürger Stück für Stück in diese Richtung. Zugleich aber wollte der chronisch »klamme« NS-Staat unter allem Umständen verhindern, dass mit den verhassten Juden auch deren Vermögen über die Grenzen gingen. Während die Betroffenen versuchten, wenigstens einen Teil ihres Besitzes dem Zugriff des Staates zu entziehen, knüpfte dieser das Netz immer enger.

Regelmäßig verfangen sich die Auswanderungswilligen in dem »Gestrüpp von oft widersprüchlichen Verwaltungsbestimmungen«⁶⁰⁴ und Auflagen. Zahlreiche Beamte wachten über die Einhaltung der Vorschriften und konnten den entscheidenden Stempel, die nächste dringend benötigte Bescheinigung verweigern. »Je mehr ein Jude mit Behörden zu tun hatte, desto mehr war er Schikanen ausgesetzt. Die emigrierenden Juden hatten fast nur mit Behörden zu tun, die Auswanderung war (vorübergehend) zu einer Art Beruf, jedenfalls zu einer Vollzeitbeschäftigung geworden; der Emigrant zum Bittsteller schlechthin, der nur noch wartete, Schlange stand, wartete.«⁶⁰⁵

Rechtliche Grundlage der Aktivierung des Emigrantenvermögens für den Reichsfiskus war zunächst die **Devisengesetzgebung** des Deutschen Reiches. Diese war gegen Ende der Weimarer Republik durch die Regierung Brüning geschaffen worden, um die gravierende Devisenknappheit zu bekämpfen, welche eine Folge der anhaltend negativen Außenhandelsbilanz war. Mit der ersten Welle jüdischer Auswanderung 1933 bis 1935 verschärfte sich das für die deutsche Wirtschaft und damit auch für die neue Regierung existenzielle Problem des Devisenmangels noch einmal drastisch.⁶⁰⁶ Als Reaktion darauf setzte Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht eine Verschärfung der Devisengesetze durch, die zwar den Nachteil hatte, die jüdische Auswanderung massiv zu behindern, aber aus finanzpolitischer Sicht als unumgänglich angesehen wurde.⁶⁰⁷ 1936 wurde das

603 Zitat aus einem Schreiben Albert Kaufmanns an die WGK Krefeld vom 3.3.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 91.

604 Heim (1999). S. 108.

605 Ebd.

606 Tooze (2008), S. 100ff. Zu Brünings Sparpolitik und deren politischen Folgen siehe Köppen (2014). Hitler und Reichsbankpräsident Schacht hatten sich 1933 in einer Grundsatzentscheidung gegen eine Abwertung der Reichsmark ausgesprochen, um den Vorteil zu erhalten, der sich seit 1931 aus den Währungsabwertungen der Gläubigerländer für Deutschland ergab: die Reduzierung der Auslands- und Reparationsschulden. Der Nachteil war ein massiver, durch den Widerstand gegen die antisemitische Politik im Ausland noch verstärkter Einbruch der deutschen Exporte, der wiederum den Devisenmangel drastisch verschärfte.

607 Hinzu kam ein kompliziertes System von Exportsubventionen zulasten der ausländischen Gläubiger (Tooze, 2008, S. 103). An einer drastischen Reduzierung der Importe – Stichwort:

Devisengesetz um den § 37a erweitert, der es den Zoll- und Finanzbehörden im Falle eines Verdachts auf Kapitalflucht ermöglichte, eine sogenannte Sicherungsanordnung – also eine Verfügungssperre – über die Konten der betreffenden Personen zu verhängen.⁶⁰⁸ Die Bestimmung des § 37a DevG (ab 1939: § 59) entwickelte sich damit zu einem Mittel, allen Fluchtverdächtigen das Verfügungsrecht über ihr Eigentum zu nehmen und wirkte sich praktisch wie eine Enteignung aus, auch wenn die Betroffenen formal noch Eigentümer der Vermögenswerte waren.⁶⁰⁹ Die Zielgruppe war eindeutig definiert: »Steuerflüchtlinge – sprich Juden«.⁶¹⁰

Möglichst frühzeitig, idealerweise schon vor der Verflüssigung der Werte, wollte man staatlicherseits die freie Verfügung unterbinden und den fiskalischen Zugriff vorbereiten. Vor allem die »jüdischen« Gewerbebetriebe wurden nun systematisch observiert und registriert und Informationen über bevorstehende oder getätigte Verkäufe solcher Objekte gesammelt.⁶¹¹ Absicht der Finanzverwaltung war die gezielte Erfassung und Abschöpfung der Verkaufserlöse an der Quelle. Dazu brauchte man einen lückenlosen Überblick über die laufenden Gewerbebearbeitungen. Die zentrale Steuerfahndungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Berlin versandte daher im Februar 1938 ein Rundschreiben an alle Hauptzollämter, Zollfahndungsstellen und Devisenstellen, in dem es um den Verkauf jüdischer Unternehmen ging.⁶¹² *Neuerdings*, so hieß es darin, habe sich *eine große Neigung bei jüdischen Geschäftsinhabern und Grundstückseigentümern gezeigt, ihre Unternehmungen und Liegenschaften schnellstens zu veräußern. Dies ist auch bei einer Überprüfung von jüdischen Maklern festgestellt worden; hiernach tragen sich auch solche Juden, die noch vor kurzem nicht an eine Veräußerung ihres Betriebes oder Grundstücks gedacht hatten, mit Verkaufsabsichten, die sie sobald als möglich zu verwirklichen suchen. Bei der Durchsicht des Schriftwechsels bei einem jüdischen Makler ist aufgefallen, daß der größte Teil der jüdischen Auftraggeber den vollen Kaufpreis sofort bar zu erhalten suchte, womit die steuerlich und wahrscheinlich auch devisenrechtlich bedeutsame Frage nach der weiteren Anlage oder dem Verbleib der zum Teil recht hohen Verkaufssumme entsteht.*⁶¹³

Die Finanzbehörden wurden aufgefordert, *sofort und dann laufend* die Makler zu überprüfen im Hinblick auf jüdische Auftraggeber, die ihre Firmen und Grundstücke verkaufen

Autarkie – führte dennoch kein Weg vorbei, sodass die deutsche Wirtschaft nach und nach immer stärkeren bürokratischen Kontrollen und Reglementierungen unterzogen wurde (ebd. S. 108).

608 »Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung« vom 1.12.1936 (RGBl. 1936 I, S. 1000). In der Sicherungsanordnung über das Vermögen des Fabrikanten Eduard Gompertz wird als genaue Rechtsgrundlage der *erwähnte § 37a des Devisengesetzes vom 4.2.1935 (RGBl. I S.106) in der Fassung des Gesetzes vom 1.12.1936 (RGBl. I S. 1000) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 9. Durchführungsvorordnung vom 20.2.1937* angegeben (RWWA Köln 338–233–3 o. P.).

609 Blumberg (1999), S. 32.

610 Zit. nach Ahlheim (2004), S. 145. Vgl. hierzu Dreccoll (2009), S. 193.

611 LAV NRW R BR 1173 Nr. 1342 Bd. 1, o. P.

612 Ebd.

613 Ebd.

wollten.⁶¹⁴ Über das Ergebnis, so die Steuerfahndungsstelle Berlin, seien die zuständigen Finanzämter umgehend zu informieren, *damit sie das Erforderliche wegen Sicherung der Reichsfluchtsteuer und Beitreibung etwa vorhandener Steuerrückstände veranlassen können.*⁶¹⁵ Außerdem hatte man mit dem Regierungspräsidenten vereinbart, den Finanzbehörden sofort jeden Verkauf eines *jüdischen Gewerbebetriebes* mitzuteilen, der das Genehmigungsverfahren durchlief.⁶¹⁶

Anders als bei den Gewerbebetrieben gab es bei Immobilienverkäufen zunächst noch keine Genehmigungspflicht. Doch hier standen die Notare und Amtsgerichte, bei denen die Verkäufe beurkundet wurden, als zuverlässige Informanten zur Verfügung. Seit Mai 1938 waren sie dazu verpflichtet, Grundstücksverkäufe von Juden an Nichtjuden dem örtlichen Finanzamt zu melden. Damit die hier fließenden Mittel dem behördlichen Zugriff auf keinen Fall entzogen werden konnten, hatte die Meldung unmittelbar nach der Beurkundung sogar vorab telefonisch zu erfolgen. Die Finanzämter ihrerseits waren angehalten, die Informationen unverzüglich an die Devisen- und die Zollfahndungsstellen weiterzugeben.⁶¹⁷ Diese konnten aufgrund solcher Hinweise eine sofortige Sperrung der Konten durch *Vorläufige Sicherungsanordnungen* erwirken. Erlöse aus Unternehmens- oder Immobilienverkäufen mussten dann zwingend auf die gesperrten Konten eingezahlt werden; eine Barauszahlung an die jüdischen Verkäufer war untersagt (Abb. 66).

614 Ebd.

615 Ebd.

616 Der Regierungspräsident Düsseldorf habe sich im Juni 1938 dazu verpflichtet, so der Leiter der Steuerfahndungsstelle Düsseldorf, *daß mir laufend die Anschriften der Inhaber jüdischer Gewerbebetriebe, deren Verkauf an deutschblütige Personen geplant oder bereits durchgeführt ist, soweit Genehmigungen erteilt sind bzw. erteilt werden, mitzuteilen sind.* (Schreiben des Leiters der Steuerfahndungsstelle Düsseldorf, Dr. Nieberl, an die Devisenstelle Düsseldorf vom 9.11.1938, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1342 Bd. 1, o. P.). Der Regierungspräsident habe der Steuerfahndungsstelle gleichfalls zugesagt, auch die ihm unterstellten Landräte und Oberbürgermeister entsprechend zu Mitteilungen über geplante Verkäufe anzuhalten (ebd.).

617 Im Original heißt es in der Verfügung des Reichministers der Justiz vom 11. Mai 1938: *Zur Verhinderung der Verletzung devisenrechtlicher Vorschriften und zugleich im Reichsfluchtsteuerinteresse werden die Amtsgerichte und Notare angewiesen, von allen durch sie beurkundeten Grundstücksveräußerungsgeschäften, bei denen aus dem Inhalt des Geschäfts, der Person des Veräußerers oder sonstigen Umständen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Verstoß gegen devisenrechtliche Vorschriften beabsichtigt ist, dem für den Wohnsitz des Veräußerers zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. (...) Veranlassung zu dieser Mitteilung ist in jedem Falle gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Veräußerer (...) Jude (§ 5 der »Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 14. November 1935, RGBl. I, S. 1333) ist. Die Mitteilung hat sofort nach der Beurkundung fernmündlich zu geschehen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. (...) Die Finanzämter haben die bei ihnen eingehenden Mitteilungen der Amtsgerichte oder der Notare im steuerlichen Interesse, vor allem im Reichsfluchtsteuerinteresse unverzüglich auszuwerten und sofort nach Eingang – nicht erst nach Bearbeitung mit Vordruck A 107 unter Beifügung einer Abschrift der Mitteilung a) der Devisenstelle, b) der Zollfahndungsstelle usw. bekanntzugeben.* (LAV NRW R BR 1173 Nr. 795 o. P.). Vgl. auch die interne Mitteilung der Leitung der Devisenstelle Düsseldorf (Dillenburger) über diese Vorschrift zum Umlauf bei den Herren Strafsachbearbeitern vom 29. Juni 1938 (LAV NRW R BR 1173 Nr. 1342 Bd. 2, o. P.).

Solche Sicherungsanordnungen wurden aber nicht nur über die Konten derjenigen verhängt, die ein Unternehmen oder eine Immobilie verkauft hatten, sondern auch aufgrund eines allgemeinen Verdachts auf eine Auswanderungsabsicht. Leitlinie der Finanzbehörden seit Frühjahr 1938 war die pauschale Unterstellung der Absicht illegalen Kapitaltransfers durch alle auswanderungswilligen Juden. Der **Kapitalflucht** verdächtig war nunmehr im Prinzip jeder jüdische Bürger – denn das immer enger geknüpfte Netz devisenrechtlicher Verbote ließ kaum noch legale Möglichkeiten, Vermögenswerte ins Ausland zu transferieren. Im Oktober 1938 erließ die Zollfahndungsstelle Düsseldorf reihenweise solcher Kontensperren gegen eher wohlhabende Krefelder Bürger, bei denen es Hinweise auf eine geplante Emigration gab (Abb. 67).

Selbst dem 89-jährigen Moritz Gompertz wurden im September 1938 die Konten gesperrt, weil, so die Mitteilung der Behörde, *Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass Sie unter Umgehung oder Verletzung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen beabsichtigen.*⁶¹⁸

Die hierfür zuständigen Abteilungen der Landesfinanzbehörden, die sogenannten **Devisenstellen**, bestätigten diese vorläufigen Sperren in der Regel und ließen zumeist eine endgültige Sicherungsanordnung nach § 37a, ab Dezember § 59a des novellierten Devisengesetzes folgen.⁶¹⁹ Damit wurden die Devisenstellen zur zentralen Schaltstelle bei der Überwachung und Enteignung der jüdischen Bürger (Abb. 68).

Nach einer Schilderung des Textilfabrikanten Dr. Hugo Strauss *war die Reihenfolge für jeden juedischen Konteninhaber damals bei Auswanderungsabsichten die gleiche. Die Vertreter der Gestapo kamen in unsere Wohnungen und besichtigten unser Umzugsgut, befragten uns ueber unsere Bankguthaben, und postwendend kam die Vorlaeufige Sicherungsanordnung ueber unsere Konten, die (...) der Bank gleichzeitig bekanntgegeben wurde.*⁶²⁰

Die Sicherungsanordnungen bedeuteten für die Betroffenen eine massive Beschränkung der Verfügungsrechte über das eigene Vermögen. Die Beamten der Finanzverwaltung billigten ihnen nach eigenem Ermessen einen monatlichen Freibetrag zu, den sie abheben und beliebig verwenden konnten. Rechtsanwalt Dr. Kurt Alexander bekam beispielsweise eine Summe von monatlich 700,- RM zugestanden (Abb. 69).

Jede noch so kleine Ausgabe darüber hinaus musste angemeldet und genehmigt werden. Die Anträge auf Verfügungsgenehmigungen hatten die Kontoinhaber selbst bei der Devisenstelle einzureichen und deren Genehmigung zusammen mit dem Überweisungsauftrag der kontoführenden Bank vorzulegen. Diese wies zwar solche Überweisungsaufträge, für die noch keine Genehmigung vorlag, in der Regel zurück⁶²¹; in Zweifelsfällen ging man bei den Geldinstituten aber den kurzen Dienstweg und griff zum Telefonhörer. So ließ sich ein Mitarbeiter der Stadtsparkasse Krefeld von der Zollfahndungsstelle bestätigen,

618 Vorläufige Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Düsseldorf vom 16.9.1938 (HASP K I F-G Gompertz, Moritz 02).

619 RGBl. I S. 1733. Zu der für Krefeld zuständigen Devisenstelle beim OFP Düsseldorf siehe Kap. I. 5. 1 Agenten der Enteignung.

620 Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Günther Serres vom 11.5.1953, RWWA Köln 338–233–3 o. P.

621 Siehe Schreiben der SSK vom 20.10.1938 SSK an Wilhelm Hessekiel: *Wir bitten Sie daher in Zukunft, genehmigungspflichtige Überweisungen und Verfügungen nur dann einzureichen, wenn die erforderliche Genehmigung gleichzeitig vorgelegt wird. Mit Deutschem Gruß! Städtische Sparkasse Krefeld* (HASP K I/H o. P.).

dass die Telefonrechnung für Wilhelm Hessekiel ohne besondere Genehmigung bezahlt werden durfte.⁶²²

Neben der Unterbindung illegalen Kapitaltransfers, die absolute Priorität hatte, sollten die Behörden jedoch die Emigration der betreffenden Personen unbedingt unterstützen. Also räumten die Devisenstellen den potenziellen Emigranten relativ großzügige Freibeträge für solche Aufwendungen ein, die im Zusammenhang mit der geplanten Auswanderung standen.

Ankauf und Ausfuhr von Sachwerten, die dem Aufbau einer neuen beruflichen Existenz im Ausland hätten dienen können, wurden von der Devisenstelle allerdings nicht genehmigt. Ein Beispiel: Ehepaar Bruckmann emigrierte im Februar 1939 nach London, wo Samuel Bruckmann ein neues Textil-Handelsgeschäft gründete. Durch seinen Krefelder Vermögensverwalter Karl Knipscher beantragte er im April 1939 die Freigabe von 70.000,- RM aus seinem gesperrten Konto bei der Dresdner Bank Krefeld für den Ankauf von Seidenstoffen in Deutschland und deren Ausfuhr nach England.⁶²³ Antwort der Devisenstelle: *Ihrem Antrag auf Freigabe von Sperrguthaben zur Teilweisen Bezahlung von Warenlieferungen nach England vermag ich nicht zu entsprechen.*⁶²⁴ Aber auch im Kleinen machte die Behörde den aus Deutschland vertriebenen jüdischen Bürgern den Neuanfang im Ausland so schwer wie möglich. So versuchte eine Emigrantin vergeblich, sich ihre bei der Ausreise nach Paris in Krefeld zurückgelassene Nähmaschine nachsenden zu lassen, mit der sie den Lebensunterhalt für sich und ihre Mutter bestreiten wollte – die Finanzbehörde lehnte ihren Antrag ab.⁶²⁵

Die Freigrenze für den Transfer von Bargeld ins Ausland betrug 1933 200,- RM und wurde im April 1934 auf 50,- RM, im September desselben Jahres schließlich auf jene 10,- RM herabgesetzt, die auch der eingangs zitierte Krawattenfabrikant Rudolf Müller noch in der Tasche hatte, als er die holländische Grenze überschritt.⁶²⁶ Alle darüber hinaus gehenden Beträge unterlagen einer ruinösen Besteuerung, die schrittweise bis zu einem 95-prozentigen Abschlag angehoben wurde. Die 29.200,- RM, die etwa Dr. Richard Hertz bei der Deutschen Bank Krefeld in Dollar umtauschte und in die USA transferierte, waren für ihn größtenteils verloren, weil ein deutlich geringerer als der offizielle Wechselkurs angesetzt wurde: *Der anliegende Brief der Deutschen Bank beweist, dass für RM 29.200,- ca. \$ 732,- ausbezahlt wurden, während nach dem derzeitigen Kurse dieser Betrag ungefaehr \$ 11.000 wert war.*⁶²⁷ Die Provision, die seine Bank Dr. Hertz für diesen Umtausch in Rech-

622 Schreiben der Zollfahndungsstelle an SSK vom 22.10.1938: Bezug auf ein Telefongespräch mit SSK-Abteilungsleiter Dörper: Telefongebühren Hessekiel dürfen ohne Genehmigung aus b. v. S-Konto bezahlt werden (HASPK I/H o. P.).

623 Schreiben Wirtschaftsprüfer Karl Knipscher an die Devisenstelle Abtlg. VI Sperrmark vom 24.4.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 127 Bl. 8.

624 LAV NRW R BR 1173 Nr. 127 Bl. 9 (24.4.1939).

625 Anneliese Leven, siehe unten. Schreiben Heinrich Wegenaer an das WGA Krefeld vom 12.4.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 96 Bl. 62.

626 Blumberg (1999), S. 18; RGBl. 1934 I, S. 829 und 864.

627 Anlage zum BEG-Antrag von Dr. Richard Hertz vom 10.2.1954, Kopie in: StAKR 40/40/21 o. P.

nung stellte betrug 73,- RM.⁶²⁸ Wertpapiere mussten zunächst bei der Deutschen Golddiskontbank in Berlin in Bargeld umgetauscht werden. Danach zahlte die Bank fünf Prozent des Anrechnungswertes in Devisen aus. So erhielt der Textilfabrikant Julius Gompertz für seine Wertpapiere im Nominalwert von 69.700,- RM 55.284,- RM angerechnet und 1.336,20 US-Dollar ausgezahlt.⁶²⁹

Das Ineinandergreifen von Arisierung und Enteignung, von privatem und staatlichem Profit fasste der Fabrikant Dr. Eugen Mayer, der mit 240.000,- RM nur rund ein Drittel des von ihm selbst angesetzten Wertes für sein Unternehmen erhalten hatte, im Nachhinein so zusammen: *Die zweite Schädigung meines Vermögens erfolgte dann dadurch, dass man einen Transfer des Zwangsverkaufs-Erlöses längere Zeit verhinderte und dann nur zu einem Sperrmark-Kurse ermöglichte, der inzwischen weiter erheblich gesunken war und mir nurmehr einen Bruchteil der mir ausbezahlten Verkaufssumme im Auslande beliess. (...) Wie Herr Dr. Serres in oben genannter Anlage gezeigt hat, blieben mir nach Transferierung des Verkaufserlöses £ 3.109,59 übrig. Diese betragen in Wirklichkeit in DM nur 3.109 x 11.494 (dem damaligen Kurs des £), also DM 47.010.- Das ist der Gegenwert, den ich für eine florierende Seidenweberei erhalten habe.*⁶³⁰

Befreit von der Genehmigungspflicht waren lediglich Zahlungen an die Finanzbehörden. Neben gewöhnlichen Steuern betraf dies vor allem zwei Abgaben, mit denen ein Teil der Emigrantenvermögen abgeschöpft wurde: die **Reichsfluchtsteuer** und die sogenannte **Dego-Abgabe** auf Umzugsgut. Auch die Reichsfluchtsteuer war wie die Devisengesetzgebung bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme zur Eindämmung der Kapitalflucht aus dem Deutschen Reich eingeführt worden.⁶³¹ Jeder Auswandernde hatte demnach 25 % seines Vermögens an den Staat zu entrichten. Mit der Herabsetzung der Freigrenze von 200.000,- auf 50.000,- RM im Jahr 1934 wurde diese ursprünglich rein finanzpolitische Maßnahme zu einem Werkzeug zur Ausplünderung derjenigen umfunktioniert, die vor der nationalsozialistischen Verfolgung ins Ausland flüchteten (Abb. 71).

Für die jüdischen Flüchtlinge, deren Vermögen ab 1933 zumeist rapide zusammenschmolzen, lag die faktische Höhe der Reichsfluchtsteuer zumeist weit über 25 %, weil ihrer Berechnung der jeweils letzte Steuerbescheid zugrunde gelegt wurde. Unterdessen eingetretene Verluste wurden nicht berücksichtigt.⁶³² Die Einziehung dieser Steuer wurde äußerst rigide betrieben und häufig schon weit im Vorfeld der Emigration auf den Weg

628 Angabe aus dem BEG-Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf für Dr. Richard Hertz vom 21.3.1963, Anlage zum BEG-Antrag von Dr. Richard Hertz vom 10.2.1954, Kopie in: StAKR 40/40/21 o. P.

629 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 616 Bl. 18. Vgl. auch die in der Akte Paula Kaufmann (StAKR 40/40/32 o. P.) dokumentierten erheblichen Transferverluste in die Schweiz.

630 Eidesstattliche Erklärung Dr. Eugen Mayer, Wellington, Neuseeland, 6.9.1955 (BEG-Akte Dr. Eugen Mayer, StAKR 1118 Nr. 33). Vgl. auch ausführlich die Unterlagen von Dr. Serres in StAKR 40/40/53 o. P.

631 Gesetzliche Grundlage war die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des Inneren Friedens vom 8.12.1931 RGBl. 1933 I, S. 699ff. Vgl. hierzu Voss (1995), S. 146, und grundlegend Mußnug (1993).

632 Mußnug (1993), S. 46ff.

gebracht. Im Falle der Firma Freund & Co. am Karlsplatz erzwang das Finanzamt Krefeld bereits 1937 die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von 17.250,- RM auf die Immobilie zur Sicherung eventuell anfallender Reichsfluchtsteuer für die beiden Inhaber Artur Freund und Leopold Maier.⁶³³ Nach der Emigration Artur Freunds im Sommer 1939 musste der in Krefeld zurückgebliebene Teilhaber Leopold Maier das Haus am Karlsplatz/Ecke Blumenstraße gezwungenermaßen verkaufen, um die Grundschuld zu realisieren und die Reichsfluchtsteuer für Artur Freund bezahlen zu können.⁶³⁴

Mit dem Novemberpogrom 1938 hatten die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit und der Ausverkauf des Grundbesitzes, wie in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt, noch einmal einen zusätzlichen Schub erhalten. Die letzten Unternehmen und ein Großteil der Immobilien wurden nunmehr von ihren Eigentümern auf den Markt geworfen, um die Flucht aus Deutschland zu ermöglichen. Reichsweit setzte eine riesige Emigrationswelle ein, die bis zum Kriegsbeginn im September 1939 anhielt. Aus Sicht der Finanzbehörden galt es in dieser Situation, die Mitnahme von Vermögen durch jüdische Emigranten so weit als möglich zu unterbinden, ohne die Auswanderung als solche zu behindern. Die Reichsfluchtsteuer erwies sich dabei als sehr effizientes und einträgliches Instrument. Das Gesamtaufkommen in Krefeld betrug nach den vorliegenden Quellen rund 3,7 Millionen Reichsmark, die von rund achtzig Personen oder Familien aufgebracht wurde. Die gezahlten Beträge variierten zwischen zwei- und mehreren hunderttausend Reichsmark. Die Summe entspricht 0,42 % des reichsweiten Gesamtaufkommens und liegt damit über dem Anteil der jüdischen Krefelder an der gesamten jüdischen Bevölkerung Deutschlands.⁶³⁵

Wer das Land nicht überstürzt, sondern noch halbwegs geordnet verlassen konnte, nahm in der Regel zumindest einen Teil seines Mobiliars und Hausrates mit. Die Versendung von Umzugsgut ins Ausland unterlag jedoch strengsten Auflagen, die sicherstellen sollten, dass daran nicht nur die ortsansässigen Speditionen, sondern auch der Staat verdiente. Seit Mai 1938 war die Mitnahme von Umzugsgut stark eingeschränkt und einer devisarechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen. Seit Inkrafttreten des *Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung* vom Dezember 1938 durften nur noch *unbedingt erforderliche*

633 Beschluss der WGK Krefeld vom 28.11.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 649 Bl. 70.

634 Die Immobilie war 1920 von der seit 1901 bestehenden Firma Freund & Co. zum Preis von 69.000,- Mark gekauft worden (Schreiben RAe Dr. Thomassen und Thomas II an die WGK Krefeld vom 20.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 172). Im September 1939 erwarb sie ein aus Schweden stammender, seit 1932 in Deutschland ansässiger Fabrikant für nominell 20.500,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 649). Der Einheitswert zum Zeitpunkt des Kaufes hatte 21.000,- RM betragen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 141).

635 Insgesamt erzielte die Reichsfluchtsteuer im Berichtszeitraum einen Steuerertrag in Höhe von 936,6 Mio. RM. Die Verteilung des Aufkommens auf die Rechnungsjahre spiegelt die Verfolgungs- und Emigrationswellen wider: 1932 /33 0,9 Mio. RM, 1933/34 17,6 Mio. RM, 1934/35 38,1 Mio. RM, 1935/36 45,3 Mio. RM, 1936/37 69,9 Mio. RM, 1937/38 81,4 Mio. RM, 1938/39 342,6 Mio. RM, 1939/40 216,2 Mio. RM, 1940/41 47,8 Mio. RM, 1941/42 36,5 Mio. RM, 1942 /43 31,5 Mio. RM, 1943/44 8,8 Mio. RM (Quelle: Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes: 1949, S. 556, zit. nach Brodesser, 2011, S. 68). Vgl. hierzu Voss (1995), S. 181.

Gegenstände des persönlichen Gebrauches mitgeführt werden. Einem strengen Mitnahmeverbot unterlagen Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteine und Perlen, die zudem nur an staatliche Ankaufsstellen veräußert werden durften. Die Devisenstelle entschied im Einvernehmen mit der Zollfahndungsstelle, was mitgenommen werden durfte und was nicht.⁶³⁶

Mindestens vierzehn Tage vor Verpackung und Versendung musste den Behörden ein detailliertes Verzeichnis vorgelegt werden, das auch Angaben über Wert und Anschaffungszeitpunkt der mitzunehmenden Gegenstände enthielt. Sogenannter Neubesitz, das waren alle nach dem 1.1.1933 angeschafften Gegenstände, durfte nur gegen eine ersatzlose Abgabe an die **Deutsche Golddiskontbank** ausgeführt werden.⁶³⁷ Diese sogenannte Degeo-Abgabe betrug ab September 1939 durchgängig mindestens 100 % des Kaufpreises.⁶³⁸ Bei besonders wohlhabenden, der Kapitalflucht verdächtigen Emigranten sollten die Beamten der Zollfahndung eine Nachprüfung in der Wohnung durchführen und die Verpackung und Verladung des Umzugsgutes überwachen (Abb. 72).

Für Bücher und Kunstwerke musste beim *Gaukulturverwalter* in Düsseldorf eine eigene – natürlich kostenpflichtige – Genehmigung eingeholt werden, die oft genug verweigert wurde. Die beanstandeten Gegenstände – in den Krefelder Akten zumeist Werke von den Nationalsozialisten verfemter zeitgenössischer Autoren – wurden entschädigungslos konfisziert. Aus der Bücherliste, die beispielsweise Paula Cohn zur Mitnahme nach Holland bei der Devisenstelle Düsseldorf eingereicht hatte, strich der *Landeskulturverwalter Gau Düsseldorf*, dem die Liste von der Devisenstelle zur Prüfung vorgelegt worden war, insgesamt zehn Bücher; darunter Werke von Walter Rathenau, Romain Rolland, Käthe Kollwitz und den Roman *Mario der Zauberer* von Thomas Mann.⁶³⁹ Für die Prüfung der Bücherliste erhob der Landeskulturverwalter im Übrigen eine Gebühr von 20,- RM, die in der Dienststelle in der Grafenberger Allee 66 zu entrichten waren (Abb. 73).⁶⁴⁰

636 Blumberg (1999), S. 26.

637 Grundlage war der Runderlass des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers Nr. 38/38 DSt vom 13.5.1938 (RStBl. 1938, S. 504).

638 Gesetzliche Grundlage hierfür war *der Runderlass Nr. 49/39 vom 17.4.1939 des Reichswirtschaftsministers*. Dieser enthielt die Bestimmung, daß bei Auswanderung die Genehmigung zur Mitnahme von Sachen, die zum Zwecke der Auswanderung angeschafft waren, von der Leistung einer *ersatzlosen Abgabe in Höhe des Anschaffungswertes an die Degeo abhängig gemacht werden konnte*. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198, Nr. 1230 Bl. 8). Das Aufkommen der Degeo-Abgabe in Krefeld betrug knapp 400.000,- RM.

639 Schreiben des Landeskulturverwalters Gau Düsseldorf an Paula Cohn vom 21.1.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2477 Bl. 9. Die Emigrantin Helene van Biema bekam von derselben Dienststelle gegen eine Prüfungsgebühr von 15,- RM bescheinigt, dass sie folgende Bücher abzuliefern hätte: die von Harry Graf Kessler verfasste Biographie Walter Rathenaus, der Roman »Laudin und die Seinen« des jüdischen Schriftstellers Jakob Wassermann, die »Sittengeschichte« eines Paul Englisch, Joseph Roths »Radetzkymarsch« und der Roman »Amerikanische Schönheit« von Edna Ferber (StAKR 40/40/54 o. P.).

640 Schreiben des Landeskulturverwalters Gau Düsseldorf an Paula Cohn vom 21.1.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2477 Bl. 9. Paula Cohn, geb. 10.8.1875 in Elberfeld als Paula Weyl, war verheiratet mit dem Krefelder Seidenhändler Gustav Cohn, der 1928 verstarb. Die Seidenhandelsfirma »Samt- und Seidenstoff AG« hatte nach dem Tod Gustav Cohns die Wirtschaftskrise nicht überstanden und war 1930 aus dem Handelsregister gelöscht worden.

Zu diesen staatlichen Abgaben kam für die Emigranten die moralische, aber auch behördlicherseits forcierte Notwendigkeit, in Deutschland zurückgebliebene Angehörige finanziell zu versorgen. Juden waren von Unterstützungsleistungen der Kommunen oder der NS-Volkswohlfahrt ausgeschlossen. Vormalig staatliche Funktionen der Wohlfahrtspflege und des Bildungswesens mussten nunmehr von den jüdischen Gemeinden in eigener Regie geleistet werden. Um die nötigen Ressourcen zu mobilisieren, wurden diese gezwungen, den Emigranten eine sogenannte Auswandererabgabe abzuverlangen. Wer noch mehr als tausend Reichsmark besaß, musste davon zwischen einem und zehn Prozent an die örtliche Synagogengemeinde überweisen. Ohne den Nachweis der Entrichtung dieser Abgabe war die Auswanderung nicht möglich (Abb. 71 und 74).⁶⁴¹ Insgesamt überwiesen die Krefelder Emigranten rund 150.000,- RM an ihre Gemeinde.

Paula Cohn betrieb nach dem Tod ihres Mannes eine Pension in ihrem Haus St. Anton-Straße 154. Emigration nach Amsterdam am 2.2.1939, wo sie zunächst bei ihrer Tochter lebte und im Mai 1943 untertauchen musste. Nach der Befreiung wanderte Paula Cohn in die USA aus. Sie verstarb mit 92 Jahren 1967 in Evanston, Illinois.

641 Vgl. hierzu Anderl/Rupnow/Wenck (2004), S. 255, sowie Voss (1995), S. 195.

Zollfahndungsstelle

Düsseldorf, den 18. Dezember 1938
Jägerhofstr. 4
Fernsprecher: 31218, 30846

B 2695/38 (Bus)

Mit Postzustellungsurkunde!

An

die Städtische Sparkasse

in Krefeld



Handwritten signature

Auf Grund des § 37a des DevG. vom 4.2.1935 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 9. DurchfVO. vom 20.2.1937 hierzu habe ich gegen Name: Frau Martha Stern wohnhaft: Krefeld, Bismarckstraße 116 eine vorläufige Sicherungsanordnung erlassen, nach der über ihr Vermögen nur noch mit Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf verfügt werden darf. Solange Frau Martha Stern devisenrechtlich Inländerin ist, also im Inlande ständig wohnt, bedarf jedoch folgendes keiner Genehmigung:

- 1.) Zur Bestreitung des Lebensunterhaltes Verfügungen zu Lasten des Kontos Nr. 3805 im Kalendermonat bis zu insges. 700.- RM (im Monat Dezember 38 vom Eingang dieser Verfg. ab bis zu 300.-)
- 2) unmittelbare Überweisungen für Steuerzahlungen und Versicherungsleistungen unbeschränkt,
- 3) s.unten

Handwritten note: auf dem 1000.- ab 1/2/39 nicht... vom 7/2/39 Abs. 2

Verkäufe von gesperrten Wertpapieren, Ankäufe von Wertpapieren aus gesperrten Konten, Überträge auf andere Konten bei Ihrer Firma sind ohne Genehmigung zulässig. Die neuen Werte bleiben gesperrt. Erträge von Wertpapieren, Zinsen, Neueingänge an Überweisungen und etwaige Einzahlungen fallen unter die Sperre.

Ich bitte um entsprechende Sperrung.

Nichtbeachtung dieser Anordnung fällt unter die Strafvorschriften des DevG.

Unter diese Anordnung fallen folgende Vermögenswerte:

1) das bei Ihnen geführte Konto Nr. 3805 für Frau Martha Stern. Auf dieses Konto wird der Kaufpreis des der Frau Stern zur Hälfte gehörigen Hauses Krefeld, Adolf-Hitler-Straße-Ecke Friedrichstr. überwiesen werden.

2) das bei Ihnen geführte Sparkonto Nr. 51313 für Frau Stern ist von dieser aufzulösen u. der Betrag dem obigen Konto zu überweisen.

Zur Bestreitung der Auswanderungskosten für ihre Tochter kann Frau Stern gegen Vorlage von Rechnungen Abhebungen bis zu einem Gesamtbetrag von 5 000.- RM tätigen.

Handwritten notes: 3805 ist gesperrt, Frau Stern, auf 3805

Red stamp: Anordnungsstelle mit Rp. 400. Städtische Sparkasse Krefeld

1. Depot gemeldet 20/12/38

2) das Wertpapierdepot von Frau Stern mit nom. 3 500.- RM Portland Cement-Aktien,

3) von dem Schmuck der Frau ~~Krimmer~~ Stern eine echte Perlenkette und 2 Brillantringe im Werte von rund 2 600.- RM. Diese Schmuckstücke sind von Frau Stern bei Ihnen in ein Depot zu legen.

abgeliefert 20/12/38

Im Auftrage: *[Signature]* Sp

Kunswalden - Stratten

STÄDTISCHE SPAR- UND LEIH-ANSTALT KREFELD

In Anspruch genommen mit RM <u>424,68</u>	} <i>Rechnungsgr. 29.12.38, 27/12/38</i> <i>angelegt 21.12.38, 30.38</i>
Krefeld, den <u>13/12/38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	
In Anspruch genommen mit RM <u>404,20</u>	} <i>Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38</i> <i>angelegt 17.12.38, 21.12.38</i>
Krefeld, den <u>20/12/38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	
In Anspruch genommen mit RM <u>514,90</u>	} <i>Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38</i> <i>angelegt 17.12.38, 21.12.38</i>
Krefeld, den <u>20/12/38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	
In Anspruch genommen mit RM <u>40,-</u>	} <i>Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38</i> <i>angelegt 17.12.38, 21.12.38</i>
Krefeld, den <u>13.12.38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	
In Anspruch genommen mit RM <u>4412,30</u>	} <i>Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38</i> <i>angelegt 17.12.38, 21.12.38</i>
Krefeld, den <u>13.12.38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	
In Anspruch genommen mit RM <u>1221,93</u>	} <i>Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38</i> <i>angelegt 17.12.38, 21.12.38</i>
Krefeld, den <u>13.12.38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	
In Anspruch genommen mit RM <u>900,-</u>	} <i>Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38</i> <i>angelegt 17.12.38, 21.12.38</i>
Krefeld, den <u>13.12.38</u> Städtische Sparkasse Krefeld	

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Rechnungsgr. 19.12.38, 21.12.38
angelegt 17.12.38, 21.12.38

Abb. 66 — Vorläufige Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Düsseldorf für Martha Stern, Dezember 1938.

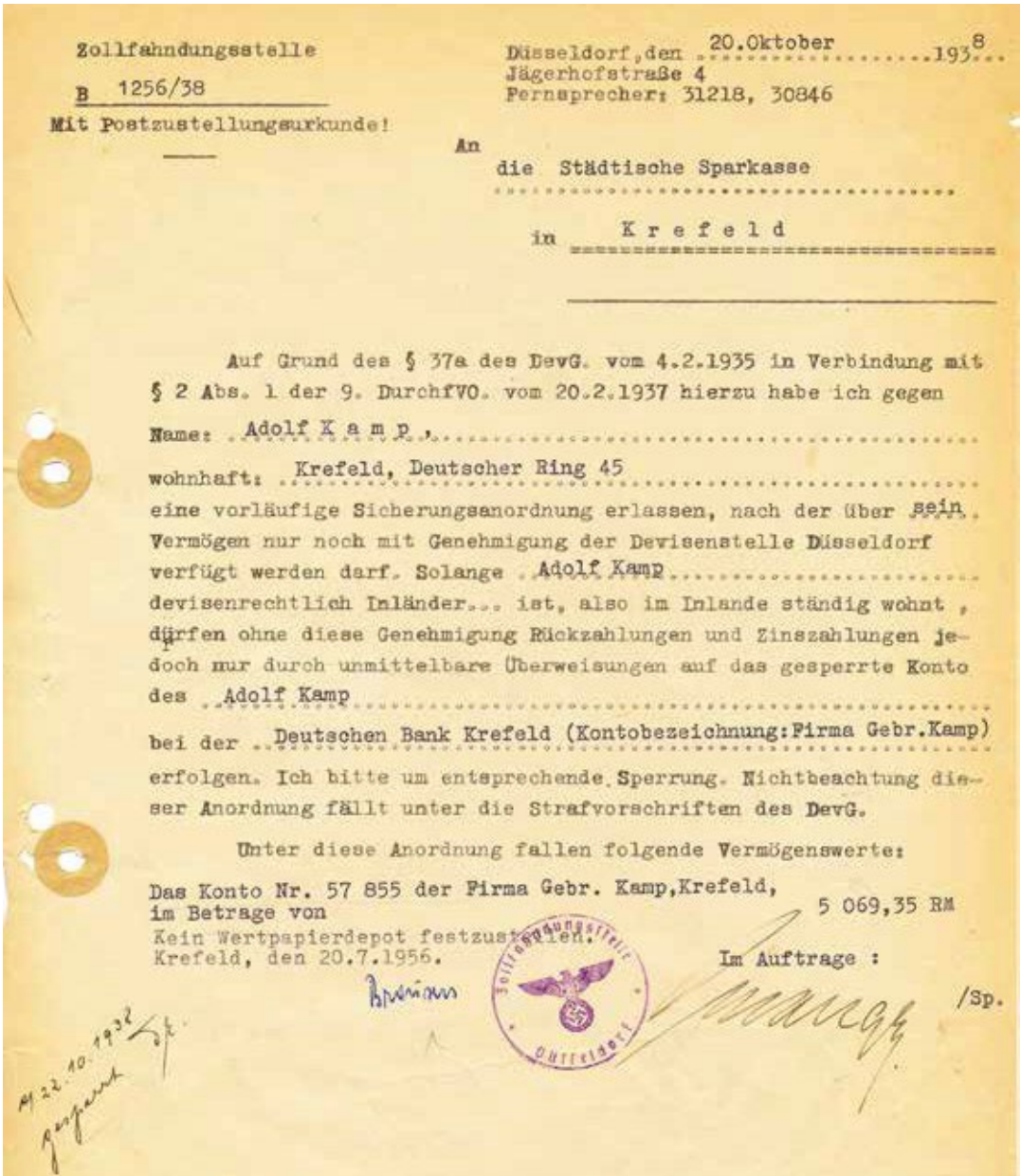


Abb. 67 — Vorläufige Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Düsseldorf für Adolf Kamp, Oktober 1938.

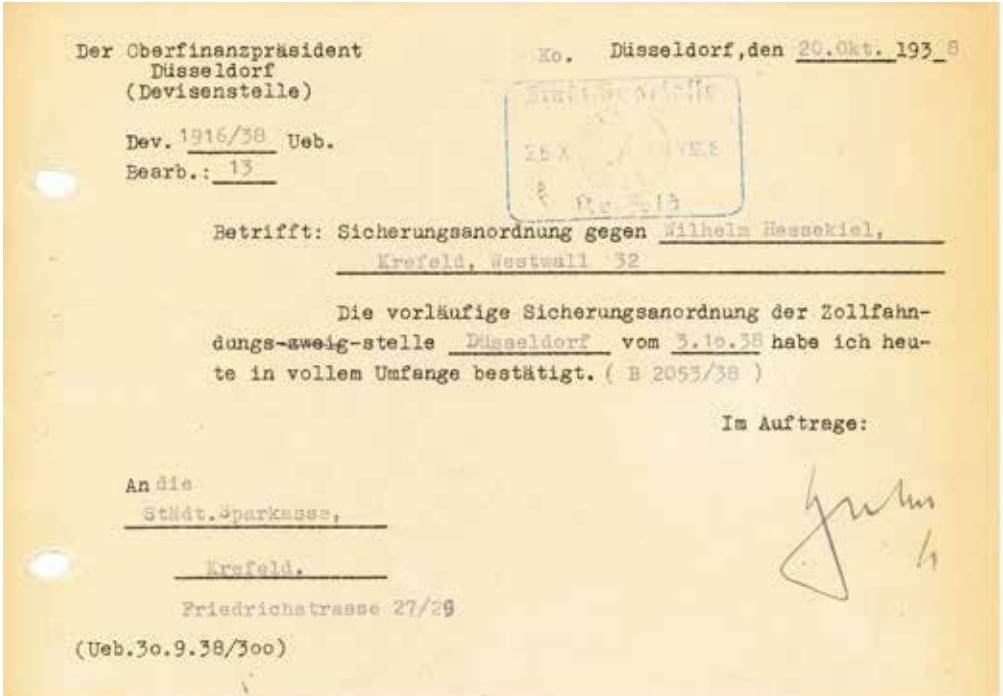


Abb. 68 — Bestätigung der Vorläufigen Sicherungsanordnung für Wilhelm Hessekiel durch die Devisenstelle Düsseldorf, Oktober 1938.

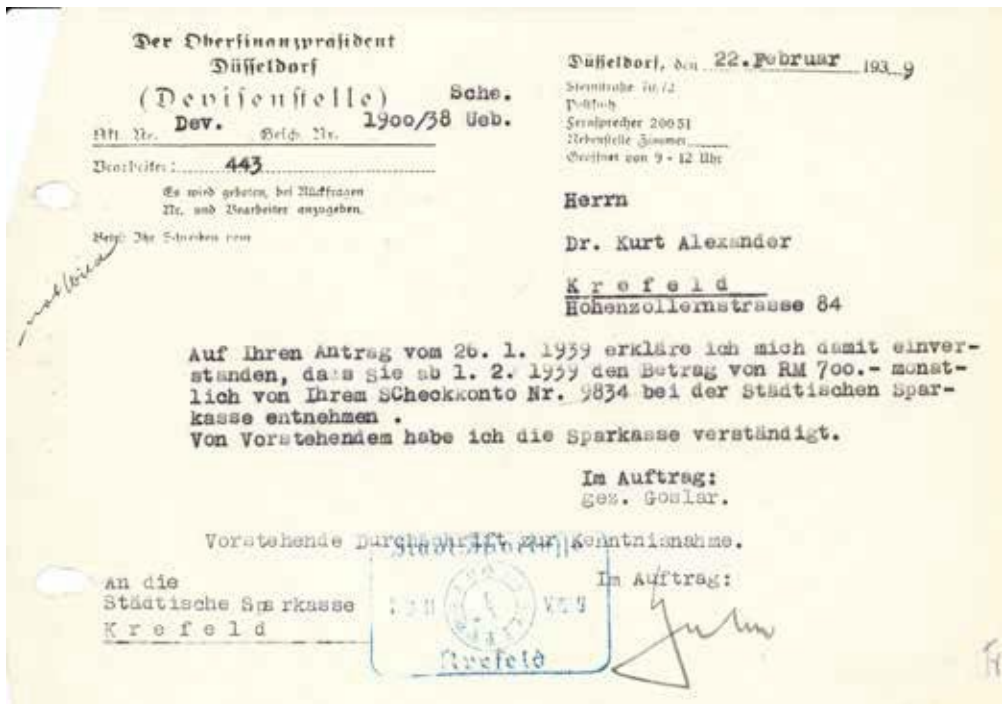


Abb. 69 — Devisenstelle Düsseldorf, Festlegung des Freibetrages für Dr. Kurt Alexander, Februar 1939

Der Oberfinanzpräsident
Düsseldorf
(Devisenstelle)

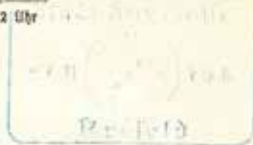
P. Düsseldorf, den 4. November 1933
Sankt-Johann, Barbierstr. 2/4
Postfach
Fernsprecher 20521
Nebenstelle Zimmer
Geöffnet von 9-12 Uhr
Heft: Steinstraße 70/72
Telefon: 20051

St. Nr. ... Dev. ... Geff. Nr. 1916/38 Ueb.

Bearbeiter: 13.

Es wird gebeten, bei Rückfragen
Nr. und Bearbeiter anzugeben.

Herrn
Wilhelm Hessekiel,
Krefeld
Westwall 32



Auf Ihren Antrag vom 27.10.38 an Amtsstelle erkläre ich mich damit einverstanden, daß Sie ab 1.11.38 von Ihrem meiner Sicherungsanordnung unterliegenden Scheckkonto Nr.1885 bei der Städt. Sparkasse in Krefeld monatlich bis zu RM 1200.-- zu Ihrer freien Verfügung abheben. Außerdem bin ich damit einverstanden, daß Sie von obigen Konto einen einmaligen Betrag von RM 150.-- an die israelitische Gemeinde, Krefeld, zu Unterstützungszwecken unmittelbar überweisen.

Zur Klärstellung weise ich ferner darauf hin, daß Sie gemäß der erlassenen Sicherungsanordnung ohne besondere Genehmigung folgende Zahlungen von dem obengenannten Konto durch unmittelbare Ueberweisung an die jeweiligen Gläubiger vornehmen können:

- 1.) sämtliche Steuern und sonstigen Abgaben für den Grundbesitz Krefeld, Neusserstr.70/72 u. Westwall 32 sowie Uerdingerstr. 212;
- 2.) ^{Hierzu} Versicherungszahlungen und sonstige Zahlungen für Sie und Ihre Schwiegermutter, Frau M. Lewin, Krefeld, Westwall 32;
- 3.) ^{hierfür ist} die an die Städt. Sparkasse zu zahlenden Hypothekenzinsen für Sie und Ihre Schwiegermutter, Frau M. Lewin.

Durchschrift dieses Schreibens hat die Städt. Sparkasse in Krefeld erhalten.

Durchschrift
an die
Städt. Sparkasse
Krefeld
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez.: Jankat

Im Auftrage:

Abb. 70 — Devisenstelle Düsseldorf, Sammelgenehmigung für Wilhelm Hessekiel, November 1939.

Finanzamt
Krefeld - Uerdingen a.Rh.
S 1915
St. Nr. 80/1930...

Krefeld, den 21. August 1933

Zusatzblatt 1

Reichsfluchtsteuerbescheid.

Nach den Feststellungen des Finanzamtes wollen - haben - Sie Ihren inländischen Wohnsitz aufgeben - aufgegeben -. Gemäß § 1 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1385) abgedruckt RStBl. 1937 S. 1295, haben Sie daher eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten.

Nach dem letzten Ihnen zugegangenen Vermögensteuerbescheid vom 15. 12. 1930 betrug das Ihnen gehörige Gesamtvermögen am 1.1. 1935 *1.100.000,-* RM Die Reichsfluchtsteuer wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer auf ein Viertel dieses Betrages = *275.000,-* RM festgesetzt.

Die Reichsfluchtsteuer wird - iet - gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer mit der Aufgabe Ihres inländischen Wohnsitzes fällig - geworden -. Sie ist gemäß § 6 mit einem Zuschlag von 1 vom Hundert für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Monat an die Finanzkasse zu entrichten. Der Zuschlag beträgt jedoch mindestens 2 vom Hundert des Rückstandes.

Falls Sie nicht innerhalb eines Monats von der Entstehung der Steuerschuld ab (§ 4) die gesamte Reichsfluchtsteuer nebst Zuschlägen entrichten, wird gegen Sie gemäß § 9 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer

1. ein Strafverfahren eingeleitet,
2. ein Steuersteckbrief erlassen und Ihr inländisches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden. Der Steuersteckbrief und die Vermögensbeschlagnahme werden auf Ihre Kosten im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Werden Sie nach Bekanntgabe Ihres Namens im Reichsanzeiger im Inland betroffen, so ist jeder Besatte des Polizei- und Sicherheitsdienstes, des Steuer- und Zollfahndungsdienstes, sowie jeder andere Beamte der Reichsfinanzverwaltung, der zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist, verpflichtet, Sie vorläufig festzunehmen.

Gegen diesen Reichsfluchtsteuerbescheid steht Ihnen der Einspruch an das vorbezeichnete Finanzamt zu, der bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären ist. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuerschuld nicht aufgehoben.

An
Herrn *Alma Helena Fuchs von Bismarck*
Krefeld
Wingoltsburgstr. 34

gg. Unterschrift
Karl Müller



Abb. 71 — Finanzamt Krefeld, Reichsfluchtsteuerbescheid und Bescheinigung der Synagogengemeinde über Auswandererabgabe für Helene van Biema, August 1939.

Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf
- Devisenstelle -

Sachgebiet: III/ *Divins 180*

Auflage Nr.: *B 495*

Düsseldorf, den *19. Feb. 39*
Steinstraße 70-72
Postfach
Fernsprecher Nr. 20051
Nebenstelle Zimmer
Geöffnet von 9-12 Uhr

Fr. Martha Sara Stern

Betr.: Umsugsgut
Antrag vom: *11. 6. 38.*

Das Freigabe Ihres Umsugsgutes mache ich davon abhängig, daß Sie einen Betrag von RM 15.00.-

(i.W. *B.M. Kaufmannspflanzl. B.*)
an die Deutsche Golddiskontbank, Abt. Zusatzausfuhr, Berlin C III, zahlen.
Zugleich habe ich hiermit die *21/8* Überwachungsanordnung meiner Überwachungsabteilung gemäß § 59 des Dev. Ges. für obige Zahlung auf.
Quittungen über erfolgte Überweisungen sind einzureichen.

In Anspruch genommen
Krefeld, den *19. 2. 39*
Städtische Sparkasse Krefeld

Im Auftrage:
Klein

Form Dd 1/4.

Abb. 72 — Bescheid der Devisenstelle Düsseldorf über Ausfuhrabgabe an die Deutsche Golddiskontbank für Martha Stern, Februar 1939.

Der Landeskulturwalter
Gau Düsseldorf

Prüfungsstelle für Kultur-
gut jüdischer Auswanderer.

Düsseldorf, *19. 8. 39*
Grafenberger Allee 66
Zimmer 26
Sprachst. v. 11 . 12 Uhr.

Betr. : Auswanderer - Kulturgut. *Helene S. von Biema, Krefeld*
Tiergartenstr. 91

Ich erhielt die Liste Ihres Umsugsgutes zwecks Überprüfung auf Kulturgut zugestellt. Gegen die Mitnahme der aufgeführten Gegenstände bestehen keine Bedenken.
Nach Zahlung der Prüfungsgebühr von

15.- ✓ **Bucher**
RM für
RM für

werde ich der Devisenstelle entsprechende Mitteilung machen.
Die Werke: Rathenau-Kessler, Laudin-Wassermann, Sittengesch.-Englisch, Rad. Marsch-Roth und Amerk. Schön-Ferber
sind in meiner Dienststelle abzuliefern. Im Auftrag:
Klein

Abb. 73 — Bescheid des Landeskulturverwalters Gau Düsseldorf über Prüfungsgebühr und abzuliefernde Werke für Helene van Biema, August 1939.

Vorstand
der Synagogen-Gemeinde
Krefeld.

Krefeld, den 5. Juni 1939
Gottlieb II

Telefon Nr. 26764.
Bankkonto: Städt. Sparkasse Krefeld
Scheckkonto Nr. 42
Deutsche Bank Krefeld
Kontokorrent Nr. 19200
Postsparkasse: Essen Nr. 27728
Rein Sparkasse Nr. 18349
Sparbuch Nr. 10225/39

An den

Herrn Oberfinanzpräsidenten,
- Devisenstelle -
Müsseldorf,
Steinstr. 70/72

Wir stellen hiermit im Auftrage der Frau
Martha Sara Stern, Krefeld, Bismarckstr. 116
den Antrag, von dem auf Grund der Sicherheitsanordnung
gesperrten Konto bei der Städt. Sparkasse Krefeld
Nr. 3805

- 1. an Auswandererabgabe RM 14584,-
- 2. an Gemeindeumlage RM . 465,-40

auf unser Konto bei der Deutschen Bank, Filiale Krefeld
in Krefeld und zwar zu

- 1. auf Konto " Auswandererabgabe "
- 2. auf unser laufendes Konto Nr. 19200

zu zahlen.

Für eine schnelle Erledigung wären wir Ihnen im Interesse
des Auswandernden verbunden, da sonst die Aushändigung
des Passes verzögert werden könnte.

Sinen Festsetzungsbescheid lediglich für Ihre Akten fügen
wir bei.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde
f.d.



Das Sekretariat
der Synagogen-Gemeinde
[Handwritten signature]

Anlage.

Abb. 74 — Freigabeantrag der Synagogengemeinde Krefeld für die Zwangsabgabe von Martha Stern an die Jüdische Gemeinde, Juni 1939.

Strategien zur Vermögensrettung

Was hatten die Betroffenen den schrittweise immer umfassender werdenden Maßnahmen des NS-Staates, sich des Vermögens seiner jüdischen Bürger zu bemächtigen, überhaupt noch entgegenzusetzen? Natürlich war das Ringen um die Emigrantenvermögen ein extrem ungleicher Kampf; dennoch gab es zunächst noch einige punktuelle Erfolge. Für die Krefelder Juden bot die Nähe zur niederländischen Grenze und die Dichte der Geschäfts- und persönlichen Beziehungen ins Nachbarland eine gewisse Chance. Dies galt vor allem, wenn frühzeitig mit der Verlagerung von Geschäfts- oder Vermögensanteilen begonnen wurde. Aber auch dann war das Ganze mit erheblichen persönlichen Risiken behaftet, wie die folgenden Beispiele zeigen.⁶⁴²

Die 46-jährige verwitwete Erna Leven, die keinen Beruf erlernt hatte, keine Fremdsprachen sprach, aber für ihre minderjährige Tochter zu sorgen hatte, war ganz besonders darauf angewiesen, genügend Bargeld mitzunehmen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter im Ausland bestreiten zu können. Ihre Ersparnisse beliefen sich auf 20.000,- Reichsmark. Um den 95%igen behördlichen Abschlag zu umgehen, versuchte Erna Leven, das Geld hinauszuschmuggeln.

Ein erster Versuch scheiterte bereits in den Anfängen. Als Erna Levens Bruder 1936 nach Frankreich auswanderte, wurde der Plan gefasst, Geld in dessen Umzugskisten versteckt über die Grenze nach Frankreich zu bringen. Erna Leven nähte ihre Ersparnisse in Rocksäume und Schuhsohlen ein und verstaute diese im Gepäck ihres Bruders, das in Krefeld zum Abtransport nach Frankreich bereit lag. Als der Bruder die französische Grenze überschritt, fand man bei ihm geringfügige Geldmengen, die er nicht hätte mitführen dürfen. Er durfte zwar passieren, fürchtete aber, dass sein noch in Deutschland befindliches Umzugsgut nun vor dem Versand eingehend kontrolliert werden würde. Er schrieb seiner Schwester Erna verklausuliert nach Krefeld, sie solle das Geld wieder aus seinen Sachen entfernen.⁶⁴³ Erna Leven trennte daraufhin alles wieder auf und nahm die Geldscheine heraus, bevor das Gepäck endgültig abging. Der zweite Versuch verlief zunächst erfolgversprechender. In mehreren Teilbeträgen brachte Erna Leven das Geld selbst über die holländische Grenze. In den Niederlanden kaufte sie sodann für 18.000,- RM Wertpapiere, auf die sie und ihre Tochter dann nach der Emigration zurückgreifen wollten.

642 Die Überlieferungslage zum Thema »Vermögensrettung« ist schwach. Naturgemäß finden die geglückten Vermögenstransfers in den Rückerstattungsakten keinen Niederschlag. Die Akten des LG Krefeld, in denen jene Fälle dokumentiert waren, in denen es zu Anzeigen und Strafverfahren kam, sind vernichtet. Aus den erhaltenen Informationen über Einzelfälle können zwar Rückschlüsse auf die Vorgänge insgesamt gezogen werden, Ausmaß und Umfang jedoch nicht erfasst werden.

Aufschlussreicher sind die Akten der Devisenstelle Düsseldorf (LAV NRW R BR 1173). Zwischen den verschiedenen Dienststellen der Zoll- und Finanzverwaltung herrschte ein reger Austausch über die jeweils neuesten Methoden der »Kapitalverschiebung«. Auch Denunzianten auf beiden Seiten der Grenze hielten die Behörden auf dem Laufenden. Aussagen über den Umfang der Verschiebungen können auf dieser Grundlage jedoch nicht getroffen werden.

643 Darstellung des Sachverhaltes durch die Gestapo Krefeld, Schreiben der Gestapo-Außendienststelle Krefeld an die Gestapoleitstelle Düsseldorf vom 24.5.1938, LAV NRW R RW 58 Nr. 53191 Bl. 9.

Anfang Mai 1936 machte sie sich mit den restlichen 2.000,- RM zum letzten Mal auf den Weg, und diesmal wurde sie am Zollamt Kaldenkirchen durchsucht und festgenommen.

Ein Mitarbeiter der Krefelder Gestapo berichtete an die vorgesetzte Dienststelle in Düsseldorf: *Bei ihrem letzten Grenzübertritt am 4.5.36 beim Zollamt Kaldenkirchen wurde sie wegen Devisenverschiebung nach dem Ausland gestellt und zur Untersuchung gezogen. Sie konnte keinen glaubwürdigen Nachweis über den Verbleib der 20.000 RM erbringen. Durch die Zollfahndungsstelle Düsseldorf wurde ihr aber nachgewiesen, dass sie für 18.000 RM. Wertpapiere in Holland gekauft hatte, so dass der Beweis vorhanden war, dass sie die 20.000 RM. auf raffinierte Weise ins Ausland verschoben hat.*⁶⁴⁴

Im September 1937 wurde Erna Leven von der Zweiten Großen Strafkammer des Landgerichtes Krefeld wegen Devisenvergehens zu vierzehn Monaten Gefängnis oder zwei Monate Gefängnis und 20.000,- RM Strafe verurteilt.⁶⁴⁵ Sie trat die zweimonatige Haftstrafe sofort an und leistete die Geldstrafe, indem sie der Eintragung einer Hypothek auf ihr Haus in der Richard-Wagner-Straße in Höhe von 20.000,- RM zugunsten des Deutschen Reiches zustimmte. Ihr Pass wurde von der Gestapo gesperrt, was die entschlossene Frau jedoch nicht aufhalten konnte: Sie beschaffte sich einen falschen Ausweis und flüchtete sofort nach der Entlassung aus dem Gefängnis 1937 in die Niederlande.⁶⁴⁶ Tochter Anneliese reiste kurze Zeit später legal aus und traf ihre – nunmehr mittellose – Mutter in Amsterdam wieder.⁶⁴⁷

Auf noch fatalere Weise scheiterte der Vermögensrettungsversuch des ehemaligen Seidenwarenhändlers und Briefmarkensammlers Hermann Horn. Als sichere und transportable Vermögensanlage und *zur Erleichterung des Aufbaus einer neuen Existenz im Ausland*⁶⁴⁸ hatte er seit Längerem bewusst (wenn auch nicht immer zur Freude seiner Ehefrau⁶⁴⁹) teure Stücke für seine Sammlung Schweizer Marken gekauft, darunter sechs sogenannte Basler Täubchen à 2.500,- RM.⁶⁵⁰

Vorschriftsmäßig erfassten Hermann und Gertrud Horn im August 1939 dann ihren gesamten Besitz in einer siebzehneitigen Liste, bezahlten die Umzugsabgabe an die

644 Ebd.

645 Ebd. Bl. 3.

646 Ebd. Bl. 4.

647 Von dort aus reisten Mutter und Tochter nach Paris weiter, wo sie bei Erna Levens Bruder unterkamen, der jedoch kurze Zeit später verstarb. 1942 wurde der gemeinsame Hausrat durch deutsche Dienststellen beschlagnahmt. Der Abtransport in ein Lager der Deutschen Feldpost in Aubervilliers durch eine französische Spedition wurde Erna Leven mit 117,20 Francs in Rechnung gestellt. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 96 Bl. 72 – 74). Anneliese und Erna Leven gelang die Flucht in die Schweiz, bevor die Juden aus Frankreich deportiert wurden.

648 Eidesstattliche Versicherung Gertrud Horn, Stanford, Conn., vom 20.7.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2519 Bl. 34.

649 Aussage Fritz Leven vor der WGK Krefeld vom 26.1.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2519 Bl. 76.

650 Eidesstattliche Versicherung Gertrud Horn, Stanford, Conn., vom 20.7.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2519 Bl. 34.

Deutsche Golddiskontbank⁶⁵¹ und packten in ihrer Wohnung unter der Aufsicht von zwei Beamten des Hauptzollamtes Krefeld fünf Koffer und einen Wäschesack, der von den Zollbeamten versiegelt wurde. Darin befanden sich – offenbar von den Beamten übersehen – die wertvolle Briefmarkensammlung Hermann Horns, seine Münzsammlung sowie einiges Bargeld. Anfang September 1939 brachte Hermann Horn die Gepäckstücke zum Grenzübergang Schwanenhaus, wo er sie einem holländischen Spediteur zum Weitertransport in die USA übergab.⁶⁵²

Unmittelbar danach wurde er Opfer einer Denunziation bei der Gestapo durch Personen aus seiner Nachbarschaft, die ihn wegen mangelnder Verdunkelung bzw. *gehässiger Äußerungen gegen die Reichsregierung und gegen das deutsche Volk* anzeigten.⁶⁵³ Hermann Horn wurde durch Krefelder Gestapobeamte verhaftet und in das Polizeigefängnis Krefeld gebracht. Er habe, so Kriminal-Oberassistent Braun, *aus der Aktion gegen die Juden im November 1938 (...) überhaupt keine Lehre gezogen, da er dieser z.Zt. durch Zufall entgangen war.*⁶⁵⁴

Ende November 1939 wurde Horn in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt, wo man ihn bis 1940 festhielt und dann in das Polizeigefängnis Düsseldorf brachte.⁶⁵⁵

Unterdessen wurden die Koffer von Ehepaar Horn aufgrund von Mitteilungen aus *vertraulicher Quelle* trotz Versiegelung in Holland von Beamten der Zollfahndungsstelle Düsseldorf geöffnet⁶⁵⁶, die der Krefelder Gestapo meldeten, dass sich 5.700,- RM und 170,- RM in ausländischen Goldmünzen in den Gepäckstücken befunden hätten. Dies war eine Straftat nach § 16 des Devisengesetzes vom 12.12.1938.

Gertrud Horn wurde daraufhin ebenfalls verhaftet und dazu veranlasst, den Spediteur Küsters mit dem Rücktransport der Gepäckstücke nach Krefeld zu beauftragen.⁶⁵⁷ Das Amtsgericht Krefeld erließ gegen beide Eheleute Haftbefehl. Gertrud Horn wurde im Gerichtsgefängnis in Untersuchungshaft gehalten, während sich Hermann Horn noch im Düsseldorfer Polizeigefängnis befand. Im Zuge eines stets mit der Zahlung größerer



Abb. 75 — Hermann Horn
(Foto aus der Gestapo-Akte).

651 Bestätigung der Deutschen Golddiskontbank vom 13.11.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2519 Bl. 134.

652 Bericht der Gestapoleitstelle Krefeld an das Amtsgericht Krefeld vom 23. November 1939, LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 24.

653 Es handelte sich um den Lebensmittelhändler Artur Kohl, Friedrich-Ebert-Straße 25 (später Roonstraße 64) und die Luftschutzwartin Marianne Lay, die im unmittelbaren Nachbarhaus Friedrich-Ebert-Straße 43 wohnte (LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 6).

654 Ehepaar Horn war zum Zeitpunkt des Novemberpogroms verreist (LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 7).

655 Schreiben der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen, Oranienburg, an die Gestapo Berlin vom 8.1.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 29.

656 Angabe des damaligen Spediteurs Franz Küsters, New Jersey, von 1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2519 Bl. 33.

657 Bericht der Gestapoleitstelle Krefeld an das Amtsgericht Krefeld vom 23. November 1939, LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 24.

Beträge verbunden Unterwerfungsverfahrens wurden im Frühjahr 1940 sodann die Haftbefehle aufgehoben und die Freigabe der Gepäckstücke durch die Devisenstelle Düsseldorf angeordnet.⁶⁵⁸

Die Briefmarkensammlung befand sich zum Zeitpunkt der Rückgabe nicht mehr in den Koffern⁶⁵⁹, über das Bargeld und die Münzen ist nichts bekannt.

Für Hermann Horn war jedoch *Rücksistierung* angeordnet worden, d. h. er sollte nach Abschluss des Devisenstrafverfahrens nicht dauerhaft freikommen, sondern wieder in ein Konzentrationslager überstellt werden. Dazu ist es nicht mehr gekommen: Der gesundheitlich durch die siebenmonatige Gefängnis- und Lagerhaft stark angeschlagene Hermann Horn verstarb am 27. Juni 1940 – seinem fünfzigsten Geburtstag – in einem Bielefelder Krankenhaus.⁶⁶⁰ Gertrud Horn erhielt im August 1940 ihren wegen des Devisenstrafverfahrens von der Zollfahndungsstelle Düsseldorf eingezogenen Reisepass zurück und konnte im Juli 1942 über Berlin Deutschland verlassen.

Vergleichsweise günstiger als für Privatpersonen waren die Möglichkeiten des Geldtransfers ins Ausland für Geschäftsleute.

Seit jeher enge Beziehungen ins Nachbarland hatten die seit vor dem Ersten Weltkrieg in Krefeld ansässigen Fabrikanten Isidor Idstein und Leopold Kamm. Ihre Firma, die in Viersen gelegenen Kapokwerke, die aus der tropischen Pflanzenfaser in erster Linie Matratzen und Füllungen für Schwimmwesten, Rettungsringe sowie Polstermaterial herstellte, soll *das bedeutendste Kapokwerk in Deutschland* gewesen sein.⁶⁶¹ Dem kaufmännischen Leiter Idstein, einem Nachbarn des Seidenkaufmannes Richard Merländer auf der Friedrich-Ebert-Straße, und seinen beiden Söhnen scheint es zunächst gelungen zu sein, Teile des Firmenvermögens in die Niederlande zu verlagern. Schon 1933 emigrierte der Sohn Fritz Idstein, der mit in der Firma seines Vaters tätig gewesen war, nach Almelo in den Niederlanden und trat dort als Direktor in eine holländische Kapokfabrik ein (ten Bruggen Cate, Almelo). 1934 gründeten er und der Eigentümer eine neue Firma, die Kapokfabrik *Java*, die mit der Herstellung von Kapokmatratzen gute Gewinne erzielen konnte. Dies entging den deutschen Behörden nicht und führte ähnlich wie im Falle des Seidenexporteurs Leo Roosen zu umfassenden Fahndungs- und Überwachungsaktivitäten. Die mit dem Fall befasste Zollfahndungsstelle Frankfurt unterstellte, dass Fritz Idstein die Mittel für die Firmengründung in Holland und für seinen (lt. *vertraulicher Auskunft*) *aufwendigen Lebensstil* aus Deutschland mitgebracht bzw. erhalten hat – *und zwar unter Umgehung der Devisenbestimmungen*.⁶⁶² Dieser Verdacht konnte jedoch weder in Holland,

658 Schreiben des »Konsulenten« Erich Davids an die Gestapo Krefeld vom 18.5.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 38.

659 Aussage der früheren Nachbarin Elisabeth Goecke vor der WGK Krefeld vom 26.1.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2519 Bl. 81.

660 Bei seiner Inhaftierung im September 1939 hatte ihm der Städtische Medizinalrat Dr. Schmetz Haft- und Lagerfähigkeit bescheinigt, ein krankhafter Befund liege nicht vor (LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 8).

661 Bericht der Zollfahndungsstelle Frankfurt/M. an die Devisenstelle Düsseldorf vom 28.2.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 678 o. P.

662 Ebd. S. 5.

wo der *Schlüssel zu einer lückenlosen Beweisführung*⁶⁶³ liege, noch in den Viersener Werken überprüft werden, da Fritz' später emigrierter Bruder Kurt Idstein dort sämtliche einschlägigen Unterlagen vernichtet habe.⁶⁶⁴

Auf fünfundzwanzig Seiten rechneten die Fahnder anhand der wenigen in Viersen noch vorgefundenen Belege die vermuteten Waren und Rohstoffverschiebungen nach und kam auf einen Gesamtbetrag von 8.575,03 RM, der durch diese vorgeblichen Manipulationen *der Devisenbewirtschaftung entzogen* worden seien.⁶⁶⁵ Der Berichterstatter räumte ein, dass dieser Betrag vergleichsweise geringfügig sei und in keiner Weise den Beteiligungen Fritz Idsteins an der holländischen Firma *Java* entspreche, dass aber *vermutlich* noch auf zahlreichen anderen Wegen Vermögen nach Holland verschoben worden sei.⁶⁶⁶ So habe Idstein senior seinem Sohn in Krefeld ein Auto gekauft und dieses durch seinen Chauffeur nach Holland bringen lassen.⁶⁶⁷ Auch die aus Sicht der Gestapo exorbitanten Privatentnahmen Isidor Idsteins aus der Firma ließen sich nicht durch dessen hohen Eigenverbrauch erklären (hierzu wurden Chauffeur und Haushälterin von der Zollfahndung befragt), sondern nur dadurch, dass fortlaufend und massiv Geld zu Fritz Idstein nach Holland verschoben wurde.⁶⁶⁸

Die anhaltende Erfolglosigkeit der Behörden, hinter die von Idstein angewandten *Methoden der Verschiebung* zu kommen, ließ diese nun zu anderen Mitteln greifen.⁶⁶⁹

Im April 1937 kam den Behörden der Zufall zur Hilfe: Am Grenzübergang Kleve, schon auf niederländischer Seite, konnte bei Isidor Idstein ein Füllfederhalter sichergestellt werden, in dem 200 Reichsmark versteckt waren. Nun war der Fabrikant in der Hand der Verfolger, welche die Wiedereinreise nach Deutschland an zwei Bedingungen knüpften: Erstens hatte Idstein eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- RM im Rahmen eines Unterwerfungsverfahrens zu zahlen. Zweitens ließ die Gestapo ihn durch einen mit seinem Anwalt befreundeten Rechtsvertreter wissen, er könne zurück nach Krefeld, wenn er einem bestimmten Unternehmen ein Darlehen in Höhe von 200.000,- RM gewähre. Es handelte sich um einen finanziell schwachen, aber für die Autarkiepolitik des Deutschen Reiches wichtigen Rohstoffbetrieb, die Kaolinwerke in Oberwinter bei Remagen, zu denen Idstein bisher keinerlei Geschäftsbeziehungen unterhalten hatte. Unter dem Druck dieser Erpressung zahlte Idstein das Darlehen aus, ohne dass es zu der versprochenen hypothekarischen Absicherung kam, und kehrte vorerst nach Krefeld zurück.⁶⁷⁰

Im November 1938 bekamen Fritz Idstein und seine Frau eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Niederlande, konnten aber nun nicht mehr ausreisen, weil ihre Pässe

663 Ebd. S. 27.

664 Ebd. S. 7.

665 Ebd. S. 26.

666 Ebd. S. 27.

667 Ebd. S. 29.

668 Ebd. S. 31. Den Viersener Betrieb selbst verkauften Isidor Idstein und Leopold Kamm zuletzt an den Krefelder Bruno Maurenbrecher, einen Großhändler in Rohprodukten und Fabrikabfällen.

669 Bericht der Zollfahndungsstelle Frankfurt/M. an die Devisenstelle Düsseldorf vom 28.2.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 678 S. 31.

670 StAKR 1118 Bd. 21 o. P. Akte Isidor Idstein.

gesperrt waren. Ihre trotz der massiven Erpressung offenbar recht erfolgreiche Strategie zur Vermögensrettung hatte die Behörden so nachhaltig auf den Plan gerufen, dass sie für Ehepaar Idstein leicht hätte zum Verhängnis werden können. Doch letztlich ging es den Behörden ja nicht darum, die Emigration zu verhindern, sondern auch noch den Rest des beträchtlichen Vermögens an sich zu bringen. Isidor Idstein wurde mit einem neuerlichen Devisenstrafverfahren überzogen, musste sich mit einer erheblichen Summe regelrecht freikaufen und konnte Krefeld schließlich im Dezember 1940 als einer der letzten legalen Emigranten verlassen.⁶⁷¹

Diese Beispiele zeigen, dass die **deutsch-niederländische Grenze** eine wichtige Rolle bei den Strategien zur Vermögensrettung nicht nur der Krefelder Juden spielte. Hier entwickelte sich ein regelrechter Markt für einschlägige Dienstleistungen aller Art. Waren und Menschen, die oft von weit herkamen, wurden zwischen Aachen und Kleve in das am Ende doch nur vermeintlich sichere Ausland befördert.

Vielversprechender noch als der illegale Transfer von Geld war das Herausbringen von Wertgegenständen, die im Ausland einen hohen Verkaufswert hatten. Sehr gut eigneten sich beispielsweise anfangs noch optische Geräte und Kameras, was den Zoll – und Finanzbehörden natürlich nicht entging.⁶⁷² Die I.G. Farben als eine der betroffenen Herstellerfirmen forderte im Februar 1939 das Reichswirtschaftsministerium in Berlin auf, Maßnahmen zu ergreifen, da der Absatz in den Niederlanden darunter leide.⁶⁷³

Bei der Rettung von Werten vor dem deutschen Fiskus kamen teilweise überaus ausgefeilte und ungewöhnliche Methoden zum Einsatz, wie das nachfolgend zitierte Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf an die Hauptzollämter in Kaldenkirchen, Geldern, Kleve und Emmerich vom 2. Juni 1938 dokumentiert. Referiert wird hier der Bericht eines niederländischen Denunzianten aus Utrecht, demzufolge

(...) seit der Verkündung des Göring'schen Gesetzes über die Angabe jüdischen Vermögens große Mengen Platin, Gold und Silber in Form von überstrichenen Autoschildern, nach Holland geschmuggelt würden. Ihm selbst seien durch holländische Firmen 2 Platinschilder im Gewicht von je 3 ½ Kilo zum Kauf angeboten worden. Soweit er wußte, benutzten die Kraftwagen den Grenzübergang Emmerich. Die Fabrik, welche die Umarbeitung von Platin, Gold und Silber zu

671 Bericht der Zollfahndungsstelle Frankfurt/M. an die Devisenstelle Düsseldorf vom 28.2.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 678 S. 55. Fritz Idstein starb 2006 im Alter von 96 Jahren in New York. Sicherlich hätte er – wenn man ihn denn befragt hätte – noch einiges zur Vervollständigung des heutigen Wissens über diese Vorgänge in Krefeld beitragen können.

Einen ähnlichen Weg, wenn auch in weitaus kleinerem Rahmen, ging der Farbenfabrikant Hans Müller mit der von seinem Schwiegervater übernommenen Farbenfabrik Ludwig & Max Leven. Die Gewinne aus dem verbliebenen Exportgeschäft, die Müller offenbar direkt im Ausland zu halten verstand, halfen ihm bei der Emigration nach Antwerpen im August 1938 (Eidesstattliche Erklärung John F. Muller vom 9.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1134 Bl. 28).

672 Weiter ist erneut festgestellt worden, daß fast alle Emigranten hochwertige Photoapparate ausführen. In den letzten beiden Wochen des März 1938 sollen von Emigranten in Amsterdam über 30 Leicaapparate zum Verkauf angeboten worden sein. (Schreiben des Beauftragten des OFP, Dr. Reisser, an die Devisenstelle Düsseldorf vom 13.4.1938, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 1, o. P.).

673 LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.

*Autoschildern vornimmt, soll sich in Solingen befinden. (...) Ich ersuche, bei der Ausgangsabfertigung von Kraftfahrzeugen auf die Autoschilder zu achten.*⁶⁷⁴

Es entspann sich also eine Art Wettlauf wie der zwischen Hase und Igel, der für die Emigranten nur in Einzelfällen erfolgreich ausging. Aber auch dann war die Rettung von Teilen ihres Besitzes mit einem kräftigen Aderlass verbunden, denn Schmuggler und Informanten ließen sich ihre Tätigkeit natürlich gut bezahlen. Mit dem Überfall der deutschen Wehrmacht und der nachfolgenden Besetzung des westlichen Nachbarlandes gerieten die mühsam geretteten Werte der jüdischen Flüchtlinge im Mai 1940 ohnehin wieder in den Einflussbereich des deutschen Fiskus.

Korruption und Übergriffe durch Beamte

Obwohl das behördliche Vorgehen bei der Kapitalabschöpfung durch strengen Legalismus geprägt war, herrschte für die Betroffenen dennoch keinerlei Rechtssicherheit oder auch nur Berechenbarkeit. Der Spielraum für die an der Enteignung beteiligten Behörden war außerordentlich groß, und immer wieder kam es auch zu direkten Erpressungen und Beraubungen durch einzelne Beamte. Diese legten nicht nur die dienstlichen Vorgaben außerordentlich eng aus, sondern bereicherten sich auch persönlich. Viel Raum für individuelle Auslegungen hatte vor allem die Zollverwaltung bei der Prüfung des Umzugsgutes der Auswanderer im Hinblick darauf, ob sich nicht deklarierte Werte darin befanden. Die Kompetenzfülle der Zollbeamten ermöglichte es diesen, die kurz vor der Abreise Stehenden aufgrund willkürlicher, nur von ihnen selbst bezugter Verdachtsmomente zu inhaftieren und nachfolgend zu erpressen. Der Textilkaufmann Artur Freund schilderte dies so: *Am 12. Januar 1939 gegen 7 Uhr abends erschienen 2 Herren der Zollfahndungsstelle D'dorf in meinem Büro und unterhielten sich mit mir über die Listenaufstellung. Im Laufe der Unterredung wurde mir eröffnet, dass ich verhaftet sei, da eine Reihe von Gegenständen, welche für die Auswanderung neu beschafft worden sind, nicht angegeben worden wären, um keine Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank entrichten zu müssen. Bei anderen Gegenständen seien von mir falsche Preise angegeben worden.*⁶⁷⁵ Die Beamten verhafteten den Kaufmann und brachten ihn ins Krefelder Gerichtsgefängnis. *Ich habe dann eine Woche lang nichts von der Sache gehört, bis am 18.1.39 22 Uhr nachts, dieselben Herren wieder mich im Gefängnis vernahmen und erklärten, dass ich einer Bestrafung dadurch entgehen könne, wenn ich mich unterwerfe, und mich bereit erklären würde, die doppelte Deagoabgabe, und zur Freigabe des Umzugsgutes die verlangte Deagoabgabe zahlen würde. Unter dem Druck der Verhältnisse (ich konnte das mir vorgehaltene im Augenblick nicht nachprüfen) und unter der erlittenen 7 tägigen Haft erkannte ich dies an. Nach meiner Freilassung stellte ich mit meiner Ehefrau fest, dass diejenigen Gegenstände, die mir zum Vorwurf gemacht wurden, nicht aufgeführt zu haben, doch listenmäßig erfasst sind. Das einzige was ich unberücksichtigt liess war die Umarbeitung von*

674 Schreiben des OFP Düsseldorf an die Hauptzollämter in Kaldenkirchen, Geldern, Kleve und Emmerich vom 2. Juni 1938, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.

675 Schreiben Artur Freund an Devisenstelle Düsseldorf vom 27.1.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 719 o. P.

*Möbeln und Ueberzug für eine gebrauchte Steppdecke für meine Tochter. Die Gesamtkosten hierfür betragen insgesamt RM 1.000.*⁶⁷⁶

Auch im Falle der Familie Wolf, die Anfang März 1939, wie vorgeschrieben, ein Verzeichnis ihres Umzugsgutes bei der Devisenstelle Düsseldorf eingereicht hatte, setzten die Zollfahnder bei den Bettwaren an. Ende April suchte der Beamte Wilhelm Buske Familie Wolf auf der Hohenzollernstraße auf, um die Angaben in der Umzugsliste zu überprüfen.⁶⁷⁷ Er bedrängte Betty Wolf zuzugeben, dass sie unterdessen (also seit Einreichung der Aufstellung des Umzugsgutes) *Gegenstände neu gekauft bezw. durch Umarbeitung in ihrem Werte gesteigert* habe.⁶⁷⁸ Als diese mehrfach und entschieden verneinte, begann Buske mit der Durchsuchung des für den Umzug vorgesehenen Hausrates und der Belege und stellte fest, dass Betty Wolf verschiedene Textilien, (*darunter Stuhlkissen, Bettmatratzen, Kopfteile, Kopfkissen, Daunendecken, Plümos und Steppdecken*) *bei dem Bettenhaus »Ideal« in Krefeld für ca. 790,- RM habe[n] umarbeiten lassen*⁶⁷⁹. Die von dem Zollbeamten informierte Devisenstelle konstatierte Vorsatz und damit einen Verstoß gegen das Devisengesetz vom 12.2.1938 und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 3.520,- RM gegen Betty Wolf.⁶⁸⁰ Wolfs zahlten, um eine Inhaftierung Betty Wolfs zu verhindern und die Auswanderung nicht zu gefährden, obwohl die angeblichen *Umarbeitungen* lediglich Reparaturen gewesen waren.⁶⁸¹

Im Falle der Familie de Beer von der Lessingstraße wählte derselbe Zollbeamte einen anderen **Ansatzpunkt**: den Verkauf seines *Opel Olympia* durch Walter de Beer Ende 1938. Obwohl de Beer den vereinbarten Kaufpreis von 2.000,- RM noch gar nicht erhalten hatte, wurde er von Buske beschuldigt, den Betrag undeklariert mit ins Ausland nehmen zu wollen. Aufgrund dieser Anschuldigung wurde Ehepaar de Beer kurz vor der Abreise verhaftet. Walter de Beer kam nach einem Tag wieder frei, um die von Buske verlangte »Kautions« von 6.000,- RM für seine Frau aufzutreiben. Amalie de Beer blieb noch eine Woche in Haft. Weitere 2.227,60 RM zahlten de Beers auf Veranlassung Buskes an die Kasse der Zollfahndungsstelle Düsseldorf, damit diese ihnen die Genehmigung zur Ausreise erteilte.⁶⁸² Die Kontrolle des Umzugsgepäckes der Familie de Beer auf der Lessingstraße fand dann vermutlich nicht zufällig an dem Tag statt, an dem beide Eltern im Gefängnis saßen. Die damals siebzehnjährige Mathilde de Beer erinnerte sich noch ein halbes Jahrhundert später daran:

Ein gewisser B., ein ganz gefährlicher, kam viel zu oft, als wir schon mit der Auswanderung beschäftigt waren und man noch sein Auswanderungsgepäck mitnehmen konnte. Das musste

676 Ebd.

677 Strafbescheid des OFP Düsseldorf (Devisenstelle) für Betty Wolf vom 6.5.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2146 Bl. 41.

678 Ebd.

679 Ebd.

680 Strafbescheid des OFP Düsseldorf (Devisenstelle) für Betty Wolf vom 6.5.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2146 Bl. 41. Siehe auch Kopie des Kontoauszuges der Stadtparkasse Krefeld von 1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3119 Bl. 35.

681 Schilderung des Verfolgungsvorganges im Rahmen des BEG-Verfahrens Wilhelm Wolf, 1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2146 Bl. 48.

682 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2169 Bl.18. Vgl. die Angabe der KSK über die Zahlung an die Zollfahndungsstelle Düsseldorf vom 17.3.1939 in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 736 Bl. 57.

denn einige Tage bereitstehen, bis die Packer kamen und dazu einige Nazizollbeamte, die sich dabei besoffen. Leider war ich einige Tage ganz alleine, da meine Eltern auch noch ins Gefängnis kamen und meine Mutter als letzte nur noch gerade zur Abreise entlassen wurde. Allerdings musste alles verfügbare Geld vom Sperrkonto, wovon wir ja sowieso nichts gehabt hätten, noch abgeliefert werden. Es war nicht wenig. Doch der Buske marschierte, wie ich vorher erwähnte, durch die Wohnung und ließ sich unseren sehr guten großen Radioapparat in den Mercedes laden, sowie auch anderes, wo er eben Spaß dran hatte.⁶⁸³

Möglichkeiten der Gegenwehr gegen diese Art der persönlichen Bereicherung gab es nicht, denn jeder Widerstand hätte das Scheitern der Emigration bedeuten können.

Auch wenn die Umzugskisten bereits versiegelt und bei der Spedition zur Verschiffung lagen, waren diese nicht sicher vor dem Zugriff der Zollverwaltung. Nicht selten kam es zu direkten Diebstählen von Wertgegenständen, für welche die Degeo-Abgabe durchaus ordnungsgemäß entrichtet worden war. So bemächtigte sich der oben erwähnte, in Krefeld inzwischen als *Judenjäger*⁶⁸⁴ bekannte Mitarbeiter der Zollfahndungsstelle Düsseldorf⁶⁸⁵, Buske, der im Umzugsgut von Siegfried und Hedwig Spier enthaltenen Kunstwerke. Darunter befanden sich sämtliche Silbergegenstände der wohlhabenden Kaufmannsfamilie und mehrere Rembrandt-Radierungen.⁶⁸⁶

Die Emigration von Familie Spier war jedoch nicht nur von diesen Verlusten überschattet. Siegfried Spier, Schwiegersohn und Mitinhaber der Firmen von Gottfried Gompertz auf der Vater-Jahn-Straße, war im Anschluss an den 9. November 1938 verhaftet und im Konzentrationslager Dachau festgehalten worden. Am 1. Dezember kam er frei, unterzeichnete die Kaufverträge für seine Firmen und bemühte sich nun fieberhaft um amerikanische Visa für sich und seine Familie. Dabei wurden die Spiers Opfer einer Schmiergeldaffäre am US-Konsulat in Stuttgart.⁶⁸⁷ Siegfried Spier und drei weitere Krefelder Juden zahlten Bestechungsgelder in Höhe von mehreren Tausend Reichsmark an Mitarbeiter des Konsulates gegen das Versprechen einer Visumserteilung. Siegfried Spier hatte bereits 1.200,- RM bei einem Konsulatsmitarbeiter »anzahlte«⁶⁸⁸, als das Ehepaar Spier gemeinsam verhaftet und in das Polizeigefängnis Düsseldorf überstellt wurde. Während Hedwig Spier nach acht Tagen entlassen wurde, musste Siegfried Spier bis zum Ende

683 Stadt Krefeld (Hg), 1990, S. 229.

684 Schilderung des Verfolgungsvorganges im Rahmen des BEG-Verfahrens Wilhelm Wolf, 1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2146 Bl. 48.

685 Anmeldung von rückerstattungspflichtigen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger vom 7.10.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2250, S. 1–2, vgl. auch S. 5 u. S. 7.

686 Schreiben der RAe Dr. te Neues und Reinicke an das WGA Krefeld vom 17.1.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1873 S.1. Der Zollbeamte selbst habe sich, so Hedwig Spier, ihr gegenüber persönlich zu diesen Handlungen bekannt. (RAe Dr. te Neues und Reinicke, Schriftsatz vom 16.11.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2250, S. 21–22).

687 RW 58 Nr. 30716 Bl. 10–11, Gestapoakte Siegfried Spier.

688 Auch Leopold und Gertrud Kamm (Mitgeschäftsleiter der oben erwähnten Kapokwerke) versuchten, über Geldzuwendungen an den Konsulatsmitarbeiter Friesch an ein US-Visum zu kommen. Mit 200,- RM war dieser offenbar jedoch nicht zufrieden, das Gesuch wurde abgelehnt, Kamm von der Krefelder Gestapo verhört (LAV NRW R RW 58 Nr. 24289 Bl. 12–14). »Ohne Bestechung kam kaum jemand außer Landes« (Heim 1999, S. 125).

des Jahres im Gefängnis bleiben. Visa für die USA bekamen sie zunächst nicht, konnten aber Deutschland in Richtung Schweden verlassen, wo sie länger als ein Jahr ausharren mussten. Um die Aufenthalts- und Lagerkosten zu decken, blieb den Spiers schließlich nichts anderes übrig, als ihr Umzugsgut in Schweden versteigern zu lassen.⁶⁸⁹ 1940, als sie die US-Visa endlich in den Händen hielten, war der Schiffsverkehr von Schweden in die USA wegen der Besetzung Norwegens durch das Deutsche Reich bereits zum Erliegen gekommen, die schwedischen Transitvisa jedoch abgelaufen *und so traten wir gezwungenermaßen am 1. Juli 1940 die Reise von Stockholm nach USA an über Lettland, Rußland, Sibirien, Korea, Japan, Hawaii. Ich mußte mir das Geld für diese ungeheuer teure Reise von Freunden leihen. Wir kauften die Fahr- bzw. Schiffskarten von Stockholm nach Tsuruga, Japan für 8.000,- Kronen (...). Von Tsuruga aus durchquerten wir Japan mit der Eisenbahn nach Kobe. In Kobe kauften wir (...) Schiffskarten nach San Francisco (...), gezwungenermaßen erster Klasse, da wir sonst 6 Wochen in Japan hätten warten müssen, was teurer gewesen wäre.*⁶⁹⁰

Reichsfluchtsteuer, Umzugs- und Gemeindeabgaben, Bahn- und Schiffskarten, Speditions- und Lagerkosten, Visagebühren und Bestechungsgelder – all dies konnte sich also zu Beträgen summieren, die auch für wohlhabende Emigranten kaum noch aufzubringen waren. Wenn sie nicht zu den Wenigen gehörten, denen eine ausländische Staatsangehörigkeit einen gewissen Schutz bot, waren sie faktisch Geiseln in der Hand der Enteignungsbürokratie und hatten keinerlei Handlungsoptionen mehr. Mit »legalen« und »illegalen« Mitteln wurden sie finanziell ausgewrungen wie ein nasses Handtuch und kamen nicht selten völlig mittellos im Emigrationsland an.⁶⁹¹

Die Judenvermögensabgabe

Der Beginn der systematischen staatlichen Erfassung ihres Vermögens traf die jüdischen Bürger zu einem Zeitpunkt, als die Einkommensquellen vieler bereits weitgehend ausgetrocknet waren. Ein großer Teil der jüdischen Unternehmen quer durch alle Branchen war im Frühjahr 1938 schon aufgelöst, verkauft oder wirtschaftlich ausgelaut. Die meisten jüdischen Angestellten hatten ihren Arbeitsplatz verloren oder standen kurz vor der Kündigung und fast alle Freiberufler und Kulturschaffenden waren schon seit Jahren

689 RA Dr. te Neues, Schriftsatz an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Krefeld vom 27.10.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2250 S. 56.

690 Eidesstattliche Erklärung Siegfried und Hedwig Spiers im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens nach BEG, beglaubigte Abschrift vom 9.11.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2250 S. 61.

691 Darin, die Juden »wie Bettler« über die Grenze zu jagen, sah der NS-Staat nicht nur einen finanziellen Vorteil für sich selbst. Ebenso erwünscht war die finanzielle Belastung und das Schüren von Antisemitismus durch mittellose Flüchtlinge in den Aufnahmeländern. In einem Rundbrief des Auswärtigen Amtes von Januar 1939 hieß es, *daß es sich bei diesen Verfolgungen nicht so sehr darum handle, die Juden loszuwerden, als den Antisemitismus in die westlichen Länder, in denen Juden Zuflucht gefunden haben, zu tragen ...* Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es im deutschen Interesse liege, die Juden mittellos in die Emigration zu treiben, denn je ärmer der Einwanderer sei, desto größer die Last für das Gastland. (zit. nach Benz (Hg.), 1993, S. 426; vgl. auch Voss, 1995, S. 195, Barkai 1987, S. 166).

aus ihren Berufen herausgedrängt worden. Umso wichtiger waren nun die verbliebenen Ressourcen in Form von Immobilien, Wertpapierdepots oder Bankguthaben. Nicht nur die Emigranten, alle nicht völlig besitzlosen jüdischen Bürger sahen sich nun dem Zugriff der Behörden auf ihr Vermögen ausgesetzt. Der nicht zuletzt infolge seiner massiven Aufrüstung in einer ersten Finanzklemme steckende NS-Staat⁶⁹² nahm zunächst einmal eine Art »Kassensturz« der jüdischen Vermögen vor. Mit der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* von April 1938⁶⁹³ verpflichtete er alle deutschen Juden, die ein Vermögen von mehr als 5.000,- RM besaßen, zur Abgabe einer speziellen Vermögenserklärung (Abb. 76).

Es war offenkundig, dass massive Eingriffe nur noch eine Frage der Zeit sein konnten: *Nachdem die Erklärung ueber das Vermoegen der Juden nach dem Stande vom 27.4.1938, abgegeben werden musste, wussten wir, was die Stunde geschlagen hatte*⁶⁹⁴, stellte Textilfabrikant Dr. Strauss im Nachhinein fest. Dass es im nächsten Schritt darum gehen würde, sich der so gesichteten und bezifferten Werte zu bemächtigen, verdeutlichen auch die Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums zur Auswertung der Vermögenserklärungen, die den zuständigen Finanzbehörden an die Hand gegeben wurden:

Bei der allgemeinen Auswertung kommt es darauf an, einen Überblick über die Gesamtwerte des angemeldeten jüdischen Vermögens überhaupt und den Gesamtwert einzelner Gruppen von Vermögenswerten zu erhalten.

*Außerdem soll nach Möglichkeit eine etwaige Erfassung einzelner Teile des jüdischen Vermögens für die Zwecke der deutschen Wirtschaft vorbereitet werden.*⁶⁹⁵

Aus eigener Initiative sollten die Finanzämter stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben überprüfen, insbesondere dann, *wenn der Anmeldepflichtige sich bereits in steuerlicher Hinsicht Unregelmäßigkeiten hat zu Schulden kommen lassen oder sonst besonderen Anlaß zu Mißtrauen bietet.*⁶⁹⁶

Dass diese Überprüfungsaufforderung ernst genommen wurde und gravierende Folgen für die Betroffenen haben konnte, zeigt das Beispiel des oben bereits erwähnten Verseidag-Mitarbeiters Wilhelm Wolf. Gegen den Familienvater wurde im Februar 1939 ein Strafverfahren eingeleitet, weil er in seiner Vermögenserklärung vom April 1938 angeblich den Rückkaufwert seiner beiden Lebensversicherungen beim Gerling-Konzern unrichtig angegeben hatte.⁶⁹⁷ Tatsächlich hatte Wolf nur die zweite Versicherungsnummer nicht angegeben, der Betrag für die beiden Versicherungen zusammen war jedoch korrekt gewe-

692 Vgl. hierzu Aly (2005), S. 52 ff.

693 Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 26.4.1938 (RGBl. 1938 I S. 414). Fristablauf für die Einreichung der Erklärung war der 16. Juli 1938.

694 Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Serres vom 18.3.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 54.

695 Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Regierungspräsidenten vom 19. August 1938 zur Auswertung der Vermögenserklärungen, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.

696 Ebd.

697 Schreiben der Zollfahndungsstelle Düsseldorf an die Stadtparkasse Krefeld vom 6.2.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2146 Bl. 45.

sen.⁶⁹⁸ Dennoch wurde Wolf, der unmittelbar vor der Auswanderung stand, für fünfzehn Tage im Gefängnis festgehalten. Da ein Beamter des Finanzamtes Krefeld Wolfs Angaben vor Gericht bestätigen musste, wurde er freigesprochen und entlassen.⁶⁹⁹

Von Anfang an war – wie Dr. Hugo Strauss vorhergesehen hatte – die Abforderung der Vermögenserklärung im Frühjahr 1938 als vorbereitende Maßnahme zu weiteren Enteignungsschritten konzipiert gewesen. Insbesondere die Einführung einer speziellen *Judensteuer* war schon seit Längerem diskutiert und nur aus außenpolitischen Rücksichten immer wieder aufgeschoben worden. Der Novemberpogrom 1938 bot nun aus Sicht des Reichswirtschaftsministeriums die lange erwartete Gelegenheit.⁷⁰⁰

Die allgemein *Juva* genannte zunächst 20%ige, später auf 25 % heraufgesetzte Abgabe auf alle »jüdischen« Vermögen war demnach keine Steuer, sondern eine Kontribution, die dem deutschen Judentum in seiner Gesamtheit auferlegt wurde und dem Reich eine Milliarde Reichsmark einbringen sollte. Erhoben wurde sie von allen jüdischen Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von über 5.000,- RM.⁷⁰¹ Allerdings waren die finanziellen Rücklagen der großen Mehrheit der deutschen Juden zu diesem Zeitpunkt schon so sehr zusammengeschrumpft, dass nach einer Erhebung von Oktober 1939 nur noch 5 % von ihnen über ein Vermögen von mehr als 5.000,- RM verfügten.⁷⁰²

Diese »lautlose« Enteignung durch die Judenvermögensabgabe zwang die Pflichtigen zumeist zur Auflösung sämtlicher Reserven. Kaum jemand war in der Lage, die Abgabe aus flüssigen Barmitteln zu entrichten. Die Hingabe von Wertpapieren war ausdrücklich erlaubt und erwünscht, wobei der Staat vor allem an der Verwertung des jüdischen Aktienbesitzes interessiert war. Diese wurden von den Depotbanken an die zentrale Einzugsstelle in Berlin ausgeliefert, die Preußische Staatsbank (Seehandlung). Auch kleinste Notgroschen wurden erfasst, sofern das Gesamtvermögen die Bemessungsgrenze überschritt. So schickte die Stadtparkasse Krefeld am 20. Dezember 1938 eine Mitteilung über die Einlieferung von Wertpapieren für Judenvermögensabgabe nach Berlin:

*Betr. Sühneleistung der Juden, Hingabe von Wertpapieren an Zahlung statt Fanny Baer, Nordwall 400,- Lina Kaufmann, Schulstr. 52 300,- Berta Levi 800,-*⁷⁰³

698 Schilderung des Verfolgungsvorganges im Rahmen des BEG-Verfahrens Wilhelm Wolf, 1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2146 Bl. 48.

699 Ebd.

700 Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 14. November 1938 (RGBl. 1938 I, S. 1579). Zur Vorgeschichte der Judenvermögensabgabe siehe Voss (1995), S. 149ff.

701 Die Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938 (RGBl. 1938 I, S. 1638f) bestimmte, dass alle Juden mit einem Vermögen über 5.000 RM 20 % davon in vier Raten bis zum 15. August 1939 an ihr Finanzamt abführen mussten. In der Verordnung war ausdrücklich vorbehalten, dass weitere Zahlungen abgefordert werden konnten, wenn auf diese Weise die Gesamtsumme von einer Milliarde Reichsmark nicht erreicht würde. Tatsächlich wurde mit einer weiteren Verordnung eine fünfte Rate verlangt, die zum 15. November 1939 fällig wurde.

702 Die Zahl gilt für die Juden im »Altreich« und im neu geschaffenen »Sudetengau«. Zit. nach Bopf (2004), S. 309.

703 Schreiben SSK an Preußische Staatsbank Berlin vom 20.12.1938, HASPK I/Pa-R o. P.

Grundlage für die Berechnung der Judenvermögensabgabe waren die in der Vermögenserklärung von April 1938 angegebenen Werte. Dies war in zweierlei Hinsicht fatal für viele Betroffene. Zum einen hatten Manche den Wert ihres Besitzes dort bewusst eher hoch angesetzt. Hintergrund war die Befürchtung einer Enteignung per Federstrich, verbunden mit der Hoffnung auf ein Wiederauferstehen des deutschen Rechtsstaates, der sie für ihre Verluste entschädigen würde.⁷⁰⁴ Zum anderen veränderte sich die Vermögenslage vieler Betroffener, insbesondere bei gewerblichem, aber auch Grundvermögen zwischen April und Dezember 1938 drastisch zu ihren Ungunsten.

Wie in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt wurde, wechselte in dieser Zeit eine große Zahl von Immobilien und Gewerbebetrieben den Besitzer. Für diejenigen, deren Firmen erst mit Jahresende 1938 liquidiert wurden, war der Wertverlust oft noch größer. Bei der Berechnung der Juva durch die lokalen Finanzämter wurden zwischenzeitliche Minderungen des Vermögens aber nur dann berücksichtigt, wenn sie bis Ende 1938 offiziell angezeigt worden waren. Dies geschah im Trubel der Ereignisse dieses »Schicksalsjahres 1938« jedoch offenbar nur selten.

Die meisten Gewerbetreibenden oder Immobilienbesitzer, die in dieser Zeit ihre Unternehmen oder Häuser zu einem niedrigeren als dem zuvor angegebenen Wert veräußert hatten, was ja die Regel war, wurden dennoch in voller Höhe der im April angegebenen Werte zur Judenvermögensabgabe veranlagt. So hatte etwa der Textilfabrikant Gottfried Gompertz in seiner Vermögenserklärung von April 1938 den Wert aller seiner Grundstücke mit 323.600,- RM angegeben und dabei einen – realistischen – Verkehrswert von rd. 123 % des Einheitswertes zugrundegelegt (Abb. 78).

Im Zusammenhang mit der Veranlagung zur Juva führte das Finanzamt Krefeld Ende Januar 1939 eine Fahndungsmaßnahme in den Geschäftsräumen der nunmehr arisierten Firma Gompertz, Spier & Co. durch. Gesucht wurde nach nicht deklarierten Vermögenswerten der beiden Familien. Die Beamten fertigten eine detaillierte Aufstellung der betreffenden Vermögen an, nach der sie die Judenvermögensabgabe berechneten. Gottfried Gompertz wollte in diesem Zusammenhang seine Immobilien nur noch zum Einheitswert (75 % des Verkehrswertes, also 261.842,- RM) angesetzt sehen, also jenem Wert, an dem sich sämtliche Arisierungsgeschäfte orientierten. Obersteuerinspektor Seiler von der Steuerfahndungsstelle des Krefelder Finanzamtes lehnte diese Herabsetzung jedoch ab:



Abb. 78 — Gottfried Gompertz und Siegfried Spier in ihren Büroräumen Vater-Jahn-Straße 1–5.

Gompertz begründet diese Wertherabsetzung mit der schlechteren Verwertbarkeit der Grundstücke, vor allem deshalb weil er – als Eigentümer der Grundstücke – Jude sei. Abgesehen davon, dass der massgebende gemeine Wert von Grundstücken nicht durch den p e r s ö n l i c h e n

704 Barkai (1988), S. 132.

Umstand beeinträchtigt werden kann, das der Eigentümer Jude ist, kann eine Wertherabsetzung auch deshalb nicht mit Wirkung für die Judenvermögensabgabe anerkannt werden, weil die geltend gemachte Veränderung der höheren Verwaltungsbehörde nicht angezeigt worden ist.

Zudem muss auch angenommen werden, das die evtl. Wertminderung zutreffendenfalls erst nach Bekanntwerden der Verordnung über die Sühneleistung der Juden vom 12. XI. 1938 eingetreten sein wird. Aus diesen Gründen ist der Gesamtwert der Grundstücke mit 3 23.6 00, -- RM anzusetzen.⁷⁰⁵

Die Begründung des Finanzbeamten, die *persönlichen Umstände* des Eigentümers könnten keinen Einfluss auf den Wert einer Immobilie haben, ignorierte bewusst die Lage am Immobilienmarkt und hielt an der Fiktion eines freien Rechtsverkehrs unter gleichberechtigten Bürgern fest. Durch die gesetzliche und außergesetzliche Diskriminierung waren die jüdischen Bürger jedoch längst aus dem Geltungsbereich des bürgerlichen Rechtes ausgeschlossen. Der Wert einer Immobilie im Jahr 1938 wurde, wie Gottfried Gompertz völlig zu Recht geltend machte, vielmehr ganz entscheidend von der Tatsache beeinflusst, dass der Inhaber Jude war. Teilweise konnten beim Verkauf ja nicht einmal die niedrigen Einheitswerte erzielt werden. Dies war dem Beamten offenkundig auch bewusst, denn im nächsten Satz konzidierte er zwar die gerade noch bestrittene *evtl. Wertminderung*, behauptete aber, diese könne erst nach der Auferlegung der Judenvermögensabgabe im November 1938 eingetreten sein. Der Sinn dieser Argumentation im Hinblick auf die Bewertung des Gompertz'schen Immobilienbesitzes wird nicht recht deutlich, schließlich zog sich der Steuerinspektor auf die versäumte Anzeigepflicht zurück.

In ähnlicher Weise wie Gompertz versuchte sich auch der schon seit Ende 1933 im holländischen Exil lebende ehemalige Krefelder Rechtsanwalt Jakob Kaufmann gegen die Festsetzung der Judenvermögensabgabe auf der Basis der Vermögenserklärung vom April 1938 zu wehren:

Wie ich zwischenzeitlich erfahren habe, gilt als Stichtag der 12. XI. 1938. Der Wert des Grundbesitzes an diesem Tage muss aber weit geringer eingesetzt werden, als es bei der Schätzung zur Zeit der Abgabe der Vermögenssteuererklärung geschah. Damals sind von dem Unterzeichneten die Werte eingesetzt worden, welche bei einem normalen Verkauf unter normalen Verhältnissen nach Meinung des Unterzeichneten hätten erzielt werden können, wenn sich der Verkauf vollkommen frei durch Angebot und Nachfrage und ohne, dass eine besondere den Verkäufern ungünstige Konjunktur geschaffen wurde, entwickelt hätte. Zwischenzeitlich jedoch, d. h. zwischen der Abgabe der Erklärung und dem Stichtage sind Verordnungen ergangen, welche den Verkauf der Grundstücke in jüdischen Händen anordnen. Die Preisbildung ist hierbei nicht frei. Nach Berichten aus meiner früheren Heimat werden die Grundstücksverkäufe keinesfalls zu einem höheren Preis, als der Einheitswert ist, genehmigt. In einzelnen Fällen wird dieser erheblich unterschritten.⁷⁰⁶

Auch wer bereits emigriert war und noch Vermögen in Deutschland besaß, wurde also zur Judenvermögensabgabe herangezogen, wenn er nicht ausgebürgert worden war oder auf seinen deutschen Pass verzichtet hatte. Dies leuchtete Rechtsanwalt Kaufmann, der

705 Bericht der Steuerfahndungsstelle des FA Krefeld, Obersteuerinspektor Seiler, vom 9.2.1939, Akte Luise Gompertz beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 907/5486 o. P.

706 Schreiben Jakob Kaufmann an FA Berlin Moabit-West vom 5.2.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.

sich in Maastricht eine bescheidene Existenz als Versicherungsmakler aufgebaut hatte, durchaus nicht ein:

*Es will mir nicht in den Kopf, dass ich als im Ausland lebender Deutscher Reichsangehöriger, der alle seine Pflichten nicht nur im Wortlaut, sondern auch dem Geiste nach stets aufs peinlichste erfüllt hat (...) dass ich schlechter gestellt werden soll als Jemand, der durch Vernachlässigung dieser Pflichten die Staatsangehörigkeit verloren oder darauf verzichtet hat und diese von mir als diskriminierend empfundene Abgabe nicht zu zahlen braucht.*⁷⁰⁷

Jakob Kaufmann mochte in seinem Maastrichter Exil offenbar nicht recht an eine tausendjährige Dauer des kodifizierten Unrechtes in Deutschland glauben. Als er mit seinem Krefelder Grundbesitz Ende 1938 zu der sogenannten Sühneleistung herangezogen wurde, meldete Kaufmann *vorsorglich* Vorbehalte für den Fall einer Änderung der Beurteilung der Rechtslage oder einer Änderung des Gesetzes an.⁷⁰⁸

Vor allem aber protestierte er dagegen, als im Ausland lebender deutscher Staatsbürger zu dieser *diskriminierenden* Abgabe herangezogen zu werden.⁷⁰⁹

Für ihn als Emigranten war nicht das Krefelder, sondern das **Finanzamt Berlin Moabit-West** als zentrale Erfassungs- und Verwertungsstelle aller Emigrantenvermögen zuständig. Da dort anders als in Krefeld nicht alle »Judenakten« vernichtet worden sind, ist Jakob Kaufmanns Korrespondenz mit den Berliner Finanzbehörden in Sachen Judenvermögensabgabe erhalten geblieben. Sie dokumentiert, wie der Rechtsanwalt sich mit allen Mitteln gegen die faktische Enteignung seines in Deutschland zurückgebliebenen Vermögens wehrte – vergeblich. Für Jakob Kaufmann ging es dabei nicht nur um eine eventuelle spätere Rückabwicklung, sondern konkret um seinen Lebensunterhalt. Da er in Holland nur geringe Einkünfte erzielte, war er auf die Erträge aus seinen Krefelder Immobilien angewiesen. Doch diese Mieteinnahmen durften nicht nach Maastricht transferiert, ja nicht einmal auf das deutsche Sperrkonto Jakob Kaufmanns eingezahlt werden, solange nicht die Judenvermögensabgabe in der vollen, vom Berliner Finanzamt veranschlagten Höhe entrichtet worden war.⁷¹⁰ Weder seine offizielle Beschwerde an den Präsidenten des Berliner Landesfinanzamtes gegen die Veranlagung selbst, noch der Protest gegen den überhöhten Wertansatz bei den Immobilien drangen durch und belasteten Familie Kaufmann noch zusätzlich mit den Verfahrenskosten.⁷¹¹ So musste sich der Rechtsanwalt trotz aller Vorbehalte schließlich notgedrungen bereit erklären, die Forderungen zu begleichen,

707 Schreiben Jakob Kaufmann, Maastricht, an den OFP Berlin vom 30.4.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.

708 Ebd.

709 Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.

710 Die für den Geldtransfer nach Holland notwendige Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde zwar erteilt, jedoch mit dem Vorbehalt, *dass 17.800,- RM zur Begleichung von Judenvermögensabgabe an die Finanzkasse Moabit-West abgeführt werden.* (Unbedenklichkeitsbescheinigung des FA Moabit-West für Jakob Kaufmann vom 29.3.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.).

711 Schreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin an das FA Moabit-West betr. die Beschwerde Jakob Kaufmanns vom 25.2.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, (BADV Nr. 911/5114 o. P.). Auch hier wird die nicht erfolgte Veränderungsanzeige hinsichtlich des Wertes des Immobilienbesitzes als Begründung für den höheren Wertansatz herangezogen.

wollte er nicht endgültig auf seine Mieteinkünfte verzichten. Hierzu fehlten Kaufmann allerdings die Barmittel. Die Abtretung einer Hypothek über 7.000,- RM an Zahlung statt wollte die Finanzbehörde durchaus nicht akzeptieren.⁷¹² Gegen die Kündigung derselben Hypothek *zwecks Flüssigmachung* legte wiederum der Krefelder Haus- und Grundbesitzerverein sein Veto ein.⁷¹³ Notgedrungen mobilisierte die Familie nun sämtlichen weiteren Besitz – v. a. diverse Wertpapiere und andere Hypothekenforderungen – und entrichtete die nunmehr unter Androhung von Zwangsmaßnahmen geforderte Summe von insgesamt 26.046,75 RM an Judenvermögensabgabe.⁷¹⁴ Ziemlich genau drei Jahre später – Ende 1942 – wurde Jakob Kaufmann zusammen mit seiner Ehefrau Paula und seiner vierzehnjährigen Tochter Inge in das niederländische Sammellager Westerbork gesperrt und am 24. September 1943 von dort aus nach Auschwitz deportiert.

Nicht nur für Gottfried Gompertz und Jakob Kaufmann, auch für viele andere war es bei der Berechnung der Judenvermögensabgabe auf der Basis eines Phantasiewertes geblieben – die zuständigen Finanzbeamten schöpften ihren Spielraum zur Ressourcenmobilisierung maximal aus.⁷¹⁵ Die Judenvermögensabgabe füllte zwar bei weitem nicht die erhebliche Finanzierungslücke im Reichshaushalt, wendete aber die im Herbst 1938 unmittelbar drohende Insolvenz des Deutschen Reiches zunächst einmal ab. Im Bereich des Finanzamtes Krefeld betrugen die Einnahmen aus der Judenvermögensabgabe insgesamt 3.722.083,39 RM (Abb. 77 und 79).⁷¹⁶

- 712 Schreiben des FA Berlin Moabit-West an die Krefelder Hausverwalterin Erna Altes vom 21.6.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.
- 713 Schreiben Jakob Kaufmanns an die Vollstreckungsstelle des FA Berlin Moabit-West vom 21.8.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.
- 714 Bescheid des FA Berlin Moabit-West vom 30. Dezember 1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.
- 715 Rechtsanwalt Kaufmann hatte in seinem Widerspruch gegen den Wertansatz seiner Grundstücke für die Juva noch einen weiteren Punkt hervorgehoben: die Konfiszierung der **Versicherungsleistungen für die Pogromschäden** vom November 1938. Die Versicherungsgesellschaften waren angewiesen, die Schadensersatzleistungen nicht an die Versicherten (und Beitragszahler), sondern an die Staatskasse zu zahlen. Dies war nicht nur eine millionenschwere Enteignung, sondern verschärfte durch die »preisvermindernde« Wirkung auf die betroffenen Immobilien die Fehlberechnung bei der Judenvermögensabgabe noch weiter: *Hinzu kommt noch insbesondere, [dass] im Hause Bahnhofstr. 22, welches durch meine 73jährige Mutter bewohnt wird, am 10. Nov. 38 grosse Verwüstungen angerichtet worden sind, die durch Versicherungen nicht vergütet werden. Auch dieser Umstand wirkt preisvermindernd.* (Schreiben Jakob Kaufmann an FA Berlin Moabit-West vom 5.2.1939, Akte Jakob Kaufmann beim Finanzamt Berlin Moabit-West, BADV Nr. 911/5114 o. P.) .
- 716 Schreiben des FA Krefeld an den OFP Düsseldorf vom 8.8.1945, Quelle: Dresen (1999), S. 240. Der Krefelder Anteil an der im Bereich der OFD Düsseldorf eingenommenen Gesamtsumme von 49.572.080,58 RM betrug knapp 7,5 %. (Schreiben des OFP Düsseldorf, Abt. Vermögen an den Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz Finanzabteilung (Vermögensverwaltung) vom 2.8.1945, gez. Goslar, zit. nach Dreßen, 1998, S. 247). Der Regierungsbezirk Düsseldorf (die OFD Düsseldorf) seinerseits hatte nur 4,4 % des reichsweiten Aufkommens an Juva aufgebracht.

Aufgebracht wurde diese Summe von nicht einmal zweihundert Krefelder Bürgern – bei den Übrigen betrug das Vermögen weniger als 5.000,- RM. Die Höhe der individuell geleisteten Kontribution schwankte zwischen 169,97 RM (Louis Waldbaum) und 115.000,- RM (Gottfried Gompertz) bzw. 187.000,- RM (Luise Elkan). Damit hatten die jüdischen Bürger Krefelds ca. 0,3 % des reichsweiten Aufkommens von ca. 1,2 Milliarden Reichsmark an Judenvermögensabgabe beigesteuert, was in etwa ihrem Anteil an der jüdischen Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich entsprach.⁷¹⁷

Für die Betroffenen war die Judenvermögensabgabe zumeist eine finanzielle Katastrophe, die oft genug in eine persönliche mündete, weil sie die rettende Emigration verhinderte.

717 Der Krefelder Anteil an der im Bereich der OFD Düsseldorf eingenommenen Gesamtsumme von 49.572.080,58 RM betrug knapp 7,5 %. (Schreiben des OFP Düsseldorf, Abt. Vermögen an den Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz Finanzabteilung, Vermögensverwaltung, vom 2.8.1945, gez. Goslar, zit. nach Dreßen (1998), S. 247).

Vor Ausfüllung des Vermögensverzeichnis ist die beigelegte Anleitung genau durchzulesen!

Zur Beachtung!

1. **Wer hat das Vermögensverzeichnis einzureichen?**
Jeder Anmeldepflichtige, also auch jeder Ehegatte und jedes Kind sächlich. Für jedes minderjährige Kind ist das Vermögensverzeichnis vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder von dem Vormund einzureichen.
2. **Wie kann ich das Vermögensverzeichnis einzureichen?**
Bis zum 30. Juni 1938. Wer anmelde- und bewertungspflichtig ist, aber die Anmelde- und Bewertungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, setzt sich schwerer Strafe (Geldstrafe, Gefängnis, Zuchthaus, Einziehung des Vermögens) aus.
3. **Wie ist das Vermögensverzeichnis auszufüllen?**
Es müssen sämtliche Fragen beantwortet werden. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Weicht der in dem Vermögensverzeichnis für die Ausfüllung vorgesehene Raum nicht aus, so sind die geforderten Angaben auf einer Anlage zu machen.
4. **Wenn Zweifel bestehen, ob diese oder jene Werte in dem Vermögensverzeichnis aufgeführt werden müssen, sind die Werte anzuführen.**

**Verzeichnis über das Vermögen von Juden
nach dem Stand vom 27. April 1938**

des
 Herr (Vor- und Nachname) (Straf- oder Vorkennzeichen)
 in (Wohnort oder geschäftlicher Aufenthalt) Straße, Platz Nr.

Angaben zur Person

Ich bin geboren am
 Ich bin Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) und — deutscher¹⁾ — — Staatsangehörigkeit¹⁾ — staatenlos¹⁾ —.
 Da ich — Jude deutscher Staatsangehörigkeit¹⁾ — staatenloser Jude¹⁾ — bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein **gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen** angegeben und bewertet¹⁾.
 Da ich Jude fremder Staatsangehörigkeit bin, habe ich in dem nachstehenden Vermögensverzeichnis mein **inländisches Vermögen** angegeben und bewertet¹⁾.
 Ich bin verheiratet mit geb. (Nachname der Ehefrau)
 Mein Ehegatte ist der Rasse nach — jüdisch¹⁾ — nichtjüdisch¹⁾ — und gehört der Religionsgemeinschaft an.

Angaben über das Vermögen

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. Anleitung Ziff. 9):

Wenn Sie am 27. April 1938 land- und forstwirtschaftliches Vermögen besaßen (gepachtete Ländereien u. dgl. sind nur aufzuführen, wenn das der Bewirtschaftung dienende Inventar Ihnen gehörte):

Vorge des eigenen oder gepachteten Betriebs und seine Größe in Hektar? <small>(Gemarkung — Gutsbezirk — und Schuttnummer, auch grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)</small>	Art des eigenen oder gepachteten Betriebs? <small>(z. B. landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betrieb, Weinanbau, Jägerbetrieb)</small>	Somitte ich mich um einen eigenen Betrieb oder um eine Pachtung	Wert des Betriebs <i>R.M.</i>	Bei eigenen Betrieben: Wann der Betrieb noch anderen gehörte; Wie hoch war der Anteil? <small>(z. B. 1/2)</small>
1	2	3	4	5

II. Grundvermögen (Grund und Boden, Gebäude) (vgl. Anleitung Ziff. 10):

Wenn Sie am 27. April 1938 Grundvermögen besaßen (Grundstücke, die nicht zu dem vorstehend unter I und nachstehend unter III bezeichneten Vermögen gehörten):

Vorge des Grundstücks? <small>(Ortsname, Straße und Hausnummer, bei Bauand auch grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung)</small>	Art des Grundstücks? <small>(z. B. Einfamilienhaus, Mietwohngrundstück, Bauand)</small>	Wert des Grundstücks <i>R.M.</i>	Wenn das Grundstück noch anderen gehörte; Wie hoch war der Anteil? <small>(z. B. 1/2)</small>
1	2	3	4

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Verstand

14 11 1938

Finanzamt

St.-Nr. 8/1938

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Lastenaus-
teilung berechtigten Beamten sind im Rosettenraum
angefschlagt.

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

**Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, er-
spart längeres Warten in der Finanzkasse!**

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

Bescheid über die Judenvermögensabgabe

Auf Grund der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. November 1938
(Reichsgesetzbl. I S. 1638) wird die von Ihnen zu entrichtende Abgabe festgesetzt auf

36400,- R.M.

Die Abgabe beträgt 20 vom Hundert des von Ihnen auf Grund der Verordnung über die An-
meldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angemeldeten
Vermögens (unter Berücksichtigung angezeigter Veränderungen).

Die Abgabe ist zu entrichten in vier Teilbeträgen von je

9100,- R.M.

Der erste Teilbetrag ist bis zum 15. Dezember 1938,
die weiteren Teilbeträge sind bis zum 15. Februar,
15. Mai und
15. August 1939

unter Bezeichnung als Judenvermögensabgabe und unter Angabe der oben ver-
merkten St.-Nr. zu leisten.

Wird eine Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstags ein Säumnis-
zuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des rückständigen Betrags verwirkt. Nach Ablauf der
Zahlungsfrist werden rückständige Beträge ohne vorhergehende Mahnung eingezogen und erforder-
lichenfalls beigetrieben. Die Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.

Decem 1938 Lorenz v. Biema
in Krefeld
Hingertstraße 41





Abb. 77 — Finanzamt Krefeld, Bescheid über Judenvermögensabgabe für Helene van Biema, Dezember 1938.

M Ü N D E L S I C H E R U N T E R H A F T U N G D E R S T A D T G E M E I N D E K R E F E L D

Städtische Sparkasse KREFELD



Konto bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf
 Reisebank-Giro-Konto 512
 Postcheck-Konto, Amt Köln Nr. 1013
 Fernsprecher: Sonnel-Nummer 28637

SPAR-, SCHECK- UND KONTO-KORRENT-VERKEHR
 Vermietung von Schrankklädern • Verwahrung, Aufbewahrung, An- und Verkauf von Wertpapieren
 Hauptstelle: Friedrichstraße 27-29 - Zweigstellen in Krefeld-Beekus, -Fischeln, -Linn, -Oppum, -Inaar

Herrn
 Oberfinanzpräsident
 Devisenstelle-,
 Düsseldorf,
 Steinetr. 70/72.

Der Oberfinanzpräsident
 Düsseldorf
 Eing. 16. FEB. 1939
 Devisenstelle
 Nat.

KREFELD, den 15.2.1939

Abteilung: _____ Ihre Zeichen: Dev. 1353/39 Ihre Nachricht von: _____ Unsere Zeichen: Le/Kr.

Bearbeiter: 44

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß wir heute zu Lasten der unten näher verzeichneten Konten Überweisungen an die Finanzkasse Krefeld als Judenvermögensabgabe vorgenommen haben.

Heil Hitler!

Städtische Sparkasse Krefeld

Sparkonto	Name und Wohnung	Überwiesener Betrag
Nr. 18707	Herrn Julius Israel Compertz, Krefeld, Moersstr. 168, /	RM 9.624.40 /
" 85095	Herrn Ernst Israel Peist, Krefeld, Dürerstr. 42, "	" 250.-- /
" 73455	Herrn Dr. Isidor Hirschfelder, Krefeld, Ostwall 148, "	" 3.141.37 /
" 95273	Herrn Michael Israel Levy, Krefeld, Neußerstr. 38 "	" 555.-- /
" 95273	Frau Michael Sara Levy, Krefeld, Neußerstr. 38, "	" 566.-- /
" 80633	Herrn Wilh. Israel Wolf, Krefeld, Hohenzollernstraße 41, "	" 1.350.-- /
" 80633	Frau Betty Sara Wolf, Krefeld, Hohenzollernstraße 41, "	" 1.100.-- /

1/ Dev. No. löschen
 3/ Signifi No. 01729 VII 6/59, 14 3/ wep.
 (Zeiler)

3/1539 LK

Abb. 79 — Schreiben der Stadtparkasse Krefeld an die Devisenstelle Düsseldorf über geleistete Judenvermögensabgabe.

Die »Leihhausaktion« von 1939

Krefeld, im Haus Friedrichstraße 11, neben der Städtischen Markthalle, in einer Frühjahrsnacht des Jahres 1939. Aus einem Fenster der obersten Etage des modernen Hauses, das noch vor Kurzem die traditionsreiche Textilhandlung S. Spiro beherbergt hatte, dringt die ganze Nacht durch ein schwaches Licht.

Über den Wohnzimmertisch gebeugt sitzen hier die 63-jährige Julie Eichwald, ihre Tochter Sylvia und deren aus Sonsbeck am Niederrhein stammender Ehemann Fritz Marcus. Sylvia Marcus' Vater, Leo Eichwald, mehrfach von der Gestapo verhaftet, ist gut zwei Jahre zuvor in der Heil- und Pflegeanstalt der Alexianer unter ungeklärten Umständen zu Tode gekommen. Immer wieder nimmt Julie Eichwald nun die Brillantbrosche, die sie von Leo vor zehn Jahren zur Silberhochzeit bekommen hatte, in die Hand. Dann greift sie zu einer kleinen Damenuhr mit Sprungdeckel und fängt an zu erzählen: Von ihrer Großmutter Jette Reichmann, die die Uhr ihrer Mutter Therese Rosenstock schenkte. Als Kind hatte Julie die Uhr manchmal in die Hand nehmen dürfen, nach dem Tod ihrer Mutter gehörte sie dann ihr. Familie Eichwald kommt nicht zur Ruhe in dieser Nacht, wieder und wieder erzählt die Mutter die Geschichte jedes einzelnen Schmuckstückes, bevor sie sie ein letztes Mal wieder einpackt.⁷¹⁸

Am nächsten Tag übergibt Julie Eichwald das kleine Päckchen dann mit grossem Schmerz ihrem Schwiegersohn, der ihr den traurigen Gang zur wenige Meter entfernten Städtischen Leihanstalt abnimmt.⁷¹⁹

Im Anschluss an den Novemberpogrom 1938 schnürte der NS-Staat ein Bündel von Enteignungsmaßnahmen, die auch vor dem Familienschmuck der Juden nicht halt machte. Die sogenannte Einsatzverordnung von Dezember 1938 hatte bereits den freihändigen Verkauf von Wertgegenständen aus Edelmetall untersagt. Wer Gold und Silber veräußern musste, etwa um die Judenvermögensabgabe zahlen zu können, hatte die Gegenstände staatlichen Ankaufsstellen zum Kauf anzubieten. Im Februar 1939 wurde dann kurzerhand die **zwangsweise Abgabe aller Wertgegenstände aus jüdischem Besitz** angeordnet.⁷²⁰

718 Die Darstellung folgt der eidesstattlichen Erklärung von Fred Marcus, New York vom 7.6.1958, (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2083 Bl. 10). Die Angaben zu Julie Eichwalds Familie stammen von der Seite <http://www.jinh.site50.net/gene/rosenstock/ros-v-frm3.htm> (Projekt Juden in Nordhessen).

719 Eidesstattliche Erklärung Fred Marcus, New York vom 7.6.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2083 Bl. 10. Fritz und Sylvia Marcus gelang noch im Oktober 1939 die Flucht aus Deutschland, Julie Eichwald, geb. Rosenstock, wurde am 25. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert. Am 15.5.1944 wurde sie in das »Theresienstädter Familienlager« in Auschwitz-Birkenau überführt und dort ermordet.

720 Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, RGBl. 1939 I, S. 282; die Frist wurde durch RGBl. 1939 I, S. 387 auf den 31. März 1939 verlängert. Ausgenommen von der Abgabepflicht waren folgende Gegenstände: die eigenen Trauringe und die eines verstorbenen Ehegatten, silberne Armband- und Taschenuhren, je zwei vierteilige Essbestecke pro Person, darüber hinaus 200 Gramm Silber pro Person, sowie *Zahnersatz aus Edelmetall, soweit er sich in persönlichem Gebrauch befindet* (Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 1.3.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266). Zur Vor- und Entstehungsgeschichte der »Leihhausaktion« siehe ausführlich Banken (2008), S. 324ff.

Unter den jüdischen Krefeldern sorgte dies für Trauer und Bestürzung. Ungefähr zur gleichen Zeit als Julie Eichwald ihre Erbstücke zum letzten Mal betrachtete, schrieb die 75-jährige gebürtige Krefelderin Marianne Feder an ihre Tochter Helene in Palästina: (...) *jetzt müssen wir das Silber usw. abgeben, ich trenne mich so schwer von dem schönen Kaffee- und Teeservice. Seit 35 Jahren trinke ich den Tee aus der Teekanne. Viel Silber haben wir ja nie besessen, für solche Sachen war unser Vater ja nicht. Die wertvolle Münzsammlung kommt hinzu.*⁷²¹

Hier, wie in Dutzenden anderen Zeugnissen, die sich in den Wiedergutmachungsakten erhalten haben, wird deutlich, dass die Ressourcenmobilisierung des NS-Staates auf Kosten seiner jüdischen Bürger mit der »Pfand«- oder »Leihhausaktion« vom Frühjahr 1939 eine neue Dimension erreicht hatte. Auch wenn das materielle Ausmaß dieses groß angelegten Raubzuges sowohl insgesamt als auch für jeden Einzelnen schon enorm war – was den Betroffenen jetzt genommen wurde, war immer auch ein Teil ihrer persönlichen Identität. Jeder, der beispielsweise den Hülser Viehhändler Max Davids gekannt hatte, und das waren viele, erinnerte sich an dessen goldene Taschenuhr an der Kette, die er immer bei sich getragen und häufig herausgenommen hatte, um die Zeit nachzusehen. Zusammen mit dem Familienschmuck ihrer verstorbenen Mutter brachte seine Tochter Paula Max Davids Ring und Uhr im März 1939 zur Krefelder Abgabestelle.⁷²²

Denselben Weg nahmen in diesen Märztagen unter anderem (die Aufzählung ließe sich sehr viel weiter fortsetzen):

- die Perlenkette, die der frühere Haushaltswarenhändler Felix Frankfurt seiner Frau Erna zur Hochzeit geschenkt hatte, ihre Verlobungsringe, ein Medaillon von Erna Frankfurts Mutter und die Herrenuhr von Felix Frankfurts Vater⁷²³
- die Brosche Rosa Steinwegs mit dem Foto ihrer Eltern und die Taschenuhr ihres Mannes Louis Steinweg, in deren Deckel sich ebenfalls ein Foto seiner Eltern befand⁷²⁴
- der Brillantring, den Leopold Maier seiner Frau anlässlich der Geburt des Stammhalters Egon im Jahr 1910 geschenkt hatte⁷²⁵
- die beiden Trauringe aus Alex Isaksons erster Ehe⁷²⁶
- die goldene Taschenuhr, die Siegmund Liffmann als Bar-Mizwah-Geschenk von seinem Vater bekommen hatte.⁷²⁷

Schlimm traf es auch den betagten Rechtsanwalt und Justizrat Dr. Gustav Simon, noch wenige Jahre zuvor einer der angesehensten Bürger Krefelds. Die beiden schweren

721 Brief Marianne Feders aus Krefeld an ihre Tochter Helene in Palästina vom 18. März 1939, zit. nach einem Schriftsatz RA Hess-Niedermöller an die WGK Krefeld vom 28.7.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2620 Bl. 54. Originale ebd. S. 56–57.

722 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 922 Bl. 59 u. 64.

723 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2281 Bl. 25–26.

724 Eidesstattliche Erklärung von Kurt und Walter Steinweg, Chicago, vom 26.09.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2867 Bl. 147–149.

725 Eidesstattliche Erklärung der Schwester Rosa Maiers, Eugenie Wolf, geb. Weinstock, New York, 1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 30 und 31.

726 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2660 Bl. 65.

727 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2457 Bl. 42.

siebenarmigen Silberleuchter, die seine Tochter für ihn ablieferte, waren ein Geschenk des Verbandes der Krawattenstofffabrikanten zum fünfzigjährigen Anwaltsjubiläum Dr. Simons.⁷²⁸ Auch *drei große silberne Platten mit ausführlicher Gravierung* waren ihm für seine außerordentlichen Verdienste überreicht worden.⁷²⁹ Dr. Simons Versuche, einige dieser Erinnerungsstücke vor der Pflichtablieferung im März 1939 zu retten, schlugen fehl, wie sich seine Tochter 1952 erinnerte:

*Immerhin hatte mein Vater versucht, eine Eingabe zu machen und zu bitten, daß man ihm die Gubiläumsgeschenke [sic], die er in den letzten Jahren von den wirtschaftlichen Verbänden erhalten hatte, zu belassen. Er erhielt darauf nur einen kleinen gedruckten Zettel, daß Ausnahmen nicht gemacht würden.*⁷³⁰

So wurden im März 1939 in Krefeld und den umliegenden Gemeinden hunderte, wenn nicht tausende Silberbestecke, Kerzenleuchter, Teekannen, Zuckerdosen, Gebäckschalen, Ringe, Ketten, Broschen, Armreifen, Uhren und vieles andere sorgfältig eingewickelt und in Handtaschen, Beuteln und Köfferchen verpackt und schweren Herzens zur Abgabestelle gebracht. Die damit verbundene Demütigung, die Demonstration ihrer völligen Rechtlosigkeit war für Viele kaum zu fassen:

*Zu der Zeit, als die Sachen abgegeben werden mussten, war große Aufregung zu Hause; mein Vater ahnte, dass dies der Anfang vom Ende war. Bis dahin war mein Vater immer der Auffassung [gewesen] ihm könne als Deutscher Frontkämpfer, Eisernes Kreuz 1. + 2. Klasse, aktiv bei den Uhlanen zu Pferd in Kolmar, nichts passieren. Meine Mutter beruhigte ihn und brachte die Sachen zur Abgabe.*⁷³¹

Die Aufgabe, im ganzen Deutschen Reich die in jüdischem Besitz befindlichen Gegenstände aus Edelmetall aller Art einzusammeln, war den **kommunalen Pfandleihanstalten** übertragen worden. In Krefeld befand sich das Städtische Leihamt auf der Gartenstraße 20 Ecke Königstraße.

Zunächst richtete man eine »Sonderöffnungszeit« für Juden ein, um eine Trennung der »Leihhausaktion« von dem normalen Dienstbetrieb zu erreichen. In der Krefelder Tagespresse erschien am 2. März 1939 folgende Bekanntmachung:

*Ablieferung von Edelmetall und Juwelen aus jüdischem Besitz.
Öffentliche Ankaufstelle: Städtische Leihanstalt Gartenstr. 20
(von 17-19 Uhr geöffnet).
Gez. Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. Helm⁷³²*

728 Erklärung Julia Marks vom 3.4.1953, StAKR 40/40/63 o. P.

729 Erklärung Julia Marks zum Rückerstattungsantrag vom 18.2.1952, StAKR 40/40/63 o. P.

730 *Für alle diese Dinge und noch mehr wurden meinem Vater auf Auswanderungssperkonto RM 116,- und mir RM 102,50 gutgeschrieben* (Erklärung Julia Marks zum Rückerstattungsantrag vom 18.2.1952, StAKR 40/40/63 o. P.).

731 Eidesstattliche Versicherung von Gretl Gardner, geb. Schaumburger, USA (hs.) vom 31.7.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3102 Bl. 97.

732 RLZ vom 2.3.1939.

Oberster Dienstherr war Stadtkämmerer Dr. Norbert Helm, die Leitung der Leihanstalt lag bei Hans Dresen. Bei der Taxierung der eingelieferten Stücke war den Angestellten der Krefelder Pfandleihanstalt der ortsansässige Juwelier Werner Guéffroy behilflich.⁷³³ Zusammen mit dem städtischen Angestellten Everhard Meiering schätzte dieser den Wert der eingelieferten Stücke. Wertvoller Schmuck musste an die zentrale Sammelstelle, die Pfandleihanstalt in Berlin weitergeleitet werden.⁷³⁴ Für die übrigen Gegenstände bekamen die Eigentümer nur einen sehr geringen Bruchteil des tatsächlichen Wertes an Ort und Stelle ausgezahlt bzw. auf ihr Sperrkonto überwiesen.

Mit dem Näherrücken des Fristablaufes am 31. März 1939 zeichnete sich reichsweit ab, dass ein großer Teil der Abgabepflichtigen noch nicht auf dem zuständigen Leihamt erschienen war. Inwieweit diese Tatsache als Indiz dafür gewertet werden kann, dass »die Verfolgten versuchten, noch bis zuletzt Schmuck zu besseren Preisen zu verkaufen«⁷³⁵, sei dahingestellt. Wie der Fall Hedwig Goldsteins (s. u.) andeutet, muss auch im Bereich Schmuck und Edelmetall von einem »judenspezifischen« Preisverfall ausgegangen werden. Außerdem war der freihändige Verkauf für beide Seiten mit hohen Strafen belegt. Wahrscheinlicher ist es daher, dass man sich zur Erfüllung einer derartigen Anordnung nicht gerade vordrängte und seine Hochzeitsgeschenke und Familienerbstücke nicht früher als unbedingt notwendig aus der Hand geben wollte.

Sich der Abgabepflicht ganz zu entziehen, war trotz des emotionalen und materiellen Schadens für die meisten der Betroffenen keine Option. Wer im Jahr zuvor eine Vermögenserklärung hatte abgeben müssen, musste ohnehin damit rechnen, dass diese mit den Abgabelisten aus der Leihanstalt abgeglichen werden würde. Aber auch die weniger Wohlhabenden, für die das gute Silberbesteck oder die Taschenuhr des Vaters oft der einzige Besitz von Wert war, wagten es in der Regel nicht, die Gegenstände zu verstecken oder nichtjüdischen Nachbarn zur Aufbewahrung zu geben. Zu gross war die Gefahr,



Abb. 80 — Städtisches Leihamt Gartenstraße/
Ecke Königstraße (vor 1900).

733 Eigene Angabe in Rep. 198 Nr. 869 Bl. 111 Hessekiel./„Deutsches Reich: *Ich war seinerzeit in der hiesigen Pfandleihe zum Sachverständigen bestimmt worden (...)*“.

734 Banken (1999), S.145.

735 Ebd. S.143.

entdeckt zu werden. Die Meisten dachten ohnehin wie Justizrat Dr. Simon und wollten *auch nicht die kleinste Unkorrektheit begehen*.⁷³⁶

Die vorhandenen Quellen belegen jedoch, dass die mögliche Rettung der Wertgegenstände ein überall diskutiertes Thema gewesen ist. Dabei taten sich theoretisch mehrere Möglichkeiten auf. Wer sehr wohlhabend war und kurz vor der Auswanderung stand, konnte sich professioneller Schmuggler bedienen, die den Schmuck gegen entsprechendes Honorar über die Grenze schafften.⁷³⁷ Dokumentiert sind in den Rückerstattungsakten naturgemäß jedoch nur jene Fälle, in denen solche Versuche scheiterten und die betreffenden Gegenstände beschlagnahmt und später zur Wiedergutmachung angemeldet wurden. So hatte Salomon Gimnicher, der als *alter Frontkämpfer* nach Ansicht seiner Tochter Ilse durchaus widerständig gesinnt war⁷³⁸, seine Wertsachen *einem Holländer* übergeben, der diese über die Grenze habe schaffen wollen. Dazu kam es jedoch nicht mehr, so dass das Silber der Familie Gimnicher schließlich bei einem Bombenangriff auf ein Wuppertaler Hotel vernichtet wurden.⁷³⁹ Der Versuch der Arztwitwe Rosa Strauss, ihren Schmuck im August 1939 undeklariert und versteckt mit ins Ausland zu nehmen, scheiterte beim Grenzübertritt. Die Zollfahndungsstelle Düsseldorf konfiszierte den Schmuck⁷⁴⁰, Rosa Strauss durfte weiterreisen, nachdem sie eine Geldstrafe von 3.000,- RM bezahlt hatte.⁷⁴¹ Auch an Familie Hessenthaler von der Hohenzollernstraße war man offensichtlich mit dem Angebot herangetreten, Schmuck über die Grenze zu bringen. Sie besprachen die Sache mit dem befreundeten Ehepaar Meyer von der Bismarckstraße. Otto Hessenthaler blieb vorsichtig: *Ich werde meine Auswanderung wegen 10.000,- Mark nichts aufs Spiel setzen und irgend etwas tun, was gegen die Vorschriften verstoesst*, sagte er zu Otto Meyer und verzichtete.⁷⁴²

736 Erklärung Julia Marks zum Rückerstattungsantrag vom 18.2.1952, StAKR 40/40/63 o. P.

737 Die Methoden waren zum Teil äußerst aufwendig, wie das nachfolgende Schreiben der Zollfahndungsstelle Freiburg i.Br. an die Hauptzollämter Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Düsseldorf, Essen vom 7.3.1939 zeigt: *Im Inland ansässige Juden, die ihren Schmuck illegal nach dem Auslande zu verbringen suchen, lassen von den Schmuckgegenständen fotografische Aufnahmen machen, die alsdann unauffällig nach Holland bzw. Belgien geschafft werden. Dort werden anhand der Aufnahmen wertlose bzw. geringwertige Similianfertigungen der Schmuckstücke hergestellt, die anschließend von ausländischen Staatsangehörigen anlässlich ihrer Einreise nach Deutschland am Körper als ihr Eigentum eingebracht werden. Unter dem Vorwand bzw. Angabe, sich bei der Wiederausreise nicht dem Verdacht eines Devisenschmuggels aussetzen zu wollen, lassen die Einbringer sich die Schmuckgegenstände im Reiseverkehr vormerklich behandeln, und zwar in der Weise, daß ein Vermerk über die Anzahl und Art der Schmuckstücke in die Grenzbescheinigung aufgenommen (...) wird. Im Inland werden dann die eingebrachten Schmuckstücke gegen die echten Stücke eingetauscht und diese durch Inanspruchnahme der Vormerkung hinausgeschmuggelt.* (LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.)

738 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 127.

739 Beschluss des WGA Wuppertal vom 13.2.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 130–133.

740 Schreiben Rosa Strauss, Melbourne, an das Zentralamt für Vermögensverwaltung Bad Nenndorf vom 12.6.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 543 Bl. 14.

741 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 975 Bl. 3.

742 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2563 Bl. 28.

Die Witwe Hedwig Goldstein gehörte zu den wenigen Abgabepflichtigen, die es gewagt hatten, ihre Wertgegenstände bei der »Leihhausaktion« von März 1939 nicht abzugeben. Das Zurückbehaltene (mehrere Taschenuhren, Broschen und Ringe) tauschte sie unmittelbar vor der Emigration im Mai 1939 bei einem Händler auf dem Südwall gegen zwei Trauringe um, weil dies die einzigen Wertgegenstände waren, die Juden nach dem 31. März 1939 noch besitzen durften. Hierfür musste Hedwig Goldstein jedoch noch 15 RM zuzahlen, und dies, obwohl die Ringe so eng waren, dass sie sie gar nicht tragen konnte.⁷⁴³

Wer in Krefeld blieb und vertrauenswürdige nichtjüdische Freunde oder Nachbarn hatte, die bereit waren, sich über die Strafandrohung hinwegzusetzen, konnte in Versuchung kommen, die Sachen bei diesen zu deponieren. Doch auch diese Möglichkeiten wurden vielfach aus Furcht oder Misstrauen nicht wahrgenommen. So berichtet eine Nachbarin der Geschwister Löwenstern von der Marktstraße, dass *Albert Löwenstern mit einer Damenhandtasche bei mir in der Wohnung war und mir die abzuliefernden Schmuckstücke noch gezeigt hat. Ich habe damals Albert Löwenstern noch den Vorschlag gemacht, er solle mir die Sachen überlassen. Ich würde sie verwahren, bis das sie sie wieder nötig hätten. Die Geschwister Löwenstern waren aber zu ängstlich, um das zu wagen und haben sämtliche Schmucksachen zur Pfandleihanstalt gebracht.*⁷⁴⁴

Die nichtjüdische Henriette Bruckmann, geb. Fabian (verheiratet mit Ludwig Bruckmann), einzige Überlebende der Familie Bruckmann in Krefeld, erinnerte sich 1963 an die »Leihhausaktion« von 1939:

*Meine Schwägerin, Lilly Fröhling bat mich damals unter Thränen, doch die Sachen irgendwie unterzubringen. Mein Mann [i. e. Ludwig Bruckmann] untersagte mir das und sagte, sie solle die Sachen, genau wie ihre Schwestern, abgeben, was sie dann auch tat. Traurig ist nur, dass keiner von ihnen zurückkam.*⁷⁴⁵

Eine andere Möglichkeit war, wenigstens einen Teil abzugeben, damit dokumentiert war, dass man der Anordnung Folge geleistet hatte, einen anderen Teil jedoch zurückzubehalten. Emma Servos hatte ihre Wertsachen ohnehin schon seit längerem aus Vorsicht bei vertrauenswürdigen Nachbarn zur Aufbewahrung gegeben, da sie jederzeit mit Durchsuchungen rechnete. Im Frühjahr holte sie sich 1939 dann eines der Schmuckstücke zurück und brachte es, wie vorgeschrieben, zur Pfandleihanstalt, damit sie nicht dadurch auffiele, dass sie gar nichts abgibt.⁷⁴⁶ Von dem ehemaligen Seidenhändler Richard Merländer ist hingegen bezeugt, dass er seine gesamten Wertgegenstände – eine goldene Uhr mit Kette, eine Krawattennadel mit Perle, Manschettenknöpfe, und ein Silberbesteck für zwölf Personen – ablieferte, denn er war *zu ängstlich, um noch etwas zurückzubehalten.*⁷⁴⁷ Auch von

743 1951 schilderte die nunmehr 66-jährige in ihrer neuen Heimat Leeds, wie man sie 1939 betrogen hatte: *Also anstatt ich Geld ausbezahlt [sic] bekam womit ich gerechnet hatte, muhste [sic] ich noch 15 Mark ausbezahlen. Ich durfte aber nichts sagen da ich kein Gold mer [sic] haben durfte. Ich bin also so zu sagen um das ganze Gold gekommen* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 152 Bl. 46). Zu Familie Hedwig Goldstein siehe Wirbitzki (1991), S.139 (mit Foto).

744 Aussage Else Leyendecker vor der WGK Krefeld vom 29.10.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 95.

745 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2739 Bl. 85.

746 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1622 Bl. 22.

747 Aussage Elise Beyer, geb. Sander, vor der WGK Krefeld am 9.2.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2591 Bl. 67–69.

Walter Cahn berichtet sein Nachbar, der bei der Verpackung der Wertgegenstände dabei war, dass dieser *zuviel Angst hatte, um die Sachen nicht abzuliefern*.⁷⁴⁸ Der Hülserin Lina Samuel, die zusätzlich noch den Schmuck ihrer über die »grüne Grenze« geflüchteten Tochter in ihrer Obhut hatte, riet ihr Nachbar trotz des großen Verlustes von einem Verstecken der Gegenstände ab.⁷⁴⁹ Wie die meisten Anderen folgte Frau Samuel diesem Rat und machte sich auf den Weg zur Abgabestelle.

Die Krefelder Behörden hatten sich auf den in den letzten Märztagen zu erwartenden Andrang rechtzeitig eingerichtet, indem sie den normalen Leihhausbetrieb an den Nachmittagen ganz einstellten. Am 26. März 1939 verlautbarte der Stadtkämmerer in der Rheinischen Landeszeitung⁷⁵⁰:

Bekanntmachung

Die Städtische Leihanstalt in Krefeld ist in der Zeit vom 26. bis 31. März 1939 nachmittags für den Leihhausbetrieb geschlossen. Die Annahmestelle für die Vermögensstücke aus jüdischem Besitz ist bereits ab 3 Uhr geöffnet.

Krefeld-Uerdingen a.Rh.

Stadtteil Krefeld

Der Oberbürgermeister

i. V. Dr. Helm

Eine zusätzliche Annahmestelle wurde in der Stadthalle an der Hubertusstraße eingerichtet, wie mehrere Zeugenaussagen übereinstimmend angeben.⁷⁵¹ Dennoch war das Personal dem unfreiwilligen Ansturm nicht gewachsen. Es bildeten sich lange Schlangen vor und in den Abgabestellen. *Schon viermal war ich im Leihhaus, um mein Silber abzugeben*, berichtete Marianne Feder am 28. März ihrer Tochter nach Palästina, *es ist aber dort eine derartige Fülle von Menschen, dass man viele Stunden stehen muss, bevor einem die Last abgenommen wird und das kann ich in meinem Alter nicht aushalten. Bis zum 31. März soll alles abgeliefert sein*.⁷⁵²

748 Aussage Heinrich Brockhoff vor der WGK Krefeld am 18.5.1961, StAKR 40/40/6, Akte Walter Cahn, o. P.

749 Aussage Josef Flecken vor der WGK Krefeld vom 4.8.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 69.

750 StA Krefeld.

751 Aussage Else Leyendecker vor der WGK Krefeld vom 29.10.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 94. Die Tochter von Hans Mongelewitz, nunmehr Lissy Monroe, New York, bezeugte nach dem Krieg, Ehepaar Gottfried und Rosa Gompertz sei *bei der Ablieferung der Wert und Silbergegenstände in der Krefelder Stadthalle mit grossen Koffern voll Silbergegenstände* erschienen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1055, S. 54). Vgl. ferner die Aussage Henriette Bruckmann (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2508 Bl. 54).

752 Brief Marianne Feders aus Krefeld an ihre Tochter Helene in Palästina, zit. nach einem Schriftsatz RA Hess-Niedermöller an die WGK Krefeld vom 28.7.1961, LAV NRW R Gerichte

Die Hülserinnen Katharina und Paula Davids standen zwei Tage vergeblich an, bevor sie am dritten Tag »endlich« an die Reihe kamen.⁷⁵³ Und auch Ruth Meyer von der Friedrich-Ebert-Straße, welche die »Leihhausaktion« als Kind miterlebt hatte, wusste später noch genau, wie lange ihre Familienangehörigen mit den Köfferchen in der Hand in der Menschenmenge zugebracht hatten: *Zwei Tage, den ersten von halb fünf bis halb neun, den zweiten von halb drei bis viertel nach ein Uhr nachts, haben sie gestanden, um ihr eigenes Gold und Silber abzugeben.*⁷⁵⁴



Abb. 81 — Saal Stadthalle Krefeld.

Für den Textilkaufmann Max Hirsch gingen Tochter und Schwiegersohn, begleitet von der Hausangestellten Sidonie Levy zur Stadthalle. So blieb ihm die demütigende Szene erspart, an die sich Letztere noch Jahrzehnte später erinnerte:

*Es war soviel, daß wir zu dritt zweimal gehen mußten. Die Eheleute Max Hirsch waren vermögende Leute. Ich werde nie vergessen, daß von dem Angestellten der Anstalt ein großes Silbertablett, das Herrn Max Hirsch gehörte, über dem Knie in zwei Teile zerbrochen wurde.*⁷⁵⁵ Da die Silbergegenstände zumeist später eingeschmolzen wurden, gab es keinen Grund, diese am Abgabetisch vor den Augen der Eigentümer zur zerstören – keinen außer jener dumpfen Wut auf die »reichen Juden«, die sich schon wenige Monate zuvor in der »Reichskristallnacht« Luft gemacht hatte. Auch das Silber, das der Krawattenfabrikant Rudolf Müller nun auf den Abgabetisch legte, war am Morgen des 10. November bereits einmal von dessen Hausangestellten im Garten des Hauses auf der Hohenzollernstraße zerbrochen und beschädigt wieder zusammengeklaut worden.⁷⁵⁶ Waren es damals den Berichten zufolge vor allem auswärtige SA-Männer gewesen, so vergriffen sich nun auch gewöhnliche städtische Angestellte an Dingen, die von einer wohlhabenderen Existenz als ihrer eigenen zeugten. Die geschilderte Szene zeigt, dass sie dabei offenbar keine Sanktionen zu befürchten hatten, denn sie geschah unter den Augen der übrigen Mitarbeiter und Vorgesetzten.

Rep. 198 Nr. 2620 Bl. 54.

753 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 922 Bl. 59 u. 64.

754 Ruth Elcott, geb. Meyer, in: Stadt Krefeld (Hg.), 1990, S. 219.

755 Aussage Sidy Levy, New York, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1987 Bl. 32; vgl. auch LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 890 Bl. 27.

756 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1851, Bl. 32–33.

Anders als die Einziehung von Sondersteuern spielte sich die »Leihhausaktion« vom Frühjahr 1939 ohnehin buchstäblich in aller Öffentlichkeit ab. Die Schlangen auf der Garten- und der Hubertusstraße in den letzten Märztagen werden bei aller gebotenen Vorsicht Schaulustige und Passanten angezogen haben, die ihrerseits weitererzählten, was dort geschah. Die jahrzehntelange Freundin Rosa Maiers, Frau Therese Paulus von der Talstraße, berichtet, sie habe persönlich gesehen, wie *das Ehepaar Maier vor der früheren Leihanstalt in der Gartenstr. mit in der Reihe stehen musste, um Silber und Wertgegenstände abzuliefern.*⁷⁵⁷ *Was sie abgegeben hat, habe ich natürlich nicht gesehen, weil ich ja damals in der Situation Frau Maier nicht ansprechen konnte.*⁷⁵⁸

Andere nichtjüdische Krefelder waren aber auch ganz direkt involviert. So begleitete Bertha Mehner von der Schillerstraße ihre betagte Mieterin Bertha David, die ihr Köfferchen nicht alleine tragen konnte: *Ich bin mit ihr zusammen noch zur Pfandleihanstalt gegangen und habe ihr Köfferchen getragen. Ich bin zwar nicht selbst mit hineingegangen, sondern habe vor der Tür gewartet.*⁷⁵⁹

Wer, wie die Bockumerinnen Emma und Rosa Goldstein, aus welchen Gründen auch immer, nicht bei der Leihanstalt erschien und auch keine Beauftragten schickte, wurde persönlich zu Hause aufgesucht und von seinen Wertsachen »befreit«. Dies erledigten nach Aussage von Zeugen Beamte der Gestapo.⁷⁶⁰

Weil auch die noch in Krefeld befindlichen Wertgegenstände bereits emigrierter jüdischer Bürger der Ablieferungspflicht unterworfen waren, zog die »Leihhausaktion« noch erheblich weitere Kreise. Viele Emigranten hatten nicht alle wertvollen Stücke aus ihrem Besitz mitnehmen können, da die Genehmigung von der Entrichtung der hundertprozentigen Dego-Abgabe abhängig gemacht wurde. Einiges lagerte daher noch bei ihren Krefelder Bevollmächtigten bzw. in Schließfächern der Geldinstitute. Mit in der Schlange vor der Leihanstalt standen daher auch mehrere nichtjüdische Krefelder Steuerberater und Rechtsanwälte, die als Vermögenstreuhänder ihrer emigrierten jüdischen Mandanten deren Wertgegenstände abzugeben hatten. So hatte beispielsweise Ehepaar Nassau (Julius Nassau war bis 1933 Geschäftsführer des Kaufhauses Tietz gewesen) Schmuck und Wertgegenstände im Büro des Rechtsanwaltes Dr. Serres hinterlegt. Dieser hatte dem Finanzamt eine Aufstellung der Wertsachen abgeben müssen und wurde von der

757 Schreiben Therese Paulus an die WGK Krefeld vom 22.7.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 80.

758 Ebd. Bl. 87.

759 Aussage Bertha Mehner vor der WGK Krefeld vom 20.3.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2007 Bl. 39.

760 *Eines Sonntag vormittags (...) betraten zwei Herren das Haus und begaben sich in die Wohnung der Geschwister Goldstein. Ich habe dann beobachtet, daß diese beiden Herren mit zwei Koffern normaler Größe das Haus verlassen haben. Es fiel mir auf, daß sie an diesen beiden Koffern offensichtlich schwer zu tragen hatten. Nachdem diese beiden Personen das Haus verlassen hatten, rief uns Emma Goldstein weinend nach oben und teilte uns mit, daß diese beiden Herren ihre gesamten silbernen Sachen abgeholt und mitgenommen hätten. Sie hätten ihnen nur ein paar alte Bestecke zurückgelassen. Mein Mann und ich hatten den Eindruck, daß diese beiden Personen Gestapobeamte waren. (Aussage Gertrud Melles vor der WGK Krefeld vom 2.2.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2693 Bl. 28).*

Devisenstelle daraufhin schriftlich aufgefordert, die Gegenstände bei der Pfandleihanstalt Krefeld abzuliefern, wie Dr. Serres auch 1960 noch *bestens erinnerlich* war.⁷⁶¹

Auch den Schmuck und die Wertgegenstände Hedwig Bayerthals, die in einem Banksafe untergebracht waren, gab Dr. Serres persönlich bei der Krefelder Pfandleihanstalt ab.⁷⁶² Die nach London emigrierte Johanna Katzenstein bewahrte ihren Familienschmuck ebenfalls in einem Safe bei der Deutschen Bank in Krefeld auf. Es handelte sich um eine Diamantbrosche, einen Diamantanhänger, ein Armband, einem mit Smaragd und Perle besetzten Ring, eine goldene Glashütter Taschenuhr. Vor der Auswanderung musste sie den Schmuck durch einen Krefelder Juwelier schätzen lassen und den Safeschlüssel ihrem Vermögenstreuhandler, dem Wirtschaftsprüfer Artur Jores, aushändigen. Ein Zollbeamter kontrollierte, dass sich alle angegebenen Stücke tatsächlich im Schließfach befanden. Jores öffnete dann im März 1939 den Safe und brachte den Schmuck zur Leihanstalt.⁷⁶³ Dabei könnte er seinem Kollegen Wilhelm Strack begegnet sein, der den Inhalt des Safes Nr. 297 der Deutschen Bank bei sich trug – Eigentümer war der ehemalige Devisenprokurist desselben Geldinstitutes, Dr. Karl Dahl.⁷⁶⁴ Gleichzeitig gab Strack auch noch elf Schmuckstücke aus dem Besitz von Dahls Schwiegervater, dem ehemaligen Krefelder Bankier Max Weil ab.⁷⁶⁵ Ein ganz besonderes Silberbesteck besaß die Familie des ehemaligen Verseidag-Mitarbeiters und Weltkriegsteilnehmers Leo Baum. Die Bestecke trugen nicht nur das eingravierte Monogramm *L.B.*, sondern das Ganze war auch eine Spezialanfertigung nach dem Modell eines Tafelsilbers, das die Stadt Düsseldorf dem gleichnamigen Kreuzer der kaiserlichen Marine als Geschenk vermacht hatte.⁷⁶⁶ Während Ehepaar Baum im Februar 1939 in die Schweiz zu ihrem Sohn ausreisen konnten, nahm der wertvolle Besteckkasten den Weg über den Tisch der Pfandleihanstalt – die Steuerberaterin Elfriede Odenbach musste ihn den städtischen Beamten übergeben.⁷⁶⁷

Aber auch wer für sein Edelmetall bereits die Umzugsabgabe entrichtet hatte, konnte Pech haben; nämlich dann, wenn die Kisten im März 1939 noch nicht verschickt waren.⁷⁶⁸ In den Räumen der Speditionen, in denen das Umzugsgut jüdischer Auswanderer lagerte, erschienen nun Beamte der Zollverwaltung und beschlagnahmten die nunmehr einem generellen Ausfuhrverbot unterliegenden Wertgegenstände. Dabei fungierte die

761 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2491 Bl. 2, und ebd. Bl. 22- 23.

762 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2571 Bl. 14.

763 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2317 Bl. 36; StKR 40/40/28 o. P.

764 Die Bescheinigung Nr. 334 vom 28.3.1939, die Strack erhielt, lautete auf *Dr. Karl Israel Dahl und Ehefrau Krefeld, jetzt Amsterdam, abgegeben durch den Wirtschaftsprüfer W. Strack, Moltkestr.24.* Es handelte sich um *2 goldene Ringe, 1 goldene Nadel, 1 Ring mit Brill. 1 Nadel mit 3 Brillanten 1 Nadel mit Perle und Brillanten. Der Ankaufspreis wird von der Pfandleihanstalt Berlin vorgenommen [sic]. Derselbe ist auf Konto der Finanzkasse Krefeld zu überweisen* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 712 Bl. 44).

765 Beschluss der WGK Krefeld vom 8.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 913 Bl. 18.

766 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 562, Bl. 149.

767 Ebd. 121.

768 Belegt ist dies für die Familien Hessenthaler (Schreiben der RAe Dr. te Neues und Reinicke vom 14.3.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2563, Bl. 18) und Meyer (Ruth Elcott, geb. Meyer, in: Stadt Krefeld (Hg.), 1990, S.219).

Düsseldorfer Spedition Jonen als *Sammelstelle der damaligen Devisen- bzw. Zollverwaltung*.⁷⁶⁹ Der damalige Geschäftsführer, Spediteur Erich Beyers, sagte 1962 vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichtes Krefeld aus:

*Nachdem die Verordnung zur zwangsweisen Abgabe von Gold- und Silbersachen herauskam ist unser Lagerhaus laufend von der Zollbehörde auf die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände untersucht worden. Die Zollbeamten durchsuchten dann die einzelnen Partien, und zwar geschah dies immer anhand der vom Auswanderer vorher aufgestellten Liste. (...) Optische Geräte, insbesondere Fotoapparate, sind von der Zollbehörde wiederholt beschlagnahmt worden und in sehr zahlreichen Fällen auch Silber. Ich erinnere mich, dass einmal aus etwa 10–20 Partien insgesamt 15 Fotoapparate von der Zollbehörde sichergestellt wurden. (...) Plünderungen habe ich in meinem Geschäft nicht erlebt. Die Beschlagnahmen wurden nur von der Zollbehörde gegen Quittung vorgenommen.*⁷⁷⁰

Die Quittungen, die man den Ablieferern in der Leihanstalt aushändigte, dokumentierten den enormen Wertverlust, den sie notgedrungen hinnehmen mussten. Noch einmal Marianne Feder:

*Freitag am 31. war es mir endlich abends 9 Uhr gelungen, das Silber abzugeben. Das wunder-volle Kaffee-Tee-Service bin ich los, noch dazu die schwere Suppenkelle, Tischbesteck und anderes, habe dafür 37,80 RM erhalten, das Service allein hat vor 35 Jahren über 500 Mark gekostet (...).*⁷⁷¹

Albert Löwenstern erhielt für den Inhalt seiner oben erwähnten Damenhandtasche ganze 1,80 RM.⁷⁷² Das Gesamtgewicht des von Familie Koppel abgegebenen Silberbestekes belief sich auf 4.800 Gramm, die Vergütung, die ihnen zugesprochen wurde, betrug 130,96 RM.⁷⁷³ Für sein »kaiserliches« Tafelsilber erhielt Leo Baum ganze 100,- RM auf seinem Sperrkonto gutgeschrieben⁷⁷⁴ – das Konto wurde ein Jahr darauf konfisziert.

769 Aussage von Treuhänder Spaetgens in der Sache Julius Freund (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3 Bl. 347).

770 Aussage Erich Beyers, Warendorf, vor dem Amtsgericht Warendorf vom 27.2.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2225 Bl. 90.

771 Brief Marianne Feders aus Krefeld an ihre Tochter Helene in Palästina, zit. nach einem Schriftsatz RA Hess-Niedermöller an die WGK Krefeld vom 28.7.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2620 Bl. 54–55.

772 *Soviel ich mich erinnere, haben sie dort RM 1,80 als Entgelt bekommen* (Aussage Else Leyendecker vor der WGK Krefeld vom 29.10.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 95).

773 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1889 Bl. 19.

774 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 562 Bl. 121.

Städtische Leihanstalt
Krefeld-Uerdingen a. Rhein.
Stadtteil Krefeld.

Krefeld, den 17. März 1939

Nr. 86

Ankaufs - Bescheinigung
gemäß der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.

Von Josef Gompertz wohnhaft in Krefeld, Goethestr. 62

wurden heute folgende Vermögensstücke aufgekauft:

	Ankaufspreis		ab 10% Unkosten		ausgezahlt	
	RM	pf	RM	pf	RM	pf
1. 1 Schale						
2. 1 Brotkorb						
1 Schale						
3. 1 Schale						
1 Schüsselchen						
4. 3 Schälchen						
5. 2 grosse Löffel						
2 Gabeln						
6. 6 Dessertgabeln						
7. 3 Kaffeelöffel						
8. 2 Kuchenschaufeln						
2 Serviettenringe						
9. 2 Tassen						
1 Serviettenständer						
10. 2 Broschen						
1 Becher						
11. 2 diverse Teilchen						
1 Leuchter						
12. Gesamtgewicht: 2702 gr	75	66	7	57	RM	09

Der Ankaufspreis in Höhe von RM buchstäblich:

Reichsmark achtundsechsig 9 Rfg. wurde heute ausgerahlt.

Städtische Leihanstalt Krefeld.

Der Schätzer:

Der Vorsteher:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Städtische Leihanstalt
Krefeld-Uerdingen a. Rhein.
Stadtteil Krefeld.

Krefeld, den 17. März 1939

Nr. 85

Ankaufs - Bescheinigung
gemäß der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.

Von Josef Gompertz wohnhaft in Krefeld, Goethestr. 62

wurden heute folgende Vermögensstücke aufgekauft:

	Ankaufspreis		ab 10% Unkosten		ausgezahlt	
	RM	pf	RM	pf	RM	pf
1. 1 Schale						
2. 1 Brotkorb						
1 Schale						
3. 1 Schale						
1 Sammelkasten						
4. 3 Schälchen						
5. 2 grosse Löffel						
2 Gabeln						
6. 6 Dessertgabeln						
7. 3 Kaffeelöffel						
8. 2 Kuchenschaufeln						
2 Serviettenringe						
9. 2 Tassen						
1 Serviettenständer						
10. 2 Broschen						
1 Becher						
11. 2 diverse Teilchen						
1 Leuchter						
12. Gesamtgewicht: 2702 gr	75	66	7	57	RM	09

Der Ankaufspreis in Höhe von RM buchstäblich:

Reichsmark achtundsechzig 9 Rfg. wurde heute ausgezahlt.

Städtische Leihanstalt Krefeld.

Der Schätzer:

Der Vorsteher:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Abb. 82 — Ankaufsbescheinigung der Städtischen Leihanstalt für Josef Gompertz vom 17.3.1939.

Insgesamt ist von einer Unterbewertung der abgelieferten Gegenstände um das vier- bis siebenfache auszugehen.⁷⁷⁵ Von dem errechneten Ankaufswert wurde dann noch die zehnpromtente Aufwandsentschädigung der Pfandleihanstalten einbehalten.

Ausdrücklich ausgenommen von der Abgabepflicht waren neben einem Satz Bestecke zum persönlichen Gebrauch die eigenen Eheringe (und die eines verstorbenen Ehepartners). Dieser Umstand deutet darauf hin, dass sich die Initiatoren der »Leihhausaktion« der immateriellen Dimension dieser Maßnahme durchaus bewusst gewesen sein müssen. Den Betroffenen wurden nicht nur ihre oftmals letzten Werte, sondern auch ein Teil ihrer Lebensgeschichte geraubt. Die Erniedrigung war tiefgreifend – so empfand es auch die damals achtzehnjährige Ruth Meyer: *Was haben diese Hunde mit uns gemacht?*, fragte sie noch ein halbes Jahrhundert danach.⁷⁷⁶

Exkurs 1 Helfer in der Not und unfreiwillige Handlanger: jüdische »Konsulenten«

Mit der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 30. November 1938 waren sämtliche noch praktizierenden Juden aus der Anwaltschaft ausgeschlossen worden.⁷⁷⁷ Um die anwaltliche Vertretung jüdischer Mandanten nicht (wieder) in »arische« Hände

⁷⁷⁵ Bopf (2004), S. 265–266.

⁷⁷⁶ Ruth Elcott, geb. Meyer, in: Stadt Krefeld (Hg.), 1990, S. 219.

⁷⁷⁷ Mit der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27.9.1938 verloren alle jüdischen Anwälte ihre Zulassung (RGBl. 1938 I, S. 1403). In Art. III § 8 hieß es: *Zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden läßt die Justizverwaltung jüdische Konsulenten zu*. Nicht einmal ein Fünftel der Krefelder Anwaltschaft war jüdischer Herkunft. Neben Dr. Kaufmann und Erich Davids waren dies: Dr. Kurt Alexander (13.8.1892 Krefeld – 18.2.1962 New York), Dr. Richard

legen zu müssen, wurde die Figur des »jüdischen Rechtskonsulenten« eingeführt. Dieser durfte ausschließlich jüdische Mandanten vertreten. Der Begriff »Konsulent« enthielt bereits eine Beleidigung, weil dieser Ausdruck in der Anwaltschaft seit jeher »minderqualifizierte und nicht unbedingt juristisch geschulte Rechtsberater«⁷⁷⁸ bezeichnete.

Die »Konsulenten« sollten sich aus den entlassenen jüdischen Rechtsanwälten rekrutieren. Um die Zulassung mussten sich die Anwälte bewerben, ihre Zahl war aber von vorneherein begrenzt (im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zunächst auf sechs, reichsweit auf 172). »Die Zulassung wurde monatsweise erteilt und immer erst kurz vor Ablauf der Frist verlängert, was die Arbeit der Konsulenten zusätzlich erschwerte.«⁷⁷⁹ Für den Antrag mussten die ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälte ihre Vermögensverhältnisse offenlegen, freimaurerische Betätigungen sowie ehrengerichtliche Strafen angeben. Gutachten wurden eingeholt von der örtlichen Anwaltskammer (also den »arischen« Berufskollegen), dem örtlichen Gericht und der Gestapo. Entschieden wurde über den Antrag dann im Reichsjustizministerium.

Im Oktober 1938 beantragten und erhielten Justizrat Dr. Hugo Kaufmann, Rechtsanwalt Erich Davids und Rechtsanwalt Willy Benjamin aus Krefeld die Zulassung als »Konsulenten«. In dieser Eigenschaft verwalteten sie zahlreiche der von emigrierten, geflüchteten und deportierten jüdischen Krefelder Bürgern zurückgelassenen Vermögen. Diese Verwaltungstätigkeit unterlag allerstrengsten Auflagen. Jede noch so kleine Verfügung war genehmigungspflichtig. Für die »Konsulenten« bedeutete dies eine erzwungene enge Kooperation mit Gestapo und Finanzbehörden. Die unbedingte Loyalität dieser Juristen zu Gesetzen und Vorschriften ausnutzend, machte die Finanzverwaltung sie zu Helfershelfern bei der lückenlosen Erfassung und Enteignung jüdischer Vermögen.

Als ihre Tätigkeit nicht mehr erforderlich war, da die von ihnen verwalteten Vermögen beschlagnahmt und »dem Reichshaushalt zugeführt« worden waren, deportierte man die Krefelder »Konsulenten« ebenfalls.

Dr. Hugo Kaufmann war 1873 in Krefeld zur Welt gekommen.⁷⁸⁰ Seit 1913 war er Stadtverordneter der liberalen Partei in Krefeld. Dr. Kaufmann war dekoriertes Mitglied des Ersten Weltkrieges (Frontkämpfer) und Gründungsmitglied des Krefelder Anwaltsvereins.



Abb. 83 —
Dr. Hugo Kaufmann.

Bernhard Hertz (11.5.1908 Krefeld – USA), Dr. Alfred Hiller (28.4.1895 Mussbach – USA), Dr. Jacob Kaufmann (26.11.1892 Hüls/Krefeld – 24.9.1942 Auschwitz), Dr. Ernst Levy (14.2.1900 Krefeld – 1978 Südafrika), Dr. Ludwig Levy (15.3.1901 Beckerath – 1962 Australien), Dr. Paul Levy (18.7.1904 Krefeld – 1974/1975 Südafrika), Dr. Kurt Löwenthal (12.3.1894 Krefeld – Israel), Dr. Sally Reiss (18.6.1879 Krefeld – 23.7.1937 Nassau/Lahn), Justizrat Dr. Gustav Simon (9.10.1857 Werden – 11.7.1939 Chile), Josef Wilczek (31.8.1877 Czernikau – 21.1.1943 Lodz), Dr. Karl Winter (6.7.1892 Kempen – 16.9.1959 Israel). Vgl. hierzu auch Mauss (2013).

778 Douma (1998), S. 135.

779 Ebd.

780 Alle Angaben aus: LAV NRW R RW 58 Nr. 42280. Siehe hierzu Kähler (1978) und Köppen (1967).

1917 wurde er zum Preußischen Justizrat ernannt. Seine Wohnung und Praxis für Staats- und Verwaltungsrecht befand sich im eigenen Haus auf dem Nordwall 75.

Der von den Nationalsozialisten zum »Konsulenten« degradierte renommierte Verwaltungsjurist teilte nicht nur das Leben seiner jüdischen Mitbürger in der von Gestapo und Finanzverwaltung errichteten »Sperrzone«, er verwaltete es auch mit. Die unzähligen Schriftstücke in den Akten mit seinem Briefkopf zeugen von der enormen Arbeitsleistung, die Dr. Kaufmann in den letzten Monaten vor seiner Deportation erbrachte. Dabei arbeitete er gezwungenermaßen der Gestapo und den Finanzbehörden in die Hände, die oftmals nach Wegen suchten, die geringen Beträge, die er als Entgelt hierfür in Rechnung stellte, noch einzusparen. Nachdem sein Haus behördlicherseits zu einem sogenannten »Judenhaus« umfunktioniert worden war, mussten der Wohn- und Praxisbereich auf wenigen Quadratmetern zusammengedrängt werden, um einer größeren Zahl weiterer Bewohner Platz zu machen.

Am 25.7.1942 wurde Dr. Kaufmann zusammen mit seiner Frau, seinem Bruder Felix Kaufmann und seiner bettlägerigen Mutter nach Theresienstadt deportiert; Sohn Georg hatte 1939 nach England emigrieren können. Der Krefelder Jurist starb am 17. Februar 1943 an den Folgen der Zwangsarbeit. Seine Frau Erna Kaufmann wurde im Oktober 1944 von Theresienstadt nach Auschwitz weiterverschleppt und dort unmittelbar nach der Ankunft ermordet.

Dr. jur. Hugo Israel Kaufmann
Konsulent
Nordwall 75 Krefeld Fernspr. 23334
Postcheckkonto Köln Nr. 22286
Zugelassen nur zur rechtlichen
Beratung und Vertretung von Juden
Kennort Krefeld
Kennnummer A 01314

Abb. 84 — Briefkopf des »Konsulenten« Dr. Hugo Kaufmann.

Fast dreißig Jahre jünger als der stadtbekannteste Justizrat war der 1901 in eine Fischelner Kaufmannsfamilie hineingeborene junge Rechtsanwalt **Erich Davids**. Er hatte seine Wohnung und Praxis im »Hochhaus« Rheinstraße/Ecke Lohstraße.

Erich Davids wurde am 10. November 1938 verhaftet und bis zum 19. Dezember im Konzentrationslager Dachau festgehalten.⁷⁸¹ Wie auch Dr. Kaufmann musste Erich Davids stets um die Freigabe seiner eigenen Honorarforderungen aus den verwalteten Vermögen kämpfen. Für das Vermögen der bereits emigrierten jüdischen Krefelderin Ilse Wertheim war er vom Amtsgericht als Verwalter eingesetzt worden. Im Oktober 1941 bekam er von diesem *eine Vergütung einschließlich baren Auslagen in Höhe von 23,22 RM [!] zugebilligt*, und beantragte deren Auszahlung beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Dieser strebte jedoch offenbar an, sich der Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Die zeitgleich anlaufenden Deportationen deutscher Juden in die osteuropäischen Ghettos schienen hierfür eine Gelegenheit zu bieten. In einer Anfrage an die Gestapo Krefeld sondierte die Behörde, ob die Forderung Davids' nicht infolge baldiger Deportation hinfällig werde:

*Ich bitte um Mitteilung, ob Davids von der Judenaktion betroffen worden ist, oder ob damit zu rechnen ist, dass er in absehbarer Zeit davon betroffen sein wird. Im Auftrage gez. Dr. Mai.*⁷⁸²

Die Gestapoleitstelle Düsseldorf verstand diese Anfrage als Aufforderung und antwortete am 28. November 1941:

*Der jüdische Konsulent Erich Israel Davids in Krefeld, Lohstraße 106, soll am 11. Dezember 1941 nach Riga evakuiert werden. Die Außendienststelle Krefeld – Krim. Sekr. Schulenburg – ist verständigt worden, Davids zum Transport am 11.12.41 einzuteilen.*⁷⁸³

Tatsächlich wurde Erich Davids erst im darauffolgenden Frühjahr 1942 nach Izbica deportiert. Sein weiteres Schicksal, Todesdatum und Todesort sind unbekannt; ebenso, ob er zuvor noch seine 23,22 RM Honorar erhalten hat. Von ihm ist kein Foto erhalten.

Leben in der »Sperrzone«

August 1941

Münster. Bischof Clemens August Graf von Galen prangert in einer Predigt die gezielte Tötung behinderter Menschen durch die Nationalsozialisten an.

Kiew. Der deutsche Vorstoß auf Moskau wird verschoben zugunsten einer Offensive gegen die ukrainische Stadt Kiew.

Bialystok und Lwow (Lemberg). Die deutsche Besatzungsmacht beginnt mit der Errichtung von Ghettos.

In Krefeld auf der Grenzstraße steht der 72-jährige Kaufmann Simon Hirtz mit einem Körbchen in der Hand in seinem Garten. Er kommt aus dem Schuppen, in dem sich der größte Teil seiner Möbel, ein Grillofen, eine alte Nähmaschine und ein schöner großer Vogelkäfig, sowie das gesamte Dekorationsmaterial (Hutständer, Papier- und Pappschachteln) aus dem früheren Hutgeschäft der Eheleute Hirtz auf der Neußer Straße bis unter die Decke stapeln. In seinem Haus wohnen nun zwei fremde Familien. Einige Kinder spielen im Garten und beobachten den alten Herrn. Am Abend werden sie ihre Eltern nach ihm fragen und keine Antwort bekommen.

Simon Hirtz geht zu dem Apfelbaum, den er selbst gepflanzt hat, pflückt so viele Äpfel, wie in seinen Korb hineinpasse, und verlässt den Garten, den zu betreten ihm die Gestapo ab sofort verboten hat. Simon Hirtz geht die Uerdinger Straße hinauf, durchquert die Innenstadt und erreicht schließlich die primitive Behausung im Nordbezirk, die er

782 LAV NRW R RW 58 Nr. 66763 (Gestapoakte Ilse Wertheim), Bl. 11. **Dr. Hans Mai**, Jg. 1907, ab Juni 1939 Regierungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksregierung), Pg. seit 1930, Jurist, NS-Aktivist, ehrenamtlicher Gaustellenleiter beim Gau Düsseldorf für die *Aussonderung fremden Volkstums*, 1944 zuständig für die Einbürgerung von »Volksdeutschen«, bei der Entnazifizierung zunächst in Kat. IV, nach zwei Berufungsverfahren zuletzt als entlastet in Kat. V. eingestuft mit Rücksicht auf seine Erblindung (LAV NRW R NW 1037 BI Nr. 18520; und NW 1023 Nr. 6652).

783 Ebd.

*sich seit Kurzem mit seiner Ehefrau, seinem Sohn und seiner Tochter und seinen beiden Enkeln teilen muss.*⁷⁸⁴

Schon unmittelbar im Anschluss an den Novemberpogrom 1938, der eine riesige Fluchtwelle aus dem Deutschen Reich und auch aus Krefeld auslöste, begannen sich die Schicksale der Emigranten und die der Zurückgebliebenen zu trennen. Die Trennlinie verlief dabei sehr häufig mitten durch die Familien: Oft, aber nicht immer, waren es die Jüngeren, denen die Emigration gelang, während ihre älteren Angehörigen in Krefeld zurückbleiben mussten. Die meisten Länder weigerten sich, nicht mehr erwerbsfähige deutsche Juden aufzunehmen, wenn diese nicht über erhebliches Vermögen verfügten.⁷⁸⁵ 1939 war für viele das Jahr der Abschiede und Trennungen, zumeist verbunden mit der Hoffnung auf ein Nachholen der Eltern und Verwandten, wenn man erst einmal im Ausland Fuß gefasst habe. Der Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem Überfall der Deutschen Wehrmacht auf Polen am 1. September 1939 setzte diesen Hoffnungen weitgehend ein Ende.⁷⁸⁶ Nur wenigen gelang es danach noch, ins Ausland zu entkommen. Auch für die allermeisten der jüdischen Krefelder waren die Fluchtwege nun versperrt.

Die in Krefeld Zurückgebliebenen waren so gut wie ohne Einkommensquelle und mussten von der Substanz leben. Einige von ihnen hatten die Hoffnung auf ein Visum noch nicht aufgegeben, reisten zu Konsulaten und korrespondierten mit Familienmitgliedern und Freunden im Ausland. Je älter und je weniger wohlhabend sie waren, desto geringer waren die Erfolgsaussichten. Viele hatten sich aber auch damit abgefunden, das, was nun auf sie zukommen würde, irgendwie ertragen zu müssen, weil sie sich, wie der Textilkaufmann Eugen Frank, *eine weitere Verschlechterung ihrer Lage nicht vorstellen konnten.*⁷⁸⁷ Als seine Tochter mit ihrer Familie Krefeld verließ, sagte der frühere Hauptlehrer der jüdischen Schule, Salomon Andorn, *er (habe) sein Leben in Krefeld verbracht und er würde bleiben.*⁷⁸⁸

Ihren Alltag mussten die Franks, die Andorns und alle anderen nun unter äußerst restriktiven, sich stetig weiter verschärfenden Bedingungen bewältigen. Die immer enger

784 Die Darstellung folgt (teilweise wörtlich) den Aussagen mehrerer Zeuginnen, die vor der WGK Krefeld aussagten. Vgl. Aussage Maria Peltzer vor der WGK Krefeld, 20.6.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 73, Aussage Magdalene Schmitz vor der WGK Krefeld, 30.9.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl.100–101, Aussage Margot Schmitz vom 6.12.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 123.

785 Die internationale Konferenz von Evian im Juli 1938 hatte trotz des ursprünglich humanitären Impulses angesichts der Flüchtlingswelle aus Deutschland keine Verbesserung gebracht. Vielmehr war die restriktive Einwanderungspolitik der meisten Zielländer hier eher festgeschrieben worden. In der Regel gab es Quoten für deutsche Juden, die etwa im Falle der USA bei unter 30.000 pro Jahr lagen und damit dem Bedarf in keiner Weise gerecht wurden. Siehe hierzu u. a. Weingarten (1981).

786 1939 flohen 78.000 Juden vor dem Terror der Nationalsozialisten aus dem Deutschen Reich (DHM).

787 So berichtet es die ehemalige Hausangestellte von Eugen und Luise Frank, Hanni Linke, geb. Hensen, in: Stadt Krefeld (Hg.), 1988, S. 91.

788 Bericht von Salomon Andorns Enkelin Ruth Lewart, geb. Hesselthaler, aus dem Jahr 1990, in: Stadt Krefeld (Hg.), 1990, S. 216.

begrenzte und von massiven Existenzängsten geprägte Lebenswelt der jüdischen Krefelder hatte bald kaum noch Ähnlichkeit mit der ihrer nichtjüdischen Nachbarn. Die offizielle Linie der Politik zielte nun darauf, »das Leben der zurückbleibenden, häufig dauerhaft pauperisierten deutschen Juden von der übrigen deutschen Gesellschaft zu trennen«⁷⁸⁹. In den Bereichen Wohnen, Ausbildung, Arbeit und Kultur, bei der sozialen Versorgung und hinsichtlich des verbliebenen Eigentums schuf man nun separate Strukturen, in denen das Leben der Zurückgebliebenen zwangsweise reorganisiert wurde.⁷⁹⁰ Das Leben der jüdischen Krefelder war nicht erst seit dem Novemberpogrom von zunehmender sozialer Ausgrenzung und Demütigung geprägt gewesen. Mit dem 1. Januar 1939 mussten alle, die keinen eindeutig als »jüdisch« zu identifizierenden Vornamen trugen, den Zwangsvornamen *Sara* bzw. *Israel* führen.⁷⁹¹ Dies galt insbesondere im Verkehr mit Behörden, aber auch mit den Geldinstituten. Diese waren angehalten, die Kontobezeichnungen zu ändern bzw. ihre jüdischen Kunden darauf hinzuweisen, dass sie den Zwangsvornamen bei allen Bankgeschäften zu benutzen hatten. Im Januar 1939 machte sich etwa die Stadtparkasse Krefeld daran, die Verordnung bei ihren Kunden systematisch umzusetzen. Direktor Alfons Heinen verschickte ein Rundschreiben an alle Geschäftsstellen und forderte diese auf, die Kontobezeichnungen dort entsprechend zu ändern, wo die Kunden nicht bereits von sich aus mit dem neuen Namen unterschrieben. Dies war offenbar nicht in allen Fällen so, daher wies Heinen die Mitarbeiter an, *jüdische Kunden auf die Verpflichtung zur Berichtigung der Bezeichnungen der für sie geführten Konten und Depots hinzuweisen. zur gefl. Beachtung: Die Konten bitte ich baldigst zu berichtigen und mir bis zum 15. Februar von dem Geschehenen Mitteilung zu machen, Krefeld den 31.1.39 gez. Heinen.*⁷⁹² Nun konnten die jüdischen Kunden eindeutig identifiziert werden.

Die Geschäftsstelle Linn bestätigte drei Tage später die vorgenommenen Änderungen der Kontobezeichnungen von Alex Alexander und Siegfried Simon.

789 Gruner (2000), S. 2008. Geprägt wurde diese umfassende Konzeption, die Gruner als »Zwangsgemeinschaft« bezeichnet, wesentlich durch Reinhard Heydrich.

790 Dieser Prozess war unter der Gesamtleitung Hermann Görings arbeitsteilig organisiert: Das Reichswirtschaftsministerium war für die Arisierung, das Finanzministerium für die Verwaltung und Verwertung der verbliebenen Vermögen zuständig, die Kommunen für die Wohnraumkonzentration und das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) kontrollierte die neu geschaffene Zwangsvereinigung aller noch in Deutschland lebenden Juden und damit das Ausbildungs- und Fürsorgesystem, sowie den kulturellen Bereich. Vgl. im Einzelnen u. a. Gruner (2000), S. 109ff.

791 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. 1938 I, S.1044).

792 Rundschreiben Alfons Heinen an alle Geschäftsstellen der SSK vom 31.1.1939, Akte Siegfried Simon (HASPK I/S-SZ o. P.). Hier handelt es sich nicht um einen Alleingang der SSK, sondern vermutlich um ein abgestimmtes Vorgehen der kommunalen Geldinstitute. Vgl. Dahlmann (2001), S. 70.

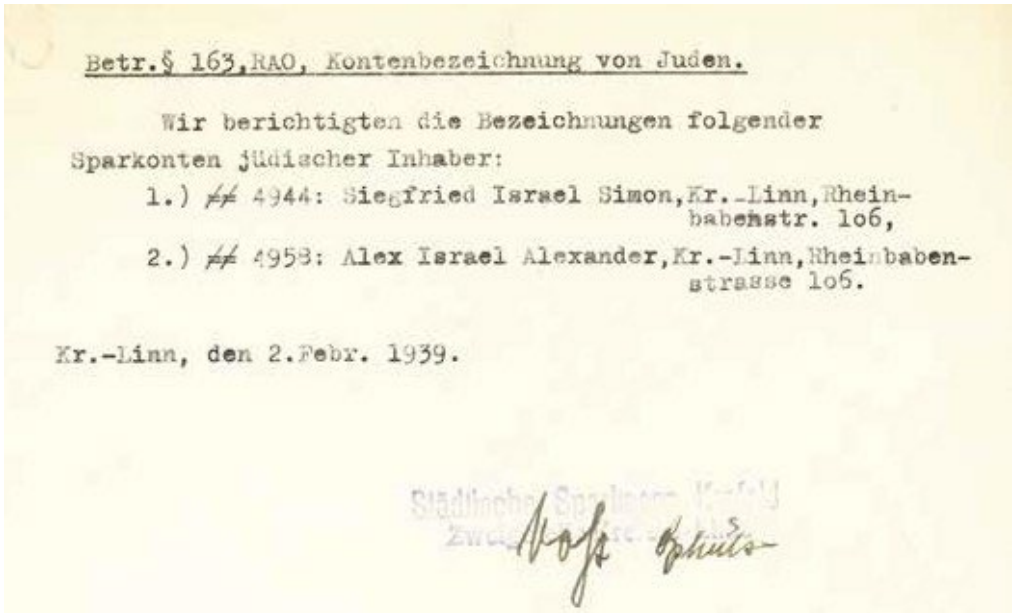


Abb. 85 — Meldung der Geschäftsstelle Linn der Stadtsparkasse Krefeld zur Berichtigung der Kontobezeichnungen von Juden, Februar 1939.

Gleichzeitig wurden die 1938 eingeführten amtlichen »Kennkarten« der jüdischen Bürger mit einem »J« gestempelt. Die Grundlage für die schrittweise finanzielle Strangulierung, die jetzt beginnen sollte, war damit geschaffen.⁷⁹³

Schrumpfender Raum (I): Kontensperren und Genehmigungsverfahren

Das Instrument der Vermögens- und Kontensperren, eingeführt zur Unterbindung »illegalen« Kapitaltransfers durch Emigranten, griff ab Mitte/Ende 1939 fast flächendeckend und erfasste auch diejenigen, die weder die Mittel noch die Absicht hatten, das Land zu verlassen.⁷⁹⁴ Auch sie erhielten nun – auf deutlich ausführlicheren Formblättern – Sicherungsanordnungen von der Devisenstelle Düsseldorf und Benachrichtigungen über die festgesetzten Freibeträge (Abb. 86 und 87).

Die Betroffenen mussten innerhalb einer kurzen Frist bei ihrer Hausbank ein Sperrkonto einrichten und alle Mittel auf dieses umschichten, bzw. konnten über ihre sonstigen Konten und Depots nur noch auf dem Umweg über das sogenannte *beschränkt verfügbare Sicherungskonto* (»b.v.S.-Konto«) verfügen. Dies erleichterte die lückenlose Kontrolle und damit den behördlichen Zugriff enorm. Jede Ein- und Auszahlung an einen jüdischen Kontoinhaber hatte nun durch das Nadelöhr des b.v.S. – Kontos zu gehen und bedurfte

793 Vgl. z. B. die Kennkarte »J« Julie Cohn (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2).

794 Rundschreiben des RWM an die Devisenstellen vom 26.8.1939, zit. nach Drecoll (2009), S. 227.

der Genehmigung der Finanzbehörden. Das Geldinstitut, welches das Sicherungskonto führte, wurde zur Schnittstelle zwischen den betroffenen Kontoinhabern und der Finanzverwaltung. Auch wenn diese Vorschrift in der Praxis nicht durchgängig umgesetzt wurde, war vorgesehen, dass alle Korrespondenz mit der Devisenstelle über die Bank zu erfolgen habe.⁷⁹⁵ Die jüdischen Kunden selbst waren verpflichtet, mit einem amtlichen Vordruck ihre Hausbank sowie Versicherungen, Firmen und sonstige in Frage kommende Personen davon zu unterrichten, dass sie Zahlungen an sie nur noch auf diesem Sperrkonto entgegennehmen durften:

Auf Anordnung des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf (Devisenstelle) in Düsseldorf vom 9. Januar 1940 (...) mache ich Sie darauf aufmerksam, daß ich Zahlungen nur noch auf meinem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto Nr. 4958 bei Städtische Sparkasse Krefeld Zweigstelle Krefeld-Linn (...) entgegennehmen darf und dass Barzahlungen an mich oder zu meinen Gunsten an Dritte nicht mehr zulässig sind. Die Devisenstelle hat mich darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen mit hoher Freiheits- und Geldstrafe bedroht sind. Alex Israel Alexander⁷⁹⁶

Oft mussten diese Konten erst eigens eingerichtet werden. Sparbücher waren verbreitet, aber nicht jeder besaß ein Scheckkonto, weil die Abwicklung der alltäglichen Geschäfte häufig noch in bar erfolgte. So wurden etwa Wohnungsmieten noch sehr häufig den Hauseigentümern direkt gegen Quittung in einem Mietbuch ausgehändigt, insbesondere dann, wenn diese mit im Haus wohnten. Hausbesitzer, die einer Kontosperrung unterlagen, wie beispielsweise Johanna Rosenzweig von der Elisabethstraße, wurden nun angewiesen, Mietzahlungen ausschließlich per Überweisung auf ihr gesperrtes Konto entgegenzunehmen. Im Anschluss an die Zustellung der Sicherungsanordnung im Januar 1940 teilte die Devisenstelle Düsseldorf Johanna Rosenzweig mit, *daß ihre Mieter nur auf das beschränkt verfügbare Sicherungskonto bei der Städt. Sparkasse Krefeld die Miete einzahlen dürfen. Es ist Ihnen untersagt jeglichen Mietbetrag in Empfang zu nehmen. Abschrift dieses Schreibens ist der Städt. Sparkasse in Krefeld zugegangen.*⁷⁹⁷

Damit diese über die erwarteten und genehmigten Mieteingänge informiert war, reichte Johanna Rosenzweig bei der Stadtsparkasse eine handschriftliche Aufstellung ein (Abb. 88).

Durch die Einzahlungspflicht bekamen nun auch die «arischen» Mieter spätestens jetzt mit, dass ihre jüdischen Hauswirte nicht mehr frei über ihr Geld verfügen konnten. Auch der Hinweis auf den gewöhnlich verzögerten Zahlungseingang eines Mieters war in diesem Zusammenhang wichtig, um gar nicht erst den Verdacht aufkommen zu lassen, hier werde etwas unter der Hand abgezweigt.

Außer Mieteinkünften und den geringen Löhnen für die von allen Arbeitsfähigen zu leistende Zwangsarbeit gab es für die zurückgebliebenen Juden kaum noch Einkom-

795 *Anträge und Anfragen, die sich auf die Sicherungsanordnung beziehen, sind grundsätzlich durch Vermittlung der Devisenbank einzureichen, bei der Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto geführt wird. Anträge und Anfragen, die Sie unmittelbar an die Devisenstelle einreichen, werden unbearbeitet zurückgegeben.*(§ VII.3. des amtlichen Formulars Dev. VI 3 Nr.1). Vgl. zu den b.v.S.-Konten am Beispiel der Commerzbank Ahlheim (2006).

796 11.1. 1940 Alex Alexander an SSK GS Linn, Vordruck Dev. VI 3 Nr 3, HASPK I/A-Beck o. P.

797 Schreiben der Devisenstelle Düsseldorf an »Johanna Sara Rosenzweig« von 29.1.1940, Regierungsrat Sander, HASPK I/Pa-R o. P.

mensmöglichkeiten. Seit Anfang des Jahres 1939 war ihnen die Ausübung jeden Gewerbes untersagt. Damit entfielen auch alle Anstellungsverhältnisse in jüdischen Unternehmen. Erlaubt waren noch private Unterrichtsstunden in Musik oder Handarbeit – das Entgelt hierfür durfte keinesfalls in bar ausgehändigt werden, sondern musste unter Strafandrohung für beide Seiten auf das b.v.S.-Konto eingezahlt werden.⁷⁹⁸ Ebenso bedurften Rentenzahlungen der Genehmigung und flossen grundsätzlich nur auf das Sicherungskonto.⁷⁹⁹ Wer trotz des damit verbundenen erheblichen Wertverlustes seine Lebensversicherungspolice zurückkaufte, um davon zu leben, benötigte gleichfalls eine Genehmigung für die Entgegennahme des Rückkaufwertes auf seinem Sperrkonto.⁸⁰⁰

Doch nicht nur die Zuflüsse auf, sondern vor allem auch die Abflüsse von den gesicherten Konten unterlagen strengsten behördlichen Auflagen und Kontrollen. Lediglich Steuern und Abgaben konnten im Prinzip ohne Genehmigung aus den gesperrten Guthaben beglichen werden, in der Praxis wurden aber auch hierfür häufig Genehmigungen beantragt und erteilt, insbesondere wenn sie mit dem Ankauf und der Verpfändung von Wertpapieren verbunden waren.

Die Summen, die beispielsweise aus einem Immobilienverkauf geflossen waren, wurden von der Enteignungsbürokratie nun lückenlos überwacht und unter zahlreichen Abzweigungen so kanalisiert, dass bei den früheren Hausbesitzern schließlich nur ein kleines Rinnsal ankam – und dies auch nur tropfenweise, denn das Ventil der behördlichen Verfügungsbeschränkung ließ jeweils nur kleinste Mengen durch.⁸⁰¹ Der finanzielle

798 Zum Beispiel Hedwig Frankfurt, die mit Genehmigung der Gestapo Handarbeitsunterricht erteilte (LAV NRW R Gerichte RW 58 Nr. 31509 und HASPK I/F-G o. P.).

799 Siehe Schreiben der LVA Rheinprovinz an SSK vom 17.4.1940 betreffend der Rentenzahlungen an Albertine Herzberger, HASPK I/H o. P.

800 So etwa Wilhelm Hessekiel, HASPK I/H o. P.

801 Beispiel Auguste Servos: Das Haus Mariannenstraße 48, in dem sich die Krawattenfabrik ihres Mannes befunden hatte, hatte Auguste Servos nach dessen Tod in ein Wohnhaus umwandeln lassen und von den Mieterträgen gelebt. Im Frühjahr 1939 verkaufte sie das Haus für 21.000,- RM an die Eheleute Josef Markus, Neuss. Der Kaufvertrag wurde genehmigt a) durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf und b) durch den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf (Devisenstelle). Von diesem Kaufpreis gingen zunächst 5.000,- RM zur Tilgung einer Hypothek, 630,- RM Maklerprovision (Vermittler: Karl Korbmacher), sodann die Notar – und Gerichtskosten, sowie eine nicht näher bezeichnete »Forderung des Käufers selbst« ab (Schreiben Notar Dr. Th. Rembold an die Kreissparkasse Kempen-Krefeld vom 7.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 53). Wie üblich enthielt der Kaufvertrag den Vermerk *Die Verkäuferin ist Nichtarierin*. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2708 Bl. 276). Der Rest in Höhe von 9.426,68 RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 53), so der zuständige Mitarbeiter Helmut Sander von der Devisenstelle Düsseldorf in seiner Genehmigung, war vom Notar auf das mit demselben Datum gesperrte Konto Auguste Servos' bei der Kreissparkasse Krefeld einzuzahlen (Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Devisenstelle, an Auguste Servos vom 16.5.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 50). *Verfügungen darüber dürfen nur noch mit meiner Genehmigung getroffen werden*. (ebd.). Notar Rembold gab an, für die Einzahlung auf das Sperrkonto Servos die Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf und des FA Krefeld, Abt. Reichsfluchtsteuer benötigt zu haben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 53). Die Kreis-Sparkasse wurde zugleich angewiesen, die von Auguste Servos zu zahlende Juva in Höhe von 5.100,- RM aus dem vom Notar einge-

Handlungsspielraum der Betroffenen war dadurch – unabhängig von der Höhe ihres Vermögens – extrem eingeengt. Der zugestandene Freibetrag, der einmal pro Monat in Bar abgehoben werden konnte, reichte zumeist für die anfallenden Kosten nicht aus. Das zwingend vorgeschriebene Genehmigungsverfahren für alle weiteren Überweisungen schuf eine bis ins kleinste Detail gehende Abhängigkeit von dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Devisenstelle und erforderte einen hohen bürokratischen Aufwand sowie ein regelmäßiges Aufsuchen der Bank. Diese hielt die amtlichen Antragsformulare vor, die an Ort und Stelle aufgefüllt und dem Bankmitarbeiter zusammen mit der betreffenden Rechnung ausgehändigt werden mussten. Der Mitarbeiter nahm zunächst eine Vorprüfung der eingereichten Rechnung vor und leitete diese dann zusammen mit dem Antragsformular an die Devisenstelle weiter.⁸⁰² Sobald die Genehmigung eingetroffen war, konnte die Überweisung dann ausgeführt werden (Abb. 89).

Immer wieder kam es aber auch zu ablehnenden Bescheiden der Devisenstelle mit dem Hinweis, der betreffende Aufwand müsse aus dem Freibetrag bzw. dem *Haushaltsgeld* bestritten werden.⁸⁰³ Hauseigentümer wie die oben erwähnte Johanna Rosenzweig mussten alle Aufwendungen für Reparaturen am Haus genehmigen lassen, wie die abgebildeten Beispiele zeigen (Abb. 90).

Sehr viel Arbeit bereitete das umständliche Genehmigungsverfahren auch dem »Konsulenten« Dr. Hugo Kaufmann, dessen Haupttätigkeit nunmehr in der Verwaltung des Vermögens bereits emigrierter Mandanten bestand. Hierzu gehörten auch Häuser und Mietwohnungen, wie etwa das Haus Corneliusplatz 6, dessen Eigentümer sein Schwager Emil Koopmann war. Die hier abgebildete Korrespondenz Dr. Kaufmanns mit der Gestapo dokumentiert, welchem bürokratischen Verfahren etwa der Ankauf von Kohlen für dieses Haus unterlag (Abb. 91).

Fast alle Emigranten, die noch Geldvermögen auf deutschen Banken liegen hatten, wollten damit mittellose Verwandte und Freunde unterstützen. Dies lief dem Bestreben der Finanzbehörden zuwider, dieses Vermögen für die Staatskasse zu sichern. Auch wenn im Prinzip genügend Geld auf dem Sperrkonto lag, stand es vollkommen im Ermessen der Devisenstelle, ob und in welchem Umfang die oft schon sehr alten und bedürftigen

zahlten Kaufpreis an das FA Krefeld zu überweisen. Von dem verbliebenen Guthaben wurde Auguste Servos ein monatlicher Betrag von 300,- RM für ihren Lebensunterhalt bewilligt (Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Devisenstelle, an Auguste Servos vom 16.5.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 50). Dieser Betrag wurde in der Folgezeit nach und nach herabgesetzt. Am 20. August 1940 vermerkte der Mitarbeiter der Sparkasse, es dürften ab dem 16.8.1940 monatlich 215,- RM abgehoben werden (Kopie der Kontokarte der Kreissparkasse Kempen-Krefeld in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 216c). Das letzte Kontoblatt trägt den handschriftlichen Vermerk: *ab 1.5.42 mtl. Freibetrag RM 190,-* und unterhalb der letzten 3 Buchungen (*10.000,- Spende, 5.000,- Spende, 345,57 Oberfink. D-dorf*) den Stempel *Erledigt*. (Kopie der Kontokarte der Kreissparkasse Kempen-Krefeld in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 216g).

802 Johanna Rosenzweig stellte am 8.7.1940 offenbar selbst einen frei formulierten Antrag an die Devisenstelle, den Betrag von 18,- RM an die Firma Peter Bollig in Krefeld überweisen zu dürfen. RR Sander genehmigte dies am 13.7.1940, fügte aber hinzu, *dass Anträge nur noch bei Ihrer kontoführenden Bank auf beigegefügttem Formular Dev. VI Nr. 5 einzureichen sind*. (Akte Johanna Rosenzweig, HASPK I/Pa-R o. P., mit Durchschrift an die SSK).

803 Z. B. Akte Stern, Martha HASPK I/St-We o. P.

Menschen Unterstützung von ihren Verwandten bekamen. Auf dem Ausländersperrkonto des nach England emigrierten Seidenwarenhändlers Samuel Bruckmann befanden sich beispielsweise noch mehrere Tausend Reichsmark, die zu transferieren ihm nicht gelungen war. Das Einfrieren des Guthabens bei der Dresdner Bank in Krefeld traf nun vor allem seine mehr oder weniger mittellos in Krefeld zurückgebliebenen Schwestern, die der Seidenwarenhändler bis zu seiner Emigration finanziell unterstützt hatte. Sabine Bruckmann war verheiratet mit Siegmund Schaumburger, der zwar 1941 noch eine Arbeitsstelle hatte, aber kaum genug verdiente, um seine vierköpfige Familie zu ernähren. Eine weitere Schwester, Klara Bruckmann, wohnte mit Familie Schaumburger gemeinsam auf der Inrather Straße 22. Sie war alleinstehend und erblindet. Im Juni 1941 richteten Sabine und Klara Bruckmann einen Antrag an die Gestapo in Krefeld, Teile des Bankguthabens Samuel Bruckmanns zu ihrer Unterstützung freizugeben. Der Antrag wurde abgelehnt.⁸⁰⁴ Das Geld, mit dem sie ihren kargen Lebensunterhalt hätten aufbessern können, lag für sie unerreichbar auf der Bank – und ihr Bruder Samuel konnte ihnen aus dem Ausland nicht mehr helfen. Ein halbes Jahr nach Ablehnung des Antrages wurde Familie Schaumburger nach Riga deportiert (Dezember 1941). Klara Bruckmann blieb allein in Krefeld zurück, bis sie im Sommer 1942 mit dem sogenannten Altentransport nach Theresienstadt verschleppt wurde.

Die 1939 mit ihrer Mutter nach England emigrierte bekannte Krefelder Musiklehrerin Dr. Louise Leven hatte noch ein Guthaben von rund 12.000,- RM bei der Kreissparkasse Krefeld.⁸⁰⁵ Im März 1939 beantragte Dr. Leven die Genehmigung einer Schenkung von je 480,- RM an ihre früheren Freundinnen, die Schwestern Emilie und Aenne Rosenthal, sowie kleinere Zuwendungen an Verwandte außerhalb von Krefeld.⁸⁰⁶ Da Dr. Leven keinerlei Verbindlichkeiten, insbesondere keine Steuerschulden mehr in Deutschland hatte, musste die Devisenstelle Düsseldorf die über ihr Konto verhängte Sicherungsanordnung im April 1939 wieder aufheben.⁸⁰⁷ Die Behörde sah jedoch keine Veranlassung, die Kontoinhaberin oder deren Vermögensverwalter Dr. Hugo Kaufmann hiervon in Kenntnis zu setzen, sodass diese im Wechsel schriftliche Bitten an die Devisenstelle richteten, die beantragten Beträge zur Schenkung doch freizugeben. Regierungsrat Seiffert von der Überwachungsabteilung bemerkte zu allen diesen Nachfragen in handschriftlichen Mitteilungen an die Genehmigungsabteilung im Hause, die Sicherungsanordnung sei auf-

804 16.6.1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 7786, Bl. 11. Sabine Schaumburger, geb. Bruckmann, geb. 5.6.1895 in Krefeld und Siegmund Schaumburger, geb. 24.9.1888, hatten zwei Kinder, Grete, geb. 11.5.1923, von Beruf Kinderpflegerin, und Hans, geb. 2.12.1930. Die gesamte Familie wurde am 11.12.1941 nach Riga deportiert. Nur Tochter Grete kehrte nach einer Odyssee durch zahlreiche Konzentrationslager zurück. Klara Bruckmann, geb. 30.9.1877 in Krefeld, wurde am 22.7.1942 nach Theresienstadt deportiert, wo sie zwei Jahre später, am 10. Juni 1944 im Alter von 67 Jahren starb. Ein weiterer Bruder Samuel Bruckmanns, Max Bruckmann, geb. 24.9.1881 in Krefeld, wurde am 22. Oktober 1941 ab Köln nach Litzmannstadt (Lodz) ins Ghetto deportiert. Auch er kehrte nicht zurück. Zur Geschichte der weitverzweigten Krefelder Familie Bruckmann siehe ausführlich: Ostrowski/Schippkus (1999).

805 LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 Bl. 1.

806 Ebd. Bl. 4.

807 Ebd. Bl. 3.

gehoben.⁸⁰⁸ Eine generelle Freigabe von Zahlungen aus dem Guthaben Dr. Levens kam für die Genehmigungsabteilung dennoch offenbar keinesfalls in Frage. Die Empfänger auch kleinster Beträge mussten eine Erklärung unterzeichnen, dass sie die erhaltenen Beträge *lediglich zum eigenen Verbrauch im Inlande verwenden* würden und vor allem *keinerlei Rück-erstattung oder Zahlung zugunsten des Schenkers in irgendeiner Form* vornehmen würden.⁸⁰⁹ Der Generalverdacht »illegalen« Kapitaltransfers, den die Devisenstelle gegenüber allen Transaktionen aus jüdischen Konten hegte, kann nach Lage der Dinge in diesem Falle auch von den Beamten selbst nicht als realistisch angesehen worden sein, denn Dr. Leven hatte bereits ausreichend Vermögen transferiert und überdies in England ein berufliches Auskommen gefunden. Die von ihr unterstützten Personen hingegen lebten zum Teil in bitterster Armut. Drei der fünf von Dr. Leven vorgesehenen Empfänger schickten die ausgefüllten Vordrucke auch zurück, zwei fehlten auch Ende Mai immer noch. Die Genehmigung zur Auszahlung des Geldes – die nach Aufhebung der Sicherungsanordnung eigentlich überhaupt nicht mehr erforderlich war – ließ jedoch nach wie vor auf sich warten, sodass Dr. Kaufmann erneut intervenierte: ... *mit der höflichen Bitte, für diese Zuwendungen nunmehr gefl. die Genehmigung erteilen zu wollen, da es doch nicht angebracht erscheinen dürfte, diese Personen, die der Unterstützung dringend bedürfen, warten zu lassen, bis die Erklärungen der beiden anderen Bedachten eingegangen sind.*⁸¹⁰ Am 12. Juni 1939 erteilte die Genehmigungsabteilung der Devisenstelle schließlich die Auszahlungsgenehmigung für immerhin drei der fünf beantragten Schenkungen.⁸¹¹

Wo es einmal nicht die kleinliche Genehmigungspraxis der Devisenstelle war, welche die finanzielle Notlage der Betroffenen verschärfte, scheiterte deren Unterstützung oftmals an anderen Instanzen. Dies konnte wie im folgenden Fall einerseits das Finanzamt, andererseits auch das Geldinstitut sein, dessen größte Sorge es offenbar war, für eine unberechtigte Auszahlung belangt zu werden. So beabsichtigte Dr. Leven ebenfalls, ihre in Krefeld zurückgebliebene Tante Bertha Seligmann mit 50,- RM monatlich aus ihrem Sperrguthaben zu unterstützen.⁸¹² Bertha Seligmann war 76 Jahre alt, unverheiratet und inzwischen erwerbsunfähig. Ihren Lebensunterhalt hatte sie als Näherin verdient. Dr. Kaufmann in seinem Antrag an die Devisenstelle: *es wird daher um die nachgesuchte Genehmigung ergebenst gebeten und zugleich um gefl. tunlichste Beschleunigung, da die Not gross ist.*⁸¹³

Da das Konto Dr. Levens ja keiner Sicherungsanordnung mehr unterlag, teilte die Genehmigungsstelle der Devisenstelle Düsseldorf Vermögensverwalter Dr. Kaufmann im Januar 1940 auf seinen Antrag hin mit, er möge sich mit der Kreissparkasse Kempen-Krefeld in Verbindung setzen, die in diesem Falle *ohne meine besondere Genehmigung*

808 Ebd. Bl. 5–8.

809 Ebd. Bl. 10.

810 Schreiben Dr. Hugo Kaufmann an die Devisenstelle Düsseldorf vom 12.6.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 Bl. 14.

811 LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 Bl. 16.

812 Schreiben Dr. Hugo Kaufmann an die Devisenstelle Düsseldorf vom 27.12.1939, LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 Bl. 27.

813 Ebd.

*handeln kann.*⁸¹⁴ Die Bank ließ sich jedoch Zeit, ignorierte die Befreiung der Zahlung von der Genehmigungspflicht und reichte einen Monat später einen Genehmigungsantrag bei der Devisenstelle für die monatliche Zuwendung von 50,- RM an Bertha Seligmann ein.⁸¹⁵ Ausdrücklich heißt es in diesem Antrag in Bezug auf die Kontoinhaberin Dr. Louise Leven: *Gültige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 15.1.40 des Finanzamtes Krefeld – StNr. 75/281 – liegt vor.*⁸¹⁶ Erst als die Devisenstelle erneut bestätigte, die Beträge könnten ohne Genehmigung ausgezahlt werden⁸¹⁷, erhielt Berta Seligmann erstmals die ihr zuge dachte Unterstützung. Weil die ihr vorliegende steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Dr. Levens unterdessen abgelaufen war⁸¹⁸, stellte das Geldinstitut die Zahlungen an Bertha Seligmann nach einiger Zeit jedoch wieder ein. Im August 1940 intervenierte Dr. Hugo Kaufmann daher erneut bei der Devisenstelle und berichtete Folgendes: *Die Kreissparkasse erklärt sich zur Weiterzahlung außerstande, da das Finanzamt in Krefeld (Steuer Nr. 78/281) die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ablehnt, obwohl Fräulein Dr. Leven keinerlei Steuerschulden hat, insbesondere die 5. Rate der Judenvermögensabgabe bezahlt hat.*⁸¹⁹

Dr. Kaufmann appellierte an die Finanzbehörde, die Kreissparkasse zur Auszahlung auch ohne die fehlende Unbedenklichkeitsbescheinigung zu ermächtigen:

*Angesichts der Notlage der Genannten sollten diese verhältnismäßig geringen Beträge doch wirklich gegenüber anderen Gesichtspunkten keine Rolle spielen, und es ist vollends unerfindlich, wie in einer derartigen Beihilfe für eine betagte Persönlichkeit in bedrängter Lage eine Kapitalverschiebung erblickt werden könnte. Mir fehlt für eine solche Auffassung das Verständnis.*⁸²⁰

Die Devisenstelle hielt sich in ihrer Antwort an Dr. Kaufmann bedeckt: Es sei Aufgabe des kontoführenden Instituts, die erforderliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen; die Devisenstelle selbst könne das Finanzamt nicht zur Abgabe veranlassen, da dies nicht in seine Zuständigkeit fiel.⁸²¹ In Düsseldorf hielt man die Angelegenheit damit offenbar für erledigt und schloss die Akte Dr. Leven. Wie es in Krefeld zwischen Dr. Kaufmann, der Kreissparkasse und dem Finanzamt weiterging und ob Bertha Seligmann in den eindreiviertel Jahren, die ihr noch bis zur Deportation nach Theresienstadt blieben, nochmals eine Zuwendung aus dem Konto ihrer Nichte bekommen hat, ist nicht mehr zu rekonstruieren.

814 Schreiben der Devisenstelle Düsseldorf an Dr. Hugo Kaufmann vom 3. Januar 1940, LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 Bl. 28.

815 LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 Bl. 29.

816 Ebd.

817 Schreiben der Devisenstelle Düsseldorf, Abtl. Spermark (=Genehmigungsabteilung) an die Kreissparkasse Kempen-Krefeld vom 8.2.1940, LAV NRW R BR 1173 Nr. 105, o. P.

818 Aufgrund der in anderen Akten enthaltenen Exemplare solcher Unbedenklichkeitsbescheinigungen des FA Krefeld ist zu vermuten, dass es sich bei der im Antrag der Kreissparkasse Krefeld zitierten Bescheinigung vom 15.1.1940 um eine befristete Bescheinigung handelt, die im Sommer 1940 bereits abgelaufen waren. Andere Bescheinigungen weisen eine Gültigkeitsdauer von maximal zwei Monaten auf.

819 Schreiben Dr. Hugo Kaufmann an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 20. August 1940, LAV NRW R BR 1173 Nr. 105 o. P.

820 Ebd.

821 Ebd.

Festzuhalten bleibt, dass alle noch so nachdrücklichen Hinweise auf die *bedrängte Lage* und *große Not* der Unterstützungsempfänger offenbar keinen Einfluss auf das Handeln der Behörden und Geldinstitute hatten. Dies gilt auch für die hochbetagte und halbseitig gelähmte Emilie Meyer. Vor ihrer Auswanderung hatten Karl und Martha Meyer 3.000,- RM bei der Kreissparkasse Krefeld hinterlegt, aus denen die alte Dame mit monatlich 200,- RM unterstützt werden sollte. Dies geschah bis Mitte 1940, dann lief die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ab und die Kreissparkasse fragte bei der Gestapo Düsseldorf nach, ob diese der Freigabe weiterer Zahlungen zustimme.⁸²² Die Genehmigung wurde nicht erteilt, das verbliebene Vermögen sichergestellt und nach der Ausbürgerung von Karl und Martha Meyer beschlagnahmt. Auch eine gleichlautende Anfrage ihres Vermögensverwalters Willy Benjamin hatte keinen Erfolg.⁸²³ Im Juli 1942 wurde die 83-Jährige deportiert. Wovon Emilie Meyer bis dahin gelebt hat, ist unbekannt. Auch **nichtjüdische Ehepartner**, von denen es in Krefeld eine ganze Reihe gab, standen keineswegs außerhalb der von den Finanz- und Polizeibehörden abgesteckten finanziellen Sperrzone. Ihr Vermögen – in den Augen der Behörden stets mutmaßlich »getarntes Judenvermögen« – wurde wo immer es ging ebenfalls einer Sperrzone unterworfen. So zahlte beispielsweise Gerda Servos ihre katholische Kirchensteuer mit ausdrücklicher Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf.⁸²⁴ Nicht einmal vor den persönlichen Wertgegenständen »jüdisch Versippter« machte die Finanzverwaltung halt, wenn sich nur ein Ansatzpunkt für den Zugriff bot. Für die evangelische Irma Straßburger bedeutete dies, dass sie ihren umfangreichen Schmuck auf Anordnung der Devisenstelle Düsseldorf in einem Schließfach bei der Commerzbank in Krefeld hinterlegen musste. Plante sie beispielsweise einen Theaterbesuch, bekam sie auf Antrag einzelne Stücke »ausgeliehen«, musste diese aber am nächsten Tag wieder zurückbringen.⁸²⁵ Hier sollte insbesondere verhindert werden, dass die Wertgegenstände außer Landes zu dem in Holland lebenden jüdischen Ehemann gebracht wurden.

Alle diese Beispiele zeigen die Machtfülle der Finanzbehörden und die Bereitschaft, diese bis zum Letzten auszunutzen. Wo immer es darum ging, die Emigrantenvermögen auf den Sperrkonten möglichst so lange zusammenzuhalten, bis deren Eigentümer ausgebürgert und enteignet waren, arbeiteten sie mit der Gestapo Hand in Hand. Zu den jüdischen »Konsulenten« hatte die Krefelder Gestapo ohnehin einen direkten Draht und erteilte ihre Auskünfte und Anweisungen zumeist telefonisch, wie auch in diesem Falle: *Der Antrag des Konsulenten Erich Israel Davids auf Unterhaltszahlung zu Gunsten der Jüdin Alma Sara Wertheim aus dem sichergestellten Vermögen der Ilse Sara Wertheim, wurde durch fernmündliche Mitteilung an Davids, abgelehnt. Schulenburg Krim. Sekr.*⁸²⁶

822 LAV NRW R RW 58 Nr. 33053 Bl. 5.

823 Ebd. Bl. 7.

824 Siehe Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf vom 24.3.1939, Seiffert, HASPK I/S-SZ o. P., Akte Max Servos.

825 Aussage Steuerprüfer Robert Zahren, Kempen, vor der WGK Krefeld vom 27.9.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2895 Bl. 58.

826 LAV NRW R RW 58 Nr. 17039 Bl. 9. Dem Telefonat vorausgegangen war eine Eingabe des von Amts wegen eingesetzten Vermögensverwalters für Ilse Wertheim, dem Konsulenten Erich Davids, an die Gestapo Krefeld vom 23.7.1941 mit der Bitte, aus dem gesperrten Konto

Darauf, dass die Betroffenen in ihrer misslichen Lage immer noch nach Umgehungsstrategien suchten, deutet das Verbot der Ausstellung von Scheckheften an Juden hin. Es bestehe die Gefahr, so ließ das Reichswirtschaftsministerium im September 1941 gegenüber den Geldinstituten verlauten, *daß Juden versuchen werden, ungenehmigte Zahlungen unter Hingabe von Schecks zu bewirken oder sich auf diesem Wege in betrügerischer Absicht Geld zu beschaffen oder sonstige Leistungen zu erwirken. Im Übrigen ist auch keine wirtschaftliche Notwendigkeit erkennbar, Juden die Möglichkeit einzuräumen, über den ihnen zugewilligten Freibetrag durch Scheckziehung verfügen zu lassen. Ich bitte daher, ihre Mitglieder anzuweisen, Scheckhefte an Juden nicht mehr auszugeben und bereits ausgegebene Scheckhefte einzuziehen.*⁸²⁷

Auch dies musste vor Ort von den Geldinstituten umgesetzt werden. Die Veränderungen in dem nicht selten seit Jahrzehnten bestehenden Verhältnis zwischen jüdischen Kunden und deren Betreuern bei den Banken waren gravierend. Aus gleichberechtigten Kunden wurden potenziell verdächtige, minutiös zu überwachende Subjekte. Die Einführung der erniedrigenden Zwangsvornamen hatte den Anfang gemacht, die Verfügungsbeschränkungen bildeten nun den Rahmen des Kontakts mit den »Bankbeamten« und Kassierern. Die (wechselnde) Höhe der für den Lebensunterhalt freigegebenen Beträge war auf den Kontokarten vermerkt und für jeden sichtbar. Spätestens jetzt war der jüdische Kunde auch nicht mehr kreditwürdig: Überziehungen eines b.v.S. – Kontos waren generell unzulässig.⁸²⁸ Tagtäglich wurden die Mitarbeiter der Geldinstitute auf diese Weise mit der Entrechtung und Enteignung der jüdischen Bürger konfrontiert. Ab Oktober 1941 war dann auch für das übrige Publikum auf den ersten Blick zu erkennen, dass es sich bei den Nächststehenden in der Schlange am Schalter um Kundschaft zweiter Klasse handelte – Adele Lion, Max Kaufmann, Lina Kanthal und viele andere betraten die moderne Schalterhalle der Stadtparkasse an der Friedrichstraße nun gezwungenermaßen mit dem »Judenstern« am Mantelaufschlag.⁸²⁹



Abb. 92 — Schalterhalle der Stadtparkasse Krefeld, Friedrichstraße, 1940.

Ilse Wertheims bei der Kreissparkasse Kempen-Krefeld, Unterstützungszahlungen an Alma Wertheim leisten zu dürfen.

- 827 Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums an die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe vom 24.9.1941, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.
- 828 Schreiben SPK Krefeld an die OFD Düsseldorf vom 11.6.1953, HASPK I/A-Beck o. P. Vgl. auch den Erlass von Reichswirtschaftsminister Walter Funk von Anfang 1938, in dem dieser *glaubt, davon ausgehen zu dürfen dass Kredite an Juden und jüdische Firmen von öffentlichen Sparkassen nicht mehr ausgegeben werden* (zit. nach Pohl, 2005, S. 173)
- 829 Zu der »überwiegend ablehnenden oder doch zumindest zurückhaltenden Reaktion« der Bevölkerung auf die Einführung des »Judensternes« siehe Longerich (2006), S. 171ff.

So wurden die Zurückgebliebenen immer weiter eingekreist und ausgegrenzt. Ihre Familienkontakte hatten sie größtenteils durch die Emigration verloren, für normale Beziehungen zu nichtjüdischen Freunden und Nachbarn fehlte bald jede Basis. Ihre Telefonanschlüsse wurden Ende September 1940 abgemeldet, Ende 1941 auch die Benutzung öffentlicher Telefone untersagt. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln durfte nur noch fahren, wer eine Sondergenehmigung besaß. Eine Teilnahme am öffentlichen Leben war kaum noch möglich. Zeitungsabonnements mussten gekündigt, Radios und sämtliche elektrischen und optischen Geräte, sowie Fahrräder und Schreibmaschinen im Gemeindebüro auf dem Südwall abgeliefert werden.⁸³⁰ Auch die Lebensmittelversorgung verschlechterte sich immer weiter, seit im Januar 1940 die Lebensmittelkarten mit »J« gestempelt und bestimmte Lebensmittel- und Kleiderkarten sukzessive ganz eingezogen wurden. Dies führte zu akuter Bedürftigkeit vieler älterer und verarmter Menschen. Ab April 1941 wurden auch Lebensmittelpakete aus dem Ausland auf die Ration angerechnet, sodass viele definitiv Hunger gelitten haben müssen. Der Dresdner Romanist Victor Klemperer fasste die Lage der noch in Deutschland lebenden Juden – und damit seine eigene – im Juni 1942 so zusammen:

Was ist in diesem letzten Jahr alles an Großem und Kleinem zusammengekommen! Und der kleine Nadelstich ist manchmal quälender als der Keulenschlag. Ich stelle einmal die Verordnungen zusammen:

1. *Nach acht oder neun Uhr abends zu Hause sein. Kontrolle!*
2. *Aus dem eigenen Haus vertrieben.*
3. *Radioverbot, Telefonverbot.*
4. *Theater-, Kino-, Konzert-, Museumsverbot.*
5. *Verbot, Zeitschriften zu abonnieren oder zu kaufen.*
6. *Verbot, Straßenbahn zu fahren (...)*
7. *Verbot, »Mangelware« zu kaufen.*
8. *Verbot, Zigarren zu kaufen oder irgendwelche Rauchstoffe.*
9. *Verbot, Blumen zu kaufen.*
10. *Entziehung der Milchkarte.*
11. *Verbot, zum Barbier zu gehen.*
12. *Jede Art Handwerker nur nach Antrag bei der Gemeinde bestellbar*
13. *Zwangsablieferung von Schreibmaschinen,*
14. *von Pelzen und Wolldecken,*
15. *von Fahrrädern (...),*
16. *von Liegestühlen,*
17. *von Hunden, Katzen, Vögeln.*
18. *Verbot, die Bannmeile Dresdens zu verlassen,*
19. *den Bahnhof zu betreten,*
20. *das Ministeriumsüfer, die Parks zu betreten. (...)*
21. *Seit dem 19. September der Judenstern.*
22. *Verbot, Vorräte an Eßwaren im Haus zu haben (Gestapo nimmt auch mit, was auf Marken gekauft ist).*

830 Die Abgabe auch von Pelzen im Gemeindebüro wird bezeugt von Walter und Katharina Davids, die die betreffenden Gegenstände ihrer Schwiegereltern im Gemeindebüro selbst abgegeben hatte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 676 Bl. 37).

23. Verbot der Leihbibliotheken.

24. Durch den Stern sind uns alle Restaurants verschlossen (...).

25. Keine Kleiderkarte

26. Keine Fischkarte

27. Keine Sonderzuteilungen wie Kaffee, Schokolade, Obst, Kondensmilch

28. Die Sondersteuern.

29. Die ständig verengte Freigrenze. Meine zuerst 600, dann 320, jetzt 185 Mark

30. Einkaufsbeschränkung auf eine Stunde (drei bis vier, Sonnabend zwölf bis eins).

*Ich glaube, diese 31 Punkte sind alles. Sie sind aber alle zusammen gar nichts gegen die ständige Gefahr der Haussuchung, der Mißhandlung, des Gefängnisses, Konzentrationslagers und gewaltsamen Todes.*⁸³¹

Die immer neuen Alltagsbeschränkungen für Juden wurden überwiegend nicht öffentlich bekannt gegeben, sondern den Betroffenen durch die Gemeinden mitgeteilt, ohne dass die übrige Bevölkerung direkt etwas davon mitbekam.⁸³² Auch an im Prinzip wohlwollenden nichtjüdischen Nachbarn ging die bedrückende Realität häufig vorbei. So wandte sich der ehemalige Seidenwarenhändler Leopold Maier, dessen Haus am Stadtgarten zu einem dicht belegten »Judenhaus« umfunktioniert worden war, in seiner Not an seinen langjährigen Nachbarn. Dieser war jedoch kaum in der Lage, das ganze Ausmaß der Bedrängnis zu erfassen: *Damals [1940] besuchte mich ein einziges Mal Herr Leopold Maier und teilte mir mit, dass er in der letzten Zeit häufig von Kindern ausgeschimpft und beleidigt worden sei. Auch habe man mit Steinen nach ihm geworfen. Er fragte mich, welchen Rat ich ihm geben könnte, um diesem Verhalten der dritten Personen Einhalt zu bieten. Ich habe ihm damals in meiner Naivität noch empfohlen, er möchte sich doch an die Polizei wenden. Ich erinnere mich, dass Herr Maier mich ziemlich fassungslos angeblickt hat und mit einem Danke für diesen Rat mein Haus verlassen hat.*⁸³³

Wie er selbst später schrieb, wurde dem Nachbarn erst im Nachhinein bewusst, wie realitätsfremd dieser »Ratschlag« in der Situation Leopold Maiers gewesen war. Angst und Erstarrung auf der einen, »Naivität« auf der anderen Seite ließ die Lebenswirklichkeiten der jüdischen und der nichtjüdischen Krefelder immer weiter auseinanderdriften, selbst wenn diese Tür an Tür wohnten.

Die Finanzbehörden wurden den Juden gegenüber spätestens jetzt zur reinen Entsignungsinstanz, die Banken und Sparkassen arbeiteten ihnen dabei erfolgreich zu. Die Mitarbeiter der Geldinstitute überprüften aus eigener Initiative den Status der Konten ihrer jüdischen Kunden. Wo diese keinen Sperrvermerk trugen, fragte etwa die Stadtparkasse Krefeld im Herbst 1941 von sich aus bei der Devisenstelle Düsseldorf an, ob dies so korrekt sei. In mehreren Fällen griff man hier den Hinweis dankend auf und sperrte nur Tage später tatsächlich die betreffenden Konten. So hatte die Stadtparkasse am 20.9.1941

831 Viktor Klemperer, *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1942 -1945*, Berlin 1995, S. 107–108.

832 Longerich (2006), S. 148.

833 Aussage Edmund Jans vor der WGK Krefeld vom 4.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 69–70, hier Bl. 70.

der Devisenstelle Düsseldorf angezeigt, das Konto von Auguste Davids sei »noch« ohne Sicherungsanordnung. Diese erging prompt drei Tage später, am 23.09.1941.⁸³⁴

Zielsetzung und Aufgabenbereich der Devisenstelle war nun ausschließlich die effektive Kontrolle der Restvermögen. Dies hatte Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis und die Festsetzung der Freibeträge. Diese waren auch für Nicht-Emigranten zunächst in der Regel anhand der monatlichen Fixkosten der Betroffenen ermittelt und laufend angepasst, auf Antrag in manchen Fällen durchaus auch erhöht worden. Darüber hinaus flossen in die Festsetzung der Freibeträge aber auch wertende Schätzungen des »notwendigen« individuellen Verbrauchs ein. Die Bandbreite des den Juden zugestandenen persönlichen Konsums wurde bereits durch die sukzessive Kürzung der Lebensmittelzuteilungen immer weiter beschränkt. Dies war nicht allein eine Reaktion auf die kriegsbedingte allgemeine Verknappung von Konsumgütern, sondern reflektierte auch die fortschreitende Degradierung der Juden zu aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßenen »Parias«. Dieser Prozess fand auch in der Freibetrags- und Genehmigungspraxis der Finanzbehörden seinen Niederschlag.

In der Regel wurden die Freibeträge schrittweise abgesenkt. Die oben zitierten Angaben Viktor Klemperers aus Dresden hierzu finden ihre Parallele in den Akten der Stadtsparkasse Krefeld. Sobald die Behörde zu der Auffassung gekommen war, dass der Betreffende nicht mehr auswandern würde, kürzte sie die monatlich zugestandene Abhebung zum ersten Mal. In der Folgezeit erstellten die Beamten dann offenbar eine Art individuelle Kalkulation, in welche die Höhe des vorhandenen Vermögens und das Lebensalter einfließen. So hatte die Devisenstelle im Dezember 1939 eine Sicherungsanordnung über das Vermögen von Max Davids verhängt, in der ein monatlicher Freibetrag von 500,- RM festgelegt war.⁸³⁵ Zwei Monate später halbierte die Behörde den Freibetrag auf 250,- RM⁸³⁶ und senkte ihn im Mai desselben Jahres noch einmal auf 110,- RM herab.⁸³⁷ Der verwitwete Hülser Viehhändler wurde offenkundig nicht mehr als potenzieller Emigrant betrachtet, sondern als jemand, der so lange von seinem Ersparten zu leben hatte, bis der NS-Staat eine »Lösung« für ihn und seine Leidensgenossen gefunden hatte.

Spätestens seit der Verhängung des Auswanderungsverbotes und der kurz darauf erfolgten Ankündigung der geplanten Massendeportationen im Herbst 1941 scheint die Devisenstelle Düsseldorf sich vor allem daran orientiert zu haben, dass das jeweils noch Vorhandene noch irgendwie bis zum Ende, d. h. der behördlicherseits so genannten

834 HASPK I/I-K. Weitere Beispiele: Schreiben der SSK vom 12.12.1941 an die Devisenstelle Düsseldorf: *Die Inhaberin des bei uns geführten Kontos Nr. 10121, Lina Sara Kanthal, Bismarckstr. 116, ist Jüdin. Das Konto unterliegt nicht der Sicherungsanordnung. Wir bitten höflich um Mitteilung, ob aus diesem Konto weiterhin Auszahlungen geleistet werden können. Der Bestand des Kontos beträgt z.Zt. RM 153,08. Heil Hitler! Stadt-Sparkasse Krefeld.* Die Antwort aus Düsseldorf kam acht Tage später in Gestalt einer Sicherungsanordnung für *Lina Sara Kanthal, Krefeld*, mit einem Freibetrag von 100,- RM (HASPK I/I-K). Weitere Fälle, in denen Sicherungsanordnungen unmittelbar nach der Anfrage der Stadtsparkasse an die Devisenstelle bzgl. bisher nicht gesperrter »Judenkonten« erging, waren Isidor Meyer, Felix Schwarz und Helga Tauber.

835 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2365 Bl. 54.

836 Ebd. Bl. 57.

837 Ebd. Bl. 56.

Evakuierung reichen musste. Stets wurde dabei aber auch das Ziel im Auge behalten, einen möglichst großen Teil zur späteren Beschlagnahme zurückzubehalten. Die im Hausarchiv der Stadtparkasse Krefeld dokumentierten Freibeträge der Sparkassenkunden lagen bereits ab Mitte 1940 fast durchweg nur noch zwischen 50,- und 200,- RM. Die noch relativ Wohlhabenden unter den Kontoinhabern standen dabei nicht wesentlich besser da als ihre völlig verarmten Leidensgenossen. Die Obergrenze wurde von der Devisenstelle auch dort nicht überschritten, wo noch ein erhebliches Vermögen vorhanden war. So besaß etwa Helene Hertz 1941/42 noch ein Guthaben von knapp 13.000,- RM, monatlich verbrauchen durfte auch sie nur 200,- RM.⁸³⁸



Abb. 93 — Helene Hertz.

Mit einem auf Antrag von zunächst 200,- auf 220,- RM erhöhten Freibetrag bildete der frühere Hauptlehrer der jüdischen Schule, Salomon Andorn zu dieser Zeit unter den Sparkassenkunden bereits eine Ausnahme.⁸³⁹ Und die einst äußerst wohlhabende Agnes Barsdorf, in deren Haus am Südwall sich bis Juli 1942 das Büro der Krefelder Synagogengemeinde befand, hatte sogar noch 330,- RM zur Verfügung.⁸⁴⁰



Abb. 94 —
Salomon Andorn.

Nicht nur den Behörden, sondern vor allem auch den noch in Krefeld lebenden Juden selbst musste sich immer dringlicher die Frage stellen, wovon sie leben würden, nachdem sämtliche noch vorhandenen Guthaben aufgebraucht sein würden. Kaum jemand hatte – wie der ehemalige Seidenwarenhändler Siegfried Strauß auf der Goethestraße – noch einen Garten, in dem er Obst und Gemüse anbauen konnte.⁸⁴¹ Möglichkeiten zum Eintausch von Kristall- und Porzellangegenständen gegen Lebensmittel, wie sie die Geschwister Löwenstern in ihrer Hausgemeinschaft noch hatten, setzten eher selten anzutreffende vorhandene

838 Akte Helene Hertz, HASPK I/H o. P. Die jüdischen Kunden der SSK gehörten überwiegend nicht dem Kreis der sehr Wohlhabenden an. Vergleichbares Material aus den Filialen der Geschäftsbanken liegt bisher nicht vor. Beispiele wie Helene Hertz oder auch Salomon Andorn, die am Ende noch erhebliche Beträge besaßen, legen jedoch die Vermutung nahe, dass auch die begüterten unter den Kunden anderer Banken keine höheren Freibeträge zugebilligt bekamen.

839 Akte Salomon Andorn, HASPK I/A-Beck o. P.

840 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2221 Bl. 65. Agnes Barsdorf, geb. Götz (geb. 1855 in Hamburg), entstammte einer wohlhabenden Hamburger Bankiers- und Kaufmannsfamilie. Ihr Mann Julius Barsdorf leitete und erwarb schließlich die Krefelder Niederlassung der Exportfirma R.D. Warburg & Co. Er starb bereits 1897. Das Ehepaar hatte fünf Kinder die bis auf die in Auschwitz ermordete Tochter Olga und deren Mann Julius Grünberg, die ebenfalls in Krefeld lebten, alle emigrieren konnten. Zum Zeitpunkt ihrer Deportation nach Theresienstadt im Juli 1942 hatte die 87-jährige Agnes Barsdorf überhaupt kein Geld mehr übrig: Auf ihrem Sperrkonto bei der Deutschen Bank Krefeld befanden sich noch 20,93 RM (ebd. Bl. 54).

841 Ich danke Herrn Dr. Gleitsmann für den Hinweis auf den Garten der Familie Strauß.

intakte Beziehungen zur nichtjüdischen Umgebung voraus.⁸⁴² Der naheliegende Weg, zumindest Teile des noch vorhandenen Besitzes unter der Hand zu veräußern, war mit hohen Strafen bewehrt. Wie alle anderen finanziellen Transaktionen unterlag auch der Verkauf von Hausrat und Mobiliar einer rigorosen Kontrolle. Der ehemalige Hülser Viehhändler Lazarus Kaufmann stellte im Frühjahr 1942 bei der Gestapo Krefeld insgesamt sieben Anträge auf *Erteilung der Erlaubnis zum Verkauf* von Möbelstücken, die in seiner Gestapoakte erhalten sind.⁸⁴³

Das vorgedruckte Formblatt der Gestapo enthielt die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, z. B. *1 Emaille-Badewanne*, des Kaufpreises – in diesem Falle *RM 70,-* – und des Käufers, hier *Schmiedemeister Peter Roth, Hüls, Hindenburgstrasse*.⁸⁴⁴ Dieser Antrag wurde am 25.2.1942 gestellt, dann an die Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden in Köln weitergeleitet, dort *geprüft und befürwortet* mit Datum vom 3.3.1942 und schließlich am 29.4.1942 von der Gestapoleitstelle in Düsseldorf genehmigt. Die Zahlung überwachte dann die Gestapoaußendienststelle Krefeld, die am 28. Mai 1942 die Einzahlung des Kaufpreises auf das Sperrkonto Lazarus Kaufmanns bei der Gemeinde-Sparkasse Hüls vermerkte.

Doch nicht nur aufgrund dieses umständlichen bürokratischen Verfahrens zögerten viele Betroffene trotz fortschreitender Verarmung, sich von ihrem Mobiliar zu trennen. Nicht wenige klammerten sich bis zum Schluss an die Hoffnung, die Dinge würden sich eines Tages wieder zum besseren wenden.

*Für meine Eltern, diese alten Menschen, stand es damals völlig fest – etwas anderes war für sie undenkbar ! – dass diese für die Juden so furchtbaren Verhältnisse vorübergehen würden, und dass alles wieder so werden würde, wie es gewesen war. Warum also sollten sie Möbel verkaufen. Sie würden sie ja, so dachten sie, bald wieder benutzen und sich einrichten können. Selbst nach der Deportation meines Vaters, selbst vor ihrer Deportation, war meine Mutter davon überzeugt, dass es bald wieder so wird wie früher und auch die Deportationen nur einige Zeit dauern würden.*⁸⁴⁵

Eine andere Stimme: *Mein Vater hätte niemals ohne weiteres seine Sachen weggegeben. Ich erinnere mich genau, daß er die später eingetretene tatsächliche Entwicklung der Dinge nicht für möglich hielt und immer noch annahm, daß die Verfolgungen einmal ein Ende nehmen würden.*⁸⁴⁶

So kam es dazu, dass sich ab Mitte des Jahres 1941 zahlreiche Krefelder Häuser in vollgestellte Möbellager verwandelten, denn nun begann man auch hier, trotz offiziellen »Ghettoisierungsverbotes«⁸⁴⁷ die jüdischen Bürger zwangsweise umzusiedeln.

842 Aussage der Hausnachbarin Agnes Kirschbaum vor der WGK Krefeld vom 1.10.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 73.

843 LAV NRW R RW 58 Nr. 24277, Kopien Bl. 3,5, und 7. Vgl. auch die Genehmigungsverfahren für Hausratverkäufe für Berta Davids und Emma Servos, geb. Goldschmidt.

844 LAV NRW R RW 58 Nr. 24277 Bl. 4.

845 Aussage Friedel Wagner im Rückerstattungsverfahren um den Hausrat ihrer Eltern Ida und Hermann Koppel, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2797 Bl. 205.

846 Aussage Alfred Mayer vor der WGK Krefeld vom 17.11.1960 (Rückerstattungsprozess Max Mayer), LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2648 Bl. 59.

847 Zu den entsprechenden Bestimmungen des RSHA vgl. Gruner (2000), S. 119.

Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf
(Devisenstelle)

Abchrift.

Düsseldorf, den 26. August 1941
Stabsnr. 70.72
Jahresf. 20061 Nummer 321

Geschäftszeichen
JS. 7473
Mit Postzustellungsanweisung

Herrn
Frau
Frau

Salomon Isaac Lubow
Krefeld

Arhangjullent. 46

25209

Sicherungsanordnung

Um sicherzustellen, daß Sie Ihr Vermögen nur in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften verwalten, ordne ich auf Grund des § 59 des Devisengesetzes vom 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1733) folgendes an:

I. Verfügungsbeschränkungen

1. Sie haben **innen 5 Tagen** nach Aufstellung dieser Sicherungsanordnung

- a) ein auf Ihren Namen lautendes und als **beschränkt verfügbares Sicherungskonto** zu bezeichnendes Konto bei einer **Devisenbank** — gegebenenfalls unter Verwendung eines bei einer solchen Bank bereits bestehenden Kontos — zu errichten;
- b) der Bank die beiliegende Abchrift dieser Sicherungsanordnung auszubändigen;
- c) die Bank zu veranlassen, mit der Errichtung des Kontos sowie die Ausbändigung der Abchrift alsbald auf anliegendem Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 zu bescheinigen.

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abchrift der Sicherungsanordnung in Händen hat. Aber das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie — vorbehaltlich der Ziffern 3, 4 — nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen.

2. Neben dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto dürfen Sie weitere, bereits bestehende **Spar-, Sparkassen- und Postsparkonten** beibehalten, über die jeweilige Guthaben auf diesen Konten jedoch nur durch **Übertrag oder Überweisung** auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto verfügen.

3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto bis zu einem **Freibetrag** von vorläufig

200,- RM
(i. R. Zweieinhalb - RM)

je Kalendermonat verfügen. Zwecks Prüfung der Angemessenheit des Freibetrages ist mir der anliegende Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 ausgefüllt alsbald einzureichen.

4. Ohne Genehmigung dürfen Sie neben dem monatlichen Freibetrag über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie für Rechnung Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder zu **folgenden Zwecken** verfügen:

- a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, Strafen und Auslagen an öffentliche Stellen und Notare;
- b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Abgaben an die jüdische Kulturgemeinde;
- c) zu unentgeltlichen Zuwendungen an behördlich genehmigte soziale oder religiöse Einrichtungen;
- d) zur Bezahlung von Anwaltsgebühren, ähnlichen Entgelten und Auslagen an Rechtsanwahrer, jüdische Konsulanten und Devisenbezieher für jüdische Auswanderer;
- e) zur Bezahlung von Entgelten für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Behandlung sowie von Krankenhaus-, Befattungs- und Grabpflegekosten;
- f) zu solchen Zahlungen, die zur Verwallung Ihres inländischen Vermögens sowie des inländischen Vermögens Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder erforderlich sind;
- g) zum Erwerb von Wertpapieren und Reichsschatuldbuchforderungen, wenn der Ankauf durch Vermittlung der kontoführenden Devisenbank erfolgt;
- h) zur Beschaffung von Sachen zum Zweck der Auswanderung (diese Sachen müssen bei der Auswanderung in dem Abzugsgüterverzeichnis aufgeführt werden);
- i) zur Bezahlung der durch die Auswanderung entstehenden Aufkosten, Transportkosten und Konsulatsgebühren;
- k) zur Bezahlung anderer Schulden, sofern sie vor Aufstellung dieser Sicherungsanordnung entstanden sind;
- l) zur Bezahlung ersahlofer Abgaben und zur Veräußerung des Guthabens an die Deutsche Golddiskontbank.

Zahlungen der vorbezeichneten Art dürfen nur an **Inländer** und nur durch **unmittelbare Überweisung** seitens der kontoführenden Devisenbank an die **Empfangsberechtigten** geleistet werden. Sie dürfen nur auf Grund von Rechnungen oder sonstigen Belegen ausgeführt werden, die die Bank mit einem Zahlungsbekanntmachung versehen hat. Sie haben alle betreffenden Belege zur **zeitweiligen Prüfung** durch die Devisenstelle oder die Sollhabungsstelle **fortwährend anzubehalten**.

II. Einzahlungspflicht

1. Sie haben Bargeld und Schecks, die sich bei Zustellung dieser Sicherungsanordnung in Ihrem Besitz oder in Ihrer Verfügungsmacht befinden, sofort auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto einzuzahlen.

2. In Zukunft dürfen Sie Zahlungen gleich welcher Art nicht mehr bar, sondern nur noch auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen.

3. Der Besitz von Barmitteln über den Freibetrag hinaus ist nicht statthaft.

III. Benachrichtigungspflicht

1. Sie haben alle Banken, Sparkassen und Postsparkassen, bei denen Sie zur Zeit weitere Konten unterhalten, und außerdem sämtliche anderen Personen, Versicherungsgesellschaften, Firmen usw., von denen Sie jetzt oder in Zukunft einmalige oder laufende Zahlungen zu erwarten haben, durch eingeschriebenen Brief gemäß **Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3** zu benachrichtigen, daß Sie Zahlungen nur noch auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen dürfen und daß Zahlungen an Sie oder Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen nicht mehr zulässig sind.

2. Die Mitteilungen sind binnen fünf Tagen nach Zustellung der Sicherungsanordnung, soweit jedoch die Zahlungsverpflichtung erst in Zukunft entstehen sollte, sofort nach ihrer Entstehung abzusenden. Von den einzelnen Mitteilungen haben Sie Zweitschriften zu fertigen und die Postmitteilungsschleife auf diese aufzuleben.

3. Die Zweitschriften dieser Mitteilungen haben Sie mir zusammen mit **Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2** einzureichen, soweit die Zahlungsverpflichtungen erst in Zukunft entstehen, sofort nach Abendung der einzelnen Mitteilungen.

IV. Sondervorschriften für Gewerbebetriebe und Grundbesitz

1. Diese Sicherungsanordnung erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die dem getrennt verwalteten Betriebsvermögen eines Ihnen gehörigen Gewerbebetriebes zuzurechnen sind. Privatentnahmen dürfen jedoch nicht in bar, sondern nur durch Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto erfolgen.

2. Falls Sie Grundstückseigentümer sind und einen deutschstämmigen Hausverwalter bestellt haben, gilt folgendes:

- Mieten darf nur der Hausverwalter von den Mietern entgegennehmen.
- Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen darf der Hausverwalter nur insoweit leisten, als sie zur Verwaltung des Grundstücks erforderlich sind.

Anlagen:

- 1 Abschrift dieser Anordnung,
- 1 Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2,
- 1 Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3.

Zur dringenden Beachtung:

Für Anträge auf Freigabe gesicherter Beträge sind grundsätzlich die bei den Devisenbanken oder der Devisenstelle erhältlichsten Antragsvordrucke (**Vordruck Dev. VI 3 Nr. 5**) zu benutzen.

c) Der Hausverwalter hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hausverwaltung zwecks jederzeitiger Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollabwägungsstelle laufend Buch zu führen.

d) Sie haben den Hausverwalter gemäß **Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3** zu benachrichtigen und ihm Kenntnis von dieser Sicherungsanordnung zu geben.

V. Sondervorschriften für Ihre Ehefrau und Ihre Kinder

Für den Fall, daß Sie verheiratet sind, minderjährige Kinder haben und Ihre Ehefrau oder Ihre Kinder eigenes Vermögen besitzen oder in Zukunft noch erwerben, ordne ich folgendes an:

- Diese Sicherungsanordnung gilt entsprechend auch für Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder. Sie haben Ihre Ehefrau sofort von dieser Sicherungsanordnung in Kenntnis zu setzen.
- Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder dürfen über ihre zu errichtenden, beschränkt verfügbaren Sicherungskonten nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen; eine Genehmigung ist nicht erforderlich zu Überträgen und Überweisungen auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto. Ihrer Ehefrau und Ihren Kindern steht ein besonderer monatlicher Freibetrag in keinem Falle zu.

VI. Nachweisung der vorgenommenen Verfügungen

Die Devisenbank, bei der das beschränkt verfügbare Sicherungskonto geführt wird, hat eine Aufstellung aller Verfügungen über dieses Konto anzufertigen; aus der Aufstellung müssen Tag, Betrag und Grund der geleisteten Zahlungen sowie Name und Anschrift der Zahlungsempfänger zu ersehen sein. Ich behalte mir vor, diese Aufstellung zwecks Prüfung einzufordern.

VII. Strafvorschrift; Nichtigkeit; Anträge und Anfragen

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherungsanordnung und Umgehungen sind mit hoher Freiheits- und Geldstrafe bedroht (§ 69 Abs. 1 Stff. 6 des Devisengesetzes).

2. Geschäfte, die gegen die Sicherungsanordnung verstoßen, sind **nichtig** (§ 64 Abs. 1 des Devisengesetzes).

3. Anträge und Anfragen, die sich auf die Sicherungsanordnung beziehen, sind grundsätzlich durch Vermittlung der Devisenbank einzureichen, bei der Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto geführt wird. Anträge und Anfragen, die Sie unmittelbar bei der Devisenstelle einreichen, werden unbarbarit zurückgegeben.

4. Jede Änderung Ihrer Anschrift haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag
Hausverwalter


Abb. 86 — Devisenstelle Düsseldorf, Sicherungsanordnung für Salomon Andorn, August 1941.



Abb. 87 — Devisenstelle Düsseldorf, Festsetzung des Freibetrages für Alex Alexander, Januar 1940.



Abb. 88 — Handschriftliche Aufstellung von Johanna Rosenzweig über Mieteinnahmen, Januar 1940.⁸⁴⁸

848 Die in meinem Haus Elisabethstraße 85 wohnenden Mieter haben an Miete monatl. Im Voraus am 1. jeden Monats zu zahlen: Fritz Nachtsheim RM 27,- (siehe Anlage), Wilh. Küsters RM 25,- Küsters

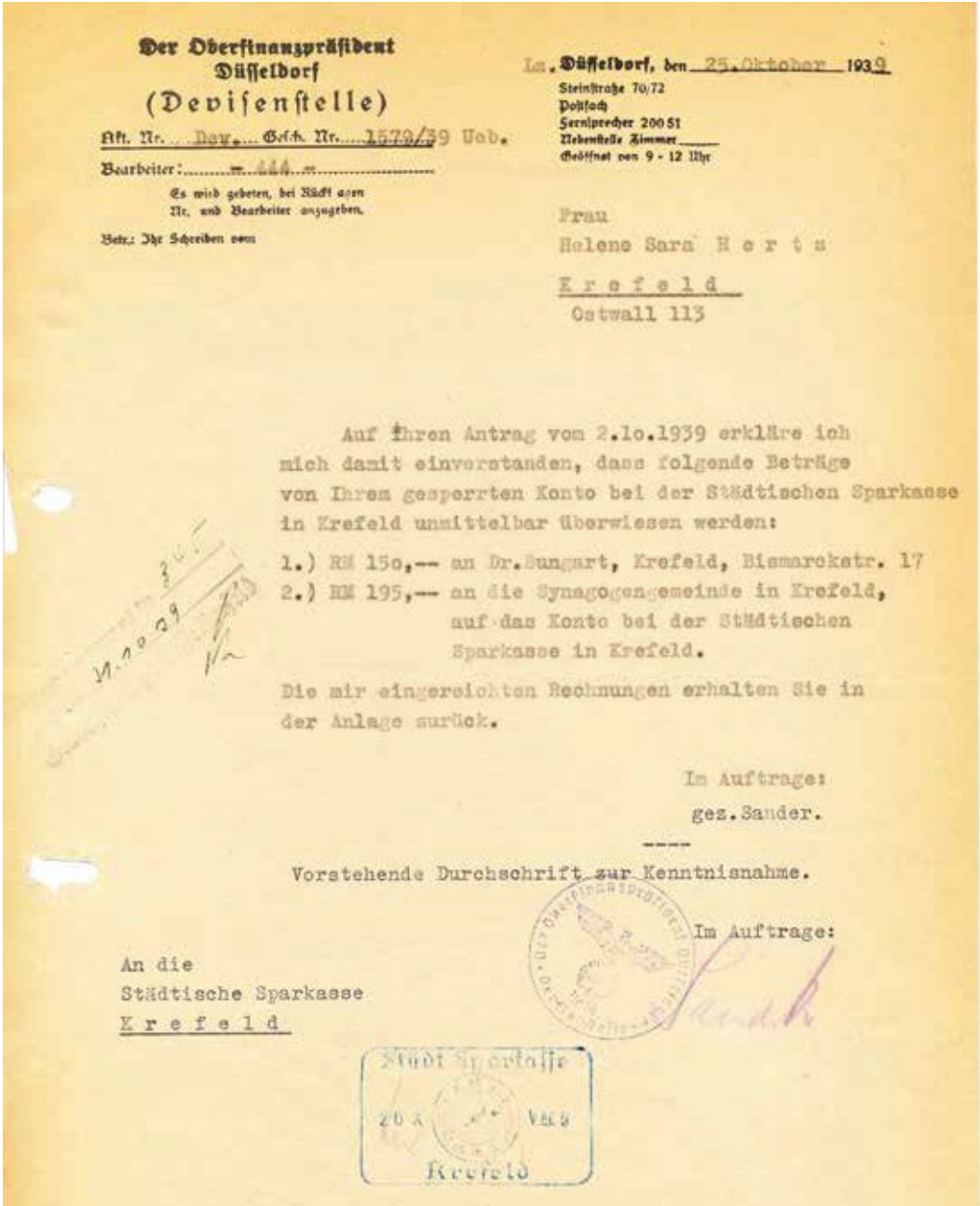


Abb. 89 — Devisenstelle Düsseldorf, Freigabe von Zahlungen aus dem Konto von Helene Hertz, Oktober 1939.

ist mit der Einzahlung stets säumig und mit der Miete für Januar 1940 (...) im Rückstand, Karl Erends RM 38,-, Wwe. Math. Schmitz RM 21,- (davon werden RM 4,40 für Hauszinssteuer vergütet, sodasß RM 16,60 zu zahlen bleiben), Wwe. Betty Sara Kaufmann RM 35,- (13.1.1940, HASPK I/Pa-R o. P.).

Stadt-Sparkasse zu Krefeld

Antrag auf Freigabe gemäß § 59 DevG. gesicherter Beträge

(In einfacher Ausfertigung durch die kontoführende Bank zu übersenden)

Frau Johanna Sara
(Name des Antragstellers)
Rosenzweig
Krefeld, Elisabethstr. 85
(Wohnort des Antragstellers)

Herr Oberfinanzpräsident
Düsseldorf
 Eing. - 7. JUN 1940
 Anl. Devisenstelle
(Devisenstelle)
in Düsseldorf

Betrifft: Sicherungsanordnung vom 29/3. 40 Geschäftsz. JS. 6785
143.90 Leibensarbeiten
R.M. zu Lasten meines beschränkt verfügbaren

Ich beantrage die Freigabe von 143.90
 Sicherungskonten bei der Stadt-Sparkasse Krefeld
(Name und Anschrift der inoterührenden Devisenbank)

Zahlungsempfänger: Heinrich Leitzky, Installationsgewerkschaft
Krefeld, Alte Linientstr. 79

Verwendungszweck: für geleistete Installations-Arbeiten lt.
(Nöthigenfalls sind Prüfungsumstände beizufügen)
beigefügter Rechnung

Mir steht ein monatlicher Freibetrag von 90.- R.M. zur Verfügung.
Krefeld, d. 5. Juni 1940 Frau Johanna Sara Rosenzweig
(Ort, Datum) (Unterschrift des Antragstellers)


Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf
(Devisenstelle)

Düsseldorf, den 13. JUN. 1940

Genehmigungsbescheid — Ablehnungsbescheid

Der Antrag auf Zahlung von 143.90 R.M. (i. B. Lebensarbeiten) zu dem angegebenen Verwendungszweck wird genehmigt abgelehnt. Dieser Bescheid ist von der kontoführenden Devisenbank aufzubewahren.

Im Auftrag



Vordruck Dev. VI 3 Nr. 5
10. 10. 1939

© 1939 25 37

Abb. 90 — Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf vom 29.3.1940 für Johanna Sara Rosenzweig über Reparaturarbeiten an Wasser- und Gasleitungen im Haus Elisabethstraße 85.

Nachlass

Anlage 1

Name: ~~Emil Koopmann~~ ~~e. b. Leon~~

Vorname: ~~Gertrud Sara~~

Dr. jur. Hugo Israel Kaufmann,
Konsulent
Nordwall 75 Krefeld Fernspr. 2370
Postfachkonto Köln Nr. 22266
Zugelassen zur rechtlichen
Beratung und Vertretung von Jüd.
Krefeld

~~xxxx~~ ~~Kreuz~~ ~~Generalbevollmächtigter~~
~~xxxx~~ ~~Kreuz~~ ~~über den Tod hinaus~~
~~xxxx~~ ~~Kreuz~~ ~~und Testamentsvollstrecker~~

~~xxxx~~ ~~Wohort:~~

Kennnummer A 01314

~~xxxx~~ ~~Anschrift:~~

Krefeld, den 12. März 1941
(Ort)

Antrag Nr. 09

zur Überweisung von 165,80 M von Konto des
auf Erteilung der Erlaubnis zum ~~xxxx~~ ~~oben~~ ~~bezeichneten~~ ~~Nachlasses~~
(Art der Verfügung)

~~xxxx~~ ~~Abhandlung~~ ~~gegenständlichen~~ ~~Gegenstands~~ ~~oder~~ ~~sonstigen~~ ~~xxxx~~ ~~Abhandlung~~ ~~oder~~ ~~sonstigen~~

~~xxxx~~ ~~Kreuz~~ ~~bei der Dresdner Bank Krefeld Nr. 2581~~

zur Begleichung der beiliegenden Rechnung der Firma Knops &
Müller, Krefeld, über Kohlenlieferung für das Haus Corneliusstr.
6 in Krefeld, das zur Hälfte zum Nachlass Hermann Israel Koopmann
gehört und für die Nachlass von dem Unterzeichneten verwaltet
wird. Die Überweisung soll erfolgen an die Firma Knops & Müller,
~~xxxx~~ ~~Kreuz~~ ~~Kreuz~~ ~~in Krefeld, Hansstr. 79 auf ihr Konto bei~~
der Deutschen Bank, Krefeld, .
~~xxx~~

(Name und Anschrift des Empfängers)

Begründung:

siehe vorstehend

(Unterschrift)

Krefeld, den 12. Juni 1942.

des vorseitig aufgeführte Betrag RM 165,80 ist von dem ~~xxxx~~
Konto des bezeichneten Nachlasses der Dresdener-Bank auf
des Konto der Firma Knops & Müller in Krefeld bei der
Deutschen Bank überwiesen worden.

Krim. O. Sekr.

Schrumpfender Raum (II): Zwangsumzüge und »Judenhäuser«

Zu der drastischen Beschneidung der finanziellen Möglichkeiten kam für die meisten jüdischen Krefelder eine nicht minder gravierende räumliche Beschränkung. Die Vernichtung der beruflichen Existenzen der jüdischen Bürger bewirkte schon nach wenigen Jahren, zumeist wenn die individuell vorhandenen Ressourcen aufgebraucht waren, eine deutliche Zunahme der Wohnungs- und Ortswechsel unter der jüdischen Bevölkerung Krefelds. Wer Eigentümer eines größeren Einfamilienhauses war, versuchte dieses gelegentlich durch Aufnahme von Mietern finanziell zu halten. Aber auch die Fürsorge für verarmte oder aus ihrem ursprünglichen Wohnort vertriebene Verwandte bewog manchen jüdischen Hausbesitzer dazu, diesen eine Wohnmöglichkeit in ihrem Haus anzubieten. Jüdische Mieter bei »arischen« Hausbesitzern mussten jederzeit mit der Kündigung des Mietverhältnisses rechnen⁸⁴⁹, manchmal war auch die gemischte Hausgemeinschaft untragbar zerrüttet.⁸⁵⁰ Zur Vermeidung weiterer Probleme dieser Art suchte man sich naheliegenderweise dann einen jüdischen Vermieter. Daneben war der Verkauf der eigenen Immobilie mangels anderer Einkommensmöglichkeiten bzw. zur Entrichtung der Zwangsabgaben einer der häufigsten Gründe für den ersten verfolgungsbedingten Umzug jüdischer Familien. Allen gemeinsam war der durch die rasch fortschreitende Verarmung bewirkte Zwang, seinen Wohnraum zu verkleinern.

Bedingt durch ökonomische Erfordernisse, aber auch durch die zunehmende soziale Ausgrenzung, sammelten sich nach und nach in einigen Häusern deutlich mehr jüdische Bewohner als dort zuvor gewohnt hatten. So kam es im Bereich der Mietshäuser zu einer Entmischung der jüdischen und der nichtjüdischen Bewohner, die es in der Form in Krefeld vorher nicht gegeben hatte.

Erst das Eingreifen der kommunalen Wohnungsbehörden führte jedoch am Ende zu einer Konzentration der jüdischen (Rest-)Bevölkerung auf einige wenige dieser Immobilien, die zeitgenössisch und auch nach 1945 als »Judenhäuser« bezeichnet wurden. Das *Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden* vom 30. April 1939 übertrug den Stadtverwaltungen die Aufgabe, die jüdische Bevölkerung in bestimmten Häusern zu konzentrieren – *gegebenen-*

849 Gesetz über die Aufhebung des Mieterschutzes (RGBl. 1939 I, S. 864) vom 30. April 1939. Jüdischen Mietern konnte vom »deutschblütigen« Vermieter gekündigt werden, sofern Ersatzwohnraum nachgewiesen wurde. Eine vertraglich vereinbarte langfristige Mietdauer konnte auf die gesetzlichen Fristen reduziert werden. Jüdische Mieter konnten angewiesen werden, weitere Juden als Untermieter in ihre Wohnung aufzunehmen. Den Mietvertrag sowie die Höhe der Miete konnte die Gemeindebehörde bestimmen. Mit Beginn der Bombenangriffe wurden vermehrt Zusammenlegungen durchgeführt.

Beispiel: Ende 1940 kündigte der Hauseigentümer, der Krefelder RA Dr. Abels, den Mietvertrag der Familie Steinweg, und diese zog im Januar 1941 in das »Judenhaus« Südwall 11. (Angabe der ehemaligen Nachbarin aus dem Haus Elisabethstraße 54, Frau Adele Röttges vor der WGK Krefeld vom 15.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2867 Bl. 85).

850 Z. B. bei Max und Berha Kaufmann auf der Marktstraße 223. Nach Angaben von Helma Kaufmann mussten sie dort wieder ausziehen, weil ein anderer Mieter, der Polizei- und Wehrmattsangehörige Alfred Sellenath, *nicht mit Juden zusammen wohnen wollte*. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3126 Bl. 21). Vgl. auch Hermann Koppel, den seine Hausnachbarn 1939 wegen Streitigkeiten um die gemeinsame Putzfrau bei der Gestapo angezeigt hatten (LAV NRW R RW 58 Nr. 4439).

*falls auch zwangsweise.*⁸⁵¹ Dies war jedoch nicht nur eine weitere Verpflichtung, sondern eröffnete den Kommunen zugleich neuen Handlungsspielraum. Im Interesse einer effizienten Nutzung des vorhandenen knappen Wohnraumes, für die sie ja bereits zuständig waren, konnten sie nun die jüdischen Bürger quasi nach Belieben hin- und herschieben.

Die oben zitierten Anträge zum Möbelverkauf von Lazarus Kaufmann aus Hüls trugen folgende Begründung: *Räumung der bisher innegehabten Wohnung laut behördlicher Anordnung bis zum 15. März. (...) Infolge neu eingetretenen Raummangels können die zum Verkauf angemeldeten Gegenstände nicht anderweitig untergebracht werden, da die neuen Wohnräume erheblich kleiner sind.*⁸⁵²

Getrieben zunächst von finanziellen, dann behördlichen Zwängen wechselten die meisten der bis zuletzt in Krefeld verbliebenen jüdischen Bürger in wenigen Jahren so mehrfach die Wohnung, manche sogar drei- oder viermal.⁸⁵³ Die Stadtverwaltung Krefeld reagierte dabei sofort auf Änderungen der Familiengröße: Auswanderung oder Versterben eines Familienmitgliedes zogen in der Regel entweder die Einweisung von Untermietern oder die Ausweisung aus der bisherigen Wohnung in eine kleinere Unterkunft nach sich. Nur eine Woche nach der Abreise des neunzehnjährigen Sohnes Siegfried, am 17. August 1939, wurden Eduard und Hedwig Baruch aus ihrer Wohnung Ostwall 88 zur Bismarckstraße 116 umquartiert, *wo kleine Wohnungen den juedischen Familien zugeteilt worden sind.*⁸⁵⁴ Im Oktober 1939 verstarb Hedwig Baruch. Es folgte die nochmalige Zwangsumquartierung Eduard Baruchs zur Breite Straße 15 bis zur Deportation nach Riga im Dezember 1941.⁸⁵⁵ Die Betroffenen richteten sich oft gar nicht erst in der jeweiligen neuen Unterkunft ein, weil sie nicht damit rechneten, dort dauerhaft zu leben. Von Klara Seligmann berichtet eine frühere Hausangestellte, die diese auf der Dreikönigenstraße besuchte: *Es war ihr auch bekannt, dass sie voraussichtlich damals von der Dreikönigenstraße noch einmal verlegt werden würden innerhalb der Stadt. Sie erwähnte mir gegenüber auch, dass sie die Teppiche aufgerollt abgestellt habe, weil sie ja doch wieder aus dem Hause weg müssten und es sich daher nicht lohne, sie auf dem Fußboden erst auszubreiten.*⁸⁵⁶

851 RGBL 1939 I, S. 864. Vgl. hierzu Gruner (2000), S. 117ff.

852 LAV NRW R RW 58 Nr. 24277 Bl. 3–7.

853 So blieb etwa Emma Servos, geb. Goldschmidt bis Ende Oktober 1939 in ihrem bereits an einen jüdischen Mieter verkauften Haus Malmedystraße 34 wohnen, dann musste sie umziehen zur Steckendorfer Straße 21, dann zur Leyenthalstraße 39, dann zur Issumer Straße 7 (Whg. Berta Schwarz, geb. Servos), zuletzt zur Königstraße 255 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2710 Bl. 78). Herta Mirabeau durchlief gleich fünf »Judenhäuser«, bevor sie 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde, bzw. zur »Abwanderung kam«, wie sich noch 1960 ein Mitarbeiter des Krefelder Einwohnermeldeamtes ausdrückte (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Krefeld vom 29.12.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2729 Bl. 43).

854 Eidesstattliche Versicherung Sydney Brook alias Siegfried Baruch, o.D., LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2336 Bl. 22.

855 Deportation Siegfried Baruch zusammen mit der zweiten Ehefrau Frieda, geb. Koppel (geb. 24.8.2011 in Vluy, Heirat Oktober 1941).

856 Aussage Gertrud Stichelbrock vor der WGK Krefeld vom 23.6.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2289 Bl. 60.

Das Wohnhaus von Auguste Servos war das Haus Mariannenstraße 63. Die Witwe eines Krawattenfabrikanten lebte dort seit vierzig Jahren in einer mit schweren Eichenmöbeln *wertvoll und gut bürgerlich* eingerichteten Vierzimmerwohnung in der ersten Etage.⁸⁵⁷ Die weiteren Wohnungen waren an jüdische Familien vermietet. Im Oktober 1941 gab sie diese Wohnung auf und bezog das Erdgeschoss des Hauses, weil sie auf Anweisung des Wohnungsamtes in der ersten Etage Platz für eingewiesene Mieter zu schaffen hatte.⁸⁵⁸

Insbesondere die älteren Leute waren mit der Organisation der Umzüge und der Unterbringung ihres Mobiliars oft hoffnungslos überfordert. Hinzu kam die Zerstörung der an die vertraute Umgebung gebundenen Identität und Sicherheit, der Erinnerungen an die Eltern und eigene Kindheit. Doch auch der materielle Schaden ist nicht gering zu schätzen, denn so manches Mobiliar musste verschleudert oder verschenkt, Spediteure wollten bezahlt werden (vgl. Abb. 95).

Ab Herbst 1941 erfolgte die Bewirtschaftung des jüdischen Wohnraumes dann unter der Prämisse der bevorstehenden »Abschiebung« der Betroffenen. Ein Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten vom 4. November 1941 hatte zunächst den Finanzverwaltungen deutlich gemacht, worum es in der nächsten Zeit gehen würde – um die schrittweise Deportation aller Juden in *eine Stadt in den Ostgebieten*.⁸⁵⁹ Aus Sicht auch der kommunalen Behörden benötigten diese spätestens jetzt keine vollwertigen Wohnungen mehr, sondern nur noch übergangsweise Unterkünfte. So wies man in die bereits überwiegend von Juden bewohnten Häuser immer mehr Menschen ein, bis diese kaum noch wussten, wo sie sich und ihre Möbel noch lassen sollten. Im Februar 1942 musste auch die 78-jährige Auguste Servos ganz aus ihrem Haus aus- und in ein Zimmer im »Judenhaus« Hubertusstraße 68 einziehen.⁸⁶⁰ Die bisherigen jüdischen Mieter zogen zusammen mit der Hauseigentümerin aus.

Folgende Krefelder Häuser sind in den vorliegenden Quellen als »Judenhäuser« dokumentiert: Bismarckstraße 118, Bogenstraße 73, Breite Straße 32, Breite Straße 39⁸⁶¹, Elisabethstraße 132, Gerberstraße 33, Goethestraße 85, Hubertusstraße 68, Karlsplatz 20,

857 Aussage Wilhelmine Schubert vor der WGK Krefeld vom 21.3.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 138.

858 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2708 Bl. 295 und 350 (Schreiben Heinz Servos). LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2708 Bl. 295. Vgl. das Schreiben der ehemaligen Mieterin Grete Lindenberger, Bonn, an die WGK Krefeld vom 11.3.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 242.

859 Der vollständige Wortlaut in: Friedenberger/Gössel/Schönknecht (Hg.), 2002, S. 70–74 (Dokument 30). Dort hieß es. u. a., dass die zuständigen Finanzämter die Termine der Abschiebungen bei der örtlichen Gestapo erfragen und die Vermögensverzeichnisse und Einziehungsverfügungen einfordern sollten.

860 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 13.

861 Neffe Hans Frings berichtete 1961, Spediteur Wolfs, der für die Gestapo fuhr, habe den größten Teil der Möbel seines Onkels Bernhard Meier bereits vor dessen Deportation zur Versteigerung abgefahren; und zwar als dieser aus seiner Wohnung Garnstraße 65 in das »Judenhaus« Breite Straße 39 zwangsumquartiert wurde (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2897 Bl. 63). Dort wohnte er nach Aussage einer Zeugin mit 5 – 6 Personen auf einem Zimmer (ebd. Bl. 87).

Königstraße 255, Inrather Straße 22, Malmedystraße 21, Mariannenstraße 46⁸⁶², Neusser Straße 38⁸⁶³, Nordstraße 15, Südwall 11, Stadtgarten 12, Stadtgarten 13, Westwall 20, Westwall 50. Die Wohnverhältnisse in diesen »Judenhäusern« waren katastrophal. Zum einen waren diese Häuser stark überbelegt, d. h. oft hatten mehrköpfige Familien nur ein Zimmer zur Verfügung, mussten sich mehrere Familien eine Küche und eine Toilette teilen.⁸⁶⁴ Hinzu kam, dass die Räume mit Möbeln vollgestellt waren, die von ihren Besitzern nicht anderweitig untergebracht werden oder von denen sie sich mangels Verkaufsmöglichkeiten nicht trennen konnten oder wollten. Der Krefelder Rechtsanwalt Dr. Günther Serres beschrieb die Verhältnisse in den Krefelder »Judenhäusern« 1959 so:

*Es war damals eine übliche und von dem Unterzeichneten selbst wiederholt beobachtete Methode, die zur Deportation vorgesehen Mitbürger jüdischen Glaubens in wenigen Häusern bis zum Tage der Deportation zusammenzufassen. Die Lebensweise in diesen Häusern war menschenunwürdig. Die Insassen waren durchweg im Zeitpunkt ihrer Kasernierung bereits jeglicher beweglicher Habe beraubt.*⁸⁶⁵

Das »Judenhaus« Hubertusstraße 68 wurde wie eine Pension von Ehepaar Steilberger geführt. Hermann Steilberger war Prokurist bei der arisierten Krawattenfirma Stern, Lehmann & Co. gewesen und wohnte mit seiner Frau selbst im Haus.

Die übrigen jüdischen Bewohner – meist ältere, früher durchaus gut situierte Leute, darunter auch der ehemalige Seidenwarenhändler Richard Merländer – hatten jeweils ein Zimmer zur Verfügung und wurden von Ehepaar Steilberger mit Mahlzeiten versorgt.⁸⁶⁷ Eine Lebensmittelhändlerin aus der Nachbarschaft erinnerte sich noch an die *spärlichen Lebensmittelkarten*, die den alten Leuten, die *dort damals ihre letzte Zuflucht und Obdach gefunden* hatten, hierfür zur Verfügung standen.⁸⁶⁸

Eine frühere Bekannte Karoline Eichenbergs sagte 1961 über die Wohnverhältnisse im Haus Ostwall 263 im Jahre 1941 und die Deportation seiner Bewohner ähnliches aus wie Dr. Serres:

862 Das Haus gehörte der nichtjüdischen Lehrerin Alice Krienen, die es an die Brüder Leopold und Siegfried Bruckmann vermietet hatte. Diese wiederum vermieteten jedes einzelne der 13 Zimmer an jüdische Untermieter (Aussage Erna Krienen vor der WGK Krefeld vom 16.12.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2729 Bl. 33–34).

863 4.1.1940 arisiert, ursprüngliche Eigentümer Michael und Rosa Levy. Neusser Straße 38 gehörte ab dem 4.1.1940 einem Ehepaar Fondermann, Köln. Luise Fondermann bearbeitete selbst die Verwaltung und Vermietung des Hauses und soll nach dem Krieg auch noch alle entsprechenden Unterlagen besessen haben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3074 Bl. 97).

864 Im Haus Karlsplatz 20 wohnten nach Aussage einer Zeugin zum Schluss 5 bis 6 Personen in einem Zimmer, darunter Samuel und Klara Meier (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2897 Bl. 87).

865 Schreiben Dr. Günther Serres an die WGK Krefeld vom 26.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2064 Bl 35 (Hugo Königsberger).

866 Hermann und Selma Steilberger wurden am 25. Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert und am 12. Oktober 1944 in Auschwitz ermordet.

867 Aussage Ernst Rosbach vor der WGK Krefeld vom 3.7.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 184. Schreiben der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 16.8.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 188. Vgl. auch ebd. S. 200.

868 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2708 Bl. 333.

Ich glaube, dass Frau Eichenberg zunächst im Erdgeschoss im Flügel eine 3-Zimmer-Wohnung gehabt hat. Als ich zu dem vorgenannten Zeitpunkt [i. e. Mai 1941] in das Haus kam, wohnte Frau Eichenberg in einer 3-Zimmerwohnung in der 2. Etage. Diese Wohnung wurde gleichzeitig noch von mehreren jüdischen Familien – ich schätze etwas sechs – bewohnt. Die Leute wohnten zusammengepfercht, ein Schrank war vor den anderen gestellt.⁸⁶⁹

Der Käufer ihres Hauses Hubertusstraße 159, der Klempnermeister Fritz Seidel, besuchte dessen frühere Eigentümerin Rosa Goldstein auch nach dem Verkauf noch im »Judenhaus« Karlsplatz 20 und schildert die dortigen Verhältnisse:

Ich habe dort festgestellt, dass die Erblasserin ein grosses Zimmer und ein kleineres Zimmer in dem Hause Karlsplatz 20 bewohnt hat. In dem grossen Zimmer waren nach meiner Erinnerung sämtliche Möbel aus der Wohnung Hubertusstrasse 159 untergebracht. Das war derart gemacht worden, dass man die Möbel zum Teil übereinandergestellt und aufgetürmt hat. (...) Ich habe die Erblasserin noch am Abend vor ihrer Deportation aufgesucht, um ihr einiges zu bringen, was sie selbst nicht erhalten konnte.⁸⁷⁰

Ebenso ungünstig entwickelten sich die Dinge für die Eigentümerin im Haus Südwall 11, in dem auch das jüdische Gemeindebüro untergebracht war:

Frau Barsdorf bewohnte zunächst im Hause Südwall 11 die ganze zweite Etage. Die Wohnung bestand aus 6 Zimmern, 1 Küche und 1 Badezimmer. Als dann die Juden zusammengedrängt wurden (räumlich), bewohnte die Witwe Barsdorf nur 1 Zimmer. Ihre übrigen Möbel wurden mit anderen jüdischen Möbeln zusammen in einem Ladenlokal des Hauses Südwall 11 zusammengestellt.⁸⁷¹

In den Hofgebäuden und Mansarden des großen Hauses waren hunderte Möbel und Hausratsgegenstände eingelagert, natürlich weder vor Feuchtigkeit noch vor anderen Beschädigungen geschützt: *In dem Lager sah ich Möbel und Wäsche bis an die Decke aufgespeichert, die von anderen Juden ebenfalls dort abgestellt waren. Frau Irma Barsdorf sagte mir anlässlich eines Besuches in dem Lager: »Sehen Sie mal, wie hier alles verkommt.«⁸⁷²*



Abb. 96 — Hermann und Selma Steilberger.⁸⁶⁶

Alte, kranke und behinderte Menschen wurden zur wehrlosen Manövriermasse der städtischen Wohnungsverwaltung. Da half es auch nichts, wenn sie, wie der taubstumme Hugo Königsberger, zunächst noch über ein beträchtliches Vermögen verfügten. Nach dem Tod seiner Mutter 1938 und der Auswanderung seiner Verwandten musste dessen Vormund (der jüdische »Konsulent« Willy Benjamin) das Wohnhaus der Familie am Ostwall

869 Aussage Martha Frenzel vor der WGK Krefeld 1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2854 Bl. 71–72.

870 Aussage Fritz Seidel vor der WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2515 Bl. 32.

871 Aussage Annemarie Voss vor der WGK Krefeld vom 1.12.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.902 Bl. 46.

872 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2212 Bl. 55. *Es war dort [im Hause Südwall 11] ein grosses Lager, in dem eine Reihe jüdischer Familien vor ihrer Verschickung Möbel untergestellt hatten, in der Meinung, dass die Sachen ihnen nachgeschickt werden könnten.* (Aussage Annemarie Voss vor der WGK Krefeld vom 20.10.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2648 Bl. 46.)

zwangsweise an die Stadt Krefeld verkaufen. Hugo Königsbergers Wertpapierdepot bei der Deutschen Bank in Krefeld wurde gesperrt und er selbst nach einer Zwischenstation auf dem Südwall im »Judenhaus« Bismarckstraße 118 einquartiert. Im August 1941 siedelte die Stadtverwaltung Krefeld ihn in das Haus Stadtgarten 13 um; im April 1942 bekam der 65-jährige schließlich eine letzte Unterkunft im völlig überfüllten Haus Südwall 11 zugewiesen.⁸⁷³

Die Verbindungen der in den »Judenhäusern« Untergebrachten zur Außenwelt waren schon aufgrund des Alters und des Gesundheitszustandes begrenzt und wurden durch die diversen Beschränkungen für Juden noch weiter eingengt. Dies galt naturgemäß ganz besonders für die Kontakte zu nichtjüdischen Bekannten und Freunden, die nach und nach aus Angst oder Gleichgültigkeit weitgehend eingestellt wurden.⁸⁷⁴ Doch nach wie vor gab es solche Beziehungen. Die verstreuten Quellen hierzu belegen, dass den »arischen« Beteiligten hierbei durchaus keine unmittelbare Gefahr drohte. Deutlich wird zugleich, dass sich das Schicksal der hier faktisch Ghettoisierten zwar weitgehend hinter verschlossenen Türen, aber keineswegs gänzlich ohne Kenntnis der nichtjüdischen Krefelder Bevölkerung abspielte. So wurde Emma Servos (geb. Goldschmidt) von dem Lebensmittelhändler, dem sie ihr Haus Malmedystraße 34 verkauft hatte, bis zu ihrer Deportation beinahe täglich im Haus verköstigt und mit Lebensmitteln versorgt.⁸⁷⁵ *Sie tat diese immer in ihren Pompadour.*⁸⁷⁶ Sie kam auch dann noch als sie bereits den *Zionstern* tragen musste⁸⁷⁷, zumeist jedoch bei Einbruch der Dunkelheit; ein Angestellter musste ihr regelmäßig die Tür aufschließen.⁸⁷⁸ Paul Rebouillon 1961:

*Ich habe Frau Servos noch einmal kurz vor ihrer Deportation in ihrer Wohnung auf der Königstrasse 255 besucht. Dort hatte sie nur ein Zimmer und alle Sachen waren schon gepackt. Ich brachte Frau Servos ein Lebensmittelpaket hin. Was in der Königstraße an Mobiliar vorhanden war, kann ich nicht sagen, denn ich musste ja heimlich abends bei Dunkelheit hingehen.*⁸⁷⁹

873 Sitzungsprotokoll der WGK Krefeld vom 21.4.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2064 Bl. 42. Hugo Königsberger wurde 25./26. Juli 1942 mit dem Transport VII/2 Aachen-Duisburg nach Theresienstadt deportiert. Sein (beträchtliches) Vermögen war bereits am 20.7.1942 beschlagnahmt worden. Ein Todesnachweis für ihn existiert nicht; Hugo Königsberger wurde zum 8.5.1945 für tot erklärt.

874 Die Nachbarin von Fritz und Katinka Strauss, Lohstraße 138, tauschte zwar mit diesen, die sie als *nette Leute* in Erinnerung hatte, auf der Straße die *Tageszeit* und die wichtigsten Dinge des täglichen Lebens, aus, betrat aber nicht deren Wohnung, *da das nach der damaligen Auffassung nicht erwünscht war* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3042 Bl. 34).

875 Ebd. Bl. 21 und 102.

876 Ebd. Bl. 103.

877 Ebd. Bl. 22.

878 Ebd. Bl. 102.

879 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2710 Bl. 92. Hier stoßen die Rückerstattungsakten als Quellen an ihre Grenzen. Die Aussagen zu den Beziehungen zwischen Frau Servos und Familie Rebouillon stammen alle von den Antragsgegnern und sollten der Abwehr von Rückerstattungsansprüchen dienen. Ihr Wahrheitsgehalt ist daher nicht objektiv einzuschätzen. Allerdings sprechen zwei Umstände dafür, dass Rebouillons Aussagen über seine Hilfe für Emma Servos nicht völlig aus der Luft gegriffen sind: erstens sandte deren Sohn Heinz

Eine der vom Wohnungsamt in ihr ehemaliges Haus Mariannenstraße 63 eingewiesenen »arischen« Mieterinnen, Lotte Becker, hielt in ihren letzten Monaten freundschaftlichen Kontakt zu Auguste Servos: *Dort [i. e. im Haus Hubertusstraße 68] habe ich Frau Servos besucht. In diesem jüdischen Hause waren viele alte Leute untergebracht. Frau Servos zeigte mir auch ihr Zimmer. (...) Ich habe Frau Servos solange besucht, wie sie in Krefeld war, mit meinem kleinen Mädchen an der Hand, um ihr eine Freude zu machen.*⁸⁸⁰

Doch auch wer bis zum Schluss in seinem eigenen Haus bleiben durfte und nur vergleichsweise wenige Zwangseinquartierte aufnehmen musste, wie Meta und Salomon Gimnicher, hatte es nicht leichter. Das Zusammenleben mit nichtjüdischen Hausgenossen konnte überaus unerfreulich und bedrohlich sein. So wohnte in der zweiten Etage des Hauses Gimnicher auf der Petersstraße ein Obersturmführer Heggers, der ständig antisemitische Schmähungen äußerte und sich weigerte, wie Ilse Gimnicher zitierte, »*seine reine Christenwaesche mit unserer schmierigen Judenwaesche« auf einer Waescheleine trocknen (zu) zu lassen.*⁸⁸¹

Im März 1942 wurde zur Vereinfachung des behördlichen Zugriffes eine Kennzeichnungspflicht für jüdische Wohnungen eingeführt. Eine Mietinteressentin, die sich nach der Deportation der Bewohner das »Judenhaus« Stadtgarten 12 zeigen ließ, schrieb dies später so:

*Ich weiss mich zu erinnern, dass auf sämtlichen Zimmertüren, und zwar auf der Verkleidung der Türen, jeweils kleine Zettelchen mit Namen angebracht waren, aus denen ich damals geschlossen habe, dass Personen oder Familien dieses Namens den Raum jeweils bewohnt haben. Ich habe mich seinerzeit noch darüber gewundert, dass so viele Personen in einem Hause untergebracht waren. Ich meine, dass es jüdische Namen waren. Ich entnahm das aus dem Davidsstern, der jeweils bei diesen Namen angebracht war.*⁸⁸²

In den »Judenhäusern« kam es nicht selten auch zu Haussuchungen und Übergriffen, von denen jene nichtjüdischen Nachbarn, die den Kontakt noch hielten, durchaus Kenntnis hatten: *Frau Eichenberg hat mir wohl erzählt, dass die Gestapo den jüdischen Familien sehr zugesetzt hat. Sie mussten ihre Gold- und Silbersachen auf den Tisch legen. Diese Sachen wurden dann alle von der Gestapo mitgenommen.*⁸⁸³

Ins Ausland, zu den Angehörigen der zurückgebliebenen Krefelder Juden, drang von alledem vermutlich nur wenig. Im Juni 1942, kurz vor der Deportation ihrer Familie, starb Henriette Hertz 92-jährig auf der Nordstraße. Ihre knapp fünfzigjährige Tochter Adelheid (Ella) schrieb über das Rote Kreuz eine Karte an ihre Schwester Berta Grüneberg in New

Servos laufend Briefmarken aus Südamerika an Familie Rebouillon, mit denen er sich für die Unterstützung seiner Mutter erkennlich zeigen wollte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1622 Bl. 22) und zweitens stellte nicht er, sondern der JTC den Rückerstattungsantrag.

880 Schreiben Lotte Becker an die WGK Krefeld vom 22.3.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2707 Bl. 254. Da Frau Becker nur unbeteiligte Zeugin, nicht Antragsgegnerin in einem Rückerstattungsverfahren war, kann ihre Aussage als glaubhaft angesehen werden.

881 Schreiben Ilse Strauss, geb. Gimnicher, an die WGK Krefeld vom 2.2.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 S. 175.

882 Aussage Else Urselmann vor der WGK Krefeld vom 4.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 67–69, hier Bl. 68.

883 Aussage Martha Frenzel vor der WGK Krefeld 1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2854 Bl. 71–72.

York und berichtete vom Tod der Mutter. Über ihre Wohnverhältnisse im »Judenhaus« Nordstraße 15 erwähnt sie nichts, und auch die ein halbes Jahr zurückliegende Deportation des Bruders David Hertz nach Riga wagt sie nur verschlüsselt mitzuteilen: *Meine Lieben, Mutter heute sanft entschlafen. David ist verreist. Hoffentlich seid ihr wohlauf, wir sind gesund. Euch alles Gute. Herzliche Grüsse und Küsse Terese Ella.*⁸⁸⁴

Wilhelmine Leven, die Tochter des Lederwarenhändlers Max Leven und Cousine der Musikpädagogin Dr. Louise Leven, korrespondierte ebenfalls mit ihren emigrierten Angehörigen. Anders als ihrem zwei Jahre älteren Bruder Alfred gelang es Wilhelmine Leven nicht, Deutschland rechtzeitig zu verlassen. Ein Grund hierfür mochte gewesen sein, dass sie sich bis zu deren Tod Ende 1940 um ihre verwitwete Mutter Gertrud gekümmert hatte. Das Elternhaus auf der Rheinstraße musste Wilhelmine Leven im selben Jahr verkaufen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und dem Finanzamt Krefeld die geforderte Sicherungshypothek für eventuell anfallende Reichsfluchtsteuer stellen zu können.⁸⁸⁵ Als Mieterin blieb sie zunächst in der elterlichen Wohnung. Mit ihrem Bruder Alfred in Brasilien führte sie einen Briefwechsel, in dem sie lebhaften Anteil an dem Leben seiner Familie in der neuen Heimat nahm, aber auch von jenem der in Krefeld Zurückgebliebenen berichtete. Insbesondere wenn es um gewöhnliche Alltagsdinge ging, flocht »Mimi« Leven (wie sie sich selbst nannte) in ihre Briefe gelegentlich einzelne Sätze oder Worte in rheinischer Mundart ein.⁸⁸⁶ So bezeichnete sie etwa das nach Abklingen der sommerlichen Hitzewelle im August 1941 einsetzende Regenwetter als *ungemütlich usselich*.⁸⁸⁷ Dieses hinderte sie nicht daran, regelmäßig den Friedhof aufzusuchen, denn die Pflege des elterlichen Grabes war, abgesehen von der sehnlichst erwarteten Post aus Brasilien, ihre einzige Freude. Dass es Alfred Leven offenbar nicht gelang, in Brasilien eine Einreisegenehmigung für seine Schwester zu erwirken, nahm Wilhelmine schicksalsergeben hin – *was nicht ist, ist nicht*⁸⁸⁸; eigene Versuche, die im Sommer 1941 auch kaum noch aussichtsreich gewesen wären, hat sie offenbar keine unternommen. In ihre Wohnung nahm sie mehrere ebenfalls alleinstehende Verwandte auf. Gemeinsam leisteten die Frauen hier (Zwangs-)Arbeit für eine Wäschefirma. Die Entlohnung hierfür kann zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausgereicht haben, denn sie berichtete ihrem Bruder:

884 Karte im Original erhalten in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2243 Bl. 19.

885 Käufer war der Möbelhändler Franz Schulte, dessen Vater, Daniel Schulte, ein Freund des verstorbenen Max Leven gewesen war und im Haus Rheinstraße 51 ein Lager unterhielt. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 174 Bl. 105 und ebd. Bl. 156–57). vgl. auch das Schreiben RA Peter Kemper (Vertreter des Rückerstattungspflichtigen Franz Schulte) an die WGK Krefeld vom 29.1.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 272.

886 Vgl. z. B. Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 12.8.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 190.

887 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 12.8.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 190.

888 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 15.7.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 199. Der 1939 mit Frau und Tochter nach Brasilien emigrierte Bruder Wilhelmine Levens, Alfred Leven, bekam dort erst im Frühjahr 1941 eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung und konnte erst dann damit beginnen, sich für eine Einreiseerlaubnis seiner Schwester einzusetzen. Seine Bemühungen scheiterten.

*Mein Geld wird von Monat zu Monat weniger, da ja nichts hinzukommt, aber es reicht ja noch für lange lange Zeit, und was dann kommt, wollen wir abwarten. Darüber lass ich mir, leichtsinnig wie ich bin, keine grauen Haare wachsen (...) was kommt das kommt, wir können das Schicksal ja doch nicht aufhalten.*⁸⁸⁹

Dieses Schicksal schwebte zunächst vor allem in Form der drohenden Verweisung aus der eigenen Wohnung als gefürchtetes Damoklesschwert über der bescheidenen Existenz von Wilhelmine Leven. Im Juli 1941 bat sie ihren Bruder:

*Halte mir das Däumchen, dass ich wenigstens meine Wohnung behalten darf, so wie ich sie jetzt habe, dann bin ich schon sehr zufrieden.*⁸⁹⁰

Die Nachrichten über Krefelder Verwandte und Bekannte, die sie nach Brasilien schrieb, berichteten immer häufiger über deren zwangsweise Zusammenlegung mit anderen Menschen in fremden Häusern. Von ihrer Verwandten Hedwig Leven berichtet sie: *Auch hat sie ganz plötzlich ihre Wohnung aufgeben müssen und wohnt jetzt in 2 ganz kleinen Zimmerchen mit Else zusammen. Ich hätte sie gerne zu mir genommen, aber ich weiss ja nicht wie lange ich noch hier wohne. Hoffen wir noch recht lange.*⁸⁹¹

Nur zwei Wochen später, im September 1941, wurde »Mimi« Leven jedoch tatsächlich aus ihrem Elternhaus auf der Rheinstraße ausgewiesen und berichtete aufgewühlt an ihren Bruder in Brasilien:

Krefeld, den 14. Oktober 1941

Neusser Straße 38

Meine Lieben!

Nun ist es soweit, dass ich unsere Wohnung, wo Pa und Ma geschaltet und gewaltet und wir unsere Kindheit und Jugend verbracht haben, verlassen musste.

*Am 27. Sept. bekam ich einen Bescheid, dass ich zum 1. Oktober zur Neusserstr. 38 ziehen müsse. Dadurch, dass die Mieterin, welche meine Wohnung jetzt hat, erst 8 Tage später ziehen konnte, habe ich auch noch etwas Zeit gewonnen zum packen. Wie mir zumute war und ist, könnt Ihr Euch wohl denken, obgleich ich schon länger damit gerechnet hatte, so kam es immer noch zu früh aber was will man machen. Jettchen und ich wir haben jeder ein Zimmer auf der zweiten Etage und wohnen ganz gemütlich. Wenn wir Gewissheit hätten, dass es so bliebe, würden wir schon zufrieden sein. Wir leben nur mit Glaubensgenossen zusammen, im ganzen 32 Menschen. Es ist das Haus Neusser-Ecke Gladbacherstr. (früher Goldberg und Levi), vielleicht kennst du, lb. Alfred, es noch. Es ist in vierstöckiges Gebäude mit Heizung und abgeschlossenen Etagen, also ganz neuzeitlich, da es erst vor einigen Jahren von dem damaligen Besitzer, Herrn Levi, umgebaut wurde, fast zur selben Zeit, wie unser Haus umgebaut wurde. Immer wieder muss ich die Feststellung machen, dass es nur gut ist, dass Ma und Pa ihren Frieden haben und alles nicht mehr erleben. Nun genug davon.*⁸⁹²

889 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 11.9.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 192.

890 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 15.7.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 189.

891 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 12.8.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 190.

892 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 14.10.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 193.

Knapp einen Monat später trat das ein, was Wilhelmine Leven und viele andere jüdische Krefelder am meisten fürchteten. Am 11. November 1941 schreibt sie nach Brasilien: *In meiner neuen Behausung habe ich mich, wenn auch schwer, so einigermaßen eingelebt und wollte schon nicht darüber klagen, wenn ich die Gewissheit hätte, bleiben zu können. Aber das ist wohl nicht der Fall, da ich damit rechnen kann, Anfang nächsten Monats fort zu kommen. Wohin ist noch unbekannt, nehme jedoch an zum Osten, da dorthin schon sehr viele verreisten. Na, auch damit werde ich wohl fertig und wenn nicht, mache ich kurze 15. Das ist ja das einfachste und beste in einer solchen Angelegenheit, besonders wenn man allein steht, dann bin ich wieder mit Ma und Pa vereint und wohl am besten aufgehoben. Einstweilen werde (ich) aber abwarten, was mich drüben erwartet. Noch denke ich, was andere können, kann ich auch.*⁸⁹³

Der letzte Brief aus Krefeld traf kurz nach Weihnachten in Sao Paolo ein. Zu diesem Zeitpunkt lebte Wilhelmine Leven schon seit Wochen im Rigaer Ghetto:

Krefeld, den 19.11.1941 Neusser Str. 38

Meine Lieben! Nun bin ich immer noch ohne Post von Euch und hoffe doch sehr, dass dies nur an der Beförderung liegt und bei Euch alles in bester Ordnung ist. (...) Auch die angesagte Kaffeesendung ist noch nicht gelandet, sehr schade, da ich son [sic] Seelentröster jetzt ganz besonders gut gebrauchen könnte. Denn, wenn ihr dieses Schreiben erhalten werdet, dann bin ich wohl nicht mehr hier. Voraussichtlich kommen wir Anfang Dezember (am 11.) fort. Wohin ist noch unbekannt. Sobald ich näheres weiss gebe ich euch Bescheid.

Da ich nicht alles mitnehmen kann, habe ich heute ein grösseres Paket mit Wäsche an Oma und Opa geschickt, da sie ja doch bestimmt Verwendung dafür haben. Ich kann ja nicht soviel tragen und bin froh, wenn ich das nötigste mitbekomme.

Ihr könnt Euch wohl denken, wie froh ich bin, dass Ma das hier nicht mehr miterlebt, denn sonst hätte ich sie allein hierlassen müssen. (...)

Ob ich von hier aus nochmal schreibe, weiss ich nicht, da ich noch sehr viel zu erledigen habe und es ist möglich, dass meine Zeit nicht mehr reicht.

*Lebt wohl und nehmt noch die innigsten Grüsse und Küsse Eure Mi.*⁸⁹⁴

»Mimi« Leven leistete noch einige Jahre in Riga Zwangsarbeit und wurde nach der Räumung des dortigen Konzentrationslagers 1943 oder 1944 in das Lager Stutthof bei Danzig verlegt, wo sie an Auszehrung und Unterernährung verstarb.⁸⁹⁵ Sie wurde 47 Jahre alt.

893 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 11.11.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 194.

894 Brief Wilhelmine Leven an Alfred Leven, Brasilien, vom 19.11.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 195.

895 Aussage der aus Düsseldorf stammenden Mitgefangenen Henriette Evers, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 119 Bl. 105.

Antrag auf Freigabe gemäß § 59 DevG. gesicherter Beträge

(In einfacher Ausfertigung durch die kontoführende Bank einzureichen)

Frau *Lina Sara Kandel* *Auftritt*
(Name des Antragstellers) An

Krefeld, Reichsstr. 132 den Herrn Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf
(Devisenstelle)

Komm.-Nr. Krefeld-Kredittome 4 02909 in Düsseldorf
(Anzahl des Antragstellung)

Betrifft: Sicherungsanordnung vom *5.1.42* Geschäftszeichen: *JS. 7519*

Ich beantrage die Freigabe von *51,-* R.M. zu Lasten meines beschränkt verfügbaren
Sicherungskontos bei der

Stadtsparkasse Krefeld
(Name und Anschrift der kontoführenden Devisenbank)

Zahlungsempfänger: *Fa. Max Kasper, Expedition, Krefeld, Deichstr. 69*

Verwendungszweck:
(Mögligst sind Prüfungsunterlagen beizufügen)

*Zur Begleichung der beiliegenden Rechnung für
Kontogehälter. - Der Kontingenz geschieht auf behördliche An-
weisung.*

Wir ficht ein monatlicher Freibetrag von *150,-* R.M. zur Verfügung.

Krefeld, den 29.5.1942 *Fra. Lina Sara Kandel*
(Ort, Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf Düsseldorf, den *3. Juni 1942*
(Devisenstelle)

Genehmigungsbescheid — Ablehnungsbescheid

Der Antrag auf Zahlung von *51,-* R.M. *Einmündig* *—* R.M.
zu dem angegebenen Verwendungszweck wird — genehmigt — *abgelehnt* —. Dieser Bescheid ist von der kontoführenden
Devisenbank aufzubewahren.



Fernruf: 23455
 Postscheckkonto: Köln Nr. 163 42
 Bankkonto: Dresdner Bank Krefeld

Max Hafels, Krefeld
 Spezialhaus für Möbeltransport - Dep. 1000 - Lagerung

Krefeld, den 27. Mai 1942
 Geltschlügerstr. 69

RECHNUNG für Frau Sara Kanthal, Krefeld, Elisabethstr. 132

3.6.42	Transport Ihrer Wohnungseinrichtung von Elisabethstr. nach Sudwall 11	RM	38.-
	Beihweise Weberlassung von 3 Kisten	"	3.-
	Trinkgeld für die Leute	"	10.-
		RM	51.-

Der Oberfinanzpräsident
 (Münsterstelle)
Löffelberg 1042

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 8 Tagen ohne Abzug fällig.

G. 2602

Frau
 Lina Sara Kanthal
Krefeld
 Sudwall 85 //

30.6.42 Ls/K RM.

Den uns erteilten Auftrag zur Überweisung von
RM 51.--
 an die Firma Max Hafels, Krefeld, Geltschlüger-
 straße 69, können wir nicht ausführen, da Ihr
 Konto ein entsprechendes Guthaben nicht auf-
 weist.

STADT-SPARKASSE (KREFELD)

Abb. 95 — Korrespondenz zu den Kosten des zwangswisei Umzugs von Lina Kanthal in das »Judenhaus« Südwall 11.

Deportation und Enteignung

Wie hunderte jüdische Krefelder nun am eigenen Leib erfahren mussten, wurden ab Herbst 1941 konkrete Pläne zur Massendeportation und gleichzeitigen Enteignung der noch im Deutschen Reich lebenden Juden gefasst. Dies wurde durch das NS-Regime nicht öffentlich gemacht, geschah aber keineswegs vollständig unbemerkt. Nach wie vor gab es Kontakte, wie die zwischen dem Ehepaar Gerson und Luise Weisner und ihrer ehemaligen Hausangestellten, die von Weisners über das das Bevorstehende mit den Worten informiert wurde, *sie müssten ihre ganze Wohnung mit der gesamten Einrichtung zurücklassen, da sie wegst kämen*.⁸⁹⁶ Auch Alma Wertheim, die auf telefonische Weisung der Gestapo keine Unterstützung von ihrer Tochter hatte erhalten dürfen, berichtete dieser in ihrem letzten Brief nach Palästina im April 1942, sie solle nunmehr eine *große Reise* antreten.⁸⁹⁷ Zuvor aber wurde sie und die übrigen Betroffenen noch ein letztes Mal finanziell zur Ader gelassen.

Trotz der weitreichenden Abschöpfung durch den Staat und die fortgeschrittene Verarmung der in Deutschland zurückgebliebenen Juden war nicht zuletzt dank der sparsamen Verwaltung durch die Devisenstellen immer noch so viel »Judenvermögen« vorhanden, dass sich zwischen Finanz- und Innenbehörde ein Konkurrenzkampf darum entwickelte. Die Finanzverwaltung kontrollierte über die Devisenstellen zwar sämtliche Guthaben, musste nun aber Teile davon an das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) abtreten. Dieses war seit seiner Gründung durch Heinrich Himmler zur zentralen Sicherheits- und Polizeibehörde im Deutschen Reich geworden, der auch die Gestapo unterstand. Im Zuge der Deportationen eignete sich das RSHA erhebliche Beträge an und verhinderte so, dass das gesamte »Judenvermögen« an die Finanzkassen fiel. Dies geschah nicht auf direktem Wege, sondern über die *Reichsvereinigung der Juden in Deutschland*, zu der alle jüdischen Gemeinden 1939 zwangsweise zusammengefasst worden waren und die unter der Aufsicht und Befehlsgewalt der Gestapo stand.⁸⁹⁸ Die Reichsvereinigung war nunmehr zuständig

896 *Ich erinnere mich, dass Frau Weisner mir eines Tages mitteilte, sie müssten ihre ganze Wohnung mit der gesamten Einrichtung zurücklassen, da sie wegst kämen. (...) Aus diesem Grunde bot mir Frau Weisner an, ich möge doch ihre sämtlichen Möbel übernehmen.* (Aussage Adele Söhngen vor der WGK Krefeld vom 8.12.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2465 Bl. 46).

897 Aussage Ilse Baer, geb. Wertheim, Israel, vom 12.11.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2349 Bl. 8.

898 Die Synagogengemeinden hatten im März 1938 zunächst ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechtes verloren und waren zu Vereinen nach Bürgerlichem Recht degradiert worden. Es folgte die Gründung der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« am 4.7.1939 durch die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (4. Juli 1939), deren Inhalt wie folgt lautete:

Artikel I.

Reichsvereinigung der Juden

§ 1. (1) Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen.

(2) Die Reichsvereinigung ist ein rechtsfähiger Verein. Sie führt den Namen »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« und hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Reichsvereinigung bedient sich als örtlicher Zweigstellen der jüdischen Kulturvereinigungen.

§ 2. (1) Die Reichsvereinigung hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern.

(2) Die Reichsvereinigung ist außerdem

für das gesamte jüdische Schulwesen, die Kranken- und Sozialfürsorge, zunächst auch noch für die organisatorische und finanzielle Unterstützung der jüdischen Auswanderung. Trotz der bekannten Gründung und Kontrolle durch das Reichssicherheitshauptamt stellte sie die noch am ehesten vertrauenswürdige Instanz für die jüdischen Bürger dar. Unter direktem Zwang, aber auch genährt von der Hoffnung, die Lage der Betroffenen verbessern zu können, wirkte die Reichsvereinigung an der Enteignung und der organisatorischen Vorbereitung der Deportation der in Deutschland zurückgebliebenen Juden mit und nahm dem NS-Staat dadurch einigen Verwaltungsaufwand ab. Diese Instrumentalisierung der jüdischen Organisationen selbst für die Zwecke der Enteignung und schließlich auch physischen Vernichtung der von ihnen vertretenen deutschen Juden ist ein besonders bedrückendes Kapitel der NS-Geschichte, an dem auch in Krefeld mitgeschrieben wurde.⁸⁹⁹ Die Krefelder Synagogengemeinde war der Kölner *Bezirksstelle Rheinland* der Reichsvereinigung zugeordnet, die mit einem Büro auch in Düsseldorf vertreten war. Der Vorstand der *Jüdischen Kultusgemeinde e. V.* wurde hier seit dem 31.9.1939 gebildet von dem ehemaligen Justizrat und Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann, jetzt »Konsulent«, dem Textilfabrikanten Gottfried Gompertz, dem Altmetallhändler Bruno de Beer, dem

1. Träger des jüdischen Schulwesens,

2. Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege.

(3) Der Reichsminister des Innern kann der Reichsvereinigung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3. (1) Der Reichsvereinigung gehören alle staatsangehörigen und staatenlosen Juden an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet haben.

(2) Im Falle einer Mischehe ist der jüdische Teil nur Mitglied,

a) wenn der Mann der jüdische Teil ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind oder

b) wenn die Abkömmlinge als Juden gelten.

(3) Juden fremder Staatsangehörigkeit und den in einer Mischehe lebenden Juden, die nicht bereits nach Abs. 2 Mitglieder sind, ist der Beitritt zur Reichsvereinigung freigestellt.

§ 4. Die Reichsvereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsminister des Innern; ihre Satzung bedarf seiner Genehmigung.

§ 5. (1) Der Reichsminister des Innern kann jüdische Vereine, Organisationen und Stiftungen auflösen oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung anordnen.

(2) Im Falle der Auflösung gelten für die Liquidation die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Reichsminister des Innern kann jedoch Liquidatoren bestellen und abberufen und die Art der Liquidation abweichend von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts regeln. Nach Durchführung der Liquidation ist das Vermögen der aufgelösten jüdischen Einrichtungen auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

(3) Im Falle der Eingliederung fällt das Vermögen der betroffenen jüdischen Einrichtungen an die Reichsvereinigung. Eine Liquidation findet in diesen Fällen nicht statt. Für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Einrichtungen haftet die Reichsvereinigung mit ihrem gesamten Vermögen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der jüdischen Vereine, Organisationen und Stiftungen aufgeben und ändern, wenn sie über die Verwendung des Vermögens von diesen Vorschriften abweichende Bestimmungen getroffen haben. Juden, die auf Grund der nachträglich aufgehobenen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse etwas erlangt haben, sind der Reichsvereinigung zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Siehe hierzu grundlegend Meyer (2011).

899 »Die Reichsvereinigung leistete wichtige Vorarbeiten für die Deportationen.« (Meyer, 2013, S. 16).

ehemaligen Rechtsanwalt und nunmehrigen »Konsulenten« Erich Davids und dem Einzelhandelskaufmann Eugen Frank.⁹⁰⁰ Das Büro auf dem Südwall 11 übernahm vielfältige Aufgaben bei der Betreuung und Beratung sowohl der Emigranten als auch der Zurückgebliebenen.⁹⁰¹ Angestellter Sekretär war Ernst Traub, der gleich um die Ecke auf der Hochstraße wohnte – Anlaufstelle für die jüdischen Krefelder, aber eben auch »Befehlsempfänger der Gestapo«.⁹⁰²

Zu seinen Aufgaben gehörte auch die organisatorische Abwicklung der von den jüdischen Bürgern zu leistenden **Zwangsabgaben**. Zunächst wurde das Gemeindebüro auf dem Südwall in eine Sammelstelle für Pelze, Fahrräder und elektrische Geräte aller Art umfunktioniert⁹⁰³ (diese waren an die Gestapo weiterzugeben), und dann mit der Einziehung der zwangsweise erhobenen **Auswandererabgabe** von den Emigranten beauftragt. Diese floss nun ebenfalls in die Kasse der Reichsvereinigung.⁹⁰⁴ Alle nach dem 1.6.1941 eingehenden Gelder, so der Gemeindevorstand in einem Schreiben an die Bank, solle diese direkt der Commerzbank Köln *zur Gutschrift auf das Konto 1636 der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle Rheinland* weiterleiten.⁹⁰⁵ Damit, so die Historikerin Beate Meyer, reihte sich die Reichsvereinigung – aus der Not heraus und unter dem Zwang der NS-Behörden – »in die Schlange derer ein, die Zugriff auf das Vermögen nehmen wollten.«⁹⁰⁶

Zu der Auswandererabgabe kamen Ende 1941 direkte Zahlungen im Zusammenhang mit den Deportationen Krefelder Juden in die osteuropäischen Ghettos und Vernichtungslager hinzu. Im Vorfeld der Deportation von 144 zumeist jüngeren und arbeitsfähigen Krefeldern in das Ghetto der lettischen Hauptstadt Riga im Dezember 1941 kam

900 Auszug aus dem Vereinsregister, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2228 o. P.

901 Es wurde noch im November 1938 auf Antrag des später emigrierten stellvertretenden Gemeindevorsitzenden Julius Nassau im Haus der Witwe Agnes Barsdorf auf dem Südwall 11 eingerichtet. S. hierzu Hangebruch (1980), S. 228–229.

902 Hangebruch (1980), S. 229. Nach Angaben von Lisette Heinemann arbeitete der kriegsbeschädigte Max Heinemann ebenfalls *von 1940 bis zur Deportierung im July 1942 bei der juedischen Gemeinde*. (StAKR 1118 Bd. 17, BEG-Akte Max Heinemann). Zur Einbindung der jüdischen Gemeinden in die organisatorische Durchführung der Deportationen s. Berschel (2001), S. 388 und Hillberg (1999), S. 476–486.

903 Vgl. die Aussage von Walter und Katharina Davis, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 676 Bl. 37.

904 Am 22. Mai 1941 teilte die Synagogengemeinde Krefeld ihrer Hausbank, der Deutschen Bank Krefeld mit, dass sich ihre Rechtsstellung geändert habe und sie nunmehr der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angegliedert sei. Die Deutsche Bank Krefeld war nach eigenen Angaben daraufhin wie folgt mit dem von ihr verwalteten Geld verfahren: am 31.5.1941 überwies sie 73.000,- RM an die Bezirksstelle Rheinland der RVdJD in Köln auf deren Konto für Auswandererabgabe, am 5.6.1942 (?) überwies sie weitere 4.024,61 RM an die Reichsvereinigung Konto Jüdische Winterhilfe. Die von den Emigranten hinterlegten Wertpapiere wurden am 24. und 26.5.1941 ebenfalls an die RVdJD ausgeliefert. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1610 Bl. 2).

905 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2228 Bl. 21.

906 Meyer (2013), S. 16.

es zunächst erst vereinzelt zu Vermögensabtretungen an die Reichsvereinigung. Die Krefelder Gemeinde fungierte dabei als Einziehungsstelle.

Wenige Tage vor dem Abtransport, am 7. Dezember 1941, unterschrieb die ehemalige Lebensmittelhändlerin Sybilla Weisner auf dem Büro am Südwall einen Antrag auf Freigabe von 500,- RM aus ihrem b.v.S. – Konto:

Der Betrag dient für die Evakuierung der Juden und für andere Aufgaben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Die Zahlung soll an die Bezirksstelle Rheinland Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Büro Krefeld in Krefeld, Südwall 11, erfolgen.

Das formlose Schreiben trägt neben dem Stempel *Bezirksstelle Rheinland Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Büro Krefeld* die Unterschrift des stellvertretenden Gemeindevorsitzenden Gottfried Gompertz. Freigegeben wurde die Zahlung schon am nächsten Tag von der Devisenstelle Düsseldorf.⁹⁰⁷

Offenbar wurde dem Reichssicherheitshauptamt, das ja »Betreiber« sämtlicher Lager und Ghettos war, Anfang 1942 bewusst, dass die Vermögen der noch in Deutschland verbliebenen Juden nach deren Deportation komplett *in den Reichshaushalt vereinnahmt* werden sollten. In dieser Situation wollten sich das RSHA und die Gestapo zur Abdeckung der Kosten für die *Evakuierung der Juden* ihren Anteil sichern und bediente sich hierzu der von ihm gegründeten und kontrollierten Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. In großem Stile wurden nun vor allem jene, die im Juli 1942 in das böhmische Ghetto Theresienstadt »abgeschoben« werden sollten, zu erzwungenen »Spenden« an die Reichsvereinigung herangezogen. Betroffen von der Deportation nach Theresienstadt waren auch 223 jüdische Krefelder. In den Akten der Devisenstelle Düsseldorf ist ein Merkblatt der Bezirksstelle Rheinland in Köln erhalten, adressiert an die zur Deportation nach Theresienstadt – in diesem Falle aus dem Köln-Bonner Raum – Vorgesehenen. In ähnlicher Form müssen kurze Zeit später auch mehr als zweihundert jüdische Krefelder über ihre bevorstehende Einweisung in das sogenannte Altersghetto informiert worden sein. Das Kölner Merkblatt beinhaltete die Ankündigung der Deportation und enthielt als Anlagen eine von den Betroffenen auszufüllende Vermögenserklärung, sowie vorbereitete Formulare zur Abtretung von Bankguthaben an die Reichsvereinigung. Zum Prozedere der erzwungenen Spenden heißt es hier wie folgt:

Sie finden ferner anhängend einen Antrag auf Freigabe an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Köln sowie den Entwurf eines Briefes an Ihre kontoführende Bank. Diese Formulare sind zu verwenden bei der Spende, die die Reichsvereinigung der Juden anlässlich Ihrer Abwanderung von Ihnen erwartet. Es liegt eine generelle Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor, dass mindestens 25 % des flüssigen Vermögens an die Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Köln, Rubensstr. 33 auf deren Sonderkonto »W« bei der Commerzbank Köln gespendet werden dürfen. Die Spenden sind also der Höhe nach nicht begrenzt. Wer ein Sperrkonto besitzt, muss das blaue Formular und den anhängenden Auftrag an die Bank ausfüllen und mit der Vermögenserklärung an uns einsenden. Wer kein Sperrkonto besitzt, braucht nur das Schreiben an die Bank auszufüllen. Die erforderlichen Genehmigungen durch die Geheime Staatspolizei und Devisenstelle werden von uns eingeholt. Es ist in dem Auftrag an die Bank zu

vermerken, ob es sich um ein Sparkassenbuch handelt. Die Nummer des Sparkassenbuches ist dann mit anzugeben.⁹⁰⁸

Die Krefelder Synagogengemeinde setzte ihre erzwungene Mitwirkung an der bürokratischen Abwicklung von Deportation und Enteignung im Sommer 1942 in umfangreichem Maßstab fort. Dass die jüdische Gemeinde in Krefeld zur aktiven Mitwirkung an der organisatorischen Durchführung der Deportationen gezwungen wurde, belegt beispielsweise das Zeugnis des hieran unmittelbar beteiligten Walter David aus Fischeln: *Er selbst hat im Juli 1942 auf Befehl der Gestapo den Transport zusammenstellen müssen, mit dem die Erblasserinnen [i. e. Charlotte Meyer, Margarete und Sonja Cohen], seine eigenen Eltern und noch weitere jüdische Mitbürger aus Krefeld – insgesamt 104 Personen – nach Theresienstadt gebracht wurden.*⁹⁰⁹

Das genaue Datum, an welchem den Krefelder Betroffenen ihre bevorstehende »Evakuierung« in das vorgebliche Altersghetto Theresienstadt angekündigt wurde, ist nicht sicher festzustellen. Das Datum der Zustellung muss jedoch vor dem 11. Juli 1942 gewesen sein, denn von diesem Tag an begann in Krefeld das bürokratische Prozedere der Vermögensüberschreibung an die RVdJD, das in den erhaltenen Akten der Stadtparkasse Krefeld minutiös dokumentiert ist. Allein am 13. Juli 1942 gingen Dutzende Anträge von Sparkassenkunden auf Freigabe von »Spenden« an die Reichsvereinigung bei der Krefelder Gestapo ein (vgl. Abb. 97).

Die Begründung des Freigabeantrages entsprach der bereits im Dezember 1941 verwandten Formel – *Der Betrag dient für die Evakuierung der Juden und für andere Aufgaben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland* – und war ebenso wie die Angabe des Adressaten und des Empfängerkontos, aber abweichend von allen übrigen Einträgen auf dem Formular, mit Schreibmaschine eingetragen.

Es ist zu vermuten, dass dieser Teil des Formulars bereits im Düsseldorfer Büro der Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ausgefüllt wurde. Die Reichsvereinigung hatte in diesen Julitagen unter erheblichem Zeitdruck hunderte solcher Freigabeanträge zu bearbeiten und verfügte anders als die lokalen Vertretungen auch noch über entsprechendes Personal. Aufgrund der Kürze der Zeit kam es auf die genaue Formulierung an, um keine Ablehnung zu riskieren. Am wahrscheinlichsten ist es daher, dass im Düsseldorfer Büro zunächst anonym mit der Schreibmaschine standardmäßig Empfänger und Verwendungszweck in die amtlichen Formulare eingetragen und diese nach Bedarf an die örtlichen Zweigstellen weitergegeben wurden.

Dort wurden die Formulare anschließend personalisiert, also um die Daten der Antragsteller ergänzt. Datum, Adresse, Betrag, Bankverbindung und die obligatorische Kennkartennummer sind handschriftlich eingetragen. Die entsprechenden Angaben auf den zeitgleich ausgefüllten Überweisungsformularen an die Stadtparkasse stammen vom Schriftbild und vom Schreibmaterial her offenkundig von derselben Person, die erkennbar nicht die oder der Unterschriftsleistende selbst gewesen ist.

908 Merkblatt der Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden in Köln vom 6. Juni 1942, LAV NRW R BR 1411 Nr. 319.

909 Schriftsatz RA Dr. Lachotzki an die WGK Krefeld vom 30.5.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1826 Bl. 61.

Ein eindeutiges Indiz für die im wahrsten Sinne des Wortes federführende Beteiligung der Mitarbeiter Krefelder Synagogengemeinde enthalten die Unterlagen zu Lina Kanthal: Freibeantrag und Auftragsformular an die Stadtparkasse vom 11. Juli 1942 sind beide überschrieben mit *Krefeld, Südwall 11* und weisen im Bereich der personenbezogenen Angaben das gleiche, mit der Unterschrift nicht identische Schriftbild auf.⁹¹⁰ Vieles spricht also dafür, dass die Einträge zur Person auf den Freibeanträgen im Krefelder Gemeindebüro vorgenommen wurden.

Wenn die betreffenden Guthaben auf Sparbüchern lagen, nahmen die Angestellten der Krefelder Synagogengemeinde diese zusammen mit den Antragsformularen ebenfalls an sich und schickten sie an die Bezirksstelle in Düsseldorf, wo sie erst einmal festgehalten wurden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulare gingen dagegen zunächst an die Gestapo-Abteilung in Düsseldorf. Dort benutzte man einen Stempel, der offenbar ansonsten für die Briefzensur verwendet wurde. Auf den Antragsformularen ist zu lesen: *Gegen die ~~Absendung~~ [darüber hs.: Überweisung] bestehen keine Bedenken*. Danach ging das Formular dann zur Devisenstelle, die im unteren Abschnitt noch einmal den Betrag einsetzte und in den meisten Fällen das Wort *abgelehnt* durchstrich.

Nachdem die Anträge das zweistufige Genehmigungsverfahren durchlaufen hatten, wurden sie von der Devisenstelle direkt an die Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung in Düsseldorf und von dort aus an die kontoführende Bank weitergeleitet.⁹¹¹

Am 22. Juli übersandte das Düsseldorfer Büro der Reichsvereinigung also eine Reihe von genehmigten Krefelder Anträgen an die Stadtparkasse Krefeld mit der Bitte, die jeweils aufgeführten Beträge auf das Sonderkonto »W« der Reichsvereinigung bei der Commerzbank in Köln zu überweisen (Abb. 98).⁹¹²

Das Schreiben ging am nächsten Tag bei der Stadtparkasse ein. Um die genehmigten und beauftragten Beträge tatsächlich überweisen zu können, benötigte das Geldinstitut jedoch die Sparbücher. Bei der Stadtparkasse war man offenkundig über die bevorstehende Deportation der aufgeführten Kontoinhaber wie über die Einziehung von deren Vermögenswerten durch die Gestapo informiert. Denn noch am selben Tag bat die Sparkasse die Gestapo schriftlich um Herausgabe der Sparbücher: *Da wir für die Ausführung der Aufträge auf die Vorlage der Sparbücher nicht verzichten können, bitten wir sie höfl., uns dieselben hereinzugeben. Heil Hitler! Stadt-Sparkasse Krefeld*⁹¹³

910 HASPK I/I-K o. P. Akte Lina Kanthal.

911 Die Tatsache, dass nur zwei Tage zwischen dem Datum der Genehmigung durch die Devisenstelle (20. Juli 1942) und der Weiterleitung von Anträgen und Überweisungsaufträgen durch die RVdJD an die Stadtparkasse Krefeld (22. Juli 1942) liegen, lässt m. E. keinen anderen Schluss zu. Ein »Umweg« über die Antragsteller selbst wäre auf dem Postwege nicht zu realisieren gewesen.

912 HASPK I/A-Beck o. P. Im Einzelnen wurden aufgeführt Auguste Davids – 4.500,-, Lina Kanthal – 4.500,-, Helene Hertz – 11.000,-, Albertine Hertzberger – 2.500,-, Johanna Rosenzweig 4.800,-, Emil [soll heißen: Ernst] Traub 1.200,-, Felix Schwarz 750,-, Max und Adele Lion 2.000,-, Max Levy 2.500,-, Salomon Andorn 4.300,-, Salomon Andorn 75,- nom., Minna Hamberg 400,-, Minna Hamberg 200,-.

913 HASPK I/A-Beck o. P. Hier wurde zusätzlich zu den Vorgenannten noch ein Sparbuch von Hugo Königsberger angefordert.

Antrag auf Freigabe gemäß § 59 DevG. gesicherter Beträge
(In einfacher Ausfertigung durch die kontoführende Bank einzureichen)

Johanna Rosenzweig
Krefeld, Elisabethstr. 85
 (Name des Antragstellers) **An**
 den Herrn Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf
 (Devisenstelle) **in Düsseldorf**

Betrifft: Sicherungsanordnung vom **Geschäftszeichen: JS. 6725**

Ich beantrage die Freigabe von *4800,-* *R.M.* zu Vollen meines beschränkt verfügbaren
 Sicherungskontos bei der *Sparkasse Krefeld - Spark. 109943*
 (Name und Anschrift der kontoführenden Devisenbank)

Zahlungsempfänger: **Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden**
in Deutschland, Köln, Rubensstr. 33 auf deren Sonder-
konto "4" bei der Commerzbank in Köln

Verwendungszweck:
 (Mögligst sind Prüfungsmittelungen beizufügen)
Der Betrag dient für die Evakuierung der Juden und für andere
Aufgaben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Gegen Abwendung jeglicher feiner Bedenken.
 Düsseldorf, den *17. Juli 1942*
 Gehobene Staatspolizei
 Staatspolizeistelle Düsseldorf
 Inhaberschreiber *Imky*

Wir steht ein monatlicher Freibetrag von *4800,-* *R.M.* zur Verfügung.

Krefeld, den 13.7.42
 (Ort, Datum) *Johanna Rosenzweig*
 (Unterschrift des Antragstellers)

Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf Düsseldorf, den **20. Juli 1942** 19
 (Devisenstelle)

Genehmigungsbescheid — Ablehnungsbescheid

Der Antrag auf Zahlung von *4800,-* *R.M.* (i. V. *Verständlich* *abgegeben* *R.M.*)
 zu dem angegebenen Verwendungszweck wird *genehmigt* *abgegeben*. Dieser Bescheid ist von der kontoführenden
 Devisenbank anzubehalten.

Im Auftrag
[Signature]
 (Unterschrift)

Vordruck Dev. VI 3 Nr. 5
 10. 12. 1939

Abb. 97 — Antrag Johanna Rosenzweig an die Devisenstelle Düsseldorf auf Freigabe von Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Juli 1942.

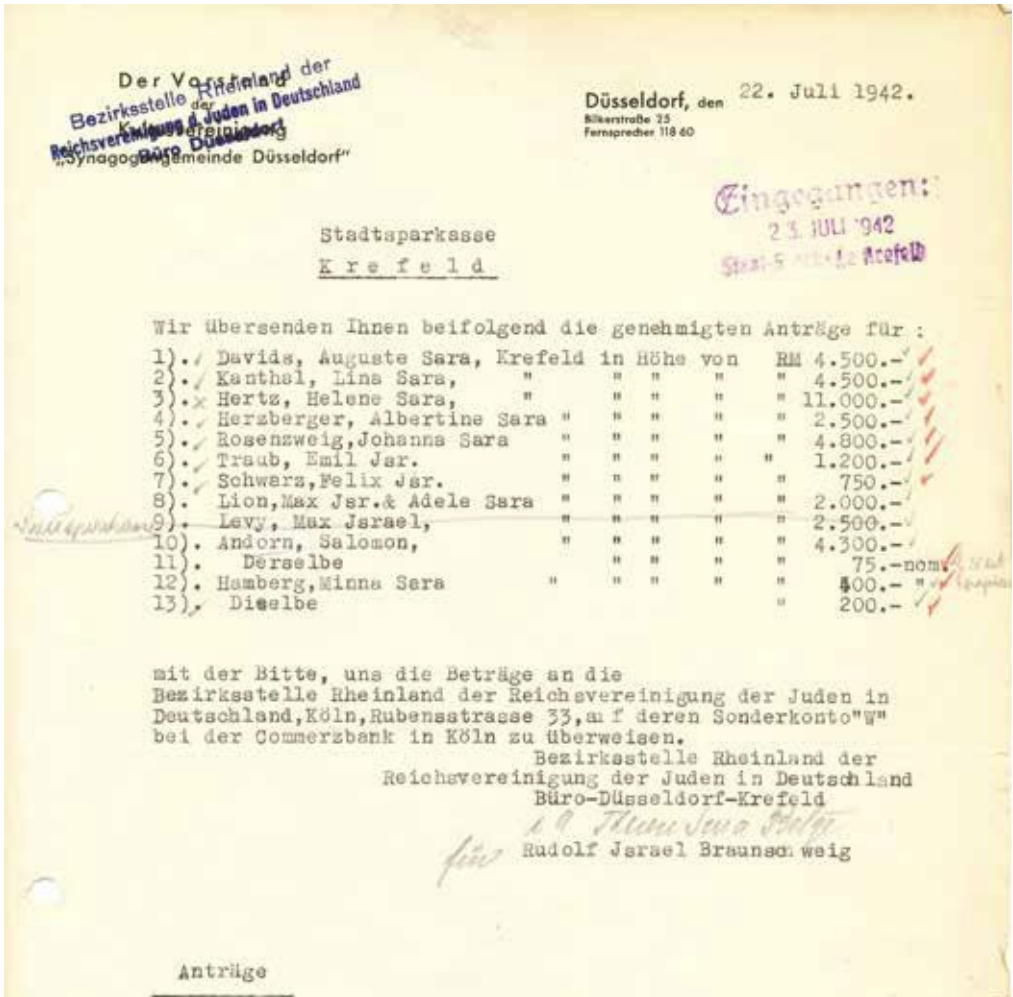


Abb. 98 — Schreiben der Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland an die Stadtparkasse Krefeld vom 22. Juli 1942.

Die Gestapo hat daraufhin offenkundig das städtische Geldinstitut darüber informiert, dass seine Anfrage etwas zu früh kam und die Mitarbeiter aufgefordert, erst die Deportation und Beschlagnahme abzuwarten und sich dann wegen der Sparbücher an die Oberfinanzdirektion zu wenden. Da in den ansonsten recht umfangreichen Unterlagen der Stadtparkasse kein einschlägiges Schreiben der Gestapo enthalten ist, liegt die Vermutung nahe, dass diese Informationen wie üblich telefonisch durchgegeben wurden.⁹¹⁴ Die Stadtparkasse wartete nun weisungsgemäß ein paar Tage ab und schrieb dann am 29. Juli – der Deportationszug hatte sein Ziel bereits erreicht – die Devisenstelle Düsseldorf an und bat um Zusendung der Sparbücher, weil die Aufträge sonst nicht ausgeführt werden könnten. Doch die Devisenstelle war nicht im Besitz der fraglichen Sparkassen-

914 Hierfür spricht, dass auch an anderer Stelle Telefonate zwischen der SSK und der Gestapo dokumentiert sind.

bücher, sondern das Düsseldorfer Büro der Reichsvereinigung, das die Bücher zunächst zurückgehalten und nur die Genehmigungen an die Stadtparkasse Krefeld geschickt hatte. Am 5. August 1942 trafen schließlich die Sparbücher folgender nunmehr unter erbärmlichen Umständen in Theresienstadt vegetierender ehemaliger Kunden wieder bei ihrem Krefelder Geldinstitut ein: Felix Schwarz, Tinni (Albertine) Herzberger, Sophie Andorn (zwei Sparbücher), Minna Hamberg, Johanna Rosenzweig, Eheleute Rosenfeld, Ernst Traub, Käthe Heilbronn, Jakob Kanthal, Auguste Davids, Henriette Löwenstein. In seinem Begleitschreiben forderte der Leiter des Düsseldorfer Büros der Reichsvereinigung, Rudolf Braunschweig, die Stadtparkasse auf, die Sparbücher nach Ausführung der Überweisung an das Oberfinanzpräsidium Düsseldorf einzuschicken. Hier sollte dann die Einziehung der nicht an die Reichsvereinigung »gespendeten« Restsalden stattfinden.

Aus anderen Geldinstituten sind keine Unterlagen überliefert – bis auf die Kopie eines Schecks der Deutschen Bank, mit dem im Auftrag von Siegfried Strauß am 30. Juli 1942 33.209,36 RM an die Reichsvereinigung überwiesen wurden. Zu diesem Zeitpunkt war Siegfried Strauß bereits tot. Er starb im Deportationszug am 25. Juli 1942 bei Dresden.



Abb. 99 — Scheck der Deutschen Bank Krefeld von Siegfried Strauß über Zwangsabgabe an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, datiert 30. Juli 1942.

Beides war jedoch nur ein kleiner Teil des Krefelder Gesamtaufkommens, das sich nach den vorhandenen Quellen auf mindestens rund 550.000,- Reichsmark belief.⁹¹⁵

915 Die Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung legte der Gestapo Düsseldorf im August 1942 Rechnung über die eingenommenen »Spenden« der Deportierten vor. Die erhaltene Aufstellung ist jedoch nur eine Nachtragsliste. (ITS Archives Arolsen Doc. No. 82164786#1

Hinweise auf die im Zusammenhang mit den Deportationen nach Theresienstadt häufig erwähnten sogenannten Heimeinkaufsverträge finden sich in den Krefelder Dokumenten an keiner Stelle. Mit solchen Verträgen war andernorts den Betroffenen, insbesondere auch Bewohnern jüdischer Altersheime vorgespiegelt worden, sie sicherten sich durch die Hingabe ihres gesamten Vermögens einen lebenslangen Platz im vorgeblichen Altersheim Theresienstadt. Manchmal wurden den Betroffenen die Heimeinkaufsverträge auch von den lokalen Bezirksstellen der Reichsvereinigung als Mittel zur Vermögensrettung schmackhaft gemacht.⁹¹⁶ Die meisten Heimeinkaufsverträge wurden jedoch in anderen Landesteilen und zeitlich erst nach der Deportation der rheinischen Juden abgeschlossen.⁹¹⁷ Die Begründungsformel auf den in Krefeld von Kunden der Stadtparkasse ausgefüllten Freigabeanträgen bezieht sich in keinem Falle auf eine Heimunterbringung, sondern dokumentiert im Gegenteil das Bemühen der Reichsvereinigung, jeglichen Anschein von persönlichem Eigennutz der Betroffenen im Zusammenhang mit der »Spende« zu vermeiden. Sowohl die »Unterstützung bedürftiger Juden in Deutschland« als auch die Mitwirkung bei der Vorbereitung der »Evakuierung« waren Aufgaben, die der Reichsvereinigung von Staats wegen übertragen worden und damit für die Finanzbehörden akzeptabel waren.⁹¹⁸ Die Überweisungen erfolgten auch nicht auf das für die Heimeinkaufsverträge vorgesehene *Sonderkonto »H«* bei einer Berliner Bank, sondern stets auf das nunmehr gut gefüllte Kölner *Sonderkonto »W«*⁹¹⁹ »W« stand für »Wanderung« – auch die jüdische Selbstorganisation war eingebunden in die euphemistische Begrifflichkeit, mit der die Nationalsozialisten den industriellen Massenmord verschleierte. Die Bestände auf letzterem Konto wurden von der Gestapo sofort eingesetzt, um die eingehenden Rech-

(1.2.3.0/0004/0251. Ich danke Frau Dr. Schupetta, Stadtarchiv, NS-Dokumentationsstelle der Stadt Krefeld, für den Hinweis auf dieses Dokument). Die bis zum 31.7.1942 eingegangenen »Spenden« können nach der heute bekannten Überlieferungslage nur aus den Wiedergutmachungsakten und den im Hausarchiv der SSK erhaltenen Unterlagen rekonstruiert werden.

- 916 Das Rundschreiben der Reichsvereinigung Berlin an die Bezirksstellen, in dem zum Abschluss von Heimeinkaufsverträgen aufgefordert wird, datiert vom 30. Juni 1942 (Adler, 1958, S. 48–49, DOK 0490).
- 917 Der Leiter der Bezirksstelle Hessen-Nassau der Reichsvereinigung wies seine Mitglieder darauf hin, dass aus dem Rheinland und Westfalen bereits alle alten Juden nach Theresienstadt abtransportiert worden seien und man in Hessen mit ähnlichem zu rechnen habe. Er empfahl den Abschluss eines solchen Vertrages, um einen Anspruch auf eine Gegenleistung für das Vermögen zu erwerben. Berechnung: 150 RM pro Monat bis zum Erreichen des 85. Lebensjahres, also individuell verschieden. (Eschwege, 1966, S. 199)
- 918 Nach Meyer (2011), S. 195 mussten die für die Deportation nach Theresienstadt Bestimmten bis August (!) 1942 »nur Unterhaltszahlungen aus ihrem Vermögen nach der geschätzten Lebenserwartung vorab leisten«. Im August 1942 verfügte das RSHA dann, dass das gesamte Vermögen abgetreten werden müsse. Diese Zahlungen waren auf das »neu eingerichtete« Sonderkonto »H« zu leisten.(ebd.). Die Krefelder Deportierten hatten jedoch (fast) alle auf das Konto »W« in Köln eingezahlt.
- 919 Zahlungen nach Berlin sind offenbar von der Düsseldorfer Devisenstelle gar nicht genehmigt worden: Max und Adele Lion wollten neben ihrer »Spende« von 2.000,- RM auf das Kölner Konto noch 300,- RM an die Reichsvereinigung in Berlin zahlen. Als Verwendungszweck gaben sie hier an: *Zur Verwendung für bedürftige Juden innerhalb Deutschlands. Unentgeltliche Zuwendung*. Dieser Antrag wurde von der Devisenstelle abgelehnt (HASP K I/A-Beck o. P.).

nungen der verschiedenen an der Durchführung der Deportationen beteiligten Organe (Polizeibehörden, SS, Reichsbahn, Gerichtsvollzieher) zu begleichen.⁹²⁰ Der eigentliche Verwendungszweck der »Spenden« war demnach gewesen, »die Juden ihren eigenen Vernichtungstransport finanzieren zu lassen«.⁹²¹ Durch die erzwungenen Zahlungen an die Reichvereinigung der Juden in Deutschland finanzierten auch die Krefelder Deportationsopfer sowohl ihre gewaltsame Verschleppung, als auch jene Einrichtungen, in denen sie schließlich zu Tode gequält wurden, in erheblichem Umfange mit.⁹²²

Darüber hinaus sind aus dem Kreis der Krefelder Sparkassenkunden zwei Fälle direkter Zahlungen an die Gestapo unmittelbar vor der Deportation dokumentiert.

Der 58-jährige ehemalige Viehtransporteur Max Kaufmann war seit 1940 verwitwet. Seine sechzehn- und achtzehnjährigen Töchter Lieselotte und Helma lebten noch bei ihm im »Judenhaus« Malmedystraße 21. Mitte November 1941 sprach er bei der Stadtparkasse Krefeld vor, um Geld von dem dort noch bestehenden Sparbuch seiner verstorbenen Frau Berta Kaufmann abzuheben. Auf dem Sparbuch befanden sich noch 259,95 RM – viel Geld für den in äußerster finanzieller Enge lebenden, durch die erzwungene Geschäftsaufgabe bis auf das magere Salär aus dem (Zwangs-)Arbeitseinsatz einkommenslosen Familienvater. Die Stadtparkasse war sich unsicher, wie mit dem nicht gesicherten Konto der verstorbenen Berta Kaufmann zu verfahren sei und fragte bei der Devisenstelle in Düsseldorf an, ob Barauszahlungen vorgenommen werden dürfen – *die Inhaberin ist Jüdin*.⁹²³ Am 1. Dezember 1941 antwortete die Devisenstelle der Stadtparkasse Krefeld:

Max Kaufmann ist zur Evakuierung nach Riga vorgesehen; 150,- RM können ausgezahlt werden, da er diesem Betrag für seine Reise hinterlegen muss (gez. Schulenburg).

Sybilla Weisner, die mit ihrem vierzehnjährigen Sohn Kurt ebenfalls nach Riga deportiert wurde, erhielt am 1.12.1941 von der Devisenstelle Düsseldorf folgenden Bescheid:

*Auf Ihren Antrag vom 26.11.41 erkläre ich mich mit der unmittelbaren Auszahlung eines Betrages von R M 3 0 0 , - für Ihre und Ihres Sohnes Kurt Isr. Weisner bevorstehende Evakuierung an Sie, aus Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto (Sparbuch Nr. 113822) bei der Städt. Sparkasse, Krefeld, einverstanden. (...) Im Auftrage: gez. Dr. Vollmer.*⁹²⁴

Zumeist vereinnahmte die Gestapo 150,- RM pro Person, gewissermaßen als Unkostenbeitrag zur Deportation. Stets war sie dabei auf die Kooperation der Finanzbehörden und der Geldinstitute angewiesen. Aber auch die Gemeindevertreter wurden offenbar gezwungen, die Beiträge zu den »Reisekosten« in die Deportation einzuziehen. Der ehemalige Seidenwarenhändler Leopold Maier hielt bis unmittelbar vor der Deportation seine gesamten Ein- und Ausgaben in einem penibel geführten Rechnungsbuch fest. Unter dem

920 Berschel (2001), S. 404.

921 Ebd.

922 »Die deutschen Juden mußten ihre Deportation selbst bezahlen« (Meyer, 2013, S. 22).

923 HASPK I/I-K o. P. Akte Max Kaufmann.

924 1.12.1941 Devisenstelle Düsseldorf an Sybilla Weisner, HASPK I/St-We o. P. Regierungsrat **Dr. Anton Vollmer**, 14.5.1906 in Wegberg, katholisch, Pg. seit 1.5.1933, Mitglied der SA, des NSV und des NS-Rechtswahrerbundes, Leiter der Überwachungsabteilung in der Devisenstelle Düsseldorf (LAV NRW R NW 1000 Nr. 3982).

Datum vom 13. Juli 1942 notierte er eine Abhebung von seinem Konto bei der Deutschen Bank Krefeld in Höhe von 100,- RM in bar für *Jd. Kultusgemeinde Transportkosten*.⁹²⁵

Jeder Teilnehmer des darauffolgenden Transportes nach Izbica im Frühjahr 1942 hatte

50,- RM zu entrichten. Wer dazu in der Lage war, wurde von der Gemeinde zu einer höheren

Zahlung aufgefordert, um die *Transportkosten* auch der mittellosen Juden abzudecken.⁹²⁶

Eingezahlt wurden die Beträge ebenfalls auf das Sonderkonto »W« der Reichsvereinigung bei der Commerzbank Köln. Aus den hier eingehenden Mitteln bezahlte die Reichsvereinigung dann den Unkostenbeitrag von 50,- RM pro deportierter Person an die Gestapo.⁹²⁷

Angesichts der äußerst ungewissen Zukunftsaussichten an einem Deportationsort, der ihnen bis kurz vor der Abreise nicht einmal bekannt war, versuchten viele, trotz strengster Verbote, Geld und Wertsachen am Körper versteckt mitzunehmen. So nähte ein Hülser Schuster beispielsweise Lina Samuel *wie auch vielen anderen Juden Geld in die Schuhe*⁹²⁸; der beinamputierte Ernst Grunewald trug einige Geldscheine in seiner Prothese bei sich, als er nach Theresienstadt verschleppt wurde.⁹²⁹

Manche, die noch Kontakte zu nichtjüdischen Krefeldern hatten, konnten möglicherweise unmittelbar zuvor noch ein paar Sachen bei diesen Freunden und Bekannten unterstellen. Diese mussten allerdings schon erheblich couragiert sein, wie etwa die Wirtin eines Restaurants auf dem Ostwall, die jahrelang unbeirrt ihre jüdischen Kunden weiter bedient und auch unter der Hand mit Lebensmitteln versorgt hatte. Als ihre früheren Gäste dann zur Deportation vorgesehen wurden, nahm die unerschrockene Frau trotz mehrfacher Vorladung bei der Gestapo deren Kisten und Koffer in Verwahrung und schickte deren Inhalt den Verschleppten in der Folgezeit in Paketen nach Theresienstadt nach.⁹³⁰

Im Rahmen des von der Gestapo Erlaubten wurden von den Deportationsopfern nun so viele Textilien, vor allem Bettwaren, wie möglich zum eigenen Gebrauch und als mögliches Zahlungsmittel in die Koffer gestopft bzw. am Körper getragen. *Es wurde von*

925 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1984 Bl. 46. Im März 1940 gab Leopold Maier dem FA Krefeld eine Vermögenserklärung ab. Neben den Forderungen an einen Darlehnsnehmer (579,- RM) und an den Käufer des Hauses Karlsplatz 34, Ivar Hwass, (9.869,-RM), gab Maier an noch 787,- RM Bargeld zu besitzen; hinzu kamen noch 282,- RM, die sich in der Kasse der Firma Freund & Co. befanden. Das Formular des Finanzamtes enthielt unter Punkt 4 der Angaben zu Person und Familienstand die Frage: *Welche der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Personen sind J u d e n ? (Anleitung Ziffer 7)*, Leopold Maier, Vermögenserklärung 1940, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 09 Bl. 263–264, hier Bl. 264.

926 »Um die Einzahlungen auf das Konto zu erhöhen, wies das RSHA als »Aufsichtsbehörde« der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland diese an, ihre Mitglieder zu veranlassen, vor deren Deportation »25 % der flüssigen Mittel« auf das Sonderkonto zu spenden« (Berschel, 2001, S. 390). Dies geht aus den (undatierten) »Richtlinien zu technischen Durchführung der Evakuierung von Juden in das Generalgouvernement« hervor .

927 Berschel (2001), S. 390.

928 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 122.

929 Aussage Max Servos vor der WGK Krefeld vom 7.10.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 953 Bl. 29.

930 Zu der Krefelder Wirtin Katharina Ochs siehe Ginzel (1995), S. 106.

*der Gestapo stillschweigend geduldet mehr Gepäck als vorgeschrieben war mitzunehmen, weil es doch abgenommen wurde.*⁹³¹

*Wir haben den Deportierten das Beste der Sachen mitgegeben, erinnerte sich die Schwiegertochter von Hedwig und Valentin Davids aus Fischeln.*⁹³² Dies alles mit sich schleppend, begaben sich die Betroffenen zum Krefelder Hauptbahnhof – unter den Augen der übrigen Bevölkerung. So erinnerte sich eine frühere Nachbarin an den Abtransport der gesamten Familie Schaumburger von der Inrather Straße zum Bahnhof im Dezember 1941 (Deportationsziel war hier das Ghetto Riga): *Ich stand hinter der Gardine und sah, wie Personen aus dem Hause auf einen Lastwagen verladen wurden.*⁹³³ *Die Nachbarkinder, so dieselbe Augenzeugin, fuhren dann mit dem Fahrrad zum Güterbahnhof auf der Kölner Straße, um dort zu gucken, was mit den Leuten passiert.*⁹³⁴

Martha Frenzel, eine Freundin der nach Theresienstadt deportierten Karoline Eichenberg berichtete später:

*Ich bekam dann noch einmal von Frau Eichenberg ein Briefchen, in dem sie mir mitteilte, dass sie weg käme. Ich habe Frau Eichenberg in einem großen Judentreck, etwa 40 Personen, gesehen, als dieser Treck über die Hochstrasse zog. Ich selbst wohnte damals im Lichtspielhaus, Hochstrasse 60.*⁹³⁵

Viele der nach Theresienstadt Verschleppten waren so alt und gebrechlich, dass sie ihre Habseligkeiten keinesfalls alleine tragen konnten. Die Benutzung der Straßenbahn war ihnen ja schon lange untersagt. Manchmal waren Nachbarn daher auch bei diesem letzten Gang durch Krefeld behilflich, wie bei Bertha David von der Schillerstraße.⁹³⁶ Den 84-jährigen Josef Waldbaum zerrten Beamte der Krefelder Gestapo aus seinem Bett im Krankenhaus Maria-Hilf⁹³⁷, andere wurden zu Hause abgeholt. Bezeugt ist dies für einige Bewohner des Nordbezirkes:

*Jedenfalls weiß ich noch bestimmt, als ich eines Tages von der Arbeit kam, wie auf der Nordstraße Juden abgeholt wurden. M. W. handelte es sich um die Geschwister Heilbronn.*⁹³⁸

Ich habe gesehen, wie die Witwe Max Meyer mit Tochter und Enkelin, m. W. im Sommer 1942, deportiert wurde. Ich kann mich deshalb noch so genau erinnern, weil ich an dem betreffenden Tage von der Nachtschicht kam – es war zwischen 6 und 7 Uhr morgens – als ich sah, wie die

931 Aussage Karl Coppel, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2499 Bl. 5.

932 Aussage Käthe Davids, geb. Toll, vor der WGK Krefeld vom 22.11.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2524 Bl. 24.

933 Aussage der Nachbarin Elisabeth Kaatz, geb. Theißen, vor der WGK Krefeld vom 8.8.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3102 Bl. 74.

934 Aussage der ehemaligen Nachbarin Martha Causin vor der WGK Krefeld vom 30.10.1963 (LAV NRW R Gerichte Rep 198 Nr. 3102 bl. 109).

935 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 ¹Nr. 2854, Bl. 71 – 72.

936 Aussage Bertha Mehner vor der WGK Krefeld vom 20.3.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2007 Bl. 40.

937 *Ich weiß, daß Herr Waldbaum unmittelbar aus Maria Hilf abtransportiert worden ist.* (Aussage Dorothea Gruyters vor der WGK Krefeld vom 27. Juli 1957, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 965 Bl. 33–34).

938 Aussage Hans Schlebusch vor der WGK Krefeld vom 26.11.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2081 Bl. 75.

*Geheime Staatspolizei die vorgenannten Personen abholte.*⁹³⁹ Letztere Darstellung bezieht sich auf das Haus Steckendorfer Straße 148.⁹⁴⁰ Wer nicht mehr gehfähig war, wie die 87-jährige Sara Gimnicher⁹⁴¹ oder die kaum weniger betagte Mutter des Justizrates Dr. Hugo Kaufmann, wurde auf einer Tragbahre aus dem Haus geschafft. Das Gepäck dieser hilflosen Personen musste von den Angehörigen dann irgendwie zusätzlich geschultert werden. Es sollte sich jedoch unmittelbar darauf herausstellen, dass die Betroffenen sich diese Mühe größtenteils auch hätten sparen können.

Denn mit dem Eintritt in den Hof des Hansahauses, der als Sammelstelle für die Krefelder Deportierten fungierte, verliessen die Opfer nun den Bereich des »legalisierten Raubes«, in dem der Zugriff auf ihren Besitz zumindest noch nach einem halbwegs formalisierten Regelwerk abgelaufen war. Weisungsgemäß hatten sie das in der Wohnung verbliebene Inventar und alle noch vorhandenen Bankguthaben notiert, diese Liste und eventuell vorhandene Sparbücher und Kontokarten zusammen mit den Wohnungsschlüsseln in einem Umschlag verstaut (der unbedingt mit dem Namen und der genauen Adresse zu beschriften war) und den Gestapobeamtinnen, die sie abholten oder in Empfang nahmen, ausgehändigt. Von da ab jedoch waren sie als Personen und mit allem, was sie mit sich trugen, dem unkontrollierten, gewaltsamen Zugriff des Wach- und Begleitpersonals ausgesetzt.⁹⁴² Zahlreiche Augenzeugen der verschiedenen von Krefeld über den Sammelort Düsseldorf abgehenden Transporte berichten von Durchsuchungen und Konfiskationen des in den zurückliegenden Wochen und Tagen sorgfältig zusammengestellten Deportationsgepäcks bereits unmittelbar nach dem Eintreffen an der Sammelstelle bzw. während des Transportes und am Zielort.⁹⁴³ Der 1941 nach Riga deportierte, damals 25-jährige Karl Coppel aus Neukirchen-Vluyn schilderte dies 1959 so:

Ich musste mich am 10.12.1941 in Krefeld zum Abtransport stellen. Die Sammelstelle befand sich auf irgend einem Bahnsteig des Bahnhofes in Krefeld. Bevor wir in den bereitstehenden leeren Zug einstiegen, wurde mitgeteilt, dass es aus Platzgründen vorgesehen sei, die Koffer und größeren Gepäckstücke in einem dafür bereitgestellten Waggon unterzubringen. Dies geschah dann auch. Ich habe meinen Koffer mit der daran festgebundenen Schlafrolle in den Waggon gelegt und nur den Rucksack bei mir behalten. Koffer und Bettrolle habe ich dann nie mehr gesehen.

939 Aussage Paul Roßkoth vor der WGK Krefeld vom 28.5.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1826 Bl. 54.

940 Zum Wissen um und den wenigen überlieferten Reaktionen der nichtjüdischen Bevölkerung auf die Deportationen siehe Longerich (2006), S. 194 ff. Diesem zufolge waren die Deportationen ein »Un-Thema«, das »von der Propaganda nicht aufgegriffen und jeder öffentlichen Debatte entzogen war«. Wie die zitierten Zeugenaussagen aus Krefelder Rückerstattungsprozessen zeigen, fand die Verschleppung der jüdischen Krefelder jedoch alles andere als unbemerkt statt (ebd. S. 200).

941 Aussage Käthe Davids vor der WGK Krefeld vom 18.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2031 Bl.52.

942 Siehe hierzu ausführlich Berschel (2001), S. 397ff.

943 Vgl. z. B. den BEG-Bescheid Albert Italiander: *es ist bekannt*, heißt es hier, *daß die zur Deportation bestimmten Häftlinge jederzeit der Willkür der Begleitmannschaften ausgesetzt waren und nahezu regelmäßig ausgeplündert wurden. Durch die völlige Rechtlosigkeit der zur Deportation bestimmten Häftlinge kann auch das Gepäck derselben als der Plünderung preisgegeben angesehen werden* (BEG-Akte Albert Italiander StAKR 1118 Bd. 20 o. P.)

Wir wurden am gleichen Tage von Krefeld nach Düsseldorf gefahren und dort übernachteten wir im Schlachthof. Unsere Rucksäcke wurden während unseres Aufenthaltes in dem Schlachthof Düsseldorf nachgesehen. Als wir sie zurück erhielten, war der größte Teil seines Inhaltes entfernt worden. Ich fand in meinem Rucksack lediglich noch einige Lebensmittel und Dauerwaren vor. Alles andere war mir genommen worden. Von Düsseldorf ging es am 11.12. in 2–3 tägiger Fahrt durch nach Riga, wo wir zum Ghetto gebracht wurden. Später kamen wir zum Arbeitseinsatz und wurden kaserniert. Als ich in Riga ankam, besass ich neben meinem Rucksack mit den darin befindlichen Lebensmitteln lediglich das, was ich auf dem Körper trug. Hierzu ist jedoch zu sagen, dass ich möglicherweise 2 oder 3 Garnituren Unterwäsche und über dem Anzug noch eine zweite Jacke angezogen hatte. Ich trug ferner auch noch meinen Sommer- und Wintermantel.

Hinsichtlich der Herrenuhr möchte ich bemerken, dass m. W. wahrscheinlich in Düsseldorf die Aufforderung erging, sämtliche Uhren und Schmucksachen, die man noch bei sich hatte, in einem [sic] offen hingestellten Karton zu legen. Als Begründung wurde damals angegeben, man benötige das Metall zu Anfertigung von Flugzeugarmaturen. Für das Verheimlichen von entsprechenden Gegenständen wurden hohe Strafen angedroht. Von den übrigen Gegenständen des täglichen Bedarfs kann ich allgemein nur sagen, dass sie bei den laufenden Durchsuchungen so nach und nach abgenommen worden sind. Möglicherweise sind verschiedene Teile schon dabei in Düsseldorf abgenommen worden, während andere erst in Riga weggenommen worden sind.⁹⁴⁴

Die vier Monate später nach Izbica verschleppten früheren Textilkauffrauen Elfriede, Olga und Thekla Bruckmann konnten von dort noch einen Hilferuf in die Heimat absetzen, der davon zeugt, dass sie bereits nach kürzester Zeit nicht mehr das Nötigste zum Leben hatten. Ich weiss, so die durch eine »Mischehe« vor der Deportation geschützte Henriette Bruckmann, dass meine Schwägerinnen bei ihrer Deportation mehrere Mäntel übereinander gezogen haben. (...) Ich weiss, dass die Geschwister jede 2 Koffer und jede einen Rucksack mitgenommen haben. Ich weiss mit Bestimmtheit, dass sie in den Koffern die besten Sachen mitgenommen hatten. Ich weiss, dass sie Kleider, Mäntel und Wäsche in den Koffern eingepackt hatten. Sie hofften immer noch, die Sachen später einmal eintauschen zu können. Die Stoffe waren besonders gut, weil sie ja aus einem Textilgeschäft stammten. Drei Wochen nach der Deportation etwa schrieben meine Schwägerinnen an uns aus Iczbica/Polen, wir sollen ihnen ein paar alte Kleider und Mäntel und etwas altes Brot schicken. Daraufhin hat mein Mann fast jede Woche etwas geschickt. Ob es angekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Mein Mann

944 Aussage Karl Coppel, Neukirchen-Vluyn, vor der WGK Krefeld vom 19.11.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2045 Bl. 31. Vgl. auch die Aussage von Kurt Servos: *Wir haben bei unserer Deportation pro Person einen Rucksack und insgesamt noch einen kleinen Koffer mitgenommen. Ich hörte schon auf dem Bahnhof in Krefeld von den mit den Transporten befassten Eisenbahnern, dass die Waggons in denen das schwere Gepäck gesondert untergebracht wurde, sofort bei der Abfahrt des Zuges abgekuppelt würden und demnach in Krefeld verblieben sind. In Düsseldorf-Derendorf im Schlachthof sind dann von den übrigen Transporten, die noch grösseres Gepäck nach dorthin befördert hatten, die restliche grösseren Gepäckstücke zurückgeblieben. Gesehen habe ich das selbst nicht. Ich weiss aber aus eigener Kenntnis, dass in Riga mit unserem Zuge kein Waggon mit Gepäck angekommen ist. Wir hatten in Riga lediglich unsere Rucksäcke, in denen wir, d. h. mein Vater und ich, je 1 Reservehose und Jacke hatten und meine Mutter ein zweites Kleid. Wir haben in der folgenden Zeit in Riga keinerlei Gepäckstücke nachgeliefert erhalten.* (Aussage Kurt Servos, Pennsylvania, USA, vor der WGK Krefeld vom 26.6.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2824 Bl. 61).

erzählte mir später, dass den Deportierten schon auf dem Schlachthof in Düsseldorf, wo diese ein oder zwei Nächte verbringen mussten, die Sachen abgenommen wurden.⁹⁴⁵

Ob die früheren Krefelder Geschäftsfrauen ihre Sachen in Izbica tatsächlich noch hatten gegen Lebensmittel eintauschen können, oder ob sie ihnen bereits auf dem Transport abgenommen worden waren, muss offenbleiben. Aus diesem Transport sind keine Deportierten zurückgekehrt.⁹⁴⁶ Die mit seiner organisatorischen Abwicklung befassten Düsseldorfer Gestapobeamteten hingegen legten in ihrem dienstlichen Bericht ein ausführliches Zeugnis über das Ausmaß der Beraubung der Deportationsopfer ab. Danach wurden allein 600 kg an Nahrungsmitteln, sowie Medikamente, Fieberthermometer, Wärmflaschen und Toilettenartikel dem Roten Kreuz, ungezählte Kleidungsstücke der NS-Volkswohlfahrt zur Weiterverteilung übergeben.⁹⁴⁷ Es ist also mehr als wahrscheinlich, dass ein Großteil des sorgfältig zusammengestellten Gepäcks auch der Schwestern Bruckmann schon vor der Abfahrt verloren war.

Für die Beraubung der im Juli 1942 aus Krefeld nach Theresienstadt Deportierten, die von der Wegnahme schützender Kleidung aufgrund ihres zumeist höheren Alters noch empfindlicher getroffen wurden, gibt es mehrere Augenzeugenberichte von Krefelder Überlebenden. So erinnerte sich etwa Emil Löwenstern an den Verlust der Habseligkeiten seiner in Theresienstadt umgekommenen Schwester Johanna Löwenstern: *Johanna hatte bei dem Transport von Krefeld nach Theresienstadt zwei Koffer und anderes Handgepäck mit Inhalt bei sich, die ihr vor der Abfahrt von den begleitenden Gestapo-Beamten abgenommen worden sind. In den Koffern befanden sich durchweg neue Sachen. Während des Transportes sind Johanna außerdem eine Uhr und zwei Ringe von den Gestapo-Beamten abgenommen worden.*⁹⁴⁸ Ihm selbst, so Löwenstern, habe man auf dem Schlachthof in Düsseldorf neben sämtlichen Papieren auch seinen Rasierapparat entwendet – mit dem Hinweis, *die dreckigen Juden, die brauchten sich nicht mehr zu rasieren.*⁹⁴⁹

945 Aussage Henriette Bruckmann vor der WGK Krefeld am 15.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2178 Bl. 36.

946 Die von Berschel (2001), S. 397ff. zusammengefassten Angaben bezeugen eine eingehende Plünderung des Gepäcks bereits im Düsseldorfer Schlachthof.

947 Aufstellung des Judenreferates der Gestapoleitstelle Düsseldorf über die am 22.4.1942 beschlagnahmten Gegenstände, LAV NRW R RW Mikrofilm A 28–2, Bl. 86, zit. nach Berschel (2001), S. 405.

948 Aussage Emil Löwenstern, Essen, vor dem Amtsgericht Essen vom 25.1.1957, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 47. Den gleichen Vorgang schildert Emil Löwenstern für das Gepäck seines Bruders Albert Löwenstern (ebd). Else Leyendecker, die Erdgeschossmieterin im Hause der Geschwister Löwenstern, Karlsplatz 16 (Ecke Marktstraße), berichtete von einem Schlafsack aus Daunensteppdecken, den ihr Mann vor der Deportation für Johanna Löwenstern angefertigt hatte und den diese zusätzlich zu ihrem mit Wäsche und Kleidung gefüllten Koffern bei sich trug, als sie das Haus verließ (Aussage Else Leyendecker vor der WGK Krefeld vom 29.10.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 95).

949 Hs. Schreiben Emil Löwenstern, Essen, an die WGK Krefeld vom 15.1.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 22. Auch Max und Lisette Heinemann, die ebenfalls zu den wenigen Krefelder Überlebenden des jüdischen »Mustergheftos« gehörten, erinnerten sich präzise an ihre Verluste: *Auf dem Transport ins K.Z. wurden uns im Schlachthof »Düsseldorf« bei der Gepäcksdurch[such]ung unsere Koffer ausgeleert und ausser Lebensmitteln noch fortgenommen:*

Was bei diesen Durchsuchungen noch nicht konfisziert worden war, verschwand wenig später. Der Gepäckwagen, in dem die Betroffenen ihre letzte Habe zu verstauen hatten, war im Falle des Transportes nach Theresienstadt im Juli 1942 bereits in Düsseldorf wieder abgekoppelt worden.⁹⁵⁰ Das letzte, was das Fischelner Ehepaar Käte und Walter Davids von ihren (Schwieger-)Eltern sah, war eine am 26.7.1942 in Düsseldorf abgestempelte Postkarte, auf der eben diese Vorgänge am Düsseldorfer Schlachthof beschrieben wurden.⁹⁵¹ 1944 wurde der durch seine nichtjüdische Ehefrau bislang geschützte Walter Davids selbst zunächst in ein Arbeitslager in Holzminden, dann nach Theresienstadt deportiert; auch sein Reisegepäck blieb in Düsseldorf zurück.⁹⁵² Seine Eltern traf er im Ghetto nicht mehr an.⁹⁵³

1 Herren-Anzüge 1 Herrn Wintermantel 1 Herrn Strickjacke m. langen Ärmeln (Bleyle) diverse Oberhemden, Leibwäsche, Strümpfe, Handschuhe, Wollschawl [sic], 2 Paar Herren-Schuhe 3 Kleider 1 Damen winterl. Mantel, Sealkragen u. Manschetten 1 Wollstrickjacke (Bleyle) 2 Paar Halbschuhe, Leibwäsche, 3 Büstenhalter, 1 Korsett, Strümpfe, Wollhandschuhe und Schawl, 2 warme Kopftücher, Unsere Bettrollen mit je 2 Kopfkissen, 1 Federbett, 1 Wolldecke, 2 Bettüchern und 4 Kissenbezügen haben wir nicht mehr wiedergesehen. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2715 Bl. 6).

950 *In Düsseldorf mußte das Reisegepäck in den letzten Wagen des Zuges gebracht werden. Bevor der Zug nach Theresienstadt abfuhr, ist dieser Wagen abgekoppelt worden, so daß die Juden nur mit dem, was sie auf dem Körper hatten, im Konzentrationslager ankamen.* (Aussage von Else Arlt, Hausnachbarin der nach Theresienstadt deportierten Luise Mohr, geb. Davids, vor der WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2422 Bl. 46).

951 Aussage Käthe Davids, geb. Toll, vor der WGK Krefeld vom 22.11.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2524 Bl. 23.

952 *Am 17.9.1944 kam ein, meines Wissens, Kriminalbeamter oder Gestapobeamter in meine Wohnung. Ich wohnte damals mit meinem Mann Ritterstraße 189. Er erklärte meinem Mann, er müsse sich zum Abtransport bereitmachen, er dürfe nur 40 Pfund Gepäck mitnehmen. Ich ging dann mit meinem Mann anschließend in den Hof des Hansa-Hauses, wo er etwa gegen 3 Uhr nachmittags mit anderen Leidensgenossen in Richtung Düsseldorf abfuhr. (...) Ich weiß mit Bestimmtheit, daß das Deportationsgepäck, was mein Mann mitnahm, in Krefeld verladen wurde. Es ist aber niemals in Holzminden angekommen.* (Aussage Käthe Davids, geb. Toll, vor der WGK Krefeld vom 22.11.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2524 Bl. 23).

953 Zu den im Juli 1942 nach **Theresienstadt** Deportierten gehörten mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der Krefelder Gemeinde auch all jene, die die Nationalsozialisten im Vorfeld als »Werkzeuge der Enteignung« missbraucht hatten. Das Leben, das auch die Krefelder Deportierten in Theresienstadt erwartete, war alles andere als das eines geruhsamen Lebensabends im »Altersheim«. Das schöngefärbte Bild vom »Altersghetto« Theresienstadt, das die Nationalsozialisten sowohl gegenüber dem Ausland, als auch unter den deutschen und österreichischen Juden verbreitet hatten, erwies sich spätestens bei der Ankunft in der sogenannten »Schleuse« als infame Propagandalüge. Hier wurden die Neuankömmlinge durchsucht, zumeist eines Großteils ihres Gepäcks und ihrer letzten Wertsachen beraubt und bekamen die Unterkünfte zugewiesen.

Da die einst für die Unterbringung von 7000 Soldaten angelegte kleine Festungsstadt Theresienstadt im Sommer 1942 bereits heillos überfüllt war, konnte froh sein, wer ein Strohlager in einem Dachboden ohne Wasser und sanitäre Einrichtungen bekam.

In Windeseile breiteten sich Seuchen und Ungeziefer aus, Tausende alte, gebrechliche Menschen starben bereits in den ersten Tagen und Wochen nach ihrer Ankunft.

Einer von ihnen war der fast 80-jährige Salomon Andorn.

1.4 Verwertung der Reste

Fast sämtliche der rund 1.500 jüdischen Krefelder wurden zwischen 1933 und 1945 aus der Stadt entweder vertrieben oder deportiert.⁹⁵⁴ Die Behörden und Institutionen, die dies ins Werk gesetzt hatten, fassten ihren Weggang als endgültig auf. Eine spätere Rückwanderung jüdischer Bürger nach Deutschland – die Hoffnung, die viele der Betroffenen bis zum Ende nicht aufgegeben hatten – lag außerhalb des Vorstellungshorizontes des »Tausendjährigen Reiches«. Was die Geflohenen und Verschleppten hatten zurücklassen müssen, wurde nun zur Beute ihrer Verfolger. Einen großen Teil ihres Besitzes hatte sich der nationalsozialistische Staat bereits gesichert. Doch nach wie vor befanden sich erhebliche Beträge auch auf Krefelder Bankkonten und Depots, gab es Häuser und Grundstücke in der Stadt, lagerte eine unüberschbare Zahl an Gegenständen in Wohnungen, Banksafes und Umzugskisten, die allesamt Eigentum der Vertriebenen und Verschleppten waren. Vom Aschenkübel bis zum Zirkelkasten wurde nun nahezu restlos alles verwertet, was die Krefelder Juden nicht hatten mitnehmen, verstecken oder verschenken können.

In der für das NS-Regime charakteristischen Weise bediente man sich hierzu eines immer wieder ergänzten und weiterentwickelten Instrumentariums aus »Gesetzen« und Verordnungen, das der Beraubung eine pseudolegale Form verlieh. Bankguthaben und Immobilien brachten dabei den größten materiellen Gewinn, während die Verteilung von Mobiliar und Hausrat einen nicht zu unterschätzenden propagandistischen Nutzen hatte. Entsprechend der zeitlichen Abfolge von Emigration und Deportation bemächtigte sich

Im September 1942, auf dem Höhepunkt der Überfüllung, vegetierten hier annähernd 60.000 Personen auf rd. 115.000 qm (offene Flächen mitgerechnet!). Das Überfüllungsproblem wurde von der SS durch die Deportation eines Großteils der Insassen in das Vernichtungslager Treblinka im Oktober 1942 »gelöst«. Die Sterblichkeit der über sechzig Jahre alten deutschen Juden in Theresienstadt lag insgesamt bei 92,18 %, d. h. von 32077 Häftlingen aus dieser Personengruppe überlebten ganze 2510. (Hájková, 2013, S. 179).

Täglich starben mehr als 100 Menschen. Im Herbst 1942 setzten dann die Transporte aus dem Theresienstädter Ghetto in die Vernichtungslager ein. Als erstes kamen die Ältesten und Schwächsten an die Reihe; auch die Bettlägerigen, Sterbenskranken, Verwirrten wurden auf Leiterwagen aus ihren Unterkünften geholt und zur Sammelstelle gebracht. So »löste« man gleichzeitig das Problem der Übervölkerung und das der ungünstigen Relation von arbeitsfähigen zu betreuungsbedürftigen Insassen. Da immer wieder neue Transporte – insgesamt waren es 648 – immer neue Menschen in Ghetto brachten (insgesamt 140.000), änderte sich an der drangvollen Enge kaum etwas. Kurz danach besuchte eine Delegation des IRK aus der Schweiz das mit kosmetischen Maßnahmen »aufgehübschte« und durch verstärkte Deportationen von der drängendsten Übervölkerung befreite Ghetto – der Eindruck war positiv, die Täuschung gelungen. Für insgesamt ca. 86.000 Menschen war Theresienstadt eine Durchgangsstation in die Todesfabriken, fast 34.000 starben im Ghetto selbst und rund 17.000 Menschen konnten am 8. Mai 1945 in Theresienstadt befreit werden, darunter auch einige Krefelder.

954 Die wenigen Juden, die jetzt noch in Krefeld lebten, waren zumindest bis 1944 durch ihre nichtjüdischen Ehepartner oder Elternteile geschützt. Wer nicht untertauchen konnte, wurde zur Zwangsarbeit herangezogen und schließlich 1944 noch nach Theresienstadt verschleppt.

der NS-Staat zunächst der zurückgelassenen Werte der Emigranten, ab Ende 1941 dann jener Vermögensreste, die den Deportierten nicht schon im Vorfeld ihrer Verschleppung abgepresst worden waren. Beide Prozesse überschritten sich allerdings – mit Beginn der Deportationen Ende 1941 waren noch längst nicht alle Emigrantenvermögen *in den Reichshaushalt vereinnahmt*, so dass auch hier die speziell auf die Deportierten zugeschnittenen gesetzlichen Regelungen angewandt wurden. Im Folgenden soll skizziert werden, wie dabei jeweils in Bezug auf die Geldvermögen, den Hausrat und die Immobilien in Krefeld konkret vorgegangen wurde.

Die Einziehung der Bankguthaben

Die Ausbürgerung der Emigranten

Zunächst traf es die von den Emigranten zurückgelassenen Konten, Guthaben und Wertpapierdepots. Was nicht für die Zahlung der diversen Sonderabgaben verwandt oder mit hohen Abschlägen ins Ausland transferiert worden war, ruhte zumeist als *Auswanderer-Sperrguthaben* bei den Geldinstituten und weckte nun die Begehrlichkeit des Fiskus. Dieser hielt sich an die politische (und der eigenen Systemlogik entsprechende) Vorgabe, jeden Zugriff auf das »Judenvermögen« streng nach den Buchstaben des Gesetzes durchzuführen. Das erste von den Nationalsozialisten selbst geschaffene Instrument zur Vermögensenteignung war das *Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens* von Juli 1933 gewesen.⁹⁵⁵ Dieses »legitimierte« die Einziehung des Vermögens der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, das einer *staatsfeindlichen Verwendung* dauerhaft entzogen werden sollte. Später diente es als Rechtfertigung auch der Enteignung jüdischen Vermögens. Ausreichend war dann eine Mitteilung des Reichsinnenministeriums, die Bestrebungen der betreffenden Person seien *volks- und staatsfeindlich* gewesen – dann musste die örtliche Gestapo das Vermögen sicherstellen.⁹⁵⁶

Einen zweiten möglichen Weg eröffnete sich der NS-Staat fast zeitgleich mit dem *Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit* vom 14. Juli 1933.⁹⁵⁷ Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhielten, konnte damit wegen ihres politischen Verhaltens die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt und das Vermögen entzogen werden.

Beide Gesetze begründen eine in erster Linie politisch motivierte Ausbürgerungspraxis, wie sie bis 1937/38 vorherrschte, auch wenn einige der politischen Gegner, auf die sie zielten, zugleich Juden waren. Es ging darum, emigrierte Regimekritiker abzuschrecken und zu bestrafen – zusätzlich verstärkt durch den mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verknüpften Vermögensverfall. Die Kriterien für eine Ausbürgerung umfassten daher vor allem aktive Agitation gegen das NS-Regime im Ausland.

955 RGBl. 1933 I, S. 479. Auch die sogenannte »Reichstagsbrandverordnung« von Februar 1933, die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. 1933 I, S. 83), enthielt bereits Befugnisse zur Beschlagnahme und Eigentumsbeschränkung.

956 Berschel (2001), S. 271.

957 RGBl. 1933 I, S. 480.

Ab 1937/38 hatten sich die Verhältnisse in puncto Ausbürgerung jedoch grundlegend gewandelt.⁹⁵⁸ Die politischen Gegner, auf die diese Gesetze gemünzt gewesen waren, waren entweder geflohen, in Konzentrationslagern inhaftiert oder traten nicht mehr als solche in Erscheinung. Zielgruppe waren nunmehr fast ausschließlich die jüdischen Emigranten. Deren reihenweise Ausbürgerung war jedoch kaum mehr politisch, sondern fast ausschließlich fiskalisch motiviert. Die formale Begründung der Maßnahme musste sich entsprechend der legalistischen Strategie der Nationalsozialisten dennoch an den bestehenden Gesetzen orientieren. Jetzt wurden diese durch speziell auf jüdische Emigranten zugeschnittene Verordnungen und Erlasse erweitert. Ausgebürgert werden konnten nun auch jene, die sich zwar nicht nachweislich propagandistisch betätigt hatten, *die jedoch bereits vor ihrer Emigration durch ihr Verhalten im Inlande ihre staats- und volksfeindliche Einstellung unter Beweis gestellt haben.*⁹⁵⁹ Dies wurde neben der Unterstützung der politischen Gegner u. a. durch *rassenschänderische Betätigung*, Verstöße gegen Devisengesetze und *typisch-jüdisches volksschädigendes Verhalten* als gegeben angesehen.⁹⁶⁰

Als Ausweis einer staats- und volksfeindlichen Gesinnung galt ab Januar 1938 auch eine frühere Mitgliedschaft in einer der nunmehr verbotenen jüdischen Organisationen.⁹⁶¹ So waren zahlreiche der wohlhabenderen Krefelder Juden zum Beispiel Mitglieder der »Niederrheinloge« des nach dem Vorbild der Freimaurer aufgebauten jüdischen Ordens B'nai B'rith (U.O.B.B.) gewesen. Dies kostete sie nun ihre deutsche Staatsangehörigkeit und damit sämtliches in Deutschland verbliebenes Vermögen. Zunächst bemühte man sich noch um eine ausführliche Begründung: *Die Ziele des U.O.B.B. und der ihm angeschlossenen Tochterorganisationen – Menschheitsverbrüderung, Pflege des Gedankens der Humanität und die Überbrückung der politischen Gegensätze innerhalb des Judentums – stehen dem völkischen Staatsgedanken und damit dem Deutschtum ablehnend gegenüber.*⁹⁶² Später begnügte sich die Gestapo mit dem einfachen Verweis auf die Mitgliedschaft der zur Ausbürgerung vorgeschlagenen Person in der U.O.B.B.⁹⁶³ Das (eher bescheidene) Vermögen der in Krefeld ansässigen Loge selbst war bereits 1937 von der Gestapo beschlagnahmt worden.⁹⁶⁴ Die

958 Siehe hierzu grundlegend Michael Hepp (Hg.), 1985.

959 Erlass des Reichsführer SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 30.3.1937, zit. nach Berschel (2001), S. 263.

960 Berschel (2001), S. 263.

961 Runderlass des Gestapo vom 11.1.1938, zit. nach Berschel (2001), S. 263.

962 Schreiben der Gestapo Düsseldorf an das Gestapoamt Berlin vom 14.2.1939; Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 5.

Die UOBB (*Unabhängiger Orden Bne Briss*) ist eine jüdische Organisation, die im Jahre 1843 in New York als geheime Loge von zwölf jüdischen Einwanderern aus Deutschland gegründet wurde und sich laut Selbstdarstellung der Förderung von Toleranz, Humanität und Wohlfahrt widmet. Ein weiteres Ziel von *B'nai B'rith* ist die Aufklärung über das Judentum und die Erziehung innerhalb des Judentums. Der erste Ableger in Deutschland wurde 1882 in Berlin gegründet. 1924 wurde der Rabbiner Leo Baeck zum Großpräsidenten des deutschen Distrikts gewählt, der damals mehr als hundert Einzellogen umfasste. Seine Präsidentschaft dauerte von 1925 bis 1937. Am 20. April 1938 mussten alle Logen aufgelöst werden.

963 So beispielsweise der Verseidag-Mitarbeiter Leo Baum (LAV NRW R RW 58 Nr. 1063).

964 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 778 Bl. 12. RA Dr. Kurt Alexander, selbst ehemaliger Präsident der Niederrhein-Loge gab 1950 an, die Loge habe keinen Grundbesitz gehabt und

Inneneinrichtung des Versammlungslokals auf der Königstraße – u. a. neun Sessel, fünf Schränke und zweihundert Stühle, sowie diverse Teppiche, Leuchter und Geschirr, ferner eine kleine Bibliothek – teilten sich die Gestapo Düsseldorf und Stadtverwaltung Krefeld, welche die Gegenstände teilweise an ihre Mitarbeiter veräußerte.⁹⁶⁵

Zuständig für den ganzen Komplex der Ausbürgerung waren das Reichsinnenministerium und die Gestapo. Von letzterer ging zunächst die Initiative aus, die eine Ausbürgerung samt Vermögensentzug ins Rollen brachte. Auslöser war zumeist ein Passantrag, den Emigranten entweder noch in Deutschland oder bei einer Vertretung des Deutschen Reiches im Ausland stellten (vgl. Abb. 100). Hierfür war ein Führungszeugnis der Gestapo-Außendienststelle Krefeld erforderlich. Tauchte im Rahmen der Ermittlungen zu diesem Passantrag ein möglicher Ausbürgerungsgrund auf, wurde eine Meldung nach Düsseldorf gemacht (vgl. Abb. 101). Die Gestapoleitstelle Düsseldorf forderte dann wieder die Außendienststelle Krefeld zur Formulierung eines Ausbürgerungsantrages auf. Dieser wurde in fünffacher Ausfertigung mit detaillierten Angaben, insbesondere auch zu Schulden und Steuerrückständen, über Düsseldorf nach Berlin zum Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) geschickt (vgl. Abb. 102). Dieses bestätigte die Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens (oder lehnte ggf. auch ab, wenn die Begründung unzureichend oder Formfehler aufgetreten waren). Der Ausgang des Ausbürgerungsverfahrens wurde dann im Reichsanzeiger veröffentlicht (vgl. Abb. 103).

Oft schon lange bevor die Ausbürgerung rechtskräftig war, wurde das Vermögen durch die Gestapo *aus staatspolizeilichen Gründen sichergestellt*, da *bei jüdischen Emigranten (...) mit undurchsichtigen Vermögensverschiebungen zu rechnen ist*.⁹⁶⁶ Zu diesem Zweck trat die Gestapo an die kontoführenden Geldinstitute heran und ließ die Konten sperren. So waren etwa die Kaufpreise für die Häuser Moerser Straße 168 und 172 von Julius Gompertz und Samuel Bruckmann auf Sperrkonten gezahlt, und nach der Emigration und Ausbürgerung beschlagnahmt worden.

Mit einem Erlass *betreffend der Überprüfung der bereits aus Deutschland ausgewanderten Juden* markierte das Reichssicherheitshauptamt im Juli 1940 den Übergang zur *systematischen* Ausbürgerung von Juden allein aus Gründen des Vermögens. Die Gestapostellen wurden angewiesen, alle jüdischen Emigranten ihres Bezirkes mit einem Vermögen von über 5.000,- RM zu ermitteln und die Möglichkeit zu deren Ausbürgerung zu prüfen.⁹⁶⁷ Dies ging auch in Krefeld nicht ohne die enge Kooperation mit dem örtlichen Finanzamt und den für die Emigranten tätigen Vermögensverwaltern.

Am Beispiel des Ehepaares Eduard und Anna Gompertz soll im Folgenden das ineinander verwobene komplizierte Prozedere von Ausbürgerung und Enteignung ausgewanderter Krefelder Bürger verdeutlicht werden. Beteiligt waren wie gewöhnlich mehrere hierar-

die Einrichtung sei auch nicht besonders wertvoll gewesen. Der Löwenanteil des ohnehin kleinen Vermögens habe man schon vor der Auflösung der Wohlfahrtsverwaltung der jüdischen Gemeinde Krefeld überlassen (ebd. Bl. 17).

965 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 778 Bl. 98.

966 Runderlass des Gestapa vom 11.1.1938, zit. nach Berschel (2001), S. 272.

967 Berschel (2001), S. 270.

chische Stufen der Gestapo und der Finanzverwaltung. Eduard Gompertz war einer der bekanntermaßen wohlhabenden Krefelder Textilfabrikanten, welche die Behörden genau im Blick hatten. Hier lohnte sich der erhebliche bürokratische Aufwand, der nun betrieben wurde. Zusammen mit ihrer Tochter Grete und deren Ehemann Dr. Hugo Strauss, sowie dem zehnjährigen Enkel Otto Strauss, schiffte sich Ehepaar Gompertz im Juli 1938 nach New York ein. Um ihr in Deutschland zurückgelassenes Vermögen – sie hatten Firma und Haus noch verkaufen können – kümmerte sich Rechtsanwalt Dr. Günther Serres. Knapp ein Jahr nach der Emigration stellte die Krefelder Gestapo einen Ausbürgerungsantrag, den sie mit der Mitgliedschaft Eduard Gompertz' in der Niederrhein-Loge der U.O.B.B. begründete. Das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) Berlin ersuchte daraufhin zunächst einmal die Düsseldorfer Gestapo um einen *Bericht, welche Vermögenswerte des G. bisher erfasst werden konnten*.⁹⁶⁸ Diese wiederum bat die Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf um *Mitteilung, was dort bezüglich der noch im Inlande vorhandenen Vermögenswerte der Eheleute Gompertz bekannt ist*.⁹⁶⁹ Die Devisenstelle in Düsseldorf schickte der Gestapo zunächst die von Eduard Gompertz selbst im Zuge seiner Auswanderung erstellte Vermögensaufstellung und verwies auf das Büro Serres als dessen inländischem Vermögensverwalter, das genaue Angaben darüber machen könne, was von diesen Werten sich noch in Deutschland befinde.⁹⁷⁰

Dr. Serres hatte nach der Auswanderung seines Klienten versucht, aus dessen Guthaben diverse Abgaben und auch sein eigenes Honorar zu bezahlen. Da das Guthaben gesperrt war, musste er hierfür Anträge an die Devisenstelle Düsseldorf stellen, in denen es u. a. um die Grundsteuer für die noch in Gompertz' Besitz befindliche Wiese am Gahlingspfad 10, seinen Pflichtbeitrag an die Synagogengemeinde und schließlich um 100,- RM Treuhändergebühren für Dr. Serres selbst ging.⁹⁷¹ Trotz der relativen Geringfügigkeit der Beträge untersagte die Gestapo Düsseldorf der Devisenstelle, die Zahlungen freizugeben, da der Vermögensverfall unmittelbar bevorstehe.⁹⁷² Die Außendienststelle Krefeld der Gestapo wurde gleichzeitig angewiesen, einen genauen Bericht über das inländische Vermögen anzufertigen.⁹⁷³ Zu diesem Zweck bestellte der Judenreferent der Krefelder Gestapo-Dienststelle, Richard Schulenburg, Vermögensverwalter Dr. Serres zu einer *persönlichen Unterredung* ein und forderte ihn auf, eine Aufstellung des von ihm verwalteten Vermögens seines emigrierten Mandanten anzufertigen und einzureichen.

968 Telegramm des Gestapa Berlin an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 3.5.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 7.

969 Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 8.

970 Schreiben der Devisenstelle Düsseldorf an die Gestapo Düsseldorf vom 31.5.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 9–10.

971 Ebd. Bl. 9.

972 *Ich bitte, von der Freigabe irgendwelcher Beträge aus dem Auswandererguthaben der Eheleute Gompertz abzusehen, da mit der in Aussicht stehenden Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit die Beschlagnahme und der Verfall der gesamten inländischen Vermögenswerte der Genannten zu Gunsten des Reiches verbunden ist.* (Schreiben der Gestapo Düsseldorf an die Devisenstelle Düsseldorf vom 8.6.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 11).

973 Ebd.

Dr. Serres kam dieser Aufforderung am 14. Juni 1939 nach.⁹⁷⁴ Die Aufstellung⁹⁷⁵ wurde von Düsseldorf umgehend nach Berlin weitergeleitet.⁹⁷⁶ Die Gestapo Berlin wiederum gab den Düsseldorfer Bericht über das Vermögen der Familie Gompertz an das Reichsicherheitshauptamt weiter, welches dann an die Gestapo Düsseldorf schrieb und dessen Sicherstellung anordnete und die Ausbürgerung ankündigte.⁹⁷⁷ Die Gestapo Düsseldorf ordnete nun die Sicherstellung des Vermögens durch die Außendienststelle Krefeld an, die vier Wochen später Vollzug meldete:

*Das Vermögen des Juden Gompertz, bestehend aus Konten bei der Deutschen Bank Krefeld in Gesamthöhe von 45.789,94 RM und von dem Vermögensverwalter Serres verwaltete Hypothekenforderungen u. a. m. wurde im Benehmen mit dem hiesigen Finanzamt sichergestellt.*⁹⁷⁸

Unterdessen kam das Ausbürgerungsverfahren zu seinem Abschluss: Am 6. Oktober 1939 erschien in der Nr. 243 des Deutschen Reichsanzeigers die Bekanntmachung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Eduard und Anna Gompertz.⁹⁷⁹ Damit war die Voraussetzung für die Einziehung des Vermögens durch die Finanzverwaltung geschaffen. Diese war jedoch weiterhin auf die Zuarbeit der Gestapo angewiesen. Das reichsweit für die Einziehung verfallener Vermögen zuständige Berliner Finanzamt Moabit-West bat nun die Gestapo Düsseldorf um die *Angabe der von Ihnen sichergestellten Vermögenswerte der Obengenannten*.⁹⁸⁰

Düsseldorf meldete die Sicherstellung der Konten bei der Deutschen Bank und der von Dr. Serres verwalteten Hypothekenforderungen⁹⁸¹ nach Berlin. Eine der Hypothekenforderungen Eduard Gompertz' musste das Finanzamt Berlin Moabit-West als ausführendes Organ der Reichsfinanzverwaltung jedoch erst ordnungsgemäß auf das Deutsche Reich umschreiben lassen. Das zuständige Amtsgericht Wuppertal verlangte hierzu von Berlin die Vorlage des Original-Hypothekenbriefes. Dieser befand sich in Obhut des Krefelder Vermögensverwalters Dr. Serres. Am 8. Februar 1940 schrieb der Leiter des Finanzamtes Berlin Moabit-West persönlich an Dr. Serres:

- 974 Schreiben Dr. Günther Serres an die Gestapo Krefeld vom 14.6.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 33923, Bl. 5–6.
- 975 Vermögensaufstellung für Eheleute Eduard Gompertz, Schreiben der Gestapoaußendienststelle Krefeld an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 16.6.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 12–13.
- 976 Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf an das Gestapa Berlin vom 20.6.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 14.
- 977 Schreiben des Reichführers SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren, Referat II B an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 8. Juli 1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 15.
- 978 Schreiben der Gestapo Krefeld an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 23.8.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 16.
- 979 Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 21–22.
- 980 Schreiben des FA Berlin Moabit-West an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 14.10.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 17. Vgl. zu dieser für den Enteignungsprozess zentralen Behörde Meinl (2004), S. 243ff.
- 981 Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf an das FA Berlin Moabit-West vom 19.10.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 17 (R).

Betrifft: *Ausbürgerung des Juden Eduard Gompertz und seiner Ehefrau Anna, geb. Alsberg, zuletzt in Krefeld wohnhaft gewesen.*

Durch Bekanntmachung vom 3. Oktober 1939 (Reichsanzeiger Nr. 234 vom 6. Oktober 1939) sind die genannten Juden ausgebürgert und ihre Vermögen beschlagnahmt worden. Für die Durchführung der Vermögensbeschlagnahme ist das Finanzamt Moabit-West in Berlin zuständig. (...)

Nach meinen Unterlagen sind Sie der bisherige Vermögensverwalter der Ausgebürgerten gewesen. Ich weise darauf hin, daß Verfügungen über das Vermögen der Ausgebürgerten ohne meine ausdrückliche Zustimmung nicht mehr getroffen werden dürfen und ersuche Sie, mir den genauen Stand des Vermögens anzugeben und dem Finanzamt Krefeld nach besonderer Vorladung Rechnung zu legen.

Weiterhin bitte ich Sie, sämtliche sich noch in Ihrem Besitze befindlichen Urkunden der Ausgebürgerten, insbesondere Hypothekenbriefe unverzüglich an mich zu übersenden.

*In Vertretung:
gez. Bötcher⁹⁸²*

Serres schickte den Hypothekenbrief daraufhin (zusätzlich hatte er auch noch eine gesonderte Aufforderung der Krefelder Gestapo erhalten) am 15.2.1940 an das Finanzamt Berlin Moabit-West.⁹⁸³ Damit gab es für Dr. Serres in Sachen Eduard Gompertz nichts mehr zu verwalten, er stellte eine Schlussrechnung und beantragte beim Finanzamt Berlin Moabit-West die Auszahlung seiner Honorarforderung in Höhe von 300,- RM. Die Reichsfinanzbehörde fragte zunächst bei der Düsseldorfer Gestapo an, ob die Angaben Serres', er sei der Vermögensverwalter für Gompertz gewesen, zuträfen und ob die Gestapo die Höhe von dessen Honorarforderung für angemessen hielt.⁹⁸⁴ Die Gestapo Düsseldorf lehnte die Auszahlung des Honorars an Dr. Serres ab. An den Vertrag zwischen Gompertz und Dr. Serres über die Vermögensverwaltung sah sich die Behörde nicht gebunden. Die Anfertigung einer Vermögensaufstellung sei auf staatspolizeiliche Anordnung erfolgt und begründe keinen Anspruch auf Honorar.⁹⁸⁵

982 Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 17. Oberregierungsrat **Willy Bötcher**, Jg. 1890, war als Leiter der Ausbürgerungsabteilung und ab 1942 als Leiter der Vermögensverwertungsstelle des Finanzamts Moabit-West zuständig für die Organisation der Enteignung von ausgebürgerten Emigranten und der Verwertung des Besitzes der deportierten und ermordeten Berliner Juden. 1945 wurde er vom sowjetischen Geheimdienst NKWD verhaftet und interniert. Er verstarb 1947 an den Folgen der Lagerhaft (<http://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/legalisierter-raub/kurzbiographien.htm>).

983 Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 19.

984 Schreiben des FA Berlin Moabit-West an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 14.6.1940, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 24.

985 *Die Wirtschaftsberatung für Industrie und Handel G.m.b.H. in Krefeld ist von hier mit der Verwaltung des Vermögens der Obengenannten auch nach erfolgter Sicherstellung nicht beauftragt worden, desgleichen ist die erfolgte Vermögensverwaltung nicht in meinem Einvernehmen geschehen. Von Dr. jur. Günther Serres der genannten Firma ist lediglich eine Aufstellung der Vermögenswerte angefordert worden, was auch sonst in allen anderen gleichgelagerten Fällen geschieht. Eine Honorarforderung kann meines Erachtens aus dieser staatspolizeilichen Anordnung nicht erhoben*

Der auf diesen komplizierten bürokratischen Ablauf folgende faktische Zugriff auf das Geldvermögen Gompertz' bei der Deutschen Bank war dann nur noch eine Formalität. Eduard Gompertz' Hausbank hatte der Krefelder Gestapo die Sicherstellung am 31. August 1939 schriftlich bestätigt⁹⁸⁶ und überwies im Januar 1941 den Restsaldo seines Kontos in Höhe von 41.242,50 RM an die Oberfinanzkasse in Berlin. Ordnungsgemäß teilte die Bank dies am nächsten Tag dem in New York lebenden Kunden mit.⁹⁸⁷

Einen aus Sicht der Finanzbehörden zunächst problematischen, aber im Endeffekt höchst lukrativen Fall stellte das Ableben des wohlhabenden Papierfabrikanten Bernhard Elkan im Februar 1938 dar. Dieser hatte einen beträchtlichen Teil seines Vermögens in den USA in Form von Wertpapieren angelegt. Eine Ausbürgerung als Mittel des Zugriffes schied in diesem Falle aus. Die Behörden mussten sich daher an die noch in Deutschland befindlichen Erben halten, ohne jedoch eine eigentliche Rechtsgrundlage zu besitzen. In diesem wie in zahlreichen anderen Fällen half aus behördlicher Sicht nur noch direkter Druck. Luise Elkan, die Witwe, sowie Sohn und Schwiegertochter, saßen wie viele andere bereits auf gepackten Koffern. Das mit der Emigration verbundene bürokratische Prozedere in den diversen Ämtern und Konsulaten war ohnehin störungsanfällig und konnte durch behördliche Interventionen leicht gestoppt werden. Daher waren alle Emigranten, die es fast geschafft hatten, besonders anfällig für Erpressungen aller Art. Dabei bediente sich keineswegs nur die Gestapo, sondern auch und vor allem die Zoll- und Finanzverwaltung dieser Mittel, so auch im Falle Elkan:

*Einige Monate nach dem Ableben des Herrn Bernhard Elkan (...) erschienen im Hause des Herrn Elkan (Krefeld, Ostwall 199) zwei Herren des Finanzamtes Düsseldorf. Diese zogen die Pässe der Witwe Bernhard Elkan sowie deren Kinder (...) ein und zwangen die Witwe Elkan, ein Telegramm an die oben genannten ausländischen Banken zu senden, demzufolge die gesamten Guthaben nach Deutschland zu überweisen seien.*⁹⁸⁸

Dieser Auftrag scheint jedoch nicht ausgeführt worden zu sein. Tatsächlich zahlte Familie Elkan dann im Juli 1939 am Grenzübergang Niederdorf ein Lösegeld in Höhe von 75.000,- US-Dollar an einen Beamten der Reichsbank-Niederlassung Krefeld. Daraufhin bekamen sie ihre Pässe wieder ausgehändigt und durften in die Niederlande ausreisen.⁹⁸⁹ Mit diesem »Deal«, den Familie Elkans Anwalt zu Recht eine *gewaltsame Entziehung im Wege der Erpressung* nannte⁹⁹⁰, sicherten sich die Finanzbehörden immerhin 50 % des Nominalwertes der in den USA deponierten Wertpapiere Bernhard Elkans.⁹⁹¹

werden. (Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf an das FA Berlin Moabit-West vom 6.7.1940, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 57179, Bl. 25).

986 Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an die Gestapo Krefeld vom 31.8.1939, Gestapoakte Eduard Gompertz, LAV NRW R RW 58 Nr. 33923, Bl. 10.

987 Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an Eduard Gompertz, New York, vom 22.1.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 981 Bl. 257.

988 Schreiben RAe Potthast, Köln an das WGA Krefeld vom 30.10.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 903 Bl. 10.

989 Ebd. Bl. 21.

990 Ebd. Bl. 22.

991 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 903 Bl. 33.

Bei der fiskalisch motivierten Ausbürgerung ging es keineswegs immer um große Beträge. Sie traf nicht nur Wohlhabende, sondern auch »kleine Leute«, die bereits fast vollständig mittellos im Aufnahmeland angekommen waren und dort mühsam ums wirtschaftliche Überleben rangen. Ein Beispiel hierfür ist der jüdische Gemüsehändler Siegmund Grunewald von der Neusser Straße. Wegen angeblicher Devisenvergehen war er 1935 bereits einmal verurteilt⁹⁹² und im August 1938 noch einmal inhaftiert worden, dieses Mal im Konzentrationslager Sachsenhausen⁹⁹³, aus dem er erst unmittelbar vor seiner Auswanderung nach Mexiko im Oktober 1938 wieder entlassen wurde. Als ehemaliger Frontsoldat des 1. Weltkrieges bezog Grunewald eine Rente *einschließlich Frontzulage* in Höhe von 22,50 RM monatlich.⁹⁹⁴ Grundsätzlich bestand für den Berechtigten ein Anspruch auf Weiterzahlung einer solchen Rente auch im Ausland, wenn eine Genehmigung des Reichsarbeitsministers vorlag. Vor seiner Auswanderung nach Mexiko stellte Grunewald einen entsprechenden Antrag an das Versorgungsamt Düsseldorf, welches prompt bei der Gestapo nachfragte, ob *Gründe politischer Art* vorlägen, Grunewald die Weiterzahlung der Rente zu verweigern.⁹⁹⁵ Diese musste zwar einräumen, dass Grunewald politisch nie hervorgetreten und insbesondere keiner linksgerichteten Organisation angehört hatte⁹⁹⁶, verwies aber auf das Vorstrafenregister Grunewalds, welches hauptsächlich Gewerbe- und Autovergehen umfasste, welches *die Fortzahlung der Versorgungsgebühren während des Auslandsaufenthaltes nicht angezeigt* erscheinen ließen.⁹⁹⁷ Dies war jedoch in den Augen des Versorgungsamtes kein hinreichender Grund für die Verweigerung der Rentenbezüge.⁹⁹⁸ Daher wurde ein anderer Weg beschritten: Die Ausbürgerung und der damit einhergehende Vermögensverfall, der dann auch die Rentenansprüche einschloss. Ohne nähere Begründung stellte die Gestapo Düsseldorf fest, dass die *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat*, die sogenannte *Reichstagsbrandverordnung* von Februar 1933 auf Siegmund Grunewald anzuwenden und dessen Rente zu beschlagnahmen sei.⁹⁹⁹ Seine

992 Amtsgericht Krefeld, AZ 3 Ms 63/35, LAV NRW R RW 58 Nr. 55365 Bl. 15.

993 Ebd. Bl. 12.

994 Ebd. Bl. 11.

995 Ebd.

996 Ebd. Bl. 13.

997 Ebd. Bl. 12.

998 *Die Zahlung der Versorgungsgebühren kann nur eingestellt werden, wenn besondere Gründe (Betätigung gegen die deutschen Belange, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit u. s. w.) vorliegen. Andernfalls kann die (...) Fortzahlung der Versorgungsbezüge nicht versagt werden.* (Schreiben des Versorgungsamtes Düsseldorf an die Gestapo Düsseldorf vom 19.12.1938, LAV NRW R RW 58 Nr. 55365 Bl. 16).

999 Schreiben der Gestapo Düsseldorf an das Versorgungsamt: *Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (R.G.Bl. I S. 83) wird hiermit die Rente des Siegmund Grunewald (...) einschließlich der aufgelaufenen Beträge vorläufig staatspolizeilich sichergestellt* (LAV NRW R RW 58 Nr. 55365 Bl. 19). Schätzungen zufolge beliefen sich die Einsparungen der deutschen Rentenversicherungsträger durch die Aberkennung der Ansprüche jüdischer Beitragszahler auf rund 18 Millionen Reichsmark (Heim, 1999, S.115).

Ausbürgerung, die den Weg freimachte auch zur Beschlagnahme seines Hauses, erfolgte schließlich am 16.9.1939.¹⁰⁰⁰

Zu der über siebzigjährigen Witwe des angesehenen Kommerzienrates Moritz Bayerthal, die im Juni 1939 nach Chile emigriert war, musste die Gestapo Krefeld 1940 vermerken: *In politischer und krimineller Hinsicht nicht hervorgetreten. Die Nachprüfung ergab keinerlei Anhaltspunkte zur Einleitung eines Ausbürgerungsverfahrens.*¹⁰⁰¹ Dennoch war für die deutschen Behörden Eile geboten, denn im – aus ihrer Sicht – ungünstigsten Falle gelang es einem Emigranten, die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes zu erwerben. Damit war sein oder ihr Vermögen für den deutschen Staat verloren, weil die Rechtslage und die Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahme den Zugriff auf das Vermögen von Ausländern nicht zuließ. Die Krefelder Gestapo griff in diesen Fällen, so auch bei Hedwig Bayerthal, zu der Pauschalvermutung, es sei als *begründet zu unterstellen*, dass Hedwig Bayerthal sich als jüdische Emigrantin im Ausland *der deutschen Reichsangehörigkeit nicht für würdig erwiesen hat bzw. weiterhin erweisen wird und dadurch das Ansehen des Reiches im Auslande fortgesetzt schwer schädigt. Das Vermögen wurde sichergestellt.*¹⁰⁰² Ein Emigrant musste sich also nicht das Geringste zuschulden kommen lassen, um seine Staatsangehörigkeit und damit sein Vermögen zu verlieren. Die Ausbürgerung erfolgte nach dieser Begründung rein präventiv, um zu erwartenden zukünftigen Verfehlungen vorzubeugen, für die der einzige Anhaltspunkt die Tatsache war, dass es sich um jüdische Emigranten handelte. Eine Vermögensaufstellung, auf Anforderung der Gestapo erstellt durch den von Hedwig Bayerthal eingesetzten Verwalter Goecke, reichte die Krefelder Gestapo zusammen mit dem Antrag auf Ausbürgerung bei der vorgesetzten Dienststelle in Düsseldorf ein. Danach besaß Bayerthal neben dem Hausgrundstück Dürerstraße 90, Einheitswert 38.500,- RM, ein Wertpapierdepot bei der Deutschen Bank Krefeld (6.463,75 RM), Barguthaben von 385,25 RM sowie hypothekarisch gesicherte Darlehens- und Zinsforderungen von insgesamt 61.000,- RM.¹⁰⁰³ In diesem Falle wurde die Krefelder Gestapo jedoch von der vorgesetzten Dienststelle in Düsseldorf ausgebremst:

*Die Begründung, daß sie als Witwe eines reichen Juden ein dementsprechendes Vorleben hat, sowie die Annahme, daß sie sich als jüdische Emigrantin im Auslande der deutschen Staatsangehörigkeit nicht für würdig erwiesen hat bzw. weiterhin erweisen wird, rechtfertigt nicht die Einleitung eines Ausbürgerungsverfahrens.*¹⁰⁰⁴

Vielmehr müsse einer der Tatbestände vorliegen, welche die Verordnung vom 14.7.1933 als Gründe für die Ausbürgerung und den Vermögensverfall sogenannter »Reichsfeinde« vorsah. Die Sicherstellung des Vermögens musste daher auf Anordnung Düsseldorfs zunächst wieder aufgehoben, Banken und Vermögensverwalter entsprechend benach-

1000 LAV NRW R RW 58 Nr. 55365 Bl. 22.

1001 LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 2.

1002 Schreiben der Gestapo-Außendienststelle Krefeld an die Stapoleitstelle Düsseldorf vom 29.6.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 3.

1003 LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 6.

1004 Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf an die Außendienststelle Krefeld vom 25.7.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 4.

richtigt werden.¹⁰⁰⁵ Ein Führererlass von Mai 1941 untermauerte erneut den Anspruch des Reichsfiskus auf das Vermögen derjenigen, deren Bestrebungen als volks- und staatsfeindlich anzusehen waren. Die Verwertung dieser Vermögen wurde hier ausdrücklich bei den Finanzbehörden angesiedelt.¹⁰⁰⁶ Offenbar wurde dies bei der Gestapo Düsseldorf als Anweisung verstanden, die *Volks- und Staatsfeindlichkeit* vermögender Emigranten generell festzustellen. Im Mai 1941 wurde sie im Falle Bayerthal von sich aus aktiv und forderte ihrerseits die Krefelder Außendienststelle auf, erneut einen Ausbürgerungsantrag zu stellen und das Vermögen Hedwig Bayerthals sicherzustellen.¹⁰⁰⁷ Der Antrag sollte dann von Düsseldorf an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet werden, wobei das Anliegen offen mit der Absicht, das Vermögen einzuziehen zu können, begründet wird:

*Ich bitte, bei dem Herrn Reichsminister des Inneren die Feststellung zu beantragen, daß die Bestrebungen der Jüdin B. volks- und staatsfeindlich gewesen sind, um die sichergestellten Vermögenswerte aufgrund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 (RGBl. I. S. 479) einzuziehen zu können.*¹⁰⁰⁸

Die Rechtsunsicherheit für die Behörden war jedoch noch nicht ausgeräumt; ein Erlass des Reichssicherheitshauptamtes Berlin vom 13.6.1941 (Referat II A 5 b – Allgem. 1558/41) über die gesetzliche Neuregelung der Ausbürgerungen machte es notwendig, den Ausbürgerungsantrag Bayerthal erneut zurückzustellen.¹⁰⁰⁹

Die von den Behörden lange erwartete und angekündigte Neuregelung, die »endlich« eine tragfähige Grundlage für die »fiskalische Ausbürgerung« der deutschen Juden schaffen sollte, kam dann im November 1941 mit der Elften Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz.¹⁰¹⁰ Diese Ergänzung der Nürnberger Gesetze von 1935 bestimmte, dass Juden, die ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegten, automatisch ihre Staatsbürgerschaft verloren. Ihr Vermögen war damit dem Staat verfallen. Das Finanzamt Krefeld erstellte daraufhin umgehend durch seine Steuerfahndungsstelle eine eigene Bestandsaufnahme des Vermögens von Hedwig Bayerthal. Die Aufforderung hierzu war bereits am 24.9.1941 durch das Finanzamt Berlin Moabit-West an das Finanzamt Krefeld ergangen. Steuersekretär Max Froideveaux ermittelte am 18. November 1941 ein Gesamtvermögen von 113.457,44 RM.¹⁰¹¹ Am 30. März 1942 ging der Antrag der Stapoleitstelle Düsseldorf auf Ausbürgerung und Vermögensverfall Hedwig Bayerthals nebst Vermögensverzeichnis an das *Judenreferat*« IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin.¹⁰¹² Damit war die Zusammenarbeit zwischen Gestapo und Finanzbehörden im Falle Bayerthal beendet. Das

1005 LAV NRW R RW 58 Nr. 17027 Bl. 9.

1006 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29.5.1941, RGBl. 1941 I, S. 303.

1007 LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 7, LAV NRW R RW 58 Nr. 17027 Bl. 14.

1008 Entwurf zu einem Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf an das Reichssicherheitshauptamt, Ref. II A 5b in Berlin von Juni 1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 9.

1009 LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 9.

1010 25. November 1941 RGBl. 1941 I, S. 722ff.

1011 LAV NRW R RW 58 Nr. 17027 Bl. 9.

1012 LAV NRW R RW 58 Nr. 35602 Bl. 11.

restliche Vermögen wurde aufgrund der Einziehungsverfügung des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 29.4.1943 beschlagnahmt.¹⁰¹³

Auch wer bei der Emigration Teile seines Vermögens hatte in die Niederlande transferieren können, büßte dieses früher oder später ein. Aus Krefeld betraf dies zum Beispiel den bereits 1936 emigrierten Seidenwarengroßhändler Dr. Karl Königsberger. Der deutsche Überfall auf die Niederlande im Mai 1940 und die nachfolgende Schließung des amerikanischen Konsulates in Rotterdam hatten für die Dauer des Krieges seine Auswanderung in die USA verhindert. Wie zahlreiche hierher geflüchtete Krefelder musste auch Dr. Königsberger in Holland bleiben. Zugriff auf sein Geldvermögen hatte er nicht mehr: *Zudem wurden im Verlauf der Besetzungszeit sämtliche jüdischen Konten gesperrt und später von der Gestapobank Lipmann & Rosenthal beschlagnahmt.*¹⁰¹⁴ Die von Dr. Königsberger erwähnte »Gestapobank« war ein ehemals jüdisches Geldinstitut in der Amsterdamer Sarphatistraat, das unter der Kontrolle der deutschen Besatzungsmacht stand. Diese hatte sich des jüdischen Traditionsbankhauses bedient, um die Vermögen sämtlicher niederländischer Juden und auch der zahlreichen deutschen Emigranten möglichst reibungslos zu enteignen. Kombiniert mit der allgegenwärtigen Bedrohung durch die Gestapo bewirkte der vertrauenswürdige Name, dass die Betroffenen der Aufforderung, ihre sämtlichen Vermögen der Verwaltung durch die »LiRo«-Bank zu unterstellen, weitgehend nachkamen.¹⁰¹⁵ Eine individuelle Ausbürgerung erübrigte sich damit zumeist. Dr. Königsberger konnte seinen Lebensunterhalt zunächst noch durch den Verkauf von Möbeln, Büchern und Kleidungsstücken bestreiten. Ab Mitte 1942 war er dann auf die Unterstützung mehrerer holländischer Familien angewiesen, mit deren Hilfe er die deutsche Besatzung als Untergetauchter überlebte.¹⁰¹⁶

1013 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2571 Bl. 39.

1014 Eidesstattliche Versicherung von Dr. Karl Königsberger alias Charles B. Kingsley aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P. Seit 1859 hatte in der Nieuwe Spiegelstraat in Amsterdam das angesehene jüdische Bankhaus Lippmann, Rosenthal & Co. bestanden. Unter demselben Namen eröffnete nun die Gestapo in der Sarphatistraat eine »Bank« (allgemein als LiRo bezeichnet), die vortäuschte, eine Filiale des von der jüdischen Bevölkerung als vertrauenswürdig angesehen Geldinstitutes zu sein. In den Jahren 1941/42 wurden alle niederländischen Juden gezwungen, ihr Vermögen dorthin zu transferieren. Auch Wert- und Kunstgegenstände wurden hier gesammelt.

1015 Siehe hierzu Aalders (2000).

1016 *Anfang Juni 1942 wurde ich auf Veranlassung der Deutschen Nazibehörde gezwungen, meinen Wohnsitz in Hilversum aufzugeben und wurde in einem Sammeltransport nach Amsterdam verbracht zum Zweck der Unterbringung in einem dort neugeschaffenen Ghetto. Ich habe dieser Aufforderung damals nicht Folge geleistet. Statt dessen habe ich Zuflucht genommen bei einer Frau Gutmacher, Olympiaplein 113, Amsterdam. Am Abend des 10. August 1942 fand durch die Deutsche Gestapo eine Razzia nach deutschen Juden statt zwecks Deportation. Es war mir gelungen, dieser Massnahme mit knapper Not zu entgehen. Ich fand Aufnahme bei Mitgliedern der Familie Schutte, die mich von diesem Zeitpunkt ab bis zum Kriegsende, Mai 1945 illegal verborgen hielt. Die Familie versteckte Dr. Königsberger an wechselnden Orten in Utrecht und Hilversum. Ich war während der ganzen Zeit der illegalen Unterbringung auf mein Zimmer angewiesen, durfte weder am Fenster, noch auf der Straße, noch durch irgend jemand, der ins Haus kam gesehen oder gehört werden. Die geringste Indiskretion hätte nicht nur zu meiner Verhaftung und Deportation führen*

Der ganze Komplex der fiskalisch motivierten Ausbürgerung durch die NS-Behörden ist gekennzeichnet durch den Widerspruch zwischen formalem Legalismus und willkürlich konstruierten, oftmals absurden Begründungen. Zwei Faktoren waren entscheidend: Der **bürokratische Formalismus und Scheinlegalismus**, der die Mitarbeit der beteiligten Personen und Institutionen sicherte, und die **enge Vernetzung aller Agenten der Enteignung** (die auch unfreiwillige Beteiligte wie die Vermögensverwalter einschloss). Der Informationsaustausch zwischen den Behörden war äußerst effizient, aber nicht völlig fehlerfrei. Im Falle des Anfang 1941 ausgebürgerten Ehepaars Harf (siehe Abb. 100–103) war der Oberfinanzpräsident in Düsseldorf offenbar nicht darüber informiert worden, dass deren Vermögen durch das Finanzamt Berlin Moabit-West eingezogen worden war. Zwei Jahre später forderte die Dienststelle von Hermann Keuter die Krefelder Gestapo auf, eine Verfallserklärung nach der Elften Durchführungsverordnung beizubringen, um das Vermögen einzuziehen zu können.¹⁰¹⁷

Allen Rechtsunsicherheiten und bürokratischen Unstimmigkeiten zum Trotz funktionierte die Enteignungsbürokratie unter dem Strich äußerst effizient. Fast alle Bankguthaben und Wertpapierdepots der emigrierten Krefelder wurden früher oder später *in den Reichshaushalt vereinnahmt* und finanzierten damit unter anderem den Angriffskrieg gegen jene Länder mit, in denen sie Zuflucht gefunden hatten. Gänzlich durch das Raster fielen nur sehr wenige Emigrantenvermögen, die nach 1945 zum Erstaunen ihrer Inhaber unversehrt auf den Bankkonten ruhend wieder vorgefunden wurden.

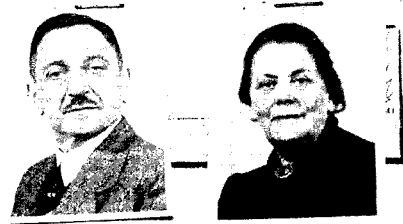
können, sondern ebenso zur Deportation der Familie Schutte. (Eidesstattliche Versicherung von Dr. Karl Königsberger alias Charles B. Kingsley aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P.).

1017 LAV NRW R RW 58 Nr. 30716 Bl. 15.

Deutsche Gesandtschaft
Luxemburg

Luxemburg, den 29. September 1939

Hr. Harf, Max, Ismael und
Herrn Frau Sara, Emilie geb.
Friebus.



Der in Weibernboch
Die am 28.10.1876 geborene, früher in Krefeld,
Hohenzollernstr. 43 jetzt in Luxemburg, Viandenerstr. 9
wohnhafte Jude und Emigrant Max, Ismael Harf
hat um Verlängerung des ihm am 27.8.1938
vom Oberbürgermeister in Krefeld-Ürdingen ausgestellten
Passes Nr. H. 211/38 gültig bis 29.11.1939 gebeten.
X

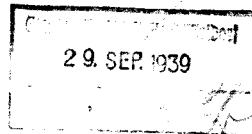
Die Gesandtschaft wäre für eine baldgefällige Mitteilung dankbar, ob ^{der} Antrag-
steller noch deutsche Reichsangehörige ^{sind} ob gegen ^{ihn} ein Verfahren auf Wider-
ruf der Einbürgerung oder Ausbürgerung schwebt und ob Tatsachen bekannt sind, die eine
Verfagung der beantragten Passverlängerung geboten erscheinen lassen.

Die Herrn Frau Sara, Emilie Harf geb. Friebus ist am 28.9.1877 in
Odentlach geboren und Inhaberin des Passes Nr. H. 249/38 von
30.11.1938 gültig bis zum 29.11.1939.

Je 1 Lichtbild ist beigelegt.

In Auftrage

J. Schmidt



An

das Geheime Staatspolizeiamt

- II 1 B 2

Berlin GB 11

Prinz Albrechtstr. 8

Abb. 100 — Antrag auf Passverlängerung Max und Emilie Harf, Luxemburg.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Düsseldorf
Außenbüro, Köln

- II B 3/223/41 -

Krefeld, den 2. März 1941.

4. MÄRZ 1941

H. E. T. G. B. C. *Harf*

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Düsseldorf
in D ü s s e l d o r f.1.) H F 1. *Harf*2.) H F 2. *Harf*3.) H B *Harf*

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit des Juden Max Israel H a r f , geb. am 28.10.1876 in Seibersbach, letzte inländische Wohnung: Krefeld, Hohenzollernstr. 43, jetziger Aufenthalt: Portugal oder USA., und Erstreckung der Ausbürgerung auf die Ehefrau Emilie Sara Harf, geb. Triefus, geb. am 29.8.1873 in Offenbach.

Vorgang: Lfd.Nr. 78 u. 79 der Nachweisung b vom 12.9.1940 - II B 3/68,50/2605/40 -

Anlagen: 1 Vermögensaufstellung, 1 Personalbogen.

Der Obengenannte ist verheiratet, besitzt die deutsche Reichsaangehörigkeit und ist Jude. Seine Eltern sind hier nicht bekannt. Harf kam am 1.12.1938 nach Luxemburg zur polizeilichen Abmeldung und ist hier als Emigrant erfasst worden. Er war von Beruf Kaufmann und Mitinhaber der Firma Gebr. Müller in Krefeld. Harf war Mitglied der internationalen jüdischen Loge UOBB. Sonst ist hier über ihn in krimineller, staats- und abwehrpolizeilicher Hinsicht Nachteiliges nicht bekannt geworden.

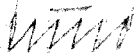
Seine Ehefrau Emilie Sara Harf, geb. Triefus, geb. am 29.8.1873 in Offenbach ist Jüdin. Sie führte mit Harf einen gemeinsamen Haushalt und ist mit ihm am gleichen Tage nach Luxemburg zur polizeilichen Abmeldung gekommen. Als Emigrantin ist sie hier erfasst. Sie war Mitglied des Frauenvereins der Niederrheinloge, Tochterloge der internationalen jüdischen Loge UOBB. In krimineller, staats- und abwehrpolizeilicher Hinsicht ist hier über sie Nachteiliges nicht bekannt. Aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen. Else Harf, geb. am 13.1.1907 in Krefeld, ist am 17.5.1930 nach Düsseldorf zur polizeilichen Abmeldung gekommen. Lucie Sara Harf, geb. am 1.3.1909 in Krefeld ist verheiratet mit dem Juden Dr. Hans Israel Wallach, die am 8.11.1935 nach Köln-Rodenkirchen zur polizeilichen Abmeldung gekommen sind.

Im Einvernehmen mit dem Finanzamt Krefeld wurde festgestellt, dass die Eheleute Harf noch Vermögenswerte im Inlande besitzen und

die Ehefrau noch Steuerschulden in Höhe von RM 3389,35 hinterlassen hat. Das im Inlande befindliche Vermögen ist aus der beigefügten Vermögensaufstellung ersichtlich. Das Vermögen wurde sichergestellt. (Steuernummer des Finanzamts Krefeld 111/405 und 111/9001).

Da Harf und seine Ehefrau der internationalen jüdischen Loge UOEB. angehört haben, schlage ich ihre Ausbürgerung vor. Renten und Versorgungsgebühren werden nicht bezogen.

Im Auftrage:



[Faint, mostly illegible text, likely a typed report or administrative document, possibly containing details of the Harf family's assets and the Gestapo's actions.]

Abb. 101 — Ausbürgerungsvorschlag für Ehepaar Harf durch den Leiter der Gestapo-Außendienststelle Krefeld, Ludwig Jung, an die Gestapo Düsseldorf.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizei-Teilstelle Düsseldorf

Tgb.Nr. II B 3/68.50/Harf.Mex.

Muster II

(Mit Familienangehörigen)

Düsseldorf, den 18. März 1941

- 1.) In 5-facher Ausfertigung unter Beifügung von 2 Emigrantenkarteikarten.

An das

Reichssicherheitshauptamt

— Referat I A 11 —

20. März 1941

in BerlinBetreff: Abrechnung der deutschen Staatsangehörigkeit.Vorgang: Ohne.Anlagen: 4 Emigrantenkarteikarten.

- I. Ich beantrage, die nachstehend aufgeführte Person der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 480) — ~~xx Rückzahlung nach § 22 des Gesetzes über die Abrechnung der Staatsangehörigkeit vom 10.10.1933 (RGBl. I S. 1236) xx~~ für verlustig zu erklären.

1. Name: (bei Frauen auch Geburtsname)	H a r f
2. Vornamen: (Namen unterstreichen)	<u>Max</u> Israel
3. Staatsangehörigkeit: (auch frühere)	D.R.
4. Geburtstag:	28.10.1876
5. Geburtsort und Kreis:	Seibersbach
6. Familienstand: (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet)	verheiratet
7. Letzter inländ. Wohnsitz: (genauer Anschrift ist anzugeben)	Krefeld, Hohenzollernstrasse 43
8. Zeitpunkt der Abwanderung:	1.12.1938
9. Tzeitiger Aufenthalt:	Luxemburg
10. Rassezugehörigkeit: (deutschblütig, Jude, Mischl. I., Mischl. II. Grades)	Jude
11. Beruf:	Kaufmann
12. Akademische Grade: (anzugeben ist vorliegende Universität und Schuljahr sowie Zeitpunkt der Promotion)	./.

<p>13. Gründe der Ausbürgerung: (unge Berechnung; bei Rassenfähdern ist anzugeben, ob besondere Ausbürgerungspflichtig über die detaillierte Berlin angelegt wird)</p>	<p style="text-align: right;">in Krefeld,</p> <p>Herr war Mitglied der "Niederrhein-Loge" Tochterorganisation des Unabhängigen Ordens Rne Brith(UOBB), der durch Erlaß des RFWuChd DFol 1.RMdI. vom 10.4.1937 - S-PP-(IIB) Nr. 331/36 - aufgelöst wurde. Außerdem sind erhebliche Steuerschulden hinterlassen worden, die ziffernmäßig noch nicht zu erfassen sind.</p>
<p>14. Vorstrafen und schwebende Verfahren wegen politischer Straftaten: (Stand, Ausgang des Verfahrens, Gründe etwaiger Einstellung)</p>	<p>./.</p>
<p>15. Vorstrafen und schwebende Verfahren wegen krimineller Straftaten: (Stand, Ausgang des Verfahrens, Gründe etwaiger Einstellung)</p>	<p>./.</p>
<p>16. Inländische Vermögenswerte: (Bei der Vermögenswerte und deren ungefähre ziffernmäßiger Wert ist anzugeben, ferner Angabe, ob bereits Sicherstellung der Vermögenswerte erfolgt ist)</p>	<p>1/2 Anteil an der Liquidation der Firma Gebr. Müller in Krefeld. Höhe steht noch nicht fest, Auswanderersperkonto von ca. 2600.- RM. Sicherstellung ist erfolgt.</p>
<p>17. Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren usw. bezogen werden und Einstellung der Zahlung beantragt ist:</p>	<p>./.</p>

II. Familienangehörige, deren Ausbürgerung im Erststadium beantragt wird.
 122

	Ehefrau	Kinder
1. Vornamen: (Nachnamen unterstreichen)	Emilie Sera	
2. Geburtsname:	Triefus	
3. Staatsangehörigkeit: (auch frühere)	D.R.	
4. Geburtstag:	29.8.1873	
5. Geburtsort und Kreis:	Offenbech	
6. Familienstand: (ledig, verh., gesch., verw.)	verheiratet	
7. Letzter inländ. Wohnsitz: (genaue Anschrift ist anzugeben)	Krefeld, Hohenzollernstr. 43	
8. Zeitpunkt der Abwanderung:	1.12.38	
9. Zeitiger Aufenthalt:	Luxemburg	
10. Rassezugehörigkeit: (Deutschstämmig, Jude, Mischl. I., Mischl. II. Grades)	Jüdin	
11. Beruf:	Ohne	
12. Akademische Grade: (anzugeben ist verleihende Universi- tät und Fakultät sowie Zeitpunkt der Promotion)	./.	
13. Verurteilungen und schwebende Verfahren wegen politischer Straftaten: (Stand, Ausgang des Verfahrens, Gründe etwaiger Einstellung)	./.	
14. Verurteilungen und schwebende Verfahren wegen krimineller Straftaten: (Stand, Ausgang des Verfahrens, Gründe etwaiger Einstellung, bei Rassenschieden ist anzugeben, ob betroffener Ausbürgerungsvorschlag über die beteiligte Person vorge- legt wird)	./.	

	Ehefrau	Kinder
15. Jüdische Vermögenswerte: (Mit der Vermögenswerte und deren ungefährer schätzender Wert ist angegeben, ferner Angabe, ob bereits Sicherstellung der Vermögenswerte erfolgt ist)	./.	
16. Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren usw. bezogen werden und Einstellung der Zahlung veranlaßt ist:	./.	

Ich bitte, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf die vorstehend aufgeführten familienangehörigen zu erstrecken.

~~XXXX~~

~~XXXXXX Beförderer Ausbürgerungsverfahren XXXXXX~~

~~XXXX Beförderer XXXXX~~

~~XXXX nicht beantragt XXX~~

Aus der Ehe des Max Israel Harf mit der Emilie Sara Triefus sind 2 Kinder hervorgegangen. 1. Elise Sara Harf, geb. am 13.1.1907 in Krefeld. 2. Lucie Sara Harf, geb. am 1.3.1909 in Krefeld. Elise Sara H. ist am 17.5. 1930 von Krefeld nach Düsseldorf zur polizeilichen Abmeldung gekommen, in Düsseldorf jedoch nicht gemeldet gewesen. Der Aufenthalt der Elise Sara H. ist unbekannt. Lucie Sara Harf ist verheiratet mit dem Juden Dr. Hans Isr. Falloch, zuletzt wohnhaft gewesen in Köln-Rolenkirchen.

Eine Erstreckung der Ausbürgerung auf die beiden Kinder ist daher nicht möglich.

Hauptamt

2.) Vermerk zur Liste des Finanzamtes.

3.) II B 1: ~~XXXX~~ Wertekarten für die vorseitig Genannten anlegen bzw. ergänzen. Auswertung siehe Pers. Bogen. Zusatz für die Emilie Sara H.: Vorgang siehe P.A. Max Israel Harf, geb. 28.10.76.

4.) Z.d.F.A.: Max Israel Harf. I.V.

3) Anmerkung: Es sind aufzuführen: Eheliche und an Kindes Statt angenommene Kinder, bei ungetrauten Frauen auch uneheliche Kinder. — Nicht aufzuführen sind: Deceasede und volljährige Kinder, bei denen die Voraussetzungen für ein selbständiges Ausbürgerungsverfahren gegeben sind; in diesen Fällen ist besonderer Ausbürgerungsantrag vorzulegen.

Handwritten signature and initials.

Abb. 102 — Ausbürgerungsantrag der Gestapo Düsseldorf an das Reichssicherheitshauptamt, Berlin, für Max und Emilie Harf.

Reichssicherheitshauptamt

Berlin SW 11, den 12. August 1941
Düing-Platz-Strasse 8
Schriftst. 123040

11 11 11 - 1. 11. 11 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Gefühlszeichen und Datum anzugeben

14

2848/41
12.8.41
[Redacted]

An
die Geheime Staatspolizei
Staatspolizei - leit. stelle
in Düsseldorf

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 480).

Bezug: Bericht vom 11.8.1941 - 11 11 11.30/Kr.

Dem Max Harf,
geboren am 28.10.1878 in Offenbach,
ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 14.7.41 (veröffentlicht in Nr. 185 des Deutschen Reichs und Preußischen Staatsanzeigers vom 14.7.41) gemäß § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 480) die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden. Gleichzeitig wurde die Aberkennung auf die Ehefrau Emilie Harf geborene Reischo, geboren am 25.1.1872 in Offenbach, und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder

erstreckt. Das Vermögen des Ehemannes* der Ehefrau - ~~und der Kinder~~ wurde beschlagnahmt.

Die Durchführung der Vermögensbeschlagnahme erfolgt zentral für das ganze Reichsgebiet im Benehmen mit dem zuständigen örtlichen Finanzamt durch das Finanzamt Mosbit West in Berlin C 2, Münzstr. 12, das nunmehr für die Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Vermögens allein zuständig ist.

Im Auftrage

- | |
|------------------------|
| 1.) H F 1. Seite 106.7 |
| 2.) H F 2. D. 106.7 |
| 3.) H B 106.7 |



Beauftragter
Kanzleibeamtete

Abb. 103 — Bestätigung der Ausbürgerung von Max und Emilie Harf durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin an die Gestapo Düsseldorf.

Die »Abwicklung« der Bankguthaben nach der Deportation

Nach den Emigranten traf die Einziehung der Konten und Depots auch diejenigen jüdischen Krefelder, die ab Oktober 1941 *nach dem Osten* deportiert worden waren. Obwohl diese Personengruppe noch wehrloser war als die meisten ihrer im Ausland lebenden ehemaligen Mitbürger, wurden auch ihre Guthaben nicht per Federstrich konfisziert, sondern zunächst ebenfalls nach dem herkömmlichen individuellen Ausbürgerungsverfahren eingezogen. Jede(r) einzelne Deportierte musste ein Schriftstück unterzeichnen, durch das er oder sie vom Verlust der Staatsbürgerschaft und dem Verfall des gesamten Vermögens an das Deutsche Reich in Kenntnis gesetzt wurde. Dies bildete die formale Grundlage für die nachfolgende Einziehung der verbliebenen Bankguthaben.

Am 16.10.1941 hatte etwa Josef Nathan die Beschlagnahmeverfügung über sein Vermögen unterschreiben müssen, die den Passus enthielt: *Mir ist bekannt, daß ich bei nachgewiesenen Vermögensverschiebungen mit schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen habe.*¹⁰¹⁸ Sein kurz zuvor unternommener Versuch der Vermögensrettung unmittelbar vor der Deportation war damit zum nachträglichen Scheitern verurteilt. Die Gestapo erklärte einen am 20.10.1941 abgeschlossenen Schenkungsvertrag zugunsten seiner Schwägerin Emmy Stessmann für unwirksam und ließ das auf deren Konto überwiesene Geld *zu Gunsten des Deutschen Reiches einziehen.*¹⁰¹⁹

Am 26. November 1941 unterschrieb auch Josef Servos die von der Gestapo vorgelegte Erklärung über den Verfall seines Vermögens:

Mir ist eröffnet worden, daß das in meinem Besitz befindliche Vermögen – und das Vermögen meiner Familienangehörigen – auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S 83) mit sofortiger Wirkung staatspolizeilich beschlagnahmt und sichergestellt ist.

*Mir ist bekannt, daß ich bei nachgewiesenen Vermögensverschiebungen mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen habe.*¹⁰²⁰

Auch wenn sie in Einzelfällen wie den hier genannten noch nicht sofort zur Anwendung kam, verlieh die Elfte Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 der Vermögensenteignung eine neue Dimension und verknüpfte sie zugleich mit der physischen Vernichtung der deutschen Juden.¹⁰²¹ Die aus Sicht der Behörden »lästige« Einzelfall-Enteignung fiel damit fort, die restlose Erfassung und Verwertung sämtlichen noch im Deutschen Reich befindlichen Besitzes der seit Oktober 1941 zu Zehntausenden in die Ghettos und Lager der besetzten osteuropäischen Länder Deportierten wurde erheblich vereinfacht.

Zuständig für dieses Vermögen war nun nicht mehr die Devisenstelle, die ihren Zweck der Sicherung und Überwachung nun weitgehend erfüllt hatte. Übernommen wurde der Stab von der neu eingerichteten, etwas unbeholfen benannten *Dienststelle für die Einziehung eingezogenen Vermögens*, die von dem Oberregierungsrat Hermann Keuter geleitet

1018 LAV NRW R RW 58 Nr. 59342 Bl. 6.

1019 Ebd. Bl. 7.

1020 Abschrift in LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 2824 Bl. 26.

1021 § 1 (RGBl. 1941 I, S. 722). Weiter heißt es: *Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen* (ebd.).

wurde. Ihre Aufgabe war die restlose Erfassung und Verwertung sämtlichen noch im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf befindlichen »Judenvermögens« zugunsten des Staates. Am 9. Dezember 1941 leitete Keuter einen Schnellbrief des Reichsfinanzministeriums an die Devisenstelle und die Ortsfinanzämter weiter, in dem die nach wie vor nicht unkomplizierte Rechtslage und das behördliche Prozedere in Sachen Ausbürgerung und Vermögensverfall näher erläutert wurde. Die Gestapo hatte nunmehr nach jeder Deportation dem Oberfinanzpräsidenten Verzeichnisse der »abgeschobenen« Juden zu übersenden. *Die Oberfinanzpräsidenten erhalten damit die Mitteilung, dass die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen.*¹⁰²² Diese Regelungen sollten gleichermaßen für Auswanderer und für Deportierte gelten.¹⁰²³

Bei der Einziehung des verfallenen Geldvermögens war der Staat naturgemäß in besonderem Maße auf die Mitarbeit der Banken angewiesen. In § 7 der Elften Durchführungsverordnung wurde diese unter Strafandrohung erzwungen.¹⁰²⁴ Die Vorgänge, die bei allen Geldinstituten gleich oder ähnlich abliefen, lassen sich für Krefeld anhand des Hausarchivs der Stadtparkasse recht genau rekonstruieren. Die Oberfinanzdirektion forderte im April 1942 von der Stadtparkasse eine Aufstellung *derjenigen Juden* an, die bei dem Geldinstitut *noch ein Konto oder Schließfach besitzen.*¹⁰²⁵ In der Hauptstelle Friedrichstraße machte man sich umgehend daran, dieser Anzeigepflicht nachzukommen. Die Finanzverwaltung erhielt von hier bereits zwei Tage später eine Liste, die 49 Spar- und Scheckkonten sowie 8 Wertpapierdepots aufführte.¹⁰²⁶ Tatsächlich ausliefern konnten und wollten die Banken (aus Furcht vor Regressforderungen) aber nur diejenigen Guthaben, bei denen feststand, dass das Vermögen aufgrund des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit tatsächlich verfallen war. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Vermögensverfall entschied nach § 8 der Elften Durchführungsverordnung der *Chef der Sicherheitspolizei und des SD* – zur Zeit der hier wiedergegebenen Vorgänge war dies Reinhard Heydrich.¹⁰²⁷ Dieser delegierte im April 1942 das ganze Feststellungsverfahren an die nachgeordneten Dienststellen, sprich die Gestapo. Die lokalen Gestapo(außen) dienststellen wurden damit zum wichtigen Ansprechpartner für die Geldinstitute, die nun

1022 Abschrift des Schnellbriefes des RFM vom 9.12.1941, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o.P. Die Abschrift trägt die Unterschrift von Hermann Keuter und ist an die Devisenstelle und an die Finanzämter gerichtet.

1023 Schreiben des OFP Berlin an sämtliche Devisenstellen vom 24.12.1941, LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.

1024 Die Verordnung verpflichtete *Alle Personen, die eine zu dem verfallenen Vermögen gehörige Sache im Besitz haben oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig sind (...) den Besitz der Sache oder das Bestehen der Schuld dem Oberfinanzpräsidenten Berlin innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.* (§ 7 (RGBl. 1941I, S. 722).

1025 Schreiben des OFP Düsseldorf an die SSK vom 20.4.1942, HASPK I A-Beck o. P.

1026 Schreiben SSK an den OFP Düsseldorf vom 22.4.1942 mit angehängter zweiseitiger Liste, HASPK I A-Beck o. P.

1027 Bis zu seinem Tod am 4. Juni 1942. Danach nahm kommissarisch Heinrich Himmler diese Position ein, ab Januar 1943 folgte Ernst Kaltenbrunner.

auch eigenständig zu recherchieren begannen. Die Stadtparkasse schickte dieselbe Liste ihrer jüdischen Kontoinhaber, die sie der Oberfinanzdirektion zugestellt hatte, auch an die Gestapo Krefeld – mit der Bitte um Amtshilfe:

Nach § 7 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind wir verpflichtet, das Vermögen von Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, dem Oberfinanzpräsidenten Berlin anzuzeigen. Da wir nicht feststellen können, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall gegeben sind, bitten wir Sie höfl., in der beiliegenden Aufstellung die Juden zu kennzeichnen, die nach § 2 und 3 der oben angeführten Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Heil Hitler

Stadt-Sparkasse Krefeld¹⁰²⁸

Die Gestapo gab die Liste vier Tage später mit den entsprechenden Hinweisen Versehen an die Stadtparkasse zurück: *Die in der Anlage mit rot unterstrichen aufgeführten Juden haben nach § 2 und 3 der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 26.11.1941 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.*¹⁰²⁹ Neben die rot markierten Namen der Kontoinhaber Josef Dannenberg, Meta Wallhausen und Frieda Herz hatte der Gestapo-Mitarbeiter noch das Datum 22/4 42 hinzugesetzt – sie waren nicht einmal eine Woche zuvor nach Izbica deportiert worden (Abb. 104).¹⁰³⁰ Die übrigen rot Unterstrichenen waren Emigranten. Auf der Basis dieser Informationen konnte die Stadtparkasse nun die verfallenen Vermögen ihrer Kunden offiziell nach Berlin melden. Die Konten der ausgebürgerten Emigranten Wilhelm Hessekiel, Sara Levi, Ernst Nassau und der Gebrüder Kamp wurden dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg mit 439,60 RM, 2.915,98 RM, 155,79 RM und 5.526,19 RM zur *gefl. Bedienung*¹⁰³¹ angemeldet.

Bei den nach Izbica Verschleppten gab die Stadtparkasse den 22.4.1942, den *Tag der Evakuierung* als Stichtag für die Ermittlung des Kontostandes an. Der ehemalige Lehrer der jüdischen Volksschule, Josef Dannenberg, hatte zu diesem Zeitpunkt noch 5.225,45 RM auf seinem Spar- und 64,82 RM auf seinem Scheckkonto bei der Stadtparkasse. Bei Meta Wallhausen, die gerade noch rechtzeitig ihren Sohn Otto mit einem Kindertransport nach England hatte in Sicherheit bringen können, bevor sie selbst deportiert wurde, waren es 2.713,51 RM. Frieda Herz besaß noch 36 Reichspfennige, als sie den Zug bestieg – auch diese wurden angemeldet und *in den Reichshaushalt vereinnahmt*.

Bei Eugen Frank war sich die Stadtparkasse wegen der fehlenden Angabe der Gestapo zu dessen »Evakuierung« nicht sicher und wählte daher den Stichtag 27.11.1941, an dem

1028 Schreiben der SSK an die Gestapo-Außendienststelle Krefeld vom 24.4.1942, HASPK I A-Beck o. P.

1029 Schreiben Gestapo Krefeld an SSK vom 28.4.1942, HASPK I A-Beck o. P.

1030 Neben dem Namen Eugen Franks, der mit derselben Deportation aus Krefeld verschleppt worden war, fehlt dieser Hinweis. Schlampigkeit eines einzelnen Beamten oder Hinweis auf die besondere Eile, mit der alle in Zusammenhang mit der Vermögensenteignung stehenden Dinge erledigt wurden? Für letztere Vermutung spricht, dass zwischen der ersten Anforderung aus Düsseldorf und der offiziellen Meldung nach Berlin nicht einmal zwei Wochen vergingen (22.4. bis 1.5.1942).

1031 Schreiben der SSK an den OFP Berlin-Brandenburg vom 1.5.1942 (HASPK I A-Beck o. P.).

der ehemalige Krefelder Textilkaufmann noch 1.234,49 RM auf seinem Sparkassen-Konto gehabt hatte.¹⁰³²

Doch die Erfassung der potenziell dem Staat verfallenen »Judenkonten« bei der Stadtparkasse war damit noch keineswegs abgeschlossen. Der mit dieser Angelegenheit betraute Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle Friedrichstraße forderte nun auch die Zweigstellen auf, eventuell dort bestehende Konten ausgewanderter oder deportierter jüdischer Kunden zu melden. Zunächst rief er in Uerdingen an, wo er die Auskunft erhielt, keiner der jüdischen Kunden sei bisher ausgewandert oder *evakuiert*.

Die Zweigstellen Linn, Fischeln und Bockum sagten eine entsprechende Aufstellung telefonisch zu. Im Laufe des Gespräches mit der dortigen Mitarbeiterin stellte sich offenbar heraus, dass nur eines der Bockumer *Judenkonten* als dem Reich verfallen zu melden war: das Konto der Witwe Helene Weinberg von der Verberger Straße, die kurz zuvor nach Izbica deportiert worden war. Die Angabe des Saldos von 754,17 RM wurde direkt notiert, eine weitere Aufstellung erübrigte sich damit. Die Zweigstellen Oppum und Traar meldeten beide: *Es bestehen keine Judenkonten*.¹⁰³³

An die
Geheime Staatspolizei
K r e f e l d

24.4.42 Le/K

Nach § 7 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz sind wir verpflichtet, das Vermögen von Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, den Oberfinanzpräsidenten Berlin anzuzeigen. Da wir nicht feststellen können, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall gegeben sind, bitten wir Sie höflich, in der beiliegenden Aufstellung die Juden zu kennzeichnen, die nach § 2 und 3 der eben angeführten Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Heil Hitler!
Stadt-Sparkasse Krefeld

1 Anlage

1032 Alle Angaben aus der *Anmeldung verfallender Vermögenswerte* durch die SSK Krefeld vom 1.5.1942 (HASPK I A-Beck o. P.).

1033 Alle Angaben aus einer im Hausarchiv der Stadtparkasse Krefeld erhaltenen unsignierten handschriftlichen Aufzeichnung vom 1.5.1942 (HASPK I A-Beck o. P.).

STADT-SPARKASSE KREFELD		
Kto.Nr.	Name	Wohnung
<u>Sparkonten</u>		
83524 ✓	<u>Beyerthal</u> Hedwig Sara	22/4. v. Ostwall 57 <i>Linienstr. 90</i>
83525 ✓	<u>Beyerthal</u> Otto Israel	Roosstr. 106 <i>110.</i>
92417 ✓	<u>Dannenberg</u> Jos. Israel	22/4. v. St. Antonstr. 97 <i>Hilfsweg 80</i>
20063 ✓	David Auguste Sara	Mariannenstr. 63
83063 ✓	<u>Frank</u> Eugen	Friedrichstr. 11
62820 ✓	Goldstein Sara Wwe.	Königstr. 255
84157 ✓	Gompertz M. u. G. Israel	Grüner Dyk
83271 ✓	Gompertz Max Israel	Uerdingerstr. 420
24198 ✓	Heilbronn Helene Sara	Nordstr. 27
47514 ✓	Heilbronn Henriette Sara	" 27
108335 ✓	Hertz Wwe. Helene Sara	Marktstr. 20
34763 ✓	Herzberger Erich Israel	Alte Linnerstr. 39 +
108382 ✓	Herzberger Tinni Sara	Malmadystr. 83
57855 ✓	<u>Kamp</u> Gebr.	Deutscher Ring 45
119752 ✓	Königsberger Hugo Israel	Stadtgarten 13
122195 ✓	Königsberger Hugo Israel	Bismarckstr. 118
128594 ✓	Levy Amalie Sara	Kornstr. 59
12893 ✓	Löwenstern Henriette Sara	Karleyplatz 16
48402 ✓	Neessu Ernst Israel	Stadtgarten 13
56336 ✓	Strauß Sabine Sara	Grüner Dyk 2
53646 ✓	Tauber Helga Sara	Neue Linnerstr. 135
23651 ✓	Tauber Kurt Israel	Alte Linnerstr. 135
23650 ✓	Tauber Hugo Israel	Alte Linnerstr. 135
111805 ✓	<u>Wallhausen</u> Meta Sara	22/4. v. Bismarckstr. 118 <i>Stadtgarten 13</i>
111806 ✓	<u>Wallhausen</u> Otto Israel	" 118 <i>Reinhold-Wegweiser 5</i>
113190 ✓	Weinstein Rosel Sara	Dreifaltigkeitskloster +
<u>Scheckkonten</u>		
3413	<u>Harz</u> Frieda Sara	22/4. v. Neuberstr. 30
1885	<u>Hessekiel</u> Wilhelm Israel	früher Westwall
<u>Depots</u>		
	Levi Berta Sara geb. Stein	
<i>12. 2. 1931</i>	<i>Wallhausen Salta Sara, 22/4. v.</i>	



Abb. 104 — Korrespondenz und Kundenliste der Stadtparkasse Krefeld mit Unterstreichungen und Anmerkungen der Gestapo von April 1942.

Kurze Zeit später traf auch die gewünschte Liste aus Fischeln ein: Die nach Issum verzogene Rebekka Lebenstein war im Dezember 1941 nach Riga, die unterdessen in Krefeld wohnende Rosie Davids kurz zuvor nach Izbica deportiert worden – ihre Konten waren damit *dem Reich verfallen*.¹⁰³⁴

An der Wand über dem Linner Kassenschalter der Sparkasse war folgender, der Sprache der Krefelder Seidenweber entlehnte Sinnspruch in Krefelder Mundart zu lesen: »Wer op den Tiet en Sparbock hätt, hätt sin Lewe lang en joe Kett«.

Die sinngemäße Bedeutung – »Wer rechtzeitig ein Sparbuch anlegt, hat sein Leben lang gute Einkünfte« muss der verwitweten Linnerin Olga Alexander bei ihrem letzten Besuch wie ein Hohn erschienen sein: Ihr und ihren beiden Töchtern nützte das auf dem Sparbuch Angelegte nun gar nichts mehr, es war aufgezehrt und sie hatten den Deportationsbescheid bereits bekommen. Die Zweigstelle Linn zeigte kurz darauf das Scheckkonto Nr. 8436 von Olga Alexander – *bisher ebenda, seit kurzem evakuiert* – mit einem Restbestand von 27,- RM als dem Reich verfallenes Vermögen an.¹⁰³⁵

1034 Schreiben der Zweigstelle Fischeln der Stadtparkasse Krefeld an die Hauptstelle Krefeld (Herrn Leenen) vom 4.5.1942 (HASPK I A-Beck o.P.).

1035 Schreiben der Hauptzweigstelle Linn der Stadtparkasse Krefeld an die Hauptstelle Krefeld (Herrn Leenen) vom 4.5.1942 (HASPK I A-Beck o.P.). Ich danke Herrn Himmel vom Verein für Heimatkunde, Krefeld, für seine Hilfe bei der Transkription des Spruches.

Im Mai 1942 schickte die Stadtparkasse eine Aufstellung der auf diese Weise in den Zweigstellen ermittelten »Judenkonten« sowohl an die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf als auch an die Gestapo Krefeld – Letzteres mit der Bitte, *die Juden zu kennzeichnen, die nach § 2 und 3 der oben angeführten Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben*.¹⁰³⁶ Dort nahm sich Judenreferent Richard Schulenburg persönlich der Sache an, erteilte seine Auskunft aber wie gewöhnlich per Telefon.¹⁰³⁷ Der Sparkassenmitarbeiter trug Schulenburgs Angaben zur *Evakuierung* der Kontoinhaber dann handschriftlich in sein Exemplar der Liste ein.¹⁰³⁸ Nachdem man zusätzlich noch Erkundigungen in Issum über die ehemalige Fischelnerin Rebekka Lebenstein eingezogen hatte, waren die Unterlagen bei der Stadtparkasse Krefeld nun komplett und die gewünschte *weitere Anmeldung über verfallene Vermögenswerte von Juden* an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg konnte Anfang Juni 1942 in die Post gegeben werden.¹⁰³⁹

Doch die Verschnaufpause für die Betreuer der noch verbliebenen jüdischen Sparkassenkunden war nur kurz – im Juli wurden diese sämtlich nach Theresienstadt deportiert und das bürokratische Prozedere der Vereinnahmung jüdischer Bankguthaben in den Reichshaushalt begann von Neuem. Dabei stellte sich heraus, dass die aus der Sicht der beteiligten Institutionen begrüßenswerte Vereinfachung durch die Elfte Durchführungsverordnung im Falle der nach Theresienstadt Deportierten nicht griff: Das böhmische Garnisonsstädtchen lag eindeutig nicht außerhalb der Reichsgrenzen. Ein automatischer Verlust der Staatsangehörigkeit trat daher in diesem Falle nicht ein. Daher musste nun wieder das alte Verfahren der individuellen Feststellung des Vermögensverfalles durch den Düsseldorfer Regierungspräsidenten angewandt werden.

Die Vermögensverfallserklärungen für die nach Theresienstadt Deportierten datierte der Regierungspräsident zum größten Teil auf den 20. Juli, also bereits einige Tage vor der eigentlichen Deportation.¹⁰⁴⁰ Vermutlich sollte so die Möglichkeit eröffnet werden, Verfügungen, welche die Kontoinhaber nach diesem Datum noch getroffen hatten, im



Abb. 105 — Stadtparkasse Krefeld, Geschäftsstelle
Linn mit Wandspruch.

1036 Schreiben Stadtparkasse Krefeld an die Gestapo Krefeld vom 20.5.1942, HASPK I A-Beck o. P.

1037 Zu der Gewohnheit der Krefelder Gestapo, nach Möglichkeit lieber fernmündlich als schriftlich zu kommunizieren, vgl. Schupetta (2004).

1038 HASPK I A-Beck o. P.

1039 HASPK I A-Beck o. P.

1040 Datum 20. Juli 1942 bei Salomon Andorn, Josef Fürst, Henriette Heilbronn, Helene Heilbronn, Max und Helene Rosenfeld.

Nachhinein für ungültig zu erklären.¹⁰⁴¹ Bei der großen Zahl der aus dem Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf im Sommer 1942 nach Theresienstadt Deportierten zog sich die Abwicklung dementsprechend lange hin. So gingen die ersten Einziehungsverfügungen der *Dienststelle für die Einziehung eingezogener Vermögenswerte* des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf erst im September bei der Stadtparkasse ein.

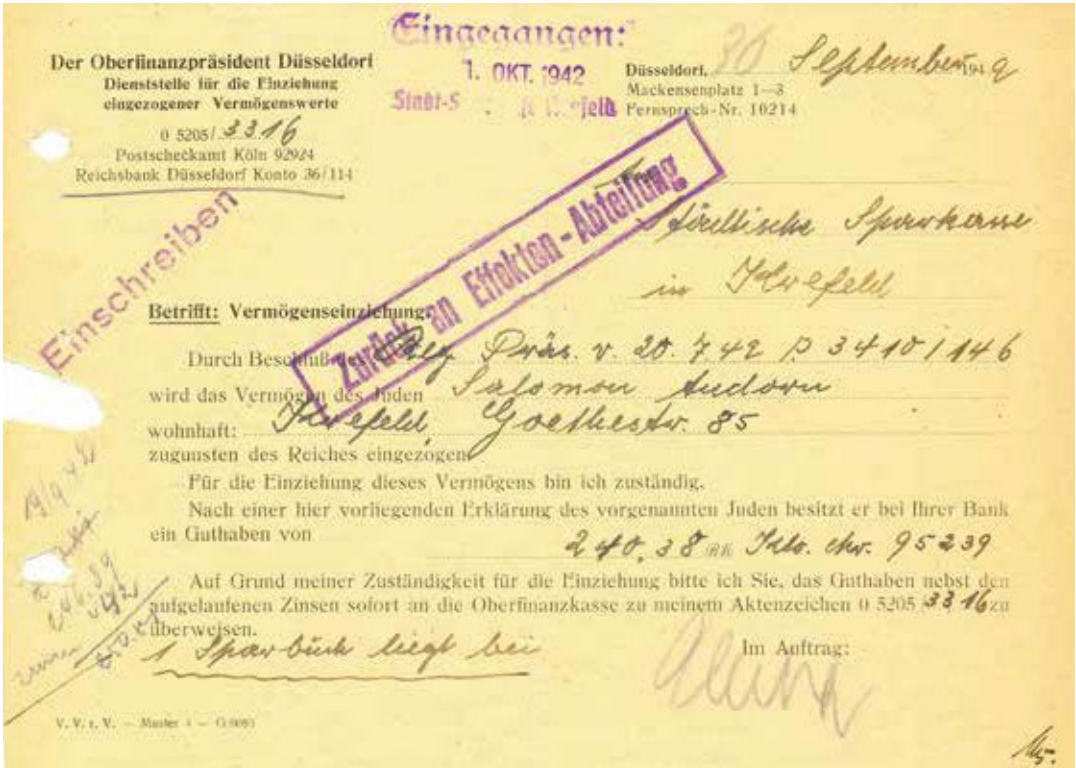


Abb. 106 — Devisenstelle Düsseldorf, Einziehungsverfügung für das Vermögen von Salomon Andorn, September 1942.

Das verfallene Vermögen wurde von der Einziehungsstelle anhand der Vermögenserklärung, welche die Deportierten am Sammelort abgeben mussten, genau beziffert. Wo sich

1041 Die früheren Kaufleute **Max und Helene Rosenfeld** (Hirschland & Co., einem Textil- und Handarbeitsgeschäft auf der Hochstraße 120 – 122) waren zur Deportation nach Theresienstadt vorgesehen. Unmittelbar vor der Abholung durch die Gestapo nahmen sie Gift und starben am 28. und 29. Juli 1942 in den Krefelder Krankenanstalten. Zuvor hatten sie noch ein Sparbuch der SSK an die Reichsvereinigung Köln übereignet, aber keinen Überweisungsauftrag beigelegt. Die SSK ließ es erst einmal liegen, bis im September 1942 die Einziehungsverfügung kam. Daraufhin überwies sie das Guthaben nebst Zinsen – insgesamt 7.909,13 RM – an das Konto der OFK 36/114 bei der Reichsbank Düsseldorf (Schreiben SSK an OFD, Dienststelle für die Einziehung verfallener Vermögenswerte vom 24.9.1942, HASPK I Pe-R o. P.).

Teile des Vermögens auf Sparbüchern befanden, hatten die Deportierten diese ebenfalls der Gestapo auszuhändigen, die sie an die Finanzbehörde weiterreichte.

Nun bekam also die Stadtparkasse Krefeld auch diese Sparbücher aus Düsseldorf zugeschickt und addierte die bis zum Stichtag der Deportation aufgelaufenen Zinsen dem Guthaben hinzu, denn auch die Zinsguthaben standen nun dem Reichsfiskus zu. Im Februar 1943, als die Restsalden der übrigen Enteigneten bereits an die Oberfinanzkasse überwiesen waren, trafen noch Einziehungsverfügungen nebst Sparbüchern über das Vermögen Lina Kanthal und Ludwig Leib bei der Sparkasse ein. Doch im Wesentlichen war das Kapitel »Judenkonten« für die Krefelder Geldinstitute im Frühjahr 1943 abgeschlossen. Die Akten der Stadtparkasse Krefeld wanderten in eine Ablage, wo sie im Gegensatz zu der großen Kassenhalle mit den Büsten Friedrichs des Großen und Adolf Hitlers den Bombenabwurf auf das ehemalige Floh'sche Haus in der Friedrichstraße unbeschadet überstanden.

Die Versteigerung des Hausrates

Ein grauer Dezembertag im Jahr 1938, am Rande des Bismarckviertels.

Im Flur des Hauses Leyentalstraße 51 stapeln sich Koffer und Kisten. Trotz des strengen Frostes ist es in diesen Tagen außergewöhnlich warm im Haus. Die schweren gusseisernen Heizkörper in allen Räumen glühen auf Hochtouren. Der Hausherr heizt persönlich ein. Dr. Ludwig Levy, Zeit seines Lebens ein leidenschaftlicher Büchersammler, nimmt ein Buch nach dem anderen aus seinem Bücherschrank, wirft einen kurzen Blick darauf und packt es in einen Wäschekorb. Korb für Korb trägt er sodann in den Keller. Seine Gesetzsammlungen und juristischen Lehrbücher, die ihn durch Studium und Berufslaufbahn begleitet haben, sind schon lange nutzlos, denn seine Zulassung als Rechtsanwalt hat Dr. Levy schon Jahre zuvor verloren. Aber auch die fünfbandige Goetheausgabe, die Werke von Heine, Schiller, Tolstoi, hunderte von Romanen, Bildbänden, Fach- und Sachbüchern – sie alle wandern nun durch die Ofentür der Kohleheizung. Über tausend Bücher, fast seine ganze Bibliothek, verbrennt Dr. Levy in einer einzigen Nacht. Am Morgen des zweiten Weihnachtstages legen er und seine Frau dann ihre Mäntel an, nehmen das bereitsstehende Gepäck und verlassen das Haus, das nicht mehr ihres ist.¹⁰⁴²

Wie viele andere Krefelder Emigranten hatte Dr. Levy richtig vorhergesehen, dass sich der NS-Staat nicht auf die Einziehung ihrer Bankguthaben beschränken würde. Die deutsche Literatur als solche mochte manchem Vertriebenen eine »transportable Heimat«¹⁰⁴³ von unschätzbarem Wert gewesen sein – eine mehr als tausendbändige Bibliothek war es definitiv nicht. Auch wer seine Bücher ordnungsgemäß als Umzugsgut verpackte und anmeldete, musste damit rechnen, aufgrund willkürlicher Anordnungen des *Landeskulturverwalters* einen Teil davon zurücklassen zu müssen. Auch war es keineswegs sicher, wie noch zu zeigen sein wird, dass die Umzugskisten ihren Bestimmungsort jemals erreichen

1042 Die Szene gibt eine Schilderung Dr. Ludwig Levys im Entschädigungsverfahren wieder (Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 23.8.1968, StAKR 40/40/38 o. P.).

1043 Thomas Steinfeld, Der Komet. Ein Nachruf auf Marcel Reich-Ranicki, Süddeutsche Zeitung Nr. 217 vom 19.9.2013.

würden. Was in den Wohnungen zurückblieb, wurde restlos verwertet – wertvolle Bände an Bibliotheken oder parteinahe Interessenten verteilt, der Rest zusammen mit dem Mobiliar verramscht.

Die eigenhändige Zerstörung seines wertvollen Bücherbesitzes, der ja auch ein Niederschlag seines gesamten geistigen und beruflichen Lebens war, durch Rechtsanwalt Levy erscheint demgegenüber als ein Akt des Stolzes und der Selbstbehauptung – und muss ihn dennoch einige Überwindung gekostet haben. Mit dieser radikalen persönlichen Konsequenz – was nicht zu retten war, sollte wenigstens nicht den Verfolgern in die Hände fallen – ging er weit über die Versuche der meisten Betroffenen hinaus, ihren persönlichen Besitz dem Zugriff der Nationalsozialisten zu entziehen.

Diese Rettungsversuche hatten schon unmittelbar nach dem Novemberpogrom begonnen, wie sich Werner Heymann später erinnerte, der mit seinem Handwagen *manchmal halbe Nächte unterwegs (war) um Porzellan und Perserbrücken in die (...) Häuser der mit den Juden befreundeten Leute unterzubringen*.¹⁰⁴⁴

Begleitet von dem grimmigen Kommentar: *Diese Brüder sollen meine Sachen nicht haben!*¹⁰⁴⁵ schleppte zwei Jahre später der Hülser Textilhändler Albert Kaufmann vor seiner Deportation nach Riga so viele seiner Möbel, wie eben hineinpassten, aus der ersten Etage in die Parterrewohnung seiner Mutter hinunter. Dass sie dort nicht auf Dauer sicher sein konnten, wird ihm dabei vermutlich bewusst gewesen sein. Doch im Jahr 1941 hielten sich nicht wenige deutsche Juden noch an die offizielle Version, bei den Deportationen ginge es darum, jüngere Juden dem Arbeitseinsatz im Osten zuzuführen. Dass ein halbes Jahr später auch Greise auf Tragbahren aus ihren Wohnungen geholt und diese anschließend ausgeräumt werden würden, mochte sich zu diesem Zeitpunkt noch kaum jemand vorstellen.¹⁰⁴⁶

Wer nichtjüdische Verwandte oder Freunde hatte, versuchte zumeist, diesen einen Teil seines Besitzes zu übereignen und so zunächst einmal aus der Gefahrenzone herauszubringen. Zu einem späteren Zeitpunkt, so die damit verbundene Hoffnung, würde man die Übertragung dann rückgängig machen und wieder in den Besitz seines Eigentums gelangen können. Salomon und Sophie Andorn, der pensionierte Lehrer der jüdischen Volksschule und seine Frau, übertrugen im November 1941 ihr Geldvermögen und ihren Hausrat durch eine notarielle Schenkung ihren »halbarischen« Enkelkindern.¹⁰⁴⁷ Das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht der Großeltern sollte erlöschen, *wenn wir oder der Längstlebende von uns in einen anderen Erdteil auswandern, oder dauernd die Rheinprovinz verlassen, in letzterem Falle nur hinsichtlich der Sachen, die wir nicht mitnehmen können*.¹⁰⁴⁸

Der ehemalige preußische Justizrat und bekannte Krefelder Rechtsanwalt Dr. Hugo Kaufmann (siehe Exkurs 1 »Helfer in der Not«), der im Juli 1942 den Bescheid zur Depor-

1044 Heymann (2008), S.41.

1045 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 22.2.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 38.

1046 Nach der Deportation der 83-jährigen Rosine Kaufmann im Juli 1942 wurde das gesamte Mobiliar des Hauses Schulstraße 52 vom FA Kempen beschlagnahmt und versteigert (Aussage Albin Ortman vor der WGK Krefeld am 3.12.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl.18; desgl. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 129).

1047 StAKR 40/40/02 o. P. Dokument StAKR 40/40/02 Nr. 8.

1048 Ebd.

tation nach Theresienstadt erhalten hatte, übergab vor seiner »Abreise« die Reste seiner Münzsammlung dem Leiter des Linner Heimatmuseums, Prof. Dr. Rembert, um sie seiner Heimatstadt zu erhalten.¹⁰⁴⁹ Andere wie Ehepaar Elias vom Südwall, verschenkten Teile ihres Hausrates – in dem Wissen, dass die Dinge ohnehin verloren waren. Sie boten ihre Wäsche ihrer Nachbarin an, *da sie doch fort müssten*.¹⁰⁵⁰ Die Hülserin Lina Samuel bat einen Nachbarn, eine Kiste *Silbersachen, Leinen, und Gold* für sie zu vergraben.¹⁰⁵¹

Diese Beispiele, denen sich noch eine ganze Reihe hinzufügen liessen, machen eines deutlich: Weder die Emigranten noch später die zur Deportation vorgesehenen jüdischen Krefelder machten sich Illusionen darüber, was mit ihrem in der Heimat zurückgelassenen Besitz geschehen würde. Kaum jemand war jedoch bereit, die Beraubung durch den NS-Staat völlig tatenlos hinzunehmen. Inwieweit tatsächlich nennenswerte Mengen an Möbeln, Wäsche und Gerätschaften aus den aufgelösten jüdischen Haushalten auf diese Weise gerettet und am Ende gar ihren Besitzern oder deren Erben zurückgegeben wurde, ist im Nachhinein nicht mehr abzuschätzen.

Die erhaltenen Quellen dokumentieren dagegen vor allem eines: Den gewaltigen staatlichen Raubzug, der sich keineswegs auf die Bücher der jüdischen Vertriebenen und Ermordeten beschränkte, sondern ebenso die Schränke umfasste, in denen diese aufbewahrt und die Sessel, in denen sie gelesen wurden, wie auch auf die Lampen, die sie beleuchtet und die Kaffetassen und Weingläser, welche die Lektüre vielleicht begleitet hatten – kurzum, ihre gesamte bewegliche Habe.

Begonnen hatte dieser Raubzug schon im Anschluss an die sogenannte Polenaktion des Herbstes 1938, von der auch in Krefeld einige Familien betroffen waren. Die Laden- und Wohnungseinrichtungen der über die Grenze Ausgewiesenen wurden sämtlich ausgeräumt und beschlagnahmt.¹⁰⁵² Zu weiteren Verlusten an Mobiliar und Hausrat kam es im Zuge der Emigrationswelle des Jahres 1939. Die meisten Krefelder, die »geordnet« auswanderten, also nicht Hals über Kopf aus dem Land flohen, beauftragten eine der ortansässigen Speditionen mit der Verschickung ihres Umzugsgutes, für das sie nicht nur die Transportkosten, sondern auch die hundertprozentige Degeo-Abgabe zu zahlen hatten. Dass es bereits im Vorfeld der Verpackung zu Erpressung, Raub und gewaltsamen Übergriffen kam, ist bereits geschildert worden.

Hatten sie das Land einmal verlassen, waren die Liftvans, wie die verwendeten Umzugsbehälter damals hießen, trotz Genehmigung und Versiegelung nicht selten erneut

1049 Auch Erna Kaufmann hatte einem früheren Mandanten ihres Mannes wertvolle Gegenstände »schenkweise übertragen«: zwei Perserbrücken, drei chinesische Porzellanfiguren, eine Bronzefigur, zwei handgemalte Teller, 1 wollene Tischdecke, 1 Teedecke, 2 Zierdecken, 5 Überschlaglaken, 4 Teeservietten, 4 Handtücher und 3 Kopfkissenbezüge. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 173 Bl. 90–91; Vergleich vor dem WGA Krefeld vom 8. Dezember 1952 StAKR 40/40/30 o. P.).

1050 Aussage Käthe Kirschbaum vor der WGK Krefeld vom 7.7.1960, StAKR 10/40/15, Akte Amalie Braun, o. P.

1051 Aussage Jakob Salms, Hüls, vor der WGK Krefeld vom 27.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 883 Bl. 18.

1052 So z. B. die der Familie Kleinmann vom Wiedenhofplatz (Aussage Grete Schlechtriem vor der WGK Krefeld vom 16.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 91).

dem Zugriff der Gestapo ausgesetzt. Systematisch wurde im Frühjahr 1939 nach zuvor verpackten Wertgegenständen gesucht, die nun der Ablieferungspflicht unterlagen. Diese wurden dann aus den bereits versiegelten Kisten entfernt.¹⁰⁵³

Aber auch die von den Spediteuren schließlich auf den Weg gebrachten Überseekisten erreichten keineswegs immer ihr Ziel. Der Beginn des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 verhinderte fast überall in Europa das Auslaufen der hierfür vorgesehenen Frachtschiffe oder verknappte den Transportraum so drastisch, dass die Kisten und Behälter in den Häfen eingelagert wurden und dort erst einmal liegen blieben.

Am 30. März 1941 verschickte dann die Gestapoaußendienststelle Krefeld an die vorgesetzte Dienststelle, die Gestapoleitstelle Düsseldorf, *eine Liste über ausgewanderte Juden, deren Umzugsgut noch im Inlande oder in den besetzten niederländischen Gebieten lagert*.¹⁰⁵⁴ Dieses umfasste eine größere Zahl sogenannter Lifts, in denen der Hausrat vertriebener Krefelder Familien enthalten war. Systematisch wurde die Liste in der Folgezeit nun abgearbeitet, das Umzugsgut beschlagnahmt und zugunsten des Reichfiskus versteigert. Rechtsgrundlage war ebenso wie bei den Bankguthaben und Immobilien zunächst die Ausbürgerung der Betroffenen. Aus Sicht des deutschen Fiskus war auch hier Eile geboten, um einer eventuellen Einbürgerung der Emigranten in ihren Aufnahmeländern zuvorzukommen. Im Juli 1941 dekretierte der Reichsminister der Finanzen gegenüber den Oberfinanzpräsidenten daher, das Umzugsgut könne bereits *v o r erfolgter Ausbürgerung* beschlagnahmt und verwertet werden.¹⁰⁵⁵

Mit dem Inkrafttreten der Elften Durchführungsverordnung im November 1941 entfiel dann die Notwendigkeit der individuellen Ausbürgerung – das Umzugsgut der Emigranten war zusammen mit dem übrigen Vermögen dem Deutschen Reich verfallen und konnte

1053 Aus dem Besitz von Lina Meyer waren dies z. B. zwei schwere Silberschalen, Silberbestecke für 12 Personen, 12 kleinere Silberschalen und Platten, 2 große Silberleuchter, *8 silberne kulturelle Gebrauchsgegenstände*, aber auch mehrere Perserteppiche, sowie Haus- und Tischwäsche (Eidesstattliche Versicherung Otto Mayer vom 17.3.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2223 Bl. 14). Vgl. auch die Angaben der Familie Ernst Mayer über ihre Transportverluste in dem Schreiben von Ilse Mayer, New York, an RA Dr. Anders in Karlsruhe vom 10.12.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2218 Bl. 59).

1054 Schreiben vom 8.5.1941, Kopie in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2563, Bl. 68.

1055 *Betrifft: Versteigerung von Umzugsgut jüdischer Auswanderer*

Auf Grund einer Anweisung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren können die Staatspolizei(leit)stellen sichergestellte Gegenstände von Juden, gegen die ein Ausbürgerungsverfahren schwebt, bereits v o r erfolgter Ausbürgerung versteigern. Der Erlös aus der Versteigerung wird auf ein besonderes Konto eingezahlt oder bei den Kassen der Staatspolizei(leit)stellen bis zu der im Zusammenhang mit der Ausbürgerung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlichten Vermögensbeschlagnahme in Verwahrung genommen und dann dem für die Durchführung der Vermögensbeschlagnahme und Verfallerkklärung zuständigen Finanzamt Berlin Moabit-West überwiesen.

Nach den staatspolizeilichen Ermittlungen lagern im Zollinland bei den Spediteuren noch beträchtliche Mengen von Umzugsgütern bereits ausgewanderter Juden. (...) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat deshalb gebeten, die Hauptzollämter anzuweisen, derartige unter Zollverschluss lagernde Güter den Staatspolizei(leit)stellen auf Antrag zur Durchführung der Versteigerung freizugeben (Schreiben des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten vom 8. Juli 1941, in: LAV NRW R BR 1173 Nr. 1339 Bd. 2 o. P.).

nach Belieben verwertet werden. Im Falle der Uerdingerin Berta Lorant wurden die Behörden jedoch schon im Laufe des Jahres 1941 tätig. Berta Lorant, deren Ehemann Alfred während des Novemberpogroms in Krefeld verhaftet worden und am 6. Dezember 1938 im Konzentrationslager Dachau verstorben war, emigrierte mit der achtjährigen Tochter Inge im August 1939 zunächst nach London. Ihr Umzugsgut, das sie von der Krefelder Spedition Taaks über Bremen nach Amerika hatte transportieren lassen wollen, blieb im dortigen Hafen liegen.¹⁰⁵⁶ Die Gestapo Düsseldorf wandte sich am 8. Mai 1941 an die Staatspolizeileitstelle in Bremen:

Für die Jüdin Lorant soll bei der Firma Gebr. Hirdes in Bremen, Jacobikirchhof 1–2, ein Möbelkasten mit Umzugsgut lagern. Der Kasten ist gezeichnet W.G.T.82 und von der Firma W.G. Tacks [sic] in Krefeld, Kölnerstrasse 5/9 aufgegeben worden.

Ich bitte festzustellen, ob das Umzugsgut noch dort lagert, und bejahendenfalls es durch einen behördlich bestellten Sachverständigen versteigern zu lassen. Den Versteigerungserlös bitte ich auf das Konto »Verwahrgelder« bei der Regierungshauptkasse in Düsseldorf – Buchh. VI R – mit dem Vermerk »Sichergestelltes Vermögen der Berta Sara Lorant, 7.11.99« zu überweisen. Eine Versteigerungsabrechnung bitte ich mir einzusenden.¹⁰⁵⁷

In Bremen gingen die Dinge indes nur schleppend voran. *Durch die Vielzahl der jüdischen Umzugsgüter*, hieß es im September 1941, sei vorerst nicht mit einer Versteigerung zu rechnen.¹⁰⁵⁸ Erst im März 1942 meldete die Stapoleitstelle Bremen an die Stapoleitstelle Düsseldorf: *Das Umzugsgut der Jüdin Lorant wurde aufgrund des § 8 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 am 18.2.1942 dem Oberfinanzpräsidenten Weser-Ems in Bremen zur Verfügung gestellt.¹⁰⁵⁹*

Das Finanzamt Bremen nahm bei der Versteigerung 2.064,44 RM ein, die zusammen mit dem Guthaben Berta Lorants bei der Deutschen Amerika Linie in Hamburg für die Passage in Höhe von 471,25 RM vom Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf für dem Deutschen Reich verfallen erklärt und eingezogen wurden.¹⁰⁶⁰

Nicht nur in den beiden deutschen Überseehäfen, auch im Ausland war nach dem 1. September 1939 eine große Menge an Umzugsgut gestrandet. Schon seit Ende des Jahres 1938 hatte sich die Wartezeit für die Verschiffung durch die einsetzende Emigrationswelle aus Deutschland erheblich verlängert. Der Kriegsausbruch und die Besetzung der Niederlande im Mai 1940 brachte sie dann fast gänzlich zum Erliegen.

Das Prozedere der Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsgutes deutscher Emigranten in den Niederlanden kann im Falle der Krefelder Familie Hessenthaler aufgrund der erhaltenen Dokumente recht gut nachvollzogen werden. Diese hatte ihre beiden Überseekisten im März 1939 in Krefeld ebenfalls der Spedition Taaks übergeben, welche sie über Amsterdam in die USA verschicken sollte. Taaks beförderte die Container nach Rotterdam, wo sie seit April 1939 dann bei der Hamburg-Amerika-Linie zur Weiterverschickung in die USA lagerten. Während Otto, Hilde, Ruth und Helmuth Hessenthaler

1056 LAV NRW R RW 58 Nr. 44224 Bl. 3. Kopie der Liste siehe Gestapoakte Walter Elkan, LAV NRW R RW 58 Nr. 58821.

1057 Ebd.

1058 Ebd.

1059 Ebd. Bl. 4.

1060 Ebd. Bl. 6.

mit dem Schiff noch rechtzeitig den Atlantik überquerten, sollten ihre Möbel nie ihren Bestimmungsort erreichen.¹⁰⁶¹

Mit der Besetzung der Niederlande durch die deutsche Wehrmacht im Mai 1940 gelangten die Kisten und ihr Inhalt wieder in den Einflussbereich der deutschen Behörden. Ein Jahr später, im Frühjahr 1941, bat die Gestapoleitstelle Düsseldorf den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete darum, *festzustellen, ob die beiden Möbelkästen noch in Rotterdam lagern. Bejahendenfalls bitte ich die Versteigerung der Güter herbeizuführen und den Erlös durch die Dienststelle der Deutschen Reichspost auf das Konto »Verwahrgelder« bei der Regierungshauptkasse in Düsseldorf – Postscheckkonto Essen Nr. 147 – mit dem Vermerk »Sichergestelltes Vermögen des Juden Otto Isr. Hessenthaler, geb. 17.5.00« zu überweisen.*¹⁰⁶²

Die Antwort aus Holland ließ mehr als ein halbes Jahr auf sich warten und traf erst im Februar 1942 per Telegramm bei der Stapoleitstelle Düsseldorf an. Absender war der Referatsleiter der Abteilung IV B 4 (Judenreferat), des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, Wilhelm Zoepf: *Das Umzugsgut des H. lagert seit dem 11.4.1939 bei der Hamburg-Maerika-Linie [sic] in Rotterdam und wird auf meine Veranlassung durch die Sammelverwaltung feindlicher Hausgeraete in den Haag, Koningskade 9, zur Versteigerung gebracht. Die Versteigerungsabrechnung wird in Kuerze erwartet. Alsdann werde ich weitere Mitteilung geben.*¹⁰⁶³

Die von Zoepf bezeichnete deutsche Dienststelle mit dem seltsamen Namen *Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte* (auch *Heim in Holland*) hatte ihren Sitz in Den Haag und war die zentrale Verwertungsstelle für den in den Niederlanden beschlagnahmten Besitz jüdischer Flüchtlinge aus Deutschland.¹⁰⁶⁴

Am 16. Februar 1942 meldete sie in Sachen Hessenthaler Vollzug an das Judenreferat des SD in Holland und legte die Abrechnung des Auktionshauses vor.¹⁰⁶⁵

Vom Brutto-Erlös 9.878,00 Gulden waren die Unkosten des Versteigerers einschließlich *Trinkgeld Spediteure* und die Lagerkosten der Holland-Amerika-Linie abzuziehen, sodass sich ein Nettogewinn von 6.605,7 Gulden ergab, der umgehend auf das angegebene Konto überwiesen werde.¹⁰⁶⁶

Schmuck- und Edelmetallgegenstände hatten die Umzugskisten von Familie Hessenthaler tatsächlich nicht mehr enthalten – der Posten *Erloes eingelieferter Metallwaren* belief sich auf ganze 5,46 Gulden.¹⁰⁶⁷

1061 Eidesstattliche Versicherung Otto Hessenthalers vom 27.5.1947, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1852 Bl. 10.

1062 Schreiben vom 8.5.1941, Kopie in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2563, Bl. 68.

1063 Telegramm des BDS (Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete) Den Haag, Gez. Zoepf. LAV NRW R RW 58 Nr. 47319 Bl. 9, Kopie in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2563, Bl. 69.

1064 Vgl. hierzu den Bestand R 177/775 im Bundesarchiv Berlin, sowie: Bundesminister der Finanzen/Schwarz (Hg.), 1981, S. 554.

1065 LAV NRW R RW 58 Nr. 47319 Bl.11–28.

1066 Ebd. Bl.12.

1067 Ebd.

Tatsächlich war die Versteigerung schon am 2. und 3. September 1941 erfolgt.¹⁰⁶⁸ Die Abrechnung des Auktionshauses Van Marle & Bignell an die *Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte* umfasste 12 Seiten und 420 Einzelposten, vom kompletten Schlafzimmer über die elektrische Kaffeemühle, die Flasche Haarwasser, den Regenschirm, das Briefmarkenalbum, bis zu den Kinderpantoffeln eben alles, was in dem bürgerlichen Krefelder Haushalt vorhanden gewesen war.¹⁰⁶⁹



Abb. 107 — Foto einer Versteigerung durch die »Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte« in Den Haag.

Neben der bürokratischen Akribie des Verwertungsapparates zeigt sich hier auch die enge personelle Verflechtung von ökonomischer und physischer Existenzvernichtung in den von Deutschland besetzten europäischen Ländern. Familie Hessenthaler befand sich zwar in Sicherheit – sieht man von den in Deutschland zurückgebliebenen und später deportierten Großeltern einmal ab – die mit der Verwertung ihres Hausrates befassten deutschen Beamten waren aber zugleich zuständig für die Deportation von mehr als hunderttausend Juden aus den Niederlanden.¹⁰⁷⁰

1068 Das Auktionshaus Van Marle & Bignell war spezialisiert auf Kunst. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Besatzungsmacht versteigerte es Kunstgegenstände, die niederländischen Juden geraubt worden waren.

1069 LAV NRW R RW 58 Nr. 47319 Bl. 16–28.

1070 **Dr. Wilhelm Harster**, Jahrgang 1904, war bis Ende August 1943 Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden und Vorgesetzter des Absenders des Telegrammes an

Jene in den besetzten westlichen Nachbarländern lagernden Umzugsgüter, die bis zum Frühjahr 1942 noch nicht auf diese Weise verwertet worden waren, beschlagnahmte nun die neu eingerichtete *Dienststelle Westen* des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete bzw. des sogenannten *Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg* mit Sitz in Paris. Deren Aufgabe war ursprünglich gewesen, die neu eingerichteten Verwaltungen in den besetzten Ländern Osteuropas sowie deren Personal mit Möbeln und Hausrat zu versorgen. Systematisch und in riesigem Ausmaß wurden zu diesem Zweck in den Beneluxländern und in Frankreich Einrichtungs- und Kunstgegenstände aus jüdischen Wohnungen requiriert und ins Deutsche Reich abtransportiert. Mit dem Einsetzen des Flächenbombardements auf westdeutsche Städte widmete man die Beutemöbel kurzerhand um und gab sie zur Verteilung an sogenannte Fliegergeschädigte in den betroffenen Regionen weiter.¹⁰⁷¹

Diese sogenannte M-Aktion erfasste neben dem in den jüdischen Wohnungen Vorgefundenen auch das im Seehafen von Antwerpen gelagerte Umzugsgut deutscher Emigranten. Dort wurden die Beschlagnahmen nachweislich nicht von der Zivilverwaltung, sondern durch Angehörige der Deutschen Wehrmacht durchgeführt. Im Juni 1942 stellte die für Stadt und Provinz Antwerpen zuständige Feldkommandantur 520 zusammen mit dem Umzugsgepäck auch die Geige samt Noten des nach Kuba geflüchteten ehemaligen Krefelder Seidenfabrikanten Hans Mongelewitz, die »Aussteuer« von Hildegard Simon¹⁰⁷²

die Gestapo Düsseldorf, mit dem diese über die Verwertung der Hessenthaler'schen Umzugsliftes informiert wurde. Obwohl einer der Hauptverantwortlichen für die Deportation der Juden aus den Niederlanden, wurde Harster erst 1963 der Prozess gemacht. Wilhelm Harster lebte zu diesem Zeitpunkt noch völlig unbehelligt als Oberregierungsrat in München. Er starb 1991. SS-Sturmbannführer **Wilhelm Zoepf** war von März 1941 bis Februar 1942 Leiter der »Zentralstelle für jüdische Auswanderung« in Amsterdam und danach des »Judenreferats« IV B 4 beim BdS in Den Haag bis kurz vor Kriegsende. In dieser Funktion, als Vertreter Eichmanns in den Niederlanden, war Wilhelm Zoepf verantwortlich für die Deportation von etwa 107.000 Juden aus den Niederlanden, die bis auf wenige Tausend Überlebende ermordet wurden. Zoepf hatte auch den letzten Transport vom 3. September 1944 nach Auschwitz zu verantworten. Unter den 1.019 Deportierten befanden sich auch Anne Frank und Edith Stein. Es bestand ein direkter Befehlsweg zwischen Eichmann und ihm, und er nahm an mehreren Treffen mit Eichmann und anderen Judenreferenten in Berlin teil. So auch am 4. März 1942 und am 11. Juni 1942, wo sowohl die Kennzeichnungspflicht für Juden in den besetzten Westgebieten, als auch die Planung für die Deportation der westeuropäischen Juden festgelegt wurden. Im Frühjahr 1943 legte Zoepf einen Bericht vor, indem er seinen Plan für die Deportation der Niederländischen Juden beschrieb, wohlwissend, dass diese nach Auschwitz deportiert werden würden. Siehe hierzu Wojak (2009), S.318 – 319, sowie Ritz (2012).

1071 In dem von der »Dienststelle Westen« 1944 selbst erstellten »Leistungsbericht« wird der Umfang des Beschlagnahmten wie folgt angegeben: 69.619 jüdische Wohnungen erfasst, 69.512 komplette Wohnungen an die bombengeschädigten Orte in Deutschland transportiert, 26.984 dafür benötigte Güterzugwaggons sichergestellt ferner Devisen und Wertpapiere im Wert von 11.695.516 RM abtransportiert außerdem 2.191.352 kg Altmetall, Altpapier und Spinnstoffe eingesammelt (Bericht über die M-Aktion der Dienststelle Westen vom August 1944 = Dokument 188-L in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT – Nachdruck München 1989, Band XXXVIII (=Dokumentenband 14), S. 25–32). Vgl. hierzu Aly (2005) und Dreßen (1998).

1072 Anlage zum BEG-Antrag Selma Simon vom 9.8.1954, StAKR 40/40/57 o.P.

und die Liftvans der Familie Hessekiel sicher und schickte diese sämtlich zurück nach Deutschland.¹⁰⁷³

Insgesamt beschlagnahmte die Feldkommandantur 520 in Belgien ca. 300 Umzugslifts jüdischer Emigranten aus dem Deutschen Reich, die im Hafen von Antwerpen eingelagert waren. Ein erheblicher Teil davon wurde nach dem Großangriff auf die Stadt im Mai 1942 nach Köln gebracht und in den Deutzer Messehallen unter Beteiligung *Zehntausender Kaufinteressenten* versteigert.¹⁰⁷⁴

Diejenigen, die nach Palästina emigrieren wollten (unter den Krefelder Juden war dies nur eine kleine Minderheit), verschickten ihre Möbel zumeist über den Adriahafen Triest nach Haifa. Auch hier kam der Versand im Herbst 1939 zum Stillstand. Zunächst sicherten sich die italienischen Zollbehörden das deutsche Auswanderergut, nach einer Intervention des Auswärtigen Amtes mussten sie es jedoch wieder heraus- bzw. dem Obersten Kommissar der *Operationszone Adriatisches Küstenland* übergeben, der es schließlich 1944 nach Berlin auslieferte.¹⁰⁷⁵

Nicht alle Emigranten konnten jedoch überhaupt noch Umzugsgut verpacken und hoffen, zumindest einen Teil davon in der neuen Heimat wiederzusehen.

Wer unmittelbar nach dem Novemberpogrom 1938 Hals über Kopf aus Krefeld geflohen war, musste in der Regel Alles zurücklassen. Die Ausschreitungen im Zuge des Novemberpogroms 1938 hatten sich in Krefeld schwerpunktmäßig zum einen auf die Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt, zum anderen auf die gutbürgerlichen Wohngegenden konzentriert. Besonders betroffen war dabei das Bismarckviertel und die daran angrenzenden Wohnlagen. Hier wohnten wohlhabende Bürger sämtlicher Konfessionen; die jüdischen unter ihnen wurden im November 1938 zur Zielscheibe von Vandalismus und Gewalt.¹⁰⁷⁶ Der Seidenfabrikant Alex Oppenheimer, seine Frau Adele und deren

1073 Schreiben der Firma Heinz, Antwerpen, an die WGK Krefeld vom 30.12.1963, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3096 Bl. 93 und 120. Die von Mongelewitz beauftragte Krefelder Spedition van Gemmern hatte die Antwerpener Firma Heinz mit der Einlagerung des Umzugsliftes beauftragt, in deren Lagerräumen im Hafen am 17. Juni 1942 die Beschlagnahme erfolgte. Vgl. auch die Eidesstattliche Versicherung Henry Monroe (Hans Mongelewitz) vom 7.1.1963 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3096 Bl. 28–29). Auch der Hausrat des ebenfalls nach Havanna emigrierten Krefelders Alfred Bornheim wurde im Rahmen der »M-Aktion« aufgrund der Verordnung vom 22.4.1942 des Militärbefehlshaber für Belgien bei der Firma Arthur Maes, Transports in Anvers (Antwerpen) beschlagnahmt (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1981 Bl. 5).

1074 LAV NRW R BR 1411 Nr. 82 (Akten der OFD Köln). Vgl. ebd. die Bestände Nr. 83, 88, 98 zur Verwertung des Vermögens Deportierter und zur »M-Aktion«, Sammlung von Belegen von Käufern, Spediteuren, Versteigerungslisten u. a. aus dem Bereich der Oberfinanzdirektion Köln.

1075 Schreiben des Gesandten Dr. Clodius (Auswärtiges Amt) an den Vorsitzenden des Italienischen Regierungsausschusses vom 5.7.1943, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3198, Bl. 75 (Akte Helene Samuel). Helene Samuel nahm sich 1939 in Krefeld das Leben, weil ihre Auswanderung nach Palästina gescheitert war.

1076 Überfälle und Zerstörungen am 9./10. November gab es in diesem Bereich u. a. bei Familie Davids, Hohenzollernstraße 24, Ehepaar Spanier, Hohenzollernstraße 46, Familie Müller, Hohenzollernstraße 79, Familie Leven, Vluynner Platz 10, Familie Hertz, Vluynner Platz 11,

Bruder Wilhelm Alsberg, ehemaliger Oberlandesgerichtsrat, verliessen ihre 1909/10 von Wilhelm Kreis erbaute Villa an der Uerdinger Straße 62 am Morgen nach dem Überfall in der »Kristallnacht«.¹⁰⁷⁷

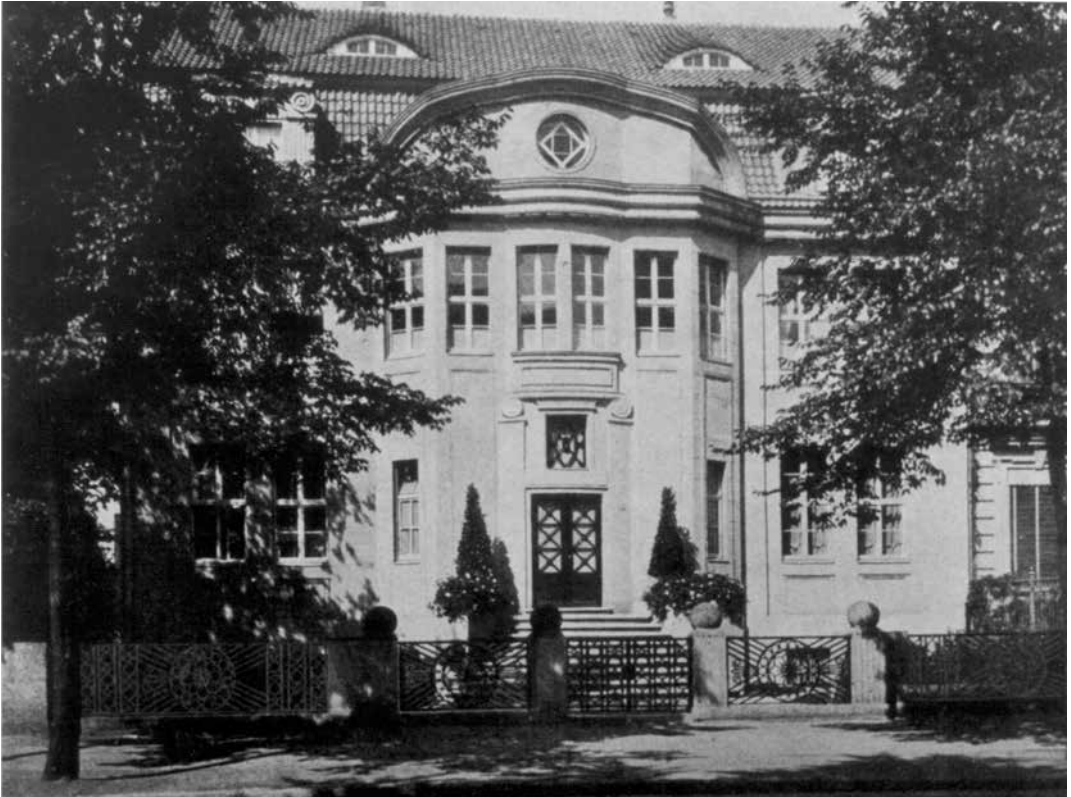


Abb. 108 — Villa Oppenheimer, Uerdinger Straße 62.

Zunächst wohnte dort noch ein befreundetes Ehepaar, dann stand das Haus leer, bevor es schließlich von der Gestapo als neuer Dienstsitz requiriert wurde. Was mit dem umfangreichen, wertvollen Inventar, insbesondere der Kunstsammlung Alex Oppenheimers geschehen ist, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Die bedeutende Sammlung asiatischer Vasen und Kunstgegenstände, die Alex Oppenheimer besaß, wurde zum Schutz vor Plünderungen in das Kaiser-Wilhelm-Museum in Krefeld ausgelagert (Oppenheimer

Witwe Luise Heinemann, Bismarckstraße 86, Witwe Martha Stern, Bismarckstraße 116, Bayerthal und Hertz, Bismarckstraße 100, Martha und Josef Cohen, Bismarckstraße 81 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2754 Bl. 47).

¹⁰⁷⁷ *Mein Mann Alex Oppenheimer und ich haben unser Heim am Morgen nach der Pogromnacht, also am 12. November 1938, verlassen und sind nach einigen Tagen Aufenthalts bei gütigen Freunden am 19. November in die Schweiz eingereist.* (Schreiben Adele Oppenheimer an die WGK Krefeld vom 19.2.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 957 Bl. 126).

war Vorstandsmitglied des Museumsvereins gewesen).¹⁰⁷⁸ Verschwunden blieben hingegen mehrere Farbholschnitte, zwölf französische Aquarelle, sowie eine Reihe von Ölbildern von Walter Leistikow, Franz-Xaver Hoch und dem französischen Plakatkünstler Théophile Alexandre Steinlen.¹⁰⁷⁹

Das verbliebene Inventar der Villa Oppenheimer wurde dann im November 1941 *unter großem Andrang von Kauflustigen*¹⁰⁸⁰ direkt vor Ort versteigert.¹⁰⁸¹ Der Krefelder Obergerichtsvollzieher Schmidt hatte dies zuvor in einer Zeitungsanzeige angekündigt.¹⁰⁸²

Im Hause Oppenheimer befanden sich zusätzlich folgende Gegenstände aus dem Besitz Wilhelm Alsberrgs:

*Biedermeierzimmer Nussbaum (antik, aus der Zeit um 1815), bestehend aus 1 Sofa, 6 Stühle, 1 Sessel, 1 Tisch, 1 Kommode, 1 Spiegel, komplette unbenutzte Ausstattung Tisch- und Bettwäsche, 1 Frack, 1 Smoking, 2 Winteranzüge, 2 Wintermäntel, Leibwäsche, 1 Schrankkoffer mit den Initialen W.A., 2 Koffer, 1 Silberbesteck für 12 Personen, 1 Holztruhe, 1 Mahagonischreibpult.*¹⁰⁸³

Die Aufzählung dieser großen Menge hochwertiger Gegenstände macht deutlich, dass der amtlich dokumentierte Versteigerungserlös von 1.215,44 RM¹⁰⁸⁴ in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert des Inventars der herrschaftlichen Villa stand. Es muss davon ausgegangen werden, dass die wertvollsten und besten Stücke vor oder außerhalb der Auktion weitergegeben worden sind. Diese Annahme deckt sich mit den Zeugenaussagen in zahlreichen Rückerstattungsprozessen, in denen es um den vergleichsweise bescheideneren Hausrat derjenigen ging, die nicht mehr emigrierten, sondern aus Krefeld deportiert



Abb. 109 — Versteigerungsankündigung in der Rheinischen Landeszeitung, November 1941.

1078 Sie wurde ohne Prozess am 30.12.1949 von der Stadtverwaltung Krefeld an William Alsberrg als den Beauftragten seiner Schwester in New York zurückgegeben und soll sich jetzt in Japan befinden (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 957 Bl. 20 u. 126).

1079 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 959 Bl. 573.

1080 Zitat einer Zeugenaussage im Beschluss der WGK Krefeld vom 6.8.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 957 Bl. 146.

1081 In der Pogromnacht vom 9. auf den 10. November waren bereits folgende Gegenstände zerstört worden: *eine Büste, Wedgewood- und anderes Porzellan, ein grosser Doppelspiegel in der Eingangshalle, ein Gläserservice aus Bakkarat-Kristall, ein Waschtisch und Spiegel in der Garderobe, ein Blaupunkt-Radio, 5 alte Delfter Vasen, 6 antike Krüge* (Schreiben Adele Oppenheimer an die WGK Krefeld vom 19.2.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 957 Bl. 125).

1082 RLZ vom 20 November 1941.

1083 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 637 Bl. 135,

1084 Schreiben der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 20.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 957 Bl. 14.

worden waren.¹⁰⁸⁵ Dessen – unter dem Tarnnamen *Aktion 3* geführte – Beschlagnahme setzte jeweils unmittelbar nach der Abfahrt der Züge ein.¹⁰⁸⁶

Die Verwertung des von den jüdischen Deportierten zurückgelassenen Hausrates an den jeweiligen Wohnorten gehört zu den quellenmäßig am schwächsten dokumentierten Aspekten der staatlichen Vermögensenteignung. Krefeld ist hierbei keine Ausnahme. Der Überlieferung in den Rückerstattungsakten kommt in diesem Bereich daher eine zentrale Bedeutung zu. Mit Hilfe der hier enthaltenen zahlreichen Zeugenaussagen zum Thema sowie den Versteigerungsankündigungen in der Krefelder Tagespresse lassen sich die Vorgänge zumindest annähernd rekonstruieren.

Zunächst wurden die Wohnungen von Beamten der Gestapo versiegelt, denen die Deportierten die Schlüssel ja am Bahnhof hatten aushändigen müssen. Diese und die gleichfalls vor der Deportation abgegebenen Inventarverzeichnisse gab die Gestapo hernach an das Krefelder Finanzamt weiter. Zuständig waren hier Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep¹⁰⁸⁷ und sein Vorgesetzter Steueroberinspektor Wilhelm Gläsener¹⁰⁸⁸. Letzterer beschrieb das Prozedere später so:

*Grundsätzlich wurde mit dem jüdischen Vermögen in Krefeld wie folgt vorgegangen. Die für die Deportation vorgesehenen Juden mussten eine Vermögensaufstellung ihrer gesamten Wohnungseinrichtung machen. Diese Aufstellung mussten sie im Zeitpunkt ihrer Deportation m. W. der Gestapo aushändigen, ebenfalls ihre Wohnungsschlüssel. Diese wurden dann von der Gestapo bei der Geschäftsstelle des Finanzamtes abgeliefert. Ich bekam dann den Auftrag nachzukontrollieren, ob die Listen mit den tatsächlichen Beständen übereinstimmen. Ich ging mit dem Obergerichtsvollzieher Schmidt in die betreffenden jüdischen Wohnungen. Der Gerichtsvollzieher nahm das Inventar auf. Er versiegelte dann wieder die Wohnung. Sie wurde dann später versteigert. Die Wohnungsschlüssel händigte ich ebenfalls dem Obergerichtsvollzieher Schmidt aus. Das Finanzamt bekam erst von diesen Versteigerungen wieder Kenntnis, wenn der Versteigerungserlös der Oberfinanzdirektion überwiesen wurde.*¹⁰⁸⁹

1085 Im Rückerstattungsprozess Kanthal erinnerte die URO daran, dass es Anordnungen gegeben habe, wonach bei der Versteigerung des Hausrates und sonstigen Besitz von Juden die Reichs- und Parteistellen berechtigt waren, vorweg für die Diensträume alles das herauszusuchen, was ihnen für diesen Zweck verwendbar schien, und dass infolgedessen stets nur ein Teil der Sachen zur Versteigerung kam. Da bei der Auswahl der Reichs- und Parteistellen naturgemäß die besten Stücke herausgenommen wurden und nur der übrig gebliebene Teil zur Versteigerung kam, so ergibt sich schon hieraus ein niedriges Ergebnis (URO an WGK Krefeld vom 3.12.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 758 Bl. 50).

1086 Zur »Aktion 3« s. Aly (2005), Dreßen (1998).

1087 Vgl. zu diesem die Entnazifizierungsakte LAV NRW R NW 1010 Nr. 12527.

1088 Vgl. zu diesem die Entnazifizierungsakte LAV NRW R NW 1010 Nr. 14441.

1089 Aussage Steuerinspektor Wilhelm Gläsener vor der WGK Krefeld vom 6.5.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 68–69. Eine Nachbarin sagte 1954 zu den Vorgängen im Haus Nordwall 75 (Justizrat Dr. Hugo Kaufmann) im Verfahren des Dermatologen Dr. Ernst Ascher aus, daß Dr. Ascher an einem Freitagmorgen weg ging. Am Dienstag der folgenden Woche habe ich dann die Gestapo im Hause Nordwall 75 gesehen. Die Gestapo hat dann sämtliche Zimmer geöffnet um meines Wissens zu kontrollieren, daß sämtliche Sachen der deportierten Juden vorhanden waren. (...) Die Möbel sind dann meines Wissens später durch einen Gerichtsvollzieher

Doch bevor der hier genannte Obergerichtsvollzieher Schmidt tätig und der Hausrat der deportierten jüdischen Krefelder öffentlich versteigert wurde, bedienten sich zunächst staatliche Behörden und Parteiorganisationen für den eigenen Bedarf.

Ein Erlass des Reichsfinanzministeriums von 1941 hatte eine Prüfung, *welche Gegenstände für die Reichsfinanzverwaltung gebraucht werden können*, ausdrücklich vorgesehen.¹⁰⁹⁰ Neben den Diensträumen der Finanzverwaltung selbst sollten danach vor allem auch die Erholungs- und Schulungsheime der Reichsfinanzverwaltung mit Mobiliar versorgt werden. In Krefeld möblierte das Finanzamt seine Diensträume auf der Grenzstraße mit einem *Herrenzimmer* aus dem Besitz des nach Riga deportierten Osterrather Juden Bernhard Abrahams.¹⁰⁹¹ Dieses umfasste *1 Bücherschrank, 1 Schreibtisch, 1 Schreibtischsessel, 1 runder Tisch, 4 Stühle*.¹⁰⁹² Im Finanzamt Kempen, das auch für die Hülser Juden zuständig war und in dem bereits ein Bücherschrank des emigrierten Karl Kaufmann stand¹⁰⁹³, hatte man noch Verwendung für einen runden Tisch, vier Stühle, zwei Sessel und eine Couch aus dem Besitz von Albert Kaufmann¹⁰⁹⁴; und auch der Leiter der Devisenstelle Düsseldorf, Oberregierungsrat Wilhelm Goslar ergänzte die karge Behördeneinrichtung durch beschlagnahmte *Judenmöbel*.¹⁰⁹⁵ Das Dienstgebäude des Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf schließlich wurde mit Kunstwerken, vor allem Ölgemälden aus konfisziertem jüdischem Besitz aufgewertet.¹⁰⁹⁶

Wegen der notorischen Knappheit an Textilien (»Spinnstoffen«) sammelte man diese gesondert ein. So berichtet eine Augenzeugin über das Haus Breite Straße Nr. 5, *dass z.*

abgeholt worden (Aussage Katharina Hecker vor der WGK Krefeld vom 30.3.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1324 Bl. 21). Dr. med Ernst Ascher, der im Mai 1944 von Theresienstadt aus nach Auschwitz deportiert wurde, war einer von 56 jüdischen deutschen Dermatologen, die in Konzentrationslagern umkamen; 13 weitere Berufskollegen begingen Selbstmord.

1090 Schnellbrief des Reichsfinanzministeriums an die Oberfinanzpräsidenten vom 4.11.1941, zit. nach Blumberg (1999), S. 35–36.

1091 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1173 Bl. 1. Bernhard Abrahams verstarb in Riga.

1092 Schreiben des Finanzamtes Krefeld an den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 2. Januar 1948. Berichterstatter war der FA-Vorsteher Schroers, LAV NRW R BR 1411 Nr. 127.

1093 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1788 Bl. 2 (Karl Kaufmann). Vgl. die Aufstellung des FA Kempen über sämtliche von ihm zur Ausstattung des Dienstgebäudes übernommenen Möbel aus jüdischem Besitz, die insgesamt 22 Möbelstücke, Lampen, Teppiche und eine Reiseschreibmaschine umfasste (LAV NRW R BR 1411 Nr. 206 FA Kempen, o. P.).

1094 Albert Kaufmann (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 11). Auch Albert Kaufmann war im Dezember 1941 nach Riga verschleppt worden, gehörte jedoch im Gegensatz zu seiner Ehefrau zu den wenigen Überlebenden.

1095 LAV NRW R BR 1411 Nr. 97 o. P. Vgl. auch der Antrag des FA Geilenkirchen an OFP Köln betr. Verwertung des dem Reich verfallenen Vermögens vom 16.4.1942. Der Amtsvorsteher schildert, dass die Möbel der aus seinem Amtsbezirk abgeschobenen Juden in zwei Lagern untergebracht sind und äußerte den Wunsch nach einem bestimmten Kassenschrank aus den beschlagnahmten Beständen. Mehrere seiner Mitarbeiter hätten überdies privaten Bedarf angemeldet, doch sei der freihändige Verkauf an Mitarbeiter der Reichsfinanzverwaltung bekanntlich nicht erlaubt; sehr wohl jedoch dürften sich diese an öffentlichen Versteigerungen beteiligen (LAV NRW R BR 1411 Nr. 225, Bestand OFP Köln).

1096 LAV NRW R BR 1411 Nr. 100 (Akten des OFP Köln). Die Liste der hier nach 1945 noch befindlichen Kunstwerke wurde erstellt von Oberregierungsrat Hermann Keuter.

*Zeit der allgemeinen Deportierung der Juden aus diesem Hause ein großes Wäschebündel auf einen Wagen (LKW) kam, auf dem sich bereits mehrere Wäschebündel befanden, und abtransportiert wurde.*¹⁰⁹⁷ In Krefeld brachte man die in den Häusern vorgefundenen Wäsche- und Kleidungsstücke, Decken, Betten etc. in die nun von der Gestapo genutzte Villa Oppenheimer¹⁰⁹⁸, in Kempen fungierte der Keller des dortigen Finanzamtes als Sammelstelle.¹⁰⁹⁹

Die Weiterverwertung oblag dann der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), die teilweise auch Mobiliar und Hausrat übernahm.¹¹⁰⁰ Auch die unter dem Aufgabenbereich des Luftschutzes zusammengefassten kommunalen Institutionen (Sicherheits- und Hilfsdienst, Luftschutzpolizei) waren an Mobiliar und Inventar aus jüdischem Besitz interessiert, das ggf. an »Fliegergeschädigte« weitergegeben, aber auch zur Ausstattung der eigenen Diensträume verwendet wurde.¹¹⁰¹ Diese Vorverwertung des Inventars durch Behörden, Gestapo und Parteidienststellen konnte wie z. B. im Haus Mariannenstraße 46 sämtliche kleineren und beweglichen Gegenstände umfassen, sodass am Ende nur noch »nackte Möbel« zur Versteigerung abgeholt wurden.¹¹⁰² Auch in einigen anderen Fällen ist

1097 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2909 Bl. 10. Nach Tooze (2008), S. 191, unterlagen insbesondere Bekleidungsartikel einer erheblichen Preissteigerung bei stagnierenden Löhnen, so dass dieser Teil der »Beute« besonders wertvoll war.

1098 *Bezüglich der Wäsche wurde es so gehandhabt, daß ich mit einigen Juden und Gestapobeamten – soweit ich mich erinnere, hießen die Gestapobeamten Nellen und Burkhardt – in die jüdischen Wohnungen fuhr. Dort wurde die Wäsche herausgeholt und zur Gestapo in die Villa Oppenheimer in Krefeld, Uerdinger Straße / Ecke von Beckerathstraße gebracht. Wie ich gehört habe, sollte die Wäsche nach Berlin geschafft werden.* (Aussage Paul Wolfs, Spediteur, vor der WGK Krefeld vom 9.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2898 Bl. 97–98, Rückerstattungsprozess Samuel und Klara Meier). Vgl. auch das Schreiben von Steuerinspektor Gläser an die Gestapo-Außendienststelle Krefeld vom 5.9.1942 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 63).

1099 *Die Wäsche der Juden wurde, soweit ich mich erinnere, im Keller des Finanzamtes Kempen deponiert und später von der Oberfinanzdirektion abgeholt.* (Aussage Steueramtmann Albin Ortman vor der WGK Krefeld am 3.12.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl.18; desgl. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 129).

1100 Belegt für die Möbel von Martha und Josef Servos, Saumstraße. Vgl. das Schreiben der RAe Dr. Robert M.W. Kempner und R.I. Levin, Frankfurt, an die WGK Krefeld vom 27.5.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2824 Bl. 53.

1101 *Gesehen habe ich, dass Ende Juli 1942 aus einem ehemals jüdischen Haus – Krefeld, Karlsplatz 20 – vom Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) Möbel hinausgetragen wurden* (Aussage Walter Schönbrunn vor der WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1019 Bl. 19). Vgl. auch die Aussage von Wilhelm Pilch vor der WGK Krefeld vom 15.11.1962 über die Wohnung der Familie Gimnicher in der Petersstraße 9 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 143).

1102 Nach der Deportation der letzten Bewohner im Juli 1942, so die Verwalterin und Schwester der Eigentümerin, Erna Krienen, 1962, *wurde das Haus von der Partei versiegelt. Nach einiger Zeit erhielt ich von irgendeiner Parteidienststelle die Nachricht, dass ich das Haus wieder betreten dürfe. Bei meinem ersten Besuch stellte ich fest, dass in dem Hause keine Siegel mehr an den Türen angebracht waren. Die Zimmertüren standen alle weit offen, die Schränke waren sämtlich ausgeräumt, lediglich nackte Möbel standen noch in den Räumen. Diese Möbel waren offensichtlich weniger wertvoll. (...) Kurze Zeit später bin ich mit Handwerkern in das Haus gegangen und stellte fest, dass sämtliche Möbel aus dem Hause entfernt worden waren. Von Nachbarn und auch von*

dokumentiert, dass in der Vermögenserklärung aufgeführtes Inventar *vor* deren Zugriff aus den Wohnungen entfernt wurde – unter ungeklärten Umständen: *Es handelt sich hierbei um die Familien Ems auf der Goethestraße, im Hause Strauß, um den Justizrat Kaufmann auf dem Nordwall, um Dr. Hirschfelder auf dem Westwall/Ecke Dreikönigenstraße, um Familie Davids, die jetzt auf der Westparkstraße wohnt.*¹¹⁰³

Im Falle des Hausrates von Justizrat Dr. Kaufmann hatte es sogar im Vorfeld noch eine Absprache zwischen diesem und dem Gerichtsvollzieher gegeben, der dem seit Jahrzehnten am Landgericht Krefeld tätigen Rechtsanwalt selbstverständlich persönlich bekannt war. Dr. Kaufmann hatte sich demnach vor seiner Deportation nach Theresienstadt direkt an Schmidt gewandt und mit diesem über die bevorstehende *Verwertung* seiner Möbel *Rücksprache genommen*. Was im Einzelnen verabredet wurde, ist nicht überliefert, lediglich die spätere Aussage des Gerichtsvollziehers, er habe daraufhin *in seinem Sinne sein Eigentum verwertet bzw. versteigert*.¹¹⁰⁴ Wie man sich dies konkret vorzustellen hatte, erläuterte der Beamte nicht. Die Briefmarkensammlung Dr. Kaufmanns veräußerte das Finanzamt gesondert an die Berliner Staatsbibliothek, seine wertvollen Münzen befanden sich im Linner Heimatmuseum.¹¹⁰⁵

Im August 1942 sicherte sich die Gestapo des Weiteren nachweislich die Pelze, die von ihren jüdischen Eigentümern bei Krefelder Kürschnern zur Einlagerung abgegeben worden waren. Diese wurde in die neue Gestapo-Außendienststelle in die Villa Oppenheimer auf der Uerdinger Straße einbestellt mit der Auflage, sämtliche bei ihnen eingelagerten Pelze aus jüdischem Besitz zur weiteren Verwertung abzuliefern.¹¹⁰⁶

Alle noch nicht so oder so ähnlich vorab verwerteten Möbel und der Hausrat der deportierten Krefelder Juden wurde nun durch den oben bereits erwähnten Krefelder Obergerichtsvollzieher Karl Schmidt und den amtlich bestellten Auktionator Heinrich Ingenweyen öffentlich versteigert. Während die Versteigerung des Inventars der Villa Oppenheimer Mitte November 1941 noch direkt vor Ort durchgeführt worden war, so war dies angesichts der Menge der nach den Deportationen des Jahres 1942 aufzulösenden Haushalte jetzt nur noch in Einzelfällen möglich. Noch einmal Spediteur Wolfs: *Ich kann mich an einen Fall erinnern, in dem die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung versteigert wurden*. Es handelte sich hierbei um den Hausrat der Familie Löwenstern in Krefeld, Karls-

einem damaligen Blockleiter erfuhr ich auf Befragen, dass sämtliche Möbel abtransportiert und versteigert worden seien. (Aussage Erna Krienen vor der WGK Krefeld vom 9.4.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2967 Bl. 25–26).

1103 Aussage Paul Wolfs, Spediteur, vor der WGK Krefeld vom 9.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2898 Bl. 97–98 (Rückerstattungsprozess Samuel und Klara Meier).

1104 *Herr Justizrat Kaufmann, der mir selbst gut bekannt war, hat vor seinem Fortgehen von hier mit mir Rücksprache genommen und ich habe in seinem Sinne sein Eigentum verwertet bzw. versteigert* (Schreiben Karl Schmidt, Westparkstraße 12, an Dr. Serres vom 3. Juli 1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2482 Bl. 9).

1105 Schreiben Karl Schmidt, Westparkstraße 12, an Dr. Serres vom 3. Juli 1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2482 Bl. 9.

1106 Aussage Johanna Eichholz vor der WGK Krefeld vom 9.12.1959 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2305 Bl. 48). Es ging um einen Stoffmantel mit Nutriakragen und einen Blaufuchsmantel, die Elisabeth Nussbaum dem Kürschnermeister Karl Eichholz zur Aufbewahrung gegeben hatte.

platz. In dieser Weise wurde auch in den Außenbezirken Willich, Schiefbahn, Anrath und Krefeld-Linn verfahren.¹¹⁰⁷

Offiziell inseriert wurden solche direkten Versteigerungen vor Ort viermal in der Krefelder Presse, das von Wolfs erwähnte Haus am Karlsplatz ist nicht darunter. So kamen am Freitag, dem 9. Oktober 1942 direkt im »Judenhaus« Neusser Straße 38 *Schlafzimmer- und Küchenmöbel, Schränke, Tische, Stühle, Garderobe, Kohlen- und Gasherd, Haushaltsgegenstände usw.* unter den Hammer.¹¹⁰⁸ Eine Woche später, am 16. Oktober 1942 ab 10 Uhr morgens, konnten sich Kaufinteressierte in dem Haus Westwall 50, dem letzten Wohnsitz u. a. Dr. Hirschfelders einfinden¹¹⁰⁹, kurz darauf auf der Malmedystraße/Ecke Gerberstraße.¹¹¹⁰ Einen enormen Umfang muss insbesondere die Direktversteigerung im »Judenhaus« Südwall 11 durch Obergerichtsvollzieher Schmidt am Samstag, dem 7. November 1942 gehabt haben, weil hier eine besonders große Zahl von Deportationsopfern gelebt hatte und überdies das Mobiliar weiterer Betroffener in Lagerräumen auf dem großen Grundstück untergebracht waren.¹¹¹¹

Nicht direkt in dem unter Freunden und Bekannten gemeinhin als »Museum« bekannten¹¹¹² Haus Ostwall 265 selbst, sondern in einem dahinter gelegenen Schuppen auf der Steckendorfer Straße wurde die umfangreiche Kunst- und Antiquitätensammlung des verstorbenen Samtfabrikanten Hermann Gompertz veräußert.¹¹¹³ Nach allem was aus den vorliegenden Akten zu rekonstruieren ist, geschah dies ohne jede »Rechts«- Grundlage. Seine 85-jährige Witwe Henriette Gompertz starb Anfang November 1941. Weder war die gebürtige Hülserin zuvor ausgebürgert worden, noch hatte sie ihren »gewöhnlichen Wohnsitz« ins Ausland verlegt. Da es erst 1943 zu einer Regelung kam, nach der das Vermögen verstorbener Juden automatisch an den Staat fiel, gehörten die Antiquitäten und Bilder von Rechts wegen der bereits im Ausland lebenden Tochter Betty. Dennoch wurde die Sammlung unmittelbar nach dem Tod von Henriette Gompertz aus dem Haus geschafft und veräußert. Der Anwalt der Familie, Dr. Karl Horster¹¹¹⁴ erfuhr davon nur

1107 Aussage Paul Wolfs, Spediteur, vor der WGK Krefeld vom 9.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2898 Bl. 97–98 (Rückerstattungsprozess Samuel und Klara Meier).

1108 RLZ vom 11.10.1942 (Auktionator Ingenweyen).

1109 RLZ vom 15.10.1942 (Auktionator Ingenweyen). Vgl. auch die Aussage der Tochter Anni Baumeister der deportierten Hausbewohner Alex und Amalie Markus in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3085 Bl. 85.

1110 RLZ vom 20.10.1942 (Auktionator Ingenweyen). Vgl. die Aussage der Hauseigentümerin Klara Frank vom 15.1.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2802 Bl. 16.

1111 RLZ vom 6.11.1942. Einen weiteren Hinweis auf eine Direktversteigerung findet sich bezüglich des Hauses Kölner Straße 25, Hermann und Ida Koppel (Aussage der Nachbarn Kölner Straße 23, Winnen, von 1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2797 Bl. 8).

1112 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 330.

1113 Ebd. Bl. 332. Samtfabrikant Hermann Gompertz (1855 – 1922) war ein Bruder von Eduard Gompertz und hatte mit diesem zusammen die Samtweberei 1883 Jinkertz & Gompertz gegründet, die später von Eduard Gompertz' Schwiegersohn Dr. Hugo Strauss weitergeführt wurde.

1114 **Dr. Karl Horster** (1882 – 1967) war seit 1910 in Krefeld als Rechtsanwalt zugelassen. Zu seinen Mandanten gehörten mehrere jüdische Familien. Bis 1933 war Dr. Horster Stadtverordneter der Zentrumsparterie. Seine Loyalität gegenüber den jüdischen Mandanten und

gerüchteweise und traf daher erst am Morgen nach der Versteigerung am Ort des Geschehens ein; im Nachhinein wurde dem den Nationalsozialisten politisch missliebigen Rechtsanwalt behördlicherseits jede Auskunft über den Verbleib des Hausrates seiner Mandantin verweigert.¹¹¹⁵ Einen kleinen Teil der Sammlung Gompertz erwarb die Witwe des gerade verstorbenen jüdischen Hutfabrikanten Max Meyer, Charlotte Meyer, die quasi um die Ecke auf der Steckendorfer Straße wohnte.¹¹¹⁶ Möglicherweise war sie mit Henriette Gompertz bekannt und wollte einige Gegenstände aus deren Besitz retten. Da Charlotte Meyer wenige Monate später deportiert und das Inventar ihrer Wohnung ebenfalls versteigert wurde, gelang dies nicht. Die späteren Angaben der Oberfinanzdirektion über den Erlös aus dem Hausrat Henriette Gompertz' – *RM 788,19 und RM 13*¹¹¹⁷ – legen ohnehin nahe, dass der größte Teil der Sammlung einen anderen Weg genommen hat. Das Vorhandensein einer so großen Menge wertvoller Gegenstände im Hause einer hochbetagten jüdischen Fabrikantenwitwe dürfte ja in Krefeld nicht unbekannt gewesen sein. Die schnelle Reaktion der Behörden nach dem Ableben der Eigentümerin deutet daraufhin, dass man sich über die Verwertung der Gompertz'schen Sammlung bereits im Vorfeld Gedanken gemacht hat. Wer sich in besagtem *Shed-Schuppen* auf der Steckendorfer Straße nun welche Gegenstände gegen welche Gegenleistung aneignete, eventuell noch bevor der amtlich bestellte Auktionator tätig wurde, muss im Dunkeln bleiben.

Daneben kam es vielfach zu direkten Verkäufen an Nachbarn und Hausbewohner, die dem Gerichtsvollzieher den Abtransport vor allem schwerer Gegenstände wie Küchenherde ersparte. So kaufte etwa der im selben Haus Breite Straße 15 wohnende Klempner Karl Weynans den gusseisernen Küchenherd und den schweren Eichenschreibtisch von Max Lion direkt aus der Hand von Obergerichtsvollzieher Schmidt. *Die anderen Sachen sind mit dem Auto abgeholt worden, zur Versteigerungshalle.*¹¹¹⁸

Denn alles Übrige, das vorab keinen Interessenten gefunden hatte, musste nun aus den Wohnungen heraus. Aufgrund der großen Zahl von Deportierten im Frühjahr und Sommer 1942 kamen die Behörden mit der Erledigung dieser Aufgabe kaum nach. Als Erstes wurden die sogenannten »Judenhäuser« ausgeräumt, über die das Finanzamt dann direkt weiter verfügte. Die Verwertung des Wohnraumes und die des Inventars überschritten sich bisweilen. Manchmal war Letzteres noch nicht abtransportiert, wenn die neuen Mieter ankamen, dann bot ihnen der Auktionator auch schon mal die Möbel direkt zum Kauf an.¹¹¹⁹ Bereits kurz nach der Verschleppung seiner Eigentümer und Bewohner

Kollegen hatte sich offenbar bis zu den einrückenden Amerikanern herumgesprochen, die unverzüglich nach ihm gesucht haben sollen (s. Kurt Kähler in: Festschrift 75 Jahre Landgericht Krefeld, 1981, S. 94). Von 1946 bis 1956 war er Mitglied des Stadtrates für die von ihm in Krefeld mitgegründete CDU. Rechtsanwalt Dr. Horster ist in einem Ehrengrab auf dem Krefelder Hauptfriedhof bestattet.

1115 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 285.

1116 Schreiben der OFD Düsseldorf an das WGA Krefeld vom 10.11.1951, RWVA Köln 338–233–3 o. P.

1117 Ebd.

1118 Schreiben Karl Weynans an das WGA Krefeld vom 20.3.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1896 Bl. 72.

1119 In die Wohnung der Geschwister Löwenstern zogen nach deren Deportation die Eheleute Peter Meis ein. Maria Meis 1959: *Wir sind am 2.10.1942 in Krefeld ausgebombt worden und*

ins Konzentrationslager im Juli 1942 führte Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep vom Finanzamt Krefeld eine Mietinteressentin durch das »Judenhaus« Stadtgarten 12. Zu diesem Zeitpunkt war das Parterre bereits leer, im ersten Stock hatte man in dem ehemaligen Badezimmer der Eigentümerfamilie Leopold Maier die übrig gebliebenen Küchenmöbel, eine Zinkbadewanne und andere Einrichtungsgegenstände *zusammengepfercht*.¹¹²⁰ Aber die Verwertungsarbeiten waren noch in vollem Gange, und es störte den Finanzbeamten offenbar nicht, dass seine Begleiterin Zeugin des Abtransportes weiterer Einrichtungsgegenstände wurde.

*Ich erinnere mich aber, dass zur gleichen Zeit, als ich das Haus besichtigte, aus dem 2. Obergeschoss Möbel heruntertransportiert wurden. Ich kann mich erinnern, dass bei dieser Gelegenheit ein Schrank herunterfiel, sodass wir uns noch während des Transportes in ein anderes Zimmer begeben haben, damit wir nicht gefährdet wurden.*¹¹²¹ Bis zum Einzug der neuen Mieter am 1. Oktober 1942 waren die Ausräumungsarbeiten jedenfalls abgeschlossen, das Haus war leer.¹¹²²

»Arische« Hausbesitzer, wie die Käufer des Hauses Blumenstraße 20, die den jüdischen Voreigentümern Wohnrecht bis zur Deportation eingeräumt hatten, mussten dagegen bisweilen mehrfach beim Finanzamt anrufen, damit die versiegelten Räume geöffnet, ausgeräumt und wieder freigegeben wurden.¹¹²³

Das Ganze fand also, wie die zahlreichen Zeugenaussagen belegen, keineswegs unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder gar bei Nacht und Nebel statt, sondern am sprichwörtlichen »helllichten Tag« mitten in Krefeld. Fassungslos und aufgebracht über das dabei an den Tag gelegte Verhalten der mit dem Transport beauftragten Personen, sahen zum Beispiel die Nachbarn des »Judenhauses« Südwall 17 Ende Juli 1942 mit an, wie die Wohnung von Adolf und Rosa Elias ausgeräumt wurde.¹¹²⁴ Diese waren, wie sich schnell herumgesprochen hatte, am Tage vor der angekündigten Deportation nach Theresienstadt

erhielten dann Ende Oktober 1942 vom Wohnungsamt Krefeld die von dem Antragsteller und seinen Geschwistern bis zur Deportation innegehaltene Wohnung auf dem Karlsplatz 16 in Krefeld zugewiesen. Ende Oktober 1942 haben wir, d. h. mein Ehemann und ich, mit dem Versteigerer Inderweyen [sic], der die Schlüssel zu der Wohnung besaß, diese besichtigt. Zur damaligen Zeit war die Küche noch komplett vorhanden. In der Küche standen 1 Kohlenherd, 1 Gasherd, 1 Küchenschrank mit sämtlichem Hausrat darin sowie ein Tisch mit 2 Stühlen. Ich weiss es deshalb, weil der Versteigerer den Schrank geöffnet und uns die Möbel mit Inhalt zum Kauf angeboten hat. (Aussage Maria Meis vor der WGK Krefeld vom 29.10.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2063 Bl. 89).

1120 Aussage Else Urselmann vor der WGK Krefeld vom 4.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 67–69, hier Bl. 68.

1121 Wenn das Fallen des Schrankes daraufhin zu hinzudeuten scheint, dass man mit dem Mobiliar der Deportierten nicht sehr sorgsam umging, so bestätigt sich dies in der Erinnerung der neuen Mieter, dass sie im Zuge der Renovierung *sehr viel Porzellan- und Glasschutt aus den Räumen haben entfernen müssen* (Aussage Else Urselmann vor der WGK Krefeld vom 4.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 67–69, hier Bl. 68).

1122 Aussage Else Urselmann vor der WGK Krefeld vom 4.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 67–69, hier Bl. 68.

1123 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2616 Bl. 68.

1124 Aussage Käte Kirschbaum vor der WGK Krefeld vom 7.7.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 21677 Bl. 55–56, Kopie in: StAKR 40/40/15 Braun, Amalie, o. P.

vergiftet in ihren Betten aufgefunden worden und kurz darauf in den Krefelder Krankenanstalten verstorben.¹¹²⁵ Ganz oben auf den Wäschepaketen, die wenige Tage später aus dem Haus getragen und von Beamten des Finanzamtes auf ihren Fahrrädern (!) verstaut wurden, lag nun für alle sichtbar die Geige des mit 18 Jahren im Ersten Weltkrieg gefallenen Sohnes Siegfried Elias.¹¹²⁶

Der hier geschilderte Abtransport von Gegenständen mit dem Fahrrad war natürlich eine Ausnahme. In der Regel fuhr ein Lastwagen vor und Möbelpacker schlepten Stück für Stück auf die Straße hinunter – selbstverständlich tagsüber. Den Alleinauftrag zum Transport der Möbel der deportierten jüdischen Krefelder in das jeweils nächstgelegene Versteigerungslokal hatte Spediteur Paul Wolfs von der Mengshofstraße. Er wurde tätig, sobald Gerichtsvollzieher Schmidt die Wohnungen freigegeben hatte:

Ich habe in zahlreichen Fällen die Einrichtungsgegenstände aus jüdischen Wohnungen abtransportiert, nachdem die Juden deportiert waren. Ich habe dabei im Auftrage des Gerichtsvollziehers Schmidt und des Auktionators Ingenweyen gehandelt. Ich bekam von diesen Herren jeweils den Auftrag, die Einrichtungsgegenstände aus den einzelnen jüdischen Wohnungen in die verschiedenen Versteigerungslokale in Krefeld zu transportieren. Es wurde hierbei alles abtransportiert, was sich noch in den jüdischen Wohnungen befand. (...) Soweit ich weiß, war ich der einzige Spediteur, der damals die Einrichtungsgegenstände aus den jüdischen Wohnungen abtransportierte.¹¹²⁷

Die Möbel des früheren Lebensmittelhändlers Bernhard Meier waren von Spediteur Wolfs sogar schon vor dessen Deportation zur Versteigerung abgefahren worden, und zwar als dieser aus seiner Wohnung Garnstraße 65 in das »Judenhaus« Breite Straße 39 zwangsumquartiert wurde.¹¹²⁸

In einem einzigen Fall fragte die Gestapo im Vorfeld bei der »arisch« verheirateten Tochter einer Deportierten an, ob sie Rechte an den zurückgelassenen Möbeln geltend mache – die Anfrage wurde jedoch von dieser aus Angst nicht beantwortet und die in

1125 Am 25. Juli 1942, dem angekündigten Tag ihrer Deportation, nahmen Adolf und Rosalie Elias Gift und legten sich in ihr Ehebett. Die Schlafzimmertür verschlossen sie von innen. Eine Nachbarin alarmierte die Gemeinde, als Ehepaar Elias nicht öffnete, dort rief man die Kriminalpolizei, die die Schlafzimmertür gewaltsam aufbrechen ließ. Rosalie und Adolf Elias lagen »vergiftet in ihren Betten« und wurden in die Städtischen Krankenanstalten gebracht. Dort starb Rosalie noch am selben Tag, Adolf drei Tage später am 28.7.1942. Sie waren 74 und 80 Jahre alt. Zeitgleich wurden ihre Geschwister und deren Ehepartner deportiert.

1126 *Ich erinnere mich, dass oben auf diesen Paketen noch die Geige des Bruders der Antragstellerin, der im 1. Weltkrieg gefallen ist, gelegen hat. Zu dieser Geige möchte ich bemerken, dass Herr Elias sie kurze Zeit vorher meinem Mann als Andenken schenken wollte. Aus den bekannten Gründen aber hat mein Mann damals die Annahme verweigern müssen.* (Aussage Maria Handburger vor der WGK Krefeld vom 24.11.196, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 21677 Bl. 65–6, Kopie in: StAKR 10/40/15 Braun, Amalie, o. P.).

1127 Aussage Paul Wolfs, Spediteur, vor der WGK Krefeld vom 9.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2898 Bl. 97–98 (Rückerstattungsprozess Samuel und Klara Meier).

1128 Aussage des Neffen Hans Frings 1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2897 Bl. 63.

einer Dachkammer des Hauses Südwall 17 zusammengeschobenen Möbel ebenfalls abtransportiert.¹¹²⁹

Die Räumlichkeiten, in denen ansonsten gewöhnliche Nachlass- und Zwangsversteigerungen stattfanden, konnten nun in keiner Weise mehr ausreichen.¹¹³⁰ Allein die Lagerung des Inventars aus mehreren hundert Haushalten beanspruchte ungleich viel mehr Platz, als hierfür zur Verfügung stand. Da dem Finanzamt bereits seit Anfang November bekannt war, dass nun nach und nach alle *Juden, die nicht in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben beschäftigt sind, (...) in den nächsten Monaten in eine Stadt in den Ostgebieten abgeschoben (werden)*, und seine Aufgabe dabei klar definiert worden war – *Das Vermögen der abzuschiebenden Juden wird zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen*¹¹³¹ – musste sich der zuständige Sachbearbeiter beim Krefelder Finanzamt, Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep, eine andere Lösung einfallen lassen.¹¹³² Diese bestand in der vorübergehenden Anmietung geeigneter Räumlichkeiten privater Firmen, die so gelegen und im Stadtgebiet verteilt waren, dass sie sowohl für den Transporteur als auch für das Publikum gut zu erreichen waren. Für die südlichen Krefelder Stadtteile waren dies zunächst die Lagerräume der Schirmfabrik Brauer & Schnitzler auf der Neusser Straße 51.¹¹³³

Die Möbel aus dem Nordbezirk und den daran angrenzenden Stadtteilen kamen in den Saal einer früheren Gastwirtschaft auf der Hülser Straße 24¹¹³⁴, die kurz zuvor von einem Haushaltswarenhändler erworben, aber noch nicht in Benutzung genommen worden war.¹¹³⁵

1129 Johanna Blankenstein, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2866 Bl. 10–12.

1130 Die Gerichtsvollzieher versteigerten bis dahin entweder vor Ort oder in einer Eisfabrik auf der Dionysiusstraße 58.

1131 Ein Schnellbrief des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten vom 4.11.1941. Der vollständige Wortlaut in: Friedenberger/ Gössel/ Schönknecht (Hg.), 2002, S. 70–74 (Dokument 30). Dort hieß es. u. a., dass die zuständigen Finanzämter die Termine der Abschiebungen bei der örtlichen Gestapo erfragen und die Vermögensverzeichnisse und Einziehungsverfügungen einfordern sollten.

1132 Vgl. zu dessen Tätigkeit die Aussage von Else Urselmann vor der WGK Krefeld vom 4.2.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 67–69, hier Bl. 68.

1133 Vgl. z. B. die Aussagen von Klara Frank vor der WGK Krefeld vom 29.10.1964 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3126 Bl. 76 und 139–140); sowie die Aussage Paul Wolfs im Verfahren Dr. Hirschfelder, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1921 Bl. 187;

1134 Vgl. z. B. die Aussage von Katharina Hecker, geb. Ernst, vor der WGK Krefeld am 15.6.1961, StAKR 40/40/30 o. P. (Dr. Hugo Kaufmann); ferner die eidesstattliche Versicherung von Elisabeth Kaatz, Inrather Straße 25, vom 14.1.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3102 Bl. 58; sowie die Aussage von Ernst Goldstein, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 931 Bl. 127.

1135 Haushaltswaren Schüller.



Abb. 110 — Haus Hülsers Straße 24, o. D., 1942 Versteigerungslokal für den Hausrat deportierter Krefelder Juden.

In Einzelfällen gelangten die Gegenstände auch in die oben erwähnte, bisher nicht näher identifizierte Gewerbehalle auf der Steckendorfer Straße.¹¹³⁶ Sobald die von Wolfs angelieferten Gegenstände gesichtet und sortiert waren, setzten Obergerichtsvollzieher Schmidt und Auktionator Ingenweyen die Versteigerungstermine an. Diese wurden jeweils einen Tag vorher in der Presse bekanntgemacht.¹¹³⁷ Mehrmals musste aufgrund der großen Menge des Versteigerungsgutes die Auktion zweigeteilt werden: Morgens kamen die größeren

1136 Aussage Hans Frink, Köln, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2898 Bl. 65 (Rückerstattungsprozess Samuel und Klara Meier).

1137 Die Anzeigen in der Rheinischen Landeszeitung enthalten keinen Hinweis auf die Herkunft des Versteigerungsgutes. Aufgrund folgender Merkmale können sie jedoch als Anzeigen für Versteigerungen aus beschlagnahmtem jüdischen Besitz im Auftrag des FA Krefeld identifiziert und von Ankündigungen gewöhnlicher Nachlass- oder Zwangsversteigerungen unterschieden werden:

1. Der Wortlaut: »Normale« Versteigerungsankündigungen, die es in dem genannten Zeitraum aufgrund der Auslastung des Auktionators immer weniger gibt, enthalten zumeist die Bezeichnung »Nachlass-Versteigerung«. Außerdem werden hier die Gegenstände einzeln aufgezählt; und es sind viel weniger Gegenstände, die zur Versteigerung kommen. Bei den Anzeigen zu den Versteigerungen des Hausrates jüdischer Deportierter wird im Unterschied dazu deutlich, dass es sich um Massenversteigerungen großer Mengen gemischter Hausratsgegenstände handelt; einzelne Stücke werden nicht aufgezählt.
2. Die angegebenen Versteigerungslokale, die sich mit den Zeugenaussagen decken. Gewöhnliche Versteigerungen fanden in anderen Versteigerungslokalen (z. B. Lohstraße 70) statt.

Stücke, also Möbel, nachmittags dann Wäsche, Kleidung, Geschirr und Sonstiges unter den Hammer.

Die ersten Versteigerungen in den eigens angemieteten Lokalen fanden im November und Dezember 1941 statt. Hierbei muss es sich um Inventar der rund fünfzig jüdischen Krefelder gehandelt haben, die im Oktober 1941 in das Ghetto Litzmannstadt verschleppt worden waren. Am vierten¹¹³⁸ und zehnten¹¹³⁹ Dezember 1941 versteigerte Obergerichtsvollzieher Karl Schmidt im Haus Hülser Straße 24; ebenfalls am zehnten Dezember brachte Auktionator Ingenweyen im Haus Neusser Straße 51 das dort eingelagerte zum Aufruf.¹¹⁴⁰ Die ebenfalls von Ingenweyen geleitete Auktion am 17. Dezember 1941 auf der Neusser Straße umfasste möglicherweise bereits erste Gegenstände, die von den rund 140 kurz zuvor nach Riga Deportierten zurückgelassen worden waren.¹¹⁴¹

Anfang April 1942 war dann für den Gerichtsvollzieher und den Auktionator vorerst der Normalbetrieb wieder eingeleitet. In der Zeit vom 1. bis 22. April 1942 annoncierte Ingenweyen lediglich eine Pfänder- und eine Nachlassversteigerung, sowie eine Versteigerung in Kempen.

Doch informiert durch die Gestapo war das stadtbekanntes Duo¹¹⁴² offenbar auf den nächsten Schub anfallenden Versteigerungsgutes organisatorisch gut vorbereitet: Schon zwei Tage nach der Deportation von 133 Juden aus Krefeld nach Izbica, am 24. April 1942, kam es erneut zur Versteigerung beschlagnahmten Hausrats durch Obergerichtsvollzieher Schmidt auf der Hülser Straße.¹¹⁴³

In den nächsten Wochen war man dann offensichtlich erst einmal mit der Sichtung und dem Abtransport des nun Angefallenen beschäftigt. Erst am 21. Mai 1942 ging es ebenfalls auf der Hülser Straße weiter. Aufgrund der großen Mengen, vielleicht auch zur besseren Aufteilung des Interessentenstromes, versteigerte Obergerichtsvollzieher Schmidt nun wiederum am Vormittag die Möbel und nachmittags Wäsche und Küchengeräte.¹¹⁴⁴

Unterdessen hatte das Finanzamt noch ein weiteres Versteigerungslokal im Haus Ritterstraße 296 angemietet. Im Mai und Juni 1942 fanden dort drei¹¹⁴⁵, auf der Hülser Straße weitere vier Auktionen¹¹⁴⁶ statt. Obergerichtsvollzieher Schmidt und Auktionator Ingenweyen teilten sich die Arbeit in der Weise auf, dass Ersterer auf der Hülser, Letzterer auf der Ritterstraße versteigerte.

3. Der Erscheinungszeitraum November 1941 bis Ende 1942, in dem die charakteristischen Anzeigen gehäuft erscheinen.

1138 RLZ vom 3.12.1941.

1139 RLZ vom 9.12.1941.

1140 Ebd.

1141 RLZ vom 16.12.1941.

1142 In den Gerichtsakten LAV NRW R Gerichte Rep. 198 findet sich kaum eine Zeugenaussage in Rückerstattungsprozessen um Hausrat, die die Namen Schmidt und Ingenweyen *nicht* erwähnt.

1143 RLZ vom 23.4.1942.

1144 RLZ vom 20.5.1942.

1145 RLZ vom 26.5.1942; RLZ vom 2.6.1942; RLZ vom 11.6.1942.

1146 RLZ vom 3.6.1942; RLZ vom 10.6.1942; RLZ vom 24.6.1942; RLZ vom 25.6.1942.

Eine gewisse Eile wurde jedenfalls offenbar als geboten angesehen, denn die nächste Deportation, der sogenannte Altentransport nach Theresienstadt, war bereits angesetzt. Es ist davon auszugehen, dass der Informationsaustausch zwischen der Gestapo als der Organisatorin der Deportationen und dem Finanzamt in dieser wichtigen Angelegenheit ebenso gut funktionierte wie an anderer Stelle. Die dichte Abfolge der Auktionen im Juni 1942 lässt darauf schließen, dass Schmidt und Ingenweyen mit Hochdruck die Lager freimachten für all jene Tische, Herde, Schränke, Betten, Teppiche, Lampen, Bücher, Bilder etc., die bekanntermaßen in den nun zur Räumung anstehenden Krefelder »Judenhäusern« aufgestapelt waren.

Das letzte in Krefeld verbliebene Eigentum jener zumeist betagten 223 jüdischen Krefelder, die Ende Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert wurden, kam ab Mitte August unter den Hammer. Nach den überlieferten Schilderungen dürfte es auch noch Etliches aus dem Besitz emigrierter Kinder und anderer Familienmitglieder der in Krefeld Zurückgebliebenen umfasst haben, sodass die Sichtung, Vorverwertung und Einlagerung einige Zeit in Anspruch genommen hat.

Die erste Anzeige nach der Theresienstädter Deportation erschien am Mittwoch dem 19. August 1942 in der Rubrik *Versteigerungen* der Rheinischen Landeszeitung Krefeld:

Versteigerung!, am Donnerstag, dem 20. D. M. werde ich von Amts wegen Hülser Str. 24 ab 10 Uhr versteigern: Betten, Schränke, Tische, Stühle, Gasherde, Haus- und Küchengeräte, sowie andere Gegenstände. Schmidt, Gerichtsvollzieher.¹¹⁴⁷

Am darauffolgenden Mittwoch dem 26. August 1942 kündigte Schmidt mit dem selben Wortlaut eine weitere Versteigerung auf der Hülser Straße 24 für den darauffolgenden Tag an.¹¹⁴⁸

Am Donnerstag, den 27. August 1942 inserierte Heinrich Ingenweyen, Versteigerer, Blumenstraße 49 mit folgendem Wortlaut:

Versteigerung. Freitag, 28. August, vorm. 10 Uhr werde ich in amtl. Auftrage im Gebäude Krefeld, Ritterstr. 296, folg. gebt. Sachen zum höchstzulässigen Gebot versteigern: Betten, Schränke, Tische, Stühle, Kohlen- und Gasherde, Sofa, Haushaltsgeschirre usw.¹¹⁴⁹

Weitere Auktionen unter der Leitung von Obergerichtsvollzieher Schmidt fanden am 31. August und am 10. und 17. September 1942 in der Hülser Straße¹¹⁵⁰ und jeweils Freitags am 4., 11. und 18. September 1942 in der Ritterstraße 294 (*Toreingang*) statt; hier war es wieder stets Auktionator Ingenweyen, der die Versteigerung durchführte.¹¹⁵¹

Zeitgleich veräußerte das hier zuständige Finanzamt Kempen den Hausrat der deportierten St. Töniser Juden in den Räumlichkeiten der arisierten Seidenweberei Hermanns & Kürten, Weststraße 4 am 10. September 1942.¹¹⁵²

Die Willicher Bevölkerung hatte ebenfalls Mitte September Gelegenheit, den Hausrat ihrer deportierten jüdischen Nachbarn zu erwerben. Obergerichtsvollzieher Schmidt kündigte seine Versteigerung *von Amts wegen* in der Wirtschaft Krücken an der Petersstraße

1147 RLZ vom 19.8.1942.

1148 RLZ vom 26.8.1942.

1149 RLZ vom 27.8.1942.

1150 RLZ vom 29.8.1942; RLZ vom 9.9.1942; RLZ vom 16.9.1942.

1151 RLZ vom 3.9.1942; RLZ vom 10.9.1942; RLZ vom 17.9.1942.

1152 RLZ vom 13.9.1942.

am 12. September in der Zeitung an: *Betten, Schränke, Kommoden, Herd, Ruhesofas und Gegenstände aller Art, ferner Haus- und Küchengeräte* waren dort im Angebot.¹¹⁵³

In der darauffolgenden Woche wurde Auktionator Ingenweyden dann in Anrath im Haus der Familie Max und Rosa Servos am Kirchplatz 5, in dem sämtliche Anrather Juden vor der Deportation nach Theresienstadt zusammengezogen worden waren, in derselben Weise tätig.¹¹⁵⁴

Die Hülser hingegen mussten sich bis zum 20. Oktober 1942 gedulden, bis sie an die Reihe kamen. Das hier zuständige Finanzamt Kempen inserierte zwei Tage im Voraus und kündigte an, die Versteigerung der Möbel und der Haus- und Küchengeräte werde am Nachmittag im Saal der Hülser Gaststätte Lorenzen, Moersische Straße 24 (Konventstraße 24, heute: »Goldener Hirsch«) stattfinden.¹¹⁵⁵

Vor Ort notierten die Versteigerer die Namen der Käufer in Listen, die auch die ursprünglichen Eigentümer und den Kaufpreis enthielten. Eine der beiden Ausfertigungen verblieb bei dem Gerichtsvollzieher, das zweite gab dieser an das Finanzamt weiter. Dieses wiederum gab die Listen zur Vermögensverwertungsstelle der Oberfinanzdirektion weiter, welche dann die eingenommenen Beträge in der Akte der ursprünglichen Eigentümer notierte. Die (vermutlich an Ort und Stelle in bar entrichteten) Kaufpreise zahlten die Versteigerer auf ein spezielles Konto der Oberfinanzkasse ein.

Diese Auktionen müssen nach den Aussagen in den Wiedergutmachungsprozessen ein großes Publikum angezogen haben. Während die Buchführung der Oberfinanzdirektion über die *Erlöse* der Versteigerungen auf den Pfennig genau erhalten ist, sind die *Versteigerungslisten* selbst jedoch *durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten*.¹¹⁵⁶ Die Identität der Krefelder oder Hülser Käufer kann daher nicht mehr rekonstruiert werden. Mangels Ermittlungstätigkeit der Wiedergutmachungsbehörden in diese Richtung gibt es bisher kein einziges Zeugnis eines direkten Teilnehmers an einer solchen Auktion. Die vage Angabe Klara Franks, *ein Bauer aus Kr.-Fischeln*¹¹⁵⁷ habe bei Brauer & Schnitzler auf der

1153 RLZ vom 12.9.1942.

1154 RLZ vom 22.9.1942. Vgl. zur Anrather Versteigerung die Aussage der Anwohnerin Adelheid Persé, Anrath, vor der WGK Krefeld vom 7.3.1962 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2908 Bl. 63) und ebd. die Aussage eines weiteren Nachbarn.

1155 RLZ vom 18.10.1942. Vgl. hierzu z. B. die Akte Lazarus Kaufmann (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2173 Bl. 23). Kurz darauf ging es in Grefrath und in Schiefbahn weiter: Grefrath, (FA Kempen) am 30.10.1942 (RLZ vom 28.10.1942); Schiefbahn (Ingenweyden), am 3.12.1942. (RLZ vom 1.12.1942).

1156 *Verkaufs- und Versteigerungserlöse aus Mobiliar. Die Bearbeitung erfolgte seinerzeit durch die hiesige Steuerfahndungsstelle. Der Verkauf der Möbel wurde durch Gerichtsvollzieher vorgenommen. Abschriften der Verkaufslisten mit dem Erlösbetrag abzgl. der entstandenen Unkosten kamen bei der Oberfinanzkasse zur Vorlage. Diese Unterlagen sind jedoch nach Mitteilung der Oberfinanzkasse durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten. Auch die Gerichtsvollzieher bezw. die öffentlichen Versteigerer sind nicht mehr im Besitz von Duplikaten, da diese ebenfalls durch Kriegseinwirkung verbrannt bezw. vernichtet sind.* (Schreiben des Finanzamtes Krefeld an den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 6. März 1948. Berichterstatte war der damalige Finanzamtsvorsteher Schroers, LAV NRW R BR 1411 Nr. 127). Vgl. die Abbildungen solcher Versteigerungslisten aus dem Regierungsbezirk Münster in: Kenkmann/Rusinek (Hg.), 2001.

1157 Aussage Clara Frank im BEG-Verfahren Kaufmann, Kopie in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3126 Bl. 76.

Neusser Straße die ihr bekannten Möbel von Max Kaufmann auf seinen Wagen geladen, gehört schon zu den Ausnahmen. Das zumindest in einem Teil der Krefelder Bevölkerung damals vorhandene Wissen über die Käufer der »Judenmöbel« findet ansonsten keinen Niederschlag in den erhaltenen Akten.

Im Dezember 1942 scheint die Verwertung des Inventars der jüdischen Deportierten aus Krefeld und dem Kreis Kempen dann weitgehend abgeschlossen gewesen zu sein. Die Auktionatoren nahmen ihre zwischen Ende Juli und Ende November 1942 fast vollständig zum Erliegen gekommene gewöhnliche Tätigkeit wieder auf, die Räumlichkeiten in der Neusser-, Hülser-, Ritter- und Konventstraße wurden von ihren Eigentümern wieder anderweitig genutzt.¹¹⁵⁸

Die Krefelder Verwaltungs- und Parteidienststellen und die »fliegergeschädigten« Bürger mussten sich jedoch nicht mit dem von den deportierten jüdischen Krefeldern zurückgelassenen Hausrat zufriedengeben. Flächendeckend und in großem Stile beschlagnahmte die deutsche Besatzungsmacht nun vor allem in Belgien und Frankreich nicht nur das Umzugsgut deutscher Emigranten, sondern jüdischen Besitz aus Tausenden Wohnungen. Bis Juli 1944 wurden insgesamt rund 27.000 Eisenbahnwaggons mit Mobiliar, Geschirr, Teppichen und Kunstgegenständen in das Deutsche Reich verbracht. Auf Krefeld entfiel dabei die vergleichsweise bescheidene Zahl von 107 Eisenbahnwaggons mit geraubtem jüdischen Hausrat.¹¹⁵⁹ Wann genau diese »Judenmöbel« in Krefeld an- bzw. zur Verteilung kamen, ist nicht überliefert, doch scheint der Schwerpunkt im Sommer 1943, nach dem Großangriff auf Krefeld, gelegen zu haben. Zuständig hierfür war Rechtsanwalt Dr. Carl Everhardt, den die NSDAP-Kreisleitung mit der organisatorischen Abwicklung beauftragt hatte. Geeigneter Lagerraum fand sich in den Kirchen und Gemeindesälen, die für diese Zwecke requiriert wurden. Geistliche wie der Oppumer Gemeindepfarrer Karl Michels, die Ihren Unwillen hierüber bekundeten, wurden von der Gestapo gemäßregelt.¹¹⁶⁰

1158 Dies lässt sich am veränderten Wortlaut und an der (wesentlich geringeren) Häufigkeit der Versteigerungsanzeigen Ingenweyens in der RLZ ab Dezember 1942 genau ablesen.

1159 Bericht über die M-Aktion der Dienststelle Westen vom August 1944 = Dokument 188-L in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem IMT Nürnberg 1947–1949, Band XXX-VIII (=Dokumentenband 14), S. 25–32, sowie in LAV NRW R BR 1411 Nr. 268.

1160 LAV NRW R RW 58 Nr. 12227 Bl. 50–51 (Gestapoakte Karl Michels). Der Oppumer Ortsgruppenleiter berichtete in einem Schreiben vom 21.10.1943 an NSDAP-Kreisleiter Diestelkamp über die »Judenmöbel« im Michaelssaal hinter der Oppumer Kirche. In der Kirche selbst war noch brauchbares Mobiliar aus bombengeschädigten Häusern untergebracht, so dass dort keine Gottesdienste stattfinden konnten. *Da ich in dem mit Judenmöbel belegten Michaelssaale, der sich hinter der Kirche befindet, noch bis Mitte Juli zu tun hatte, kam ich fast täglich mit dem Herrn Pfarrer Michels in Berührung. Er hat mich bei jeder Begegnung gebeten, für eine baldige Räumung der Kirche zu sorgen, was ich ihm auch versprach. Ich habe eine schnelle Räumung des Michaelssaales veranlasst, damit die Möbel aus der Kirche dort untergestellt werden konnten. (Dieses geschah durch Angehörige der Wehrmacht).*(ebd. Bl. 50).

Zusammenfassung

Insgesamt blieb das Mobiliar und Inventar der Wohnungen von rund 550 jüdischen Deportierten in der Stadt zurück, wobei diese oft auch noch Möbelstücke ihrer emigrierten Angehörigen in Verwahrung gehabt hatten. Die Schilderungen der Verhältnisse in den »Judenhäusern« und die große Zahl der durchgeführten Auktionen machen die erheblichen Dimensionen dessen deutlich, was da 1941/42 unters Volk geworfen wurde.

In Einzelfällen, insbesondere bei Antiquitäten und Kunstgegenständen lohnte sich der Aufwand, bei der großen Masse der Wohnungseinrichtungen der älteren, bereits verarmten Juden waren die Versteigerungserlöse meist außerordentlich niedrig. Der nicht nachlassende Eifer und erhebliche personelle Aufwand, mit der die Finanzbehörden, allen voran die lokalen Finanzämter, die nicht selten äußerst armseligen Reste des Hausrates der Deportierten verwerteten, stand daher insgesamt in keinem Verhältnis zum finanziellen Ertrag.¹¹⁶¹ Der Nutzen war eher ein politischer: die Versorgung der Bevölkerung mit »Mangelware«, die eine stimmungsmäßige Stabilisierung im Sinne des Regimes und des Krieges bewirken sollte.

Dabei ging es keineswegs in erster Linie darum, von alliierten Luftangriffen zerstörtes Inventar zu ersetzen. Die schiere Menge des im Vorfeld verteilten und bei Versteigerungen umgesetzten Hausrates überstieg deutlich den bis Ende 1942 durch Bombenschäden entstandenen Mehrbedarf. Der Großangriff auf Krefeld, bei dem weite Teile der Innenstadt zerstört wurden, fand erst im Juli 1943 statt. Da waren die Krefelder »Judenmöbel« aber längst in die Haushalte der Krefelder »Volksgenossen« aufgegangen.

Vielmehr muss die Beschlagnahme, Verteilung und Versteigerung der Möbel und des Hausrates aus jüdischem Besitz insgesamt vor dem Hintergrund der herrschenden Mangelwirtschaft gesehen werden. Seit Inkrafttreten des Vierjahresplanes 1936 war die Produktion und erst recht der Import von Konsumgütern im Deutschen Reich systematisch zugunsten der Rüstungswirtschaft gedrosselt worden.¹¹⁶² Nach nunmehr fünf Jahren, davon fast drei Kriegsjahren, hieß das für die deutschen Verbraucher: Es gab so gut wie nichts mehr zu kaufen. Auch wer nicht bombengeschädigt war, wollte hin und wieder ein Möbelstück oder ein Haushaltsgerät ersetzen, von verschlissenen Kleidungsstücken und Heimtextilien gar nicht zu reden. Andere vermissten ihrem wirtschaftlichen Aufstieg entsprechende gehobene Einkaufsmöglichkeiten. Die Hinterlassenschaften der vertriebenen oder deportierten ehemaligen jüdischen Krefelder füllten auch in Krefeld zumindest zu einem Teil diese Konsumlücke. Dies lief offenbar über verschiedene Kanäle.

1161 »Verglichen mit den materiellen Profiten aus der Ausbeutung der besetzten Gebiete hat die Ausplünderung der bereits weitgehend verarmten und älteren deutschen Juden während des Krieges keine kriegswichtige ökonomische Bedeutung gehabt.« (Mehl, 1990, S. 89).

1162 Die Rüstungsausgaben des Deutschen Reiches verdoppelten sich nach Inkrafttreten des Vierjahresplanes 1936 in den Jahren 1937/38 gegenüber 1935/36. Bis Kriegsbeginn kam es zu einer weiteren Steigerung um 120 %. Dies musste zwangsläufig zu Lasten der Konsumgüterproduktion gehen (vgl. hierzu auch Vedder, 1961). Zur »Konsumgeschichte des Nationalsozialismus« vgl. auch Berghoff (2008). Die These von der »Gefälligkeitsdiktatur«, die ihre Zustimmung auf die Verteilung geraubter Konsumgüter an die deutschen »Volksgenossen« stützte, ist v. a. von Götz Aly vertreten worden (Aly, 2005). Vgl. hierzu kritisch Tooze (Die Zeit, 28.4.2005).

Die wertvolleren und attraktiveren Stücke gingen vielfach unter der Hand an zahlungskräftige Bürger mit entsprechenden Beziehungen zur Partei. Einfachere Hausratsgegenstände und Textilien hingegen wurden der NSV zur Verteilung an Bedürftige übergeben. Es muss vor allem der mittlere Sektor gewesen sein, der anschließend zur Versteigerung kam. Nachdem die Wohlhabenden und die Armen bereits bedient waren, kamen nun also die übrigen Bürger zum Zuge. Sie fanden sich weniger aus der schieren Not heraus als in der Erwartung eines Schnäppchens in großer Zahl auf der Hülser-, der Ritter- oder der Neusser Straße ein. Woher das Erworbene stammte, dürfte kein Geheimnis gewesen sein, auch wenn in Krefeld nicht, wie z. B. in Köln in den Zeitungsanzeigen auf die Herkunft *aus nichtarischem Besitz* hingewiesen wurde.¹¹⁶³ Bei den Versteigerungen direkt in den ehemaligen »Judenhäusern« konnte es ohnehin keinen Zweifel geben, wem die Dinge noch wenige Wochen zuvor gehört hatten. Den Zusammenhang zwischen dem Verschwinden der jüdischen Nachbarn und der plötzlichen Schwemme an versteigertem Hausrat zu ignorieren, war auch angesichts des dichten Kommunikationszusammenhangs in der Stadt kaum möglich. Und im Nordbezirk wusste nach Zeitzeugenberichten buchstäblich jedes Kind, dass es »Judenmöbel« waren, die da auf der Hülser Straße aufgestapelt auf Käufer warteten.¹¹⁶⁴ Bei der übersichtlichen Zahl der Hülser Juden wiederum und deren vielfach dokumentierter enger Integration in die dörfliche Gemeinschaft kann überdies davon ausgegangen werden, dass viele Erwerber die Familien genau kannten, denen ihre neuen Möbel vorher gehört hatten. Nicht ohne Grund hat das zuständige Finanzamt Kempen die in Hüls angefallenen Möbel auch dort versteigern lassen und sie nicht mit den Kempener Möbeln zu einer zentralen Versteigerung zusammengefasst.¹¹⁶⁵ Denn nicht selten werden die Käufer die Versteigerungen hier wie auch in Krefeld gezielt wegen einzelner Stücke aufgesucht haben, die ihnen aus eigener Anschauung bekannt waren.

So war auch dieser Teil der wirtschaftlichen Existenzvernichtung alles andere als ein anonymer Prozess – im Gegenteil: Indem sie die Betten, Bücher und Kochtöpfe ihrer ehemaligen Mitbürger in Besitz nahmen, vermischten sich die Lebenslinien der nichtjüdischen und der jüdischen Krefelder auf direkte physische Art ein letztes Mal. Was danach nicht dem Bombenkrieg zum Opfer gefallen ist, hat sich unter Umständen noch jahrzehntelang in Krefelder Haushalten im Gebrauch befunden und ist als »Familienerbstück« vielleicht sogar bis heute erhalten geblieben.

1163 Vgl. hierzu Bopf (2004), S.303. Möglicherweise ist gerade das Fehlen eines solchen Hinweises ein Zeichen dafür, dass in der »kleinen Großstadt« Krefeld ohnehin von allen, die es interessierte, erkannt wurde, worum es bei diesen außergewöhnlichen Annoncen ging. Ein Versteigerer aus Neuss, der ebenfalls in Krefeld inserierte, verklausulierte 1939 die Tatsache, dass es sich bei den *herrschaftlichen Einrichtungen*, die er anbot, um Verkäufe im Auftrag jüdischer Emigranten handelte: *versteigere ich für meine div. Auftraggeber freiwillig wegen Wegzugs, Kleinersetzung, Auswanderung etc.* (WZ vom 17.3.1939).

1164 Ich danke Heinz Louven, der in der Nachbarschaft aufgewachsen ist, für diesen Hinweis aus seiner eigenen Erinnerung.

1165 Das Mobiliar der Kempener Juden wurde in einer dortigen Schule versteigert. Quelle: Dr. Hans Kaiser, Auf den Spuren des jüdischen Lebens in Kempen auf der Webseite www.min-kempe.de, (aufgerufen am 15.Juni 2013).

Juden – beschlagnahmt¹¹⁶⁶ – das Finanzamt und die Häuser

Immobilien aller Art hatten einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens auch der jüdischen Krefelder gebildet. Überwiegend waren sie bis Anfang der vierziger Jahre zur Bestreitung der Zwangsabgaben oder des Lebensunterhaltes an nichtjüdische Erwerber verkauft worden. Insbesondere die Krefelder Emigranten hatten ihren Grundbesitz meist veräußert; etliche Häuser und Grundstücke waren jedoch übrig geblieben. Auf dem Wege der Ausbürgerung brachte die Finanzverwaltung nun neben den Bankguthaben auch diese Immobilien an sich. Ebenfalls noch in jüdischem Besitz befanden sich die meisten der »Judenhäuser«, sowie etliche andere Liegenschaften der in der Stadt zurückgebliebenen Juden. Nach deren Deportation, die stets mit der vollständigen Vermögensauflösung einherging, fielen auch sie an den Staat.

In einigen Landesfinanzverwaltungen waren die Vermögensverwertungsstellen auch für die beschlagnahmten bzw. *dem Reich verfallenen* Immobilien zuständig, in anderen wurde diese Aufgabe von den Ortsfinanzämtern wahrgenommen. Dies war in Krefeld und in Kempen der Fall. Insgesamt sind etwa 150 Grundstücke jüdischer Eigentümer in Krefeld und den umliegenden Gemeinden dokumentiert, die vom Finanzamt Krefeld verwaltet und verwertet wurden (siehe Liste im Anhang). Die Einheitswerte dieser Immobilien summieren sich auf knapp drei Millionen Reichsmark, der kumulierte Verkehrswert ist demnach mit ca. 3,6 Millionen RM anzusetzen. Bei den Mieteinnahmen ist von einer Größenordnung um die 250.000,- RM pro Jahr auszugehen, welche die Finanzkasse aus den jüdischen Immobilien eingenommen hat.¹¹⁶⁷

Erste Eingänge von Immobilien aus jüdischem Besitz konnte die Finanzverwaltung schon 1939 verbuchen. So wurde ihr das Haus Friedrichstraße 34 im Juni dieses Jahres von seinem Eigentümer, dem entlassenen Geschäftsführer des Kaufhauses Tietz, Julius Nassau, zur Deckung der fälligen Forderungen an Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer überschrieben.¹¹⁶⁸ Systematisch sichtete man im Finanzamt Krefeld ab 1940 nicht nur das

1166 Dieser Vermerk findet sich bei dem Grundstück Mariannenstraße 24, Einheitswert 1935: 25.200,- RM, Eigentümer Firma Königsberger & Rüdberg o.H.G., beschlagnahmt lt. Verfügung der Gestapo vom 18.3.1941 (StAKR 40/40/52 o. P., Akte Dr. Eugen Mayer).

1167 Die Zusammenstellung der vom FA Krefeld verwalteten Häuser basiert auf mehreren Aufstellungen, die das FA Krefeld auf Anweisung der britischen Militärregierung nach dem Krieg anfertigte (LAV NRW R BR 1411 Nr. 80 und Nr. 127). Die Aufstellungen weisen keine Mieteinnahmen aus der Zeit vor 1945 aus. Diese wurden *in den Reichshaushalt vereinnahmt* und standen im Rahmen der Wiedergutmachung nicht mehr zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für die Einnahmen, die die Finanzkasse aus den beschlagnahmten Häusern der geflohenen und deportierten Krefelder Juden gezogen hat, sind die nach dem Krieg angefallenen Mieten (die Häuser blieben ja zunächst in der Verwaltung des FA). Diese belaufen sich für die Jahre 1945–49 auf ca. 150.000,- RM p.a. Da ca. ein Drittel der Häuser zerstört wurde, müssen die Mieteinnahmen zum Zeitpunkt der Übernahme durch das Finanzamt entsprechend höher gelegen haben.

1168 In Abweichung von der für nichtjüdische Verkäufer geltenden Bestimmungen musste Nassau im Übrigen die auf 2.000,- RM festgesetzte Grunderwerbssteuer zahlen, nicht die Reichsfinanzverwaltung als Käuferin. (Originalbescheid des FA Krefeld vom 20. September 1939, in StAKR 40/40/50 o. P.).

Umzugsgut, sondern vor allem auch die nicht im Vorfeld veräußerten Immobilien der aus Krefeld geflüchteten jüdischen Bürger. Einige der nun eingeleiteten Ausbürgerungsverfahren betrafen Emigranten, deren inländisches Vermögen in erster Linie aus Grundbesitz bestand. Dieser war bis dahin durch Treuhänder verwaltet worden, die noch von den jüdischen Eigentümern selbst beauftragt worden waren.

Im Juli 1940 befasste sich die Krefelder Gestapo mit der in die Schweiz emigrierten Fabrikantenwitwe Helene van Biema.¹¹⁶⁹ Diese hatte eine Verlängerung ihres Reisepasses beantragt und dadurch die Aufmerksamkeit der Krefelder Gestapo auf sich gezogen. Dort nahm sich Judenreferent Richard Schulenburg der Sache an, der als erstes persönlich bei der Deutschen Bank erschien und die Sperrung der Konten und Depots anordnete.¹¹⁷⁰ Dann ließ er den Vermögensverwalter eine genaue Aufstellung anfertigen¹¹⁷¹, die zwar nur geringe Geldvermögen, aber eine wertvolle Immobilie auf dem Ostwall enthielt.¹¹⁷² Schulenburg verweigerte nun die Verlängerung des Reisepasses und beantragte statt dessen die Ausbürgerung Helene van Biemas. Es sei zu befürchten, *dass sie sich im Auslande naturalisieren lässt, wodurch dem Deutschen Reich das Vermögen entzogen und somit ein beträchtlicher [sic] Nachteil entstehen würde.*¹¹⁷³ Damit war der eigentliche Grund für die Ausbürgerung genannt – die offizielle Begründung orientierte sich dennoch an den gesetzlichen Vorgaben. Die Gestapo behauptete also, es sei *als begründet zu unterstellen, dass die van Biema im Auslande sich der deutschen Reichsangehörigkeit nicht für würdig erweisen habe bzw. weiterhin erweisen werde und dadurch das Ansehen des Reiches im Auslande schwer schädigt.*¹¹⁷⁴ Parallel zum Ausbürgerungsverfahren wurde das Vermögen *aus staatspolizei-*

1169 Ihr verstorbener Ehemann hatte bis 1910 die »Mechanische Seidenweberei van Biema & Co.« in Krefeld betrieben. Helene van Biema war eine Schwester des ehemaligen Vorsitzenden des Vereins Deutscher Seidenwebereien, Dr. Alfred Rüdenberg.

1170 *Am 4.7. ds. Js. veranlassten Sie durch mündliche Rücksprache Ihres Beamten Herrn Schulenburg an unserem Schalter, daß wir vom Konto und Depot der Rubrizierten [i. e. Helene van Biema] keine Verfügungen mehr zulassen sollten, und zwar unter Hinweis darauf, daß eine schriftliche Bestätigung über die Sperre der Vermögenswerte in Kürze folge.* (Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an die Gestapoaußendienststelle Krefeld vom 3.8.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 60879 Bl. 5).

1171 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 60879 Bl. 9. Vermögensverwalter Helene van Biemas war Bürgermeister a. D. Heinrich Wegenaer, Ostwall 274. Wegenaer war bis 1933 Bürgermeister von Xanten gewesen und dann von den Nationalsozialisten abgesetzt worden. Er übernahm Vermögensverwaltungen und Vormundschaften für mehrere jüdische Krefelder (u. a. auch Anneliese Leven).

1172 LAV NRW R RW 58 Nr. 60879 Bl. 9. Das Haus Ostwall 126 gehörte der Erbgemeinschaft Rüdenberg, und damit zu 1/3 Helene van Biema. Der Einheitswert zum 1.1.1935 betrug 39.600,- RM.

1173 Schreiben der Gestapoaußendienststelle Krefeld an die Gestapoleitstelle Düsseldorf vom 22.10.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 60879 Bl. 10.

1174 Ebd.

lichen Gründen sichergestellt¹¹⁷⁵, die wertvolle Immobilie beschlagnahmt und fortan vom Finanzamt verwaltet.¹¹⁷⁶

Das Haus Bismarckstraße 116 gehörte bis zur Vermögensbeschlagnahme durch die Gestapo Krefeld im April 1941 der nach Portugal emigrierten Martha Stern. Die umgehend unterrichtete Devisenstelle Düsseldorf vermerkte auf der ersten Seite der Akte Martha Stern handschriftlich mit roter Tinte: *Achtung! Keine Genehmigung zur Verfügung über Vermögenswerte oder Erträge erteilen. Vermögen ist staatspolizeilich sichergestellt worden (...) lt. Schr. Gestapo v. 17.4.41.*¹¹⁷⁷

Die Gestapo teilte dem Kölner Vermögensverwalter Martha Sterns im April 1942 mit: *Die Verwaltung der Vermögenswerte sind dem Oberfinanzpräsidenten in Berlin übertragen, der das zuständige Finanzamt mit der weiteren Verwaltung beauftragt.*¹¹⁷⁸

Der Fall des Krefelder Arztheopaares Wolff wiederum illustriert die enorme Hartnäckigkeit, mit der die Finanz- und Innenbehörden an der Enteignung jüdischen Immobilienbesitzes arbeiteten, auch wenn die individuellen Rettungsstrategien zunächst Erfolg zu haben schienen. Die Behörden betrieben die Ausbürgerung und damit den Vermögensverfall erst fünf Jahre nach der Auswanderung von Familie Wolff, die offenbar zunächst aus dem Blickfeld geraten war. Im April 1941 wurden die Vermögenswerte Dr. Rudolf Wolffs *aus staatspolizeilichen Gründen sichergestellt.*¹¹⁷⁹ Ziel war vor allem die *Sicherstellung des Wohngrundstücks: Krefeld, Uerdinger Str. 292*¹¹⁸⁰, Einheitswert 17.500,- RM, das Dr. Wolff zurückgelassen hatte. Es wurde seit 1936 für die Familie durch den Architekten Ernst

1175 Schreiben der Gestapoleitstelle Düsseldorf an das Finanzamt Krefeld vom 1.3.1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 60879 Bl. 14. Das Finanzamt Krefeld setzte auf Ersuchen des FA Moabit-West seinen Steuerinspektor Josef Ketteler auf das Vermögen van Biemas an. Dieser erstellte im Juli 1941 einen Bericht, der wiederum der Gestapo Krefeld zugeleitet wurde. Ketteler ermittelte neben dem Anteil am Haus Ostwall 126 in Höhe von 13.200,- RM ein Auswanderer-Sperrkonto bei der Kreissparkasse Krefeld mit einem Saldo von 316,28 RM und eines bei der Deutschen Bank mit 478,- RM Bestand. Außerdem habe sie noch Mietforderungen an den Hausverwalter Wegenaer in Höhe von 743,20 RM; insgesamt also 14.737,45 RM. (Bericht der Steuerfahndungsstelle des FA Krefeld vom 16.7.1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 60879 Bl. 16–17). Angesichts der drohenden Konfiskation stellte der Vermögensverwalter im Auftrag seiner Mandantin den Antrag an die Gestapo, wenigstens das Barvermögen den Enkelinnen Helene van Biemas, zukommen zu lassen. Diese lebten in Berlin und hatten einen »arischen« Vater: *Ich frage hiermit an, ob seitens der Staatspolizei zu dieser Schenkung die Zustimmung erteilt wird. Bejahendenfalls würde ich die devisenrechtliche Genehmigung bei Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf nachsuchen.* Die Zustimmung wurde nicht erteilt, wie Schulenburg auf der Rückseite des Schreibens vermerkte. (Schreiben H. Wegenaer an die Gestapo Krefeld vom 6.8.1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 60879 Bl. 18).

1176 In diesem Falle wurde das Haus im Auftrag und für Rechnung des Finanzamtes weiter verwaltet durch den von den jüdischen Eigentümern Beauftragten. Eine Umtragung im Grundbuch auf das Reich erfolgte nicht mehr (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 220 Bl. 4).

1177 LAV NRW R BR 1173 Nr. 213 o. P.

1178 LAV NRW R RW 58 Nr. 7794 Bl. 18.

1179 Schreiben der Gestapo Krefeld (Jung) an den Architekten Ernst Schäfer vom 31.3.1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 7799 Bl. 3.

1180 Ebd. Bl. 4.

Schäfer verwaltet. Mit der Sicherstellung des Vermögens im April 1941 konnte dieser nicht mehr über das Konto Dr. Wolffs bei der Deutschen Bank Krefeld verfügen, über das die Einnahmen und Ausgaben für die Immobilie bisher abgewickelt worden waren. Im Juli 1941 sprach er persönlich bei der Gestapo vor und bat um die Erlaubnis, einige aufgelaufene Rechnungen aus dem gesperrten Konto bezahlen zu dürfen.¹¹⁸¹ Die Gestapo gab der Deutschen Bank die Genehmigung, unterdessen waren aber weitere Rechnungen aufgelaufen, die eine erneute Anfrage erforderlich machten; auch hier wurde die Genehmigung erteilt.¹¹⁸²

Die Ausbürgerung als formale Voraussetzung für die Enteignung des in Deutschland zurückgebliebenen Vermögens wurde ebenfalls im April 1941 beantragt, um einer Einbürgerung in den USA zuvorzukommen. Die vor Inkrafttreten der Elften Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 regelmäßig verwandte Standardbegründung stellte die finanziellen Interessen des Deutschen Reiches offen heraus:

*Da die Eheleute Wolff noch Vermögenswerte im Inlande besitzen und anzunehmen ist, daß sie sich im Auslande naturalisieren lassen, wodurch dem Deutschen Reich das Vermögen entzogen und somit ein beträchtlicher Nachteil entstehen würde, schlage ich ihre Ausbürgerung vor. Nach Sachlage ist außerdem als begründet zu unterstellen, daß sie als Emigranten im Auslande sich der deutschen Staatsangehörigkeit nicht für würdig erwiesen haben bzw. weiterhin erweisen werden und dadurch das Ansehen des Reichs im Auslande schwer schädigen.*¹¹⁸³

Für die Finanzbehörden und die mit diesen kooperierende Gestapo, wo man sich bereits als rechtmäßigen Besitzer betrachtete, ergab sich nun jedoch eine unerwartete Schwierigkeit durch die Tatsache, dass das Haus im Grundbuch nicht auf Dr. Rudolf Wolff, sondern auf Aleida Wolff eingetragen und zwischen den Ehepartnern Gütertrennung vereinbart worden war. Die gebürtige Niederländerin Aleida Wolff jedoch war »Arierin« im Sinne der Nürnberger Gesetze und konnte daher nicht ohne weiteres ausgebürgert werden. *Die Vorlage eines Ausbürgerungsvorschlages*, so die Stapoleitstelle Düsseldorf im Mai 1941, *wird daher auf Frist gelegt.*¹¹⁸⁴ Zwei Jahre später – unterdessen galt die für die Enteignung der deutschen Juden so zentrale Elfte Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 – unternahm man einen neuen Anlauf: *Es wird gebeten, die Rassezugehörigkeit der Ehefrau und der beiden Kinder Wolff einer erneuten Prüfung zu unterziehen*, schrieb die Gestapo Düsseldorf im März 1943 an die Außendienststelle Krefeld.¹¹⁸⁵

Die Krefelder und die Düsseldorfer Gestapo beschäftigten sich nun ausführlich mit dem von Verwalter Schäfer, der die Beschlagnahme des Hauses verhindern wollte, vorgelegten niederländischen »Ariernachweis« für Aleida Wolff, an dem es aber offenbar nichts zu deuten gab.¹¹⁸⁶ Nach der Elften Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, nach der alle Juden beim Überschreiten der Reichsgrenze Staats-

1181 Ebd. Bl. 8.

1182 Ebd. Bl. 9.

1183 Schreiben der Gestapo Krefeld (Jung) an die Gestapo Düsseldorf vom 24.4.1941, LAV NRW R RW 58 Nr. 7799 Bl. 3.

1184 LAV NRW R RW 58 Nr. 7799 Bl. 5.

1185 LAV NRW R RW 58 Nr. 53225 Bl. 7.

1186 Im April 1943 sprach Verwalter Schäfer erneut persönlich bei der Krefelder Gestapo vor und legte Richard Schulenburg die Dokumente vor (LAV NRW R RW 58 Nr. 53225 Bl. 15).

angehörigkeit und Vermögen verloren, konnte man also nur ihren Ehemann, nicht aber sie selbst, die Besitzerin der Immobilie, um die es ging, ausbürgern. Also beantragte die Gestapo Düsseldorf die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933 (volks- und staatsfeindliche Bestrebungen). Als Gründe der Ausbürgerung führte sie die Emigration mit Ehemann und Kindern und die Tatsache an, dass *sie als ehemalige holländische Staatsangehörige kein Interesse an deutschen Belangen haben kann.*¹¹⁸⁷ *Die W. kann daher nicht als würdige Vertreterin im feindlichen Ausland angesehen werden, zumal sie starke Bindungen zum Judentum hat.*¹¹⁸⁸ Dies reichte der zuständigen Reichsbehörde, dem Reichssicherheitshauptamt Abt. IV in Berlin; am 6.8.1943 wurde Aleida Wolff und ihren als »Mischlinge 1. Grades« eingestuften Söhnen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt¹¹⁸⁹ – der Weg zur Beschlagnahme des Hauses Uerdinger Straße 292 war damit frei. *Die Durchführung der Vermögensbeschlagnahme erfolgt durch den für den letzten inländischen Wohnsitz der Ausgebürgerten zuständigen Oberfinanzpräsidenten.*¹¹⁹⁰ Der Oberfinanzpräsident Düsseldorf hatte nur darauf gewartet, die Umschreibung im Grundbuch auf das Deutsche Reich erfolgte am 25.10.1943, die Verwaltung übernahm das Finanzamt Krefeld, die Mieten wurden *in den Reichshaushalt vereinnahmt.*¹¹⁹¹

Die meisten Krefelder Emigranten hatten ihren Grundbesitz bereits im Vorfeld der Ausreise veräußert, um die damit verbundenen Abgaben begleichen zu können. So stammte der Großteil der vom Krefelder Finanzamt verwalteten Immobilien aus *dem Reich verfallenem* Vermögen der aus Krefeld Deportierten. Einige Häuser wurden bereits vor der Deportation ihrer Eigentümer auf das Deutsche Reich umgeschrieben¹¹⁹², andere gar nicht, auch wenn die Mieten an das Finanzamt flossen.

Die meisten »jüdischen« Immobilien blieben bis Kriegsende im Besitz der Finanzverwaltung. Verkauft wurden in Krefeld nur ganz wenige der vom Staat beschlagnahmten Häuser und Grundstücke. Diese direkte Verwertung *dem Reich verfallener* Immobilien aus jüdischem Besitz war mit Kriegsbeginn reichsweit gestoppt bzw. auf die Zeit nach dem »Endsieg« verschoben worden, um die Angehörigen der Wehrmacht nicht zu benachteiligen. Einige Ausnahmen gab es aber doch.

So war dem 1943 nach Krefeld versetzten Meldeamtsleiter des Reichsarbeitsdienstes, Friedrich Möllenkamp, im Zuge der Versetzung vom Oberfinanzpräsidenten ein *Haus aus Reichsbesitz* zugesagt worden.¹¹⁹³ Hier konnte man ihm mit dem Haus Dürerstraße 90, das Hedwig Bayerthal gehört hatte, ein attraktives Wohnhaus anbieten. Möllenkamp bekam es zu einem Freundschaftspreis, der unter dem Verkehrswert, aber deutlich über dem Einheitswert und damit dem von einem jüdischen Verkäufer zu erzielenden Erlös

1187 LAV NRW R RW 58 Nr. 53225 Bl. 10.

1188 Ebd. Im Original durchgestrichen.

1189 Ebd. Bl. 16.

1190 Ebd.

1191 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 290 Bl. 20. Einer der neuen Mieter war im Übrigen Dr. Hermann Schilling, der die Krawattenfirma Bonem übernommen hatte.

1192 So z. B. das Haus Elisabethstraße 132, das Felix Kaufmann gehört hatte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 47 Bl. 1).

1193 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 630 Bl. 13.

lag.¹¹⁹⁴ Auch der Kohlenhändler Karl Kleinniessen von der Germaniastraße zahlte ein Jahr nach der Deportation seiner Nachbarsfamilie Moses mit ihrem Sohn Rudi ins Ghetto Litzmannstadt, wesentlich mehr an das Finanzamt, als zuvor auf dem »jüdischen« Immobilienmarkt üblich war.¹¹⁹⁵

Ganz anders die Stadtparkasse Krefeld, die beim Erwerb des beschlagnahmten großen Hausgrundstückes Uerdinger Straße 212 deutlich begünstigt wurde.

Der dreistöckige massive Backsteinbau mit 21 Metern Straßenfront an der Uerdinger Straße (angrenzend an das Finanzamt) aus dem Jahr 1925 hatte die Altersversorgung des nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager Dachau nach Kuba emigrierten Handelsvertreters Wilhelm Hessekiel darstellen sollen. Das Gebäude wurde unmittelbar nach der Auswanderung der Familie im Mai 1939 vom Finanzamt Krefeld beschlagnahmt und im Januar 1940 an die Sparkasse Krefeld weiterveräußert.¹¹⁹⁶ In der Folgezeit diente es der unter anderem als *Zweigstelle Sprödentall*¹¹⁹⁷, aber auch als Wohnhaus des Sparkassendirektors Alfons Heinen.¹¹⁹⁸

Einige Häuser und Wohnungen übergab das Finanzamt auch kommunalen Einrichtungen wie dem Luftschutz/SHD, der beispielsweise die Wohnung der Familie Gimnichler auf der Petersstraße¹¹⁹⁹ und das Haus der Krawattenfabrikanten-Familie Stern auf der Uerdinger Straße 225 nutzte.¹²⁰⁰

1194 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2209 Bl. 15 und Nr. 630 Bl. 13.

Weitere vom FA Krefeld zunächst beschlagnahmte, dann auf Rechnung des Deutschen Reiches vor 1945 weiter veräußerte Immobilien in Krefeld waren: Dreikönigenstraße 30 (Eigentümer: Ernst Goldstein, Erwerber: Ehepaar Max Ermentrud), Hubertusstraße 68 (Eigentümer: Erben Roosen, Erwerber: Ernst Rosbach), Grundstück Körnerstraße, Uerdingen (Eigentümer N.N., Erwerber: Waggonfabrik Uerdingen), Weideland in Linn (Eigentümer: Olga Alexander, Erwerber: Johann Beumer), Osterrath, Neusser Straße 14 (Eigentümer: Kiefer, Erwerber: Josef Hellings), Anrath, Viersener Straße 10 (Eigentümer: Fam. Servos, Erwerber Karl Nöhles), Schiefbahn, Willicher Straße 15 (Eigentümer: Wwe. Lazarus, Erwerber: Dr. Eugen Mertens). Quelle: LAV NRW R BR 1411 Nr. 80 und 127.

1195 P-Meldung des OFP Düsseldorf vom 18.9.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 5. Der Einheitswert dieses Objektes hatte bei 8.800,- gelegen, der Kaufpreis betrug mit 10.800,- RM 123 % davon. Ähnliches gilt für das große Fabrikgebäude Steinstraße 76, das von dem Inhaber der neu gegründeten Arisierungsfirma »Schloot & Botschen«, Heinrich Dietz, im Januar 1941 zu einem Preis über dem Einheitswert erworben wurde. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 49). Das Gebäude hatte der Krawattenfirma Gebr. Müller gehört, die als Liquidationsfirma von einer behördlich eingesetzten Verwalterin vertreten wurde. Bei der Festsetzung des Kaufpreises war bereits klar, dass dieser den in alle Welt geflüchteten früheren Eigentümern nicht mehr zugutekommen würde. Verkäuferin war auch hier faktisch die Finanzverwaltung.

1196 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 867 Bl. 13.

1197 Schreiben SSK an Gestapo vom 20.5.1942 HASPK I A-Beck. Im Briefkopf wird die Adresse der »Zweigstelle Sprödentall« mit Uerdinger Straße 212 angegeben.

1198 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 866 Bl. 27.

1199 Aussage Wilhelm Pilch vor der WGK Krefeld vom 15.11.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 143.

1200 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2614 Bl. 151.

Die meisten »jüdischen« Immobilien wurden jedoch vermietet und die Erträge *in den Reichshaushalt vereinnahmt*. Die Verwaltung der Häuser übernahmen teilweise Mitarbeiter des Finanzamtes selbst¹²⁰¹, teilweise wurden externe Hausverwalter damit beauftragt. Manchmal blieb es auch bei den noch von den Eigentümern eingesetzten Verwaltern, welche die Einnahmen nunmehr natürlich an das Finanzamt abzuführen hatten.

Von besonderer Bedeutung war dabei sowohl in Krefeld als auch in Hüls die Kooperation der Hausverwalter mit dem **städtischen Wohnungsamt**. In Krefeld wie andernorts herrschte trotz des NS-Siedlungsbaus Ende der Dreißigerjahre nach wie vor Wohnraum-mangel, der sich durch den einsetzenden Bombenkrieg weiter verschärfte. Wie alle übrigen Wirtschaftszweige war auch die Wohnungswirtschaft staatlich reguliert. Die Kommunen hatten weitreichende Befugnisse bei der Steuerung des Mietwohnungsmarktes. Zu ihrer bisherigen Aufgabe der Unterbringung von sozial schwachen Bürgern kam die Versorgung der von Bombenschäden Betroffenen mit Wohnraum und Inventar hinzu. Hauseigentümer mussten damit rechnen, von der Stadt weitere Mieter und Untermieter zugewiesen zu bekommen, was nicht immer ohne Auseinandersetzungen abging.¹²⁰²

In dieser Situation kam das Freiwerden Dutzender Häuser und Wohnungen durch die Deportation ihrer Eigentümer und Bewohner den Interessen der Behörden und der Wohnungssuchenden sehr entgegen. Wie dringend der Bedarf war, zeigt die Tatsache, dass mit der Weitervermietung der Wohnungen nicht selten bereits begonnen wurde, während die zur Deportation vorgesehenen jüdischen Bewohner sich noch darin aufhielten. Dies ist beispielsweise bezeugt für das »Judenhaus« Neusser Straße 38, in dem auch Wilhelmine (»Mimi«) Leven gewohnt hatte. Im Juli 1942 lebte hier eine größere Zahl älterer Menschen, aber auch die junge, hochschwängere Hilde Levy.¹²⁰³ Sämtliche noch verbliebenen Hausbewohner standen auf der Transportliste nach Theresienstadt für den 24. Juli. *Schon vor diesem Termin erschien bei uns in der Wohnung ein Schneiderehepaar, an dessen Namen ich mich jedoch nicht erinnern kann. Dieses Ehepaar besichtigte unsere Wohnung, die man ihnen bereits zugesagt hatte. Wir haben uns darüber noch sehr aufgeregt.*¹²⁰⁴

Möglicherweise war die Genehmigung für den Erwerb von Häusern aus jüdischem Besitz bisweilen mit der Auflage verbunden worden, die Einweisung von Mietern durch das Wohnungsamt zu dulden. Die Rückerstattungsakten belegen, dass gerade solche Immobilien – wie etwa das Haus Mariannenstraße 63 – bevorzugt zur Unterbringung zuvor

1201 Steuersekretär Max Froideveaux, durch seine Tätigkeit bei der Steuerfahndung bestens mit den Vermögensverhältnissen der jüdischen Krefelder vertraut, verdiente sich nach seiner Pensionierung 1943 als Verwalter von *ehemaligen Judenhäusern* ein Zubrot zur Rente. (LAV NRW R NW 1086 Nr. 3514).

1202 Da die Akten der Krefelder Stadtverwaltung nicht erhalten sind, können die Vorgänge hier nur anhand der Rückerstattungsakten und der Befunde aus anderen Städten mit günstigerer Quellenlage ansatzweise rekonstruiert werden.

1203 Hilde Levy, geb. Behr, war die Ehefrau des wesentlich älteren Max Levy (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2788 Bl.36). Während dieser noch im August 1945 in Theresienstadt verstarb, kehrte Hilde Levy als einzige Überlebende einer großen Familie im Juli 1945 aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen vorübergehend nach Krefeld zurück.

1204 Aussage Hilde Katz, verw. Max Levy, geb. Behr, vor der WGK Krefeld am 8.6.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2429 Bl. 54.

obdachloser Familien genutzt wurden.¹²⁰⁵ Besonders die Mitarbeiter des Wohnungsamts in Hüls hatten offenbar große Probleme mit der Unterbringung sozial schwacher Familien, vielleicht weil es in der ländlichen Gemeinde an größeren Mietshäusern fehlte. In dieser Situation muss es wie gerufen gekommen sein, dass das Finanzamt Kempen sämtliche Häuser jüdischer Eigentümer beschlagnahmte, die bis zur Deportation noch nicht verkauft worden waren.¹²⁰⁶ Der dort für die Verwertung und Verwaltung jüdischen Besitzes zuständige Steueramtmann Albin Ortmann stellte die Häuser nach der »Abreise« ihrer Eigentümer und Bewohner der Hülser Ortsverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung und die Einnahme der Mieten lagen auch hier beim Finanzamt, das Hülser Wohnungsamt bestimmte lediglich, wer dort einziehen durfte. Dies waren in Hüls fast ausschließlich sozial schwache, zumeist kinderreiche Familien. Da sich weder die Mieter noch das Finanz- oder Wohnungsamt für die Pflege und Erhaltung dieser Immobilien zuständig fühlten, waren sie nach dem Krieg durchweg in einem erbärmlichen Zustand.¹²⁰⁷

Fazit: Die Verwertung der beschlagnahmten Immobilien jüdischer Emigranten und Deportierter in Krefeld und den Nachbargemeinden erfolgte ebenso flächendeckend und weitgehend lückenlos wie die des mobilen Besitzes. Den Vorteil hatten hier gleich mehrere Beteiligte: Die Finanzämter konnten die Mieteinnahmen für den Reichsfiskus verbuchen, die kommunalen Wohnungsämter einen Teil ihrer Probleme mit wohnungslosen Familien lösen und die Mieter bekamen entweder attraktive Wohnungen, die sonst nie frei geworden wären oder doch zumindest eine Unterkunft, die sie vorher nicht hatten. Diese breite Streuung des Nutzens von und der Beteiligung an der Enteignung der vertriebenen und verschleppten Krefelder Juden durch Behörden und Privatpersonen soll Gegenstand des folgenden Kapitels sein.

1.5 Das Netzwerk der Beteiligten

Die »Entjudung« der Wirtschaft, der Ausverkauf des Grundbesitzes, die Enteignung der Vermögen und auch die »Verwertung der Reste« waren allesamt arbeitsteilig organisierte Prozesse, an denen Verwaltungsbehörden, Parteieinrichtungen, Organisationen der Wirtschaft, einzelne Unternehmen und auch Privatpersonen mitwirkten.¹²⁰⁸

Welche diese im Einzelnen waren und wie ihre Rolle bei der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der jüdischen Krefelder aussah, konnte in den vorhergehenden Kapiteln aus der Perspektive der jüdischen Betroffenen nur skizziert werden. In diesem Abschnitt soll

1205 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2708 Bl. 290.

1206 Die Rechnungslegung des FA Kempen über den von ihm verwalteten beschlagnahmten Grundbesitz ist dokumentiert in LAV NRW R BR 1411 Nr. 206.

1207 Zu den gerichtlichen Auseinandersetzungen um den Zustand der Häuser siehe Kap. II. 3.

1208 Der Bremer Historiker Jaromír Balcar bezeichnet dies als »institutionelles Arrangement (...) verschiedener Akteure aus Staat, Partei und Wirtschaft« (Balcar, 2014, S. 119).

der Blick noch einmal etwas näher auf die hauptsächlichen Beteiligten und Nutznießer gerichtet werden. Zunächst soll es dabei um die staatlichen und institutionellen »Agenten der Enteignung«, dann um die »privaten Profiteure« der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Krefelder Juden gehen.

Stadtverwaltung Krefeld

Die historische Forschung zur Rolle der Städte und Gemeinden, die erst in seit Mitte der neunziger Jahre in Gang gekommen ist, hat das Selbstbild, das deren Vertreter nach 1945 gepflegt und nach außen vertreten haben, zum Ausgangspunkt.¹²⁰⁹ Demzufolge arbeiteten die kommunalen Verwaltungen entweder unpolitisch, rein fachbezogen oder – wo eine Beteiligung an der NS-Verfolgungspolitik unübersehbar war – als reine Befehlsempfänger, als bloße ausführende Organe übergeordneter Behörden und Dienststellen.

Dieses Bild, das insbesondere im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung auch in Krefeld immer wieder propagiert wurde, ist von zahlreichen Lokalstudien nach und nach einer detaillierten Prüfung unterzogen worden. Bei allen regionalen Besonderheiten war das Ergebnis stets ein Ähnliches: Die Städte und Gemeinden im Deutschen Reich waren nicht nur eigenständige Akteure im Verfolgungsgeschehen, sondern in vieler Hinsicht sogar Vorreiter und Motor desselben. »Stadt- und Gemeindeverwaltungen ergänzten seit 1933 die antijüdische Reichspolitik, man kann sogar sagen ersetzten diese in Zeiten außenpolitischer Rücksichtnahme durch vielfältige Initiativen.«¹²¹⁰

Generell verfügten die kommunalen Selbstverwaltungen im NS-Staat über einen erheblichen Handlungsspielraum: »sie waren weder vom Reichsinnenministerium lahmgelegt, noch von den Gauleitern unterdrückt, und die Finanzlage besserte sich mit dem Wirtschaftsaufschwung rapide: 1938 galten die Kommunalhaushalte als konsolidiert.«¹²¹¹ Die häufig gesetzlich zunächst nicht gedeckten antisemitischen Maßnahmen auf kommunaler Ebene wurden von dem 1933 gegründeten Deutschen Gemeindetag zugleich absegnet und verbreitet.¹²¹² 1936 forderte dieser das Reichsinnenministerium zu einer *Klarstellung der verschiedenen mit dem Judenproblem zusammenhängenden Fragen* auf, u. a. die Benutzung von städtischen Bädern, Sportanlagen, Krankenhäusern, Bibliotheken etc.¹²¹³ Da es aus wirtschafts- und außenpolitischen Gründen jedoch vorerst noch nicht zu zentralen Regelungen kam, blieb die Initiative zunächst bei den Kommunen, die auf entsprechende Anfragen beim Gemeindetag stets die Antwort bekamen, sie seien frei, die Benutzung ihrer Einrichtungen zu reglementieren.¹²¹⁴

Auch die Zentralisierung und reichsweite Systematisierung der Verfolgung und deren Ausdehnung auf alle Lebensbereiche seit dem November 1938 beendete keineswegs die

1209 Mecking/Wirsching (2005), S. 4.

1210 Gruner (2000), S. 79.

1211 Gruner (2011), S. 204.

1212 Zur Rolle des Deutschen Gemeindetages s. Gruner (2000), S. 86ff. und Gruner (2011), S. 199. Vgl. ausführlich ders. (1998), S. 261–291.

1213 Zit. nach Gruner (2000), S. 92.

1214 Gruner (2000), S. 97.

aktive Rolle der Kommunen, die sich »auch weiterhin bei der repressiven Gestaltung der Lebensbedingungen engagierten«. ¹²¹⁵ Die Zuweisung separater Geschäfte und/oder Einkaufszeiten, die für den Alltag der Betroffenen von besonderer Wichtigkeit war, lag beispielsweise in städtischer Hand und wurde regional unterschiedlich ausgestaltet. ¹²¹⁶ Und als neue wichtige Aufgabe kam nun die Konzentration der jüdischen Einwohner in »Judenhäusern« hinzu. Nahezu alle städtischen Gliederungen waren damit in den Prozess der Ausgrenzung und Verfolgung des jüdischen Bevölkerungsteils involviert, und arbeiteten häufig eigeninitiativ an der »Konstruktion einer getrennten »arisch-jüdischen Alltagswelt«. ¹²¹⁷

Der fast vollständige Verlust der Akten der Krefelder Stadtverwaltung lässt keine adäquate Darstellung ihrer Rolle bei der ökonomischen und sozialen Existenzvernichtung der jüdischen Bürger zu. ¹²¹⁸ Dokumentiert ist jedoch, wie rasch und gründlich trotz der traditionellen Dominanz des politischen Katholizismus auch in Krefeld die »Gleichschaltung« von Verwaltung und Politik erfolgte. ¹²¹⁹ Auch die Tatsache, dass die NSDAP bei den Reichstagswahlen vom 12. März 1933 in Krefeld trotz massiver Gewaltanwendung im Wahlkampf keineswegs eine Mehrheit der Stimmen erhielt, verhinderte die faktische Errichtung ihrer Diktatur auch im Krefelder Stadtrat nicht. Unter dem Vorwand der Korruptionsbekämpfung zwangen die Nationalsozialisten ab März 1933 alle politisch unliebsamen Ratsmitglieder und Verwaltungsbeamten dazu, ihren Posten zu räumen. Die neue Verwaltungsspitze scheute dabei auch nicht die Beschäftigung mit Nebensächlichkeiten. So forderte etwa der von den Nationalsozialisten eingesetzte Oberbürgermeister Dr. Heuyng im September 1933 persönlich die Stadtparkasse auf, ihre Abonnements »jüdischer« Presseerzeugnisse zu kündigen bzw. durch nichtjüdische Publikationen zu ersetzen. Was sich als schwierige Aufgabe erwies, da die beanstandeten Wirtschaftsfachblätter in ihrem Themenbereich konkurrenzlos waren. Die Sparkasse versicherte dem Oberbürgermeister, die missbilligte *Frankfurter Zeitung* liege keineswegs öffentlich aus, überdies habe man *neuerdings den Völkischen Beobachter bestellt*, der aber vorläufig noch keine ausreichenden Börseninformationen enthalte. Sobald sich dies ändere, *wird die Frankfurter Zeitung abbestellt*. ¹²²⁰ Erweckt diese Anekdote auch den Anschein, es sei den neuen Machthabern vor allem um politisch-ideologische Konformität gegangen, so erschöpfte sich die Neuausrichtung keineswegs darin. Viel wichtiger waren die Spielräume, die vor allem die antisemitischen Vorgaben des NS-Regimes auch den Kommunen zur Verfolgung ihrer Interessen eröffneten. Diese Interessen bestanden zum einen in der Unterstützung der lokalen Wirtschaft, zum anderen natürlich in der Wahrnehmung der genuin kommunalen Aufgaben wie Stadtplanung und Wohnraumverwaltung.

1215 Ebd. S. 116.

1216 Ebd.

1217 Ebd. S. 79.

1218 Vgl. hierzu Hangebruch (2010), S. 191ff.

1219 Dies war zum Stolz der zuständigen Parteistelle auf Reichsebene fast überall der Fall (Gruner, 2011, S. 202).

1220 StAKR 4 Nr. 125 Bl. 75.

Insoweit sich die Aktivitäten der Stadt Krefeld in diesen Bereichen in den Wiedergutmachungsakten widerspiegeln, lassen sich trotz der insgesamt schlechten Übelieferungslage zumindest einige Einblicke gewinnen. Deutlich wird, dass auch hier die Stadtverwaltung »die Rahmenbedingungen des täglichen Lebens und Wirtschaftens maßgeblich mitgestaltete« und dabei aus eigenem Antrieb und in Verfolgung eigener Interessen handelte.¹²²¹

Der Ausschluss jüdischer Firmen von städtischen Aufträgen trug, wie gesehen, in Krefeld mehrfach unmittelbar zu deren Niedergang bei. Mit der Ausschaltung der jüdischen Kaufleute aus der lokalen Wirtschaft im engeren Sinne war darüber hinaus vor allem das **Markt- und Gewerbeaufsichtsamt** befasst. Hier eröffnete sich aufgrund fehlender reichsweiter Regelungen erhebliche Handlungsfreiheit in Einzelfällen. Im Ermessen der hier beschäftigten Beamten stand die Zulassung von Einzelhandelsgeschäften und Marktständen, die Erteilung von Konzessionen für Gaststätten¹²²², der Ausschluss jüdischer Metzger und Viehhändler vom städtischen Schlachthof¹²²³, die Erteilung der Annahmehberechtigung für die »Bedarfsdeckungsscheine«¹²²⁴, und die Ausstellung der für Vertreter unerlässlichen Gewerbescheine. Es ist davon auszugehen, dass auch bei der Stadt Krefeld Listen und Verzeichnisse jüdischer Gewerbebetriebe entweder selbst angefertigt oder – wie z. B. in der Nachbarstadt Duisburg – von der örtlichen NSDAP übernommen wurden.¹²²⁵

Wo die »Verdrängung auf dem Verwaltungsweg«¹²²⁶ am Widerstand der Betroffenen bzw. höherer Instanzen scheiterte, konnte sich die Stadt auf die Unterstützung durch gewaltbereite Parteikommunisten verlassen, wie das folgende Beispiel zeigt: Der aus Ostfriesland gebürtige Ludwig Rosenstein betrieb mit Genehmigung der Stadt Krefeld seit 1930 drei bewachte Parkplätze für Fahrräder und Motorräder am Neumarkt, am Hansahaus und am Krefelder Hof (Ostwall/St. Antonstraße). Im Mai 1933 widersprach der Polizeipräsident von Krefeld ohne Angabe von Gründen die Genehmigung für dieses Gewerbe. Der jüdische Kleinunternehmer legte Beschwerde ein, bekam im September 1934 vom Bezirksverwal-

1221 Janetzko (2005), S. 297.

1222 Ein Beispiel für das Eingreifen der Stadt zu Ungunsten jüdischer Eigentümer ist das Haus Breite Straße 25 mit einer verpachteten Gaststätte im Erdgeschoss. Es gehörte einer jüdischen Kölner Eigentümergemeinschaft, der die Stadt Krefeld 1938 die Konzession zum Betreiben einer Gaststätte entzog. Die Hansa-Brauerei AG Dortmund, der Bierlieferant des Pächters, hatte bereits ein Angebot für das Haus abgegeben, das sie sofort um 20.000,- RM reduzierte, als der Entzug der Konzession bekannt wurde. Die Brauerei kaufte das Haus am 1.10. 1938 und erhielt die Konzession von der Stadt Krefeld (Darstellung durch die Erben Steinert, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 235 Bl. 6).

1223 Das in Krefeld traditionell mit einem hohen jüdischen Anteil vertretene Metzgerhandwerk war auf die Nutzung des kommunalen Schlachthofes angewiesen – in etlichen Wiedergutmachungsakten finden sich Hinweise darauf, dass jüdische Metzger hier gezielt ausgeschlossen wurden. Ein solches Vorgehen der Stadtverwaltung im engen Schulterschluss mit der örtlichen NSDAP und der Kreisbauernschaft ist beispielsweise für die Stadt Memmingen in Bayern belegt. Vgl. Janetzko (2005).

1224 Vgl. den Abschnitt »Das Ende jüdischen Unternehmertums in der Krefelder Samt- und Seidenindustrie«.

1225 v. Roden 1987 Bd. II, S. 817.

1226 Barkai (1988), S. 75.

tungsgericht Düsseldorf recht und richtete seine Parkplätze wieder ein. Bereits drei Tage später wurde Ludwig Rosenstein von Mitgliedern der SA überfallen und misshandelt, so dass er endgültig aufgab und nach Holland floh.¹²²⁷

Die Stadtverwaltung beteiligte sich so an der Verdrängung der jüdischen Händler und Unternehmer und begünstigte auch direkt deren nichtjüdische Konkurrenz.¹²²⁸

Dies gilt auch für das Freimachen attraktiver Geschäftslokale in der Innenstadt. Die schrittweise Aushöhlung des Kündigungsschutzes für jüdische Mieter verschaffte auch der Stadt Krefeld die Möglichkeit, lukrativere und vor allem zukunftsfähigere Mietverhältnisse einzugehen und die Konkurrenten der bisherigen jüdischen Mieter zu begünstigen.

Das Beispiel der Übernahme des Textilkaufhauses Hirsch am Neumarkt durch Walter Richter zeigt darüber hinaus, dass die städtische Gewerbeaufsicht auch direkt in private Arisierungsverhandlungen eingriff. Der Leiter der Krefelder Gewerbepolizei, Paul Reimann, hatte Ende 1938 über den Kaufvertrag mit der von Familie Hirsch favorisierten Firma Hettlage zu befinden, bevor dieser an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet wurde. Seine Stellungnahme fiel dahingehend aus, dass die Firma Hettlage bereits mehrere Filialen besaß und der Erwerb einer weiteren entsprechend den geltenden Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes nicht wünschenswert sei.¹²²⁹ Damit war der Veräußerungsversuch des in Dachau inhaftierten Eigentümers Walter Cohen gescheitert und der Weg für den der Partei genehmeren Bewerber freigemacht.

Auch im Falle des Möbelhauses Hansen von Norbert Bloch bzw. Sophie Heymanns hatte die Stadtverwaltung aktiv eingegriffen und im November 1938 die Schließung des Geschäftes angeordnet, obwohl der jüdische Eigentümer bereits verstorben war. Die allgemeine politisch-ideologische Richtlinie einer »Entjudung« der Wirtschaft ermöglichte

es der Stadt Krefeld also, eine aktive und strategische Wirtschaftsförderung zugunsten der »arischen« Wirtschaft zu betreiben.

Im Bereich der Immobilienverkäufe durch jüdische Eigentümer fungierte die Stadt ab 1938/39 als Genehmigungsinstanz.¹²³⁰ Die städtische Preisbehörde prüfte, ob der Kaufpreis zu hoch (unzulässige Begünstigung des jüdischen Verkäufers) oder aber so niedrig war, dass die Käufer eine Ausgleichs- (also Arisierungs-) Abgabe zu zahlen hatten; in letzterem Falle stellte sie diesen dann einen entsprechenden Bescheid zu.¹²³¹ Mit dem Erwerb von Grundstücken aus jüdischem Besitz für ihre eigenen Zwecke beteiligte

1227 Bescheid des Regierungspräsidenten zum BEG-Antrag Ludwig Rosenfeld vom 16.12.1960, StAKR 1118 Bd. 42 o. P.

1228 Auf einer Tagung der kommunalen »Markthallendirektoren« 1937 wurde das Vorgehen untereinander koordiniert; s. Gruner (2000), S. 97.

1229 Schreiben des von der Britischen Militärverwaltung eingesetzten Verwalters Peter Tibio vom 9.10.1947, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 114 Bl. 6.

1230 So billigte Baustadtrat Dr. Hollatz im März 1941 den Verkauf des Jüdischen Friedhofes Uerdingen an die I.G. Farben (Schreiben an die I.G. Farben vom 24.3.1941, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1680 Bl. 40).

1231 Zuständig war hierfür Stadtbauinspektor Bruno von Hagen, der im Auftrag der Stadt Krefeld bei Grundstücksverkäufen die Erwerbspreise bzw. die Werte der Grundstücke in preisrechtlicher Hinsicht zu prüfen hatte. (Erklärung Bruno von Hagen, Bauordnungsamt der Stadt Krefeld, vom 27.12.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 32).

sich die Stadt Krefeld darüber hinaus auch direkt am »Ausverkauf des Grundbesitzes«. ¹²³² So kaufte sie etwa Ackerland in Uerdingen zu Siedlungszwecken ¹²³³ und Weiden in Fischeln zur Errichtung von Kleingärten ¹²³⁴. Mehrere Wohnhäuser dienten zur Unterbringung städtischer Mitarbeiter ¹²³⁵ – darunter des Oberbürgermeisters Dr. Heuyng, der die Villa des geflohenen Justizrates Dr. Gustav Simon auf der Hohenzollernstraße zur Verfügung gestellt bekam. ¹²³⁶ Etwas länger warten als dieser musste der Direktor der Stadtparkasse, Alfons Heinen. Sein neues Wohnhaus auf der Uerdingener Straße 212 war nach der Auswanderung der Eigentümerfamilie Hessekiel im Mai 1939 vom Finanzamt beschlagnahmt und

- 1232 Der erste einer ganzen Reihe solcher Ankäufe betraf das heutige **Haus Schönhausen**, das mitsamt dem dazugehörigen Parkgrundstück von 48.000 m³ Größe im Januar 1933 an die Stadt Krefeld verkauft wurde. Hintergrund des Verkaufes war der Konkurs des Eigentümers, des Mützenfabrikanten Max Gompertz; der Kaufvertrag datiert noch kurz vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 und geht daher nicht auf direkte Verfolgungsmaßnahmen zurück. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte im Mai 1933. Bis Ende 1935 oder Anfang 1936 wohnte Familie Gompertz dort noch zur Miete. Am 12.2.1936 vermerkte die Gestapo Krefeld den Umzug zur Elisabethstraße 142, von wo aus sie später deportiert wurden (LAV NRW R RW 58 Nr. 32821 Bl. 12). Festzuhalten bleibt allerdings, dass der Kaufpreis in Höhe von 67.000,- RM außerordentlich niedrig war und nicht dem tatsächlichen Wert des Anwesens entsprach (Angabe Dr. Ernst te Neues, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1929 Bl. 22). Inwieweit sich bereits hier eine Schwächung der Verhandlungsposition jüdischer Grundstücksverkäufer abzeichnete, muss offen bleiben. Die Versuche des Erben Georg Gompertz, eine verfolgungsbedingte Unterzahlung geltend zu machen, scheiterten letztinstanzlich 1958 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1929 Bl. 142).
- 1233 Eigentümer waren ebenfalls Max Gompertz und seine Schwester Amalie Schaffrath. Verkauft wurden 8.700 m³ Ackerland zwischen Park- und Ahornstraße in Uerdingen (heute Edmundstraße). Die Stadt parzellierte das Land und verkaufte es weiter an 22 »Siedler«, allesamt I.G.-Farben-Mitarbeiter, die für den Ankauf der Grundstücke ein Darlehen ihres Arbeitgebers erhielten. Das Datum des Kaufes war der 26.3.1934, der Kaufpreis betrug 0.94 RM/m³, insgesamt 8.825 RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1717 Bl. 98).
- 1234 Die Verkäuferinnen waren Rebekka Lebenstein und Martha Falkenstein, der Kaufpreis betrug 20.484,- RM. Auch nach dem Krieg erleichterten die Grundstücke der Stadt die Wahrnehmung ihrer Aufgaben: sie errichtete hier Behelfsunterkünfte für Wohnungslose (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 638).
- 1235 Für einen Mitarbeiter der Stadt, der aufgrund seiner Behinderung auf eine ebenerdige Unterkunft im Stadtzentrum angewiesen war, verbesserte die Stadtverwaltung die Wohnsituation im Mai 1939 durch den Ankauf des Hauses Lohstraße 138. Es befand sich im Besitz der Geschwister Fritz und Katinka Strauss und wurde von der Stadt auf Rentenbasis erworben. Die berufs- und einkommenslosen Eigentümer zogen in zwei *Hinterhauszimmerchen* des Hauses »Spiro« auf der St. Antonstraße und erhielten eine monatliche Zahlung in Höhe von 50,- RM (Aussage der ehemaligen Nachbarin Friederike Inger vom 10.1.1963 vor der WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3042 Bl. 79). Da die Geschwister Strauss im April 1942 nach Izbica deportiert wurden und nicht zurückkehrten, bekam die Stadt Krefeld die Immobilie für 1.800,- Reichsmark.
- 1236 Es handelte sich um das Haus des ehemaligen Justizrates und Rechtsanwaltes Dr. Gustav Simon (StAKR 40/40/63 und 1118 Bd. 49).

von diesem Anfang 1940 an die städtische Sparkasse weiterverkauft worden.¹²³⁷ Diese richtete in dem großen Backsteingebäude gleichzeitig ihre neue *Zweigstelle Sprödentäl* ein.¹²³⁸

Die Interessen der Krefelder Hafenbahn hatte die Stadt im Blick, als sie sich in den Ankauf des Geländes hinter und neben der ehemaligen Heeder'schen Tapetenfabrik durch die Firma Siempelkamp einschaltete, durch den diese einen Bahnanschluss bekam.¹²³⁹ Die Witwe des Linner Viehhändlers Emil Simon, Selma Simon, verkaufte noch 1941 die Grundstücke Marktstraße 65–67 und Karlsplatz 1, sowie in Linn die Häuser Andreasmarkt 2–8 und Margarethenstraße 29–33, in denen sich heute z. T. das Deutsche Textilmuseum befindet, für insgesamt 75.000,- RM an die Stadt Krefeld.¹²⁴⁰

Auch hier wirkt sich das Fehlen der Akten der Stadtverwaltung dahingehend aus, dass über die Verwaltungsinterna des Grundstückserwerbs kaum etwas bekannt ist.¹²⁴¹ Der Umstand, dass die Stadt zugleich als Käuferin und als Genehmigungsinstanz auftrat, dürfte sich jedoch auch auf die Preisgestaltung ausgewirkt haben. Festzuhalten bleibt, dass die Grundstücke fast ausschließlich verfolgungsbedingt zum Verkauf standen, die Kaufpreise dementsprechend niedrig waren und die Stadt von diesen Umständen ebenso profitierte wie die zahlreichen privaten Immobilienkäufer.¹²⁴² Die Gemeinde Hüls erwarb ebenfalls mindestens eine Immobilie aus jüdischem Besitz für eigene Zwecke. Der ursprünglich vorgesehene Käufer des Hauses Moersische Straße 93, der Nachbar des Eigentümers Emil Davids, musste vom Kaufvertrag zurücktreten, weil der Regierungspräsident die

1237 Das Haus war 1925 neben dem Finanzamt erbaut worden und hatte 3 Stockwerke und 21 Meter Straßenfront an der Uerdinger Straße. Es wurde später vollständig zerstört und abgetragen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 867 Bl. 13).

1238 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 866 Bl. 27. Vgl. den Briefkopf der »Zweigstelle Sprödentäl« in einem Schreiben SSK an Gestapo vom 20.5.1942 HASPK I A-Beck.

1239 Schriftsatz Max Schröder vom 2.7.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1092 Bl. 34.

1240 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 552, Bl. 71, LAV NRW R RW 58 Nr. 20155 Bl. 17, StAKR 1118 Bd. 49. Weiteres Straßenland wurde von der Stadt Krefeld aus jüdischem Besitz an der Nordstraße und im Uerdinger Bruch erworben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 831). Ebenfalls in der Innenstadt lagen die von der Stadt angekauften Häuser Lohstraße 101 und 133 (Bruckmann LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2791) und Petersstraße 146, sowie Petersstraße 131 (Eigentümer: Martha Simon, geb. David, Wilhelm David, Wuppertal, verkauft am 17.2.1938 KP 5.000,- RM, Einheitswert 6.600,- RM, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 564 Bl. 33.) und Ostwall 88 (Hugo Königsberger, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 398 Bl. 16–17). Von der Synagogengemeinde Krefeld erwarb die Stadt am 25.04.1940 das Grundstück Bruchstraße 4 in Uerdingen zum Preis von 8.000,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1750 Bl. 16).

1241 Vgl. dagegen z. B. die Lokalstudien zu Frankfurt (Eizenhöfer, 2005, S. 299–324) und Köln (Bopf, 2004, S. 360–364), sowie ferner Gruner (2000). Inwieweit auch Krefeld von der seit 1941 bestehenden Möglichkeit Gebrauch machte, eingezogene Grundstücke von der Reichsfinanzverwaltung unentgeltlich zu übernehmen, ist nicht mehr festzustellen.

1242 Der Kaufpreis, den die Stadtparkasse Krefeld für das Haus Uerdinger Straße 212 zahlte, orientierte sich an einem Gutachten des damaligen Stadtbauinspektors Bruno von Hagen, der 1939 aufgrund angeblicher baulicher Mängel bei der Errichtung des Hauses den Wert nur mit 47.257,- RM beziffert hatte. Demgegenüber stand der Anspruch des enteigneten Eigentümers, Wilhelm Hessekiel, 1925 für den Bau des Hauses 100.000,- RM aufgewendet zu haben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 867 Bl. 13).

Genehmigung nicht erteilte. Statt dessen wurde Davids nahegelegt, das Haus im März 1939 an die Gemeindeverwaltung Hüls veräußern¹²⁴³, die hier von Bürgermeister Peter Knippen, und Gemeindeoberinspektor Peter Schrievers vertreten wurde.¹²⁴⁴

Profitiert hat in Krefeld auch das **Land Preußen**, welches das 1911 erbaute Haus der Fabrikantenfamilie Hertz auf der Bismarckstraße erwarb, um dort das Katasteramt für Krefeld-Uerdingen und die Kreiskasse unterzubringen. Hier orientierte sich die Preisfindung an den verbliebenen Verbindlichkeiten der nach der Arisierung ihrer Firma bereits in die USA geflüchteten Familie Hertz: *Ich erinnere mich*, so der Treuhänder Dr. Günther Serres, *dass ich den Vertretern des Regierungspräsidenten in Düsseldorf die Verbindlichkeiten seinerzeit spezifiziert habe, worauf dann der Kaufpreis von RM 48.000,-- festgesetzt wurde.*¹²⁴⁵ Diese Summe betrug nur wenig mehr als die Hälfte des Einheitswertes des zuletzt von mehreren jüdischen Familien bewohnten riesigen Gebäudes, das vierzig Räume, sowie mehrere Bäder und Terrassen umfasste.¹²⁴⁶



Abb. 111 — Haus
Bismarckstraße 100.

Die geschickte Rückbindung von Maßnahmen der wirtschaftlichen Existenzvernichtung an das Eigeninteresse der ausführenden Institutionen griff in besonderem Maße auch bei der »**Leihhausaktion**« vom **Frühjahr 1939**. Hier deutet alles darauf hin, dass sich die Stadtverwaltung Krefeld nicht nur administrativ an der Vermögensenteignung beteiligte¹²⁴⁷, sondern auch direkten Profit daraus zog.

»Mit diesen Sachen werden sich demnächst die Frauen der SA und SS schmücken.«

1243 Der Kaufpreis betrug 8.000,- RM, der Einheitswert 8.700,-RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 622 Bl. 7 u. 19).

1244 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 916 Bl. 18.

1245 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 689 Bl. 121 und ebd. Bl. 10. Der Verkauf erfolgte am 21.3.1939.

1246 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 689 Bl. 96.

1247 Siehe Kap. I. 1.3.

– so lautete die Vermutung des Hülsers Max Davids darüber, was mit den aberhunderterten im Frühjahr 1939 bei der Krefelder Leihanstalt abgelieferten »jüdischen« Schmuckstücken wohl geschehen werde.¹²⁴⁸

Tatsächlich wurde ein großer Teil vor allem der zahlreichen Silberbestecke, -tablets, -leuchter usw., welche die Mitarbeiter des städtischen Leihamtes entgegengenommen hatten, in den Scheideanstalten des Deutschen Reiches eingeschmolzen.¹²⁴⁹ Schmuckstücke von außergewöhnlichem künstlerischen und Materialwert schickte Leihamtsleiter Hans Dresen zur zentralen Annahmestelle nach Berlin:

Die Goldsachen, Brillanten usw. wurden unmittelbar nach Abschluß dieser Aktion, das war im Jahre 1939, direkt nach Berlin in die dortige Pfandleihanstalt abgeliefert. Die Städtischen Pfandleihanstalten waren lediglich örtlich Beauftragte des Deutschen Reiches. Auch eine Bezahlung der Goldsachen erfolgte unmittelbar von Berlin, ob die Ablieferer tatsächlich das Entgelt dafür erhalten haben, entzieht sich natürlich meiner Kenntnis.

Die Silbersachen wurden von uns gewogen, die Ablieferer erhielten pro Kilo RM 28.- abzüglich 10 % Verwaltungskosten. Auch hier erhielten sie Durchschrift einer Quittung. (...) Meines Wissens ist das Silber dann im Jahre 1939 an die Scheideanstalt in Pforzheim verkauft worden, den Gegenwert, den wir von der Scheideanstalt bekommen haben, weiß ich nicht mehr. (...)

Ich kann mich genau erinnern, daß wir hier in Krefeld nur die Silbersachen verwertet haben, während alle übrigen Sachen, wie Brillantringe, Goldsachen usw. direkt nach Berlin abgeliefert wurden.¹²⁵⁰

1248 Aussage Karl Grote, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 922 Bl. 28).

1249 Als »Schmelzsilber« taxierte Gegenstände wurden in der Hauptsache von der Degussa, aber auch von anderen deutschen Scheideanstalten auf Rechnung der Wirtschaftsgruppe Metallwaren, der Fachgruppe Schmuckwarenindustrie und des Reichsinnungsverbandes des Juwelierhandwerkes eingeschmolzen und verarbeitet (Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 11.4.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266).

1250 Aussage Hans Dresen, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 860 Bl. 41–42. Der Leiter des Städtischen Leihamtes in Krefeld, **Hans Dresen**, Jahrgang 1897, war Mitglied der NSDAP und der SA seit 1934 (LAV NRW R NW 1010 Nr. 2065). Vgl. auch die amtliche Erklärung Dresens in StAKR 18/3367. Vgl. auch die Aussagen des Leiters des Städtischen Rechtsamtes, Dr. Luther: *Nach dienstlichen Äußerungen des Stadtinspektors Dresen und des Schätzers Meiering, die seinerzeit bei der Leihanstalt tätig waren, haben die Juden hier bei der Ablieferung von Silbersachen den Silberwert als Entschädigung erhalten. Nach denselben Äußerungen soll für Goldsachen und Juwelen eine entsprechende Entschädigung von Berlin aus erfolgt sein. Die Goldwaren sind von der Leihanstalt an die Zentralpfandleihanstalt in Berlin und die Silberwaren an eine Scheideanstalt in Pforzheim weitergeleitet worden. (...) Der Entschädigungsanspruch könnte im übrigen nicht gegen die Stadtgemeinde Krefeld, sondern nur gegen das Reich erhoben werden. Die Stadt hat lediglich in dessen Auftrag gehandelt und aus diesem Handeln auch keinerlei Vorteile gezogen.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 933 Bl. 1). *Die Goldsachen wurden auf Anweisung des Ministers des Inneren von der Pfandleihanstalt in Krefeld von den Juden nach Aushändigung einer Empfangsbescheinigung ohne Bezahlung entgegengenommen und später an die hierfür bestimmte Stelle – Pfandleihanstalt Berlin – verschickt. Die Bezahlung wurde von dort geregelt.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2274 Bl. 23).

Bei der Verwaltung der von den Juden abzuliefernden Wertgegenstände, so der Tenor der Verwaltung, seien die kommunalen Pfandleihanstalten nicht als Einrichtungen der Gemeinden, sondern als Organe des Reiches tätig geworden.¹²⁵¹

Mit den von Dresen beschriebenen Vorgängen war keineswegs alles Krefelder »Juden-silber« und aller Familienschmuck erfasst. Was mit den übrigen Gegenständen geschah, dürfte nicht selten Max Davids Vermutung entsprochen haben, ist jedoch im Einzelnen nicht mehr zu rekonstruieren, weil die entsprechenden Akten der Stadtverwaltung nicht erhalten sind. »Um die Verteilung der anfallenden Edelmetalle setzte schon vor dem Ablauf der Abgabefrist ein Wettbewerb der verschiedenen Wirtschaftsverbände ein. Um möglichst große Quoten verhandelten dabei die Wirtschaftsgruppe Metallwaren, die Fachgruppe Schmuckwaren-Industrie und der Reichsinnungsverband des Juwelier- Gold- und Silberschmiedehandwerks. Den Juwelieren wurden gewisse Mengen Gebrauchssilber direkt zugeteilt, andere Stücke wurden in Auktionen versteigert.«¹²⁵²

Es ist davon auszugehen, dass auch in Krefeld ein Teil des Eingesammelten direkt verwertet wurde. Die allen beteiligten Stadtverwaltungen übermittelten behördlichen Anweisungen und Durchführungsverordnungen sahen vor, dass Stücke mit einem Auszahlungspreis von unter 300,- RM (später 150,- RM) von den Leihanstalten auf eigene Rechnung angekauft werden durften.¹²⁵³ Die Festlegung des Auszahlungswertes sollte sich zwar an dem *auf dem Weltmarkt im Großhandel übliche(n) Preis* orientieren, lag aber allein in der Hand der Schätzer vor Ort.¹²⁵⁴ Von diesem Auszahlungswert waren zehn Prozent zur Abgeltung der Kosten abzuziehen.¹²⁵⁵ Diejenigen Stücke, die nicht nach Berlin weitergereicht wurden, sollten von den Kommunen den lokalen Wirtschaftsgruppen des Juwelierhandwerkes zum Kauf angeboten, das Übrige versteigert werden.¹²⁵⁶ Die Verkaufs-

1251 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 933 Bl. 15.

1252 Banken (1999), S. 146.

1253 *Die kommunalen Pfandleihanstalten sind hierdurch über ihr bisheriges Arbeitsgebiet hinaus damit beauftragt worden, Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie Edelsteine und Perlen aus jüdischem Besitz zu erwerben oder zu vermitteln. Diese Gegenstände können bis zu einem Auszahlungspreis von 300. – RM von den Ankaufsstellen grundsätzlich für eigene Rechnung erworben werden.* (Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 25.1.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266). Die Akten der OFP Düsseldorf im LAV NRW R (BR 1411) enthalten zahlreiche Dienstweisungen und Durchführungsvorschriften des Reichswirtschaftsministeriums sowie des Deutschen Gemeindetages zur »Leihhausaktion« von 1939. Am 27. Februar 1939 fand eine Besprechung sämtlicher Leiter der kommunalen Pfandleihanstalten im Reichswirtschaftsministerium in Berlin statt, bei der diese persönlich über die Einzelheiten der Durchführung unterrichtet wurden (ebd.)

1254 Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 25.1.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266.

1255 Ebd.

1256 *Die Ankaufsstellen sind verpflichtet, die von ihnen für eigene Rechnung erworbenen Werte den örtlichen Fachgruppen des Handels und Handwerks zum Verkauf anzubieten. Wird der Verkauf von diesen abgelehnt, so erfolgt die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung.* (Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 25.1.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266).

preise sollten sich daran orientieren, was *erfahrungsgemäß bei öffentlichen Versteigerungen erzielt wird*, konnten aber letztlich frei vom Leiter der Ankaufstelle festgesetzt werden.¹²⁵⁷

Sämtliche kommunalen Pfandleihanstalten bekamen im Januar 1939 das Muster eines *Ankaufsbuches* zugeschickt, indem sie die Verwertung der von ihnen auf eigene Rechnung angekauften Gegenstände zu dokumentieren hatten.¹²⁵⁸

Hier bot sich den Kommunen erstmals die Möglichkeit, direkten Profit aus der Enteignung ihrer jüdischen Bürger zu ziehen, ebenfalls ein »Stück vom Kuchen« abzubekommen. So setzte etwa die Stadt Aachen, für die sowohl die An- als auch die Verkaufsunterlagen erhalten sind, nach eigenen Angaben 46.700,- RM¹²⁵⁹ mit dem Verkauf von Wertgegenständen aus jüdischem Besitz um. Diese Summe ist vergleichsweise gering; einige Leihanstalten in größeren Städten verzeichneten Umsätze von bis zu einer halben Million Reichsmark. Zehn Prozent vom Umsatz blieben bei den Kommunen, für welche die »Leihhausaktion« damit eindeutig lukrativ war.¹²⁶⁰ Über die Unkostenentschädigung und Umsatzbeteiligung hinaus kamen die Regelungen zur Vermögensenteignung in diesem Bereich zudem einer »verkappten Einladung« an die Stadtverwaltungen zu Bereicherung, Begünstigung und Unterschlagung gleich, die offenbar auch in großem Ausmaß genutzt wurde.¹²⁶¹

1257 *Dieser Preis wird festgesetzt vom Leiter der Ankaufstelle* (Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 25.1.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266).

1258 Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 25.1.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266.

1259 LAV NRW R BR 1411 Nr. 345. Das hier erhaltene Verzeichnis der Pfandleihe Aachen über im Frühjahr abgelieferte Edelmetalle und Schmuck aus jüdischem Besitz (»Leihhausaktion«) enthält mehrere Teilverzeichnisse, die u. a. auch die Verwertung eines Teils der abgelieferten Gegenstände durch die Stadtverwaltung Aachen auf eigene Rechnung beweisen:

1. Liste von 309 Aachener Bürgern, die im März 1939 ihren Schmuck und ihre Wertgegenstände abgeliefert haben: Datum, Name, Adresse, Angabe der eingelieferten Gegenstände, Ankaufspreis, abzgl. 10 % für Verwaltungskosten, Auszahlungsbetrag.
2. *Verzeichnis der von Juden abgelieferten Wertgegenstände, die für die Zentralstelle Berlin bestimmt sind* enthält 343 Einzelablieferer mit Name und Adresse, Datum, Angabe der abgelieferten Gegenstände und dem Datum des Weiterversandes nach Berlin.
3. *Verzeichnis der von den Juden nach dem 23.3.1939 abgelieferten goldenen, gebrauchsfähigen Uhren pp., die für eine örtliche Verwertung bestimmt sind* 14 Einlieferer, Goldgewicht, Ankaufspreis, Verwaltungsgebühr.
4. *Einnahmenbuch über die Verkäufe an Wertgegenständen von Juden usw.* enthält insgesamt 32 Positionen aus den abgegebenen Posten mit Angabe des Erwerbers und des gezahlten Kaufpreises. Neben einigen Privatleuten kauften v. a. ein Aachener Juwelier, ein Kölner Kunst- und Antiquitätenhändler, die Fachgruppe Schmuckwarenindustrie Pforzheim, die Ortsgruppe Aachen der Fachgruppe Juwelen, Gold und Silberwaren, sowie das Städtische Museum Aachen Schmuckstücke, Gebrauchs- und Schmelzsilber aus jüdischem Besitz an.
5. *Liste der durch Justizbehörden abgelieferten Wertgegenstände von Juden.*

Angabe über die Einnahmen in Aachen aus dem Verkauf von Wertgegenständen aus jüdischem Besitz: 46.700,- RM.

1260 S. hierzu Banken (2008) S. 360. Ende 1940 erhielten die Kommunen vom Reichswirtschaftsministerium dann die Aufforderung zur Rechnungslegung spätestens zum 31. Januar 1941 (Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 10.12.1940, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266).

1261 Vgl. Bajohr (2001), S. 111–112.

Die »Leihhausaktion« war demnach alles andere als eine den Städten und Gemeinden aufgezwungene, rein administrative und treuhänderische Beteiligung an der Enteignung der deutschen Juden, sondern eine lukrative Einkommensquelle, die sich diese nicht entgehen lassen wollten. Der Deutsche Gemeindetag hatte sich nicht zuletzt deswegen im Vorfeld aktiv um die Zuweisung dieser Aufgabe durch das Ministerium bemüht. Von vornherein war die Maßnahme offenbar mit der »deutlichen Absicht« konzipiert worden, »auch den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, aus der Entziehung jüdischen Vermögens Kapital zu schlagen«.¹²⁶²

Trotz des personellen Aufwandes, den auch die Stadt Krefeld besonders in den letzten Märztagen 1939 treiben musste, wird dieser Auftrag angesichts der großen Menge der abgegebenen Wertgegenstände (auch Juden aus den Gemeinden des Umlands einschließlich Moers und Mönchengladbach, die kein eigenes Leihamt besaßen, mussten zur Abgabe nach Krefeld) auch hier am Ende ein deutliches Plus in der Stadtkasse hinterlassen haben.¹²⁶³ Der Löwenanteil des Konfiszierten diente jedoch anderen Zwecken: *Die erzwungene Abgabe von Edelmetallen an die Leihhäuser im März 1939 hatte neben dem Bestreben der Nationalsozialisten, jüdische Bürger vor ihrer Auswanderung so weit wie möglich auszuplündern, vor allem zum Ziel, mit den konfiszierten Edelmetallen die ansonsten fälligen Devisenexporte durch konfiszierte Edelmetalle zu ersetzen und eine nationale Reserve zu bilden, auf die der Staat, namentlich die Vierjahresplanbehörde, unter dem Vorzeichen der Aufrüstung angewiesen war.*¹²⁶⁴

Insbesondere durch die zusätzliche Aufgabe der räumlichen Zusammenfassung der jüdischen Bürger ab Ende 1939 kam der Stadtverwaltung darüber hinaus eine wichtige Funktion bei der Separierung der jüdischen Bevölkerung von der »Volksgemeinschaft« zu. Die **Wohnraumkonzentration** – eine genuine Aufgabe der Kommunen – markiert den Beginn des engen Ineinandergreifens der wirtschaftlichen und der physischen Existenzvernichtung. Mit der Einweisung jüdischer Mieter in sogenannte »Judenhäuser« leistete auch die Krefelder kommunale Wohnungsverwaltung einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der geplanten Massendeportationen.¹²⁶⁵

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch der »arische« Wohnraum durchaus einer Bewirtschaftung durch die kommunalen Behörden unterlag. Unter bestimmten Umständen konnten auch nichtjüdische Hauseigentümer zur Aufnahme von Mietern gezwungen werden, doch war ihre Rechtsstellung und damit die Möglichkeiten zur

1262 Feststellung des Obersten Rückerstattungsgerichtes der amerikanischen Besatzungszone aus dem Jahr 1951 (zit. nach Bajohr, 2001, S. 112).

1263 Im Gegensatz zu den Krefelder Beamten, die an der »Leihhausaktion« beteiligte waren, sagte der Bochumer Leihamtsleiter Passmann auch zu der Verwertung auf eigene Rechnung aus: *Von dieser vorgesehenen Möglichkeit, die Sachen selbst durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung zu verwerten, hat das Stadtleihamt in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht. Es kam dazu deshalb weil die Bochumer Juweliere sich dagegen wandten, dass die Gold- und Silbersachen alle nach Berlin gebracht wurden. Ich habe daher im allgemeinen die Juweliere benachrichtigt (...) und abgelieferte Gegenstände zum Verkauf angeboten.* (StA NRW Münster, Rückerstattungen Akte Nr. 1606, zit. nach Schneider (2010), S. 63–64.

1264 Banken (1999), S. 157.

1265 »Die kommunalen Maßnahmen zur Separierung bildeten eine wichtige Grundlage für die geplante Massendeportation« (Gruner, 2000, S. 119).

Abwehr solcher Maßnahmen ungleich besser als die der jüdischen Eigentümer. Die meist mehrfache Zwangsumsiedlung der verbliebenen Krefelder Juden durch die Stadtverwaltung hatte unter diesen Vorzeichen dennoch den Anstrich scheinbar normalen Behördenhandelns. Das neue Betätigungsfeld erweiterte die Arbeit der kommunalen Wohnraumverwaltung aber nicht nur, sondern erleichterte sie in gewisser Weise auch. Das Zusammenpferchen der Zurückgebliebenen in den »Judenhäusern« Krefelds machte zahlreiche Wohnungen frei, die nun anderweitig belegt werden konnten. Die *dem Reich verfallenen* Häuser der ausgebürgerten Emigranten wurden zwar offiziell vom Finanzamt Krefeld verwaltet, faktisch aber fast ausnahmslos der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Die jüdischen Bewohner wurden so zur Manövriermasse des Wohnungsamtes vor allem bei der Versorgung der »Ausgebombten« mit Wohn- und Geschäftsräumen. So konnte die Stadt etwa dem von einem der ersten Bombenangriffe auf Krefeld im August 1941 betroffenen Tabakgroßhändler und Parteigenossen Karl Krichel schnell behilflich sein. Er bekam kurzfristig das Haus Westwall 20 zu Verfügung gestellt. Hier wohnten nach Flucht und Ausbürgerung der Eigentümerfamilie Josef Roosen mehrere jüdische Mieter, die nun kurzerhand aus- und in andere »Judenhäuser« eingewiesen wurden.¹²⁶⁶ Die Immobilie passte den Bedürfnissen des Kaufmannes offenbar gut, denn einige Zeit später erwarb er sie vom Finanzamt Krefeld.¹²⁶⁷

Hinzu kamen nach und nach über hundert Immobilien aus jüdischem Besitz, die in Krefeld in das Eigentum und die Verwaltung des Finanzamtes übergegangen waren. Auch sie standen zu einem großen Teil der Stadtverwaltung zur Verfügung. Genutzt wurden sie vor allem zur Unterbringung sozial schwacher, später auch bombengeschädigter Familien. Besonders eng war dabei nachweislich die Zusammenarbeit des Wohnungsamtes mit den NSDAP-Ortsgruppen. Mit Beginn des Bombenkrieges begann die Stadtverwaltung systematisch nach »unterbelegten« Wohnungen zu suchen, in denen die obdachlos gewordenen untergebracht werden konnten. *Dieser Aufgabe war das Wohnungsamt natürlich nicht gewachsen. Auf Grund einer Anweisung von oben her mußten die Ortsgruppen mithelfen. Diese Mithilfe war schon dadurch vorbereitet, daß die Ortsgruppen schon seit etwa zwei Jahren vorher Listen über sämtlichen Wohnraum angelegt hatten, aus denen die Belegung der*

1266 Die soeben verwitwete Hedwig Goldstein kam zur Inrather Straße 22. Hedwig Goldstein wurde im darauffolgenden Frühjahr nach Izbica deportiert und 1945 für tot erklärt. Zwangsumgesiedelt wurde auch Ehepaar Max und Helene Rosenfeld und Henriette Leviticus. Sie kamen in das »Judenhaus« Mariannenstraße 46, wo sie sich vor der Deportation das Leben nahmen. Dieses Haus war als ganzes gemietet von Siegfried und Leopold Bruckmann, die es zimmerweise an andere jüdische Bürger weitervermieteten (Aussage Erna Krienen vom 9.12.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2421 Bl. 40). Die Familie des Viehkaufmannes Hermann Hutzler war erst 1938 mit zwei Söhnen aus Nürnberg nach Krefeld übersiedelt, wo sie im »Judenhaus« Westwall 20 unterkamen (Auskunft der Stadt Krefeld von 1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2560 Bl. 19a). Im November 1940 emigrierten sie nach Brasilien. Vorläufig in einer der oberen Etagen wohnen bleiben konnte offenbar Emmy Stessmann bis sie im Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1179).

1267 Zum Zeitpunkt des Rückerstattungsprozesses 1961 nutzte er sie nach wie vor (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2575 Bl. 48). In seinem Entnazifizierungsfragebogen gab Krichel den Immobilienerwerb aus vormals jüdischem Besitz vorschriftswidrig nicht an (LAV NRW R NW 1010 Nr. 908).

Wohnungen ersichtlich war. Jetzt nun, nach dem Angriff auf Krefeld, ging es damit los. Wenn Wohnraum frei war oder in Folge Abwesenheit der Wohnungsinhaber Räume schon längere Zeit frei waren, so wurden kurzerhand die Ausgebombten von dem mit den Ortsgruppen Hand in Hand arbeitenden Wohnungsamt dort hineingesetzt.¹²⁶⁸ Gedeckt von diesem offiziellen Auftrag, konnten Parteifunktionäre und Gestapo gezielt gegen die wenigen noch in Krefeld lebenden Juden vorgehen, die ihre Verschonung von den Deportationen dem Schutz einer »Mischehe« verdankten. Dieser Schutz war für die ehemalige Marktfrau Klara Fischer (die Stadtverwaltung hatte ihr 1938 den Gewerbeschein entzogen¹²⁶⁹), durch die Trennung von ihrem nichtjüdischen Ehemann 1943 fortgefallen. Unweigerlich geriet sie dadurch ins Visier der zuständigen Ortsgruppe. Kurz nach dem Bombenangriff auf Krefeld im Juni 1943 begab sich Klara Fischer für einige Tage zu ihrer Schwester nach Mönchengladbach. Als sie zurückkehrte war das Schloss an ihrer Wohnung ausgetauscht, das Mobiliar von der SA mit einem Lastwagen abtransportiert und, wie sie aus Erzählungen erfuhr, in einen Schuppen auf dem jüdischen Friedhof deponiert worden.¹²⁷⁰

In einem Schreiben an die Polizeiverwaltung im Hansahaus vom 6. Juli 1943 schilderte Ortsgruppenleiter Kreyer sein durchaus eigenständiges Vorgehen so:

*Aufgrund einer Meldung, dass die Wohnung der von ihrem arischen Ehemanne getrennt lebende Jüdin Klara Fischer, geb. Grunewald, Südwall 24 nur Sonnabends in ihrer Wohnung Aufenthalt nimmt und die übrige Zeit sich irgendwo herum treibt, habe ich in die Wohnung die Eheleute Albert Partsch, ehemals Horst-Wesselstr. 1 wohnhaft, eingewiesen. Die Möbel sind heute durch unseren Arbeitstrupp dort herausgeholt worden und in der Festhalle auf dem jüdischen Friedhof untergebracht worden (...) Wie mir Vg. Partsch mitteilt, hat die Jüdin Fischer in dem Haus Südwall 24 noch verschiedene Sachen im Keller untergebracht. Ich lege Wert darauf, dass bei dem Abtransport dieser Sachen ein Beamter der Gestapo zugegen ist, um gegebenenfalls unrechtmässig erworbenes Gut der Jüdin zu sichten und zu beschlagnahmen.*¹²⁷¹

Kreyer machte auch gleich einen Vorschlag, wie mit den in Krefeld noch verbliebenen Juden und ihrem Eigentum weiter verfahren werden könne: *Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass diese Halle unbeschädigt ist und genügend Raum und Wohnungsmöglichkeit für die in Krefeld noch anwesenden Juden mit ihre Wohnungs-Einrichtungen Platz finden können*

1268 Bericht des Ortsgruppenleiters Ernst Paul Kreyer (Bezirk Südwall/Neusser Straße) vor der WGK Krefeld 1950 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 578 Bl. 27).

1269 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 337 Bl. 1.

1270 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 578 Bl. 28.

1271 LAV NRW R RW 58 Nr. 18674 Bl. 4. Klara Fischer unternahm immerhin noch einen Versuch, ihr Eigentum zurückzufordern, wurde aber von dem erwähnten Ortgruppenleiter barsch abgewiesen: *Ich begab mich damals zu dem örtlichen SA-Kreisleiter Kreyer, jetzt in Krefeld, Hansastrasse, Musikalienhandlung. Ich glaube, der Vorname ist Otto, um bei ihm wegen der ungerechtfertigten Wegnahme meiner Sachen vorstellig zu werden. Er hörte mich gar nicht an, sondern beschimpfte mich, stieß mich die Treppe hinunter, sodaß ich meinen Fuß verstauchte und nur mit Hilfe einer Frau die gerade daher kam, bis zur Elektrischen kommen konnte, weil ich nicht mehr recht gehen konnte.* (Aussage Klara Fischer, geb. Grunewald, vor dem WGA Krefeld vom 4.7.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 578 Bl. 23).

(...) *Aus Gründen der Sicherheit der noch in Krefeld lebenden Volksgenossen halte ich es für ratsam, die gesamte Judenmispoche in der Festhalle auf dem Judenfriedhof unterzubringen.*¹²⁷²

Auch ohne dass eigene Akten zu diesen Vorgängen erhalten sind, werfen die vorhandenen Bruchstücke doch ein Schlaglicht auf die Tatsache, dass die Krefelder Stadtverwaltung auch in den administrativen Komplex »Deportation und Enteignung« durchaus integriert war und diesen aktiv mitgestaltete.

Im Falle des Grundstückes Oelschlägerstraße 54, das drei Geschwistern gemeinsam gehörte, war durch die Ausbürgerung eines der Anteilseigner, Joseph Steinhardt, bereits ein Drittel *dem Reich verfallen*.¹²⁷³ Ein weiterer Drittelanteil wurde im März 1942 von Gertrud Steinhardt an die Betreiber der daneben gelegenen Autowerkstatt verkauft. Das Haus war 1941 durch einen Bombenangriff, bei dem Gertrud Steinhardts Ehemann Heinrich Steinhardt ums Leben kam, schwer beschädigt worden. Ob diese Schäden den von der Stadt genehmigten Kaufpreis von nur 150,- RM rechtfertigten, kann im Nachhinein nicht mehr beurteilt werden. Er scheint jedoch nicht nur extrem niedrig, sondern entspricht auch auffällig genau der Summe, die Gertrud Steinhart für sich selbst und ihre beiden Kinder, die sechzehnjährige Helga und den vierzehnjährigen Egon, als *Transportbeitrag* für ihre Deportation nach Izbica wenige Wochen nach dem Verkauf zu entrichten hatte.¹²⁷⁴ Noch im Juni 1942 sollte dann der letzte Drittelanteil zu denselben Konditionen verkauft werden, wozu ebenfalls die Genehmigung der Stadt notwendig war. Daraufhin erkundigte sich der Leiter des Liegenschaftsamtes, Vermessungsrat Friedrichs, bei der Krefelder Gestapo, *ob mit einem Übergang des Vermögens der Veräußerin an das Reich in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist*.¹²⁷⁵ In diesem Falle würde die im Mai 1942 mit Rücksicht auf die Wehrmatsangehörigen verhängte Verkaufssperre für *dem Reich verfallene* jüdische Grundstücke gelten und die beantragte Genehmigung wäre daher zu versagen.¹²⁷⁶ Hier wird deutlich, dass die geplante Deportation (und damit der Vermögenverfall der Deportierten) bei der Stadtverwaltung durchaus bekannt war und dass diese darüber in Kontakt mit der Gestapo stand. Die Gestapo hatte jedoch kein Interesse daran, den Verkauf zu stoppen – aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen, weil sie auch hier das Geld, das die Verkäuferin dadurch in die Hand bekommen würde, als *Transportbeitrag* für deren Deportation eingeplant hatte.¹²⁷⁷ Nach allem was über diese Abläufe bekannt

1272 LAV NRW R RW 58 Nr. 18674 Bl. 4. Neben Klara Fischer sollte nach Vorstellung des Ortsgruppenleiters als erster Max Servos auf dem Friedhof untergebracht werden, der sich Gerüchten zufolge z.Zt. *in der Waschküche seines Hauses Nordwall Ecke Friedrichsplatz vagabundierend aufhalten* solle (ebd.). Die massive Einflussnahme der NSDAP-Kreisleitung auf die ein Jahr später durchgeführte *Zusammenlegung von Mischlingsehen* ist in der Aussage eines Betroffenen dokumentiert (Schriftliche Aussage von Hans Goecke, Krefeld, von Beckerathplatz 9 vom 16.4.1947, LAV NRW R NW 1010 Nr. 3048).

1273 LAV NRW R RW 58 Nr. 65302 Bl. 5.

1274 Kaufvertrag vom 13.3.1942, Notar Rembold, LAV NRW R RW 58 Nr. 65302 Bl. 11.

1275 LAV NRW R RW 58 Nr. 65302 Bl. 7.

1276 *Bei der Entjudung des Grundbesitzes darfes keine Kriegsgewinnler geben* (Runderlaß des RWM vom 6. Juli 1940, RGBl. 1940 I, S. 348).

1277 Die Gestapo antwortete am 7. Juli 1942, es bestehen von *in staatspolizeilicher Hinsicht* keine Bedenken gegen den Kaufvertrag, ging aber auf die Anfrage Friedrichs nicht ein. (LAV NRW

ist, könnte die Gestapo sogar die Initiatorin des Verkaufes gewesen sein, in dem sie über die Synagogengemeinde Druck auf die zur Deportation vorgesehene ansonsten mittellose Eigentümerin ausübte, sich auf diese Weise Bargeld zu verschaffen.¹²⁷⁸ Wie von dem Mitarbeiter der Stadtverwaltung richtig vermutet, wurden die Eigentümerin Mathilde Isakson (geb. Steinhardt) und ihr Ehemann kurz darauf nach Theresienstadt deportiert.¹²⁷⁹

Das gerade auf kommunaler Ebene besonders ausgeprägte Beziehungsgeflecht von **Verwaltung und NSDAP** lässt sich für Krefeld mangels erhaltenen Materials nicht mehr umfassend dokumentieren.¹²⁸⁰ Abgesehen von Einzelfällen wie dem oben geschilderten, finden die Aktivitäten und die Einflussnahme der Krefelder NSDAP auf die Stadtverwaltung in den Wiedergutmachungsakten wenn überhaupt, dann nur in Form allgemeiner Verweise auf »die Partei« einen Niederschlag. Da sich die Details hinter dem Rücken der Betroffenen abspielten, ist dies nicht überraschend. Festzustellen ist allerdings ein hoher Organisationsgrad der Beamten im Bereich Immobilien: Der Leiter der Preisbehörde der Stadt Krefeld für Häuser und Grundstücke, Stadtbauinspektor Bruno von Hagen, war Mitglied der NSDAP seit 1937, seit 1939 Zellenleiter, sowie Funktionär im Reichsbund deutscher Beamten und im NSV.¹²⁸¹ Auch sein Vorgesetzter, der für die Genehmigung von Verkäufen jüdischer Grundstücke zuständige Baustadtrat Dr. Josef Hollatz, war Mitglied der NSDAP.¹²⁸² Dies gilt nicht nur für die Spitzenpositionen, sondern auch für die einfacheren Kommunalbeamten: Die Belegung der frei werdenden jüdischen Wohnungen etwa organisierten die Stadtinspektoren Josef Wahl und Hans Wolffgarten als Abteilungsleiter

R RW 58 Nr. 65302 Bl. 18).

- 1278 Ehepaar Steinhardt/Isakson zahlte vor seiner Deportation zusammen 7.500,- RM an die Reichsvereinigung. Auf seinen Konten befanden sich danach nur noch geringfügige Restsalden, die von der OFD eingezogen wurden (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1410). Der Tabakwarenhändler Alex Isakson war der Stadtverwaltung nicht unbekannt: 1937 hatte diese ihm den Mietvertrag für sein Ladenlokal gekündigt. Isakson hatte das Geschäft auf der Neusser Straße zwar neu eröffnen können, musste aber nach dessen Verwüstung im November 1938 aufgeben. Auch die Wohnungseinrichtung des Ehepaares wurde zerstört; sie selbst konnten sich vor den Angreifern nur durch den Sprung aus einem Fenster der ersten Etage retten (Else Schott, geb. Isakson, Lebenslauf meines Vaters Alexander Isacson, o.D., Kopie aus der BEG-Akte ZK 107598, in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2660 Bl. 48). Ein Auswanderungsversuch im Sommer 1938 scheiterte an der niederländischen Grenze, wo Alex Isaksons Reisepass mit der Begründung eingezogen worden war, dass *Isacson zu Vergnügungszwecken nach dem Ausland reisen wollte* (LAV NRW R RW 58 Nr. 65302 Bl. 3).
- 1279 Die Gestapo Düsseldorf beschied daraufhin der Krefelder Dienststelle: *Durch die am 25.7.1942 durchgeführte Evakuierung der jüdischen Eheleute Isacson sind weitere Ermittlungen bezüglich des Kaufvertrages gegenstandslos geworden.* (LAV NRW R RW 58 Nr. 65302 Bl. 19).
- 1280 Die historische Forschung betont in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutung des Verhältnisses zwischen den Oberbürgermeistern und der örtlichen Parteileitung. Vgl. Mecking/Wirsching (2005), S. 4. Zur den Krefelder Verhältnissen vgl. Hangebruch (1980) und Lilla (1992), S. 119; ders., (1995), S. 153, (1996), S.107 und (2008), S. 143.
- 1281 Nach 1945 wurde von Hagen zunächst als »Naziaktivist« entlassen, dann wieder in seine alte Stellung als Stadtbauinspektor eingesetzt (LAV NRW R NW 1010 11343).
- 1282 LAV NRW R NW 1002 Nr. 20602.

beim Wohnungs- bzw. Liegenschaftsamt. Beide waren 1937 in die NSDAP eingetreten.¹²⁸³ Ebenfalls Parteimitglieder waren der Leiter des Städtischen Leihamtes, Hans Dresen, und der Schätzer Everhard Meiering – beide federführend an der Konfiskation der Edelmetalle und Schmuckstücke aus jüdischem Besitz im Frühjahr 1939 beteiligt.¹²⁸⁴ Die bloße Parteimitgliedschaft der Beamten ist für sich genommen noch kein Indikator für deren ideologische Durchdringung mit nationalsozialistischem Gedankengut. Sie konnte ein Resultat des auf den deutschen Beamten lastenden Konformitätsdruckes, aber auch Ausdruck persönlicher Überzeugung gewesen sein. Zumindest dürfte sie jedoch sichergestellt haben, dass die Verwaltungspraxis nicht wesentlich von der von der NSDAP gewünschten antisemitischen Zielrichtung abgewichen ist. Notwendige Voraussetzung für die Umsetzung von Verfolgungsmaßnahmen war die Zugehörigkeit zur Partei jedoch nicht, »es genügten dienstbeflissene Beamte«¹²⁸⁵, welche die ideologischen Vorgaben konkret im Behördenalltag umsetzten.

Die historische Forschung zur Rolle der Kommunen im Nationalsozialismus sieht die durch den Deutschen Gemeindegtag angeleiteten und untereinander bestens vernetzten Verwaltungen und Bürgermeister überwiegend als »eigenständige und mächtige Akteure«, die den öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden oft stärker prägten als die lokale Parteileitung oder die Gestapo.¹²⁸⁶ Auch wenn die Kooperation zwischen Verwaltung, Partei und Wirtschaftsverbänden nicht immer konfliktfrei verlief, so schufen diese Instanzen weitgehend selbstständig ein »antisemitisches Repressionsklima vor Ort«, das die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben fast vollendete, bevor es zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen kam.¹²⁸⁷

Die wenigen überlieferten Zeugnisse können für die Stadt Krefeld nur Momentaufnahmen liefern. Diese erzeugen jedoch das Bild einer Verwaltungspraxis nach 1933, das sich nicht grundlegend von den Befunden aus den besser dokumentierten deutschen Städten zu unterscheiden scheint. Bei allen regionalen Besonderheiten fügten sich diese sämtlich früher oder später nahtlos »in die arbeitsteilig organisierte Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaschinerie des NS-Staates« ein.¹²⁸⁸

Je nach Blickwinkel bedeutet dies auf der einen Seite, dass auch die Stadtverwaltung in Krefeld einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Systemstabilisierung des NS-Regimes leistete. Den um ihre ökonomische und soziale Existenz ringenden jüdischen Krefeldern hingegen war die Verwaltung ihrer Heimatstadt von Anfang an ein mächtiger Gegner.

1283 LAV NRW R NW 1010 Nr. 11983 und 1874.

1284 LAV NRW R NW 1010 2065 (Dresen) und LAV NRW R NW 1010 Nr. 11229 (Meiering).

1285 Mecking/Wirsching (2005), S. 14.

1286 Gruner (2011), S. 202. Vgl. auch Bajohr (1997), S. 97.

1287 Bopf (2004), S. 379.

1288 Mecking/Wirsching (2005), S. 4.

Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie

Die zentrale Rolle, welche die Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie bei der Arisierung bzw. Zerschlagung der jüdischen Unternehmen dieser Branche gespielt hat, ist in Kapitel I.1 ausführlich dargestellt worden. Man agierte zunehmend und zu guter letzt ausschließlich im Sinne der »arischen« Mitgliedsfirmen. Insbesondere der Vorsitzende der Fachgruppe, Hermann Lange, griff in diesem Sinne aktiv in mehrere Arisierungen ein. Die Marktanteile sämtlicher jüdischer Kaufleute wurden von der Branche rest- und widerspruchlos absorbiert. Dass dies kein ungeregelter Prozess war, dafür sorgte die Fachgruppe und insbesondere ihr Vorsitzender.

Mit dem Verschwinden der letzten jüdischen Krawattenfabrikanten und Seidenwarenhändler im Frühjahr 1939 war das Thema »Arisierung« für die Fachgruppe allerdings noch keineswegs abgeschlossen.

Die sukzessive Unterwerfung der europäischen Nachbarländer durch die Deutsche Wehrmacht erweiterte den Aufgabenbereich der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie am von Beckerathplatz. Im Mittelpunkt stand nunmehr die organisatorische und gutachterliche Begleitung von Arisierungen in den besetzten osteuropäischen Ländern (v. a. in Litzmannstadt und im *Sudetengau*) und in den Niederlanden.

Die in Amsterdam nach der Besetzung der Niederlande im Mai 1940 eingerichtete Deutsche Handelskammer forderte potenziell an holländischen Webereien interessierte deutsche Firmen in einem Rundschreiben auf, sich bei der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie in Berlin zu melden. Diese gab die Anfragen dann an die Krefelder Fachgruppe weiter, welche bestätigte, sie sei gerne zu einer Mitarbeit *bereit, da uns die holländischen Webereien zum Teil bekannt sind*.¹²⁸⁹ Diese Mitarbeit bestand u. a. darin, der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie aus dem Kreis der Mitglieder Interessenten zu nennen, die einen holländischen Betrieb aus jüdischem Besitz übernehmen wollten.

Auf Anfrage aus Berlin erstellte die Fachgruppe am von Beckerathplatz dann eine Liste von fünfzehn *Firmen, die grundsätzlich geeignet sind, eine treuhänderische Leitung von Betrieben in den besetzten Gebieten zu übernehmen*.¹²⁹⁰ Darunter befanden sich auch zwei Krefelder Betriebe, Scheibler & Co. und die Vereinigte Seidenwebereien AG (Verseidag), die sich nach Rücksprache mit der Fachgruppe grundsätzlich zur Übernahme einer solchen »Treuhänderschaft« im Sudetenland, in Polen oder in den besetzten Niederlanden bereit erklärt hatten.¹²⁹¹

Interessenten aus dem ganzen Reich wandten sich in der Folgezeit an das Krefelder Büro, aber auch die Behörden, welche die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen hatten, zogen hier Erkundigungen über die übernehmenden Firmen oder Personen ein. Eine befürwortende Stellungnahme der Krefelder Fachgruppe war dann zumeist so formuliert:

1289 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie Berlin vom 3.10.1941, RWWA Köln 338–94–1 o. P.

1290 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Reichsstelle für Seide, Kunstseide und Baumwolle vom 25.6.1941, RWWA Köln 338–94–1 o. P.

1291 Ebd.

*Wir halten die Firma wie auch ihre geschäftliche Leitung in fachlicher und persönlicher Hinsicht für durchaus geeignet, ein nichtarisches niederländisches Unternehmen zu übernehmen.*¹²⁹²

Ein ähnlich lautendes Gutachten erstellte der Geschäftsführer der Krefelder Fachgruppe auch der Krefelder Mechanische Seidenweberei Karl Jammers, *einer auf modische(m) Gebiete führende(n) Seidenweberei unserer Gruppe*, deren Eignung zur Expansion nach Holland ausdrücklich bekräftigt wurde.¹²⁹³

Diese Gutachten gingen dann über die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie in Berlin an das Büro des Reichskommissars für die Niederlande, Seyss-Inquart, der für die Genehmigung von Arisierungen in Holland zuständig war.

Weiter war es die Aufgabe der Fachgruppe, die Anweisungen aus Berlin (der übergeordneten Wirtschaftsgruppe Textilindustrie) in Bezug auf die Durchführung von Arisierungen an ihre Mitgliedsfirmen weiterzugeben.¹²⁹⁴

Gezielt angeschrieben wurden Unternehmen, die es betraf, im April 1941, als der Reichskommissar für die besetzten Niederlande eine rückwirkende Anmeldepflicht für arisierte holländische Firmen anordnete. So erhielt die Firma Jammers, die im Vorjahr eine Produktionsstätte in den Niederlanden erworben hatte¹²⁹⁵, ein Anschreiben betr. *Entjudung der niederländischen Wirtschaft*, dem die Anordnung des Reichskommissars als Anlage beigelegt war, *in der Annahme, dass sie für Sie von Interesse sein könnte.*¹²⁹⁶

Neue Mitglieder wurden freundlich aufgenommen. So erhielt z. B. die Firma Spinnstoffwerke Arntz & Co im *Sudentengau* im Mai 1942 ein Begrüßungsschreiben von der Fachgruppe aus Krefeld: *Für die Mitteilung der erfolgten endgültigen Arisierung Ihrer Firma (...) spreche ich Ihnen meinen besten Dank aus. Ich verbinde damit den Ausdruck meiner Hoffnung, dass es dem Werke unter der neuen Leitung gelingen möge, an dem Aufstieg unserer*

1292 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie Berlin vom 2.1.1941, RWWA Köln 338–94–1 o. P.

1293 Ebd.

1294 So verschickte die Wirtschaftsgruppe beispielsweise im April 1941 ein Rundschreiben an die ihr angeschlossenen Fachgruppen *Betr. Firmierung von entjudeten Gewerbebetrieben*. Hier wurde darauf hingewiesen, dass *derjenige, der einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters führt, verpflichtet, den Namen des Juden binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung aus der Firma des übernommenen Geschäftes zu entfernen und eine neue Firma zu bilden.* (Rundschreiben Nr. 16/G der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie an die Geschäftsführungen der Fach- und Fachuntergruppen vom 9. April 1941, RWWA Köln 338–94–1 o. P.).

1295 In seinen 1945 verfassten Erinnerungen geht Hans Jammers ausführlich auf seine holländischen Verbindungen ein, schildert diese jedoch als eine Art freundschaftlicher Kooperation. Es handelt sich um die Helmonder Traditionsfirma Terwindt, Arntz & Holtus, die Jammers während der Kriegszeit erhebliche Gewinne einbrachte (Hans Jammers, *Erinnerungen aus vier Kriegsjahren (1939–1944)*, in: *die Heimat* 74 (2003), S. 28–39). Vgl. hierzu auch Kap. II. 2.

1296 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Mechanische Seidenweberei Karl Jammers KG, Krefeld, Sprödenalstraße 90 vom 10.4.1941, RWWA Köln 338–94–1 o. P.

*grossdeutschen Seidenweberei seinen gebührenden Anteil zu nehmen. Von unserer Seite dazu beizutragen, wird uns immer eine angenehme Pflicht sein. Heil Hitler!*¹²⁹⁷

In Berlin führte man Buch über die noch in jüdischem Besitz befindlichen Gewerbebetriebe der Textilbranche. Regelmäßig wurde bei den einzelnen Fachgruppen nach dem Fortgang der Arisierung nachgefragt. Im Juli 1940 ging es beispielsweise um die Firma Jos. Kaufmann & Co. in Krefeld, die der Familie von Ernst Kaufmann gehört hatte. Frage aus Berlin: *Die Firma Kaufmann ist bei uns als jüdisch notiert. Hat Arisierung inzwischen stattgefunden?* Antwort aus Krefeld: (...) *teilen wir Ihnen mit, dass die Firma Jos. Kaufmann & Co, Krefeld, jetzt Carl W. Schmitz, Samt- und Plüschweberei, Krefeld, inzwischen arisiert wurde. Die Firma ist daher von der Liste der nicht arischen Unternehmen zu streichen. Heil Hitler! Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Geschäftsführung.*¹²⁹⁸

Fazit: Die einst unabhängigen Interessenvertretungen der Samt- und Seidenindustrie waren als gleichgeschaltete Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie unter der Leitung von Hermann Lange und der Geschäftsführung von Rechtsanwalt Josef Hartmann zu reibungslos funktionierenden Handlangern der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik geworden – einschließlich deren antisemitischer Stoßrichtung.

Industrie- und Handelskammer

Dies gilt auch für den zweiten, noch weitaus mächtigeren institutionellen »Agenten der Enteignung« in Krefeld, die **Industrie- und Handelskammer**. Auch hier sind, wie bei der Stadtverwaltung und der NSDAP, die Aktenbestände zum größten Teil den Bomben zum Opfer gefallen. Die maßgebliche Rolle, welche die Industrie- und Handelskammer bei der »Entjudung« der Krefelder Wirtschaft zweifellos gespielt hat, lässt sich daher anhand des Erhaltenen nur skizzieren. Auch hier kommt den Wiedergutmachungsakten eine zentrale Bedeutung zu.

Mit der Ablösung des Präsidenten Arnold Willemsen, dessen Platz der Textilkauflmann Walter Feltgen¹²⁹⁹ einnahm, wurde im April 1933 die Gleichschaltung der Krefelder IHK eingeleitet. Durch die enge personelle Verflechtung zwischen der Industrie- und Handelskammer und dem sogenannten **Gauwirtschaftsapparat der NSDAP** sicherte sich letztere wie andernorts auch in Krefeld einen bestimmenden Einfluss.¹³⁰⁰ Im Gau

1297 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Spinnstoffwerke Arntz & Co. in Hilbetten/Sudentengau vom 4.5.1942, RWWA Köln 338–94–1 o. P.

1298 Schreiben der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie Krefeld an die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie Berlin vom 8.7.1940, RWWA Köln 338–94–1 o. P. Zur Nachgeschichte dieser Unternehmensarisierung vgl. Kapitel II.2.

1299 **Walter Feltgen**, Jg. 1886, evgl., war Pg. seit 1930, förderndes Mitglied der SS seit 1933, sowie zahlreicher anderer NS-Organisationen, seit 1933 Präsident der IHK Krefeld und Kreiswirtschaftsberater, seit 1942 Wehrwirtschaftsführer, seit 1944 Vizepräsident der Gauwirtschaftskammer Düsseldorf. Er soll »besonders in Arisierungsfragen volles Verständnis und Entgegenkommen« gezeigt haben (Zeugnis Walter Schmidt, Fa. Scheibler; alle Angaben aus LAV NRW R NW 1010 Nr. 9143).

1300 Bericht Dr. Flick, IHK Krefeld, über die Kaufverhandlungen zwischen der jüdischen Kravattenfabrik Mongelewitz & Co., Krefeld, und den Herren Baumeister und Sevens, Krefeld,

Düsseldorf war der dortige Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Emeran Georg Amon zugleich Gauwirtschaftsberater der NSDAP.¹³⁰¹ Dessen wichtigster »Sachbearbeiter für Entjudungsfälle« oder auch »Arisierungsbeauftragter« (wie die zeitgenössischen Bezeichnungen lauteten) war wiederum der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Krefeld, Dr. Flick.

Der schon seit den Anfängen des NS-Regimes virulente Gedanke einer systematischen Erfassung »jüdischer« Gewerbebetriebe nahm im Juni 1938 mit der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz¹³⁰² Gestalt an. Diese definierte zum einen, was ein »jüdischer Gewerbebetrieb« sei und kündigte sodann die Erstellung eines reichsweiten, öffentlichen Verzeichnisses der so klassifizierten Unternehmen an. Dies sollte neben anderen auch dem Zweck einer rascheren und besseren Vermarktung jüdischer Firmen dienen. Damit wurden bei allen Beteiligten die letzten Zweifel darüber beseitigt, ob diese in Deutschland noch Zukunftsaussichten hatten.¹³⁰³ Ebenso wie die Geldinstitute begannen auch die Industrie- und Handelskammern mit der systematischen Erfassung der »jüdischen«

Gewerbebetriebe in ihrem Bezirk. Auf einem ausgefüllten Fragebogen der Krawattenfirma Gebrüder Müller, der jedoch keine Frage nach der Religions- oder »Rasse«-Zugehörigkeit enthält, vermerkte ein Mitarbeiter der IHK Krefeld handschriftlich neben den Namen der *Führer des Betriebes* Rudolf Müller, Max Harf und Kurt Müller den Eintrag *Nichtarier*¹³⁰⁴.

Aus welcher Quelle man diese Information bezogen hatte, bleibt unklar. Spätestens im Frühjahr 1938 hatte sich ein **überregionaler Arisierungsmarkt** herausgebildet. Im Vertrauen auf den anhaltenden Konjunkturaufschwung suchten Geschäftsleute und Kapitalanleger nach lohnenden Investitionen. Nicht nur den Banken, auch den Industrie- und Handelskammern kam hier die Rolle des Vermittlers zu. Die Krefelder Kammer beantwortete Anfragen wie die einer Münchner Kauffrau nach der oben erwähnten Krefelder Firma: *Ich bitte ergebenst um Mitteilung ob die Krawattenfabrik Gebr. Müller, Steinstrasse ein arisches Unternehmen ist. Heil Hitler. B. Thalemann*¹³⁰⁵

Die Antwort aus Krefeld kam eine Woche später: *Betr.: Firma Gebr. Müller, Krefeld, Steinstr. Die Inhaber der vorgenannten Firma besitzen u. W. das Reichsbürgerrecht nicht. Die Industrie- und Handelskammer. Der Hauptgeschäftsführer*¹³⁰⁶

Doch schon mit der Einführung der Genehmigungspflicht im April Frühjahr 1938¹³⁰⁷ für gewerbliche Arisierungen war die Industrie- und Handelskammer auch in Krefeld ins Zentrum des gesamten Arisierungsprozesses im gewerblichen Bereich gerückt. Sie hatte

vom 18.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 9. Vgl. etwa für die Stadt Mannheim Fritsche (2013), S. 220)

1301 Siehe hierzu Kratzsch (1989).

1302 Herbst (2004).

1303 Kreuzmüller (2012), S. 233.

1304 IHK-Fragebogen aus dem Jahr 1938. RWWA Akten der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss Abt. 25 Nr. 511.

1305 Ebd.

1306 Ebd.

1307 Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, 26.4.1938, RGBl. 1938 I, S. 414.

sämtliche Kaufverträge zu begutachten und über den Gau- oder Kreiswirtschaftsberater der NSDAP eine entsprechende Empfehlung an die Genehmigungsbehörde, den Regierungspräsidenten in Düsseldorf¹³⁰⁸, abzugeben.¹³⁰⁹ Hierbei war das Votum der IHK offenbar entscheidend. Auch wenn dies »eigentlich« die Aufgabe der zuständigen Parteistellen war, prüfte die IHK auch die »politische Eignung« des Kaufinteressenten und votierte in mindestens einem Fall gegen einen **Bewerber**, der kein Nationalsozialist war. Damit schied im Oktober 1938 beispielsweise der Münsteraner Kaufmann Clemens Hettlage für eine Übernahme des Modehauses Hirsch am Neumarkt aus – die Industrie- und Handelskammer gab einem Parteimitglied den Vorzug.¹³¹⁰ Die offizielle Begründung lautete, dass nicht noch weitere »Kettenläden« erwünscht seien.

Die Kaufverträge zwischen jüdischen Eigentümern und Arisierern wurde von Dr. Flick, dem »Arisierungsbeauftragten«, nicht erst im Nachhinein geprüft, sondern aktiv mitgestaltet.¹³¹¹ Zielvorgaben der Überprüfung waren die Ausschaltung jedes jüdischen Einflusses auf das Unternehmen und eine Kaufpreisgestaltung, die deutlich unter dessen eigentlichem Wert lag.

Insbesondere war es nun offiziell untersagt, eine Vergütung für den so genannten Goodwill zu zahlen – also den guten Namen, die Marke, die Kunden- und Lieferantenbeziehungen, das Vertriebsnetz, mithin das, was oft den eigentlichen Wert eines Unternehmens ausmachte.¹³¹² Die Ausklammerung all dieser Positionen war jedoch bereits

1308 Das Genehmigungsverfahren für die Übernahme jüdischer Betriebe lief lokal unterschiedlich ab, sicherte aber in jedem Falle einen direkten Einfluss von Parteistellen auf die vertragliche Ausgestaltung. So war in Berlin beispielweise der Polizeipräsident die zuständige Genehmigungsinstanz; vgl. Kreutzmüller (2012), S. 203.

1309 *Die Industrie- und Handelskammer hatte bekanntlich die Arisierungsfälle für den Kreiswirtschaftsberater zu bearbeiten, der seinerseits nach politischen Grundsätzen sein Gutachten für die Vertragsgenehmigung durch den Regierungspräsidenten gab.* (Schreiben RA Friedrich Geib an die WGK Krefeld vom 28.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 36).

1310 Allerdings war es keineswegs notwendig, Mitglied der NSDAP zu sein, um ein Unternehmen aus jüdischem Besitz erwerben zu können. Von fünfzehn Krefelder Arisierern, für die Angaben über ihre Parteizugehörigkeit vorliegen, waren fünf Parteigenossen. Das war zwar deutlich ein höherer Anteil als der der Parteimitglieder an der Gesamtbevölkerung, rechtfertigt aber nicht die Vermutung, bei den Arisierungen seien nur Nationalsozialisten zum Zuge gekommen. Sogenannte »alte Kämpfer« der NSDAP, deren Versorgung mit lukrativen Posten oder ähnlichen Kompensationen für die in der Frühzeit der Partei erlittenen Entbehrungen stets propagiert wurde, waren überhaupt nicht darunter.

1311 *Im Auftrage des Gauwirtschaftsberaters Pg. Amon hatte ich die sachliche Vorbearbeitung sämtlicher im Gau Düsseldorf laufender Entjudungsverträge.* (Bericht Dr. Flick, IHK Krefeld, über die Kaufverhandlungen zwischen der jüdischen Krawattenfabrik Mongelewitz & Co., Krefeld, und den Herren Baumeister und Sevens, Krefeld, vom 18.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 10). Vgl. hierzu ausführlich Kratzsch (1989) und Barkai (1988), S. 74.

1312 *Von den gutachtlich zu hörenden Stellen, der Gauleitung und der Industrie- und Handelskammer, und der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidenten, wurde gemäß den Richtlinien des Stellvertreters des Führers der Standpunkt vertreten, dass die Juden bei der Entjudung nicht noch grosse Gewinne erzielen dürften und dass bei jüdischen Geschäften ein besonderer Firmenwert nicht berechnet werden sollte. Das führte dazu, dass (...) schliesslich als Kaufpreis lediglich der Liquidationswert des Unternehmens eingesetzt wurde.* (Bericht Dr. Flick, IHK Krefeld, über die

seit Jahren gängige Praxis gewesen.¹³¹³ Vergütet werden durften nunmehr auch offiziell lediglich das Inventar und das Warenlager. Aber auch hier intervenierte die Kammer und wies angeblich überhöhte Wertansätze in etlichen Kaufverträgen zurück.¹³¹⁴

Entsprechend der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung eines jüdischen Gewerbebetriebes hatten die Käufer »jüdischer« Gewerbebetriebe der Industrie- und Handelskammer außerdem schriftlich zu versichern:

*Der Firmenwert soll nicht bezahlt werden, weder offen noch verdeckt. (...) Nach der Übernahme ist kein irgendwie gearteter Einfluss der früheren Inhaber mehr vorhanden.*¹³¹⁵

Auch bereits arisierte Firmen wurden im Hinblick auf eine mögliche »Tarnung« von der IHK überprüft. Die Weiterbeschäftigung der bisherigen Eigentümer der insolventen Seidenhandelsfirma E. B. Blankenstein entsprach ziemlich genau dem Prototyp dessen, was die Nationalsozialisten als *Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe* bezeichneten und 1938 endgültig verboten. Im Sommer desselben Jahres intervenierte dann die Industrie- und Handelskammer Krefeld im Zuge der reichsweiten Erfassung jüdischer Unternehmen – die Firma E. Blankenstein sei ein jüdisches Unternehmen, weil Daniel Simon und Gustav Hartog weiterhin nach außen hin für die Firma auftraten – und setzte die Entlassung der beiden Geschäftsführer unter Androhung der Schließung des Unternehmens durch.¹³¹⁶

Der »Arisierungsbeauftragte« der Düsseldorfer Gauleitung und stellvertretender Krefelder IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Flick überwachte nicht nur die laufenden Arisierungen, sondern hatte generell die jüdischen Firmen des Bezirks genau im Blick. Vielfach wurde er auch eigenständig aktiv. Umgehend nach der Beurkundung des Testamentes von Norbert Bloch (Möbel Hansen), mit dem dieser seine nichtjüdische Partnerin als Erbin eingesetzt hatte, forderte er beim Amtsgericht eine Abschrift zwecks »Entjudung« des Betriebes an.¹³¹⁷

Dem Geschäftsführer und Eigentümer der Lindomalt, Emil Kronenberg, zwang die Industrie- und Handelskammer einen Treuhänder mit weitreichenden Befugnissen auf, der die Firma entsprechend den Wünschen der Partei und den lokalen Wirtschaftsinteressen arisierte. Auch kleinere Betriebe, wie der von Ella Schwabe auf der Rheinstraße, wurden von der Industrie- und Handelskammer aussortiert und zur Schließung aufgefordert, und dies schon vor der Verschärfung der Gesetzeslage im Dezember 1938:

Im August des Jahres 1938 musste ich meine Kravatten-Fabrik auflösen weil ich Jüdin bin. Die Firma Gerhard Plätzen übernahm von mir die Restbestände an Kravattenstoffe in reiner Seide und Kunstseide. Einlagestoffe in Baumwolle und reiner Wolle. Einen Stoffschrank und drei Regale. Für alle vorgenannten Artikel und Gegenstände zahlte mir Plätzen etwas über 1200,-

Kaufverhandlungen zwischen der jüdischen Krawattenfabrik Mongelewitz & Co., Krefeld, und den Herren Baumeister und Sevens, Krefeld, vom 18.7.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 17 Nr. 20 Bl. 9. Hierzu detailliert Köhler 2010, S. 317ff.).

1313 Vgl. z. B. den Krefelder Verkauf Lion-Greve von 1936, wo ausdrücklich auf das Verbot einer Goodwill-Vergütung Bezug genommen wurde (Kap. I. 2).

1314 So beispielweise im Falle der Krawattenfabrik Wwe. F. Hertz (Schreiben RA Friedrich Geib an die WGK Krefeld vom 28.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 36).

1315 Schreiben Adolph Rossiés an die IHK Krefeld vom 25.6.1938, RWVA Köln 338–1-1 o. P.

1316 Schreiben Hermann Jacob an den Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen vom 10.9.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1667 Bl. 18.

1317 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 23.

*Mk. Was weit unter Preis war. – Ausserdem gab ich Herrn Platzen auf seinen ausdrücklichen Wunsch meine Kundenliste zur alleinigen Verfügung. Mit diesen Kunden setzten wir im Jahr 150.000.- Mrk. um, es handelte sich um treue und solvente Kunden. (...) In meiner bedrängten Lage war mir jede Möglichkeit genommen, alles besser auszuwerten, da ich in ganz kurzer Zeit auflösen musste.*¹³¹⁸

Nach dem Novemberpogrom übernahm es die Industrie- und Handelskammer offenbar auch in einigen Fällen, die verbliebenen Inventar- und Warenbestände im wahrsten Sinne des Wortes »zerschlagener« Firmen und Geschäfte zu verteilen. Die Inhaber der überfallenen und verwüsteten Büromöbelfirma Tauber auf der Neuen Linner Straße etwa saßen im Konzentrationslager bzw. waren auf der Flucht; so übernahm Branchenkonkurrent Carl Halfmann mit Billigung oder auf Aufforderung der IHK die Bestände.¹³¹⁹

Aus den wenigen erhaltenen Beständen der Handelskammer selbst und den in den Rückerstattungsakten verstreuten Zeugnissen ihrer Tätigkeit ergibt sich das Bild einer vollständig gleichgeschalteten Institution. Mehr noch: Die Industrie- und Handelskammer Krefeld hatte es sich offenbar zur Aufgabe gemacht, die politische Vorgabe der Ausschaltung allen jüdischen Unternehmertums in ihrem Kammerbezirk rest- und rücksichtslos umzusetzen. Die zentrale Position, welche die nationalsozialistische Wirtschaftsverwaltung den Handelskammern bei der Arisierung zugewiesen hatte, wurde auch in Krefeld zur aktiven Umverteilung von Marktanteilen und -chancen genutzt. Wie überall (nicht nur) im NS-Staat, wo es Etwas zu verteilen gab, waren der Korruption Tür und Tor geöffnet. Die Auseinandersetzungen um angeblich geflossene »Spenden« im Zusammenhang mit der Übernahme der jüdischen Krawattenfabrik Mongelewitz läßt für Krefeld nur erahnen, was andernorts die historische Forschung erwiesen hat.¹³²⁰

Sowohl die Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie als auch die Industrie- und Handelskammer Krefeld passten ihre Handlungslogik – die Interessenswahrung der vertretenen Firmen – den antisemitischen politischen Vorgaben des NS-Staates an. Die jüdischen Krefelder Kaufleute und Unternehmer wurden von den Institutionen, denen sie zum Teil seit Jahrzehnten angehört hatten, umstandslos fallengelassen. Den Vorteil hatten ihre ehemaligen Konkurrenten sowie nicht wenige Aufsteiger, die sich in dem von den Nationalsozialisten geschaffenen System staatlicher Wirtschaftslenkung in Verbindung mit systematischer Klientel- und Günstlingswirtschaft zu bewegen wussten.

Finanzverwaltung und Gestapo

Die Enteignung der deutschen Juden war auf Reichsebene schrittweise eronnen, geplant und angeordnet worden. Schlüsselrollen spielten hierbei vor allem Hermann Göring als Leiter der Vierjahresplanbehörde und Staatssekretär Fritz Reinhardt als ideologischer Schrittmacher der Finanzverwaltung. Entscheidend für den Zugriff des NS-Staates auf das

1318 Schreiben Ella Schwabe an die WGK Krefeld vom 30.7.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 308 Bl. 15.

1319 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 950 Bl. 24.

1320 Vgl. Bajohr (2001).

»Judenvermögen« war dabei der Schulterschluss zwischen Finanz- und Polizeibehörden, zwischen traditioneller Verwaltung und dem neu geschaffenen Terrorinstrument *Geheime Staatspolizei*. Diese Kooperation wurde ebenso wie die aktive Rolle der Finanzverwaltung bei der Judenverfolgung im Nachhinein vollständig ausgeblendet. Der ähnlich dem Selbstbild der Kommunen konstruierte Mythos von der neutralen Finanzverwaltung konnte nicht zuletzt wegen der Sperrfristen für die einschlägigen Archivalien jahrzehntelang gepflegt werden. Zunächst bestand auch kaum öffentliches Interesse an einer kritischen Untersuchung ihrer Rolle im NS-Staat. Das »Wissen um die Rolle der Finanzbehörden in der Juden- und Rassepolitik des »Dritten Reiches« (...) ging während der 1950er Jahre sozusagen im Rauschen des Wirtschaftswunders unter«¹³²¹ und wurde erst viel später von der historischen Forschung als Thema wiederentdeckt.

Die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches war seit dem Ersten Weltkrieg dreistufig aufgebaut: Den Reichsfinanzbehörden (Reichsministerium der Finanzen, RMF, und Reichswirtschaftsministerium, RMW) unterstellt waren die Landesfinanzämter (1937 in Oberfinanzpräsidien umbenannt) als Mittelbehörden, darunter schließlich die lokalen Finanzämter und Hauptzollämter. Eine Sonderstellung in diesem System nahm das Finanzamt Berlin Moabit-West ein, das seit 1933 für die Verwaltung und Verwertung des dem Reich verfallenen Vermögens ausgebürgerter »Staatsfeinde« und Juden zuständig war.¹³²²

Die Hauptzollämter und die Devisenstellen als maßgebliche Agenten der antisemitischen Fiskalpolitik unterstanden den Oberfinanzpräsidenten.¹³²³ Solche Devisenstellen waren in allen Landesfinanzämtern infolge der neu eingeführten Devisengesetze durch die Regierung Brüning im August 1931 eingerichtet worden. Generell bestand ihre Aufgabe in der Überwachung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs. Davon waren sowohl im- und exportierende Gewerbetreibende als auch Privatpersonen betroffen. Ab Mitte der Dreißigerjahre weitete sich das Tätigkeitsfeld der Devisenstellen durch die verstärkte jüdische Auswanderung deutlich aus. Die Behörden suchten händeringend nach Mitarbeitern und warben sich diese gelegentlich sogar gegenseitig ab.¹³²⁴

Die für die einschlägigen Sachgebiete in Düsseldorf neu eingestellten Mitarbeiter hatten einen auffällig gemeinsamen Hintergrund: Es waren durchweg jüngere Juristen der Jahrgänge um 1910, die nach dem Assessorexamen und darauffolgender Arbeitslosigkeit ihre erste Anstellung in der Devisenstelle fanden. Wie auch ihre Vorgesetzten waren alle Neueinsteiger Mitglieder der NSDAP – ob auf Grund des in der Juristenschaft herrschenden Konformitätsdruckes und der Sorge um einen Arbeitsplatz oder aus ideologischer Nähe zu deren Gedankengut, ist sicher nur im Einzelfall zu klären.¹³²⁵ Nicht anders als in

1321 Kenkmann/Rusinek (2001), Vorwort, S. 13.

1322 Siehe hierzu Friedenberger (2001); Leesch/Birkwald/Blumberg (1998).

1323 Vgl. Mehl (1990).

1324 Meinel (2004), S. 413. Vgl. zum organisatorischen Aufbau bes. S. 403 ff. Ferner Drecol (2009), S. 189ff.

1325 In den Krefelder Quellen treten folgende Mitarbeiter der Devisenstelle, auf die diese Kriterien zutreffen, in Erscheinung: die Assessoren Helmut Sander und Karlgünter Seiffert, beide Jg. 1910, Assessor Dr. Werner Lange und Assessor Dr. Heinz Sattler, beide Jg. 1911. Bereits 1935 eingestellt worden – ebenfalls nach Examen und Arbeitslosigkeit – waren die Assessoren

der Wirtschaft waren auch viele der in der Verwaltung am Arisierungsprozess Beteiligten Auf- oder Einsteiger der jüngeren Generation. Der NS-Staat öffnete für tausende Absolventen oder Berufsanfänger die durch die Wirtschaftskrise blockierten Aufstiegskanäle und sicherte sich dadurch deren besondere Loyalität.

Die oft gestellte Frage nach dem politischen Selbstverständnis der mit den »Judensachen« befassten Behörden ist schwierig zu beantworten.

Selbstverständlich war auch die Finanz- und Steuerverwaltung auf die Ziele des nationalsozialistischen Staates verpflichtet worden. Der in dieser Hinsicht federführende Staatssekretär Fritz Reinhardt richtete hierzu vierzehn Reichsfinanz- und sechs Zollschulen ein, in denen die Beamten fachlich und ideologisch geschult wurden. Die Präambel des von ihm verfassten »Steueranpassungsgesetzes« von 1934, »mit dem die fiskalische Entrechtung begann«¹³²⁶, war unmissverständlich und eröffnete einen weiten Spielraum für die Finanzverwaltung: *Die Steuergesetze sind nach der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen.*

Zugleich wurde von den Finanzbeamten auch private Konformität, selbst in äußerlichen Dingen erwartet. So schrieb der Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf 1937 zum Umlauf an alle Dienststellen:

*Nachdem durch das Gesetz vom 15.9.1933 die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden ist, ist es selbstverständlich, dass künftig auch privat nur die Hakenkreuzflagge gehisst wird.*¹³²⁷

Dass das Einkaufen in jüdischen Geschäften bei Beamten generell nicht toleriert wurde, gehört ebenfalls in diesen Kontext.

Der Organisationsgrad der Finanzbeamten in der NSDAP war insgesamt deutlich höher als der der Gesamtbevölkerung. Jener Teil der Beamtenschaft, der nicht bereits vor 1933 mit den Nationalsozialisten sympathisiert hatte, wurde nach der »Machtergreifung« immer wieder nachdrücklich zum Eintritt in die NSDAP aufgefordert. Auch wenn niemand entlassen wurde, weil er sich dieser Aufforderung verweigerte, wurde schnell deutlich, dass größere Karrieresprünge nur noch mit Parteibuch zu erwarten waren.¹³²⁸

Wenn auch das Verwaltungshandeln selbst kaum Rückschlüsse auf den Ideologierungsgrad der beteiligten Beamten zulässt – die »systemkonformen« Formulierungen und Argumentationen wurden quasi automatisch angewandt¹³²⁹ – so ist dennoch die Vermutung naheliegend, dass speziell mit den »Judenangelegenheiten« vor allem jene Finanzbeamte betraut wurden, die eine gefestigte nationalsozialistische Weltanschauung mitbrachten. Denn hier lag der Organisationsgrad noch einmal deutlich höher als bei der übrigen Beamtenschaft. Sämtliche im Krefelder Finanzamt und in der Düsseldorfer Devisenstelle mit den Krefelder Fällen befassten Beamten, die in den hier zugrundegelegten Quellen

Hans Peter Dillenburger, Jg. 1905, und Dr. Anton Vollmer, Jg. 1906. Aufgebaut und bis Mitte 1939 geleitet wurde die Düsseldorfer Devisenstelle von einem erfahrenen Finanzbeamten, Oberregierungsrat Wilhelm Goslar, geb. 1890, Pg. seit 1933.

1326 Meinl (2002), S. 11.

1327 Schreiben des Präsidenten des Landesfinanzamtes Düsseldorf zum Umlauf bei der Überwachungsabteilung vom 17.10.1937, in: LAV NRW R BR 1173 Nr. 1503 Bd. 2, o. P.

1328 Meinl (2002), S. 12.

1329 Drecoll (2009), S. 12.

in Erscheinung treten, waren Mitglieder der NSDAP. Die speziell auf ihren Arbeitsbereich zugeschnittene ideologische Indoktrination verlangte die Verinnerlichung eines klaren Feindbildes: der Jude als Steuerbetrüger und Devisenschieber, dessen Vermögen letztlich auf der Ausbeutung der »deutschen« Bevölkerung gegründet sei.¹³³⁰ Das Unterscheidungskriterium »jüdisch« – »arisch«, das dem Bürgerlichen wie auch dem deutschen Steuerrecht bis 1933 fremd gewesen war, bildete nunmehr die elementare Grundlage des Handelns der Finanzverwaltung und strukturierte den Arbeitsalltag der Beamten.

Ob auf Ministerialebene, bei den Mittelbehörden oder in den Ortsfinanzämtern – der Blick auf das hier verwaltete und verwertete Vermögen war geprägt durch den Gemeinplatz, dass *die Juden es nicht auf redliche Weise erworben haben können*.¹³³¹

Diese ideologische Vorannahme ließ sich nun nahtlos mit dem handlungsleitenden Interesse jeder Finanzverwaltung verknüpfen, dem »Streben nach professioneller Ressourcenmobilisierung« für den Staat.¹³³² Die ideologische Stigmatisierung und gesetzliche Sonderstellung einer Bevölkerungsgruppe – der Juden – ermöglichte den Zugriff auf deren Vermögen im Sinne dieser Handlungslogik.

Darüber hinaus konnte sich der angesprochene biografische Hintergrund – Erstanstellung aus einer Art akademischem »Prekariat« heraus – auf die Loyalität der neuen Mitarbeiter nur förderlich auswirken. Die Anmeldung von Skrupeln hinsichtlich ihrer Tätigkeit war von dieser Seite nicht zu erwarten, zumal ihnen die neue Position zunächst auch einen gewissen Schutz vor der Einberufung zur Wehrmacht versprach.

So waren es junge Männer um die Dreißig, die nun die finanziellen Spielräume gestandener Kaufleute wie Alex Alexander, Berthold Blumenthal, Ludwig Bruckmann, Adolf Kamp, Ludwig Leib, Max Servos oder Siegfried Simon festlegten und kontrollierten. Dies taten sie mit sichtlichem Bemühen um äußerste formale Korrektheit.¹³³³

1330 Meinel (2002), S. 13.

1331 Mitteilung des Auswärtigen Amtes an die Deutschen Botschaften in London, Paris, Washington und Warschau und weitere Gesandtschaften vom 8.7.1938, gez. Ernst von Weizsäcker, zit. nach Bopf (2004), S. 310.

1332 Drecoll (2009), S. 10.

1333 Ein Beispiel dafür, wie wichtig die penible Unterscheidung zwischen »jüdisch« und »nicht-jüdisch« von den Beamten genommen wurde, ist der Schriftverkehr der Devisenstelle Düsseldorf in Sachen Blumenthal. Die wirtschaftliche Existenz der Nichtjüdin Käthe Blumenthal (»Süße Ecke«) war kurz zuvor von aggressiver Boykottpropaganda zum Vorteil eines skrupellosen »Arisierers« ruiniert worden. Unmittelbar nach dem Verkauf des Geschäftes sperrte die Finanzverwaltung die Konten beider Ehepartner. Obwohl das Geschäft längst arisiert war, wurde Ehepaar Blumenthal im November 1938 in seiner Wohnung überfallen. Eine Emigration kam wegen der schweren Erkrankung Berthold Blumenthals nicht in Frage, Käthe Blumenthal versorgte ihren Mann aus dem, was Assessor Sander von der Devisenstelle ihr als Entnahme aus ihrem (bescheidenen) Vermögen zugestand. Mit dessen Tod im Mai 1940 war der Grund der Verfügungsbeschränkung dann entfallen, Sander hob die Sicherungsanordnung gegen *Käthe Sara Blumenthal geb. Frings* wieder auf, weil diese ja »Arierin« war. Die irrtümliche Verwendung des jüdischen Zwangsnamens »Sara« in seiner Anordnung war dem Beamten so unangenehm, dass er sich am nächsten Tag in einem neuerlichen Schreiben an die Stadtparkasse Krefeld korrigierte und darum bat, *das Wort Sara in meinem obenangeführten Schreiben in der 5. Zeile zu streichen*. Aus der Perspektive der Betroffenen musste dieses Versehen angesichts der vorausgegangenen Verfolgungen eher unbedeutend

Nicht hoch genug einzuschätzen ist dabei die Vorbildfunktion staatlichen Handelns für den privaten Bereich:

»Wer nicht eigentlich Antisemit war, konnte sich – wegen des hohen moralischen Kredits, den die behördliche Obrigkeit genoss – relativ guten Gewissens auf antisemitische Praktiken des Staates verlassen oder sie sogar zum Vorbild nehmen.«¹³³⁴

Auch die Betroffenen selbst hatten unabhängig vom Zwangscharakter der Maßnahmen zumeist größten Respekt vor allem, was als »Recht und Gesetz« auftrat. Im Gegensatz zu den Ausführenden konnten sie jedoch den Kern der Sache eben nicht ignorieren: *Das ist (...) staatlich konzessionierter Raub!*¹³³⁵

Mit dem vorläufigen Abschluss der Deportationen aus dem Rheinland Ende 1942 hatte die Devisenstelle Düsseldorf ihre Aufgabe im Hinblick auf die »Sicherung« jüdischen Vermögens weitgehend erfüllt. Hier wurde nun massiv Personal abgebaut, die Mitarbeiter, soweit sie nicht ohnehin zur Wehrmacht einberufen wurden, auf andere Dienststellen der Finanzverwaltung verteilt.¹³³⁶ Gerne nutzte man auch die hier erworbene Expertise im Bereich der »Vermögenssicherung«. Einige Mitarbeiter der Überwachungsstelle wurden nun in die Zivilverwaltungen der von Deutschland besetzten Gebiete versetzt – der Aufgabenbereich blieb der gleiche.¹³³⁷

Keiner der Mitarbeiter der für das »Leben in der Sperrzone« und die schließliche Enteignung der jüdischen Krefelder maßgeblich zuständigen Behörde bewertete sein Handeln im Nachhinein als politisch-ideologisch motiviert. Der Leiter der Devisenstelle bis 1939, Oberregierungsrat Wilhelm Goslar, seit 1933 Mitglied der NSDAP und zahlreicher weiterer NS-Organisationen, ließ sich im Entnazifizierungsverfahren bescheinigen, er habe *die Verbrechen der Partei missbilligt* – einen Zusammenhang zwischen diesen und der Tätigkeit seiner eigenen Behörde sah er offensichtlich nicht.¹³³⁸ Der Devisenstellen-Sachbearbeiter Helmut Sander sagte nach 1945 aus, seine Tätigkeit sei *kein Einsatz für die Ziele der NSDAP*,

erscheinen – für den Beamten war die formale Korrektheit jedoch offenbar wichtiger als die dahinterstehenden Sachverhalte. (Schreiben der Devisenstelle Düsseldorf, Sander, an die Stadtparkasse Krefeld vom 18. und 19.6.1940, HASPK I Bee-Bu o. P. Akte Berthold und Käthe Blumenthal).

1334 Drecoll (2009), S. 19.

1335 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 3.3.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 91.

1336 Jahresbericht der Devisenstelle, Überwachungsabteilung für 1942, verfasst von Reichsbankrat Willi Dietrich, LAV NRW R BR 1173 Nr. 818 o. P.

1337 Assessor Helmut Sander und der ihm nachgeordnete Inspektor Josef Schwartmann (»Bearbeiter 446«) wurden Mitarbeiter der Devisenstelle der Zivilverwaltung in Luxemburg. Schwartmann ging später nach Kattowitz (LAV NRW R NW 1003–47 Nr. 537 und LAV NRW R NW 1086 Nr. 851). Dr. Anton Vollmer bearbeitete nach 1941 Devisenangelegenheiten in der deutschen Zivilverwaltung in Gablonz (LAV NRW R NW 1000 Nr. 3982), Dr. Heinz Sattler wurde 1942 abgeordnet zum Reichskommissariat Ostland in Riga und 26.10.44 zum Reg.-Rat befördert (LAV NRW R BR 1173 Nr. 23 o. P.).

1338 LAV NRW R NW 1023 Nr. 5413 und NW 1037 BI Nr. 17013 (Entnazifizierungsakten Wilhelm Goslar).

sondern *rein verwaltungsmäßiger Natur* gewesen. *Ich habe auch keine einschneidenden Maßnahmen sonstiger Art entworfen, eingeleitet oder durchgeführt.*¹³³⁹

Die schrittweise Beraubung und Enteignung der jüdischen Bürger wurde von den Mitarbeitern offenbar nicht als *einschneidende Maßnahme* und auch nicht als belastende Arbeit empfunden. Im Gegenteil, gerade in der Devisenstelle Düsseldorf, so ein ehemaliger Mitarbeiter, habe eine politisch *anständige* und *saubere* Atmosphäre geherrscht, und dies nicht zuletzt dank des *goldigen rheinischen Humors* des Kollegen Seiffert.¹³⁴⁰

Die »Verwertung der Reste« lag nun bei der neu eingerichteten *Dienststelle für die Einziehung eingezogenen Vermögens*. Leiter dieser andernorts auch »Vermögensverwertungsstelle« genannten Verwaltungseinheit war Oberregierungsrat Hermann Keuter. Anders als die Beamten der Devisenstelle gehörte der 1889 geborene Keuter zu den langjährigen Mitarbeitern der Finanzverwaltung. Er war zuvor Sachbearbeiter im Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, dann *Referent für Grundstückssachen und Vermögen beim Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf* gewesen und ab 1941 federführend zuständig für *die Erfassung und Verwertung des verfallenen Judenvermögens*¹³⁴¹. Der trotz Mitgliedschaft in der NSDAP (seit 1933) nach wie vor aktive Katholik Keuter hatte zunächst »starke Hemmungen« gegen die Zuweisung dieser Aufgabe geltend gemacht, wurde aber vom Oberfinanzpräsidenten »an seine Pflichten erinnert« und erfüllte diese in der Folgezeit mit der für einen altgedienten Finanzbeamten selbstverständlichen Gründlichkeit.¹³⁴² Warum gerade Keuter für diesen zentralen Arbeitsbereich ausgewählt wurde, ist nicht überliefert. Neben pragmatischen Aspekten – Sachkunde im Umgang mit Liegenschaften, Alter (mit 53 Jahren war der Beamte nicht mehr direkt prädestiniert für Versetzung oder Wehrdienst) – könnte gerade seine durch den katholischen Glauben gewahrte gewisse Distanz zum NS-Regime eine Rolle gespielt haben. Eine eher unangenehme Aufgabe war möglicherweise leichter an jemanden zu übertragen, dessen Position tendenziell geschwächt war. Nach 1945 sollte Keuter eine zentrale Rolle bei der Wiedergutmachung spielen.

Einen wichtigen Anteil an der staatlichen Enteignungspolitik hatten auch die **lokalen Finanzämter**. In einem Kommentar aus dem Jahre 1939 zu der sogenannten Judenvermögensabgabe wird die Rolle der Finanzverwaltung wie folgt beschrieben: *Die Finanzämter sind damit im Kampf des nationalsozialistischen Reichs gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt.*¹³⁴³

Auch hier ist die Forschung im Krefelder Falle fast vollständig auf die Sekundärüberlieferung aus den Rückerstattungsakten angewiesen, weil kaum noch eigenes Material erhalten ist.¹³⁴⁴ Aus den vorhandenen Quellen – die damaligen Personalakten und Geschäftsverteilungspläne gehören leider nicht dazu – ergibt sich für die mit den

1339 LAV NRW R NW 1003–47 Nr. 537 (Entnazifizierungsakte Helmut Sander).

1340 Schreiben Wilhelm Hennemann an Karl Günther Seiffert vom 15.4.1948 (LAV NRW R NW 1000 Nr. 6047, o. P.)

1341 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1021 Bl.19 Jakob und Dora Hoffmann.

1342 LAV NRW R RW 58 Nr. 31529. Vgl. hierzu Hillberg (1997), S. 71ff. und Berschel (2001), S. 393.

1343 Zit. nach König (2007).

1344 Vgl. die Ausführungen in der Einleitung zum Schicksal der »Judenakten« des FA Krefeld.

»Judenangelegenheiten« befassten Mitarbeiter des Krefelder Finanzamtes das Bild einer relativ ausgeprägten Nazifizierung. Bei den Neueintritten in die NSDAP nach der »Macht-ergreifung« 1933, den sogenannten »Märzgefallenen«¹³⁴⁵, hatten die Beamten reichsweit mehr als 80 % gestellt.¹³⁴⁶ »Hier finden wir alle Motive von der Ängstlichkeit und dem Opportunismus bis zur glühenden Überzeugung jener, die sich nun keinerlei Zurückhaltung mehr aufzuerlegen brauchten. Nur den Zwang finden wir nicht.«¹³⁴⁷



Abb. 112 — Finanzamt Krefeld, Grenzstraße, um 1940.

Selbst nach den eher milden Kriterien der Entnazifizierungsbehörde, die überdies die dienstliche Tätigkeit der Beamten kaum oder gar nicht thematisierte, war keiner der mit »Judenangelegenheiten« befassten Krefelder Finanzbeamten lediglich »nominelles«

1345 Der Begriff »Märzgefallene« bezeichnete ursprünglich die Opfer der Märzrevolution von 1848 in Wien und in Berlin. Nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten kam es im März 1933 zu zahlreichen Eintritten in die NSDAP; nicht zuletzt von Beamten und staatlichen Angestellten, denen ein Beitritt bis dahin verboten war. Diese Neumitglieder, denen Opportunismus unterstellt wurde, wurden von den »alten Kämpfern« als »Märzgefallene« verspottet. Um ihren Einfluss klein zu halten, erließ die NSDAP am 19. April 1933 eine vierjährige Aufnahmesperre mit Wirkung zum 1. Mai 1933, von der bestimmte Gruppen, so z. B. Mitglieder von SA oder SS ausgenommen waren.

1346 Rusinek 1999, S. 148.

1347 Ebd. S. 149.

Parteimitglied gewesen. Alle wurden zumindest später vorübergehend aus dem Dienst der Finanzverwaltung entlassen¹³⁴⁸.

Mit dieser durch individuelle Karriereziele motivierten und ideologisch gefestigten Mannschaft konnte Amtsleiter Dr. Otto Bornefeld die antisemitischen Vorgaben und Gesetze wirkungsvoll umsetzen und erhebliche Vermögenswerte jüdischer Krefelder *in den Reichshaushalt vereinnahmen*.¹³⁴⁹ Zunächst hatten die lokalen Finanzämter nicht anders als die Mittelbehörden vor allem die Steuergesetze *in nationalsozialistischem Sinne auszulegen*. Dies bedeutete bereits ab 1934, dass das Kriterium »jüdisch«/«nichtjüdisch» in die Beurteilung und Handhabung der Steuerfälle einzufließen hatte. Im klassischen Aufgabenbereich des Finanzamtes, der Erhebung der Einkommenssteuer, in dem die jüdischen Steuerzahler durch Verwehrung der Kinderfreibeträge ohnehin benachteiligt waren, hatten die Beamten durchaus Auslegungsspielräume, die sie auch nutzten.

Der anfangs eher marginale Bereich der 1931 geschaffenen Reichsfluchtsteuer entwickelte sich in der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre zu einem zentralen Sachgebiet der lokalen Finanzämter. Die hier eigens eingerichteten Reichsfluchtsteuerstellen zeichneten sich ebenso wie die Steuerfahndungsstellen durch eine enge Kooperation mit der Gestapo

1348 So beispielsweise Steuerinspektor **Josef Ketteler**, Jg. 1904, katholisch, 1922–1938 Kassierer bei der Kreissparkasse Kempen-Krefeld, dann beim FA Krefeld im Bereich Steuerfahndung tätig. Pg. seit 1933, Rottenführer SA bis 1936, Blockwart 1936–1938. Ketteler war u. a. mit der Steuerfahndung gegen Max Eichenberg, Emanuel Rein und Helene von Biema befasst, in deren Gestapo-Akten sich seine Berichte finden. 1940 versetzt zur Finanzverwaltung Bromberg, ab 1943 Soldat in Italien, Einstufung in Kat. IV bei der Entnazifizierung, nach Berufung Zulassung als Helfer in Steuersachen (LAV NRW R NW 103 BI 1442 und NW 1025 Nr. 284).

1349 Der bei seinem Amtsantritt im April 1938 52-jährige Vorsteher des Krefelder Finanzamtes, Oberregierungsrat **Dr. Otto Bornefeld**, war 1933 auf Aufforderung des Oberfinanzpräsidenten in die NSDAP eingetreten, *damit die Verwaltung ordnungsgemäß weiterarbeiten könne*. Seiner eigenen Aussage zufolge war er in der Partei nicht aktiv gewesen und wurde später als »entlastet« eingestuft. Er kehrte jedoch nicht in die Finanzverwaltung zurück. Seine dienstliche Tätigkeit als Verantwortlicher und Vorgesetzter (auch) sämtlicher mit der Umsetzung der Enteignungspolitik befassten Mitarbeiter wurde bei der Entnazifizierung nicht thematisiert (LAV NRW R NW 1010 12525).

Mit Regierungsrat **Walter Glup**, Jahrgang 1900, NSDAP-Mitglied seit 1.5.1933, Mitglied der SA und sechs weiterer NSDAP-Unterorganisationen, hatte Dr. Bornefeld einen »parteilich zuverlässigen« leitenden Beamten zur Verwaltung und Verwertung beschlagnahmter Immobilien aus jüdischem Besitz zur Verfügung. Mit Beschluss vom 19.8.1946 war Glup zunächst als »Aktivist« eingestuft und aus dem Dienst entfernt worden. *Nach der Vorerhebung soll Glup sich als Berater bei der Kreisleitung betätigt und ausserdem eine judenfeindliche Einstellung bewiesen haben*. (Entscheidung des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung vom 23.6.1948, LAV NRW R NW 103 BI 5434). Das Berufungsverfahren endete mit der Einstufung Glups in Kategorie IV und der Wiederzulassung für seine frühere Tätigkeit.

Zu nennen wäre auf Leitungsebene des weiteren Regierungsrat **Dr. Wilhelm Sattler**. Jahrgang 1908, evangelisch, NSDAP- und SA-Mitglied seit 1.5.1933. Sattler war im Entnazifizierungsverfahren zunächst in Kat. IV eingeordnet und aus dem Verwaltungsdienst entlassen worden. Nach Berufung (unter ausführlicher Selbstdarstellung als NS-Opfer bzw. »politisch Verfolgter«) Rückstufung in Kat. V. und nachfolgende Wiedereinstellung (alle Angaben und Zitate aus: LAV NRW R NW 1000 Nr. 7573).

bei der Überwachung potenzieller oder tatsächlicher Emigranten und damit der Kapitalflucht Verdächtigen aus.

Zuständig für die Sachgebiete *Reichsfluchtsteuer und Steuerfahndung* war beim Finanzamt Krefeld Steueroberinspektor Wilhelm Gläserer, der nach dem Zeugnis der Entnazifizierungsakten als überzeugter Nationalsozialist gelten kann.¹³⁵⁰ Zu seinen Aufgabenbereichen gehörte u. a. die Erstellung von Berichten über das inländische Vermögen (von Emigranten) und die Verwaltung von Sicherungshypotheken für Reichsfluchtsteuer. Vom Ergebnis seiner Ermittlungen schließlich hing es ab, ob die für die Emigration unentbehrliche steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wurde.

Die 1938 ebenfalls von den Wohnsitzfinanzämtern zu erhebende Judenvermögensabgabe stellte durch die nun explizite Einführung des Kriteriums der »Rasse« einen Bruch mit den zentralen Grundsätzen des deutschen Steuerrechtes dar – der Besteuerung ausschließlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Konnten die Beamten im Falle der Reichsfluchtsteuer und der Devisengesetze über den antisemitischen Hintergrund ihres Tuns noch mit dem Argument hinwegsehen, diese gälten schließlich für alle Bürger, so war dies bei der Judenvermögensabgabe nun nicht mehr möglich.¹³⁵¹

Berichte über Widerstände innerhalb der Finanzverwaltung gegen diese diskriminierende Abgabe sind in der historischen Literatur nicht überliefert. Auch etwaige Bedenkenräger unter den Finanzbeamten ordneten sich offenbar den Anweisungen und Gesetzen zur gezielten Ausplünderung ihrer jüdischen Steuerpflichtigen unter und machten sich mit bürokratischer Akribie an die Ausschöpfung dieser neu geschaffenen Einkommensquelle. Im November 1941 intervenierte Amtsleiter Dr. Bornefeld persönlich bei der Krefelder Gestapo und setzte sich kaum verblümt für die baldige Deportation eines jüdischen Bürgers ein, um dem Finanzamt eine Zahlungsverpflichtung zu ersparen.

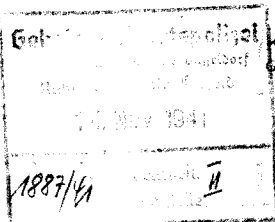
1350 **Wilhelm Gläserer**, geb. 9.1.1894, evangelisch, Mitglied der NSDAP seit 1931, war von 1936–1943 als Obersteuerinspektor am FA Krefeld tätig und dort Bezirkssachbearbeiter im Sachgebiet »Steuerfahndung und Reichsfluchtsteuer«. Ab 1941 war er organisatorisch mit der Verwertung des von den Deportierten zurückgelassenen Hausrates befasst (vgl. z. B. die Akte Simon Hirtz, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl.114). Zugleich betätigte sich Gläserer als Fachschaftsleiter im Reichsbund Deutscher Beamter und als Blockleiter in seinem Wohnbezirk Hardenbergstraße. Nach 1945 wurde er u. a. wegen des frühen Parteieintrittes aus dem Steuerdienst entlassen. Zu seiner Entlastung berief sich Gläserer auf die Freundschaft seiner Frau mit dem in der Nachbarschaft lebenden »Volljuden« [!] Siegfried Simon bzw. dessen nichtjüdischer Ehefrau (»gegenseitiger Austausch von Gartenfrüchten einerseits und Einkochgläsern andererseits«). Im Rahmen seiner »minimalen Parteiaktivitäten« habe er nichts getan, *was den guten Sitten oder den allgemeinen Menschenrechten zuwiderläuft*. Seine Tätigkeit beim FA war nicht Gegenstand des Entnazifizierungsverfahrens. (Alle Angaben und Zitate aus: LAV NRW R NW 1010 Nr. 14441).

1351 Drecoll (2009), S. 218, verweist darauf, dass »die ›Sühneabgabe‹ alle traditionellen fiskalischen Leitlinien endgültig über Bord (warf)«.

Der Vorsteher
des Finanzamts
Krefeld

Fernruf Sa.-Nr. 28201

O 1372



Krefeld, 13. November 1941
Grenzstraße Nr. 96

Betrifft: Den Juden Karl Israel Zander jetzt Krefeld, Neusserstr. 38.
Der Jude Zander führt seit Jahren einen Rechtsstreit gegen das Deutsche Reich auf Schadensersatz. Er hat diesen dem Grunde nach vor dem Oberlandesgericht in Düsseldorf z.T. gewonnen. Würde er nach dem Osten abgeschoben, würde der Rechtsstreit hinfällig und damit viel Arbeit erspart werden.

Ich wäre Ihnen für eine alsbaldige Mitteilung dankbar, ob die Voraussetzungen für eine Evakuierung des Zander gegeben sind, sodass mit seiner Verschickung alsbald gerechnet werden kann. Nach den hiesigen Akten ist Zander am 5.4.1883 zu Venlo geboren.

Die Antwort erbitte ich an meine Adresse persönlich.

An die
Geheime Staatspolizei
K r e f e l d
Goethestrasse

Abb. 113 — Schreiben des Leiters des Finanzamtes Krefeld, Dr. Bornefeld an die Gestapo Krefeld, November 1941.¹³⁵²

Wie in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt, ging ein großer Teil des beschlagnahmten und enteigneten Sachvermögens der jüdischen Krefelder ebenfalls durch die Hände von Beamten des hiesigen Finanzamtes. Die Verwertung des zurückgelassenen Besitzes der Deportierten stellte ab Ende 1941 die zentrale Aufgabe des oben erwähnten Steueroberinspektor Gläser dar, der einen beträchtlichen Ehrgeiz entwickelte, wenn es darum ging, dem Finanzamt das ihm »Zustehende« zu sichern. Während die Entfernung von Inventar durch Gestapo und Parteidienststellen von den Finanzbeamten offenbar toleriert werden musste, wurden verdächtige Familienangehörige eingehend durchleuchtet. Ein Beispiel: Am 19. August 1942 begleitete Gläser nach eigenem Bericht den Gerichtsvollzieher Schmidt bei der *heutigen Aufnahme des Inventars der abgeschobenen Jüdinnen Rosenzweig, Elisabethstr. 85.*¹³⁵³ Dabei fanden die beiden Beamten einen leeren Bilderrahmen vor, aus

1352 LAV NRW R RW 58 Nr. 34997. Das Schreiben trägt deutlich lesbar die Unterschrift Dr. Bornefelds. Hangebruch (1980), S. 183, bezeichnet dies zu recht als »besonders schweren Fall von Behördenantisemitismus«.

1353 Bericht des Steueroberinspektors Wilhelm Gläser, Finanzamt Krefeld Abtlg. C 5205 vom 19. August 1942, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 60a. Gemeint sind die Schwägerinnen Johanna Rosenzweig, geb. Meyer, geb. 1870 in Kerpen, gest. 10.1.1943 in Theresienstadt und Irene Rosenzweig, geb. Cohn, geb. 1877 in Schönlanke, gest. 7.5.1944 in Theresienstadt.

dem ein zuvor darin befindliches Ölgemälde offenbar herausgeschnitten worden war; Gläserer protokollierte dies und auch die Aussage *der mit einem Arier verheirateten Frau Gombert [i. e. der Tochter von Johanna Rosenzweig] (...) dass das Oelbild beim Verlassen der Wohnung noch vorhanden gewesen sei.*¹³⁵⁴

Bereits am folgenden Tag wurde Magda Gombert ins Finanzamt Krefeld vorgeladen und eingehend zum Wert und Verbleib des verschwundenen Gemäldes *Untergehende Sonne im Wald* befragt. Sie bezifferte dessen Wert auf etwa 300,- RM und erklärte: *Dieses Bild befand sich, als meine Mutter und nebst ihrer Schwägerin am Morgen des 24. Juli 1942 die Räume verliessen, noch an seinem Platze. Meine Mutter hat die Zimmertüren abgeschlossen und die Schlüssel auf dem Bahnhof an einen Beamten der Staatspolizei abgegeben.*¹³⁵⁵ Vermutungen darüber, wann und von wem das Bild entfernt worden sein könnte, habe sie keine. Für Steueroberinspektor Gläserer war der Fall damit aber noch nicht beendet. Nachdem er Magda Gombert noch mehrfach ergebnislos vernommen hatte, richtete er eine Anfrage an die Gestapo Krefeld mit *der Bitte um Stellungnahme und Mitteilung, ob über den Verbleib der Bilder dort etwas bekannt ist, insbesondere, ob bei der Abholung der Spinnstoffe aus den Räumen der Rosenzweig die Bilder noch vorhanden gewesen sind.*¹³⁵⁶

Die Gestapo ließ sich bis Oktober Zeit, dem Finanzamt mitzuteilen, dass man nichts über den Verbleib von Ölgemälden aus dem Haus Elisabethstraße 85 wisse – ein unbefriedigender Ausgang für die Finanzbehörde und ein Zeugnis des bei aller Zusammenarbeit notorischen Konkurrenzverhältnisses der beiden mit der Verwertung des »Judengutes« befassten Institutionen.¹³⁵⁷

Unterstützt wurde Steueroberinspektor Gläserer von Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep. Dieser war ebenfalls zumeist direkt nach den Deportationen vor Ort, um das zurückgelassene Inventar aufzunehmen bzw. mit den Angaben der Deportierten zu vergleichen.¹³⁵⁸ Zusammen mit Obergerichtsvollzieher Karl Schmidt scheint vor allem

1354 Bericht des Steueroberinspektors Wilhelm Gläserer, Finanzamt Krefeld Abtlg. C 5205 vom 19. August 1942, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 60a.

1355 Vernehmungprotokoll Magda Gombert im FA Krefeld, Abtlg. C 5205 vom 20.8.1942, gez. Gläserer, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 61.

1356 Schreiben Steueroberinspektor Gläserer an die Gestapo-Außendienststelle Krefeld vom 5.9.1942, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 63.

1357 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1992 Bl. 64. Die verzögerte Antwort der Gestapo auf die Anfrage des FA war offenbar Ausdruck einer gängigen Praxis im Verkehr dieser beiden Stellen (vgl. Kuller, 2013).

1358 Auskunft der Stadt Krefeld vom 13.12.1962: *Mit der Verwaltung von jüdischem Vermögen (Hausrat, Möbel) war Herr Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep (...) betraut. (...) Unterlagen des verstorbenen Herrn Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep sind beim Finanzamt Krefeld nicht vorhanden.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2060 Bl. 191). Angabe FA Krefeld von 1958: *Die beschlagnahmten Möbel wurden damals von Herrn Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep verwaltet.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 32, Süskind). **Wilhelm Ingensiep**, geb. 1890 in Krefeld, katholisch, Mitglied der NSDAP seit Mai 1937, Zellenleiter und Blockhelfer, war als Steuerobersekretär im FA Krefeld zunächst für die Bearbeitung des Vermögens ausgebürgerter Juden zuständig gewesen (Angabe Dr. Hugo Kaufmann, RW 58 14590, Akte Werner Koopmann). Er selbst bezeichnete seine Tätigkeitsbereiche im Entnazifizierungsfragebogen als *verschiedene Dienststellen*. Ingensiep wurde in der Finanzverwaltung belassen, obwohl der Entnazifizierungsausschuss einen ungünstigen Eindruck von ihm gewonnen hatte: *Nicht in*

Ingensiep in der Wahrnehmung der Nachbarn das »Gesicht« der sogenannten Aktion 3 in Krefeld gewesen zu sein – dies war der behördeninterne Deckname für die Verwertung des von den Deportierten zurückgelassenen Besitzes. Diese beiden zählten nicht zu den »unsichtbaren Beamten«¹³⁵⁹, sondern bildeten ein stadtbekanntes Duo, auf das in fast allen Zeugenaussagen zum Thema verwiesen wird.

Bis in die Nachkriegszeit hinein waren die Finanzämter mit der Verwaltung der beschlagnahmten Häuser, vor allem aber mit der Einziehung der Mieten zugunsten des Reichshaushaltes befasst. In dem für Hüls zuständigen Finanzamt Kempen wurde die Aufgabe der Wohnungsverwaltung durch Steuerobersekretär Albin Ortmann wahrgenommen¹³⁶⁰, das Krefelder Finanzamt beauftragte für einen Großteil der Häuser externe Verwalter, die häufig mehrere Immobilien betreuten.¹³⁶¹ Zu nennen wäre hier der Bockumer Hermann Küppers, der mehr als 30 Immobilien verwaltete und auch selbst ein Haus aus ehemals jüdischem Besitz erwarb.¹³⁶² Nach der Ausbürgerung bzw. Deportation zahlreicher Hausbesitzer beließ das Finanzamt die Verwaltung der nunmehr dem Deutschen Reich verfallenen Häuser häufig bei den noch von den jüdischen Voreigentümern eingesetzten Treuhändern und übertrug diesen nach und nach weitere Immobilien. Etwa ebensoviele Häuser wie Küppers betreute der Steuerhelfer Erich Dresen, der als langjähriger Bürovorsteher des jüdischen Krefelder Rechtsanwaltes Josef Wilczek das Vertrauen zahlreicher jüdischer Emigranten genoss.¹³⁶³ Seine Tätigkeit ist ebenso wie die anderer nichtjüdischer Vermögensverwalter und Rechtsanwälte in einer Grauzone zwischen der Wahrnehmung der Interessen (ehemaliger) jüdischer Mandanten und der erzwungenen Kooperation mit der NS-Bürokratie angesiedelt. Als Verwalter der enteigneten Immobilien hatte er vor allem für die Einziehung der Mieten zugunsten der Finanzkasse Krefeld zu sorgen. Darüber hinaus nötigte der zuständige Ortsgruppenleiter 1943 auch Hausverwalter Dresen dazu, dem Wohnungsamt Meldung über »unterbelegte« Wohnungen zu machen – verbunden mit dem vielsagenden Hinweis auf seine bisherige Freistellung vom Wehrdienst.¹³⁶⁴

Die dürftige Aktenlage, die nach allem, was hierzu bekannt geworden ist, auch ein Resultat gezielter Vernichtung von Material durch die Beteiligten selbst in den letzten Kriegstagen

die Partei gezwungen. Gab sich als Nazi. Behandelte Nichtnazis noch Anfang 45 unwürdig (alle Angaben und Zitate aus: LAV NRW R NW 1010 Nr. 12527).

1359 Rusinek (1999), S. 143.

1360 **Albin Ortmann**, Jahrgang 1898, Steueroberinspektor beim FA Kempen, war Mitglied der NSDAP ab 1.5.1937. Neben seiner dienstlichen Tätigkeit der Verwaltung und Verwertung beschlagnahmten jüdischen Besitzes war Ortmann bei der NSDAP Kempen u. a. für die Überprüfung der Ariernachweise der Parteigenossen zuständig (LAV NRW R NW 1008-KAT 5 Nr. 1738).

1361 Nur gut ein Drittel der rund 150 *dem Reich verfallenen* Immobilien aus jüdischem Besitz verwaltete das FA Krefeld durch eigene Mitarbeiter.

1362 LAV NRW R NW 1010 Nr. 219.

1363 Dresen, Jahrgang 1902, war nicht Mitglied der NSDAP (LAV NRW R NW 1010 Nr. 10343).

1364 Erich Dresen, Anlage zum Fragebogen vom 17.11.1946 (LAV NRW R NW 1010 Nr. 10343).

ist¹³⁶⁵, bietet nur ausschnittshafte Einblicke in die Tätigkeit des Krefelder Finanzamtes während der NS-Zeit. Diese zeigen eine Gruppe von Beamten, die sich deutlich mit dem nationalsozialistischen Staat identifizierten und dessen antisemitische Verfolgungspolitik nicht nur mit der ihnen eigenen bürokratischen Akribie umsetzen, sondern auch erhebliche Eigeninitiative entwickelten.

Unentbehrlich für die lokalen Finanzämter war dabei die enge Kooperation mit der örtlichen **Gestapo**. Diese war 1937 in Krefeld mit durchschnittlich etwa neun überwiegend aus dem normalen Polizeidienst rekrutierten Beamten, darunter dem Judenreferenten Richard Schulenburg, als Außendienststelle der Gestapoleitstelle Düsseldorf eingerichtet worden.¹³⁶⁶ Dienststellenleiter war SS-Untersturmführer Ludwig Jung. Insgesamt wurden die rund 12.000 Juden und »Mischlinge«, die im Regierungsbezirk Düsseldorf lebten, von kaum 20 speziell dafür abgestellten Gestapobeamtinnen kontrolliert – und das mit »verhältnismäßig wenig Mühe«, wie eine einschlägige Studie konstatiert.¹³⁶⁷

Im Bereich der Arisierung und dem Ausschluss der Juden aus dem Erwerbsleben war die Gestapo nicht eigenständig aktiv¹³⁶⁸, spielte aber dennoch eine wichtige Rolle. Vor allem war sie zuständig für die Schaffung einer Drohkulisse nicht nur, aber insbesondere auch für die jüdische Bevölkerung. Durch die Förderung des Denunziantenwesens war hierin auch die übrige Bevölkerung einbezogen.¹³⁶⁹ Dadurch verstärkte sich der Emigrationsdruck auf die jüdische Bevölkerung und schuf ein Gefühl der unberechenbaren Bedrohung, vor dessen Hintergrund die meisten Betroffenen die ihnen auferlegten Vorschriften penibelst erfüllten.

Ihre Beteiligung an der ökonomischen Existenzvernichtung der Juden bestand darüber hinaus vor allem in der engen Kooperation mit den Finanzbehörden und den Banken bei der Sicherstellung der Emigrantenvermögen. Besonders eingebunden waren die Gestapobeamtinnen vor Ort in die bürokratisch aufwendigen Ausbürgerungsverfahren, die ihnen erheblichen Papierkrieg aufbürdeten.¹³⁷⁰ Zuständig für die Ausbürgerungen war die Innen-, für die Verwertung des dadurch anfallenden Vermögens die Finanzverwaltung. Beide Vorgänge wurden simultan abgewickelt und liefen bei der Gestapo zusammen.

Erst mit dem Beginn der systematischen Massendeportationen im Herbst 1941 kam der Gestapo dann eine eigenständige Rolle auch auf dem Gebiet der Vermögensenteignung zu. Diese reichte von der Erhebung der »Transportkosten« über das Einsammeln der Vermögensaufstellungen bis zur Beschlagnahme und Verwertung großer Teile des mitgeführten Gepäcks. Das Reichssicherheitshauptamt als vorgesetzte Behörde kontrollierte mithilfe

1365 Siehe hierzu Kap. II. 3.

1366 Siehe hierzu eingehend Schupetta (2005), Berschel (2001) und Lilla (2002).

1367 Berschel (2001), S. 433.

1368 Ebd. S. 430.

1369 Je nach Delikt ging die Hälfte aller Strafanzeigen auf Anzeigen aus der Bevölkerung zurück (Berschel 2001, S. 438). Vgl. hierzu auch Schupetta (2005), S. 121–122. Der in Kap. I. 3. dargestellte Fall Hermann Horns vermag die fatalen Folgen solcher Denunziationen für die Betroffenen beispielhaft zu illustrieren.

1370 Berschel (2001), S. 438.

der Gestapo die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und damit die erzwungenen »Spenden« der Deportationsopfer.

Die enge Vernetzung und vielfältige Kooperation zwischen traditionellen staatlichen Behörden (Innen-, Finanz- und Kommunalverwaltung) und den Organen der Partei bzw. den von ihr geschaffenen Instrumenten wie der Gestapo zeigt, dass eine klare Trennung hier kaum mehr möglich ist. Eine Unterscheidung »zwischen einer politikfreien, gesetzlicher Regelmäßigkeit unterworfenen staatlichen Verwaltungstätigkeit einerseits und einer ideologisch aufgeladenen, der Machtsicherung und Gegnerbekämpfung verpflichteten Bürokratie unter Parteiherrschaft andererseits« erscheint nach den Befunden der historischen Forschung nicht mehr sinnvoll.¹³⁷¹

Mit den zum Teil in öffentlicher Hand befindlichen, zum Teil privaten Geldinstituten waren darüber hinaus weitere institutionelle Akteure in das »Netzwerk der Beteiligten« eingebunden, bei denen sich die gewöhnliche Geschäftstätigkeit mit der Diskriminierung und Enteignung der jüdischen Bürger verband.

Die Geldinstitute

*Von jeher bin ich bestrebt gewesen, jede Politik aus der Sparkasse herauszulassen.*¹³⁷² – so umschrieb der Leiter der Stadtparkasse Krefeld, Alfons Heinen, im Jahr 1946 die Leitlinie seiner beruflichen Tätigkeit.

Ungeachtet dieses »Bestrebens« zeigen die erhaltenen Dokumente jedoch, dass auch sein Institut faktisch zu einem Teil jener »Politik« wurde, die sich die wirtschaftliche Existenzvernichtung der deutschen Juden zum Ziel gesetzt hatte.¹³⁷³ Damit stand die Stadtparkasse Krefeld natürlich keineswegs allein. Als wichtige Institution des wirtschaftlichen Lebens war das gesamte öffentliche und private Bankgewerbe fest in den Prozess der Arisierung, »Entjudung« und Vermögenskonfiskation eingebunden.¹³⁷⁴

Die Beteiligung der Kreditinstitute an diesem Prozess betrifft zum einen die Vernichtung jüdischer Gewerbetätigkeit. Hier konnten die Banken in zweifacher Weise

1371 Mecking/ Wirsching (2005), S. 2.

1372 Heinen, Jahrgang 1886, war seit 1923 Direktor der Stadtparkasse Krefeld. 1939 trat er in die NSDAP ein. Das Zitat entstammt der Aussage Alfons Heiners im Entnazifizierungsverfahren am 8.7.1946 (LAV NRW R NW 1010 Nr. 11806).

1373 Schon im Mai 1933 forderte die Stadtparkasse die Krefelder Bürger auf, sich in die »Volksfront der Sparer« einzureihen (Volksparole vom 14.5.1933). Das kommunale Geldinstitut wurde, wie die übrigen städtischen Einrichtungen, nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten gleichgeschaltet. Als Vorstandsvorsitzender wurde Stadtkämmerer Dr. Norbert Helm eingesetzt. Mit IHK-Präsident Walter Feltgen und Rechtsanwalt Dr. Carl Everhardt waren weitere führende Krefelder Nationalsozialisten im Sparkassenvorstand vertreten. Ein »Heraushalten der Politik« war unter diesen Umständen kaum realistisch.

1374 Vgl. die Anmerkungen in der Einleitung zur Quellenlage bezüglich der Krefelder Geldinstitute. Die im Hausarchiv der Stadtparkasse erhaltenen Akten sind das einzige primäre Material, entsprechende Bestände der übrigen Banken gibt es nach heutigem Kenntnisstand nicht mehr.

aktiv werden. Zum einen konnten sie jüdische Unternehmen durch eine restriktive Handhabung ihrer Kredite behindern oder gar ruinieren. Jüdische Kreditnehmer galten den Banken nach 1933 zunehmend als Sicherheitsrisiken, derer man sich auf lange Sicht besser entledigte. Zum anderen traten alle großen Geschäftsbanken auch als Vermittler und Finanzierer von Arisierungsgeschäften in Erscheinung.¹³⁷⁵

Im Juli 1938 forderte die Dresdner Bank ihre Geschäftsstellen auf, *innerhalb einer Woche alle für eine Übernahme in Frage kommenden jüdischen Unternehmen* aufzulisten, und trat dann an diese mit dem Angebot heran, einen geeigneten Erwerber zu vermitteln.¹³⁷⁶ Die Commerzbank begann zeitgleich mit der Zusammenstellung und Kennzeichnung ihrer jüdischen Kreditkunden, untersagte aber erst im Dezember 1938 die Kreditvergabe an jüdische Kunden vollständig.¹³⁷⁷ Damit »akzeptierten auch die Großbanken die rassistischen Regeln, ließen sie in ihre Kalkulation einfließen und verstärkten damit den Verfolgungseffekt«.¹³⁷⁸

In Krefeld zeigt das Beispiel des Textilkaufhauses Dannenbaum, dass beide Handlungsfelder ineinander übergehen konnten, insbesondere wenn das betreffende Unternehmen durch die Weltwirtschaftskrise bereits angeschlagen war.

Unter dem Druck der Verschuldung bei der Dresdner Bank willigte Julius Dannenbaum in einen Verkauf seiner großen Geschäftsimmoblie auf der Hochstraße an den Arisierer für nicht einmal die Hälfte des geschätzten Verkehrswertes ein.¹³⁷⁹ Die Strategie des Geldinstituts scheint hier gewesen zu sein, auch Verluste hinzunehmen, wenn das Geschäft insgesamt dem Aufbau langfristiger Kundenbeziehungen mit einer »arischen«, und damit zukunftsicheren Firma diene. Zugleich erfüllte die Bank hiermit die antisemitische ideologische Vorgabe der Nationalsozialisten und empfahl sich dadurch der Politik. Das Ziel, sich durch Hinnahme kurzfristiger Verluste langfristig Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, gelang im Falle der Dresdner Bank, der Hausbank der SS, im »Dritten Reich« auf der ganzen Linie.

Für Krefeld sind abgesehen von dem zitierten Beispiel keinerlei Unterlagen zur Kreditpolitik der hier ansässigen Geldinstitute überliefert. Ihre Handhabung der Finanzierung von Unternehmens- und Grundstücksarisierungen ist daher nicht mehr nachzuvollziehen. Einer der Arisierer erwähnt jedoch die hilfreiche Kooperation der Stadtparkasse. Hier sei es *vor allem Herr Direktor Heinen* gewesen, *der bei allen Verhandlungen großes Verständnis und großes Entgegenkommen zeigte, so daß die Abtragung der Hypothekenschulden sich im Rahmen des Möglichen hielt*.¹³⁸⁰

Die Arisierung eines der führenden Krefelder Einzelhandelsgeschäfte zu finanzieren, wurde von Heinen unter den Bedingungen des bereits deutlich spürbaren Wirtschaftsauf-

1375 In erster Linie sind hier die Dresdner und die Deutsche Bank zu nennen. Siehe hierzu eingehend James (2001) Ziegler (Hg.), 2006. Die Commerzbank scheint sich in geringerem Ausmaß als die beiden Konkurrenten an den »Arisierungen« beteiligt zu haben. Zu diesem Schluss kommt Herbst (2004).

1376 Kreutzmüller (2012), S. 233.

1377 Ebd.

1378 Ebd.

1379 Die Vorgänge sind dokumentiert in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 591.

1380 Erklärung Josef Greve (2009), StAKR.

schwunges offenbar nicht nur als risikolos, sondern als ausgesprochen vielversprechend angesehen.

Das zweite Handlungsfeld, auf dem die Banken aktiv wurden, dem der Sicherstellung und schließlich Abwicklung der ihnen anvertrauten Kundenvermögen jüdischer Bürger zugunsten des Staates, ist durch das Hausarchiv der Sparkasse Krefeld besser dokumentiert. Die Rolle der Geldinstitute in diesem Bereich lässt sich zusammenfassend am ehesten als die eines unverzichtbaren Erfüllungsgehilfen beschreiben.

Die Geschäftsbanken und kommunalen Sparkassen bildeten die Schnittstelle zwischen der Finanzverwaltung und den betroffenen jüdischen Kunden. Als die tatsächlichen Verwalter der Guthaben und Depots wurden sie zu ausführenden Organen der staatlich angeordneten Enteignung. Diese konnte nur durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Finanzbehörden, der Gestapo und den Banken ins Werk gesetzt werden. Diese Zusammenarbeit war arbeitsteilig organisiert und funktionierte, soweit dies aus den erhaltenen Quellen zu rekonstruieren ist, zumindest bei der Stadtparkasse Krefeld (für die anderen Krefelder Geldinstitute ist keine vergleichbare Überlieferung erhalten) reibungslos.¹³⁸¹

Die Finanzbehörden gossen das ideologisch-politisch vorgegebene in eine rechtmäßig wirkende bürokratische Form, die Gestapo verlieh den Forderungen den nötigen Nachdruck und die Geldinstitute waren für die praktische Umsetzung zuständig. Damit wurden diese zum wichtigen Bestandteil der Enteignungsbürokratie.

Die Einbindung der kommunalen Sparkassen wurde angestoßen durch eine Eigeninitiative der Zollfahndungsstelle Düsseldorf, die Mitte 1938 beim Devisenfahndungsamt Berlin um die Verpflichtung der Sparkassen zur Kooperation eingekommen war.¹³⁸² Es

1381 Die Überlieferungslücke ist insbesondere im Hinblick auf die Deutsche Bank in Krefeld empfindlich, weil hier die meisten der jüdischen Gewerbetreibenden Kunde waren. Insofern die Enteignung gesetzlich geregelt war, unterlag ihre Arbeit natürlich denselben Vorgaben. Dies ergibt sich auch aus den Rückerstattungsakten. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die »Judenakten« hier gezielt vernichtet wurden (s. Einleitung).

1382 Die Aufarbeitung der Geschichte der Sparkassen im Nationalsozialismus ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. In den bisher vorliegenden Studien wird in erster Linie die Instrumentalisierung der gleichgeschalteten Geldinstitute zur Rüstungsfinanzierung thematisiert: Ihre Aufgabe war die Abschöpfung des infolge mangelnder Konsummöglichkeiten immer weiter anwachsenden Sparkapitals der Bevölkerung. Dieses wurde in Staatspapiere investiert und diente damit der Finanzierung der Rüstungs- und Kriegsausgaben des Deutschen Reiches. Siehe hierzu auch Pohl (2005) S. 215: »Die Angaben über den Anteil der Sparkassen an der Kriegsfinanzierung schwanken zwischen 54 Mrd. RM und 86 Mrd. RM; d. h. zwischen 15 Prozent und gut 20 Prozent der Reichsschuld.«

Die Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum der Sparkasse Krefeld geht auf die Gleichschaltung und Einbeziehung des Instituts in die »geräuschlose Kriegsfinanzierung« des nationalsozialistischen Staates ein. Der Umgang mit den jüdischen Kunden und die Einbindung der Sparkasse in die antisemitische Enteignungspolitik findet hingegen keine Erwähnung (Wysocki 1990, S. 115–125). Dasselbe gilt für die beispielhaft zum Vergleich herangezogene Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Stadtparkasse Aachen (Thomes et al., Für die Menschen in der Region, Aachen 2003, S. 23 – 26). »Die »Hilfeleistung bei der staatlicherseits verfügten Erfassung und widerrechtlichen Einziehung jüdischen Vermögens« wird in einem geschichtlichen Überblick des Deutscher Sparkassen- und Giroverbandes zum Thema »Sparkassen im Nationalsozialismus« nur in einem Nebensatz erwähnt. (http://www.dsgv.de/_download-gallery/FAP/FAP-45_Sparkassengeschichte.pdf, aufgerufen am 29.04.2013).

fanden Verhandlungen in Berlin statt. Im Anschluss daran instruierte der Sparkassen- und Giroverband seine Mitglieder am 28.10.1938 in Sachen *Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Konten von Juden*:

Wie wir hören, werden z. Zt. von den Zollfahndungsstellen im Auftrage des Devisenfahndungsamtes die jüdischen Vermögen überprüft. Dabei ist beabsichtigt, in allen Fällen, in denen wegen der Höhe des Vermögens die Besorgnis einer evtl. Kapitalflucht besteht, Sicherungsanordnungen gem. § 37a DevGes. zu erlassen, durch welche die Verfügungsmöglichkeit der Vermögensinhaber über die einzelnen Vermögensteile eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Guthaben bei Kreditinstituten ist dazu folgendes zu bemerken:

Bei Verfügungsbeschränkungen bezüglich laufender Konten usw. wirkt der Zugang der Sicherungsanordnung ähnlich wie eine Pfändung [Hervorhebung hinzugefügt], d. h. der Kontoinhaber darf nur nach Maßgabe des Inhalts der Anordnung über Guthabenteile verfügen. (...) Wir bitten, die angeschlossenen Spar- und Girokassen vertraulich von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten, damit sie bei ihnen zugehenden Benachrichtigungen seitens der Zollfahndungsstellen alsbald dem Ersuchen entsprechen können.

Die Formulierung *ähnlich wie eine Pfändung* legt hier nicht nur das formale Prozedere fest, sondern suggeriert darüber hinaus denjenigen, welche die Maßnahmen umsetzen sollten, dass sie sich damit im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit bewegten.

Die den jüdischen Kunden »qua Rasse« auferlegten Verfügungsbeschränkungen setzten die Geldinstitute in der Folgezeit ebenso korrekt und ausnahmslos um, wie dies auch bei neutralen Gründen für amtliche Sperren (Pfändungen, Vormundschaften etc.) gehandhabt wurde. Das Prozedere war ja im Grunde das Gleiche. Nur wurde hier eine ganze Bevölkerungsgruppe gezielt ihrer Eigentumsrechte beraubt, ohne dass hierfür ein nach dem bisherigen Rechtsverständnis relevanter Grund vorlag.

Nach und nach bestand die Tätigkeit der Banken und Sparkassen daher mehr in der Überwachung als in der Betreuung ihrer jüdischen Kunden.¹³⁸³ Sie hielten die einschlägigen amtlichen Formulare vor und übernahmen mit der Vorprüfung und Weiterleitung der Genehmigungsanträge zudem quasi-hoheitliche Funktionen, wurden zum »verlängerte(n) Arm der Finanzbehörden«¹³⁸⁴.

Darüber hinaus wurden die bestehenden »Judenkonten« (so der damals und auch noch in der Nachkriegs-Korrespondenz verwendete Ausdruck) ab August 1941 regelmäßig und aus eigener Initiative von der Stadtparkasse Krefeld hausintern daraufhin überprüft, ob gegen ihre Inhaber eine Sicherungsanordnung vorliege.¹³⁸⁵ Wo dies nicht der Fall war, informierte die Stadtparkasse die Finanzbehörden und löste damit in zahlreichen

1383 Vgl. auch Ahlheim (2004), S. 170.

1384 Ebd. Ein Hinweis auf die Vorprüfung von Rechnungen durch das Geldinstitut ist in den Akten Klara Rothschild im Hausarchiv der Sparkasse Krefeld enthalten (HASPK I/Pa-R o. P.) Die Stadtparkasse wurde am 10.11.1939 durch eine Kölner Vermögensverwaltung darauf hingewiesen, dass die in Köln lebende Klara Rothschild Handwerkerrechnungen, die zum Zwecke der Erhaltung ihres Krefelder Hauses entstanden sind, ohne besondere Genehmigung der Devisenstelle von dort bezahlen darf. Zusatz: *Die Prüfung der Rechnungen ist in Ihr Ermessen gestellt.*

1385 Vgl. das Schreiben der Devisenstelle Düsseldorf an Stadtparkasse Krefeld vom 11.9.1941 bezgl. deren Anfrage vom 22.8.1941 betr. Judenkonten, welche keiner Sicherungsanordnung unterliegen: HASPK I/H o. P.

Fällen die Verhängung einer Kontensperre überhaupt erst aus. Der Übergang zwischen formaler Korrektheit und aktiver Förderung der Enteignung war mindestens an dieser Stelle fließend.

In jedem Falle wurde die Loyalität auch langjährigen Kunden gegenüber von den Geldinstituten umstandslos den Wünschen und Vorgaben der antisemitischen nationalsozialistischen Politik geopfert. Als Kunden waren die Juden schon lange uninteressant geworden – zukunftsfähige Geschäftsbeziehungen waren in dieser Richtung nicht mehr wahrscheinlich. Die Erwartung seitens der jüdischen Kontoinhaber, ihr Geldinstitut möge sich dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat in den Weg stellen, musste angesichts der vollständigen Einbindung des Bankenwesens in diesen Staat illusorisch bleiben. Doch Einige, wie etwa der in die USA emigrierte Krefelder Textilfabrikant Dr. Hugo Strauss, wollten es offenbar wenigstens versucht haben. Aus dem Verkauf seiner beiden Firmen befanden sich noch insgesamt 95.801,- RM auf seinem gesperrten Konto bei der Deutschen Bank Krefeld.¹³⁸⁶ Alarmiert durch die Briefe seines Vermögensverwalters Dr. Serres, die von drohendem Zugriff der Gestapo auf sein Vermögen berichteten, schrieb Dr. Strauss im September 1939 an seine Krefelder Hausbank:

An die Deutsche Bank Filiale Krefeld.

Betrifft mein Guthaben laut Auszug vom 30.6.1939 sowie alle weiteren Eingänge & Guthchriften.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass ich Sie für alle mir nachteiligen Eingriffe in oder Verfügungen über meine Guthaben von irgendwelcher Seite haftbar machen muss. Bitte lehnen Sie alle derartigen Versuche ab. Zur mir gegeben erscheinenden Zeit werde ich meine Ansprüche geltend machen. Hochachtungsvoll, Dr. Hugo Strauss.¹³⁸⁷

Anderthalb Jahre lag das Geld noch bei der Deutschen Bank Krefeld, nutzlos für Familie Strauss im amerikanischen Exil, bis diese im Januar 1940 auf Betreiben der Gestapo und zum Nutzen des Reichsfiskus ausgebürgert wurde.¹³⁸⁸ Kurz darauf überwies die Deutsche Bank das Guthaben an das Finanzamt Berlin Moabit-West¹³⁸⁹, was Dr. Serres seinem Mandanten brieflich in die USA meldete. Am 19. März 1940 schrieb Dr. Strauss in New York einen erbosten Brief an die Berliner Finanzbehörde:

Sie haben sich aus meinem Guthaben bei der Deutschen Bank, Filiale Krefeld (...) einen Betrag von RM 95801.- (Fünfundneunzigtausendachthundertundeins) angeeignet. Sie haben dafür

1386 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 4.

1387 Schreiben Dr. Hugo Strauss, New York, an die Deutsche Bank Krefeld vom 19.9.1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 229.

1388 Schreiben des FA Krefeld an die WGK Krefeld vom 15.5.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 176.

1389 Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an die Gestapo Krefeld vom 26.4.1939, LAV NRW R RW 58 Nr. 33925. Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an die Kresa Krefelder Samtweberei Adolph Rossié vom 21.6.1947, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 45. Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an die WGK Krefeld vom 29.7.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 86.

keinen begründeten Anspruch an mich. Laut hier vorliegenden Urkunden waren alle Ansprüche des Reichs von mir vor der Auswanderung beglichen. Ich habe die Deutsche Bank auf die Folgen dieses Vorgehens hingewiesen, und werde diese und/oder Sie für den vollen Gegenwert meines Guthabens haftbar halten, unter Ausschluss jeglicher Verjährung. (...) Ich behalte mir vor die geeigneten Schritte zum mir gegeben erscheinenden Zeitpunkt einzuleiten. Hugo Strauss.¹³⁹⁰

Eine Antwort aus Berlin erhielt er nicht, wohl aber im November 1940 einen Brief der Rechtsabteilung seiner Krefelder Bank. Diese bemerkte zu den Protestschreiben ihres Kunden, *daß wir diesen Protest zurückweisen, da die Abführung des Guthabens, wie Ihnen bekannt, gemäß Verfallserklärung an das genannte Finanzamt auf Konto »Dem Reich verfallene Vermögenswerte« von uns vorgenommen wurde. Diese Verfallserklärung ist gemäß den deutschen Reichsgesetzen erfolgt und daher rechtsbindend.*¹³⁹¹

Eingaben zugunsten eines jüdischen Krefelder Kunden bei den Finanzbehörden sind dagegen weder in den erhaltenen Original- noch den Wiedergutmachungsakten überliefert. Auch findet der *aktive Widerstand*, den der *Antifaschist* Sparkassendirektor Alfons Heinen geleistet zu haben im Nachhinein behauptete, zumindest in den hier ausgewerteten Quellen keinen Niederschlag.¹³⁹²

Für die Geldinstitute gilt somit das Gleiche wie für die Finanzämter und Notare: Solange die Diskriminierung und Enteignung der jüdischen Bürger in einer bürokratisch korrekten Form daherkamen, wurden sie von den Beteiligten widerstandslos akzeptiert und umgesetzt.¹³⁹³ Insbesondere die Devisengesetzgebung machte es ihnen leicht, an der Fiktion einer für alle gleichen Rechtslage festzuhalten. Weder die ihr zugrunde liegenden finanzpolitischen Ziele noch das für deren Implementierung installierte Überwachungssystem waren eigens für die Ausplünderung der Juden erfunden worden. Vielmehr dienten sie dem allgemein akzeptablen Ziel einer Konsolidierung der Haushaltslage des Deutschen Reiches durch die Erschwerung von Kapitalflucht ins Ausland. Auch die erhebliche Verschärfung der Devisengesetzgebung seit 1936 wurde offiziell nicht als antisemitische Maßnahme begründet. Die Tatsache, dass die allgemeine Verdrängungs- und Verfolgungspolitik des nationalsozialistischen Staates aber so gut wie ausschließlich die jüdischen Bürger in die Fänge der vermeintlich neutralen Paragraphen trieb, musste jedoch gerade für die Mitarbeiter der Finanzverwaltung und der Geldinstitute unübersehbar sein.

Die »Evakuierung« ihrer letzten jüdischen Kunden »nach dem Osten« und die Auflösung der noch verbliebenen Guthaben und Depots beschäftigte die Banken und Sparkassen von Oktober 1941 bis weit in das Jahr 1943 hinein. Das bürokratische Prozedere von

1390 Schreiben Dr. Hugo Strauss, New York, an das Finanzamt Berlin Moabit-West vom 19.3.1940, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 216.

1391 Schreiben der Deutschen Bank Krefeld an *Herrn Hugo Israel Strauss, New-York*, vom 29.11.1940, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2652 Bl. 230.

1392 Die Zitate in Anführungszeichen sind Aussagen Heiners über sich selbst im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens (LAV NRW R Gerichte NW 1010 Nr. 11806).

1393 »All dies spricht dafür« so resümiert der Wirtschaftshistoriker Hans Pohl, »dass die Sparkassen auf recht breiter Ebene an der verwaltungstechnischen Durchführung der nach Kriegsausbruch stetig verschärften Zwangsmaßnahmen gegen die Juden beteiligt wurden.« (Pohl, 2005, S. 175).

Ausbürgerung und Vermögensbeschlagnahme war dabei kaum weniger aufwendig als die vorausgegangene Handhabung der Sperrkonten.

Die Anweisungen von Finanzverwaltung und Gestapo zur Beschlagnahme und Enteignung dessen, was die »Evakuierten« nicht hatten mitnehmen dürfen, wurden wie üblich minutiös und restlos umgesetzt.

Für die Mitarbeiter aller ortsansässigen Geldinstitute ist die finanzielle Existenzvernichtung der jüdischen Krefelder damit für mehrere Jahre Teil ihres Arbeitsalltages gewesen. Jedem, der damit befasst war, musste dabei deutlich geworden sein, dass eine Rückkehr der Betroffenen in ihre Heimatstadt keine Option in diesem Prozess war. Im Unterschied zu den Emigranten unter den ehemaligen jüdischen Kunden, die mitunter durchaus noch mit ihrer Hausbank korrespondierten, fehlte von den »Evakuierten« von einem Tag auf den anderen zumeist jede Nachricht. Welche Vorstellungen sich die Bankmitarbeiter von der weiteren Zukunft ihrer ehemaligen Kunden als vollständig Besitzlose an einem unbekanntem Ort machten, ist nicht überliefert.

Zusammenfassung

Im Hinblick auf die hier beschriebenen institutionellen Agenten der Enteignung lassen sich zwei wesentliche Funktionsprinzipien ihrer Beteiligung an der ökonomischen Existenzvernichtung der Juden herausstellen: zum einen die enge **Kooperation und Vernetzung** untereinander und zum anderen ein ausgeprägter **Legalismus bzw. Bürokratismus**.

Schlüssel zum Erfolg der flächendeckenden Aneignung jüdischer Vermögenswerte durch den nationalsozialistischen Staat war vor allem die engmaschige Vernetzung und Kooperation aller Beteiligten, die erhebliche Synergie-Effekte erzeugte.¹³⁹⁴

Daneben standen die Mitwirkenden auch häufig in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, wobei die Kompetenzverteilung keineswegs immer eindeutig geklärt war. Dieses für den nationalsozialistischen Staat charakteristische »polykratische Herrschaftsgefüge« wirkte sich jedoch keineswegs nachteilig auf die bürokratische Effizienz der Verfolgung aus – im Gegenteil, es eröffnete immer wieder auch Freiräume für die einzelnen Akteure.¹³⁹⁵ Abgesehen von kleineren Unstimmigkeiten etwa zwischen Banken und Behörden und dem in einigen abgelehnten Überweisungsanträgen an die Reichsvereinigung aufscheinenden Konflikt zwischen Finanzbehörden und dem Himmler'schen Polizeiapparat dokumentieren die Krefelder Quellen vor allem eines: das präzise Ineinandergreifen aller in die »Enteignungsmaschinerie« eingebundenen Institutionen.

Diese waren, wie gezeigt, durchaus unterschiedlicher Provenienz. Während die Gestapo von vorneherein als Terror- und Überwachungsinstrument geschaffen worden war, entwickelten sich die Finanzbehörden auf der Basis ihrer gewohnten bürokratischen Routinen zunächst schleichend, dann aktiv zu Agenten der Verfolgung. Über die politisch gleichgeschaltete Stadtverwaltung waren auch die kommunalen Sparkassen in den natio-

1394 Kenkmann/Rusinek (2001), Vorwort, S. 13.

1395 Mecking/Wirsching (2005), S. 8.

nalsozialistischen Staat eingebunden worden. Ebenso wie die Geschäftsbanken fungierten sie weitgehend reibungslos und effizient als Vollstrecker der Enteignungspolitik.

Mindestens ebenso wichtig wie die Vernetzung der an der Enteignung beteiligten Personen und Institutionen war die Anknüpfung an die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und bürokratischen Abläufe. Während direkte gewaltsame Angriffe auf jüdisches Eigentum – wie die Zerstörungen der sogenannten Reichskristallnacht – bei der nicht-jüdischen Bevölkerung zumeist auf Ablehnung stießen, kam die wirkliche Beraubung im respektablen Gewand von Paragrafen und Verordnungen daher. Weitgehend nahtlos passte sie sich so der gewohnten Praxis in den Behörden, Notariaten und Geldinstituten an. Dies erleichterte es den Beteiligten, an der Fiktion festhalten, »nur ihre Pflicht« als Beamter, Jurist oder Bankangestellter zu tun.

Der enorme Bürokratismus ist vielleicht das hervorstechendste Merkmal der Vermögensenteignung der deutschen Juden durch den Staat. Die unzähligen, immer wieder ergänzten und modifizierten Verordnungen und Bestimmungen waren zwingend erforderlich, um die zahlreichen beteiligten Organe und Institutionen zur Mitwirkung zu bewegen. Betrachtet man etwa die Vorgeschichte der berüchtigten Elften Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz – jener Verordnung, die den automatischen Vermögensverfall jüdischer Bürger mit dem Überschreiten der Reichsgrenzen festsetzte – so zeigt sich, dass dieser ein intensiver Diskussionsprozess vorausgegangen war. Im Wirtschafts- und Finanzministerium, im Reichssicherheitshauptamt und in der Kanzlei des *Führers und Reichskanzlers* selbst wurden die rechtlichen Möglichkeiten einer pauschalen und kompletten Einziehung allen jüdischen Vermögens diskutiert. Mehrere Entwürfe und Vorschläge wurden im Laufe des Jahres 1941 diskutiert, abgeändert, verworfen und wieder neu formuliert. Grund hierfür war, dass der NS-Staat mit seinen Enteignungsmaßnahmen keinesfalls das bürgerliche Eigentumsrecht als solches infrage stellen wollte.¹³⁹⁶ Abweichende, ja konkurrierende Interessenlagen der verschiedenen Instanzen und Organe mussten ebenfalls berücksichtigt werden. Nach langer Vorarbeit fand man schließlich eine Formulierung, die rechtlich wasserdicht und politisch zweckmäßig erschien – für eine Maßnahme, deren Ergebnis sich letztlich nicht von dem eines bewaffneten Raubüberfalles unterschied.

Private Profiteure

Arisierung und Enteignung, so lässt sich aus den hier untersuchten Quellen ableiten, müssen als von Gewinn- und Profitstreben breiter Kreise getragene gesellschaftliche Prozesse angesehen werden. Das Bild einer von Antisemitismus getriebenen »Aktion« des NS-Regimes und/oder »der Partei« ist eindeutig verzerrt und gehört in den Bereich des Entlastungsdiskurses.

Die Attraktivität der antisemitischen Ideologie, der sich viele ja durchaus verschrieben hatten, ist dabei vor allem darin zu sehen, dass diese dem individuellen und institutionellen Profitstreben bisher ungeahnte Möglichkeiten eröffnete. Nachdem der Antisemitismus quasi über Nacht zur Staatsdoktrin erhoben worden war, konnte man nun gezielt gegen jene vorgehen, die dem eigenen ökonomischen Erfolg im Wege standen

1396 Vgl. hierzu u. a. Schleusener (2008).

oder die über Ressourcen verfügten, die dem Staat bei der Realisierung seiner politischen Ziele nützlich sein konnten. Das Streben nach materiellem Profit bei der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden hatte sowohl im staatlichen als auch im nicht staatlichen Bereich »handlungsleitende Bedeutung«. ¹³⁹⁷

Weder der Finanzbeamte noch der private Arisierer musste die antisemitische NS-Ideologie zwangsläufig teilen, aber jeder konnte sich dieses Werkzeuges im Sinne seiner speziellen Zielsetzung bedienen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der individuelle Spielraum eines Beamten, wenn er denn einmal eine Position in den mit der Verfolgung befassten Bereichen der Verwaltung eingenommen hatte, zwar größer als auf den ersten Blick zu vermuten, aber doch deutlich kleiner war als der des privaten Arisierers.

Trotzdem war der Antisemitismus als alltägliches Grundrauschen zumindest im Hintergrund stets präsent und konnte helfen, individuelle Gewissenskonflikte zu entschärfen. Aus der Sicht der Betroffenen war die innere Einstellung, also der Grad der ideologischen Durchdringung der gleich an welcher Stelle an ihrer wirtschaftlichen Existenzvernichtung Beteiligten weitgehend unerheblich. Entscheidend war nicht die Ideologie, sondern die Praxis: das tagtägliche konkrete Handeln einer Behörde, eines Geldinstitutes, einer Firma, eines Nachbarn oder Mitarbeiters.

Denn involviert in diesen Prozess waren große Teile der Gesellschaft. »Die Maßnahmen des Staates und die Initiativen der NSDAP prägten zwar das politische Klima und die Rahmenbedingungen, doch vollzog sich die ›Arisierung‹ als solche in erster Linie im gesellschaftlichen Raum. (...) Die ›Arisierung‹ als politisch-gesellschaftlicher Prozess wäre ohne die direkte und indirekte Beteiligung Millionen Deutscher nicht möglich gewesen. Sie markierte einen der größten Besitzwechsel der neueren deutschen Geschichte, in den zahlreiche Akteure und Profiteure involviert waren.« ¹³⁹⁸ Mit diesen Formulierungen hat der Verfasser der richtungsweisenden Lokalstudie zum Thema, der Historiker Frank Bajohr, den Übergang zig-tausender kleiner und großer Unternehmen, Immobilien und anderer Sachwerte in »arische« Hände zwischen 1933 und 1945 charakterisiert. ¹³⁹⁹ Die Krefelder Befunde bestätigen diese Einschätzung in vollem Umfang.

Wie die vorhergehenden Kapitel gezeigt haben, war die Verteilung der privaten und gewerblichen Profite aus der Zerstörung der ökonomischen Existenz auch der Krefelder Juden außerordentlich breit gestreut. Die in der historischen Forschung zur Arisierung inzwischen kanonischen, ebenfalls von Bajohr entwickelten Kategorien der »skrupellosen Profiteure«, der »stillen Teilhaber« und ganz vereinzelt auch der »gutwilligen und verständnisvollen Geschäftsleute« waren samt und sonders auch hier vertreten. ¹⁴⁰⁰

Nicht zu unterschätzen ist daneben die zentrale Rolle der Vermittler und Multiplikatoren. Denn außer den Erwerbern von Unternehmen, Immobilien und Gegenständen aus jüdischem Besitz profitierten in erheblichem Ausmaß auch Dritte von der Vertreibung und Enteignung des jüdischen Bevölkerungsteils. Mit wenigen Ausnahmen waren diese

1397 Drecoll (2009), S. 19.

1398 Bajohr (2000), S. 17.

1399 Vgl. Bajohr (1997).

1400 Bajohr (2000), S. 25–26.

»Vermittler« in Krefeld fest in die Partei oder die von dieser kontrollierten berufsständischen Organisationen integriert.

Vor allem für die Zwangstrehänder und Abwickler jüdischer Firmen, zumeist **Rechtsanwälte** oder **Wirtschaftsprüfer**, war diese Tätigkeit zumeist äußerst lukrativ und ihre beträchtlichen Honorare verminderten die Liquidationsmasse entsprechend. Rechtsanwalt Dr. Alhard Volkhausen konnte Dank seiner Tätigkeit als Liquidator der Krawattenfirma Stern, Lehmann & Co. im Jahr 1939 beispielsweise ein doppelt so hohes Einkommen erzielen wie in den vorhergehenden und den nachfolgenden Jahren.¹⁴⁰¹ Ähnlich günstig liefen die Dinge bei seinem Kollegen Dr. Carl Everhardt, der beispielsweise die Reste der Firma Max Servos am Friedrichsplatz in einer für ihn selbst ganz besonders einträglichen Weise abwickelte.¹⁴⁰²

Die oft ihren langjährigen jüdischen Kunden gegenüber äußerst loyalen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hatten als Verwalter jüdischen Besitzes demgegenüber eine weitaus weniger günstige Position. Oftmals mussten sie mit den Finanzbehörden um ihre Honorare streiten, denn diese gaben die entsprechenden Beträge aus den gesperrten Konten keineswegs bereitwillig frei.

Unter den Profiteuren zu nennen sind des Weiteren die Krefelder **Grundstücksmakler**, von denen sich einige wie die Büros von Max Schroeder, Walter von Auw und Karl Korbmacher auf Arisierungsgeschäfte geradezu spezialisiert zu haben schienen.¹⁴⁰³

Neben den Maklern waren es vor allem die **Notare**, bei denen die Fäden der Immobilienarisierung zusammenliefen. In den Jahren 1938 und 1939 gaben sich in ihren Amtsstuben jüdische Verkäufer und »arische« Käufer die Klinke in die Hand. Insbesondere Notar Otto Haarbeck beurkundete einen großen Teil der in dieser Zeit abgeschlossenen Kaufverträge. Im Oktober 1938 erwarb er dann selbst das Haus auf der Hohenzollernstraße, in dem er

1401 LAV NRW R NW 1010 2284 Bl. 48.

1402 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 771. Vgl. zu RA Dr. Everhardt LAV NRW R NW 1010 14784. Aus dem Verkauf des Geschäftshauses Neusser Straße 37 erhielt Dr. Everhardt als Liquidator der Firma Hirtz allein 6.500,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 666 Bl.336). Vgl. auch die Darstellung von Dr. Everhardts Tätigkeit bei der Zwangsabwicklung des Geschäftes von Max Servos. Auch das Antiquitätengeschäft Italiander wurde von ihm unter *Schikanen, Drohungen und Wahrung des eigenen Vorteils* abgewickelt (Aussage Martha Hildach, zit. nach Ostrowski, 1995, S. 31).

1403 Der 1886 in Krefeld geborene **Max Schroeder** war seit 1919 Immobilienmakler und seit 1928 amtlich zugelassener Sachverständiger für Grundstücksangelegenheiten. Seit 1934/35 leitete er den Reichsverband deutscher Makler. NSDAP-Mitglied war Schroeder seit dem 1.5.1935. Seit 1943 war er als Sachverständiger für Wohnraumfragen für die NSDAP-Kreisleitung und das Wohnungsamt der Stadt Krefeld tätig. In seinen Zuständigkeitsbereich fiel auch die *Zusammenlegung von Mischlingsehen*, die er, wie ein Betroffener gegenüber dem Entnazifizierungsausschuss aussagte, *in rücksichtslosester Weise durchführte*. Im Auftrag der Kreisleitung setzte Schroeder demnach Hausbesitzer und Mieter massiv unter Druck. Der Zeuge betont, dass sich Schroeders Verhalten dabei in unangenehmer Weise von dem vergleichsweise gemäßigten und kooperationsbereiten Auftreten des *Judenreferenten* der Krefelder Gestapo, Richard Schulenburg, abhob. (Schriftliche Aussage von Hans Goecke vom 16.4.1947, LAV NRW R NW 1010 Nr. 3048). Das Urteil des Entnazifizierungsausschusses über Max Schroeder lautete wie folgt: *Wird aufgrund des im Fragebogen beiliegenden Belastungsmaterials abgelehnt. Ist nicht zu belassen.* (LAV NRW R NW 1010 Arb. Nr. 3048).

bereits zur Miete wohnte, von den jüdischen Eigentümern Max und Emilie Harf; auch sie waren ehemalige Krefelder Krawattenfabrikanten.¹⁴⁰⁴

Erheblich waren die Profite auch in dem für die jüdische Emigration besonders wichtigen **Speditionsgewerbe**. In der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre entwickelte sich die Emigration zu einem eigenen Marktsegment mit erheblichen Zuwachsraten. Die Gewinnentwicklung der hier involvierten Krefelder Unternehmen weist in den Jahren 1938 bis 1942 steil nach oben.¹⁴⁰⁵ Dafür waren die Spediteure den Zoll- und Finanzbehörden bei der Überprüfung des eingelagerten Umzugsgutes behilflich. Weitere Umsätze erzielte das lokale Transportgewerbe ab 1939 durch die erzwungenen Wohnungswechsel der in Krefeld zurückgebliebenen Juden. Ein einzelner Spediteur schließlich konnte sich in den Jahren 1941–42 einen Alleinauftrag für den Abtransport des Hausrates der aus Krefeld Deportierten in die Versteigerungslokale sichern.

Zu diesen »Dienstleistern der ›Arisierung‹ (...) die zwischen der Finanzverwaltung und den deutschen ›Volksgenossen‹ stand(en)«¹⁴⁰⁶, kamen noch professionelle *Auswanderungsberater* hinzu, die von vermögenden Emigranten zum Ausloten der Möglichkeiten des Vermögenstransfers engagiert wurden¹⁴⁰⁷ sowie ungezählte Schlepper und Schmuggler entlang der deutsch-niederländischen oder belgischen Grenze.¹⁴⁰⁸

Zu den unmittelbaren Profiteuren von Arisierung und Enteignung müssen auch die vielen **privaten Konsumenten** gerechnet werden, für die sich mit der Emigration und Deportation ihrer jüdischen Nachbarn ab Mitte der Dreißigerjahre zahlreiche Möglichkeiten des Erwerbs von Hausrat, Möbeln und Einrichtungsgegenständen zum Schleuderpreis eröffneten. Ebenso wie im Hinblick auf ihre Immobilien standen die unfreiwilligen Verkäufer unter erheblichem Druck, Mittel für die Bezahlung der Zwangsabgaben und die Kosten der erzwungenen Auswanderung flüssig zu machen. Die Wiedergutmachungsakten dokumentieren hundertfach, wie Gegenstände aller Art, vor allem, Bilder, Teppiche, Antiquitäten und anderes hochwertiges Mobiliar zu einem Bruchteil ihres Wertes von

1404 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 135 Bl. 71. Notar Haarbeck, Jahrgang 1895, besaß kein Parteibuch der NSDAP, war aber von 1934 bis 1939 förderndes Mitglied der SS.

1405 Vgl. etwa die Angaben Artur van Gemmens über seine Einkommensentwicklung in: LAV NRW R NW 1010 Nr. 13289. Der Spediteur war 1940 in die NSDAP eingetreten. Die Firmen Hafels und Taaks waren ausweislich der Wiedergutmachungsakten ebenfalls am Geschäft mit der Verschickung von Umzugsgut jüdischer Emigranten beteiligt.

1406 Balcar/Beermann/Leisner/Schmidt (2014), S. 9. Vgl. auch Beermann (2014) zur Mitwirkung der Gerichtsvollzieher und Spediteure an der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der europäischen Juden.

1407 So zahlte der Fabrikant Dr. Hugo Strauss immerhin ein Honorar von 5.000,- RM an einen Kölner Treuhänder für dessen Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Emigration der Familie (Teilbescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf im BEG-Verfahren Dr. Hugo Strauss vom 9.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl.19).

1408 Um einige Wertsachen und Vermögensgegenstände ins Ausland mitnehmen zu können, bezahlte beispielsweise Maria Schwarz einem Schmuggler 2.100,- RM (Erklärung Irma Snyder, geb. Schwarz, von Februar 1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2220 Bl. 30).

Krefeldern an Krefelder veräußert wurden.¹⁴⁰⁹ Noch größere Ausmaße nahm die Verschleuderung jüdischen Besitzes, wie geschildert in den zahlreichen Versteigerungen beschlagnahmten Hausrates nach Einsetzen der Deportationen an. Die Zahl derjenigen, die hier etwas erwarben, ist nicht abzuschätzen, dürfte aber auch in Krefeld mindestens in die Hunderte gegangen sein.

Wer »fliegergeschädigt« war, also seine Wohnung samt Inventar durch Bombenangriffe verloren hatte, konnte sich dem allgemeinen Konsens zufolge der Gruppe der unschuldigen Opfer zurechnen, die Anspruch auf die Solidarität der »Volksgemeinschaft« hatte. Dass diese bei der Versorgung der Betroffenen bevorzugt auf die Wohnungen und Möbel der entrechteten und vertriebenen Juden zurückgriffen, erschien offenbar allenthalben selbstverständlich und moralisch gerechtfertigt.

Verschleudert wurden aber auch in großer Zahl Hypotheken und andere Schuldtitel. Private Anleger erwarben Kreditforderungen von jüdischen Gläubigern an nichtjüdische Schuldner zu einem Bruchteil des nominellen Wertes und vereinnahmten in der Folgezeit von den Kreditnehmern die volle Schuldsumme. So kaufte etwa ein Fabrikant aus Vorst eine Kreditforderung in Höhe von 150.000,- RM aus der Liquidationsmasse des Bankhauses Frank & Cie von dessen ehemaligem Inhaber Max Weil zum Preis von 60.000,- RM. Der Schuldner beglich den Kredit in voller Höhe, der Gewinn des Käufers betrug somit 150 % der eingesetzten Summe.¹⁴¹⁰

Von der »Leihhausaktion« im Frühjahr 1939 profitierte neben den Kommunen vor allem das örtliche **Juwelierhandwerk**. Diesem bot sich hier die einmalige Gelegenheit, in einer Zeit der äußersten Verknappung und strengen Bewirtschaftung ihrer wichtigsten Rohstoffe (Gold, Silber, Edelsteine) erhebliche Mengen davon außerhalb jeder Kontingente zu günstigsten Preisen erwerben zu können.

Hinsichtlich der Preise konkurrierten die Kommunen als Verkäufer mit den Juwelieren als Kaufinteressenten um den Profit. Doch das Reichswirtschaftsministerium hatte auch hier durch detaillierte Regelungen dafür Sorge getragen, dass nicht nur die Kommunen Gewinn machten, sondern auch die Käufer zu ihrem »Recht« kamen. Die Verkaufspreise sollten daher sowohl bei neuen als auch bei gebrauchten Gegenständen so niedrig angesetzt werden, dass die Unkosten für eine eventuelle Aufarbeitung und eine gewisse Handelsspanne berücksichtigt wurden.¹⁴¹¹

1409 Vgl. den Bestand des WGA Krefeld im Stadtarchiv (1118), sowie Barkai (1988), S.93: »Nicht nur Geschäfte und Immobilien, auch Möbel und Konzertflügel wurden »anlässlich Auswanderung« zu günstigsten Preisen angeboten.«

1410 Vertrag vom 18.3.1938 vor Notar Hersing (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 784 Bl. 250–251). Aussage RA Friedrich Geib vor der WGK Krefeld vom 22.6.1955 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 784 Bl. 254–256). Vgl. auch das Schreiben RA Dr. Ernst te Neues an die WGK Krefeld vom 15.8.1955 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 784 Bl. 276). Dutzende weitere Rückerstattungsprozesse haben Hypothekenforderungen zum Gegenstand.

1411 Schnellbrief des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 23.3.1939 (LAV NRW R BR 1411 Nr. 266). Alle Gruppen von Interessenten sollten dabei gleich behandelt werden, keine habe einen Anspruch auf Bevorzugung, stellte der Reichswirtschaftsminister im Juni 1939 noch einmal klar (Erlass des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten vom 5.6.1939, LAV NRW R BR 1411 Nr. 266). Vgl. die

Neben einigen Privatleuten kauften beispielsweise in Aachen ein ortsansässiger Juwelier, ein Kölner Kunst- und Antiquitätenhändler, die Fachgruppe Schmuckwarenindustrie Pforzheim, die Ortsgruppe Aachen der Fachgruppe Juwelen, Gold und Silberwaren, sowie das Städtische Museum Aachen Schmuckstücke, Gebrauchs- und Schmelzsilber aus jüdischem Besitz an.¹⁴¹² Es gibt keinen Grund, anzunehmen, dass die Vorgänge in Krefeld nicht identisch mit denen in anderen Städten gewesen sind. Keine lokale Wirtschaftsgruppe hätte es hingenommen, anders als ihre Kollegen in den Nachbarstädten von dieser einmaligen Gelegenheit ausgeschlossen zu werden.¹⁴¹³ Die angekauften Stücke wurden hernach zumeist umgearbeitet oder zerlegt und letztlich an Privatkunden weiterveräußert – auch diese hatten in Zeiten äußerst beschränkter Angebots an Konsumgütern nun einen Vorteil davon.

Die »Volksgenossen«, so das Resümee des Historikers Tobias Winstel, waren »zwar nicht Motor, aber eben zu weiten Teilen doch auch Beteiligte der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden; sie waren Zuschauer, teilweise sogar Akteure oder Profiteure der ›Arisierung‹.«¹⁴¹⁴ Die mitunter jahrelange Nachbarschaft und persönliche Bekanntschaft mit den Verfolgten, Vertriebenen und Enteigneten vermochte bei vielen offenbar keine Hemmschwelle zu errichten, sich an deren Eigentum zu bereichern.

Auch der gesamte Prozess der **Immobilienarisierung**, der 1933 begann und 1943 weitgehend abgeschlossen war, kann nicht als eine von oben gelenkte Maßnahme des NS-Staates angesehen werden. Der Staat schuf weniger mit Gesetzen, sondern vor allem mit der fortschreitenden Abschnürung der ökonomischen und sozialen Existenz der jüdischen Bürger vielmehr lediglich die Rahmenbedingungen, welche die Position der Kaufinteressenten einseitig begünstigten. Wer zwischen Januar 1933 und November 1938 ein Haus oder Grundstück aus jüdischem Besitz unter Wert erwarb, tat dies aus freien Stücken unter Ausnutzung der durch diese Rahmenbedingungen verschlechterten Verhandlungsposition der Verkäufer. Und das waren auch in Krefeld nicht wenige.

Der weitere Verfall der Preise ab Januar 1939 ist keineswegs – wie von Käuferseite im Nachhinein gerne behauptet – allein darauf zurückzuführen, dass höhere Preise gar nicht genehmigt worden wären. Faktisch akzeptierte der Regierungspräsident alle Kaufverträge, bei denen der Kaufpreis dem Einheitswert entsprach oder auch knapp darüber lag. Ein guter Teil der mit jüdischen Anbietern abgeschlossenen Kaufverträge unterschritt diesen Wert jedoch beträchtlich.

oben zitierte Aussage des Bochumer Leihamtsleiters Passmann: *Die Preise, die die Juweliere und sonstigen Ankäufer der Sachen an das Stadtleihamt zahlten, wurden weniger nach der Taxe der abgelieferten Sachen bestimmt, sondern erfolgte im allgemeinen nach Besichtigung der Sachen durch die Ankäufer und je nach den Preisangeboten, die diese abgaben.* (LAV NRW W Rückerstattungen Akte Nr. 1606, zit. nach Schneider, 2011, S. 64).

1412 Stadt Aachen, »Einnahmenbuch über die Verkäufe an Wertgegenständen von Juden usw.« (LAV NRW R BR 1411 Nr. 345).

1413 Für Köln, wo die Unterlagen ebenfalls vernichtet sind, ist die Verwertung auf eigene Rechnung immerhin durch die Aussage eines Mitarbeiters des Städtischen Leihamtes belegt (Bopf, 2004, S. 266).

1414 Winstel (2006), S. 352.

Aber auch die wenigen Käufer von Immobilien aus jüdischem Besitz, die vergleichsweise höhere (wenn auch so gut wie niemals dem Verkehrswert entsprechende) Kaufpreise zahlten, profitierten unmittelbar von den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Staates. Ohne die Boykotte, die diskriminierenden Verordnungen und Gesetze, die Schikanen der Gestapo und nicht zuletzt ohne die Gewaltexzesse des November 1938 wäre der größte Teil der Häuser und Grundstücke überhaupt niemals zum Verkauf gelangt. Die staatlich inszenierte Judenverfolgung eröffnete dem kapitalkräftigen oder doch zumindest kreditwürdigen »Volksgenossen« auch hier Erwerbchancen, die sich ihm sonst nicht geboten hätten.

Genutzt wurden diese Chancen hier offenbar überdurchschnittlich oft von NSDAP-Mitgliedern. Angaben über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur NSDAP liegen nur für gut ein Viertel der Krefelder Immobilienkäufer vor, von denen knapp zwei Drittel Parteimitglieder waren.¹⁴¹⁵ Verglichen mit einem reichsweiten Organisationsgrad von ca. zehn Prozent der Gesamtbevölkerung¹⁴¹⁶ ist der Anteil für diese kleine Gruppe außerordentlich hoch, wenn auch nicht unbedingt auf die gesamte Käuferschaft zu übertragen.¹⁴¹⁷ Von der beruflichen und sozialen Struktur her unterschieden sich die Krefelder Immobilienkäufer kaum von den jüdischen Verkäufern: Vor allem waren es selbstständige Kaufleute (oder am Gewinn beteiligte leitende Angestellte großer Unternehmen) und Freiberufler, die Häuser und Grundstücke aus jüdischem Besitz erwarben.¹⁴¹⁸

Insbesondere im Lebensmittelbereich ließ sich seit Mitte der Dreißigerjahre offenbar gutes Geld verdienen – für die, die »drin« waren.¹⁴¹⁹ Die jüdischen Markt- und Lebensmittelhändler waren hier schon früh und mit besonders aggressiven Methoden verdrängt worden. Diejenigen, die den florierenden Markt nun unter sich aufteilen konnten, brachten es oftmals zu Wohlstand. Unter den Käufern jüdischer Immobilien – die wegen der niedrigen Preise für kleinbürgerliche Aufsteiger besonders attraktiv waren – findet sich eine große Zahl von Lebensmittelkaufleuten. Gesucht waren vor allem innerstädtische

1415 37 von 59. Diese geht aus den sogenannten »Entnazifizierungsakten« im LAV NRW hervor, die jedoch bei weitem nicht für aller Käufer von Immobilien aus jüdischem Besitz vorliegen.

1416 Reichsweit hatte die NSDAP bis 1945 ca. 8 Millionen Mitglieder (Angabe: Bundesarchiv Berlin) und nach der Volkszählung vom 17.5.1939 hatte das Deutsche Reich einschließlich Österreich rd. 79,3 Mio Einwohner. Vgl. hierzu Wietog (2001).

1417 Für die Hansestadt Bremen wird der Anteil der Parteimitglieder unter den Käufern von Immobilien aus jüdischem Besitz nur auf 10 % geschätzt (Balz, 2004, S. 70).

1418 Die größte Gruppe (unter 90 im Hinblick auf dieses Merkmal auswertbaren Käufern) stellten die selbstständigen Handwerker und Einzelhändler (44). Es folgten Unternehmer aller Branchen (14), darunter nicht wenige, die ihre Selbstständigkeit der Arisierung eines jüdischen Betriebes verdankten, sowie leitende Angestellte der in Krefeld ansässigen Unternehmen oder Banken (12). Freiberufler wie Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer bildeten ebenfalls eine vergleichsweise große Käufergruppe (10). Schließlich gab es noch etliche (10) staatliche oder kommunale Angestellte (z. B. Studienräte oder leitende Angestellter städtischer Versorgungsbetriebe), die Häuser aus jüdischem Besitz erwarben.

1419 Die Preise für landwirtschaftliche Produkte stiegen trotz »Erzeugungsschlacht« und strengen Kontrollen »erheblich« (Quelle: DHM, Stichwort »Reichsnährstand«).

Immobilien mit Laden- oder Geschäftslokalen¹⁴²⁰, bei den im Großhandel Tätigen auch Gewerbegrundstücke mit ausreichend Platz für Lagerhaltung¹⁴²¹, aber auch reine Wohnhäuser in besseren Lagen, die mehr Komfort boten und den ökonomischen und sozialen Aufstieg abbilden sollten.¹⁴²²

Die schuldenfinanzierte Kriegswirtschaft hatte dazu beigetragen, dass die Unternehmensgewinne in der gewerblichen Wirtschaft – im Gegensatz zu den Löhnen und Gehältern – seit Mitte der Dreißigerjahre zum Teil rasant gestiegen waren, aber zugleich auch die Konsum- und Anlagemöglichkeiten drastisch beschränkt. In diesem Bereich der Gesellschaft hatte sich daher ein besonders deutlicher Kaufkraftüberhang entwickelt, der zunehmend auf den Immobilienmarkt drängte. Mit dem Erwerb von Häusern aus jüdischem Besitz traten nun zahlreiche Aufsteiger und Profiteure dieser Entwicklung räumlich und allgemein wahrnehmbar an die Stelle ihrer wirtschaftlich ruinierten und gewaltsam vertriebenen Mitbürger.

Dies wird besonders deutlich im Bereich der repräsentativen Wohnimmobilien in den besten Lagen. Interessiert waren hier insbesondere die großen Krefelder Unternehmen und Geldinstitute und ihre leitenden Angestellten sowie selbstständige Fabrikanten. So quartierten etwa die Deutschen Edelstahlwerke einen ihrer Direktoren auf der Kaiserstraße 253 ein.¹⁴²³ Weichen mussten hier der ehemalige Seidenwarenhändler Ludwig Leib und seine Frau Hedwig Leib (*Seidenhaus Wittgensteiner* auf der Hochstraße), die nach mehreren Zwangsumzügen innerhalb Krefelds schließlich im Hause des ehemaligen Rechtsanwaltes und Justizrates Dr. Kaufmann auf dem Nordwall 75 landeten und 1942 zusammen mit diesem nach Theresienstadt deportiert wurden. Felix Berchmanns, der Direktor der

1420 Die Eiergroßhändlerinnen Maria und Christine Rubers kauften ein Wohn- und Geschäftshaus am Winnertzshof. Paul Rebouillon hatte ein Lebensmittelgeschäft auf der Oelschlägerstraße und konnte kurz nach dem Novemberpogrom das Haus der verwitweten Emma Servos auf der Malmedystraße übernehmen. Lebensmitteleinzelhändler Josef Wirtz von der Gladbacherstraße kaufte das Haus der Familie Ullmann in der Nachbarschaft. Der Gemüsehändler Heinrich Münch übernahm Haus und Ladenlokal seines im Konzentrationslager festgehaltenen Konkurrenten Karl Weisner und Anton Bolz, der ein Lebensmittelgeschäft auf der Hülser Straße führte, kaufte das stattliche Eckhaus Westwall/Südstraße, den ehemaligen Sitz der Seidenwarengroßhandlung Königsberger. Unter den Käufern jüdischer Immobilien mit Laden- oder Geschäftslokalen in der Innenstadt waren ferner mehrere Metzger und Bäcker. Einige, wie das Metzgerehepaar Reiffer, erwarben auch gleich mehrere Immobilien aus jüdischem Besitz.

1421 Lebensmittelgroßhändler Jakob Höffken erwarb das große Firmengelände und das Wohnhaus des Altwarenhändlers Bruno de Beer auf der Diessemer Straße, Hans und Auguste Röskes, ebenfalls Lebensmittelgroßhändler, ein Gewerbegrundstück auf der Bacherhofstraße von dem Seidenwarenfabrikanten Dr. Eugen Mayer.

1422 Zum Beispiel Oskar Planert, der Arisierer der Firma Berets, der ein Einfamilienhaus im Bismarckviertel erwarb. Die Markthändlerinnen Maria und Ida Hansmeier kauften das Wohnhaus des Seidenwarenfabrikanten Dr. Leo Alexander auf der Viktoriastraße. Josef Reintjes, dessen Geschäft der Import von Fleisch und Molkereiprodukten war, erwarb das große Wohnhaus Haus des Seidenwarenhändlers Max Daniels auf der Dionysiusstraße.

1423 StAKR 40/40/6, Akte Walter Cahn, o. P.

Commerzbank-Filiale in Krefeld, zog 1939 in das Haus der geflüchteten Kaufmannsfamilie Heinemann auf der Bismarckstraße 86 ein.¹⁴²⁴

Der Krawattenfabrikant Heinrich Meiswinkel, seit 1931 als selbstständiger Unternehmer auf dem Südwall ansässig (*Seidenfalter-Krawatten*), hatte vom Aufschwung ab der Mitte der Dreißigerjahre deutlich profitieren können. Sein Einkommen steigerte sich erheblich, und er verlagerte seine Firma in eine größere Produktionsstätte auf der Hubertusstraße. Ganz gegensätzlich verliefen die Dinge zur gleichen Zeit bei seinem jüdischen Konkurrenten Rudolf Müller. Dessen seit der Jahrhundertwende in Krefeld auf der Steinstraße ansässige Krawattenfirma war im Dezember 1938 arisiert worden, die Söhne und Nachfolger bereits ins Ausland geflohen. Rudolf und Sophie Müller selbst waren im November 1938 in ihrem Haus auf der Hohenzollernstraße überfallen worden. Die eindringenden SA-Männer richteten erheblichen Sachschaden an und bedrohten Ehepaar Müller an Leib und Leben. Deren einziges Ziel war nun, die erforderlichen Papiere zusammenzubekommen, um sich nach Rotterdam zu ihrem Sohn abzusetzen. Doch dieser bürokratische Hürdenlauf zog sich wie bei vielen Anderen in derselben Lage monatelang hin.¹⁴²⁵ Im Juli 1939 übernahm Heinrich Meiswinkel ihre stattliche halbfreistehende Villa auf der Hohenzollernstraße 79 zum steuerlichen Einheitswert.¹⁴²⁶ Rudolf und Sophie Müller konnten endlich emigrieren, fanden aber in den Niederlanden wie so viele Krefelder nur vorübergehend eine sichere Zuflucht – 1943 wurden sie von dort aus deportiert und im Vernichtungslager Sobibor ermordet.

Die Reihe der Beispiele insbesondere aus dem Bismarckviertel, einer seit der Jahrhundertwende bebauten und bei dem wohlhabenden Krefelder Bürgertum beliebten Wohngegend mit vergleichsweise hohem jüdischen Bevölkerungsanteil, ließe sich noch um einige fortsetzen.¹⁴²⁷ In diesem Umfeld zeigte sich das, was man als **»sozialen Aufstieg durch Arisierung«** bezeichnen könnte, in besonders augenfälliger Weise. An die Stelle der vertriebenen jüdischen Bewohner traten nichtjüdische Auf- und Einsteiger, die das

1424 Dieses hatte Luise Heinemann, die ehemalige Miteigentümerin Textilkaufhauses »Gebrüder Kaufmann« ebenfalls an den Arisierer des Geschäftes, Otto Wagener, verkauft – zum Einheitswert von 46.700. – RM. Dieser vermietete die Villa dann an das Geldinstitut. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 79 Bl. 1 und Nr. 204 Bl. 22). Berchmanns Kollege von der Deutschen Bank, Dr. Ulrich Doyé hatte bereits 1934 ein Baugrundstück von Meta Hirsch an der Hüttenallee erworben und darauf ein Einfamilienhaus errichten lassen.

1425 *Die Handelskammer Krefeld und die Partei hatte gegen Mitte 1939 Herrn Mueller unzweideutig zu verstehen gegeben, dass er, wenn er sein und seiner Familie Leben retten will, seine Werte im Inland an Arier abstoßen musste.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 569 Bl. 41. Schriftsatz RA Dr. Ivan Meyer, New York, vom 1. September 1950).

1426 Der Kreisbeauftragte für gesperrte Vermögen, R. Hain, an das Landesamt für gesperrte Vermögen, am 19.7.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 569 Bl. 10.

1427 Weitere Villen und Wohnhäuser gehobenen Standards in bester Lage, die zur Eigennutzung erworben wurden, lagen z. B. an der Wilhelmshofallee 190 (Gompertz), Moerser Straße 169 (Katzenstein), Moerser Straße 172 (Samuel Bruckmann), Hohenzollernstraße 6 (Gompertz/Strauss), Hohenzollernstraße 28 (Hessenthaler), Bismarckstraße 58 (Gompertz/Spier), Bismarckstraße 62 (Meyer), Bismarckstraße 64 (Levin), Bismarckstraße 70 (Markus), Bismarckstraße 86 (Heinemann), Goethestraße 62 (Josef Gompertz), von Beckerathstraße 5 (Meyer), Plückertzstraße 166 (Bruckmann). Vgl. die Liste der zwischen 1933 und 1945 verkauften Häuser aus jüdischem Besitz in Krefeld im Anhang.

mit den Wohnhäusern verbundene Sozialprestige, den Platz im gesellschaftlichen Gefüge der Stadt und des Stadtteiles gleich mit übernehmen konnten. Die immensen materiellen und Standortvorteile, die der »Ausverkauf des (jüdischen) Grundbesitzes« hunderten Krefelder Immobilienkäufern verschaffte, sollten diesen vielfach noch jahrzehntelang erhalten bleiben.

Wer nicht kaufte, konnte nach der Deportation der jüdischen Bewohner u. U. seine Wunschimmobilie mieten. So suchte eine Familie von der Breite Straße schon seit längerem eine Wohnung für Sohn und Schwiegertochter in der unmittelbaren Nachbarschaft.¹⁴²⁸ Das Freiwerden des Nebenhauses Hauses Breite Straße Nr. 5 im Dezember 1941 kam ihnen daher sehr gelegen und die Familie konnte von nun an wie gewünscht in nächster Nähe zueinander wohnen. Die bisherigen Mieter, Charlotte und Fritz Servos, kamen 1944 in Stutthof bzw. in Buchenwald ums Leben.

Auch im **gewerblichen Bereich** sorgten die ideologischen Vorgaben, ökonomischen Anreize und gesetzlichen Instrumente des NS-Regimes dafür, dass die Wirtschaft sich letztendlich weitgehend selbst »entjudete«. Der bürgerliche Rechtsstaat, der bisher die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln gesetzt hatte, war von den Nationalsozialisten nach rasseideologischen Gesichtspunkten überformt worden. Dennoch wurde die Arisierung nicht in erster Linie von ideologischen Motiven vorangetrieben. Vielmehr wirkten auch in der von mannigfaltigen staatlichen Eingriffen beeinflussten Wirtschaft des NS-Staates die »zentralen Mechanismen einer auf Privateigentum im Unternehmensbereich basierenden, d. h. kapitalistischen Wirtschaftsordnung« ungebrochen fort.¹⁴²⁹ Die Unternehmen und Unternehmer orientierten sich am Wettbewerb und ihrem eigenen langfristigen Überlebensinteresse.

Auch wenn die Beibehaltung des gewohnten formalen kaufmännischen Prozederes dies suggerieren mochte – bei den Unternehmensarisierungen standen sich dank der rechtlichen Diskriminierung der jüdischen Bürger keineswegs gleichberechtigte Wirtschaftssubjekte gegenüber. Die Tatsache, *dass (...) die Situation eines jüdischen Verhandlungspartners in den damaligen Jahren schlechter war als die eines nichtjüdischen Verhandlungspartners*¹⁴³⁰, wurde auf Käuferseite als Faktum akzeptiert – wem sie nützte, nützte sie, wem sie schadete, schadete sie eben.

Zwar übte die NSDAP (v. a. über den sogenannten Gauwirtschaftsapparat) auf lokaler Ebene deutlichen Einfluss aus, war dabei aber auf die Kooperation der Wirtschaft selbst, also der nichtjüdischen Unternehmer und ihrer Interessenvertreter zwingend angewiesen. Hier herrschte weitgehende Interessenkongruenz. Schon früh hatte sich eine »inoffizielle, nicht durch Parteiorganisationen gesteuerte Boykottbewegung«¹⁴³¹ formiert, die vor allem von den Wirtschaftsverbänden der einzelnen Branchen getragen wurde. »Um 1937/38 hatten die Zuliefererboykotte (...) ein solches Ausmaß erreicht, dass sie wesentlich zu Geschäftsaufgaben, Konkursen und zur beschleunigten »Arisierung« jüdischer

1428 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2909 Bl. 11.

1429 Buchheim (2006), S. 389.

1430 Aussage Dr. Wilhelm Kronen vor der WGK Krefeld vom 14.9.1961 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 634).

1431 Bajohr (2000a), S. 631.

Unternehmen beitragen.¹⁴³² Die erst sehr viel später eingeführten gesetzlichen Zwangsmaßnahmen vollendeten das weitgehend autonom betriebene Werk der »schleichenden Verdrängung jüdischer Unternehmer« schließlich nur noch. Aber auch in dieser letzten, von offener Gewalt geprägten Phase agierten in erster Linie Konkurrenten, Angestellte und Fachverbände.

Dabei war die Beteiligung an der Arisierung jüdischer Firmen auch eine Generationenfrage. Ältere Kaufleute waren offenbar stärker den überkommenen Moralkodizes des geschäftlichen Umganges verpflichtet (der sogenannten Kaufmannsmoral) als ihre jüngeren Kollegen. Relativ seltener waren sie dazu bereit, sich an der Ausnutzung der geschwächten Position ihrer jüdischen Konkurrenten aktiv zu beteiligen.

So waren auch in Krefeld die Firmenarisierer im Schnitt noch keine vierzig Jahre alt.¹⁴³³ Sie hatten »die bürgerliche Welt ausschließlich im Zeichen von Abstieg und Krise erlebt«.¹⁴³⁴ Der ganze Arisierungsprozess wurde hier im Wesentlichen von den Jahrgängen 1895 bis 1905 getragen. Deren Angehörige waren im Übrigen auch deutlich öfter als die damals bereits über Fünfzigjährigen Mitglieder der NSDAP. Ähnliche Befunde sind auch aus anderen Städten bekannt¹⁴³⁵; sie belegen jedoch nicht schon aus sich heraus eine stärkere Durchdringung der jüngeren Generation mit antisemitischem oder nationalsozialistischem Gedankengut. Auch unter normalen Umständen wären es naturgemäß nicht unbedingt die älteren Kaufleute oder Angestellten gewesen, die sich als Existenzgründer betätigt hätten. Vielmehr zeigt sich hier die enorme ökonomische Aufstiegsdynamik, die der Nationalsozialismus entfesselte. Wer bisher nach Studium oder Ausbildung durch die Wirtschaftskrise ausgebremst worden war, dem bot der kreditfinanzierte Aufschwung und die Verdrängung der jüdischen Konkurrenz nun die Möglichkeit, bisher unerreichbare Positionen zu erobern. Das Parteibuch der NSDAP war für viele die Eintrittskarte, die man eben haben musste, wenn man teilhaben wollte an dem in Aussicht gestellten ökonomischen Wiederaufstieg Deutschlands. Eine Affinität zu nationalsozialistischen und antisemitischen Orientierungen, die in der Jahrhundertwende-Generation an die Stelle des traditionellen kaufmännischen Standesbewusstseins getreten war¹⁴³⁶, ist dabei sicherlich vorauszusetzen, lässt sich aber aus den Gerichts- und Behördenakten kaum belegen.¹⁴³⁷

1432 Ebd. S. 634.

1433 Sample von 22 Erwerbfern jüdischer Firmen, deren Geburtsdatum bekannt ist.

1434 Bajohr (2000a), S. 636.

1435 Ebd. S. 635–36.

1436 Ebd. S. 636.

1437 Einige verstanden es, ihre NSDAP-Mitgliedschaft direkt in ökonomische Vorteile umzumünzen und schreckten dabei auch nicht vor der aktiven Ausübung von Druck zurück. Dies gilt beispielsweise für einen ehemaligen Angestellten der arisierten Krefelder Wach- und Schließgesellschaft, der sich mit einem Konkurrenzunternehmen selbstständig machte. Mit Hilfe seiner SA-Kameraden und einer Welle von Anzeigen bei Polizei und DAF gelang es dem Parteimitglied seit 1933 und SA-Obertruppführer Wilhelm Esters, dem Konkurrenten Gather Kunden zu entziehen (Entnazifizierungsakte Theodor Gather, LAV NRW R NW 1025 Nr. 143, dort mehrere Kopien solcher Denunziationsschreiben von Wilhelm Esters; vgl. auch LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 92) und sich selbst den offenbar lukrativen Auftrag der

Der relativ hohe Anteil derjenigen unter den Krefelder Arisierern, die nicht einmal aus taktischen Gründen der NSDAP beigetreten waren (oder dies erst nach Kriegsbeginn taten, um z. B. an Wehrmarchtaufträge zu kommen), zeigt jedoch, dass es hier keineswegs in erster Linie die »in der Wolle gefärbten« Nationalsozialisten waren, die jüdische Firmen kauften. Eine antisemitische Grundhaltung war sicherlich kein Hindernis, aber den Ausschlag gaben nicht ideologische, sondern ökonomische Überlegungen – der Sprung in die Selbstständigkeit, die sichere Geldanlage.

Denn den Arisierern eröffnete die Übernahme eines leistungsstarken Unternehmens in der richtigen Branche zu günstigsten Konditionen oft beträchtliche Erwerbchancen. Die eigene Wettbewerbsposition wurde konsolidiert, der Kundenstamm erweitert und der Zugriff auf knappe Rohstoffe vergrößert. Auch wer keinen direkten Druck ausübte, um der eigenen Position den nötigen Nachdruck zu verleihen, nutzte *objektiv gesehen, die durch das NS-Regime verursachte Notlage eines anderen Unternehmers zu seinem eigenen ökonomischen Vorteil aus*.¹⁴³⁸

Konditionen, wie sie weitgehend mühelos gegenüber jüdischen Verkäufern durchzusetzen waren, eröffneten nun auch kapitalschwächeren Interessenten bisher ungeahnte Chancen.

Der sogenannte Goodwill, also der gute Name, die Kundenbeziehungen, die Marken und Patente, die Vertriebsorganisation, aber auch die Rohstoffzuteilungen in der staatlich gelenkten NS-Wirtschaft, stellten nicht selten dessen eigentlichen Wert dar. Faktisch verfügte spätestens im Jahr 1938 mangels Perspektive keines der als jüdisch klassifizierten Unternehmen mehr über einen solchen Goodwill – bis zum Augenblick des Verkaufes. Als nunmehr »arisches« Unternehmen erfuhr derselbe Betrieb aber augenblicklich eine Wertsteigerung – er hatte wieder eine Zukunftsperspektive, war wieder kreditwürdig und akzeptabel als Geschäftspartner für Kunden und Lieferanten. Dieser automatische Wertzuwachs fiel dem Käufer zunächst einmal ganz ohne Gegenleistung zu. Darüber hinaus setzten die Erwerber so gut wie immer eine deutliche Unterbewertung der materiellen Vermögensgegenstände eines Unternehmens (oft auch der noch vorhandenen Außenstände) gegen die jüdischen Verkäufer durch.

Insgesamt profitierten die »arischen« Krefelder Kaufleute auf der ganzen Linie und dauerhaft von der Verdrängung der jüdischen Konkurrenz aus der lokalen Wirtschaft. Dies soll im Folgenden an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

Die Umsatzentwicklung im **Bekleidungseinzelhandel** war nach der Wirtschaftskrise durch einen zwar nicht überwältigenden, aber doch stetigen Aufwärtstrend geprägt gewesen. Bezogen auf das mit 100 % angesetzte letzte Vor-Krisen-Jahr 1928 entwickelte sich der Umsatzindex von 80 % im Jahr 1932 auf 110 % Anfang 1939.¹⁴³⁹ Seit 1936/37 zeichnete sich ein deutlicher Nachfrageüberhang im Textilsektor ab.¹⁴⁴⁰

Bewachung von Zwangsarbeiterunterkünften in Krefeld zu sichern und sein Einkommen zu verdreifachen (LAV NRW R NW 1025 Nr. 112).

1438 Buchheim (2006), S. 375. Das Verhältnis von Politik und Wirtschaft im Dritten Reich ist Gegenstand einer lang anhaltenden Debatte in der historischen Forschung. Vgl. hierzu etwa Kershaw (1999).

1439 Höschle (2004), S. 153.

1440 Ebd. S. 158–159.

Für die Kaufleute gerade in diesem Bereich kam es unter diesen Umständen nun weniger darauf an, Kunden zu gewinnen, als Waren zu beschaffen und Mitarbeiter zu rekrutieren. Der Textilsektor gehörte zu den am stärksten regulierten Branchen. Zu der eingeschränkten Rohstoffversorgung kam zunehmend die Absorption der Produktion für den Bedarf der Wehrmacht, der ganz klare Priorität vor den nicht lebensnotwendigen Mode- und Luxusartikeln hatte.¹⁴⁴¹ Händler und Kunden mussten nun auf minderwertige Ware (mit hoher Zellwoll-Beimischung) zurückgreifen, die unter anderen Umständen unverkäuflich gewesen wäre. Eine gute Vernetzung mit den staatlichen Stellen war für die Einzelhändler daher unerlässlich. Wo diese gegeben war, ließen sich auch – oder gerade – unter den Bedingungen von Zwangswirtschaft und Krieg satte Gewinne erzielen.

So erwirtschaftete das von Gustav Grüterich unmittelbar nach Erich Davids Entlassung aus dem Konzentrationslager Dachau von diesem übernommene »Schuhhaus Schinkenplatz« 1938 noch einen vergleichsweise bescheidenen Jahresumsatz von knapp 20.000,- RM. In den folgenden Jahren setzte Grüterich nahezu vier mal so viel um.¹⁴⁴² Das 1936 arisierte Wäschegeschäft Abt & Kleeblatt, von der Evertsstraße in ein anderes Ladenlokal auf der Hochstraße verlegt, konnte seinen Gewinn bis 1941/42 vervierfachen¹⁴⁴³, und das Einkommen des Arisierers der Firma J. Lion, der in seinem letzten Angestelltenverhältnis 5.000,- RM verdient hatte, steigerte sich im Jahr 1941 auf 78.000,- RM.¹⁴⁴⁴ Die Stellenanzeige des Arisierers des Modehauses Freund auf der Neusser Straße spiegelt die optimistischen Zukunftserwartungen der Branche wider:

Die Arisierung eines jüdischen Geschäftes – auch dies zeigt das abgebildete Inserat – konnte ohne Sorge vor ablehnenden Reaktionen der Kundschaft offen als solche bezeichnet werden. Schließlich war sie ja, wie ausdrücklich betont wird, *mit behördlicher Genehmigung* erfolgt.

Unter dem Strich war der ganze Prozess ein lohnendes Geschäft für die »arischen« Krefelder Einzelhändler. Nirgendwo sonst war die Zahl der direkten und indirekten Profiteure so groß wie hier. Zahlreiche Konkurrenten waren durch die zuerst schleichende, dann gewaltsame Marktberreinigung verschwunden, die Erträge des nun einsetzenden Aufschwunges konnte man unter sich aufteilen. Einige der erfolgreichen Arisierer konnten ihre Marktposition bis weit über den Krieg hinweg halten und ausbauen.



Abb. 114 — Stellenanzeige Modehaus Richard Bernhard, Oktober 1938.

1441 Höschle (2004), S. 161.

1442 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1128.

1443 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1397 Bl. 17.

1444 LAV NRW R NW 1010 Nr. 4064. Den krisen- und boykottbedingten Umsatzeinbruch hatte das neue Geschäft Greve in den Jahren nach der Übernahme wieder ausgleichen und wie die meisten übrigen arisierten Unternehmen vom »Boom« der späten 30er und frühen 40er Jahre profitieren können. Schon 1939 war die Umsatzhöhe der Vorgängerfirma Lion aus dem Jahr vor der Weltwirtschaftskrise von 1,2 Millionen RM wieder erreicht worden.

Das schon 1933 arisierte größte Krefelder Kino, das Atrium auf der Hochstraße, generierte nach der Unterwerfung unter einen Zwangsverwalter eine regelrechte Verwertungskette, die in allen Teilen äußerst lukrativ gewesen zu sein scheint. Es ist sicher kein Zufall, dass die Zwangsverwalter prominente Krefelder Nationalsozialisten waren. Sie arbeiteten eng mit dem neuen Geschäftsführer zusammen, den die Tatsache, dass er mit den jüdischen Eigentümern, verschwägert war, in der Folgezeit nicht davon abhielt, erfolgreich in die eigene Tasche zu wirtschaften. Der Abschluss des Pachtvertrages mit der UFA mochte als solcher aufgrund der Verschuldung der Atrium GmbH wirtschaftlich sinnvoll gewesen sein, die Konditionen, die er der gerade erst selbst arisierten Filmfirma einräumte, kamen dieser in branchenunüblicher Weise entgegen. Vereinbarung wurde eine Festpacht, anstelle der allgemein üblichen umsatzabhängigen Pacht. Außerdem wurde der UFA bereits im Pachtvertrag ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Bei der nachfolgenden Entschuldung der Atrium GmbH setzten die Zwangsverwalter Rechtsanwalt Dr. Stomps und Steuerberater Dr. Kronen unter dem Eindruck des Novemberpogroms darauf, dass *zufolge der Entjudung des Wirtschaftslebens mit einer schnelleren Abwicklung zu rechnen sein dürfte*.¹⁴⁴⁵ Spekulierte wurde anscheinend darauf, dass die jüdischen Gläubiger der Atrium GmbH von Staats wegen enteignet oder ihre Ansprüche für nichtig erklärt werden würden – eine irrige Vorstellung, denn der NS-Staat enteignete jüdische Schuldforderungen in der Regel zu seinen eigenen Gunsten, nicht zum Vorteil privater Schuldner. Dennoch gelang es Geschäftsführer Roeder, den meisten der kleineren Gläubiger ihre Forderungen zu einem Drittel des Nennwertes und unter Verzicht auf jegliche Verzinsung abzukaufen.¹⁴⁴⁶ Sodann veräußerte er für die Atrium GmbH die Immobilie an die UFA. Nun konnten aus dem Kaufpreis sämtliche Schulden, auch die von ihm aufgekauften, zu 100 % beglichen werden – ein satter Gewinn für den Geschäftsführer, der sich zusätzlich noch weitere 50.000,- RM aus dem Restkaufpreis auszahlen ließ.¹⁴⁴⁷ Die Einnahmen der UFA stiegen zwischen 1938 und 1942/43 (*Im Kriege war das Publikum*

1445 Schreiben RA Dr. Günther Stomps an Dr. W. Kronen vom 26.11.1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 108 o. P. (Saklikower/Baruch ./UFA). **Dr. Wilhelm Kronen**, Jg. 1899, katholisch., Zentrumswähler, Steuerberater, Abwickler u. a. des Haushaltswarengeschäftes Leo Frankfurt, Hochstraße 12, Pg. seit 1.5.1933; Einkommensverdopplung von 1937 auf 1938, 1944 vervierfacht gegenüber 1937 (LAV NRW R NW 1010 Nr. 12).

1446 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 108 o. P. (Saklikower/Baruch ./UFA). Zwei Krefelder Gläubiger weigerten sich trotz erheblichen Druckes, ihre Forderungen abzutreten: Rechtsanwalt Dr. Paul Rutten, der den Nationalsozialisten entschieden fernstand, und Hedwig Baermann, Inhaberin des seit 1910 bestehenden Modsalon Meyer auf dem Südwall, deren Forderung an die Atrium sich auf 3.100,- RM belief. Am 9. November 1938 war Meyers Modsalon überfallen und restlos zerstört worden. Umgehend wurden David und Hedwig Baermann von ihrem Vermieter Hugo Schneider und seinem Rechtsanwalt Dr. Everhardt per gerichtlichem Arrestbefehl unter Druck gesetzt, ihre Mietschulden in Höhe von 3.500,- RM bei ihm zu bezahlen. Baermann musste also auf einer vollen Rückzahlung ihrer Forderung an die Atrium bestehen, um ihren eigenen Verbindlichkeiten nachkommen zu können, was Roeder erfolglos versuchte, noch abzubiegen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 108 o. P., Saklikower/Baruch ./UFA). David und Hedwig Baermann flohen in die Niederlande und wurden von dort aus am 21.5.1943 nach Sobibor deportiert und ermordet.

1447 Schreiben der WGK Krefeld an Rechtsanwälte Dr. Goebels und Dr. Pokorny vom 28.9.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 103 Bl. 662.

kinofreudiger) ganz erheblich an.¹⁴⁴⁸ Insgesamt erwirtschaftete die UFA in dieser Periode einen Reingewinn von über 120.000,- RM mit dem Kino an der Hochstraße.¹⁴⁴⁹

Daran, dass die »Entjudung« des **Krefelder Samt- und Seidengewerbes** für ihre Nutznießer eine Erfolgsgeschichte war, lassen die vorliegenden Quellen keinen Zweifel zu. Der Mitte der Dreißigerjahre einsetzende Aufwärtstrend setzte sich trotz oder wegen des Krieges in den Jahren nach 1938 weiter fort. Im Falle der Firma Baumeister & Sevens, welche die Krawattenfirma Mongelewitz zu günstigsten Konditionen übernommen hatte, entwickelten sich die Unternehmensgewinne nach der Übernahme rasant nach oben.¹⁴⁵⁰

Damit lag dieses arisierte Unternehmen sogar noch über dem allgemeinen Trend. Die Eigenkapitalrendite der Seidenindustrie, die 1934 bei 8,2 % (gegenüber – 2,5 % i. J. 1933) gelegen hatte, stieg 1937 auf 21,4 %, um sich in den Folgejahren dann bei durchschnittlich 15 % einzupendeln.¹⁴⁵¹ Bis auf die wollverarbeitende Industrie erreichte kein anderer Textilzweig ähnliche Werte.

*Es bleibt festzuhalten, dass die über Jahre hinweg geltenden rigiden Interventionen die wenigsten Textilunternehmen daran hinderten, ausreichende, teilweise sogar hohe Gewinne zu erwirtschaften.*¹⁴⁵²

In aller Regel konnten die Krefelder Arisierer ihr Einkommen in den Jahren nach der Übernahme deutlich steigern, ja meist sogar vervielfachen.¹⁴⁵³ Die zu **vorteilhaften Bedingungen** erworbenen Unternehmen (oder auch Warenbestände, Produktionsanlagen,

1448 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 105 Bl. 974.

1449 Ebd. Bl. 1001.

1450 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264. Ein Mitarbeiter von Hans Mongelewitz, Hermann Hoffmann, machte sich ebenfalls selbstständig. Er übernahm Inventar und Warenbestände der weit über Krefeld hinaus bekannten, nunmehr aufgelösten Firma "Seidenbruckmann" von dem im KL Dachau festgehaltenen Albrecht Bruckmann. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 179 Bl. 36-38. Siehe auch NRW R Landesamt für gesperrte Vermögen 17/28/992 (e) o. P. und LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 179 Bl. 3.). Albrecht, Miriam und die neunjährige Jenny Bruckmann wurden im Dezember 1941 nach Riga deportiert und kehrten nicht zurück.

1451 Höschle (2004), S. 321.

1452 Ebd. 322.

1453 Dies lässt sich anhand der sogenannten Entnazifizierungsakten nachvollziehen. Der obligatorische Fragebogen der britischen Militärverwaltung verlangte die Angabe des Einkommens für die Jahre 1933 bis 1945. So gab etwa Dr. Hermann Schilling, der Erwerber der Krawattenfirma Bonem, für 1937 einen Verdienst von 8.410,- RM; für 1938 (dem Jahr der Arisierung) 22.600,- RM und für 1941 39.000,- an (LAV NRW R NW 1010 Nr. 8579).

Paul Lethen, Miterwerber von Michels, Kaufmann & Co., verdiente als Angestellter von 1933 – 1937 durchschnittlich 16.000 RM, von 1938– 1945 durchschnittlich 41.350,- RM p. a. (LAV NRW R NW 1010 Nr. 16627).

Mathias Nisters hatte bis Mitte 1938 bei der Verseidag ein Gehalt bzw. eine Gewinnbeteiligung von durchschnittlich ca. 13.400,- RM bezogen. Für das Jahr der Übernahme der Krawattenfabrik Wwe. F. Hertz, 1938 gab er einen Geschäftsverlust von 3.104,- RM an, danach entwickelte

Kundenbeziehungen) verschafften ihnen die Grundlage, an dem von den Nationalsozialisten – wenngleich auf Pump – inszenierten Boom der späten dreißiger und frühen vierziger Jahre teilzuhaben.¹⁴⁵⁴ Auch ohne direkt als Arisierer aufgetreten zu sein, profitierten viele Krawatten- und Textilunternehmer vom Wegfall der jüdischen Konkurrenz. Als Inhaber der neugegründeten *Goldband Krawattenfabrik* verdiente etwa der oben erwähnte Hans Ploenes im zweiten Geschäftsjahr mehr als das Doppelte, im fünften Jahr das Zehneinhalbfache dessen, was er zuletzt als Vertreter bei Stern, Lehmann & Co. hatte erarbeiten können; was, wie er selbst angab, *auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung [sic] zurückzuführen* sei.¹⁴⁵⁵

sich sein Einkommen wie folgt: 1939: 22.244,- RM, 1940: 53.411,- RM, 1941: 41.027,- RM, 1942: 30.643,- RM, 1945: 35.000,- RM (LAV NRW R NW 1010 Nr. 15458). Gustav Theelen hatte als Prokurist bei Helmut Hertz seit 1931 jährlich 8.400,- RM verdient. 1939, im Jahr nach der Übernahme der Firma, betrug sein Anteil am Geschäftsgewinn 11.500,- RM, 1940 23.000,- RM, 1941 25.000,- RM (LAV NRW R NW 1010 Nr. 5889). Carl W. Schmitz, der 1938 die Anteile seines Kompagnons Ernst Kaufmann an der Samt- und Plüschweberei Jos. Kaufmann übernahm, verdreifachte sein Einkommen von 1938 bis 1942 (von 67.000,- RM auf 181.000,- RM; LAV NRW R NW 1010 Nr. 8795). Leo Pöstgens, der nach seinem Ausscheiden aus der Firma Königsberger zunächst bei der Verseidag untergekommen war, schaffte den Sprung in die Selbstständigkeit kurze Zeit später doch noch. 1936 übernahm er aus jüdischem Besitz die Textilfirma Wertheimer in Bielefeld, die er auch während er Kriegszeit erfolgreich führen konnte (Ravensberger Seidenweberei GmbH), nicht zuletzt, weil er 1941 schließlich der NSDAP beitrug. Sein Einkommen aus dem arisierten Betrieb verdreifachte sich in den kommenden Jahren – 1936: 32.000,-, 1940 und 1941 je 90.000,-, 1942: 82.000,-, 1943: 50.000,- 1944: 46.000,- 1945: 29.000,- RM (LAV NRW R NW 1057 ECON 7 Nr. 1021). Die Einkommensentwicklung Heinz Baumeisters gestaltete sich nach seinen Angaben so: 1931: 5.400,- RM; 1937: 18.080,- RM; 1938: 24.941,- RM; 1939: 123.579,- RM; 1940: 198.189,- RM; 1941: 115.176,- RM (LAV NRW R NW 1010 Nr. 2833). Bei seinem Teilhaber Otto Rittershaus fiel der Verdienst bescheidener aus, nicht jedoch die Steigerung: 1938 waren es 20.000,- RM, 1939 dann 82.935,- und 1940: 132.422,- RM (LAV NRW R NW 1010 Nr. 3160). Leo Ziesel, neuer Inhaber der Seidenwarenhandlung Freund & Co., hatte in seinem letzten Anstellungsverhältnis mit 8.000,- RM p. a. auskommen müssen. Die neue Firma bescherte ihm 1939 26.000,- RM und 1940 41.000,- RM (LAV NRW R NW 1010 Nr. 944).

1454 Vgl. hierzu die Bewertung des Wirtschaftshistorikers Adam Tooze: »Es wäre abwegig, das Textilgewerbe als Nutznießer des Hitlerregimes zu bezeichnen. Und doch versammelte das Regime mit seiner verwegenen Industriepolitik sogar in diesem Sektor einen Schwarm an Kollaborateuren um sich, die sich eine Menge vom Autarkie- und Rüstungsstreben des »Dritten Reiches« versprochen.« (Tooze, 2008, S. 162). Dass dieses Versprechen in der »Nischenbranche« des rheinischen Samt- und Seidengewerbes durchaus eingelöst wurde, dokumentieren die Entnazifizierungsakten Krefelder Unternehmer.

1455 Entnazifizierungsakte Hans Ploenes, LAV NRW R NW 1000-EÜ Nr. 7937 o. P. Vgl. auch Korschgen (1953), S. 55: *Die allgemeine Entwicklung verlief ab 1925, abgesehen von einigen Störungen auf dem Inlandsmarkt in den Krisenjahren 1929/32, bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges günstig.*

Auch der nicht an Firmenarisierungen beteiligte Krawattenfabrikant Heinrich Meiswinkel konnte seine Einkünfte ab 1937 erheblich steigern. Er investierte sie in ein repräsentatives

Eine Untersuchung aus dem Jahr 1953 fasste diese so zusammen:

*Ganz im Gegensatz zu 1914 traf der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Deutschland auf eine Krawattenindustrie, die in ihrer vollsten Blüte stand.*¹⁴⁵⁶

Der sich intensivierende Bombenkrieg brachte dann auch für die »entjudete« Krefelder Samt- und Seidenindustrie zunächst das jähe Ende ihres wirtschaftlichen Wiederaufstieges. Zahlreiche Firmengebäude wurden ganz oder teilweise zerstört. Das Sprichwort »wie gewonnen, so zerronnen« greift hier entgegen dem ersten Anschein jedoch vielfach zu kurz. Die grundlegenden Positionsverschiebungen, welche die Arisierung mit sich gebracht hatte, blieben – dies zeigt bereits ein kurzer Blick auf die Nachkriegsentwicklung – noch jahrzehntelang bestehen.

So verheerend die Schäden, so umfassend der Produktionsausfall im Einzelnen auch gewesen sein mochten, soviel Einsatz und Fleiß auch erforderlich war, den Wiederaufbau unter den schwierigen Bedingungen der Kriegs- und Nachkriegszeit zu bewältigen, die einmal eroberte Position ging nur selten wieder ganz verloren.

Denn anders als der ihrer vertriebenen, ausgeraubten oder gar ermordeten ehemaligen jüdischen Konkurrenten oder Arbeitgeber fand der Existenzkampf der »Bombengeschädigten« in einem Umfeld statt, das ihre Nöte und Sorgen wahrnahm und sich dafür zuständig fühlte. Außerdem hing die Versorgung einer riesigen »Volksgemeinschaft«, die sich ökonomisch fast komplett vom Rest der Welt abgespalten hatte, neben der Ausbeutung der eroberten Länder von der Arbeitsfähigkeit der heimischen Betriebe aller Branchen ab. Noch während des Krieges gab es daher Entschädigungsleistungen und materielle Unterstützung für »ausgebombte« Unternehmen.

Nach 1945 wurde der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft in den Westzonen dann rasch zum Anliegen auch der alliierten Besatzungsmächte und erst recht der neugegründeten Bundesrepublik. Wer etwas hatte, an das er anknüpfen konnte – Immobilien, Reste von Produktionsanlagen, Know-how, Verbindungen zu Kunden und Lieferanten, Branchenkenntnisse usw., konnte auf Unterstützung rechnen. Die jahrelange Mangelwirtschaft im Konsumgüterbereich, zu dem auch die Textil- und Bekleidungsindustrie zählte, führte zu einem rasanten Anstieg der Nachfrage schon ab 1945. Bald boten sich ökonomische Chancen, gegen die sich der Boom der Dreißigerjahre im Nachhinein bescheiden ausnahm.¹⁴⁵⁷

Wohnhaus im Bismarckviertel, das seinem jüdischen Konkurrenten Rudolf Müller gehört hatte (LAV NRW R NW 1025 Nr. 385; vgl. Kap. I. 2). Ploenes trat 1937, Meiswinkel 1941 der NSDAP bei.

1456 Körschgen (1953), S. 56. Die Beschäftigten, oder in der NS-Terminologie, »Gefolgschaftsmitglieder« partizipierten im Übrigen nur sehr beschränkt an dieser günstigen Entwicklung. Verdiente ein Facharbeiter in der Textilindustrie 1933 durchschnittlich 30,56 RM pro Woche, so steigerte sich dies nach anfänglichem Absinken bis zum Jahr 1939 auf 34,29 RM. Da der Stundenlohn im selben Zeitraum nur von 73,2 Rpf. auf 73,5 Rpf. stieg, ist der Einkommenszuwachs fast ausschließlich auf Mehrarbeit zurückzuführen. (Höschle, 2004, S. 335).

1457 *Schon 1949 stellte die deutsche Textilindustrie wieder mehr Produkte her als 1938 und verzeichnete hohe Gewinne.* (Höschle, 2004, S. 314). *Man kann von einer stürmischen Aufwärtsentwicklung sprechen, die – im ganzen gesehen – erst 1961/62 auslief* (Schulze zur Wiesch, 1997, S. 25).

Schon 1947 hieß es in der Fachpresse *Die Krawatte meldet sich wieder*.¹⁴⁵⁸ Ein anderes Blatt rief die *Renaissance der deutschen Krawatte* aus und berichtete über einen so starken Nachholbedarf bei den Konsumenten, *dass der mengenmäßige Umsatz schon kurz nach der Währungsreform wieder die Vorkriegshöhe erreichte*.¹⁴⁵⁹ Auch das traditionell starke Exportgeschäft im Bereich Krawatten kam rasch wieder in Gang.¹⁴⁶⁰ Im Jahr 1950 lagen die Umsätze der Krefelder Textilindustrie insgesamt bereits bei 186 % des Wertes von 1938, fünf Jahre später bei 274 %, und 1959 konnten die verbliebenen Betriebe rund drei mal soviel umsetzen wie im letzten Friedensjahr.¹⁴⁶¹

Unter der Überschrift *Eine Großstadt hängt am seidenen Faden!* brachte die Frankfurter Neue Zeitung 1952 ein Porträt der Stadt Krefeld, die *unumstrittene Königin der Samt- und Seidenindustrie*, die vor dem Krieg als *die steuerstärkste, also reichste Großstadt Deutschlands* gegolten hatte.¹⁴⁶² Entgegen allen Erwartungen habe die Stadt nach dem Krieg wieder an diese Glanzzeiten anknüpfen können – die Nachfrage sei wieder da, hieß es, und *die Produktion hat Mühe, nachzukommen*. (...) *Vier Fünftel des deutschen Samts, ein Drittel aller deutschen Seidenstoffe und rund 90 % des Krawattenmaterials kommen aus Krefeld*.¹⁴⁶³

In Frankfurt glaubte man auch zu wissen, worin das Krefelder Erfolgsgeheimnis lag – in der Toleranz gegenüber verfolgten Minderheiten:

Daß man einst, tolerant auch im Konfessionellen, die verfolgten Mennoniten aufnahm (...) erwies sich als großes Glück.¹⁴⁶⁴

Der Beitrag der anderen bedeutenden Minderheit zu diesem Erfolg, der jüdischen Fabrikanten und Kaufleute, findet hingegen keine Erwähnung. Im Bereich der Krawattenherstellung, insbesondere auch der Vermarktung der Produkte aus Krefeld im In- und Ausland hatten diese jedoch einen für die gesamte Branche wesentlichen Anteil gehabt. Kaufleute wie Dr. Alfred Rüdenberg oder Hermann Heymann, aber auch die zahllosen jüdischen Vertriebsleiter und Reisenden hatten die »Samt- und Seidenstadt Krefeld« jahrzehntelang auch und vor allem nach außen hin repräsentiert. Die Früchte ihres Fleißes konnten sie hingegen nur kurze Zeit genießen, beziehungsweise, gelangten *nie in den Besitz ihres in 50*

1458 Neue Textil-Zeitung Nr. 33 vom 15.8.1947 (Körschgen, 1953, S. 69).

1459 *Die Krawatte, ein während des Krieges und in den Nachkriegsjahren sehr in den Hintergrund gedrängter Textilartikel, erlebte kurz nach der Währungsreform einen wahren Sturm der Nachfrage, so daß zum Teil die Lieferanten innerhalb von drei Wochen einen normalen Jahresumsatz erreichten* (Zeitungsartikel 1949, zit. nach Körschgen, 1953, S. 70). Zur Erhöhung des Gesamtumsatzes der Krawatten- und Schalindustrie von 35 Mio. auf 42,5 Mio zwischen 1948 und 1950 siehe ebd. S. 59 und 62.

1460 Vgl. den Geschäftsbericht der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld für das Jahr 1953, StAKR III 64/1.

1461 Die Zahlen beziehen sich auf die Textilindustrie in Krefeld ohne den Bereich Samt (Rother 1973, zit. nach Rouette, 2004, S. 191).

1462 Artikel in der Frankfurter Neuen Zeitung vom 5.6.1952, wiedergegeben in: Krefeld, eine Stadt berichtet. Rückblick 1948–1952, Hg. vom Oberstadtdirektor der Stadt Krefeld, StAKR VIII 5/1, S. 24.

1463 Ebd.

1464 Ebd.

*jähriger Arbeit geschaffenen Vermögens, weil sie jüdischer Abstammung waren.*¹⁴⁶⁵ Spätestens 1939 waren alle vertrieben, und als es nach dem Krieg in Krefeld mit großen Schritten wieder aufwärts ging, kämpften sie im Exil und auch – wie im nachfolgenden Kapitel zu zeigen sein wird – in Krefeld vor Gericht noch um ihre Existenz.

Denn das von den jüdischen Kaufleuten und Fabrikanten Aufgebaute war, wie gezeigt, mit Unterstützung des NS-Staates von der Branche weitgehend geräuschlos absorbiert worden – zum Vorteil der Konkurrenz und einer ganzen Reihe von Aufsteigern. Nicht wenige derjenigen, die nun mit äußerstem Einsatz (und alliierter Unterstützung) das viel zitierte (bundes-)deutsche Wirtschaftswunder aus der Taufe hoben, hatten zehn Jahre zuvor ihren Fuß überhaupt nur deshalb in die Tür des selbstständigen Unternehmertums bekommen, weil ihre jüdischen Vorgänger hinausgedrängt worden waren. Oder, um es mit dem ehemaligen Krefelder Krawattenfabrikanten Ernst Stern stellvertretend für die Schlüsselbranche der »Samt- und Seidenstadt« Krefeld auf den Punkt zu bringen:

*Meine Firma ist mit Gewalt zerschlagen worden. Wie die deutsche Wirtschaft nicht viel später erfahren hat, lässt sich mit Gewalt alles zerschlagen. Deutschland hat hiernach dank der Tüchtigkeit und des Fleisses seiner Bewohner, aber auch dank des hierzu ebenso unentbehrlichen amerikanischen Kapitals einen unerhörten Aufschwung genommen, der natürlich für die verbliebenen Firmen zusätzlichen und ungerechtfertigten Gewinn brachte, weil die jüdische Konkurrenz nicht mehr vorhanden war. Mit anderen Worten: Die Ploenes, Platzen, Jochum etc. wären nicht, was sie sind, wenn die Stern, Müller etc. noch da wären.*¹⁴⁶⁶

1465 Sascha Schtemberg im Verfahren Hirtz ./.. Wirichs (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 31). Vgl. hierzu Kapitel II.2.

1466 Stellungnahme Ernst Stern vom 21.9.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2640 Bl. 375.

Teil II

Der lange Kampf um die Wiedergutmachung nach 1945

II.1 Die »Stunde Null« und die Anfänge der Wiedergutmachung in Krefeld

Wie lange wird sich dieses Verfahren noch hinziehen? Man spricht von Wiedergutmachung, obgleich alle moeglichen Hindernisse und Verzögerungen in den Weg treten. Ich will nichts von Deutschland als das, was meiner Familie gehoert hat und was wir ehrlicherweise besaessen und nicht geraubt haben. Wir haben stets einen sehr guten Namen in Krefeld gehabt. Wie unser Name sagt, sind wir Rheinlaender für Generationen gewesen. Ich bitte sie sehr, dieses Verfahren jetzt endlich bald zu erledigen, ohne mir jedesmal tiefen Kummer wieder zu bereiten. Meine Nerven haben schwer gelitten als einzige Ueberlebende dieses Greuels.¹⁴⁶⁷

Als Ilse Gimnicher diese Zeilen an das Landgericht Krefeld schrieb, waren seit der Deportation ihrer Eltern und ihres einzigen Bruders bereits zwei Jahrzehnte vergangen. Deutlich wird, dass ihr Wunsch nach baldigem Abschluss des Wiedergutmachungsverfahrens sowohl eine finanzielle als auch eine immaterielle Seite hatte. Sie knüpfte an den einstigen guten Namen ihrer Familie an und den ehrlich erworbenen Besitz, den sie zurückverlangte. Das stetige Wachhalten der Erinnerung an die erlittenen menschlichen Verluste durch das langwierige Verfahren empfand Ilse Gimnicher als überaus belastend. Die hier zum Ausdruck kommenden Motive finden sich in vielen Krefelder Wiedergutmachungsverfahren wieder. Im Folgenden sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen, der historische und gesellschaftliche Kontext und dann der praktische Ablauf der Wiedergutmachung für die überlebenden jüdischen Krefelder und ihre Angehörigen untersucht werden.

¹⁴⁶⁷ Schreiben Ilse Strauss, geb. Gimnicher, an die WGK Krefeld vom 16.11.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 160.

Als Wiedergutmachung werden die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, die Folgen des von den Nationalsozialisten zugefügten Unrechts durch Leistungen an die Opfer oder deren Hinterbliebene zu lindern. Ziel war die Rückgabe von Eigentum, die Entschädigung für Vermögensverluste, Freiheits- und Gesundheitsschäden und die Wiederherstellung des früheren rechtlichen Status. Immense Bedeutung kam dabei auch dem immateriellen Aspekt der Wiedergutmachung zu. Hier ging es um die Anerkennung des durch NS-Deutschland zugefügten Leides und um die Rehabilitierung der Opfer.

Die grundlegenden Konzeptionen zur Wiedergutmachung waren noch während des Krieges, u. a. unter Mitwirkung des emigrierten ehemaligen Krefelder Rechtsanwaltes Dr. Kurt Alexander, erarbeitet worden.¹⁴⁶⁸ Unmittelbar nach Kriegsende hatte dann der Alliierte Kontrollrat in Artikel 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 zunächst sämtliche nationalsozialistischen Enteignungsgesetze außer Kraft gesetzt und dafür gesorgt, dass die entzogenen Vermögensgegenstände mit einer generellen Verfügungssperre belegt wurden. Mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 wurden sodann alle mit dem Nationalsozialismus in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände des Deutschen Reiches einschließlich dem Vermögen der NSDAP und anderer NS-Organisationen konfisziert.¹⁴⁶⁹

Der Gesamtkomplex der Wiedergutmachung umfasst neben kollektiven Entschädigungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel und die Jewish Claims Conference¹⁴⁷⁰ auf individueller Ebene vor allem die drei Bereiche **Soforthilfe, Entschädigung** und **Rückerstattung**.

Erste Anordnungen der Besatzungsmächte, in Krefeld zunächst der US-amerikanischen, dann der britischen Streitkräfte, leiteten die **sofortige Hilfe** für die zurückgekehrten Verfolgten durch die von exponierten Nationalsozialisten befreite lokale Verwaltung ein.¹⁴⁷¹ Zunächst wurden paritätisch mit Vertretern der verschiedenen Verfolgtengruppen und anderer Teile der Gesellschaft besetzte Gremien geschaffen. Diese hatten die Angaben der aus den Lagern und Verstecken in ihre Heimatstadt Zurückgekehrten zu prüfen und die Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum durch das neu eingerichtete städtische Wiedergutmachungsamt einzuleiten. Die von den Gremien als Verfolgte Anerkannten erhielten spezielle Ausweise.¹⁴⁷²

Zum Teil noch von den städtischen Wiedergutmachungsämtern, später von den zuständigen Bezirksregierungen, wurden in der Folgezeit tausende von Anträgen auf **Entschädigung** für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Inhaftierung oder Flucht, Verlust der beruflichen Stellung und des Vermögens, Zahlung von Sonderabgaben und an-

1468 Londoner Erklärung vom 5.1.1943. Siehe hierzu Goschler (2002), S. 100ff;

ders. (1992) und Herbst/Goschler (1989).

1469 Wogersien (2000), S. 16f.

1470 Festgelegt im Luxemburger Abkommen vom 12. September 1952; siehe hierzu Goschler (1992), und (2005), S. 31–46.

1471 In Krefeld wurden 409 städtische Bedienstete aus politischen Gründen entlassen (Lilla, 2010, S. 385). Zur Erstversorgung der NS-Verfolgten unter alliierter Besatzung vgl. Goschler (2005), S. 61ff., sowie für den Bezirk Westfalen Klatt (2009), S. 244ff.

1472 Zur Einrichtung von Wiedergutmachungsausschuss und –amt in Krefeld und deren Arbeit vgl. Stadtgeschichte Bd. 5, S. 383–384.

dere verfolgungsbedingte Schäden entgegengenommen und bearbeitet. »Die individuelle Entschädigung strebte damit an, durch die Verfolgung beschädigte Biografien und soziale Positionen in gewissem Umfang zu restaurieren.«¹⁴⁷³ Richtlinien der Militärregierungen, nach Gründung der Bundesrepublik dann einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene, vor allem das 1953 beschlossene und nachfolgend mehrfach novellierte Bundesergänzungs- bzw. Bundesentschädigungsgesetz (BEG), bildeten die Rechtsgrundlage der Entschädigung, die bis heute nicht abgeschlossen ist.¹⁴⁷⁴

Den dritten wesentlichen Bereich der Wiedergutmachung stellt die **Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände** dar. Hierunter fielen auch die unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgung veräußerten Unternehmen, Häuser und Grundstücke, also der gesamte Komplex der Arisierung, sowie die Enteignung von Immobilien- und Geldvermögen durch das Deutsche Reich. Der Hauptfokus der Besatzungsmächte lag auf den privaten Arisierungen, die generell rückgängig gemacht werden sollten. Aus verschiedenen Gründen kam es dabei nicht zu einem zonenübergreifend einheitlichen Vorgehen, sondern zunächst zu einem Alleingang der Amerikaner, denen die französische Besatzungsmacht kurz darauf folgte. Am 12. Mai 1949 folgte in enger Anlehnung an die US-amerikanische Regelung in der Britischen Zone das Gesetz Nr. 59 über die *Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen*.¹⁴⁷⁵

Wesentliche Zielsetzung dieses Gesetzes war es, *in möglichst großem Umfange beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (...) an natürliche oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind*.¹⁴⁷⁶

Grundsätzlich hatte der frühere Eigentümer nach den Bestimmungen des Rückerstattungsrechtes einen Anspruch auf die Rückgabe des betreffenden Vermögensgegenstandes in natura gegen Rückzahlung des damaligen Kaufpreises. Wo dies nicht möglich war oder der Berechtigte darauf verzichtete, musste der Pflichtige eine Entschädigung zahlen, die auch die Nutzungen aus dem Vermögensgegenstand einschloss (also z. B. die eingenommenen Mieten aus einem Haus). Vielfach waren nicht nur die unmittelbar Geschädigten selbst, sondern auch der größte Teil ihrer Angehörigen nicht mehr am Leben

1473 Goschler (2005), S. 191. Von den finanziellen Dimensionen her ist die Entschädigung der weitaus größere Teil der Wiedergutmachung. Siehe hierzu weiterführend Nietzel (2011), S. 212.

1474 Folgende Bundesgesetze regeln die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts: Bundesergänzungsgesetz 1953 bzw. 1956, Bundesentschädigungsgesetz 1965, BEG Schlussgesetz 1965. Pensionszahlungen nach dem BEG gingen und gehen z. T. heute noch an rund 360.000 NS-Verfolgte v. a. in Israel und in den USA; einmalige Zahlungen wurden in 650.000 Fällen geleistet. Erst seit kurzem ist der Kreis der Berechtigten auf die osteuropäischen Länder ausgeweitet worden. »Gleichwohl haben viele NS-Verfolgte niemals eine Entschädigung erhalten – oder haben keine akzeptiert.« (Goschler, 2007, S. 84).

1475 Am 12. Mai 1949 wurde das Militärregierungsgesetz Nr. 59 erlassen, das auf dem gleichnamigen Gesetz der amerikanischen Zone vom 10.11.1947 basierte (Verordnungsblatt für die Britische Zone, 26, vom 28.5.1949). Siehe hierzu Schwarz (2007) sowie Goschler (2005), S. 108.

1476 Zit. nach hierzu Wogersien (2003), S. 276.

oder in einem weit entfernten Exilort von den Nachrichten aus Europa abgeschnitten und stellten vorerst keine Rückerstattungsanträge. Für diese Fälle hatte bereits die dem britischen Rückerstattungsgesetz Nr. 59 vorausgegangene *Allgemeine Verfügung Nr. 10* eine Anzeigepflicht für alle vorgesehen, die ehemals jüdisches Vermögen in ihrem Besitz oder davon Kenntnis hatten.¹⁴⁷⁷ Wer dieser Anzeigepflicht nicht nachkam, machte sich strafbar. Meldete niemand Ansprüche auf die angezeigten Vermögensgegenstände an, so fielen diese jüdischen Stellvertreterorganisationen (in der britischen Zone war dies die Jewish Trust Corporation, JTC) zu. Diese stellte dann den Rückerstattungsantrag und bekam die Immobilie oder die Entschädigungszahlung. Die betreffenden Vermögensgegenstände wurden zugleich mit der Anzeige rückwirkend gesperrt, d. h. der gegenwärtige Besitzer konnte nicht mehr über sie verfügen und insbesondere nicht mehr weiterveräußern. Größere Unternehmen wurden unter die Verwaltung eines Treuhänders gestellt. Dies erhöhte zugleich den Druck auf die Arisierer, an einer Einigung mitzuwirken.

Hervorzuheben ist, dass die Rückerstattungsgesetzgebung in vielen Fällen die Fortsetzung bzw. Wiederaufnahme der direkten Interaktion zwischen den damaligen Verkäufern (oder deren Erben) und den Arisierern am Ort des Geschehens erzwang. Dies unterschied sie grundsätzlich von der Entschädigung, die als eine staatliche Aufgabe verstanden und praktiziert wurde.¹⁴⁷⁸

Ein wesentlicher Teil der Wiedergutmachung war damit kein anonymer Verwaltungsakt, sondern eine direkte Auseinandersetzung (zumeist) vor Gericht.¹⁴⁷⁹ Diese erfolgte größtenteils schriftlich und über Rechtsanwälte, da die Verfolgten bzw. deren erbberechtigte Angehörige in alle Welt verstreut lebten, in einigen Fällen aber durchaus auch von Angesicht zu Angesicht in Krefeld.

Wie diese Auseinandersetzungen sich seit dem Inkrafttreten des ersten Rückerstattungsgesetzes im Mai 1949 im Einzelnen in Krefeld gestalteten, wird Gegenstand des zweiten Kapitels dieses Teils sein. Im dritten Kapitel soll es dann um die Konfrontation der jüdischen Verfolgten aus Krefeld mit dem Rechtsnachfolger des größten Profiteurs der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz gehen – dem Deutschen Reich.

Doch zunächst soll ein Blick auf die sprichwörtliche **»Stunde Null« in Krefeld**, also die ersten Monate und Jahre nach der Einnahme der Stadt durch die US-Armee im März 1945 geworfen werden. Schon unmittelbar nach Kriegsende kam es hier zum Zusammentreffen von jüdischen Verfolgten und ehemaligen »Volksgenossen«. Diese Begegnungen sollten die Atmosphäre und die öffentliche wie private Wahrnehmung der viel später einsetzenden Wiedergutmachung mitprägen.

Mittellos und gesundheitlich wie seelisch ausgelaugt waren die ersten jüdischen Rückkehrer in den ersten Wochen und Monaten nach der Befreiung in der Stadt eingetroffen. Den meisten von ihnen war dank nichtjüdischer Ehepartner oder Elternteile die Depor-

1477 Allgemeine Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung vom 20. Oktober 1947.

1478 Goschler (2005), S. 204.

1479 Vgl. Klatt (2010), S. 3: »Die Wiedergutmachungspraxis fand (...) mitten in der Gesellschaft statt, zumal an ihrer Umsetzung eine Vielzahl von Personen teilhatten.« Vgl. auch Nietzel (2011), S. 214. Constantin Goschler hebt hervor, dass die Rückerstattung »zu einem zentralen Feld der gesellschaftlichen und individuellen Auseinandersetzung über die Enteignung von Juden im »Dritten Reich« wurde (Goschler, 2005, S. 204).

tation in den Jahren 1941/42 erspart geblieben. Im September 1944 waren aber auch sie verhaftet und überwiegend nach Theresienstadt, manche auch in spezielle Arbeitslager¹⁴⁸⁰ verschleppt worden. Wer die vergleichsweise kurze Haftzeit überlebt oder sich dieser letzten Verhaftungs- und Deportationswelle durch Flucht entzogen hatte, konnte nun wieder in seine Heimatstadt zurückkehren. Hinzu kamen einige wenige derjenigen, die schon 1942 nach Theresienstadt deportiert worden waren und dort die Befreiung durch die Rote Armee erlebt hatten. Anders als die Erstgenannten konnten sie nicht auf die Aufnahme und Hilfe durch ihre Familie rechnen, denn sie waren zumeist die einzigen Überlebenden, oder ihre vertriebenen Angehörigen lebten irgendwo über den Erdball verstreut.

Für alle – auch die nichtjüdischen – Rückkehrer aus Lagern und Verstecken war die Stadtverwaltung Krefeld der erste Anlaufpunkt.¹⁴⁸¹ Die amerikanische Besatzungsmacht hatte die kommunalen Verwaltungen zu sofortiger Hilfeleistung für die ehemals Verfolgten verpflichtet und die entsprechenden Stellen mit Vertretern der verschiedenen Verfolgtengruppen sowie politisch nicht kompromittierten Verwaltungsmitarbeitern besetzt. Die Rückkehrer hatten sich dort zu registrieren, ihren Status durch entsprechende Dokumente und/oder Zeugenaussagen nachzuweisen und ihren Bedarf anzumelden. Nach den Anweisungen der Besatzer sollten sie bevorzugt versorgt werden.¹⁴⁸²

Da die nachfolgende britische Besatzungsmacht mit dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 eine umfassende Vermögenskontrolle einschließlich der Sperrung widerrechtlich entzogener Vermögenswerte veranlasst hatte, kamen die Rückkehrer nicht einmal dann ohne weiteres an ihre Bankguthaben heran, wenn diese bei den Geldinstituten noch vorhanden waren. Konten von Personen mit Wohnsitz im Ausland waren durch die Alliierte Militärregierung grundsätzlich gesperrt.¹⁴⁸³ Hier wurde nicht zwischen jüdischen und anderen Kontoinhabern unterschieden. Lediglich Reisekosten innerhalb Deutschlands in

1480 Beispielsweise das »Mischlingslager« Lönnewitz in Falkenberg/Elster. Hier war aus Krefeld u. a. Alfred Paesch inhaftiert (s. u.). Else und Ilse Müller waren in das Lager der Organisation Todt in Zeitz verschleppt worden.

1481 Vgl. die *Richtlinien für die Tätigkeit des Wiedergutmachungsamtes* vom 23.8.1945 (StAKR 20/794 o. P.). Während in der amerikanischen Zone fast 98 % der Überlebenden aus Osteuropa stammten, stellte diese Gruppe in Nordrhein-Westfalen und auch in Krefeld nur eine kleine Minderheit dar (Brenner, 1995, S. 68). Vgl. auch Schoeps (Hg.), 2002.

1482 Vgl. den Bestand 205/13 des Amtes für Wiedergutmachung im Stadtarchiv Krefeld. Die *Zonenpolitische Anweisung Nr. 10* der britischen Militärregierung vom 4.12.1945 verpflichtete die Kommunen, den NS-Verfolgten Sondervergünstigungen bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Wohnraum und Arbeitsplätzen, sowie finanzielle Hilfen zu gewähren. Das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8.3.1946 räumte den NS-Verfolgten Priorität bei der Vergabe freien Wohnraums durch die deutschen Wohnungsämter ein (Goschler, 2005, S. 73 und 62).

1483 Gesetz Nr. 52 Art. II. Es ging um die Sperrung von Vermögen belasteter staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen, Organisationen und Personen. Eingeschlossen waren auch ausländische Kontoinhaber. Die verbliebenen Guthaben der anderswo naturalisierten jüdischen Flüchtlinge fielen pro forma auch darunter; diese konnten aber mit Hilfe von Ausnahmegenehmigungen beschränkt verfügen.

Höhe 35,- DM pro Tag und Person konnten ab September 1949 abgehoben werden (wenn kein weiterer Grund für die Sperrung vorlag).¹⁴⁸⁴

Durch die weitflächigen Zerstörungen in der Stadt und den Zustrom von Flüchtlingen waren hierzu insbesondere Wohnraum und Hausrat kaum ausreichend vorhanden. Daher beschlagnahmte die britische Militärregierung Häuser, Wohnungen und Mobiliar von bekanntermaßen NS-Belasteten (von denen viele in den letzten Kriegswochen noch über den Rhein geflüchtet waren) und Parteidienststellen, sowie einige arisierte Häuser.¹⁴⁸⁵ Diese Immobilien wurden bevorzugt für eigene Dienststellen, aber auch zur ersten Unterbringung wohnungsloser ehemaliger Verfolgter und Rückkehrer genutzt.¹⁴⁸⁶ Die Möbel wurden nicht selten ausgeräumt und nach Bedarf an die vom Amt für Wiedergutmachung Betreuten vergeben.¹⁴⁸⁷

Einige von ihnen wurden auch selbst aktiv bei der Wiederbeschaffung ihres früheren Eigentums. Als Albert Kaufmann als einziger Überlebender seiner Familie Ende Juli 1945 aus der Deportation zurückkehrte, suchte er u. a. auch das Finanzamt Kempen persönlich auf: *Bei meiner Rückkehr aus dem KZ fand ich bei einem Besuch im Finanzamt Kempen noch folgende, mir gehörende Gegenstände vor: 1 runder Tisch, 4 Stühle, 2 Sessel, 1 Couch. Die übrigen Sachen wurden nach meinen Erkundigungen vom Finanzamt versteigert.*¹⁴⁸⁸

An anderer Stelle findet sich die Angabe, Kaufmann habe seine Möbel *im Zimmer des Regierungsrates Hamann* im Finanzamt Kempen aufgefunden.¹⁴⁸⁹

Weder Steueramtmann Albin Ortman, der die Beschlagnahme seinerzeit durchgeführt hatte, noch Finanzamtsvorsteher Regierungsrat Hamann wollten den Anspruch Kaufmanns auf seine Möbel zunächst anerkennen, bzw. versuchten, deren Herkunft zu *vertuschen*, wie dieser 1954 schilderte. Er habe sich, so Kaufmann, daraufhin an den *Kreisausschuss für religiös Verfolgte* gewandt, *dieser hat die Möbelstücke vom Finanzamt zur Benutzung gemietet und mir dann von sich aus zur Verfügung gestellt.*¹⁴⁹⁰ Allerdings waren die seinerzeit neuwertigen Möbel, als Kaufmann sie zurückerhielt, stark abgenutzt

1484 Beispiel Kurt Hirschel, Überlebender aus Theresienstadt, Remigrant, dann Niederlassung in England. Ende 1950 war Kurt Hirschel in Krefeld bei der Sparkasse, die notierte: *[Hirschel] erscheint an unserem Schalter (...) und bittet um Auszahlung von DM 750,-- Reisegeld für 10 Tage.* Der Zugriff auf sein Konto war in diesem Falle möglich aufgrund der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19/49 der Militärregierung (Aktennotiz SSK 21.12.1950 HASPK I/H o. P.).

1485 Beispiele: Haus Wilhelmshofallee 74 (ehemals Familie Rudolf Hirsch), Haus Wilhelmshofallee 190 (ehemals Familie Gottfried Gompertz).

1486 Die wesentlichen Daten, Zahlen, und Fakten zur Soforthilfe in der Britischen Zone liefert eine Studie zu »Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung« in drei westfälischen Gemeinden von Marlene Klatt (2009), S. 229ff.

1487 In seiner Sitzung vom 29.11.1945 beschloss der Wiedergutmachungsausschuss z. B. zugunsten von Ernst Kaufmann: *Antragsteller sollen die Möbel des früheren Kreisleiters Diestelkamp zur leihweisen Benutzung überlassen werden, mit Ausnahme der Couch, die Frau Herzog erhalten soll.* (StAKR 205/13 Bd. 44).

1488 Rückerstattungsantrag Albert Kaufmann vom 7.5.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 726 Bl. 1.

1489 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 11.

1490 Ebd. Bl. 22.

bzw., wie er sich ausdrückte, *im Finanzamt versaubert* worden, wofür er Schadensersatz verlangte.¹⁴⁹¹

Auf der Suche nach weiteren möglicherweise in den Räumen des Kempener Finanzamtes befindlichen Gegenständen aus seinem Besitz wurde Albert Kaufmann im Keller des Gebäudes fündig: Dort entdeckte er einen Wandsafe, der im Schlafzimmer seines 1940 verstorbenen Vaters fest eingebaut gewesen war. *Der Wandsafe wurde anscheinend vom Finanzamt ausgebaut, und, da m. W. meine Schwester Lina den Schlüssel hierzu mit in die Deportation genommen hat, aufgebrochen. Dieser Safe wurde mir von Herrn Ortmanns [sic] leer zurückgegeben.*¹⁴⁹²

Von den darin befindlichen Wertgegenständen und Papieren fehlte jede Spur. *Nur einen Fünfmarschein hat man drin liegen lassen! Das ist doch staatlich konzessionierter Raub!*¹⁴⁹³, empörte sich Kaufmann, wobei nicht ganz klar wird, *welchen* Staat er damit meinte.

Die naheliegende Annahme, dass das Mobiliar der Hülser Deportierten von ihren Nachbarn erworben wurde, fand Albert Kaufmann dadurch bestätigt, *daß ich im Jahre 1945 bei einem Besuch einer Hülser Familie dortselbst eine Schlafzimmereinrichtung aus dem Besitz meiner Eltern vorfand. Die Familie gab an, daß sie das Schlafzimmer bei der Versteigerung jüd. Eigentums im Saale Lorenzen erworben habe.*¹⁴⁹⁴

Auf eigene Faust begab sich auch Rosette Meyer nach der Rückkehr nach Krefeld auf die Suche nach ihrem Hausrat. Ihr Mobiliar war nach der Deportation beschlagnahmt und von Obergerichtsvollzieher Schmidt versteigert worden.¹⁴⁹⁵ Sie bekam jedoch fast keine Auskünfte über die Identität derjenigen, die etwas davon ersteigert hatten: *trotz aller Bemühungen [sic] habe [ich] nur meinen Herd wiedergefunden. Er befindet sich im Besitz von Vorschel, Krefeld, Alexanderplatz 15.*¹⁴⁹⁶ Mit Hilfe des Wiedergutmachungsamtes bekam sie ihn schließlich immerhin zurück.¹⁴⁹⁷

Doch nicht nur die wenigen zurückgekehrten Juden wollten dringend nach Möglichkeit ihre eigenen, vor der Deportation zurückgelassenen Möbel zurückhaben, auch das Wiedergutmachungsamt zog Erkundigungen nach dem Verbleib des seinerzeit abgeholt und versteigerten Hausrates ein. Die Rede war gerüchteweise von einem Lager mit *Judenmöbeln* auf der Bismarckstraße oder auf der Hohenzollernstraße in der Nähe des Bismarckplatzes, das aber vor nicht allzu langer Zeit aufgelöst worden sei. Sachdienliche

1491 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 3.3.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 91.

1492 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 21.2.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 39.

1493 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 3.3.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 91.

1494 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 21.2.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 39.

1495 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 90 Bl. 10.

1496 Ebd. Bl. 4.

1497 Ebd. Tatsächlich konnte Rosette Meyer mit Hilfe des Amtes für Wiedergutmachung in einem Vergleich mit Karl Vorschel, der kein Pg. gewesen war, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 150,- DM für den Herd durchsetzen – gegen Abtretung der Ansprüche an das Reich wegen des entzogenen Kaufpreises (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 90 Bl. 147 und StAKR 205/13 Bd. 60).

Hinweise bekamen die Mitarbeiter des Wiedergutmachungsamtes jedoch weder aus der Bevölkerung noch von dem seinerzeit zuständigen Beamten des Finanzamtes Krefeld. Zweimal wurde Steuerinspektor Ingensiep persönlich aufgesucht und zu den angeblichen Möbellagern befragt. Weder hierzu noch zu der Versteigerung, die seinerzeit in der Villa Oppenheimer auf der Uerdinger Straße stattgefunden hatte und auf die er explizit angesprochen wurde, sah sich der Beamte imstande, irgendeine Auskunft zu geben.¹⁴⁹⁸ Die Mithilfe bei der Versorgung derjenigen, an deren Enteignung man maßgeblich beteiligt gewesen war, wurde offenkundig nicht als Aufgabe der Finanzbehörde angesehen.

Im Laufe der Jahre 1945/46 kehrten dann auch die meisten NS-Belasteten zurück, welche die Stadt vor Ankunft der Besatzungsarmee verlassen hatten, und fanden nicht selten ihre Häuser belegt und ihr Mobiliar ausgeräumt vor. Viele waren keineswegs bereit, diese Beschränkungen ohne Weiteres hinzunehmen. Daher kam es immer wieder zu direkten Konflikten mit den vom Amt betreuten Verfolgten, die nun häufig Tür an Tür mit ehemaligen Nationalsozialisten wohnen mussten. So wehrten sich etwa die Eigentümer einer Villa an der Tiergartenstraße gerichtlich gegen die Einweisung mehrerer Verfolgtenfamilien. Diese konnten wiederum durchaus nicht nachvollziehen, warum für die ehemaligen Verfolger andere Regeln gelten sollten als für sie selbst während der NS-Zeit: *Wer hat uns bei der Enteignung von Grundstück und Ländern [sic] in Schutz genommen? Wurde da gefragt »hat der Eigentümer Wohnung«?*¹⁴⁹⁹

So mehrten sich Ende 1945 *die Klagen von K.Z. Häftlingen darüber, daß Möbel, die ihnen aus den Wohnungen von Nationalsozialisten durch die Militärregierung zugewiesen worden waren, nunmehr wieder zurückgefordert werden.*¹⁵⁰⁰

Ein Beamter der Kriminalpolizei nutzte offenbar seine Amtsautorität und schritt zur Selbsthilfe, indem er persönlich die Herausgabe einer Nähmaschine bei den soeben aus ihrem holländischen Versteck nach Krefeld zurückgekehrten Linner Ehepaar Siegfried und Katharina Simon einforderte.¹⁵⁰¹

1498 Ingensiep war offenkundig nicht bereit, dem WGA beim Auffinden von Mobiliar und der Versorgung der Verfolgten behilflich zu sein (Sitzungsprotokolle des WGA vom 18. und 25.10.1945, StAKR 20/794 o. P.).

1499 Akte Elfriede Grau, StAKR 205/13 Bd. 26 Bl. 7. Auseinandersetzungen um Hausrat, der von NS-Belasteten an Verfolgte abgetreten werden musste, sind in den Akten des Krefelder Wiedergutmachungsamtes vielfach dokumentiert. Vgl. etwa die Akten von Rosa Dyck und Otto Hirschel im Bestand StAKR 205/13 (Bd. 15 bzw. 33).

1500 Sitzungsprotokoll des WGA vom 8.11.1945, StAKR 20/794 o. P. Vgl. auch das Schreiben des WGA an den Oberbürgermeister vom 31.10.1945: *Es mehren sich die Klagen, daß ehemaligen Insassen von K.Z. nunmehr Möbel abgenommen werden, die sie aus den Wohnungen von Nationalsozialisten durch Vermittlung der Militärregierung zugewiesen erhalten haben. Eine derartige Herausholung soll zurzeit auch bei anderen Juden bevorstehen.* (Schreiben WGA Krefeld an den Oberbürgermeister vom 31.10.1945, Akte WGA Krefeld Siegfried Simon, StAKR 205/13 Bd. 71, Bl. 11).

1501 Schreiben WGA Krefeld an die Kriminalpolizei vom 31.10.1945, Akte WGA Krefeld Siegfried Simon, StAKR 205/13 Bd. 71, Bl. 12. Vgl. die Korrespondenz zwischen dem WGA und den Eigentümern der Siegfried Simon zugewiesenen beschlagnahmten Möbel ebd.

Verschärft wurden diese Konflikte in der Folgezeit noch durch die schrittweise »Entnazifizierung« der NS-Belasteten, die den Behörden die Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme von Wohnraum und Mobilium nahm.

Nicht weniger umkämpft als das Mobilium war der Wohnraum. Trotz der eindeutigen Vorgaben der Besatzer hatten die wenigen zurückgekehrten jüdischen Hausbesitzer große Probleme, die von den Arisierern oder dem Finanzamt in ihre Häuser gesetzten Mieter wieder herauszubekommen. Wo sie ihre eigenen – arisierten oder enteigneten – Immobilien noch unversehrt vorfanden, waren diese belegt und die gegenwärtigen Nutzer wenig geneigt, ihren Platz zugunsten der jüdischen Eigentümer zu räumen. Rosette Meyer musste gegen den Mieter in ihrem Haus Stephanstraße eine Räumungsklage anstrengen, um dort wieder einzuziehen zu können.¹⁵⁰²

Besonders angespannt war die Lage bei den Gewerbeimmobilien und Ladenlokalen, die für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens in der Stadt dringend benötigt wurden. Ein Beispiel hierfür ist die ehemalige Krefelder Obst- und Gemüsehändlerin Klara Fischer, deren Drangsalierung und Beraubung durch Partei und Gestapo in Kapitel I.5 geschildert wurde. Klara Fischer kehrte im Sommer 1945 aus Theresienstadt nach Krefeld zurück. Die 49-jährige war gesundheitlich angeschlagen, aber entschlossen, sich eine neue Existenz aufzubauen; und zwar im elterlichen Haus Neusser Straße 63a. Dabei war sie gänzlich auf sich allein gestellt: Von ihrem nichtjüdischen Ehemann lebte sie seit Jahren getrennt, ihre Familie war bis auf einen in Mexiko lebenden Bruder von den Nationalsozialisten ausgelöscht worden.¹⁵⁰³

Um das Ladenlokal im Erdgeschoss des vom Finanzamt Krefeld enteigneten Hauses führte Klara Fischer einen Kampf mit den Mietern, in dem sie zwar das Recht auf ihrer Seite hatte, jedoch zunächst machtlos zusehen musste, wie diese in ihrem Haus weiterhin ihren Geschäften nachgingen. Privat war sie notdürftig bei einer Freundin untergekommen, die wie Klara Fischer einst auf den Krefelder Märkten mit Obst- und Gemüse gehandelt hatte.¹⁵⁰⁴ Das Amtsgericht Krefeld hatte im September 1946 den nur eine geringfügige Miete zahlenden Mieter zwar zur Räumung verpflichtet, aber nur, wenn ihm dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile, keine *große Unbilligkeit* entstünden und er eine räumliche Ausweichmöglichkeit finden würde. Da entsprechende Ladenlokale in der zerbombten Stadt äußerst rar waren, kam dies zumindest vorläufig einem Bleiberecht gleich. Diese Rücksichtnahme auf die Interessen derjenigen, die den Platz der jüdischen

1502 StAKR 205/13 Bd. 60 Bl. 8. Vgl. auch das Sitzungsprotokoll des WGA vom 31.1.1946, in dem es heisst: *Ein krasser Fall ist die Angelegenheit der Frau Scheuer, die sich seit einem halben Jahr bemüht, eine Wohnung in ihrem eigenen Hause zu erhalten.* Es handelte sich um das Haus Bogenstraße 73. (StAKR 20/794 o. P.).

1503 Klara Fischers Bruder Siegmund Grunewald war nach mehreren Verhaftungen nach dem Novemberpogrom 1938 nach Mexiko geflüchtet, ihr Bruder Erich und die erheblich jüngere Schwester Erna Grunewald beide 1941 nach Riga deportiert und dort umgekommen. Die Mutter Lina Grunewald verstarb 1940 in Krefeld, der Vater Robert Grunewald 1942 in Theresienstadt. Die Familie ihres Vetters Ernst Grunewald war einschließlich der beiden Neffen Hans und Günther nach Izbica deportiert worden. Über das Schicksal der älteren Schwester Martha Grunewald ist nichts bekannt.

1504 Es handelt sich um die nach Attacken durch die NS-Presse aus der Städtischen Markthalle vertriebene Johanna Peschken (Schwertstraße 132).

Vertriebenen eingenommen hatten, wurde von einem Vertreter Klara Fischers im Hinblick auf deren Schädigung durch die nationalsozialistische Enteignungspraxis kritisiert: *Wie ist es denn mit den erheblichen Nachteilen, die die Hauseigentümerin als Jüdin gehabt hat? Wer kümmert sich darum und wer vergütet ihr den Schaden und wer tritt dafür ein, dass ihr nicht immer noch erhebliche Nachteile entstehen?*¹⁵⁰⁵

Klara Fischer kehrte in der Folgezeit nicht mehr als Lebensmittelhändlerin in ihr Elternhaus zurück.¹⁵⁰⁶ Zu widrig waren die Umstände nicht nur im Hinblick auf das Ladenlokal, sondern generell in ihrer Branche.

Der **Krefelder Lebensmittelhandel** war bereits vor 1933, nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten dann in besonderem Maße von antisemitischen Kräften geprägt gewesen. Die in der NS-Zeit auch durch die aggressive Vertreibung jüdischer Händler entstandenen und verfestigten Markt- und Vertriebsstrukturen im Lebensmitteleinzelhandel bestanden auch nach 1945 zumindest teilweise fort. Dies musste auch die nach beispielloser Agitation vertriebene Obst- und Gemüsehändlerin Johanna Peschken erfahren, als sie im Frühjahr 1945 aus ihrem Versteck in die Freiheit und nach Krefeld zurückkam.

Zunächst einmal zeigte Peschken die Verfasserin des am 29. August 1935 in der NS-Presse erschienenen Hetzartikels »*Markthallengeflüster*« – *Die Jüdin Peschken und ihr Christenmädchen*, die Gemüsehändlerin Anna Hansmeyer, wegen Verleumdung und schwerer Beleidigung bei der Krefelder Polizei an.¹⁵⁰⁷ Zeitgleich begann sie, ihre Rückkehr in den Gemüsehandel vorzubereiten und stieß dabei sofort auf den Widerstand derjenigen, die sie zehn Jahre zuvor daraus vertrieben hatten. Ihr Rechtsbeistand Dr. Paul Rutten schilderte die Lage am Krefelder Großmarkt im Jahr 1945 ebenso drastisch wie schonungslos:

*Frau Peschken möchte wieder ihr Gewerbe in früherem Umfange ausüben. Dazu bedarf es eines entsprechenden Lokals und entsprechender Unterstützung vor allem auf dem Grossmarkt. Wie mir nämlich mitgeteilt wird, sollen auf dem Grossmarkt bei der Zuteilung von Waren noch dieselben Zustände herrschen wie unter der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft. Dieselben Grosshändler wie damals sollen noch die Verteilung vornehmen und hierbei vor allem ihre früheren Kunden d. h. die Nationalsozialisten aller Schattierungen berücksichtigen.*¹⁵⁰⁸

Zwar hing nun am Städtischen Großmarkt nicht mehr das Schild »Juden unerwünscht«, das nach der Erinnerung von Adolf Berets seinerzeit Verbandsfunktionär Oskar Brocker dort hatte anbringen lassen, aber die Reihen waren nach wie vor fest geschlossen und die Wiedereroberung der einstigen Marktanteile für jüdische Kaufleute äußerst schwierig. Interventionen zugunsten der ehemaligen Verfolgten durch das Amt für Wiedergutmachung, das dadurch oft in Konflikt mit anderen städtischen Dienststellen geriet, waren immer wieder notwendig. Zusammen mit ihrer früheren Mitarbeiterin Regina Brosen

1505 Schreiben Willy Klever (Gutachter des Einzelhandelsverbandes) an RA Dr. Rutten vom 3.10.1946, Akte Klara Fischer, StAKR 205/13 Bd. 19, S. 25. Klara Fischer bekam das Haus zwar zurückerstattet und wohnte auch einige Zeit wieder dort, verkaufte es jedoch Anfang der Fünfzigerjahre an den Uhrmachermeister Abeler. Sie selbst zog dann auf die Gerberstraße.

1506 Vorübergehend konnte sie immerhin in ihre Privatwohnung im Haus wieder einziehen. Vgl. Sitzungsprotokoll des WGA vom 31.1.1946, StAKR 20/794 o. P.

1507 Anzeige RA Dr. Rutten an die Polizeiverwaltung Krefeld vom 26.5.1945, StAKR 205/13 Bd. 66, Akte Johanna Peschken, Bl. 12.

1508 Schreiben RA Dr. Paul Rutten an Stadtoberinspektor Busch im Bürgermeisteramt vom 28.5.1945, StAKR 205/13 Bd. 66, Akte Johanna Peschken, Bl. 11.

wurde Peschken schließlich mit der Verteilung von Obst- und Gemüse an die vom Amt betreuten NS-Verfolgten beauftragt, sodass die beiden Frauen dank dieser behördlichen Rückendeckung eine bescheidene Existenz fanden.¹⁵⁰⁹

Auch Alfred Paesch, der *reisende Konditor*, musste buchstäblich um seinen Platz kämpfen, als er 1945 nach Lageraufenthalt und Flucht nach Krefeld zurückkehrte. Seinen Wohnwagen konnte er nach Anweisung des Liegenschaftsamtes zunächst auf einem Trümmergrundstück an der Kliebruchstraße aufstellen, das einem aus dem Dienst entlassenen NS-belasteten Polizeibeamten gehörte.¹⁵¹⁰

Paesch's Ansinnen, seinen unterdessen anderweitig verpachteten (Klein-)Garten am Flohbusch zurückzuerlangen, wurde jedoch von Amts wegen als Versuch gewertet, *sich ins gemachte Bett zu legen*, da die Pächter nach ihm den verwilderten Garten erst wieder hätten in Ordnung bringen müssen. Wenn man ihn hinter Stacheldraht setze, konterte Paesch, könne man ihm wohl kaum anschließend vorwerfen, er habe seinen Garten verwildern lassen. Im Übrigen wies er darauf hin, dass *die Nazigesellen es waren, welche mich aus diesem gemachten Bett hinausgeworfen haben, Wohn- und Geschäftsinventar zertrümmert, gestohlen und meine Lebensarbeit vernichtet haben*.¹⁵¹¹

Es kam zu keiner Einigung und überdies erreichte der Eigentümer des Grundstückes Kliebruchstraße eine Aufhebung der Beschlagnahme und einen Räumungsbefehl zum Ende Mai 1946.¹⁵¹² Das Amt bemühte sich in den folgenden Monaten vergeblich, einen geeigneten Standort zu finden, stieß jedoch überall auf Ablehnung.¹⁵¹³ Schließlich betätigte sich Paesch seit 1946 als Pächter des Sprödenalplatzes und Organisator der dortigen Frühjahrskirmes. Im Januar 1949 beklagte er beim Amt für Wiedergutmachung, der zuständige Beamte vom Liegenschaftsamte wolle den Vertrag nunmehr einem anderen übertragen. Der besagte Beamte war ab 1942 zuständig für die Verwaltung und Belegung beschlagnahmter Häuser der deportierten jüdischen Bürger gewesen und musste nun vom Amt für Wiedergutmachung auf die Richtlinien der Alliierten und



Abb. 115 — Alfred Paesch.

1509 StAKR 205/13 Bd. 66, Akte Johanna Peschken, Bl. 18. Johanna Peschken starb am 20.3.1961 in Krefeld (ebd. Bl. 95). Das WGA bemühte sich darum, die weder in der Industrie noch im Einzelhandel unterzubringenden Rückkehrer bevorzugt mit städtischen Aufträgen zu versorgen bzw. ihnen Arbeitsstellen bei der Stadtverwaltung zu verschaffen. Vgl. das Sitzungsprotokoll des WGA vom 13.9.1945 (StAKR 20/794 o. P.).

1510 Schreiben Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassistisch Verfolgte« vom 28.02.1946, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 25.

1511 Schreiben Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassistisch Verfolgte« vom 16.10.1945 (StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 14).

1512 Schreiben Alfred Paesch an die »Krefelder Betreuungsstelle für politisch und rassistisch Verfolgte« vom 28.02.1946, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 25.

1513 Auf der Hohenzollernstraße hieß es offen, die Aufstellung eines Wohnwagens sei hier *unerwünscht*; Standorte auf der Nieper Straße, der Moerser Straße und im Forstwald wurden ebenfalls verworfen (Schreiben des Amtes für Wiedergutmachung an den Verwalter des beschlagnahmten Vermögens, Tibio, vom 19.6.1946, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 36).

der deutschen Regierung hingewiesen werden, denen zufolge *Verfolgte des Nazi-Regimes in jeder Weise bevorzugt berücksichtigt werden* sollten.¹⁵¹⁴ Der Ausgang dieser Intervention ist nicht überliefert, denn Alfred Paesch starb im Dezember 1949 überraschend an den Folgen eines Unglücksfalles.¹⁵¹⁵

Ein drittes Beispiel: Als der 45-jährige Linner Viehhändler Siegfried Simon im Sommer 1945 aus seinem Versteck in den Niederlanden nach Krefeld zurückkehrte¹⁵¹⁶, stand auch er vor der Notwendigkeit des Aufbaues einer neuen Existenz. Das seit 1910 im Besitz der Familie befindliche Weideland (6,37 ha) hatte er nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager Dachau im Dezember 1938 unter Druck der Gestapo verkaufen müssen.¹⁵¹⁷ Gegen den Widerstand der Linner Landwirte veräußerte Simon sein Land 1939 an einen Landwirt aus Duisburg-Huckingen. Die Familien hatten bis dahin freundschaftliche Beziehungen gepflegt¹⁵¹⁸ und auch über eine Rückabwicklung für den Fall, dass sich *die Zeiten wieder ändern würden*, war gesprochen worden. *Siegfried, dann kannst du selbstverständlich die Weiden zurückhaben, denn sonst kannst du ja nichts machen*, hatte der Käufer nach der Erinnerung von Katharina Simon damals noch wörtlich gesagt.¹⁵¹⁹ Nun also wollten die Simons ihre Weiden tatsächlich zurückhaben, um ihr früheres Geschäft wieder aufnehmen zu können.¹⁵²⁰ Doch nach wie vor herrschte auf der rechten Rheinseite Mangel an Weideland¹⁵²¹ und die Käufer beriefen sich auf den Grundsatz »gekauft ist gekauft«.¹⁵²²

1514 Amt für Wiedergutmachung an Liegenschaftsamt vom 27.1.1949, StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 43. Es handelt sich um Stadtinspektor Hans Wolffgarten (vgl. Kap. I. 5).

1515 Todesanzeige in: StAKR 20/13 Bd. 66, Akte Alfred Paesch, Bl. 44.

1516 Wie einige andere »Mischlinge« oder in »Mischehe« lebende Krefelder Juden floh Siegfried Simon vor der Verhaftung dieser Personengruppe am 17. September 1944. Seine Frau und er hielten sich bis März 1945 in Venlo z. T. im Kriechkeller eines Hauses verborgen. (Schreiben Siegfried Simon an das WGA Krefeld vom 2.7.1945, StAKR 205/13 Bd. 71, o. P.).

1517 Der Einheitswert der Wiesen betrug 11.500,- RM, der Kaufpreis 12.480,- RM. Dieser ging z. T. an das FA, z. T. wurde damit eine Hypothek getilgt. Vereinbarung wurde eine zusätzlich »Schwarzzahlung« von 6.000,- RM, von denen Käufer aber nur 500,- RM anzahlten. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 2).

1518 Bis zu ihrer Flucht in die Niederlande unterstützte Familie Beumer die Simons häufig mit Lebensmitteln – allerdings nicht ohne Gegenleistungen in Form von Mobilien, Wäsche und Näharbeiten (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 4).

1519 Aussage Katharina Simon vor der WGK Krefeld vom 2.3.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 65.

1520 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 20.

1521 Dies war der Grund für das starke Interesse der Käufer am Erwerb der Wiesen in Linn gewesen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 69). Das Vieh der Duisburger Landwirte musste seinerzeit teilweise sogar außerorts (im Bergischen) untergebracht werden. Die Duisburger Käufer erhielten jedoch Gegenwind von der Kreisbauernschaft, die auf Betreiben anderer Linner Landwirte den Erwerb durch die Nicht-Pgs und Nicht-Linner Beumer verhindern wollten. Insbesondere die Pächter Winkmann, Roesken und Horster liefen bei der Kreisbauernschaft Sturm gegen den Verkauf an einen Duisburger Konkurrenten. Die Umschreibung im Grundbuch verzögerte sich dadurch bis 1944 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 97).

1522 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 17.

Die Rückgabe knüpften sie an die unerfüllbare Bedingung, gleichwertiges Land auf der Duisburger Rheinseite zu beschaffen, und sämtliche Verhandlungen zwischen den einst befreundeten Familien scheiterten.¹⁵²³

Fazit: Die nach Krefeld zurückgekehrten jüdischen Verfolgten fanden in ihrer Heimatstadt durchaus Unterstützung und Hilfe im Rahmen dessen, wozu die Besatzungsmacht diese verpflichtete. Die von den Besatzern eingesetzten Gremien und Dienststellen (Anerkennungs-, Kreissonderhilfe-, Wiedergutmachungsausschuss und -amt) engagierten sich aus Überzeugung für das Schicksal der wenigen jüdischen Krefelder, die den Weg zurück gefunden hatten. Auch die Bevölkerung zeigte in Teilen fraglos Solidarität: So brachte etwa im Mai 1945 eine Straßensammlung des Regierungsbezirks Düsseldorf zugunsten der überlebenden NS-Geschädigten in Krefeld 25.000,- RM zusammen.¹⁵²⁴ Die größeren Firmen (Dreiring-Werke, Rheika) wurden zu Spenden oder der Übernahme von Patenschaften für die Verfolgten bewegt.¹⁵²⁵ Am 21. Oktober 1945 hielt Oberregierungsrat Philipp Auerbach aus Düsseldorf einen Vortrag mit dem Titel »Das waren die Konzentrationslager« im voll besetzten Marmorsaal des Kaiser-Wilhelm Museum. Das Publikum reagierte außerordentlich bewegt auf die von persönlichen Schilderungen, aber auch Appellen an die Solidarität mit den Verfolgten geprägte Ansprache des KZ-Überlebenden Auerbach.¹⁵²⁶

Doch auch bei den Krefeldern standen die eigenen Alltagsorgen im Vordergrund und überlagerten das Mitleid mit den ehemaligen Verfolgten. Die überlieferten Quellen zeigen, dass das Aufeinandertreffen der jüdischen Rückkehrer und ihrer ehemaligen nichtjüdischen Mitbürger bei aller Betroffenheit von Anfang an vielfach auch konflikthaft

1523 Ebd. Bl. 4. Obwohl das Rückerstattungsrecht auf seiner Seite war – als rechtmäßiger Eigentümer hatte Siegfried Simon ja grundsätzlich einen Anspruch auf Rückgabe in natura – ging das Verfahren durch alle Instanzen; erst 1954 entschied das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford schließlich auf Rückerstattung gegen Entschädigung für den gezahlten Kaufpreis – mehr als zwei Jahre nach dem Tod Siegfried Simons (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 38 Bl. 205).

1524 Lilla, 2010, S. 384.

1525 Vgl. die Sitzungsprotokolle des WGA aus den Jahren 1945/46 (StAKR 20/794 o. P.).

1526 Philipp Auerbach war politischer Referent beim Regierungspräsidenten Düsseldorf. Anlass des Auftritts war die erste Sitzung des neugegründeten Arbeitssausschusses der ehemals politisch, rassisch und religiös Inhaftierten und Verfolgten im Bezirk Krefeld (StAKR 20/794 o. P.). Auerbach schilderte aus eigener Anschauung und detailliert die Zustände in den beiden KL Buchenwald und Auschwitz, äußerte sich aber auch zur Wiedergutmachung. Einige Zitate aus dem Protokoll dieser Rede: *Wiedergutmachung – ein Wort nur – wiedergutmachen können wir nicht, und wenn wir tausendfach bezahlen; eine Wiedergutmachung ist unmöglich. (...) Wir werden aber bestrebt sein zu helfen und diese Menschen wieder einzuordnen in die Wirtschaft, ihnen einen Platz an der Sonne geben.(...) Ein großer Teil des Volkes glaubt leider heute noch nicht an die Zustände im KZ. (...) Krefeld hat Verständnis für unsere Nöte.* Der Protokollant schloss mit den Worten: *Die Anwesenden waren tief beeindruckt und verließen sichtlich ergriffen den Raum.* 1952 geriet Auerbach in den Verdacht, Wiedergutmachungsgelder zu Unrecht ausgezahlt zu haben, wurde deswegen rechtskräftig verurteilt und nahm sich wenige Tage später, überzeugt von seiner Unschuld, in München das Leben. S. hierzu u. a. Fürmetz (2007), S. 157–170, sowie Kraushaar (2002), S. 208–218.

verlief. Die Privilegierung der jüdischen Verfolgten wurde in der britischen Besatzungszone zwar bewusst zurückhaltend gehandhabt¹⁵²⁷, im Hinblick auf die von materiellen Nöten geplagte Nachkriegsgesellschaft wirkte die ihnen eingeräumte Sonderstellung dennoch desintegrierend.¹⁵²⁸ Für die Betroffenen war sie jedoch ein notwendiges Signal der Anerkennung ihrer Leiden.

Vor allem aber konkurrierten ehemalige Verfolgte und die Nutznießer der Verfolgung in den ersten Jahren nach Kriegsende direkt um knappe Ressourcen. Die Krefelder Stadtverwaltung, aber auch das Düsseldorfer Regierungspräsidium neigten in dieser Situation offenbar häufig dazu, den Entnazifizierten den Vorzug zu geben¹⁵²⁹ und mussten wiederholt dazu angehalten werden, den Verfolgten zu ihrem Recht zu verhelfen.¹⁵³⁰

Umkämpft waren dabei nicht nur Wohnungen und Möbel, sondern insbesondere auch gewerbliche Standorte. Die durch die Vertreibung der jüdischen Kaufleute eroberten Marktpositionen wurden nach Möglichkeit verteidigt. Die wenigen Juden, die eine erneute Etablierung im Krefelder Geschäftsleben anstrebten, bekamen nicht selten deutlich signalisiert, dass ihre Rückkehr unerwünscht sei.¹⁵³¹ Mit Erfolg: Nur sehr wenige der überlebenden ehemaligen jüdischen Bürger ließen sich wieder dauerhaft in Krefeld

1527 Siehe hierzu Klatt (2009), S. 238 und Büttner (1986).

1528 Vgl. die Erinnerung Werner Heymanns an eine Situation in der Schlange vor einem Geschäft. Als eine Inhaberin eines Verfolgten-Ausweises, der zu bevorzugter Bedienung durch das Verkaufspersonal berechnete, von diesem Recht habe Gebrauch machen wollen, sei dies von einer anderen Frau aus der Schlange mit den Worten kommentiert worden: *Das ist sicher so eine Jüdin, die hätte wohl besser vergast werden sollen*. Nicht zuletzt aufgrund solcher Erlebnisse machte Heymann selbst nie von seinem Ausweis Gebrauch und wanderte 1947 nach Südamerika aus (Heymann, 2008, S. 115). Zum gesamten Themenkomplex vgl. Büttner (1986) und Goschler (2005), S. 73. Auch innerhalb der Gruppe der NS-Verfolgten bildeten sich Konkurrenzen heraus, insbesondere zwischen den politisch und den »rassisch« Verfolgten (»Kämpfer« und »Opfer«), vgl. ebd. S. 88. In Krefeld waren es vor allem die als »Zigeuner« Verfolgten, die einen schweren Stand bei den Wiedergutmachungsbehörden hatten.

1529 Vgl. hierzu die Sitzungsprotokolle des WGA in StAKR 20/794. Dort ist von dem *oftmals erhobenen Vorwurf* die Rede, *dass an frühere Nazis gute Wohnungen zugewiesen worden sind* (Sitzung vom 14.2.1946, ebd. o. P.). Ähnliches ermittelte Marlene Klatt (2009, S. 265–269) für den Regierungsbezirk Arnsberg.

1530 So erwirkte die Ehefrau eines geflohenen NS-Funktionärs beim Regierungspräsidenten einen rechtskräftigen Bescheid, dass die in ihrem Haus beschlagnahmten Möbel durch die jüdischen Nutzer (Hirschel) wieder herauszugeben seien. Dies suchten die Wiedergutmachungsbehörden zu verhindern, zumindest solange kein Ersatz gestellt werden konnte (Sitzungsprotokoll des WGA vom 17.1.1946, StAKR 20/794 o. P.). Ein Tätigkeitsbericht des Sonderbeauftragten für die Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten der Landesregierung hatte für die ersten Jahre nach Kriegsende bei Stichproben in den kommunalen Betreuungsstellen zum Teil *erschütternde Ergebnisse* zu Tage gefördert (Bericht vom 21.9.1949, zit. nach Klatt, 2009, S. 235).

1531 Der Textilhändler Max Servos gehört zu den wenigen jüdischen Kaufleuten, die sich in Krefeld wieder etablieren konnten. Ansonsten wurden städtische Aufträge zur Belieferung der jüdischen Verfolgten mit Kleidung und Möbeln durchaus auch an Firmen vergeben, die aus einer Arisierung hervorgegangen waren oder von der Verschleuderung der Warenlager und der Ausschaltung der jüdischen Konkurrenz profitiert hatten; so zum Beispiel das Möbelgeschäft Küppers & Latzel (vormals Möbel Hansen bzw. Bloch).

nieder, zumeist solche, die mit nichtjüdischen Ehepartnern verheiratet waren.¹⁵³² Andere kehrten der Stadt nach einem vorübergehenden Aufenthalt einige Monate oder Jahre später endgültig den Rücken.¹⁵³³

Die Ende der Vierzigerjahre beginnende Rückerstattung brachte in der Folgezeit jedoch hunderte von Menschen direkt oder indirekt wieder in Kontakt mit der alten Heimat. Geprägt wurden die Beziehungen zu ihren ehemaligen nichtjüdischen Mitbürgern auf der einen Seite durch die neuen Gesetze, auf der anderen Seite durch die Konfliktlinien, die sich in den Auseinandersetzungen der ersten Nachkriegsjahre bereits abgezeichnet hatten.¹⁵³⁴ Die von den Nationalsozialisten vollzogene radikale Abgrenzung »der Juden« von »den Deutschen« trennte nun auch die an der Wiedergutmachung Beteiligten – nur hießen sie jetzt »Antragsteller« oder »Berechtigte« und »Antragsgegner« oder »Pflichtige«.

1532 In den Rückerstattungsakten treten als dauerhafte Remigranten u. a. in Erscheinung: Fritz Leven, Rosette Meyer, Max Servos, Helmut Davids aus Fischeln, Albert Kaufmann aus Hüls und Siegfried Simon aus Linn.

1533 Zum Beispiel Werner Heymann und Kurt Hirschel.

1534 Ab 1950, so Klatt (2009, S. 263), sei generell ein schwindendes Verständnis für die besondere Situation der jüdischen Verfolgten zu konstatieren, deren Leiden mehr und mehr »mit dem anderer Kriegsopfer wie Bombengeschädigte, Vertriebene und Kriegsversehrte« gleichgesetzt worden sei. Kriegsheimkehrern und Vertriebenen wurde generell eine deutlich umfangreichere Soforthilfe zuteil. Auf besonderes Unverständnis stieß die Ungleichbehandlung bei der Entschädigung für Freiheitsentzug: Kriegsgefangene erhielten 300,- DM pro Monat Gefangenschaft, Insassen von Konzentrations- und Arbeitslagern durchweg 150,- DM Entschädigung für jeden vollständigen Monat, in dem sie inhaftiert gewesen waren (Klatt, 2009, S. 150–151). Dass diese Ressourcenkonflikte ursächlich für den massiven Antisemitismus in der deutschen Nachkriegsgesellschaft gewesen sind, zeigt Bergmann (2002). Vgl. auch Goschler (2002), S. 219–235.

Exkurs 2 »Anwälte des Rechts«

Tel - Aviv, 29. Okt. 47.

Lieber Doktor te Neues,

Ich danke Ihnen sehr für Ihren Brief vom 15. Sept. und bin sehr froh zu erfahren, daß Sie und Ihre Familie diese Wirren mit heiler Haut überstanden haben. Mir ist unvergesslich, was Sie für meine Mutter und auch für mich getan haben, ich weiß, daß damit Lebensgefahr verbunden war, ich habe oft in dieser Zeit an Sie gedacht und wollte Ihnen schreiben, um Ihnen ein bestätigtes Schreiben über Ihre damalige Haltung zu senden. Aus Trägheit habe ich es unterlassen, ich sehe aber mit Freude, daß Sie ohne ein solches Schreiben Ihre alte Tätigkeit wieder ausüben.

Abb. 116 — Brief von Rudolf Hirsch, Tel Aviv, an Dr. Ernst te Neues, Krefeld, Oktober 1947.

So beginnt der Brief eines aus Deutschland nach Palästina geflüchteten jüdischen Kommunisten, der später in die DDR übersiedeln sollte, an den ehemaligen Angehörigen der NSDAP, SA-Oberscharführer und Offizier der Deutschen Wehrmacht, Rechtsanwalt **Dr. Ernst te Neues** aus Krefeld. Einen »Persilschein« des Verfassers dieser Zeilen – es handelte sich um Rudolf Hirsch, den ehemaligen Inhaber des 1933



Abb. 117 — Dr. Ernst te Neues.

arisieren größten Schuhgeschäftes in Krefeld – hatte Dr. te Neues in der Tat nicht mehr nötig. Durch die britische Militärregierung zunächst von der Ausübung seiner Anwaltstätigkeit ausgeschlossen, war der 53-jährige Jurist im Januar 1947 bereits unbeschränkt wieder zugelassen worden. Wie kaum ein Zweiter hatte sich der Sohn einer alten Krefelder Mennonitenfamilie in den vergangenen Jahren für seine jüdischen Mandanten eingesetzt. Dabei vertrat er zahlreiche jüdische Kaufleute nicht nur vor Gericht – was ihm immer wieder Drohungen und Schmähungen eintrug – sondern verwaltete auch die zurückgelassene Habe der aus ihrer Heimatstadt Vertriebenen in deren Sinne. So manchen bot er in brenzligen Situationen Zuflucht in seinem Haus. Als etwa Ina Rothschild, soeben aus der Gestapohaft entlassen, um die Rückgabe ihres Reisepasses kämpfte – sie

wollte ihrem bereits geflüchteten Ehemann über die holländische Grenze folgen – suchte und fand sie Hilfe im Hause te Neues.

1934 ging es dann darum, dem als Kommunisten verfolgten Rudolf Hirsch eine Rückkehr aus dem belgischen Exil nach Krefeld zu ermöglichen. Der Anwalt und *langjährige gute Freund meiner Familie, Mitglied des Stahlhelms und Vorsitzender der »reinarischen« Gesellschaft Verein*, so Hirsch, fühlte bei der Gestapo in Krefeld vor, ob noch gegen ihn ermittelt werde. Man beschloss, einen Versuch zu wagen. Dr. te Neues fuhr mit dem Zug nach Anderlecht und erschien in der *schönen Stube*, in der Hirsch untergekommen war,

um diesen nach Krefeld zurückzuleiten.¹⁵³⁵ Auch wenn die Sache vorerst scheiterte – Rudolf Hirsch besaß keinen Reisepass: *Die deutschen Grenzbeamten verweigerten mir die Einreise, kein Zureden von Dr. te Neues half*¹⁵³⁶ – Freunde bei den neuen Machthabern und ihren Anhängern machte man sich auch in Krefeld auf diese Weise nicht.

Dr. te Neues war, soweit sich dies aufgrund der erhaltenen Prozessakten beurteilen lässt, zwar durchaus kein Widerständler – immerhin hatte er 1937 einen Aufnahmeantrag an die NSDAP gestellt – aber seine inneren Überzeugungen standen dem rohen weltanschaulichen Konstrukt dieser Partei fern. Für seine jüdischen Mandanten konnte es sogar durchaus von Vorteil sein, beispielsweise beim Verkauf einer Immobilie in ihrem Auftrag, dass der Anwalt nach außen hin politische Konformität zeigte. Die Mitgliedschaft in der NSDAP machte den konservativen ehemaligen Anhänger der nationalliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) jedenfalls weniger angreifbar in einem Umfeld, das von glühenden Anhängern der neuen Lehre und hemmungslosen Opportunisten dominiert wurde. Von solchen Anwaltskollegen trennten ihn in jeder Hinsicht Welten. Dr. te Neues war durch und durch den Prinzipien des Rechtsstaates verpflichtet, und er setzte – was ihn von jenen unterschied, die es vorzogen, in die »innere Emigration« abzutauchen – seine Überzeugungen auch in praktisches Handeln um.

So überrascht es nicht, dass viele der aus ihrer Krefelder Heimat Vertriebenen und in alle Welt Zerstreuten sich wieder an ihren alten Rechtsbeistand wandten, als es Ende der vierziger Jahre darum ging, Wiedergutmachung für das erlittene Unrecht zu erstreiten. Vorbehalte wegen dessen früherer Parteizugehörigkeit traten offenbar – wenn es sie denn gegeben hat – hinter der Überzeugung von der absoluten Integrität seiner Person zurück. In Dr. te Neues fanden sie einen engagierten Verbündeten gegen die oft ignorante Abwehrhaltung insbesondere der Behördenvertreter. Wer selbst noch einmal nach Krefeld kam, um seine Wiedergutmachungsangelegenheiten zu regeln, wurde privat in seinem Hause empfangen.

Vor Gericht gab es dann kein Pardon mehr: Der deutliche, oftmals auch persönliche Betroffenheit erkennen lassende Ton seiner Schriftsätze hebt diesen »Anwalt des Rechts« aus allen übrigen Prozessbeteiligten heraus.

Beruflich noch nicht etabliert – die Machtübernahme der Nationalsozialisten hatte den studierten Juristen um den Einstieg in die Richterlaufbahn gebracht – wirkte der sechzehn Jahre jüngere **Dr. Günther Serres** zunächst in der Geschäftsleitung des Fachverbandes der Krawatten- und Schalindustrie, aus der er zeitweilig ausgeschaltet wurde.¹⁵³⁷ Auch er, der *politisch unzuverlässige* Katholik, genoss das Vertrauen zahlreicher in immer stärkere Bedrängnis geratender jüdischer Kaufleute des Samt- und Seidengewerbes. Als Treuhänder des gezwungenermaßen in Krefeld zurückgelassenen Besitzes vieler unfreiwilliger Emigranten setzte er sich, so gut die Verhältnisse dies zuließen, für deren Belange und Interessen ein. Seine Korrespondenz, sofern sie Eingang in die Akten gefunden hat, zeugt von dem freundschaftlichen Verhältnis, das ihn mit manchen seiner Mandanten verband.

1535 Vgl. die Darstellung von Rudolf Hirsch in dessen Interview für die Shoah Foundation am 9.10.1996 (<http://collections.ushmm.org/search/catalog/vha20543>).

1536 Hirsch (2002), S. 83–84.

1537 Eidesstattliche Versicherung Dr. Serres' für die Firma Stern, Lehmann & Co. vom 24.10.1958, StAKR 40/40/67 Akte Ernst Stern, o. P.

So wurde Dr. Serres, der nach dem Krieg der CDU beitrug und 1949 als erster Krefelder Abgeordneter in den Deutschen Bundestag einzog, zum bevorzugten Vertreter der um ihre Unternehmen gebrachten jüdischen Krefelder Krawattenfabrikanten und Seidenkaufleute. Parallel zu seinen politischen Verpflichtungen betreute er als Anwalt weit über siebzig Wiedergutmachungsverfahren und besuchte auf seinen Reisen immer wieder auch persönlich seine Mandanten in aller Welt, um Krefelder Erinnerungen auszutauschen.



Abb. 118 — Dr. Günther Serres.

Sorgsam notierte Dr. Serres ihre Wünsche und zeigte sich gerührt über die *Anhänglichkeit [die] Sie ungeachtet der schlimmsten Vergangenheit noch gegenüber Ihrer Vaterstadt aufweisen.*¹⁵³⁸ So heißt es beispielsweise in einer Aktennotiz: *Herr Herbert Cahn bittet in seinem letzten Schreiben vom 23. Juni 1960 um die Übersendung eines Stadtplans und einiger Ansichtskarten solcher Strassen und Plätze, deren Aussehen sich nach dem Kriege geändert hat.*¹⁵³⁹ Er bekam sie, ebenso wie der leidenschaftliche Sammler Dr. Hugo Strauss in den USA den von ihm gewünschten deutschen Briefmarkenkatalog.¹⁵⁴⁰

Solchen freundschaftlichen Gesten waren in der von Misstrauen und Abwehr gegenüber den Ansprüchen der vertriebenen Juden geprägten Nachkriegs-Atmosphäre durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Mit ihnen leisteten Dr. te Neues und Dr. Serres über ihr fachliches Engagement hinaus einen persönlichen Beitrag zur Wiedergutmachung, der kaum hoch genug einzuschätzen ist.¹⁵⁴¹

II.2 *Ich bitte den Antrag des Juden abzuweisen*¹⁵⁴² – Die Auseinandersetzung zwischen Käufern und Verkäufern

Hamburg, 21. Juli 1960. Ein älterer Herr betritt ein Herrenausstatter-Geschäft in einer der Einkaufsstrassen. Er kauft einen »reinseidenen Selbstbinder« der traditionsreichen Berliner Firma Pellens & Loick (»Pelo-Krawatten«) zum Preis von 16,75 DM. Für den

1538 StAKR 40/40/7 Akte Herbert Cahn, o. P.

1539 Ebd. Herbert Cahn lebte in Argentinien, wo ihn Dr. Serres anfang der sechziger Jahre besuchte. Er war der einzige Sohn und Überlebende der Familie. Seine Eltern, der Krawattenfabrikant Hermann Cahn, und Elisabeth Cahn, geb. Heß, waren aus den Niederlanden in das Vernichtungslager Sobibor deportiert und dort ermordet worden.

1540 Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Günther Serres vom 14.11.1956, RWVA Köln 338–5–3 o. P.

1541 Ähnliches gilt im Übrigen auch noch für einige weitere Krefelder Anwälte – zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa Friedrich Geib und Dr. Karl Horster.

1542 Schreiben Heinrich Reiffer an die WGK Krefeld vom 15.2.1952, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 82, Bl 135. Rückerstattungsverfahren Chaim Abraham Laske ./.. Heinrich Reiffer.

DM-Schein, den er dem Verkäufer reicht, hat er zuvor bei einer Bank Australische Pfund eingetauscht. Der Herr lebt nicht in Hamburg, er ist mit dem Schiff aus Melbourne in Australien nach Deutschland gekommen. Er wundert sich über den Preis – es ist das Vierfache dessen, was er für Ware dieser Qualität in Erinnerung hat.

Seine Erinnerung ist hervorragend, denn mit Krawatten und deren Preisen kennt er sich mindestens so gut aus, wie der aufstrebende Geschäftsführer der Firma, deren Produkt er nun in den Händen hält. Tausende solcher »Selbstbinder« hat Ernst Stern – so heißt der Krawattenkäufer – selbst entwerfen, produzieren und verpacken lassen. Seine Firma zählte zu den größten Firmen ihrer Branche und erfreute sich in Kollegen- und Abnehmerkreisen besten Rufes. Die Firma Stern, Lehmann & Co. hatte ihren Sitz in Krefeld, seiner Geburts- und Heimatstadt, und eine Verkaufsniederlassung in Berlin. Jede zehnte Krawatte, die das Deutsche Reich dreißig Jahre zuvor exportierte, kam aus seiner Fabrik in der Mariannenstraße. Sie existiert schon lange nicht mehr. Sein Stofflager, die fertige Ware, die Maschinen, das Mobiliar wurden von fremder Hand verschleudert, das Gebäude zerstört. Seit über zwanzig Jahren lebt Familie Stern nun in Australien. Ernst Sterns Mutter Henriette, die die Firma zusammen mit dem Vater aufbaute, und seine Schwester Else, deren Mann die Berliner Zweigstelle führte, und seine Nichte Eva hat er seit seiner Abreise im Februar 1939 nicht mehr wiedergesehen. Sie starben in den Ghettos und Todeslagern Nazideutschlands.

Ernst Stern verlässt das Hamburger Geschäft mit dem neuerworbenen »Selbstbinder«. Ob er ihn tragen wird, wenn er in den nächsten Wochen seine alte Heimatstadt aufsucht?¹⁵⁴³

Konträre Positionen

Der ehemalige Krawattenfabrikant Stern hatte zu diesem Zeitpunkt in Melbourne bereits ein bescheidenes Auskommen als *Einzelhändler in Damenartikeln*¹⁵⁴⁴ gefunden. Dr. Eugen Mayer, der frühere Inhaber der Krawattenstoffweberei Eiffelaender & Mayer, war nach seiner frühen Emigration in die Niederlande noch einige Jahre für sein arisiertes Unternehmen tätig geblieben; die Vergütung hierfür jedoch war auf ein für ihn unzugängliches Sperrkonto geflossen. 1939 kaufte er in Neuseeland mit geliehenem Geld eine kleine Farm, die zunächst gar keinen, ab 1944 dann einen jährlichen Verdienst von durchschnittlich 585 neuseeländischen Pfund einbrachte. Aufgrund seiner Verletzungen aus dem 1. Weltkrieg musste er die Landwirtschaft jedoch aufgeben und hatte bis zu seinem Tod 1955 keine Einkünfte außer den Entschädigungsleistungen aus Deutschland.¹⁵⁴⁵ Der Seidenwarengroßhändler Dr. Karl Königsberger hatte im Gegensatz zu vielen anderen Krefeldern die deutsche Besatzung in verschiedenen Verstecken in den Niederlanden überlebt. 1947 konnte er schließlich über England in die USA ausreisen, studierte zunächst, obwohl bereits promovierter Volkswirt, »Accounting« in New York und gründete schließlich 1951

1543 Darstellung nach einer Schilderung Ernst Sterns vom 21.9.1964, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 2640 Bl. 374.

1544 BEG-Antrag Ernst Stern, StAKR 40/40/67 o. P.

1545 Schreiben Dr. Eugen Mayer, Auckland, an das WGA Krefeld vom 6.9.1955, StAKR 40/40/53 o. P.

aus der Not heraus in Kalifornien eine Hühnerfarm, die ihn und seine Frau Margaret mehr schlecht als recht ernährte.¹⁵⁴⁶ Dr. Hugo Strauss¹⁵⁴⁷, dem Krefelder Hersteller innovativer Sportstoffe, war es hingegen gelungen, in den USA ein neues Unternehmen aufzubauen, und auch andere konnten nach jahrelanger Durststrecke in einigermaßen einträgliche Stellungen gelangen. Krawattenfabrikant Helmut Hertz leitete ab 1955 sogar eine der größten Firmen seiner alten Branche in den USA.¹⁵⁴⁸

Doch das Gros der Emigranten aus Krefeld musste vor allem in den ersten Jahren tagtäglich um seine Existenz ringen. Besonders viele Ältere blieben ihr Leben lang auf die Unterstützung Anderer angewiesen. Mit der ab Ende der Vierzigerjahre in Gang kommenden Wiedergutmachung eröffnete sich den aus Krefeld Vertriebenen oder ihren Erben erstmals wieder die Möglichkeit, aktiv zu handeln, nicht nur für Verfolgung und Ausplünderung entschädigt zu werden, sondern ihre Firmen, Häuser und Grundstücke direkt von den damaligen Arisierern zurückzufordern.¹⁵⁴⁹ Dies war unter den gegebenen Umständen oft eine schwierige Aufgabe, und nicht selten dauerte es Jahre, bis die ersten Zahlungen ihre Empfänger erreichten. Zunächst waren Erbscheine und andere Papiere zu beschaffen, Formulare auszufüllen, Rechtsanwälte ausfindig zu machen, Vollmachten zu erteilen, Zeugen zu benennen usw. – dies alles nicht selten von entlegenen Weltgegenden aus und unter den Bedingungen wochenlangen Postverkehrs. Um die Mittel hierfür aufzubringen, mussten häufig auch Darlehen im Vorgriff auf die zu erwartenden Zahlungen aus Deutschland aufgenommen werden. Bereits an diesen ersten Hürden scheiterten einige der mittellosen Vertriebenen, manche vielleicht auch schon an dem Gedanken, überhaupt noch einmal in Kontakt zu einer deutschen Behörde zu treten oder sich erneut mit dem

1546 Eidesstattliche Versicherung von Dr. Karl Königsberger alias Charles B. Kingsley aus dem Jahr 1957, StAKR 40/40/33 o. P. Vgl. auch die Bescheinigung des Deutschen Konsulates Los Angeles, wonach Königsberger bis 1955 kein steuerbares Einkommen erzielte (StAKR 40/40/33 o. P.). 1956 verdiente er nach eigenen Angaben 1.100,- US-Dollar, erwartete jedoch aufgrund sinkender Eierpreise einen erneuten Rückgang für 1957.

1547 Dr. Strauss konnte ab 1948 in New Jersey ein »Großhandelsgeschäft in Textilgarnen« aufbauen (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 2651 o. P.).

1548 Dies geht hervor aus einem Schreiben von Karola Strauss an Dr. Serres vom 28.8.1957 (StAKR 40/40/68 o. P.), sowie aus der Firmengeschichte der Superba Cravats. Inc. In Rochester, N.Y. Dies war eine 1873 gegründete jüdische Firma mit mehreren Niederlassungen in den USA. Von 1955 bis 1967 war Helmut Hertz Vorstandsvorsitzender und spezialisierte sich auf Kunstfaser. Er lancierte in dieser Zeit die erfolgreichsten Produktserien der Firmengeschichte. Er starb 1970 in Rochester, New York.

1549 Ab 1947 konnten die Betroffenen ihre Verluste beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf in Niedersachsen formgerecht anmelden; der Ablauf der Anmeldefrist wurde zunächst auf den 31. Dezember 1949 festgesetzt. Vgl. Wogersien (2003), S. 280.

Geschehen auseinanderzusetzen.¹⁵⁵⁰ Andere waren den bürokratischen Anforderungen der Behörden auf die Dauer nicht gewachsen und gaben frühzeitig auf.¹⁵⁵¹

Daneben gab es aber auch eine ganze Reihe ehemaliger jüdischer Krefelder, die in den Fünfzigerjahren persönlich anreisten, um ihre rückerstattungsrechtlichen Interessen selbst wahrzunehmen. Auch Rechtsanwalt Dr. Ludwig Levy, Schuhhändler Rudolf Hirsch, Papierfabrikant Otto Meyer und der nunmehr achtzigjährige, seit seiner Rückkehr aus dem italienischen Exil in einem Dortmunder Altersheim wohnende frühere Lindomalt-Geschäftsführer Emil Kronenberg trafen in Krefeld von Angesicht zu Angesicht mit den Arisierern ihrer Häuser und Unternehmen zusammen. Der in den Niederlanden ansässige Ernst Goldstein unterhielt zeitweilig einen zweiten Wohnsitz in Krefeld, den er erst aufgab, als alle Verfahren erledigt waren.¹⁵⁵²

Gemeinsam war allen, dass sie zumeist auch noch die Ansprüche einer Reihe weiterer Familienangehöriger vor den Wiedergutmachungsbehörden vertraten. Dies war, wie in den folgenden Kapiteln zu zeigen sein wird, nicht nur eine bürokratische Herausforderung, sondern konnte auch zu einer beträchtlichen psychischen Belastung werden. Zu hoch waren oft die Erwartungen, die sich an die Wiedergutmachung richteten und die auftretenden Verzögerungen und Hindernisse den Angehörigen nicht immer leicht zu vermitteln. So war der KZ-Überlebende Albert Kaufmann zum Nachlasspfleger für seine gesamte – weitgehend ausgelöschte – Familie und zahlreiche weitere Hülser Juden geworden. In umfangreicher Korrespondenz und eigener Nachforschung bei Ämtern, Banken und Behörden beschaffte er große Mengen von Unterlagen, Zeugenaussagen und Beweisstücken aus aller Welt. Dies war nicht nur eine zusätzliche Arbeitsbelastung neben dem Aufbau einer neuen beruflichen Existenz, sondern auch eine enorme seelische Bürde. Ende 1950 erlitt Albert Kaufmann einen Nervenzusammenbruch und musste sich

1550 So beispielsweise der Historiker Prof. Arno Lustiger oder die Schriftstellerin Ruth Klüger. Aus den den bisher zur Verfügung stehenden Akten des Wiedergutmachungsamtes Krefeld geht hervor, dass hier bei weitem nicht alle früheren jüdischen Bürger oder deren Erben einen Rückerstattungs- oder Entschädigungsantrag gestellt haben. Die Frage, ob man das »Blutgeld« aus der Bundesrepublik annehmen solle oder nicht, spaltete in den folgenden Jahren sogar viele jüdische Familien (Winstel, 2006, S. 269ff.).

1551 Zum Beispiel die in Frankfurt lebende, völlig auf sich allein gestellte Frieda Sommer im Verfahren um einen Kaufpreisanteil für das Haus Seidenstraße 45 in Krefeld: (...) *teile ich Ihnen mit, dass es mir leider nicht möglich ist, die von Ihnen gewünschten Erbscheine beizubringen, da folgende Miterben in Konzentrationslagern umgekommen sind: Bernhard Sommer Karolina Levy geb. Sommer Jenny Steilberger geb. Sommer. Diese Personen sind samt ihren sämtlichen Familien-Angehörigen vergast worden und ich weiss nicht an welche Stelle ich mich wenden soll um Erbscheine zu bekommen.* (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 733 Bl. 67).

1552 Ernst Goldstein, geb. 1891 in Krefeld, Eltern: Albert Goldstein und Sophie, geb. Heilbronn. Nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg arbeitete er als Kaufmann und Importeur. Er war zu 50 % Teilhaber an der Firma seines Schwagers, der Hugo Koppel OHG, Krefeld, Dreikönigenstraße 28 (HRA 4288). Wohnung Krefeld Hindenburgstraße 13. Ernst Goldstein hatte die deutsche Besetzung und den Krieg in den Niederlanden überlebt und blieb in Amstelveen ansässig, bezog aber für die Dauer der Wiedergutmachungsverfahren eine Zweitwohnung im Haus Friedrich-Ebert-Straße 46 (ehemals Isidor Idstein).

vorübergehend vor Gericht vertreten lassen, konnte danach aber seinen Einsatz für die Wiedergutmachung des nicht Wiedergutzumachenden noch einige Jahre fortführen.¹⁵⁵³

Die Sichtweise der jüdischen Antragsteller auf die Zeit ab 1933 war geprägt durch das traumatische Erlebnis der erlittenen Verfolgung, der Demütigung durch Deklassierung und Vertreibung, des wirtschaftlichen Ruins, der Inhaftierung oder Flucht unter unmenschlichen Bedingungen und vor allem natürlich durch den Verlust der engsten Angehörigen. Rund ein Drittel der jüdischen Krefelder war der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik zum Opfer gefallen; es gab keine Familie, die nicht mehrere Tote zu beklagen hatte. Besonders belastend war für viele Angehörige der mittleren und jüngeren Generation, dass sie ihre alten Eltern und Großeltern hatten schutzlos zurücklassen müssen und nun nach und nach die traurige Gewissheit bekamen, dass diese nach jahrelanger Leidenszeit unter qualvollen Umständen zu Tode gekommen waren. Alle, die nun ihre Ansprüche geltend machten, hatten durch ihre Vertreibung aus Krefeld – und zumeist bereits lange vor ihrer Emigration – einen dramatischen sozialen Abstieg erfahren. Über den rein materiellen Aspekt hinaus ging es Ihnen bei der Wiedergutmachung nicht zuletzt um die Rehabilitation, die Wiederherstellung ihrer früheren Identität – als Krawattenfabrikant, als Seidenwarenhändler oder einfach als angesehener Bürger dieser Stadt.¹⁵⁵⁴

Ihr Zusammentreffen mit den nunmehr rückerstattungspflichtigen Käufern ihrer Firmen und Immobilien war nicht nur durch handfeste materielle Interessengegensätze, sondern auch durch eine deutliche Wahrnehmungsdiskrepanz im Hinblick auf das Geschehene geprägt. Denn die Perspektive der Arisierer auf das, was die jüdischen Krefelder als Zeit der Verfolgung erlebt hatten, war oftmals ganz gegensätzlich und blendete deren Schicksal auch dann aus, wenn es unmittelbare Berührungspunkte gab. Für viele waren die ersten Jahre der NS-Zeit und sogar auch noch des Krieges eine gute Zeit gewesen, in der es für alle aufwärts gegangen war. Das Ausklammern der eigenen Beteiligung an einer Arisierung wurde zum festen Bestandteil so mancher Familienerzählung. Ein sprechendes Krefelder Beispiel für diese Diskrepanz des Erlebens der NS-Zeit sind die 1945 verfassten, 2003 veröffentlichten *Erinnerungen* des Textilfabrikanten Hans Jammers.¹⁵⁵⁵

Dessen Schwiegervater hatte für seine Frau und ihn kurz nach dem Novemberpogrom 1938 das Wohnhaus Moerser Straße 167 von dem auf Kunstseide spezialisierten Seidenwarenhändler Karl Lindenbaum erworben.¹⁵⁵⁶ Dieser direkte Zusammenhang mit den gewaltsamen Ausschreitungen verschwimmt in den *Erinnerungen*, wenn dort der Kauf

1553 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 865 Bl. 20.

1554 Dies betont Tobias Winstel (2006), 271ff. Zur materiellen Situation der Überlebenden siehe Geis, (2000), S. 51–89.

1555 Hans Jammers, *Erinnerungen aus vier Kriegsjahren (1939–1944)*, in: *die Heimat* 74 (2003), S. 28–39.

1556 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 5 Bl. 2. Käufer war Hans Jammers' Schwiegervater Richard Becker. Karl Lindenbaum hatte eine umsatzstarke und lukrative Vertretung der Bielefelder Firma J. Wertheimer. Diese wurde 1936 von dem ehemaligen Geschäftsführer der Krefelder Firma N. Königsberger, Leo Pöstgens, arisiert, der Lindenbaum anschließend die Vertretung entzog (StAKR 1118 Bd. 29 Akte Karl Lindenbaum).

kurzerhand auf das Frühjahr 1939 datiert wird.¹⁵⁵⁷ Im Mittelpunkt steht die Freude der jungen Familie über das neu bezogene Eigenheim. Die Tatsache, dass die Vorbesitzer Juden waren, findet ebenso wenig Erwähnung wie deren Namen und deren Schicksal: Während Tochter Lore schon im Dezember 1938 nach Großbritannien hatte ausreisen können, flüchteten Karl, Margarethe und die 17-jährige Edith Lindenbaum im Februar 1939 in die Niederlande und bezogen eine Wohnung in Amsterdam am Minervaplein. Von dort aus wurden sie im Sommer 1943 in ein Vernichtungslager deportiert.¹⁵⁵⁸ Über das Leben der Familie Jammers zur selben Zeit ist den *Erinnerungen* Folgendes zu erfahren: Ende 1943 reisten Hans und Elinor Jammers nach Amsterdam, wo sie im Kaufhaus De Bijenkorf ausgiebig einkauf-ten.¹⁵⁵⁹ Sie konnten es sich leisten, denn das Einkommen von Jammers, der zwar kein Parteigenosse, aber Funktionär in der Bezirksgruppe Düsseldorf der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie (Fachbeauftragter der Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie) war, hatte sich in den zurückliegenden Jahren aufgrund des Booms der Krefelder Textilindustrie vervielfacht.¹⁵⁶⁰ Nach *schönen friedlichen Tagen* in Helmond (wo die Firma Jammers, was ebenfalls nicht erwähnt wird, an einer arisierten jüdischen Firma beteiligt war) kehrte Ehepaar Jammers dann mit seinen Amsterdamer Einkäufen in das ehemalige Haus der Lindenbaums an der Moerser Straße zurück.

Sechs Jahre später standen sich die einzige Überlebende der Familie Lindenbaum, Lore Lucas, begleitet von ihrem Ehemann, und der Käufer persönlich in Krefeld vor Gericht gegenüber.¹⁵⁶¹

Die Wahrnehmung des in der Zwischenzeit Geschehenen durch die ehemaligen jüdischen und die nichtjüdischen Krefelder Bürger hätte also kaum unterschiedlicher sein können. Letztere tendierten deutlich zu einer Verharmlosung der Verfolgung: Diese habe erst sehr spät eingesetzt und sei in Krefeld ohnehin weniger gravierend gewesen als andernorts.¹⁵⁶² Für das Jahr 1935 konstatierte ein Antragsgegner: *Zu dieser Zeit gab es noch keine Juden-*

1557 Hans Jammers, *Erinnerungen aus vier Kriegsjahren (1939–1944)*, in: *die Heimat* 74 (2003), S. 28.

1558 Margarethe und Edith Lindenbaum kamen am 2. Juli 1943 im Vernichtungslager Sobibor ums Leben, Karl Lindenbaum starb am 19.11.1943 in Auschwitz.

1559 Hans Jammers, *Erinnerungen aus vier Kriegsjahren (1939–1944)*, in: *die Heimat* 74 (2003), S. 39.

1560 Ausweislich seiner Entnazifizierungsakte hatte Fabrikant Jammers im Jahr 1939 mit 25.521,- RM zunächst noch deutlich weniger verdient als Karl Lindenbaum, der im Durchschnitt auf 40-50.000,- RM gekommen war. Im nächsten Jahr 1940 erlebte Jammers dann einen erheblichen Anstieg seines Einkommens auf 175.298,- RM, das im Folgejahr 1941 dann immer noch bei 115.637,- RM lag (LAV NRW R NW 1010 Nr. 4730).

1561 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 5 Bl. 83.

1562 Vgl. etwa die Einlassung von RA Heinrich Gieben im Falle Lonkowski gegen Blumenthal: *Soweit politische Verfolgungen stattgefunden haben, von denen der Antragsgegner erst durch den gegnerischen Schriftsatz Kenntnis erhalten hat, haben diese erst nachher u. z. [i. e. »und zwar«] seit der Kristallnacht im November 1938 stattgefunden.* (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 309 Bl. 30).

verfolgung.¹⁵⁶³ Manche äußerten sogar die Ansicht, *daß man tatsächlich den Juden im Jahre 1938 noch kein Härchen krümmte*.¹⁵⁶⁴

Vor allem konnten oder wollten die Nutznießer von Arisierung und Enteignung keine Verbindung zwischen der nationalsozialistischen Judenverfolgung im allgemeinen und dem eigenen Handeln in dieser Zeit herstellen. In ihrer Perspektive war die Judenverfolgung ausschließlich ein Werk *der Partei, der Nazis, des Staates*, aber keinesfalls jener Krefelder Bürger gewesen, die davon mittelbar oder unmittelbar profitiert hatten. Einen Zusammenhang zwischen Arisierung oder Enteignung und der physischen Existenzvernichtung, dem Holocaust, vermochten die meisten Beteiligten erst recht nicht zu sehen. Die Aussage der Käuferin des Hauses Elisabethstraße 85 von der in Theresienstadt umgekommenen Johanna Rosenzweig – *Was sonst mit den Juden geschehen ist, da kann uns doch keiner für verantwortlich machen*¹⁵⁶⁵ – bringt die Haltung vieler Beteiligten auf den Punkt.

Deutlich wird, dass die Konfrontation mit dem Verfolgungsschicksal der einstigen Mitbürger durch die Wiedergutmachung den nichtjüdischen Beteiligten von außen aufgezwungen worden war. Die überwiegende Mehrheit der Antragsgegner zeigte einen »erhebliche(n) Mangel an Einfühlungsvermögen in die Verfolgungssituation von Juden in der NS-Zeit«¹⁵⁶⁶. Denn im Zentrum der Wahrnehmung aufseiten der Arisierer stand fast ausschließlich das eigene, durch Krieg und Zerstörung verursachte Leid. In erster Linie fühlte man sich selbst als Opfer.

Mit der Wiedergutmachung entstand für die Käufer jüdischer Firmen oder Immobilien eine Situation, die sie so nicht vorhergesehen oder doch verdrängt hatten. In den zurückliegenden Jahren war die eigene Aufmerksamkeit vollständig von der Bewältigung des Alltags unter den Bedingungen des (Bomben-)Krieges absorbiert gewesen. Nun hatte man sich aus einer schwierigen Lage herauszuarbeiten, das eigene Überleben im kriegszerstörten Deutschland zu sichern und die Wirtschaft wieder aufzubauen. Die Rückerstattung erschien den privaten Profiteuren in dieser Situation zum einen als moralische Zumutung, weil sie einen zumindest indirekten Schuldvorwurf enthielt. Zudem erschien sie als destruktive Gegenbewegung zu einem kollektiven wie individuellen Aufbruchs- und Aufbauprozess, der gerade erst mühsam in Gang gebracht worden war, mithin in erster Linie als lästige Störung der Arbeit am Wirtschaftswunder.

Vor diesem Hintergrund schien die Ausweitung der Konflikte, die sich bereits bei den ersten Kontakten auf Krefelder Boden nach Ende des Krieges angedeutet hatten, auf die Auseinandersetzungen vor der Wiedergutmachungskammer des Krefelder Landgerichtes bereits vorgezeichnet. Dem Prinzip der individuellen Rückerstattung wohnte ein erheblicher sozialer Sprengstoff inne, der auch in Krefeld seine Wirkung entfaltete.

Das nach dem gleichnamigen amerikanischen Vorbild konzipierte *Militärregierungsgesetz Nr. 59* für die britische Besatzungszone trat am 12. Mai 1949 in Kraft und regelte die

1563 Hubert Antons, Fischeln, zum Kauf von Weideland von Familie Davids 1935 (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 599 Bl. 44).

1564 Schreiben von Fritz Trappmann an das WGA Krefeld vom 22.4.52 (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 303 Bl. 18).

1565 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 557 Bl. 85.

1566 Goschler (2005), S. 109.

Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. Für alle, die nach 1933 ihre Unternehmen und Häuser verkaufen, ihre Wertpapiere abliefern und die Beschlagnahme ihres in Deutschland zurückgebliebenen Besitzes ohnmächtig hatten hinnehmen müssen, war damit die rechtliche Grundlage geschaffen, ihr Eigentum zurückzuerhalten.

Diejenigen, die sich nunmehr im Besitz der betreffenden Vermögensgegenstände befanden, mussten sich mit dem grundsätzlichen Anspruch der früheren Eigentümer auf Rückerstattung in natura auseinandersetzen – und zwar weitgehend unabhängig von den individuellen Umständen des Erwerbs.¹⁵⁶⁷ Genau dieser letztere Aspekt war es, über den die Wochenzeitung *Die Zeit* im Frühjahr 1949 unter der Überschrift *Jetzt aktuell: Rückerstattung* ihre Leser aufzuklären suchte: *Nun wird vielfach von den unmittelbar Betroffenen die Ansicht vertreten: »Mich geht die Rückerstattung nichts an. Ich habe mit gutem und angemessenem Gelde bezahlt. Ich habe dem Verkäufer nur geholfen; er hat mich zum Kauf veranlaßt«. Nichts aber ist verfehlt, als eine so optimistische Einstellung!*¹⁵⁶⁸

Ohne Rücksicht darauf, dass die jüdischen Geschädigten, die er offenbar nicht unter seinen Lesern vermutet, in diesem Punkt zumeist ganz anderer Auffassung waren, konstatiert der Verfasser des Artikels: *Meist haben die Erwerber angemessene Entgelte gezahlt.* All diesen Umständen, so bedauerte *Die Zeit*, werde das neue Gesetz nicht gerecht, weil es sich nicht am *gemeinen Recht* orientiere, das den *guten Glauben* eines Erwerbers mit berücksichtige. Daher werde die Rechtsverteidigung erschwert und die Betroffenen tun gut daran, frühzeitig Beweismittel bereitzustellen. Andernfalls seien nicht nur erhebliche Verluste einzelner Kaufleute, sondern ein gesamtwirtschaftlicher Schaden zu befürchten. Dieser vollständig aus der Perspektive der Arisierer und Profiteure verfasste Zeitungsartikel nahm die Haltung einer breiten, deutschlandweit organisierten Bewegung vorweg, die sich in der Folgezeit durch intensive publizistische und lobbyistische Tätigkeit beträchtliche öffentliche Aufmerksamkeit und Zustimmung zu sichern verstand.¹⁵⁶⁹

Ihre Opposition richtete sich schon gegen das Prinzip der individuellen Rückerstattung als solches. Die Wiedergutmachung, hieß es vielfach, sei eine Aufgabe nicht einzelner

1567 Die »Rückerstattung in natura« beinhaltete die Rückgewähr des damals gezahlten Kaufpreises oder die Abtretung der Ansprüche gegen das Deutsche Reich, wenn dieser entzogen worden war.

1568 Vielmehr werde nach dem neuen Recht davon ausgegangen, dass *alle* zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 erfolgten Eigentumsübergänge *infolge des herrschenden politischen Druckes* zustande kamen. *Auf keinen Fall wird die Führung eines Gegenbeweises leicht sein*, warnt der Verfasser, denn *die Tatsache, daß der andere Partner mit den Verkaufsoverhandlungen begonnen hat, oder daß der Partner von dem Erwerber unterstützt wurde, oder daß der gezahlte Kaufpreis angemessen war, wird in der Regel nicht hinreichen, also den Rückerstattungsanspruch nur in den seltensten Fällen ausschließen können.* (*Die Zeit*, 10.3.1949, COPYRIGHT: ZEIT ONLINE, <http://www.zeit.de/1949/10/jetzt-aktuell-rueckerstattung>), zuletzt aufgerufen am 18.8.2015).

1569 Vgl. hierzu etwa Goschler (2005), S. 205ff., Lillteicher (2007), S. 137ff. und Winstel (2006), S. 358ff. 1950 gründete sich der »Bundesverband für loyale Restitution«, der eine eigene Zeitschrift herausgab, die die betroffenen Antragsgegner mit Argumentationshilfen versorgte und öffentlich Stimmungsmache gegen die Rückerstattung betrieb. Klatt (2009), S. 274 zitiert aus einer Meinungsumfrage aus dem Jahr 1956, der zufolge eine Mehrheit der Befragten die Forderungen nach Rückgabe jüdischer Geschäfte für zu Unrecht erhoben hielt.

Personen, sondern des Staates – im Einklang mit der Tendenz, die Verantwortung für die NS-Verbrechen der Partei oder dem Staat bzw. einzelnen exponierten Nationalsozialisten zuzuschreiben, von denen das Volk verführt oder irregeleitet worden sei.¹⁵⁷⁰ Die Rückerstattungsgegner zeichneten oft ein verzerrtes Bild dessen, um das es nach der neuen Rechtslage gehen sollte: *Dem einzelnen Antragsgegner eines Rückerstattungsverfahrens kann das Unrecht nicht zum Vorwurf gemacht werden, das den Juden durch den NS-Staat geschehen ist*¹⁵⁷¹, hieß in einem Schreiben eines Anwaltes. Dass dies gar nicht Gegenstand der Rückerstattung war, sondern der jeweils individuelle Ausgleich zwischen dem Wertverlust der einen und dem Profit der anderen Vertragspartei, wurde in plakativen Aussagen wie dieser stets außen vor gelassen. In der Folgezeit setzten sich die organisierten Rückerstattungsgegner unermüdlich dafür ein, *unnötige Härten* des Gesetzes zu verhindern – dass es sich dabei um eine Fundamentalopposition gegen die vermeintliche Siegerjustiz handelte, wurde allenfalls aus taktischen Gründen im Hintergrund gehalten.

Im Mittelpunkt des Widerstands stand vor allem die generelle Entziehungsvermutung, und die damit verbundene Beweislastumkehr, die eine wesentliche Abweichung des Rückerstattungsgesetzes vom bürgerlichen Recht darstellte. Sie sollte sicherstellen, dass die Geschädigten zu ihrem Recht kamen. Das Rückerstattungsgesetz ging also davon aus, dass seit dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassegesetze im September 1935 für die von diesen als »Juden« kategorisierten Menschen eine kollektive Verfolgungssituation bestanden habe. Die individuelle Ausprägung dieser Verfolgung war nicht entscheidend. Alle nach diesem Stichtag getätigten Veräußerungsgeschäfte zwischen Juden und Nichtjuden galten demnach so lange als nichtig, bis der Käufer bewiesen hatte, dass der Kaufpreis a) angemessen gewesen und b) in die freie Verfügung des Käufers gelangt war, sowie c), dass das betreffende Rechtsgeschäft auch ohne die nationalsozialistische Verfolgung zustande gekommen wäre. Gelang dem Erwerber dieser Beweis nicht, so konnte er seine Position noch verbessern, indem er glaubhaft belegte, dass er die *Interessen des Käufers in besonderem Maße wahrgenommen* hatte.¹⁵⁷²

Damit wurde auch nicht mehr, wie nach dem BGB, zwischen gutgläubigen und böserartigen Erwerbern unterschieden. Eine solche Regelung wäre zu einem Schlupfloch für einen großen Teil der Arisierer geworden und wurde daher bewusst aus dem Rückerstat-

1570 Die Rückerstattungsansprüche der Verfolgten wurden in dem zitierten »Zeit«-Artikel von 1949 zwar als *durchaus berechtigt* anerkannt, doch hielt der Verfasser es für verfehlt, dass mit dem neuen Gesetz *die unmittelbare Auseinandersetzung zwischen den damaligen Abgebenden und den jetzigen Inhabern der in Frage stehenden Vermögensgegenstände gewählt* worden sei, denn: *Bei den sogenannten Arisierungen ist der Staat der Nutznießer gewesen.* (Die Zeit, 10.3.1949, COPYRIGHT: ZEIT ONLINE, <http://www.zeit.de/1949/10/jetzt-aktuell-rueckerstattung>), zuletzt aufgerufen am 18.8.2015).

Die in der »Bundesvereinigung für loyale Restitution« organisierten Rückerstattungsgegner vertraten die sog. »Werkzeugtheorie«, nach der die Wirtschaft lediglich im Auftrag des nationalsozialistischen Staates gehandelt habe (Goschler, 2005, S. 207).

1571 Schreiben RA Dr. Helmut Heyl, Köln (Baumeister & Sevens ./ Mongelewitz), an die WGK Krefeld vom 27.2.1951, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 264 Bl. 118.

1572 Dieser zentrale Punkt wurde in der amerikanischen Zone abweichend von der französischen Regelung und gegen anderslautende Konzeptionen von deutscher Seite nach langen internen Diskussionen beschlossen und von den Briten übernommen. Er wich grundlegend vom Vertragsrecht des BGB ab.

tungsrecht herausgehalten.¹⁵⁷³ Dennoch beriefen sich zahlreiche Antragsgegner gerade auf einen solchen gutgläubigen Erwerb, der immer dann stattgefunden habe, wenn keine persönliche unlautere Absicht im Spiel gewesen sei.¹⁵⁷⁴

Ebenso wenig wie die angeblich gutgläubigen Erwerber wurden durch das Rückerstattungsrecht eventuelle Zweitkäufer verschont, also Personen, an die der Ersterwerber das betreffende Objekt weiterveräußert hatte. Rückerstattungspflichtig gegenüber dem ursprünglichen jüdischen Eigentümer war immer derjenige, in dessen Besitz sich die Sache zum Zeitpunkt der Antragstellung befand. Natürlich konnte der Schaden anschließend privatrechtlich gegenüber dem Erstkäufer geltend gemacht werden, aber dies war nicht mehr Sache des Rückerstattungsrechtes.

Bei vielen Arisierungsfällen war ein Teil des Kaufpreises von den Erwerbern direkt an das Finanzamt gezahlt worden, um dessen Forderungen aus der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer zu begleichen. Dieses Geld mussten sich nun die damaligen Käufer, nicht die jüdischen Verkäufer, über einen Regress nach dem Reparationsschädengesetz von den bundesdeutschen Behörden zurückholen.¹⁵⁷⁵

Diese neue Rechtslage zwang die Krefelder Arisierer nun erstens, alle Vermögensgegenstände aus ehemals jüdischem Eigentum, die sich in ihrem Besitz befanden, offiziell anzumelden, und konfrontierte sie zweitens mit dem Anspruch der früheren Eigentümer auf Herausgabe. Die Reaktionen waren unterschiedlich: In einigen Fällen kam es zu einer raschen Übereinkunft zwischen den ehemaligen Käufern und Verkäufern, manchmal schon im Vorfeld auf privater Basis, oder aber vor dem Wiedergutmachungsamt. So einigten sich beispielsweise die Erben des früheren Krefelder Bürgermeisters Dr. Johannes Johannsen, der 1939 das Haus des in die Schweiz emigrierten Beigeordneten Dr. Ludwig Lubczynski auf der Crousstraße erworben hatte, 1950 außergerichtlich.¹⁵⁷⁶ Ganz auf eine Ausgleichs-

1573 Goschler (2005), S. 206.

1574 Vgl. zu diesem Punkt Goschler (2005), S. 103ff.

1575 Vgl. hierzu Lillteicher (2007), S. 463f.

1576 Das Wohnhaus Crousstraße 18 hatte Oberbaurat Lubczynski am 12.8.1938 zunächst an einen jüdischen Käufer (Matthias Kamp) verkauft; dieser veräußerte es am 18.8.1939 an Bürgermeister Dr. Johannes Johannsen weiter (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1045 Bl. 27). Die außergerichtliche Einigung mit den Erben ist dokumentiert ebd. Bl. 45.

Weitere Beispiele: Die von Dr. Hugo Strauss an Adolph Rossié verkauften Firmen. (vgl. Kap. I. 1. 3) – Bereits unmittelbar nach dem Krieg bemühten sich Rossié in Zusammenarbeit mit Dr. Serres den Verbleib der Strauss'schen Vermögenswerte aufzuklären. Es ging in den nachfolgenden Verfahren nur um die fast vollständige Beschlagnahme der Zahlungen Rossiés an Strauss durch die Finanzbehörden, nicht um eine etwaige Unangemessenheit des Kaufpreises. Dennoch vereinbarten Käufer und Verkäufer in einem 1951 geschlossenen einvernehmlichen Vergleich eine Ausgleichszahlung von 5.000,- DM, zu leisten von Rossié an Gompertz/Strauss (Vergleich vor dem WGA Krefeld vom 27.8.1951, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 549 Bl. 31–32; StAKR 40/40/70 o. P.).

Der Textilfabrikant Julius Katzenstein, Eigentümer der Firma Michels, Kaufmann & Co., verkaufte sein Wohnhaus Moerser Straße 169 am 15.3.1939 an den Bergwerksdirektor Carl Noll, Kamp-Lintfort für dessen Tochter Ilse Noll. Der Kaufpreis betrug 27.000,- RM, der Einheitswert 32.700,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 210 Bl. 49). Vermittelt wurde das Geschäft von Immobilienmakler Max Schroeder, beurkundet von Notar Haarbeck. 1950

zahlung verzichteten die Berechtigten, wenn es zusätzlich zu dem offiziellen niedrigen Kaufpreis tatsächlich eine Schwarzzahlung gegeben hatte – dies waren jedoch nur wenige Einzelfälle.¹⁵⁷⁷ Treibende Kraft aufseiten der Antragsgegner war meist die pragmatische Einsicht in die Unausweichlichkeit einer Einigung, die durch das Rückerstattungsrecht geschaffen worden war. Befördert wurde die Vergleichsbereitschaft auch dadurch, dass die betreffenden Objekte durch einen sogenannten Rückerstattungsvermerk im Grundbuch gesperrt waren, nicht selten auch unter einer Zwangsverwaltung standen und daher nicht veräußert oder beliehen werden konnten. Diese Sperren wurden erst aufgehoben, wenn ein rechtskräftiger Vergleich oder ein Urteil vorlag. Über die innere Einstellung der vormaligen Arisierer zu den jüdischen Geschädigten sagt diese Kompromissbereitschaft

trafen Carl Noll und Julius Katzenstein persönlich in Paris zusammen, um die Möglichkeit eines Vergleiches zu erörtern. (Schreiben Dr. Serres an das WGA Krefeld vom 6.5.1950, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 210 Bl.79). Vergleich im Dezember 1951, Abfindung 17.500,- DM (StKR 40/40/28 o. P.). Zu einer einvernehmlichen Rückerstattung ohne Gegenforderungen gelangten auch Amalie Schaffrath und Karl Breuer bezüglich des Hauses Oberstraße 37 in Uerdingen (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1002 Bl. 33.).

Die Zahl der Fälle, die mit einer Einigung vor der WGK *ohne* gerichtliche Protokollierung beigelegt wurden, ist nicht mehr zu ermitteln, da die entsprechenden Akten bisher nicht vorliegen (Stand März 2015). Es ist aber davon auszugehen, dass in aller Regel das Gericht angerufen wurde, um für beide Parteien langfristige Rechtssicherheit zu schaffen. In der Literatur findet sich z. T. die Angabe, dass zwei Drittel der Rückerstattungsfälle auf der Ebene der Wiedergutmachungsämter entschieden wurden (Lillteicher, 2007a, S. 92). Für Krefeld würde sich dadurch die Gesamtzahl der Anträge verdreifachen, was angesichts der weitgehenden Abdeckung der hier vor 1945 ansässigen jüdischen Familien durch die gerichtlichen Verfahren eher unwahrscheinlich erscheint.

1577 Ein Beispiel ist der Verkauf der **Tuchgroßhandlung Neuhaus & Co.**, Petersstraße 30a, an zwei Angestellte, bei dem es »vertrauliche Abmachungen« gegeben hatte, die offenbar auch eingehalten wurden (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1177 Bl. 16; Erklärung Margarete Heilbronn von 1948, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1177 Bl. 14; sowie LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1048).

Solche Zahlungen »nebenher« waren von den Kaufinteressenten nicht selten als »Lockvogel« angeboten, aber nach Unterzeichnung des Kaufvertrages nie (oder nicht vollständig) bezahlt worden. Die jüdischen Verkäufer hatten naturgemäß keine Möglichkeit, diese Beträge einzuklagen. Daher waren solche Vorgänge auch kaum Gegenstand von Rückerstattungsverfahren. Aktenkundig sind nur wenige Einzelfälle, die jedoch darauf schließen lassen, dass »schwarze« Ausgleichszahlungen ein Thema bei vielen Verkäufen gewesen sind, insbesondere nach Einführung der Genehmigungspflicht. Sie bedeuteten für beide Parteien ein erhebliches Risiko, das allerdings nur für den jüdischen Teil wirklich lebensbedrohlich werden konnten. Ein Beispiel, in dem vorher gemachte Zusagen nach dem Kaufabschluss nicht eingehalten wurde, ist der Verkauf des Hauses **Linn, Rheinbabenstraße 106** durch den Viehhändler **Siegfried Simon** an den Schlossermeister Josef Krülls. Nach Darstellung Simons hatte der Käufer ihm zusätzlich zum offiziellen Kaufpreis von 16.000,- RM »4–5.000,- RM« schwarz zugesagt, die nie bezahlt wurden, sowie eine Provision an den mittellosen Schwager Alex Alexander, von der Krülls nur 400,- RM zahlte und auf Nachfrage mit der Gestapo drohte. (Schreiben Siegfried Simon an das WGA Krefeld vom 29.7.1945, Akte Siegfried Simon, WGA Krefeld, StAKR 205/13 Bd. 71, Bl. 6). Der Kaufvertrag Simon ./ Krülls und die Genehmigung zur Einzahlung des KP auf das Sperrkonto Simons befindet sich im Hausarchiv der Sparkasse. Hier sind auch die nachfolgenden Mietzahlungen von Simons an den Käufer dokumentiert.

für sich genommen noch nichts aus.¹⁵⁷⁸ Die so geschlossenen Vergleiche wurden aus Gründen der rechtlichen Absicherung in der Regel vor der ersten gerichtlichen Instanz, der 1949 eingerichteten Wiedergutmachungskammer des Landgerichtes protokolliert. Hier landeten auch alle strittigen Verfahren.¹⁵⁷⁹

Nicht nur die in ihrer Verfügungsgewalt über ihre Firmen und Häuser blockierten Arisierer, auch die meisten Antragsteller standen unter erheblichem Einigungsdruck. Ihre eingangs erwähnte angespannte wirtschaftliche Lage oder das fortgeschrittene Alter ließ diese nicht selten Vergleichen zustimmen, die ihren Verlusten in keiner Weise gerecht wurden.

Ein erheblicher Teil der Krefelder Antragsgegner konnte sich dennoch zu einer gütlichen Einigung nicht durchringen, sondern leistete teilweise hartnäckigen **Widerstand gegen die »Zumutungen« des Rückerstattungsrechtes**. Die beträchtlichen Vorbehalte gegen die neue Rechtslage, die der oben zitierte Zeitungsartikel zum Ausdruck gebracht hatte, fanden auch in den Rückerstattungsprozessen vor dem Krefelder Landgericht ihren Niederschlag. Nicht selten trafen die Geschädigten auf geradezu fanatische Kämpfer in eigener Sache, die nicht nur ihre einmal eroberte Position mit Vehemenz verteidigten, sondern sich darüber hinaus als Vorkämpfer gegen das durch die Rückerstattungsgesetze geschaffene vorgebliche neue Unrecht fühlten.

Eine prinzipielle Abrechnung mit der Wiedergutmachung fügte etwa der Krefelder Lebensmittelhändler Paul Rebouillon, Käufer des Hauses Malmedystraße 34 von Emma Servos, einer seiner Einlassungen an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichtes Krefeld bei. Es handelte sich um einen Artikel in der *Deutschen Süßwaren-Zeitung* aus dem Jahr 1953 mit dem Titel *Aug' um Aug', Zahn um Zahn – man nennt es Wiedergutmachung*.¹⁵⁸⁰

1578 Ein Beispiel ist die außergerichtliche Einigung zwischen dem ehemaligen Seidenwarenhändler **Daniel Simon** und dem Nahrungsmittelfabrikanten **Willi Köhnen**, der 1934 dessen Haus **Moerser Straße 47** auf dem Wege der Zwangsversteigerung erworben hatte (vgl. Kap. I. 2). Im Frühjahr 1950 hielt sich Daniel Simon in Krefeld auf und einigte sich privat mit Köhnen auf eine Nachzahlung von 3.500,- RM unter ausdrücklichem Verzicht auf alle weiteren Ansprüche (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1255 Bl. 13 –14). Der erfolgreiche Unternehmer Köhnen – sein Einkommen hatte sich zwischen 1934 und 1942 verdoppelt – war nach 1945 interniert und bei der Entnazifizierung zunächst in die schon relativ hohe, in Krefeld eher seltene Kategorie III (Minderbelastete) eingestuft worden. Seine Bereitschaft zur Einigung mit Simon dürfte von geschäftlichen Rücksichten nicht unbeeinflusst gewesen sein (LAV NRW R NW 1010 Nr. 13313).

1579 Die zweite Instanz bildete das OLG Düsseldorf, und als Appellationsgericht gegen dessen Beschlüsse fungierte der 1950 in Herford eingerichtete Board of Review, das bis 1954 ausschließlich mit englischen Richtern besetzte Oberste Rückerstattungsgesetz der britischen Zone. Literaturhinweise hierzu siehe Klatt (2009), S. 276.

1580 »Aug' um Aug', Zahn um Zahn – man nennt es Wiedergutmachung«, in: *Deutsche Süßwaren-Zeitung* Nr. 15 (1953) S. 452 – 454, Original in LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 1622 Bl. 33a-34.

Hierin wird das Wiedergutmachungsrecht offen als »Siegerjustiz« diffamiert und die Bemühungen der »angeblich oder tatsächlich Geschädigten« um Rückerstattung ihrer geraubten Werte als »Feilschen« bezeichnet. Es ginge im Jahre 1953 nicht mehr an, *daß die Forderung der dem Sieger verbundenen Partei dem Rechte gleichgesetzt wird und nurmehr offenbleibt, feilschend*

Die hierin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen spitzten weitverbreitete Denkmuster in polemischer Weise zu. Demnach war insbesondere *private sogenannte Wiedergutmachung* nicht nur moralisch nicht gerechtfertigt, sondern entsprang allein dem Recht des Stärkeren, stellte also eine bloße Siegerjustiz dar. Außerdem basiere sie auf der von den Alliierten angeblich durchweg vertretenen *Kollektivschuldthese*. Diese verkenne, dass die Motive der meisten Arisierer altruistisch, nicht egoistisch gewesen und dass viele Verkäufe *freiwillig* oder aus *rein wirtschaftlichen Motiven* getätigt worden seien. *Deutsch* und *jüdisch* als Gegensatzpaar ist in dieser Schrift immer noch lebendig, ebenso wie das antisemitische Klischee der feilschenden Juden, deren Verhalten damals wie heute ursächlich für Antisemitismus seien. Schließlich die Umkehrung der Täter-Opfer-Relation: Deutsche Rückerstattungspflichtige erscheinen als *Gejagte*, die obendrein vom deutschen Staat im Stich gelassen würden.

die Höhe der Entschädigung zu fixieren, die der schwächere – von seiner Obrigkeit im Stich gelassene – deutsche Teil gerade noch tragen könnte, ohne zu erliegen. Der Artikel wendet sich zunächst gegen die angebliche Vorstellung der Siegermächte, die Deutschen seien als *ein Volk von Verbrechern zu bekämpfen, zu besiegen, es auszurotten*. Unterdessen seien aber selbst die Sieger von 1945 zu der Erkenntnis gelangt, dass die Deutschen in ihrer Gesamtheit *kaum besser [!] – gewiß aber auch nicht schlechter – sind als irgendein anderes Volk*. Listig betont der Verfasser die Rolle, die Deutschland in dem 1953 schon deutlich spürbaren Kalten Krieg zukomme: Die westliche und sogenannte freie Welt tue im Hinblick auf ihre eigene Verteidigung gut daran, *das deutsche Volk in seiner Gesamtheit wieder auf das ihnen zukommende gleiche menschliche Niveau und Recht mit den anderen Völkern zurückzuführen*. Das Wiedergutmachungsrecht sei ein Ausfluss dieser nunmehr überholten *irrigen Vorstellungen* und gehöre als Relikt der Siegerjustiz im Jahre 1953 in der bestehenden Form abgeschafft.

Anerkannt bzw. als von der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland für »in Ordnung befunden« bezeichnet, wird hier ausschließlich die pauschale Wiedergutmachungsleistung des Staates an den Staat Israel. Der einzelne Deutsche, der der *Obrigkeit, die Gewalt über ihn hatte*, untertan gewesen sei, dürfe nicht zur Verantwortung gezogen werden. Genau dies geschehe aber im Rahmen dessen, was der Verfasser als *private sogenannte Wiedergutmachung* bezeichnet. Die Forderungen, die dieser zugrunde liegen, seien *schwerlich als klar und rechtlich begründet* zu bezeichnen, sondern vielmehr ein *einträgliches Geschäft*. Generell, so heißt es in dem Artikel, werde bei diesen Forderungen *der Wert des ehemaligen Besitzes maßlos übersteigert, dem heutigen deutschen Inhaber die Beweisführung (...) zugeschoben, grundsätzlich der Erhalt irgendeiner Gegenleistung bestritten*. Tatsächlich seien es nur *einzelne und sehr sehr wenige*, die aus dem Erwerb jüdischen Besitzes seinerzeit Vorteile gezogen hätten, für die überwältigende Mehrheit sei *die Hilfsbereitschaft für den ehemals jüdischen Besitzer die wirkliche und echte Triebfeder ihres damaligen Handelns*. Die individuelle Rückerstattung, so das Fazit des Verfassers, sei eine staatlich freigegebene (die deutschen Behörden und Parlamente, so die These, schützen den Bürger nicht vor der Siegerjustiz des Wiedergutmachungsrechtes), sei nichts anderes als eine *Jagd der einzelnen gegen die einzelnen*. Jäger sind in diesem Falle die *tatsächlich oder angeblich Geschädigten, gejagte die heutigen Deutschen Inhaber* des Vermögens. Der Verfasser warnt, diese *zweilichtige Wiedergutmachung* richte nicht nur wirtschaftlichen Schaden an, sondern säe auch *unmeßbares Mißtrauen und Verbitterung*, ja sie werde zu einer *neuen Saat des Hasses*. Der Herausgeber der DSZ, der sich den Ausführungen des Autors voll und ganz anschließt, betont, die individuelle Wiedergutmachung schaffe nicht Recht, sondern Unrecht und *weckt Haßgefühle, deren Urheber anscheinend nicht begreifen, wessen sie sich schuldig machen*.

Nicht nur der Lebensmittelhändler, der dem Gericht diesen Artikel zuleitete, auch zahlreiche andere Krefelder Arisierer stimmten dieser Argumentation offenbar im Wesentlichen zu. Die darin enthaltenen Motive finden in den Einlassungen insbesondere derjenigen wieder, die sich selbst vor Gericht vertraten. Ihr Kampf gegen die angebliche Siegerjustiz war jedoch von vorneherein aussichtslos. Das Militärregierungsgesetz Nr. 59, das 1957 durch ein bundeseinheitliches Rückerstattungsgesetz abgelöst wurde, war geltendes Recht und wurde auch in Krefeld von der Wiedergutmachungskammer des Landgerichtes umgesetzt, mochte auch aus Sicht der Arisierer dadurch ein *jedem natürlichen Rechtsempfinden hohnsprechende(r) Zustand* geschaffen werden.¹⁵⁸¹

Die eindeutige Rechtslage hinderte zahllose Antragsgegner also nicht daran, vor der Wiedergutmachungskammer Krefeld eine Sicht der Dinge zu präsentieren, die durch Tatsachenverdrehung und manifesten Antisemitismus geprägt war.

Insbesondere das antisemitische Motiv des Juden, der sich – erneut (!) – am »deutschen« Volksvermögen bereichern, seinen deutschen Geschäftspartner listig übervorteilen will, zieht sich unausgesprochen oder ganz explizit durch die Einlassungen mehrerer Rückerstattungspflichtiger vor der Krefelder Kammer.¹⁵⁸² Das Beharren der Erben Walter de Beers auf der Rückerstattung ihres Hauses auf der Lessingstraße in natura bezeichnete beispielsweise Oskar Planert als *ein Begehren, das gegen Treu und Glauben verstößt und nur den Zweck einer ungerechtfertigten Bereicherung verfolgt*.¹⁵⁸³ Das ungerechte Rückerstattungsgesetz mache ihn nun zum »Ausbeuteobjekt« der Erben de Beer.¹⁵⁸⁴ Planert weiter: *Sie lassen dabei gefühllos außer Acht, daß sie bei einer derartigen Bereicherung unsere Armut herbeiführen*.¹⁵⁸⁵

1581 Prof. Dr. Dr. Friedrich Lönne, Käufer des Stammhauses der Familie Hirsch auf der Hochstraße, in einem Schreiben an RA Dr. te Neues vom 1.2.1954, LAV NRW R Gerichte Rep.19 Nr. 73 Bl. 99.

1582 Ähnliches findet sich auch in den Akten der Landgerichte Hamm und Köln (Klatt, 2009, S. 290; Bopf, 2007, S. 184f.)

1583 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 736 Bl. 87. Planert, der zuvor das Lebensmittelgeschäft der Familie Berets übernommen hatte, kaufte das Haus Lessingstraße 24 am 14.12.1938. Der Einheitswert des Dreifamilienhauses im Bismarckviertel betrug 32.000,- RM, der Kaufpreis 30.000,- (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 737 Bl. 1–3). Weiteres Beispiel für den Vorwurf der (erneuten) »Bereicherung« an die jüdischen Antragsteller: Emanuel Gottschalk ./.. Herbert Fuchs (Erstkäufer Diessemer Straße 85a–c für Jakob Höffken, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 49 Bl. 157).

1584 Oskar Planert (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 736 Bl. 90).

1585 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 736 Bl.108.

An dieser Stelle eine grundsätzliche Anmerkung zum **Thema Plausibilität der Angaben und Aussagen in den Wiedergutmachungsakten**: Selbstverständlich sind die Grundsätze der wissenschaftlichen Quellenkritik auch auf die Aussagen und Angaben der Antragsteller in den Gerichts- und Behördenakten anzuwenden. Zu berücksichtigen ist daher, dass sie stets dem Zweck dienen, die eigenen Ansprüche in den Wiedergutmachungsverfahren zu belegen und zu untermauern (Grau, 2004, S. 35). Viele der Angaben sind aufgrund der Verluste durch Verfolgung und Krieg einfach nicht mehr zu beweisen gewesen. Weil dies gleichermaßen auch für die Angaben der Antragsgegner galt, stand in den Verfahren nicht selten Aussage gegen Aussage. Die Gerichte hatten daher jeweils die Plausibilität der Aussagen nachzuprüfen, in

Damit schlug der Krefelder Lebensmittelhändler ganz die von den organisierten Rückerstattungsgegnern vorgegebene Tonart an. So hatte es bereits im ersten Heft der Zeitschrift *Die Restitution* geheißen: *Man muss den Mut haben, auszusprechen, dass es nicht genügt, wenn der Einzelne sich auf das Schicksal von vielleicht Millionen Rasse- und Glaubensgenossen beruft, um für sich persönlich jetzt Anspruch auf Nichtigerklärung eines von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zu erzwingen, nur weil das für ihn einen persönlichen Vorteil bedeutet.*¹⁵⁸⁶

Die Akzeptanz der Rückerstattung aufseiten der Arisierer war insbesondere dann schwach, wenn sie selbst tote oder vermisste Familienangehörige zu beklagen hatten oder *ausgebombt* waren. Schnell war man dann mit einer Gleichsetzung der Opfer bei der Hand, sah

dem sie Zeugen ausfindig machten und befragten, wo keine schriftlichen Unterlagen mehr vorhanden waren. Eine Einschätzung des Wahrheitsgehaltes solcher parteilicher Aussagen in Wiedergutmachungsverfahren durch die historische Forschung ist hingegen nur unter Einbeziehung des Gesamtkontextes (Belege, Aussagen, Ergebnisse der gerichtlichen Nachforschungen) möglich. Zu diesem Gesamtkontext gehören auch scheinbar nebensächliche Bemerkungen, in denen die grundlegende Mentalität der Beteiligten aufscheint. Immer wieder betonen Antragsteller und Zeugen, es sei nur auf solche Werte Anspruch erhoben worden, an die man sich *zweifelsfrei erinnern*, die man »bezeugen und belegen« könne, und es sei eher etwas weggelassen als etwas zuviel beansprucht worden. Man wolle nichts haben, was einem nicht zustehe, heißt es immer wieder. Deutlich wird, dass dies nicht selten als eine Frage der persönlichen Ehre aufgefasst wurde. So manches wurde auch wegen Aussichtslosigkeit und Beweismangels außen vor gelassen. Auch wenn der materielle Aspekt der Wiedergutmachung für die meisten Betroffenen eine existenzielle Dimension hatte, ging es doch zugleich auch um die grundsätzliche Anerkennung des zugefügten Unrechtes *und* um die Widerlegung des antisemitischen Stereotyps der jüdischen Bereicherung am »Volksvermögen«. Dieses war nicht nur zentrale Grundlage der wirtschaftlichen Verfolgungs- und Enteignungspolitik gewesen, sondern wurde von den Antragsgegnern, insbesondere auch den Vertretern des Staates, auch nach 1945 nicht selten wieder zum Ausdruck gebracht – in der latenten oder offenen Unterstellung, man wolle sich »erneut« bereichern. Dies war für die Betroffenen extrem verletzend und führte nicht selten zum Verzicht auf rechtmäßige Ansprüche. In den mehreren Hundert hier zugrunde liegenden Krefelder Rückerstattungs- und Entschädigungsakten findet sich nicht einmal eine Handvoll Fälle, in denen ein Antragsteller wegen nachweislich falscher Angaben von der Wiedergutmachung ausgeschlossen wurde. Dieses Risiko war für die meisten der nach wie vor um ihre wirtschaftliche Existenz Ringenden einfach zu groß – vor allem aber standen Lüge und Betrug in diametralem Gegensatz zu ihrem Selbstverständnis als gesetzestreue Bürger. Der Befund des diesem Buch zugrunde liegende Quellenmaterials, aber auch der vorliegenden Studien zu anderen Städten, zeigt insgesamt, dass die Aussagen und Angaben der jüdischen Verfolgten und/oder ihrer Angehörigen bei der Wiedergutmachung in aller Regel wahrheitsgemäß gewesen sind.

Für die Angaben und Äußerungen der Antragsgegner in den Rückerstattungsverfahren lässt sich dies hingegen in dieser Allgemeinheit durchaus **nicht** sagen. Die Urteile der Krefelder Wiedergutmachungskammer, in die ja eine Bewertung des Wahrheitsgehaltes auch dieser Aussagen eingeflossen ist, sprechen eine andere Sprache. Deutlich wird hier, dass zahlreiche Antragsgegner über die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die gewisse Lücken im Rückerstattungsrecht boten, hinausgingen und bewusst irreführende oder falsche Angaben machten oder wichtige Tatsachen unterschlugen.

1586 *Die Restitution* 1, S. 2f., zit. nach Erb (1990), S. 240.

sich bereits genug gestraft und empfand die Rückerstattungspflicht als doppeltes Unrecht. Die gänzlich andere Ausgangslage der jüdischen Familien wurde ebenso ausgeblendet, wie die Tatsache, dass man dem Nationalsozialismus zunächst wenn schon nicht zwangsläufig zugestimmt, so doch seinen Nutzen daraus gezogen hatte. Bereits die Erwähnung des Schicksals der jüdischen Familien vor Gericht wurde von manchen Arisierern als Zumutung zurückgewiesen und *mit gleichem Recht* auf die eigenen, *schwersten Opfer* der Familie des Antragsgegners verwiesen.¹⁵⁸⁷ Hier werde versucht, so die Argumentation, geschehenes Unrecht mit neuem Unrecht wettzumachen. *Gewiß ist den Juden großes Unrecht geschehen, aber es wird nicht ausgelöscht, wenn es mit neuem Unrecht wettgemacht werden soll.*¹⁵⁸⁸

Judenverfolgung und Rückerstattung werden nicht nur umstandslos gleichgesetzt, der Verfasser dieser Zeilen war sogar der Ansicht, dass *sein* Schaden durch Kriegszerstörungen und Rückerstattung am Ende größer sein werde als der des jüdischen Verkäufers, der ja schließlich alles *in Sicherheit* gebracht und die Schrecken des Krieges nicht miterlebt habe.¹⁵⁸⁹ Die Betonung der eigenen Verluste ging einher mit der Verharmlosung des Emigrantenschicksals der Juden: Diese, so die häufig implizit zugrunde gelegte oder auch explizit vertretene Auffassung, hätten doch *im sicheren Ausland* weitaus weniger zu leiden gehabt als die deutsche Bevölkerung während des Krieges. Ungerechterweise, so ein ehemaliger Arisierer, würden die Juden nun von den deutschen Behörden sogar bevorzugt behandelt, *obwohl wir total bombengeschädigt sind und die Gegenseite demgegenüber durch die Kriegereignisse keine Werte dieser Art verloren haben, sondern durch ihre Auswanderung alles in Sicherheit bringen konnten.*¹⁵⁹⁰

Direkt oder indirekt machten einige Arisierer die jüdischen Antragsteller für das Wiedererstarken der Antisemitismus verantwortlich:

*Ein solches Verhalten ist nicht dazu angetan, an einen ehrlichen Verständigungswillen zu glauben. In vielen Streitfällen wird ein Vergleichsweg von jüdischer Seite abgelehnt, ohne zu bedenken, daß in den folgenden langwierigen Prozessen die Verbitterung wächst.*¹⁵⁹¹ Diese Hinweise hatten nicht nur einen gewissen Drohungskarakter, sondern knüpften auch an das Motiv an, »die Juden« seien selbst Schuld am Antisemitismus.

Den immer wieder unternommenen Versuch, Juden wie Arisierer gleichermaßen als Opfer des Systems darzustellen, kontertten die jüdischen Verfolgten meist vergeblich mit dem Hinweis, *dass es dasselbe System war, von dem [der Käufer] durch den Erwerb jüdischen Eigentums zu Schleuderpreisen profitiert hat.*¹⁵⁹²

1587 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 49 Bl. 156.

1588 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 736 Bl. 87. Es handelt sich um Oskar Planert, der das Lebensmittelgeschäft Berets und das Einfamilienhaus Lessingstraße 24 von Walter de Beer übernommen hatte.

1589 LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 736 Bl.103.

1590 Ebd. Vgl. hierzu Wogersien (2003), S. 274.

1591 Oskar Planert (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 736 Bl. 87). Vgl. hierzu Erb 1990.

1592 RA Dr. Burgner (URO) im Prozess Emanuel Gottschalk ./.. Fuchs (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 49 Bl. 160).

Angesichts dieses erheblichen Konfliktpotenzials entwickelte sich ein großer Teil der Wiedergutmachungsverfahren zu erbitterten Auseinandersetzungen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird. Eine wichtige Rolle spielten dabei die **Rechtsanwälte**.

Innerhalb der nichtjüdischen Krefelder Anwaltschaft hatten sich nach 1933 zwei deutlich gegensätzliche Pole herausgebildet.

Ein Teil der hier zugelassenen, vor allem jüngeren Juristen und Rechtsanwälte hatte die Karrierechancen, die die neuen Machthaber boten, konsequent ausgenutzt. Einmal in den Augen der Partei als politisch zuverlässig etabliert, konnten sie im Zuge der Arisierung und Liquidierung jüdischer Unternehmen äußerst lukrative Mandate wahrnehmen.¹⁵⁹³

1593 Zu den exponiertesten Vertretern dieser Gruppe zählt Rechtsanwalt **Dr. Carl Everhardt**. Geboren 1901, war er 1930 Mitglied der NSDAP geworden; ab 1934 Ratsherr der Stadt Krefeld und örtlicher Funktionär des NS-Rechtswahrerbundes. Dr. Everhardt war als Abwickler zahlreicher jüdischer Firmen an der »Entjudung« der Krefelder Wirtschaft maßgeblich beteiligt. Nach 1945 sass er drei Jahre lang in Internierungshaft; nicht zuletzt wegen seines rücksichtslosen Vorgehens bei der Liquidation mehrerer jüdischer Firmen in Krefeld (Ostrowski 1995, S. 39, vgl. die Entnazifizierungsakte LAV NRW R NW 1010 Nr. 14784). Noch 1953 sprach der inzwischen wieder als RA in Krefeld zugelassene Dr. Everhardt, nach Unterlagen über die Liquidation des Hutgeschäftes Hirtz gefragt, von der Vernichtung seiner Akten durch *Feindeinwirkung* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 23). **Dr. Alhard Volkhausen**, Jg. 1903, war Parteimitglied seit 1937, SA-Obersturmführer, Funktionär im NS-Rechtswahrerbund Krefeld und Vorstandsmitglied der Niederrheinischen Treuhand- und Revisionsgesellschaft (einem großen Krefelder Wirtschaftsprüfungsunternehmen). 1939 liquidierte er die bedeutende Krawattenfabrik Stern, Lehmann & Co. Dr. Volkhausen gehörte zu den wenigen Krefeldern, die im Entnazifizierungsverfahren zunächst in die relativ hohe Kategorie III (Minderbelastete) eingestuft wurde, während die ganz überwiegende Mehrheit in Kat. V (Entlastete) oder vereinzelt in Kat. IV (Mitläufer) eingruppiert wurde. Das Berufsverbot gegen ihn wurde jedoch im Berufungsverfahren vor dem Entnazifizierungsausschuss aufgehoben und Dr. Volkhausen wieder als Rechtsanwalt in Krefeld zugelassen (LAV NRW R NW 1037 BI 9609; LAV NRW R NW 1010 Nr. 2284). **Dr. Theodor Schnitzler**, Jg. 1904, Pg. seit 1930, galt als fanatischer Nationalsozialist, der sich als Anwalt schwerste Verfehlungen hatte zuschulden kommen lassen (vgl. die umfangreiche Entnazifizierungsakte LAV NRW R NW 1010 Nr.1183). Seit 1931 war er SA-Sturmführer, seit 1932 Bannführer der HJ, und betätigte sich als Anwalt der SA und SS. Lt. Hangebruch (1980), S. 149, war Dr. Schnitzler der »Motor der Entjudungsaktion nach 1933« (gemeint ist die »Entjudung« der Stadtverwaltung). Im Juni 1935 denunzierte Dr. Schnitzler persönlich die jüdische Buchhalterin Mathilde Devries bei Stadtrat Dr. Hürter als Chef der Polizeiverwaltung wegen abfälliger Bemerkungen über den »Führer« (RW 58 Nr. 22 706, Bl. 4). Auch er wurde nach 1945 wieder als Anwalt zugelassen und vertrat den Käufer des Hauses Hohenzollernstraße 56, den Fabrikanten Robert Loosen, gegen den Seidenwarenhändler Hermann Heymann unter Verwendung von Unterlagen aus den Beständen der Gestapo Krefeld. Des weiteren sind in diesem Zusammenhang zu nennen der zweifach wegen Kriegsverbrechen in Frankreich angeklagte ehemalige SA-Truppführer Rechtsanwalt **Karl Viefhaus** und Rechtsanwalt **Dr. Günther Stomps**. Viefhaus wurde nach dreijähriger Internierungshaft frei- und nach seiner Einstufung in Kat. IV bei der Entnazifizierung als Rechtsanwalt in Krefeld wieder zugelassen. (LAV NRW R NW 1010 Nr. 14436). Dr. Günther Stomps, Jg. 1897, war NSDAP-Mitglied seit 1933, SA-Sturmführer, Kreisschützenführer (»Kreissjägermeister«) und bekleidete eine aktive Position im NS-Rechtswahrerbund. Dr. Stomps wirkte mit an der Arisierung des Atrium-Kinos und war anwaltlicher Berater des Arisierers Heinrich Baumeister (LAV NRW R NW 1025 Nr. 587).

Andere, vor allem ältere Kollegen und solche, die bereits vor 1933 jüdische Mandanten beraten und vertreten hatten, waren diesen gegenüber loyal geblieben und hatten – so gut es ging – Distanz zu den Nationalsozialisten gewahrt. Neben Dr. Ernst te Neues sind hier etwa Friedrich Geib, Dr. Paul Rutten und Dr. Karl Horster zu nennen. Sie hatten erhebliche berufliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, die auch durch die Tätigkeit als Vermögenstreuhand ihrer emigrierten Mandanten nicht ausgeglichen werden konnten – ab 1939 war ihnen die Vermögensverwaltung ohnehin entzogen und bis zur endgültigen Beschlagnahme in die Hände der jüdischen »Konsulenten« gelegt worden.

Zwischen beiden Fraktionen hatte es während der NS-Zeit nicht nur weltanschauliche Differenzen, sondern auch offene Konflikte gegeben. Seitens Dr. Everhardt waren die verbalen Auseinandersetzungen mit Kollegen bzw. Vertretern der Gegenseite in ihren Prozessen bereits im Jahr 1933 mit offenen Gewaltdrohungen verstärkt worden. So warnte Everhardt seinen Kollegen und Prozessgegner Dr. Paul Rutten an einem Dezembermorgen des Jahres 1933 auf dem Flur des Krefelder Gerichtsgebäudes »*Machen Sie nur nicht, dass man Ihnen die Knochen kaputt schlägt!*«, und zwar, wie Dr. Rutten in einem Brief an seinen Mandanten, dem Everhardt bereits mit dem Konzentrationslager gedroht hatte, ausdrücklich vermerkte, *in Krefelder Mundart*.¹⁵⁹⁴ Sechs Jahre später, im Frühjahr 1939, hatte die Aufforderung *Judenfreund Rutten, lege dein Mandat nieder* die Hauswand des Anwalts auf dem Ostwall geziert.¹⁵⁹⁵

Die Wiedergutmachungsverfahren vor dem Landgericht Krefeld spiegeln diese weltanschauliche und persönliche Polarisierung in vorhersehbarer Weise wider. Die Einlassungen einiger Anwälte auf Seiten der Antragsgegner sind ein beklemmendes Zeugnis der Kontinuität antisemitischer und pro-nationalsozialistischer Einstellungen. Die meisten Arisierer zogen es allerdings vor, sich von Juristen vertreten zu lassen, die während der NS-Zeit eher in der zweiten Reihe gestanden oder erst nach 1945 ihre Tätigkeit aufgenommen hatten. Neutral waren sie deshalb keineswegs: Analog zu den auf die Vertretung jüdischer Mandanten spezialisierten Rechtsanwälten bildete sich ein Kreis von Anwälten und Sozietäten heraus, die fast ausschließlich die früheren Arisierer berieten. Vorausschauend setzte man hier auf eine Mandantschaft, die auf der Grundlage des in der NS-Zeit Erworbenen das wirtschaftliche Geschehen in der Stadt in den kommenden Jahren entscheidend mitgestalten sollte.

Auf der anderen Seite leisteten die loyalen Anwälte als engagierte Vertreter zahlreicher jüdischer Kaufmannsfamilien einen erheblichen Beitrag zur Wiedergutmachung (siehe auch Exkurs 2 »Anwälte des Rechts«). Anders als die nach wie vor ortsansässigen und bestens vernetzten Arisierer, suchte ein großer Teil der aus ihrer Heimat vertriebenen Antragsteller allerdings nicht in Krefeld nach juristischer Unterstützung, sondern bei auswärtigen, zum Teil selbst emigrierten jüdischen Anwälten.¹⁵⁹⁶ Auch wenn die Krefelder Kollegen hier häufig als lokale Korrespondenzanwälte beteiligt waren, wirkte sich deren mangelnde Kenntnis der örtlichen Verhältnisse – vor allem auch der sozialen Netzwerke – in der Regel nachteilig auf den Prozesserfolg aus.

1594 StAKR 40/40/44 o. P.

1595 Paul Rutten, *die Heimat* 70 (1999), S. 126.

1596 Dies war auch in den von Klatt (2009) untersuchten Regionen der Fall (ebd. S. 286).

Die ab 1933 manifest gewordenen weltanschaulichen Differenzen innerhalb der Krefelder Rechtsanwaltschaft behielten ihre polarisierende Wirkung also noch über das Ende des Nationalsozialismus hinaus. Neben den politischen Überzeugungen und den persönlichen Loyalitäten spielten allerdings auch hier erkennbar ökonomische Erwägungen eine Rolle. Der gesamte Komplex der Wiedergutmachung war ein neu geschaffenes juristisches Betätigungsfeld, das auf beiden Seiten ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial barg. Wer sich in die neue Rechtsmaterie eingearbeitet hatte und über die entsprechenden Beziehungen verfügte, konnte sich meist gleich mehrere, oft lukrative Mandate sichern. Sowohl in den Kreisen der ehemaligen Arisierungler als auch unter den jüdischen Vertriebenen sprach sich schnell herum, wer als loyaler Interessenvertreter in Frage kam. In Einzelfällen waren Sachkunde im Rückerstattungsrecht und einschlägige Prozess Erfahrung manchmal auch wichtiger als die Zugehörigkeit zu einem der beiden »Lager«. So vertrat Dr. te Neues beispielsweise auch einige rückerstattungspflichtige Hauskäufer – mit den gewohnten, durch das Rückerstattungsgesetz vorgegebenen Argumenten, die er hier auch unter umgekehrten Vorzeichen anzuwenden wusste.

Einige Sozietäten gelang es sogar, sich dauerhaft auf beiden Seiten zu etablieren. Die ehemaligen Parteimitglieder Dr. Hans Abels und Dr. Walter Goebels, die vor 1945 mit dem Liquidator mehrerer jüdischer Firmen, Dr. Alhard Volkhausen zusammengearbeitet hatten, vertraten folgerichtig zahlreiche Mandanten, die größere Unternehmen oder Immobilien arisiert hatten, darunter den NS-Funktionär und als Kriegsverbrecher verurteilten Wehrmachtsgeneral Otto Wagener.¹⁵⁹⁷ Durch die Hereinnahme jüngerer, unbelasteter Kollegen gelang es ihnen zugleich, sich im Bereich der Wiedergutmachung deutlich breiter aufzustellen. Die neu hinzugekommenen Rechtsanwälte Dr. Peter Pokorny und Kurt Kähler betreuten mit gleichem Engagement die Entschädigungsverfahren zahlreicher jüdischer Verfolgter und vertraten auch einige Berechtigte in Rückerstattungsprozessen.¹⁵⁹⁸

1597 **Dr. Hans Abels** (Jg. 1887), förderndes Mitglied der SS seit 1934, Mitglied der NSDAP seit 1941. Sozietät mit Dr. Alhard Volkhausen, ab 1942 offiziell bestellter Pflichtverteidiger für ausländische Kriegsgefangene bei den Kriegsgerichten der Division z. B. V. 406 in Krefeld, Aachen, Köln, Bonn, Hagen. Nach 1945 u. a. Vertreter von Fritz Peters (LAV NRW R NW 1010 Nr. 9196). **Dr. Walter Goebels** (Jg. 1907) gehörte zu den beim Machtantritt der Nationalsozialisten noch jungen Juristen, die sofort der NSDAP beitraten. 1939 übernahm er die Nachfolge von Dr. Alhard Volkhausen als Liquidator der Fa. Stern, Lehman & Co. Ab 1941 Kriegsteilnahme in Russland und Frankreich, wo er Mitglied des deutschen Militärgerichts in Lyon war. Nach zweijähriger Inhaftierung durch die französischen Streitkräfte kehrte Dr. Goebels 1947 nach Krefeld zurück. Bei der Entnazifizierung wurde er zunächst in Kat. IV, nach Berufung in Kat. V. eingestuft. Es folgte die Wiederzulassung als Rechtsanwalt in Krefeld und die Bildung einer Sozietät mit Dr. Abels, später mit den angeführten Dr. Pokorny und Kurt Kähler. Diese Sozietät vertrat die Antragsgegner in einer Reihe bedeutenderer Krefelder Arisierungsfälle, u. a. Otto Wagener gegen die Familien Heinemann und Stern (Warenhaus Gebr. Kaufmann), Nisters/Theelen ./Familie Hertz, Grüterich ./Hirsch, Küppers & Latzel ./Sophie Heymanns Liesse ./Julius Gompertz, Fritz Peters ./Familie Meyer, Fritz Roeder ./Familie Baruch, Seidel ./Alexander Goldstein.

1598 Darunter in einem der größeren Verfahren die Erben Saklikower/Baruch gegen die UFA. Weitere von Rechtsanwalt Kähler vertretene jüdische Mandanten waren z. B. Georg Gompertz, Sophia Markus, Käthe Blumenthal und die Erben Helene Rosenfeld. Das persönliche Engagement dieses Anwaltes ging in den folgenden Jahrzehnten weit über die juristische

Die Rückerstattung der Immobilien

Mit den Häusern aus jüdischem Besitz hatten viele Krefelder ihre persönliche Wohnsituation verbessern oder lukrative Anlageobjekte an sich bringen können. Ein Teil der neu erworbenen Immobilien war jedoch schon wenig später im Bombenkrieg beschädigt oder gar zerstört worden. Manche Besitzer ließen die Trümmer liegen, wie sie waren, andere hatten zu Beginn der Rückerstattung bereits mit dem Wiederaufbau begonnen.



Abb. 119 — Hochstraße, provisorisches Geschäft Greve nach 1945.



Abb. 120 — Hochstraße 130, Schuhhaus Grüterich nach 1945.

Vertretung jüdischer Mandanten hinaus und fand seinen Höhepunkt in der Errichtung der neuen Krefelder Synagoge im Jahr 2008.



Abb. 121 — Rheinstraße nach 1945, Süße Ecke und Planert.

Das neue Gesetz räumte den früheren Besitzern nun ohne Einschränkung ein Recht auf Rückerstattung in natura ein. In diesem Falle war zumindest der in die freie Verfügung gelangte Teil des seinerzeit gezahlten Kaufpreises zurückzuzahlen. Wo der jüdische Antragsteller auf sein Recht zur Rückabwicklung des Kaufvertrages verzichtete, stand ihm ein Ausgleich für die eventuelle Unterzahlung zu. Die Krefelder Akten zeigen, dass kaum ein Hauskäufer ohne Weiteres zu einer der beiden Konzessionen bereit war.

Wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt wurde, nahmen viele ehemalige Arisierer dem Rückerstattungsrecht gegenüber generell eine ablehnende Haltung ein. Dieses schaffte, so hieß es immer wieder, lediglich *neues*, wenn nicht noch *größeres Unrecht*. Sie konnten nicht begreifen oder wollten nicht zugeben, dass sie selbst an einem Unrechtsvorgang beteiligt gewesen waren, der nun rückgängig gemacht werden würde.¹⁵⁹⁹ Die Argumente, die sie gegen die Ansprüche der jüdischen Prozessgegner ins Feld führten, waren dabei formal aber durch die Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes vorgegeben.

Ein zentrales Rechtfertigungselement der Antragsgegner war die formale Legalität der Arisierungsgeschäfte. In kaum einem Anmeldeformular fehlt der Hinweis, diese Anmeldung geschehe *rein vorsorglich*, ansonsten träfen die Kriterien des Gesetzes Nr. 59 im vorliegenden Fall durchaus nicht zu: *Es handelt sich nicht um einen Rückerstattungsfall!* betonten viele mit Ausrufezeichen. Denn rückzuerstatten waren nach den Buchstaben

1599 Die von Winstel (2006, S. 192) gebrauchte Formulierung »nicht begreifen« scheint für die meisten Arisierer weitaus zu schmeichelhaft, die Alternative »nicht zugeben« vielleicht für einige zu scharf – die Mentalität der Rückerstattungspflichtigen muss innerhalb dieses Spektrums individuell verschieden lokalisiert werden.

des Gesetzes nur *entzogene* Vermögenswerte – ein Hauskauf konnte nach der Lesart der meisten Arisierer aber schon deswegen keine Entziehung sein, weil er durch einen ordnungsgemäßen notariellen Vertrag besiegelt worden war. Typisch etwa die folgende Formulierung auf einem Anmeldebogen:

*Der Besitzwechsel des Hauses Schönwasserstraße 93 ist auf Grund eines einwandfrei sauberen Rechtsgeschäftes zustande gekommen, wie es unter anständigen Kontrahenten üblich ist.*¹⁶⁰⁰

Die Fiktion eines normalen bürgerlichen Rechtsgeschäftes zwischen gleichberechtigten Partnern konnte jedoch nur unter völliger Ausblendung des Verfolgungskontextes aufrechterhalten werden. In ihrem eigenen Interesse vertraten die Rückerstattungspflichtigen (oder deren Anwälte) einen äußerst restriktiven Begriff von Recht und Unrecht, nach dem nur direkter Raub und Nötigung als Kriterien für unrechtmäßigen Erwerb gelten sollten.

*Unter den Worten »weggenommen« oder »entzogen« verstand man herkömmlicherweise bis zum Erlaß der Rückerstattungsgesetze nur gewaltsame und kriminelle Aneignungsversuche. (...) Die Kammer wird sich auch daran erinnern, daß noch im Jahre 1948 die Ansicht äußerst weit verbreitet war, daß Rückerstattungsverfahren nur in Fällen persönlichen Zwanges oder Druckes in Betracht kommen.*¹⁶⁰¹

Die Begründung eines Rückerstattungsanspruches allein aus dem damals herrschenden Kollektivzwang heraus, ohne Rücksicht darauf, ob jeweils individueller Zwang durch den Käufer ausgeübt wurde, war einer der Kernpunkte des Rückerstattungsrechtes, der auf entschiedene Ablehnung stieß. Obwohl dies nun juristisch gegenstandslos war, beriefen sich die meisten Erwerber in entlastender Absicht darauf, persönlich keinerlei Druck oder gar Gewalt auf die Verkäufer ausgeübt zu haben. Dies traf in der Regel auch zu, blendete jedoch den sonstigen Verfolgungskontext, ohne den der Verkauf zumeist niemals stattgefunden hätte und von dem sie also aktiv profitierten, systematisch aus.

Auch der Uerdinger Eisenwarenhändler Karl Diegel lehnte eine individuelle Wiedergutmachung ab. Er habe sein Haus Niederstraße 35 nur *zufällig* von einem Juden gekauft.¹⁶⁰² Damit implizierte er, dass der Kauf eines Hauses von einem jüdischen Eigentümer unmittelbar nach dem Novemberpogrom ein Rechtsgeschäft wie jedes andere gewesen sei. Er persönlich, so betonte Diegel, habe keinerlei Druck ausgeübt und berief sich dabei auf die in Theresienstadt zu Tode gekommene Verkäuferin selbst als Zeugin:

*Dass von mir aus kein Druck auf die Veräusserin ausgeübt wurde, wird Frau Luss, sollte sie noch leben, gerne bestätigen.*¹⁶⁰³

1600 Erklärung Paul Rütter zur (verspäteten) Anmeldung des Hauses, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 54, Bl. 10.

1601 Schriftsatz RA Dr. Pokorny an die WGK Krefeld vom 24.6.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 135 Bl. 188.

1602 Schreiben Karl und Margarete Diegel an das WGA Krefeld vom 6.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 19. Zur Vorgeschichte dieses Verkaufes siehe Kap. I. 2. Vom Hauptausschuss für Entnazifizierung wurde Karl Diegel in Kategorie IV – Mitläufer – eingestuft: *Diegel ist nicht aktivistisch in Erscheinung getreten. 1935 trat er aus der SA aus.* (LAV NRW R NW 1010 – Arb. – 15204).

1603 Schreiben Karl Diegels an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Krefeld vom 30.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 18.

*Frau. Wwe. Luss hatte die Absicht, nach Übersee auszuwandern und wollte vorher ihre Liegenschaften flüssig machen.(...) Beim Verkaufe des Grundstückes ist weder von mir noch von behördlicher Seite Druck auf die Verkäuferin ausgeübt worden.*¹⁶⁰⁴

Der Verkauf der Immobilie erfolgte seiner Ansicht nach *freiwillig*¹⁶⁰⁵. Der während der NS-Zeit auf jüdische Hauseigentümer ausgeübte Druck, den auch Diegel nicht bestreitet, sei nicht durch Einzelpersonen, sondern *allgemein oder von amtswegen*¹⁶⁰⁶ ausgeübt worden. Der Widerspruch zwischen den beiden letzteren Aussagen wollte Diegel offenbar ebenso wenig sehen, wie den entscheidenden Umstand, dass in erster Linie er als Käufer von dem allgemeinen Zwang profitiert hatte. Folgerichtig sah er hinsichtlich der Wiedergutmachung auch nicht sich selbst, sondern den Staat in der Pflicht.¹⁶⁰⁷

Zugleich verfolgte er noch einen weiteren Argumentationsstrang, der auf die Einschränkung des Entziehungsbegriffes im Rückerstattungsrecht abzielte. Konnte der Käufer nachweisen, dass andere Gründe als die nationalsozialistische Verfolgung ausschlaggebend für den Verkauf gewesen waren, oder dieser bereits vor 1933 eingeleitet worden war, so war er nicht rückerstattungspflichtig.

Die Zwangslage, aus der heraus Henriette Luss ihr Haus zum Verkauf angeboten hatte, sei, so Diegel, allein aus der *katastrophalen* wirtschaftlichen Lage des Geschäftes heraus entstanden.¹⁶⁰⁸ Und diese wiederum, fügte er hinzu, sei keine Folge nationalsozialistischer Verfolgung, sondern des eigenen schlechten Wirtschaftens gewesen.¹⁶⁰⁹ Hier übersah der Erwerber, dass er ja nicht das Geschäft, sondern die Immobilie von Luss gekauft hatte. Selbst wenn es so gewesen sein sollte, wie er behauptete, dass also die Geschäfte schlecht gegangen seien, so hätte dies nichts am Wert des Hauses an sich geändert.¹⁶¹⁰ Anders als die Gutachter im Rückerstattungsverfahren, die eine Unterzahlung von mindestens

1604 Karl Diegel, Declaration by present owner or custodian of property vom 20.10.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 2.

1605 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 18.

1606 *Auf der anderen Seite erkenne ich nicht, dass Frau Luss unter der damals auf die jüdische Bevölkerung allgemein oder von amtswegen ausgeübten Druck gehandelt hat und das Grdst. freiwillig veräußerte, um der Gefahr einer späteren Enteignung zu entgehen.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 18).

1607 *Sind dem Veräußerer durch politische Manipulationen Schäden entstanden, so hat hierfür einzig und allein der Staat oder die Allgemeinheit aufzukommen* (Schreiben Karl und Margarete Diegel an das WGA Krefeld vom 6.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 19).

1608 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 JTC/Fa. Diegel, Bl. 101.

1609 Karl Diegel an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Krefeld, 29.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 101–103. Dagegen der JTC: *Stichhaltige Gründe, dass das Rechtsgeschäft auch ohne Herrschaft des Nationalsozialismus getätigt worden wäre, haben die Antragsgegner nicht vorgetragen.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 48).

1610 Der Einheitswert des Grundstückes im Jahr 1935 betrug nach Angaben Diegels 29.300,- RM. Dies war erstens nicht ganz korrekt, es waren 29.700,- RM, und zweitens wurde dieser Wert nachträglich berichtigt auf 30.800,- DM (!), (Landesamt für gesperrte Vermögen, 17/314/7754 (a), o. P. Schreiben des Treuhänders Hans Janssen und den Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen). Zwei voneinander unabhängige Gutachter kamen auf einem Verkehrswert des Hauses Niederstraße 35 von 53.000,- bzw. 53.900,- Reichsmark im Jahr 1938 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 55–63).

10.000,- RM errechneten, kam Diegel selbst zu dem Schluss *Der Kaufpreis war angemessen*.¹⁶¹¹ Dennoch bot er 20.000,- DM Entschädigungssumme an, denn durch die Zwangsverwaltung war sein Verfügungsrecht stark eingeschränkt.¹⁶¹²

Das Rückerstattungsrecht, dem auch er sich wohl oder übel beugen musste, widersprach eindeutig Diegels Rechtsempfinden, das er wie folgt definierte: *Recht ist kein willkürlicher Begriff. Ich verstehe unter Recht alles, was sich nach natürlichem Empfinden als Recht erkennen lässt. Auch Gesetze können dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen*.¹⁶¹³

Der Uerdinger Eisenwarenhändler musste einen Vergleich schließen, setzte aber seine Hoffnungen auf eine spätere Revision des Rückerstattungsrechtes, auf ein Wiedererstarren jener Kräfte, die imstande seien, die Rücknahme der Wiedergutmachungsgesetze zu erzwingen.¹⁶¹⁴

Fast alle Antragsgegner, die in den ersten Jahren der NS-Zeit eine Immobilie oder ein Unternehmen aus jüdischem Besitz erworben hatten, argumentierten wie Karl Diegel: Nicht die Verfolgung, sondern die schlechte wirtschaftliche Lage der damaligen Eigentümer sei Anlass für den Verkauf gewesen.

Ich erkenne den Rückgabeanspruch nicht an. Meine Weigerung gründet sich darauf, daß der Verkauf an meine Schwester und mich von Walter Cahn keineswegs unter dem allgemeinen Druck der Judenverfolgungen getätigt wurde, sondern aus der bedrängten Wirtschaftslage des Walter Cahn heraus, die ihn bestimmt auch dann zu einem Verkauf gezwungen hätte, wenn die Juden unangefochten im sogenannten Dritten Reich hätten leben können.¹⁶¹⁵

Außer Acht gelassen wird dabei der entscheidende Umstand, dass der wirtschaftliche Niedergang der jüdischen Verkäufer im Wesentlichen durch die antisemitische Politik des Staates und die entsprechende lokale Agitation ins Werk gesetzt worden war. Ohne selbst Hand anlegen zu müssen, hatten die Arisierungserbenehmer nahezu mühelos die Früchte von Diskriminierung, Boykott und Gewalt geerntet.

1611 Karl Diegel an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Krefeld, 29.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 101.

1612 Karl Diegel an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Krefeld, 29.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 104. Das Haus wurde 1950 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unter treuhänderische Verwaltung gestellt. Dies bedeutete, dass Diegel über die Mieterträge nicht verfügen und für jede Ausgabe, beispielsweise für die Erneuerung der Schaufenster, einen Antrag stellen musste (Landesamt für gesperrte Vermögen, 17/314/7754 (a), o. P.).

1613 Schreiben Karl und Margarete Diegel an das WGA Krefeld vom 6.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145 Bl. 19.

1614 *Sie bleiben aber meistens nur solange in Kraft, bis die Allgemeinheit das Unrecht erkannt hat und sich stark genug fühlt, vom Gesetzgeber eine Aenderung des als Unrecht empfundenen Gesetzes zu erzwingen*. (Schreiben Karl und Margarete Diegel an das WGA Krefeld vom 6.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1145, Bl. 19). Mit seiner Hoffnung auf eine Änderung der Gesetzeslage stand Diegel nicht alleine, denn sie war das erklärte Ziel sämtlicher Anti-Rück-erstattungslobbyisten (vgl. Winstel, 2006, S. 360).

1615 Aussage Paul Rütter, Käufer des Hauses Schönwasserstraße 93 von Familie Cahn, vor dem WGA Krefeld, 7.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 54, Bl. 30–31; Kopie in: StAKR 40/40/6, Akte Walter Cahn, o. P.

Auf derselben Linie lag ein weiterer, immer wiederkehrender Topos der Anspruchsabwehr: In ihrer Version der Geschichte hatten sich die Arisierer grundsätzlich passiv verhalten, war die Initiative zu den Verkaufsverhandlungen stets von den jüdischen Eigentümern ausgegangen. Während man selbst keinerlei Interesse an dem betreffenden Objekt gehabt habe, habe der Verkäufer selbst zum Abschluss gedrängt und auch den Kaufpreis vorgegeben.

Die faktische Notsituation jüdischer Hausbesitzer, welche die nötigen Mittel für ihre Emigration aufbringen mussten und daher oft zunehmend verzweifelt nach einem Käufer für ihre Immobilie suchten, wurde von den Antragsgegnern im Nachhinein als »Freiwilligkeit« des Verkaufes dargestellt. Immer wieder betonten insbesondere Hauskäufer, die jüdischen Eigentümer seien an sie herangetreten, nicht umgekehrt, und es habe lange Verhandlungen gegeben. Dass in diesen Verhandlungen vor dem Hintergrund der täglich wachsenden Bedrängnis der Anbieter in der Regel der Preis immer weiter gedrückt wurde, findet hingegen keine Erwähnung.¹⁶¹⁶

Die Intention der hochbetagten Verkäufer des Hauses Rosstraße 243, das im Februar 1939 zu drei Vierteln des Einheitswertes den Besitzer gewechselt hatte¹⁶¹⁷, sei es gewesen, sich mit dem Geld einen *guten Lebensabend* machen zu wollen.¹⁶¹⁸ Diesen verbrachten Henriette und Hermann Mahler bis zu ihrem natürlichen Tod im »Judenhaus« Hubertusstraße 68, zusammengepfercht mit zahlreichen anderen aus ihren Häusern und Wohnungen Vertriebenen.

Der Käufer des herrschaftlichen Gründerzeithauses Bismarckplatz 35 rechtfertigte die Tatsache, dass der von ihm gezahlte Kaufpreis noch 2.000,- RM *unter* dem Einheitswert gelegen hatte, wie folgt:

Der vorliegende Kaufvertrag verstößt nicht gegen die guten Sitten. (...) Der Kauf ist auch nicht durch Drohung zustande gekommen. (...) Meier hat den Abschluß des Kaufvertrages gewünscht. (...) Hier waren die Verkaufsverhandlungen bereits vor dem 8./9. November 1938 eingeleitet. (...) Die Verkaufsoverhandlungen haben sich in die Länge gezogen, weil der von Meier geforderte Preis in Höhe des verhältnismäßig hoch liegenden Einheitswertes von 34 000,- RM nicht erzielt werden konnte. Deshalb kam erst am 17.12.1938 der notarielle Kaufakt zum Preise von 32.000 RM zustande. Der Umstand, daß Meier es mit dem Verkauf des Hauses nicht eilig hatte, offensichtlich um die beste Verkaufschance wahrzunehmen, läßt erkennen, daß Meier beim Verkauf nicht unter Drohung oder Zwang gehandelt hat. (...) Der Kaufpreis von 32. 000 RM

1616 So berief sich der Uerdinger Metzgermeister Wilhelm Etten auf die *vollkommene Freiwilligkeit* des Verkaufs, die sich daraus ergebe, dass die Verkäufer ihn lange Zeit zum Kaufabschluss »gedrängt« hätten und es lange *Vorverhandlungen* über fast ein halbes Jahr gegeben habe (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 314 Bl. 1). Er kaufte das Haus Uerdingen, Krefelder Straße 18, das sich seit 1911 im Besitz der Familie Rosenbaum befunden hatte, im Mai 1938 für 4.800,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 314 Bl. 1) und musste eine Nachzahlung von 3.500,- DM leisten (ebd. Bl. 28) – ein deutliches Indiz dafür, dass die »Vorverhandlungen« keinen anderen Zweck hatten als den Kaufpreis zu drücken. Familie Rosenbaum konnte nach London emigrieren. Vgl. zu diesem Argumentationsmuster auch in anderen Städten und Regionen Klatt (2009), S. 305.

1617 Bericht des Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen vom 7.9.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 10 Bl. 18.

1618 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 10 Bl. 21.

ist, wenn er auch 2 400 RM unter dem Einheitswert liegt, als hoch anzusehen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß es sich um ein Einfamilienhaus handelt, das keine abgeschlossenen Etagen hat und sich als Mietshaus schlecht ausnutzen läßt (...) daß das Haus sich in einem wenig guten Zustande befand. (...) Daß Meier mit der Höhe des Kaufpreises und mit den übrigen Kaufbedingungen einverstanden gewesen ist, geht auch wohl daraus hervor, daß die im Kaufakt vermerkte Vermittlungsgebühr anstandslos bezahlt worden ist.¹⁶¹⁹

Die Verzögerung der Verkaufsverhandlungen war jedoch in der Realität vor allem darauf zurückzuführen gewesen, dass die potenziellen Interessenten auf einen weiteren Preisverfall entsprechend der zunehmenden Notlage der jüdischen Eigentümer spekuliert hatten. Die Tatsache, dass die späteren Erwerber abwarteten und davon anschließend profitierten, wurde von diesen bei der Rückerstattung geradezu als Heldentat, als Widerstand gegen die Arierisierungspolitik des NS-Regimes dargestellt.¹⁶²⁰

Wer sich *schweren Herzens* dann doch dazu durchgerungen hatte, ein Haus aus jüdischem Besitz zu kaufen, hatte dies nur aus Gefälligkeit oder Mitleid getan, so die Version der Rückerstattungspflichtigen, die in diesem Zusammenhang gerne auch die von ihnen mit dem Kauf jüdischen Eigentums angeblich eingegangenen persönliche Risiken verwiesen. Luise Fondermann, Eigentümerin des Haus Neusser Straße 38, dem letzten Wohnsitz von »Mimi« Leven vor der Deportation, behauptete, ihr seien zeitgleich *andere Objekte aus arischem Besitz in genügender Menge angeboten worden* und sie hätten das Haus nur auf *Drängen meines Ehemannes, doch den Eheleuten Levi zu helfen*, erworben.¹⁶²¹

Auch der Ankauf etwa des Hauses Karlsplatz 34 zu einem Preis knapp unter dem Einheitswert¹⁶²² erfolgte nach Angaben des Käufers aus keinem anderen Grund als dem Bedürfnis, den Verkäufern zu helfen, auf deren Bitten hin; er selbst sei daran desinteressiert gewesen und habe sich auch extra Geld leihen müssen.¹⁶²³ Der Kaufpreis sei angemessen gewesen.¹⁶²⁴ Es habe sich, so der Käufer 1949, keineswegs um einen Zwangsverkauf gehandelt, *denn Herr Maier ist an mich herangetreten, damit ich ihm zu Geld verhelfen sollte*.¹⁶²⁵ *Das Kaufobjekt war mit einer Grundschuld in Höhe von 17.250,- belastet und zwar zugunsten des Herrn Artur Freund. Diese Grundschuld war an das Finanzamt Krefeld abgetreten*.¹⁶²⁶ Der Antragsgegner ignorierte beharrlich die Tatsache, dass die Eintragung der Grundschuld und deren Verpfändung allein deswegen erfolgt war, weil Artur Freund zur Reichsfluchtsteuer

1619 Schreiben des Hausverwalters Dr. Josef Steves, St. Tönis, an das WGA Krefeld vom 15.6.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 537 Bl. 60–70.

1620 Winstel (2006), S. 193.

1621 Schreiben Luise Fondermann an das WGK Krefeld vom 2.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 4 Bl. 21.

1622 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 649 und LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 141.

1623 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 649 Bl. 71 und LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 38.

1624 Schreiben RAe Dr. Thomassen und Thomas II, Vertreter des Antragsgegners Ivar Hwass, an die WGK Krefeld vom 20.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 172.

1625 Schreiben Ivar Hwass an das WGA Krefeld vom 9.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 40.

1626 Ebd.

herangezogen wurde.¹⁶²⁷ Da er das Land bereits verlassen hatte, musste sein Teilhaber Leopold Maier zusehen, wie er das Geld aufbrachte. Diesen Hintergrund hielten die Anwälte des Käufers jedoch für *unerheblich*.¹⁶²⁸

Auch hier scheute sich der Käufer nicht, den in Theresienstadt umgekommen Verkäufer als Gewährsmann für seine Position heranzuziehen. Er sei gewiss, so der Käufer, *dass Herr Leopold Maier selbst es für höchst unbillig und ungerecht empfinden würde, wenn mir nun das Haus abgenommen würde, wenn Herr Leopold Maier heute noch leben würde*.¹⁶²⁹ Schließlich willigte er doch in die geforderte Rückerstattung in natura (gegen Rückgewähr des Kaufpreises und der Erstattung der wertsteigernden Aufwendungen) ein.¹⁶³⁰ Dem Ankauf der beiden Firmenimmobilien auf der Dionysius- und der Jägerstraße habe er, so auch der Fabrikant Heinrich Baumeister, nur deswegen zugestimmt, *um der Familie Mongelewitz in ihrer Interessenlage wirksam zu helfen*.¹⁶³¹

Aber auch dort, wo ein jüdischer Eigentümer tatsächlich unverkennbar und direkt von den Arisierungern bedroht worden war, wurde dies im Rückerstattungsverfahren bis zur Bedeutungslosigkeit verharmlost. Das Erscheinen Alfred Heines in der Wohnung von Ehepaar Traub in Begleitung zweier SA-Männer in Uniform, sei, so Rechtsanwalt Viefhaus, kein Indiz dafür, *dass der Berechtigte jemals unter Druck gesetzt worden ist*.¹⁶³² Die SA-Leute habe Heine beim Warten auf den Architekten, der ihm bei der Begutachtung des Hauses helfen sollte, vielmehr *zufällig* in einer Gaststätte kennengelernt. Einer von ihnen sei ebenfalls sachverständig gewesen, und so habe Heine ihn gebeten, ihn in die Wohnung Traub zu begleiten; der andere SA-Mann habe sich angeschlossen.¹⁶³³ Bei Traubs zu Hause habe man sich überaus korrekt verhalten, Ehepaar Traub habe nicht den Anschein erweckt,

1627 Hwass 1954: *Die Verpfändung an das Finanzamt war wegen Sicherstellung von rückständigen Steuerschulden erfolgt*. – als habe es sich um normale Einkommenssteuer gehandelt oder aber als habe Artur Freund Deutschland freiwillig verlassen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 161). Siehe auch: Schreiben RAe Dr. Thomassen und Thomas II, Vertreter des Antragsgegners Ivar Hwass, an die WGK Krefeld vom 20.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 175.

1628 RAe Dr. Thomassen/Thomas II 1952: *Aus welchen Gründen und für welche Art Steuern die Abtretung der Grundschuld an das Finanzamt seinerzeit erfolgt war, ist für das Rückerstattungsverfahren unerheblich*. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 175).

1629 Schreiben Ivar Hwass an das WGA Krefeld vom 9.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 8 Bl. 40.

1630 Beschluss der WGK Krefeld vom 28.11.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 649 Bl. 70. Im Gegenzug trat Freund die Ansprüche an das Deutsche Reich wegen des entzogenen Kaufpreisteils (den Notar Haarbeck an das FA Krefeld für Reichsfluchtsteuer weitergeleitet hatte) an Hwass ab, der diese Ansprüche seinerseits einklagte. Zurückweisung durch die WGK Krefeld, dies sei kein Fall für das Rückerstattungsrecht. (Beschluss der WGK Krefeld vom 29.1.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2684 Bl. 125–129).

1631 Schreiben RA Dr. Helmut Heyl, Köln, an das WGA Krefeld vom 2.6.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 52.

1632 Schreiben RA Karl Viefhaus an das WGA Krefeld vom 9.10.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 29.

1633 Ebd.

*als seien sie durch das Erscheinen der SA-Leute irgendwie beeindruckt. Ein Druck wurde nicht ausgeübt.*¹⁶³⁴

Demgegenüber Traubs Rechtsanwalt Dr. Kersten 1950:

*Durch das Mitbringen der SA-Leute hat Herr Heine klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Herr Traub die starke Hand der damaligen Partei zu fühlen bekommen werde, wenn er nicht nachgebe.*¹⁶³⁵

Hatte der Erwerber die Interessen des Verkäufers *in besonderem Maße* wahrgenommen, so sah es das Rückerstattungsrecht vor, sollte dies in die Berechnung der Ansprüche der Antragsteller einfließen. Gemeint waren damit in erster Linie illegale Schwarz Zahlungen neben dem offiziellen Kaufpreis; aber auch andere Hilfeleistungen, etwa bei der Beschaffung von Visa. Diesen mildernden Umstand, den das Rückerstattungsgesetz vorsah, um diejenigen nicht ungerechtfertigt zu belasten, die sich tatsächlich in besonderer Weise für die jüdischen Verkäufer eingesetzt und dabei auch persönliche Risiken auf sich genommen hatten, konnten nur wenige Krefelder Käufer gerichtsfest für sich geltend machen.

In einigen Fällen waren solche illegalen Nebenleistungen von den Kaufinteressenten zwar zugesagt, dann aber nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt worden. Der jüdische Verkäufer hatte in diesen Fällen natürlich keinerlei Handhabe, das Versprochene einzufordern.¹⁶³⁶

Viele Rückerstattungspflichtige versuchten auch, die »besondere Interessenswahrung« für sich zu beanspruchen, indem sie bereits den Kauf als solchen als Gefälligkeit darstellten, da dieser ja die lebensrettende Ausreise erst ermöglicht habe. So argumentierte zum Beispiel der Vertreter der Firma Baumeister & Sevens im Falle der von dieser arisierten Krawattenfabrik Mongelewitz:

*Die Übernahme der Firma als solche ist bereits eine erfolgreiche und besondere Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Antragstellerin. Ohne den Erwerb des Unternehmens durch die Firma Baumeister & Sevens hätten Frau Mongelewitz und ihre Angehörigen Deutschland nicht rechtzeitig verlassen können.*¹⁶³⁷

Auch der Käufer des Hauses Dionysiusstraße 101, der Lebensmittelgroßhändler Josef Reintjes, hielt sich zugute, dass er *den Geschädigten und seine Familie bei der Auswanderung in überdurchschnittlichem Maße unterstützt*¹⁶³⁸, denn er habe *mit allen in Betracht kommenden*

1634 Schreiben RA Karl Viefhaus an das WGA Krefeld vom 9.10.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 29. Zurückweisung des Rückerstattungsanspruches durch das WGA Krefeld 1950. Der durch die Anwesenheit der SA-Männer ausgeübte Druck wurde zwar als gegeben angenommen, dadurch werde aber lediglich der Vergleich von 1933 hinfällig, jedoch kein Rückerstattungsanspruch begründet. (ebd. Bl. 40–41).

1635 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 15.

1636 Beispiel Hessekiel ./Mudde (Devisen), Müller ./Meiswinkel (Möbel).

1637 Schreiben RA Dr. Helmut Heyl, Köln, an das WGA Krefeld vom 2.6.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 50a. Der junge Kölner Rechtsanwalt Dr. Helmut Heyl war mit 19 Jahren in die Partei eingetreten und NS-Studentenfunktionär an der juristischen Fakultät Köln gewesen (LAV NRW R NW 1049 Nr. 79415).

1638 Beschluss der WGK Krefeld vom 21.1.1955 (StAKR 40/40/10 Akte Heinz Daniels, o. P.).

*amtlichen Stellen verhandelt und erreicht, dass die Eheleute Daniels ungeschoren mit ihrem gesamten Hab und Gut ins Ausland abziehen konnten.*¹⁶³⁹

Mit Wortwahl und Argumentation lag dieser Krefelder Rückerstattungspflichtige damit ganz auf der Linie der organisierten Wiedergutmachungsgegner, die aus Arisierern im Handumdrehen Lebensretter machen wollten. So hieß es 1950 in der Zeitschrift *Die Restitution*:

*Hätten sich damals im Bewußtsein der heute gesetzlich formulierten Unsitten solcher Kaufverträge die Käufer geweigert, jüdisches Eigentum zu erwerben, so wäre manchem Auswanderer infolge des Bargeldmangels nur der Weg nach Auschwitz geblieben.*¹⁶⁴⁰

Reintjes behauptete weiter, durch die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und die dadurch bewirkte Ablösung der zugunsten des Finanzamtes eingetragenen Grundschuld, sei Ehepaar Daniels in die Lage versetzt worden, sich andere Vermögensgegenstände, nämlich *Edelsteine* anzuschaffen, die sie *heimlich* nach Belgien mitgenommen hätten.¹⁶⁴¹ Außerdem habe er die Verladung des Mobiliars überwacht und verhindert, dass sich die *nationalsozialistischen Fahndungsbeamten* daran zu schaffen machten.¹⁶⁴² Über den Kaufpreisrest, den er auf ein Konto bei der Deutschen Bank eingezahlt habe, habe Daniels frei verfügen können.¹⁶⁴³ Diese Behauptung war nachweislich falsch, wie die Aussage des seinerzeit mit dem Konto Daniels befassten Justitiars der Deutschen Bank Krefeld, Rechtsanwalt Friedrich Geib, bestätigte: Schon vor Eingang des Betrages bekam die Bank eine Ankündigung der Zollfahndungsstelle Düsseldorf, es werde auf das Konto Max Daniels ein Betrag *aus einem Hauskauf* eingehen.¹⁶⁴⁴ Daraufhin brachte die Bank einen Sperrvermerk auf der Kontokarte an.¹⁶⁴⁵ Rechtsanwalt Dr. Erich Macke, der schon in den Dreißigerjahren die Familie vertreten hatte und mit dieser gut bekannt war, stellte richtig, dass die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und die Ablösung der Sicherungshypothek Ehepaar Daniels keinerlei Vermögensvorteile verschafft hatte und dass der Umzug ausschließlich von dem Möbelspediteur Max Hafels in Krefeld ausgeführt worden sei, und zwar unter Aufsicht von Max Daniels und dessen ehemaligem Dienstpersonal selbst.¹⁶⁴⁶

Die vorgeschobene Behauptung einer besonderen Interessenswahrnehmung durch den Käufer wurde durch die Krefelder Kammer in diesem Falle mit einer ansonsten selten eindeutigen Stellungnahme zurückgewiesen:

Außerdem kann der Antragsgegner sich aber auch nicht darauf berufen, die Vermögensinteressen des Geschädigten in besonderer Weise wahrgenommen zu haben. Der Antragsgegner ist der Auffassung, diesen gesetzlichen Tatbestand dadurch erfüllt zu haben, daß er die Reichsfluchtsteuer gezahlt hat und die für die Auswanderung des Geschädigten erforderlichen Formalitäten für diese erledigt habe.

1639 Schreiben Josef Reintjes an das WGA Krefeld vom 15.6.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 525 Bl. 24.

1640 Die Restitution Heft 4, 1950, S. 59; zit. nach Winstel (2006), S. 359.

1641 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 525 Bl. 33.

1642 Ebd.

1643 Ebd.

1644 Ebd. Bl. 100.

1645 Ebd.

1646 Ebd. Bl. 52.

Aus dem Verhalten und Äußerungen des Antragsgegners während der Beweisaufnahme hat die Kammer jedoch den Eindruck gewonnen, daß der Antragsgegner ausgesprochen jüdenfeindlich eingestellt war und auch heute noch ist.

*Es ist daher wohl schlecht möglich, daß der Antragsteller lediglich die Reichsfluchtsteuer bezahlt und die notwendigen Formalitäten dem Geschädigten abgenommen hat, nur um diesem die Auswanderung zu ermöglichen und dadurch vor weiteren Verfolgungen zu schützen. Der Antragsgegner hat dies vielmehr offensichtlich nur deshalb getan, um möglichst schnell in den Besitz und den Genuß des gekauften Hauses zu kommen.*¹⁶⁴⁷

Max und Hedwig Daniels emigrierten nach Belgien und wurden von dort aus Anfang 1943 nach Auschwitz deportiert und dort vermutlich unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet.¹⁶⁴⁸

Auf der selben Linie wie die behauptete besondere Interessenswahrnehmung lag die Berufung auf ein vorgebliches freundschaftliches Verhältnis zu den jüdischen Verkäufern, die besonders gerne dann erhoben wurde, wenn die Betroffenen im Konzentrationslager umgekommen und deren Erben schon sehr früh ausgewandert waren. Die Wiedergutmachungskammer Krefeld mass diesen kaum beweisbaren bzw. widerlegbaren Behauptungen daher auch keine große Bedeutung bei: *Bloßes freundschaftliches Verhalten der Parteien zueinander ist keine wesentliche Wahrnehmung von Vermögensinteressen.*¹⁶⁴⁹

Das behauptete freundschaftliche Verhältnis der Käufer zu den jüdischen Verkäufern sah in der Perspektive der Erben ohnehin nicht selten ganz anders aus: Der Vertrag zum Verkauf des Hauses Niederstraße 69 in Uerdingen etwa sei, so die Käufer, *völlig freiwillig abgeschlossen* worden, denn man stand in einem *freundschaftlichen nachbarschaftlichen Verhältnis* zueinander.¹⁶⁵⁰ Eine Zwangslage habe nicht bestanden, denn der Verkäufer Nathan Devries wurde als Holländer *von der Judengesetzgebung so gut wie garnicht erfasst* und kehrte *völlig freiwillig* in sein Heimatland zurück.¹⁶⁵¹

1647 Beschluss der WGK Krefeld vom 21.1.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 525 Bl. 116–121, Zitat Bl. 119; Kopie in: StAKR 40/40/10 Akte Heinz Daniels, o. P.

1648 Am 15. Januar 1943 wurden Max und Hedwig Daniels (vermutlich mit dem XVIII. Transport) aus dem Sammellager Mechelen/Malines, in dem die in Belgien lebenden Juden vor dem Abtransport konzentriert wurden, nach Auschwitz deportiert (Teilbescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf im BEG-Verfahren ZK 217 235 Hedwig Daniels vom 29.7.1958, StAKR 40/40/10 Akte Heinz Daniels, o. P.).

1649 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 865 Bl. 60. Hier ging es um den Ankauf des Hauses Krefelder Straße 30 in Hüls durch den Mieter Heinrich Rungelrath von Max und Karoline Kaufmann.

1650 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 153 Bl. 32. Das Haus Niederstraße 69 verkaufte der Viehhändler Nathan Devries im Juni 1938 an der Uhrmacher Josef Holtermann. Der Kaufpreis wurde z. T. durch Objekte aus der Uhrmacherwerkstatt und z. T. durch Eintragung einer Hypothek, die Holtermann abzahlen sollte, beglichen. Die Hypothek veräußerte Devries später an einen Käufer aus Düsseldorf, ohne letztlich den Gegenwert hierfür zu erhalten (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 153 Bl. 49). Vergleich 1951 mit den Erben über eine Nachzahlung in Höhe von 16.000,- RM (ebd. Bl. 107). Nathan Devries wurde 1940 ausgewiesen und starb 1942 in Amsterdam. Sein Sohn Max Devries war schon 1939 verhaftet und ausgewiesen worden; er wurde 1942 nach Auschwitz deportiert und kam dort um.

1651 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 153 Bl. 32.

Seine Tochter berichtete demgegenüber, das behauptete *gute Einvernehmen* zwischen Käufern und Verkäufern habe sich dahin geäußert, *dass der Verpflichtete dem Erblasser [i. e. Nathan Devries] beim Abholen der Zinsen mit dem Hinweis, einen Juden wolle er nicht im Haus haben, den Zutritt zu dem Haus verboten hat.*¹⁶⁵²

In aller Regel handelte es sich bei den genannten Argumenten der Antragsgegner also um »Abwehrstrategien, die aus verfahrenstaktischen Gründen vorgebracht wurden«¹⁶⁵³. Der Realitätsgehalt dieser Behauptungen konnte allerdings nicht in allen Verfahren durch die Antragsteller durch externe Beweise widerlegt, sondern oft nur durch eine eidesstattliche Erklärung bestritten werden. Fast immer widerlegten sich die Betreffenden jedoch durch ihr eigenes Verhalten gegenüber den Antragstellern selbst. Einen Widerspruch zwischen dem behaupteten damaligen Wunsch nach Hilfeleistung für die bedrängten Nachbarn und der hartnäckigen Anspruchsabwehr bei der Rückerstattung schienen sie selbst nicht zu sehen. Die durch die Rückerstattung eröffnete Gelegenheit, ihre vorgebliche freundschaftliche Verbundenheit unter Beweis zu stellen, indem sie den nach wie vor ökonomisch bedrängten und sozial entwurzelten jüdischen Vertriebenen entgegenkamen, ließen sie in der Regel ungenutzt verstreichen. Vielmehr war das Auftreten nicht weniger Beteiligten sowohl bei der Arisierung als auch bei der Wiedergutmachung von einer bemerkenswerten Verhaltenskontinuität geprägt.¹⁶⁵⁴

Die vielfach behaupteten freundschaftlichen Motive wird es in einigen Fällen durchaus gegeben haben, auch wenn sich in den Rückerstattungsakten kaum eine Spur davon findet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch in solchen Fällen durch den niedrigen Preis ein Gewinn erzielt wurde: *Es dürfte wohl sehr selten vorkommen, dass Verlust-Investitionen gemacht werden um anderen Leuten zu helfen (...).*¹⁶⁵⁵

Den größten Raum in den Rückerstattungsverhandlungen nahmen daher die Auseinandersetzungen um den Kaufpreis der betreffenden Objekte ein. War es den Antragstellern nicht gelungen, sich mit den hier aufgezählten Argumenten der Rückerstattungspflicht zu entziehen, setzten sie nunmehr alles daran, die »Angemessenheit« des von ihnen seinerzeit gezahlten Entgeltes zu beweisen.

Das Wiedergutmachungsrecht räumte den jüdischen Eigentümern von Immobilien einen grundsätzlichen Anspruch auf Rückerstattung in natura ein. Nahmen sie diesen wahr, wurde der Kauf für nichtig erklärt und der damals entrichtete Kaufpreis musste an den Käufer zurückgezahlt werden. Dieser Anspruch wurde in Krefeld nur in den wenigsten Fällen gestellt. In der Regel forderten die Antragsteller nicht die Immobilie selbst, sondern einen finanziellen Ausgleich für den zu niedrigen Kaufpreis. Der Mehrzahl der vertriebenen jüdischen Grundstückseigentümer lag nicht viel daran, die Immobilie in natura zurückzuerhalten.¹⁶⁵⁶ Pläne für eine Rückkehr nach Krefeld hatte so gut wie keiner.

1652 Ebd. Bl. 43.

1653 Klatt (2009), S. 287.

1654 Ebd.

1655 Sascha Schtemberg (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 31).

1656 Beispiele für Rückerstattung von Immobilien in natura: Haus Bismarckstraße 58 Gompertz/Spier ./.. Reichsbahnrat Eduard Kröber; Wilhelmshofallee 190 Gottfried Gompertz ./.. Schmitz

Wer in den zurückliegenden Jahren mühsam damit begonnen hatte, im Aufnahmeland Fuß zu fassen, war zumeist mehr an einer Kompensation für den zu niedrigen Kaufpreis interessiert, die für den Aufbau einer neuen Existenz verwendet werden konnte. In der überwiegenden Zahl sowohl der Immobilien- als auch der Unternehmensarisierungen schlossen die Käufer mit den früheren Eigentümern vor Gericht einen Vergleich und leisteten eine Ausgleichszahlung für den damals nicht angemessenen Kaufpreis.¹⁶⁵⁷

Das von den Gegnern so sehr geschmähte Prinzip der individuellen Rückerstattung erwies sich in diesem Punkt sogar als Nachteil für die jüdischen Antragsteller. Zum Vergleich: Wer als nichtjüdischer Deutscher eine Immobilie in Gebieten außerhalb des späteren Bundesgebietes oder durch Kriegszerstörung verloren hatte, stand deutlich besser da als die jüdischen Antragsteller bei der individuellen Rückerstattung. Beim sogenannten Lastenausgleich, der hier zur Anwendung kam, wurde der Verkehrswert, an dem sich die Entschädigung bemaß, grundsätzlich als feste Größe mit 150 % des Einheitswertes angesetzt, bei der Rückabwicklung der Arisierungen hingegen stets individuell für das betreffende Objekt ermittelt.¹⁶⁵⁸

Die zentrale – und oft strittige – Frage in den Verfahren um die Rückerstattung von Immobilien war also die nach dem Verkehrswert der Immobilie zum Zeitpunkt des Verkaufes und damit der Angemessenheit des gezahlten Kaufpreises. Die Beweislast hierfür lag bei den Käufern. Sie mussten nachweisen, dass der von ihnen gezahlte Kaufpreis angemessen gewesen war, d. h., dass er dem entsprach, was ohne die Verfolgung für das Objekt erzielt worden wäre.

Vor Gericht waren sie daher durchweg bestrebt, den damaligen Zustand des Hauses als möglichst schlecht darzustellen. Die Käufer des Hauses Bismarckstraße 64 sprachen zum Beispiel von einer *mittelalterlichen Bauweise*, was der Vertreter der Gegenseite nicht ohne Humor kommentierte: *Wenn man das Jahr 1910 und die damals herrschende Bauweise als »mittelalterlich« bezeichnen will, so kann man zu einer solchen Folgerung nur kommen, wenn man die Hitlerzeit mit 1000 Jahren, wie einst im Programm vorgesehen, in Rechnung stellt.*¹⁶⁵⁹ Auch ist die Charakterisierung des Hauses durch die Käufer hier vor dem Hintergrund zu sehen, dass sie selbst seit Jahren zur Miete darin wohnten und sich gegen Dutzende finanzkräftiger Mitbewerber durchzusetzen hatten.

le Hanne (beide Verfahren s. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 502).

1657 Beispiele: Öl- und Benzingroßhandlung Rein & Co. Vergleich Emanuel Rein ./.. Anton Hass, (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 587 Bl. 28). Haus Westparkstraße 17, Vergleich Müller ./.. Schmiedeknecht am 5.12.1952: die Käufer bleiben Eigentümer gegen eine Ausgleichszahlung von DM 5.000,- (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 241). Firma E. & O. Meyer ./.. Fritz Peters, Ausgleichszahlung 150.000,- DM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 380 Bl. 22).

1658 In dieser Hinsicht werde, so der Hinweis eines Anwaltes, mit zweierlei Maß gemessen: bei der Entschädigung nach dem Lastenausgleich für diejenigen, die eine Immobilie durch direkte Kriegseinwirkung oder infolge von Flucht und Vertreibung verloren hatten, werde generell ein Verkehrswert in Höhe von 150 % des Einheitswertes zugrundegelegt. Hier müsse, so Rechtsanwalt Dr. Alfred Meier im Falle Dannenbaum, *was den übrigen Betroffenen recht ist [...], auch für die jüdischen Betroffenen gelten.* (Schreiben Dr. Alfred Meier, Bonn an das WGA Krefeld vom 20.2.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 910 Bl. 25).

1659 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533 Bl. 66.

Die Behauptung, das betreffende Objekt sei *ungepflegt, heruntergekommen*, ja sogar *verwahrlost* gewesen, gehörte dessen ungeachtet zum Standardrepertoire der meisten Rückerstattungspflichtigen: *Das Haus war total verwohnt und legten wir über 4.000,- Mk. an, um alle Schäden und Mängel abzustellen.*¹⁶⁶⁰

Für die jüdischen Antragsteller hatte diese Abwehrstrategie der Käufer nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine belastende emotionale Dimension: Nicht selten ging es um ihre Elternhäuser, und die abwertenden Behauptungen der damaligen Käufer stellten in ihren Augen eine nachträgliche Beleidigung ihrer oftmals im Konzentrationslager umgekommen Eltern dar. Diese Behauptungen wurden von den Antragsgegnern zwar in erster Linie erhoben, um die Angemessenheit des niedrigen Kaufpreises beweisen und damit die fällige Ausgleichszahlung drücken, wiederholte jedoch zugleich das antisemitische Klischee des schmutzigen Juden. Für manche Antragsteller, wie Else Samson aus Lank, war es daher auch eine Sache der Ehre, gegen die nachträgliche Abwertung des elterlichen Hauses entschieden zu protestieren: *Ich möchte Ihnen nur noch mitteilen, dass ich diese Sache bis zum Ende bekämpfen werde.*¹⁶⁶¹

Den Schwestern Margot und Olga Cohen, ehemals Eigentümerinnen des Hauses Jägerstraße 56, war dies hingegen nicht mehr möglich; sie waren beide in den Ghettos und Vernichtungslagern NS-Deutschlands umgekommen. Der Prozess um die Rückerstattung ihres Hauses wurde daher von der Jewish Trust Corporation (JTC) geführt, einer jüdischen Nachfolgeorganisation, die immer dann als Antragsteller vor den Wiedergutmachungsämtern und Rückerstattungskammern auftrat, wenn sich keine Eigentümer oder Erben mehr ausfindig machen ließen. Hier war es der Antragsgegner, der die Sache bis zum Ende bekämpfte, und zwar der in Kapitel I.2 als genauer Beobachter des Krefelder Immobilien-

1660 Erklärung Paul Rütter zur (verspäteten) Anmeldung des Hauses Schönwasserstraße 93 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 54, Bl. 10).

1661 Schreiben Else Samson an das WGA Krefeld vom 24.12.1950 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 639 Bl. 29). Else Samson, geb. Leopold, berichtete über den Verkauf ihres Elternhauses Krefelder Straße 16 in Lank: *Meine Eltern verkauften ihr Haus zu einem Spottpreis, und der neue Inhaber hatte versprochen, meine Eltern könnten noch dort wohnen bleiben.* Daraus wurde jedoch nichts, weil die Tochter Else eine Aufenthaltsgenehmigung für England bekommen hatte und emigrierte. Moritz und Josefine Leopold wurden gezwungen, nach dem Auszug ihrer Tochter ihr Haus zu verlassen. Sie kamen in einem stallartigen Gebäude auf dem Hof des Linner Viehhändlers Artur Daniels, Issumer Straße 15, unter. Drei Jahre lang leistete Moritz Leopold Zwangsarbeit für die I.G. Farben in Uerdingen, dann wurden er und seine Frau zusammen mit Familie Daniels im April 1942 nach Izbica deportiert. (Stadt Krefeld, Hg., 1990, S. 229). In diesem Falle gereichte dem damaligen Käufer seine Uneinsichtigkeit zum Nachteil: Durch das nach der Ablehnung eines ersten Vergleichsvorschlages gerichtlich bestellte Gutachten verdoppelte sich die Summe, die er am Ende als Ausgleich für den seinerzeitigen *Spottpreis* zahlen musste. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2637 Bl. 123–124).

Der vom Käufer behauptete schlechte Zustand des Hauses Uerdingen, Krefelder Straße 18, wurde von den Vertretern der Familie Rosenbaum entschieden bestritten. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 314 Bl. Bl. 26). Das Haus hatte sich seit 1911 im Besitz der Familie Uerdinger Viehkaufleute befunden und war auch deren Wohnhaus gewesen. 1951 Vergleich über 3.500,- RM Ausgleichszahlung (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 314 Bl. 28).

marktes mehrfach erwähnte Straelener Sparkassenleiter Emil Küsters.¹⁶⁶² Seine Schriftsätze an die Wiedergutmachungskammer Krefeld reichte er unter dem Namen seiner Ehefrau ein, die seinerzeit auch als Käuferin aufgetreten war. Wie viele andere hatte auch Ehepaar Küsters in der zweiten Hälfte der Dreißigerjahre nach einer wertbeständigen Geldanlage auf dem Krefelder Immobilienmarkt gesucht. Das Vierfensterhaus auf der Jägerstraße mit ungewöhnlich großem Flügel, 440 m² Wohnfläche plus zwei Gewerbeeinheiten und einem jährlichen Reinertrag von knapp 1.800,- RM, bot insofern günstige Konditionen, weil die Eigentümerin kürzlich verstorben und die beiden Erbinnen nach außerhalb verzogen waren.¹⁶⁶³ Als Kaufpreis wurden im Mai 1939 22.500,- RM vereinbart, der Einheitswert des Objektes betrug 28.500,- RM.¹⁶⁶⁴ Von einem Teil des Kaufpreises wurden Hypotheken abgelöst, darunter einige *Judenhypotheken*, wie sich die Käufer noch 1953 ausdrückten.¹⁶⁶⁵ Im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzung um das Haus Jägerstraße 56 ging es wie üblich vor allem um die Angemessenheit des im Juli 1939 genehmigten Kaufpreises, mithin um den Wert und Zustand des Hauses zum Zeitpunkt des Verkaufes. Außerdem spielte die Motivation der Verkäuferinnen eine Rolle, denn das Rückerstattungsgesetz verlangte von den Käufern den Nachweis, dass der Verkauf auch ohne den Nationalsozialismus erfolgt sei. Dies führte auch hier zur Betonung der wirtschaftlichen Schwäche der Verkäufer durch die Käufer und die Behauptung, diese sei unabhängig von jeder Verfolgung gegeben gewesen: *Die Verhältnisse der ganzen Familie waren ärmlich und erbärmlich, sie waren trostlos.*¹⁶⁶⁶

*Ergänzend bemerke ich noch, daß die Familie Cohn [sic] vor 1933 deshalb in der Nachbarschaft ungünstig beurteilt wurde, weil der Sohn Hans, der später nach Palästina auswanderte, Führer einer kommunistischen Gruppe war, die die Gegend terrorisierte.*¹⁶⁶⁷

Welcher Zusammenhang zwischen diesen Behauptungen und dem Verkehrswert des Gebäudes Jägerstraße 56 bestehen sollte, das er seine Angaben zufolge deshalb ankauft, *um den Geschwistern Cohen dadurch möglichst das Leben zu retten*, wurde von Küsters nicht erläutert.¹⁶⁶⁸ Es erscheint ohnehin mehr als zweifelhaft, dass der Käufer jemals einem Mitglied der Familie Cohen persönlich begegnet war.¹⁶⁶⁹

1662 **Emil Küsters**, Jg. 1888, katholisch, Mitglied der NSDAP seit 1933, Funktionsträger in diversen kleineren NS-Organisationen (z. B. Reichskolonialbund), 1943 Kreisrevisor der NSDAP. Küsters wurde im März 1945 vom Stadtdirektor Straelen bzw. der Militärregierung mit sofortiger Wirkung entlassen und bei der Entnazifizierung in Kat. IV eingereiht (LAV NRW R NW 1006 Nr. 3626; LAV NRW R NW 1006 STRAELEN Nr. 119). 1951 ging er als Sparkassenleiter in Pension.

1663 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 63. Es handelt sich um die vor 1939 verstorbene Witwe Rosa Cohen, von der überliefert ist, dass sie sofort nach 1933 Schwierigkeiten mit den nichtjüdischen Mietern bekam (vgl. Kap. I. 2).

1664 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 1 und Bl. 31.

1665 Ebd. Bl. 82.

1666 Ebd. Bl. 146,

1667 Ebd. Bl. 147.

1668 Ebd. Bl. 31.

1669 Die Erbinnen Margot und Olga Cohen lebten nicht mehr in Krefeld, als das Haus verkauft wurde. Margot Cohen (geb. 5.09.1887 in Lippstadt), lebte zuletzt in Frankfurt/M, von wo

Die Krefelder Immobiliensachverständige Hedwig Heß hatte demgegenüber eine eindeutige Meinung zum Verkauf des Objektes Jägerstraße 56 im Jahr 1939: *Und wenn Herr Küsters mir jedes Haar einzeln aus dem Kopfe reißt, so behaupte ich doch, daß er das Grundstück lediglich zu Spekulationszwecken gekauft hat.*¹⁶⁷⁰

Wo die Positionen so konträr waren, spielten die **Gutachter** eine bedeutende Rolle, die rückwirkend zum Stichtag des Verkaufes den Wert der Immobilie zu ermitteln hatten. Die meisten Immobiliengutachten im Auftrage der Wiedergutmachungskammer Krefeld wurden von dem Bauingenieur Kurt Schiffers erstellt, dem das Gericht in der Regel auch folgte.¹⁶⁷¹

Die Aufgabe der Sachverständigen wurde oftmals dadurch erschwert, dass die Häuser ganz oder teilweise zerstört bzw. von den Käufern bereits wieder aufgebaut waren. Nach dem Rückerstattungsrecht gingen die Kriegsschäden zulasten der ursprünglichen Eigentümer, da diese sie ja auch ohne den Verkauf erlitten hätten. Erhielt der jüdische Verkäufer das Haus auf dem Wege der Rückerstattung zurück, so musste er dem Käufer dessen »wertsteigernde Aufwendungen« im Zuge des Wiederaufbaus ersetzen. Behielt der Käufer das Haus gegen eine Ausgleichszahlung, so wurden diese Aufwendungen von der Ausgleichszahlung abgezogen. Der Käufer musste zwar seine Investitionen in die Immobilie durch Vorlage von Rechnungen belegen; oft waren aber auch hier die Gutachter gefragt. Ihre Expertisen waren entscheidend für die Höhe der Ausgleichszahlung, welche die Antragsteller von den Käufern fordern konnten, wenn sie auf ihr Recht auf Rückerstattung in natura verzichteten.

aus sie im September 1942 ins Ghetto Theresienstadt und am 18.5.1944 nach Auschwitz deportiert wurde.

Olga (»Olly«) Cohen verh. Reich (geb. 23.04.1904 in Lippstadt), wohnte in Stettin. Von dort wurde sie am 12.2.1940 in das Ghetto Piaski deportiert, sehr wahrscheinlich mit ihrem Ehemann und ihrem zehn Monate alten Kind. Das Ghetto Piaski im Distrikt Lublin wurde 1942 geräumt, um Platz für Deportierte aus dem Reichsgebiet zu machen. Die ursprünglichen Bewohner, darunter einige hundert Stettiner Juden, wurden in den Lagern Belzec und Sobibor getötet. Es existiert ein Schreiben von ihr aus Piaski an den in die USA emigrierten ehemaligen Krefelder Oberrabbiner Dr. Arthur Blum, in dem sie die Zustände in dem später zum Durchgangslager umgewandelten Ghetto beschreibt (Olly Reich an Arthur Blum am 28. Oktober 1940. LBI, Arthur Blum Collection, ARR 1884., Series II, Varia. Wiedergegeben bei Schupetta, 2009, S. 303 – 304). Was aus dem nach Palästina geflohenen Bruder Hans Cohen wurde, ist nicht überliefert. Einen Rückerstattungsantrag stellte er nicht.

1670 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 141.

1671 Die Gutachten Schiffers' im Zuge der Rückerstattungsverfahren kamen in aller Regel auf einen Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufes, der deutlich höher lag als der Kaufpreis. Nur in wenigen Fällen wurden sein Wertansatz von den Antragstellern als zu niedrig zurückgewiesen. Seine Gutachtertätigkeit kann auf diese Grundlage als neutral gelten. Damit unterscheidet sich der Bauingenieur und -unternehmer von seinen Kollegen mit vergleichbarer NS-Vorgeschichte. Kurt Schiffers, Jg. 1900, war Mitglied des Stahlhelms seit 1933, der NSDAP seit 1937, sowie zahlreicher angeschlossener Parteiorganisationen (LAV NRW R NW 1010 Nr. 4500). Insbesondere in den Jahren der Zerstörung Krefelds konnte Schiffers offenbar sehr lukrative (öffentliche) Aufträge erhalten. Sein Einkommen hatte sich in den Jahren 1943–44 nahezu schlagartig vervielfacht.

Im Falle des Hauses Jägerstraße 56 setzte der gerichtlich bestellte Gutachter Schiffers knapp 36.000,- RM als Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufes an.¹⁶⁷² Andere Sachverständige traten dezidiert parteiisch zugunsten der Antragsgegner auf und bestätigten deren Behauptung des geringen Wertes der betreffenden Immobilien. So bezeichnete Karl Korbmacher, der den Verkauf Jägerstraße 56 vermittelt hatte, den Kaufpreis in Höhe von 80 % des steuerlichen Einheitswertes im Nachhinein als angemessen.¹⁶⁷³ Dass auch das Gutachten des Maklerkollegen und ehemaligen NS-Funktionärs Max Schroeder¹⁶⁷⁴ über den Verkehrswert des Hauses Jägerstraße 56¹⁶⁷⁵ im Sinne der Käufer ausfiel, überrascht vor diesem Hintergrund nicht. Durch großzügigen Ansatz von Abschreibungen und Reparaturrückständen kam er auf einen Verkehrswert von nur 24.350,- RM zum Zeitpunkt des Verkaufes – deutlich weniger als der auch von der Sparkasse Krefeld bestätigte Wertansatz Schiffers’, aber immer noch entschieden mehr als der von Küsters gezahlte Kaufpreis.¹⁶⁷⁶

Ehepaar Küsters wehrte sich – ohne Rechtsanwalt – mit zahllosen Schriftsätzen und durch alle Instanzen, obwohl die Rechts- und Sachlage mit aller Eindeutigkeit gegen sie sprach. Wie viele Pflichtige thematisierten auch Küsters mit fortschreitendem Verfahren zunehmend die gefühlte Ungerechtigkeit des Wiedergutmachungsgesetzes¹⁶⁷⁷, die eigenen Schäden und Leiden und kündigten zum Schluss an, Käte Küsters werde Armenrecht beantragen. Mit der schmalen Pension ihres Mannes sei die Familie ohne die Mieteinnahmen aus den diversen Immobilien in einer finanziellen Notlage.¹⁶⁷⁸ Dringend benötigte Anschaffungen, darunter die eines neuen Gebisses (!) für sie selbst, könnten nicht getätigt werden.¹⁶⁷⁹ Der Rückerstattungsprozess ging durch alle Instanzen und endete schließlich mit einem für die Käufer niederschmetternden Vergleich.¹⁶⁸⁰

1672 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 64.

1673 Ebd. Bl. 138.

1674 Max Schroeder, Jg. 1886, Mitglied der NSDAP seit 1935, seit 1928 amtlich zugelassener Sachverständiger für Grundstücksangelegenheiten, seit 1934/35 Leiter des Reichsverbandes deutscher Makler, war seit 1943 als Sachverständiger für Wohnraumfragen für die Stadt Krefeld tätig. Damit war er auch zuständig für die Beschaffung von Wohnraum für Ausgebombte durch Ermittlung und *Zusammenlegung von Mischlingsehn*, die er, wie ein Zeuge gegenüber dem Entnazifizierungsausschuss aussagte, *in rücksichtslosester Weise durchführte* (Schriftliche Aussage von Hans Goecke vom 16.4.1947, LAV NRW R NW 1010 Nr. 3048).

1675 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 108–117.

1676 Ebd. Bl. 112. Die Sparkasse Krefeld stellte 1933 einen Beleihungswert von 22.000,- RM fest. Da dieser mit 60 % des Verkehrswertes berechnet wurde, ergibt sich ein Verkehrswert von rd. 36.600,- RM (ebd. Bl. 44).

1677 *Die Härte des Wiedergutmachungsgesetz [sic] trifft den Verpflichteten mit voller Wucht* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 125); es sei für den Pflichtigen von untragbarer Härte (ebd. Bl. 246).

1678 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 141.

1679 Ebd. Bl. 245.

1680 Küsters hatten den gesamten, vom Gericht auf der Basis der verschiedenen Gutachten als angemessen ermittelten Kaufpreis von 28.500,- RM an die JTC zu zahlen und erhielten dafür den Anspruch gegen die OFD auf Schadensersatz für den damals gezahlten, *in den Reichshaushalt vereinnahmten* Kaufpreis (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1205 Bl. 249).

Auch der frühere Stadtbauinspektor Bruno von Hagen wurde von Käuferseite nicht selten herangezogen, um durch sein Gutachten den damaligen schlechten Zustand des Objektes zu belegen. So hatten etwa Ludwig und Else Leven im Juni 1938 das Haus Carl-Wilhelm-Straße 16 an die Kreishandwerkerschaft Krefeld veräußert, nachdem das vorübergehend dort untergebrachte Schneideratelier Leven/Aronheim durch fortgesetzte Boykotte in massive Bedrängnis geraten war. Der Kaufpreis lag mit 42.000,- RM knapp über dem Einheitswert von 40.000,- RM. Treuhänder Spaetgens schätzte den damaligen Verkehrswert wegen des kurz vor dem Verkauf erfolgten Umbaus auf 75.000,- bis 80.000,- RM.¹⁶⁸¹ Den Vergleichsvorschlag Spaetgens' über eine Nachzahlung von 25.000,- DM lehnten die Vertreter der Kreishandwerkerschaft mit Hinweis auf eine abweichende Schätzung des einschlägig NS-vorbelasteten Bruno von Hagen über 18.000,- DM ab.¹⁶⁸² Man einigte sich wie häufig in etwa auf der Mitte zwischen den beiden Gutachten.¹⁶⁸³

Generell ging es in den meisten Verfahren weniger um Recht und Unrecht als darum, einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiss zu finden. Die eigentlichen Vorgänge rund um die Arisierung, geschweige denn die weltanschaulichen Positionen der Antragsgegner, wurden dabei nicht verhandelt. Auch wurden sämtliche strafrechtlich relevanten Aspekte der Arisierungen – also Erpressung, Nötigung, gewaltsame Übergriffe – im Rückerstattungsgesetz nicht thematisiert. Wer in dieser Weise bei der Übernahme einer Firma oder Immobilie in Erscheinung getreten war, konnte sicher sein, bei der Rückerstattung damit nicht behelligt zu werden.¹⁶⁸⁴

Über die durch das Rückerstattungsgesetz nahegelegten allgemeinen Abwehrargumente hinaus waren einschlägig antisemitisch eingefärbte Einlassungen von Antragsgegnern zwar nicht gerade an der Tagesordnung, aber unterschwellig häufig präsent. Wenig

1681 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 561 Bl. 9.

1682 Ebd. Bl. 56.

1683 In diesem Falle auf 21.000,- DM (Vergleich vor dem WGA Krefeld vom 10.4.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 561 Bl. 80). Die Kreishandwerkerschaft wurde vertreten durch den stellvertretenden Handwerksmeister Bäckermeister Josef Porten und den Hauptgeschäftsführer Dr. Lubberich.

Auch im Falle des Hauses Alte Linner Straße 11, das der Metzgermeister Heinrich Reiffer nach der Verhaftung des Eigentümers Chaim Laske von dessen Witwe erwarb, kam es zu einem Gutachterkrieg, der hier zuungunsten der Antragsteller ausging. Der Kaufpreis hatte seinerzeit 9.000,- RM betragen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 82 Bl. 18). Gutachter Schiffers kam 1951 auf einen Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufes von ca. 19.000,- RM (ebd. Bl. 118). Den (Kompromiss-)Beschluss der WGK Krefeld über eine Nachzahlung von 3.500,- DM plus Zinsen lehnten beide Parteien ab (ebd. Bl. 149–150). Reiffer wollte gar nichts zahlen, Laske machte entsprechend dem Gutachten einen Verlust von 10.000,- DM geltend. Nach der Aufhebung des Beschlusses durch die nächste Instanz beauftragte die Krefelder Kammer Immobilienmakler Max Schroeder mit der Erstellung eines neuen Gutachtens. Dieser setzte den angemessenen Verkaufspreis 1935 mit 9.500,- RM an, wobei er sich auf seine Expertise aus dem Verkauf *unzähliger* Objekte in der fraglichen Zeit stützte (ebd. Bl. 187). Dabei blieb es trotz erneuter Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf – Ehepaar Laske erhielt keine Ausgleichszahlung (Beschluss der WGK Krefeld 27.8.1953 auf der Basis des Gutachtens Schroeder, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 82 Bl. 204–205).

1684 Darauf verweist Klatt (2009), S. 276.

überraschend ist dies bei dem überregional prominentesten Nationalsozialisten unter den Krefelder Arisierern, dem ehemaligen hochrangigen SA-Führer, Wirtschaftsberater Adolf Hitlers und späteren Generalmajor der Deutschen Wehrmacht, Otto Wagener. Das durch Boykotte geschwächte Warenhaus *Gebrüder Kaufmann* an der Ecke Hochstraße/Rheinstraße war mitsamt dem Gebäude für ihn eine lukrative Geldanlage gewesen. Anders als andere arisierte Firmen hatte das *Modehaus Wagener* stets die Kontinuität zu der Vorgängerfirma betont – zu attraktiv war deren guter Ruf über Krefelds Grenzen hinaus, zu sicher fühlte sich der Nationalsozialist der ersten Stunde vielleicht auch. In Krefeld hatte sich Wagener vor 1945 nicht niedergelassen, sondern eine Karriere bei der Deutschen Wehrmacht eingeschlagen. Als gefürchteter Kommandant des besetzten Rhodos und des gesamten Dodekanes war Wagener im Mai 1945 zunächst in britische Kriegsgefangenschaft geraten, 1947 nach Italien ausgeliefert und dort wegen Kriegsverbrechen zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Auf Bitten eines deutschen Bischofs setzte sich Bundeskanzler Konrad Adenauer 1951 erfolgreich für die Freilassung Wageners ein. Zusätzlich weitgehend entnazifiziert¹⁶⁸⁵, ließ dieser sich im gleichen Jahr kurzzeitig in Krefeld nieder¹⁶⁸⁶, um das Rückerstattungsverfahren des Geschäftshauses Rheinstraße Ecke Friedrichstraße persönlich zu überwachen. Anwaltlich vertreten wurde Wagener von Rechtsanwalt Dr. Goebels. Seine Argumentation ist deutlich strukturiert durch das antisemitische Grundmuster des geschäftstüchtigen Juden, der über alle Fährnisse hinweg seinen Vorteil auf Kosten deutscher Volksgenossen sucht. So versuchte er Familie Heinemann gegenüber dem Gericht durch den Hinweis zu diskreditieren, dass diese das Grundstück Friedrichstraße *nicht etwa von altersher besaßen*, sondern es 1920 bei einer Zwangsversteigerung günstig erworben hätten.¹⁶⁸⁷ Im Falle einer Rückerstattung, so Wagener weiter, bekämen Heinemann und Stern das Drei- bis Vierfache ihres damaligen Einsatzes und er, der doch wesentlich *zur ungestörten Ausreise der Damen beigetragen* habe und ihnen zudem auch noch einen Rabatt von 20 % für Kleidungskäufe in seinem (!) Geschäft eingeräumt habe, wäre der eigentliche Geschädigte.¹⁶⁸⁸

Der frühere Steuerberater der Firma *Gebrüder Kaufmann*, Wilhelm Strack, vertrat demgegenüber Luise Heinemann und Martha Stern, sowie Ernst und Kurt Heinemann als Antragsteller. Er verwies vor allem auf die erheblichen Aufwendungen, welche die Familien Heinemann und Stern nach dem Kauf in den Umbau und die Sanierung der Gebäude gesteckt hätten.¹⁶⁸⁹ Am Freitag, den 4. Januar 1952, nachmittags um halb vier trafen sich vier Herren im Herzen der Krefelder Innenstadt, an der Ecke Friedrichstraße/Rheinstraße zu einer *eingehende(n) Ortsbesichtigung*. Neben dem Bauingenieur Kurt Schiffers, der den gerichtlichen Auftrag hatte, ein Gutachten über die Immobilie zu erstellen, waren dies der

1685 Die »Persilscheine« mehrerer Wehrmichtsangehöriger bewirkten die in Wageners Fall äußerst milde Einstufung in Kat. IV (mit Vermögenssperre). Vgl. die Entnazifizierungsakte Otto Wageners im LAV NRW R NW 1037 A Reg 18807 und NW 1000 Nr. 22818.

1686 Wagener wohnte zu dieser Zeit im Haus Dürerstraße 90, das der Krefelder Leiter des Reichsarbeitsdienstes Möllenkamp vom FA Krefeld gekauft hatte, nachdem die jüdischen Familie Bayerthal durch Ausbürgerung und Vermögensverfall enteignet worden war (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 379 Bl. 133).

1687 Ebd. Bl. 89.

1688 Ebd. Bl. 90.

1689 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 379 Bl. 133.

Wirtschaftsprüfer Wilhelm Strack, der die Interessen der Erben Stern und Heinemann vertrat, der Rechtsanwalt Dr. Goebels und sein Mandant Otto Wagener in Person.¹⁶⁹⁰



Abb. 122 — Modehaus Wagener nach 1945.

Schiffers kam abweichend von einem deutlich höher ansetzenden Vorgutachter auf einen Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufes von 620.000,- RM; auch dies immerhin auch noch fast das Doppelte des vereinbarten Kaufpreises.¹⁶⁹¹ Dr. Goebels erhob als Vertreter Wagens schwerste Bedenken auch gegen diesen Wertansatz.¹⁶⁹²

Am Ende siegte auch hier die pragmatische Einsicht in die Notwendigkeit eines Kompromisses. Wagener blieb Eigentümer des Geschäftsgrundstückes gegen eine Ausgleichszahlung von je 100.000,- DM an Luise Heinemann und Martha Stern.¹⁶⁹³

Oft musste eine solche Einigung von den Antragstellern in jahrelangen Auseinandersetzungen erkämpft werden – insbesondere dann, wenn die Käufer eine ökonomisch

1690 Gutachten Schiffers vom 15.1.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 379 Bl. 98.

1691 Gutachten Schiffers vom 15.1.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 379 Bl. 104.

1692 Ebd. Bl. 119.

1693 Vergleich vor der WGK Krefeld am 1. August 1952, zugegen waren wiederum Wagener selbst, sein Anwalt Dr. Abels und Steuerberater Strack (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 379 Bl. 146).

günstige Ausgangsposition hatten und daher die Kosten eines langwierigen Verfahrens nicht scheuten.

Ein Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung um das Haus Neusser Straße 37.

Im gleichen Jahr, in dem Familie Hirtz ihr Wohnhaus und ihren Garten auf der Grenzstraße verlassen musste, hatten sie ihr großes, um 1900 errichtete Gebäude mit fünf Mietwohnungen und einem Ladenlokal, das eine ansehnliche Rendite abwarf, zu einem Preis knapp unter dem Einheitswert an die Schwiegermutter des Brauereibesitzers Hermann Josef Wirichs veräußert.¹⁶⁹⁴ Im Rückerstattungsverfahren und gegenüber den Mietern trat allein dieser als Vertreter der offiziellen Eigentümerin gegenüber den Mietern in Erscheinung.¹⁶⁹⁵

Die Seite der ehemaligen Eigentümer wurde von dem einzigen Überlebenden der Familie Hirtz vertreten, dem Witwer der ermordeten Tochter Charlotte Hirtz, dem russisch-niederländischen Kunstmaler Sascha Schtemberg. Anders als viele andere Antragsteller bestand Schtemberg auf einer Rückerstattung des Hauses in natura, während die Käufer zu keinerlei Konzessionen bereit waren.

Durch seinen Anwalt ließ Wirichs 1952 behaupten: *Das Grundstück befand sich z.Zt. des Kaufes in einem ungewöhnlich verwahrlosten Zustande*¹⁶⁹⁶, daher seien »wertsteigernde Aufwendungen« in Höhe von rund 28.000,- RM getätigt worden.¹⁶⁹⁷

1694 Das Haus hatte eine Straßenbreite von 10 Metern und eine gesamte Wohnfläche von 418m². 4 Etagen lagen über dem Ladenlokal im Vorderhaus, 2 Etagen im Flügel und 1 Etage im Hintergebäude. Auf dem Hof standen Schuppen und Außentoiletten. Alle Gebäudeteile waren voll unterkellert, besaßen Zentralheizung, Toiletten und Bäder in den Wohnungen. Die Mieterträge lagen bei rund 8.000,- RM p. a. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl. 126 u. 138).

Die genauen Umstände des Verkaufes sind nach gegenwärtiger Aktenlage unklar. In den den Rückerstattungsakten befindet sich eine Kopie des von Notar Buß am 12.12.1938 ausgefertigten, von Elisabeth Aussel (der Schwiegermutter von Hermann Josef Wirichs) und Simon Hirtz unterzeichneten Kaufvertrages (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 21). Dennoch erschien im Januar 1939 eine Zeitungsanzeige, in der das Haus zur Zwangsversteigerung aufgeboten wurde (WZ vom 24.1.1939). Von dieser ist jedoch im Rückerstattungsverfahren nicht die Rede, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Käufer das Objekt direkt von Familie Hirtz erwarben.

1695 Sie habe das Haus damals auf Anraten ihres Schwiegersohnes erworben, erklärte die in Bonn lebende Elisabeth Aussel, aber auch *weil die damaligen Eigentümer, die mir sehr leid taten, es doch hergeben mussten. Den Kauf und die Verwaltung des Hauses übernahm für mich Herr Wirichs.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 27). Wirichs bzw. seine Firma, die Brauerei Rhenania in Krefeld-Königshof, zog auch die Mieten ein und erhielt von der Stadt Krefeld 1944 eine Entschädigungszahlung für einen Bombenschaden. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 669 Bl. 628). Nach eigenen Angaben kaufte Frau Aussel das Haus Neusser Straße 37 am 12.12.1938 zum Preis von 56.000,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2730 Bl. 1). Der Einheitswert betrug 57.000,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl. 36), der Verkehrswert im Jahre 1938, so Gutachter Schiffer 1952, habe 71.494,- RM betragen (ebd. S. 125).

1696 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl.137. An anderer Stelle benutzte Dr. Thomassen den Begriff *abbruchreif*; LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl. 238.

1697 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl.76ff.

Die zeitgleich zum damaligen Zustand des Hauses befragten langjährigen Mieter bestätigten jedoch ausnahmslos, das Haus und die Wohnungen seien bis zur Übernahme durch die Brauerei Rhenania in gutem Zustand gewesen und erst in der Folgezeit heruntergewirtschaftet worden.¹⁶⁹⁸ Die Hausverwaltung der Brauerei habe beispielsweise Teile der Heizungsanlage, d. h. mehrere Heizkörper, in den Wohnungen entfernen und auf das Firmengelände bringen lassen. Die Bombenschäden seien teilweise durch die Mieter selbst beseitigt worden.¹⁶⁹⁹

Nach einem langwierigen Gutachter- und Instanzenkrieg schlossen Wirichs und Schtemberg 1952 einen Vergleich über die Rückübertragung des Hauses gegen eine Ausgleichszahlung (für die wertsteigernden Aufwendungen) von 35.86,19 DM.¹⁷⁰⁰

Da Schtemberg seiner Verpflichtung, hiervon sofort 10.000,- DM zu zahlen, nicht sofort nachkam, kam es zu weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen. Wirichs, dessen Behauptung, aus dem Haus habe sich wegen der hohen Instandhaltungskosten kein Reinertrag ziehen lassen, gerichtlich anerkannt worden war, bestand nun darauf, dass Schtemberg die festgesetzten Summen ohne weiteres aus den Erträgen des Hauses zahlen könne.

Faktisch standen sich eine wohlhabende Unternehmerfamilie und ein staatenloser Kunstmaler ohne weiteres Einkommen gegenüber, der dem Holocaust im niederländischen Untergrund knapp entgangen war.¹⁷⁰¹ Aus der Sicht der Arisierer waren jedoch sie die Opfer, nicht der Erbe der Familie Hirtz. Ihr Anwalt betonte, offenbar um vor Gericht den Eindruck der Bedürftigkeit zu erwecken, die Käuferin habe ihr in dem Haus angelegtes Vermögen verloren und stehe nun ganz ohne Erträge da.¹⁷⁰² Demgegenüber charakterisierte er Schtemberg folgendermaßen:

*Ich bitte hinsichtlich des Antragstellers auch zu berücksichtigen, dass dieser persönlich ja überhaupt niemals verfolgt worden ist und dass ihm dieser Rückerstattungsanspruch und damit ein wertvolles Vermögen (...) durch Erbschaft nicht ganz ohne Glück zum Rückerstattungserstattungsberechtigten geworden ist.*¹⁷⁰³

Das Glück Sascha Schtembergs, von dem der Vertreter der Familie Wirichs hier phantasierte, hatte de facto so ausgesehen, dass seine Ehefrau Charlotte Hirtz im September 1942 aus der gemeinsamen Amsterdamer Wohnung heraus *mit Bestimmung Auschwitz* verschleppt wurde¹⁷⁰⁴, und dass überdies auch deren sämtliche Geschwister, sowie seine

1698 *Meine Wohnung ist heute bedeutend weniger wert, als 1934.* (Aussage des Mieters W. Stübben, 8.8.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl. 99). Weitere, hiermit übereinstimmende Äußerungen sämtlicher Mieter mit Ausnahme von Maria Kycia, die mit Schtemberg im Streit lag wegen der Arisierung des Geschäftes seiner Schwiegereltern (ebd. Bl. 431ff.).

1699 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 665 Bl. 93–99.

1700 Ebd. Bl. 254.

1701 Rechtsanwalt Mosheim, London, verwies das OLG Düsseldorf 1956 auf die Lebens- und Verfolgungsgeschichte von Sascha Schtemberg, die die Gerichte nicht ausreichend berücksichtigt hätten (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 667 Bl. 583).

1702 Schreiben RA Dr. Karl Thomas II vom 26.5.1954 an das OLG Düsseldorf, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 666 Bl. 276.

1703 Ebd.

1704 Nach Auskunft des niederländischen Roten Kreuzes vom 18.8.1947 wurde Charlotte Juliana Steinberg, geb. Hirtz, am 29. September 1942 aus Amsterdam *mit Bestimmung Auschwitz*

Schwiegereltern selbst von den Nationalsozialisten ermordet wurden. So konnte ihm nun, 1954, immerhin niemand mehr das Erbe streitig machen – vielleicht war es das, was der Krefelder Anwalt mit seiner abwegigen Formulierung hatte andeuten wollen.¹⁷⁰⁵

Beide Seiten legten Beschwerde gegen den Rückerstattungsbeschluss der Wiedergutmachungskammer Krefeld von 1952 ein. Das Oberlandesgericht Düsseldorf kassierte den Beschluss, weil sie nun einen kleineren Teil des an den Notar bezahlten Kaufpreises als in die freie Verfügung übergegangen bewertete, und setzte eine Ausgleichszahlung von nur noch 7.037,19 DM an.¹⁷⁰⁶ Diese wiederum wurde von Wirichs nicht anerkannt, und Schtemberg fühlte sich von der Macht des Krefelder Traditionsunternehmens an die Wand gedrängt und forderte die Hinzuziehung auswärtiger Gutachter:

*Der Vorschlag eines »neutralen« Sachverständigen erfolgt deshalb, weil ja praktisch hinter den Pflichtigen die Rhenania-Brauerei steht, also ein bedeutendes Krefelder Unternehmen, und der Berechtigte das Gefühl hat, dass auswärtige Sachverständige sich aus diesem Grunde unvoreingenommener einer derartigen Aufgabe widmen könnten, als ortsansässige Architekten (...).*¹⁷⁰⁷

Zu einer neuen Gutachterrunde kam es nicht mehr; die Krefelder Kammer billigte

Schtemberg erneut den niedrigeren Betrag und zudem Ratenzahlung zu.¹⁷⁰⁸ Dennoch gab es weitere erbitterte Auseinandersetzungen, unter anderem weil Schtemberg für die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens, das die Käufer für die ursprünglich festgesetzte und von ihm nicht geleistete erste Zahlung von 10.000,- DM betrieben hatten, nicht aufkommen wollte. Hier ging es u. a. um einen Betrag von 143,33 DM¹⁷⁰⁹ und damit für beide Parteien offenbar ums Prinzip. Das Verfahren zog sich bis 1961 und bis zum Obersten Rückerstattungsgerichtes in Herford hin und endete im Wesentlichen im Sinne des Erben der Familie Hirtz, der danach aus Krefeld wegzog und kurze Zeit später verstarb.¹⁷¹⁰

Sofern die von ihnen erworbenen Häuser oder Firmen nicht unter Zwangsverwaltung standen (was schon wegen des hohen personellen Aufwandes nur in Einzelfällen möglich war), hatten die Antragsgegner oft kein Interesse an einem raschen Abschluss des Verfahrens. Erneut arbeitete die Zeit für die Käufer: Je länger sich das Rückerstattungsver-

deportiert (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 26).

1705 An anderer Stelle schrieb Dr. Thomas II, Schtemberg sei das Vermögen *in den Schoß gefallen* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 666 Bl. 352).

1706 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 666 Bl. 276 und Bl. 208.

1707 Ebd. Bl. 350. Die jüdischen Antragsteller boten angesichts der Parteilichkeit so mancher Sachverständiger tatsächlich nicht selten einen ihren Interessen näherstehenden Gegengutachter auf, um ihre Ansprüche zu belegen. Insbesondere der Architekt des Umbaus der Synagoge Petersstraße, Max Sippel, kam meist zu deutlich höheren Schätzungen des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Verkaufes. Ein Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung um das Haus Moltkestraße 8 Julius Meier (Erben) ./.. Ernst Simon. Gutachter waren Max Sippel und Karl Korbmacher, ihre Schätzungen differierten um sage und schreibe 26.000,- DM Erstattungssumme. Architekt Sippel kam auf einen damaligen Verkehrswert von 57.533,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 538 Bl. 90). Nach dem Gutachten Korbmachers hatte der Verkehrswert 1938 nur bei 34.000,- RM gelegen (ebd. Bl. 137).

1708 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 666 Bl. 354.

1709 Ebd. Bl. 425.

1710 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 667 Bl. 599.

fahren hinzog, desto eher waren die oft in einer prekären finanziellen Lage befindlichen Antragsteller zu einer Einigung auf niedrigerem Niveau bereit. Die Lebenslagen der vertriebenen Juden und die der Arisierer waren nach wie vor oft extrem ungleich. Von den beiden Eigentümerfamilien der ehemaligen Krefelder Krawattenfabrik Gebrüder Müller auf der Steinstraße lebten zum Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens nur noch die beiden Söhne Müller und die Witwe Emilie Harf. Rudolf und Sophie Müller waren 1943 im Vernichtungslager Sobibor umgekommen, Max Harf 1950 in New York verstorben; seine Witwe Emilie Harf lebte in New York finanziell *in gedrängten Verhältnissen*¹⁷¹¹. Der Käufer ihres Wohnhauses auf der Hohenzollernstraße, Notar Otto Haarbeck, setzte alles daran, das Rückerstattungsverfahren in die Länge zu ziehen und die Ausgleichszahlung unter Verweis auf die Kriegszerstörungen herabzusetzen. Es sollte bis 1955 dauern, bis Emilie Harf das ihr zustehende Geld aus Krefeld erhielt – wovon die nunmehr 76-jährige unterdessen gelebt hatte, ist nicht überliefert.¹⁷¹²

1711 Schreiben Dr. Thomas I und Dr. Bartel an das Landgericht Krefeld vom 2.12.1953 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 135 Bl. 243).

1712 Beispielhaft der Hergang des Verfahrens Harf ./.. Haarbeck: 13.11.1950 Vorladung beider Parteien bzw. deren Vertreter vor das Wiedergutmachungsamt. Emilie Harf macht geltend, dass sie den Kaufpreis nie erhalten habe, Haarbeck verweist auf die erheblichen Aufwendungen, die er zur Behebung der Kriegsschäden an dem Haus Hohenzollernstraße 43 getätigt habe. Dem Vergleichsvorschlag des Wiedergutmachungsamtes, 20.000,- DM an die Familie Harf zu zahlen, mag sich Notar Haarbeck nicht anschließen – der Fall geht vor Gericht. (Beschluss des Wiedergutmachungsamtes vom 23.4.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 135 Bl. 23). Doch in Krefeld hat man es nicht eilig. Notar Haarbeck lässt sich nunmehr von den Krefelder Anwälten Dr. Abels und Dr. Goebels vertreten, welche im August 1951 um Terminaufschub für die Gerichtsverhandlung ersuchen, weil zunächst ihr Mandant, dann Anwalt Abels jeweils einen *dreiwöchentlichen Erholungsurlaub* anzutreten beabsichtigen. (ebd. Bl. 39). Am 24. April (!) 1952 legt Dr. Abels dar, das Haus Hohenzollernstraße 43 sei *am 22. Juni 1943 durch Kriegseinwirkungen so stark in Mitleidenschaft gezogen [worden] (...), dass es völlig unbewohnbar geworden war, sodass der Verpflichtete anderweitig Unterkunft suchen musste* (ebd. Bl. 42). *Gegenstand des Rückerstattungsanspruches kann daher nur das Grundstück in dem Zustande sein, wie er durch die Kriegseinwirkung vom 21. Juni 1943 herbeigeführt worden ist.* (ebd. Bl. 42). Der Wiederaufbau durch seinen Mandanten habe dem Grundstück eine *erhebliche Wertsteigerung* beschert, sodass eine Rückerstattung in Natura nicht infrage käme, sondern allenfalls eine Entschädigungszahlung, die sich am Wert des Hauses in zerstörtem Zustand orientiere. Dipl.-Ing Kurt Schiffers erstellt lt. Gerichtsbeschluss ein Wertgutachten, auf dessen Grundlage das Landgericht Krefeld am 24.11.1952 beschließt, Notar Haarbeck habe eine Entschädigungsleistung in Höhe von 25.604,- DM zuzüglich 4 % Zinsen ab dem 1.1.1939 zu zahlen. Das Gericht gibt Emilie Harf im Grundsatz Recht: Harfs sind niemals in den Besitz des Kaufpreises gelangt, vielmehr sei dieser *zu Gunsten des Deutschen Reiches sichergestellt worden* (ebd. Bl. 71–74). Auf der anderen Seite folgt das Gericht der Argumentation Haarbecks, dass er *den Bombenschaden als unverschuldet nicht zu ersetzen* brauche (ebd. Bl. 72) und nur *das Trümmergrundstück oder dessen Wert* zurückzugeben hätte. Da dies nicht möglich sei, wird Haarbeck zur Zahlung des Trümmerwertes in Höhe von 28.000,- DM abzüglich einer damals von ihm abgelösten Hypothek verurteilt. Beide Parteien legen Beschwerde gegen das Urteil ein. (ebd. Bl. 78 u. 82). Vergleich 1955: Ausgleichszahlung 24.400,- DM (ebd. Bl. 243). Vgl. auch Klatt (2009), S. 297.

Die wirtschaftliche Lage vieler Arisierer in den ersten Nachkriegsjahren war durchaus nicht immer rosig, besonders wenn es sich nicht um aktive Kaufleute, sondern um Rentner und Pensionäre handelte. Wie die jüdischen Voreigentümer hatten auch sie die nunmehr strittigen Immobilien als Altersversorgung erworben. Die Gegenwehr fiel dementsprechend heftig aus und erscheint nur dann nachvollziehbar, wenn man nicht berücksichtigt, dass es letztlich darum ging, *welche* der beiden Parteien ihre Altersversorgung verlieren sollte: die jüdischen Verfolgten oder die Arisierer. Letztere stellten die eigene wirtschaftliche Zwangslage in den Vordergrund und betonten häufig auch ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

*Frau Terhoeven, die 53 Jahre alt ist und an Diabetis [sic] leidet, nunmehr sozusagen mittellos und auf die Einnahmen aus dem Haus angewiesen.*¹⁷¹³

Charakteristisch ist die Erwähnung der Erkrankung der Rückerstattungspflichtigen. Es ging zwar in erster Linie darum, der Zahlungspflicht zu entgehen, aber hier spiegelt sich eben auch die generelle Fokussierung auf das eigene Leid und die persönlichen Umstände wider. In dem gesamten Bestand der Krefelder Rückerstattungsverfahren finden sich Dutzende solcher Krankheits- und Leidensgeschichten, aber nicht eine einzige Äußerung des Mitgeföhls für das Schicksal der jüdischen Antragsteller seitens eines Antragsgegners. Dies mag im Wesentlichen der Natur der Quellen zuzuschreiben sein, zeigt aber dennoch auch den »erhebliche(n) Mangel an Einfühlungsvermögen in die Verfolgungssituation von Juden in der NS-Zeit«¹⁷¹⁴, der sich wie ein roter Faden durch alle erhaltenen Dokumente zur Wiedergutmachung zieht.

Der Kauf einer Immobilie aus jüdischem Besitz war, wie die wenigen Zeugnisse aus den Dreißigerjahren belegen, auch unter Volksgenossen nicht unumstritten gewesen. Neben moralischen Bedenken, die es durchaus gegeben haben mochte, konnte es auch die Sorge um eine eventuelle spätere Anfechtbarkeit solcher Geschäfte gewesen sein, die das Kaufinteresse in Einzelfällen gebremst hatte. Wer vorausschauend und einigermaßen realistisch dachte, musste die Möglichkeit eines Sturzes des NS-Regimes und die nachfolgende Wiedereinsetzung der Juden in ihre Rechte zumindest in Betracht ziehen. Die meisten Immobilienkäufer hatten sich auf die Gültigkeit der formal »ordnungsgemäßen« Abwicklung des Grundstücksgeschäftes und darauf verlassen, dass sie persönlich ja keinen Zwang auf die jüdischen Eigentümer ausgeübt hatten. Wer über entsprechende familiäre Verbindungen verfügte, schob zur Sicherheit eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit vor und glaubte sich hierdurch vor eventuellen Regressansprüchen besser geschützt. Der Düsseldorfer Fabrikant Gustav Friedrich Ronner hatte Anfang 1938 das Haus des ehemaligen Farbenfabrikanten Max Leven auf der Uerdinger Straße/Ecke Viktoriastraße zu einem Kaufpreis in Höhe von 60 % des steuerlichen Einheitswertes er-

1713 Hier ging es um das Haus Bismarckplatz 35, das Auguste und Julius Meier gehört hatte (Schreiben des Hausverwalters Dr. Josef Steves, St. Tönis, an das WGA Krefeld vom 15.6.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 537 Bl. 60–70). Die Witwe des Käufers, Dr. Terhuven, beantragte Armenrecht, wurde aber dennoch zu einer Nachzahlung von 5.000,- DM verurteilt (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 537 Bl. 222).

1714 Goschler (2005), S. 109.

worben.¹⁷¹⁵ Die jüdische Familie war zu diesem Zeitpunkt bereits emigriert gewesen. Ende 1944 kamen dem Investor offenbar Bedenken, und er übertrug das Haus auf seine in der Schweiz verheiratete und eingebürgerte Tochter, deren Ehemann Dr. von Aesch Rechtsanwalt war und der sie hernach im Rückerstattungsverfahren vertrat. Sein Vorgehen ist neben massiver Verfahrens- und Terminverschleppung von aggressiver Anspruchsabwehr geprägt. Er behauptete zunächst, das Rückerstattungsrecht greife bei *gutgläubigen* Erwerb-ern überhaupt nicht.¹⁷¹⁶ Es beruhe zudem auf *der Fiktion der Kollektivschuld des deutschen Volkes*.¹⁷¹⁷ Da seine Frau Schweizer Bürgerin sei, könne es gegen sie schon deswegen keinen Anspruch auf Rückerstattung geben.¹⁷¹⁸ Hier musste sich der Schweizer Anwalt jedoch von der Wiedergutmachungskammer Krefeld eines Besseren belehren lassen: Das Rückerstattungsrecht sei, so der vorsitzende Richter, *vom deutschen bürgerlichen Recht unabhängiges Besatzungsrecht*, das sich nirgendwo auf eine *Kollektivschuld* berufe und das keinerlei *Einschränkungen zu Gunsten von Ausländern* vorsehe.¹⁷¹⁹

Der Vertreter des Käufers bestritt daraufhin, dass die Verkäuferin Anna Leven *irgendwelchen Verfolgungshandlungen im Sinne des REG* ausgesetzt gewesen sein könne, da sie sich zum Zeitpunkt des Verkaufes bereits im Ausland befunden habe.¹⁷²⁰ Er behauptete, in dem vorliegenden Rückerstattungsverfahren stünden *Schweizerische Interessen* auf dem Spiel und versuchte, das Krefelder Gericht durch die Ankündigung einzuschüchtern, einen diplomatischen Vertreter der Schweiz hinzuzuziehen.¹⁷²¹ Die Wiedergutmachungskammer Krefeld blieb ungerührt: *Einer Beteiligung eines Vertreters ihrer Gesandtschaft steht nichts im Wege. Es wird für sie interessant sein, daß Rückerstattungen nicht nur gegen Angehörige fremder Staaten, sondern auch gegen solche Staaten selbst rechtskräftig angeordnet worden sind*.¹⁷²²

Ein zunächst geschlossener Vergleich wurde durch den Krefelder Anwalt der Antragstellerin Anna Leven wegen Unterbewertung des Objektes und der Nutzungen widerrufen.¹⁷²³

1715 Die Brüder Ludwig und Max Leven hatten 1891 eine Farbenfabrik gleichen Namens in das Krefelder Handelsregister eintragen lassen und 1897 das stattliche Wohnhaus mit angeschlossenen Produktions- und Lagergebäuden errichten lassen. Nach dem Tod von Max Leven 1926 wurde die Firma fortgeführt von dessen Schwiegersohn Hans Müller (verh. mit Alice Leven). Eigentümerin des Grundstückes war Anna Elisabeth Leven (verh. Herbst). Zum Zeitpunkt des Verkaufes waren alle Familienmitglieder bereits in die USA bzw. nach Kanada emigriert. Der Einheitswert der Immobilie 1935 lag bei 35.700,- RM, der Kaufpreis 1938 bei 22.000,- RM. (Alle Angaben aus der Rückerstattungsakte LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37).

1716 Vergleichsschluss am 29.2.1952: Frau von Aesch bleibt Eigentümerin gegen eine Ausgleichszahlung von 5.000,- Schweizer Franken (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 74–75).

1717 Schreiben RA Dr. von Aesch, Zürich, an die WGK Krefeld vom 24.6.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 74–75.

1718 Ebd.

1719 Ebd.Bl. 77.

1720 Ebd.Bl. 92.

1721 Ebd.Bl. 93.

1722 Ebd.Bl. 96.

1723 Vergleich in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 105–106. Das unterdessen erstellte Wertgutachtens des Architekten Paul Olzem hatte allein Nutzererträge in Höhe von über

Der Schweizer Anwalt argumentierte nun erneut damit, Anna Leven sei nicht verfolgt worden, sondern habe sich seinerzeit *unabhängig von der politischen Entwicklung in Deutschland in Amerika eine neue Heimat* gesucht, und zwar aus *rein wirtschaftlichen Erwägungen* heraus, wie schon die Tatsache belege, dass sie *in den verflossenen sieben Jahren seit der Zerschlagung des Nationalsozialismus nicht die geringsten Anstalten getroffen hat, nach Deutschland zurückzukehren*.¹⁷²⁴ Auch sei das deutsche Gericht gar nicht zuständig. Wenn die Antragstellerin Ansprüche zu haben glaube, so Dr. von Aesch, *so mag sie diese in der Schweiz einklagen*.¹⁷²⁵ Außerdem sei das Rückerstattungsrecht ohnehin *an sich völkerrechtswidrig*¹⁷²⁶ und verstoße im Übrigen gegen die Haager Landkriegsordnung, die *Eingriffe in das Privateigentum ganz allgemein* verbiete.¹⁷²⁷ Die Besatzungsmächte seien von daher nicht befugt, schweizerisches Eigentum in Deutschland zu beschränken oder gar aufzuheben. Eine Rückerstattung *käme daher einer Expropriation gleich*.¹⁷²⁸

Schließlich verstieg sich der Schweizer Anwalt sogar dazu, zu bestreiten, *dass die Klägerin der jüdischen Rasse angehört. Ein diesbezüglicher Nachweis fehlt also*.¹⁷²⁹ Sollte dieser Nachweis erbracht werden, ändere sich dennoch nichts, denn als *ausländische Jüdin* gehöre sie ebenfalls nicht zu dem von nationalsozialistischer Verfolgung betroffenen Personenkreis.¹⁷³⁰ Fazit: Sollte das Gericht auf Rückerstattung erkennen, so widerspreche dies nicht nur seinem persönlichen, sondern auch *dem schweizerischen Rechtsempfinden überhaupt*.¹⁷³¹ Für diesen Fall bat er um ein 2. Exemplar des Urteils, um es *sofort dem Schweiz. Politischen Departement zustellen* zu können.¹⁷³² Auch nachdem das Gericht weitere Beweismittel gefordert und erhalten hatte, gab von Aesch nicht auf: *Die Fotokopie der Geburtsurkunde der Ast [= Antragstellerin] beweist nicht, dass diese Jüdin gemäss REG ist, sondern lediglich, daß sie als Jüdin geboren wurde*.¹⁷³³

8.000,- DM errechnet, die der Arisierer erzielt hatte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl.111). Der Gutachter kam auf einen Verkaufswert des knapp 900 qm großen Grundstückes mitsamt der darauf noch stehenden Fabrikhalle, aber ohne das zerstörte Vorderhaus, von 55.186,- DM (ebd. Bl. 116).

1724 Schreiben RA Dr. von Aesch, Zürich, an die WGK Krefeld vom 7.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 118.

1725 Plädoyer vor der WGK Krefeld vom 29.2.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 120–131 (!), hier Bl. 122.

1726 Ebd. Bl. 123.

1727 Ebd. Bl. 124.

1728 Ebd. Bl. 125.

1729 Ebd. Bl. 127.

1730 Ebd. Bl. 128–129.

1731 Ebd. Bl.129.

1732 Schreiben RA Dr. von Aesch, Zürich, an die WGK Krefeld vom 7.7.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 137.

1733 Ebd. Bl. 155.

Die Krefelder Kammer wies alle diese Argumente zurück und erkannte im Sinne der Antragstellerin auf Rückerstattung.¹⁷³⁴

Einen Sonderfall stellten jene Häuser und Grundstücke dar, die zunächst vom Staat enteignet und dann vom Finanzamt Krefeld an Privatpersonen veräußert worden waren. Dies betraf nur eine kleine Minderheit der nach Emigration oder Deportation der jüdischen Eigentümer *dem Reich verfallenen* Krefelder Immobilien. Der weitaus größte Teil dieser Objekte befand sich 1945 noch im Eigentum des Deutschen Reiches, und hier hatten die früheren Eigentümer oder deren Erben es tendenziell leichter, ihre Häuser wiederzuerlangen – wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird.

Die Erben der vom Finanzamt weiterveräußerten Häuser hingegen mussten sich nicht mit dem Staat, sondern mit den jetzigen Besitzern auseinandersetzen. Diese waren in der Regel besonders uneinsichtig, weil sie das Objekt ja nicht direkt von den jüdischen Eigentümern, sondern *ordnungsgemäß* vom Staat erworben hatten.

Ein Beispiel ist das Wohnhaus Germaniastraße 39, in das sich die Inhaber des Möbel- und Wäschegeschäftes Meyer-Blankenstein am Wiedenhofplatz nach dessen Zerstörung am 9. November 1938 geflüchtet hatten. Nach der Deportation von Max, Erna und Rudi Moses im Oktober 1941 war das Haus enteignet und im November 1942 vom Finanzamt Krefeld an den benachbarten Kohlenhändler Karl Kleinmann verkauft worden.¹⁷³⁵ Bemerkenswert ist dabei noch, dass der Kaufpreis hier gut ein Fünftel über dem Einheitswert lag – Verkäufer war ja nicht mehr der jüdische Voreigentümer, sondern das Deutsche Reich.

Der Käufer sah sich daher auch durchaus nicht als rückerstattungspflichtig an, während der Vertreter des einzigen Überlebenden der Familie Moses darauf bestand, dass Kleinmann wissentlich geraubtes Gut erworben habe, und es daher nicht einmal eines Rückerstattungsgesetzes bedürfe, denn solches Gut müsse immer zurückgegeben werden.¹⁷³⁶ Der Kauf des vom Finanzamt beschlagnahmten Hauses eines von der Gestapo

1734 Beschluss vom 5.12.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 37 Bl. 164–169.

Ein weiterer, ähnlich gelagerter Fall findet sich in den Krefelder Rückerstattungsakten. In das von Eduard Gompertz selbst gebaute Haus Hohenzollernstraße 6, bewohnt von Gompertz' Tochter Grete und ihrem Mann Dr. Hugo Strauss, zog 1938 der Samt- und Plüschfabrikant Carl W. Schmitz ein. Käuferin war die amerikanische Staatsbürgerin Dorothy Buschfeld, die vermutlich in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Schmitz stand. Rechtsanwalt Heitmann, der Buschfeld im Prozess vor dem Krefelder Landgericht vertrat, konnte sich mit der Auffassung, das Rückerstattungsgesetz – eine amerikanische *Erfindung* – könne auf sie als ausländische Staatsbürgerin unter keinen Umständen Anwendung finden, nicht durchsetzen: Die Familie musste einen Vergleich abschließen und eine Ausgleichszahlung von 10.500,- DM leisten um im Besitz des Hauses zu bleiben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 528 Bl. 82). Carl W. Schmitz war bis 1938 Teilhaber Fa. Jos. Kaufmann & Co., nach Übernahme der Anteile des jüdischen Geschäftsinhabers Ernst Kaufmann deren Alleininhaber gewesen (vgl. Kap I. 2). Die Übernahme und der nachfolgende »Boom« bescherte ihm zwischen 1938 bis 1942 eine Verdreifachung seines Einkommens (von rund 67.000,- RM auf rund 181.000,- RM p. a., vgl. die Entnazifizierungsakte LAV NRW R NW 1010 Nr. 8795). Schmitz war nicht Mitglied der NSDAP.

1735 P-Meldung des OFP Düsseldorf vom 18.9.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 5.

1736 Schreiben des Vertreters von Ludwig Moses in Deutschland, Jean Hardt in Langenfeld, an die WGK Krefeld vom 28.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 117.

verschleppten Nachbarn war aus seiner Sicht sowohl unmoralisch als auch im Hinblick auf die Zukunft unklug – wer dies tat, musste sowohl skrupellos gewesen sein als auch felsenfest an den Bestand des nationalsozialistischen Regimes geglaubt haben. Denn, so der Anwalt weiter, *kluge Leute, denen in jenen Jahren auch solche Angebote gemacht wurden, haben es unterlassen, solche geraubten Besitztümer zu erwerben, einmal aus moralischen Gründen und ferner, weil doch mal die Stunde kommen konnte, in denen [sic] der rechtmäßige Eigentümer oder ein überlebender Erbe seine berechtigten Ansprüche geltend macht. Jeder Kauf eines solchen Hauses ist mit einem Risiko verbunden gewesen und sie hätten klüger gehandelt ihre Finger davon zu lassen.*¹⁷³⁷

Vordergründig hatte er Recht, denn weil hier der gesamte Kaufpreis an den Staat gegangen war, hatten die Erben nun einen Anspruch auf Rückerstattung des Hauses *ohne* Erstattung des Kaufpreises im Gegenzug. Dessen Rückzahlung durch den Staat einzufordern, war Sache des Käufers, nicht des früheren Eigentümers, der an der Veräußerung ja gar nicht beteiligt gewesen war. Das Rückerstattungsrecht begründete zwar Ansprüche der jüdischen Voreigentümer gegen den jetzigen Besitzer, befasste sich aber definitionsgemäß nicht mit den Schäden der damaligen Käufer. Hierfür waren gesetzliche Regelungen vorgesehen, die außerhalb der Rückerstattung lagen.

*Die Tatsache, dass Sie vom damaligen Reich hereingelegt worden sind, und den Kaufpreis an den Staat bezahlt haben, und auf der anderen Seite jetzt das Haus hergeben müssen, begründet Ansprüche Ihrerseits gegen den Staat, die aber mit dem Anspruch des Erben Moses nichts zu tun haben.*¹⁷³⁸

Gegen diese Trennung versuchte sich der Käufer in diesem Falle mit allen Mitteln zu wehren, weil es aus seiner Sicht für ihn ein Risiko bedeutete, zunächst das Haus herausgeben oder eine Ausgleichszahlung leisten zu müssen und erst dann vom Staat eine Kompensation für den damals gezahlten Kaufpreis verlangen zu können. Seine Argumentation ging wie bei vielen Antragsgegnern, die sich selbst vertraten, an der gesetzlichen Realität vorbei und stellte dem Rückerstattungsrecht moralische oder allgemeine Gerechtigkeitspostulate gegenüber. Ihrer Wahrnehmung zufolge mussten sie entweder ihr Haus *zweimal bezahlen* oder eine bereits bezahlte Sache herausgeben, ohne dafür entschädigt zu werden. Karl Kleinniessen: *Ich schicke voraus, dass in meinem Fall eine neue Kategorie von politisch Geschädigten geschaffen wird, wenn nicht eine volle Erstattung des von mir s.Zt. gezahlten angemessenen Kaufpreises durch die Landes- bzw. Bundesregierung erfolgen sollte.*¹⁷³⁹

Ludwig Moses' Vertreter versuchte Kleinniessen von einem Vergleich zu überzeugen, der diesem gegen eine angemessene Ausgleichszahlung das Haus erhalten würde. Dabei verwies er in Anspielung auf die Klagen des Käufers über die Mühen, die ihm die Erhaltung des Hauses und die Reparatur von Bombenschäden bereitet habe, auf das ungleich schwere Schicksal der jüdischen Familie Moses:

Wenn ich bedenke, dass Sie und Ihre Familie, was ich Ihnen von Herzen gönne, den Krieg gesundheitlich gut überstanden hat und unversehrt aus ihm herausgegangen ist, Sie ihr Geschäft und ihre Wohnungseinrichtung unversehrt erhalten haben, und jetzt noch Ihren Besitz erhalten

1737 Schreiben des Vertreters von Ludwig Moses in Deutschland, Jean Hardt in Langenfeld, an Karl Kleinniessen vom 31.5.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 36.

1738 Ebd.

1739 Schreiben Karl Kleinniessen an den Vertreter Ludwig Moses' in Deutschland, Jean Hardt in Langenfeld, von Juni 1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 35.

*können, auch wenn Sie eine Hypothek aufnehmen müssen, und vielleicht einige Jahre zu krabbeln haben, dann sind Sie noch relativ gut über den Krieg gekommen und relativ besser dran wie die Familie, die ich verrete, von der nur noch ein Ueberlebender vorhanden ist, der nicht mehr verlangt als das, was der Staat ihm geraubt hat (...).*¹⁷⁴⁰

Den Kohlenhändler beeindruckte die direkte Gegenüberstellung seines eigenen und seines früheren Nachbarn Schicksal offenbar nicht. Die Vergleichsverhandlungen zogen sich über mehrere Jahre hin, weil er das Haus unter keinen Umständen aus der Hand geben wollte, ehe eine entsprechende Entschädigungsgesetzgebung vorlag. Bevor er nicht wisse, wie hoch die Entschädigung des Bundes für den damals an das Reich gezahlten Kaufpreis sei, wollte der Kohlenhändler keinem Vergleich zustimmen. *Wenn wir ein Objekt, das wir s.Zt. voll bezahlt haben, schon jetzt aus der Hand geben sollen, ohne dass wir wissen, welche Gegenleistung uns dafür je gewährt wird, so entspricht es unserer Auffassung nach nicht der Idee von Treu und Glauben.*¹⁷⁴¹

Der Vertreter des 1939 noch im letzten Moment nach Palästina entkommenen, damals 17-jährigen Ludwig Moses hielt dagegen, es sei nicht einzusehen, dass der Enteignete *deswegen* jahrelang auf die Wiedergutmachung des ihm zugefügten materiellen Unrechts warten solle, weil dem damaligen Käufer die Unsicherheit über die Höhe seiner zu erwartenden Entschädigung nicht zuzumuten sei.¹⁷⁴² Die in diesem Falle besonders drastische Verzerrung der Relationen durch das unnachgiebige Verhalten des Käufers ist zudem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Familien seinerzeit Tür an Tür gewohnt hatten. Kleinriessen bestritt im Laufe des Verfahrens immer wieder, davon gewusst zu haben, dass sein Nachbar *entschädigungslos* enteignet worden ist.¹⁷⁴³ An wen der nationalsozialistische Staat nach der Deportation der Familie noch eine Entschädigung für ihr Haus hätte zahlen können, selbst wenn die Absicht bestanden hätte, führte er nicht näher aus.

Ludwig Moses' Vertreter verwies demgegenüber auf die reale damalige Situation, welche die Käufer unmittelbar miterlebt hatten, die sie nun aber konsequent ausblendeten:

*Ob es den Eheleuten Kleinriessen bekannt war, dass das Grundstück Germaniastr. 39 vom Reich entschädigungslos enteignet war oder nicht, ist rechtlich vollkommen bedeutungslos. Eheleute Kleinriessen sollen sich aber nicht dümmer stellen als die Polizei es erlaubt. Eheleute Kleinriessen waren Nachbarn des Grundstückseigentümers Moses. Es war ihnen bekannt, dass diese Juden waren. Ich will glauben, dass sie nicht gewusst haben, dass die Nazi-Regierung die Juden zur Vernichtung in Konzentrationslager brachte. Aber dass das damalige Reich den Juden ihren Haus- und Grundbesitz nach der Deportation enteignete, war jedem Kind bekannt, ausgerechnet Herr Kleinriessen hat angenommen, dass man die Juden zur Erholung und zum Schutz vor Bombenangriffen fortschaffte und ihnen auch noch den Kaufpreis für ihr Eigentum bezahlte, damit sie dort herrlich und in Freuden leben konnten.*¹⁷⁴⁴

1740 Ebd.Bl. 36.

1741 Schreiben Karl Kleinriessen an die WGK Krefeld vom 2.5.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 90.

1742 Schreiben des Vertreters von Ludwig Moses in Deutschland, Jean Hardt in Langenfeld, an die WGK Krefeld vom 14.4.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 87.

1743 Schreiben Karl Kleinriessen an die WGK Krefeld vom 2.5.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 90.

1744 Schreiben des Vertreters von Ludwig Moses in Deutschland, Jean Hardt in Langenfeld, an die WGK Krefeld vom 11.5.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 93

Die Fixierung der Käufer auf die eigenen Opfer und Risiken führte auch in diesem Falle zu einer erheblichen Verzögerung der Wiedergutmachung, auch wenn die gesetzliche Lage eindeutig zugunsten der jüdischen Antragsteller sprach. Ludwig Moses' Vertreter sprach demgegenüber unnachlässig und direkt die wunden Punkte an: Gleich wie die individuellen Umstände gewesen sein mochten, die Arisierer profitierten von den Verbrechen, die an ihren jüdischen Nachbarn begangen wurden.

*Das Jammern wegen des verlorenen Gewinnes nutzt nichts, Eheleute Kleinriessen haben auch nicht gejammert, als sie das (...) gute Geschäft machten und Eheleute Moses verschleppt und ermordet wurden. Die Eltern und Geschwister des Ludwig Arije Moses, welche ermordet wurden, sind nicht mehr zum Leben zu erwecken. Dass der aus einem Raubmord herrührende materielle Schaden beschleunigt wieder gutgemacht werden muss, ist eine Selbstverständlichkeit. Es ist bedauerlich, dass dieses 7 Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes noch nicht geschehen ist.*¹⁷⁴⁵

1952 fanden die Vergleichsverhandlungen schließlich ein Ende; nicht zuletzt, weil Ludwig Moses die aus seiner Sicht grotesk niedrigen Ausgleichszahlungen, die Kleinriessen schließlich anbot, mit der Drohung beantwortete, er werde sich jedem Vergleich entziehen und unbedingt auf der – ihm gesetzlich zustehenden – Rückgabe beharren. Da Ehepaar Kleinriessen das Haus aber auf keinen Fall hergeben wollten, lenkten sie schließlich ein. Sie behielten das Haus gegen eine Ausgleichszahlung von 10.000,- DM plus 200,- DM Kostenbeteiligung für den gegnerischen Anwalt.¹⁷⁴⁶

Ein weiteres Beispiel ist das Haus Dürerstraße 90, erbaut von Kommerzienrat Moritz Bayerthal, beschlagnahmt vom Deutschen Reich, 1943 vom Finanzamt Krefeld verkauft an Friedrich Wilhelm Möllenkamp.¹⁷⁴⁷ Dieser war 1941 als Meldeamtsleiter des Reichsarbeitsdienstes von Düsseldorf nach Krefeld versetzt worden. Ein *Regierungsrat P. vom Oberfinanzpräsidium*, so Möllenkamp, habe ihm seinerzeit zugesagt, dass er in Krefeld ein Haus aus Reichsbesitz angeboten bekommen werde. Dass dessen Vorbesitzerin eine emigrierte Jüdin war, sei ihm *erst später* bekannt geworden.¹⁷⁴⁸ Eine Rückerstattung lehnte er ab: *Wenn das Haus Dürerstr. 90 durch ein Gesetz ihrer Ansicht nach »geraubt« ist, so soll mir jetzt durch ein neues Gesetz mein Haus auch »geraubt« werden.*¹⁷⁴⁹

Auch in dem bisher einzigen dokumentierten Fall, in dem die Erwerber einzelner Möbel aus jüdischem Besitz namentlich bekannt waren und direkt zur Rückerstattung herangezogen wurden, beriefen sich diese darauf, die Möbel ohne Wissen um deren Herkunft *ordnungsgemäß* vom Finanzamt Krefeld erworben zu haben. Der Versuch, die Verwertung der Reste zur eigenen Entlastung als einen normalen und überdies anonymen bürokrati-

1745 Ebd. Bl. 117.

1746 Vergleich vor der WGK Krefeld vom 19.12.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 263 Bl. 154.

1747 Einheitswert 38.500,- RM, KP 1943 40.000,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2209 Bl. 15 und Nr. 630 Bl. 3).

1748 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 630 Bl. 3. Möllenkamp, der bereits 1931 der NSDAP beigetreten war, gerierte sich bei der Entnazifizierung als *missliebige Parteimitglied* und behauptete, er sei *kein Nationalsozialist* gewesen (LAV NRW R NW 1000 Nr. 19753).

1749 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 630 Bl. 21.

schen Vorgang darzustellen, entbehrt jedoch gerade in diesem Falle der Glaubwürdigkeit, da es sich um Nachbarn der deportierten Familie Abrahams aus der kleinen Gemeinde Osterrath handelte.¹⁷⁵⁰ Sie hielten sich nicht für pflichtig, weil sie keine direkte Gewalt oder andern Druck ausgeübt hatten und weil sie selbst geschädigt waren – in diesem Falle nicht durch Bomben, sondern allgemein durch die *Kriegsereignisse* und die *Währungsreform*, die zum Verlust fast des ganzen Vermögens geführt hätten.¹⁷⁵¹ Die Verantwortung für den ramponierten Zustand der Möbel wies der Käufer ebenfalls zurück, dies sei eine Folge der Einquartierung alliierter Truppen.¹⁷⁵²

Zur direkten Konfrontation zwischen Vertretern der beiden eingangs geschilderten »Lager« innerhalb der Krefelder Rechtsanwaltschaft kam es in den Verfahren, die Rudolf Hirsch und Hermann Heymann jeweils gegen die Käufer ihrer Immobilien anstrebten.

Im März 1951 ging es vor dem Wiedergutmachungsamt Krefeld um ein Grundstück an der Hüttenallee, das der Geschäftsführer der Dreiringwerke, Friedrich Wilhelm Schmidt, 1936 von Meta Hirsch erworben hatte.¹⁷⁵³ Schmidt wurde vertreten von Rechtsanwalt Dr. Hans Abels, sein Kontrahent war der Anwalt der Familie Hirsch, Dr. Ernst te Neues. Au-

1750 Willy Weyers – er kaufte *das Schlafzimmer bestehend aus: Kleiderschrank, Frisiertisch, 2 Nachtkonsolen, 2 Stühle, 1 Wäschtruhe, das Mädchenzimmer bestehend aus: 2 Betten ohne Auflegematten und Oberbetten sowie die Küche bestehend aus: 2 Schränke, 1 Tisch, 2 Stühle* – betonte, die Gegenstände, deren Herkunft ihm im Übrigen nicht bekannt gewesen sei, ordnungsgemäß vom Finanzamt erworben zu haben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 68, Bl. 103). Der Kaufpreis betrug 940,- RM (ebd. Bl. 106). Familie Kuhn aus Osterrath kaufte ein komplettes Schlafzimmer mit zwei Betten und betonte in seiner Erklärung zur Sache, ebenfalls die Möbel vom Finanzamt Krefeld in einer öffentlichen Versteigerung erworben zu haben (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 68, Bl. 102).

1751 Schreiben Willy Weyers an die WGK Krefeld vom 17.3.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 68, Bl. 123.

1752 Ebd.

1753 Hüttenallee 103, verkauft am 7.1.1936 an den Fabrikanten Friedrich Wilhelm Schmidt. Das Grundstück wurde bebaut von Schmidt mit einem großen Einfamilienhaus (Architekt Carl Janssen). Beurkundet hatte Notar Haarbeck, der Kaufpreis betrug 5,5 RM/m², insgesamt 16.443,- RM. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 72, Bl. 6). Schmidt erwarb 1937 die seit 1933 durch Boykotte laufend bedrohte und geschädigte größte Seifen- und Kerzenfabrik Mittel- und Ostdeutschlands, die Fa. Heilborn in Frankfurt/O., samt zahlreichen Warenzeichen, den zugeteilten Fettkontingenten und dem gesamten Kundenstamm in Berlin und Ostdeutschland. Dreiring/Henkel konnten sich gegen die Konkurrenten Lever und Thompson, die einen höheren Preis geboten hatten, durchsetzen, weil die Behörden den jüdischen Eigentümern »nahelegte«, von weiteren Verhandlungen mit ausländischen Kaufinteressenten abzusehen. Die Firma, die vollständig in den Dreiringwerken aufging, hatte seit 1899 der Familie Siegried und Dr. Alfred Glücksmann gehört. Schmidt konnte sein Einkommen bis 1942 nahezu verdreifachen (LAV NRW R NW 1010 Nr. 3675). Im Rückerstattungsverfahren gegen Familie Glücksmann wurde Schmidt ebenfalls durch Rechtsanwalt Dr. Goebels vertreten (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 507, 508 und 510). Trotz dessen aggressiver Verhandlungsführung musste Schmidt bzw. die Firma Dreiring/Henkel 1966 einen Vergleich mit den Erben vor der WGK Duisburg über eine Nachzahlung 200.000,- DM zuzügl. 15.000,- DM Anwalts- und Gerichtskosten abschließen. Der Vertreter Schmidts bei den Vergleichsverhandlungen war Dr. Goebels' Sozius Rechtsanwalt Kurt Kähler.

ßerdem war Rudolf Hirsch selbst zugegen. Er bestritt die Angemessenheit des Kaufpreises und betonte die Zwangslage seiner Mutter. Die gegnerischen Anwälte gerieten in Streit und Dr. te Neues gebrauchte dabei einen nicht aktenkundigen Ausdruck, durch den sich Dr. Abels *in seiner Berufsehre gekränkt* fühlte und die Verhandlung einseitig abbrach, sodass Amtsleiter Dr. Schnitzler den Termin für beendet erklärte. Beim nächsten Termin erschien sein Sozium Dr. Goebels für ihn, ohne dass es zu einer Annäherung der Parteien kam.¹⁷⁵⁴

Dr. Abels rechnete nunmehr schriftlich vor, dass Familie Hirsch heute ärmer, nicht reicher sein würde als 1936, hätte sie damals das Grundstück behalten. Denn dann hätten sie ja die Grundsteuer für sechzehn Jahre zahlen müssen und ihren Lebensunterhalt nicht aus dem Kaufpreis, sondern anderweitig bestreiten müssen. Für den fraglichen Betrag von 16.443,- RM hätten sie, wenn sie ihn sich geliehen und mit 5 % verzinst hätten, bis dato 13.154,40 DM (Abels rechnete in DM, nicht RM) bezahlen müssen. Ohne den Verkauf hätte also eine Vermögenseinbuße stattgefunden, die weit über dem heutigen Wert des Grundstückes liege.¹⁷⁵⁵ Dr. te Neues fasste diese Argumentation des gegnerischen Anwalts-kollegen in der für ihn charakteristischen Weise zusammen:

*Es ist von dem Herrn Antragsgegner offenbar gemeint, Frau Meta Hirsch hätte ihm dankbar sein müssen, daß er sie von dem Grundbesitz erlöst hat. Frau Hirsch kann ihren Dank selbst nicht mehr aussprechen, denn sie ist 1942 als Jüdin nach Auschwitz deportiert und dort ermordet worden.*¹⁷⁵⁶

Als Geldanlage und Altersvorsorge hatte der erfolgreiche Kaufmann Moritz Hirsch in den Zwanzigerjahren nicht nur das oben erwähnte, sondern eine ganze Reihe benachbarter Wiesengrundstücke am damals noch kaum bebauten Rand des Krefelder Stadtwaldes erworben. Familie Hirsch verbrachte einen Teil des Sommers in ihrem – wie sie es nannten – Gärtnerhaus¹⁷⁵⁷, die übrigen Grundstücke waren Obstgärten. Die weitere Entwicklung dieses Familienbesitzes macht sowohl die Funktionsmechanismen der wirtschaftlichen Existenzvernichtung als auch die Grenzen der Wiedergutmachung deutlich. Nach der Arisierung des Schuhgeschäftes 1933 und der Flucht ihrer Kinder aus Deutschland veräußerte Meta Hirsch zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nach und nach diese Parzellen an der Hüttenallee, die sich in der Folgezeit zu einer begehrten Wohnlage entwickelte. Die Käufer waren Fabrikanten – auch die Verseidag erwarb zwei Grundstücke – die sie mit repräsentativen Einfamilienhäusern bebauten. Wie üblich werteten die Käufer die Objekte im Nachhinein rhetorisch ab – das Gelände sei *völlig verwildert*¹⁷⁵⁸, *versumpft* und

1754 LAV NRW R Gerichte Rep. 19 Nr. 72 Bl. 12.

1755 Schreiben RA Dr. Abels an die WGK Krefeld vom 28.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 72 Bl. 29.

1756 Schreiben RA Dr. te Neues an die WGK Krefeld vom 7.12.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 19 Nr. 72 Bl. 43. Die Kammer gab jedoch Dr. Abels recht und wies den Antrag zurück (ebd. Bl. 31–37). Dr. te Neues legte Beschwerde ein (Bl. 46), das OLG Düsseldorf hob den Beschluss auf und verwies die Sache erneut an die Krefelder Kammer (Bl. 57). Es begann ein umfangreicher Austausch von Schriftsätzen zwischen den gegnerischen Anwälten. Letztlich kam es doch noch zu einem Vergleich: Schmidt zahlte 5.000,- DM an Rudolf Hirsch, sowie 200,- DM als Beitrag zu dessen Anwaltskosten. (Bl. 115).

1757 Ein Foto des später abgerissenen Gärtnerhauses Hüttenallee 115 findet sich in Hirsch (2002), S.13.

1758 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 207 Bl. 5.

deutlich überbezahlt¹⁷⁵⁹, sogar das darauf wachsende Obst *unschmackhaft* gewesen; alles in allem, so ein Käufer, war das Grundstück für ihn *nur eine geldliche Belastung*.¹⁷⁶⁰ Einen Zusammenhang der Grundstücksverkäufe mit der nationalsozialistischen Herrschaft habe es nicht gegeben. Meta Hirsch habe vielmehr schon vor 1933 Verkaufsabsichten gehegt, und Rudolf Hirsch habe sich *in Tel-Aviv ausserhalb des Machtbereiches der Nationalsozialistischen Machthaber* befunden, von einem Verkauf unter Zwang könne man daher nicht sprechen.¹⁷⁶¹ Tatsächlich waren die gezahlten Kaufpreise nach dem damaligen objektiven Zustand der Grundstücke im Großen und Ganzen angemessen und mussten größtenteils auch noch nicht auf Sperrkonten eingezahlt werden, da die meisten Verläufe vor 1938 stattfanden.¹⁷⁶²

Die Rechnung, die Dr. te Neues im Namen seiner Mandanten aufmachte, sprengte daher den Rahmen des Rückerstattungsrechtes. Er argumentierte mit dem Zwangscharakter der gesamten Grundstücksverkäufe durch Meta Hirsch. Der Grundbesitz war von Ehepaar Hirsch als sichere Kapitalanlage erworben worden, ihren laufenden Lebensunterhalt bestritten sie aus dem Geschäft. Dies wäre auch so geblieben, so Dr. te Neues, wenn die *Terrormaßnahmen*, denen ihr Sohn als Geschäftsführer ausgesetzt war, diesen nicht zum Verkauf gezwungen hätte. Nun musste sie aus den Erlösen *ihren Lebensunterhalt finanzieren, die Auswanderung ihres Sohnes Rudolf Hirsch und später die ungeheuren Judenabgaben bezahlen und kam trotz ihres früheren Reichtums aus dem Elend nicht heraus*.¹⁷⁶³

Die Verkäufe durch Hirsch in den Dreißigerjahren hatten nach Ansicht von te Neues überhaupt erst dazu geführt, dass das Gebiet sich zur begehrten Wohnlage entwickelte. Die erhebliche Wertsteigerung, welche die Grundstücke unterdessen erfahren hatten, komme nun allein den Käufern, nicht den früheren Eigentümern zu Gute. Daher forderte er eine Nachzahlung, auch dort, wo der Kaufpreis angemessen und in die freie Verfügung gelangt war.¹⁷⁶⁴

Dr. Abels argumentierte hingegen, es sei *völlig gleichgültig, wie vermögend Frau Hirsch früher gewesen ist, was sie früher besessen hat, was sie heute noch besitzt [sic!] und welche Gründe zur Minderung ihres Vermögens massgebend gewesen sind*.¹⁷⁶⁵ Die *Wiedergutmachung jeglichen Unrechtes während der Herrschaft des Nationalsozialismus*, so der Anwalt sachlich

1759 Schreiben der Vereinigte Seidenwebereien AG an das WGA Krefeld vom 6.2.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 76 Bl. 42.

1760 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 207 Bl. 5.

1761 Ebd.

1762 Dies galt jedoch nicht für das Wohnhaus der Familie Hirsch Wilhelmshofallee 74, das 1939 von Dr. Ing. Walter Rohland, Geschäftsführer der Deutschen Edelstahlwerke und später einer der führenden Funktionäre der NS-gelenkten Stahlindustrie (»Panzer-Rohland«) erworben wurde. Rohland zahlte weniger als der Einheitswert des Hauses (25.700,- RM) betrug; die Hälfte des Kaufpreis ging direkt an das FA Essen-Süd zur Begleichung der von Meta Hirsch geförderten Judenvermögensabgabe (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 203 Bl. 9).

1763 Schreiben Dr. te Neues an die WGK Krefeld vom 19.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 72 Bl. 24. Der Anwalt schätzte 1952, dass das Vermögen von Meta Hirsch vor 1933 alles in allem 600.000,- bis 700.000,- RM betragen habe (ebd. Bl. 40).

1764 Schreiben Dr. te Neues an die WGK Krefeld vom 19.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 72 Bl. 25.

1765 Ebd. Bl. 28.

zutreffend, aber ohne den geringsten Blick für das Schicksal der jüdischen Familie, sei nicht Gegenstand des Rückerstattungsgesetzes.¹⁷⁶⁶

Dr. te Neues verwies demgegenüber auf die Ungleichheit der Lebensläufe, die Diskrepanz zwischen dem bitteren Los der einen und dem Wohlstand der anderen:

*Frau Hirsch hat ausser ihrem Vermögen ihr Leben verloren, indem sie in Auschwitz ermordet wurde. Von ihren beiden Kindern ist die Tochter nach Sibirien verschleppt, ihr Sohn Rudolf Hirsch hat sich jahrzehntelang unter sehr kümmerlichen Verhältnissen, teilweise als Arbeiter in Palästina über Wasser halten müssen. (...) Der Antragsgegner ist Leiter und Teilhaber eines bedeutenden Industriebetriebes und hat durch die Jahre seit 1933, soweit es von hieraus zu überblicken ist, besondere Schäden und Einbußen nicht erlitten.*¹⁷⁶⁷

Neben der Ermordung von Meta Hirsch war es die Vernichtung ihres Lebenswerkes, das Hinausdrängen aus einer Gesellschaft, in der sie seit Jahrzehnten einen festen Platz gehabt zu haben schien, das Abschneiden von allen ökonomischen Chancen, worin der Anwalt das eigentliche Unrecht sah. Immer wieder kontrastierte er dieses Schicksal mit dem deutlichen ökonomischen Aufstieg, den viele der Arisierer in der NS-Zeit und danach erlebt hatten. Auch wenn sich daraus für seine Mandanten keine rückerstattungsrechtlichen Ansprüche ableiten liessen, so war es Dr. te Neues doch offenbar wichtig, auf dieses Missverhältnis zumindest hinzuweisen und die Dinge beim Namen zu nennen.¹⁷⁶⁸

Der oben erwähnte Gegensatz zwischen nationalsozialistisch vorbelasteten Rechtsanwälten und den Vertretern der jüdischen Anspruchsberechtigten in den Rückerstattungsverfahren wird auch im Falle des ehemaligen Mitinhabers der Seidenwarenhandlung Merländer, Strauß & Co. deutlich. Hermann Heymann hatte sein 1918 erworbenes Wohnhaus auf der Hohenzollernstraße 1939 an einen Krefelder Fabrikanten verkauft, als er sich schon im holländischen Exil befand. Dementsprechend gelang es dem Käufer, den Kaufpreis deutlich unter den Einheitswert zu drücken.¹⁷⁶⁹

Nach 1945 bemühte der Fabrikant zunächst selbst die gängigen Formeln der Anspruchsabwehr – der Verkauf sei freiwillig, ohne Zwang erfolgt, das Haus heruntergekommen und

1766 Schreiben RA Dr. Abels an die WGK Krefeld vom 28.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 72 Bl. 28. Dem stimmte auch die Krefelder Wiedergutmachungskammer zu: *Wenn auch dem Gericht bekannt ist, dass die Witwe Hirsch über viele Jahre hin nach und nach ihren gesamten Grundbesitz veräußert hat, so ist doch (...) einer der Tatbestände des Art. 2 REG (...) nicht gegeben. Weder verstossen die Kaufverträge mit den Ersterwerbbern gegen die guten Sitten, noch sind sie durch persönliche Drohung oder Zwang veranlasst worden.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 76 Bl. 63).

1767 Schreiben Dr. te Neues an die WGK Krefeld vom 2.12.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 74 Bl. 42–43.

1768 Weil Rudolf Hirsch seinen Wohnsitz in der DDR hatte, konnte er für die durch das Rückerstattungsrecht nicht abgedeckten Verluste auch keine Entschädigung nach dem BEG beantragen. Berechtigt waren nur Bürger solcher Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt. Das gleiche gilt für seine in der UdSSR verschollene Schwester Liesel Freund, als deren Erbe Hirsch Ansprüche hätte stellen können (StAKR 40/40/25 o. P.).

1769 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 190.

der Preis angemessen gewesen und in die freie Verfügung des Verkäufers gelangt.¹⁷⁷⁰ Nach der teilweisen Zerstörung 1943 sei das Haus dann fast nichts mehr wert gewesen¹⁷⁷¹ und mit erheblichen Mitteln wieder aufgebaut worden.¹⁷⁷² Während Hermann Heymann einen Londoner Anwalt und zusätzlich Dr. Günther Serres in Krefeld mit der Vertretung seiner Interessen beauftragte, engagierte der Antragsgegner den erheblich nationalsozialistisch vorbelasteten Krefelder Rechtsanwalt Dr. Theodor Schnitzler.

Dieser versäumte es nicht, als Erstes darauf hinzuweisen, dass Hermann Heymann, *ein weit über dem Durchschnitt der Bevölkerung begüterter Mann gewesen ist*.¹⁷⁷³ Hier wird nicht ohne Absicht das sattsam bekannte, in der antisemitischen Weltsicht eindeutig negativ besetzte Bild des reichen Juden bemüht. Was immer ein Jude besaß, so die Grundannahme, musste er dem deutschen Volk auf heimtückische Weise abgenommen haben. Arisierung und Enteignung erscheinen in dieser Perspektive nur als moralisch gerechtfertigte Umkehrung dieses Verhältnisses. Die Argumentation des Anwaltes in diesem Falle war erkennbar geprägt von einem Begriff der Wiedergutmachung, wie sie in der NS-Zeit verstanden worden war: als Entschädigung der Volksgenossen für die Ausbeutung durch die raffenden Juden.¹⁷⁷⁴

Doch selbst die Arisierungs-Geschäfte waren der hier vertretenen Ansicht zufolge durchaus noch ein Gewinn für die jüdischen Verkäufer gewesen – so auch im Falle von Hermann Heymann. Nachdem dieser erst aus freiem Willen einen für ihn vorteilhaften Verkauf betrieben habe, sei es nunmehr *unanständig*, ja *arglistig* von Heymann, überhaupt einen Rückerstattungsantrag zu stellen.¹⁷⁷⁵ Die Behauptung seines Mandanten, das Haus sei in einem heruntergekommenen Zustand gewesen und der Verkauf ohne Zwang erfolgt, wurde von Rechtsanwalt Dr. Schnitzler sodann mit Dokumenten belegt, die aus der Hand der Gestapo stammten. Diese hatte 1939 die Korrespondenz zwischen Hermann Heymann und seinem Krefelder Vertreter überwacht und Kopien der Briefe angefertigt, die sich nun im Besitz von Dr. Schnitzler befanden und aus denen er in seinen Schriftsätzen ausgiebig zitierte.¹⁷⁷⁶ Ohne Hemmungen behauptete der ehemalige NS-Anwalt überdies, im Besitz polizeilicher Telefonabhörprotokolle aus der fraglichen Zeit 1939/1940 zu sein, die dokumentierten, wie sich Hermann Heymann von Amsterdam aus mit seinem Schwager

1770 Schreiben Robert Loosen an das WGA Krefeld vom 27.2.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 18.

1771 Josef Janssen, Architekt, an das WGA Krefeld vom 27.12.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 48. Der Gutachter war in diesem Falle derselbe Architekt, der das Haus im Auftrag des Käufers wieder aufgebaut hatte.

1772 Schreiben Robert Loosen an das WGA Krefeld vom 27.2.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 20.

1773 Schreiben RA Dr. Theodor Schnitzler an die WGK Krefeld vom 22.4.1952 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 78).

1774 Außerdem wurde unter »Wiedergutmachung« die Entschädigung der »alten Kämpfer« für die Nationalsozialistische Sache für ihre Leiden und Verluste in der »Verfolgungszeit« (i. e. während der Weimarer Republik) verstanden.

1775 Schreiben RA Dr. Theodor Schnitzler an die WGK Krefeld vom 22.4.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 84.

1776 Schreiben RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 25.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 112.

Siegfried Strauß über den Zustand des Hauses ausgetauscht habe.¹⁷⁷⁷ Dass das Gericht diese Art der Beweisführung gerügt habe, ist in den Akten im Übrigen an keiner Stelle überliefert.

Nach langwierigen Auseinandersetzungen um den Wert des Hauses und der Wiederaufbauleistungen¹⁷⁷⁸ wurde der Käufer, der das Haus unbedingt behalten wollte, per Gerichtsbeschluss zu einer zwangsweise vollstreckbaren Ausgleichszahlung von rund 10.000,- DM verurteilt.¹⁷⁷⁹ Doch auch damit war dieser nicht einverstanden und bot dem in New York lebenden Hermann Heymann an, ihm statt der Ausgleichszahlung Baumaterialien (!) aus seiner Fabrik zu liefern.¹⁷⁸⁰ Schließlich beantragte er Ratenzahlung und Vollstreckungsschutz. Sein Anwalt Dr. Schnitzler witterte in dem Gerichtsbeschluss eine *einseitige Bevorzugung* des Antragstellers Heymann.¹⁷⁸¹ Über allem, so Dr. Schnitzlers persönliche Auslegung des Rückerstattungsgesetzes, *steht der Grundsatz, dass eine Bereicherung des Antragstellers auf Kosten des Antragsgegners nicht erfolgen darf.*¹⁷⁸²

Im April 1953 hob das Wiedergutmachungsamt Krefeld gemäß den Wünschen des Antragsgegners die Zwangsvollstreckung auf; Geld war immer noch keines geflossen, auch kein Teilbetrag.¹⁷⁸³ Der Käufer ließ sich durch seinen Steuerberater *arm rechnen*¹⁷⁸⁴, Heymann engagierte seinerseits einen Privatdetektiv, der erfolgreich das Gegenteil beweisen konnte¹⁷⁸⁵ und das Oberlandesgericht Düsseldorf ließ die Zwangsvollstreckung daraufhin wieder zu.¹⁷⁸⁶

Dr. Schnitzler argumentierte nun, Hermann Heymann, der Krieg und deutsche Besatzung in den Niederlanden mit Mühe und Not als Untergetauchter überlebt hatte, sei vom Schicksal doch ungleich begünstigter als der Käufer seines Hauses: Erstens habe er mit der Gesetzgebung zur Wiedergutmachung *an sich schon die Gunst auf seiner Seite*, und nun auch noch *das Glück der Kurssteigerung, wie er es nicht erwarten konnte.*¹⁷⁸⁷ Sein Mandant hingegen sei vom Pech verfolgt: Das Haus brannte ohne seine Schuld völlig aus und er

1777 Schreiben RA Dr. Theodor Schnitzler an die WGK Krefeld vom 22.4.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 82.

1778 Vgl. das Gutachten Dipl.-Ing. Kurt Schiffers vom 8.9.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 123. Das Gutachten enthält einen kompletten Plan aller Geschosse im Zustand von 1940 und 1952; ebd. Bl. 136.

1779 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 156 und 162.

1780 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 709 Bl. 116.

1781 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 176.

1782 Schreiben RA Dr. Theodor Schnitzler an die WGK Krefeld vom 22.4.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 88. Diese Regel war tatsächlich Bestandteil des Rückerstattungsgesetzes – sie jedoch »über alles« zu stellen, bedeutete, dessen Sinn und Intention ins Gegenteil zu verkehren.

1783 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 190.

1784 Ebd. Bl. 196.

1785 Ebd. Bl. 203.

1786 Ebd. Bl. 221.

1787 Schreiben RA Dr. Schnitzler an die WGK Krefeld vom 16.9.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 222.

baute es sofort auf eigene Kosten wieder auf.¹⁷⁸⁸ Doch Heymann, so beklagte Dr. Schnitzler, mangle es nicht nur an *Verständnis für die Lage des Antragsgegners*, nein, er habe *kein Erbarmen mit dem durch den Krieg schwer getroffenen Antragsgegner, der dem Antragsteller nur Gutes tun wollte und getan hat*.¹⁷⁸⁹

Es half nichts, der Käufer musste seine Raten zahlen, bis endlich im März 1955 der Rückerstattungsvermerk im Grundbuch gelöscht werden konnte.¹⁷⁹⁰ Hermann Heymann war zu diesem Zeitpunkt 81 Jahre alt.

Die finanziellen Vorteile, die sie aus der **Immobilienarisierung in Krefeld** gezogen hatten, aber auch und manchmal sogar in erster Linie die dadurch okkupierten Standorte, wurden von der Mehrzahl der Käufer mit allen Mitteln verteidigt. Auf die Rückerstattungsansprüche der jüdischen Vertriebenen oder ihrer in alle Welt verstreuten Nachkommen reagierten sie mit »demonstrativem Unwillen«.¹⁷⁹¹

Die Auseinandersetzungen um die Angemessenheit eines Kaufpreises machten dabei einen Großteil der meisten Rückerstattungsverfahren aus. Nicht selten gelang es den Erwerbern mithilfe entsprechender Gutachten, ihre Behauptung eines eher niedrigen damaligen Verkehrswertes gerichtlich absichern zu lassen.

Dazu gehörte vor allem die rhetorische Abwertung der erworbenen Häuser und Grundstücke, die nicht selten durch Gutachten einschlägig vorbelasteter Sachverständiger zu untermauern versucht wurde. Ein Teil des jüdischen Grundbesitzes in Krefeld war durch die systematische Abschnürung aller Erwerbsmöglichkeiten nach 1933 bis zum Zeitpunkt des Verkaufes verschuldet und mit einem gewissen Investitionsstau behaftet. Diese Tatsache wurde von den Antragsgegnern in den Rückerstattungsverfahren besonders dann aufgegriffen, wenn das betreffende Objekt zerstört und der frühere Zustand nur noch schlecht zu rekonstruieren war. Nahezu reflexartig behaupteten die Käufer so oder so ähnlich, die günstig erworbene jüdische Immobilie sei lediglich *ein sehr altes verfallenes Haus* gewesen, *wo ich vollständig überholen ließ und nur Kosten und Ärger hatte*.¹⁷⁹² Aber auch manche Kaufverträge hatten bereits eine Klausel enthalten, in der auf den angeblich schlechten Erhaltungszustand des Gebäudes hingewiesen wurde – um den niedrigen Kaufpreis vor der Genehmigungsbehörde zu rechtfertigen und damit eine Arisierungsabgabe zu vermeiden.¹⁷⁹³ Bei der Rückerstattung konnten die Käufer sich dann auf diese

1788 Ebd.

1789 Ebd.

1790 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 247. In anderen Fällen widerriefen die Rückerstattungsberechtigten den Vergleich, wenn der Pflichtige nicht wie verabredet zahlte (z. B. Haus Breite Straße 14 Cohn ./ . Nilutsch, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 553 Bl. 96–97.)

1791 Klatt (2009), S. 317.

1792 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1505 Bl. 13.

1793 Dies war z. B. bei dem Grundstück Diessemer Straße 85 a–c des Altwarenhändlers Emanuel Gottschalk der Fall. Sein mit drei Häusern und einem Lagerschuppen (60 m Straßenfront) bebautes Gelände grenzte an das des Branchenkollegen de Beer. Beide Grundstücke wurden Anfang 1939 von dem Lebensmittelgroßhändler Jakob Höffken erworben worden (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 49 Bl. 33 und 155).

Klauseln berufen, blieben aber zumeist eine Erklärung dafür schuldig, wieso sie sich dann überhaupt seinerzeit für die *elende baufällige Hütte*¹⁷⁹⁴ interessiert hatten.

In ihrer Gesamtheit zeichnen diese Einlassungen ein Bild des jüdischen Grundbesitzes in Krefeld, das der Realität trotz der erwähnten Vorbelastungen kaum entsprochen haben kann. Die in den Rückerstattungsakten skizzierte Ansammlung heruntergekommener Bruchbuden passt ganz und gar nicht zu dem wohlhabenden jüdischen Bürgertum, wie es in Krefeld bis 1933 vertreten war. Zum Verkauf gelangten vielmehr zu einem großen Teil durchaus gesunde Immobilien von Eigentümern, die darin bis dato gewohnt oder produziert hatten. Eine Vernachlässigung dieser Gebäude hätte den grundlegenden bürgerlichen Lebensprinzipien der betreffenden Kaufmannsfamilien widersprochen. Das rege Interesse der Käuferschaft über die Grenzen der Stadt hinaus macht deutlich, dass der Renovierungsstau unter dem Strich keineswegs so groß gewesen sein kann, wie im Nachhinein behauptet.¹⁷⁹⁵

Die jüdischen Verkäufer oder ihre Erben wurden durch die Rückerstattung zwar finanziell entschädigt, aber keineswegs in ihren früheren Stand wiederingesetzt. Die gezahlten Beträge hatten anders als die früheren Wohnhäuser oder Unternehmen keinerlei identitätsstiftende Funktion mehr. Die Rückerstattung in natura blieb nicht zuletzt deswegen die Ausnahme, weil den meisten Anspruchsberechtigten die Mittel zum Unterhalt oder Wiederaufbau ihrer früheren Häuser fehlten. Auch war die Verwaltung einer Immobilie in Krefeld aus dem Exilland heraus für die meisten zu aufwendig und kostspielig. Wo es zur Rückerstattung in natura kam, wurden die Objekte häufig kurze Zeit später durch Krefelder Treuhänder verkauft. Häufig waren die Häuser auch deswegen nicht zu halten, weil sie an große, über die ganze Welt versprengte Erbgemeinschaften gefallen waren. Gab es überhaupt keine Erben mehr, war die Jewish Trust Corporation (JTC) im Interesse der Gesamtheit der Verfolgten zumeist ausschließlich an Entschädigungszahlungen interessiert. Die meisten der ehemals »jüdischen« Krefelder Immobilien blieben also auch nach 1945 im Besitz der Arisierer oder ihrer Familien oder wurden an andere nichtjüdische Krefelder Bürger weiterveräußert.

In welchem Maße die von den Käufern geleisteten Ausgleichszahlungen zumindest den finanziellen Verlust kompensierten, ist allenfalls für den Einzelfall abzuschätzen. Zu oft waren diese Zahlungen das Ergebnis eines regelrechten Kuhhandels vor Gericht. Die Kosten des Wiederaufbaus infolge von Kriegsschäden gingen in jedem Fall zu Lasten der früheren jüdischen Eigentümer und wurden mit den Ausgleichszahlungen verrechnet. Die Sichtweise, dass die Betroffenen diese Schäden ja auch zu tragen gehabt hätten, wenn sie Eigentümer des Hauses geblieben wären, war Bestandteil des Rückerstattungsrechtes. Die Frage, inwieweit es gerechtfertigt erschien, den jüdischen Verfolgten die Auswirkungen eines Krieges aufzubürden, den sie am allerwenigsten zu vertreten hatten, war daher nicht Gegenstand der Verhandlungen gewesen.

1794 Gemeint ist das Wohnhaus der Familie Gottschalk auf der Diessemer Straße (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 49 Bl. 33).

1795 Im Übrigen hatten auch nichtjüdische Hausbesitzer Probleme mit der Beschaffung von Baumaterial und Handwerkern; und die staatliche Deckelung der Mieten wirkte sich auch hier nicht gerade investitionsfördernd aus.

Wiedergutmachung im gewerblichen Bereich

Die Veränderungen der räumlichen Topographie der Stadt, welche die Immobilienarisierung mit sich gebracht hatte, wurden durch die Rückerstattung also nicht aufgehoben, sondern festgeschrieben. Ähnliches gilt auch für die kaum davon zu trennenden ökonomisch-sozialen Verschiebungen, die sich durch die »Entjudung« der Wirtschaft ergeben hatten. Kein einziger jüdischer Fabrikant oder Kaufmann aus Krefeld kehrte nach 1945 in seine ursprüngliche Stellung zurück. Sofern die Unternehmen nicht ohnehin liquidiert worden waren, ging es in den Rückerstattungsverfahren fast ausschließlich um Kompensationszahlungen für den nicht angemessenen damaligen Kaufpreis. Wer einen Gewerbebetrieb verloren hatte, brauchte je nach den Umständen allerdings einen langen Atem und einen versierten Anwalt, um die rechtlichen Möglichkeiten der Wiedergutmachung einigermaßen auszuschöpfen.

Die Wiedergutmachung im gewerblichen Bereich war deshalb bedeutend komplizierter als bei den Immobilien, weil die Unternehmen sowohl aus materiellen wie auch aus immateriellen Vermögenswerten bestanden hatten, die bei der Wiedergutmachung unterschiedlich behandelt wurden.

Bei der Arisierung einer Firma waren in der Regel allein das Inventar und das Warenlager, ggf. die Maschinen und technischen Anlagen, gelegentlich auch noch die Außenstände Gegenstand des Kaufvertrages gewesen. Letztere waren allerdings häufig bewusst aus den Verträgen herausgehalten worden, sodass die Verluste aus nicht mehr zu realisierenden Forderungen an ehemalige Kunden ausschließlich zulasten der jüdischen Verkäufer gingen. Manchmal, aber nicht immer, hatte es eine Firmenimmobilie gegeben, die mitverkauft worden war. Der eigentliche Unternehmenswert – Name, Standort, Kundenkreis, Vertriebswege, Patente etc. – durfte nach den geltenden Bestimmungen nicht vergütet werden. Diese Bestandteile des Betriebsvermögens waren den Käufern jedoch stillschweigend zugefallen und oftmals der eigentliche Anreiz für den Erwerb gewesen.

Nur der materielle, nach dem Rückerstattungsgesetz als »feststellbar« klassifizierte Teil der Werte konnte nun direkt von einem persönlich haftbar zu machenden Arisierer zurückgefordert werden. Der Firmenwert, der sogenannte Goodwill, hingegen bestand aus immateriellen und damit auch nicht im Sinne des Rückerstattungsgesetzes feststellbaren Positionen. Hierfür war nach dem Wiedergutmachungsrecht nicht der Arisierer, sondern der Staat zuständig, und zwar im Rahmen des zeitlich nach dem Rückerstattungsgesetz verabschiedeten Bundesentschädigungsgesetzes.¹⁷⁹⁶

Für die vertriebenen Kaufleute oder deren Erben bedeutete dies, dass sie zunächst ein Rückerstattungsverfahren um Inventar und Warenlager gegen die damaligen Arisierer führen, und danach einen Entschädigungsantrag für den Goodwill an das Wiedergutmachungsamt stellen mussten.

Im Folgenden soll es in erster Linie um die Begegnung zwischen den jüdischen Geschäftsleuten mit ihren ehemaligen Mitarbeitern, Konkurrenten oder Investoren gehen, an die sie ihr Unternehmen zwangsweise hatten abtreten müssen.

1796 Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), genauer, das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, wurde am 29. Juni 1956 rückwirkend zum 1. Oktober 1953 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

Die relativ beste Position im Hinblick auf ihre Rückerstattungsforderungen hatten jene ehemaligen jüdischen Fabrikanten oder Kaufleute, deren Firma noch bestand. Die neuen Eigentümer waren stark an einer Einigung interessiert, weil sie so schnell wie möglich normal weiterarbeiten wollten. Auch ermöglichte die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung in diesen Fällen das Aufbringen höherer Ausgleichszahlungen. Je größer und erfolgreicher das Unternehmen, desto höher war in der Regel die Vergleichsbereitschaft, desto professioneller und pragmatischer wurde mit dem Thema Rückerstattung umgegangen. Ideologisch motivierte Feldzüge wie bei einigen Hauskäufern, die auf anwaltliche Hilfe verzichteten und sich selbst vor Gericht vertraten, gab es im gewerblichen Bereich vergleichsweise eher selten.¹⁷⁹⁷

Der Standardablauf für die Rückerstattungsverfahren gewerblicher Objekte sah vor, dass zunächst die seinerzeit zumeist in einer Übernahmebilanz vorgenommene Bewertung des Warenbestandes und Inventars gerichtlich untersucht wurde. Der Antragsgegner, also der Käufer, musste nun beweisen, dass der von ihm hierfür gezahlte Preis angemessen gewesen und in die freie Verfügung des Verkäufers übergegangen war. Konnte er dies nicht, wurde entweder eine entsprechende Ausgleichszahlung hierfür auf dem Vergleichswege vereinbart oder aber durch ein Urteil des Gerichtes festgesetzt.

Bei den größeren Unternehmen der Krefelder Samt- und Seidenbranche kamen hier durchaus beträchtliche Summen ins Spiel. So betrugen beispielsweise die von den Arisierern an Julius Katzenstein zu leistenden Nachzahlungen für die Firma Michels, Kaufmann & Co., jetzt Lethen & van Zech, 66.000,- DM¹⁷⁹⁸. Die Unterzahlung für die Firma Eifflaender & Mayer durch Ludwig Güsken wurde durch eine Nachzahlung von 42.000,- DM¹⁷⁹⁹ ausgeglichen und die Käufer der Seidenweberei Gustav Königsberger in St. Tönis einigten sich 1950 mit dem Eigentümer Dr. Leo Alexander auf eine Nachzahlung von 210.000,- DM.¹⁸⁰⁰ *Dieser Ausgleichsbetrag, so der Vertragstext in letzterem Fall, ist als Differenz zwischen dem angemessenen Kaufpreis und dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis anzusehen.*¹⁸⁰¹

Nicht ganz so glatt verliefen – entsprechend der Vorgeschichte – die Vergleichsverhandlungen zwischen dem Krawattenfabrikanten Julius Freund und dem Arisierer seiner Firma Freund & Dilloff. Hier war die Mitte der Dreißigerjahre gerade wieder aus der

1797 Je größer das Unternehmen, so Tobias Winstel, desto glatter verliefen zumeist die Vergleichsverhandlungen und die Einigungen ab, »während um kleinere Eigentumseinheiten oft erbittert gestritten wurde« (Winstel, 2006, S. 191).

1798 StKR 40/40/28 o. P. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 210 Bl. 21.

1799 Dabei wurde genau protokolliert, wie die Vergleichssumme berechnet wurde. Sie ergab sich aus der Unterbewertung der Debitoren um 7.500,- DM, der Warenvorräte um 12.370,- DM, der kurzlebigen Wirtschaftsgüter um 7.500,- und des Anlagevermögens um 14.630,- DM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 11 Bl. 23).

1800 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 884 Bl. 25–26.

1801 Ebd. Bl. 25. Er setzte sich zusammen aus der Unterbewertung der Webstühle um 16.900,-, des Inventars um 2084,-, der Dampfmaschinenanlagen um 8.530,-, der elektrischen Anlage um 1.401,-, der Harnische um 1.100,- des Grundstückes um 10.000,-, der Gebäude um 46.260,- und der Krawattenstoffwebstühle um 113.725,- RM. Da die Antragsteller die nachfolgende zwangsweise Verschrottung der Webstühle nicht zu vertreten hatten wurden auch diese in Ausgleichszahlung mit einbezogen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 884 Bl. 25).

Talsole der Weltwirtschaftskrise herausgetretene Firma besonders drastisch unterbewertet worden.¹⁸⁰² Für Julius Freund bot sich 1947 nun auch die Gelegenheit, die näheren Umstände der damaligen Übernahme zu thematisieren: *Nach meiner Auswanderung erpresste der Käufer von mir Rueckzahlung von weiteren R.M. 15000,- andernfalls er gegen meinen noch in Deutschland befindlichen Vater vorgehen wollte. Um das zu vermeiden, habe ich ihm durch meinen Treuhaender H. Spaetgens in Krefeld Ostwall den Betrag überweisen lassen.*¹⁸⁰³ Der Käufer – promovierter Jurist und unterdessen Stadtdirektor in Mönchengladbach¹⁸⁰⁴ – räumte die nachträgliche Reduktion des Kaufpreises ein, bestritt allerdings, die von Freund behauptete Drohung ausgesprochen zu haben¹⁸⁰⁵, sodass dieser seine Anschuldigung im Interesse eines Vergleiches schließlich zurücknahm.¹⁸⁰⁶

Wie dieses Beispiel bereits andeutet, gab es trotz der tendenziell höheren Vergleichsbereitschaft auch bei der Rückerstattung von Gewerbebetrieben unnachgiebige Positionen und hartnäckige Auseinandersetzungen. Auch hier wurden die gängigen Muster der Anspruchsabwehr aufgegriffen, welche bereits bei der Rückerstattung der Immobilien ins Feld geführt worden waren. Das **Bestreiten des Verfolgungskontextes** stand dabei an erster Stelle.

Wortwörtlich behaupten z. B. die Anwälte der Käufer der Krawattenfirma Hertz & Co. 1952, Adele Hertz sei nicht verfolgt worden, auch wenn sie *möglicherweise* zu der Personengruppe gehöre, die *Verfolgungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1b REG* ausgesetzt gewesen sei.¹⁸⁰⁷ Das Geschäft zur Übernahme der Firma Hertz verstieß, so die Rechtsanwälte Dr. Thomas und Bartels, dennoch weder *gegen die guten Sitten noch war es durch Drohung oder Zwang veranlaßt*.¹⁸⁰⁸

1802 *Bei dem Verkauf der geschaeftlichen Unternehmungen wurden vom Käufer vom festgestellten Warenwert auf Veranlassung der Wirtschaftsstelle ca. 40 % abgezogen. Sodass wir statt R.M. 30000 nur R.M. 20000 erhielten* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 25).

1803 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 25. Treuhänder Spaetgens bestätigte diese Darstellung 1949 (Bericht des Treuhänders Heinz Spaetgens vom 16.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 107).

1804 *Der Eigentümer Dr. jur. Fritz Fleuster ist jetzt Oberstadtdirektor der Stadt M.Gladbach. Er selbst kann im Augenblick zu den Vermögenswerten wenig sagen, weil ihm nach seiner Angabe die Akten nicht zur Hand sind.* (Bericht des Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen, Hain, vom 28.4.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 35).

1805 Spaetgens berichtete weiter: *Herr Dr. Fleuster bestreitet dieses Vorgehen und die Behauptung sei von a) – z) erlogen. Darauf wird von Herrn Julius Freund unter dem 30.11.1949 erwidert, wörtlich wie folgt: »Herrn Dr. Fleuster gebe ich den guten Rat, mit seinen Ausdrücken wie Lügner etc. etwas vorsichtiger zu sein. (...) Unter keinen Umständen werde ich auf meine rechtmäßigen [sic] Ansprüche verzichten und bestimmt nicht, auf die durch Fleusters Erpressung um ca. 15.000.- -- reduzierte Kaufsumme.«* (Bericht des Treuhänders Heinz Spaetgens vom 16.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 109).

1806 Sitzungsprotokoll der WGK Krefeld vom 23.5.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2 Bl. 253.

1807 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 68.

1808 Ebd. Bl. 69. Die ersten Vergleichsverhandlungen waren 1951 gescheitert. Die Antragsgegner Nisters und Theelen wurden vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Goebels, sowie durch Rechtsanwälte Stefan Bartel und Dr. Will Thomas I, Familie Hertz durch Rechtsanwalt Friedrich Geib. 1955 kam es doch noch zum Vergleich: Nisters und Theelen zahlen einen Ausgleichsbetrag von 16.800,- RM an Helmut, Dr. Richard und Artur Hertz (sowie die Witwe von Herbert

Auch der Schuhhändler Gustav Grüterich leugnete jeglichen Zusammenhang zwischen den massiven Angriffen auf und Boykottaktionen gegen das Schuhhaus Hirsch und dem Verkauf an ihn im Jahr 1933. Man könne beweisen, so sein Vertreter vor Gericht, *daß die Veräußerung des Geschäftes an ihn nicht nur nicht durch Verfolgungsmaßnahmen ausgelöst wurde, sondern lediglich auf völlig anderen Gründen beruhte, die rein wirtschaftlicher Natur waren.*¹⁸⁰⁹ Der Verkauf (stand) *in keinerlei Zusammenhang (...) mit der nationalsozialistischen Politik gegen die Juden.*¹⁸¹⁰ Da der Verkauf bereits am 15. März 1933 stattgefunden habe, könne von einem Einfluss nationalsozialistischer Boykotte nicht die Rede sein.¹⁸¹¹ Mehrere Zeugen bestätigten hingegen vor Gericht, dass es bereits 1932 Übergriffe und Boykotte gegen Hirsch gegeben habe.¹⁸¹² Außerdem, so musste der Vertreter der Familie Hirsch dem Gericht gegenüber erst einmal klarstellen, waren die Angaben Grüterichs zum Datum des Kaufes tatsachenwidrig: Er hatte am 15. Mai, nicht März 1933 stattgefunden – also nach dem vernichtenden Aprilboykott.¹⁸¹³

Einen typischen Verlauf hatten sowohl die Auflösung des Bürobedarfshandels von Kurt und Hugo Tauber auf der Alten Linner Straße im Jahr 1938/39, als auch die nachfolgenden Rückerstattungsverfahren genommen. Boykotte und Umsatzrückgänge hatten die Brüder im Laufe des Jahres 1938 zur Geschäftsaufgabe gezwungen, ihre Ladeneinrichtung hatten sie per Zeitungsinserat angeboten. Schrank, Theke und Regal waren von einer Geschäftsfrau aus der Nachbarschaft erworben worden.

1950 erklärte die Käuferin vor der Wiedergutmachungskammer Krefeld, sie *habe damals keineswegs gewusst, dass etwa Herr Tauber unter Zwang verkauft hat, es fiel darüber keine Bemerkung.*¹⁸¹⁴ Hierzu Kurt Tauber: *Wenn ich auch bei dem Verkauf meine missliche Lage infolge der Verhältnisse des dritten Reiches nicht besonders erwähnte, so war doch wohl bekannt, dass man bei Juden zu Spottpreisen einkaufen konnte denn nur durch die seinerzeitigen Verhältnisse habe ich die Einrichtung verkauft (...).*¹⁸¹⁵

Hertz), die restliche Grundschuld, die 1938 für den angeblichen »Fehlbetrag« in der Bilanz eingetragen worden war (rd. 37.000,- RM standen noch offen), wurde gelöscht. Punkt 7 des Vergleichsvertrages bestätigte die Sichtweise der Verkäufer: *Beide Parteien erklären übereinstimmend, daß der Grundschuld keine Forderung zugrunde lag und diese seinerzeit im Zuge der Arisierung der ehemaligen Firma Witwe F. Hertz, zulasten der Grundstückseigentümer eingetragen worden ist* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 690 Bl. 164).

1809 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205 Bl. 6.

1810 Ebd.

1811 Ebd. Bl. 9.

1812 Vgl. die Aussage des Zeugen Hubert Roß vor der WGK Krefeld vom 25.9.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205, S. 84. Eine andere Zeugin bestätigte dies: *Schon 1932 kamen politische Demonstrationen gegen die Firma vor. So wurden beispielsweise die Fenster mit Plakaten beklebt, die sich gegen den Einkauf bei Juden richteten.* (ebd. Bl. 92).

1813 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205 Bl. 15.

1814 Aussage Sophie von Loo (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 950 Bl. 2).

1815 Kurt Tauber, Baden-Baden, an das WGA Krefeld vom 4.2.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 93 Bl. 44. Die Käuferin hatte 270,- RM in drei Raten in Bar gegen Quittung gezahlt und verglich sich mit Tauber zunächst zu einer Ausgleichszahlung von 100,- DM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 950 Bl. 29), widerrief diesen Vergleich aber wieder, da der Wert der Möbel zu hoch angesetzt sei (ebd. Bl. 35). Zwei Möbelschreiner kamen in ihren Gutachten auf

Nach dem Novemberpogrom 1938, bei dem die restlichen Einrichtungsgegenstände zerstört worden waren, und der Inhaftierung von Kurt Tauber im Konzentrationslager Dachau, übernahm die Industrie- und Handelskammer Krefeld die Verteilung der verbliebenen Warenbestände der Firma Tauber.¹⁸¹⁶ Den Zuschlag bekam Konkurrent Carl Halfmann. Vor der Wiedergutmachungskammer stellte er die Vorgänge so dar, dass die Industrie- und Handelskammer ihn um diese Gefälligkeit gebeten habe, *damit der Komplex Tauber erledigt war*.¹⁸¹⁷ Er selbst habe mit den Warenbeständen *nichts anzufangen* gewusst und die üble Aufgabe habe ihm ein *Opfer* von 300,- RM als Preis für die übernommenen Waren abverlangt.¹⁸¹⁸ Der tatsächliche Wert der von Tauber zurückgelassenen Büroeinrichtungsgegenstände und –materialien, geschweige denn der Nutzen für den Käufer war nicht mehr zu ermitteln; Halfmann musste 200,- DM Ausgleichszahlung leisten.¹⁸¹⁹

Schließlich besaß die Firma Tauber noch die Immobilie auf der Alten Linner Straße, in der sich auch ihre Geschäftsräume befanden. Miteigentümer war Kurt Taubers Bruder Hugo gewesen, *aber da er im 1000jährigen Reich vergast worden ist, bin ich alleiniger Erbe*, schrieb Kurt Tauber 1950.¹⁸²⁰

Ungeachtet der Tatsache, dass Kurt Tauber nur deshalb aus Dachau freigekommen war, weil seine Frau und diverse Kaufinteressenten bei der Gestapo interveniert hatten, er werde zur schnellstmöglichen Arisierung von Haus und Geschäft in Krefeld benötigt¹⁸²¹, behauptete der Anwalt des Käufers: *Kurt Tauber war durch die politischen Verhältnisse nicht zum Verkauf genötigt, da er mit einer Nichtjüdin verheiratet war und deshalb unbehelligt blieb*.¹⁸²² Anlass für den Verkauf seien rein finanzielle Gründe gewesen, deren Zusammenhang mit den massiven Verfolgungsmaßnahmen gegen die beiden Kaufleute wurde auch hier systematisch ausgeblendet.¹⁸²³

Der Käufer, ein Krefelder Wirtschaftsprüfer, veräußerte das Haus zwei Jahre später zu annähernd demselben Kaufpreis an den benachbarten Möbelhändler Schröer, der damit zusätzlichen Raum für sein Geschäft gewann. Tauber gegenüber war nun Schröer der Rückerstattungspflichtige, auch wenn ihm diese Besonderheit des Rückerstattungsrechtes

einen Schätzwert des von Tauber verkauften Inventars von 600,- RM (ebd. Bl. 43 u. Bl. 60).

Die Wiedergutmachungskammer befand jedoch, dass die Wertgrenze von 1.000,- RM nicht erreicht worden sei und daher kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung bestehe (ebd. Bl. 65).

1816 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 950 Bl. 24.

1817 Ebd. Bl. 25.

1818 Ebd. Bl. 26.

1819 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 950 Bl. 30.

1820 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 93 Bl. 56. Hugo Tauber, geb. 23.1.1893 in Krefeld, war ab 20.9.1941 in der jüdischen Heil- und Pflegeanstalt Bendorf-Sayn bei Koblenz untergebracht. Von dort aus wurde er 1942 an einen unbekannteren Deportationsort verschleppt und kehrte nicht mehr zurück. Zuvor hatte Tauber offenbar einen Versuch unternommen, sich nach Nürnberg abzusetzen und dort unterzutauchen. Vgl. hierzu die Gestapoakte Hugo Tauber, LAV NRW R RW 58 Nr. 66895.

1821 Siehe Gestapoakte Kurt Tauber, LAV NRW R RW 58 Nr. 33919 Bl. 6–10.

1822 Rechtsanwalt Schwarzkopf, Nördlingen, an das WGA Krefeld vom 22.1.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 93 Bl. 84.

1823 Ebd.

von der Kammer erst noch einmal ins Gedächtnis gerufen werden musste.¹⁸²⁴ Aus den erwähnten pragmatischen Gründen kam es auch hier 1952 zu einem Vergleich.¹⁸²⁵

Vor allem bei größeren Firmen traten an die Stelle offener Anspruchsabwehr, die dank juristischer Beratung von vorneherein als aussichtslos verworfen wurde, meist verdeckte Strategien, welche die Lasten der Wiedergutmachung vermindern sollten. Manche Arisierer von Gewerbebetrieben erkannten die Zeichen der Zeit – die in Richtung Rückerstattung wiesen – relativ früh und warteten nicht ab, bis sie vor Gericht standen. Schon im Vorfeld begannen einige, die Gewinne und die Substanz der übernommenen Firmen zurückzufahren bzw. Werte aus diesen abzuziehen.¹⁸²⁶

Ein Beispiel hierfür ist die Firma Lindomalt, deren Übernahme durch die Krefelder Niederlassung des Lebensmittelkonzerns Van Houten in Kapitel I.1 ausführlich dargestellt worden ist. Im Oktober 1948 stellte der verdrängte jüdische Unternehmer Emil Kronenberg, der wegen Pass- und Visaschwierigkeiten noch in Italien festsaß, einen Rückerstattungsantrag gegen Van Houten Krefeld.¹⁸²⁷ Nachdem diese mit Lindomalt in den Jahren seit Kriegsende immerhin zwischen 50.000 und 95.000 Mark p. a. Gewinn erwirtschaftet hatte, machte Lindomalt in den Jahren 1948 bis 1950 auf einmal wieder Verluste.¹⁸²⁸ Inwieweit hier ein Zusammenhang zwischen dem plötzlichen Geschäftsrückgang und der Rückerstattungsforderung Kronenbergs bestand, ist heute nicht mehr nachzuweisen. Die Vermutung eines Kölner Gutachters ging dahin, dass der Krefelder Geschäftsführer von vorneherein wusste, dass Kronenbergs Ansprüche vom Rückerstattungsrecht gedeckt

1824 *Es ist für Ihre Rückerstattungspflicht unerheblich, von wem Sie das Grundstück erworben haben und ob Sie in gutem Glauben gewesen sind. Es kommt nur darauf an, daß es früher dem Herrn Tauber gehört hat, der sich an den jetzigen Eigentümer halten kann, möge nun dazwischen einer oder zehn Käufer stehen.* (Schreiben des WGA Krefeld an Karl-Heinz Schröer vom 19.1.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 93 Bl. 38).

1825 1952 kam es zum Vergleich über 3.000,- RM Ausgleichszahlung von Schröer an Tauber (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 93 Bl. 116).

1826 So schloss der Arisierer der Krefelder Wach- und Schließgesellschaft zwar 1953 einen Vergleich, demzufolge die Firma wieder in das Eigentum von Kurt Ems überging, doch bedeutete dies nicht den geschäftlichen Ruin des inzwischen 65jährigen Theodor Gather, denn sein Sohn Theodor Gather jun. hatte sich bereits im Jahr 1950 in Viersen und im Landkreis Kempen selbstständig gemacht und auch eine Konzession für Krefeld erworben. Außer einem Auftrag der Stadt Krefeld über Parkplatzwachen hatte Gather jun. angeblich keine Kunden seines Vaters übernommen. Der von Kurt Ems mit der praktischen Durchführung der Geschäftsübernahme beauftragte Walter Schlösser erhielt jedoch im Wesentlichen nur das restliche Inventar und eine beglaubigte Abschrift des Kundenregisters (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 593 Bl. 108).

1827 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 4.

1828 Wirtschaftsprüfer Tibio führte dies auf die Währungsreform und die dadurch bedingte bessere Ernährung der Bevölkerung zurück und versicherte, dass *seitens der Geschäftsleitung die energischsten Anstrengungen gemacht worden sind, um den Absatz der Lindomaltwerk-Erzeugnisse zu heben.* (Bericht betreffend die Firma Lindomaltwerke GmbH in Krefeld des von den Alliierten eingesetzten Treuhänders und jahrzehntelangen Buchprüfers der Firma van Houten Krefeld, Peter Tibio, an das WGA Krefeld vom 7.9.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 48–63, hier Bl. 60 und Bl. 63).

waren, und die Lindomalt daher mehr oder weniger auslaufen ließ. Ein Teil des Verlustes war durch den Ausfall einer Forderung von Lindomalt an die Wiener Filiale von Van Houten Krefeld entstanden. Van Houten Wien wurde von der Lindomalt beliefert und schuldete dieser 1945, als die Verbindung abbrach und die Wiener Filiale in Insolvenz ging, noch 132.354,19 RM. Obwohl die Mutterfirma Van Houten Krefeld hier hätte einspringen müssen, buchte Lindomalt die Forderung 1948 als Verlust aus.¹⁸²⁹ Außerdem, so derselbe Gutachter, belastete Van Houten Lindomalt mit zu hohen Verwaltungskosten und Aufwendungen für begonnene, aber nicht zu Ende geführte Umbaumaßnahmen, deren Gesamthöhe von 30.000,- DM ebenfalls von den angeblichen Verlusten abzuziehen seien.¹⁸³⁰ Des Weiteren hatte Van Houten eine Hypothek in Höhe von 100.000,- DM auf das Lindomalt-Grundstück aufgenommen, wovon 60.000,- als Kredit bei Lindomalt verblieben und 40.000,- von Van Houten genutzt wurden.¹⁸³¹

Die Geschäftsleitung von Van Houten Krefeld behauptete zunächst mehr oder weniger der Form halber, der damalige Verkauf sei korrekt verlaufen.¹⁸³² Eine weitere Zurückweisung der Ansprüche Kronenbergs wurde aber offenbar für aussichtslos gehalten, sodass relativ rasch Vergleichsverhandlungen aufgenommen wurden.

Im Februar trafen Kronenberg und der Van-Houten-Geschäftsführer Cornelius Belger persönlich im Krefelder Wiedergutmachungsamt zusammen: *Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.*¹⁸³³ Erst nachdem der Fall an die Wiedergutmachungskammer verwiesen worden war, einigten sich die beiden Kontrahenten bei einem weiteren Termin im Juni 1951 in den Räumen der Firma Van Houten auf der Hubertusstraße auf einen Vergleich. Kronenberg erhielt seine 60 % Geschäftsanteile an Lindomalt zurück, und Van Houten verzichtete darüber hinaus auf die Kredite in Höhe von 60.000,- DM, die sie unterdessen Lindomalt eingeräumt hatte. Emil Kronenberg erhielt einen Beratervertrag bei Lindomalt, aus dem ihm (und im Falle seines Ablebens seiner ebenfalls nach Krefeld angereisten Ehefrau) eine monatliche Zahlung von 800,- DM zustanden. Außerdem musste Van Houten einen Teil der Anwaltskosten Kronenbergs zahlen.¹⁸³⁴

Die **Ausschaltung eines jüdischen Teilhabers** an einer bedeutenden Firma vollständig rückgängig zu machen, gelang in keinem der in den Krefelder Rückerstattungsakten dokumentierten Fälle. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht nur um die Lin-

1829 Gutachten der Treuhand-Vereinigung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Köln von November 1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 o. P., Seite 15.

1830 Ebd. Seite 18.

1831 Ebd.

1832 *Die 60 % Geschäftsanteile des Stammkapitals von RM 100.000,- der Firma Lindomaltwerk GmbH in Krefeld wurden im Jahre 1936 im normalen Rechtsverkehr aufgrund eines Angebotes des Herrn Emil Kronenberg gekauft und der Gegenwert im gleichen Jahr zur freien Verfügung des Veräusserers von uns bezahlt* (Schreiben Van Houten an das Landgericht Krefeld vom 23.1.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20, Bl. 19). Hierzu Emil Kronenberg: *Aus dem Schreiben der Firma van Houten geht hervor, daß man die Sache in die Länge ziehen möchte und nicht zugeben will, daß nur schnöde Habgier zum Kauf veranlaßte.* (Schreiben Emil Kronenberg an das WGA Krefeld vom 14.2.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20, Bl. 23).

1833 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 20 Bl. 74.

1834 Ebd. Bl. 95.

domalt, sondern auch um die Samtweberei Jos. Kaufmann & Co. sowie das Uerdinger Nahrungsmittelunternehmen, um die es im folgenden gehen soll, zeigen die Beharrlichkeit der nichtjüdischen Beteiligten, sowohl vor als auch nach 1945 ihren Vorteil zulasten des schwächeren jüdischen Partners zu wahren.

Der Inhaber der väterlichen **Samt- und Plüschweberei Jos. Kaufmann & Co.**, der gebürtige Krefelder Ernst Kaufmann, hatte 1927 den zehn Jahre jüngeren Carl W. Schmitz zunächst für zehn Jahre als Teilhaber in seine Firma aufgenommen. Anfang 1937 wurde der Vertrag zunächst um fünf Jahre verlängert. Im Laufe desselben Jahres zeichnet sich ab, dass die Gewinnentwicklung der Firma die des Vorjahres noch einmal um die Hälfte übertreffen würde.¹⁸³⁵ Zugleich machte die politische und wirtschaftliche Entwicklung deutlich, dass der jüdische Eigentümer Ernst Kaufmann seine Position auf Dauer nicht halten können würde. So kündigte Schmitz den Verlängerungsvertrag schon im November 1937 wieder und eröffnete damit den Weg zu einer vollständigen Übernahme des Unternehmens durch ihn selbst. Vereinbarungsgemäß stand Ernst Kaufmann für diesen Fall das Recht zu, die Firma wieder alleine zu übernehmen. Im Frühjahr 1938, als sich die Repressionen für jüdische Gewerbetreibende verstärkten, trat Kaufmann aufgrund der Perspektivlosigkeit als jüdischer Fabrikant von diesem Recht zurück.

Unter dem Druck der Verhältnisse musste er einer niedrig angesetzten Auseinandersetzungsbilanz¹⁸³⁶ zustimmen, auf deren Grundlage ihm ein Anteil an der Firma zugesprochen wurde, der den tatsächlichen Wert deutlich unterschritt. Auf diesen Anteil sollte ihm Schmitz laut Auflage der Industrie- und Handelskammer Krefeld eine Anzahlung von 50.000,- RM machen. Schmitz verfügte jedoch nicht über das erforderliche Kapital, Kaufmann auszuzahlen und bot ihm eine Ratenzahlung an. In der Folgezeit gingen die Geschäfte für Schmitz derart gut, dass er bereits Mitte 1940 nicht nur Kaufmann komplett auszahlen, sondern auch ein Darlehen von dessen Schwester über 26.000,- RM tilgen konnte.¹⁸³⁷ Der ökonomische Aufstieg manifestierte sich wie so oft in einem Umzug in das begehrte Bismarckviertel: der nunmehr zum Alleininhaber der Samt- und Plüschweberei Jos. Kaufmann & Co aufgestiegene Schmitz bezog das Wohnhaus des emigrierten jüdischen Konkurrenten Dr. Hugo Strauss auf der Hohenzollernstraße. Der 68-jährige Ernst Kaufmann überlebte die Deportation nach Theresienstadt und wurde nach seiner Rückkehr zum ersten Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Krefelds nach dem Krieg gewählt. Mit seinem ehemaligen Teilhaber, der nicht Mitglied der NSDAP gewesen war, führte er eine erbitterte gerichtliche Auseinandersetzung. Die Vorstellungen der Parteien über die Höhe der zu zahlenden Abfindungssumme für die seinerzeit unterbewerteten Geschäftsanteile lagen so weit auseinander, dass es möglicherweise nur deswegen schließ-

1835 Jos. Kaufmann & Co. erwirtschaftete in diesem Jahr einen steuerliche Reingewinn von 148.621,- RM gegenüber rd. 95.000,- RM im Jahr 1936 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 253 Bl. 15).

1836 Bilanzsumme zum 31.10.1938: 213.741,56 RM, davon Anteil Ernst Kaufmann 140.709,02 RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 253 Bl. 15).

1837 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 253 Bl. 4. Schmitz' Einkommen verdreifachte sich zwischen 1938 und 1942 von 67.000,- RM auf 181.000,- RM (LAV NRW R NW 1010 Nr. 8795, Entnazifizierungsakte Carl W. Schmitz).

lich zu einer Einigung kam, weil die Nachfolgefirma von Schmitz unter Treuhänderschaft stand.¹⁸³⁸

Unversöhnlich standen sich nach 1945 auch die Firma **Holtz & Willemsen** und der Kaufmann Josef Cohen gegenüber. Cohen hatte 1931 auf Betreiben von Arnold Willemsen, der zugleich Handelskammerpräsident war, die Leitung der Howinol, der bis dahin mangels geeigneten Personals brachliegende Margarinefabrik von Holtz & Willemsen, übernommen. Gleichzeitig war eine Zwischenfirma zum Vertrieb der Howinol-Erzeugnisse gegründet worden, die Niederrheinische Margarine-Vertriebs GmbH (NMVG). Cohens Gewinnanteil an dieser Firma wurde auf 40 % festgelegt, obwohl sein Kapitalanteil nur 20 % betrug. Arnold Willemsen bürgte Cohen gegenüber persönlich für die Einhaltung dieser Abmachung. Die NMVG erzielte in der Folgezeit erhebliche Gewinne und wurde zu einem der bedeutendsten Margarineunternehmen Deutschlands.¹⁸³⁹ Hiervon profitierte Holtz & Willemsen gleich mehrfach: durch die Lieferung sämtlicher Rohmaterialien für die Margarineherstellung, die gewinnbringende Wiederbelebung der Howinol durch die Tätigkeit Josef Cohens und schließlich die Gewinne aus der NMVG. Über den Kopf Cohens hinweg wurden diese Gewinne im Folgejahr dann buchungstechnisch in die Dachfirma Holtz & Willemsen (an der Cohen nicht beteiligt war, sondern bei der er als Leiter der Howinol nur angestellt war) verschoben.¹⁸⁴⁰ Arnold Willemsen versicherte Josef Cohen jedoch, er werde hierfür eine angemessene Rückvergütung erhalten. 1933 geriet Arnold Willemsen als Handelskammerpräsident unter Druck und trat zurück, weil der sich den Wünschen und Vorgaben der Nationalsozialisten nicht fügen wollte. Eine weitere Beschäftigung bzw. Teilhabe des Juden Josef Cohen kam unter den gegebenen Umständen für Willemsen nicht mehr in Frage, denn seine unternehmerische Tätigkeit war durch diese Geschäftsverbindung unmittelbar bedroht: *im Maerz 1933 wurde der NMVG durch die Stadtverwaltung Gelsenkirchen mitgeteilt, dass das Angebot der NMVG auf Lieferung von 100 to Margarine nicht angenommen werden koenne, da es die Stadt Gelsenkirchen ablehnen muesse, mit einer Firma in Geschaeftsverbindung zu stehen, bei der ein Jude Geschaeftsfuehrer und Teilhaber sei.*¹⁸⁴¹

Josef Cohen musste aus der Howinol-Geschäftsführung ausscheiden und seine Anteile an der Margarine-Vertriebsgesellschaft aufgeben.¹⁸⁴² Hierfür erhielt er eine Abfindung von 15.000,- RM. Außerdem gab es noch eine zweite Vereinbarung mit Holtz & Willemsen.

1838 Man einigte sich schließlich auf 45.000,- DM Abfindung für Ernst Kaufmann (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 253 Bl. 51).

1839 *Die NMVG setzte wöchentlich 200.000 kg Margarine um und hatte damit 2 % des Gesamtumsatzes des Dt. Reiches, Tendenz steigend!!* (Schreiben von Josef Cohen, Sutton/Surrey an die WGK Krefeld vom 7.10.53, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 82).

1840 *Die Gewinne [der NMVG] steigerten sich so, daß sie der Firma Holtz & Willemsen zu hoch erschienen. Unter Außerachtlassung der Mr. Cohen gegebenen Zusicherung wurden (...) die Fabrikationsgebühren der Howinolwerke kurzerhand erhöht, so daß sich die Gewinne der NMVG in die Bilanz der Howinol-Werke verschoben.* (Darstellung des JTC vom 19.3.1953 an die Wiedergutmachungskammer Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 20–21, hier Bl. 20).

1841 Eidesstattliche Versicherung Josef Cohen vom 23.11.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 90.

1842 Vgl. das Schreiben von Josef Cohen, Sutton/Surrey an die WGK Krefeld vom 7.10.53: *Ich war keineswegs mit dem Verkauf meiner Anteile an der NMVG einverstanden, aber unter dem Druck*

Parallel zu seiner Tätigkeit bei der Howinol hatte Cohen seit 1932 eine kleine Kartonagenfabrik betrieben, deren Umsätze boykottbedingt nach 1933 immer wieder zurückgingen. Als Kompensation für sein Ausscheiden aus der NMVG wurde mit Cohen nun vereinbart, dass Holtz & Willemsen ihr Verpackungsmaterial bei ihm beziehen würden. Zuständig war Reiner Willemsen. Dieser hielt sich nach Ansicht von Cohen jedoch nicht an die Zusage, sondern holte ständig Konkurrenzangebote ein, um Cohens Preise zu drücken. *Als Mr. Cohen sich einmal bei Herrn Reiner Willemsen über die von ihm betriebene Preispolitik beschwerte, erklärte dieser »Mit Ihnen werden wir auch noch fertig werden«.*¹⁸⁴³ Aufgrund einer monopolartigen Stellung in der staatlich kontrollierten Lebensmittelbranche entwickelten sich die Gewinne der Howinol/NMVG in den Jahren nach dem Ausscheiden von Josef Cohen außerordentlich gut.¹⁸⁴⁴

Im Rückerstattungsverfahren machte Josef Cohen 1953 geltend, dass er in die niedrige Abfindungssumme nur unter Druck und wegen der Aussicht auf Kompensation durch das Verpackungsgeschäft eingewilligt habe; sein 40%iger Gewinnanteil habe allein 26.000,- RM pro Jahr betragen. Holtz & Willemsen bestritten dies: *Jeder, dem die damaligen Zeitverhältnisse noch bekannt sind, weiss, dass im März 1933 irgendwelche Verfolgungsmassnahmen von Juden noch nicht eingesetzt hatten*¹⁸⁴⁵ und behaupteten, Cohen sei aus rein wirtschaftlichen Gründen ausgeschieden, weil nämlich die NMVG, an der er beteiligt war, 1932 viel weniger Gewinn gemacht habe. Die Wiedergutmachungsrichter folgten jedoch (in der zweiten Instanz) Cohens Argumentation, dieser Gewinneinbruch sei durch die oben beschriebenen Kostenverlagerungen bewusst herbeigeführt worden. Josef Cohen erhielt von Holtz & Willemsen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15.000,- DM.¹⁸⁴⁶

Insbesondere bei **Einzelhandelsgeschäften in gemieteten Verkaufsräumen** war es überdeutlich, dass es bei dem seinerzeitigen Verkauf nicht in erster Linie um materielle

der politischen Verhältnisse blieb mir keine andere Wahl, als mich dem an mich gestellten Ansinnen zu fügen. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 67).

1843 Darstellung des JTC vom 19.3.1953 an die Wiedergutmachungskammer Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 21

1844 Aussage des Prokuristen Paul Kleinmanns, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 40.

1845 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1217 Bl. 157.

1846 Ebd. Bl. 163–164. Vgl. hierzu die Darstellung aus der Festschrift zum 200-jährigen Bestehen der IHK Mittlerer Niederrhein, (2004, S. 154):

ZUM RÜCKTRITT GEZWUNGEN Eine besonders schwierige Epoche in der IHK-Geschichte stellt die NS-Zeit dar. Sowohl in Krefeld wie auch in Mönchengladbach wurden 1933 die Präsidenten ausgetauscht. Manche der Unternehmer versuchten noch, sich den neuen politischen Rahmenbedingungen anzupassen. Einige wurden auch aktive Nationalsozialisten. Doch nicht alle bogen sich unter dem Druck des Regimes und seiner vor Ort agierenden Schergen. Ein beredetes Beispiel dafür stellte Arnold Willemsen, Präsident der IHK Krefeld, dar. Als es ihm nicht gelang, den staatlichen Schutz nach geltendem Recht gegen das Vorgehen von so genannten »Kommissaren« zu erlangen, die die IHK übernehmen wollten, trat er 1933 von seinem Amt zurück. Hinzu kam, dass Willemsen Teilhaber einer Margarine-Vertriebsgesellschaft war, deren Geschäftsführer Joseph Cohen Jude war. Obwohl dieser 1933 ausscheiden musste, wurde noch sechs Jahre später unterstellt, dass er Einfluss auf das Unternehmen ausübe. Cohen übernahm 1933 eine Kartonagenfabrik, die 1937 auf Holtz & Willemsen übergang. Anscheinend hat es noch enge Kontakte zwischen Willemsen und Cohen gegeben, die auf Dauer nicht verborgen bleiben konnten.

Werte gegangen war, sondern um den zentralen Standort, die überregionale Bekanntheit, die jahrzehntelange Tradition. In einigen Bereichen des Einzelhandels waren jüdische Kaufleute in Krefeld eindeutig in Führungsposition gewesen, weil sie die attraktivsten Geschäfte unterhielten. Die nachfolgenden wirtschaftlichen Erfolge der Erwerber gingen in erster Linie auf ihr Einrücken in eben diese Positionen zurück. Einige wenige Kaufverträge enthielten eine versteckte Kompensation für den Firmenwert, etwa durch Überbewertung von Inventargegenständen¹⁸⁴⁷, in anderen Fällen wurden zusätzliche Schwarz Zahlungen vereinbart, um das Verbot, neben den Sachwerten auch den Firmenwert zu vergüten, zu umgehen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Käufer nahm dieses jedoch dankend zur Kenntnis und bezahlte nichts für den zugkräftigen Namen, den Kundenstamm und die 1a-Lage des von ihnen übernommenen Geschäftes.

Nach dem Rückerstattungsgesetz der britischen Militärregierung von 1949 und den nachfolgenden Bundesgesetzen waren die Käufer für diesen eigentlichen Verkaufsgegenstand, den **Firmenwert**, jedoch nicht schadensersatzpflichtig: Erstens handelte es sich nicht um einen feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Rückerstattungsgesetzes, zweitens war eine Bezahlung desselben ja zum Zeitpunkt des Verkaufes verboten gewesen. Dass ihnen der Firmenwert ohne Gegenleistung zugefallen war, hatten die Käufer nach herrschender Meinung also nicht selbst zu vertreten und konnten daher auch nicht dafür haftbar gemacht werden.

Zwischen dem eigentlichen Verlust der jüdischen Einzelhändler bzw. dem Vorteil der Käufer und dem, was im Rückerstattungsverfahren verhandelt wurde – die Kompensation für das unterbewertete Inventar und Warenlager – bestand also eine Diskrepanz, mit der sich viele Geschädigte nur schlecht abfinden konnten. Ihre eigentliche Aufbau- und Arbeitsleistung steckte ja nicht in einigen Schuhkartons oder Verkaufsregalen, sondern in jahrelanger kaufmännischer Tätigkeit, in der marktgerechten Disposition, der Pflege des Kundenstammes und der Lieferantenbeziehungen, der Schulung und Ausbildung des Verkaufspersonales usw. – Leistungen, an welche die Käufer damals naht- und kostenlos hatten anknüpfen können.

Auch bei der Krefelder Wiedergutmachungskammer herrschte in diesem Punkt in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Rückerstattungsgesetzes noch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Das Thema Firmenwert spielte daher ungeachtet der Rechtslage auch in den Rückerstattungsverfahren immer wieder eine Rolle.

Etwaige Ansprüche der Geschädigten wurden weniger mit dem Verweis auf die Rechtslage als dadurch abzuwehren versucht, dass die Arisierer jegliche Kontinuität ihrer Firma zu dem jüdischen Vorgängerunternehmen bestritten. Zwischen dem früheren jüdischen

1847 Der einzige in den Krefelder Rückerstattungsakten zweifelsfrei dokumentierte derartige Fall ist der Vertrag zwischen den Familien Lion und Greve aus dem Jahr 1936. Auch hier wurde dennoch eine Ausgleichszahlung geleistet (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.57 Bl. 84–85), obwohl sich Josef Greve nicht als rückerstattungspflichtig ansah, da er einen angemessenen Preis gezahlt habe (Schreiben Josef Greve an das WGA Krefeld vom 9.12.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.57 Bl. 46). Die zu diesem Zweck eigens noch einmal neu als Firma J. Lion i.L. (in Liquidation) gegründete Firma Lion verglich sich am 1960 mit dem Regierungspräsidenten Düsseldorf über eine Entschädigung nach dem BEG für den Goodwill in Höhe von 10.000,- DM (StAKR 1118 Bd. 29).

und dem heutigen eigenen Geschäft, so das Standardargument, gebe es keinen wie immer gearteten Zusammenhang.

So lehnte der ehemalige Süßwarenvertreter Wilhelm Lonkowski, dem nach jahrelangen Attacken von NS-Aktivistinnen auf die Eigentümer die florierende *Süße Ecke* von Käthe und Berthold Blumenthal auf der Hochstraße zugefallen war, eine Wiedergutmachungspflicht grundsätzlich ab.¹⁸⁴⁸ Sein Anwalt behauptete zunächst einmal, Käthe Blumenthal sei überhaupt nicht verfolgt gewesen, da sie selbst keine Jüdin war, sondern nur mit einem Juden verheiratet gewesen war.¹⁸⁴⁹

*Dem Antragsteller hat es auch völlig ferngelegen, irgendwelche nicht vorhandenen politischen Schwierigkeiten der Antragstellerin auszunutzen.*¹⁸⁵⁰

Vor allem aber bestritt Lonkowski, das Geschäft als solches übernommen zu haben; erworben habe er lediglich das Inventar und das Warenlager und auch dieses könne er nicht zurückerstatten, da es zerstört bzw. verkauft worden sei. Überdies habe sich die Ladeneinrichtung, für die ein stark überhöhter Preis gezahlt worden sei, in einem *verwahrlosten Zustand* befunden.¹⁸⁵¹ Was Lonkowski allerdings nicht leugnen konnte, war die Fortführung des zugkräftigen Namens. Doch dies, so sein Anwalt, sei nicht gleichbedeutend mit der Fortführung des Geschäftes selbst, denn der Name *Süße Ecke* sei häufiger vertreten.¹⁸⁵² Einen Geschäftswert für das *heruntergewirtschaftete* Geschäft habe er nicht bezahlt, weil keiner vorhanden gewesen sei; es hätte der Verkäuferin ja damals freigestanden, sich einen Käufer zu suchen, der den angeblichen hohen Geschäftswert bezahlen wollte.¹⁸⁵³ Die damaligen Umsatz- und Gewinnzahlen, die Lonkowski durchaus bekannt waren, sprechen jedoch eine andere Sprache.¹⁸⁵⁴ Diesen zufolge blieb das Geschäft bis Ende 1937 nicht nur stabil, sondern nahm sogar noch etwas zu – vermutlich aufgrund der Monopolstellung der *Süßen Ecke* in Krefeld bei wachsender Nachfrage und Kaufkraft der Bevölkerung. Gerade diese führende Stellung wird es ja auch gewesen sein, die den Hass der Aktivistinnen und die Begehrlichkeiten des Arisierers auf sich gezogen hatte. Den verfolgungsbedingten Einbruch des Jahres 1938 jedenfalls konnte Lonkowski, der das Geschäft im September übernommen hatte, durch ein äußerst erfolgreiches Weihnachtsgeschäft

1848 Dies, obwohl das Geschäft seit Mitte 1945 einem Treuhänder unterstellt war (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 4).

1849 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 14. Es handelte sich um Rechtsanwalt Dr. Heinrich Gieben. Dr. Gieben war seit 1933 Mitglied der NSDAP gewesen und hatte selbst Grundbesitz in Fischeln von jüdischen Eigentümern erworben (Erbengemeinschaft Davids). Er vertrat mehrere Arisierer vor der Krefelder Wiedergutmachungskammer.

1850 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 30.

1851 Ebd. Bl. 16 und 28.

1852 Ebd. Bl. 12.

1853 Ebd. Bl. 14.

1854 Der durchschnittliche Jahresgewinn des Geschäftes Hochstraße betrug nach den Ermittlungen des Gerichtes und des Finanzamt Krefeld 9.341,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 49). Der Umsatz hatte noch in den Jahren 1936 und 1937 bei knapp 100.000,- RM p. a. gelegen, denn das Geschäft war in Krefeld *führend* auf dem Gebiet des Süßwaren-Einzelhandels (Bescheid des Regierungspräsidenten vom 5.6.1957, StAKR 205/13 Bd. 6, Akte Käthe Blumenthal, S. 65b).

mehr als wettmachen.¹⁸⁵⁵ Die positive Weiterentwicklung des Geschäftes, so Rechtsanwalt Gieben, habe jedoch nichts mit dem übernommenen Namen und Standort im Zentrum der Krefelder Einkaufsmeile zu tun, sondern sei ausschließlich ein persönlicher Erfolg des Käufers.¹⁸⁵⁶

Nach der Zerstörung des Ladenlokals an der namensgebenden Ecke Hochstraße/Tückingsgasse durch einen Bombenangriff mietete Lonkowski sein Geschäft zunächst in Uerdingen, dann auf der Evertzstraße und schließlich wieder auf der Hochstraße ein, behielt aber auch jetzt den Namen *Süße Ecke* bei.¹⁸⁵⁷ Für den Bombenschaden an Inventar und Waren erhielt er insgesamt 25.000,- RM Entschädigung vom NS-Staat.¹⁸⁵⁸ Allein 9.000,- RM entfielen dabei auf das wenige Jahre zuvor mit 2.400,- RM angeblich überbezahlte Inventar.¹⁸⁵⁹ Fazit der Anwälte Käthe Blumenthals (hier trat die Sozietät Dr. Abels/Dr. Goebels auf seiten der Geschädigten auf): *Ein glänzenderes und besseres Geschäft hat wohl kaum je ein Zweiter gemacht.*¹⁸⁶⁰

Doch nun – im Jahr 1951 – ging es Lonkowski ums Prinzip: Er sah sich als nicht rückerstattungspflichtig an, lehnte sämtliche Vergleichsvorschläge ab und nahm es lieber in Kauf, dass sein Geschäft unter der Aufsicht eines Treuhänders stand, den er obendrein aus eigener Tasche bezahlen musste, wozu seine Mittel offenbar ausreichten.¹⁸⁶¹ Demgegenüber befand sich die ehemals erfolgreiche Geschäftsfrau Käthe Blumenthal, nunmehr 62 Jahre alt, seit mehr als zehn Jahren in einer existenziellen Notlage, da sie gänzlich ohne Einkommen dastand.¹⁸⁶²

Das Ausklammern des eigentlichen Verkaufsgegenstandes aus den Verhandlungen ging offenbar auch nach Ansicht der Krefelder Richter an der Sache vorbei. Zumindest in diesem Fall, der schon Anfang 1951 verhandelt wurde, interpretierten sie das Rückerstat-

1855 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 24.

1856 Ebd. Bl. 14.

1857 Ebd. Bl. 33.

1858 Ebd. Bl. 36.

1859 Ebd.

1860 Dr. Abels und Dr. Goebels (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 28).

1861 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 43.

1862 Ihr Einkommenssteuerbescheid von 1939 hatte noch ein Einkommen aus Kapitalvermögen in Höhe von 478,- RM ausgewiesen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 27). Wo- von **Käthe Blumenthal** danach gelebt hat, ist unbekannt. Immerhin hatte sie nach dem Tod ihres Mannes in dem vom Finanzamt Krefeld enteigneten und verwalteten Haus Hohenzollernstraße 46 wohnen bleiben dürfen. Das Haus **Hohenzollernstraße 46** hatte den unterdessen im Konzentrationslager umgekommenen **Ehepaar Leopold und Rosa Spanier** gehört. Hauptmieter war nun **Ehepaar Robben**, die Arisierer des Geschäftes Spanier (vgl. Kap. I. 2.). Das Einkommen der Robbens, die zuvor ein kleines Ladengeschäft am Alexanderplatz betrieben hatten, steigerte sich im Jahr des Umzugs in die 1a-Lage an der Friedrichstraße um 50 %, 1940 um 100 % (LAV NRW R NW 1010 Nr. 2509; NW 1010 Nr. 2510). Aus dem Überprüfungsbericht im Auftrag des WGA Krefeld von 1952: *Käthe Blumenthal ist völlig mittellos und bewohnt 1 Zimmer im Haus Hohenzollernstr. 46. Ihre Leibwäsche ist verschliss- sen, notdürftig zusammengeflickt, ein Oberbett ist nicht vorhanden, die Schuhe in sehr schlechtem Zustand: Bei Frau Bl. handelt es sich um eine verschamte Arme.* (StAKR 205/13 Bd. 6, Akte Käthe Blumenthal, S. 39).

tungsgesetz noch dahingehend, dass sie der Antragstellerin eine Ausgleichszahlung für den Firmenwert direkt durch den Arisierer zusprachen. Auch wenn es damals verboten gewesen sei, den Goodwill zu bezahlen, war ein Kaufpreis, der nur den *bloßen Sachwert von Einrichtung und Waren* berücksichtigte, nach Ansicht der Krefelder Richter eben *nicht üblich und daher auch nicht angemessen*.¹⁸⁶³ Daher verurteilte die Kammer Wilhelm Lonkowski zur Zahlung von 8.410,- DM plus Zinsen für den Geschäftswert der *Süßen Ecke* und verhalf der mittellosen Käthe Blumenthal damit zu einer gewissen Linderung der finanziellen Bedrängnis.¹⁸⁶⁴

Der von den lokalen Parteiaktivisten besonders hartnäckig verfolgte Lebensmittelhändler Otto Berets hatte neben dem Stammhaus auf der Rheinstraße noch ein weiteres Geschäft besessen, einen Sahne-Großhandel auf der Luisenstraße, den er im August 1935 an seinen Angestellten Hans Schmitz verkauft hatte.¹⁸⁶⁵ Der Käufer empfand die Forderung Berets' nach einem Ausgleich für den Firmenwert in Höhe von 5.000,- DM als »befremdlich«, da er sich bis zu Berets' Fortgang *während der Nazizeit wiederholt schützend vor ihm gestellt* habe.¹⁸⁶⁶ Außerdem sei seine Existenzgründung fehlgeschlagen, weil das Produkt Sahne in der Zeit nach der Geschäftsübernahme zunächst kontingentiert und schließlich ganz verboten worden war – ein Umstand, den Otto Berets ganz gewiss nicht zu verantworten hatte. Die Wiedergutmachungskammer mutete ihm dennoch zu, seine Forderung in einem Vergleich mit dem Käufer auf 500,- DM zu reduzieren, eine Summe, die den Richtern *mit Rücksicht auf die bekannten Schwierigkeiten, ja Undurchführbarkeit des Geschäftes mit Sahne*, »angemessen« erschien.¹⁸⁶⁷

In der Folgezeit passte sich die Handhabung des Themas Goodwill durch die Krefelder Kammer der herrschenden juristischen Meinung an, und die Mehrzahl der Geschädigten musste sich damit abfinden, dass die Käufer mit der Zahlung eines Entgeltes für das unterbewertete Warenlager davongamen, der eigentliche Verkaufsgegenstand jedoch gar nicht mehr verhandelt wurde.

Betroffen war hiervon auch **Rudolf Hirsch**. Schon bezüglich des Warenlagers des großen Schuhhauses an der Rheinstraße/Ecke Hochstraße waren die Rückerstattungsverhandlungen zugunsten des Arisierers Grüterich ausgegangen, dem nach Ansicht des Gerichtes der Nachweis gelungen war, dass dieses nicht mehr wert gewesen war, als er

1863 Beschluss der WGK Krefeld 3.4.1951 Blumenthal ./ . Lonkowski, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 309 Bl. 47–50, hier S. 49.

1864 Ebd. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Firmenwert zum Zeitpunkt des Verkaufes ganz erheblich über dem Substanzwert von Inventar und Waren gelegen hatte und berechnete diesen anhand der Umsatzzahlen (ebd. Bl. 49). Die Behauptung Lonkowskis, der Verkauf sei nur wegen der Erkrankung Berthold Blumenthals, nicht wegen der politischen Verfolgung erfolgt, wies das Gericht zurück. Im Gegenteil: Gerade weil Berthold Blumenthal unheilbar krank gewesen sei und Käthe Blumenthal keine anderen Einkünfte zur Verfügung standen, wäre es für sie völlig widersinnig gewesen, ihre Existenzgrundlage zu einem winzigen Bruchteil des Wertes zu verkaufen (ebd. Bl. 48).

1865 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 355 Bl. 10–11.

1866 Ebd. Bl. 11.

1867 Ebd. Bl. 15.

dafür bezahlt hatte. Hier war es jedoch besonders offenkundig, dass nicht die Lagerbestände, sondern die erstklassige Lage, die großen und repräsentativen Geschäftsräume, der allerbeste Ruf *und der jahrzehntelangen Gewöhnung der Stadt – u. Landbevölkerung, dort ihre Geschäfte zu tätigen, kurz gesagt der Geschäftswert des früheren Schuhhauses Hirsch, (...) 1933 für den Antragsgegner Gustav Grüterich alleinentscheidend war sich für den Erwerb des Geschäftes zu interessieren.*¹⁸⁶⁸

Da der Arisierer in der Folgezeit von beidem erheblich profitiert hatte, lag es für Rudolf Hirsch mehr als nahe, von diesem eine direkte Kompensation einzufordern. Grüterichs Anwalt gelang es jedoch, die wirtschaftliche Lage des Krefelder Traditionsgeschäftes zum Zeitpunkt des Verkaufs in so düsteren Farben zu malen, dass der von ihm gezahlte Kaufpreis gerichtlich als angemessen eingestuft wurde.¹⁸⁶⁹ Hatte Rechtsanwalt Gieben im Falle Lonkowski noch argumentiert, dessen satte Gewinne hätten nichts mit der erfolgreichen Vorgeschichte des arisierten Geschäftes zu tun gehabt, sondern seien allein ein Resultat erfolgreichen kaufmännischen Handelns seines Mandanten gewesen, so drehte er die Logik bei Grüterich genau um: Aufgrund der schlechten Ausgangslage (mindere Qualität von Inventar und Warenlager, nicht vorhandener Firmenwert) habe der Schuhhändler mit dem Geschäft Hirsch in der Folgezeit nichts mehr verdienen können. Zum »Beweis« gab Grüterich vor Gericht an, er habe 1949 nur noch ein Geschäftsvermögen von 54.000,- RM besessen.

Dr. Ernst te Neues, der Vertreter der Familie Hirsch, hielt dagegen, dass diese Zahl, wenn sie denn stimme, wohl eher auf Grüterichs eigenes schlechtes Wirtschaften zurückzuführen sei als darauf, dass er ein schlechtes Geschäft übernommen habe. Der Anwalt verwies darauf, dass Moritz Hirsch schließlich in den Zwanzigerjahren mit demselben Geschäft ein Privatvermögen von ca. einer Million Reichsmark hatte zusammentragen können. Im Übrigen, so Dr. te Neues, wäre es üblich, dass sich Firmen, die in Wiedergutmachungsverfahren verwickelt seien, bei der Aufstellung ihrer Bilanzen absichtlich arm rechneten, was nebenbei auch noch bei der Steuer von Nutzen sei.¹⁸⁷⁰ Entscheidend war aber vor allem Eines: Der Vorteil, den Grüterich und Klauser hatten, nämlich die *einmalige Gelegenheit, sich in bester Lage einer Großstadt bei zu erwartender besserer Konjunktur in ein großes und schönes gut eingeführtes Ladengeschäft zu setzen und dessen Betrieb weiterzuführen*, wäre diesen ohne den Druck des Nationalsozialismus nicht zugute gekommen.¹⁸⁷¹ Der gezahlte Kaufpreis, so Hirsch und te Neues, habe diesen Vorteil, von dem *die Antragsgegner heute noch zehren*, keinesfalls abgedeckt¹⁸⁷², konnten sich jedoch mit dieser Auffassung vor

1868 Schreiben RA Dr. te Neues an das OLG Düsseldorf vom 3.4.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205 Bl. 135–147, hier S. 139.

1869 Das Geschäft sei *stark heruntergewirtschaftet* gewesen und Meta Hirsch konnte *froh sein*, es für den äußerst reichlich bemessenen Betrag von 120.000,- RM loszuwerden. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205 Bl. 9). Selbstverständlich sei auch das Warenlager erstens viel kleiner als behauptet, nicht 20.000 sondern 9.000 Paar Schuhe seien es gewesen, sondern auch *ungünstig zusammengesetzt und größtenteils »unverwertbar«* gewesen (ebd. Bl. 9). Vertreter des Arisierers war auch hier (wie bei Wilhelm Lonkowski), Rechtsanwalt Dr. Heinrich Gieben.

1870 Schreiben RA Dr. te Neues an das OLG Düsseldorf vom 3.4.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205 Bl. 135–147.

1871 Ebd. Bl. 140.

1872 Ebd. Bl. 139.

Gericht am Ende auch in der 2. Instanz nicht durchsetzen – Hirsch hatte keinen Anspruch auf Nachzahlung, befand das Oberlandesgericht Düsseldorf, denn es wurde ein angemessener Kaufpreis zur freien Verfügung gezahlt, ein »Entziehungsfall« war nicht gegeben.¹⁸⁷³ Für Rudolf Hirsch war dieses Scheitern besonders bitter, weil er im Unterschied zu den anderen geschädigten Kaufleuten *nicht* auf dem Wege der Entschädigung zu einer Kompensation für den Firmenwert gelangen konnte. Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz konnten nur Bürger solcher Länder stellen, zu denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt. Der in Ostberlin ansässige Hirsch war damit von jeder Entschädigung, auch für die von ihm selbst und seiner im Konzentrationslager umgekommen Mutter Meta Hirsch erlittenen Verfolgungsmaßnahmen, ausgeschlossen. Möglicherweise hatte dieser Umstand Rechtsanwalt Dr. te Neues, der die Rechtslage kannte, zu dem Versuch motiviert, von Grüterich selbst eine Kompensation einzufordern. Aus Sicht seines Mandanten war es kaum nachvollziehbar, dass der Vorteil der Käufer nicht nur diesen selbst ohne Ausgleich erhalten blieb, sondern in diesem Falle nicht einmal der Staat für eine Entschädigung sorgte.

Ein weiteres Beispiel: Im Erdgeschoss des Hauses Neusser Straße 37 von Selma und Simon Hirtz¹⁸⁷⁴, von dem im vorhergehenden Kapitel die Rede war, befand sich deren nach den Gründerinnen benannte **Hutgeschäft *Geschwister Waldbaum***. Zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 bestand das Geschäft bereits seit 49 Jahren und hatte sich bis 1936 erfolgreich aus der Talsohle der Weltwirtschaftskrise herausarbeiten können, war jedoch schon 1937 boykottbedingt wieder erheblich zurückgegangen.¹⁸⁷⁵ Im Zuge des Novemberpogroms war das Ladenlokal massiv demoliert und geplündert worden.¹⁸⁷⁶ Am 10. November 1938 war die Gestapo gekommen und hatte den 69-jährigen Simon Hirtz verhaftet. Nach seiner Entlassung am 19.11. – als über Sechzigjähriger war er von der Überstellung in das Konzentrationslager Dachau ausgenommen worden – hatten Selma und Simon Hirtz ihr Geschäft aufgeben und das Wohn- und Geschäftshaus Neusser Straße 37 verkaufen müssen. Der Kaufvertrag enthielt – nebenbei bemerkt – folgenden Passus: *Verkäufer sind verpflichtet, die zertrümmerten Fensterscheiben auf ihre Kosten wieder neu einsetzen zu lassen.*¹⁸⁷⁷

Mit der Liquidation des Hutgeschäftes war Rechtsanwalt Dr. Carl Everhardt beauftragt worden, sein Honorar in Höhe von 6.500,- RM war vom Kaufpreis für das Haus abgezogen

1873 Beschluss des 11. Zivilsenates des OLG Düsseldorf vom 9.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 205 Bl. 160–165.

1874 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982.

1875 Nach Auskünften des Finanzamtes und der Kreishandwerkerschaft Krefeld rekonstruierte der Regierungspräsident Düsseldorf die Erträge des Geschäftes 1960 wie folgt: 1929–1931: 1.500,- RM, 1932: 2.240,- RM, 1933: 1.500,-, 1934–1936: 3.900,-/4.650,-/6.780,- RM, 1937: 1.500,-. Hieraus folgerte der Regierungspräsident, *dass die Behauptung des Antragstellers, das florierende und alteingesessene jüdische Unternehmen habe ab 1933 unter Naziboykott gelitten, nicht zutreffend ist* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 63).

1876 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 31.

1877 Von den Notaren Haarbeck und Kruschke beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages vor Notar Buß vom 12.12.1938, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 19.

worden.¹⁸⁷⁸ Die Käuferin des Hauses hatte sodann das Ladenlokal im Erdgeschoss ab 1. Juli 1939 samt dem mit gekauften Inventar an die Putzmacherin Maria Kycia vermietet, die zuvor ebenfalls auf der Neusser Straße (Nr. 53) ein kleines Hutgeschäft betrieben hatte. Um dieses Inventar sowie um den geschäftlichen Nutzen aus der Übernahme des Ladenlokals entbrannte ein Rechtsstreit zwischen der Mieterin Kycia und dem Erben der Familie Hirtz, Sascha Schtemberg, der sich über mehrere Jahre hinzog. Kycia bestritt, jegliches Inventar oder gar Waren- und Kundenbestände übernommen zu haben, während Schtemberg auf den Kaufvertrag des Hauses verwies, in dem die Überlassung von Inventar ausdrücklich erwähnt ist und betonte überdies den immateriellen Nutzen der Übernahme des Ladenlokals von *Geschwister Waldbaum* durch Maria Kycia. Das Gericht versuchte, sich einen Überblick zu verschaffen und befragte zunächst den früheren Versicherungsmakler Wilhelm Mommertz, zu dessen Kunden Ehepaar Hirtz gehört hatte:

Herr und Frau Hirtz hatten in Krefeld auf der Neußer Str. 37 ein Putzgeschäft. Es handelte sich hierbei um eines der größten hiesigen Stapelgeschäfte in dieser Branche. Neben der Tätigkeit von Frau und Herr Hirtz in diesem Unternehmen waren weitere 6 bis 8 Kräfte beschäftigt und zwar im Atelier. Ich weiss mit Bestimmtheit, dass auch Frau Hirtz dauernd im Geschäft tätig war.

Ferner ist mir bekannt, dass in der sogenannten Kristallnacht die Geschäftsräume im größeren Umfange zerstört wurden. Wenn ich nach dem Wert der vorhandenen Geschäftseinrichtung gefragt werde, so schätze ich diese auf ca. RM 20 000,-- Bei meiner Schätzung bin ich äußerst vorsichtig gewesen und habe keinesfalls einen zu hohen Betrag angegeben. Ausserdem hatte das Unternehmen einen Warenbestand von schätzungsweise RM 25.000,-- bis 30.000,-- Ich erwähnte Eingangs bereits, dass es sich um eins der grössten Stapelgeschäfte Krefelds handelte. (...) Zum Schluß bemerke ich noch, dass das Unternehmen der Eheleute Hirtz einen sehr grossen Kundenkreis hatte.¹⁸⁷⁹

Die Obermeisterin der Putzmacher-Innung, Ina Körbel, die ebenfalls von der Wiedergutmachungskammer befragt wurde, bewertete das Geschäft der Eheleute Hirtz 1957 im Rückblick hingegen deutlich zurückhaltender:

Es war ein einfaches Geschäft, in dem auch einfache Leute ihren Bedarf deckten. (...) Was Bedeutung und Umfang angeht, könnte der Betrieb zu den mittleren Geschäften dieser Branche gerechnet werden.¹⁸⁸⁰

Die versammelte Krefelder Putzmacher-Innung – der zweifellos auch Maria Kycia angehörte – machte sich im Zuge der gerichtlichen Beweiserhebung Gedanken über die ehemalige Firma *Geschwister Waldbaum* und kam zu einer Wertschätzung in Höhe von etwa der Hälfte dessen, was der Antragsteller angegeben hatte:

Der Wert der Geschäftseinrichtung wurde bei wohlwollender Beurteilung mit höchstens DM 10.000,-- angenommen. Auch der Warenbestand sei höchstens DM 10.000,-- wert gewesen. Das Einkommen wurde auf 6 bis 7.000,-- DM geschätzt.¹⁸⁸¹

1878 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 39.

1879 Eidesstattliche Erklärung im Rahmen des BEG-Verfahrens, Abschrift in: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 53.

1880 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 54.

1881 Ebd. Bl. 57.

Obwohl das Geschäft seiner Schwiegereltern liquidiert worden sei, habe die Nachmieterin der Geschäftsräume, Frau Kycia, in erheblichem Maße von der Anmietung der Geschäftsräume profitiert, hob demgegenüber Sascha Schtemberg, der Ehemann der in Auschwitz umgekommenen Charlotte Hirtz hervor:

*Hinzufügen möchte ich, dass die Übernahme eines Geschäftslokals, in dem sich noch kurze Zeit vorher ein seit 50 Jahren bestehendes Geschäft, das als führend in der gleichen Branche bekannt war, für Frau Kycia nur von Vorteil gewesen sein kann.*¹⁸⁸²

Diese bestritt jedoch alle *eingebildeten Wiedergutmachungsansprüche*¹⁸⁸³ Schtembergs und behauptete, sie habe nur das leere Ladenlokal ohne Einrichtung gemietet und sich ihr Geschäft selbst aufgebaut. Das Tisch Tuch zwischen ihr und Schtemberg, der ja durch die Rückerstattung des Hauses unterdessen ihr Vermieter geworden war und im selben Haus wohnte, war 1954 bereits restlos zerschnitten, sodass die Vergleichsverhandlungen äußerst schwierig waren.¹⁸⁸⁴

Schtemberg, der mit der gesamten Familie Hirtz seine Frau, seine Schwiegereltern und drei Schwäger samt deren Kindern verloren hatte, sah sich faktisch und moralisch im Recht. Sein Rückerstattungsantrag, dies wird in der folgenden Formulierung deutlich, war *auch* eine Forderung nach Anerkennung des erlittenen Leides:

*Mein Rückgabeverlangen – wenn ich es so bezeichnen darf – ist nichts weiter als eine Anstrengung der Wiedergutmachung des meinen Angehörigen und somit auch mir zugefügten Unrechts.*¹⁸⁸⁵

Die Antragsgegnerin Maria Kycia mochte sich auf diese Ebene nicht nur nicht einlassen, sie betrachtete die Dinge aus einem diametral entgegengesetzten Blickwinkel:

*Aus alldem geht wieder einmal hervor, dass es dem Antragsteller nur daraufankommt, unter Ausnutzung der Tatsache, dass seine Erblasser Juden waren, auf irgendeine Weise zu Geld zu kommen.*¹⁸⁸⁶

In diesem Falle scheiterte Schtemberg in allen Instanzen, eine Ausgleichszahlung für das Geschäft seiner Schwiegereltern bekam er nicht.¹⁸⁸⁷

Von vorneherein einen vielversprechenderen Ansatz bezüglich des Firmenwertes vertrat der Textilfabrikant **Dr. Hugo Strauss**. Im Einklang mit der Wiedergutmachungsgesetzgebung lastete er den Verlust des Goodwill nicht dem in seinem Falle korrekt und einvernehmlich handelnden Käufer seiner Firmen, sondern dem nationalsozialistischen Staat an. Erstens habe dieser durch seine fortgesetzte Diskriminierungspolitik den Niedergang und die Verluste der jüdischen Kaufleute verursacht und damit den Wert ihrer Firmen

1882 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 32.

1883 Ebd. Bl. 41.

1884 Ebd. Bl. 32.

1885 Ebd. Bl. 33.

1886 Ebd. Bl. 41.

1887 Zurückweisung des Antrags durch die Krefelder Kammer 1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 34–35; Zurückweisung der Beschwerde durch den 11. Zivilsenat des OLG Düsseldorf 1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 982 Bl. 44–47.

vermindert und zweitens eine Vergütung durch die nichtjüdischen Käufer untersagt.¹⁸⁸⁸ Folgerichtig forderte Dr. Strauss nicht vom Käufer, sondern vom Staat eine Entschädigung in Höhe des Firmenwertes vor Beginn der Verfolgung. Grundlage für den Anspruch sollten die Firmengewinne der Jahre 1927 bis 1932 sein, die im Durchschnitt bei von rund 139.000,- RM gelegen hatten.¹⁸⁸⁹ Im Gegensatz zur direkten Rückerstattung griff hier die Beweislastumkehr nicht. Der Geschädigte musste nachweisen, wie hoch der Wert seiner Firma vor 1933 gewesen war. Das Verfahren zog sich mit Gutachten und Gegengutachten, Vergleichsangeboten und Gegenangeboten bis in die Siebzigerjahre hinein.¹⁸⁹⁰ Am Ende zahlte die Entschädigungsbehörde 24.641,- DM für den Goodwillschaden an den bereits im Ruhestand lebenden ehemaligen Krefelder Textilfabrikanten.¹⁸⁹¹

Ähnliche Erfolge bei der Entschädigungsbehörde, dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, konnten auch einige andere Krefelder Kaufleute erzielen – ob sie darin eine angemessene Kompensation ihrer Verluste sahen, ist allerdings nicht überliefert. *Eine der bekanntesten Krefelder Industriellenfamilien*¹⁸⁹² hatte bis 1938 die **Kartonagenfabrik E.& O. Meyer KG** auf der Kronprinzenstraße 150 betrieben. Im Hinblick auf einen möglichen Verkauf der bis Mitte der Dreißigerjahre durchaus umsatzstabilen Firma hatten sie 1937 einen Teil ihres Kapitals abgezogen und so den Firmenwert entsprechend reduziert. Für den verbleibenden Goodwill konnten Ernst und Otto Meyer fast drei Jahrzehnte später noch eine Entschädigung in Höhe von 11.929,48 DM erzielen.¹⁸⁹³ Der Käufer Fritz Peters wurde wiederum hiermit nicht behelligt.

Die unterdessen ebenfalls in den USA lebende Familie Mongelewitz kam 1966 auf eine Entschädigung für die verfolgungsbedingte Minderung des Firmenwertes von

1888 *Die Unternehmer haben keinen Goodwill bezahlt und brauchten ihm nicht zu bezahlen, weil ein »Goodwill« im Zeitpunkt des Verkaufs der Firma nicht mehr existierte, weil der »Goodwill« damals durch verfolgungsbedingte Einflüsse bereits zerstört war.* (RWWA Köln 338–5-3 o. P.).

1889 Schreiben Dr. Hugo Strauss an RA Heinz Siehoff vom 22.10.1969, RWWA Köln 338–1-1 o. P. RA Siehoff war Sozius von Dr. Günther Serres und trat in zahlreichen Rückerstattungsverfahren auf.

1890 Das LG Krefeld erließ im Januar 1970 einen Beweisbeschluss zum Thema Firmenwert und beauftragte den Wirtschaftsprüfer Karl Seelen mit einem Gutachten, das auf eine Entschädigungssumme von 162.402,- RM oder, bei einer Umstellung im Verhältnis 10:2, auf 32.480,- DM kam (Gutachten Karl Seelen vom 3.5.1971, RWWA 338–1-1, o. P.). Dies entsprach nicht den Berechnungen Dr. Strauss' und Dr. Siehoffs, die eine Entschädigung in Höhe von etwa 50.000,- DM erwartet hatten. Das beklagte Land NRW machte ein Vergleichsangebot von 7.837,- DM (Schreiben Dr. Hugo Strauss an RA Dr. Heinz Siehoff vom 26.11.1971, RWWA 338–1-1, o. P.).

1891 StAKR 1118 Bd. 22 Akte Jinkertz & Gompertz. 1969 besuchte Dr. Hugo Strauss seine Heimatstadt Krefeld, wo er im »Haus Schucht« an der Uerdinger Straße wohnte (RWWA Köln 338–1-1 o. P.).

1892 Protokoll des Vergleiches zwischen Otto Meyer und der OFD Düsseldorf vor der WGK Krefeld vom 17.8.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2225 Bl. 109–111, hier Bl. 110.

1893 Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf in der Entschädigungssache der (...) Firma E. & O. Meyer KG vom 1.6.1965, StAKR 1118 Bd. 34 o. P.

51.857,- DM.¹⁸⁹⁴ Die Entschädigung für den Firmenwert der einst bedeutenden Krefelder Krawattenfabrik Gebrüder Müller lag mit 65.000,- DM¹⁸⁹⁵ noch etwas höher, ließ aber gleichfalls so lange auf sich warten, bis die Söhne des im Konzentrationslager ermordeten Gründers, Kurt und Erich Müller, fast das Pensionsalter erreicht hatten und die Witwe des früheren Teilhabers Emilie Harf längst verstorben war. Ein Goodwill in Höhe von 75.000,- DM wurde der 1938 liquidierten Getreidehandelsfirma Bayerthal & Levy von der Entschädigungsbehörde bescheinigt.

Nicht selten wurden die Anträge auf Entschädigung für den Goodwill liquidiert Firmen aber auch ganz abgelehnt. Nicht immer standen belastbare Zahlen aus der Zeit vor 1933 zur Verfügung (aus denen ohnehin noch der Einbruch durch die Weltwirtschaftskrise herausgerechnet werden musste). Manchmal waren andere Faktoren zu den boykottbedingten Schädigungen hinzugetreten, wie etwa der frühe Tod des Seidenwarenfabrikanten Siegfried Davids im Jahr 1936¹⁸⁹⁶, manchmal ergab die Auswertung der Zahlen keinen sogenannten Übergewinn (nach Abzug des Unternehmerlohnes, des Unternehmersrisikos und der Kapitalverzinsung) und damit nach dem Berechnungsverfahren der Entschädigungsbehörde auch keinen Goodwill.¹⁸⁹⁷

Nicht nur hinsichtlich der seinerzeit unmittelbar erzielten Erlöse, sondern auch bei der Wiedergutmachung standen die einstigen Eigentümer arisierter Unternehmen dennoch immer noch besser da als Geschäftsleute, deren Firmen durch **Liquidation** untergegangen waren. Während diese immerhin einen Käufer hatten, an den sie zumindest einen Teil ihre Ansprüche richten konnten, war die Rückerstattung liquidiert Firmen von vorneherein ausgeschlossen. Wo es keine Arisierer gab, weil die Unternehmen verfolgungsbedingt aufgegeben worden waren, war der Entschädigungsantrag an das Wiedergutmachungsamt auch für die materiellen Vermögensgegenstände der einzige Weg zur Kompensation der erlittenen Verluste.¹⁸⁹⁸ Aufgrund der späteren gesetzliche Regelung mussten sie sich

1894 Das Gewerbekapital betrug durchschnittlich rd. 200.000,- RM. Die Gewinne brachen 1931–1934 vollständig ein, konnten sich aber in den Jahren 1935–1937 noch einmal auf etwa ein Fünftel dessen steigern, was vor der Wirtschaftskrise angefallen war (1929: 190.000,- 1936: 4000,-). Die Entschädigungsbehörde rechnete in diesem Verfahren (wie in allen anderen) wie folgt: Durchschnittlicher Gesamtgewinn 1927–1932: 132.815,- minus Unternehmerlohn, minus Verzinsung des Gewerbekapitals und Risiko – verbleibt ein »Übergewinn« in Höhe von 86.429,- RM, der mit dem Faktor 3 multipliziert einem Firmenwert von 259.287,- RM entspricht. Umgestellt im Verhältnis 1:2 ergab dies 51.857,- DM (BEG-Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf Firma Mongelewitz & Co vom 1.2.1966, S. 3, StAKR 1118 Bd. 35).

1895 Vgl. BEG-Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 2.7.1963, StAKR 1118 Bd. 35.

1896 Der Anspruch der Familie Davids wurde 1959 zurückgewiesen, weil der Umsatzrückgang in erster Linie auf den Tod des Firmengründers zurückgehe (Bescheid des Regierungspräsidenten vom 4.2.1959, StAKR 40/40/13 Akte Margot Davids, o. P.).

1897 Beispiel Schuhcremefabrik Gebr. Hertzmann: Ablehnung des Antrages auf Entschädigung für den Goodwill der Firma durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf. (Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf im BEG-Verfahren ZK 217 220, Firma Gebr. Hertzmann vom 19.7.1963, StAKR 40/40/22 ohne Paginierung). Siehe auch Fa. Aronheim OHG, Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27.9.1963, StAKR 1118 Bd. 1.

1898 Eine vergleichsweise sehr hohe Entschädigungszahlung in Höhe von 75.000,- DM. konnten die früheren Inhaber der liquidierten Getreidegroßhandlung Bayerthal & Levy erzielen. Vgl.

jedoch bis Ende der Fünfziger-, zumeist bis weit in die Sechzigerjahre hinein gedulden, bevor sie überhaupt eine Zahlung erhielten.

Wer eine Rückkehr in das Krefelder Geschäftsleben plante, konnte hierzu also nicht auf Mittel aus der Wiedergutmachung zurückgreifen.

Dies musste z. B. der Krefelder Textilhändler Max Servos erfahren, dessen Geschäft am Friedrichsplatz 1939 gleichfalls von Rechtsanwalt Dr. Everhardt abgewickelt worden war. Nachdem er die Verluste durch den gesamten Zerschlagungsprozess, der sich über mehrere Jahre hinzog, minutiös aufgelistet hatte, wies die Wiedergutmachungskammer Krefeld 1952 seinen Antrag auf Rückerstattung zurück. Es handelte sich nach der geltenden Rechtslage nicht um rückerstattungsfähige feststellbare Vermögensgegenstände, sondern um einen Vermögens- oder Verschleuderungsschaden. Diese konnten jedoch erst Jahre später nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend gemacht werden. Die Einschätzung Max Servos', dass diejenigen, denen es damals nicht gelungen war, ihr Unternehmen zu verkaufen, bei der Wiedergutmachung benachteiligt waren – *Wäre mein Geschäft arisiert worden, so hätte ich die Möglichkeit, die Rückerstattung zu betreiben und den entgangenen Gewinn zu beanspruchen*¹⁸⁹⁹ – wurde auch von anderen jüdischen Kaufleuten geteilt.¹⁹⁰⁰

Vor ähnlichen Problemen wie Servos stand die – wie Käthe Blumenthal nichtjüdische – **Möbelhändlerin Sophie Heymanns**, die 1938/39 zur Aufgabe ihrer beiden Geschäfte in Krefeld und Düsseldorf gezwungen worden war, obwohl ihr jüdischer Partner Norbert Bloch bereits verstorben war. Mit außerordentlicher Hartnäckigkeit gelang es Heymanns, die Bruchstücke ihrer einstigen Existenz als Geschäftsfrau wieder zusammenzusetzen – gegen den Widerstand nicht nur der an deren Zerschlagung direkt Beteiligten, sondern des gesamten Branchenumfeldes.

Während der größte Teil des seinerzeit auf der Lohstraße befindlichen Warenlagers an die Konkurrenz verschleudert worden war, hatte der bis dato als Geschäftsführer für Bloch tätige Kurt Küppers, der als kaufmännischer Lehrling bei Bloch angefangen hatte, zunächst einen Antrag auf Weiterführung des Geschäftes gestellt und hierfür bereits mit einem Partner eine neue Gesellschaft gegründet. Dieser Antrag war Ende Dezember 1938 abgelehnt worden. Auf Anraten des DAF-Kreisleiters hatte Küppers stattdessen die Neueröffnung eines Möbelgeschäftes in den gemieteten Räumen Königstraße 72 beantragt, der schließlich genehmigt worden war.¹⁹⁰¹ In der Folgezeit nahm er *eine Unmenge von Inventargegenständen, Werkzeugen, Vorhängen usw. (...) in Benutzung (...) ohne daß darüber mit Ihnen irgend eine bestimmte Vereinbarung getroffen worden ist.*¹⁹⁰²

Das Geschäft auf der Königstraße 72 war ab dem 1.4.1939 unter dem Namen *Küppers & Latzel* wiedereröffnet worden. Die neue Firma lieferte zunächst die bereits bei der Vorgängerfirma be- oder angezahlten Waren aus und trat gleichzeitig in die Lieferantenbe-

Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf in der Entschädigungssache der Firma Bayerthal & Levy KG i.L. vom 12.12.1957, StAKR 1118 Bd. 2 o. P..

1899 Schreiben Max Servos an die WGK Krefeld vom 30.10.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 771 Bl. 25.

1900 So z. B. von Hugo Koppel (vgl. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr.1037 Bl. 21).

1901 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 91.

1902 Schreiben des Abwicklers Dr. Hendel, 1939, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 116.

ziehung der Firma Möbel Hansen bzw. Norbert Blochs ein.¹⁹⁰³ *Daß die Antragsgegnerin, so Rechtsanwalt Dr. Hamacher 1952, auch den Kundenkreis der Firma Möbel-Hansen übernahm, ergibt sich nach Lage der Sache von selbst. Denn sie setzte praktisch das alte Geschäft unter einem neuen Namen fort.*¹⁹⁰⁴

Die nicht unerheblichen Außenstände waren durch den Liquidator überhaupt nicht mehr eingetrieben worden, nicht zuletzt *wegen des Umstands, daß Bloch Jude war.*¹⁹⁰⁵ *Später beriefen sich die Schuldner, so der nach 1945 eingesetzte Verwalter, auf inzwischen eingetretene Verjährung.*¹⁹⁰⁶ Ein Rückerstattungsverfahren Sophie Heymanns gegen die Erben des unterdessen verstorbenen Abwicklers wegen der nicht eingezogenen Außenstände scheiterte 1954 ebenso wie ihre übrigen Bemühungen, für die Zerstörung ihrer ökonomischen Lebensgrundlage angemessen entschädigt zu werden.¹⁹⁰⁷

Weder mit ihren Forderungen gegen den Arisierer des Düsseldorfer Geschäftes¹⁹⁰⁸, noch im Verfahren gegen die Witwe Wilhelm Knuffmann, die das Krefelder Warenlager übernommen hatte, konnte Heymanns nennenswerte Beträge durchsetzen.¹⁹⁰⁹

Der dritte Antragsgegner, die Firma Küppers & Latzel, ließ sich von den Rechtsanwälten Dr. Abels und Dr. Goebels vertreten, die den Antrag auf Rückerstattung sowohl des Geschäftes als auch einiger für den privaten Gebrauch angeeigneter Möbelstücke als *völlig unsubstantiiert* zurückwies.¹⁹¹⁰ Es stehe fest, so Dr. Goebels 1952, dass Küppers *das Geschäft überhaupt nicht übernommen habe.*¹⁹¹¹ Die Wiedergutmachungskammer Krefeld folgte dieser Auffassung und wies den Rückerstattungsantrag 1954 zurück; Rechtskraft erlangte das Urteil nach mehreren Beschwerden und Revisionen Sophie Heymanns bis in die höchste Instanz, dem Obersten Rückerstattungsgericht in Herford, erst 1961.¹⁹¹²

Doch Sophie Heymanns war entschlossen, an die erfolgreichen Zeiten von Möbel Hansen, *vormals Bloch* auf der Königstraße wieder anzuknüpfen. Ohne ein geeignetes Fahrzeug allerdings, so die Geschäftsfrau, war es außerordentlich schwer für sie, das Geschäft wieder aufzubauen, weil sie selbst und ihre Mitarbeiter sämtliche Wege zu Produzenten und Lieferanten zu Fuß bzw. mit der Bahn zurücklegen mussten. Letzteres war durch die Belegung der wenigen Züge, die in der Nachkriegszeit wieder verkehrten, durch Flüchtlinge und bevorzugte Transporte häufig unmöglich. Auch für die Auslieferung von Möbeln an Kunden durch die Ostern 1948 wiedereröffnete Firma Möbel Hansen bestand für Heymanns zunächst keine Möglichkeit.¹⁹¹³ Dabei hatte der Firmenwagen, wie

1903 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 182.

1904 Ebd. Bl. 183.

1905 Schreiben RA Dr. Hamacher an die WGK Krefeld vom 20.2.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 651 Bl. 29.

1906 Ebd.

1907 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 655 Bl. 29.

1908 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 652 Bl. 315.

1909 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 654 Bl. 37–38 und 47 (Zurückweisung der Beschwerde durch das OLG Düsseldorf).

1910 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 108.

1911 Ebd. Bl. 160.

1912 Ebd. Bl. 209.

1913 Ebd. Bl. 9–10.

Sophie Heymanns schnell herausgefunden hatte, den Krieg unbeschadet überstanden. Seit Anfang 1945 befand er sich im Besitz eines Bäckermeisters von der Südstraße, dem er ihren Nachforschungen zufolge von Rechtsanwalt Wilhelm Ranff in dessen Eigenschaft als Vertreter der Handwerkerschaft und Mitglied der Verkehrskommission in den Wirren des Zusammenbruchs im März/April 1945 regelrecht zugeschant worden sei. Der genannte Anwalt unterstützte den Bäckermeister nachfolgend als Rechtsbeistand gegen Heymanns, die in mehreren Zivilprozessen vergeblich versuchte, das für den Neuaufbau des Geschäftes so wichtige Fahrzeug zurückzubekommen.¹⁹¹⁴

Aber ebenso wenig wie die Fortführung des Geschäftes im Jahr 1938/39 wurde dessen Wiedereröffnung zehn Jahre später in Krefeld offenbar als im volkswirtschaftlichen Interesse liegend angesehen. Diesen Eindruck hatte jedenfalls die Geschäftsfrau Heymanns im Zusammenhang mit dem Streit um den Wagen und aufgrund ihr zugetragener Gerüchte, die andeuteten, die Krefelder Wirtschaftsorgane behinderten unter Federführung des genannten Rechtsanwaltes nach Kräften das Wiedererstehen der längst für erledigt gehaltenen Konkurrenz auf der Königstraße.¹⁹¹⁵ Wiederholt sei sie auf Verwunderung und den kaum verhohlenen Verweis auf dessen Aktivitäten gestoßen, wenn sie auf Befragen erwähnte, ihre Geschäfte gingen durchaus gut.¹⁹¹⁶

Für die **Wiedergutmachung im gewerblichen Bereich** lässt sich aus dem erhaltenen Aktenmaterial vor allem ein **Resümee** ziehen: Ein taugliches Instrument zur Wiedereingliederung vertriebener jüdischer Unternehmer in das Krefelder Wirtschaftsleben waren die Wiedergutmachungsgesetze in ihrer Gesamtheit nicht. Die Rückerstattung, die ohnehin nur einen Teil der erlittenen Verluste abdeckte, machte oft eine langwierige Auseinandersetzung mit den früheren Arisierern notwendig, die nicht selten bewusst auf Zeit spielten. Bezeichnend ist etwa die Begründung, mit der im Falle der Krawattenfabrik Gebrüder Müller das Gericht um Aufschub gebeten wurde: Man befinde sich mitten im *Weihnachtsgeschäft*, hieß es von seiten der Nachfolgefirma Dietz & Co. im Dezember 1951, und könne sich daher nicht mit der *Heraussuchung von Belegen* beschäftigen.¹⁹¹⁷ Mit anderen Worten: Störungen bei der Arbeit am Wirtschaftswunder waren unerwünscht, erst recht, wenn sie mit Geldforderungen verbunden waren.

1914 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 26. Der katholische Rechtsanwalt Ranff war zwar seit 1933 Pg., von seinem Posten als Geschäftsführer des Krefelder »Handwerksamtes« jedoch durch die Nationalsozialisten entfernt worden (LAV NRW R NW 1010 Nr. 9232).

1915 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 653 Bl. 26.

1916 Ebd. Weil sie 1960 bereits wieder eine *ausreichende Lebensgrundlage* gefunden hatte, wurde der Antrag Sophie Heymanns nach dem BEG abgelehnt (Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 17.5.1960, StAKR 1118 Bd. 4).

1917 *Ich bitte hierzu bis Ablauf Januar Frist zu gewähren, weil Herr Hans Hoffmann im Hinblick auf das Weihnachtsgeschäft zur Zeit so stark in Anspruch genommen wird, dass ihm eine Heraussuchung der bezüglichen Belege und deren Zusammenstellung nicht möglich ist* (Schreiben RA Dr. C. Engelhardt, Duisburg, an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Krefeld vom 6.12.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 77, im rückwärtigen Umschlag, ohne Signatur).

Verfahrensverschleppung durch die Antragsgegner, lange Bearbeitungszeiten bei den Wiedergutmachungsbehörden¹⁹¹⁸ und die verzögerte Verabschiedung der Entschädigungsgesetzgebung führten dazu, dass sich die Durchsetzung der in unterschiedliche juristische Sachverhalte aufgespaltenen Ansprüche als überaus langwierig erwies. Sehr viel Zeit verging, bis die Verfahren abgeschlossen waren und die ersten Wiedergutmachungszahlungen tatsächlich flossen – Zeit, in der die etablierte Konkurrenz ihre Anteile am boomenden Geschäftsleben der Wirtschaftswunderjahre schon lange konsolidiert oder ausgebaut hatten.

Die wenigen wiedereröffneten bzw. neu gegründeten Firmen gehörten ausnahmslos solchen jüdischen Kaufleuten, die aufgrund ihrer »Mischehe« einen Anknüpfungspunkt in der Stadt hatten. Durch den nichtjüdischen Ehepartner gab es ein Netz von Verwandtschaftsbeziehungen, das sie nach ihrer Rückkehr aus Haft oder Verstecken wieder aufnahm und die Fortsetzung der früheren Geschäftstätigkeit unterstützte.¹⁹¹⁹

Die Schwierigkeiten, mit denen diese Rückkehrer zu kämpfen hatten, waren jedoch immens.

Die gleichgeschalteten Fachverbände, Industrie- und Handelskammer, die Innungen und die Kreishandwerkerschaft hatten nach 1933 der Krefelder Wirtschaft Rückendeckung und Unterstützung bei der Arisierung jüdischer Firmen und Geschäfte gegeben, diese aber auch aktiv und eigenständig vorgebracht. Bei Unternehmensverkäufen waren die Gutachten dieser Instanzen entscheidend für die Genehmigungspraxis der Bezirksregierung gewesen, die ja die lokalen Verhältnisse nicht im Detail beurteilen konnte. Dabei waren die Vorgaben von oben, soweit sie die »Entjudung« des jeweiligen Bereiches betrafen, mit den Interessen der nichtjüdischen Geschäftsleute und Handwerker weitgehend zusammengefallen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Parteimitglieder hierbei systematisch begünstigt wurden. Der Fall Lindomalt zeigt beispielsweise, dass die ökonomische Rationalität im Zweifelsfalle doch noch schwerer gewogen hatte als die rein politisch-ideologischen Gesichtspunkte. Die damalige Klassifizierung bisher u. U. überlegener Konkurrenten als »Juden« bzw. »jüdisch versippt« durch die NS-Ideologie und die damit verbundene rechtliche Schlechterstellung war für die lokalen Wettbewerber ein willkommener Hebel gewesen, den sie ansetzen konnten, um sich der lästigen Konkurrenz zu entledigen. Ob die Beteiligten die rassistische Ideologie der Nationalsozialisten tatsächlich teilten oder nur äußerlich Konformität zeigten, war in diesen Fällen unerheblich. Entscheidend war, ob sie bereit waren, das angebotene Instrument einzusetzen oder nicht. Wie gezeigt, hatten aus dem Kreis der Krefelder Geschäftsleute nicht wenige diese Bereitschaft gezeigt.

Diesen Umstand im Dunkeln zu lassen und die direkt betroffenen einzelnen Arisierer zu schützen, wurde auch nach 1945 von den nunmehr wieder unabhängigen berufsständischen Organisationen offenkundig als ihre Aufgabe bei der Wiedergutmachung angesehen.

1918 *Wie schon wiederholt in anderen Sachen, müssen wir auch hier darauf hinweisen, dass die ausländischen Mandanten mit Recht darüber sehr verärgert sind, dass gerade in Krefeld sehr schleppend Rückerstattungssachen von den Wiedergutmachungsbehörden bearbeitet werden* (Schreiben der Anwälte Dr. Will Thomas I und Stefan Bartel an die WGK Krefeld vom 20.5.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 77 Bl. 79).

1919 Zum Beispiel Max Servos, oder auch Albert Kaufmann. Kein solches verwandtschaftliches Netz hatte Klara Fischer; sie tat sich dementsprechend noch schwerer (vgl. Kapitel II.1).

Zwar war der während der NS-Zeit amtierende IHK-Präsident Walter Feltgen durch den Uerdinger Unternehmer Edmund Holtz abgelöst worden, doch schien man sich weiterhin vorwiegend als Vertreter der »arischen«, nicht als Fürsprecher der seinerzeit ausgeschlossenen, nun wieder auf ihre Rechte pochenden jüdischen Mitglieder zu verstehen. Die **Rolle der Industrie- und Handelskammer bei der »Entjudung« der Krefelder Wirtschaft** wurde in den Rückerstattungsverfahren nicht thematisiert. Einzige Ausnahme: Der Rückerstattungsantrag, den Maurice Bonem 1951 direkt an die Industrie- und Handelskammer stellte. Diese hatte 1938 den Zusatzvertrag kassiert, den Bonem mit dem Arisierer seiner Krawattenfabrik, Dr. Hermann Schilling abgeschlossen hatte, sodass Bonem hohe Honorare entgangen waren. Die Kammer äußerte sich aus diesem Anlass 1952 allgemein über ihre Rolle bei der *damaligen sogenannten Arisierungsaktion*¹⁹²⁰, in der sie nur als *gutachtlich zu hörende Stelle* involviert gewesen sei. Entscheidungen seien nicht von ihr, sondern vom Regierungspräsidenten getroffen worden. Die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, welche die Grundlage dieser Entscheidungen bildeten, hätten sich auf *rein wirtschaftliche Fragen*, nicht auf politische Dinge erstreckt; für diese seien die örtlichen Dienststellen der NSDAP zuständig gewesen. Das Krefelder Wiedergutmachungsgericht umging die Frage der Rolle der Industrie- und Handelskammer und deren Haftbarkeit für den Verdienstaufschlag Bonems, indem sie den Anspruch wegen mangelnder Feststellbarkeit zurückwies.¹⁹²¹

Die gerichtlichen Zeugenbefragungen zum Beispiel in den Verfahren Hirtz und Heymanns zeigen, dass auch die Branchenkollegen, welche die Entfernung eines jüdischen Konkurrenzbetriebes seinerzeit mindestens aufmerksam begleitet, wenn nicht gefördert und begrüßt hatten, nun häufig zu einer nachträglichen Abwertung desselben Unternehmens als bedeutungslos bereit waren. Es liegt nahe, dass hier im Interesse aller der Vorteil verschleiert werden sollte, den die Arisierer und Wettbewerber aus dem Verschwinden etwa der *Geschwister Waldbaum* oder von *Möbel Hansen* gezogen hatten. Die jüdischen Antragsteller mussten sich ihre Fürsprecher vor Gericht woanders suchen, in ihren einstigen Berufsverbänden fand sich niemand, der ihre Version der Geschichte bestätigen wollte.

Das Jahr 1945 stellt demnach im Hinblick auf das Krefelder Wirtschaftsleben nur begrenzt eine Zäsur dar – nach wie vor ging es für die nichtjüdischen Geschäftsleute darum, sich Konkurrenz vom Leibe zu halten und die eigene Marktposition zu stärken. Die NS-Ideologie war zwar diskreditiert und alle diskriminierenden Gesetze aufgehoben, aber die mit ihrer Hilfe eroberten Standorte wurden nun unter Ausnutzung sämtlicher Lücken des Wiedergutmachungsrechtes zumeist erfolgreich verteidigt. Man war allenfalls bereit, sich aus Einsicht in die Notwendigkeit freizukaufen, nicht aber dazu, Marktanteile aufzugeben. Denn dies hätte eine ähnliche soziale Degradierung bedeutet, wie sie die jüdischen

1920 Schreiben an das WGA Krefeld vom 31.1.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 765 Bl. 73.

1921 Beschluss vom 19.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 765 Bl. 113–115.

Die Darstellung der IHK Krefeld, Neuss und Mönchengladbach in der NS-Zeit in der Festschrift zu deren 200-jährigen Jubiläum 2004 bezeichnet die gleichgeschalteten Kammern zu Recht als »weisungsgebundene Organe der staatlichen Wirtschaftsverwaltung« (S. 34). Dass die aktive, eigeninitiierte Mitwirkung an der »Entjudung« der lokalen Wirtschaft zu ihren zentralen Ausgaben gehörte, wird hingegen nicht erwähnt.

Voreigentümer erleben mussten. Anders als diese seinerzeit hatten die Antragsgegner der Fünfzigerjahre nun aber sehr wohl Mittel zur Abwehr dieser Gefahr zur Verfügung.

Die von den Nationalsozialisten nach rassistischen Kriterien gezogene Trennlinie durch die im Einzelhandel, in der Krawattenfabrikation oder im Schneiderhandwerk tätigen Kaufleute bestand nach 1945 fort und konnte auch durch die Wiedergutmachung nicht wieder aufgehoben werden. Weil die früheren jüdischen Krefelder Geschäftsleute nach Abschluss der Wiedergutmachungsverfahren der Stadt ohnehin den Rücken kehrten, war die Trennlinie schon bald gegenstandslos – bis auf wenige Ausnahmen blieb man bis heute unter sich.

Die oft unnachgiebige Orientierung der Antragsgegner am eigenen ökonomischen Vorteil mochte für die vertriebenen jüdischen Kaufleute unter Umständen noch nachvollziehbar sein. Was aus Sicht der ehemaligen jüdischen Verfolgten jedoch kaum akzeptabel erscheinen musste, war die **Selbststilisierung der ehemaligen Arisierer als die eigentlichen Opfer des Nationalsozialismus** und als Unterstützer der verfolgten Juden.

Die Käufer von Immobilien und Gewerbebetrieben aus jüdischer Hand behaupteten in aller Regel, nicht von persönlichem Gewinnstreben, sondern von selbstlosen Motiven geleitet gewesen zu sein. Darüber hinaus nahmen sie – unabhängig davon, ob sie der NSDAP angehört hatten oder nicht – für sich in Anspruch, dem Nationalsozialismus innerlich ferngestanden oder ihn gar entschieden abgelehnt zu haben. Die Zerstörungen und Verluste durch den Krieg hatten sie diesem Selbstbild zufolge dann allesamt zu Opfern werden lassen und mit den ehemaligen Verfolgten auf eine Stufe gestellt. Ein Beispiel hierfür ist die Einlassung des Rektors a. D. und ehemaligem NSDAP-Mitglied Josef Markus von 1952, der nach seiner Entnazifizierung sein volles Ruhegehalt bezog:

Mit aller Entschiedenheit muss ich den Vorwurf ablehnen, mir durch Häuserkauf aus jüdischem Besitz finanzielle Vorteile verschafft zu haben (...). Der unselige Krieg hat auch von mir grosse Opfer gefordert und mich zum armen Mann gemacht. Bei beiderseitig gutem Willen und Menschlichkeit muss auf dem Wege der Verständigung die heikle Angelegenheit sich so regeln lassen, dass keine tiefe Verbitterung, keine Not und kein Elend zurückbleibt. Das den Juden angetane Unrecht muss wiedergutmacht werden, doch muss derjenige die Schuld sühnen, der das Recht gebrochen hat. Die Schuld des damaligen Staates auf denjenigen abwälzen, der den Juden in gutem Glauben handelnd helfen wollte, ist zwar einfach, aber m. E. keineswegs gerecht! Man kann kein Unrecht durch ein neues Unrecht gutmachen.¹⁹²²

Der Arisierer der Krawattenfabrik Mongelewitz ging bei der Re-Konstruktion der Vergangenheit noch ein Stück weiter. Der Kaufmann Heinrich Baumeister hatte in der Folgezeit auf dieser Grundlage erhebliche ökonomische Erfolge erzielen können. Nach eigenen Angaben, so RA Dr. Hans Abels, der hier die Seite des jüdischen Antragstellers vertrat, habe Baumeister zwischen 1938 und 1948 immerhin knapp 1,7 Millionen Reichsmark vor Steuern verdient (Schreiben RA Dr. Abels an die WGK Krefeld vom 2.1.1951 in Sachen Mongelewitz ./.. Baumeister, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 264 Bl. 91).

1922 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1258 Bl. 27.

1963 stellte Heinrich Baumeister einen Wiedergutmachungsantrag für sich selbst (!). Er habe, hieß es darin, *entgegen der damals allgemein üblichen Praxis seine jüdischen Vertreter nicht entlassen, sondern diese weiter beschäftigt, und zwar bis in die Jahre 1939/40. Hierdurch seien Umsatz und Ertrag (...) in den Jahren ab 1933 nachteilig beeinflusst worden.*¹⁹²⁸

1928 BEG Akte Heinrich Baumeister, Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25.3.1963, StAKR 1118 Bd. 2, S. 1. Außerdem, so Baumeister, sei seine Firma aufgrund seiner bekannten Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bei der staatlichen Kompensation von Kriegsschäden anderen Unternehmen gegenüber benachteiligt worden. Auch für diese Schäden beantragte Baumeister eine Wiedergutmachung (ebd.).

Die Entschädigungsbehörde lehnte seinen Antrag zwar ab, konzedierte aber, dass die Weiterbeschäftigung der Vertreter tatsächlich eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bezeuge und sich der Antragsteller *unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Missachtung der Menschenwürde durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gegenüber den jüdischen Mitbürgern eingesetzt* habe.¹⁹²⁹ Mit seinem Verhalten, so der Bescheid des Regierungspräsidenten weiter, habe Baumeister zwar *ein hohes Mass an Mut und Menschlichkeit* bewiesen, doch reichten die geschilderten Tatbestände nicht aus, um einen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu begründen.¹⁹³⁰

Baumeisters Darstellung seiner vorgeblichen Schädigung ist zum einen vor dem Hintergrund der erheblichen Probleme zu sehen, die der Krefelder Samt- und Seidenindustrie aus dem zwangsweisen Ausscheiden der jüdischen Vertreter erwachsen, welche oftmals fast das ganze Vertriebsnetz einzelner Firmen gebildet hatten. Adäquater »arischer« Ersatz war kaum zu finden, und so mussten Einbrüche vor allem im Exportgeschäft hingenommen werden. Sollte Baumeister tatsächlich nach 1938 noch jüdische Vertreter beschäftigt haben (wofür er keinen Beweis vorlegte, nicht einmal einen Namen nannte), so müssen hierfür keine uneigennütigen Motive, geschweige denn eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus vorgelegen haben. Zumindest wären diese dann auf einträgliche Weise mit dem betriebswirtschaftlichen Interesse der neuerworbenen Firmen zusammengefallen.

Abgesehen davon entspricht die Behauptung Baumeisters, er habe die jüdischen Vertreter nach der Übernahme anders als üblich weiterbeschäftigt, mindestens in einem Fall nicht den Tatsachen. Die Vorgeschichte der Entlassung des Vertreters Georg Gompertz durch Baumeister soll vor diesem Hintergrund nicht unerwähnt bleiben. Der für mehrere Krefelder Textilfirmen als Reisender tätige Sohn des Fabrikanten Max Gompertz hatte seit 1934 im Visier der Gestapo gestanden, die ihm eine *staatsfeindliche Betätigung* nachzuweisen versuchte.¹⁹³² Im Juli 1938 wurde Georg Gompertz bei der Rückkehr von einer Geschäftsreise an der luxemburgischen Grenze nach Passieren der Zollkontrolle auf deutscher Seite von einem SS-Mann aufgehalten. Sein Gepäck und seine Kleidung wurden durchsucht und eine goldene Taschenuhr und ein goldenes Zigarettenetui konfisziert. Als

1929 BEG Akte Heinrich Baumeister, Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25.3.1963, StAKR 1118 Bd. 2, S. 2.

1930 Ebd. S. 3.

1932 Verdächtig machten ihn offenbar seine häufigen Geschäftsreisen ins Saargebiet. Sein PKW wurde mehrfach vor einem Saarbrücker Haus beobachtet, das bei der Gestapo Ludwigshafen als (illegale) KPD-Zentrale galt. Trotz jahrelanger intensiver Beobachtung und Korrespondenz zwischen dem SD in Ludwigshafen und der Gestapo Krefeld konnte ihm eine »staatsfeindliche Betätigung« nicht nachgewiesen werden. Auch eine 1937 angeordnete vorübergehende Postkontrolle von Max und Georg Gompertz brachte keine Beweise. Der letzte diesbezügliche Bericht der Gestapo-Außendienststelle Krefeld an die vorgesetzte Dienststelle Düsseldorf stammt vom 12. April 1938 (LAV NRW R RW 58 Nr. 32821 Bl. 19).

Gompertz eine Quittung über die beschlagnahmten Gegenstände verlangte, trat ihm der SS-Mann mehrfach so stark in den Unterleib, dass er das Bewusstsein verlor. Mitarbeiter des Zolls verfrachteten Gompertz in seinen Wagen und brachten ihn in ein Hotel in einem nahegelegenen Eifelort, wo er mehrere Tage das Bett hütete, um sich soweit von der Misshandlung zu erholen, dass er die Heimfahrt nach Krefeld antreten konnte. Dort ließ er sich von Dr. Hirschfelder weiterbehandeln.¹⁹³³

Wenige Wochen später wurde Georg Gompertz von der Firma Baumeister & Sevens, also der von Heinrich Baumeister arisierten Firma Mongelewitz, für die er die Vertretung innegehabt hatte, dann mit der Begründung entlassen, er habe auf besagter Geschäftsreise *gefaulenz*t. Indem er eine Bescheinigung des Hotels in der Eifel vorlegte, dass er dort mehrere Tage verletzt im Bett gelegen hatte, gelang es Gompertz immerhin noch, vor dem Krefelder Arbeitsgericht die noch ausstehende Provision in Höhe von 1.800,- RM erfolgreich einzuklagen, welche die neuen Inhaber der Firma ihm vorenthalten hatten.¹⁹³⁴ Was Baumeister motiviert hat, sich vor diesem Hintergrund noch 25 Jahre später als NS-Geschädigter darzustellen und finanzielle Ansprüche zu erheben, muss offenbleiben. Sein Verhalten ist in diesem Punkt ein Einzelfall und spiegelt dennoch die Mentalität eines Großteils der Rückerstattungspflichtigen wider, in deren Mittelpunkt die entlastende Erzählung der eigenen Opfer und Leiden stand.

Wie die hier geschilderten Beispiele gezeigt haben, waren viele Antragsgegner darüber hinaus auch noch in erheblichem Maße moralisch-ideologisch motiviert. So mancher Arisierer war finanzkräftig genug für eine jahrelange und unnachgiebige gerichtliche Auseinandersetzung – und wäre es zweifellos auch für eine entgegenkommendere Haltung gegenüber den Verfolgten gewesen. Doch vielen ging es ums Prinzip, um den Kampf gegen ein als Unrecht empfundenenes Recht, und gegen jene, die sie bewusst oder unbewusst noch immer als »jüdische Ausbeuter« oder »Volksschädlinge« wahrnahmen. Die Signalwirkung der offenen oder verdeckten antisemitischen Untertöne für die jüdischen Betroffenen blieb nicht aus. Viele fühlten sich der Konfrontation nicht lange gewachsen und gaben sich mit geringen Abfindungen zufrieden, andere sahen sich aber auch herausgefordert und nahmen den Kampf mit den ehemaligen Arisierern auf.

Gewiss waren nicht alle Rückerstattungspflichtigen und ihre Anwälte fanatische Kämpfer gegen die Wiedergutmachung. Sie aber als Randphänomen, als vereinzelte Ewiggestrige abzutun, würde dem Gesamtbefund der Krefelder Rückerstattungsakten nicht gerecht werden. Zum einen gehören einige der vom Umfang her bedeutenderen Fälle eindeutig in diese Gruppe. Zum anderen ziehen sich die von ihnen nur besonders pointiert vorgetragenen, bisweilen auch antisemitisch zugespitzten Grundmuster der Anspruchsabwehr durch alle Verfahren. Die nachträgliche Abwertung der betreffenden Vermögensgegenstände, das Ausblenden des Verfolgungskontextes, die Betonung der Legalität des getätigten Geschäftes und schließlich die Hervorhebung der eigenen Opfer waren nur scheinbar neutrale Argumentationsbausteine, die von nahezu allen Antragsgegnern eingesetzt wurden.

Insbesondere die Selbststilisierung als Opfer, ja die dezidierte Umkehrung der Täter-Opfer-Relation, war ein gemeinsames Merkmal fast aller Rückerstattungspflichtigen. Die

1933 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2716 Bl. 6.

1934 Ebd. Bl. 18. Vgl. hierzu auch die BEG-Akte Georg Gompertz, StAKR 1118 Bd. 14.

eigenen menschlichen und materiellen Schäden durch den Zweiten Weltkrieg wurden von ihnen in eine Rechtsmaterie hineingetragen, mit der sie ursächlich nichts zu tun hatten. Zwischen dem Erwerb eines jüdischen Hauses zum Schnäppchenpreis und dem späteren Tod von Familienmitgliedern im Dienste der Deutschen Wehrmacht oder dem Verlust von Haus, Hof und Angehörigen durch alliierte Bombenangriffe bestand objektiv keinerlei Zusammenhang. In rechtlicher Hinsicht wurden die Ansprüche der früheren jüdischen Eigentümer von der individuellen Lebenslage der damaligen Käufer nach 1945 nicht berührt. Für die erlittenen Kriegs- und Vertreibungsschäden der ehemaligen Volksgenossen gab es ohnehin eigene, von der Wiedergutmachung für die Verfolgten des NS-Regimes völlig unabhängige, gesetzliche Regelungen. Über den sogenannten Lastenausgleich bekamen auch die bombengeschädigten Eigentümer arisierter Unternehmen substantielle Entschädigungszahlungen.¹⁹³⁵ Dennoch wurde seitens der Antragsgegner immer wieder versucht, das eigene Leid gegen das der Antragsteller aufzurechnen und damit die für sie ungünstige Rechtslage durch eine moralische Dimension zu verzerren. Eine vergleichbare Sensibilität gegenüber dem von den jüdischen Antragstellern Erhaltenen ist hingegen an keiner Stelle zu erkennen.

Wenn die Mehrzahl der Krefelder Antragsgegner auch von expliziten ideologischen Feldzügen Abstand nahm und die Sache eher nüchtern anging, geschah dies vor allem aus der pragmatischen Einsicht heraus, dass eine Einigung gefunden werden musste. Insbesondere gewerblich Tätige wollten in den Fünfzigerjahren in erster Linie ungestört weiterarbeiten, ihre ökonomische Position in einer Phase des beispiellosen wirtschaftlichen Aufstieges weiter ausbauen. Fundamentalopposition konnte sich hier durchaus kontraproduktiv auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen auswirken; etwa wenn dadurch die Verfahren in die Länge gezogen oder die Bereitschaft des Gerichtes, beiden Seiten entgegen zu kommen, überstrapaziert zu werden drohte. Dennoch zeigen hunderte von Akten, dass auch die Pragmatiker unter den Rückerstattungspflichtigen oft buchstäblich um jede Mark kämpften – und dies oftmals gegen jüdische Geschädigte, deren nackte Existenz als Entwurzelte und Vertriebene oft von der Wiedergutmachung abhing.

Ihnen allen war gemeinsam, dass sie keinerlei subjektives Unrechtsbewusstsein erkennen ließen. Anders als die jüdischen Betroffenen wollten die Arisierer ihr damaliges Handeln nicht als eine Mitwirkung am Unrechtstatbestand der Verdrängung und Vertreibung unbescholtener Bürger allein aufgrund willkürlich konstruierter rassischer Kriterien ansehen.

Die Rückerstattungsgesetzgebung war, anderes als viele Arisierer es darstellten, keineswegs ein dem deutschen Volk von den Siegermächten auferlegtes neues Unrecht. Vielmehr hatten sich die Volksvertreter und höchsten Repräsentanten der neugegründeten Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich und eindeutig zur individuellen und kollektiven

1935 Zum Beispiel die Käufer der Firmen von Gottfried Gompertz und Siegfried Spier: Im Juni 1943 wurde das Firmengebäude an der Vater-Jahn-Straße ausgebombt. Beim Kriegsschadenamt beantragten die neuen Eigentümer eine Entschädigung in Höhe von 195.000,- RM für die Maschinen und Anlagen, die sie 1939 für 3.650,- RM übernommen hatten. Die Kommanditisten Hoffmann und Dreyer gründeten mit diesem Kapital eine neue Firma in Holzminden, die Mützenfabrik Gebr. Hoffmann KG (Rechtsanwalt Dr. Ernst te Neues am 12.10.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 502 S.33.)

Wiedergutmachung bekannt und international darauf verpflichtet. Mochte auch hier pragmatische Einsicht eine Rolle gespielt haben – die Wiedergutmachung war auch die (Wieder-)Eintrittskarte in die westliche Völkergemeinschaft nach 1945 – auf höchster Ebene war das Bekenntnis zur Wiedergutmachung auch von der inneren Überzeugung einer moralischen Pflicht aller Deutschen getragen. Dass die entsprechenden Gesetze im Bundestag stets parallel zu Kompensationsregelungen für Kriegs- und Vertreibungsschäden beschlossen wurden, deutet bereits darauf hin, dass die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Spannungsraum konkurrierender Interessen stattfand.

Der (bundes)deutsche Staat spielte bei der Wiedergutmachung überdies eine Doppelrolle: Zum einen hatte er sie rechtlich umzusetzen und praktisch durchzuführen, zum anderen war er aber als Nachfolger des untergegangenen Deutschen Reiches auch Partei. Alle Ansprüche auf Rückerstattung oder Entschädigung für beschlagnahmte Bankkonten, enteignete Immobilien, versteigerte Möbel und bis hin zu eingeschmolzenen Silberbestecken richteten sich gegen die Behörden der Bundesrepublik Deutschland. Im folgenden Kapitel wird zu zeigen sein, wie die Auseinandersetzung der jüdischen Krefelder mit den Vertretern jenes Staates verliefen, der sie um den größten Teil ihres Besitzes gebracht hatte.

II.3 Aktenverlust, Anspruchsabwehr, Antisemitismus – das Ringen der Enteigneten mit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Grundlagen und Grenzen der behördlichen Restitution

Als Sohn der jüdischen Eheleute Eugen und Luise Frank, Krefeld, Friedrichstraße 11, bitte ich um gefl. Prüfung und Feststellung, ob bei Ihnen in den Jahren 1937 bis 1943 ein Konto oder Depot bezw. Sperrkonto oder Sperrdepot lautend auf den Namen Eugen Frank oder Luise Frank oder Eheleute Eugen Frank, Krefeld, Friedrichstraße 11 oder auch Firma Spiro, Krefeld, Friedrichstraße 11 geführt wurde. Für eine schnelle Beantwortung meiner Anfrage bin ich Ihnen dankbar. Ihre Nachricht wollen Sie gefl. an die Synagogengemeinde, Krefeld, z.Hd. Herrn Leven, Bismarckstraße 118 senden und eine Abschrift der Benachrichtigung an meine Adresse nach Frankfurt/Main. Hochachtungsvoll Harry Frank.¹⁹³⁶

Der 25-jährige Helmut (Harry) Frank, zehn Jahre zuvor von seinen Eltern Luise und Eugen Frank in die USA geschickt, kam im Frühjahr 1946 als amerikanischer Besatzungssoldat in seine zerstörte Heimatstadt zurück.¹⁹³⁷ Damit gehörte er zu den ersten jüdischen Vertriebenen, die wieder Krefelder Boden betraten, und zu den ersten, die das *in den Reichshaushalt vereinnahmte* Restvermögen ihrer ermordeten Familienangehörigen zurückforderten. Erst zwanzig Jahre später, Ende 1966, sollten die letzten Krefelder Rückerstattungsverfahren gegen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf ihren Abschluss finden.

1936 Schreiben Harry Frank an SSK vom 20.3.1946, HASPK I.F-G. o. P.

1937 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 43 Bl. 25.

An beweglichem Vermögen hatte Ehepaar Frank zum Zeitpunkt ihrer Deportation nach Izbica im Frühjahr 1942 noch insgesamt 5.110,10 RM auf drei verschiedenen Sparkonten besessen, welche die Geldinstitute anschließend an die Oberfinanzkasse Düsseldorf überwiesen hatten. Das Wohn- und Geschäftshaus Friedrichstraße 11 war vom Finanzamt Krefeld beschlagnahmt und verwaltet worden, die Mieteinkünfte flossen ebenfalls in den Reichshaushalt.¹⁹³⁸ *Am Tag nach der Deportation kam ein Herr vom Finanzamt und versiegelte das Schlafzimmer, sowie die Credenz und die Schränke*, erinnerte sich die Tochter der ehemaligen Hausangestellten 1954.¹⁹³⁹ Die Versteigerung der Wohnungseinrichtung brachte der Finanzkasse noch einmal 1.200,47 RM ein.¹⁹⁴⁰

Auf alle diese im Sinne des Rückerstattungsgesetzes *feststellbaren* Beträge sowie auf das Trümmergrundstück verzichteten die Vertreter der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in diesem wie auch in hunderten ähnlichen Fällen umstandslos und bereitwillig. Sämtliche von den Geldinstituten nach der Deportation ihrer Kunden an die Oberfinanzkasse Düsseldorf überwiesenen Restsalden wurden – im Verhältnis 10:1 umgestellt auf Deutsche Mark – früher oder später den Hinterbliebenen zurückerstattet. Die rund 150 vom Finanzamt Krefeld verwalteten Immobilien aus jüdischem Besitz wurden zumeist nach einer standardisierten Verzichtserklärung der Oberfinanzdirektion im Grundbuch wieder auf ihre ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Erben umgeschrieben. Und wer zur Entrichtung einer der zahlreichen Zwangsabgaben Wertpapiere an das Deutsche Reich ausgeliefert hatte, bekam deren Gegenwert nach Berechnung durch die Wiedergutmachungskammer ebenfalls vergütet.

Damit endet allerdings der für die Geschädigten unproblematische Teil der Rückerstattung ihres seinerzeit vom Deutschen Reich geraubten Besitzes. Alles Übrige musste entweder vor Gericht erstritten oder auf dem Entschädigungswege geltend gemacht werden. Für die meisten Berechtigten begann ein bürokratischer Hürdenlauf, der sich über mehrere Jahre hinziehen konnte.¹⁹⁴¹

Dies lag zum einen an den Besonderheiten des Wiedergutmachungsrechtes, das die Sachverhalte nicht nach inhaltlichen Bereichen (also etwa Geld, Möbel, oder Schmuck), sondern nach dem Hergang des Verlustes und dem Kriterium der Feststellbarkeit beurteilte. Bei Geldvermögen fielen beispielsweise allein die oben erwähnten Restsalden auf den Bankkonten und die abgelieferten Wertpapiere unter die Kategorie der feststellbaren Vermögensgegenstände im Sinne des Rückerstattungsrechtes.¹⁹⁴² Wer hingegen die

1938 Ebd. Bl. 1.

1939 Aussage Johanna Hensen, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1010 Bl. 83.

1940 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 43 Bl. 6.

1941 Bis zum Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) am 19.7.1957 konnten die Wiedergutmachungsgerichte lediglich sogenannte Feststellungsbeschlüsse treffen. Diese sprachen den Antragstellern ihre Ansprüche zwar grundsätzlich zu, konnten aber noch keine Zahlungen auslösen. Geld floss erst, nachdem der Feststellungsbeschluss in einen Leistungsbeschluss umgewandelt worden war. Vgl. grundlegend zur Auseinandersetzung der Geschädigten mit den deutschen Finanzbehörden Lillteicher (2007a).

1942 Anfangs versuchte die zentrale Annahmestelle für Wertpapiere aus jüdischem Besitz, die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin, sich der Rückerstattungspflicht zu entziehen. Sie hatte die Papiere seinerzeit nicht physisch ausgehändigt bekommen, sondern die deponierenden Banken hatten sie in eigens zu diesem Zweck eingerichteten Depots

Judenvermögensabgabe oder die Reichsfluchtsteuer oder auch nur Teile davon, in bar überwiesen hatte, hatte dadurch im wiedergutmachungsrechtlichen Sinne keine *Entziehung eines feststellbaren Gegenstandes*, sondern einen *Vermögensschaden* erlitten. Dieser aber konnte nicht nach dem Rückerstattungs-, sondern nur nach dem später in Kraft getretenen Bundesentschädigungsgesetz geltend gemacht werden. Angesichts der oft erheblichen Beträge, die von jüdischen Steuerzahlern und Emigranten gerade für diese Abgaben abgeführt worden waren, bedeutete dies eine Verzögerung der Wiedergutmachung um mehrere Jahre.

Das zentrale Kriterium des Rückerstattungsrechtes, die **Feststellbarkeit eines Vermögensgegenstandes**, wies nach Ansicht von Juristen und Historikern einen »kardinalen Rechtsfehler« auf: Es enthielt keine zeitliche Regelung, also keine Aussage darüber, wann der betreffende Gegenstand feststellbar gewesen sein musste.¹⁹⁴³

Daraus resultierte eine erhebliche Rechtsunsicherheit auch in Fachkreisen.

Des weiteren musste der betreffende Vermögensgegenstand durch staatliche Organe entzogen und nachfolgend *in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt* sein. Die erzwungenen Spenden an die von der Gestapo kontrollierte **Reichsvereinigung der Juden in Deutschland**, mit denen die Betroffenen letztlich ihre eigene Ermordung mitfinanziert hatten, erfüllten nach Ansicht der Finanzbehörden keines der beiden Kriterien. So entwickelte sich die Abschöpfung des noch vorhandenen Vermögens der Deportierten zu einem der größten Zankäpfel vor der Wiedergutmachungskammer. Dies soll im folgenden an einem Beispiel verdeutlicht werden.

Gleich drei Krefelder »Judenhäuser« hatte der aus Westfalen stammende Kaufmann Isidor Herz durchlaufen, bevor er im Juli 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde.¹⁹⁴⁴ Aus dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto von Isidor Herz bei der Dresdner

umgeschichtet, aus denen heraus sie dann *von den Ministerien zum Verkauf an der Börse abdisponiert* worden waren. Dies nahm die Preußische Staatsbank 1952 zum Anlass für ihre Behauptung, sie habe mit der Entziehung der Wertpapiere aus jüdischem Besitz nichts zu tun und sei daher die falsche Adresse für die Rückerstattung: *Der Entziehungsvorgang spielte sich also nicht bei uns, sondern bei den deponierenden Banken ab* (Schreiben der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) an die WGK Krefeld vom 17.12.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 903 Bl. 95, Verfahren Walter Elkan).

1943 Vgl. hierzu Lillteicher (2007a), S. 97f., ders., (2007), S. 267, sowie Klatt (2009), S. 319 zu den Auswirkungen dieses Mangels auf die Rückerstattungspraxis in den von ihr untersuchten westfälischen Städten und Gemeinden.

1944 Clara und Isidor Herz, beide geb. 1876, betrieben ein Herrenmodegeschäft in Ahaus, Westfalen, das während des Novemberpogroms völlig zerstört wurde. Isidor Herz wurde schwer misshandelt und mehrere Tage festgehalten. Er und andere jüdische Männer in Ahaus wurden in einem Zug, dem HJ-Formationen vorangingen, durch den Ort getrieben und gezwungen *Wir sind Mörder, Wir sind Verbrecher* zu rufen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2833 Bl. 21). Die Familie flüchtete nach Krefeld, wo sie Verwandte und Bekannte hatte. Sie bezogen nacheinander Wohnung auf der Dreikönigenstraße 16, im Haus Hubertusstraße 48 (Hertzmann) und Stephanstraße 70 (Rosette Meyer). Clara Herz starb 1940, Isidor Herz wurde 1942 nach Theresienstadt deportiert. Dort starb er. Die 19jährige Tochter Thea emigrierte im Mai 1939 nach Großbritannien, später lebte sie als Thea Reis in Chicago (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 125 Bl. 2).

Bank in Krefeld waren am 25.7.1942 7.000,- RM, und am 4.8.1942 dann noch einmal 2.000,- RM an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle Rheinland, Köln, Rubensallee 33, auf deren Sonderkonto W bei der Commerzbank in Köln überwiesen worden.¹⁹⁴⁵ Zwischen der Tochter Thea Herz und der Oberfinanzdirektion kam es zu einer längeren Auseinandersetzung über diese Beträge. Regierungsrat Hermann Keuter befand 1950, solche Zahlungen unterlägen nicht dem Rückerstattungsrecht, da das Vermögen der Reichsvereinigung lediglich beschlagnahmt und durch das Reich verwaltet, nicht aber eingezogen worden sei.¹⁹⁴⁶ Der Treuhänder für die Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung nach 1945 war der Vorsitzende der Kölner Synagogengemeinde, Moritz Goldschmidt. Er erklärte dem Krefelder Wiedergutmachungsamt 1950 im Zusammenhang mit dem Antrag von Thea Herz: *Die Reichsvereinigung der Juden war lediglich eine von der Gestapo ins Leben gerufene Organisation, die zwangsweise mit der Aufgabe betraut war, die Liquidation der Gemeinden zu betreiben.*¹⁹⁴⁷ Derjenige Teil der Gelder, der seinerzeit nicht direkt zur Abdeckung der Deportationskosten eingezogen worden sei, so Goldschmidt weiter, sei von der Bezirksstelle Rheinland an die Reichsvermögensverwaltung in Berlin abgeführt worden und müsste daher als entzogen im Sinne des Rückerstattungsgesetzes angesehen werden.¹⁹⁴⁸ Regierungsrat Goslar von der Oberfinanzdirektion widersprach: *Dorthin überwiesene Gelder können nicht als entzogen betrachtet werden, umsoweniger, als das Vermögen der Reichsvereinigung nicht eingezogen worden ist, sondern nur beschlagnahmt war.*¹⁹⁴⁹ Das Wiedergutmachungsamt Krefeld überwies den Fall daraufhin an das Gericht. Dieses befand, es stehe *nicht bedenkenfrei fest*, dass die an die Reichsvereinigung überwiesenen Gelder entzogen bzw. in das Vermögen des Deutschen Reiches übergegangen seien, und wies den Rückerstattungsanspruch Thea Herz' zurück.¹⁹⁵⁰ Das Oberlandesgericht Düsseldorf hob den Beschluss 1951 auf, die Wiedergutmachungskammer musste neu verhandeln. Regierungsrat Keuter nahm erneut Stellung: *Die an die Reichsvereinigung der Juden abgeführten Beträge dienten der jüdisch-sozialen Fürsorge, z. B. der Unterhaltung jüdischer Krankenhäuser, Altersheime, der Finanzierung entstehender Auswanderungskosten mittelloser Juden. Das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden war zu keiner Zeit eingezogen. (...) Richtig ist, daß das Vermögen der RVdJ., mit deren Auflösung im Jahre 1943 b e s c h l a g - n a h m t worden ist.*¹⁹⁵¹

Die Wiedergutmachungskammer Krefeld folgte in ihrem neuen Beschluss von 1953 der Argumentation der Finanzbehörden und wies die Ansprüche wegen der Zahlungen an die Reichsvereinigung erneut zurück: Selbst wenn das Deutsche Reich sich zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich in den Besitz des Vermögens der Reichsvereinigung gebracht habe, so die Argumentation der Richter, so seien die einzelnen Überweisungen an die Reichs-

1945 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 125 Bl. 3.

1946 Schreiben der Vermögensabteilung des OFP Düsseldorf an das WGA Krefeld vom 28.2.1950, gez. Keuter, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 125 Bl. 13.

1947 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 125 Bl. 15.

1948 Ebd.

1949 Ebd. Bl. 17.

1950 Ebd. Bl. 27–30.

1951 Schreiben der Abteilung Vermögen bei der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 24.1.1951, gez. Keuter, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 125 Bl. 48.

vereinigung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr »feststellbar« gewesen, weil sie zuvor schon in dem Vermögen der Reichsvereinigung aufgegangen waren.¹⁹⁵²

Ein weiterer Komplex fiel durch den erwähnten Zuschnitt des Wiedergutmachungsrechts ganz aus der Rückerstattung heraus: die immensen Schäden an Schaufensterscheiben, Laden- und Wohnungseinrichtungen und anderen Besitztümern, welche die Ausführenden des **Novemberpogroms von 1938** angerichtet hatten. Die öffentlich sichtbaren Zerstörungen hatten von den Betroffenen auf eigene Kosten beseitigt werden müssen. Ihren Versicherungen war untersagt worden, Beträge hierfür an die Geschädigten auszuzahlen. Auch in Krefeld müssen die Verluste mindestens im fünfstelligen Bereich gelegen haben. Alle Betroffenen hatten hierfür nun die Entschädigungsverfahren abzuwarten, die sich bis weit in die Sechzigerjahre hinziehen konnten. Betroffen war unter vielen anderen auch der Kaufmann Wilhelm Hessekiel, der ein vermietetes Ladengeschäft auf der Neusser Straße besaß, dessen Schaufenster völlig zerstört wurden. Doch das war nicht alles. 36 Jahre nach dem Niederbrennen der Krefelder Synagoge berichtete er aus Los Angeles nach Krefeld, was er persönlich dabei eingebüßt hatte:

*In meinem Pult waren 5 Gebetbuecher fuer Sabbath & Werktage enthalten, 3 seidene Gebetmaentel & Gebetbuecher fuer die hohen Feiertage, wie Laubhuettenfest, Ostern, Neujahr & Fasttag Jom-Kippur. (...) Dann habe ich einen Cylinder im Karton unter meinem Sitz gehabt. 1939 habe ich einen Ersatz gekauft, den ich im Liftvan eingepackt hatte. Beide Huete waren von dem Hutgeschaeft Ernst Simon. Dann hatte ich ein rotes Samtsaekchen mit Tefillin-Lederriemen, die man am Kopf und Arm traegt.*¹⁹⁵³

Im Bereich der **vom NS-Staat beschlagnahmten Immobilien** schien die Rückerstattung dagegen zunächst vergleichsweise problemlos zu sein. Hier bekamen die Enteigneten bzw. ihre Erben ihre Häuser und Grundstücke zumeist ohne weitere Umstände zurück. Aus den Angaben der Behörden selbst und den Rückerstattungsakten lassen sich etwa 150 Immobilien aus jüdischem Besitz rekonstruieren, die sich bei Kriegsende in der Verwaltung des Krefelder Finanzamtes befanden (bzw. vor 1945 von diesem weiterveräußert worden waren). Der Einheitswert betrug zusammengerechnet knapp drei Millionen Reichsmark. Die Oberfinanzdirektion war wie alle übrigen Besitzer jüdischen Vermögens den Wiedergutmachungsbehörden gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Nach 1945 erstellte das Finanzamt Krefeld mehrere umfassende Aufstellungen der von ihm verwalteten Immobilien aus jüdischem Besitz in Krefeld, der daraus gezogenen Erträge und

1952 Im Wortlaut: *Die Überweisung der Beträge von 7.000,- RM und 2.000,- RM an die Reichsvereinigung der Juden kann nicht zur Feststellung einer Schadensersatzpflicht nach dem REG führen. Hier ist zwar ein zunächst feststellbarer Vermögensgegenstand durch Staatsakt ungerechtfertigt entzogen worden. Solange er aber feststellbar war, ist er jedenfalls nicht in den Besitz des deutschen Reiches gegangen, sondern in den der Reichsvereinigung. (...) Es kommt also nicht darauf an, was das Deutsche Reich möglicherweise später mit dem Vermögen der Reichsvereinigung gemacht hat, sondern nur darauf, dass es niemals Besitzer des feststellbaren Vermögensgegenstandes geworden ist. Denn dieser verlor seine Feststellbarkeit gleich nach der Gutschrift für die Reichsvereinigung.* (Beschluss der WGK Krefeld vom 12.3.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 125 Bl. 56–57.)

1953 Schreiben William (Wilhelm) Hessekiel, Los Angeles, an WGA Krefeld, vom 25.12.1974, StAKR 1118 Bd. 19 o. P., BEG-Akte Wilhelm Hessekiel.

der getätigten Aufwendungen.¹⁹⁵⁴ Eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vom 1. April 1945 bis zum 20. Juni 1948 weist Mieteinnahmen in einer Gesamthöhe von 530.183,18 RM aus. Dem standen Ausgaben in Höhe von 299.623,69 RM gegenüber¹⁹⁵⁵, sodass sich ein Überschuss von 238.164,99 RM ergab.¹⁹⁵⁶ Bei der Übergabe der Verwaltung an den Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen im Dezember 1949 wies das entsprechende Konto Nummer 161243 »Jüdische Vermögen« bei der Stadtparkasse Krefeld einen Gesamtbestand von 44.813,89 DM auf.¹⁹⁵⁷

Die vor 1945 eingenommenen Erträge waren nicht immer zu rekonstruieren, weil die Behörden sich darauf zurückzogen, dass diese *in den Reichshaushalt vereinnahmt* und somit nicht feststellbar im Sinne des Rückerstattungsgesetzes seien. Zahlenmaterial war offenbar vorhanden, wurde aber unter Ausnutzung der Besonderheiten des Wiedergutmachungsrechtes zurückgehalten.

*Die Reinerträge aus der Zeit von der Uebernahme der Verwaltung bis zum 31.3.1945 sind in den Reichshaushalt geflossen und daher nicht mehr feststellbar.*¹⁹⁵⁸

Ausschließlich auf Druck des Gerichtes gelang es den Antragstellern in einigen Fällen dennoch, dem Finanzamt Angaben über die vor 1945 eingenommenen Mieten zu entlocken. Den eigentlichen Streitpunkt zwischen enteigneten jüdischen Hausbesitzern und den Finanzbehörden bildete jedoch der Wertverlust, den manche Immobilien unter deren Verwaltung erlitten hatten. Daher kam es in einigen Fällen zu heftigen Auseinandersetzungen vor der Krefelder Rückerstattungskammer um beschlagnahmte und enteignete Immobilien. Dies war immer dann der Fall, wenn die mangelnde Investitionstätigkeit des Staates zusammen mit einer unsachgemäßen Nutzung zu einer Verwahrlosung der Häuser geführt hatte. Betroffen waren vor allem Hausbesitzer aus Hüls, deren Immobilien vom Finanzamt Kempen verwaltet worden waren. Dieses hatte die enteigneten jüdischen Häuser der Gemeindeverwaltung Hüls zur Verfügung gestellt, die zwar kaum Bombengeschädigte, dafür aber mehrere sozial schwache, kinderreiche Familien unterzubringen hatte, für die sich offenbar nur schwer Wohnraum finden ließ. Diese Familien waren mit den notwendigen Erhaltungsmaßnahmen überfordert gewesen, hatten aber keinerlei Unterstützung durch die zuständigen Behörden erhalten. Reparaturen waren nicht ausgeführt, Einbauten entfernt und teilweise sogar verheizt worden. Feuchtigkeit und Schimmel waren an der Tagesordnung, der Verfall der Häuser unaufhaltsam vorangeschritten. Dies führte nicht nur zu untragbaren Wohnverhältnissen für die Mieter, sondern schockierte auch die nach Krefeld zurückgekehrten jüdischen Eigentümer bzw. deren Erben.

Dies soll im folgenden an zwei Beispielen, den Häusern Schulstraße 52 und Krefelder Straße 64 (vorm. 50/52) in Hüls, nachvollzogen werden.

1954 Akten des Landesamtes für gesperrte Vermögen, LAV NRW R BR 1411 Nr. 127 o. P.

1955 In die Ausgaben waren jedoch Beträge in Gesamthöhe von 7.605,50 RM aus anderen Vermögen der früheren Eigentümer in die Grundstücke geflossen. Diese Zuschüsse waren vom Bestand auf dem Sperrkonto jüdische Vermögen abzuziehen, da sie ja aus diesen Vermögen genommen worden waren (LAV NRW R BR 1411 Nr. 127).

1956 LAV NRW R BR 1411 Nr. 127.

1957 Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf an das Finanzamt Krefeld vom 25. Januar 1950, LAV NRW R BR 1411 Nr. 127.

1958 Schreiben des FA Krefeld an den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 19. Januar 1950, Berichterstatter: Regierungsrat Dr. Gladen, LAV NRW R BR 1411 Nr. 127.

Das Elternhaus des früheren Vieh- und späteren Textilhändlers Albert Kaufmann auf der Schulstraße war zwei Jahre nach dessen Deportation nach Riga 1941 im Grundbuch auf die Reichsfinanzverwaltung als Eigentümerin eingetragen worden. Die Verwaltung und Vermietung hatte beim Finanzamt Kempen gelegen, die Miete war in den Reichshaushalt geflossen.¹⁹⁵⁹ Wie in anderen Hülser Häusern, die von jüdischen Deportierten konfisziert worden waren, quartierte man auch im Haus Schulstraße 52 problematische Mieter ein. Albert Kaufmann, der sein verwaorlostes Elternhaus nach der Rückkehr aus dem Konzentrationslager wieder instandsetzen musste, schildert dies so:

*Es wurde wahllos an Leute vermietet, die für eine Wohnung in einem gut bürgerlichen Hause nicht qualifiziert sind und die nirgend anders Aufnahme fanden. So war besonders die ins Unterhaus eingesetzte Familie als asozial über die Grenzen von Hüls hinaus allgemein bekannt und sie hat dann auch in den unteren Räumen sowie in den Hintergebäuden mit Vandalismus gehaust.*¹⁹⁶⁰

Albert Kaufmann wandte sich daher an das Finanzamt Kempen und bat um Abhilfe. Dort wollte man sich nicht selbst um die Instandsetzung kümmern, sondern zahlte ihm 2.000,- RM aus, mit denen er sich in eigener Regie um Material und Handwerker bemühen sollte, um sein Haus wieder bewohnbar zu machen. Gegen die Unterstellung der Oberfinanzdirektion, bei diesem Geld habe es sich um eine Vorauszahlung auf die zu erwartende Rückerstattung gehandelt, wehrte sich Kaufmann entschieden, es handele sich vielmehr um *eine Teilzahlung auf den mir von der Reichsfinanzverwaltung entstandenen Schaden*.¹⁹⁶¹

Architekt Paul Olzem, den Kaufmann vorsichtshalber mit der Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragte, bescheinigte allein durch nicht reparierte Kanal- und Wasserrohrbrüche seien Feuchtigkeitsschäden in Höhe von 3.400,- DM entstanden, deren Behebung Kaufmann durch Rechnungen belegen konnte.¹⁹⁶² Mehrere Handwerker bezeugten zugunsten Kaufmanns, dass die von ihnen ausgeführten Arbeiten aufgrund der vorausgegangenen Vernachlässigung notwendig geworden seien.¹⁹⁶³

Außerdem sei ihm nicht erklärlich, so Kaufmann, wieso angeblich trotz kontinuierlicher Vermietung keinerlei Überschüsse vereinnahmt worden sein sollen.

Doch Unterlagen über die Verwaltung der beschlagnahmten Häuser waren im Finanzamt Kempen nach dessen Auskunft erst ab 1.4.1945 vorhanden.¹⁹⁶⁴ Dieser punktgenau mit dem Einmarsch der Alliierten endende Aktenverlust geht offenkundig nicht auf einen Bombenschaden zurück, sondern auf die Möglichkeiten, die das Rückerstattungsrecht den Behörden eröffnete.

Hierzu die Stellungnahme des Oberregierungsrats Hermann Keuter von der Oberfinanzdirektion:

1959 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 18.

1960 Ebd. Bl. 42. Diese Einschätzung der Mieter, die das Haus vom 8.4.1942 bis kurz vor dem Einmarsch der alliierten Truppen in Hüls bewohnt hatten, wurde 1955 vom Hülser Gemeindedirektor bzw. dem dortigen Ordnungsamt bestätigt. Die Vermieterin in der Nachfolgewohnung habe gegen diese erfolgreich eine Räumungsklage wegen dauernder Mietrückstände durchgesetzt (ebd. Bl. 194).

1961 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 42.

1962 Ebd. Bl. 132.

1963 Ebd. Bl. 177.

1964 Ebd. Bl. 39.

*Das Wohngrundstück Hüls, Schulstraße 52 ist nach der Evakuierung [sic] der Frau Rosine Kaufmann in das Eigentum des Reichs übergegangen und wird seit dieser Zeit (1942) vom Finanzamt Kempen verwaltet. Die Wohnungen in diesem Haus wurden nicht wahllos vermietet, sondern die Mieter sind durch das Wohnungsamt in Hüls dem Finanzamt namhaft gemacht worden (...).*¹⁹⁶⁵

Über die Mietüberschüsse für die Zeit von 1942 bis zum 31.3.45 können keine Angaben gemacht werden (...), da durch die letzten Kriegseignisse beim Finanzamt Kempen sämtliche Unterlagen in den Verlust geraten sind. Ab dem 1.4.45 bis zum 20.6.48 sind RM 728,33 Mietüberschüsse erzielt worden.¹⁹⁶⁶

Drei Jahre später – das Verfahren zog sich hin – wusste die Behörde dann auf einmal zu berichten, dass das Finanzamt Kempen ab dem 1.8.1942 monatliche Mieteinnahmen in Höhe von 83,40 RM aus dem Haus Schulstraße 52 gehabt hatte.¹⁹⁶⁷

In erster Linie ging es Kaufmann jedoch um den Wertverlust. Bei einer Begutachtung des Hauses durch einen Beamten des Finanzamt Kempen seien, so die Oberfinanzdirektion, keine Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgingen, festgestellt worden. Hierzu der Anwalt Albert Kaufmanns: *Das Finanzamt Kempen hat kurz nach der Rückkehr des Antragstellers aus dem Kz [sic] einen Beamten zur Besichtigung geschickt. Die Besichtigung bestand darin, daß der betr. Beamte den Kopf durch eine Zimmertür steckte, durch den Flur ging und den Hof mit einem einzigen Rundblick besichtigte.*¹⁹⁶⁸

Die Oberfinanzdirektion bestritt generell *ein schuldhaftes Verhalten des Finanzamtes Kempen in Bezug auf seine Verwaltungstätigkeit*, das dem Deutschen Reich verfallene Grundvermögen sei von diesem *nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwaltet worden.*¹⁹⁶⁹

Hierzu noch einmal Kaufmanns Rechtsanwalt, nachdem er die erheblichen Schäden an dem Haus detailliert geschildert hatte: *Tatsächlich hat die Verwaltung nur darin bestanden, die fälligen Mieten zu kassieren.*¹⁹⁷⁰ *Tatsächlich ist also nichts zur Erhaltung des Anwesens seitens des Finanzamtes geschehen. Man hat die ausgewiesenen nicht besonders qualifizierten Mieter stillschweigend geduldet und ihre Beschädigungen hingenommen. Es handelte sich ja nur um jüdischen Besitz, deren Eigentümer nicht einmal die Berechtigung hatten zu leben.*¹⁹⁷¹

Um den strittigen Sachverhalt zu klären, bestellte die Wiedergutmachungskammer Krefeld den Architekten Karl Rolland als Sachverständigen. Dessen Gutachten fiel zugunsten des Finanzamtes Kempen aus: die vorhandenen Schäden seien entweder schon vorher da gewesen, durch Kriegseinwirkung entstanden (eine Bombe fiel in den Garten) oder aber *normaler Verschleiss.*¹⁹⁷²

Albert Kaufmann protestierte schärfstens: Rolland habe das Haus in seiner Abwesenheit nur oberflächlich besichtigt, sich auf Auskünfte seiner Frau, mit der er, Kaufmann,

1965 Ebd. Bl. 47.

1966 Ebd.

1967 Ebd. Bl. 146.

1968 Ebd. Bl. 130.

1969 Ebd. Bl. 147.

1970 Ebd. Bl. 157a.

1971 Ebd. Bl. 159.

1972 Ebd. Bl. 199.

erst kurz verheiratet sei, verlassen und sich überdies von dem nunmehr halbwegs sanierten Zustand des Hauses beeinflussen lassen.¹⁹⁷³

Im Übrigen müsse er dessen Behauptung entschieden widersprechen. Wegen der allgemeinen Wohnungsnot seien auch die Häuser jüdischer Eigentümer in deren Abwesenheit pfleglich behandelt worden – sofern sie in privatem Besitz waren: *Gerade hier in Hüls sind Musterbeispiele gegenteiliger Art zu verzeichnen.*¹⁹⁷⁴

Der Gutachter verteidigte seine Darstellung mit eigenen Erfahrungen als Baubeauftragter der NSDAP-Ortsgruppe Krakau und vermutete, *Herr Kaufmann* könne sich *infolge seiner Abwesenheit die Not der Zeit sicher nicht vorstellen.*¹⁹⁷⁵

Obwohl seine Aussagen im diametralen Gegensatz zu denen des Vorgutachters und der beteiligten Handwerker standen und er als Beteiligter ein Interesse daran haben musste, den damaligen Umgang mit jüdischem Eigentum in ein günstiges Licht zu rücken, folgte das Krefelder Gericht hier auf der ganzen Linie der Darstellung Rollands. Im April 1955 wies die Wiedergutmachungskammer den Anspruch Albert Kaufmanns auf Schadensersatz zurück, *da nicht nachzuweisen ist, daß der Antragsgegner schuldhaft das Haus der Antragsteller in seinem Wert vermindert oder beschädigt hat.*¹⁹⁷⁶

Dann stellte das Gericht folgende Rechnung auf: Von der zwischen August 1942 und März 1945 eingekommenen Miete, insgesamt 2.752,20 RM, seien 5 % als Vergütung für die Verwaltung abzuziehen (137,60 RM). Nachweise über seine Unterhaltstätigkeit könne und müsse das Finanzamt Kempen nicht beibringen, *da diese vernichtet worden sind.*¹⁹⁷⁷ Man müsse sich daher auf Schätzungen verlassen und kam auf einen Betrag von 614,60 RM, der durchschnittlich in dem genannten Zeitraum für ein 1875 erbautes Haus aufgewandt worden sei.¹⁹⁷⁸ Dabei blieb unberücksichtigt, dass das Finanzamt Kempen selbst eingeräumt hatte, es seien aufgrund angeblicher Materialknappheit so gut wie keine Instandsetzungsarbeiten durchgeführt worden. Übrig blieb nach dieser Rechnung ein Reinertrag von glatt (!) 2.000,- RM – und diese habe Albert Kaufmann ja bekanntlich bereits im Jahr 1945 vorschussweise erhalten.

Die zwischen 1.4.1945 und 20.6.1948 eingekommene Miete (728,33 RM) sei zusammen mit dem Sperrkonto, auf das sie eingezahlt worden sei, *im Zuge der Währungsreform ohne Verschulden des Antragsgegners untergegangen.*¹⁹⁷⁹ Danach seien keine Überschüsse mehr erzielt worden, sondern vielmehr ein Zuschuss von 3,53 DM geleistet worden, weil der Antragsteller Albert Kaufmann ja selbst wieder in dem Haus wohne und keine Miete an das Finanzamt gezahlt habe.¹⁹⁸⁰ Nach fünf Jahren Rückerstattungsverfahren ging Albert

1973 Ebd. Bl. 208.

1974 Ebd.

1975 Ebd. Bl. 212. Rolland konnte dank seiner Funktion bei der Partei sein bis dato eher bescheidenes Einkommen als freier Architekt 1942 gegenüber 1941 verdoppeln und in den beiden darauffolgenden Jahren noch einmal um ca. ein Drittel steigern (LAV NRW R NW 1010 Nr. 1980, o. P., Entnazifizierungsakte Karl Rolland).

1976 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 220.

1977 Ebd. Bl. 221.

1978 Ebd.

1979 Ebd.

1980 Ebd.

Kaufmann damit 1955 komplett leer aus bzw. stand mit diesem geringen Betrag sogar in der Schuld des Finanzamtes.¹⁹⁸¹

Ein zweites Beispiel aus Hüls: Die Familie des 1929 verstorbenen Antiquitätenhändlers Adolf Samuel hatte auf der Krefelder Straße 64 (damals 50/52) gewohnt. Das Haus, das einen Einheitswert 5.500,- RM¹⁹⁸² besaß, war nach der Deportation Lina Samuels 1942 ebenfalls vom Deutschen Reich beschlagnahmt und ohne Grundbucheintrag dem Finanzamt Kempen zur Verwaltung übergeben worden. 1952 wurde das Haus von drei Familien mit insgesamt sechzehn Personen bewohnt.¹⁹⁸³ Die Nutzungsabrechnung des Finanzamt Kempen aus dem Jahr 1951 weist einen Gesamtüberschuss von 1.056,60 DM von 1942 bis 1950 für das Haus aus.¹⁹⁸⁴

Die Rückerstattung des Hauses an Greta Samuel erfolgte im Juli 1951¹⁹⁸⁵, doch die 1939 nach England emigrierte Tochter von Adolf und Lina Samuel wehrte sich gegen eine Rückgabe des Hauses im gegenwärtigen Zustand, der sich durch das »Abwohnen« durch kinderreiche Familien ohne jede Unterhaltsmaßnahme drastisch verschlechtert habe. Außerdem vermutete sie, dass es sehr schwer sein werde, die gegenwärtigen Mieter loszuwerden, da diese kaum leicht eine andere Wohnung finden würden. Greta Samuels Anwalt forderte daher eine angemessene Entschädigung für den Verfall des Hauses und die fortdauernde Nutzungseinschränkung.¹⁹⁸⁶

Die Gemeindeverwaltung Hüls lehnte jede Verantwortung für den heruntergekommenen Zustand des Hauses ab, da dieses nicht in ihrer Verwaltung gestanden habe. Allerdings war die Gemeindeverwaltung für die Einweisung der Mieter zuständig gewesen, was sie auch zugab. Die Behörde beharrte aber darauf, dass der Eigentümer, also das Reich, für den Unterhalt hätte sorgen müssen.¹⁹⁸⁷ Außerdem sah sich die Gemeindeverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der herrschenden Wohnungsnot außerstande, die kinderreiche Familie, die das Haus Krefelder Straße 64 seit 1942 bewohnte, in einer anderen Wohnung unterzubringen.¹⁹⁸⁸

Auch die Oberfinanzdirektion lehnte erwartungsgemäß den Anspruch auf Entschädigung für den Wertverlust des Hauses ab: der bauliche Zustand sei bereits zum Zeitpunkt der Übernahme durch das Finanzamt Kempen *sehr schlecht* gewesen, so Oberregierungsrat Keuter.¹⁹⁸⁹

1981 Ein Jahr später wies das OLG Düsseldorf auch dessen Beschwerde gegen diesen Beschluss zurück (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 241).

1982 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 693 Bl. 2.

1983 Ebd. Bl. 16.

1984 Ebd. Bl. 32.

1985 Ebd. Bl. 57.

1986 Ebd. Bl. 32 u. 47.

1987 Schreiben der Gemeindeverwaltung Hüls (Gemeindedirektor Knippen) an Custodian A. Linkenheil vom 21.5.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 693 Bl. 48.

1988 Ebd.

1989 Schreiben der OFD Düsseldorf (Oberregierungsrat Keuter) an das WGA Krefeld vom 7.9.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 693 Bl. 61.

In demselben Schreiben gibt Keuter zwar zu, dass das Haus sich heute in einem noch schlechteren Zustand befinde, macht aber geltend, dass dies nicht das Verschulden der Oberfinanzdirektion bzw. des Finanzamtes Kempen sei, sondern

- a) *auf die höhere Inanspruchnahme des Wohnraumes infolge Kriegsgeschehens eingetretenen Wohnraummangels zurückzuführen ist,*
- b) *daß zu keinem Zeitpunkt (...) ausreichende Mittel für eine Instandsetzung vorhanden waren*
- c) *c) z.Zt. der Kompensationsgeschäfte keine Möglichkeit gegeben war, Baumaterialien zu beschaffen. Abgesehen davon waren gerade die Baustoffpreise derart übersetzt, daß eine Zahlung behördlicherseits unmöglich war.*

*Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist der gestellte Antrag abzulehnen.*¹⁹⁹⁰

Greta Samuel wehrte sich entschieden gegen diese Darstellung. Ihrer Ansicht nach sei es unwesentlich, auf welche Faktoren der verschlechterte Zustand des Hauses zurückzuführen sei; ohne die damaligen *besonderen politischen Verhältnisse*, also die Deportation und Enteignung ihrer Mutter, wäre die *asoziale Familie* niemals dort eingewiesen worden.¹⁹⁹¹ Außerdem seien genügend Mittel vorhanden gewesen, das Haus zu erhalten: wenn dies ihrer Mutter als kleiner Rentnerin ohne Mieteinnahmen stets möglich gewesen war, dann müsse dies *für die Behörden, welche über tüchtige Beamte verfügt, erst recht möglich sein.*¹⁹⁹²

Daraufhin versuchte Keuter, die Kammer wegen eines Formfehlers Greta Samuels bei der Antragstellung zur Zurückweisung des Antrages zu bewegen.¹⁹⁹³

Die Wiedergutmachungskammer Krefeld gab dem Antrag der Oberfinanzdirektion statt und wies den Anspruch Greta Samuels auf Schadensersatz für den schlechten Zustand (die Wertminderung) des Hauses zum Zeitpunkt der Rückerstattung ab.¹⁹⁹⁴

Und zwar sowohl aus formalen wie auch aus inhaltlichen Gründen: Die Mittel für die notwendigen Reparaturen, die infolge der Kriegszeiten und später der Währungsreform sehr teuer gewesen wären, seien, so das Gericht, wie die Oberfinanzdirektion zutreffend geltend gemacht habe, nicht vorhanden gewesen.¹⁹⁹⁵

*Weiterhin trifft den Antragsgegner kein Verschulden an der Tatsache, daß das Haus durch eine größere Zahl von Bewohnern stark verwohnt worden ist, als dies früher normal gewesen wäre. Für den Wohnraummangel ist der Antragsgegner nicht verantwortlich.*¹⁹⁹⁶

Auch wenn Lina Samuel noch da gewesen wäre, hätte man ihr aufgrund des allgemeinen Wohnraummangels Mieter zugewiesen, so die Kammer.¹⁹⁹⁷

Auch die Tatsache, dass das Finanzamt Kempen dort *eine Familie untergebracht hat, die wohl schwer unterzubringen war*, könne diesem nicht als Verschulden angerechnet wer-

1990 Ebd.

1991 Schreiben Greta Samuel an die WGK Krefeld vom 30.10.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 693 Bl. 64.

1992 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 693 Bl. 61.

1993 Ebd. Bl. 68.

1994 Ebd. Bl. 69–74.

1995 Ebd. Bl. 72.

1996 Ebd.

1997 Ebd.

den.¹⁹⁹⁸ Vielmehr sei das Finanzamt hierzu gezwungen gewesen, weil *sogenannte Asoziale* (!) eben nur in behördeneigenen Gebäuden unterzubringen waren und seien.¹⁹⁹⁹

Letzteres steht im Widerspruch zu der zuvor aufgestellten Behauptung, auch Lina Samuel hätte solche Mieter zugewiesen bekommen, wenn sie noch da gewesen wäre. Dennoch kam die Wiedergutmachungskammer Krefeld zu einem eindeutigen Fazit: *Eine Entschädigung wegen der wirtschaftlichen Wertminderung durch die Qualität der Mieter ist im Rückerstattungsgesetz nicht vorgesehen und braucht es auch nicht zu werden, da in Art. 39 REG dem Rückerstattungsberechtigten ein Kündigungsrecht gegenüber den inzwischen getätigten Mietverhältnissen gegeben worden ist.*²⁰⁰⁰

Die Tatsache, dass die hier vorgesehene Kündigungsfrist von drei Monaten inzwischen abgelaufen sei, habe sich die Antragstellerin selbst zuzuschreiben und könne daher die Folgen nicht auf den Antragsgegner *abwälzen.*²⁰⁰¹

In den eher seltenen Fällen, wo das Deutsche Reich in enteignete Gebäude investiert hatte, wurde von den Vertretern der Oberfinanzdirektion ebenso energisch um die in das betreffende Objekt eingebrachten Mittel gestritten, wie dies bei privaten Käufern die Regel war. Bis vor das Oberste Rückerstattungsgericht in Herford ging etwa der Streit um das große innerstädtische Geschäftsgrundstück Friedrichstraße 4, das nach hinten hinaus bis zur Klosterstraße reichte. Hier hatte sich bis in die Mitte der Dreißigerjahre die traditionsreiche *Stoffetage Katz* befunden; 1942 wurde das Haus enteignet und bei dem großen Luftangriff auf Krefeld im Juli 1943 stark zerstört. Nach dem Wiederaufbau zogen hier wieder gewerbliche Mieter ein, die dem Finanzamt erhebliche Erträge brachten (u. a. durch die Firma Woolworth). Die Oberfinanzdirektion wollte im Zuge der Rückerstattung 1951²⁰⁰² ihre Aufwendungen für den Wiederaufbau mit den angesammelten Überschüssen verrechnen, die ebenfalls den Erben zustanden.²⁰⁰³ Der Anwalt von Greta und Rudi Katz wollte dies nicht gelten lassen, da die Zerstörung des Grundstückes, die der Anlass für die getätigten Aufwendungen war, eine Zerstörung war, für die das Deutsche Reich *selbst durch seinen Angriffskrieg verantwortlich ist.*²⁰⁰⁴ Vollständig drang Familie Katz mit dieser Argumentation nicht durch, erreichte aber immerhin einen Vergleich, der ihr einen Teil der Erträge zusprach.²⁰⁰⁵

Viele materielle Schäden und Verluste fielen also aufgrund des Zuschnittes des Wiedergutmachungsrechtes von vorneherein aus der Rückerstattung heraus und mussten separat und unter anderen rechtlichen Vorzeichen auf dem Entschädigungswege geltend gemacht werden. Die Begrenzung der Rückerstattungspflicht des Staates auf Entziehungsakte, die von staatlichen Organen auf dem Gebiet des damaligen Deutschen Reiches durchgeführt

1998 Ebd. Bl. 73.

1999 Ebd.

2000 Ebd.

2001 Ebd. Bl. 9.

2002 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 787 Bl. 38.

2003 Ebd. Bl. 155.

2004 Ebd. Bl. 158.

2005 Ebd. Bl. 255.

wurden, und das Fehlen einer zeitlichen Präzisierung des Begriffes der Feststellbarkeit schufen zahlreiche Möglichkeiten zur Abweisung von Ansprüchen, die von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf konsequent wahrgenommen wurden. Somit begründete das Rückerstattungsgesetz auch bei den eindeutig feststellbaren Vermögensgegenständen gegenüber den Behörden keinen Automatismus. Keineswegs bekamen die Opfer oder ihre Erben ohne Weiteres einen angemessenen Schadensersatz für ihre geraubten, beschlagnahmten, enteigneten Vermögensgegenstände zugesprochen. Ein großer Teil des Verlorenen musste in der Folgezeit in langwierigen und aufreibenden, nicht selten seelisch äußerst belastenden Verfahren erstritten werden.²⁰⁰⁶ Eines der wichtigsten Instrumente, die das Rückerstattungsrecht den jüdischen Geschädigten gegenüber den Käufern ihrer Firmen und Immobilien in die Hand gegeben hatte, war die Umkehrung der Beweislast. Diese galt jedoch nur für den Verkauf an Privatpersonen, nicht für die Beschlagnahme und Enteignung von Vermögensgegenständen durch den Staat. Hier mussten die Geschädigten bzw. deren Erben den Nachweis erbringen, dass eine verfolgungsbedingte Entziehung durch die damaligen Behörden des Deutschen Reiches erfolgt war, und sie mussten den Wert der entzogenen Vermögensgegenstände schlüssig belegen. Gegebenenfalls hatte das Gericht eigene Ermittlungen anzustellen, um die Stichhaltigkeit der Anträge zu prüfen. Denn so gut wie immer gab es eine stark abweichende Version der Antragsgegner. Die Bundesrepublik Deutschland hatte als Rechtsnachfolgerin des untergegangenen Deutschen Reiches die jeweiligen Landesfinanzbehörden mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in den Rückerstattungsverfahren beauftragt. Damit waren, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, bereits entscheidende Weichen gestellt worden.

Personelle Kontinuität und Aktenverluste

Bei der personellen Besetzung der von den Alliierten ins Leben gerufenen und in oberster Instanz überwachten deutschen Wiedergutmachungsinstitutionen wurde durchweg streng darauf geachtet, ausschließlich unbelastete Personen einzusetzen. Dies galt nicht nur für die kommunalen Wiedergutmachungsämter und –ausschüsse, auch die Rückerstattungskammern der Landes- und Oberlandesgerichte wurden entsprechend besetzt. Hier waren zwar nicht immer Verfolgte direkt beteiligt, aber zumindest wurde sichergestellt, dass keine NS-Belasteten als Richter fungierten.²⁰⁰⁷

Ganz anders sah es bei der Finanzverwaltung aus. Die Oberfinanzdirektionen waren als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen Antragsgegner in Tausenden von Rückerstat-

2006 »Die Rückerstattung der durch den NS-Staat entwendeten Güter gestaltete sich als das schwierigste und langwierigste Kapitel in der Geschichte der Wiedergutmachungsgerichtsbarkeit überhaupt.« (Lillteicher, 2007a, S. 96).

2007 Das REG schrieb die Besetzung der Wiedergutmachungskammern mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern vor, die von der Militärregierung bestätigt werden mussten. Anders als in der amerikanischen war es in der britischen Zone jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, dass einer der drei Richter dem Kreis der NS-Verfolgten angehörte, auch wenn man dies in der Praxis für wünschenswert hielt und auch anstrebte (Wogersien, 2003, S. 283–84). Der Vorsitzende Richter in Krefeld hieß Dr. Karl von Mutius.

tungsverfahren.²⁰⁰⁸ Hier ging es um nicht weniger als um den Löwenanteil der arisierten und enteigneten jüdischen Vermögenswerte, die seinerzeit *dem Reichshaushalt zugeführt* worden waren. Bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf formierte man nun einen Stab von Mitarbeitern, welche die Finanzbehörde bei der Rückerstattung und Entschädigung vertreten sollten. Anders als bei den Wiedergutmachungsämtern und -gerichten spielte die NS-Belastung hier keine für die Beamten nachteilige Rolle mehr. Die seinerzeit an der administrativen Durchführung der Enteignung beteiligten Mitarbeiter waren, sofern sie nicht im Krieg umgekommen waren, sämtlich entnazifiziert, d. h. als entlastet wieder in den Staatsdienst zurückgekehrt.²⁰⁰⁹ Mehr noch: Ihr Expertenwissen in Sachen Enteignung, das wenige Jahre zuvor riesige Summen in die Finanzkasse gespült hatte, kam nun wieder zum Einsatz. Auch die Zielsetzung hatte sich im Grunde nicht verändert: handlungsleitendes Interesse war nach wie vor, unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen das Maximum für den Fiskus herauszuholen. Mit anderen Worten: Für die Oberfinanzdirektion ging es nicht um Wiedergutmachung, sondern um Anspruchsabwehr. Hierzu bedurfte es unbedingt gründlicher Kenntnisse der damaligen Entziehungsvorgänge aus erster Hand. Federführend vertreten wurde die Oberfinanzdirektion von Oberregierungsrat Hermann Keuter. Dieser war seit 1941 für die Verwertung und Verwaltung eingezogener Grundstücke aus jüdischem Besitz zuständig gewesen (*Referent für Grundstückssachen und Vermögen*). Der damals 52-jährige Katholik Keuter, Parteimitglied seit 1933, hatte kurzzeitig um die Suspendierung von dieser Aufgabe gebeten, sich aber schließlich den dienstlichen Weisungen gefügt. Sein Fall galt dem Historiker Raul Hillberg als Beispiel für die unbedingte Gehorsamspflicht, der die Beamten unterlagen. Auch wer, wie Keuter, Skrupel hinsichtlich des staatlichen Raubzuges gehabt habe, sei letztlich gezwungen gewesen, sich daran aktiv zu beteiligen.²⁰¹⁰

Im Bereich der Devisenstelle bzw. Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf war das zeitweilige Rückzugsbegehren dieses Beamten jedoch ein Einzelfall und rechtfertigt keineswegs das Bild einer durch äußeren Druck zur Umsetzung der antijüdischen Maßnahmen gezwungenen Beamtenschaft. Insbesondere auf der Führungsebene spielte äußerer Druck nur eine geringe Rolle. Der hohe Spezialisierungsgrad und die fachliche Unentbehrlichkeit machten die Beteiligten vielmehr in gewisser Weise unangreifbar und ließen viel Raum für Eigeninitiative und Autonomie, der auch von

2008 Das Land Nordrhein-Westfalen war Partei im Rückerstattungsverfahren, wenn dieses sich auf das Deutsche Reich, das Land Preußen, die ehemalige NSDAP oder eine ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände bezog. Der Finanzminister ermächtigte die Oberfinanzpräsidenten zur Vertretung des Landes in diesen Verfahren und zur Erteilung von Untervollmachten hierzu (Wogersien, 2003, S. 292). Ab 1.3.1952 nahmen die »Bundesvermögens- und Bauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen« die Interessen des Bundes bei der Rückerstattung wahr (Lillteicher, 2007a, S. 93). Diese Düsseldorfer Dienststelle hatte in Krefeld eine eigene Außenstelle auf der Philadelphiastraße 53, die von Regierungsrat Dr. Joseph Gladen betreut wurde.

2009 Vgl. für die OFDs in Bremen und Münster die Literaturhinweise bei (Lillteicher, 2007a, S. 93).

2010 Hillberg (2003), S. 69f. Siehe hierzu auch Friedenberger (2008), S. 359. In der Literatur wird Hillbergs Hinweis auf Keuter unkritisch als Beispiel für »Widerstand von Mitarbeitern der Finanzbehörden gegen die Durchführung der »Aktion 3« übernommen«. Vgl. Kundrus/Meyer (Hg.), 2004, S.179.

Oberregierungsrat Keuter durchaus ausgeschöpft worden war.²⁰¹¹ Sollte er dabei moralische Bedenken gehabt haben, so wogen diese insgesamt leichter als seine unbedingte Verpflichtung auf die zentrale Zielvorgabe der Finanzverwaltung, die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für den Staat.

Dieser Zielvorgabe blieb Hermann Keuter, der nach Kriegsende zunächst aus der Finanzverwaltung entlassen und interniert, dann als entlastet eingestuft und wieder eingestellt worden war²⁰¹², in den folgenden Jahren absolut treu. Seine damals geltend gemachten Skrupel im Hinblick auf die Enteignung der Juden finden in seiner Haltung gegenüber den Geschädigten nach 1945 keinerlei Niederschlag. Die sich nun im Prinzip bietende Gelegenheit, die damals vorgebrachten moralischen Bedenken in Entgegenkommen umzusetzen, wurde von Hermann Keuter jedenfalls nicht wahrgenommen. Im Gegenteil: Unter seiner Federführung erwarb sich speziell die Oberfinanzdirektion Düsseldorf den Ruf, bei der Rückerstattung ganz besonders unkooperativ aufzutreten.

Zusammen mit dem ebenfalls zunächst entlassenen, dann entlasteten und als Regierungsinspektor wieder in den Staatsdienst übernommenen ehemaligen Leiter der Devisenstelle, Oberregierungsrat Wilhelm Goslar, führte Hermann Keuter nunmehr die »Bundesvermögens- und Bauabteilung« der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Die in den Rückerstattungsakten erhaltenen unzähligen Stellungnahmen der Düsseldorfer Beamten zu den von den Antragstellern *behaupteten Entziehungen* sind geprägt von einer rigorosen Anspruchsabwehr, auf die im Folgenden noch beispielhaft eingegangen werden soll. Leitlinie war in keinem Falle der Gedanke der Wiedergutmachung, sondern das Ziel, dem Staat wo immer es ging, eine Zahlungspflicht zu ersparen bzw. diese zu vermindern. An keiner Stelle ist eine Bereitschaft zu erkennen, wenigstens ansatzweise die Perspektive der Betroffenen einzunehmen.

Die Äußerungen Keuters im Verfahren Viktor Rothschild verdienen es dabei, zur Illustration wörtlich zitiert zu werden. Rothschild war im Sommer 1933 von seinem Chauffeur wegen eines oppositionellen Flugblattes bei der Krefelder Polizei denunziert worden, die daraufhin seine Ehefrau verhaftete und sein Auto konfiszierte. Regierungsrat Keuter bestritt die Anwendbarkeit des Rückerstattungsrechtes in diesem Falle. Die Beschlagnahme des Autos, so seine Argumentation, sei weder eine politische noch gar eine antisemitische Verfolgungsmaßnahme, sondern eine berechnete und nachvollziehbare Reaktion des Staates auf die Verunglimpfung eines Regierungsmitgliedes gewesen. Auch demokratische Staaten würden, so Keuter, derartige Angriffe strafrechtlich verfolgen. Er vertrat hier die Ansicht, dass keineswegs alle Maßnahmen, die unter der NS-Regierung gegen politische Gegner der NSDAP angeordnet wurden, Verfolgungsmaßnahmen gewesen seien. Keuter wörtlich: *Auch einem Diktator muss das Recht zugestanden werden, sich gegen Verunglimpfungen zu schützen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, sofern diese Massnahmen mit dem Rechtsempfinden freier Völker zu vereinbaren sind.*²⁰¹³

2011 Siehe hierzu Friedenberger (2008), S. 359.

2012 Der entscheidende »Persilschein« für den Katholiken Keuter kam von dem Kölner Erzbischof Joseph Kardinal Frings. Vgl. die Entnazifizierungsakte Hermann Keuter (LAV NRW R NW 1000 Nr. 4965).

2013 Stellungnahme der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 20.7.1953, Hermann Keuter (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 715 Bl. 63).

Wie genau der Beamte dieses *Rechtsempfinden freier Völker* definierte, bleibt offen. Jedenfalls orientierte er sich bei der Beurteilung der Sachverhalte nicht an dem gesetzlichen Rahmen demokratischer Rechtsstaaten, auch nicht am Grundgesetz, auf das er kurz zuvor vereidigt worden war, sondern an etwas, das eher an das nicht lange zuvor noch propagierte »gesunde Volksempfinden« erinnert. Vor allem aber blendete Keuter den Kontext der ersten Welle politischer und antisemitischer Verfolgung des Jahres 1933, die nahezu alle rechtsstaatlichen Grundsätze in Deutschland hinwegfegte, vollständig aus; ja er behauptete, Verfolgungen gleich welcher Art hätten zu dieser Zeit überhaupt noch nicht stattgefunden.²⁰¹⁴

Zur Seite stand den beiden leitenden Beamten Keuter und Goslar der damalige Assessor Karlgünter Seiffert, der zusammen mit Helmut Sander in der Überwachungs- und der Genehmigungsabteilung der Devisenstelle für die Krefelder Fälle zuständig gewesen war. Im Amt freute man sich, den Kollegen *nach dem Kriege gesund und wohlbehalten in Ihrer alten Stellung wiederzusehen* und grüßte diesen *mit kameradschaftlicher Verbundenheit*.²⁰¹⁵ Auch der junge Regierungsrat Dr. Werner Lange, ebenfalls einstiger Mitarbeiter der Devisenstelle, gehörte nun wieder mit zum Team der nun als *Gruppe Devisenüberwachung* firmierenden Abteilung der Oberfinanzdirektion.²⁰¹⁶

Unterstützt bei der Wahrnehmung der Interessen des Fiskus wurde die Oberfinanzdirektion durch das Finanzamt Krefeld, dessen Leiter, Oberregierungsrat Dr. Otto Bornefeld, allerdings 1945 vom Staatsdienst suspendiert worden war und bei der Rückerstattung nicht mehr in Erscheinung trat.²⁰¹⁷ Mit der Vertretung in Wiedergutmachungsangelegenheiten betraut wurde nun Dr. Joseph Gladen, der eine ähnliche Berufsbiografie hinter sich hatte wie die gleichaltrigen Kollegen Sander und Seiffert von der Devisenstelle. Nach Jurastudium und nachfolgender Arbeitslosigkeit war Dr. Gladen mit Mitte Zwanzig wie diese in die NSDAP und kurz darauf in die Dienste der Finanzverwaltung eingetreten. Im Finanzamt Krefeld war er 1939 bis 1941 als *Hilfsbearbeiter in schwierigen Rechtssachen* beschäftigt gewesen. Nunmehr vertrat Dr. Gladen, in der Außenstelle der Bundesvermögens- und Bauabteilung im Finanzamt Krefeld, bevollmächtigt durch Regierungsrat Goslar, die Oberfinanzdirektion Düsseldorf in den Krefelder Wiedergutmachungsprozessen.²⁰¹⁸ Dabei ging ihm der erheblich NS-belastete und nur nach einem Berufungsverfahren entnazifizierte und wiedereingestellte ehemalige Krefelder Steuerfahnder Walter Glup zur Hand.²⁰¹⁹ Alle diese Beamten sahen ihre Aufgabe ganz offensichtlich nicht in einer konstruktiven Mitwirkung an der Wiedergutmachung des zum Teil durch sie selbst in staatlichem Auftrag ins Werk gesetzten Unrechtes. Die bei den privaten Profiteuren häufig anzu-

2014 Mit Bezug auf die Situation Mitte 1933 äußerte er weiter: *Die Judenverfolgungen, an denen übrigens der Preussische Staat [als oberste Polizeibehörde] nie beteiligt gewesen ist hatten damals überhaupt noch nicht eingesetzt* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 715 Bl. 63).

2015 LAV NRW R NW 1000 Nr. 6047 o. P. Beleg für die Tätigkeit Seifferts bei der Wiedergutmachung: BADV Nr. 8568 Gottfried Gompertz.

2016 Vgl. etwa die Rechtfertigung der damaligen Enteignungspolitik durch Dr. Lange im Falle Bernhard Elkan mit dem Argument, die Auflagen hätten auch für *jeden Nichtjuden* gegolten (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 40 Bl. 70–71).

2017 LAV NRW R NW 1010 Nr. 1252 Entnazifizierungsakte Dr. Otto Bornefeld.

2018 LAV NRW R NW 1010 Nr. 10110 Entnazifizierungsakte Dr. Joseph Gladen.

2019 LAV NRW R NW 1037 Nr. 5434 Entnazifizierungsakte Walter Glup.

treffende Gemengelage aus materialistischer und ideologischer Motivation prägte auch nicht wenige der Vertreter jenes Staates, der sich auf höchster Ebene international der Wiedergutmachung verschrieben hatte.

In keinem Fall beteiligten sie sich aktiv an der Aufklärung der damaligen Geschehnisse. Leitlinie ihres Auftretens gegenüber den Wiedergutmachungsbehörden war vielmehr, stets nur das einzuräumen, was schwarz auf weiss nachgewiesen werden konnte. Dies war dank der großen Verluste an einschlägigen Aktenbeständen, auf die noch einzugehen sein wird, nur wenig. So konnten sich die Vertreter der Oberfinanzdirektion zunächst routinemäßig hinter die Feststellung zurückziehen, dass keine entsprechenden Unterlagen mehr vorhanden seien. Wussten die Antragsteller keine Details und hatten keine Belege – und dies war bei frühzeitig emigrierten Kindern der Deportierten die Regel – kamen ihnen die Beamten grundsätzlich keinen Zentimeter entgegen. Selbst augenfällige Tatsachen wurden niemals offiziell eingeräumt. So behauptete etwa Regierungsrat Dr. Gladen 1953 im Verfahren um den Hausrat der deportierten Familie Bruno de Beer: *Insbesondere können keine Angaben darüber gemacht werden, ob die fraglichen Vermögenswerte im Auftrage des Finanzamtes versteigert worden sind. Ebenfalls ist der Name des mit dieser Angelegenheit befassten Versteigerers nicht bekannt.*²⁰²⁰ Hier widerspricht sich der Beamte nicht nur selbst, sondern auch den zahlreichen Zeugenaussagen, die belegen, dass sämtliche Versteigerungen von jüdischem Hausrat in Krefeld von Auktionator Heinrich Ingenwey oder Obergerichtsvollzieher Karl Schmidt durchgeführt worden waren. Es ist schwer vorstellbar, dass Dr. Gladen, der der auftraggebenden Behörde zur fraglichen Zeit selbst angehört hatte, diese Namen nicht kannte und auch keine Möglichkeit hatte, sie in Erfahrung zu bringen. Auch in der Nachbargemeinde Lank war die Mobiliarverwertung durch das Finanzamt Krefeld erfolgt. Vor Ort zuständig für alle »Judenangelegenheiten« war hier Amtsinspektor Friedrich Senger, dessen *Kenntnis* es sich 1962 jedoch *entzog*, was aus den Möbeln der vertriebenen Lanker Juden geworden war.²⁰²¹

Das stärkste Bollwerk, hinter das sich die Finanzverwaltung bei der Rückerstattung zurückzog, war der behauptete oder tatsächliche **Verlust von Aktenmaterial**.

Das Archiv des Reichs- bzw. jetzt Bundesfinanzministeriums hatte 1953 auf eine Anfrage der Wiedergutmachungskammer Krefeld geantwortet: *Die Erhebung der Reichsfluchtsteuer und der sogenannten Judenvermögensabgabe oblag den Finanzämtern. (...) Ich empfehle daher, sich wegen dieser Abgabe an das Finanzamt zu wenden, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz gehabt hat.*²⁰²²

Für die Finanzämter Krefeld und Kempen, in deren Zuständigkeitsbereich die Krefelder Verfahren fielen, war dies jedoch kein erfolgversprechender Weg. Von Ersterem erhielten sowohl die Antragsteller als auch das Gericht stets die stereotype Angabe: *Bei*

2020 Schreiben der Bundesvermögensstelle Krefeld an die WGK Krefeld vom 30.10.1953 (Dr. Gladen), LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1325 Bl. 22.

2021 Schreiben Friedrich Senger an die WGK Krefeld 1962 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2983, Bl. 45), Verfahren Klara Levy, geb. Wyngaard ././ OFD.

2022 Schreiben des Archivs des Bundesministers der Finanzen an die WGK Krefeld vom 16.1.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 903 Bl.101.

dem Finanzamt Krefeld sind keine Unterlagen mehr über Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer vorhanden.²⁰²³

Zurückgeführt wurden diese Aktenverluste stets auf die *Kriegsereignisse*. Der ehemalige Krefelder Arzt Dr. Alexander Heilbronn berichtete schon 1949 über eine entsprechende Auskunft des Finanzamts Krefeld: *Ich habe versucht, vom Finanzamt Krefeld eine Abschrift der von den Geschwistern LION eingereichten juedischen Vermoegenserklaerung 1938 zu bekommen. In einem Schreiben vom 1. April 1948 teilt mir das Finanzamt mit, dass »INFOLGE DER KRIEGSEREIGNISSE DIE STEUERAKTEN LION VERNICHTET WURDEN.«*²⁰²⁴

Welche Kriegsereignisse hier gemeint waren, blieb offen. Vor allem sämtliche persönlichen Steuerakten, die 1938 nur von Juden zu erstellenden Vermögenserklärungen, die Vermögensaufstellungen, welche die aus Krefeld Deportierten abzugeben hatten und nicht zuletzt die Käuferlisten der diversen Versteigerungen jüdischen Hausrates und der Wertgegenstände waren und blieben verschwunden, ohne dass die genauen Umstände jemals aufgeklärt werden konnten. Das Gebäude des Finanzamtes an der Grenzstraße hatte den Krieg ohne größere Schäden überstanden. Was also war mit den »Judenakten« geschehen? Zahlreiche Aussagen und Angaben aus den Rückerstattungsverfahren verweisen darauf, dass die aktive Beseitigung von Aktenmaterial in den letzten Kriegstagen im Finanzamt in Krefeld ein offenes Geheimnis war. Insbesondere Rechtsanwalt Dr. Günther Serres machte hieraus keinerlei Hehl: *Wie bekannt ist, hat die Finanzbehörde alle Akten kurz vor dem Ende des Krieges vernichtet.*²⁰²⁵

Die Hoffnung einer Mandantin, vom Finanzamt Krefeld eine als Beweismittel wichtige Schenkungsurkunde aus dem Jahr 1935 erhalten zu können, musste Dr. Serres daher enttäuschen: *Eine Rückfrage beim hiesigen Finanzamt ist zwecklos, da dort kurz vor Kriegsende systematisch alle Akten von jüdischen Steuerpflichtigen vernichtet worden sind.*²⁰²⁶

Zurückzuführen sei dies, so der Vertreter von Leo Traub vor der Wiedergutmachungskammer Krefeld, Rechtsanwalt Dr. Kersten, auf einen Befehl Himmlers persönlich: *Mir ist bekannt, dass aufgrund eines Himmler'schen Erlasses die Finanzämter gehorsamst alle Akten vernichtet haben, soweit sie Juden betrafen.*²⁰²⁷

Das Finanzamt selbst räumte die aktive Vernichtung allenfalls indirekt ein:

*Da sämtlich [sic] Aktenunterlagen über Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer beim hiesigen Finanzamt vernichtet worden sind, bin ich leider nicht in der Lage, eine Erklärung gemäß Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung abzugeben.*²⁰²⁸

2023 Auskunft vom 12.8.1950 in der Rückerstattungssache Nassau, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 513 Bl. 64. Gez. Tschammer. Vgl. auch LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 513 Bl. 18. Gez. Dillenburger.

2024 Rückerstattungsantrag Dr. Alexander Heilbronn nach Adele und Max Lion vom 7.10.1949, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1896 Bl. 6.

2025 Schreiben Dr. Günther Serres an die WGK Krefeld vom 29.4.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1004 Bl. 25 (Selma Simon).

2026 Schreiben Dr. Serres an Karola Strauss von Dezember 1957, StAKR 40/40/68 o. P.

2027 Schreiben RA Dr. Dr. Josef Kersten an das WGA Krefeld vom 21.7.1950, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 530 Bl. 59 (Akte Leo Traub).

2028 Schreiben des FA Krefeld an das WGA Krefeld vom 14.8.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 898 (Erdtmann), Bl. 9. Gez. Tschammer.

Die Annahme, dass weder Bomben noch Feuer die Ursache für die Vernichtung gewesen waren, wird auch durch die Tatsache gestützt, dass das Finanzamt Krefeld nach 1945 auf der anderen Seite sehr wohl umfangreiches Datenmaterial vorlegen konnte, das im Zusammenhang mit der Enteignung der jüdischen Bürger entstanden war.²⁰²⁹ Die Höhe der eingekommenen Judenvermögensabgabe vermochten die Beamten ebenso auf den Pfennig genau anzugeben²⁰³⁰ wie die der Mieteinnahmen aus beschlagnahmten jüdischen Immobilien.

Auch Auskünfte über Gewerbesteuern, die von jüdischen Unternehmen bis zu deren Arisierung oder Liquidierung gezahlt und die diesen zugrunde liegenden Gewinne lieferte das Finanzamt den Wiedergutmachungsbehörden in zahlreichen Fällen.

Aus der Gesamtheit der Wiedergutmachungsakten ergibt sich also das Bild äußerst selektiver Aktenverluste, die für die jüdischen Antragsteller jedoch gravierende Folgen hatten.²⁰³¹

Während Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer von der Entschädigungsbehörde ggf. noch aus anderen Angaben über das vorhandene Vermögen errechnet werden konnten²⁰³², wirkte sich der Aktenverlust vor allem auf die Rückerstattungsverfahren um das beschlagnahmte und versteigerte Mobiliar der deportierten Krefelder Juden aus. Der Versteigerungserlös selbst war auch nach 1945 für das Gericht mühelos rekonstruierbar. Aufgrund der alliierten Bestimmungen mussten diese Einnahmen von den Oberfinanzdirektionen ebenso bei den Wiedergutmachungsbehörden angemeldet werden wie die eingezogenen Bankguthaben. Trotz der *kriegsbedingten Verluste* war dies kein Problem für die Finanzbehörden: Sie besaßen exakte Zahlen für jeden einzelnen Krefelder Fall.

Dieser reine Versteigerungserlös, den zu ersetzen sich die Vertreter der Oberfinanzdirektion stets sofort bereit erklärten, war jedoch für die Berechnung des Rückerstattungsanspruches der Geschädigten allenfalls ein Anhaltspunkt. Erstens war in den meisten Fällen ein Teil des Wohnungsinventars bereits vor der eigentlichen Versteigerung anderweitig verwertet worden, und zweitens war die Zielsetzung der Versteigerungen ja nicht zuletzt die Anhebung der Durchhaltungsmoral der Bevölkerung gewesen. Die Gegenstände waren daher generell weit unter Wert abgegeben worden; die *in den Reichshaushalt vereinnahmten* Erlöse spiegelten diesen nur sehr unvollständig wieder.

Bei der Rückerstattung ging es somit nicht um die Versteigerungserlöse, sondern erstens um die Frage, was zum Zeitpunkt der Deportation in dem betreffenden Haushalt noch vorhanden gewesen war und zweitens darum, wie hoch der Wiederbeschaffungswert dieser Gegenstände zum Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens wäre.

2029 Vgl. hierzu den Abschnitt »Wiedergutmachung im gewerblichen Bereich«.

2030 Schreiben des Vorstehers des FA Krefeld, Schroers, an den OFP Düsseldorf vom 8.8.1945, abgedruckt in: Dreßen (1999), S. 231. Der Betrag der in Krefeld eingekommenen Juva wird hier mit 3.722.083,39 RM angegeben.

2031 Damit steht die OFD Düsseldorf keineswegs alleine. So erhielten etwa in Bremen die Alliierten vom dortigen OFP die Auskunft, sämtliche die jüdischen Vermögen betreffenden Unterlagen seien »auf ausdrücklichen Befehl der Regierung in Berlin verbrannt worden« (Balcar, 2014, S. 15).

2032 Vgl. die entsprechenden Bescheide des Regierungspräsidenten Düsseldorf nach dem BEG im Bestand StAKR 1118 (Wiedergutmachungsamt Krefeld).

Hier wären insbesondere die Unterlagen des Obergerichtsvollziehers Karl Schmidt von Bedeutung gewesen. Dieser hatte nach den Deportationen zusammen mit einem Beamten des Finanzamtes die Wohnungen aufgesucht und das vorhandene Inventar mit den Listen abgeglichen, welche die Deportierten bei der Gestapo abgegeben hatten. Im Auftrag des Finanzamtes Krefeld organisierte Schmidt sodann die Versteigerung des Hausrates durch einen Auktionator. Das Finanzamt Krefeld erklärte hierzu 1948:

*Verkaufs- und Versteigerungserlöse aus Mobilien. Die Bearbeitung erfolgte seinerzeit durch die hiesige Steuerfahndungsstelle. Der Verkauf der Möbel wurde durch Gerichtsvollzieher vorgenommen. Abschriften der Verkaufslisten mit dem Erlösbetrag abzgl. der entstandenen Unkosten kamen bei der Oberfinanzkasse zur Vorlage. Diese Unterlagen sind jedoch nach Mitteilung der Oberfinanzkasse durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten. Auch die Gerichtsvollzieher bzw. die öffentlichen Versteigerer sind nicht mehr im Besitz von Duplikaten, da diese ebenfalls durch Kriegseinwirkung verbrannt bzw. vernichtet sind.*²⁰³³

Im Zuge des Rückerstattungsprozesses über die Kunst- und Antiquitätensammlung Hermann Gompertz richtete die Krefelder Wiedergutmachungskammer erstmals 1961 (!) eine offizielle Anfrage an das Finanzamt Krefeld, ob dort noch Unterlagen des früheren Obergerichtsvollziehers Schmidt vorhanden seien und verlangte eine Auskunft darüber, was mit den Dokumenten der fiskalischen Enteignung denn nun genau passiert war:

*Es wird ferner gebeten mitzuteilen – falls keine Unterlagen mehr vorhanden sein sollten –, ob diese beim Einmarsch der alliierten Truppen, oder kurz vorher, vernichtet wurden.*²⁰³⁴

Die Antwort des Finanzamtes war für die Verhältnisse dieser Behörde schon recht ausführlich, nannte jedoch nur die Namen bereits verstorbener Beteiligter, die nicht mehr befragt werden konnten, und wich der Frage nach einer aktiven Vernichtung von Beweismaterial aus:

*Mit der Verwaltung von jüdischem Vermögen (Hausrat, Möbel) war Herr Steuerobersekretär Wilhelm Ingensiep, Krefeld-Bockum, Grotenburgstr. 52, betraut. Herr Ingensiep ist am 19.6.1953 verstorben. Unterlagen des verstorbenen Gerichtsvollziehers, Herrn Schmidt, sind beim Finanzamt Krefeld keine vorhanden. Sämtliche Unterlagen über Hausrat und Wohnungseinrichtungen dürften durch die Kriegereignisse in Verlust geraten sein. U n t e r w e l c h e n U m s t ä n d e n d i e s g e s c h e h e n i s t, k a n n h e u t e n i c h t m e h r f e s t g e s t e l l t w e r d e n [Hervorhebung hinzugefügt].*²⁰³⁵

Angesichts der noch immer bestehenden personellen Kontinuitäten (von hausinterner mündlicher Tradierung einmal ganz abgesehen), kann die letztere Aussage wenig Glaubwürdigkeit beanspruchen.

Rechtsanwalt Dr. Karl Horster, der die Erben der 1941 verstorbenen ehemaligen Mandantin Henriette Gompertz vertrat, erkundigte sich angesichts dessen nunmehr selbst bei den Angehörigen des früheren Gerichtsvollziehers, die ihm versicherten, sie hätten nach

2033 Schreiben des Finanzamtes Krefeld an den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 6. März 1948. Berichterstatter war der FA-Vorsteher Schroers, LAV NRW R BR 1411 Nr. 127.

2034 Schreiben der WGK Krefeld (Dr. von Mutius) an das FA Krefeld vom 10.7.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 381.

2035 Schreiben des FA Krefeld (Dr. Schuhmacher) an die WGK Krefeld vom 4.8.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 399.

dem Tode des Vaters 1953 alle Akten abgeben müssen.²⁰³⁶ Schmidt hatte jedoch bereits vor seinem Tod mehrfach vor Gericht ausgesagt, seine Akten seien *in Verlust geraten*.

So erklärte er im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsprozess Dr. Hugo Kaufmann: *Eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles wurde jeweils dem hiesigen Finanzamt zwecks Weiterleitung an das Oberfinanzamt übersandt.*²⁰³⁷ Sowohl bei ihm als auch bei den Finanzämtern, so Schmidt, seien jedoch alle diesbezüglichen Unterlagen *durch Feuer*²⁰³⁸ bzw. *durch Feindeinwirkung*²⁰³⁹ vernichtet worden.

Die Frage, was nach der Aushändigung an die Behörde 1945 oder 1953 mit diesen Akten tatsächlich geschehen ist, blieb trotz der gerichtlichen Nachforschungen offen. Rechtsanwalt Dr. Horster ging davon aus, dass das Krefelder Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion als Auftraggeber Schmidts die Akten einkassiert und vernichtet hatten. Damit habe sie jedoch gegen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht verstoßen.²⁰⁴⁰ Auch sei das Rückerstattungsgesetz Nr. 59 der britischen Zone zu diesem Zeitpunkt bereits vier Jahre in Kraft gewesen. Somit, so Dr. Horster, trete eine Umkehrung der Beweislast ein, denn die Vernichtung der Akten durch die Behörden mache es den Betroffenen unmöglich zu beweisen, was versteigert worden sei. Die Beweisführung durch die Antragsteller sei durch das Verhalten der Oberfinanzdirektion *zum mindesten fahrlässig vereitelt* worden.²⁰⁴¹ Angesichts dessen ließ der altgediente Krefelder Anwalt seinem Unmut vor Gericht freien Lauf:

*Der Umstand, dass keinerlei Unterlagen sich mehr finden (...) lässt zwingend daraufschließen, dass, wie früher bereits diesseits bemerkt, irgendwelche Dinge sich ereignet haben, die das Licht scheuen. Das geht zu Lasten der Oberfinanzdirektion.*²⁰⁴²

Auch im Finanzamt der seinerzeit für Hüls zuständigen Nachbarstadt Kempen ist die Überlieferungslage zu den einstigen jüdischen Steuerpflichtigen undurchsichtig.

Die schematischen Angaben der Finanzbehörden, es seien keine Unterlagen mehr zu den in den Rückerstattungsprozessen verhandelten Sachverhalten vorhanden, sind in mehreren Fällen durch diese selbst nachträglich widerlegt worden. Zumindest interne Aufzeichnungen scheinen auch hier durchaus noch vorhanden gewesen zu sein und wurden immer dann herangezogen, wenn es den Interessen der Behörde diene.

Diese Praxis kann das folgende Beispiel verdeutlichen: Das Grundstück Hüls, Bahnstraße 20 – 22, hatte Max Kaufmann gehört und war nach dessen Deportation dem Deutschen Reich verfallen und durch das Finanzamt Kempen verwaltet worden. Im Rückerstattungsprozess ging es um die Mieteinnahmen. Das Finanzamt Kempen gab

2036 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 332.

2037 Schreiben Karl Schmidt an Dr. Serres vom 3.7.1948, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2482 Bl. 9.

2038 Ebd.

2039 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 321 Bl. 3.

2040 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 332. Das FA Kempen erklärte im Falle Albert Kaufmann, ebenfalls keine Versteigerungsunterlagen mehr zu besitzen, denn diese seien nach den Versteigerungen weisungsgemäß *an den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf abgegeben worden* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 726 Bl. 20).

2041 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2088 Bl. 333.

2042 Ebd. Bl. 442.

in einer Erträgnisaufstellung für die Wiedergutmachungskammer Krefeld 1950 an, *daß Unterlagen vor dem 1.4.1945 nicht mehr vorhanden sind*.²⁰⁴³ Im November desselben Jahres konnte dieselbe Finanzkasse desselben Finanzamtes dann jedoch eine Schätzung über die Einnahmen und Ausgaben aus dem Haus vor 1945 abgeben. Demnach wurden vom 1.4.1942 bis 31.3.1945 3.270,- RM Mieten eingenommen und 850,- RM ausgegeben.²⁰⁴⁴ Der Überschuss in Höhe von 2.420,- RM *ist in den Reichshaushalt vereinnahmt worden und steht nicht zur Verfügung*.²⁰⁴⁵

Worauf diese Schätzung beruht, bleibt zu fragen. Entweder wurde sie aus dem Gedächtnis von derselben Person angefertigt, die damals die Verwaltung innehatte (bzw. die Verbuchung der Beträge) oder die vorherige Angabe, es existierten keine Unterlagen mehr, entsprach nicht der Wahrheit. Die Schätzung wurde auch nur deswegen erstellt, weil die Oberfinanzdirektion als Antragsgegner das Finanzamt Kempen hierzu aufgefordert hatte. Weil das Gericht eine Rückerstattungspflicht der Finanzbehörde für diese Erträge festgestellt hatte, wollte man sichergehen, dass diese in dem nachfolgenden Leistungsbeschluss nicht zu hoch angesetzt würden.²⁰⁴⁶

Die Position der Antragsteller in den Rückerstattungsverfahren war durch das Fehlen behördlicher Unterlagen also von vorneherein geschwächt. Dies wog umso schwerer, als die meisten Verfolgten nur wenig oder nichts von ihren eigenen Papieren hatten retten können. Selbst bei den Emigranten war vieles verloren gegangen, was sich in Umzugscontainern befunden hatte oder ihnen auf andere Weise abgenommen worden war.²⁰⁴⁷ Wer nicht emigrierte, aber das Glück hatte, in einem Versteck zu überleben, wie der ehemalige Seidenwarenhändler Hermann Heymann, hatte in der Regel auch nicht alles in Sicherheit bringen können, was später nützlich gewesen wäre.

Soweit er [i. e. Hermann Heymann] Unterlagen nach dem Auslande retten konnte und spaeter in Holland erhalten hat, sind diese zum groessten Teil verlorengegangen. Nach der Besetzung Hollands mussten alle Personalpapiere und sonstigen Unterlagen vergraben werden, bevor er waehrend der Dauer von zwei dreiviertel Jahren sich in Holland versteckt halten musste. Nach Kriegsende konnte er nur noch einen Teil seiner Papiere auffinden.²⁰⁴⁸

Während viele Emigranten und Untergetauchte zumindest noch einige Schriftstücke und Papiere besaßen, waren bei den Angehörigen der aus Krefeld Deportierten oftmals überhaupt keine Dokumente mehr vorhanden. Die Rechtsprechung ließ zwar eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel zu, aber nur, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft waren. Dass und wie die Vertreter der Oberfinanzdirektion den juristischen

2043 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 864 Bl. 30.

2044 Ebd. Bl. 46.

2045 Ebd. Bl. 48.

2046 Ebd. Bl. 45.

2047 So berichtete etwa die Linnerin Selma Simon, die als eine der letzten jüdischen Emigranten Krefeld verlassen hatte: *Die Quittungen der Pfandleihanstalt Krefeld befanden sich bei meinen Papieren. Diese wurden mir in München bei meiner Auswanderung im Juli 1941 zusammen mit m. Pelzmantel, den ich auf dem Arm trug von der Gestapo abgenommen.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1931 Bl. 8).

2048 Schreiben RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 25.6.1952, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 901 Bl. 105.

Spielraum, den ihnen diese Regelung eröffnete, konsequent auszunutzen suchten, wird im folgenden Abschnitt zu zeigen sein.

Keinem der ohnehin nicht zahlreichen privaten oder gerichtlichen Ermittlungsversuche gelang es, die Geschehnisse um die Beseitigung belastenden Materials zur Enteignung der jüdischen Krefelder durch die beiden zuständigen Finanzämter an jenes Licht zu bringen, das sie nach Ansicht von Rechtsanwalt Dr. Horster nicht ohne Grund scheuten. War die Vernichtung der Akten auch vermutlich in der Tat auf Anweisung von höchster Stelle erfolgt, so gab es nach deren Untergang am 8. Mai 1945 keine Grundlage mehr, diese Vorgänge zu decken. Eine weltanschauliche Kehrtwendung um 180° – von der Enteignung zur Wiedergutmachung – gelang jedoch in der Finanzverwaltung vorerst nicht. Auch die nach 1945 im Finanzamt Krefeld und Kempen tätigen Beamten fühlten sich ganz offensichtlich verpflichtet, nicht nur ihre eigene Beteiligung an der staatlichen Enteignung, sondern auch die gezielte Vernichtung von Beweismaterial hierzu nach Möglichkeit im Ungewissen zu lassen. Aber auch die Richter der Krefelder Wiedergutmachungskammer vermieden das Thema fast vollständig. Ob die oben zitierten Ermittlungen ohne das Insistieren von Rechtsanwalt Dr. Horster 1961 überhaupt stattgefunden hätten, scheint angesichts der sonstigen Passivität der Kammer in dieser Hinsicht zumindest zweifelhaft. Zu einer gerichtlichen Vernehmung des 1945 eingesetzten neuen Finanzamtsleiters Schröers, geschweige denn seines nach wie vor in Krefeld ansässigen Vorgängers Dr. Bornefeld im Rahmen der Wiedergutmachung, ist es offenbar nie gekommen.

***dass die Toten nicht mehr sprechen*²⁰⁴⁹ – die Finanzbeamten und die Beweisnot der Überlebenden**

Hinter den Antragstellern in den Rückerstattungsverfahren lag oft eine jahrelange Odyssee durch Gefängnisse, Konzentrationslager, Verstecke, Internierungs- und DP-Camps²⁰⁵⁰ und/oder mehrere Fluchtländer. Ausnahmslos alle hatten nahe Angehörige verloren, manche waren die einzigen Überlebenden großer Familien.

Für sie ging es bei der Wiedergutmachung um die materielle Existenz, aber auch um die Anerkennung des Erlittenen durch den Staat, der all dies verursacht hatte. Die von seinen Vertretern verfolgte strikte Linie der Anspruchsabwehr wurde von vielen Antragstellern daher als ein Schlag ins Gesicht empfunden und entsprechend verurteilt. Insbesondere die stete Forderung nach schriftlichem Beweismaterial für »die behauptete Entziehung« nahmen sie als bewusste Geringschätzung ihrer damaligen Verfolgungssituation war. Sie wollten nicht akzeptieren, dass die Oberfinanzdirektion sich auf die Position einer reinen Partei in einem gerichtlichen Streit zurückzog, die ihre Interessen so gut wie möglich zu wahren suchte. Die Vertreter des Rechtsnachfolgers des nationalsozialistischen Staates, so

2049 Schreiben A. Tonnaer, Venlo, an die WGK Krefeld vom 8.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 883 Bl. 10, Verfahren Greta bzw. Lina Samuel.

2050 DP-Camps oder DP-Lager waren Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung so genannter Displaced Persons (DPs), v. a. ehemaliger Konzentrationslager-Häftlinge oder Zwangsarbeiter nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland, Österreich und Italien.

die Verfolgten und ihre Anwälte, hätten vielmehr vor allem eine **moralische Verpflichtung zur Anerkennung der angerichteten Schäden und zur Wiedergutmachung**. Diese und nicht das Eigeninteresse, so die Erwartung, sollte die Leitlinie des Handelns der Behörden sein. An dieser Diskrepanz entzündeten sich immer wieder auch direkte Auseinandersetzungen zwischen den Parteien in den Rückerstattungsverfahren.

Für Greta Samuel aus Hüls, die 1939 über die grüne Grenze zunächst in die Niederlande, dann nach England gelangen konnte, lagen die Dinge auf der Hand: Nichts von dem, was ihre 1942 nach Theresienstadt verschleppte Mutter besessen hatte, als sie sich von ihr verabschiedete, war noch vorhanden. Also listete sie den verlorenen Hausrat und die Wertgegenstände auf (darunter ihr eigener Schmuck, den sie aus Vorsicht zu Hause zurückgelassen hatte), beeidete die Richtigkeit ihrer Aufstellung und verlangte Schadenersatz nach dem Rückerstattungsgesetz.

Die Stellungnahmen der Oberfinanzdirektion holten sie (wie zahllose andere Antragsteller in derselben Situation) dann unsanft auf den Boden der Tatsachen zurück: Sie hatte es mit Gegnern zu tun, die nichts unversucht ließen, ihre mangelnde Detailkenntnis der damaligen Abläufe für sich auszunutzen. Suggestiv legten die Beamten dem Gericht nahe, dass es nicht darauf ankäme, was sie inhaltlich *vorbrachte*, sondern auf die Tatsache, dass sie es nicht *beweisen* konnte:

*Die Antragstellerin, so Regierungsrat Seiffert von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf 1956 über Greta Samuel, die nach ihren eigenen Angaben Deutschland bereits zu Beginn des Jahres 1939 verlassen hat, wird nicht in der Lage sein können, anzugeben, welche Vermögensgegenstände bei der Deportation ihrer Mutter im Jahre 1942 tatsächlich entzogen worden sind. Hierauf kommt es aber an.*²⁰⁵¹

Dass es wirklich vor allem *darauf ankommen* sollte, ob die elterlichen Möbel verschenkt, in einem feuchten Lagerraum verschimmelt oder von den ehemaligen Nachbarn bei einer Versteigerung erworben worden waren, oder ob diese die goldene Uhr, die sie ihr Leben lang getragen hatten, im Leihhaus abgeliefert, vergraben oder dem Wachpersonal im Düsseldorfer Schlachthof hatten aushändigen müssen – das konnte den Überlebenden und Davongekommenen durchaus nicht einleuchten. Viele quälten sich mit der Last, die eigenen Eltern gezwungenermaßen in den Händen der Verfolger zurückgelassen zu haben, unfähig, sie nachzuholen oder ihnen beizustehen. Das Rückerstattungsrecht trug dem zwar durchaus Rechnung, indem es eidesstattliche Erklärungen ausdrücklich als Beweismittel zuließ, die Vertreter der Behörde setzten jedoch alles daran, diese Schutzfunktion auszuhebeln. Sie insistierten auf einer detaillierten Beweiserhebung in Bezug auf jedes Einzelstück, während die Antragsteller den Gesamtvorgang im Blick hatten.

Eine typische Stellungnahme gab es auch im Falle Irene und Josef Mahler, die im April 1942 nach Izbica deportiert worden und dort umgekommen waren:

Haben die Eheleute Mahler bei ihrem Auszug aus dem Haus Ostwall 84 am 9.3.39 ihre gesamte Wohnungseinrichtung bestehend aus einem Speisezimmer, Doppelschlafzimmer, Herrenzimmer, Kinderzimmer und Küche zum Hause Petersstraße 9 mitgenommen? Wenn nicht, welche Gegenstände haben sie beim Umzuge mitgenommen? Sind von den Eheleuten Mahler Einrichtungsgegenstände vor ihrem Umzug verkauft oder verschenkt worden? Oder haben sie diese Möbel irgendwo anders untergestellt? Bejahendenfalls wo, bei welcher Firma oder bei welchen Menschen sonst? Ist der Zeugin die Größe der Wohnung der Eheleute Mahler im Hause

*Petersstraße 7–9 bekannt? Ist der Zeugin bekannt, was aus der Wohnung Mahler nach der Deportation geworden ist? Ist der Zeugin fernerhin bekannt, ob in der sogenannten Kristallnacht in der Wohnung der Eheleute Mahler Ostwall 84 Gegenstände zerstört worden sind?*²⁰⁵²

Für Hannelore Marx, die einzige Tochter der Mahlers, die vom Schulbesuch ausgeschlossene und mit einem Kindertransport nach England gelangte ehemalige Schülerin des Krefelder Lyzeums²⁰⁵³, konnte dies einfach nicht, wie für Regierungsrat Schulze-Beckinghaus, die *zentrale Fragestellung* sein. Eine Beweisführung zu den aufgezählten Punkten war ohnehin unmöglich, wie dem Beamten der Finanzverwaltung durchaus gegenwärtig sein musste.

Auch Greta Samuels Rechtsanwältin erinnerte daran, dass die Beweisnot der Erben auf den gewaltsamen Tod der Geschädigten zurückgehe und appellierte an das Gericht, die offenkundigen Tatsachen zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen:

*Zu der Frage, wie in diesem Falle das im Einzelnen sich zugetragen hat, erlaube ich mir die Bemerkung, dass die Toten nicht mehr sprechen und dass die Herren welche diese Masznahmen damals durchgeführt haben, nicht mehr aufzutreiben sind (...) der Wiedergutmachungskammer wird aber bekannt sein, wie die damaligen Machthaber vorgegangen sind.*²⁰⁵⁴

Die Rechtslage sowohl nach dem alliierten als auch dem Bundesrückerstattungsgesetz gab den Vertretern der Oberfinanzdirektion in den Verfahren um den Hausrat der Deportierten die Gelegenheit, das Vorgebrachte *vorsorglich* zu bestreiten und den Antragstellern *aufzugeben*, Beweise für die *behauptete Entziehung* vorzulegen. Rückerstattungspflichtig war der Staat nur für diejenigen Möbel und Einrichtungsgegenstände, die sich zum Zeitpunkt der Deportation tatsächlich noch in den Wohnungen befunden hatten. Für die Dinge, die offiziell oder unter der Hand unter Wert verkauft worden waren, musste ein sogenannter Verschleuderungsschaden nach dem Bundesentschädigungsgesetz angemeldet und bewiesen werden. Die Entschädigung kam in diesem Falle deutlich später und fiel in der Regel niedriger aus als der direkte Schadensersatz nach dem Rückerstattungsrecht. Die Kinder der Deportierten, welche die Rückerstattungsanträge stellten, hatten jedoch eine ganz andere Perspektive als die Behörden und Gerichte: Ihnen stand das Bild des vollzähligen Hausstandes vor Augen, mit dem sie aufgewachsen waren und der nun unwiederbringlich verloren war. In unzähligen Verfahren vor dem Landgericht Krefeld ging es daher immer wieder um den genauen Verbleib von Bettgestellen, Porzellanservices und Übergardinen etc. – hatten die Deportierten sie noch in die letzte Unterkunft mitgenommen oder waren sie im Vorfeld verschenkt oder veräußert worden? In der Annahme, dass dies für die Finanzkasse günstiger sein werde, unterstellten die Beamten zunächst einmal schematisch, die meisten Möbel seien *vor* der Deportation verkauft worden und erklärten sich allenfalls zur Herausgabe des Versteigerungserlöses für den Rest bereit.

Die Antragsteller waren hingegen zumeist davon überzeugt, dass ihre Angehörigen nichts verkauft, sondern nach Möglichkeit trotz beengter Verhältnisse das vertraute Mobiliar bei sich behalten hatten. Nach dem Verlust des eigenen Hauses oder der Wohnung und der beruflichen Existenz, dem Wegzug fast aller Angehörigen und der Ausgrenzung

2052 Sitzung der WGK Krefeld vom 23.2.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2107 Bl. 70.

2053 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2107 Bl. 38.

2054 Schreiben A. Tonnaer, Venlo, an die WGK Krefeld vom 8.5.1953, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 883 Bl. 10. Verfahren Greta bzw. Lina Samuel.

aus der Gesellschaft waren die Schränke, Bilder und Teppiche oft die einzige Verbindung zum früheren Leben, die den Eltern geblieben war. Die erhaltenen Augenzeugenberichte über die unter ihrem aufgetürmten Mobiliar beinahe schon lebendig begrabenen alten Menschen in den »Judenhäusern« passen ganz und gar nicht zu dem von der Finanzbehörde gezeichneten Bild, nach dem nahezu alle Deportationsopfer unter der Hand Möbel und Hausrat verkauft hätten. Deren Vertreter verkannten absichtsvoll die tatsächliche Situation der Betroffenen, in dem sie einen Handlungsspielraum unterstellten, den diese gar nicht mehr hatten. Um etwas zu verkaufen, mussten ja erst einmal Käufer gefunden werden, die riskieren wollten, sich über die strengen Verbote hinwegzusetzen. Die zunehmende Isolation, die eingeschränkte Bewegungsfreiheit und das offizielle Kontaktverbot zu nichtjüdischen Personen sind jedoch alles andere als Bedingungen eines freien Marktes, auf dem sich gleichberechtigte Verkäufer und Kaufinteressenten begegnen konnten. Die hier beispielhaft zitierte Aussage einer Nachbarin von Martha und Josef Servos auf der Saumstraße zum möglichen Verkauf von Gegenständen vor der Deportation, weist vielmehr in eine andere Richtung: *M. W. haben die Eheleute Servos von dem Hausrat in der Saumstraße nichts verkauft. Sie wollten mal etwas verkaufen, aber es ist ihnen nicht gelungen.*²⁰⁵⁵

Wenn ein freihändiger Verkauf unter der Hand einmal zustande kam, so an *Leute, die ihren Namen nicht angeben wollten, weil sie Sorge hatten mit ihrer Deutschen Regierung in conflict zu kommen.*²⁰⁵⁶

Das komplizierte und äußerst streng gehandhabte Genehmigungsverfahren macht es darüber hinaus unwahrscheinlich, dass die offiziell abgewickelten Verkäufe einen größeren Umfang erreichten. Mehrere Antragsteller, die nach ihrer Emigration noch Briefkontakt nach Krefeld gehabt hatten, beteuerten, dass ihre Eltern ganz sicher davon berichtet hätten, wenn sie sich von Teilen ihres Mobiliars getrennt hätten. Der größte Teil dessen, was nun wirklich nicht mehr in die Zimmer der »Judenhäuser« hineinpasste, wurde vielmehr nach den Schilderungen der Zeugen in Kellern, Schuppen und auf Dachböden zusammengepfercht – und nach der Deportation der Hausbewohner ebenso verwertet wie das Mobiliar aus den Wohnungen.

Die Antragsteller mussten nun der Wiedergutmachungskammer eine vollzählige Aufstellung des Inventars zumeist der elterlichen, in Einzelfällen auch der eigenen Wohnung einreichen. Das Gericht hatte dann festzustellen, was davon zum Zeitpunkt der Deportation oder Flucht noch vorhanden und nachfolgend beschlagnahmt worden war. Schon erstere Aufgabe überforderte viele Geschädigte, selbst dann, wenn es sich um ihren eigenen Haushalt handelte. Die nunmehr achtzigjährige Flora Kahn (geb. Heilbronn), die in einem Altersheim in Aix-les-Bains in Frankreich lebte, bezeichnete die Aufforderung des Krefelder Gerichtes, alle Gegenstände des damaligen Hausrates ihrer vielköpfigen Familie einzeln aufzuzählen, als ein *unerhörtes Verlangen und eine Zumutung*²⁰⁵⁷ und erinnerte daran, dass sie viereinhalb Jahre unschuldig im Gefängnis gesessen habe und sich daher kaum mehr an Einzelheiten erinnern könne. Sie lebe nunmehr in sehr bedrängten

2055 Aussage Maria Giskes vor der WGK Krefeld vom 7.2.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2824 Bl. 88. Vgl. auch die ähnliche Aussage zu gescheiterten Möbelverkäufen einer Nachbarin von Fritz und Katinka Strauss (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3042 Bl. 79).

2056 Hedwig Goldstein, geb. Vasen, (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 152 Bl. 4).

2057 Schreiben Flora Kahn, Frankreich, an RA Dr. Liebsch, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1034 Bl. 52.

Verhältnissen, sodass sie sich bald kaum mehr die Briefmarken werde leisten können und verglich ihr eigenes Verfahren mit dem von Bekannten, die längst Entschädigung erhalten hätten, und *die nicht so Betteln mußten*. Sie schaffte es dennoch, eine Liste aus dem Gedächtnis zu erstellen, welche die Einrichtung von acht Zimmern und der Metzgerei Heilbronn auf der Nordstraße, sowie Porzellan, Besteck und Wäsche umfasste.²⁰⁵⁸

Regierungsrat Seiffert von der Oberfinanzdirektion beeindruckte dies jedoch nicht; er erwiderte, es sei bisher *nichts dargetan*, was die *behauptete Entziehung* belege und er vermöge die mühsam erstellte Liste von Flora Kahn *in dieser Form als Grundlage für ein Sachverständigengutachten nicht anzuerkennen*.²⁰⁵⁹

In völliger Verkennung der Tatsache, dass sämtliche in Krefeld lebenden Geschwister von Flora Kahn deportiert und ermordet worden waren, insistierte der Vertreter der Oberfinanzdirektion Düsseldorf: *Wenn Frau Kahn sich selbst nicht mehr an Einzelheiten zu erinnern vermag, werden sicherlich noch die Mitberechtigten in der Lage sein, die erforderlichen näheren Angaben zu machen*.²⁰⁶⁰

Noch schwerer fiel dies naturgemäß den Kindern der Deportierten, die noch rechtzeitig hatten emigrieren können. Über die Vorgänge in Krefeld nach ihrem Weggang waren sie aufgrund der eingeschränkten Korrespondenzmöglichkeiten kaum informiert, geschweige denn im Besitz von gerichtsfesten Beweismitteln.

Immer wieder kam in den Rückerstattungsverfahren die Diskrepanz zwischen dem persönlichen Erleben der Antragsteller und dem offiziellen politischen Ziel der Wiedergutmachung auf der einen und dem Auftreten der Oberfinanzdirektion gegenüber den Geschädigten auf der anderen Seite zur Sprache. Elise Schramm (geb. Süskind) hatte die Deportation ihrer Eltern 1942 persönlich miterlebt und die NS-Zeit aufgrund ihrer »Mischehe« überstanden. Die Erinnerung an die damaligen Vorgänge war für sie äußerst belastend – davon zeugt nicht nur die Schilderung des Abschieds von ihren Eltern selbst, auch die Auslassung darin an entscheidender Stelle:

*Meine Eltern hatten im Hause Karlsplatz 20 eine 3 Zimmerwohnung. Beim Abschied von meinen Eltern am 25.7.1942 ist mir nicht aufgefallen das im wesentlichen [sic] etwas an Mobilar fehlte [sic], Sie erklärten mir damals wenn ich mich recht entsinne, dass sie nur je 30 Kilo mitnehmen durften. Im Übrigen waren wir beim Abschied, wovon wir annahmen [Lücke im Original] derart depriemiert [sic], dass es mir heute noch schwer gefallen ist in Etwa [sic] die Vermögenswerte vorzutragen.*²⁰⁶¹

Aufgrund ihrer Angaben wurde der Wiederbeschaffungswert des Hausrates der Familie Süskind durch einen gerichtlich beauftragten Gutachter auf 4.125,- DM festgesetzt.²⁰⁶² Damit war die Oberfinanzdirektion, hier vertreten durch Regierungsrat Schulze-Becking-

2058 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1034 Bl. 53.

2059 Ebd. Bl. 54.

2060 Ebd. Auf der Grundlage eines Gutachtens, das der sachverständige Möbelhändler Wilhelm in der Elst erstellte, einigte man sich schließlich auf eine Schadensersatzsumme von 3.700,- DM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1034 Bl. 58).

2061 Eidesstattliche Versicherung Elise Schramm, geb. Süskind, vom 2.10.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 23.

2062 Gutachter Fritz Bollig (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 75).

hausen, nicht einverstanden: Erstens seien das Radio und das Ölgemälde mindestens um die Hälfte zu hoch bewertet worden und zweitens habe der Gutachter Bekleidung und Unterwäsche angesetzt, die in der Anmeldung der Antragsteller gar nicht aufgeführt gewesen seien. Das Gegenangebot der Oberfinanzdirektion: 3.300,- DM.²⁰⁶³ In der mündlichen Verhandlung bot der Beamte dann immerhin 4.000,- DM an; offenbar unter Verweis auf die Begrenztheit der vom Deutschen Bundestag für die Entschädigung der NS-Verfolgten zur Verfügung gestellten Mittel.²⁰⁶⁴

Der Prozessbevollmächtigte auf Seiten der Antragsteller empörte sich über diese Kleinlichkeit und kontrastierte das Feilschen des Behördenvertreters mit den politischen Vorgaben zur Wiedergutmachung: *Bei der bescheidenen Taxierung gehört schon Etwas dazu, solche Schrumpfungen vorzunehmen und wir Verfolgte in der Gesamtheit fragen uns hier wieder, »hat das der Bundestag gewollt?»*²⁰⁶⁵

Die Wirkung der ablehnenden Stellungnahme der Oberfinanzdirektion auf die Hinterbliebenen sei, so versicherte ihr Vertreter 1959, verheerend gewesen: *Beide Frau Schramm und Herr Süskind haben geheult wie die Schlosshunde, sie sagten daß grösste Leid, daß man unsere lieben guten Eltern umgebracht hat, war jetzt langsam in ein liebendes Andenken übergegangen durch die Herabsetzung des Nachlasses werden alte Wunden aufgerissen.*²⁰⁶⁶

Die Krefelder Wiedergutmachungskammer erteilte der Oberfinanzdirektion vor diesem Hintergrund eine deutliche Abfuhr: Die Taxwerte des Gutachters, so die Richter, lägen eher an der unteren als an der oberen Grenze, einen Beweis für den minderen Wert der Gegenstände habe die Behörde nicht geführt (»bestreiten allein genügt nicht«), und ein Versäumnis der Antragsteller, die Unterwäsche ihrer Eltern im Einzelnen aufzuführen, konnten sie angesichts der Anmeldung des gesamten Hausrates auch nicht erkennen. Den Erben wurde somit die volle Summe des Gutachtens zugesprochen.²⁰⁶⁷

2063 Schreiben der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 4.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 80.

2064 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 78.

2065 Schreiben Fritz Kamphausen an die WGK Krefeld vom 23.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 81 (Hervorhebungen im Original). Elise Schramm und Edgar Süskind ließen sich bei der Rückerstattung von dem Vorsitzenden des Bundes der Verfolgten des Naziregimes in Krefeld, dem Schuhmachermeister Fritz Kamphausen, vertreten. Das Verhalten des Vertreters der OFD widersprach seiner Ansicht nach Recht und Moral des Wiedergutmachungsgedankens und er berief sich auf den Bundespräsidenten, den Bundesgerichtshof und den hessischen Oberstaatsanwalt Fritz Bauer: *Der Herr Bundespräsident hat einmal gesagt, die Schande, die der NS. Staat auf unsere Nation geworfen hat muss mit allen Mitteln reingemacht werden. Der Bundesgerichtshof wünscht, daß grossherzig und grosszügig in Wiedergutmachungssachen gehandelt werden soll in Zweifelsfällen sogar zu Gunsten des Antragstellers. Der Generalstaatsanwalt Dr. Bauer, sagte der NS-Staat war ein Unrechtstaat, tagaus, tagein wurde das Recht mit Füßen getreten, Milionen Menschen wurden umgebracht.* (ebd).

2066 Schreiben Fritz Kamphausen an die WGK Krefeld vom 23.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 82.

2067 Beschluss der WGK Krefeld vom 25.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2012 Bl. 84–87.

Das bewusste **Ausblenden der realen Verfolgungssituation** durch die Behördenvertreter zieht sich durch alle Rückerstattungsverfahren, unabhängig davon, welche Gegenstände zur Verhandlung kamen. Die Erzählung der Beamten schrieb den rein formalrechtlichen Gegebenheiten einen Realitätscharakter zu, den sie faktisch nicht besaßen. Sprechendes Beispiel hierfür ist etwa der Prozess, den Heinz Honik, der einzige Überlebende seiner im Zuge der sogenannten »Polenaktion«²⁰⁶⁸ im Oktober 1938 aus Krefeld ausgewiesenen Familie Blumenberg/Honik, gegen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf führte. Hier ging es um das in der Familienwohnung auf der Dreikönigenstraße zurückgelassene Mobiliar. Wie sämtliche übrigen Wohnungen und Geschäfte der von der »Polenaktion« Betroffenen, war auch diese von der Gestapo versiegelt worden.²⁰⁶⁹

Der Hintergrund war, dass rund 6000 polnische Juden der Abschiebungswelle entgangen waren. Ihre nachgeschobene Entfernung aus dem Deutschen Reich war nun zur Verhandlungssache zwischen der deutschen und der polnischen Regierung geworden. Letztere sagte die Aufnahme zu, wenn im Gegenzug ein Teil der Ausgewiesenen vorübergehend nach Deutschland zurückkehren durften, um ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten zu regeln. Im Januar 1939 schlossen beide Länder eine entsprechende diplomatische Vereinbarung. In diesem Zusammenhang durfte auch die ehemalige Krefelder Textilhändlerin Dora Blumenberg (Honik) im Frühjahr 1939 für kurze Zeit nach Deutschland zurückkehren. Die Oberfinanzdirektion ging nun im Jahr 1961 davon aus, dass die auf dem Papier zugesagte Verfügungsmöglichkeit auch umgesetzt wurde: *Wie in anderen Fällen, so muß auch hier davon ausgegangen werden, daß die Verfolgte ihr gesamtes Mobiliar mit nach Polen genommen hat. (...) Eine Entziehung der Hausratsgegenstände etc. durch das Deutsche Reich scheidet somit aus.*²⁰⁷⁰

Zeichnete der Beauftragte der Behörde, Regierungsrat Schulze-Beckinghaus, hier das Bild eines normalen, geordneten, ja beinahe freiwilligen Umzuges in ein anderes Land, so hatte die Realität für Dora Blumenberg ganz anders ausgesehen.

Sie meldete sich zwar im März 1939 wieder nach Krefeld zurück, hielt sich aber in ihrer Heimatstadt nicht auf, sondern die meiste Zeit bei Verwandten in Düsseldorf und Köln, *aus Angst, nochmals verhaftet zu werden oder einer Denunziation zum Opfer zu fallen*²⁰⁷¹. Beschäftigt war sie auch nicht mit der Vorbereitung ihres »Umzuges« nach Polen oder der Verpackung und Verschickung ihres Krefelder Hausrates, sondern mit der Eruiierung von Möglichkeiten zur Flucht über die belgische Grenze (ihr Sohn Heinz befand sich bereits in Belgien und stand in brieflichem oder telefonischem Kontakt mit seiner Mutter²⁰⁷²).

2068 Siehe hierzu Sparing (2008), S. 60–65.

2069 Ihre Abwicklung sollte unter allen Umständen geregelt, d. h. durch die örtlichen Industrie- und Handelskammern, erfolgen. Der Eindruck, es handle sich um Verfügungsmasse, auf die beliebig zugegriffen werden könne, wollte man behördlicherseits unbedingt vermeiden. Der Düsseldorfer Regierungspräsident hatte in einem vertraulichen Erlass schon am Tag nach der Abschiebung festgestellt: *Nach dem Willen der Staatsregierung soll die Abschiebung polnischer Juden keinesfalls von der Enteignung oder Vernichtung des Vermögens dieser Personen begleitet sein.* (Vertraulicher Erlass des Regierungspräsidenten vom 29.10.1938, RWVA Best. 22, IHK Wuppertal Nr. 43/1, Arisierung, Bd. 1, zit. nach Sparing, 2008, S. 61).

2070 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr 2195 Bl. 45.

2071 Ebd. Bl. 50.

2072 Aussage Abe Scheer, New York, 1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr 2195 Bl. 86.

Der kurze Aufenthalt in Deutschland war für Dora Blumenberg die letzte Chance, zu fliehen. Der Verbleib ihres Hausrates muss ihr unter diesen Umständen relativ gleichgültig gewesen sein; zumal sie kaum eine Chance gesehen haben dürfte, an diese Werte noch einmal heranzukommen.

*Jeder Jude, und insbesondere Juden, die wie Frau Honik, bereits verhaftet worden waren und die Nazimethoden persönlich erlebt hatten, hatten jeden Grund, Beziehungen mit Nachbarn, Behörden [sic] und vielen Nichtjuden zu vermeiden und sich so schnell, wie nur moeglich, ins Ausland zu retten. Die Vermeidung des Konzentrationslagers und die Rettung des nackten Lebens war damals die Hauptsorge der von all (...) diesen Massnahmen betroffenen Juden.*²⁰⁷³

Die Flucht scheiterte, Dora Blumenberg wurde an der belgischen Grenze verhaftet (am 22.4.1939 wurde sie ins Amtsgerichtsgefängnis Aachen eingeliefert) und erneut nach Polen abgeschoben. Dies geschah in einem Zeitraum von mehreren Wochen unter Ausnutzung verschiedener regulärer Gefangenentransporte von Haftanstalt zu Haftanstalt, wo sie jeweils so lange einsitzen musste, bis der nächste Transport Gefangener in östlicher Richtung abging.²⁰⁷⁴

Dessen ungeachtet blieb die Oberfinanzdirektion dabei, es sei davon auszugehen, *daß die Geschädigte auch während dieser Zeit ihre Angelegenheiten geregelt hat. Es ist anzunehmen, daß sie in irgend einer Weise über ihre Vermögenswerte verfügt hat.*²⁰⁷⁵ Wie dies vonstatten gegangen sein soll, ließ der Beamte offen. Die Realität, die er offenbar nicht wahrhaben wollte, sah so aus: Als sie Ende Mai 1939 schließlich in Tarnow freigelassen wurde, versuchte Dora Blumenberg mit allen Mitteln, aber letztlich vergeblich, Polen erneut zu verlassen. Daran, ihre Krefelder Möbel nachkommen zu lassen, dachte sie nicht im Traum, so ihr Sohn.²⁰⁷⁶ Der deutsche Überfall auf Polen machte ihre Hoffnungen zunichte. Dora Blumenberg wurde ebenso wie ihr Ehemann Markus in der Folgezeit Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung in Polen.

Im Vorfeld der »Leihhausaktion« von 1939 hatte der Textilhändler Ludwig Bruckmann seiner Frau gegenüber die Ansicht geäußert, *dass man das abliefern müsse; wenn alles schief ginge, wäre es sowieso gleichgültig, und wenn es gut ginge, bekämen wir alles 3-fach zurück.*²⁰⁷⁷ Diese zugleich fatalistische und hoffnungsvolle Äußerung macht nebenbei deutlich, dass Bruckmann bereits Anfang 1939 offenbar mit der Möglichkeit rechnete, persönlich das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nicht mehr zu erleben. Aber auch eine Umkehrung der Verhältnisse zugunsten der nun um ihre Wertgegenstände gebrachten jüdischen Bürger schloss er offenbar nicht aus. Während für Ludwig Bruckmann jedoch tatsächlich *alles schief ging*²⁰⁷⁸, sollten sich auch die Hoffnungen auf eine *3-fache* Rückerstattung weder für seine eigenen Angehörigen noch für die übrigen Krefelder Betroffenen erfüllen.

2073 Ebd.

2074 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr 2195 Bl. 50.

2075 Ebd. Bl. 79.

2076 Ebd. Bl. 51.

2077 Aussage Henriette Bruckmann, geb. Fabian, vor der WGK Krefeld vom 3.11.1960, LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 2215 Bl. 65.

2078 Geschützt durch seine »Mischehe« wurde Ludwig Bruckmann erst am 17. September 1944 verhaftet und in das Sammellager Iranische Straße 2, Berlin deportiert. Dort starb er im

Für die Kommunen war die »Leihhausaktion« von 1939 durch die eingenommenen Provisionen und die Möglichkeiten zu Begünstigung und Vorteilsnahme ein lohnendes Geschäft gewesen. Dies hatten nicht nur die Zeitgenossen, sondern auch die Besatzungsmächte nach 1945 zunächst durchaus so wahrgenommen. In der US-Zone kam es daher bis Mitte der Fünfzigerjahre vielfach zu Rückerstattungsverfahren gegen die Leihämter einzelner Städte, welche die Vorgänge des Frühjahrs 1939 minutiös aufrollten.²⁰⁷⁹ In der britischen Zone, also auch in Krefeld, waren hingegen von Anfang an nicht die Stadtverwaltungen, sondern die Oberfinanzdirektionen alleinige Antragsgegner, wenn es um den *staatlich legalisierten Raub* ging. Die offizielle Version, die sich später bundesweit durchsetzte, war hier, dass die Kommunen reine Durchgangsstationen und lediglich ausführende Organe des Reiches gewesen seien.

Anders als bei privaten Verkäufen lag die Beweislast in den Verfahren um enteignete Vermögensgegenstände bei den Antragstellern, die also glaubhaft machen mussten, welche Gegenstände seinerzeit abgegeben worden waren und welchen Wert diese besessen hatten. Diejenigen, die noch die Quittung der Leihanstalt von 1939 besaßen, waren dabei deutlich im Vorteil. Dies waren auch unter den Emigranten nur wenige – zu oft waren ihnen die Unterlagen abgenommen worden oder aber auf dem Transportweg verloren gegangen. Wer wertvollere Gegenstände abgegeben hatte, war häufig gezwungen worden, die von der Krefelder Leihanstalt ausgestellte Empfangsbestätigung nach Berlin einzusenden, um den – fiktiven – Gegenwert ausbezahlt zu bekommen.²⁰⁸⁰ In den Krefelder Wohnungen zurückgelassene Papiere, Fotos und andere »wertlose« Dinge waren bei deren Ausräumung entsorgt worden. Einige der Emigranten hatten ihre Papiere auch bei den in Krefeld zurückgebliebenen jüdischen »Konsulenten« hinterlegt. Nach deren Deportation waren dann alle bei Erich Davids und Dr. Hugo Kaufmann aufgefundenen Unterlagen über die von ihnen verwalteten Emigrantenvermögen von der Gestapo vernichtet worden.²⁰⁸¹ Und vom persönlichen Besitz derjenigen, die in die Ghettos und Vernichtungslager deportiert worden waren, fand sich nach 1945 so gut wie nichts mehr. Auch Behördenunterlagen zur »Leihhausaktion« waren in Krefeld nicht mehr vorhanden, das Gebäude der Leihanstalt

Frühjahr 1944.

2079 Vgl. hierzu Fritsche (2013), S. 697–706.

Noch 1951 hatte das oberste Rückerstattungsgericht der amerikanischen Zone (CORA) eine Haftungspflicht der Kommunen befürwortet: »Die Pfandleihanstalten haften sowohl nach dem REG wie aufgrund unerlaubter Handlungen neben dem Reich gesamtschuldnerisch für die Entziehung von Wertsachen.« (zit. nach Lillteicher, 2007a, S. 100). 1955 wurden durch die Entscheidung Nr. 467 des CORA auch hier die Kommunen wieder aus der Haftung herausgenommen. Für bereits geleisteten Schadensersatz bekamen sie ihrerseits einen Entschädigungsanspruch gegen die Bundesrepublik zugesprochen. (ebd. S. 704). Der Umoorientierung war eine intensive publizistische und lobbyistische Kampagne gegen diesen Teil des Rückerstattungsrechtes vorausgegangen, die verhindern sollte, »dass die aktive Beteiligung am nationalsozialistischen Unrecht bis in die kleinsten Verästelungen des Staats- und Beamtenapparats verhandelt und damit offengelegt wurde« (Lillteicher, 2007, S. 284).

2080 RA Friedrich Geib an die WGK Krefeld, 29.1.1955, in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1061 Bl. 18.

2081 Vergl. die Angaben im Verfahren Dr. Louise Leven (LAV NRW R Gerichte Rep.198 Nr. 2124 Bl. 45).

an der Ecke Gartenstraße/Königstraße gehörte zu jenem Teil der Innenstadt, der im Juli 1943 vollständig zerstört worden war.

Begünstigt durch den nahezu kompletten Aktenverlust bestritt die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zunächst einmal *vorsorglich* sämtliche Ansprüche, die nicht wenigstens durch Quittungen der Leihanstalt belegt werden konnten: *Über die angeblich im März 1939 an die Städt. Pfandleihanstalt in Krefeld zur Zwangsablieferung gekommenen Schmucksachen besitze ich keine Unterlagen. Ich muß daher den Anspruch bis zur schlüssigen Begründung vorsorglich bestreiten.*²⁰⁸²

Zugunsten der Antragsteller wurde von der Wiedergutmachungskammer jedoch davon ausgegangen, dass alle jüdischen Bürger, die sich im Frühjahr 1939 noch in Krefeld aufgehalten hatten, der Ablieferungspflicht auch tatsächlich nachgekommen waren. Außerdem nahmen die Richter die von ihnen oder ihren Angehörigen vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen zum Ausgangspunkt für die weiteren Ermittlungen. Die darin enthaltenen Wertangaben wurden jedoch keineswegs umstandslos akzeptiert. Um den Wert der enteigneten Gegenstände und damit die Schadensersatzsumme zu ermitteln, zog die Wiedergutmachungskammer Krefeld fast immer Gutachter hinzu. Dem Gericht war hierbei vor allem daran gelegen, den Mangel an Unterlagen durch unmittelbare Sachkenntnis auszugleichen. Geschützt durch die Fiktion, die Beteiligten auf lokaler Ebene seien ausschließlich ausführende Organe gewesen, konnte der damalige amtlich bestellte Schätzer bei der »Leihhausaktion« der Krefelder Juwelier Werner Guéffroy, sein Expertenwissen nun in die Rückerstattungsprozesse einbringen. Guéffroy hatte 1939 zusammen mit den städtischen Angestellten hinter jenen Tischen gesessen, auf welche die jüdischen Bürger ihre Taschen und Koffer entleeren mussten. Von seiner Schätzung hatte es abgehangen, ob die eingelieferten Stücke nach Berlin weitergeleitet wurden, in die Scheideanstalt gingen oder direkt in Krefeld veräußert wurden. Als Vertreter der Wirtschaftsgruppe der Juweliere, die höchstes Interesse an dieser Verwertung hatte, hatte er somit direkt an der Quelle gesessen. Auch die Höhe der direkt ausgezahlten Ankaufspreise hatte sich seinerzeit vielfach nach Guéffroys Wertansatz gerichtet. Die Tatsache, dass dieser die Dinge und Vorgänge, um die es nun ging, aus erster Hand kannte, wurde von den Richtern als Vorteil, nicht als Belastung angesehen. So kam es, dass Guéffroy anderthalb Jahrzehnte später erneut Wertschätzungen für dieselben Gegenstände erstellte, die er u. U. seinerzeit schon einmal begutachtet hatte (es hatte mehrere Schätzer gegeben). Mit einem Unterschied: Nicht eines der zahllosen Schmuckstücke und Silbergegenstände war noch greifbar vorhanden, ein Großteil ihrer damaligen Eigentümer lebte nicht mehr. Die Oberfinanzdirektion, welche die Anträge stets mit einer generalisierten Abwehrhaltung beantwortete und betonte, dass die Beweislast ausschließlich bei den Antragstellern liege²⁰⁸³, fand nun aus Gründen, über die man allenfalls spekulieren kann, in Guéffroy einen

2082 Schreiben der OFD Düsseldorf an das WGA Krefeld, Regierungsrat Karlgünther Seiffert, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl.10 (Rückerstattungsverfahren Senta und Helmut Strauß nach Else und Siegfried Strauß) .

2083 *Unterlagen über die angebliche Entziehung von Schmuckgegenständen der Antragstellerin und Erblasserin konnten nicht ermittelt werden. (...) Ich beantrage daher, der Antragstellerin zur Auf-
lage zu machen, (...) durch Benennung von Zeugen den Entziehungsvorgang unter Beweis zustelle.
Der Sachvortrag der Antragstellerin wird vorerst vorsorglich bestritten.* (LAV NRW R Gerichte
Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 32). Vgl. auch: *In der Rückerstattungssache Bornheim ./ Deutsches Reich Rü*

idealen Verbündeten. Mit nicht nachlassendem Eifer führte dieser einen jahrelangen Kleinkrieg gegen die Antragsteller, der die Verfahren oftmals dominierte und in die Länge zog. Wie dies im Einzelnen vor sich ging, soll im Folgenden an einigen Beispielen dargestellt werden. Dabei ist hervorzuheben, dass gerade die Verfahren um die Schmuckstücke und Wertgegenstände einen besonderen emotionalen Gehalt hatten. Hier ging es nicht um Bankguthaben oder Wertpapiere, sondern um sehr persönliche Dinge, die immer auch ein Teil der Identität derjenigen gewesen waren, die sie verloren hatten.

Ähnlich wie bei dem Mobiliar und Wohnungsinventar gingen die Antragsteller auch bei den Wertgegenständen zunächst einmal von der Gesamtheit dessen aus, was vor der Verfolgung einmal vorhanden gewesen war. Für sie machte es unter dem Strich kaum einen Unterschied, ob die Wertgegenstände ihrer Eltern schon 1939 abgeliefert oder später auf der Flucht oder im Zuge der Deportation eingebüßt worden waren – sei es durch Zurücklassen in der Wohnung, Konfiskation am Sammelpunkt, Beraubung während des Transportes, Durchsuchung bei der Ankunft im Lager oder durch Eintauschen gegen Lebensmittel oder warme Kleidung während der Haft. Die ganz überwiegende Zahl der Deportierten überlebte nicht; ihr gesamter Besitz wurde früher oder später verwertet oder zerstört. Die Wertgegenstände waren so oder so am Ende weg, und zwar als Resultat der Verfolgung ihrer Eigentümer durch den nationalsozialistischen Staat. Das Wiedergutmachungsrecht wurde diesem unwiderlegbaren Faktum insofern nur begrenzt gerecht, als es die Verluste nicht einfach als solche anerkannte und entsprechend den Angaben der Anspruchsberechtigten entschädigte, sondern in viele juristisch verschiedene Einzeltatbestände zerlegte.

Hinzu kam, dass sowohl die Oberfinanzdirektion als Rückerstattungspflichtiger als auch das Gericht dazu neigten, die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen für bare Münze zu nehmen. Abweichende Behauptungen von Antragstellern wurden unter Verweis auf diese bürokratischen Bestimmungen rasch als unglaubwürdig abqualifiziert. Sowohl die Finanzbeamten als auch die Richter waren ja selbst Bürokraten, die jedes Behördenhandeln unter der grundlegenden Vorannahme betrachteten, dass die dafür geltenden Verfahrensvorschriften auch eingehalten worden waren. Wer anderes erlebt hatte, konnte dies in der Regel nicht mehr beweisen und scheiterte bei der Wiedergutmachung.

Immer wieder erklärten Antragsteller in Rückerstattungsverfahren zum Beispiel, sie oder ihre Angehörigen hätten damals überhaupt keine Quittungen erhalten.²⁰⁸⁴ Dies wäre ein Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen für die »Leihhausaktion« gewesen und wurde von den Beamten entschieden zurückgewiesen. Aber auch die Wiedergutmachungskammer ging davon aus, dass die damals geltenden Vorschriften durchweg eingehalten worden waren, also alle Ablieferer auch eine Quittung bekommen

10/58 haben meine bisherigen Ermittlungen zu keinem Ergebnis geführt. Lt. Auskunft des Staatsarchivs sind Gestapoakten nicht mehr vorhanden. Ich beantrage, dem Antragsteller aufzugeben, eine Abschrift der Ablieferungsbescheinigung der der städt. Leihanstalt, Krefeld, zu überreichen, damit ich sowohl zum Tatbestand der Entziehung, also auch zu dem etwa bestehenden Anspruch der Höhe nach Stellung nehmen kann. (...) Vorsorglich bestreite ich bis zum Nachweis den gegnerischen Sachvortrag. (Schreiben der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 18.7.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1981 Bl 13. Dr. Herrmann).

2084 Vgl. z. B. die Eidesstattliche Versicherung von Lissy Monroe (Mongelewitz), New York vom 16.3.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265, Bl. 33–34.

hatten. Der inoffizielle Teil der »Leihhausaktion«, die auch eine gewollte Begünstigung der Kommunen eingeschlossen hatte, wurde von den Richtern ignoriert. Auch die für in die letzten Ablieferungstage vielfach bezeugten tumultartigen Szenen in der Krefelder Stadthalle und die Übergriffe des Personals – etwa in Form mutwilliger Zerstörung von Erinnerungsstücken vor den Augen der Eigentümer – flossen nicht in die Bewertung der Rückerstattungsanträge ein.

Für Verzögerungen bei der Wiedergutmachung und erhebliche Irritationen bei den Antragstellern sorgte vor allem der Umgang der Behörden und Gerichte mit dem damaligen Zugeständnis, demzufolge die Eheringe bei der »Leihhausaktion« nicht abgegeben werden mussten. Vermutlich um größeres Aufsehen auch im Ausland zu vermeiden, waren 1939 eigene Eheringe und diejenigen verstorbener Ehepartner offiziell von der Abgabepflicht ausgenommen worden. Auch je zwei vierteilige Essbestecke hatten die Betroffenen behalten »dürfen«.

Während die tatsächlichen Verhältnisse in den letzten Märztagen des Jahres 1939 Willkür und vorschriftswidriges Handeln durchaus nicht ausschlossen, zogen sich die Behörden strikt hinter diese Vorschrift zurück: Da Eheringe nicht abgegeben werden mussten, so die Oberfinanzdirektion, waren sie auch nicht abgegeben worden – unabhängig von dem, was die Antragsteller berichteten.

Die Tochter des Seidenwarenhändlers Siegfried Strauß, Senta Strauß, hatte die NS-Zeit in verschiedenen Verstecken in Frankreich überlebt. Die Position *Eheringe* ihrer Aufstellung der von ihren Eltern bei der Krefelder Pfandleihanstalt abgegebenen Gegenstände wurde von Gutachter Guéffroy rundheraus zurückgewiesen – *Eheringe brauchten bekanntlich nicht abgegeben zu werden.*²⁰⁸⁵ Als Senta Strauß hierzu erklärte, die Trauringe seien nach Angaben ihrer Eltern sehr wohl abgegeben worden, brachte Guéffroy seine Erfahrungen als Beteiligter an der »Leihhausaktion« ins Spiel: *Nach eigenen Erfahrungen sind eigene Trauringe grundsätzlich bei der damaligen Abgabe nicht angenommen worden.*²⁰⁸⁶

Ob die Eheringe von Siegfried und Else Strauß 1939 abgeliefert wurden oder nicht, spätestens nach dem Tod von Else Strauß in Auschwitz 1944 können sie nicht mehr in deren Besitz gewesen sein. Für Senta und Helmut Strauß machte dies keinen Unterschied, für die Oberfinanzdirektion aber sehr wohl. Wenn die Ringe mit ins Lager genommen worden waren, bestand zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass sie verkauft und der Erlös aufgebraucht worden war – und in diesem Falle wäre die Oberfinanzdirektion eben nicht rückerstattungspflichtig.

Senta Strauß selbst hatte ein schriftliches Gutachten über die Schmuckstücke ihrer Eltern besessen, das ein befreundeter Diamantenhändler aus Amsterdam seinerzeit im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Versicherung erstellt hatte. *Dieses Gutachten wurde ihr mit allen anderen Papieren und mit ihrem Schmuck anlässlich ihrer Verhaftung durch die Nazis in Suedfrankreich abgenommen.*²⁰⁸⁷ Die Quittung der Krefelder Leihanstalt war im Zuge der Deportation von Siegfried und Else Strauß 1943 nach Theresienstadt ebenfalls

2085 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 2.

2086 Ebd. Bl. 37.

2087 Schreiben des RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 30.1.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 25.

verloren gegangen oder vernichtet worden.²⁰⁸⁸ Also machte sich Senta Strauß, die nicht nach Krefeld zurückgekehrt war und nach wie vor in Frankreich lebte, Ende der Fünfzigerjahre daran, den verlorenen Schmuck ihrer Eltern nicht nur aufzulisten, sondern aus dem Gedächtnis zu zeichnen.

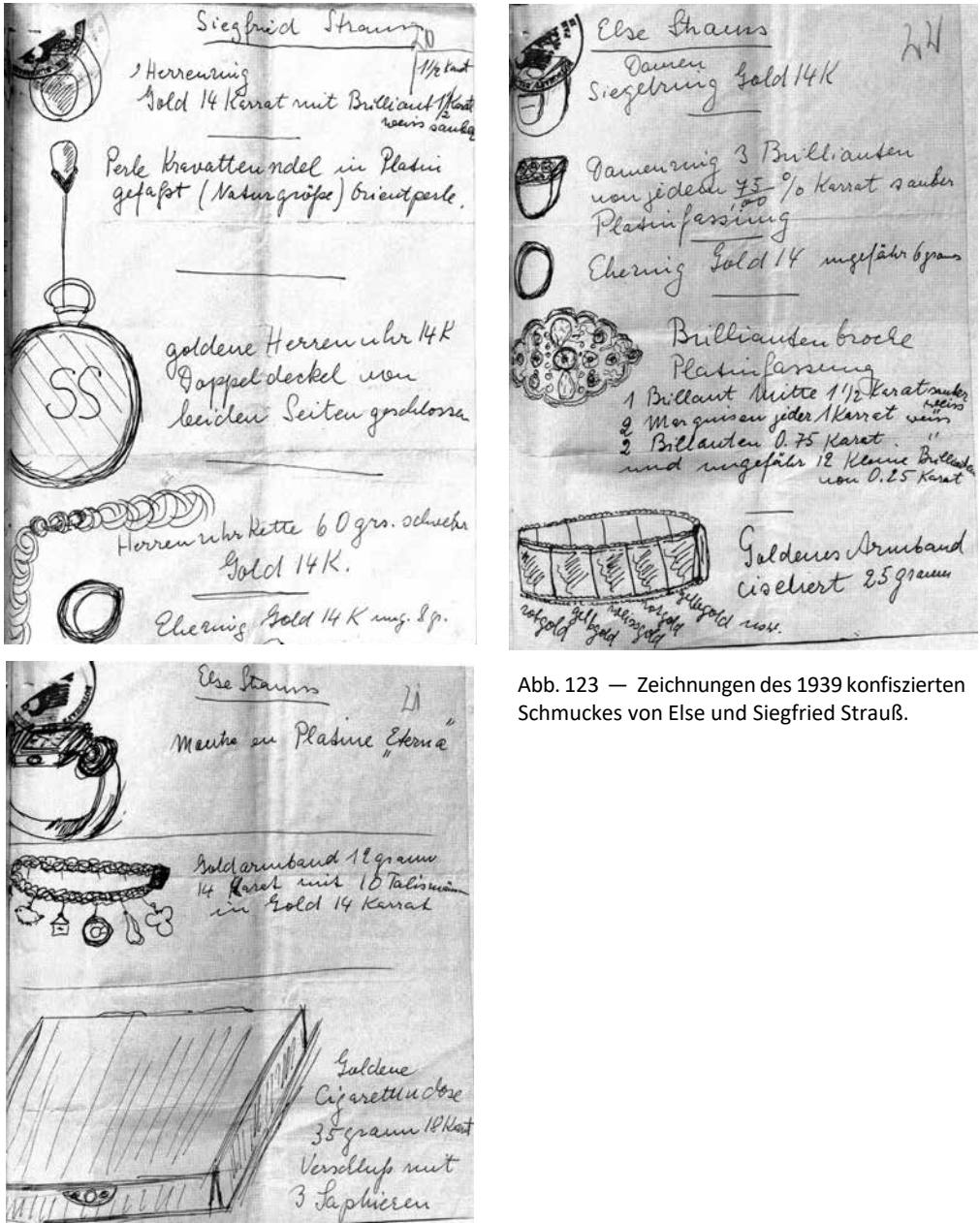


Abb. 123 — Zeichnungen des 1939 konfiszierten Schmuckes von Else und Siegfried Strauß.

2088 Die Antragstellerin Frau Strauss erinnert sich auch mit aller Bestimmtheit, dass ein Ablieferungsschein sich in den Haenden der Eltern befand. Er ist mit allen anderen Papieren verloren gegangen. (Schreiben des RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 30.1.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 25).

Diese anschauliche und genaue Darlegung der verlorenen Gegenstände – deren Anfertigung wegen der unmittelbaren Erinnerungen an ihre umgekommen Eltern sehr belastend gewesen sein muss – wurde von Gutachter Guéffroy als laienhaft und unzutreffend abge-
tan.²⁰⁸⁹ Dies war ganz im Sinne der Oberfinanzdirektion: *Es wird durchaus nicht verkannt, daß sich die Antragsteller in einem Beweisnotstand befinden. Sie geben aber selbst zu, daß aufgrund des lange zurückliegenden Entziehungsvorgangs Irrtümer bei der Beurteilung der Sachlage vorgekommen sein können.*²⁰⁹⁰

Aufgrund des Protestes des Rechtsanwaltes von Senta Strauß brachte die Krefelder Kammer den Gutachter immerhin dazu, einen Nachtrag vorzunehmen, in dem die beiden beanstandeten Posten wenigstens teilweise berücksichtigt wurden. Ein zweites Gutachten wurde jedoch nicht erstellt, denn, so die Richter: *Das ausserordentlich gründliche und in alle Einzelheiten gehende Gutachten und Nachtragsgutachten gibt zu Beanstandungen keinerlei Anlaß.*²⁰⁹¹ Auf den Tisch kam schließlich ein Vergleichsvorschlag, der zwar hinter der eingangs beantragten Schadensersatzsumme zurückblieb, dem der Anwalt von Senta Strauß, die sich *in schwerer wirtschaftlicher Notlage befindet* sowie an den Folgen *der schweren Misshandlungen leidet, die sie in Frankreich von den Nazis erlitten hat*, jedoch schweren Herzens schließlich zustimmte.²⁰⁹²

Für die Oberfinanzdirektion waren die Dinge damit jedoch nicht in ihrem Sinne gelaufen – sie legte Beschwerde gegen den gerichtlichen Vergleichsvorschlag ein, weil der Gutachter nicht wie sonst üblich ausdrücklich einen *Abnutzungskoeffizienten* in Ansatz gebracht habe und die beiden strittigen Positionen letztlich überbewertet worden seien. Außerdem habe die Kammer die Bedenken des Gutachters hinsichtlich der Eheringe nicht berücksichtigt, sodass diese im Rahmen des Vergleiches nicht abgezogen worden waren (es ging um 56,- DM!).²⁰⁹³ Nun verlor Rechtsanwalt Dr. Auerbach in London die Geduld:

*Es mag sein, dass in zahlreichen Faellen Eheringe nicht abgeliefert wurden. Aber in einer Zeit und unter Verhaeltnissen, unter denen von behoerdlicher und behoerdlich inspirierter Seite den in den Gaskammern Umgebrachten sogar die Goldzaehne ausgebrochen wurden, hat es sicherlich auch Ablieferungsstellen gegeben, welche die Ablieferung von Eheringen forderten. Jedenfalls sind die von der Antragstellerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung gemachten Angaben detailliert und glaubwürdig genug, sodass kein Anlass besteht, an ihren Angaben zu zweifeln.*²⁰⁹⁴

2089 Seiner Ansicht nach konnten die Angaben Senta Strauß' *in einigen Punkten, nach fachlichen Erfahrungen, nicht ganz stimmen (...). Es ist mir absolut unverständlich, zumal sie, wie selbst von den Antragstellern angegeben, nach bestem Wissen aufgestellt worden sind* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 31). Diese Unstimmigkeiten bezogen sich auf die angegebenen Gewichte der Schmuckstücke. Hier hatte die Antragstellerin irrtümlich einmal 25 statt 250 und einmal 35 statt 350 Gramm angegeben. Guéffroy nahm dies zum Anlass, die eine Position zu niedrig zu bewerten und die andere ganz aus seinem Wertansatz zu streichen.

2090 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 41.

2091 Beschluss der WGK Krefeld vom 19.7.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 47.

2092 Schreiben des RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 20.6.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 43.

2093 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 53.

2094 Schreiben des RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 2.9.1958, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl.56–57. Für ihre eigenen Wertsachen hatte Senta Strauß

Der Elfte Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf wies die Beschwerde der Oberfinanzdirektion Düsseldorf schließlich zurück, und die Erben erhielten die volle Vergleichssumme.²⁰⁹⁵

Manchmal konnte sich das Einreichen von Ablieferungsquittungen sogar zum Nachteil der Antragsteller auswirken. Keineswegs war damals die vorgeschriebene Berechnung, nach der die Eigentümer 10 % des Wertes der abgelieferten Stücke erhielten, durchweg korrekt verlaufen. Die Umdeklarierung und Unterbewertung von Schmuckstücken war gängige Praxis gewesen. Das Gericht orientierte sich jedoch im Zweifelsfalle an den damaligen Schätzungen und ignorierte die lokalen Verwertungsketten und die systematische Vorteilsnahme der Beteiligten. Wie häufig in den Rückerstattungsverfahren, wurde zwar die Beweisnot der Antragsteller grundsätzlich anerkannt und berücksichtigt, auf der anderen Seite aber auch die Buchstaben des bürokratischen Enteignungsverfahrens mit der Realität gleichgesetzt.

Mit einer Ausnahme waren alle Krefelder Antragsteller (wenn sie ihren Schmuck und ihr Silber nicht auswärts erworben hatten) Kunden der Firma Schuhmacher auf der Rheinstraße gewesen. Deren Inhaber Juwelier Karl Engels kannte die in den Rückerstattungsverfahren angemeldeten Schmuckstücke, aber auch die silbernen Bestecke, Kerzenleuchter etc. also zu einem großen Teil deswegen sehr genau, weil sie aus seinem eigenen Geschäft stammten. Auch nach dem Kauf hatten viele seiner jüdischen Kunden die Gegenstände regelmäßig zur Aufarbeitung oder Reparatur bei ihm abgegeben. Da auch Engels' Unterlagen vollständig verbrannt waren, konnte er die Werte nur aus dem Gedächtnis rekonstruieren. Dennoch kann bei ihm von einer gründlicheren Kenntnis der fraglichen Stücke ausgegangen werden, als sie sein Kollege Guéffroy im Trubel der »Leihhausaktion« gewonnen haben konnte. Seine Wertansätze entsprachen im großen und ganzen den Angaben der Antragsteller. Wenig überraschend wies die Oberfinanzdirektion Düsseldorf die Gutachten Engels' fast immer als überhöht zurück.²⁰⁹⁶

Durch diesen strikten Ablehnungskurs der Behördenvertreter sah sich die Wiedergutmachungskammer im Sinne einer Einigung offenbar gezwungen, das Ergebnis mittels eines Zweitgutachtens regelmäßig nach unten zu korrigieren. Im Verfahren Johanna Mongelewitz 1955 zog das Gericht erneut Werner Guéffroy als Zweitgutachter hinzu, der eine deutlich niedrigere Schätzung abgab.²⁰⁹⁷ Zwar erschien auch diese der Behörde noch als zu hoch²⁰⁹⁸, doch folgte das Gericht in erster Instanz *den glaubhaften und überzeugenden*

ohnehin keine Chance auf Schadenersatz, *weil sie ihr in Frankreich genommen wurden und sie nicht nachweisen kann, dass sie nach Deutschland gebracht wurden.* (Ebd. Bl. 43).

2095 Der Streit um die Eheringe, so der Senat im September 1958, habe *mit dem Wissen eines Juweliers nichts zu tun; sondern berührt die allgemeine geschichtliche Erfahrung bezüglich der Judenverfolgung, hinsichtlich der die Kammer zumindest ebensogute Kenntnisse besaß wie der Gutachter.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 62–63).

2096 Vgl. z. B. das Verfahren Johanna Mongelewitz 1955. Hier sagte Karl Engels ergänzend zu seinem Gutachten vor Gericht aus. Der Vertreter der OFD wies seine Bewertung im Ganzen zurück (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265 Bl. 380–81 und 385).

2097 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265 Bl. 403–404.

2098 Ebd. Bl. 418.

*Bekundungen des Sachverständigen Juwelier Werner Guéffroy – der s. Zt. bei der Ablieferung von Schmuck bei der Pfandleihanstalt Krefeld tätig war*²⁰⁹⁹.

Der Vertreter der Familie Mongelewitz, Rechtsanwalt Dr. Pokorny, legte Beschwerde ein und ging auf die beiden Sachverständigen ein:

*Der Sachverständige Engels hat die Familie Mongelewitz und ihren Schmuck aus eigener Sachkunde gekannt, der Sachverständige Guéffroy hingegen nicht. Da Guéffroy außerdem in der Zeit der Verfolgung Gutachter für das sicherlich nationalsozialistisch geleitete Pfandhaus war, muss er als befangen bezeichnet werden.*²¹⁰⁰

Guéffroy wurde zwar von der Krefelder Kammer nicht als befangen ausgeschlossen, musste aber in direkter Gegenüberstellung mit seinem Konkurrenten Engels einige seiner Wertansätze zurücknehmen. Er vertrat zunächst (wie auch schon in anderen Verfahren) die Auffassung, sich an alle herausragenden und besonders wertvollen Schmuckstücke erinnern zu können, die 1939 in der Krefelder Leihanstalt abgeliefert worden waren, relativierte dies aber auf Vorhalt des Anwaltes von Mongelewitz wieder.²¹⁰¹ Am Ende kam eine fast doppelt so hohe Schadensersatzsumme, wie die von Guéffroy vorgegebene für die Tochter der unterdessen verstorbenen Johanna Mongelewitz heraus.²¹⁰² Dennoch sah sich die Wiedergutmachungskammer Krefeld veranlasst, Werner Guéffroy in Schutz zu nehmen und seine Beschäftigung als Gutachter zu rechtfertigen:

*Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Sachverständige, nur weil er als Amtsperson der Pfandleihanstalt Krefeld im »Dritten Reich« seinen Dienst versehen hat, als befangen abgelehnt wird. Die Kammer muss gerade – da sämtliche Unterlagen der Pfandleihe Krefeld durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden – auf den Sachverständigen Guéffroy zurückgreifen. Bei der Vielzahl der durch seine Hand gegangenen Schmuck- und Wertgegenstände ist nicht davon auszugehen, dass er bewußt die Schmuckstücke der Familie Mongelewitz niedriger eingeschätzt hat, als Wertgegenstände anderer Ablieferer.*²¹⁰³

Die häufigen Diskrepanzen zwischen den Wertansätzen der beiden Gutachter liessen die Verhandlungen vor dem Krefelder Wiedergutmachungsgericht bisweilen den Charakter eines an orientalische Basare erinnernden Feilschens annehmen. Ebenso wie Betty und Julius Gompertz hatte beispielsweise auch die Fabrikantenfamilie Idstein ihren umfangreichen Silber- und Schmuckbesitz größtenteils von der Krefelder Firma Schuhmacher bezogen, deren Inhaber Karl Engels sich noch sehr genau an seine damaligen Kunden erinnerte. Er habe den Schmuck seinerzeit nicht nur verkauft, sagte der Juwelier vor Gericht aus, sondern im Zuge der Vermögenserklärung vom April 1938 im Hause Idstein auf der Friedrich-Ebert-Straße auch noch einmal taxiert.²¹⁰⁴ Dennoch wurde Engels' auf

2099 Beschluss der WGK Krefeld vom 12.3.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265 Bl. 424.

2100 Schreiben RA Dr. Pokorny an die WGK Krefeld vom 18.6.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265 Bl. 433.

2101 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265 Bl. 483.

2102 Beschluss der WGK Krefeld vom 5.7.1957, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 265 Bl. 492.

2103 Ebd. Bl. 495.

2104 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 175 Bl. 128.

Vgl. auch die Haltung der WGK Krefeld zu Guéffroy im Verfahren Dr. Karl Dahl von 1956: Seine Wertsachen hatte Ehepaar Dahl bei der Emigration in seinem Safe Nr. 297 bei der

dieser Basis erstellter Wertansatz von seinem Konkurrenten Guéffroy um sechzig Prozent (!) unterschritten.²¹⁰⁵ In diesem Falle kam es 1956 zu einem für die Antragsteller noch vergleichsweise günstigen Vergleich mit der Oberfinanzdirektion, der ihnen immerhin knapp neunzig Prozent des ursprünglichen Ansatzes zusprach.²¹⁰⁶

Ohnehin war in den Rückerstattungsverfahren um entzogene Wertgegenstände keineswegs immer ganz klar, worauf die zu ermittelnde Schadensersatzsumme letztlich zu begründen sei. Die Antragsteller selbst hatten in erster Linie jene Summen vor Augen, die sie selbst oder ihre Angehörigen beim Ankauf der Stücke bezahlt hatten und waren allenfalls bereit, einen gewissen Abschlag für die Abnutzung zu akzeptieren, wenn der Kauf schon sehr lange zurücklag und die Gegenstände jahrelang in Gebrauch gewesen waren. In der Regel waren sowohl Schmuck als auch Silber in den Familien jedoch äußerst pfleglich behandelt, sowie regelmäßig fachkundig gereinigt, repariert und aufgearbeitet worden. Ein angeblicher Wertverlust von fünfzig Prozent war aus dieser Perspektive kaum akzeptabel, musste aber vielfach hingenommen werden.

Insbesondere da, wo eine starke anwaltliche Vertretung der Geschädigten fehlte, drängte die Oberfinanzdirektion bei der Berechnung des Schadensersatzes zunächst darauf, bei Hausrat den damaligen Versteigerungserlös, bei Wertgegenständen den von der Pfandleihanstalt angesetzten Schätzwert zugrunde zu legen. Erst im Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 wurde endgültig festgeschrieben, dass der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Rückerstattungsverfahrens (bzw. zum 1.4.1956) maßgeblich sei. Dies war zwar grundsätzlich im Sinne der Antragsteller, eröffnete aber der Behörde zugleich neue Möglichkeiten, ihre Zahlungsverpflichtung zu reduzieren. Der Krefelder Hauptsachverständige Guéffroy kannte diese Schwächen des Rückerstattungsrechtes offenbar genau und wusste, wo er im Sinne der Behörde anzusetzen hatte. Vielfach charakterisierte er nun die betreffenden Schmuckstücke als *unmodern, mit vollkommen altmodischem Schliff* oder *aus der Mode gekommen*. Dementsprechend niedriger, so folgte aus seinen Gutachten, sei der heutige Wiederbeschaffungswert und damit der zu leistende Schadensersatz.

Der so ermittelte Wiederbeschaffungswert konnte naturgemäß stark vom damaligen Wert und noch stärker vom Kaufpreis abweichen und begründete bisweilen eine äußerst niedrige Schadensersatzsumme bis hin zum völligen Herausfallen des Anspruches aus

Deutschen Bank zurücklassen müssen, welcher nur mit Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf geöffnet werden durfte. Dies geschah am 28.3.1939. Vermögensverwalter Wilhelm Strack hatte die Schmuckstücke aus dem Safe entnommen und bei der Pfandleihanstalt abgeliefert. Die Bescheinigung Nr. 334 vom 28.3.1939 lautete auf *Dr. Karl Israel Dahl und Ehefrau Krefeld, jetzt Amsterdam, abgegeben durch den Wirtschaftsprüfer W. Strack, Moltkestr.24*. Es handelte sich um *2 goldene Ringe, 1 goldene Nadel, 1 Ring mit Brill.* *1 Nadel mit 3 Brillanten 1 Nadel mit Perle und Brillanten. Der Ankaufspreis wird von der Pfandleihanstalt Berlin vorgenommen [sic]. Derselbe ist auf Konto der Finanzkasse Krefeld zu überweisen* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 712 Bl. 44). Die WGK Krefeld beauftragte Werner Guéffroy mit der Erstellung eines Gutachtens über den Wiederbeschaffungswert des abgelieferten Schmuckes. Er kam auf 515,- DM, einen Wertansatz, dem die Kammer trotz der Proteste RA Max Reinickes, des Sozjus von Dr. Ernst te Neues, folgte, insofern ihr *der Sachverständige als ein erfahrener und schon lange tätiger Fachmann bekannt* war. (Beschluss der WGK Krefeld vom 28.9.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 713 Bl. 18).

2105 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 176 Bl. 314 (Engels) und Bl. 282 (Guéffroy).

2106 Ebd. Bl. 317.

der Rückerstattung wegen Unterschreitens der Wertgrenze von 1.000,- DM. Gutachter Guéffroy leistete der Finanzbehörde hierbei willkommene Unterstützung, indem er nicht müde wurde, die in den Anträgen beschriebenen Stücke verbal abzuwerten.

Den erhaltenen Quittungen zufolge hatten beispielsweise Irma und Josef Gompertz bereits zwei Wochen vor Ablauf der Frist am 31. März 1939 ihre Wertsachen zur Pfandleihe gebracht. Für Silber im Gesamtgewicht von 2.702 Gramm erhielten sie einen Ankaufspreis von 68,09 Reichsmark. Ihr Goldschmuck – *1 Paar Manschettenknöpfe, 1 Stückchen Kette, 1 goldene Kette und ein Brillantring* – wurde als die Wertgrenze von 300,- RM übersteigend taxiert und nach Berlin weitergeleitet. Einen Gegenwert erhielten sie dafür nicht ausgezahlt. Kurz vor Ablauf der Frist, am 28. März 1939 brachten sie noch einige Besteckteile zur Leihanstalt. Für 12 Kuchengabeln, 12 Kuchenmesser und 1 Dessertgabel im Gesamtgewicht von 75 Gramm erhielten sie 1,09 Reichsmark.²¹⁰⁷ Gutachter Guéffroy ermittelte einen Gesamtwert von 1.945,60 DM.²¹⁰⁸ Diese Schätzung erschien Irma Gompertz zu niedrig. Gerichtlich aufgefordert, sein Gutachten zu überprüfen, beharrte Guéffroy: *Der in den Akten aufgeführte Brillantring ist bestimmt älteren Datums und ist ein gewisser Abzug resp. Wertminderung berechtigt und vertretbar, da es sich offenbar um Brillanten älteren Schliffs und ein absolut unmodernes Muster handelt.*²¹⁰⁹

Das Gericht folgte dem Ansatz des Gutachters (der der Oberfinanzdirektion immer noch *reichlich hoch* erschien²¹¹⁰), weil dieser *seit vielen Jahren für die Wiedergutmachungskammer derartige Gutachten erstellt und an dessen Objektivität und Kenntnissen zu zweifeln bisher kein Anlass bestand.*²¹¹¹ Der 1939 an Gompertz ausbezahlte Ankaufspreis wurde selbstverständlich – umgerechnet im Verhältnis 1:10 – vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Ein weiteres Beispiel: Greta Samuel aus Hüls ließ bei ihrer Flucht über die grüne Grenze im Februar 1939 ihren Schmuck bei ihrer Mutter zurück, aus Furcht, damit an der Grenze erwischt zu werden. Er wurde von Lina Samuel zusammen mit deren eigenem Schmuck bei der Pfandleihanstalt abgegeben.²¹¹² Gutachter Guéffroy begründete seinen wie üblich sehr zurückhaltenden Wertansatz damit, dass Diamanten in Holland (wohin Greta Samuel zunächst geflüchtet war) zwar begehrt, *dagegen hier kein gängiger Artikel mehr* seien; außerdem seien die Stücke *alt*, nicht *antik*. Er kam auf insgesamt 2.770,- DM.²¹¹³ Greta Samuel wies darauf hin, dass man zu den von Guéffroy angesetzten Summen die Schmuckstücke nicht einmal gebraucht wiederbeschaffen könne und wiederlegte die Unterbewertungen (z. B. 240,- DM für eine goldene Glashütter Uhr mit schwerer Uhrkette statt 1.250,- DM) an mehreren Beispielen und kam auf eine Summe von 6.000,- DM.²¹¹⁴

2107 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2058 Bl. 5–7.

2108 Ebd. Bl. 18–19.

2109 Gutachten Werner Guéffroy im Verfahren Irma Gompertz, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2058 Bl. 29.

2110 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2058 Bl. 24 u. 25.

2111 Ebd. Bl. 35.

2112 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 15. Auch Greta Samuel fertigte farbige Zeichnungen des Schmuckes ihrer Mutter an (ebd. Bl. 20).

2113 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 77.

2114 Ebd. Bl. 83.

Die Kammer beauftragte wiederum Juwelier Carl Ernst aus Wuppertal mit der Erstellung eines Zweitgutachtens. Dieser betonte, in Bezug auf die Diamanten durchaus anderer Ansicht als sein *sehr geschätzter Vor-Gutachter* zu sein.²¹¹⁵ Sein Wertansatz lag sogar noch über der Schätzung von Greta Samuel selbst, nämlich bei 7.200,- DM.²¹¹⁶

Die Oberfinanzdirektion hielt dies für übersetzt und plädierte für einen Mittelwert zwischen beiden Gutachten.²¹¹⁷ Daraufhin verwahrte sich Rechtsanwalt Auerbach, London, gegen die *Handelei* der Behörde vor Gericht²¹¹⁸, was der in diesem Verfahren zuständige Düsseldorfer Regierungsrat nicht lange auf sich sitzen ließ:

*Den Vorwurf der Gegenseite, daß die Oberfinanzdirektion aus fiskalischen Grundsätzen bemüht sei, den Betrag der Wiedergutmachung soweit wie möglich herabzudrücken, muss ich als völlig unsachlich zurückweisen. Die Gegenseite übersieht, daß die Oberfinanzdirektion im Wiedergutmachungsverfahren als Treuhänderin des gemäß § 31 BRüG zur Verfügung gestellten Betrages von 1,5, Milliarden DM auftritt. Bei einer sachlich nicht gerechtfertigten Großzügigkeit in der Bearbeitung der Rückerstattungsfälle würde daher die Gesamtheit der Berechtigten geschädigt werden.*²¹¹⁹

Damit brachte er ein Argument ins Spiel, das die Verantwortung für den harten Kurs der Oberfinanzdirektion auf die Politik abschob. In der Tat hatte der Deutsche Bundestag zunächst feste Summen für Schadensersatzleistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz bestimmt. Schon bald stellte sich jedoch heraus, dass diese bei weitem nicht ausreichten und schrittweise heraufgesetzt werden mussten. Die objektiven Ansprüche der Geschädigten konnten von den willkürlich festgelegten Gesamtsummen ohnehin weder im moralischen noch im juristischen Sinne berührt werden.

Im weiteren Fortgang des Verfahrens versuchte die Oberfinanzdirektion durch Vernehmung von Zeugen nachzuweisen, dass Lina Samuel 1939 gar nicht alle Wertsachen abgegeben hatte, sondern einiges verschenkt bzw. vor ihrer Deportation Nachbarn zum Vergraben übergeben hatte – nach dem Rückerstattungsrecht wäre sie hierfür nicht schadensersatzpflichtig gewesen.²¹²⁰ Eine Woche vor der Deportation, so ein damaliger

2115 Ebd. Bl. 87.

2116 Ebd. Bl. 90.

2117 Ebd. Bl. 94.

2118 *Der Antragsgegner sollte darauf hingewiesen werden, dass in Wiedergutmachungssachen der in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Fiskalismus besonders unangebracht ist. (...) Indem er den »Mittelwert« zwischen den beiden Bewertungen zugrunde legen will, laesst er nur erkennen, dass es ihm auf eine Handelei ankommt, die von der Antragstellerin mit guten Gruenden abgelehnt wird* (Schreiben RA Dr. Max Auerbach, London, an die WGK Krefeld vom 23.5.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 96).

2119 Schreiben der OFD Düsseldorf (Schulze-Beckinghausen) an die WGK Krefeld vom 5.6.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 99.

2120 Die Aussagen der Zeugen geben Einblicke in das damalige Beziehungsnetz zwischen den jüdischen und den nichtjüdischen Hülsern. So sagte etwa der Schreinermeister Jakob Salms, der im Nebenhaus gewohnt hatte, man habe von jeher gute nachbarliche Beziehungen zur Familie Samuel gepflegt, die sich aber *etwas abgekühlt* hätten, als er der NSDAP beigetreten sei. *Als die verstorbene Frau Samuel aber gemerkt hatte, daß ich der NSDAP in meinem Innern nicht nahestand, waren die Beziehungen zwischen unseren beiden Familien wieder normal.* (Aussage Jakob Salms vor der WGK Krefeld vom 19.7.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198

Nachbar, *kam Frau Samuel zu mir und bat mich, Wäsche und Silbersachen zu vergraben.*²¹²¹ Aus Gründen, die der Zeuge nicht nannte, habe er dies nicht getan, sondern ein anderer, unterdessen verstorbener Nachbar.²¹²² Dessen Sohn wollte von Wäsche und Silber nichts wissen, es seien nur Papiere vergraben worden, die den Haus- und Grundbesitz von Lina Samuel betrafen; diese habe man bereits an Albert Kaufmann zurückgegeben.²¹²³

Keiner der Befragten bestätigte also, dass Frau Samuel tatsächlich Goldgegenstände habe vergraben lassen. Dennoch hielt es die Behörde für erwiesen, dass sie *nicht sämtliche in ihrem Besitz befindliche Edelmetallgegenstände an die Pfandleihanstalt abgeliefert hat.*²¹²⁴ Auf dieser Grundlage bot sie einen Schadensersatz von 2.500,- DM (*im äußersten Falle*) an.²¹²⁵

Rechtsanwalt Dr. Auerbach daraufhin: *Es faellt ausserordentlich schwer, sich zu den sowohl mit dem Tatbestand als auch mit dem Beweisergebnis in offenbarem Widerspruch stehenden Behauptungen des gegnerischen Schriftsatzes auseinanderzusetzen, ohne die Grenzen einer sachlichen Erwiderung zu ueberschreiten.*²¹²⁶

In diesem Falle erlitt die Oberfinanzdirektion eine vollständige Niederlage: Die Wiedergutmachungskammer Krefeld erkannte Greta Samuel einen Schadensersatz von 7.200,- DM zu – entsprechend der vom Zweitgutachter ermittelten Summe – *gegen Guéffroy und gegen Regierungsrat Schulze-Beckinghaus von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.*²¹²⁷

Mit der jahrelangen Beschäftigung Werner Guéffroys als Hauptsachverständigen in den Rückerstattungsverfahren um entzogene Wertsachen versuchten die Krefelder Richter zunächst einmal, den eklatanten Mangel an schriftlichem Beweismaterial zur »Leihhausaktion« von 1939 zu kompensieren. Darüber hinaus bevorzugte sie Guéffroy offenbar deshalb, weil seine Gutachten im Sinne der Oberfinanzdirektion ausfielen. Denn auch Konkurrent Karl Engels besaß als damaliger Geschäftspartner der jüdischen Geschädigten umfassende Sachkenntnis aus eigener Anschauung. Manches war sogar in seiner Werkstatt angefertigt oder umgearbeitet worden, vieles über seinen Verkaufstisch gegangen. In mehreren Fällen hatte er die fraglichen Stücke noch kurz vor der Ablieferung persönlich in der Hand gehabt. Hier schloss sich das Gericht jedoch der Auffassung der Oberfinanzdirektion an,

Nr. 2110 Bl. 105). Normal hieß, das man sich auch gegenseitig in seiner Wohnung aufsuchte, daher konnte Salms den mit zahlreichen Antiquitäten ausgestatteten Haushalt Samuel genau beschreiben. Normal hieß aber noch mehr: Im Frühjahr 1942, also nicht lange vor ihrer Deportation, schenkte Lina Samuel der Tochter Salms ein *altgoldenes Kreuz mit einem kleinen Edelstein in der Mitte* zu deren Erstkommunion (ebd. Bl. 106).

2121 Aussage Jakob Salms vor der WGK Krefeld vom 19.7.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 106.

2122 Ebd.

2123 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 125.

2124 Ebd. Bl. 144.

2125 Ebd.

2126 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 145.

2127 Beschluss vom 11.9.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2110 Bl. 153.

Engels dürfe es *bei dem Umfang seines Geschäftes kaum möglich sein, sich genau an einzelne Schmuckstücke zu erinnern*.²¹²⁸

Bei Guéffroy, der mit einer einzigen Ausnahme keine Kunden unter den Rückerstattungsberechtigten hatte und die angemeldeten Schmuckstücke offiziell nur einmal, bei der Ablieferung, zu Gesicht bekommen hatte, bestanden in dieser Hinsicht offenbar keine Bedenken. Dass die Begutachtung des aus hunderten Taschen und Koffern auf die Tische des Leihamtes oder der Stadthalle Ausgeleerten notgedrungen wie am Fließband abgelaufen sein musste, begründete offenbar keinen Zweifel an der Erinnerungsfähigkeit des damaligen Schätzers. Inwieweit der Gutachter auch an dem nachfolgenden freihändigen Verkauf eines Teils der abgegebenen Wertgegenstände beteiligt gewesen war, wurde dank der Haftungsbefreiung der Kommunen in den Rückerstattungsverfahren ja nicht thematisiert. Möglicherweise war das Gericht aber auch deswegen so sehr von Guéffroys Detailkenntnis überzeugt, weil diese allgemein bekannt war.

Die häufigen Klagen der Geschädigten darüber, dass *der bisherige Sachverständige offensichtlich in höchst einseitiger Weise zu einer Minderbewertung neigt*²¹²⁹, ignorierte die Kammer beharrlich. Guéffroy wurde mit allen Mitteln verteidigt. Dabei spielte offenbar nicht nur die angeblich größere Sachkenntnis eine Rolle. Die Argumentation erweckt darüber hinaus nicht selten den Eindruck, als teile das Gericht die Sorge der Finanzbeamten, die Schadensersatzbeträge könnten zu hoch ausfallen, und als sei *dies* die eigentliche Triebfeder für das Festhalten an einem Sachverständigen gewesen, dessen Beurteilung stets zuverlässig zuungunsten der Antragsteller ausfiel. Nicht nur für die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, auch für die Wiedergutmachungskammer Krefeld war es offenbar insgesamt wichtiger, vermeintlich oder tatsächlich überhöhte Schadensersatzzahlungen zu verhindern, als den politischen Willen zu einer großzügigen Wiedergutmachung zu verwirklichen – die juristischen Mittel hierzu hätten die Richter gehabt, umgesetzt haben sie sie nicht durchgängig.

Insbesondere für die Emigranten und die Hinterbliebenen derjenigen, die zunächst ins benachbarte Ausland geflüchtet und von dort aus deportiert worden waren, war das Rückerstattungsrecht unbefriedigend zugeschnitten. Die Entziehung, für die ein Schadensersatz beansprucht werden konnte, musste sich nachweislich innerhalb der (damaligen) Grenzen des Deutschen Reiches zugetragen haben. Diejenigen, deren Wertsachen, Möbel oder Umzugsgut im Ausland beschlagnahmt worden waren, mussten den Beweis antreten, dass die Gegenstände seinerzeit nach Deutschland verbracht worden waren. (Nicht nur) im Falle des Kaufmannes Wilhelm Hessekiel scheiterte diese Beweisführung daran, dass der konkrete Verbleib der beschlagnahmten Gegenstände nirgendwo mehr dokumentiert war.

Herr Hessekiel wanderte im Jahre 1939 aus Deutschland in die Vereinigten Staaten aus. Seine gesamte bewegliche Habe verpackte er in zwei Liftoans (Überseekoffer) und beauftragte die Firma Ewald van Gemmern in Krefeld mit der Durchführung des Transportes. Dieser Trans-

2128 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1931 Bl. 56. Verfahren Selma Simon.

2129 RA Dr. Camphausen an die WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 890 Bl. 74, Verfahren Walter und Elsie Cohen.

port wurde jedoch nur zum Teil ausgeführt, da die Liftoans mit samt Inhalt am 10.6.1941 in Antwerpen von der Feldkommandantur 520 beschlagnahmt wurden.²¹³⁰

Deren Leiter, *Kriegsverwaltungsabteilungschef Dr. Seyffert* (i. e. vermutlich Major Ernst Seifert) hatte die Brüsseler Spedition Schenker & Co. damit beauftragt, das Umzugsgut bei den deutschen Behörden abzuliefern.²¹³¹

Hessekiel reichte bei den Rückerstattungsbehörden eine genaue Aufstellung seines Umzugsgutes, dessen Wert er auf 20.886,40 US-Dollar oder 52.215,- DM bezifferte, ein.²¹³² Regierungsrat Dr. Gladen als Vertreter der Oberfinanzdirektion äußerte sich bei einem Verhandlungstermin 1952 wie folgt zur Beschlagnahme des Umzugsgutes:

*Der Vertreter des Deutschen Reiches bestreitet den Kausalzusammenhang zwischen der Beschlagnahme der Liftoans und einer rassischen Verfolgung und weist darauf hin, daß die Beschlagnahme im Ausland erfolgt ist.*²¹³³

In ihrem Beschluss vom 12.12.1952 wies die Kammer alle Ansprüche auf Schadenersatz wegen des beschlagnahmten Umzugsgutes zurück – er falle nicht unter das Rückerstattungsrecht der britischen Zone, weil der *Entziehungstatbestand* außerhalb von dessen Geltungsbereich gelegen habe.²¹³⁴

Ein zweites Beispiel: Beim Überschreiten der niederländischen Grenze in Kaldenkirchen (Schwanenhaus) waren Lazarus und Paula Kaufmann aus Hüls 1939 von Zollbeamten durchsucht worden, die ihnen auch sämtliche am Körper getragenen Wertgegenstände abgenommen hatten. Eine Quittung oder gar Entschädigung erhielten sie damals nicht. Ihr Sohn und einziger Überlebender seiner Familie, der in Maastricht lebende Salomon Sally Kaufmann gab eine eidesstattliche Versicherung über diesen Vorgang ab, in der er die einzelnen Gegenstände genau aufzählte.²¹³⁵ Es handelte sich um ihre goldenen Trauringe, eine goldene Taschenuhr, drei weitere goldene Ringe, eine Krawattennadel mit einem brillantbesetzten Hufeisen, eine goldene Damenuhr und eine Brosche; teilweise waren dies Erbstücke von den Eltern. Weitere Beweismittel konnte er nicht vorlegen. Die Oberfinanzdirektion versuchte mit allen Mitteln, diesen Anspruch abzuwehren. Eine Gegenüberstellung der Aussagen der gegnerischen Parteien vor dem Wiedergutmachungsgericht macht die Diskrepanz deutlich: *Wie hoch der Wert dieser Gegenstände war, so Salomon Sally Kaufmann 1959, kann ich mit dem besten Willen nicht sagen. Ich will auch nicht lügen und deswegen die Schätzung ihnen überlassen. Sie wollen aber begreifen, dass meine Eltern, alteingesessene Hülsler, damals noch wirklich guten Glaubens und haben verständlicherweise*

2130 RA Dr. Thomas an die Wiedergutmachungskammer Krefeld, 11.1.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 896 Bl. 1. Vgl. auch den Fall Hans Mongelewitz.

2131 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 896 Bl. 2 und 3.

2132 Ebd. Bl. 4–8.

2133 Ebd. Bl. 45.

2134 Ebd. Bl. 71. Bis zum Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes galten hier die sogar noch strengeren Bestimmungen der alliierten Rückerstattungsgesetze. Diesen zufolge mussten die Antragsteller sogar nachweisen, an welchen konkreten Ort innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik (und Westberlins) die betreffenden Gegenstände verbracht worden waren (Lillteicher, 2007a, S. 103).

2135 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 108.

*alles mitgenommen, was sie nur konnten, weil sie annahmen, dass man die am Körper tragenden Gegenstände nicht abnehmen würde.*²¹³⁶

Demgegenüber zogen sich die Beamten in ihren Stellungnahmen ganz hinter die damals geltenden Vorschriften zurück und schoben die Beweislast allein dem Antragsteller zu. Obwohl der Kontext nicht die »Leihhausaktion«, sondern eine Durchsuchung an der holländischen Grenze gewesen war, verwiesen die Beamten auf die Ausnahme von Eheringen von der damaligen Ablieferungspflicht. Sie behaupteten, die übrigen Schmucksachen seien *in Holland* abgenommen worden (obwohl die Konfiskation durch den deutschen Zoll *vor* dem Grenzübertritt von Ehepaar Kaufmann stattgefunden hatte) – damit war die Oberfinanzdirektion so lange aus der Haftung, bis Sally Kaufmann den Beweis angetreten hatte, *daß diese Gegenstände in den Geltungsbereich des BRÜG verbracht worden sind.*²¹³⁷

Zur Rekonstruktion des seinerzeit an der Grenze Vorgefallenen wollten die Beamten des Zolls allerdings keinerlei Beitrag leisten. Trotz der erwiesenen personellen Kontinuität in den Behörden beharrten deren Vertreter darauf, *dass sich bei der hiesigen Dienststelle keine Beamten befinden, die sich des in Rede stehenden Vorfalles erinnern können*²¹³⁸ und blieben auch nach wiederholtem Nachfragen bei ihrer Version, *daß keine Zeugen und Unterlagen des Vorfalls aufzutreiben sind.*²¹³⁹

Bis zum Beweis des Gegenteils müsse davon ausgegangen werden, dass *andere Umstände für das Verschwinden der Wertgegenstände eingetreten sein, für die das Deutsche Reich nicht haftbar gemacht werden kann.*²¹⁴⁰

Salomon Sally Kaufmann, der inzwischen in Maastricht ansässig geworden war, sprach die aus diesen Einlassungen sprechende Ignoranz der Finanzbehörde direkt an: *Bisher habe ich den Eindruck, dass Sie sich in Krefeld und Kempen von dem Umfang der Greuel, die gegen die Juden angewendet wurden, noch gar keinen reelen [sic] Begriff machen oder überhaupt nicht darüber nachdenken, wie beleidigend Sie heute in Ihren Bescheiden werden können.*²¹⁴¹

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hob den Beschluss der Krefelder Kammer auf, durch den diese die Ansprüche Kaufmanns abgewiesen hatte, denn Salomon Sally Kaufmann stütze seine Beschwerde zu Recht auf die Beweisnot und die aus Art. 41 Abs. 2 REG resultierende Pflicht des Gerichtes, dessen eidesstattliche Versicherung in diesem Falle als Beweismittel anzuerkennen.²¹⁴² Die Wiedergutmachungskammer Krefeld revidierte ihren Beschluss und beauftragte Juwelier Guëffroy mit einem Wertgutachten. Gegen diese Wiederaufnahme protestierte die Oberfinanzdirektion, denn ihrer Ansicht nach konnte

2136 Salomon Sally Kaufmann an WGK Krefeld, 22.5.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 25.

2137 OFD an WGK Krefeld, 25.6.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 32.

2138 Zollamt Kaldenkirchen an WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 51.

2139 Hauptzollamt Geldern an WGK Krefeld, 2.12.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 73.

2140 Beschluss der WGK Krefeld vom 8.1.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 81–83, hier Bl. 82.

2141 Salomon Sally Kaufmann, Maastricht, an die WGK Krefeld, 4.3.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 86.

2142 Beschluss des 11. Zivilsenates des OLG Düsseldorf vom 26.7.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 94–100.

das Rückerstattungsrecht hier auf keinen Fall Anwendung finden. Erstens sei in Fällen wie dem von Sally Kaufmann behaupteten (i. e. der Wegnahme von Wertgegenständen an der Grenze) immer auch ein Devisenstrafverfahren eingeleitet worden, was bei Lazarus und Selma Kaufmann aber nicht der Fall gewesen war.²¹⁴³ Zweitens habe zum fraglichen Zeitpunkt bereits die allgemeine Ablieferungspflicht für Wertgegenstände bestanden und *es muß m. E. davon ausgegangen werden, daß die Geschädigten sich dieser Ablieferungspflicht nicht unterzogen haben und versuchten, die Schmuckgegenstände schwarz über die Grenze zu bringen.*²¹⁴⁴

Der zuständige Beamte suggeriert mit dem Ausdruck *schwarz* hier ein gesetzwidriges Verhalten von Ehepaar Kaufmann. Der Unterschied zwischen gewöhnlichen, kriminellen Schmugglern und Menschen, die auf der Flucht vor einer tödlichen Bedrohung wenigstens einige Werte mitführen wollten, um ihren Lebensunterhalt in einem ungewissen Exil zu sichern, wird dabei verwischt. Da der Fiktion der Behörde zufolge die Beamten stets korrekt handelten, d. h. die Juden entsprechend den geltenden Vorschriften enteigneten, konnte man die Verantwortung und damit die Haftung für alle irregulären Vorgänge wie die Wegnahme von Eheringen auf *irgendwelche nichtbeauftragten Elemente* abschieben.²¹⁴⁵ Nach der Aufhebung ihres ersten Beschlusses konnte die Wiedergutmachungskammer Krefeld nun trotz dieser Einwände nicht mehr anders und verurteilte die Oberfinanzdirektion zu 1.680,- DM Schadensersatz.²¹⁴⁶

Nicht wenige Rückerstattungsverfahren hatten wie das oben zitierte der Familie Strauß die von der »Leihhausaktion« 1939 ausgenommen Eheringe und Bestecke zum Gegenstand. Den Hinterbliebenen hatte sich mit den Gegenständen selbst auch die Situation, in der sie verloren gingen, ins Gedächtnis eingeprägt – aus eigenem Erleben oder in der Vorstellung. Für die meisten Deportierten hatten sie die letzten Werte dargestellt, die sie noch besaßen. Bei den oft mehrfachen Durchsuchungen des Gepäcks auf dem Wege in die Ghettos und Lager wurden die mitgeführten Wertsachen jedoch größtenteils gefunden und eingezogen. So ist die Beschlagnahme speziell der 1939 von der Abgabepflicht ausgenommenen Bestecke bereits in Krefeld am Bahnhof in einem Falle ausdrücklich bezeugt: *Ich weiss, dass Bertha David ihre 2 restlichen kompletten Silberbestecke am Tage der Deportation am Güterbahnhof in Krefeld hat abliefern müssen.*²¹⁴⁷

Wer sie dennoch retten konnte, war am Zielort zumeist nach kurzer Zeit gezwungen, die Ringe und das Besteck gegen Nahrungsmittel oder warme Decken einzutauschen, um das Überleben wenigstens für einige Zeit zu sichern.

2143 OFD an WGK, 4.1.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 128.

2144 Ebd.

2145 Die Tatsache, dass ihnen nach der Darstellung Kaufmanns auch die Eheringe abgenommen wurden, spreche dafür, dass hier *evtl. nichtbeauftragte Personen in eigener Machtvollkommenheit handelten.* (...) *Da jedoch das ehem. Deutsche Reich nicht Eigentümer solcher Gegenstände geworden ist, die durch irgendwelche nichtbeauftragten Elemente den Auswanderern abgenommen wurden, kann auch eine Haftung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz nicht erfolgen.* (OFD an WGK, 4.1.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 128).

2146 Beschluss vom 17.5.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 141.

2147 Aussage Bertha Mehner vor der WGK Krefeld vom 20.3.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2007 Bl. 40.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf als Antragsgegnerin argumentierte dennoch in allen Fällen, diese nicht abgabepflichtigen Gegenstände seien aus der Rückerstattungs- bzw. Schadenersatzpflicht herauszunehmen.²¹⁴⁸ Dies gelte auch für die von den Deportierten mitgenommene Wäsche. Sie sei deshalb nicht als vom Deutschen Reich entzogen anzusehen, weil diese ja *noch Gelegenheit hatten, durch Veräußerung und Tausch ihrer Habseligkeiten die eigenen Lebensbedingungen in der Deportation zu verbessern, wozu sie m. E. schon wegen ihrer schlechten Versorgungslage gezwungen waren.*²¹⁴⁹

Die Tatsache, dass es ja eindeutig das Deutsche Reich gewesen war, das die Deportierten in diese Zwangslage gebracht hatte, begründete nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf jedenfalls keine Schadenersatzpflicht. Die Werte, so deren Auffassung,

der sich das Gericht regelmäßig anschloss, seien nicht entzogen, sondern für den Lebensunterhalt verbraucht worden.²¹⁵⁰ In dieser Perspektive erscheint der Verkauf der letzten Wertgegenstände in einem Konzentrationslager als reine Privatangelegenheit der Betroffenen. Für die bittere Notlage, in der sich in diesem Falle Clara und Willy Marcus in irgendeinem Winkel des Rigaer Ghettos von ihren Eheringen hatte trennen müssen, um die nächsten Tage oder Wochen zu überleben, fühlten sich die Vertreter der Oberfinanzdirektion Düsseldorf jedenfalls nicht verantwortlich.²¹⁵¹



Abb. 124 und 125 — Willy Marcus und Clara Marcus, geb. Bruckmann.

Wer von Privatpersonen oder von Beamten außerhalb des Dienstweges beraubt worden war, was insbesondere bei Zollbeamten eher die Regel als die Ausnahme gewesen zu sein scheint, hatte kaum Aussicht auf Schadensersatz. Das Deutsche Reich, so die Rechtslage, an der sich sowohl die Wiedergutmachungsgerichte als auch die Entschädigungsbehörden orientierten, haftete in diesen Fällen eindeutig nicht. Dadurch fielen nicht nur umfangreiche Werte vollkommen aus der Rückerstattung heraus, den Antragstellern wurde durch Wortwahl und Argumentation der Behörden nicht selten unterstellt, unrechtmäßige Ansprüche zu erheben. Dies traf nicht nur den Kaufmann Abraham Löwenstern in seiner Ehre, der darauf hinwies, dass der deutsche Staat den ideologischen Rahmen für Übergriffe auf das Eigentum der Juden ja erst geschaffen hatte:

*Zu Ihrem w. Schreiben v. 2. cr. Teile ich Ihnen betreff des Hausrats mit. Die Sachen **sollen** nicht gestohlen sein, sondern sie **sind** gestohlen [Hervorhebung hinzugefügt]. Wenn auch das Deutsche Reich die Sachen nicht eingezogen hat, so hat man den Juden damals recht- und*

2148 Clara Marcus, geb. Bruckmann (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2508 Bl. 66).

2149 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2508 Bl. 70.

2150 Ebd. Bl. 72. Beschluss vom 15.12.1961.

2151 Ebd. Clara und Willy Marcus waren am 11.12.1941 nach Riga deportiert worden und kamen dort um. Das Rückerstattungsverfahren führte ihre Tochter Ingeborg, die als Fünfzehnjährige 1938 alleine nach Israel emigriert war.

*schutzlos gemacht und als Freiwild gekennzeichnet durch Sterntragen u. s. w. sodass jeder rauben und plündern konnte und hatte die Gewähr nicht bestraft zu werden. Der Jude war verschüchtert und konnte keine Anzeige erstatten, wenn er nicht im K.Z. oder Gasofen enden wollte. Hochachtend A. Löwenstern.*²¹⁵²

Die Ausdrucksweise Löwensterns kann auch als bewusst gesetzter Kontrapunkt zu Behördenterminologie nach 1945 gelesen werden. Diese ist von Formulierungen durchzogen, welche die eigentlichen Sachverhalte vermeiden bzw. vermeintlich neutral umschreiben und lehnt sich nach wie vor eng an den vor 1945 üblichen Sprachgebrauch an. Ausdrücke wie *Judensicherungsakten*²¹⁵³, *Judenproblem*²¹⁵⁴, *Abwanderung* oder *Evakuierung* finden sich immer wieder in den den Schreiben der verschiedensten beteiligten Behörden.²¹⁵⁵

Für die Verfolgten und deren Angehörige war dies alles andere als eine Formalie. Immer wieder wird in den Rückerstattungsverfahren die aus ihrer Sicht beschönigende oder sogar herabwürdigende Behördensprache beanstandet. Ilse Gimnicher, die einzige Überlebende ihrer Familie, kritisierte die Ausdrucksweise des Finanzamtes Krefeld, das ihr 1954 mitgeteilt habe, ihre Eltern und ihr Bruder seien *nach dem Osten evakuiert* worden: *Anscheinend will das Finanzamt nicht wissen, dass es sich um eine Verschleppung in die Ausrottungs-Totenlager Polens handelte. Die Wortfassung des Finanzamtes hat nicht verfehlt, einen auesserst ueblen Eindruck zu machen.*²¹⁵⁶

Auch die behördliche Formulierung, die sich auf das Vermögen ihrer Eltern bezog, fand Ilse Gimnicher unangemessen: *Das Finanzamt fuhr weiter fort. »Daraufhin wurde ihr gesamtes Vermoegen staatspolizeilich beschlagnahmt und sichergestellt«. Das Finanzamt will damit sagen, dass das Vermoegen meiner Eltern durch die Deutschen Behoerden geraubt und gestohlen worden ist.*²¹⁵⁷

Die geschundenen und schließlich ermordeten Personen selbst wurden von den Behörden – aus Gewohnheit oder Gedankenlosigkeit – gelegentlich in einer Weise tituliert, die für ihre Hinterbliebenen schmerzhaft sein musste:

Ich moechte noch hinzufuegen, so der Enkel der in Theresienstadt umgekommenen Henriette Stern, dass es Ihrem Amt besser anstehen wuerde, die genannten Personen mit F r a u

2152 Schreiben Abraham Löwenstern, Wiesbaden, an die WGK Krefeld vom 18.2.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2959 Bl. 63.

2153 1961 (!) teilte die OFD Ella Schwabe im Zuge des Rückerstattungsverfahrens mit, *daß der überwiegende Teil der Judensicherungsakten der Devisenstelle Düsseldorf durch Kriegseinwirkung vernichtet wurde* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2872 Bl. 32).

2154 Im Beschluss vom 7.1.1954 bejahte die Kammer jedoch eine Schadenersatzpflicht des Reiches für an die Synagogengemeinden abgelieferte Vermögenswerte, da diese zugunsten der Reichsvereinigung erfolgt sei, welche wiederum *die »geordnete« Abwanderung der Juden aus dem Reich vor[bereitete], und stellte somit den letzten Abschnitt auf dem Wege zur endgültigen innerpolitischen Lösung des Judenproblems [dar]* (Kopie in StAKR 40/40/21 o. P.).

2155 Vgl. auch Fischer, Stadtverwaltung Krefeld, Auskünfte über »Abwanderung«.

2156 BEG-Antrag Ilse Strauss geb, Gimnicher nach ihren Eltern Salomon und Meta Gimnicher, Kopie in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 36–54, hier Bl. 37–38.

2157 *Bei dieser Formulierung des Finanzamts habe ich seiner weiteren Versicherung »die Hoehle und der Umfang des Vermoegens seien leider nicht bekannt« keine volle Ueberzeugungskraft zumessen koennen* (BEG-Antrag Ilse Strauss geb, Gimnicher nach ihren Eltern Salomon und Meta Gimnicher, Kopie in LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2604 Bl. 36–54, hier Bl. 38).

oder Herr zu betiteln. Sie nennen die beraubte und gemordete Frau H. Stern, die Henriette Stern. Bisher war es mir bekannt, dass man auf diese Weise nur Kriminelle anredet.²¹⁵⁸

Zusammenfassung und Fazit

Die übergeordnete politische Verpflichtung aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland auf die Wiedergutmachung ist von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in den Krefelder Rückerstattungsprozessen nicht erkennbar umgesetzt worden. Die Prioritäten der Finanzbehörde waren eindeutig; es ging nicht darum, die Zielsetzung des Wiedergutmachungsrechtes zu erfüllen, sondern darum, den rechtlichen Spielraum für die Abwehr von Ansprüchen maximal auszuschöpfen.²¹⁵⁹

Wenn ihre Vertreter dort auf Grundgedanken des Rückerstattungsrechtes verwiesen, dann ausschließlich auf jenen, nach dem *der Geschädigte aus der Entziehung keinen Gewinn*

2158 Schreiben Shimon (Walter) Sachs, Israel, an die WGK Krefeld vom 15.6.1961 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2614 Bl. 114). Walter Sachs (geb. 9.12.1922) emigrierte 1939 nach Palästina, während seine Schwester und seine Eltern dem Holocaust zum Opfer fielen. Seine Mutter Else Sachs (geb. Stern am 14. August 1897 in Krefeld) war eine Schwester des Krefelder Krawattenfabrikanten Ernst Stern. Sein Vater Hans Sachs leitete die Berliner Filiale von Stern, Lehmann & Co. Da die Berliner Filiale und damit die Familie Sachs direkt von der Krefelder Firma abhing, betraf sie deren Liquidation unmittelbar und existentiell. Walter Sachs machte die Nichtfreigabe von Geldmitteln aus der Liquidationsmasse durch den Liquidator RA Dr. Alhard Volkhausen für den Tod seiner Familie verantwortlich, da hieran deren Auswanderung gescheitert sei. Die Eltern Else und Hans und die elfjährige Schwester Eva Sachs wurden nach dem Scheitern ihrer Emigration am 14. November 1941 in das Ghetto von Minsk deportiert. Sie gehörten nicht zu den fünf (!) der ca. 7.000 »reichsdeutschen« Juden, die das 1943 aufgelöste Minsker Ghetto überlebten (Gottwaldt/ Schulle, 2007, S. 90).

2159 Lillteicher (2007a, S. 112 – 113) verweist darauf, dass bei dem den Oberfinanzdirektionen vorgesetzten Bundesfinanzministerium dieselbe Abteilung für die Wiedergutmachung zuständig war, wie für alle übrigen »Kriegsfolgelasten«: »Damit traten die Ansprüche der Verfolgten in Konkurrenz zu den Ansprüchen der Heimatvertriebenen oder deutscher Firmen, deren Eigentum im Ausland von den alliierten Mächten eingezogen worden war. Maßgebliche Entscheidungen trafen daher ministeriale Fachbeamte, die in ganz anderen Kategorien dachten als in denen der Wiedergutmachung.« Vgl. auch die Stellungnahme Ernst Barsdorfs zu der geforderten Beweisführung in Bezug auf das in seinem Elternhaus Südwall 11 zurückgebliebene Mobiliar: *Dieser unerfassbare Nutzen, den das Reich genießt durch die Unmöglichkeit der Feststellung der Verluste, verträgt sich nicht mit der Dezimierung der feststellbaren Ansprüche auf ein Mindestmaß. Ich weiss zwar, dass man den Behörden gegenüber sachlich bleiben muss, da man für »Gefühlsduseleien« weder Zeit noch Verständnis hat, vor allem die gesetzlichen Vorschriften und Entscheidungen eine solche Berücksichtigung natürlich nicht vorsieht, aber manchmal kann man sich solcher Erwägungen nicht erwehren, zumal wenn man einer Familie angehört, die seit mehreren hundert Jahren eine führende Rolle im Export von Hamburg gespielt hat (...) und ich selbst habe jahrzehntelang für den Ruhm und Ruf des deutschen Vaterlandes wirksam in vielen Teilen der Welt gekämpft* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 902 Bl. 113).

*ziehen soll.*²¹⁶⁰ Die internalisierte Verpflichtung der Beamten auf fiskalische Rationalität scheint die oberste Leitlinie ihres von Anspruchsabwehr geprägten Handelns gewesen zu sein: Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung sollte, wo sie unvermeidlich war, unter allen Umständen maximal ressourcenschonend abgewickelt – sprich: Es sollte so wenig wie möglich gezahlt werden.

Diese für eine von zwei gegnerischen Parteien in einem Gerichtsverfahren nach bürgerlichem Recht durchaus legitime Position ist – wie in diesem Kapitel gezeigt werden sollte – von den Vertretern der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in den Krefelder Rückerstattungsverfahren in extremer Form verabsolutiert worden. *Es mutet daher wie ein schlechter Witz an, wenn die Oberfinanzdirektion durch Haarspalterei schlimmster Art noch versucht, sich an einer nur teilweisen Ersatzleistung vorbeizudrücken. Das steht im Widerspruch zu dem so oft von Dr. Adenauer gerühmten Wiedergutmachungswillen, wovon ich leider bisher noch nicht viel gemerkt habe. Auf der einen Seite wird den Wiedergutmachungsämtern eine schnelle Abwicklung aller noch anstehenden Sachen auferlegt, auf der anderen Seite wird die Beweisnot – 10 Jahre nach Beendigung des Hitlerregimes – in übelster Weise ausgenutzt.*²¹⁶¹

Dies gereichte allerdings nicht nur den Antragstellern, sondern letztlich auch der Staatskasse zum Nachteil. Durch ihre mit nicht nachlassendem Eifer betriebene Anspruchsabwehr hat die Oberfinanzdirektion selbst einen enormen administrativen Mehraufwand produziert. Ihr Beharren auf der Berücksichtigung selbst kleinster Formfehler in den Anträgen durch das Gericht, ihre Forderungen nach Zweit- und Drittgutachten, die erzwungene extensive Zeugenbefragungen, die durch Obstruktion herbeigeführte unbefriedigende Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern, die geradezu zwangsläufig die Anrufung der nächsthöheren Instanz durch die Antragsteller provozierten, eigene Widersprüche gegen Rückerstattungsbeschlüsse, die zur Verlängerung der Gerichtsverfahren führten – die Liste der kostentreibenden Interventionen der Beamten ist lang.²¹⁶²

2160 Schriftsatz der OFD Düsseldorf an die WGK Krefeld vom 14.8.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1021 Bl. 144.

2161 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 21.2.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 39.

2162 Vgl. z. B. die Auseinandersetzung um das **Umstellungsverhältnis von (entzogenen) RM-Beträgen in (zu entschädigende) DM-Beträge** im Falle Emanuel Rein. Für ein seinerzeit beschlagnahmtes Bankguthaben von 976,06 RM legte das Gericht eine Umstellung im Verhältnis 10:1 in DM fest, die OFD beharrte auf 100:6,5 als Umstellungsfaktor. Die Behörde trieb das Verfahren in die nächste Instanz, den 11. Zivilsenat des OLG Düsseldorf und musste schließlich die Beschwerde zurücknehmen. Es ging um einen Differenzbetrag von 33,70 DM. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 855 Bl. 43–52).

Auch im Falle des eingezogenen Bankguthabens Otto Hessenthalers ging es um die Frage des Umstellungsverhältnisses. Nach der Auswanderung bestand noch ein Scheckkonto auf den Namen Otto Hessenthaler, das erst am 22.8.1944 gelöscht wurde. Das Guthaben in Höhe von 1.110,- RM wurde an die Oberfinanzkasse Düsseldorf überwiesen (Schreiben der Kreissparkasse Kempen-Krefeld vom 19.11.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl. 51). Hierfür bekam Hessenthaler zunächst einen Schadenersatz von 111,- DM zugesprochen. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl. 98). Die OFD war jedoch nicht damit einverstanden, dass der Betrag im Verhältnis 1:10 umgestellt wurde; sie war der Ansicht, es käme hier nur das Verhältnis 100:6,5 in Betracht, welches ansonsten nur für Konten Anwendung fand, die zum Zeitpunkt der Währungsreform noch als Reichsmark-Konten bestanden

Allerdings fiel ein Teil der Mehrkosten nicht bei der Finanz- sondern bei der Justizverwaltung an und damit offenbar aus dem Fokus der Behördenmitarbeiter heraus.²¹⁶³

Der hierdurch für die öffentliche Hand insgesamt entstandene finanzielle Mehraufwand ist naturgemäß kaum zu beziffern. Vom Umfang her könnten die so entstandenen Zusatzkosten aber durchaus an jene Summen heranreichen, die durch die Anspruchsabwehr der Finanzverwaltung am Ende eingespart wurden (zu Lasten der Antragsteller versteht sich).

Der Furor, mit dem die Mitarbeiter der Bundesvermögens- und Bauabteilung in Düsseldorf und Krefeld die Abwehr von Wiedergutmachungsansprüchen jüdischer Antragsteller betrieben, lässt sich demnach nicht allein aus ihrem professionellen Bestreben erklären, dem Staat, für den sie arbeiteten, möglichst viel Geld einzusparen. Andere Beweggründe, die so stark waren, dass sie die Beamten die faktische fiskalische Dysfunktionalität ihres Tuns übersehen oder in Kauf nehmen ließen, müssen hinzugekommen sein.

Direkte persönliche Zeugnisse der Beteiligten zu ihren Motivationslagen sind nicht überliefert, aber das dienstliche Handeln vor und nach 1945 lässt durchaus Rückschlüsse zu. Die damals wie nach 1945 federführenden Beamten wie Wilhelm Goslar oder Hermann Keuter waren nicht nur durchweg NSDAP-Mitglieder gewesen, sondern hatten ihre Arbeit seinerzeit auch auf einen gewissen verinnerlichten antisemitischen Grundkonsens gestützt. Diesem zufolge war »der Jude« als volksschädlicher Kapitalschieber anzusehen, der sein Vermögen durch Ausbeutung des deutschen Volkes erworben hatte. Was man ihm nahm, holte man sich gewissermaßen nur zurück, eine antisemitische Grundhypothese, die vieltausendfach zur Rechtfertigung von Raub und Enteignung herangezogen worden war – auch und gerade in der Finanzverwaltung.²¹⁶⁴ Die Stellungnahmen der Beamten

hatten (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl. 100). Dieses Umstellungsverhältnis hätte die Zahlungsverpflichtung der Finanzkasse auf 72,15 DM reduziert – eine Ersparnis von immerhin 38,85 RM. Begründung: es handele sich um ein *Neugeldguthaben*, welches erst nach dem 1.1.1940 entstanden sei, wie die Auskunft der Sparkasse ergebe (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl.104. Unterzeichner: Seiffert). Da auch der 11. Zivilsenat in Düsseldorf nicht festzustellen vermochte, welche Regelung für den vorliegenden Fall nun zutraf, wurde das Verfahren ausgesetzt bis zum Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl. 106–107). Als dieses 1957 vorlag, ersuchte der Vorsitzende des 11. Zivilsenates des OLG, Dr. Cebulka trotz der noch immer nicht hundertprozentigen Eindeutigkeit des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Umstellungsfrage die OFD, ihre Beschwerde zurückzunehmen, da in der Tendenz die neue Rechtslage jede Umstellung mit weniger als 10:1 verbiete. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl. 114). Tatsächlich gab die OFD im Dezember 1957 auf und nahm die Beschwerde zurück (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 514 Bl. 114).

2163 Die komplizierte Aufteilung der Wiedergutmachung in Rückerstattung und Entschädigung wurde durch die Vertreter der OFD in den Rückerstattungsverfahren extensiv dazu genutzt, die Zahlungsverpflichtung erst einmal in den Bereich der Entschädigung und damit auf einen späteren Zeitpunkt abzuschieben. Damit verband sich u. U. die Hoffnung, den Antragstellern würde bis dahin »die Puste ausgehen«, wenigstens aber auf eine geringere finanzielle Belastung des Fiskus durch das zu erwartenden Entschädigungsgesetz. In gewissem Umfang sind diese Erwartungen wohl auch erfüllt worden.

2164 *Nach nationalsozialistischer Auffassung hat der Jude als Fremdrassiger, der zumeist besitzlos nach Deutschland eingewandert ist, seinen Besitz durch spezifisch jüdisches Geschäftsgebaren dem*

deuten nicht darauf hin, dass sie ihr diesbezügliches Wahrnehmungsschema unterdessen völlig umgekehrt hatten. So konnten – zugespitzt formuliert – die Ansprüche der jüdischen Antragsteller bei der Wiedergutmachung in ihren Augen durchaus als neuerliche Versuche erscheinen, sich auf Kosten des deutschen Volkes zu bereichern. Diese unterschwellige Botschaft kam bei den Geschädigten sofort an. Es werde ihm unterstellt, so entrüstete sich der aus Hüls stammende Salomon Sally Kaufmann, *dass ich Forderungen stelle und gestellt habe, die mir nicht zukommen, dass ich also – wie Hitler das ja immer gesagt hat – ein Lügner und Betrüger bin.*²¹⁶⁵

Das Auftreten der Oberfinanzdirektion in seinem Verfahren ließ bei Kaufmann noch 1960 tiefe Zweifel an einem Gesinnungswandel der beteiligten Beamten aufkommen. Wenn diese tatsächlich *den Juden heute mit anderen Augen ansehen [würden] als früher (1933–1945)*, so kämen sie nicht auf den Gedanken, seine Angaben zu bestreiten, sondern würden alles tun, um ihm zu einer angemessenen Entschädigung zu verhelfen.²¹⁶⁶

Die Feststellung, dass die Haltung der Behördenvertreter nach wie vor von antisemitischen Vorbehalten geprägt war, ist keine Spekulation aufgrund eines solchen Einzelfalles, sondern ergibt sich aus der Auswertung der Argumentationsstruktur der Beamten in hunderten gleichartiger Gerichtsverfahren, die diesem Buch zugrunde liegt. Ebenso gut wie direkte einschlägige Bemerkungen dies könnten (die sich in den Gerichtsakten naturgemäß kaum finden), offenbart die Makroperspektive die deutlich antisemitischen Wahrnehmungsmuster hinter den Stellungnahmen der Beamten. Das Bild des »raffenden Juden« fungierte als Wasserzeichen fast aller Behördenschriftsätze.²¹⁶⁷ Aus der Sicht vieler Geschädigter manifestierte sich im Auftreten der Düsseldorfer und Krefelder Beamten vor der Wiedergutmachungskammer hierin nichts anderes als eine *vollkommen unmoralische Einstellung*²¹⁶⁸.

Auch die professionelle Emotionslosigkeit der mechanischen Anspruchsabwehr der Beamten ist möglicherweise nur eine scheinbare gewesen. Ihre frühere Tätigkeit in der Ent-

deutschen Volksvermögen entzogen. (Memorandum des Leiters des Referats »Deutschland« im Auswärtigen Amt, Walter Hinrichs, vom 7.1.1939, zit. nach Heim, 1999, S. 109).

2165 Salomon Sally Kaufmann, Maastricht, an die WGK Krefeld, 4.3.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 86.

2166 *Meine Herren, lesen Sie doch mal gut durch was Sie schreiben! Wenn nach 20 Jahren keine Unterlagen mehr da sind, lehnen Sie die Entschädigung ab. – Wer hat denn die Unterlagen der Juden vernichtet?? (...) Erziehen Sie nur ihre früheren SS – Leute, die an der Grenze gestanden und den Juden alles entrissen haben, was nur Wert hatte, dahingehend, dass sie reumütig ein Bekenntnis ablegen, dann hätten Sie Zeugen genug, die für meine Sache sprechen. Was ich berichtet und angemeldet habe, das nehme ich unter Eid, und das sollte, wenn Sie den Juden heute mit anderen Augen ansehen als früher (1933–1945), Ihnen genügen und nach so vielen Jahren meinen Schaden abzuwickeln.* (Salomon Sally Kaufmann, Maastricht, an die WGK Krefeld, 4.3.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2108 Bl. 86).

2167 Auch die Lokalstudie von Marlene Klatt kommt zu dem Schluss, dass antisemitische Motive für das Auftreten der Finanzbeamten in den Rückerstattungsverfahren eine Rolle gespielt haben (Klatt, 2009, S. 326).

2168 Schreiben Alfred Heinemann an das WGA Krefeld vom 18.2.1954, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1021 Bl. 40. Verfahren Dora Hoffmann.

eignungs-Bürokratie lässt zumindest die Vermutung zu, dass sich einige Beamte von dem jetzt Verhandelten kaum weniger persönlich betroffen fühlten als die privaten Arisierer. In diesem Lichte betrachtet, könnte man ihre rigide Haltung bei der Wiedergutmachung als mangelnde Bereitschaft interpretieren, das in Rede stehende Behördenhandeln vor 1945 als verbrecherisch, unrechtmäßig, als Abfolge antisemitischer Verfolgungsmaßnahmen anzuerkennen – kurz: sich selbst und das eigene Handeln nachträglich infrage zu stellen. Die von den Vertretern der Oberfinanzdirektion Düsseldorf konsequent verfolgte *Linie der Wiedergutmachungsfeindlichkeit*²¹⁶⁹ wäre somit nicht nur als eine Manifestation der normalen Handlungslogik einer Finanzbehörde zu verstehen, sondern darüber hinaus auch als Ausdruck ihrer Weigerung, den *staatlich konzessionierten Raub* an den Juden und die eigene Beteiligung daran im Nachhinein als Unrecht anzuerkennen. Die Gesamtheit ihrer Stellungnahmen in den Krefelder Rückerstattungsakten zeichnet für die Zeit von 1933 bis 1945 ein Bild von korrektem Behördenhandeln nach den Buchstaben von Recht und Gesetz, das mit der Realität der Geschädigten wenig zu tun hat. Die Aussagen der Beamten fügen sich zu einer Geschichtserzählung zusammen, in der Raub und Verfolgung, Leid und Tod keine Rolle spielen:

*Wenn man die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Düsseldorf liest, versetzt man sich unwillkürlich in eine ganz andere Welt. Wenn die Sache so läge, wie der Gegner sie hinzustellen versucht, brauchten wir gar kein Rückerstattungsgesetz und keine Wiedergutmachung. Dann wäre den Juden auch niemals und zu keiner Zeit Unrecht geschehen.*²¹⁷⁰

Ihr Auftreten in den Krefelder Rückerstattungsverfahren war nicht nur von dem Ziel einer möglichst weitreichenden Schonung der Finanzkassen, sondern darüber hinaus auch von Wahrnehmungsmustern geprägt, die sichtlich aus der Zeit vor 1945 stammten. Diese Beamten konnten oder wollten nicht erkennen, dass ihre parteiische Interessenwahrnehmung zugunsten der Staatskasse dort ihre Grenze finden musste, wo die Würde der Betroffenen berührt wurde.

II.4 Das Schweigen der Nachbarn, oder: *Was tun, wenn ein ganzes Volk bockt?*²¹⁷¹

Durch die gerichtlichen Ermittlungen kam auch eine große Zahl seinerzeit unbeteiligter Krefelder Bürger mit der Wiedergutmachung in Berührung. Wo Dokumente fehlten, was besonders bei den Deportierten der Fall war, konnten die geforderten *Aufschlüsse über*

2169 RA Fred Meyerhoff, New York (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2139 Bl. 65).

2170 Schreiben Carl Grote, Höxter, an die WGK Krefeld vom 20.1.1956 im Rückerstattungsverfahren Max Gerson Davids, Hüls, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1856 Bl. 43. Vgl. auch Klatt (2009), S. 340: »Die Folge war ein verzerrtes Bild der antisemitischen Verfolgung, welches den Raub an der jüdischen Bevölkerung nachträglich legal erscheinen ließ«.

2171 Die rhetorische Frage »Was soll man tun, wenn ein ganzes Volk bockt?« wird dem Leiter der deutschen Delegation für die Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen dem Staat Israel, den jüdischen Weltverbänden und der Bundesrepublik, die das Luxemburger Abkommen

Art und Umfang der behaupteten Entziehung oft nur noch jene geben, die seinerzeit im Umfeld der Betroffenen gelebt hatten. Regelmäßig und mit großem Aufwand suchten und befragten die Entschädigungsbehörde und die Wiedergutmachungskammer daher potenzielle Zeugen. Dies konnten neben den Arisierern selbst auch frühere Geschäftspartner, Freunde oder Nachbarn der jüdischen Geschädigten sein. Wo es um Schmuck oder Hausrat ging, wurden gewöhnlich die früheren Hausnachbarn zu dessen Umfang und Verbleib befragt. Die Reaktionen hierauf waren sehr unterschiedlich. Hatte es seinerzeit gutnachbarliche, ja freundschaftliche Kontakte gegeben, beschrieben die Befragten die Einrichtung der früheren jüdischen Nachbarn bereitwillig und im Detail. Sehr viele schilderten auch die Abholung des Hausrates durch die Behörden unter Nennung der Namen der Beteiligten. Auch über die Schädigung ihrer ehemaligen jüdischen Nachbarn im Zuge des Novemberpogroms 1938 wussten einige Krefelder Familien noch zu berichten.²¹⁷² Solche Zeugenaussagen erleichterten vor allem den zumeist viel früher emigrierten Kindern und Verwandten deportierter Krefelder Juden die Beweisführung vor Gericht und erhöhten deren Chancen auf eine angemessene Entschädigung.²¹⁷³

Diese Schilderungen bezeugen aber nicht nur die vielfältigen guten Kontakte zwischen jüdischen und nichtjüdischen Krefeldern, sie machen auch deutlich, wie dicht und eng verflochten das nachbarschaftliche Gefüge insbesondere in der Innenstadt generell gewesen sein muss. In einer Zeit, in der weder Fernsehen noch Computer die Aufmerksamkeit der Menschen auf sich zogen, waren die persönlichen Verhältnisse der Nachbarn ständiger Gesprächsstoff auf der Straße, in den Geschäften, auf dem Markt und in den Kneipen. Hochzeiten, Geburten, Todesfälle, berufliche und geschäftliche Erfolge oder Schicksalsschläge, all dies wurde im nachbarschaftlichen Umfeld registriert und thematisiert. Nur wenig blieb verborgen, vieles wurde bereitwillig mitgeteilt, und wenn nicht, zum Gegenstand von Spekulationen. Selbst wenn sie auf den ersten Blick fremder wirkten als die große Mehrheit der vollständig assimilierten Krefelder Juden, waren auch die orthodoxen und polnischstämmigen jüdischen Familien selbstverständlich Teil eines dichten nachbarschaftlichen Geflechtes, in dem es kaum Anonymität gab. Wenn eine Familie trotz vielfältiger sonstiger Kontakte insgesamt weniger gesprächig war, fiel dies sofort auf und wurde nicht der Religionszugehörigkeit zugeschrieben, sondern als persönliche Eigenheit

vorbereitete, dem CDU-Bundestagsabgeordneten Franz Böhm zugeschrieben (zit. nach Goschler 1992, S. 214).

2172 So im Falle des Hülsers Max Davids (Familie van Cleef).

2173 Völlig unproblematisch verlief beispielsweise das Rückerstattungsverfahren Josef Waldbaums bezüglich des Hausrates seines nach Theresienstadt deportierten Vaters Louis Waldbaum. So erinnerte sich der Zahnarzt Dr. Theodor Schaeling von der Blumenstraße, der mit Waldbaum befreundet gewesen war, noch recht genau an die Ausstattung der Wohnung auf dem Südwall und gab dies detailliert zu Protokoll (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 965 Bl. 71, 92–93). Ein anderer früherer Bekannter, der Drogist Gustav Wegerhoff von der Marktstraße, sagte ebenfalls aus und bat das Gericht 1956: *Da ich mit Herrn Waldbaum früher bekannt war wäre ich dankbar, wenn Sie mir dessen jetzige Anschrift mitteilen könnten, da ich mich freuen würde, von ihm ein Lebenszeichen zu erhalten.* (ebd. Bl. 72). Anne Kleinheyser, eine frühere Angestellte des Geschäftes Elias, bis zum Tag des gemeinschaftlichen Selbstmordes mit Adolf und Rosalie Elias befreundet, lieferte dem Gericht eine Beschreibung der Einrichtung auf der Neusser Straße und auf dem Südwall (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2167 Bl. 44–47).

interpretiert. Die Aussage einer früheren Nachbarin, dass die Kleinmanns eher zurückhaltend waren *und nicht so mit uns erzählten, wie wir das in Krefeld an sich gewohnt sind*²¹⁷⁴, illustriert nebenbei den **traditionell dichten Kommunikationszusammenhang in der Stadt**.

Spektakuläre Ereignisse, die den Rahmen des Alltäglichen eindeutig sprengten, wie die Verhaftung von Menschen, das Ausräumen von Wohnungen, die Verteilung oder Versteigerung von deren Hab und Gut mussten in diesem engen räumlichen und sozialen Kontext schlagartig alle Aufmerksamkeit auf sich ziehen. So schilderte eine Anwohnerin des Wiedenhofplatzes die Abholung des Mobiliars von Familie Kleinmann, die im Oktober 1938 nach Polen ausgewiesen worden war, wie folgt:

*Als der Lastwagen vorfuhr, war es helllichter Tag. Die Kinder spielten auf der Straße und meine Tochter rief mir durch das Fenster zu, ich solle doch mal sehen, es würde bei Kleinmanns alles herausgeholt.*²¹⁷⁵

Dass ein Ereignis wie die sogenannte Reichskristallnacht niemandem verborgen bleiben konnte, der die Krefelder Innenstadt in den Tagen und Wochen nach dem 10. November 1938 betrat, versteht sich von selbst. Die zu Dutzenden zerstörten Schaufenster und Ladeneinrichtungen zu übersehen, war schlichtweg unmöglich. An der raschen Verbreitung solcher Neuigkeiten auch über den Kreis der direkten Augenzeugen hinaus kann auch die Tatsache nichts geändert haben, dass man sich aus Furcht vor Denunziation und Repressalien eher nicht öffentlich zu solchen Vorgängen äußerte. Der Meinungs- und Informationsaustausch fand dennoch statt, nur eben unter der Hand und zwischen vertrauenswürdigen Gesprächspartnern. Zwei eher nebensächliche Anmerkungen im Schriftverkehr der Krefelder Gestapo illustrieren jedoch, dass es eine inoffizielle Kommunikation auch oder gerade über Themen gab, die vom Regime zum Tabu erklärt worden waren. In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 war das jüdische Gemeindehaus am Bleichpfad niedergebrannt und das Weinlager der darin befindlichen Gaststätte durch Angehörige der Feuerwehr ausgeräumt worden. Die Weinflaschen waren anschließend unter den Beteiligten verteilt worden. Neben der Übertretung des ausdrücklichen Plünderungsverbotes, das von höchster Stelle ausgesprochen worden war, hatte dies noch einen weiteren, sehr unerwünschten Aspekt: *Zu bemerken ist, dass hier und da in der Krefelder Bevölkerung schon über die Angelegenheit gesprochen wird.*²¹⁷⁶

Im Sommer 1941 äußerte sich der Münsteraner Bischof Clemens August Graf von Galen wiederholt kritisch zur Verfolgung katholischer Geistlicher, zum Vorgehen der Gestapo jenseits von Recht und Gesetz und zur Tötung behinderter Menschen durch die Nationalsozialisten (»Euthanasie«). Seine – verbotenen – Predigten wurden von katholischen Laien im ganzen Land vervielfältigt und verbreitet, so auch in Krefeld, wo sie nach Aussage eines Beteiligten schnell zum Tagesgespräch wurden.²¹⁷⁷ Es ist anzunehmen, dass

2174 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 87.

2175 Aussage Grete Schlechtriem vor der WGK Krefeld vom 16.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3120 Bl. 91.

2176 Schreiben der Gestapo-Außendienststelle Krefeld an die Gestapo-Leitstelle Düsseldorf vom 9.1.1939, LAV NRW R RW 36 Nr. 54 Bl. 115.

2177 Aussage Jakob Delbeck bei der Gestapo Krefeld vom 5.9.1941: *Von den Reden des Bischofs von Münster hatte ich bereits gehört, weil diese Tagesgespräch in Krefeld sind* (LAV NRW R RW 58 Nr. 27 039 Nr. 8).

das, was die diversen Informanten der Gestapo zutrug, nur die Spitze eines Eisberges an inoffiziellm Informationsaustausch darstellte.

Dass selbst die vom Regime weitgehend geräuschlos abgewickelten Deportationen auch in Krefeld von zahlreichen Augenzeugen begleitet wurden, ist in Kapitel I.3 deutlich geworden. Der rege Andrang der Bevölkerung zu den nachfolgenden Versteigerungen »jüdischen« Hausrates vervollständigt das Bild einer städtischen Gemeinschaft, in der (fast) jeder jeden kannte und (fast) alle alles wussten.

Vor diesem Hintergrund sind nun die Angaben jener vom Gericht befragter Zeugen zu betrachten, die von diesen Dingen nichts gesehen oder gehört haben, jedenfalls vor allem nichts darüber sagen wollten. Insbesondere dann, wenn es sich um Mitbewohner desselben Hauses oder um direkte Nachbarn handelte, die oft schon Jahrzehnte in unmittelbarer Nähe der jeweiligen jüdischen Familie gelebt hatten, ist das komplette Nichtwissen, das sie amtlich zu Protokoll gaben, nur schwer nachvollziehbar. Angesichts der unübersehbaren Schäden nach dem Novemberpogrom und zahlreichen Augenzeugenberichten auch von nichtjüdischer Seite erscheint zum Beispiel eine Aussage wie: *Auch weiß ich nichts von einer Zerstörung des Geschäftes in der Kristallnacht 1938*²¹⁷⁸ zumindest erklärungsbedürftig. Die hier Befragte hatte ihren Arbeitsplatz in nächster Nachbarschaft des betreffenden, massiv demolierten jüdischen Geschäftes auf der Neusser Straße, den sie kaum hätte erreichen können, ohne auf die Glasscherben zu treten.

Noch größer waren allerdings die Gedächtnislücken, auf welche die Angehörigen der Ermordeten und Beraubten in dem Umfeld stießen, in dem sie ihre Kindheit verbracht hatten. Irma Snyder, die Enkelin der 1942 mit neunzig Jahren im Rollstuhl aus ihrem Haus nahe der Hochstraße geholt und nach Theresienstadt deportierten Helene Schwarz, suchte Anfang der Sechzigerjahre persönlich mehrere ihrer alten Nachbarn von der Jakobstraße auf. Um damit vor Gericht ihre Wiedergutmachungsansprüche gegen die Oberfinanzdirektion untermauern zu können, legte sie diesen eine Liste des zurückgelassenen großmütterlichen Hausrates vor und bat sie, dessen damaliges Vorhandensein zu betätigen – mit nur geringem Erfolg, denn die meisten der Angesprochenen erinnerten sich an nichts.²¹⁷⁹ Irma Snyder führte dies darauf zurück, *dass selbst heute nach fast 20 Jahren die Deutschen immer noch zu äengstlich sind, zu Gunsten von Juden auszusagen*.²¹⁸⁰ Vor wem oder was man sich ihrer Ansicht nach im Jahr 1962 zu fürchten gehabt hätte, wenn man das Vorhandensein eines Küchenschranks in der Wohnung einer ehemaligen jüdischen Nachbarin bestätigte, kann auch Irma Snyder nicht eingeleuchtet haben.

Ein anderes Beispiel: Das Textileinzelhandelsgeschäft Gebrüder Mandel befand sich seit 1927 am Karlsplatz 25 (Seite Blumenstraße) und wurde nach 1935 von Ignaz (Isaak) Mandel in dessen Wohnung auf der Marktstraße 67 in kleinerem Umfang fortgeführt. Bis 1938 wohnte die Familie mit drei Töchtern nur ein paar Meter entfernt in der Marktstraße/Ecke Breite Straße. Wie viele der sogenannten Kleiderjuden verkaufte Mandel seine Ware

2178 Aussage Julia Starck, geb. Schwarz, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2695 Bl. 55.

2179 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2976 Bl. 89.

2180 Schreiben Irma Snyder, geb. Schwarz, Los Angeles, an RA Bartel in Krefeld vom 12.10.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2976 Bl. 114.

zumeist auf Abzahlung. Die Tatsache, dass sich seine Außenstände im Jahr 1938 auf rund 100.000,- RM summierten, impliziert angesichts der niedrigen Preise in diesem Sektor des Textileinzelhandels einen riesigen Kundenkreis. Dieser muss zwangsläufig überwiegend oder doch zum großen Teil aus nichtjüdischen Kunden bestanden haben. Erstens waren jüdische Billiganbieter mindestens seit der Weltwirtschaftskrise die oft einzige finanzierbare Bezugsquelle für die ärmeren Bevölkerungsschichten und zweitens war der jüdische Kundenkreis durch Flucht und Emigration bereits deutlich zusammengeschrumpft.

Im Wiedergutmachungsverfahren ging es nun um die Warenbestände, die der vor der »Polenaktion« im Herbst 1938 überstürzt geflohene Ignaz Mandel in seiner Wohnung zurückgelassen hatte. Was damit geschah, war für die Entschädigungsbehörden, die zunächst eine frühere Angestellte der Firma Gebrüder Mandel befragten, trotz der geschilderten vielfältigen Einbindung von Firma und Familie in das innerstädtische Krefelder Umfeld nicht mehr zu rekonstruieren:

Über den Verbleib des Warenlagers konnte sie keine Angaben machen. Die Befragung *früherer Nachbarn des Hauses Marktstr. 67 verlief negativ, weil keiner die Firma Gebr. Mandel und auch nicht den Inhaber Isaak Mandel kannte.*²¹⁸¹

Dasselbe Ergebnis hatten die Nachforschungen nach dem Verbleib der – keineswegs ärmlichen – Wohnungseinrichtung der Familie. *Der Verbleib der Wohnungseinrichtung konnte nicht ermittelt werden.*²¹⁸²

Dieses Ergebnis wirft angesichts der geschilderten Umstände zumindest Fragezeichen auf. Erhellend ist in diesem Zusammenhang möglicherweise die Aussage des ehemaligen Steuerberaters und Rechtsvertreters der Firma Gebrüder Mandel, der unmissverständlich deutlich machte, dass *die meisten Käufer die Zwangslage der Antragstellerin aufgrund der rassistischen Verfolgung in gröbster Weise ausnutzten und nicht zahlten.*²¹⁸³

In demselben innerstädtischen Wohnumfeld lebte der aus Galizien stammende Altwarenhändler Nathan Weiss. Er war wie der nur wenige Schritte entfernt wohnende Ksiel Kleinmann ein strenggläubiger Jude, der am Samstag nichtjüdische Nachbarskinder von der Straße hereinrief, damit sie ihm beispielsweise den Gasherd anzündeten oder mit anderen ihm selbst aus religiösen Gründen verbotenen Handreichungen aushalfen.²¹⁸⁴ Weiss hatte sein Geschäft auf der Marktstraße bereits 1931/32 aufgegeben und lebte allein in seinem Haus von den Mieterträgen des Ladenlokals.²¹⁸⁵ Im Zuge der reichsweiten Boykottaktion gegen jüdische Kaufleute schossen Unbekannte am 1. April 1933 dennoch eine Kugel in sein Schlafzimmerfenster.²¹⁸⁶

2181 Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf in der Entschädigungssache der (...) Firma Gebrüder Mandel i.L. in Krefeld vom 23.1.1968, StAKR 1118 Bd. 32 o. P.

2182 Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf in der Entschädigungssache Isaak Mandel vom 22.06.1964, StAKR 1118 Bd. 32 o. P.

2183 Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf in der Entschädigungssache der (...) Firma Gebrüder Mandel und Reicher in Krefeld vom 11.10.1966, StAKR 1118 Bd. 32 o. P.

2184 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2246 Bl. 170.

2185 Ebd. Bl. 7.

2186 Ebd. Bl. 6.

Auf Anraten des damaligen Oberrabbiners Dr. Bluhm verließ Nathan Weiss Deutschland umgehend, ohne dass er etwas von seinem Hausrat mitnehmen konnte.²¹⁸⁷ Von den später dazu befragten acht (!) Mietern und Nachbarn konnte sich keiner daran erinnern, was nach der Flucht von Nathan Weiss mit dessen Wohnungseinrichtung geschehen war. Das Haus selbst hat bis zum Verkauf 1938 offenbar leergestanden. Das Gericht konnte im Nachhinein nur feststellen, dass der Hausrat *nicht von staatlichen Stellen* beschlagnahmt worden war.²¹⁸⁸

Nachbarschaftliche Schweigekartelle gab es jedoch nicht nur in der dicht bebauten Innenstadt, sondern auch in den wohlhabenderen Krefelder Vierteln und in den Vororten.

Familie Strauss von der Hohenzollernstraße hatte sich vor ihrer eilig betriebenen Emigration nicht mehr die Mühe gemacht, jenen Teil ihres Mobiliars zu verkaufen, den sie nicht mitnehmen konnte. Zum einen waren die in solchen Fällen erzielten Preise unangemessen niedrig, zum anderen wollte man nicht zusätzliche Aufmerksamkeit auf sich lenken.²¹⁸⁹ So blieb eine größere Anzahl von Möbeln in ihrem Haus zurück, über die Dr. Strauss nach dem Krieg eine detaillierte Aufstellung bei der Entschädigungsbehörde einreichte.

Diese zweifelte zwar die Angaben des Antragstellers nicht grundsätzlich an, bestand aber auf einer Vernehmung mehrerer früherer Anwohner, um festzustellen, wo die zurückgelassenen Gegenstände verblieben waren. Der erste Nachbar aus dem Haus Hohenzollernstraße Nr. 10 erklärte, zum Zeitpunkt der Auswanderung von Familie Strauss seiner Militärpflicht genügt zu haben und keine Aussage machen zu können.²¹⁹⁰ Ein weiterer Befragter aus dem Haus Nr. 2 versicherte, Dr. Strauss nicht gekannt zu haben²¹⁹¹, ein anderer aus demselben Haus, dem Familie Strauss nach eigener Aussage sehr wohl bekannt gewesen war, gab zu Protokoll, es seien keine Einrichtungsgegenstände aus dem Haus Nr. 6 herausgeschafft worden.²¹⁹² Er nannte jedoch den Namen des Samt- und Plüschfabrikanten Carl W. Schmitz als denjenigen, der nach dem Fortzug der Familie Strauss im Haus Hohenzollernstraße 6 gewohnt hatte.²¹⁹³ Dieser reagierte ungehalten und verlangte, *daß*

2187 Er begab sich zunächst nach Maastricht, wo er einen Schlaganfall erlitt und dann nach Belgien zu seiner Tochter Ella, die ihn in der Folgezeit pflegte. Bis 1940 lebte Nathan Weiss in Belgien. Seit dem 19. Mai 1933 war er in Antwerpen polizeilich gemeldet, am 12.2.1942 wurde er laut amtlichem Beschluss aus der Einwohnerliste gestrichen (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2246 Bl. 25).

2188 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2246 Bl. 225.

2189 Schreiben Dr. Hugo Strauss an Dr. Serres vom 18.3.1959, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 54.

2190 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 58.

2191 Ebd. Bl. 59.

2192 Ebd. Bl. 56.

2193 Schmitz war zunächst Teilhaber, dann Arisierer der Samt und Plüschweberei Firma Jos. Kaufmann & Co. 1938 hatte er weit unter Wert die Anteile des jüdischen Inhabers Ernst Kaufmann übernommen. Vgl. hierzu LAV NRW R NW 1010 Nr. 8795 (Entnazifizierungsakte Carl W. Schmitz) und LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 253 (Rückerstattungsakte Ernst Kaufmann).

*Herr Vogt mit seiner Auskunftserteilung vorsichtiger sein muß*²¹⁹⁴. Schmitz gab an, das Haus im Februar 1940 *in leerem Zustand* bezogen zu haben.²¹⁹⁵ Fazit: Das umfangreiche Mobiliar der Familie Strauss war und blieb verschwunden, Informationen über seinen Verbleib waren auch jenen nicht zu entlocken, die das Haus übernommen bzw. zur fraglichen Zeit in dessen unmittelbarer Umgebung gelebt hatten.²¹⁹⁶

Auch im Falle von Familie Horn von der Friedrich-Ebert-Straße war niemand bereit, zugunsten der Geschädigten auszusagen. Ihre zwölfjährige Tochter Susanne hatten die Eltern schon 1938 in England unterbringen können. Der ehemalige Seidenwarenhändler Hermann Horn war nach einer Denunziation durch den Inhaber des wenige Schritte entfernten Lebensmittelgeschäftes im September 1939 von der Gestapo verhaftet worden.²¹⁹⁷ Eine weitere Anzeige wegen mangelnder Verdunkelung hatte die nunmehr zur Luftschutzwartin avancierte direkte Nachbarin der jüdischen Familie bei der Gestapo erstattet. Hermann Horn wurde in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und verstarb im Juni 1940 an den Folgen der Haft. Mit viel Glück gelang es Gertrud Horn, Deutschland gerade noch verlassen. Ihre Wohnung wurde ausgeräumt, das Inventar versteigert. In den Aussagen der befragten Nachbarn fanden alle diese Vorgänge folgenden lapidaren Niederschlag: *Wohl fiel es mir eines Tages auf, daß ich die Nachbar-Familien nicht mehr sah und hoffte, daß diese sich in einem Nachbarland in Sicherheit befanden.*²¹⁹⁸

Ähnliche Beispiele gibt es auch aus der Gemeinde Hüls. Josef Davids hatte dort in der Mersischen Straße eine Klempnerwerkstatt und ein Ladengeschäft für Haushaltswaren.²¹⁹⁹ Die Nachbarin, die seit 1925 Tür an Tür mit den Davids gewohnt hatte, sagte noch aus, es seien fünf Zimmer eingerichtet gewesen, dann werden ihre Erinnerungen schwach: *In der Kristallnacht ist auch die Fam. Davids geschädigt worden. Den Umfang der Schädigung kann ich jedoch nicht angeben. Unter den Auswirkungen der damaligen Zeit haben wir uns etwas zurückgezogen. Ich kann wirklich nichts über den Umfang des Schadens sagen. Auf Befragen muss ich auch erklären nicht gesehen zu haben, ob Sachen weggeschafft wurden.*²²⁰⁰

2194 Schreiben Carl W. Schmitz an das WGA Krefeld vom 25.3.1960, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2651 Bl. 60.

2195 Ebd.

2196 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2250, Bl. 79.

2197 Schreiben der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen, Oranienburg, an die Gestapo Berlin vom 8.1.1940, LAV NRW R RW 58 Nr. 35173 Bl. 29.

2198 Aussage Charlotte Keuter vor der WGK Krefeld vom 30.4.1964, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2520 Bl. 297.

2199 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2844 Bl. 14.

2200 Aussage Agnes Kleckers, vor dem Gemeindedirektor Krefeld-Hüls vom 7.7.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2844 Bl. 14. Die Aussage von Agnes Kleckers 1961 vor Gericht war nur geringfügig präziser: *Ich habe in dieser Nacht im Hause der Frau Davids »etwas klirren« gehört. Ich vermute auch, dass jemand in einem Zimmer im Parterre war. Ich habe aber nicht gesehen, ob etwas zerstört worden ist. Nach der Deportation sind andere Leute in das Haus gesetzt worden. Ich weiß nicht, ob Möbel aus dem Haus weggeschafft worden sind. (...) Ich kann sonst keine weiteren Angaben zum Beweisthema machen.* (ebd. Bl. 62).

Dem stand die Aussage des nach Hüls zurückgekehrten jüdischen Überlebenden Albert Kaufmann gegenüber: *In ganz Hüls waren die Wohnungen ziemlich zerstört worden. So waren auch in der Moersischen Straße keine Fenster mehr. Es war auch in den Wohnungen allgemein vieles zerstört worden. Man hatte u. a. Marmelade und Fensterglasscheiben in die Betten geworfen.*²²⁰¹ Und weiter: *Ich bin der Meinung, dass Frau Kleckers sehr wohl etwas über den Hausrat aussagen kann.*²²⁰²

Ein Teil der Einrichtung des Viehhändlers Max Davids, vor allem das Porzellan, war ebenfalls im November 1938 zerstört worden. Seine einzige überlebende Tochter hatte es schwer bei der Wiedergutmachung: *Zeugen über die Vorgänge in der Kristallnacht sind nicht ausfindig zu machen. Sie werden, soweit sie noch leben, im eigenen Interesse schweigen.*²²⁰³

Kaufmann, der mehrere Hülser Familien bei der Wiedergutmachung vertrat, fand bei seinen Nachforschungen in seinem Heimatort kaum Unterstützung. So wusste er aus eigener Anschauung, dass die Geschwister Winter von der Moersischen Straße 88, wie Kaufmann selbst im Oktober 1941 nach Litzmannstadt deportiert, ein neues Mahagoni-Schlafzimmer im Wert von 5.000,- RM besessen hatten. Dieses sei, wie Kaufmann als Nachlasspfleger der Geschwister Winter in Erfahrung bringen konnte, nach der Deportation für 1.000,- RM an eine namentlich bekannte Hülser Familie verkauft worden. Trotz intensiver Nachforschungen gelang es ihm aber nicht, das Schlafzimmer ausfindig zu machen.²²⁰⁴

So manches Möbelstück, das 1942 im Saal Lorenzen versteigert wurde, wird den Hülser Erwerbenden aus eigener jahrelanger Anschauung bei ihren jüdischen Nachbarn bekannt gewesen sein. Auch ist es schwer vorstellbar, dass der Hin- und Hertransport Dutzender Schränke, Küchenherde, Betten etc. zwischen den Wohnungen der Deportierten, dem Versteigerungslokal und den Häusern der neuen Besitzer in einer ländlichen Gemeinde, aber auch in der »kleinen Großstadt« Krefeld, unbemerkt vonstatten gehen konnte.

Welche Schlüsse lassen sich nun aus dieser Reihe von Schilderungen und Zeugnissen nachbarschaftlicher Amnesie ziehen, die sich durchaus noch weiter fortsetzen ließe?²²⁰⁵

2201 Aussage Albert Kaufmann vor der WGK Krefeld am 7.2.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2844 Bl. 94.

2202 Ebd. Bl. 95.

2203 Schreiben RA Hubbertz an die WGK Krefeld, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 922 Bl. 28.

2204 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 392 Bl. 21.

2205 Gleichfalls wollte sich keine der sieben vom Gericht angeschriebenen nichtjüdischen Nachbarfamilien vom Südwall an Ida und Moritz Davids erinnern, die doch immerhin fast drei Jahre in Nr. 17 gewohnt hatte (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 3135 Bl. 89). Der ehemalige Nachbar von **Siegfried und Hedwig Spier** – er hatte im unmittelbaren Nebenhaus Bismarckstraße Nr. 60 gewohnt – der Stadtoberinspektor Walter Altgassen, wurde vom Landgericht zu den hier gestohlenen Kunst- und Silbergegenständen befragt und behauptete, die Eheleute Spier, seien ihm *gänzlich unbekannt*. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2250, S.79). Das Haus der **Familie Stern**, Uerdinger Straße 228: In einem späteren Brief präziserte Walter Sachs seine Angaben zu seinem Besuch in Krefeld im Jahr 1956, bei dem er das Haus und das Grundstück seiner Großeltern besichtigte und dabei mit einer Nachbarin aus dem Haus Nr. 227, deren Ehemann Heinrich Ortmanns eine Brauerei besessen hatte, ins Gespräch kam. Diese erzählte ihm, *dass das Haus in der Uerdingerstr., das ehemalige Wohnhaus meiner*

Die Integration der jüdischen Familien in die sie umgebende nichtjüdische Krefelder Mehrheitsgesellschaft hielt dem weltanschaulichen, politischen und ökonomischen Druck des Nationalsozialismus auf Dauer offenbar nicht stand. Darüber dürfen auch die vereinzelten, entgegen dem offiziellen Verbot gepflegten Freundschaften und Hilfeleistungen nicht hinwegtäuschen. Denn ihnen stehen zahlreiche Denunziationen von Juden bei der Gestapo gegenüber – zum Beispiel wegen Nichttragens des Judensterns – die für die Betroffenen durchaus den Tod bedeuten konnten. Dies waren Einzelfälle, doch auch die große Mehrheit der Nachbarn, Kunden und Geschäftspartner scheint keine Loyalität empfunden zu haben, die stärker war als die vielfältigen Verlockungen zur persönlichen Bereicherung, welche die staatlich inszenierte Verfolgung der Juden in ihrem Umfeld eröffnete.

Dass die Betroffenen selbst es nach 1945 vorzogen, sich in Schweigen zu hüllen, um keine Forderungen auf sich zu ziehen, überrascht nicht. Doch auch wer nicht selbst etwas erworben hatte, wusste unter Umständen, wer dies getan hatte und sagte im Zweifelsfalle lieber nichts, denn mit diesen Personen lebte man ja weiterhin zusammen, während die betroffenen Juden zumeist für immer verschwunden waren. Die Antragsteller stießen auf eine Mauer des Schweigens: *Man hört wohl, daß der und der was habe, aber beweisen kann man das nicht.*²²⁰⁶

Den Kindern der Verschleppten und Ermordeten erschwerte dieses Nichtwissen die Durchsetzung ihrer Wiedergutmachungsansprüche ganz außerordentlich. Nicht immer folgten die Entschädigungsbehörden ihren unbeweisbaren Angaben; oftmals kam es zu für die Antragsteller ungünstigen Schätzungen und Vergleichen und damit zu materiellen Einbußen. Wie die Enteignung und Beraubung selbst hatte auch diese Seite der Wiedergutmachung jedoch nicht nur ein materielles Gewicht. Die psychologische Wirkung solcher Zeugnisverweigerungen durch Personen, denen die frühzeitig Geflohenen als Kinder beim

Grosseltern, waehrend der Kriegszeit als Heim der Hitler-Jugend beschlagnahmt wurde. Sie war Augenzeugin als man (H-J) viele Moebel rausschleppte oder aus den Fenstern warf und sie dann demolierte. (Schreiben Shimon (Walter) Sachs, Israel, an die WGK Krefeld vom 29.7.1961, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2614 Bl. 137). Die Zeugin wurde im Auftrag der WGK im Januar 1962 von einem Beamten der Polizeiwache Grenzstraße aufgesucht und gab an, sie erinnere sich an den Besuch Walter Sachs', bestritt aber alle Aussagen über die HJ und das Haus seiner Großeltern (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2614 Bl. 149). *Was mit den Möbeln der Familie Stern geschehen ist, weiss ich nicht. Ich habe mich nie um die Nachbarschaft gekümmert.* (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2614 Bl. 171).

Als es vor der WGK Krefeld um die Frage ging, was **Walter und Cecilie Herzog** bei ihrem Umzug in das »Judenhaus« Stadtgarten 13 noch besessen und mitgenommen hatten, sah sich von den fünf Nachbarn, deren Namen man ausfindig machen konnte, keiner in der Lage, zu diesen Fragen auszusagen. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2923 Bl.166). Vgl. auch die Angabe dreier von der Wiedergutmachungsbehörde zum Verbleib des Mobiliars von Oskar Awner, Südwall 73, befragter Personen: *Was mit der Einrichtung geschehen ist, wissen sie nicht. Der Antragsteller sei eines Tages verschwunden, die Wohnung offen und leer gewesen. Nur einiges Gerümpel sei zurückgeblieben. Die Zeugen vermuteten die Veräusserung der Sachen durch den Antragsteller, ohne davon indes aus eigener Anschauung zu wissen.* (Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19.7.1963, StAKR 1118 Bd. 1, BEG-Verfahren Oskar Avner).

2206 Aussage Adelheid Persé, Anrath, vor der WGK Krefeld vom 7.3.1962, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2908 Bl. 62.

Spielen auf der Straße täglich begegnet waren, sollte nicht unterschätzt werden. Noch einmal wurde ihnen deutlich gemacht, dass die ehemalige Volksgemeinschaft nach wie vor zusammenhielt, und sie als »die Juden« nicht (mehr) dazugehörten.

Fazit: Wiedergutmachung in Krefeld

Ebenso wenig wie die ökonomische Existenzvernichtung kann die Wiedergutmachung als ein anonymer, allein durch gesetzliche Regelungen und institutionelle Akteure gesteuerter Vorgang angesehen werden. Neben den Antragstellern und ihren direkten Antragsgegnern selbst wirkten Anwälte, Richter, Verwaltungsmitarbeiter und nicht zuletzt zahlreiche Zeugen an der Rückerstattung und Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts mit.

Die Krefelder Wiedergutmachungsakten zeigen unter dem Strich, dass nicht nur ein großer Teil des (west-)deutschen Volkes, sondern auch der Krefelder Nachkriegsgesellschaft in erheblichem Umfange »gebockt« hat – als es darum ging, die Verantwortung für die eigene Mitwirkung an der ökonomischen Existenzvernichtung ihrer einstigen jüdischen Mitglieder zu übernehmen.

Betrachtet man die Krefelder Rückerstattungsverfahren in ihrer Gesamtheit, so lässt sich die Frage, inwieweit die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte in der deutschen Nachkriegsgesellschaft akzeptiert wurde und in welchem Umfange die damit verbundenen politischen Vorgaben und hohen moralischen Erwartungen angenommen und umgesetzt wurden, nur sehr begrenzt positiv beantworten. Ein flächendeckender Wandel der Mentalitäten und handlungsleitenden Prinzipien gegenüber der NS-Zeit, der sich im praktischen Handeln bei der Wiedergutmachung niedergeschlagen hätte, lässt sich weder bei der Mehrzahl der privaten Arisierer, noch der Verwaltungsbeamten, nicht einmal bei den nur am Rande beteiligten Zeugen feststellen. Die moralische Verpflichtung der meisten Beteiligten gegenüber den jüdischen Geschädigten blieb weitgehend abstrakt und endete oft dort, wo eigene Nachteile in Kauf zu nehmen waren.²²⁰⁷ Ein an mehreren Wiedergutmachungsverfahren beteiligter Rechtsanwalt kam sogar zu einem gänzlich vernichtenden Urteil:

*Jeder Spätheimkehrer, mag seine Tätigkeit in der unseligen Zeit des 3. Reiches noch so undurchsichtig und anfechtbar gewesen sein, wird heute in einer Form unterstützt, die zu der Wiedergutmachung gegenüber den jüdischen Mitbürgern in keinem Verhältnis steht.*²²⁰⁸

Festzuhalten ist, dass sich der gesamtgesellschaftliche **Widerstand gegen eine Privilegierung der NS-Verfolgten** mit Beginn der Fünfzigerjahre deutlich verstärkte. Zum einen schien diese dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zu widersprechen, zum

2207 Dieses »Ausweichen in ein Allgemeines« hatte der Philosoph Karl Jaspers schon im Winter 1945/46 als wichtiges Element der Mentalität der deutschen Nachkriegsgesellschaft im Zusammenhang mit der Schuldfrage bezüglich der nationalsozialistischen Verbrechen registriert (zit. nach Goschler, 2005, S. 62). Inwieweit manifester Antisemitismus hierbei eine Rolle gespielt hat, ist aus den diesem Buch zugrunde liegenden Krefelder Quellen nicht zu rekonstruieren. Winstel (2006, S. 362), konstatiert aufgrund des von ihm ausgewerteten Materials generell, »eine weit verbreitete antisemitische Haltung unter der Bevölkerung zumindest für das erste Jahrzehnt nach Kriegsende«.

2208 Rechtsanwalt Hubbertz, Lobberich, 1954 (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 261 Bl. 160).

anderen rührte sie nach wie vor an das eigene Selbstverständnis: Die Definition einer herausgehobenen Gruppe der Opfer (der Verfolgten) implizierte im Gegenzug immer auch die Existenz einer Gruppe der Täter (der Nazis). Der gesellschaftliche Konsens in Bezug auf Letztere zielte jedoch auf Eingliederung statt Ausgrenzung. Die Wiedergutmachung wurde dadurch mehr und mehr als »Integrationshindernis für NS-belastete Gruppen« wahrgenommen.²²⁰⁹

Besonders konfliktträchtig an der Rückerstattung war, dass es hier immer auch um eine Bewertung des individuellen Verhaltens einzelner Erwerber während der NS-Herrschaft ging. In nahezu jedem Antrag steckte ein Schuldvorwurf, nahezu jede Stellungnahme der Antragsgegner enthielt eine Rechtfertigung. Dementsprechend stark war der Widerstand nicht nur im Kreis der direkt Betroffenen, die sich zu Verbänden zusammenschlossen und intensive publizistische und Lobbyarbeit betrieben; auch die übrige deutsche Nachkriegsgesellschaft tat sich schwer mit der Rückerstattung.²²¹⁰

Die individuelle Rückerstattung, die Geschädigte und Arisierer persönlich miteinander konfrontierte, verlangte Letzteren eine rückblickende kritische Reflexion des eigenen Handelns ab, zu der die meisten nicht bereit waren. An ihre Stelle trat auf individueller wie gesamtgesellschaftlicher Ebene eine Erzählung der Zeit des Nationalsozialismus, in der es einige wenige Täter und eine große Zahl Irregeleiteter und Verführter gab, die sich individuell nichts hatten zuschulden kommen lassen.

Der von den Nationalsozialisten auf die Spitze getriebene Dualismus zwischen der deutschen Volksgemeinschaft und den nicht dazugehörigen, volksfremden Elementen wirkte als Denk- und Wahrnehmungsmuster weiter fort, ja verstärkte sich in der angespannten Situation der Nachkriegszeit noch weiter: »Während so die ehemalige ›Volksgemeinschaft‹ in einer gemeinsamen Opferhaltung zusammen fand, wurden die ehemaligen NS-Verfolgten auf der Seite der Sieger wahrgenommen, was die ohnehin bestehende Distanz noch vergrößerte«²²¹¹ konstatiert der Historiker Constantin Goschler. Die Perspektive der deutschen Nachkriegsgesellschaft auf die Vertreibung der Juden charakterisiert derselbe Forscher wie folgt: »Die nationalsozialistische Judenverfolgung reduzierte sich in dieser Wahrnehmung auf eine forcierte Auswanderungsbewegung, bei der leider mit zu groben Mitteln verfahren worden sei, und oft ging dies mit der Vorstellung einher, wonach das Emigrantenschicksal mit ökonomischen Vorteilen gegenüber den in Deutschland Zurückgebliebenen verbunden gewesen sei.«²²¹² »In der privaten wie der öffentlichen Auseinandersetzung der bundesdeutschen Gesellschaft der fünfziger Jahre mit der NS-Vergangenheit dominierte nicht die Erinnerung an die deutschen Verbrechen, sondern die Erinnerung an das Leiden der Deutschen«²²¹³, fasst Goschler schließlich die Selbstwahrnehmung der Deutschen zusammen – ein Befund, der durch diese Studie in vollem Umfang bestätigt wird.

Im Rahmen der sogenannten Entnazifizierung durch die Alliierten stilisierten sich die Betroffenen mit Hilfe zahlreicher Zeugnisse (der sogenannten Persilscheine) wechselseitig

2209 Goschler (2005), S. 129.

2210 Nietzel (2011), S. 214. Vgl. hierzu insbesondere Lillteicher (2007).

2211 Goschler (2005), S. 63.

2212 Ebd. S. 104–105.

2213 Ebd. S. 132.

zu Anti-Nazis oder doch nur nominelle Parteimitglieder. Fast alle Rückerstattungspflichtigen wurden nicht müde, verbal eine möglichst große Distanz zum Nationalsozialismus aufzubauen.²²¹⁴ Nicht nur in ihren Entnazifizierungsverfahren, auch bei der Rückerstattung betonten sie stets, dieser Ideologie und diesen Kreisen ferngestanden zu haben. Kleinste Irritationen zwischen ihnen und *der Partei* – häufig wegen Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (Taufe, Kommunion) – wurden zu *ernsten Schwierigkeiten* aufgebauscht und bisweilen sogar zum Anlass genommen, sich selbst als Verfolgte darzustellen.

Im Rahmen der Wiedergutmachung wäre nun die Gelegenheit gewesen, die behauptete NS-Ferne der inneren Einstellung in Taten umzusetzen. Denn nun unterlag das eigene Handeln gegenüber den Juden ja nicht mehr den äußeren Zwängen, die es angeblich vorher bestimmt hatten. Das praktische Auftreten bei der Rückerstattung stand jedoch zumeist in diametralem Gegensatz zu den eigenen rhetorischen Bekundungen. Die Entnazifizierten nutzten ihre Zurückstufung in den Kreis der Unbelasteten, um augenblicklich alle Verpflichtungen gegenüber den ehemaligen Verfolgten abzuschütteln.

Das Wiedergutmachungsrecht verhalf den über den Globus verstreuten Krefelder Juden, die den Holocaust überlebt hatten, im großen und ganzen zu einer weitgehenden Durchsetzung ihrer Ansprüche.²²¹⁵ Dadurch, dass die Wiedergutmachungsansprüche in zum Teil jahrzehntelangen Auseinandersetzungen gegen rechtlich versierte Gegner durchgesetzt werden mussten, fiel dabei letztlich dennoch einiges unter den Tisch.²²¹⁶ Denn bereits kurz nach dem Krieg hatte sich auch hier das einstige Arisierungsmilieu zu einer **Abwehrfront aus unwilligen Profiteuren, uneinsichtigen Finanzbeamten, parteiischen Gutachtern, NS-belasteten Anwälten und mauern den Zeugen** formiert.

Für die verfolgten, verdrängten und vertriebenen jüdischen Krefelder wurde dieser kollektive Entlastungsdiskurs zu einer schweren Bürde, zumal sie feststellen mussten, dass die Bereitschaft zur Wiedergutmachung auch bei den Behörden des wiedererstandenen deutschen Rechtsstaates nur schwach ausgeprägt war.

Das Rückerstattungsgesetz begründete keineswegs einen Automatismus, nachdem alles Geraubte eins zu eins wieder herausgegeben bzw. Schadensersatz geleistet werden musste, sondern schuf eher eine Verhandlungsbasis. Das wichtigste Instrument, das

2214 Der diesem Buch vorangestellte Satz der Romanfigur Hans Musbach, eines ehemaligen Wehrmachtssoldaten, der seiner Tochter von seiner Wahrnehmung der Judenverfolgung berichtet, fasst die auch aus den Krefelder Akten erkennbare Haltung vieler Beteiligten zusammen.

2215 Die Frage, ob die Wiedergutmachung unter dem Strich als »angemessen« zu bewerten ist, wird in der historischen Forschungsliteratur unterschiedlich beantwortet. Die Wertungen reichen von der auf die Entschädigung gemünzten Formel vom »Kleinkrieg gegen die Opfer« (Pross 1991) bis hin zu einer weitgehend positiven Bilanz. Dezidiert wiedergutmachungskritisch auch in Bezug auf die Rückerstattung ist auch die Studie von Lillteicher (2007). Zur Forschungsdiskussion um die abschließenden Beurteilung der Wiedergutmachung als einer Erfolgs- oder Misserfolgsgeschichte vgl. zusammenfassend Nietzel (2011).

2216 So gab es vor allem keinerlei Kompensation für die Wertsteigerung, welche die geraubten Objekte im Nachhinein erfuhren. Nur ein Beispiel: Ein Exemplar der Rembrandt-Radierung »Mann mit gespaltener Pelzmütze«, die 1939 aus den Umzugskisten der Familie Spier entwendet worden war, wurde in einem Messekatalog aus dem Jahr 2009 von einem Frankfurter Antiquar für 55.000 Euro (!) angeboten (Katalog Antiquariat Rumbler, Frankfurt, 2009). Ein weiteres Exemplar befindet sich heute in der Sammlung der Museumsinsel Hombroich.

es den Geschädigten in die Hand gab, war die **Beweislastumkehr**. Sie kam jedoch nur gegenüber den Käufern von Immobilien und Gewerbebetrieben zum Tragen, die belegen mussten, dass die von ihnen gezahlten Kaufpreise angemessen gewesen waren oder andere Gründe als die nationalsozialistische Verfolgung zum Verkauf geführt hatten. In aller Regel gelang ihnen dies nicht und sie mussten die Immobilien zurückgeben beziehungsweise eine Entschädigung zahlen.

Den Wert ihrer beschlagnahmten Möbel, eingeschmolzenen Silberbestecke und liquidierten Unternehmen hingegen mussten die Geschädigten aus eigener Kraft nachweisen. Wo dies nicht mehr möglich war, wurde er von gerichtlich bestellten Gutachtern ermittelt. In den Verfahren um enteignete Wertgegenstände ließ die Wiedergutmachungskammer Krefeld es dabei zu, dass die Verhandlungsbasis durch einen erheblich vorbelasteten Sachverständigen von vorneherein zugunsten der rückerstattungspflichtigen Behörde verschoben wurde.

Ein weiteres Problem war die oftmals lange Dauer sowohl der Rückerstattungs- als auch der Entschädigungsverfahren. Vom Antrag bis zur Auszahlung vergingen oft viele Jahre. Sämtliche Rückerstattungsverfahren gegen den Staat endeten bis 1957 in reinen Feststellungsbeschlüssen, die erst nach dem Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes 1957 in Leistungsbeschlüsse umgewandelt werden konnten. Erst dann konnte eine Auszahlung erfolgen – für manche war es dann schon zu spät. Darlehen im Vorgriff auf diese Zahlungen waren Härtefällen vorbehalten, die Anerkennung als ein solcher erforderte ein erneutes bürokratisches Verfahren.²²¹⁷

Hinzu kam, dass die Geschädigten dadurch über einen langen Zeitraum immer wieder mit dem Verfolgungsgeschehen konfrontiert wurden, bevor die Dinge endlich zu einem Abschluss gelangten.²²¹⁸

Eine vollständige Rückabwicklung dieses größten Enteignungsprozesses der neueren Geschichte war abgesehen davon schon deshalb nicht möglich, weil ein großer Teil der von Arisierung und Enteignung Betroffenen nicht mehr am Leben war. Mit Hilfe der alliierten Behörden konnten einige jüdische Rückkehrer in den ersten Monaten nach Kriegsende im engeren Wortsinne den Platz der geflohenen Nationalsozialisten einnehmen. Doch ihre Wiederbesetzung des Raumes blieb punktuell und vorübergehend. Zu ungleich waren trotz behördlicher Rückendeckung die Kräfteverhältnisse. Die nach 1933 durch den Ausschluss der jüdischen Bürger eingetretenen Verschiebungen des ökonomischen und sozialen Gefüges erwiesen sich als robust. Auch die nachfolgende Rückerstattung

2217 Siehe hierzu Winstel (2006), S. 297: »Wertet man die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten unter diesem Blickwinkel aus, so könnte man die Praxis der Wiedergutmachung als eine Geschichte der Beschwerden und Vorwürfe schreiben. Insbesondere die quantitative Arbeitsleistung ebenso wie die Qualität der Bearbeitung von Wiedergutmachungsfällen standen permanent in der Kritik.«

2218 *Wie schon wiederholt in anderen Sachen, müssen wir auch hier darauf hinweisen, dass die ausländischen Mandanten mit Recht darüber sehr verärgert sind, dass gerade in Krefeld sehr schleppend Rückerstattungssachen von den Wiedergutmachungsbehörden bearbeitet werden* (Schreiben der Anwälte Dr. Will Thomas I und Stefan Bartel an die Wiedergutmachungskammer Krefeld vom 20.5.1952. LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 77, Bl. 79, Verfahren Dietz & Co. ./ . Gebr. Müller).

fürhte nicht zu einer dauerhaften Wiederherstellung der ökonomischen, sozialen und räumlichen Topographie Krefelds aus der Zeit vor der Verfolgung.²²¹⁹

Die Kluft zwischen drinnen und draußen, zwischen dem etablierten Platz im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge, den die Arisierer jetzt innehatten, und der unfreiwilligen Außenseiterposition der meisten jüdischen Antragsteller, vermochte auch das Rückerstattungsgesetz nicht aufzuheben. Kaum jemand konnte oder wollte seine frühere Position auch nur annähernd wieder einnehmen. Daher blieben auch die günstigen Zukunftsaussichten, welche die ökonomische Entwicklung den früheren Arisierern bot, den jüdischen Vertriebenen weitgehend verschlossen. Eine Bilanz der individuellen Rückerstattung bleibt unvollständig, wenn sie die Diskrepanz hinsichtlich der zukünftigen Erwerbchancen außer acht lässt. Alles bisher über das Schicksal der Krefelder Emigranten Bekannte deutet darauf hin, dass die Meisten der aus Krefeld Vertriebenen im Exil auch langfristig nur eine bescheidene Existenz begründen konnten.

Gewiss erlebten auch einige der Emigrationsländer nach 1945 einen wirtschaftlichen Aufschwung, auch wenn der Lebensstandard beispielsweise in Großbritannien in den Fünfzigerjahren weit hinter dem bundesrepublikanischen zurückblieb.

Doch machte es schon einen Unterschied, ob man als Inhaber eines Traditionsunternehmens der Textilindustrie oder – wie der ehemalige Krawattenfabrikant Ernst Stern in Melbourne – als *Einzelhändler in Damenartikeln* in seine unternehmerische Nachkriegskarriere einstieg. Abgesehen vom ökonomischen Aspekt musste sich ein ehemals so selbstbewusster und erfolgreicher Kaufmann wie Stern nun vor allem zum Außenseiter degradiert fühlen. Von seiner bescheidenen Existenz buchstäblich am Ende der Welt aus sah er nun seine ehemaligen Konkurrenten und Angestellten als Führungsfiguren in einer Branche, die er seit Jahrzehnten wie seine Westentasche kannte.

Die moralischen und Ressourcenkonflikte, die mit der Rückerstattung einhergingen, vertieften nach Ansicht der historischen Forschung insgesamt »die Gräben zwischen den gesellschaftlichen Gruppen«²²²⁰ in Deutschland. In Krefeld passierte dies allein deshalb nur für kurze Zeit, weil die jüdische Seite jenseits der Wiedergutmachung hier schlichtweg nicht mehr als gesellschaftliche Gruppe in Erscheinung getreten ist. War der letzte Prozess beendet, der letzte Antrag beschieden, der letzte Vergleich geschlossen, so blieb für die meisten in ihrer einstigen Heimatstadt nicht mehr viel zu tun. Ernst Stern reiste zurück nach Australien, wo seine Söhne Kurt und Werner, einst Schüler des Realgymnasiums am Moltkeplatz, an einem Melbournen College »von Migranten zu Australiern«²²²¹ wurden, Dr. Hugo Strauss blätterte in New Jersey noch hin und wieder einmal in einem deutschen

2219 Die meisten »in natura« rückerstatteten Immobilien wurden von den jüdischen Eigentümern oder deren Erben in den nächsten Jahren wieder verkauft.

Gerade im Einzelhandel ging es immer auch um den Raum, um die Lage eines Geschäftslokales. Die 1938 arisierte, später an die Eigentümer zurückerstattete Textilhandelskette »Etam«, die in Krefeld mit einer Filiale vertreten gewesen war, klagte vergeblich auf Wiedereinsetzung in den früheren Mietvertrag im Haus Hochstraße 106–108. Die besten Plätze waren und blieben anderweitig besetzt (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1032 Bl. 25).

2220 Winstel (2006).

2221 Aus dem Nachruf des Scotch College, Melbourne, für den 2010 verstorbenen Ken Douglas Stern (Kurt Stern).

Briefmarkenkatalog, und Dr. Louise Leven brachte noch viele Jahre lang englischen Kindern die Welt der deutschen Musik nahe – aber keiner von ihnen kehrte aus der Emigration zurück.

Das fast völlige Ausbleiben jüdischer Remigranten hatte vielfältige Ursachen.²²²² Im Lichte dessen, was viele der aus Krefeld Vertriebenen im Kontakt mit ihren ehemaligen Nachbarn und Behörden im Zuge der Wiedergutmachung erleben mussten, erscheint es aber auch als eine Art Abstimmung mit den Füßen – über eine Stadt, in der sie nicht mehr willkommen waren.²²²³

Exkurs 3 Die *Judenfirma Gebr. Kamp* – ein Stück Krefelder Unternehmens- und Familiengeschichte

Die systematische Darstellung von Arisierung, Enteignung und Wiedergutmachung in Krefeld bringt es mit sich, dass die individuellen und familiären Biografien gegenüber den sachlichen Einzelaspekten zu kurz kommen. An dieser Stelle soll daher exemplarisch eine Familie etwas ausführlicher in den Blick genommen werden, die zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtübernahme bereits seit mehr als sieben Jahrzehnten in Krefeld ansässig war – die Familie Kamp.

Ihre Geschichte beginnt in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, kurz nach dem Bau der großen Synagoge in der Innenstadt, als der knapp dreißigjährige Alexander Kamp aus Korschenbroich nach Krefeld kam. Der Sohn eines Viehkaufmannes begann zusammen mit seinem Bruder Adolf ein Handelsunternehmen auf der Petersstraße aufzubauen.²²²⁴

2222 Zur jüdischen Remigration nach 1945 siehe Winstel (2006), S. 290ff. Auch aus dem Kreis der Krefelder Freunde und Bekannten des vertriebenen Schuhhändlers Rudolf Hirsch kehrte niemand dauerhaft in die Stadt zurück, die Lore Cohn auch nach 30 Jahren im Exil noch als ihr »Zuhause« bezeichnete – siehe das Zitat aus einem ihrer Briefe, das diesem Buch vorangestellt ist (Hirsch, 2002, S. 51).

2223 Die Quote derjenigen Bundesbürger, die auf die Frage »Wäre es besser (für Deutschland), keine Juden im Land zu haben?«, mit »Ja« antworteten, lag bis in die sechziger Jahre hinein bei durchschnittlich 25 %, allerdings mit abfallender Tendenz. Konstant etwa die Hälfte der Bevölkerung äußerte sich unentschieden oder gleichgültig zu dieser Frage (Bergmann, 2002, S. 204).

Am 14. September 2008 nahm die in England ansässige Lore Lucas, geborene Lindenbaum, als Ehrengast und Zeitzeugin an der Einweihung der neuen Krefelder Synagoge teil – ein langer Weg.

2224 *Der Name Kamp als Inhaber von Metzgereibedarfsartikeln besteht seit dem Jahre 1859* (Schreiben Paul Kamps an RA Dr. Witte, Essen, Januar 1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 95 Bl. 100). **Alexander Kamp** kam am 3.5.1829 in Korschenbroich zur Welt; er verstarb am 30.4.1901 in Düsseldorf). Auch sein Vater Andreas Kamp (1794–1858) war von Geburt an in Korschenbroich ansässig gewesen. Sein Großvater Abraham Kamp war 1768 (verst. 1854), sein Urgroßvater Isaak Kamp 1740 (verst. 1816) in Zülpich in der Eifel zur Welt gekommen. Alexander Kamps Mutter Sybilla Kamp, geb. Daniel, geb. 1798, starb 1871 in Korschenbroich.

Ihre Ware: Häute und Därme für Metzgereien. 1871 starb Adolf Kamp mit nur 37 Jahren.²²²⁵ Alexander Kamp führte das rasch expandierende Geschäft alleine weiter und heiratete hintereinander zwei Schwestern, mit denen er insgesamt zehn Kinder bekam.²²²⁶ Ende der 1870er Jahre erwarb er ein eigenes größeres Haus auf der Petersstraße 51–53. Nach und nach traten die Söhne in das Geschäft ein. Als Alexander Kamp sich 1896 zur Ruhe setzte, gründeten sie ihre eigene Firma – *Gebrüder Kamp*. Alexander Kamp starb 1901 und wurde auf dem Jüdischen Friedhof in Krefeld beerdigt. Seine zweite Frau Hanna folgte ihm vier Jahre später.



Abb. 126 und 127 — Alexander und seine zweite Ehefrau Hanna Kamp ca. 1895.

2225 **Adolf Kamp**, geb. 26.10.1833 in Korschenbroich, verstorben 12.10.1871 in Venlo, zwei Monate vor der Geburt seiner Tochter Adolfine. Adolf Kamp ist auf dem Alten jüdischen Friedhof in Krefeld begraben. Ein Foto seines Grabsteines findet sich in: Brocke/Pomerance (Hg.), 2003, Bd. 2, S. 69. Im August 1873 starb auch die zweijährige Tochter Adolfine Kamp.

2226 Alexander Kamps erste Frau, **Johanna Kamp, geb. Hausmann** (geb. 1826 in Elsdorf Kreis Bergheim), starb am 22.8.1868 im Alter von 42 Jahren in Krefeld. Sie war die Mutter von Adolf, Julie, Michael und Eva Kamp. Nach ihrem Tod heiratete Alexander Kamp die fast gleichnamige Schwester seiner verstorbenen Frau: **Hanna(e) Kamp, geb. Hausmann** (geb. 6.8.1839 in Elsdorf). Mit ihr bekam er die Söhne Rudolf und Felix, die beide als Kleinkinder starben. Auch der dritte Sohn Isaak wurde nur 26 Jahre alt, er starb 1899. Alle drei sind wie die Eltern auf dem alten jüdischen Friedhof in Krefeld begraben. Auf Isaaks Grabstein ist vermerkt, dass er Gewürz- und Häutehändler wie sein Vater war. Hanna Kamp selbst starb 1905. Drei weitere Söhne des Paares, Siegmund, Albert und Leo Kamp überlebten ihre Eltern und blieben bis in die Dreißigerjahre in Krefeld bzw. Essen ansässig, bevor sie aus Deutschland flüchten mussten.



Abb. 128 — Die Geschwister Kamp, Hüls, um 1930. Obere Reihe stehend: Sigmund²²²⁷, Albert²²²⁸ und Leo Kamp²²²⁹, untere Reihe sitzend: Adolf²²³⁰, Julie²²³¹, Michael²²³² und Eva Kamp²²³³.

- 2227 **Sigmund Kamp**, geb. 28.5.1874 in Krefeld, verst. 20.2.1931 ebd. Sigmund Kamp war verheiratet mit **Elisabeth Kamp, geb. Belmont**, geb. 14.11.1884, verstorben 13.7.1971. Beide sind auf den Neuen jüdischen Friedhof in Krefeld bestattet. Kinder: **Gertrud Hanna Kamp** (geb. 13.09.1905), **Emil-Alexander Kamp** (geb. 13.04.1907). Sigmund Kamp war Krawattenfabrikant. Sein Sohn Emil führte die Firma am Bleichpfad 37 bis zur Liquidation 1936 weiter. Beteiligt war auch sein Vetter Paul Kamp. Die Familie wohnte zusammen mit der Familie Paul Kamp auf der Bogenstraße 11, bis sie 1936 in die Niederlande emigrierte.
- 2228 **Albert Kamp** (Geburtsdatum unbekannt), emigrierte nach Brasilien, wo er 1939 verstarb. Er hatte zwei Kinder, Alexander und Ilse Kamp (verh. Stern).
- 2229 **Leo Kamp**, geb. am 11.1.1878 in Krefeld, Teilhaber der Firma Gebrüder Kamp, lebte in Essen und leitete dort die Zweigstelle dieser Firma. Leo Kamp, Ehefrau Betty Kamp und die Söhne Rudolf und Ewald emigrierten im September 1939 in die USA; nach 1945 war die Familie in Los Angeles ansässig.
- 2230 **Adolf Kamp** (geb. 2.4.1865 in Krefeld) war verheiratet mit Henriette Kamp, geb. Kaufmann (geb. 21.3.1872 in St. Tönis). Er hatte zwei Kinder: Friedrich Kamp (geb. 8.7.1895 in Krefeld) und Else Kamp (geb. 5.6.1899 in Krefeld).
- 2231 **Julie Kamp** (geb. 23.08.1861 in Krefeld, verst. 4.2.1935 in Hüls, Eltern Alexander Kamp (geb. 1829 in Korschenbroich, verst. 1901 in Krefeld, Johanna, geb. Haussmann) war verheiratet mit dem Hülsener Viehkaufmann Max Davids (geb. 5.8.1863 in Hüls, verst. 23.2.1943 in Theresienstadt). Julie Kamp hatte vier Töchter und einen Sohn. Drei Töchter von Julie Kamp starben im Holocaust.
- 2232 **Michael Kamp** (geb. 21.2.1867 in Krefeld, verst. 7.4.1936 in Düsseldorf, in Krefeld begraben). Er war verheiratet mit **Amanda Kamp, geb. Reiss** (geb. 19.09.1877, verst. 26.2.1943 in Auschwitz). Das Ehepaar hatte zwei Söhne, Paul Kamp und Mathias Kamp.
- 2233 **Eva Kamp** (geb. 2.4.1863 in Krefeld) war mit dem Düsseldorfer Kaufmann Isaak Cohen verheiratet. Sie starb 1939 an den Folgen eines Schlaganfalles, den sie während des Pogroms im November 1938 erlitten hatte. Isaak Cohen starb 1942 in Theresienstadt. Sie hatte drei Söhne

Die Gebrüder Kamp handelten wie der Vater mit Gewürzen, Häuten und Därmen zur Herstellung von Wurstwaren, aber auch mit Maschinen und Gerätschaften zur Ladeneinrichtung, bis hin zu den Majolikaplatten für die Wände der Metzgereien am ganzen Niederrhein und in Westfalen. Mit Fleiß und kaufmännischem Geschick gelang es ihnen, zum führenden Anbieter ihrer Branche in der Region aufzusteigen. Nur der zweitjüngste Sohn Alexander Kamps, Siegmund, schlug »aus der Art«, wenn auch in typisch Krefelder Weise: Er wurde Krawattenfabrikant.

Den Ersten Weltkrieg hatten die Männer der Familie Kamp, die als deutsche Patrioten selbstverständlich ihren Beitrag leisteten, zum Glück unbeschadet überstanden. Was sie verdienten, investierten die Kamps seit der Jahrhundertwende in Land und Immobilien.

Zu Beginn der NS-Herrschaft lebten in Krefeld noch vier Brüder Kamp mit ihren Familien. Dies waren Siegmund und Albert, Michael und Adolf Kamp. Ein weiterer Bruder, Leo Kamp, war nach Essen gezogen, wo die Familie einen zweiten geschäftlichen Standort unterhielt. Die Schwestern Julie Kamp (Davids) und Eva Kamp (Cohen) hatten nach Hüls bzw. Düsseldorf geheiratet.

Innerhalb weniger Jahre wurde nun das in Jahrzehnten von drei Generationen Erarbeitete zerstört, der Besitz liquidiert und enteignet und die Familie Kamp in alle Winde zerstreut. Zahlreiche Familienmitglieder starben in Konzentrationslagern. Nach Krefeld ist niemand mehr zurückgekehrt. Die Überlebenden mussten sich in den Fünfzigerjahren – mit unterschiedlichem Erfolg – mit den Nutznießern der Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Existenz in Krefeld auseinandersetzen. Wie dies im Einzelnen vorstattenging, soll im Folgenden skizziert werden.

Der zweite Generationswechsel in der Firma Gebrüder Kamp war in den Zwanzigerjahren eingeleitet worden. An die Seite von Adolf und Michael Kamp (der 1936 starb) traten Michael Kamps Söhne Paul²²³⁴ und sein Bruder Matthias²²³⁵, der in den Niederlanden lebte, sowie Adolf Kamps Sohn Friedrich²²³⁶. Letzterer übernahm vor allem den Außendienst, die Reisen zu Kunden und Geschäftspartnern im ganzen Rheinland und Westfalen.

(Eugen, Arthur und Adolf Cohen), die alle im 1. Weltkrieg gekämpft hatten. Mindestens einer von ihnen (Arthur Cohen) fiel dem Holocaust zum Opfer. Eugen Cohen lebte später in Manchester.

2234 **Paul Kamp** (geb. 15.6.1896 in Krefeld), verheiratet mit Helene (»Helma«, auch »Herta«) Kamp, geb. Wallerstein (geb. 7.11.1900), keine Kinder, 1939 nach Brüssel emigriert.

2235 **Matthias Kamp** (geb. 16.12.1899 in Krefeld), 1926 in die Niederlande emigriert, niederländischer Staatsbürger seit 1930.

2236 **Friedrich Kamp** (geb. 8.7.1895 in Krefeld) war verheiratet mit **Ingeborg Kamp, geb. Meyer** (geb. 29.1.1911 in Köln). Zwei Söhne Rolf Kamp (geb. 5.2.1934 in Krefeld) und Nikolaus-Al-



Abb. 129 — Adolf Kamp in Uniform
1914–1918.



Abb. 130 — Die Vettern Paul und Fritz Kamp als Studenten.

ren Aussichten für jüdische Gewerbetreibende in Deutschland, entschlossen sich die Kamps Mitte 1938 zum Verkauf. Im Mai 1938 veräußerten sie zunächst das *Darmgeschäft* und die *Sortieranstalt*, die Immobilie, das Inventar und das Warenlager einschließlich der beträchtlichen Importkontingente der Firma Gebrüder Kamp an zwei Investoren aus Düsseldorf.²²³⁸ Die Firma Gebrüder Kamp stellte Ende Oktober 1938 ihre Gewerbetätigkeit ein, bestand jedoch einschließlich der Anteile von Adolf und Paul Kamp zunächst formell weiter. 1942/43 verkauften die Ersterwerber das Geschäft²²³⁹ und die Immobili-

1932 heiratete Fritz Kamp und wohnte gemeinsam mit seinen Eltern und seiner Familie im elterlichen Haus am Deutschen Ring.

Ihre marktbeherrschende Stellung bewahrte die Firma Kamp nach der nationalsozialistischen Machtübernahme zunächst vor Boykottschäden. Das Geschäft war und blieb lukrativ, die Gewinne ansehnlich.²²³⁷ Aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen musste die Firma den Großhandel Mitte der Dreißigerjahre ausgliedern. Friedrich und Paul Kamp gründeten hierfür eigens ein neues Unternehmen, die Firma F. & P. Kamp. Paul Kamp schied kurz darauf wieder aus, sodass diese reine Großhandelsfirma praktisch alleiniges Unternehmen von Friedrich Kamp war.

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Politik gegenüber den jüdischen Bürgern, der allgegenwärtigen antisemitischen Propaganda und der insgesamt düste-



Abb. 131 — Henriette, Adolf, Fritz und Inge Kamp mit den Enkeln bzw. Söhnen Rudolf und Nikolaus-Alexander 1937.

exander Kamp (geb. 25.6.1937 in Köln).

2237 Der Gewinnanteil von Paul und Adolf Kamp betrug noch 1937 je rund 73.000,- RM (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1829 Bl. 26).

2238 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 257 Bl. 19. Der eine, Wilhelm Schobbenhaus, war Nationalsozialist der ersten Stunde und soll Träger des goldenen Parteiabzeichens gewesen sein; er kam Anfang 1945 in Schlesien ums Leben. Die Rohstoffkontingente, die der Firma Kamp aufgrund ihrer großen Umsätze durch die *Reichsstelle für tierische Produkte* zugebilligt worden waren, stellten neben der Immobilie den eigentlichen Wert des Unternehmens dar. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1829 Bl. 54).

2239 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 257 Bl. 17.

lie²²⁴⁰ der Firma Gebrüder Kamp weiter an den Siegburger Kaufmann Heinrich Bauer. Dieser war bereits 1938 in das Krefelder Geschäft für Metzgereibedarf eingestiegen, indem er die Warenbestände und das Inventar der ausgegliederten Großhandelsfirma von Fritz Kamp übernommen hatte. Bauer, der zuvor langjähriger Kunde bei den Kamps gewesen war, hatte nun faktisch deren Marktposition übernommen.

Deutschland zu verlassen, hatten die Kamps auch Mitte 1938 noch nicht ernsthaft erwogen. Insbesondere Adolf Kamp ging nicht davon aus, in Krefeld ernsthaft bedroht zu sein, und wiegelte stets ab, wenn das Gespräch auf das Thema »Emigration« kam. Als Friedrich Kamp allerdings im September 1938 bei der Rückkehr von einem Aufenthalt in Holland von der Gestapo verhaftet wurde, erkannte die Familie allmählich den Ernst der Lage. Mithilfe von Rechtsanwalt Dr. Kurt Alexander kam Fritz Kamp nach einigen Tagen wieder aus dem Gefängnis frei. Die Familie begann, »zur Sicherheit« ihre Papiere für eine Emigration in die Niederlande vorzubereiten. Den deutschen Finanzbehörden entging dies nicht: Im Oktober 1938 wurden die Konten gesperrt, um den »illegalen« Transfer von Vermögen ins Ausland zu unterbinden.

Am Morgen des 10. November 1938 weckte ein Vertreter aus Holland die Bewohner des Hauses am Deutschen Ring und riet ihnen, die Stadt sofort zu verlassen. Auch jetzt mochte Adolf Kamp noch nicht glauben, was er da hörte: Die Synagogen in ganz Deutschland brannten: *Aber doch nicht bei uns in Krefeld!* soll er ungläubig ausgerufen haben. Doch die Ereignisse sprachen für sich und waren nicht mehr zu ignorieren: Es bestand Gefahr für Leib und Leben.

An diesem und in den folgenden Tagen und Wochen flüchteten alle Mitglieder der Familie Kamp aus Krefeld und ließen sich in den Niederlanden und in Belgien nieder. Ihre nachfolgende Ausbürgerung machte für die deutschen Behörden den Weg frei, ihr Vermögen zu enteignen.

Im August 1942 teilte der Oberfinanzpräsident Düsseldorf der Stadtparkasse Krefeld mit, das Vermögen *der ausgewanderten Juden Gebr. Kamp* sei nunmehr dem Deutschen Reich verfallen und die Düsseldorfer Behörde ab jetzt für *Verwaltung und Verwertung des Vermögens der genannten Juden* zuständig.²²⁴¹ Damit waren, wie die Behörde einige Monate darauf feststellte, *auch die Anteile der genannten Gesellschafter an der in Liquidation befindlichen Firma Gebrüder Kamp in Krefeld auf das Reich übergegangen.*²²⁴²

Im Auftrag des Oberfinanzpräsidenten wurde die *Judenfirma Gebr. Kamp* nun liquidiert; das restliche Firmenvermögen überwies die Hausbank der Familie Kamp, die Deutsche Bank in Krefeld, an die Oberfinanzkasse Düsseldorf, die es »in den Reichshaushalt vereinnahmte«.²²⁴³ Im Februar 1944 wurde die Firma Gebrüder Kamp dann endgültig

2240 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 258 Bl. 24.

2241 Schreiben des OFP Düsseldorf an die SSK Krefeld vom 10.8.1942, HASPK I/I-K Kamp, Gebrüder.

2242 Schreiben des OFP an das Amtsgericht Krefeld Abt. 3 vom 16.4.1943, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 188 Bl. 90.

2243 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 188 Bl. 133.

aus dem Handelsregister gelöscht – im 85. Jahr nach Beginn der Handelstätigkeit des »Stammvaters« Alexander Kamp in Krefeld.²²⁴⁴

Das Wohnhaus am Deutschen Ring wurde vom Deutschen Reich beschlagnahmt²²⁴⁵, das zurückgelassene Mobiliar im Auftrag des Finanzamtes Krefeld versteigert²²⁴⁶ und das restliche Bankguthaben eingezogen.²²⁴⁷

Paul und Helma Kamp waren – nachdem sie knapp 100.000,- RM an Zwangsabgaben entrichtet hatten – in Brüssel untergekommen.²²⁴⁸ Ihr Wohnhaus auf der Bogenstraße und das Elternhaus auf der Viktoriastraße hatten sie noch verkaufen können, die Ausbürgerung bildete dann die Grundlage für die Beschlagnahme des restlichen Vermögens, das im Wesentlichen aus den Verkaufserlösen, den Anteilen an der Firma Gebrüder Kamp²²⁴⁹ und an mehreren Krefelder Immobilien bestand.²²⁵⁰

Im Falle von **Matthias Kamp**, der seit 1930 niederländischer Staatsbürger war, hatten sich die deutschen Behörden allerdings eine andere Vorgehensweise als die Ausbürgerung überlegen müssen, um sich in den Besitz seines Vermögens zu bringen. Weil die Deutsche Bank in Krefeld nur ein Guthaben von 41,32 RM gemeldet hatte, war das Reichssicherheitshauptamt in Berlin zunächst nicht an einem komplizierten Enteignungsverfahren interessiert.²²⁵¹ In Krefeld wusste man allerdings besser über die Vermögensverhältnisse der Familie Kamp Bescheid. Die hiesige Gestapoaußendienststelle wandte sich an den Krefelder Vermögenstreuhänder der Familie, den Wirtschaftsprüfer Karl Knipscher, der wie vermutet, noch weitere Vermögenswerte Matthias Kamps anzugeben wusste. Dies waren hauptsächlich Anteile am Familienbesitz, die sich 1942 auf knapp 60.000,- RM summierten.²²⁵² Im Lichte dieser neuen Erkenntnisse lohnte sich die Enteignung nun wieder. Da eine Ausbürgerung entfiel, wandte sich die Gestapo Düsseldorf im November 1942 an das RSHA in Berlin: *Ich bitte, beim Reichsminister des Inneren die Feststellung zu beantragen, daß die Bestrebungen des Juden Kamp volks- und staatsfeindlich gewesen sind, damit das*

2244 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 188 o. P.

2245 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2027 Bl. 1–2.

2246 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 188 Bl. 151.

2247 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1850 Bl. 18.

2248 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 257 Bl. 6.

2249 LAV NRW R RW 58 Nr. 14871 Bl. 24.

2250 Am 2. Dezember 1939 meldete das RSHA Berlin an die Gestapo Düsseldorf: *Die Durchführung der Vermögensbeschlagnahme erfolgt zentral für das ganze Reichsgebiet im Benehmen mit dem zuständigen örtlichen Finanzamt Moabit-West in Berlin NW 6, Luisenstr. 33–34, das nunmehr für die Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Vermögens allein zuständig ist.* (LAV NRW R RW 58 Nr. 14871 Bl. 21).

2251 Im April 1942 meldete das RSHA Berlin der Gestapo Düsseldorf, Matthias Kamp habe bei der Deutschen Bank Krefeld nur noch 41,32 RM. Wegen der Geringfügigkeit des Betrages seien keine weiteren Maßnahmen zu treffen; es sei denn, weitere Vermögenswerte würden bekannt. Die Gestapo Düsseldorf schrieb daraufhin an die Gestapo Krefeld, weil M. Kamp nur 41,32 RM besitze, werde *von einer Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit seiner Bestrebungen (...) abgesehen* (LAV NRW R RW 58 Nr. 14870 Bl. 6).

2252 LAV NRW R RW 58 Nr. 14870 Bl. 10.

*inländische Vermögen aufgrund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 (RG.Bl.I S 479) eingezogen werden kann.*²²⁵³

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen trat jedoch eine Pause von über einem Jahr ein, bevor die Dinge weitergingen. Im Mai 1944 war aus den Niederlanden fälschlicherweise der Tod Matthias Kamps nach Düsseldorf gemeldet worden. Nachdem seine Bestrebungen im Ausland nun posthum für *volks- und staatsfeindlich* erklärt worden waren²²⁵⁴, konnte das Vermögen Matthias Kamps *zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen* werden.²²⁵⁵

Das weitere Schicksal der aus Krefeld vertriebenen Familienmitglieder war geprägt vom täglichen Kampf ums Überleben unter den Bedingungen der deutschen Besatzungsherrschaft.

Paul und Helma Kamp waren in Belgien, der vermeintlich verstorbene Matthias Kamp in den Niederlanden untergetaucht, wo sie den Krieg und die Besatzung überlebten. Paul und Matthias Kamps verwitwete Mutter Amanda Kamp hatte Krefeld am 23. Dezember 1938 in Richtung Amsterdam verlassen. Am Tag vor ihrer Abreise war ein Beamter der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in ihrer Wohnung erschienen und hatte Amanda Kamp aufgefordert, ihm ihren gesamten Schmuck zu übergeben.²²⁵⁶ Eine offizielle Abgabepflicht für Wertgegenstände gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht, doch die 61-jährige wagte nicht zu protestieren. Als sie ihrem Sohn Matthias nach der Ankunft in Amsterdam davon erzählte, wollte dieser den Übergriff nicht einfach hinnehmen. Als niederländischer Staatsbürger brachte er den Mut auf, Anfang 1939 noch einmal nach Deutschland zu reisen, persönlich die Devisenstelle in Düsseldorf aufzusuchen und die Herausgabe der Schmuckstücke seiner Mutter zu fordern. Man bot ihm an, diese für 6.000,- holländische Gulden zurückzukaufen, was er ablehnte.²²⁵⁷ Amanda Kamp lebte bis Februar 1943 in Amsterdam, dann wurde sie nach Auschwitz deportiert und kam dort ums Leben.

Adolf und Henriette Kamp, sowie Sohn und Schwiegertochter Fritz und Inge Kamp mit den beiden Enkeln hatten zunächst in Dinxperloo, dann in Amersfoort in den nördlichen Niederlanden, Zuflucht gefunden. Henriette und Adolf Kamp bot der lokale Dialekt durch seine Ähnlichkeit mit dem vertrauten Krefelder Platt mehr Möglichkeiten zur Kommunikation als das Englische, dessen sie anders als die jüngere Generation nicht mächtig waren. Mit Rücksicht auf die (Schwieger-)Eltern verzichteten Fritz und Inge Kamp daher auf die geplante Weiterreise nach England.

2253 Ebd.

2254 Ebd. Bl. 12.

2255 Im Juni 1944 meldete der Düsseldorfer Regierungspräsident der Gestapo Düsseldorf: *Den Nachlass des verstorbenen Juden Matthias Israel Kamp habe ich auf Grund der Reichsgesetze vom 26. Mai und 14. Juli 1933 (...) in Verbindung mit dem Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 29. Mai 1941 (...) zugunsten des deutschen Reiches eingezogen und den Vorgang dem Herrn Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf (...) weitergeleitet. Im Auftrage: gez. Dr. Steinfeld.* (LAV NRW R RW 58 Nr. 14870 Bl. 13–14).

2256 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 534 Bl. 25. Es handelte sich um eine Perlenkette, zwei Brillantringe, zwei ebensolche Ohringe, eine goldene Herrenuhrkette und zwei Brillantnadeln.

2257 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 534 Bl. 25–26.



Abb. 132 bis 135 — Aufenthaltsgenehmigungen für die aus Krefeld geflohenen und ausgebürgerten Adolf und Henriette Kamp, sowie für Inge und Fritz Kamp, ausgestellt am 11.1.1942 in Amersfoort.

Nach der Besetzung des Landes durch die deutsche Wehrmacht im Mai 1940 geriet die Familie zunehmend in Bedrängnis.

Zunächst versuchten Fritz und Inge Kamp, ihre beiden Jungen in Sicherheit zu bringen. Bei einer holländischen Bauernfamilie fand sich im Juni 1942 ein Platz für sie, der jedoch nach einiger Zeit aus Sicherheitsgründen wieder aufgegeben werden musste. Bis Kriegsende sollten Rolf und Nico Kamp insgesamt dreizehn Verstecke durchlaufen; die jeweilige Aufenthaltsdauer variierte von einigen Tagen bis zu einem Jahr. Zur Schule gingen sie nicht mehr, der Ältere brachte dem Jüngeren das bei, was er selbst noch gelernt hatte. Als sich die Razzien zu häufen begannen, suchten sich auch die Eltern einen Unterschlupf, von dem aus sie zunächst noch ein Mal in der Woche nachts heimlich ihre Kinder besuchen konnten. Auch die Großeltern Adolf und Henriette Kamp tauchten im August 1942 unter. Mehrfach wechselten auch die Erwachsenen die Verstecke bei Bauern im ländlichen Umland von Amersfoort, nie waren mehr als zwei Personen auf einer Stelle untergebracht.

1944 wurden sowohl die Eltern als auch die Großeltern Kamp verraten, in ihren Verstecken aufgespürt und zunächst in das niederländische Sammellager Westerbork gebracht, wo sie für kurze Zeit wieder zusammentrafen. Mehrmals in der Woche fuhren von dort

die Züge in die Vernichtungslager des Ostens ab. Im September 1944 deportierte man die Großeltern in das Konzentrationslager Bergen-Belsen. Dort kamen sie im Januar 1945 im Abstand von wenigen Tagen ums Leben – der fast achtzig Jahre alte Adolf Kamp wurde erhängt, die 72-jährige Henriette Kamp ist verhungert.

Weil im Lager Westerbork das Gerücht ging, die Insassen der Krankenbaracke und deren Familien seien von den Transporten in den Osten ausgenommen, meldete sich Fritz Kamp zu einer Leistenbruchoperation. Dennoch wurden beide Eheleute am 3. September 1944 mit dem letzten Transport nach Auschwitz deportiert. Ihre Hoffnung, das Lager werde bei ihrer Ankunft schon von der Roten Armee befreit sein, erfüllte sich nicht. In Auschwitz wurde Inge Kamp von ihrem Mann getrennt; sie sollte ihn nie wiedersehen.



Abb. 137 — Adolf Kamp mit den Enkeln Rolf und Nico ca. 1939 in den Niederlanden.

Friedrich Kamp wurde als Kranker selektiert und vermutlich noch im September 1944

ermordet. Inge Kamp durchlief das gesamte Martyrium des Lagers, wo sie zeitweise zusammen mit Edith, Margot und Anne Frank in einer Baracke des Frauenlagers Birkenau untergebracht war. Sie überlebte die Torturen und auch den winterlichen Zwangsarbeitseinsatz in Schlesien, bei dem sie Schneeketten für Panzer anfertigen musste.²²⁵⁸ Die Nachricht vom Selbstmord Hitlers am 30. April 1945, die sich auch unter den Insassen des Arbeitslagers herumgesprochen hatte, wurde nach Inge Kamps Erinnerung vom Aufsichtspersonal mit den Worten quittiert *Ihr faulen Schweine, jetzt wittert ihr wohl Morgenluft, [aber] jetzt müsst ihr noch mehr arbeiten.* Am 8. Mai wurde das Lager von sowjetischen Truppen befreit, und Inge Kamp kehrte als Einzige ihrer Familie in die Niederlande zurück. Ihre Söhne fand sie zum Glück unversehrt wieder, doch auf die Fragen der Jungen nach

dem Papa konnte Inge Kamp jahrelang nur ausweichend antworten.²²⁵⁹



Abb. 136 — Fritz und Inge Kamp noch gemeinsam mit den beiden Söhnen Anfang 1939 in den Niederlanden.

2258 Das Lager in Lubawka dt. Libau (Oberschlesien) war eine Außenstelle des Konzentrationslagers Groß-Rosen. Inge Kamp und die übrigen ca. 500 jüdischen Häftlinge produzierten Panzer-Schneeketten für die Deutsche Wehrmacht auf Rechnung der Berliner »Nordland Schneekettenfabrik«.

2259 Die Darstellung des Schicksals von Friedrich und Inge Kamp und ihrer Kinder basiert auf Inge Kamps Schilderung, die sie 1987 in einer Krefelder Schule gab (Ehemalige Krefelder



Abb. 138 — Inge Kamp im Mai 1945. Das Bild wurde in der Schwedischen Botschaft in Prag aufgenommen, wo die Überlebenden aus Libau erste provisorische Papiere bekamen.



Abb. 139 — Inge Kamp 1947 in den Niederlanden mit den beiden Söhnen Nico und Rolf.

Zusammen mit den anderen überlebenden Angehörigen stand sie nun – mittellos und »alleinerziehend« – vor der Aufgabe, »Wiedergutmachung« für die verschleuderten und enteigneten Vermögenswerte ihrer Familie in Krefeld zu beantragen und durchzusetzen. Wie viele Ehefrauen hatte Inge Kamp zu Lebzeiten ihres Mannes kaum Einblicke in die geschäftlichen Angelegenheiten gehabt. Geschäftsunterlagen gab es nach Jahren des Untertauchens und der Lagerhaft keine mehr.

Zunächst ging es um die beiden Firmen Gebrüder Kamp und F. & P. Kamp. Hauptnutznießer der Verdrängung der Familie Kamp aus dem Krefelder Geschäftsleben war der Kaufmann Heinrich Bauer, dessen Einkommen sich in den Jahren nach der Ausschaltung seines Krefelder Konkurrenten verdreifacht hatte und der trotz Krieg und Zerstörung seine Geschäftstätigkeit unterdessen wieder aufgenommen hatte.²²⁶⁰ Bauer bestritt Inge Kamp gegenüber, irgendeinen Nutzen aus dem Ende der Großhandelsfirma F. & P. Kamp gezogen zu haben. Er habe lediglich die Warenbestände übernommen, die er als *Ladenhüter*, die *geschenkt noch zu teuer* gewesen seien, abwertete.²²⁶¹ Dem widersprach die Witwe des im Konzentrationslager umgekommenen Friedrich Kamp ganz entschieden: *Dies sind*

Juden im Gespräch mit Krefelder Schülern 1987, hrsg. von der Stadt Krefeld 1988, S. 70 ff.), sowie auf der mündlichen Schilderung von Nico Kamp. Rolf und Nico Kamp begleiteten ihre Mutter bei diesem Besuch in ihrer Geburtsstadt.

2260 Heinrich Bauer hatte von 1933 bis 1936 der NSDAP angehört, war aber aus der Partei ausgeschlossen worden, nachdem er in einem öffentlichen Lokal in Siegburg mit einem Juden Skat gespielt hatte (LAV NRW R NW 1010 Nr. 5174). Aus diesem Grund rechnete er sich zu den »Opfern« des Nationalsozialismus.

2261 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 95 Bl. 13.

ja die üblichen Ausflüchte derjenigen, die nicht bezahlen [...] wollen. [...] Wenn das Geschäft und Kundschaft nicht lukrativ gewesen wäre, warum hat H. Bauer sich denn überhaupt hineingesetzt?²²⁶² Einen Kaufvertrag für die Firma hatte es wohl tatsächlich nie gegeben, doch Inge Kamp konnte belegen, dass Bauer die verbliebenen Warenbestände tatsächlich en bloc aufgekauft hatte.²²⁶³ Ob hierfür jemals Geld geflossen war, blieb ebenfalls strittig. Bauer behauptete zuerst, er habe 21.000,- RM an den Treuhänder Knipscher bezahlt, so dann, Friedrich Kamp habe das Geld von ihm in bar erhalten und zuletzt, dieser habe »goldene Uhren« davon gekauft.²²⁶⁴ Dazu Inge Kamp: *Kein Jude hat sich damals wegen goldener Uhren oder anderer Sachen in Lebensgefahr gebracht.*²²⁶⁵ Inge Kamp konnte sich mit ihrem Anspruch nicht durchsetzen: Eine Übernahme der Firma F. & P. Kamp durch Heinrich Bauer im Sinne des Rückerstattungsgesetzes hatte nach Ansicht des Gerichtes nicht stattgefunden.²²⁶⁶ In einem Vergleich mit den Erben der Ersterwerber der *Judenfirma Gebr. Kamp* konnte sie immerhin eine Ausgleichszahlung von rund 6.000,- RM erreichen.²²⁶⁷ Der eigentliche Firmenwert wurde auf das Siebenfache dieser Summe taxiert – hierfür kam, allerdings erst 1964, auf dem Entschädigungswege jedoch der Staat auf, nicht der Arisierer.²²⁶⁸

Auch Matthias Kamp führte mehrere Rückerstattungsverfahren in Deutschland. Dabei ging es unter anderem um den in Krefeld konfiszierten Schmuck seiner ermordeten Mutter Amanda Kamp. Die Quittung, die ihr der Beamte bei der Beschlagnahme der Wertgegenstände im Dezember 1938 ausgehändigt hatte, war Amanda Kamp bei der Verschleppung ins Durchgangslager Westerbork ebenso abgenommen worden, wie alle übrigen Papiere, welche sie nach der Erinnerung ihrer Söhne stets bei sich trug.²²⁶⁹ Während Matthias Kamp bereit war, seine Darstellung zu beenden²²⁷⁰, zog sich die Oberfinanzdirektion Düsseldorf auf die Position »was nicht sein darf, das nicht sein kann« zurück: Beamte der Oberfinanzdirektion, hieß es, hätten niemals Schmucksachen abgeholt oder in Empfang



Abb. 140 — Matthias Kamp 1961.

2262 Schreiben Inge Salomon-Meyer, verw. Kamp vom 19.1.1955, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 95 Bl. 99.

2263 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 95 Bl. 139.

2264 Ebd. Bl. 168.

2265 Ebd. Bl. 168.

2266 Ebd. Bl. 204. Zusammen mit ihren Söhnen Rolf und Nico Kamp schrieb Inge Kamp ein Buch über ihre Erlebnisse während des Krieges (*De laatste trein naar Auschwitz: oorlogsherinneringen*), das zunächst in Italien, der Wahlheimat von Nico Kamp, 2013 dann auch in den Niederlanden erschien. Eine deutsche Übersetzung ist in Vorbereitung. Inge Kamp starb 2009 in der Schweiz.

2267 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1829 Bl. 77.

2268 Bescheid des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 2.1.1964, StAKR 1118 Bd. 23.

2269 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 534 Bl. 25.

2270 Ebd. Bl. 30.

genommen, hierfür seien nur die Pfandleihanstalten zuständig gewesen.²²⁷¹ Die Krefelder Wiedergutmachungsrichter gaben Matthias Kamp jedoch recht und verurteilten die Finanzbehörde zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 19.000,- DM.²²⁷²

In einem weiteren Prozess, den Familie Kamp nach 1945 in Krefeld führte, ging es um das Haus Bogenstraße 11, in dem Paul und seine Frau Helma Kamp, sowie der Krawattenfabrikant Siegmund Kamp und seine Familie gewohnt hatten. Am 11. November 1938 war es durch einen Makler inklusive zahlreicher Einrichtungsgegenstände für einen Preis deutlich unterhalb des steuerlichen Einheitswertes an die Ehefrau eines Krefelder Autohändlers verkauft worden.²²⁷³ Deren spätere Darstellung ist geprägt von der reflexhaften Anspruchsabwehr, die sich in den meisten privaten Rückerstattungsverfahren findet:

*Die Verpflichtete kaufte das Haus Bogenstrasse 11 überhaupt nur auf besonderen Wunsch der Familie Kamp (...). Sie war an sich noch gar nicht zum Ankauf entschlossen und liess sich erst auf Bitten des Maklers Schröder sowie der damaligen Haushälterin des Berechtigten (...) aus Anlass der »Kristallnacht« dazu bewegen, das Haus zu übernehmen, sofort die Hakenkreuzfahne herauszuhängen und noch abends um 8 Uhr bei Notar Hersing den Kaufvertrag beurkunden zu lassen. Dadurch liess sich das Haus als sogenanntes arisches Besitztum deklarieren (...). Dadurch erreichte man, dass das Haus von den damaligen Ausschreitungen verschont wurde und dass dem Berechtigten sein gesamtes bewegliches Eigentum erhalten blieb.*²²⁷⁴

Paul und Helma Kamp hatten zum Zeitpunkt des Verkaufs Deutschland bereits verlassen. Für den aufstrebenden Autohändler Hermann Dutzi, der kurz zuvor der NSDAP beigetreten war und seither gute Geschäfte mit der Wehrmacht tätigte,²²⁷⁵ war das Haus in begehrter Krefelder Wohnlage in erster Linie eine lohnende Investition. Die vorgebliche quasi selbstlose »Rettungsaktion« für Haus und Mobiliar des Ehepaares Kamp hatte in erster Linie den Käufern genützt.

Noch etliche Jahre vergingen, bis alle Verfahren um den recht umfangreichen Krefelder Grundbesitz der Familie Kamp beendet waren. Wie viele wohlhabende Krefelder Familien, hatten die Kamps nicht nur in Mietimmobilien in der Innenstadt, sondern auch in landwirtschaftliche Flächen im niederrheinischen Umland investiert. So hatten sie etwa einen kompletten Bauernhof in Orbroich, Wiesen- und Gartengrundstücke in Fischeln und Dießem, sowie weiteren bäuerlichen Grundbesitz in Moers, Repelen und Rheinberg besessen.²²⁷⁶ Sämtliche Verkäufe und Enteignungen hätten nun nach dem Wiedergutmachungsrecht wieder rückgängig gemacht werden können – doch die Gebrüder Kamp ver-

2271 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 534 Bl. 28.

2272 Ebd. Bl. 34 u. 56.

2273 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 257 Bl. 4. Der Schätzwert des Hauses hatte seinerzeit 35.000,- RM betragen, der Einheitswert lag bei 32.200,- RM. (LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 192 Bl. 35).

2274 RAe Dr. Thomassen und Thomas II an die WGK Krefeld vom 7.7.1951, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 192 Bl. 37.

2275 Sein Einkommen steigerte sich ab 1938 in erheblichem Maße (LAV NRW R NW 1010 Nr. 15610, Entnazifizierungsakte Hermann Dutzi).

2276 LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 188 Bl. 78.

zichteten auf dieses Recht. Sie zogen es vor, mit den Ausgleichszahlungen der Käufer neue Existenzen außerhalb Deutschlands zu begründen. Ihre Kinder und Enkel wuchsen in den Niederlanden, in Afrika, Australien und Südamerika auf und kannten Krefeld bald nur noch vom Hörensagen.

Anders als seine Vorfahren, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts in der Eifel und im Rheinland lebten und begraben wurden, haben nur wenige der Nachkommen Alexander Kamps in ihrer Heimat eine Ruhestätte gefunden.



Abb. 141 — Der Grabstein Alexander Kamps auf dem Alten jüdischen Friedhof in Krefeld.²²⁷⁷

²²⁷⁷ Hier ist begraben ein lauterer und aufrechter Mann, er ehrfürchtete seinen Gott alle Tage, gerecht in seinem Glauben war er (Beginn der Umschrift der Grabinschrift bei Brocke/Pomerance (Hg.), 2003, Bd. 1, S. 383–84, keine Abbildung).

Teil III

Versuch einer Bilanz: Krefeld im Vergleich

In der Einleitung ist auf die zahlreichen bisher erschienen Lokalstudien zum Thema »Arisierung« verwiesen worden. Eine alle bisherigen Forschungsergebnisse integrierende übergreifende Darstellung für das gesamte Deutsche Reich fehlt bisher.

Sie könnte deutlich machen, dass es in manchen Aspekten doch eine gewisse Variationsbreite hinsichtlich des Verlaufs der »Arisierung« gegeben hat. Dies mag zunächst überraschen angesichts der Tatsache, dass sich die Vorgänge in einem zentralistischen, gleichgeschalteten Staat, einer nach dem Führerprinzip von oben nach unten aufgebauten Diktatur abspielten und von dieser maßgeblich geprägt wurden.

Alle Untersuchungen – so auch die vorliegende – zeigen jedoch, dass ein großer Teil der »Arisierung« vor und neben jeder »gesetzlichen« Regelung stattfand. Bis 1938 handelten die regionalen und lokalen Akteure weitgehend autonom, sodass sich demografische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Unterschiede deutlich bemerkbar machen konnten. Auf lokaler Ebene gaben die NSDAP, die Stadtverwaltungen und die wirtschaftlichen Organisationen den Takt vor. Deren Zusammenwirken verlief regional unterschiedlich, je nach den örtlichen Machtverhältnissen.²²⁷⁸ Zugleich traten von Anfang an »ganz normale« Bürger in Aktion, die nicht unbedingt nach einem vorgegebenen Muster handelten und von unterschiedlichen Mentalitäten geprägt waren.

Aus diesen Gründen konnten die vielfältigen lokalen Gegebenheiten in den ersten Jahren zu gewissen regionalen Unterschieden im Arisierungsprozess führen. Der als »Reichskristallnacht« in die Geschichte eingegangene Pogrom vom November 1938 markiert den Beginn der Endphase der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der deutschen Juden. Die nun einsetzende Flut von Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen zur ökonomischen Ausschaltung, Vertreibung und Ausplünderung vollendeten das Werk und ebneten die regionalen Unterschiede weitgehend ein.²²⁷⁹ Das Endergebnis war dann überall das Gleiche: eine »entjudete« Wirtschaft, ein »arisierte« Grundbesitz und eine weitgehend enteignete

2278 Relativ große Unterschiede gab es z. B. in dieser Beziehung zwischen Hamburg und Köln (vgl. Bajohr, 1997 und Bopf, 2004).

2279 Bajohr (1997), S. 126.

jüdische Einwohnerschaft, nach deren Emigration und Deportation schließlich die lokale »Volksgemeinschaft« ökonomisch und sozial »unter sich« war.

In dieser Studie sind die Abläufe von Arisierung und Enteignung in Krefeld rekonstruiert worden, soweit dies die überlieferten Quellen zulassen. Im Folgenden soll zum einen der Frage nachgegangen werden, wie diese Vorgänge im Vergleich zu anderen deutschen Städten und Regionen einzuordnen sind. Zum anderen soll gefragt werden, welche Variablen das Geschehen rund um die ökonomische Existenzvernichtung der Juden am stärksten geprägt haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die regionalen Besonderheiten selbst, sondern auch die großen Unterschiede in der jeweiligen Überlieferungslage eine vergleichende Einordnung erschweren. Der Zufall, welche Quellen erhalten sind und welche nicht, fließt in das jeweils von der Forschung gezeichnete Bild ein. So lassen zum Beispiel die in Krefeld fehlenden, andernorts jedoch erhaltenen Akten der NSDAP deren Einfluss auf die »Entjudung« der hiesigen Geschäftswelt relativ in den Hintergrund treten. Doch gibt es keinen Grund zur Annahme, dass nicht auch hier etwa durch die Verbreitung von Listen und Verzeichnissen jüdischer Geschäfte, Ärzte und Rechtsanwälte erheblicher Druck auf die Bevölkerung ausgeübt wurde. Nachzuvollziehen ist jedoch nur der Niederschlag, den solche Aktivitäten in der Krefelder Parteipresse und – ganz vereinzelt – in den Wiedergutmachungsakten fanden. Auch für die beiden anderen Instanzen, die bei der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Juden eine entscheidende Rolle gespielt hatten – die Stadtverwaltung und die Industrie- und Handelskammer – fehlt die entsprechende Überlieferung. Vergleiche mit anderen Kommunen sind daher in diesem wichtigen Punkt nicht möglich.²²⁸⁰

Ein erster Punkt, der in einer vergleichenden Perspektive zu untersuchen wäre, ist **die religiöse, politische und kulturelle Prägung einer Region**. Hier gab es im Deutschen Reich naturgemäß erhebliche Unterschiede, die sich zwangsläufig auf die Etablierung und Durchsetzung des Nationalsozialismus auswirken mussten. Inwieweit davon auch die Verdrängung der jüdischen Kaufleute beeinflusst wurde, soll im Folgenden beleuchtet werden. Eine Studie zu Geschichte und Vorgeschichte des Aprilboykottes von 1933 konstatiert, das »katholisch geprägte Rheinland« habe – verglichen mit den »braunen Hochburgen« etwa in Hessen, Franken und in Pommern – »nicht als Hort der Nationalsozialisten« gegolten.²²⁸¹ Nach allem, was die lokalhistorische Forschung für Krefeld bisher ergeben hat, gehörte die Stadt am linken Niederrhein in der Tat nicht zu den Zentren der NS-Bewegung. Dies mag an der viel beschworenen rheinischen Toleranz, an der mutmaßlich größeren Distanz der mehrheitlich katholischen Bevölkerung zum Nationalsozialismus, aber auch an der relativen Prosperität der »Samt- und Seidenstadt« gelegen haben. Dieser Befund verbindet sich mit dem in Krefeld vielfach tradierten Selbstbild einer toleranten,

2280 Die Studie von Britta Bopf über Köln etwa stellt aufgrund der besseren Quellenlage das Handeln der kommunalen Behörden mehr oder weniger in den Mittelpunkt des Geschehens (Bopf, 2004).

2281 Von hier kamen offenbar deutlich weniger Berichte über frühe antisemitische Aktionen und Ausschreitungen an den C.V. in Berlin, der diese sammelte und auswertete (Ahlheim, 2008, S. 293).

weltoffenen Stadt, das nicht zuletzt durch die überaus erfolgreiche Integration der Menoniten, aber auch der Juden selbst begründet wurde. In Bezug auf frühe antisemitische Aktivitäten und Wahlerfolge der NSDAP liegt Krefeld tatsächlich unter dem Durchschnitt. Die katholische Zentrumspartei war und blieb bis 1933 die beherrschende politische Kraft in der Stadt.

Die enge ökonomische und soziale Verflechtung von Juden und Nichtjuden zeugt überdies davon, dass Antisemitismus keine entscheidende Rolle im wirtschaftlichen Leben gespielt haben kann. Toleranz auf der Seite der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft und ein hoher Assimilationsgrad bei der jüdischen Bevölkerung ergänzten sich und begründeten ein weitgehend harmonisches Zusammenleben. Die Mehrzahl der jüdischen Krefelder war in religiösen Dingen liberal eingestellt und hinsichtlich ihres äußeren Habitus und Lebensstils der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft vollkommen angeglichen. Der Anteil der optisch und kulturell auffälligen orthodoxen »Ostjuden«, die beispielsweise in Köln das Bild viel stärker prägten, war in Krefeld äußerst gering. Aber auch hier scheint es kaum Vorbehalte in der Bevölkerung gegeben zu haben, die von interessierter Seite für antisemitische Aktionen mobilisiert werden konnten. Trotz ihrer auffälligen Eigenheiten gab es durchaus nachbarschaftliche Sozialkontakte zwischen diesen Familien und ihrem nichtjüdischen innerstädtischen Umfeld. Die tiefe Verwurzelung der meisten hier ansässigen jüdischen Familien in ihrer Krefelder Heimat erscheint vor diesem Hintergrund vollkommen nachvollziehbar.

All dies wirkte sich jedoch nicht entscheidend auf das wirtschaftliche Klima nach 1933 aus. Auch in Krefeld wurden bereits im Jahr der »Machtübernahme« jüdische Geschäftsleute in den Ruin getrieben, jüdische Angestellte entlassen, Miet- und Lieferantenverträge gekündigt, gab es antisemitische Agitation und Gewalt in allen ihren bekannten Ausprägungen. Die Täter des 9. und 10. November 1938 waren keineswegs nur »auswärtige SA-Männer«; unter ihnen waren auch Krefelder Handwerksmeister. Im Hinblick auf Arisierung und »Entjudung« insgesamt konnte dieses Buch zeigen, dass in Krefeld dabei keineswegs mit Samthandschuhen vorgegangen wurde. Jüdische Unternehmer wurden auch hier boykottiert, bedroht, unter Druck gesetzt und übervorteilt.

Toleranz und religiös bedingte relative Distanz zum Nationalsozialismus auf der einen, hartes Vorgehen bei der »Entjudung« auf der anderen Seite stellen nur vordergründig einen Widerspruch dar. Mentalitäten, ideologische Faktoren und politische Parteinahme – dies zeigen die meisten einschlägigen Untersuchungen – waren generell nicht die treibenden Kräfte bei der Verdrängung der jüdischen Kaufleute. Entscheidend waren vielmehr zum einen der äußere Druck, der Zwang zur Konformität, und zum anderen die Orientierung an den ökonomischen Vorteilen, die sich den Beteiligten boten.

Im Bereich des Einzelhandels musste das »kaufende Publikum« die antisemitische NS-Ideologie keineswegs teilen; für den Ruin der jüdischen Geschäftsleute genügte es, dass die Mehrheit der Kunden nach und nach eingeschüchtert ihr Kaufverhalten änderte. Die erhaltenen Zeugnisse zeigen, dass es den lokalen Parteiaktivisten auch in Krefeld sehr schnell gelang, ein Klima der Abschreckung und Ausgrenzung zu erzeugen, das sich unmittelbar in den Umsatzzahlen der jüdischen Geschäftsleute niederschlug. Kaum jemand mochte in Kauf nehmen, sein Foto in der Zeitung, seinen Namen in einem der sogenannten »Stürmerkästen« wiederzufinden. Sich dem allgegenwärtigen Konformitätsdruck zu widersetzen, wurde mit der zunehmenden Etablierung der NS-Herrschaft immer schwieriger und konnte erhebliche persönliche Nachteile mit sich bringen. Die

Bereitschaft, solche Nachteile zugunsten der jüdischen Mitbürger auf sich zu nehmen, war nach allem, was die vorliegenden Quellen zeigen, auch in Krefeld von Anfang an gering.

Die antisemitische Linie des NS-Staates auch auf lokaler Ebene kam in der Folgezeit einer Einladung an Jedermann gleich, sich auf Kosten der Juden ökonomische Vorteile zu verschaffen. Dies begann schon bei der Ausnutzung der immer prekärer werdenden rechtlichen Lage der zumeist polnischstämmigen »Kleiderjuden« durch die »arische« Kundschaft, die nach und nach dazu überging, ihre Schulden nicht zu bezahlen. Die ökonomischen und sozialen Aufstiegsmöglichkeiten, die sich nichtjüdischen Krefeldern durch die Übernahme jüdischer Geschäfte und Immobilien schließlich boten, reichten vollkommen aus, um eine »Arisierungs-Dynamik« in Gang zu setzen, die von keiner »rheinischen Toleranz« und keiner religiösen Prägung mehr gebremst wurde.

Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche führte vielfach, aber keineswegs immer, zu einer distanzierten Haltung gegenüber dem als gottlos und kirchenfeindlich wahrgenommenen Nationalsozialismus. Aus der Einstellung vieler Katholiken **gegen** die Nazis entwickelte sich jedoch keine aktive Parteinahme **für** die Juden auf breiter Basis. Widerspruch kam aus katholischen Kreisen vor allem dort, wo die eigenen Belange, also die kirchlichen Aktivitäten im engeren Sinne betroffen waren. Auch wenn es nicht gerne gesehen wurde, schickte man seine Kinder weiter in den Kommunionunterricht und in die katholische Pfarrjugend und besuchte regelmäßig die Gottesdienste. Diese Strukturen auszutrocknen bzw. zu zerschlagen, bereitete den Nationalsozialisten ungleich mehr Mühe (und gelang nie vollständig), als die Menschen vom Einkauf »beim Juden« abzuhalten.²²⁸² Weder in Krefeld noch in anderen Teilen des Rheinlands führte die religiöse Prägung durch den Katholizismus zu einem generellen Verzicht auf die ökonomischen Chancen, die sich durch den Ankauf jüdischer Firmen und Immobilien boten.²²⁸³

Von ungleich größerer Bedeutung für den Ablauf von »Entjudung« und »Arisierung« als die regionalen Mentalitätsunterschiede war die jeweilige **lokale Wirtschaftsstruktur**.²²⁸⁴

Überall dort, wo eine Region stark von einem bestimmten Wirtschaftszweig und dieser wiederum von jüdischen Geschäftsleuten geprägt war, konnten sich jüdische Unternehmer vergleichsweise länger halten. Dies gilt zum Beispiel für den Hopfenhandel in der Region Bamberg und eben auch für die »Nischenbranche« Krawattenindustrie in Krefeld. Hier wirkte sich die starke Exportorientierung (unter den Bedingungen des chronischen Devisenmangels) zusätzlich stabilisierend auf die jüdischen Firmen aus. Teilweise konnten sie sogar noch vom Aufschwung der Mitte der Dreißigerjahre profitieren, was ihre Firmen im Wert beständig hielt. Der allgegenwärtige Niedergang des jüdischen Wirtschaftssektors ging an diesem Teil der jüdischen Firmen zunächst vorbei. Gerade deswegen wurden sie für

2282 Die Akten der Gestapo Krefeld enthalten zahlreiche Fälle katholischer Geistlicher und auch Laien, die wegen »illegaler« kirchlicher Aktivitäten, Zugehörigkeit zu verbotenen Jugendorganisationen und kritischer Äußerungen zur NS-Kirchenpolitik mit der Gestapo in Berührung kamen (LAV NRW R RW 58). Vgl. die Dokumentation in der ständigen Ausstellung des Stadtarchivs, NS-Dokumentationsstelle (Villa Merländer).

2283 Unter den Krefelder »Arisierern« und sonstigen an der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der Krefelder Juden Beteiligten sind die Katholiken in etwa entsprechend ihres Bevölkerungsanteils vertreten.

2284 Bajohr 1997, S. 125 (Vergleich Hamburg – München).

Anleger und aufstiegswillige leitende Angestellte mit der Verstetigung des Aufschwunges ab der Mitte der Dreißigerjahre umso interessanter. So fiel die »Arisierungsquote« in der Krefelder Samt- und Seidenindustrie deutlich höher aus als in anderen Branchen, wo der größte Teil der Unternehmen ruiniert und zerschlagen wurde. Diese Besonderheit findet sich auch in den Textilindustrien anderer Regionen. Generell wurden hier vergleichsweise mehr Betriebe durch »Arisierung« erhalten als liquidiert.²²⁸⁵ Spätestens Mitte 1939 gab es keine jüdischen Textilunternehmer mehr in Krefeld. Durch den Wegfall dieser Kapazitäten und Konkurrenten wurde den verbleibenden Firmen das Überleben in einer für Luxusgüter ungünstigen Zeit durchaus erleichtert. Wie gezeigt werden konnte, nahm die folgende Entwicklung für viele der an der Arisierung Beteiligten einen ökonomisch überaus günstigen Verlauf, während sich die verdrängten jüdischen Kaufleute glücklich schätzen konnten, wenn ihnen die Flucht in ein sicheres Aufnahmeland gelang.

Die Krefelder Befunde untermauern die andernorts gewonnenen Ergebnisse und Deutungen auch zur viel diskutierten Frage nach der **Rolle des Antisemitismus**. Der Antisemitismus als Staatsideologie, so der Historiker Frank Bajohr²²⁸⁶, spannte den Handlungsrahmen für die Verfolgung von Eigeninteressen auf. Diese beschleunigte vielfach den Verfolgungsprozess. Dabei spielten ideologische Motive weniger eine Rolle – auch wenn es diese durchaus gab: überzeugte Antisemiten, die den Juden das Leben schwermachten, wo sie konnten – als vielmehr Sozial- und Konkurrenzneid. Die eifrigsten Arisierer waren auch in Krefeld nicht die etablierten »großen« Geschäftsleute, sondern, die kleinen, die (Möchtegern-)Aufsteiger.

Die Praxis der Ausgrenzung, zu der auch die Arisierungen gehörten, war immer ein Umsetzen des antisemitischen Programmes, egal, ob dessen ideologische Grundlagen geteilt wurden oder nicht. Nicht zu unterschätzen ist auch die integrative Funktion der Arisierung, die auch Nicht-Antisemiten (und Nicht-Nationalsozialisten) in den Verfolgungsprozess einband.

Die historische Forschung betont vor diesem Hintergrund den **funktionalen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen und der späteren physischen Existenzvernichtung**, also dem Holocaust²²⁸⁷, der sich in Krefeld nicht anders darstellt als andernorts. Der fast vollkommen reibungslosen Deportation hunderter Menschen in Ghettos und Vernichtungslager ging deren Verdrängung aus dem lokalen Wirtschaftsleben und die anschließende Isolation von der Krefelder Gesellschaft voraus. Am Ende hatten die Betroffenen jede Kontrolle über ihr Eigentum verloren und einen vollständigen **Verlust der ökonomischen Selbstbestimmung** erlitten. Für diejenigen, denen die Flucht nicht mehr gelang, war damit der Schritt zum Verlust jeglicher persönlicher Freiheit und schließlich der körperlichen Unversehrtheit vorbereitet. Der Ausschluss von allen wirtschaftlichen

2285 So z. B. in Aachen (Fengler, 2004) und Baden-Württemberg (Toury, 1984).

2286 Vortrag am 2.6.2010 im Rahmen der Tagung »Spoliés ! Aryanisation économique et spoliation des juifs dans l'Europe nazie (1933–1945)«, Grenoble, 2010.

2287 Vgl. hierzu z. B. Bajohr (1997), Einleitung. Hier wird an das Vier-Stufen-Modell von Raul Hillberg (Hillberg, 1961) angeknüpft: 1. Definition 2. Expropriation 3. Konzentration 4. Vernichtung. »Arisierung«, Enteignung sind somit als Etappen auf dem Weg zur »Endlösung« anzusehen.

Betätigungen und die Entziehung der Verfügungsgewalt über das eigene Vermögen beschränkte die Handlungsmöglichkeiten derer, die in der Stadt zurückgeblieben waren, auf ein Minimum. In der Zeit zwischen dem Novemberpogrom von 1938 und dem Beginn der Massendeportationen im Herbst 1941 lebte der Großteil der noch in Krefeld verbliebenen Juden – unabhängig von früherem Wohlstand – in Armut und unter äußerst beschränkten Wohnverhältnissen. Entrechtet, ausgegrenzt und abgeschnitten von allen materiellen und sozialen Ressourcen hatten sie der Verschleppung »nach dem Osten« (wie man es damals häufig ausdrückte) nichts mehr entgegenzusetzen.

Die Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz unter den Augen und unter Mitwirkung der übrigen Einwohnerschaft der Stadt, war demnach ein konstitutiver Teil der Verfolgung, Vertreibung und Ermordung der jüdischen Bürger Krefelds.

Das auf mehreren regionalen Gesetzen der Alliierten fußende bundeseinheitliche **Rück-erstattungsrecht** vereinheitlichte die Wiedergutmachungsverfahren und gab zugleich die standardmäßigen Argumentationsmuster vor. Doch nicht nur die Rechtslage, auch die Mentalität der **privaten Rückerstattungs-pflichtigen** unterschied sich nach den Befunden aus anderen Regionen bundesweit kaum.

Die gängigen Formeln der Anspruchsabwehr finden sich in allen untersuchten Regionen – so auch in Krefeld – in ähnlicher, fast schon standardisiert wirkender Form wieder. Sie orientierten sich an den Bestimmungen des Rückerstattungsrechtes und den von den organisierten Rückerstattungsgegnern verbreiteten Formeln.²²⁸⁸ Diese trafen ganz offensichtlich die Meinungen und Stimmungslagen vieler Krefelder Rückerstattungs-pflichtiger und wurden von diesen vielfach rezipiert und in die Verfahren hineingetragen. Den jüdischen Geschädigten gegenüber bildeten die von der Rückerstattung Betroffenen, aber auch breite Teile der deutschen Öffentlichkeit eine Art »Solidaritätskollektiv«.²²⁸⁹

Die Geringschätzung ihres Leidens und ihrer Verluste durch die früheren Arisierer war belastend und beleidigend für die ehemaligen Verfolgten. Besonders skandalös aus ihrer Sicht war die Verknüpfung zweier Tatbestände, die weder ursächlich noch juristisch, und erst recht nicht moralisch etwas miteinander zu tun hatten: Auf der einen Seite die wirtschaftliche Existenzvernichtung der jüdischen Bürger durch eine »konzertierte Aktion« privater und staatlicher Akteure, und auf der anderen Seite die Verluste und Zerstörungen, die der Zweite Weltkrieg für diese Akteure selbst mit sich gebracht hatte. Das »Gegenrechnen« der eigenen Opfer seitens der Rückerstattungspflichtigen ignorierte beharrlich, dass die jüdischen Verfolgten keinerlei Verantwortung für Kriegs- und Bombenschäden trugen, so verheerend und bitter diese auch sein mochten – es sei denn, man hing nach wie vor der von Hitler propagierten Theorie an, »das Judentum« habe Deutschland diesen Krieg »aufgezwungen«. In den Einlassungen der Antragsgegner überkreuzten und ergänzten sich zwei Bewusstseinslagen: die Abwehr von Schuld (und damit von materiellen Ansprüchen) und die Fokussierung auf die eigenen Opfer bis hin zur Umkehrung der Täter-Opfer-Relation. Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene steuerten beide Denkmuster in Richtung einer Integrierung sämtlicher am NS-System Beteiligter,

2288 Vgl. etwa Klatt (2009), S. 289ff. für Westfalen, Bruns-Wüstefeld (1997), S. 129 für Göttingen, Bopf (2007), S. 185 für Köln.

2289 Lillteicher (2002), S. 156, zit. nach Winstel (2006), S. 349.

nicht aber der hierdurch erneut ausgegrenzten ehemaligen jüdischen Verfolgten, in die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft.²²⁹⁰

Ob die **Oberfinanzdirektion Düsseldorf** im Vergleich zu anderen regionalen Finanzverwaltungen tatsächlich jene Sonderstellung einnahm, die ihr von mehreren seinerzeit an Krefelder Prozessen Beteiligten zugeschrieben wird, ist schwer zu beurteilen. Die vorliegenden Studien etwa aus Hamburg, Münster oder Hagen zeichnen ein ähnliches Bild der rigiden Anspruchsabwehr und einer »unübersehbaren Ignoranz« gegenüber den Geschädigten, wie es sich aus den Krefelder Quellen für die Düsseldorfer Beamten ergibt.²²⁹¹ Die Rückerstattungsakten des Landgerichtes Krefeld bestätigen somit die Befunde der historischen Forschung zu anderen Städten und Gemeinden: Das politische Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung wurde im Bereich der individuellen Rückerstattung durch die eigenen Behörden erheblich konterkariert.²²⁹² Die defensive Grundhaltung der Finanzverwaltung gegenüber allen Kosten, welche die Bewältigung der Kriegsfolgen nach sich zog, erscheint angesichts der knappen Finanzlage auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar. Dass daraus jedoch für die Abwehr von Ansprüchen jüdischer Verfolgter dasselbe geistige und sprachliche Instrumentarium weiterverwendet wurde, das bereits bei der Enteignung zum Einsatz gekommen war, folgt daraus keineswegs zwangsläufig. Die Ursachen hierfür lagen vielmehr im personellen Bereich. Aus pragmatischen Gründen waren vielerorts nicht nur dieselben Dienststellen, sondern oftmals auch eben jene Beamte mit der Vertretung der Interessen des Staates beauftragt worden, die zuvor die Vermögensenteignung durchgeführt hatten. Deren Zielsetzung war zwar nicht ausdrücklich, wie es ein amerikanischer Rechtsanwalt formulierte, eine *Verhinderung der Wiedergutmachung*²²⁹³, aber »die Sachbearbeiter der Oberfinanzdirektio-

2290 Unabhängig von ihrem zwischenzeitlichen ökonomischen Erfolg oder Misserfolg bekam ein Teil der Arisierer mit dem Reparationsschädengesetz von 1969 hingegen die Möglichkeit, sich seine Rückerstattungsleistungen vom deutschen Staat zurückzuholen (Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden – Reparations-schädengesetz – RepG – vom 12.2.1969, BGBl. I, 1969, S. 105). Vgl. hierzu Winstel (2006), S. 361. Dies betraf vor allem Zweit- und andere »loyale Erwerber« wie Karl Kleinniessen oder Friedrich Möllenkamp, die die ehemals jüdische Immobilie vom Finanzamt gekauft hatten (vgl. Kap. I. 2 und II. 2. 2).

2291 Klatt (2009), S. 326. »Das Abwehrverhalten der Oberfinanzdirektionen gegenüber den Ansprüchen der Verfolgten überstieg bei weitem das für Finanzverwaltungen übliche Maß.« (Lillteicher, 2007a, S. 102). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Jaromír Balcar für die OFD Bremen, für die er neben dem typischen Hang zur Sparsamkeit und Ausgabendisziplin auch »mentale Kontinuitäten aus der NS-Zeit« konstatiert. Beides zusammen habe auch hier zu einer »sehr skeptischen, bisweilen schroff ablehnenden Haltung gegenüber Ausgaben für die Wiedergutmachung« geführt (Balcar, 2014, S. 112).

2292 Lillteicher (2007), wiedergegeben bei Nietzel (2011), S. 215. Zu Hamburg siehe ders. (2007a), zu Münster und Hagen vgl. Klatt (2009).

2293 *Die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf hat als eine der wenigen Behoerden, denen die Wiedergutmachung des den Opfern des Naziregimes angetanen Unrechts anvertraut worden ist, nach allen Erfahrungen noch nicht erkannt, dass sie keineswegs ihre Aufgabe in der Verhinderung der Wiedergutmachung, sondern in deren Wiedergutmachung zu erblicken hat* (RA Fred Meyerhoff, New York, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2139 Bl. 65).

nen schöpften das ihnen zur Verfügung stehende Instrumentarium weitgehend aus, um die Haftungsverpflichtung der Bundesrepublik bis an die Grenze der Vertretbarkeit zu verringern.«²²⁹⁴

Hierzu leistete die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zweifellos einen bedeutenden Beitrag. Rechtsanwalt Dr. te Neues brachte den Ruf, den sich die dortigen Beamten in hunderten Rückerstattungsverfahren erworben hatten, in der für ihn charakteristischen Weise auf den Punkt: Sie seien dafür bekannt, schrieb er an seinen Mandanten Julius Gompertz, dass sie sich mit den jüdischen Antragstellern noch um das »letzte Nachgeschirr« stritten.²²⁹⁵

Angesichts der scharfen Polarisierung der Parteien in privaten Verfahren und der rigiden Abwehrhaltung der Finanzbehörde bei der Rückerstattung durch die öffentliche Hand kam allorts den **Gerichten** eine wichtige Rolle zu.

Beim Wiedergutmachungsrecht handelte es sich um eine neu geschaffene, bisher beispiellose Rechtsmaterie, die noch dazu sehr unterschiedliche Rechtstraditionen (die kontinentale und die angelsächsische) miteinander verband. Dies führte nicht nur dazu, dass dessen Legitimität immer wieder angezweifelt wurde, sondern besonders in den ersten Jahren zu erheblichen Auslegungsunterschieden durch die einzelnen Gerichte. Die Untersuchungen zur Rechtsprechung der Wiedergutmachungskammern erlaubt noch keine abschließende Einordnung des Krefelder Rückerstattungsgerichtes. Festhalten lässt sich, dass die lokalen Unterschiede recht groß sein konnten. Auch wenn die Entscheidungen der örtlichen Wiedergutmachungskammern in allen Gerichtsbezirken der britischen Zone häufig durch die höheren Instanzen korrigiert wurden, war es doch nicht unerheblich für die jüdischen Antragsteller, welchen Richtern ihr Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde.²²⁹⁶ Die von Marlene Klatt beschriebene Rechtssprechung der Wiedergutmachungskammern Hagen und Arnsberg beispielsweise weicht in vielen Fällen deutlich von der der Krefelder Kammer ab. Hierbei spielten sowohl die lokalen Besonderheiten als auch die »differierenden Kenntnisse der Richter über die antijüdischen Entziehungsmaßnahmen« eine Rolle.²²⁹⁷

Konfrontiert mit zumeist stark voneinander abweichenden Sachvorträgen, stellte die Wiedergutmachungskammer Krefeld umfangreiche eigene Ermittlungen an. Vor allem das Ausfindigmachen möglicher Zeugen und deren Befragung, zum Teil auch im Ausland, war sehr aufwendig. Notgedrungen, bisweilen aber auch aber auch unkritisch, bediente sich dabei auch die Krefelder Kammer »der Zeugenschaft einer Gesellschaft, die durch die nationalsozialistische Vergangenheit deutlich belastet war.«²²⁹⁸ Denn das »Schweigen der

2294 Lillteicher (2007a), S. 96.

2295 StAKR 40/40/21 Akte Julius Gompertz.

2296 Klatt (2009), S. 326–338. Die Verfasserin betont, »dass die einzelnen Wiedergutmachungsgerichte gleiche Sachverhalte teilweise sehr unterschiedlich bewerteten« (ebd. S. 338). Vgl. auch Wogersien (2000). Anders als dort ist in Krefeld nur ein kleiner Teil der Verfahren in die nächsthöhere Instanz, das OLG Düsseldorf, und noch weniger Einzelfälle an das Oberste Rückerstattungsgericht der britischen Zone in Herford verwiesen worden. Es ist daher zu bezweifeln, dass die regionalen Unterschiede bei der Rechtsprechung am Ende wirklich flächendeckend eingebnet werden konnten.

2297 Klatt (2009), S. 338.

2298 Ebd. S. 286.

Nachbarn« war nicht neutral, sondern eine Parteinahme zugunsten der Profiteure. Sie verdeutlicht, so Marlene Klatt, »dass die Rückerstattung ein sozialer Prozess war, der an die ›Arisierung‹ in vielfacher Hinsicht anknüpfte.«²²⁹⁹

Eine gewisse Vorsicht vor allem hinsichtlich der gegen den Staat gerichteten Ansprüche ist auch den Krefelder Richtern nicht abzusprechen. Dem Sparsamkeitsdiktat der Finanzverwaltung begegneten sie durchaus mit Verständnis. Durch die Heranziehung voreingenommener Gutachter und das Unterlassen energischerer Nachfragen bei den an der Enteignung beteiligten Behörden beeinflussten sie die Verfahren vielfach in deren Sinne.

Auch in anderen Regionen tolerierten die Wiedergutmachungskammern bisweilen Gefälligkeitsgutachten z. B. von Maklern, die seinerzeit an den Arisierungen beteiligt gewesen waren. Im ländlichen Sauerland war es sogar der behördlich eingesetzte Treuhänder, der Kreisbeauftragte für gesperrte Vermögen, der parteiisch zugunsten der Rückerstattungspflichtigen auftrat.²³⁰⁰ Die serielle Heranziehung eines einschlägig vorbelasteten Sachverständigen (Juwelier Werner Guéffroy) wegen dessen »Detailkenntnis der damaligen Verhältnisse« bei den Krefelder Prozessen um die »Leihhausaktion« von 1939 scheint jedoch auch vor diesem Hintergrund ein Extremfall zu sein.

Die Argumentationsweise der Finanzbeamten, die viele Geschädigte als gänzlich unangemessen und verletzend empfanden, wurde von den Richtern nur selten kommentiert. Den Erwartungen der Antragsteller, *daß diesem elenden Schauspiel, das der Oberfinanzpräsident führt, von dort aus bald ein Ende gesetzt wird*, hat die Wiedergutmachungskammer Krefeld nicht immer entsprochen.²³⁰¹

Die Vertreter der Oberfinanzdirektion Düsseldorf erhielten in zahlreichen Krefelder Fällen zwar eine deutliche Abfuhr, nicht selten schlossen sich die Richter deren Auffassungen aber auch in vollem Umfange an.

Der weitaus größte Teil der Verfahren endete in Vergleichen. Die Höhe des Schadensersatzes, den die ehemaligen jüdischen Krefelder oder ihre überlebenden Angehörigen zu erwarten hatten, entsprach also keineswegs eins zu eins den erlittenen Verlusten, sondern war fast immer das Ergebnis eines vor Gericht ausgehandelten Kompromisses. Viele Geschädigte brachten jedoch nur einen Teil des tatsächlich Verlorenen überhaupt zur Anmeldung; die Oberfinanzdirektion vertrat auf der anderen Seite stets eine Maximalposition, die in diesem Falle eher eine »Minimalposition« war. Die aus dieser Ausgangslage hervorgehenden Einigungen konnten dem Ausmaß der Vermögensenteignung durch den NS-Staat sowohl im Einzelfall als auch in ihrer Gesamtheit am Ende nur bedingt gerecht werden.

Die Einschätzung, zu der Marlene Klatt für die Hagener Richter gelangte, dass diese »das britische Rückerstattungsgesetz im Grunde ablehnten« und »dass die bei der Restitution eingesetzten Richter das Ziel der Rückerstattung nicht verinnerlicht hatten und sie in ihrer Haltung den früheren ›Arisieren‹ näher waren als den jüdischen Voreigentümern« lässt sich in dieser Form nicht auf die Wiedergutmachungskammer des

2299 Ebd. S. 282.

2300 Ebd. S. 278–281.

2301 Schreiben Albert Kaufmann an die WGK Krefeld vom 3.3.1956, LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 260 Bl. 91.

Krefelder Landgerichtes übertragen.²³⁰² Dennoch war auch hier »die Differenz zwischen Verfolgungs- und Wiedergutmachungswirklichkeit sehr groß, nicht aufzuheben und nur künstlich vernäht.«²³⁰³

Diese Studie hat gezeigt, dass weder der Ablauf von Arisierung und Enteignung, noch das Verhalten der Krefelder Beteiligten bei der Rückerstattung dazu geeignet sind, ein im Unterschied zu anderen Regionen gefälligeres Selbstbild zu begründen.

Im Ergebnis unterscheidet sich die Geschichte von Ausplünderung, Vertreibung und Wiedergutmachung in Krefeld nicht von der anderer, frühzeitiger und stärker »nazifizierter« Städte mit weniger »toleranter« Bevölkerung: Sämtliche jüdischen Geschäfte und Unternehmen verschwanden, so gut wie alle Immobilien gingen in »arischen« Besitz über, und am Ende war rund ein Drittel der jüdischen Krefelder in den Ghettos und Todeslagern umgekommen. Wer nach 1945 in die Stadt zurückkehrte oder einen Rückerstattungsantrag stellte, musste einen langen Atem mitbringen und offene Feindseligkeit ertragen können. Materiell blieben sowohl Rückerstattung als auch Entschädigung vielfach hinter den Erwartungen der Antragsteller und dem tatsächlichen Ausmaß der Verluste zurück. Die immaterielle Dimension der Wiedergutmachung beschränkte sich auf die – allerdings nicht gering einzuschätzende – grundsätzliche Rehabilitation der Opfer. In der direkten Auseinandersetzung mit früheren »Arisierern« wurde den jüdischen Geschädigten aber auch diese vielfach verweigert. Eine Rückkehr in das wirtschaftliche und soziale Gefüge der Stadt, geschweige denn die Wiedererlangung des früheren sozialen Status, gelang so gut wie keinem der Vertriebenen. An dem bald nach dem Krieg auch in Krefeld einsetzenden deutschen »Wirtschaftswunder« hatten die jüdischen Kaufleute und Unternehmer, deren Väter und Großväter einst zum Wohlstand der Stadt erheblich beigetragen hatten, keinen Anteil mehr.

2302 Klatt (2009), S. 291.

2303 Winstel (2006), S. 392.

Persönliches Nachwort

Obwohl ich ausgebildete Historikerin bin, ist der Anlass zu diesem Buch nicht ein allgemeines Forschungsinteresse gewesen. Vielmehr geht es auf einen der fast schon sprichwörtlichen Dachbodenfunde zurück, bei dem vor einigen Jahren Rückerstattungsakten aus dem Besitz meiner Familie zum Vorschein gekommen sind. Sie betrafen mehrere Firmen aus jüdischem Besitz (in Königsberg, Berlin und Krefeld), die mein Großvater in den Dreißigerjahren erworben hatte. Deren Eigentümer, so hatte es in der Familie immer geheißen, seien damals längst »in Sicherheit«, also »ausgewandert« gewesen. Stets war betont worden, dass der Großvater »nie in der Partei« gewesen sei. Doch was ich nun schwarz auf weiss vor Augen hatte, gab der altbekannten Familienerzählung einen ganz neuen Realitätsgehalt: Zumindest zwei der jüdischen Voreigentümer waren dem Holocaust zum Opfer gefallen, der Großvater selbst war am 1. Mai 1933 der NSDAP beigetreten.

Aufgrund seines am Ende tragischen Schicksals, durch das ich ihn nie kennengelernt habe, und des jahrzehntelangen Leidens der Familie an diesem Schicksal (das ich als Kind allerdings sehr wohl miterlebte), war seine Person stets unangreifbar gewesen. Heinrich Dietz, so hieß der auch im Buch namentlich Erwähnte, wurde im September 1945 in seinem Wohnhaus in Wilhelmshorst bei Berlin von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht festgenommen – vermutlich aufgrund einer Denunziation. Es ist davon auszugehen, dass der Großvater in einem der von den Sowjets in ihrer Besatzungszone (zum Teil in ehemaligen Konzentrations- und Zwangsarbeiterlagern) errichteten Speziallager den Tod gefunden hat, denn alle Nachforschungen blieben in der Folgezeit ohne Ergebnis. Nach zwei Jahren vergeblichen Wartens, in denen man sich mit Gemüse aus dem Garten über Wasser gehalten hatte, flüchtete die Großmutter mit den beiden halbwüchsigen Kindern nach Krefeld, wo ihr Bruder bereits damit begonnen hatte, aus den Trümmern der seinerzeit von Heinrich Dietz erworbenen, ehemals jüdischen Krawattenfabrik Gebrüder Müller an der Steinstraße eine neue Existenz aufzubauen.

Das Auftreten der jüdischen Rückerstattungsberechtigten Anfang der Fünfzigerjahre wurde auch hier als Bedrohung empfunden. Da der eigentliche Arisierer verschollen war, fühlte man sich noch weniger zuständig, als dies sonst der Fall war. Die durch ihn geschaffenen ökonomischen Grundlagen wollte die Familie übernehmen, nicht aber die Verantwortung dafür, wie sie zustande gekommen waren. Wie üblich handelte man mit versierten Anwälten die Ansprüche so weit wie möglich herunter und schloss entspre-

chende Vergleiche ab. Ein Teil der Zahlungen konnte über den Lastenausgleich vom Staat zurückgeholt werden.

Die Selbstwahrnehmung der Familie war unter diesen Umständen noch über Jahrzehnte hinweg geprägt von dem eigenen menschlichen Verlust des Ehemannes und Vaters. Für Sophie und Rudolf Müller, in deren ehemaligem Gebäude man arbeitete und anfangs auch wohnte, und die im Juli 1943 im Konzentrationslager Sobibor umgekommen waren, war hingegen kein Platz in der Familienerzählung.

Damit schließt sich der Kreis zu dem eingangs erwähnten Thema Anonymisierung. Der konsequente Verzicht darauf in diesem Buch ist auch ein Plädoyer für einen offenen Umgang mit dem Thema NS-Vergangenheit in der eigenen Familie, der eigenen Firma, der eigenen Stadt.

Dieser offene Umgang ist auf der Ebene großer Unternehmen und Institutionen (Deutsche Bank, Allianz, Reichsbahn, Auswärtiges Amt, um nur einige zu nennen) schon lange zu einer auch von der Öffentlichkeit eingeforderten Selbstverständlichkeit geworden. Kleinere Familienunternehmen dagegen tun sich damit häufig noch deutlich schwerer. Nicht selten wurden und werden bis heute in der Außendarstellung sogar Fakten verfälscht, um erst gar keinen Verdacht aufkommen zu lassen. Solche Fälle finden sich auch unter den bis in die jüngste Zeit hinein in Krefeld tätigen Nachfolgefirmen arisierter jüdischer Unternehmen. Man möchte zwar die langjährige Tradition betonen, aber keine Nachfragen zu Daten aus den Dreißigerjahren provozieren. Gerne wird daher das – oft noch vor dem Ersten Weltkrieg liegende – Gründungsdatum der ursprünglichen jüdischen Firma als das eigene ausgegeben oder die Übernahme auf eine vermeintlich weniger kritische Zeit vordatiert und die näheren Umstände des Erwerbs im Dunkeln gelassen.

Es erscheint jedoch mehr als fraglich, ob damit für die Nachkommen der Arisierer etwas gewonnen ist. Die ehrliche Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, die Erweiterung der Familienerzählung, der Unternehmens- und der Stadtgeschichte um bisher ausgeblendete Aspekte, können ja auch dazu beitragen, sich der eigenen Identität besser bewusst zu werden.

Vor allem aber ist diese offene Auseinandersetzung, auch auf der Ebene einer ganzen Stadt, ein nach rund acht Jahrzehnten mehr als überfälliges Zeichen des Respektes gegenüber den Angehörigen und Nachkommen der jüdischen Betroffenen.

Als einen Beitrag hierzu möchte ich diese Studie verstanden wissen.

Dank

Für die unentbehrliche, aber keineswegs selbstverständliche Unterstützung beim Zustandekommen dieser Arbeit möchte ich mich herzlich bedanken bei Frau Dr. Ingrid Schupetta, Leiterin der NS-Dokumentationsstelle der Stadt Krefeld, für unzählige Anregungen, jahrelangen Gedankenaustausch, wertvolle fachliche Ratschläge und schließlich die kritische Lektüre des Manuskriptes; den stets freundlichen und hilfsbereiten Mitarbeitern des Landesarchivs NRW und des Stadtarchivs Krefeld; dem früheren Stadtarchivleiter Herrn Paul-Günther Schulte, der mich auf den Nachlass von Dr. Günther Serres aufmerksam machte; Herrn Dr. Jürgen Weise (RWWA Köln) für die freundliche Beratung; Herrn Nico Kamp, Florenz, der mir nicht nur seine Familienfotos anvertraute, sondern in zahlreichen Gesprächen wertvolle Einblicke in die Lebenswelt seiner Krefelder Familie eröffnete; meiner Deutschlehrerin Marianne Knepper, die sich mehr als drei Jahrzehnte nach dem Abitur noch einmal mit großer Geduld der sprachlichen und orthographischen Missgriffe ihrer ehemaligen Schülerin angenommen hat; meiner Schwester Friederike Heidenhof für die interessierte Lektüre und viele hilfreiche Verbesserungsvorschläge und schließlich meinem Mann Peter Flümman, dem ich jahrelang immer wieder von meinen bedrückenden Entdeckungen in den Akten und Archiven berichten durfte.

Anhänge

Anhang 1

Krefelder Einzelhandelsgeschäfte mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern 1933–1945

Anhang 2

Krefelder Unternehmen im Samt- und Seidengewerbe mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern 1933–1945

Anhang 3

Krefelder Unternehmen mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern in den übrigen Gewerbebranchen 1933–1945

Anhang 4

Von jüdischen Eigentümern zwischen 1933 und 1945 veräußerte Häuser und Grundstücke in Krefeld

Anhang 5

Vom Finanzamt Krefeld verwaltete Häuser und Grundstücke aus ehemals jüdischem Besitz 1933–1949

Anhang 1

Krefelder Einzelhandelsgeschäfte mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern 1933–1945

Firmenname	Adresse	Eigentümer	Branche	Ende der Geschäftstätigkeit durch	Jahr
Abt & Kleeblatt	Evertsstraße 12-14/An der Alten Kirche 3	Hans Abt	Wäsche	Verkauf an W. Tendyk	1936
Adolf Anschell	Moritzplatz 7, Neusser Straße 16	Adolf Anschell	Photogeschäfte	Liquidation	vor 1938
Damenmodeatelier Aronheim	Luisenplatz 3-5	Else und Ludwig Leven	Damenschneiderei	Liquidation	1938
Avner	Südwall 73	Oscar Avner	Herrenkonfektion	Liquidation	1936
Bamberger & Jacob (M. Mayen)	Neumarkt 4	Max Jacob	Damenhüte	Insolvenz, Liquidation	1935
Louis Benima	Blumenstraße 16	Louis Benima	Manufakturwaren	Liquidation	vor 1938
Berets im Hochhaus	Rheinstraße 97	Adolf und Otto Berets	Lebensmittel und Feinkost	Übernahme durch Oskar Planert	1935
Ernst Berets	Königstraße 96	Ernst Berets	Obst- und Gemüsehandel	Liquidation	1934
Berets	Breite Straße 60	Johanna und Paul Berets	Obst- und Gemüsehandel	Liquidation	vor 1938
Moritz Blankenstein	Rheinstraße 22	Moritz Blankenstein	Zigarrengeschäft	k. A.	vor 1938
Geschwister Bruckmann	Südwall 34	Elfriede, Olga, und Thekla Bruckmann	Seidenwarenhandel	Zwangsliquidation	1938
Cahn	St. Anton-Straße 19	Jakob Cahn	Zigarrengeschäft	Liquidation	1938/39
S. Dannenbaum	Hochstraße 72-80	Walter und Julius Dannenbaum	Textilien und Mode	Insolvenz, Übernahme durch Hartwig Möller GmbH	1933
Davids	Moersische Straße 37	Josef Julius Davids	Eisenwarenhandel	Liquidation	1938
Moritz Davids	Hülser Straße 17	Moritz Davids	Kurzwaren, Manufakturwaren	Liquidation	1938/39
Davids	Malmedystraße 10	Moritz Davids	Zoohandlung	Liquidation	1938/39
Elias	Neusser Straße 37	Adolf und Rosalie Elias	Manufaktur- und Modewaren, Stoffhandel	Liquidation	vor 1938
ELKA	Königstraße 93	Leon Karafiol	Herrenbekleidung	Liquidation	May-33
ETAM	Hochstraße 106-108	Max Lindemann	Strumpf- und Wäsche-Filialbetrieb	Verkauf der gesamten Kette (85 Filialen reichsweit) an die Rogo-Werke Oberlungwitz/Saale	1938
Bernhard Frankfurt	Hochstraße 12	Leo Frankfurt	Haushaltswaren	Verkauf an Johann Deckers, Geldern	1938

Hermann Freund	Neusser Straße 39-41	Hermann Freund, Fritz und Walter Freund	Krawatten- und Weisswarenhandel	Liquidation	1938
Herbert Fuchs	Neusser Straße 70	Herbert Fuchs	Textileinzelhandel	Liquidation	1938
Goldberg & Levy	Neusser Straße 36-38	Alfred Goldberg	Manufakturwaren	Liquidation	1937
Goldfried	Hochstraße 26	David Goldfried	Herrenbekleidung	k. A.	vor 1938
Goldschmidt	Rheinstraße 3	Clara und Rosa Goldschmidt	Wäschegeschäft	Liquidation	1938/39
Grüneberg	Neusser Straße 68	Carl Grüneberg	Korbwaren	Liquidation	vor 1938
Halpern	Alte Linner Straße 122	Wolf Halpern	Polstermöbel	Liquidation (Ausweisung nach Polen)	1938
Möbel Hansen	Königstraße 72	Norbert Bloch und Sophie Heymanns	Möbelhandel	Zwangsliquidation	1938
Hertzmann & Frank	Lewerentzstraße 21	Moritz Frank und Sally Hertzmann	Textileinzelhandel	Liquidation	1938/39
Hirsch	Moersische Straße 105	Johanne Hirsch	Miederwarengeschäft	Liquidation	1938/39
Modehaus Hirsch & Co	Hochstraße 62/Neumarkt	Walter Cohen	Damenmode	Übernahme durch Walter Richter	1939
Schuhhaus Hirsch	Hochstraße 130	Rudolf und Meta Hirsch	Schuheinzelhandel	Verkauf an Gustav Grüterich	1933
Hirschland & Co.	Hochstraße 120-122, Rheinstraße 79	Max und Helene Rosenfeld	Handarbeitsbedarf u. Wäsche	Liquidation	1938/39
Blumenberg, Dora	Dreikönigenstraße 87	Dora Blumenberg (Honkingber)	Wäsche und Weißwaren (Versandhandel)	Zwangsliquidation (Ausweisung nach Polen)	1938
Alex Isakson	Neusser Straße 60, Neusser Straße 36-38	Alexander Isakson	Tabakwaren und Lotto-Annahmestelle	Liquidation	1938/39
Italiander	Rheinstraße 67	Albert Italiander	Antiquitätenhandel	Liquidation	1938/39
Stoffetage Katz	Friedrichstraße 4	Sigmund Katz	Textileinzelhandel	Übernahme durch G. Heitmann	1937
Modehaus Gebrüder Kaufmann	Friedrichstraße 1/Ecke Rheinstraße	Oskar Heinemann und Max Stern	Textil-Warenhaus	Verkauf an Otto Wagener	1936
Kleinmann	Wiedenhofstraße 64	Ksiel und Berta Kleinmann	Gebraucht-Textilienhandel	Zwangsliquidation (Ausweisung nach Polen)	1938
Kleinmann	Südstraße 110	Salomon Kleinmann	Herrenbekleidung	Liquidation	1938
Leo Kiefer	Am Hauptbahnhof 2, Neusser Straße 70	Leo Kiefer	Kurzwaren	Liquidation	vor 1938
Krefelder Garderobenhaus	Neumarkt 1	Fr. Jos. Silbermann	Bekleidungsgeschäft	k. A.	1933

Laske	Saumstraße 8a	Abraham Chaim Heinrich Laske	Textileinzelhandel	Liquidation	1933
Uerdinger Möbel- und Bettenhaus, vormals Kaufhaus Carl Levy	Bruchstraße 6	Carl Levy	Möbelhandel	Liquidation	1938
Regina Levy	Ritterstraße 264	Regina Levy	Manufaktur- und Modewaren	Liquidation	1938/39
Wwe. J. Lion Damenkonfektion	Hochstraße 98-100	Julie und Walter Lion	Damenmode	Verkauf an Josef und Hubert Greve	1936
Löwenstern	Südstraße 86	E. Löwenstern	Hausgeräte	k. A.	1938/39
Albert Luss	Niederstraße 15, Uerdingen	Dr. Paul Luss	Manufakturwaren	Liquidation	1938
Gebr. Mandel	Marktstraße 67, Malmedystraße 93, Karlsplatz 25	Ignaz Mandel und Schulim Mandel (Düsseldorf)	Herrenkonfektion	Liquidation (Ausweisung nach Polen)	1938
Gebr. Mandel & Reicher	Alte Linner Straße 107	Ignaz Mandel und Israel Reicher	Möbelhandel	Liquidation (Ausweisung nach Polen)	1938
Sally Meyer	Marktstraße 59	Sally Meyer	Lebensmittel	Liquidation	1938/39
Max Meyer	Steckendorfer Straße 148	Max Meyer	k. A.	Liquidation	vor 1938
Siegfried Meyer	Tannenstraße 80	Siegfried Meyer	Großhandel Damenhüte	Liquidation	1937
Meyer-Blankenstein	Wiedenhofstraße 60	Erna und Max Moses	Textilien und Haushaltswaren	Liquidation nach Novemberpogrom	1938
A. Meyer-Hertzmann	Südwall 57	Abraham gen. Adolf Meyer, Alfred Meyer	Manufaktur- und Modewarenhandlung	Liquidation	1935
Meyers Modosalon	Südwall 23-25	David und Hedwig Baermann	Damenmode	Zwangsliquidation	1939
Roosen	Westwall 20	Math. Roosen (?)	Manufaktur- und Kurzwaren	Liquidation	1938/39
Henriette Moritz	Horst-Wessel-Straße 65	Henriette Moritz	Kurzwaren	Liquidation	vor 1938
Gebr. Rosenzweig	Dießemer Straße 25	Abraham und Eugen Rosenzweig	Metzgereibedarf	Liquidation	vor 1938
Moritz Rosenzweig	Neue Linner Straße 50	Moritz Rosenzweig	Metzgereibedarf	Liquidation	vor 1938
»Süße Berta«	Konventstraße 23	Berta Samuel	Süßwarengeschäft	Liquidation	1938/39
F. Schuckerts	k. A.	Kurt Rebenfeld	Musikalienhandlung	Liquidation	1938
Schuhhaus Schinkenplatz	Alte Linner Straße	Erich David	Schuheinzelhandel	Übernahme durch Gustav Grüterich	1938
Max Servos	Nordwall 49/Friedrichsplatz 13	Max Servos	Textileinzelhandel	Zwangsliquidation	1938

Leopold Spanier	Friedrichstraße 9	Leopold und Rosa Spanier	Textileinzelhandel	Übernahme durch Clemens Robben	1937
Spezialhaus Modern	Ostwall 76	Louise Ruschkewitz	Textileinzelhandel	erhalten	
Spiegel	Winkelstraße18	Siegfried Spiegel	Manufakturwaren	Liquidation	vor 1938
S. Spiro	Friedrichstraße 11	Eugen und Luise Frank	Textilien und Mode	Liquidation	1936
Steinhardt	Oelschlägerstraße 54	Josef Steinhardt	Tabakwaren	Liquidation	1938
Süße Ecke	Hochstraße 112	Berthold und Käthe Blumenthal	Süßwaren	Übernahme durch Wilhelm Lonkowski	1938
Süsskind	Blumenstraße 20	Robert und Sara Süsskind	Süßwarengeschäft	Liquidation	vor 1938
B. Tauber	Alte Linner Straße 135	Kurt und Hugo Tauber	Bürobedarf und -einrichtungen	Liquidation	1938
Möbelhaus Toller	Ostwall 48	k. A.	Möbelhandel	k. A.	1938/39
Geschwister Waldbaum	Neusser Straße 37	Simon und Selma Hirtz	Damenhüte	Zwangsliquidation	1938
Weisner	Neue Linner Straße 42, Seidenstraße 15	Gerson Weisner	Obst- und Gemüsehandel	Liquidation	1938
Weisner	Lutherische Kirchstraße 7/Ecke St. Anton-Straße	Karl Weisner	Lebensmittel und Feinkost	Liquidation	1937
Adolf Weyl	Hochstraße 2-4	Adolf Weyl	Herrenbekleidung	Verkauf an Josef Nolte, Duisburg	1935
Seidenhaus M. Wittgensteiner	Hochstraße 73-75	Ludwig und Hedwig Leib	Seidenwarenhandel	Verkauf an Rudolf Evertz	1936
Wyngaard's Spezial Corset-Haus	Hochstraße 128	Lina Katz, geb. Wyngaard	Wäschegeschäft	Liquidation	1937
Zander	Ostwall 48	Karl Zander	Tuchgroßhandlung	k. A.	1938/39

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde erstellt auf der Basis der nachfolgend genannten Quellen: Handelsregister Amtsgericht KR, wie abgedruckt in den Adressbüchern der Stadt Krefeld (1931/32, 1934, 1937/37, 1938, 1940, 1942), Branchenverzeichnisse in den Adressbüchern dito, Rückerstattungsakten LAV NRW R Gerichte Rep. 198, Einwohnermeldekartei der Stadt Krefeld nach Hangebruch (1980). StAKR Bestand 1118 (Amt für Wiedergutmachung). Wo keine anderen Angaben vorliegen, wird das Jahr 1938/39 als Jahr der Geschäftsaufgabe angenommen. Zur besseren Orientierung wurden stets die heutigen Straßennamen angegeben.

Anhang 2

Krefelder Unternehmen im Samt- und Seidengewerbe mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern 1933–1945

Firmenname	Adresse	Eigentümer	Gewerbebezug	Ende der Geschäftstätigkeit durch	Jahr
Albrecht & Ludwig Bruckmann, genannt Seidenbruckmann	Südwall 34	Albrecht und Ludwig Bruckmann	Seidenwarengroßhandlung	Verkauf an Hermann Hoffmann	1938
Audiger & Meyer	Schwertstraße 130	Geschäftsführende Gesellschafter: Heinrich Rütten und Alex Oppenheimer	Seidenweberei	Ausscheiden Alex Oppenheimers als Gesellschafter, Fortbestand der Firma	1936
Julius Barsdorf	Südwall 11	Erben Julius Barsdorf	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1934
Barten & Cie.	Tannenstraße 69	Josef und Julius Freund	Krawattenherstellung	Verkauf August an Friedrich Fleuster, Aachen	1938
E. Blankenstein Seidenstoff-Neuheiten	Petersstraße 15	Daniel Simon und Gustav Hartog	Seidenwarengroßhandlung	Insolvenz, Verkauf an August Otto u. Hermann Jacob, Krefeld und Fa. Conze & Colsmann, Langenberg	1935
A. Bornheim & Co	Ostwall 24	Alfred Bornheim	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1938
Bruckmann & Co	Von Beckerathstraße 7	Moritz Levy und Johanna Bruckmann, geb. Frankfurt (Wwe. David Bruckmann)	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1938
Bruckmann & Strauss	Hochstraße 93, Petersstraße 20	Albrecht und Samuel Bruckmann	Seidenwarengroßhandlung	Verkauf an Anton Kirsten	1939
Gebr. Cahn	Gladbacher Straße 9, Luisenstraße 62	Hermann Cahn	Krawattenherstellung	Liquidation	1936
M. Devries	Evertzstraße 43	Hermann Kiefer	Textilgroßhandlung	Liquidation	1938
Crefelder Krawattenfabrik M. Bonem	Tannenstraße 107	Moritz Bonem	Krawattenherstellung	Verkauf an Dr. Hermann Schilling	1938
Eiffelaender & Mayer	Gutenbergstraße 15, Eupener Straße 309	Dr. Eugen Mayer	Krawattenstoffweberei	Verkauf an Ludwig Güssen	1937
Eichenberg & Co.	Luisenplatz 5	Siegfried Segen	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1934
Elsberg & Gompertz	Kronprinzenstraße 28	Dr. Ernst Gompertz, Fritz Leven, Jacob Schmitz und Max Essers	Seidenweberei	k. A.	vor 1933

Ernst Engländer	Nauenweg 88	Ernst und Kurt Engländer, Kurt Büren	Seidenweberei	Ausscheiden Ernst Engländers, Fortbestand der Firma	
Freund & Co.	Karlsplatz 34	Carl und Artur Freund, Leopold Maier	Seidenwarengroßhandlung	Verkauft an Leo Ziesel	1938
Freund & Dilloff	Tannenstraße 69	Josef und Julius Freund	Krawattenherstellung	Verkauf an Friedrich Fleuster, Aachen	1938
Gebr. Gimnicher	Dreikönigenstraße 79, Petersstraße 9	Salomon und Salli Gimnicher	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1938
Gladbacher Fabrik-Lager Gustav Gompertz Nachf.	Evertzstraße 14	Leonor Abt	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1936
Samuel Goldschmidt	Ostwall 263	Samuel Goldschmidt	Tuchhandlung	Liquidation	vor 1938
A. Goldstein	Hubertusstraße 159	Alex Goldstein	Krawattenherstellung	Liquidation	1934
Gottfried Gompertz	Vater-Jahn-Straße 1-5	Gottfried Gompertz und Siegfried Spier	Mützenfabrikation	Verkauf an Karl Friedrich Hoffmann und Friedrich Dreier	1939
Gompertz, Spier & Co.	Vater-Jahn-Straße 1-5	Gottfried Gompertz und Siegfried Spier	Seidenwarengroßhandlung	Verkauf an Fritz Hoffmann, Friedrich Dreier	1939
Josef Gompertz	Vater-Jahn-Straße 1-5	Josef Gompertz	Krawattenherstellung	Verkauf an Peter Kremershof	1938
M. & G. Gompertz	Vater-Jahn-Straße 1-5	Max Gompertz	Mützenfabrikation	Liquidation	1938/39
Grabow & Meier	Südwall 22	Ernst Grabow und Julius Meier	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1938/39
Hasshoff & Gompertz	Vennfelder Straße 41-45	Julius Gompertz	Etiketten- und Bandweberei	Verkauf an Carl Ricken	1938
Heilbronn & Co	Steinstraße 54	Kurt Heilbronn	Seidenweberei	Emigration Kurt Heilbronn 1939, noch 1942 unverändert im Adressbuch	k. A.
Wwe. Hertz	Nordwall 113	Adele, Artur und Dr. Richard Hertz	Krawattenherstellung	Verkauf an Mathias Nisters, Gustav Theelen und August Kobecke	1938
Hermann Horn	Dampfmühlenweg 1	Hermann Horn, Leopold Leven	Seidenwarenhandel	Liquidation	1938/39
Jinkertz & Gompertz	Vater-Jahn-Straße 1-5	Eduard Gompertz und Dr. Hugo Strauss	Samtweberei	Verkauf an Adolph Rossié, Viersen	1938
Siegmund Kamp	Bleichpfad 37	Emil Kamp	Krawattenherstellung	Liquidation	1936
Jos. Kaufmann & Co.	Neuer Weg 26-28	Ernst Kaufmann	Samt- und Plüschweberei	Verkauf an Carl W. Schmitz	1938
Herman Kiefer	Dionysiusstraße 143	Mützenfabrik	Textilgroßhandlung	unbekannt	k.A.

Gustav Königsberger & Co.	St. Tönis, Weststraße 2-4, Krefeld, Luisenstraße102	Dr. Leo Alexander und Hilde Goldtschmidt, geb. Alexander	Seidenweberei St. Tönis	Liquidation	1938
N. Königsberger Söhne	Westwall 2	Dr. Karl Königsberger	Seidenwarengroßhandlung	Liquidation	1936
Carl Leven	Jungfernweg 40	Carl Leven	Krawattenherstellung	Liquidation	1937
J. Leven Nachf.	Ostwall 45	Josef Lindheimer	Krawattenhandel	Liquidation	1938
Gebr. Levy	Jungfernweg 9	Max und Carl Levy	Krawattenherstellung	Liquidation	1938
Marquardt & Vasen	k. A.	Moritz Vasen und Heinrich Lankes	Seidenweberei	Übernahme durch die Verseidag	1937
Merländer, Strauß & Co	Neusser Straße 28	Richard Merländer, Siegfried Strauß und Hermann Heymann	Seidenwarengroßhandlung	Verkauf an Heinz Baumeister und Otto Rittershaus	1938
Michels, Kaufmann & Co.	Cracauer Straße 56	Julius Katzenstein	Krawattenstoffweberei	Verkauf an Paul Lethen und Aribert van Zech	1938
F. Michels & Co	Vennfelder Straße 41-45	Julius Gompertz	Seidenweberei	Liquidation	k. A.
Moritz Michelsohn	Hochstraße 60, Westwall 80	Moritz Michelsohn, Werner Michelsohn	Seidengroßhandlung	Liquidation	1938
Mongelewitz & Co.	Dionysiusstraße	Hans Mongelewitz	Krawattenherstellung	Verkauf an Heinrich Baumeister und Paul Sevens	1938
L. Moritz & Co.	Luisenstraße 85	Ludwig Moritz	Seidenwarengroßhandlung	Übernahme durch Josef Mooren	k. A.
Gebr. Müller	Steinstraße 76	Rudolf Müller und Max Harf	Krawattenherstellung	Verkauf an Ernst Schloot und August Botschen ; Heinrich Dietz	1938
Neuhaus & Co	Petersstraße 30a	Saly Neuhaus	Seidenwarengroßhandel	Verkauf an Herta Butz und Wilhelm Piske	1938
Albrecht Pick	Vereinsstraße 91-95	bis 1939 Albrecht Pick (nichtjüdisch), Friederike Pick, geb. Wolf	Seidenweberei und Krawattenfabrik	Fortbestand der Firma	k. A.
Seidenwaren-A.G. Josef Roosen	Schwertstraße 130	Leo Roosen	Seidenweberei und -exportfirma	Verkauf an Dr. Herbert König und Dr. Franz Stockum, Düsseldorf	1936
Schwabe, Hermann	Rheinstraße 52	Ella Schwabe	Krawattenherstellung	Liquidation	1938
Siegfried Davids, Sida Schalfabrikation & Seidenwaren engros	Ostwall 154	Martha und Heinz Davids	Herstellung von Seidenschals	Liquidation	1937
Sportstoffweberei Dr. Hugo Strauss	Vater-Jahn-Straße 1-5	Dr. Hugo Strauss	Weberei, Verarbeitung von Kunstseide	Verkauf an Adolph Rossié, Viersen	1938

Stern, Lehmann & Co.	Mariannenstraße 97-99	Ernst, Alfred und Henriette Stern	Krawattenherstellung	Zwangsliquidation	1939
Wilmsen & Herzog	Weggenhofstraße 25-29	Walter Herzog	Krawattenstoffweberei	Zwangsliquidation	1938

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde erstellt auf der Basis der nachfolgend genannten Quellen: Handelsregister Amtsgericht KR, wie abgedruckt in den Adressbüchern der Stadt Krefeld (1931/32, 1934, 1937/37, 1938, 1940, 1942), Branchenverzeichnisse in den Adressbüchern dito, Rückerstattungsakten LAV NRW R Gerichte Rep. 198, Einwohnermeldekartei der Stadt Krefeld nach Hangebruch (1980). StAKR Bestand 1118 (Amt für Wiedergutmachung). Wo keine anderen Angaben vorliegen, wird das Jahr 1938/39 als Jahr der Geschäftsaufgabe angenommen. Zur besseren Orientierung wurden stets die heutigen Straßennamen angegeben.

Anhang 3

Krefelder Unternehmen mit jüdischen Eigentümern oder Geschäftsführern in den übrigen Gewerbebezügen 1933–1945

Firmenname	Adresse	Eigentümer	Branche	Ende der Geschäftstätigkeit durch	Jahr
Atrium Lichtspielpalast GmbH	Hochstraße 97	Simon Cohn, Alfred Nathanson	Kino- und Varietébetrieb	Insolvenz, Verkauf an die UFA	1933
Erd- und Buntfarbenfabrik Ludwig Baer	Breiten Dyk 25	Ludwig Baer	Farbenherstellung	Verkauf an Heinrich Ackermann	1938
Abraham Baum	Lohstraße 100-102	Abraham Baum	Altwarenhandel	Liquidation	vor 1938
Artur Baum	Ev. Kirchstraße 12	Artur Baum	Reklameatelier	Liquidation	193/39
Bayerthal & Levy	Ostwall 57	(Moritz Bayerthal), Otto Bayerthal	Getreidegroßhandel	Liquidation	vor 1938
Gerson der Beer	Diessemer Straße 89-93	Bruno de Beer und Walter de Beer	Altmetallhandel	Liquidation	1938
Siegfried Blumenthal	Drießendorfer Straße 25-31	Hans und Siegfried Blumenthal	Mineralölhandel	Liquidation	1937
Bornheim & Co.	Lewerentzstraße 13	Alfred Bornheim	Großhandel Strümpfe und Trikotagen	Liquidation	1938
Cohen, Leonhard	Steckendorfer Straße 132	Leonhard Cohen	Installateurbetrieb	Liquidation	1938/39
Jakob Daniel	Lindenstraße 9	Jakob Daniel	Darm- und Gewürzhandlung	Liquidation	1938/39
Artur Daniels	Issumer Straße 7	Artur Daniels	Viehhandel	Liquidation	1938/39
Davids	Moersische Straße 83 (Hüls)	Josef Simon Davids	Viehhandel	Liquidation	1938/39
Max Davids	Moersische Straße 69 (Hüls)	Max Davids	Viehhandel	Liquidation	1938/39

Devries	Niederstraße 69	Nathan Devries	Viehhandel	Liquidation	vor 1938
Leo Eichwald	St. Anton-Straße 132	Leo Eichwald	Eiergroßhandel	k. A.	vor 1938
Maschinen-Papierfabrik A. Elkan	Viersen	Walter Elkan	Papierfabrik	Verkauf an Verkauf an Rohpappenfabrik Worms A.G., Dr. Otto Koch	1938
Gebr. Frankfurt	Florastraße 26	Felix Frankfurt	Vertretung für Hausgeräte	Liquidation	1938/39
Josef Fürst	Gerberstraße 42-44, Breite Straße 32	Josef Fürst	Schuhmachermeister	Liquidation	1938/39
Emil Goldstein	Gutenbergstraße 105, Roßstraße 249	Emil Goldstein	Getreidehandel	Liquidation	1938/39
Leopold Goldstein	Westwall 20	Leopold Goldstein	Versicherungsagentur	Liquidation	vor 1938
Metzgerei Goldstein	Verberger Straße 25	Emma und Therese Goldstein	Metzgerei	Liquidation	1938/39
Emmanuel Gottschalk	Diessemer Straße 25	Emmanuel Gottschalk	Altwarenhandel	Liquidation	vor 1938
Gruyters	Uerdinger Straße 266	Bernhard und Sophie Gruyters	Keks- und Waffelfabrik	Liquidation nach dem Tod des nichtjüdischen Bernhard Gruyters	1941
Heeder & Co.	Virchowstraße 130	Kurt Devries	Tapetenfabrik	Liquidation	1936
Metzgerei Heilbronn	Nordstraße 27	Geschwister Heilbronn	Metzgerei	Liquidation	1938
Max Heinemann	Breite Straße 66, Lewerenzstraße 55	Max Heinemann	Bäcker- und Konditoreibedarf, Schaufensterdekurationsartikel	Liquidation	1938/39
Gebr. Hertzmann OHG	Gladbacher Straße 235	Salomon, Max und Josef Hertzmann,	Schuhcremefabrik	Zwangsliquidation	1938
Hertzmann & Frank	Breite Straße 5	Sally Hertzmann und Moritz Frank	k.A.	k.A.	k.A.
Gärtnerei Herz	Hohenbudberg (Duisburger Straße 249)	Alfred Coppel und Antonie (Herz)	Gärtnerei	Verkauf an Josef Grosse-Brockhoff	1938
Salomon Herz	Niederstraße 129	Wwe. Salomon Herz, Anna, geb. Kaufmann	Metallbetrieb	Liquidation	1938
Hessekiel	Westwall 32	Wilhelm Hessekiel	Selbstständige Handelsvertretung für Strümpfe und Trikotagen	Geschäftsaufgabe	1938
Grünberg, Rothschild & Co.	Nordstraße 116, Neusser Straße 28	Viktor Rothschild	Großhandel für Toilettenartikel	Liquidation	1934
Gebr. Kamp KG	Petersstraße 49-58	Adolf, Paul und Mathias Kamp	Häutehandlung, In- und Export von Därmen zur Wurstherstellung, Metzgereibedarf	Verkauf an Wilhelm Schobbenhaus u. Friedrich Elmpt	1938
F. u. P. Kamp	Petersstraße 49-58	Friedrich und Paul Kamp	Großhandel Metzgereibedarf	Verkauf an Heinrich Bauer	1938

Kapokwerke A.G.	Viersen	Isidor Idstein und Leopold Kamm	Textilfabrikation	Verkauf an Bruno Maurenbrecher	1938
Werkstätten für feine Damenbekleidung Rosa Katz	Ostwall 90 und 117	Rosa Katz	Damenschneiderin	Liquidation	1938/39
Kaufmann	Schulstraße 52	Adolf und Albert Kaufmann	Viehhandel	Liquidation	vor 1938
Emil Kaufmann	Mariannenstraße 61	Emil Kaufmann	Versicherungsagentur	Liquidation	1936
Lazarus Kaufmann	Krefelder Straße 33	Karl Kaufmann	Viehhandel	Liquidation	1938
Kaufmann	Rektoratstraße 15	Lazarus Salomon Kaufmann	Viehhandel	Liquidation	1938
Hugo Koppel OHG	Dreikönigenstraße 28, Bahnstraße 15	Hugo Koppel und Ernst Goldstein	Öl- und Fettimport	Liquidation	1938
Metzgerei Koppel	Kölner Straße 25	Hermann Koppel	Metzgerei	Liquidation	k. A.
Kramer	Niederstraße 43	Oskar Kramer	Installationsgeschäft	Liquidation	1938
Krefelder Wach- und Schließgesellschaft	St. Anton-Straße 65c	Hermann Ems	Sicherheitsunternehmen	Verkauf an Theodor Gather	1933
Hermann Leib	Lenssenstraße 10	Hermann Leib	Großhandel Farben und Lacke	Liquidation	vor 1938
Lina Leib	Marktstraße 221	Lina Leib	Damenschneiderin	Liquidation	1934
Lindomaltwerke	Florastraße 98	Emil Kronenberg	Nahrungsmittelherstellung (Malzpräparate)	Übernahme durch Cornelius Belger, C.J. van Houten & Zoon GmbH	1936
B. Mahler & Co.	Steinstraße 69	Bertha Mahler	Druckerei	Verkauf an Alexander Schürgers	1934
Hermann Mahler	Roßstraße 243	Josef und Hedwig Mahler	Druckerei	Liquidation	1935
Bernhard Meyer	Nernststraße 46	Bernhard Meyer	Kammerjäger	Liquidation	vor 1938
Kartonagenfabrik E.& O. Meyer KG	Philadelphiastraße 146-150	Ernst und Otto Meyer	Kartonagenherstellung	Verkauf an Fritz Peters	1938
Max Meyer	Petersstraße 157, Südwall 62	Max Meyer	Viehhandlung	Liquidation	1938
Farbenfabrik Ludwig & Max Leven	Uerdinger Straße 100	Hans Müller	Farbenherstellung	Liquidation	1938
Normalzeit GmbH	Jungfernweg 39a	Adolf Anschell et. al.	Uhren	Liquidation	1938
Öl- und Benzingroßhandlung Rein & Co.	Geldernsche Straße 160 u. Driessendorfer Straße 25-3	Emanuel Wolfgang Rein	Mineralölhandel	Verkauf an Anton Hass	1939
Rheinische Zierleistenfabrik Devries & Co.	Virchowstraße 130	Max Weinberg	Zierleistenfabrik	Verkauf an Erna und Johannes Schlüter	1938
Ludwig Rosenstein	Luisenstraße 85	Ludwig Rosenstein	Autohandel	k. A.	vor 1938

Salomon	Friedrich-Ebert-Straße 13	Albert Salomon	Viehhandel	Liquidation	vor 1938
Samuel	Klever Straße 31	Meinhard Samuel	Metzgerei	Liquidation	vor 1938
Hermann Schwarz	Neusser Straße 63a	Schwarz, Hermann	Diamanhandel	Liquidation	1938/39
Schwarz	Ritterstraße 297	Josef Schwarz	Viehhandel	Liquidation	vor 1938
Siegmond Selig	Leyentalstraße 89	Siegmond Selig	Vertreter der Glashütten- und Verpackungsindustrie	k. A.	vor 1938
Josef Servos	Saumstraße 15	Servos, Josef	Öl- und Fettimport, Mineralölhandel	Liquidation	1938
Servos	Ritterstraße 297	Simon Servos	Viehhandel	Liquidation	vor 1938
Siegfried Simon	Rheinbabenstraße 106	Siegfried Simon	Viehhandel	Liquidation	1938
Siegfried Spiegel	Winkelstraße 18	Siegfried Spiegel	k. A.	Liquidation	1938
Metzgerei Sternheim	Breite Straße 107	Otto Sternheim	Metzgerei	Liquidation	1936
Waldbaum	Südwall 17	Josef und Louis Waldbaum,	Versicherungs- und Reisebüro	Liquidation	1938/39
Winter	Klever Straße 56	Julius Winter	Viehhandel	Liquidation	1938/39
Zirkus Straßburger	Husarenkaserne	Adolf und Leopold Straßburger	Schaustellergewerbe	Verkauf an Paula Busch, Berlin	1936

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde erstellt auf der Basis der nachfolgend genannten Quellen: Handelsregister Amtsgericht KR, wie abgedruckt in den Adressbüchern der Stadt Krefeld (1931/32, 1934, 1937/37, 1938, 1940, 1942), Branchenverzeichnisse in den Adressbüchern dito, Rückerstattungsakten LAV NRW R Gerichte Rep. 198, Einwohnermeldekartei der Stadt Krefeld nach Hangebruch (1980). StAKR Bestand 1118 (Amt für Wiedergutmachung). Wo keine anderen Angaben vorliegen, wird das Jahr 1938/39 als Jahr der Geschäftsaufgabe angenommen. Zur besseren Orientierung wurden stets die heutigen Straßennamen angegeben.

Anhang 4

Von jüdischen Eigentümern zwischen 1933 und 1945 veräußerte Häuser und Grundstücke in Krefeld

Straße	Eigentümer	Käufer	Einheitswert RM	Kaufpreis RM	Kaufdatum
Alexanderplatz 10	Devries, Luise	Niessen, Heinrich	14.600	17.600	1935
Alte Linner Straße 11	Laske, Abraham Chaim Heinrich	Reiffer, Heinrich	14.500	9.000	4/5/1935
Alte Linner Straße 27	Beer, Amalie de	Reiffer, Wilhelm	14.100	8.500	12/18/1938
Alte Linner Straße 31	Nussbaum, Julius	Gartz, Maria	k. A.	k. A.	k. A.
Alte Linner Straße 123	Lion, Julie	Meyer, Peter	6.100	5.000	12/2/1935
Alte Linner Straße 135	Tauber, Kurt und Hugo	Zahren, Wilhelm	k. A.	18.800,00	1/5/1939
Am Hohen Haus 3	Meyer, Otto	Roesch, Dr. Karl (Remscheid)	22.600	29.000	12/1/1938
Andreasmarkt 3-4, 6	Simon, Selma	Stadt Krefeld	k. A.	k. A.	k. A.
Bacherhofstraße 145	Mayer, Dr. Eugen	Röskes, Auguste	6.800	k. A.	k. A.
Bahnhofstraße 44	Herz, Anna	Fa. Holtz & Willemsen	k. A.	k. A.	8/5/1939
Bahnhofstraße 48	Herz, Anna	Fa. Holtz & Willemsen	24.100	22.000	4/3/1939
Bahnstraße 15	Koppel, Hugo	Ludes, Wilhelm	28.000	28.500	3/17/1939
Bismarckplatz 35	Meier, Julius	Terhuvén, Dr. Josef (Uedem)	34.400	32.500	17/12/1938
Bismarckstraße 14	Abt, Leonor u. Henriette	Smeets, Wilhelmine	23.000	14.500	10/12/1936
Bismarckstraße 19	Elsberg, Fanny Erben	Welbers, Carl	k. A.	42.000	1942
Bismarckstraße 44	Frankfurt, Frieda	Spaetgens, Heinz	k. A.	k. A.	6/17/1938
Bismarckstraße 58	Gompertz, Gottfried	Kröber, Eduard u. Auguste	23.000	25.000	5/2/1939
Bismarckstraße 62	Meyer, Ernst	Dubois, Dr. Erich	k. A.	k. A.	3/14/1939
Bismarckstraße 64	Levin, Emil und Paula Erben	Mackes, Carl u. Clara	28.500	21.000	12/6/1938
Bismarckstraße 70	Markus, Sophia	Rossié, Alfred (Süchteln)	19.400	19.400	2/14/1939
Bismarckstraße 86	Heinemann, Oskar	Wagener, Otto	46.700	46.700	2/6/1939
Bismarckstraße 86 Wiesengrundstück	Königsberger, Dr. Karl	Tibio, Peter	14.300	16.500	9/15/1938
Bismarckstraße 100	Hertz, Adele	Land Preußen	87.400	48.000	3/21/1939
Blumentalstraße 9	Gompertz, Eduard	Huppertz, Carl	k. A.	k. A.	k. A.

Bogenstraße 11	Kamp, Paul	Dutzi, Emilie	32.200	29.100	11/11/1938
Breite Straße 17	Cohn, Henriette	Nielutsch, Heinrich	12.500	12.500	12/14/1938
Breite Straße 25	Steinert (Köln)	Hansa-Brauerei (Dortmund)	26.300	36.000	10/1/1938
Bruchstraße 6	Levy, Karl	Kruse, Heinrich u. Pascher, Peter	19.800	20.000	11/30/1938
Carl-Wilhelm-Straße 16	Leven, Ludwig	Kreishandwerkerschaft Krefeld	40.000	42.000	6/30/1938
Crousstraße 18	Lubszynski, Dr. Ludwig	Johansen, Dr. Johannes	k. A.	k. A.	8/18/1939
Crousstraße 24	Dauids, Max	Deutsche Edelstahlwerke	k. A.	k. A.	8/5/1937
Diessemer Straße 85a-c	Gottschalk, Emanuel	Fuchs, Hans (Duisburg)	11.500	10.000	2/10/1939
Diessemer Straße 89-93	Beer, Bruno de	Höffken, Jakob	31.500	28.000	2/2/1939
Dionysiusstraße 101	Daniels, Max	Reintjes, Josef	k. A.	18.430	8/28/1938
Dionysiusstraße 108/Jägerstraße 19	Mongelewitz, Hans	Baumeister, Heinrich	91.000	91.000	4/19/1938
Dionysiusstraße 170	Levy, Alexander	Claessens, Josef	k. A.	k. A.	1/9/1939
Dreikönigenstraße 16	Kaufmann, Henriette	Weidlich, Hans	11.000	9.000	12/3/1939
Dreikönigenstraße 28	Goldstein, Sophie	Plate, Gustav	18.200	15.000	7/13/1939
Driessendorfer Straße 2	Voosen, Rosa (Gelsenkirchen)	Vering (Wattenscheid)	17.700	20.000	4/17/1941
Driessendorfer Straße 27-29	Blumenthal, Siegfried	Frank, August	k. A.	k. A.	3/5/1938
Driessendorfer Straße 65	Carl Meyer	Ernst Mast	k. A.	k. A.	12/31/1938
Dürerstraße 42	Alexander, Dr. Kurt	Büren, Edith	32.000	26.000	1938
Edmundstraße 2-40 (Uerdingen), 8700qm	Gompertz, Max	Stadt Krefeld	k. A.	8.825,00	3/26/1934
Elisabethstraße 60a	Kaufmann, Max	Küttelwesch, Heinrich	7.100	7.200	7/2/1933
Elisabethstraße 142	Friedberg, Alma	Brendel, Dr. Marga	k. A.	18.000	1939
Elisabethstraße 147	Franken, Bernhard	Schmidthuysen, Franz	k. A.	k. A.	8/8/1938
Evertzstraße 12-14	Abt, Leonor u. Henriette	Gieben, Dr. Heinrich	k. A.	10.250	12/23/1935
Fabrikstraße 12	Hecht, Arnold	Puller, Maria	5.500	5.500	9/24/1936
Felbelstraße 52	Goldstein, Emanuel Erben	Werner, Heinrich	k. A.	k. A.	00.00.1938
Friedrichstraße 1 (Ecke Rheinstraße)	Heinemann, Luise u. Stern, Martha	Wagener, Otto	301.800	270.000	12/11/1938
Friedrich-Ebert-Straße 23	Meyer, Carl	Mast, Ernst	k. A.	12.000	12/30/1938
Friedrich-Ebert-Straße 46	Idstein, Isidor	Krebs, Gottfried (Anrath)	43.000	52.000	1/16/1939

Gahlingspfad (Baugrundstück)	Gompertz, Eduard	Fa. Hoffmann & Co KG	k. A.	k. A.	k. A.
Garnstraße oder Gartenstraße 62	Stern, Henriette	Goertz, Alex	k. A.	14.500	10/16/1935
Gerberstraße 46	Bruckmann, Albrecht	Trappmann, Fritz	6.250	5.000	00.00.1939
Gladbacher Straße 235	Hertzmann, Salomon	Pöllen, Max	k. A.	k. A.	k. A.
Gladbacher Straße 303	Ullmann, Paula	Wirtz, Josef	9.400	6.600	12/12/1938
Gneisenastraße 669qm	Barsdorf, Irma	Holtz, Peter	k. A.	3.847	k. A.
Gneisenastraße 2	Steinert (Köln)	Reiffer, Wilhelm	k. A.	26.000	2/6/1940
Gneisenastraße 10-14	Steinert (Köln)	Schmitz	k. A.	k. A.	k. A.
Goethestraße 62	Gompertz, Josef	Marx, Franz	k. A.	31.500	6/30/1939
Goethestraße 85	Strauß, Siegfried	Luig/Wilmeroth	k. A.	24.000	k. A.
Grenzstraße 129	Gerson, Moses Erben	Hövelmanns, Peter	k. A.	6.000	1937
Grenzstraße 131	Gerson, Moses Erben	Hövelmanns, Peter	k. A.	85.000	1937
Gutenbergstraße 48	Baum, Leo	Bückers, Heinz	k. A.	20.500	11/26/1938
Gutenbergstraße 50	Rothschild, Viktor	Härig, Peter	k. A.	19.000	1939
Gutenbergstraße 139	Lippmann, Emil (Köln)	Helmut (Kevelaer)	k. A.	k. A.	1939
Hardenbergstraße 18	Devries, Adolf (Goch)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hochstraße 7 u. 7a	Oppenheimer, Emil Erben	Dohmen, Max	80.000	45.000	00.03.1939
Hochstraße 38	Heymann, Hermann	Bosch, Josef	k. A.	k. A.	1/3/1939
Hochstraße 50/Dreikönigenstraße 87	Hirsch, Meta	Lönne, Dr. Dr. med. Friedrich (Düsseldorf)	96.800	65.000	7/17/1941
Hochstraße 65	Leffmann, Regine (Kleve)	Dörk, Emil u. Helmut	67.000	50.000	1939
Hochstraße 72-80	Dannenbaum, Julius u. Walter	Hartwig Möller GmbH	k. A.	325.000	1934
Hochstraße 73-75	Leib, Ludwig Erben	Koch, Ernst u. Luise	k. A.	k. A.	k. A.
Hochstraße 83	Dannenbaum, Julius u. Walter	Jansen, Arnold (Königswinter)	56.200	67.500	3/19/1935
Hochstraße 95	Hirsch, Meta	Eiker, Franz u. Heinrich	36.000	25.000	10/5/1938
Hochstraße 96	Lion, Julie	Greve, Josef	300.000	403.000	10/12/1935
Hochstraße 97	Atrium Lichtspiel GmbH	UFA	480.000	540.000	12/1/1938
Hochstraße 120-122	Hirschland Erben (Essen)	Salamander AG (Berlin)	120.000	137.000	1936
Hochstraße 126	Lion, Julie	Fa. Most	39.200	39.000	k. A.

Hohenzollernstraße 6	Gompertz, Eduard	Buschfeld, Dorothee	k. A.	k. A.	k. A.
Hohenzollernstraße 24	Dauids, Martha	Leendertz, Heinz	36.200	37.000	k. A.
Hohenzollernstraße 28	Hessenthaler, Otto	Franck, Emil	k. A.	32.000	5/1/1939
Hohenzollernstraße 43	Harf, Max	Haarbeck, Dr. Otto	k. A.	54.000	10/29/1938
Hohenzollernstraße 56	Heymann, Hermann	Loosen, Robert	30.100	23.038	1/5/1940
Hohenzollernstraße 56 (hintere Grundstückshäfte)	Heymann, Hermann	Leendertz, Berthold		15.000	12/5/1940
Hohenzollernstraße 84	Simon, Dr. Gustav	Stadt Krefeld	k. A.	k. A.	9/7/1939
Hohenzollernstraße 79	Müller, Rudolf	Meiswinkel, Heinrich	49.500	50.000	7/12/1939
Hubertusstraße 159	Goldstein, Alexander	Seidel, Fritz	18.000	18.000	9/9/1941
Hüttenallee 101	Hirsch, Meta	Doyé, Dr. Ulrich	k. A.	8.000	1934
Hüttenallee 103	Hirsch, Meta	Schmidt, Friedrich Wilhelm	k. A.	16.443	1/7/1936
Hüttenallee 115	Hirsch, Meta	Schmidt, Dr. Karl	18.100	26.000	12/7/1938
Hüttenallee 117	Hirsch, Meta	Schmitz-Egelhaaf, Alfred	k. A.	k. A.	3/21/1936
Hüttenallee 123 (Wiesengrundstück)	Hirsch, Rudolf	Milhausen, Max	k. A.	k. A.	1939
Jägerstraße 56	Cohen, Margot (Leipzig), Reich, Olga (Stettin)	Küsters, Emil und Käte (Straelen)	28.500	22.500	5/5/1939
Jentgesallee 69	Hirsch, Meta	te Neues, Dr. Ernst	k. A.	9.000	10/24/1934
Kaiserstraße 253	Leib, Ludwig Erben	Deutsche Edelstahlwerke	k. A.	k. A.	k. A.
Karlsplatz 34	Freund, Artur u. Maier, Leopold	Hwass, Ivar	21.000	20.500	9/11/1939
Kölner Straße 530	Dauids, Helmut	Langels, Heinrich (Essen)	k. A.	25.500	1/7/1939
Kölner Straße 544	Dauids, Walter	k. A.	k. A.	26.000	3/24/1939
Krefelder Straße 18, Uerdingen	Rosenbaum, Max	Etten, Wilhelm	4.800	4.800	5/4/1938
Krefelder Straße 30 (42), Uerdingen	Kaufmann, Max	Rungelrath, Heinrich	6.800	6.800	7/13/1937
Krefelder Straße 33, Teilgrundstück ohne Wohnhaus, Hüls	Kaufmann, Karl	Koenen, Dr. Theodor	6.000	k. A.	k. A.
Krefelder Straße 33 (Uerdingen)	Steinert (Köln)	Stoffels, Margarethe	k. A.	k. A.	k. A.
Lessingstraße 24	Beer, Walter de	Planert, Oskar	32.000	30.000	12/14/1938
Leyenthalstraße 51	Levy, Dr. Ludwig	Osterhoff, Josef	26.400	33.000	10/6/1938
Lindenstraße 9	Daniel, Jakob	Grüssing, Johann u. Katharina	18.500	18.500	1/13/1939
Luisenplatz 3-5	Alexander, Dr. Leo und Goldtschmidt, Hilde, geb. Alexander	Rösch, Helene	45.700	k. A.	k. A.

Luisenplatz 7	Sternefeld, Karl (Kleve)	Aretz, Helmut	k. A.	12.000	5/21/1940
Luth. Kirchstraße 7	Weisner, Sybilla	Münc, Heinrich	22.500	11.000	11/11/1938
Marktstraße 3	Weiss, Nathan	Spaetgens, Heinz	13.400	10.700	9/8/1938
Marktstraße 106	Gompertz, Moritz u. Oskar	Göbel, Theodor	k. A.	12.600	8/11/1938
Marktstraße 65-67/Karlsplatz 1	Simon, Selma	Stadt Krefeld	k. A.	k. A.	k. A.
Mararethenstraße 29-33	Simon, Selma	Stadt Krefeld	k. A.	k. A.	k. A.
Mariannenstraße 48	Servos, Auguste	Markus, Josef (Neuss)	k. A.	21.000	1939
Mariannenstraße 63	Servos, Auguste	Schubert, Wilhelmine	k. A.	15.000	2/17/1942
Mariannenstraße 95	Gompertz, Josef	Grimbach, Peter u. Clara	k. A.	16.000	12/1/1939
Mariannenstraße 97/99	Stern, Henriette	Sonntag, Adolf	26.000	50.000	2/14/1940
Lewerentzstraße 10	Dauids, Moritz	Quinker, Franz	k. A.	k. A.	1939
Lewerentzstraße 12	Ullmann, Paula	Deussen, Gerhard	k. A.	7.500,00	4/1/1939
Lewerentzstraße 13	Bornheim, Elfriede	Mommers, Heinrich	k. A.	k. A.	11/18/1938
Lewerentzstraße 34	Servos, Emma	Rebouillon, Paul	k. A.	10.185	12/8/1938
Lewerentzstraße 72/Garnstraße 37-41	Oppenheimer, Klara (Düsseldorf)	Genneper, Jakob (Vorst)	47.900	40.000	
Lewerentzstraße 42	Bruckmann, Ludwig	Hagen, Paul u. Meta	18.500	19.400	k. A.
Lewerentzstraße 64	Grunewald, Ernst	Kleinheyer	k. A.	k. A.	12/13/1938
Menn.-Kirch-Straße 40	Leven, Leopold Erben	Rixen, Stefan	k. A.	k. A.	8/19/1938
Moerser Straße 47	Daniel, Simon	Köhnen, Willi	33.400	20.000	1934
Moerser Straße 167	Lindenbaum, Karl	Becker, Richard (Jammers, Hans & Eleonore)	33.000	36.000	12/8/1938
Moerser Straße 168	Gompertz, Julius	Leisse, Berta (Prinzenberg, Walter)	k. A.	35.000	12/8/1938
Moerser Straße 169	Katzenstein, Julius	Noll, Carl (Kamp-Lintfort)	32.700	27.000	3/15/1939
Moerser Straße 172	Bruckmann, Samuel	Holzappel, Dr. Eberhard	k. A.	28.987	1/22/1939
Moersische Straße 93 (Hüls)	Dauids, Emil	Stadtgemeinde Hüls	8.700	8.000	3/2/1939
Moltkestraße 8	Meier, Julius	Simon, Ernst	31.800	31.000	11/23/1938
Münkerstraße 9	Goldstein, Sophie	Plate, Gustav	18.200	6.500	9/2/1939
Neumarkt5/Marktstraße 20	Wertheim, Isaak	Bossems, Heinrich	39.000	35.000	3/14/1939
Neustraße 30 (Hüls)	Dauids, Emil	Heymanns	k. A.	3.250	k. A.

Neusser Straße 49	Schwarz, Felix	Renselmann, Theo	28.100	20.280	k. A.
Nauenweg 31/Eupener Straße 167	Herz, Anna	Overbeck, Emil	k. A.	45.000	6/3/1938
Neumarkt 4	Jacob, Max	Westdeutsche Bodenkreditbank	k. A.	45.000	1937
Neusser Straße 37	Hirtz, Simon u. Selma	Aussel, Elisabeth (Wirichs, Hermann Josef)	57.000	56.000	12/12/1938
Neusser Straße 38	Levy, Michael u. Rosa	Fondermann, Karl	59.500	62.000	1/4/1940
Niederstraße 15	Luss, Henriette	Diegel, Karl	29.700	40.000	12/1/1938
Niederstraße 69	Devries, Nathan	Holtermann, Josef	k. A.	k. A.	6/17/1938
Nordwall 61	Heilbronn, Moritz	Kaeten, Peter	12.600	15.000	9/22/1938
Oberdiessemer Straße 166	Hirsch, Meta	Roppes, Jacob u. Auguste	k. A.	29.000	1939
Oberdiessemer Straße 168	Hirsch, Meta	Spittmann	k. A.	k. A.	k. A.
Oberdiessemer Straße 170	Hirsch, Meta	Hilgers, Peter	k. A.	k. A.	k. A.
Oberstraße 37	Schaffrath, Amalie	Breuer, Geschwister	k. A.	19.000	1/13/1939
Oelschlägerstraße 63	Sanders, Lothar	Berten, Josef	k. A.	k. A.	k. A.
Oelschlägerstraße 54	Joseph und Heinrich Steinhardt, Mathilde Isakson, geb. Steinhardt	Gebrüder Vorschel, erworben wurden von diesen zwei Drittelanteile, der Anteil des emigrierten Joseph Steinhardt war nach dessen Ausbürgerung »dem Reich verfallen«	6.000	300	3/13/1942
Ostwall 45	Lindheimer, Josef	Kohl, Wilhelm	31.900	32.000	5/9/1940
Ostwall 48	Zander, Karl	Fa. Wilhelm Thomas	k. A.	79.000	3/1/1939
Ostwall 70	Bloch, Ricard u. Claire Erben (Köln)	Stöcker, Helene, geb. Rossié (Süchteln)	k. A.	k. A.	2/16/1939
Ostwall 87/Luisenstraße 62	Bankhaus Frank & Cie (Max Weil und Hugo Vasen)	Verseidag A.G.	157.400	150.000	11/3/1937
Ostwall 88	Königsberger, Hugo	Stadt Krefeld	35.000	k. A.	k. A.
Ostwall 119	Elkan, Luise	Mennicken, Dr. med. Carl	k. A.	62.000	7/29/1938
Petersstraße 49-53	Kamp, Fa. Albert & Co.	Schobbenhaus, Wilhelm	k. A.	40.000	8/30/1940
Petersstraße 131	Simon, Martha u. David, wilhelm (Wuppertal)	Stadt Krefeld	6.600	5.000	2/17/1938
Petersstraße 157	Meyer, Max	Lammerich, Grete	k. A.	2.790	1934
Plückertzstraße 166	Bruckmann, Albrecht	Boss, Josef u. Theodor	15.300	12.500	4/21/1939
Prinz-Ferdinand-Straße 13	Neuhaus, Sally	Markus, Josef (Neuss)	8.900	9.200	1/7/1939
Rektoratstraße 15, Hüls	Kaufmann, Lazarus	Bauten, Matthias	10.670	13.000	1/6/1939

Rheinstraße 34	Cohen, Josef	Marmi, Hugo	28.700	28.000	4/30/1940
Rheinstraße 51	Leven, Alfred, Wilhelmine	Schulte, Franz	k. A.	55.000	5/8/1940
Rheinstraße 97	Rosenfeld, Max	Tivoli Brauerei	102.000	120.000	4/30/1940
Ritterstraße 201-203	Kamp, Fa. Albert & Co.	Brodbeck, Gustav	29.900	20.500	7/1/1940
Ritterstraße 297	Servos, Auguste	Bönders, Johann	k. A.	23.900	1939
Roonstraße 105	Stern, Ernst	Herrmanns, Maria	k. A.	41.000	k. A.
Roßstraße 166	Behr, Ludwig (Berlin)	Paesch	14.800	11.000	5/10/1939
Roßstraße 243	Mahler, Dr. Kurt	Janssen, Anton	23.100	18.000	2/21/1939
Saumstraße 15	Servos, Josef	Plate, Gustav	k. A.	6.702	2/5/1941
Saumstraße 16	Servos, Josef	Heussen, Arnold	k. A.	12.544	k. A.
Schönwasserstraße 12	Mayer, Dr. Eugen	Paschedag, Hugo	22.810	k. A.	7/7/1937
Schönwasserstraße 93	Cahn, Walter	Rütter, Paul	12.300	14.750	9/14/1938
Seidenstraße 45	Sommer, Geschwister	Schissel, Hubert	k. A.	7.000	11/18/1939
St. Anton-Straße 154	Cohn, Paula	Berten, Maria (Oberhausen)	23.500	20.400	1/9/1939
St. Anton-Straße 158	Herzog, Walter u. Wilzcek, Katharina	Gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Aktiengesellschaft in Krefeld (später Wohnstätte)	k. A.	23.400	7/4/1939
Steckendorfer Straße 21	Herzog, Walter u. Wilzcek, Katharina	Schütten, Felix	12.600,00	14.000	2/25/1939
Steinstraße 22	Weinberg, Katharina (Hamburg)	Sünskes, Cäcilie	k. A.	13.500	6/20/1938
Steinstraße 76	Müller, Rudolf	Dietz, Heinrich (Königsberg)	k. A.	72.000	1/17/1941
Steinstraße 169	Cohn, Julie	Thomassen, Friedrich	17.700	17.600	1/4/1939
Steinstraße 177	Cohn, Julie	Meyer, Dr. Jakob (Düsseldorf)	20.700	21.000	2/8/1939
Stephanplatz 2-4	Servos, Auguste	Markus, Josef (Neuss)	25.000	21.000	12/14/1938
Sternstraße 21	Goldstein, Sophie	Schäfer, Ernst	21.500	17.000	00.00.1939
Südwall 16	Heilbronn, Dr. med. Alexander	von den Hoff, Dr. Erich	21.000	25.000	11/28/1938
Südwall 17	Waldbaum, Louis	Gruyters, Johannes	k. A.	17.200	5/7/1942
Südwall 34	Bruckmann, Albrecht	Thefs, Emilie (Düsseldorf)	34.500	30.000	1/13/1939
Südwall 55	Strauß, Dr. Joseph	Ohligs, Christian (Weeze)	17.500	17.500	1939
Südwall 57	Meyer, Dr. Alfred (London)	Klahold, Ludwig	16.000	16.000	1938

Südwall 69	Wallerstein, Dr. Otto	Lempertz, Gustav	21.300	23.000	2/2/1939
Tannenstraße 69	Freund, Julius	Fleuster, Friedrich (Aachen)	k. A.	28.250	8/7/1939
Uerdinger Straße 100	Leven, Anna Elisabeth	Ronner, Gustav (Düsseldorf)	35.700	22.000	1/28/1938
Uerdinger Straße 225	Stern, Henriette	Fenster, Bernhard	29.500	26.000	4/17/1941
Uerdinger Straße 236	Steinert (Köln)	Spaetgens, Heinz	17.600	18.650	k. A.
Uerdinger Straße 420 (Haus Schönhausen)	Gompertz, Max	Stadt Krefeld	k. A.	67.000	00.01.1933
Vennfelder Straße 41-45/Spinnereistraße 19	Gompertz, Julius	Tibio, Maria	k. A.	94.900	11/26/1938
Viktoriastraße 138	Alexander, Dr. Leo u. Goldschmidt, Hilde	Hansmeier, Maria u. Ida	26.200	26.200	7/20/1938
Viktoriastraße 140	Kamp, Amanda	Knipscher, Karl	k. A.	20.000	12/23/1938
Viktoriastraße 170-174	Dannenbaum, Julius u. Walter	Post, Friedrich	42.000	27.000	3/27/1934
Viktoriastraße 176	Dannenbaum, Julius u. Walter	Barkhausen, Dr. Max	6.000	5.200	7/20/1935
Virchowstraße 130	Devries, Kurt	Peters, Fritz	125.300	80.000	11/14/1939
Vluynr Platz 10	Leven, Ludwig	Rommenhöller, Auguste	19.500	20.500	k. A.
Vluynr Platz 11	Herzmann, Salomon	Jacobs, Heinrich	19.900	20.000	12/14/1938
Vogelsangstraße 1a	Baer, Ludwig	Kleinheyer, Franz	k. A.	31.000	3/31/1938
Von Beckerathstraße 5	Meyer, Ernst	Hambüchen, Henriette	k. A.	k. A.	5/8/1940
Von Beckerathstraße 7	Levy-Bruckmann, Johanna	Seidenhaus-Gesellschaft m.b.H.	k. A.	28.000	7/12/1937
Westparkstraße 11	Müller, Hermann	Schmiedeknecht, Otto	11.700	17.000	12/28/1938
Westwall 2/Südstraße 3	Alexander, Dr. Leo u. Goldtschmidt, Hilde, geb. Alexander	Bolz, Anton	35.000	22.800	8/4/1938
Westwall 32	Lewin, Martha	Mudde, Bernhard (Düsseldorf)	k. A.	22.500	1/25/1939
Wiedenhofstraße 60-62	Moses, Max	Ritter, Hans	16.500	9.500	11/24/1938
Wilhelmshofallee 74	Hirsch, Meta	Rohland, Dr. Walter	25.700	25.000	1939
Wilhelmshofallee 190	Gompertz, Gottfried	Le Hanne, Carl	50.300	k. A.	2/1/1940
Winnertzhof 17	Alexander, Dr. Leo u. Goldschmidt, Hilde, geb. Alexander	Rubers, Maria u. Christine	23.700	13.580	7/21/1938

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie basiert auf den Angaben aus den Krefelder Rückerstattungsakten im LAV NRW (HStAD Gerichte Rep. 198) und den Wiedergutmachungsakten im Stadtarchiv Krefeld (StAKR 1118). Zur besseren Orientierung wurden stets die heutigen Straßennamen angegeben.

Anhang 5

Vom Finanzamt Krefeld verwaltete Häuser und Grundstücke aus ehemals jüdischem Besitz 1933–1949

Ort	Strasse	Nr.	Art der Immobilie	Einheitswert 1935 in RM	Eigentümer Name
Anrath	Im Hüttenfeld	k. A.	Grundstück	100	Servos
Anrath	Kirchplatz	5-7	Wohnhaus	5.600	Servos
Anrath	Viersener Straße	10	Wohnhaus	2.750	Servos
Krefeld	An der Elt	k. A.	Weiden	8.320	Daniels
Krefeld	Bismarckstraße	116	Wohnhaus	41.200	Stern
Krefeld	Bismarckstraße	118	Wohnhaus	28.700	Roosen
Krefeld	Bismarckstraße	81	Wohnhaus	37.000	Roosen
Krefeld	Blumenstraße	63	Wohnhaus	5.600	Wallach und Steinberg
Krefeld	Bockum, An der Tränke	k. A.	Grundstücke	k. A.	Goldstein
Krefeld	Bockumer Platz	k. A.	Grundstücke	k. A.	Goldstein
Krefeld	Bockum, Grosse Feld	k. A.	Grundstücke	360	Goldstein
Krefeld	Bogenstraße	73	Wohnhaus	21.400	Wihl
Krefeld	Breite Straße	5	Wohnhaus	7.200	Frank
Krefeld	Breite Straße	15	Wohn- und Geschäftshaus	7.400	Lion
Krefeld	Breite Straße	95	Wohnhaus	10.000	Gutmann
Krefeld	Breite Straße	39	Geschäftshaus	9.700	Meyer
Krefeld	Breite Straße	60	Wohn- und Geschäftshaus	12.000	Leven
Krefeld	Breite Straße	32	Wohnhaus	k. A.	Nathan
Krefeld	Breite Straße	80	Wohn- und Geschäftshaus	15.600	Weisz
Krefeld	Corneliusplatz	5	Wohn- und Geschäftshaus	55.200	Koopmann
Krefeld	Corneliusstraße	6	Wohn- und Geschäftshaus	55.200	Koopmann
Krefeld	Dahler Dyk	48	Wohngrundstück	4.240	Wallach
Krefeld	Dahler Dyk	k. A.	Grundstück	6.100	Bruckmann

Krefeld	Deutscher Ring	45	Wohnhaus	32.800	Kamp
Krefeld	Diessemer Straße	25	Wohn- und Geschäftshaus	21.100	Rosenzweig
Krefeld	Dreikönigenstraße	30	Wohnhaus	k. A.	Goldstein
Krefeld	Driessendorfer Straße	42	Wohnhaus	5.300	Wilczek
Krefeld	Dürerstraße	90	Wohnhaus	30.200	Bayerthal
Krefeld	Eichendorffstraße	k. A.	Grundstück	50	Weissenstein
Krefeld	Elisabethstraße	132	Wohnhaus	12.800	Kaufmann
Krefeld	Evertsstraße	43	Wohn- und Geschäftshaus	12.600	Wilczek
Krefeld	Friedrich-Ebert-Straße	41	Wohnhaus	k. A.	k. A.
Krefeld	Friedrichstraße	4	Wohn- und Geschäftshaus	221.700	Katz
Krefeld	Friedrichstraße	11	Wohn- und Geschäftshaus	175.900	Frank
Krefeld	Geldernsche Straße	66	Wohnhaus	9.000	Wilczek
Krefeld	Gerberstraße	17	Wohnhaus	14.700	Kamp
Krefeld	Germaniastraße	39	Wohnhaus	8.800	Moses
Krefeld	Gladbacher Straße	k. A.	Grundstück	1.350	Oppenheimer
Krefeld	Grenzstraße	59	Wohn- und Geschäftshaus	18.700	Hirtz
Krefeld	Grüner Dyk	30	Wohnhaus	31.300	Gompertz
Krefeld	Hermannstraße	15	Wohnhaus	5.200	Moses
Krefeld	Hochstraße	89	Wohn- und Geschäftshaus	145.000	Wilczek
Krefeld	Hohenzollernstraße	46	Wohnhaus	23.600	Spanier
Krefeld	Hubertusstraße	72	Wohnhaus	20.100	Maier
Krefeld	Hubertusstraße	48	Wohnhaus	19.300	Hertzmann
Krefeld	Hubertusstraße	68	Wohnhaus	15.000	Roosen
Krefeld	Hülser Straße	55	Wohn- und Geschäftshaus	22.200	Gompertz
Krefeld	Hülser Straße	404	Wohn- und Landbesitz	6.100	Bruckmann
Krefeld	Issumer Straße	7	Wohnhaus	6.400	Daniels
Krefeld	Isumer Straße	15	Wohnhaus	3.420	Daniels
Krefeld	Jakobstraße	53	Wohnhaus	6.800	Wilczek

Krefeld	Jakobstraße	55	Wohnhaus	5.800	Wilczek
Krefeld	Jakobstraße	66	Wohnhaus	4.110	Schwarz
Krefeld	Jungfernweg	9	Wohnhaus	17.300	Levy
Krefeld	Karlsplatz	16	Wohnhaus	14.700	Löwenstern
Krefeld	Kliedbruchstraße	39	Gärtnereibetrieb	6.000	Goldstein
Krefeld	Klosterstraße	6	Wohnhaus	6.800	Mayer
Krefeld	Kölner Straße	25	Wohn- und Geschäftshaus	12.600	Coppel
Krefeld	Königstraße	255	Wohn- und Geschäftshaus	12.800	Goldstein
Krefeld	Körnerstraße		Grundstück	0	k. A.
Krefeld	Kornstraße	20	Wohnhaus	16.300	Rothschild
Krefeld	Krefelder Straße	39	Wohnhaus	10.200	Daniels
Krefeld	Krefelder Straße	41	Wohnhaus	11.300	Daniels
Krefeld	Krefelder Straße	43	Wohnhaus	10.200	Daniels
Krefeld	Krüllsdyk	k. A.	Grundstück	120	Bach
Krefeld	Lessingstraße	k. A.	Grundstück	9.000	Kempkens
Krefeld	Lewerentzstraße	21	Wohn- und Geschäftshaus	11.900	Frank
Krefeld	Lewerentzstraße	83	Wohnhaus	9.200	Herzberger
Krefeld	Leyentalstraße	89	Wohnhaus	k. A.	Selig
Krefeld	Lindenstraße	112	Wohnhaus	20.500	Wilczek
Krefeld	Lindenstraße	19	Wohnhaus	13.100	Daniel
Krefeld	Lindenstraße	21	Wohnhaus	12.700	Daniel
Krefeld	Linn		Grundstück	k. A.	Alexander
Krefeld	Luisenstraße	157	Wohnhaus	6.700	Schönbrunn
Krefeld	Luth.-Kirch-Straße	50	Wohnhaus	12.000	Herzberger
Krefeld	Luther/Seyffartstraße	k. A.	Grundstück	810	Orzogow
Krefeld	Luther/Hermannstraße	k. A.	Grundstück	1.090	Wilczek
Krefeld	Mariannenstraße	63	Wohnhaus	11.900	Schubert
Krefeld	Mariannenstraße	24	Wohn- und Geschäftshaus	25.200	Königsberger & Rüdberg o.H.G.

Krefeld	Menn.-Kirchstraße	28	Wohn- und Geschäftshaus	145.000	Wilczek
Krefeld	Moerser Straße	k. A.	Grundstück	1.030	Davids
Krefeld	Neue Linner Straße	21	Wohnhaus	6.000	Bruckmann
Krefeld	Neue Ritterstraße	k. A.	Grundstück	4.720	Kamp
Krefeld	Neuer Weg	155	Wohnhaus	12.400	Kaufmann
Krefeld	Neusser Straße	63a	Wohn- und Geschäftshaus	35.500	Grunewald
Krefeld	Neusser Straße	70/72	Wohn- und Geschäftshaus	59.200	Lewin
Krefeld	Niederstraße	38	Wohn- und Geschäftshaus	18.400	Goldschmidt
Krefeld	Niederstraße	17	Wohn- und Geschäftshaus	16.500	Herz
Krefeld	Nordstraße	15	Wohnhaus	9.400	Frankenberg
Krefeld	Nordstraße	27	Wohn- und Geschäftshaus	12.800	Heilbronn
Krefeld	Nordwall	75	Wohnhaus	17.300	Kaufmann
Krefeld	Nordwall	113	Geschäftshaus	125.800	Hertz
Krefeld	Nordwall	67	Wohnhaus	10.200	Flessemann
Krefeld	Oberstraße	19	Wohn- und Geschäftshaus	28.000	Markus
Krefeld	Oberstraße	21	Wohnhaus	2.390	Markus
Krefeld	Oelschlägerstraße	54	Wohnhaus	12.700	Steinhardt
Krefeld	Oppum, Am roten Kreuz	k. A.	Grundstück	k. A.	Salm
Krefeld	Oppumer Straße	62	Wohnhaus	38.100	Wilczek
Krefeld	Ostwall	113	Wohn- und Geschäftshaus	34.900	Devries
Krefeld	Ostwall	126	Wohn- und Geschäftshaus	39.600	Rüdenberg
Krefeld	Ostwall	263	Wohnhaus	25.000	Lindheimer
Krefeld	Ostwall	265	Wohnhaus	k. A.	Gompertz
Krefeld	Ostwall	57	Wohnhaus	63.000	Roosen
Krefeld	Petersstraße	30a	Wohn- und Geschäftshaus	12.600	Neuhaus
Krefeld	Richard-Wagner-Straße	57	Wohnhaus	27.100	Bayerthal
Krefeld	Richard-Wagner-Straße	5	Wohnhaus	13.400	Leven
Krefeld	Ritterstraße	264	Wohn- und Geschäftshaus	14.300	Levy

Krefeld	Roßstraße	249	Wohnhaus	12.700	Roosen
Krefeld	Schönwasserstraße	k. A.	Grundstück	840	Moses
Krefeld	Schroersdyk	k. A.	Grundstück	6.100	Bruckmann
Krefeld	Schwertstraße	131	Wohnhaus	9.900	Seidemann
Krefeld	Stadtgarten	13	Wohnhaus	37.000	Nassau
Krefeld	Stadtgarten	12	Wohnhaus	29.000	Maier
Krefeld	Steckendorfer Straße	148	Wohn- und Geschäftshaus	25.300	Meyer
Krefeld	Stefanstraße	70	Wohnhaus	6.700	Meyer
Krefeld	Steinstraße	199	Wohnhaus	26.700	Cahn
Krefeld	Steinstraße	54	Wohn- und Geschäftshaus	23.300	Wallach und Steinberg
Krefeld	Südwall	11	Wohn- und Geschäftshaus	30.800	Bersdorf
Krefeld	Südwall	62	Wohnhaus	0	Senger
Krefeld	Tiergartenstraße	81-81a	Wohnhaus	69.400	Rüdenberg
Krefeld	Uerdingen, »Noldes Pöttchen«	k. A.	Grundstück	2.360	Gompertz
Krefeld	Uerdingen, Das lange Bruch	k. A.	Grundstück	k. A.	Wyen, van
Krefeld	Uerdinger Bruch	k. A.	Grundstück	2.920	Gompertz
Krefeld	Uerdinger Straße	62	Wohnhaus	55.900	Oppenheimer
Krefeld	Uerdinger Straße	225	Wohnhaus	29.500	Stern
Krefeld	Uerdinger Straße	292	Wohnhaus	1.200	Wolff
Krefeld	Vater-Jahn-Straße	1-5	Wohnhaus	151.700	Gompertz
Krefeld	Verberger Straße	51	Wohnhaus	4.600	Goldstein
Krefeld	Verberger Straße	53	Wohnhaus	k. A.	Goldstein
Krefeld	Verberger Straße	25	Wohn- und Geschäftshaus	10.800	Goldstein
Krefeld	von Beckerathstraße	5	Wohnhaus	k. A.	Meyer
Krefeld	Westwall	104	Wohnhaus	13.900	Wilczek
Krefeld	Westwall	186	Wohnhaus	23.000	Kaufmann
Krefeld	Westwall	20	Wohn- und Geschäftshaus	12.500	Roosen

Krefeld	Westwall	50	Wohnhaus	9.400	Hermanns
Krefeld	Westwall	18	Wohnhaus	12.700	Herz
Krefeld	Wiedenhofstraße	43	Wohnhaus	3.900	Schwarz
Krefeld	Wilhelmshofallee	182	Wohnhaus und Grundstück	19.800	Gompertz
Lank	Mühlenstraße	6	Wohnhaus	5.400	Salomon
Osterrath	Neusser Straße	14	Wohnhaus	3.480	Kiefer
Osterrath	Strümper Straße	25	Wohnhaus	7.300	Abraham(s)
Schiefbahn	An der Gracht	k. A.	Grundstück	200	Rübsteck
Schiefbahn	Königsheide	9	Wohn- und Geschäftshaus	7.500	Wallach
Schiefbahn	Königsheide	9	Wohn- und Geschäftshaus	7.500	Wallach
Schiefbahn	Schulstraße	2	Wohnhaus	10.500	Kaufmann
Schiefbahn	Willicher Straße	15	Wohnhaus	4.950	Wallach
Schiefbahn	Willicher Straße	7	Wohnhaus	3.490	Kaufmann
Willich	Bahnstraße	7	Wohnhaus	3.400	Rosette

Die Liste wurde erstellt auf der Basis der Angaben des Finanzamtes Krefeld nach 1945 (HStAD BR 1411 Nr. 80 u. 127), sowie Datenmaterial aus den Rückerstattungs- und Entschädigungsakten (HStAD Rep. 198 und StAKR 1118). Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verzeichnis der Abkürzungen

BArch	Bundesarchiv
BADV	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BRÜG	Bundesrückerstattungsgesetz
C.V.	Centralverein jüdischer Bürger in Deutschland
BDM	Bund Deutscher Mädchen
DEW	Deutsche Edelstahlwerke
DHM	Deutsches Historisches Museum
DM	Deutsche Mark
FA	Finanzamt
HASPK	Hausarchiv der Sparkasse Krefeld
HJ	Hitlerjugend
JTC	Jewish Trust Corporation
KL/KZ	Konzentrationslager
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSK	Kreissparkasse Kempen-Krefeld
LAV NRW R	Landesarchiv NRW Abt. Rheinland (Duisburg)
LG	Landgericht
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OFD	Oberfinanzdirektion
OFK	Oberfinanzkasse
OFP	Oberfinanzpräsident
OLG	Oberlandesgericht
o. P.	ohne Paginierung
Pg.	Parteigenosse/genossin (= Mitglied der NSDAP)
RA	Rechtsanwalt
RFM	Reichsministerium der Finanzen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RLZ	Rheinische Landeszeitung (bis 9. Februar 1935: Volksparole)
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStBl.	Reichssteuerblatt
RVdJD	Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
RWM	Reichswirtschaftsministerium
RWWA	Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv Köln
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS

SS	Schutzstaffel
SSK	Stadtparkasse Kempen-Krefeld
StAKR	Stadtarchiv Krefeld
UFA	Universum Film AG
URO	United Restitution Organization
Vg.	»Volksgenosse/genossin«
WGA	Wiedergutmachungsamt
WGK	Wiedergutmachungskammer
WZ	Westdeutsche Zeitung

Nachweis der Abbildungen

- Abb. 1 — Margarethe Lindenbaum und Hermann Heymann im Karnevalskostüm an Rosenmontag 1928: Greater Manchester County Record Office, Reference DPA 1880/5.
- Abb. 2 — Café im Stadtwald, ca. 1939: Ansichtskarte, Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 3 — Zeitungsinserat Firma Meyer – Blankenstein, Wiedenhofplatz, vom 11. November 1930: Generalanzeiger vom 11.11.1930.
- Abb. 4 — Modehaus S. Spiro, Friedrichstraße/Ecke St. Antonstraße, um 1930: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 3883.
- Abb. 5 — Modehaus Weyl, Südwall/Ecke Hochstraße, um 1930: StAKR Bildsammlung Obj. Nr. 20868.
- Abb. 6 — »Hochhaus« Berets, Rheinstraße/Ecke Lohstraße, um 1930: Ansichtskarte (Ausschnitt), Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 7 — Boykottpropaganda in der Krefelder Lokalpresse »Aufruf an die deutsche Frau« vom 1. April 1933: Volksparole vom 1.4.1933.
- Abb. 8 — Titelfoto Rheinische Landeszeitung Krefeld vom 3. April 1933: Volksparole vom 3.4.1933.
- Abb. 9 — Anzeige Schuhhaus Grüterich »Neu-Eröffnung« vom 18. Mai 1933: Volksparole vom 18.5.1933.
- Abb. 10 — Schuhhaus Schinkenplatz, Inhaber Erich David, vor 1933: StAKR 40/40/12, Akte Erich David.
- Abb. 11 — Zeitungsinserat Grüterich »Schuhhaus Schinkenplatz« von Dezember 1938: RLZ vom 9.12.1938.
- Abb. 12 — Kaufhaus Tietz, Fassade, vor 1930: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 3895.
- Abb. 13 — Kaufhaus Tietz, Dachgarten: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 3893.
- Abb. 14 — Kaufhaus Tietz, Stoffabteilung: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 3851.
- Abb. 15 — Kaufhof, Friedrichstraße/Ecke St. Antonstraße, entstuckte Fassade nach 1933: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 3987.
- Abb. 16 — Presseaufruf in der Rheinischen Landeszeitung, Krefeld, von Juli 1933: Volksparole vom 4.7.1933.
- Abb. 17 — Anzeige Hartwig Möller von Oktober 1938: RLZ vom 2.10.1938.
- Abb. 18 — Aufruf »An alle staatlichen und kommunalen Beamten!« von April 1933: Volksparole vom 29.4.1933.
- Abb. 19 — Anzeige Otto Mess von Juli 1933: Volksparole vom 29.7.1933.
- Abb. 20 — Anzeige Schuhhaus Hess von Oktober 1938: RLZ vom 15.10.1938.
- Abb. 21 — Anzeige Herrenbekleidung Nolte (das arisierte Modehaus Weyl) am Südwall von Oktober 1938: RLZ vom 15.10.1938.

- Abb. 22 — Anzeige Auto Hofmann von März 1933: Volksparole vom 4.3.1934.
- Abb. 23 — Sammelanzeige »Die Juden sind unser Unglück« (Ausschnitt) von April 1933: Volksparole vom 22.4.1933.
- Abb. 24 — Rheinstraße mit Geschäft Berets: Ansichtskarte, Privatbesitz der Verfasserin (Ausschnitt).
- Abb. 25 — Anzeige Berets von März 1933: WZ vom 24.3.1933.
- Abb. 26 — Anzeige »Planert im Hochhaus« von Dezember 1938: RLZ vom 21.12.1938.
- Abb. 27 — Geschäft Planert mit Weihnachtsdekoration 1938: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 20839.
- Abb. 28 — Foto und Artikel in der Rheinischen Landeszeitung von August 1935: RLZ vom 6.8.1935.
- Abb. 29 — Modehaus Gebr. Kaufmann Rheinstraße Ecke Friedrichstraße mit Straßenbahn: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 20859.
- Abb. 30 — Anzeige Modehaus Wagener von Oktober 1938: RLZ vom 28.10.1938.
- Abb. 31 — Modehaus J. Lion, Hochstraße 98–100: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 5349.
- Abb. 32 — Anzeige Seidenhaus Wittgensteiner 1933: WZ vom 8.1.1933.
- Abb. 33 — Anzeige Stoffhaus Evertz von Oktober 1938: RLZ vom 30.10.1938.
- Abb. 34 — Anzeige Robben von Oktober 1938: RLZ vom 22.10.1938.
- Abb. 35 — Anzeige »Süße Ecke« von Dezember 1938: RLZ vom 16.12.1938.
- Abb. 36 — Geschäft Meyer-Blankenstein Haus Wiedenhofstraße 60 am 10. November 1938: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 18347.
- Abb. 37 — Modehaus Hirsch Hochstraße 62, Ecke Neumarkt: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 5236.
- Abb. 38 — Anzeige Modehaus Richter von Dezember 1938: RLZ vom 17.12.1938.
- Abb. 39 — Gruppenfoto »Samt und Seide« von 1926: die Heimat 5 (1926), S. 211.
- Abb. 40 — Else und Senta Strauß 1927: StAKR, NS-Dokumentationsstelle.
- Abb. 41 — Briefbogen Stern, Lehmann & Co., 1934: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 42 — Briefbogen Krawattenfabrik Josef Gompertz, 1932: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 43 — Fabrikgebäude Gompertz, Vater-Jahn-Straße 1–5: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 17394.
- Abb. 44 — Reklamemarke Mützenfabrik Max und Gottfried Gompertz: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 45 — Siegfried Strauß, undatiert: StAKR, NS-Dokumentationsstelle.
- Abb. 46 — Entlassungszeugnis Fa. Hertz für Karola Strauss, 1938: StAKR 40/40/68 01.
- Abb. 47 — Briefkopf Firma Wwe. F. Hertz mit Stempel »Nisters«, 1938: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 48 — Walter Herzog. Zentrale Datenbank der Namen der Holocaustopfer, Yad Vashem, Jerusalem.
- Abb. 49 — Stellenanzeige von Mai 1938: RLZ vom 11.5.1938.
- Abb. 50 — Innenraum »Seidenfaden«: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 51 — Anzeige zur Eröffnung des »Atrium« – Kino, Hochstraße, von November 1930: Generalanzeiger 16.11.1930.
- Abb. 52 — Anzeige zur Eröffnung des UFA-Palast, Hochstraße, von Juli 1933: Generalanzeiger vom 1.7.1933.
- Abb. 53 — UFA-Palast, Hochstraße, 1933: Hüttenes (2007), S. 149. Links im Bild eine Markise und Hausecke des Modehauses Lion.
- Abb. 54 — Palast-Café im UFA-Palast, Hochstraße: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 55 — Werbebroschüre und Rezeptheft für »Lindopektin«: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 56 — Reklamemarke »Hertzolin«: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 57 — Briefkopf Firma E. & O. Meyer mit Stempel Fritz Peters: LAV NRW R RW 58 Nr. 33904.
- Abb. 58 — Max Davids. Zentrale Datenbank der Namen der Holocaustopfer, Yad Vashem, Jerusalem.

- Abb. 59 — Bankhaus Frank, Ostwall 87/Ecke Dreikönigenstraße: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 22738.
- Abb. 60 — Immobilienanzeige für das Haus Hohenzollernstraße 56 von November 1938: RLZ vom 21. und 30.11.1938.
- Abb. 61 — Haus Bismarckstraße 64: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 533.
- Abb. 62 — Eingabe Karl Diegel an die Gestapo Krefeld vom November 1938: LAV NRW R RW 58 Nr. 33901 Bl. 4.
- Abb. 63 — Immobilienanzeigen für Häuser und Grundstücke der Familie Hirsch, Dezember 1938: RLZ vom 15.12.1938.
- Abb. 64 — Haus Hindenburg/Westparkstraße 11: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 111 Bl. 111.
- Abb. 65 — Handschriftliche Zusammenstellung der geleisteten Zwangsabgaben von Rudolf und Sophie Müller, August 1939: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 569 Bl. 74.
- Abb. 66 — Vorläufige Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Düsseldorf für Martha Stern, Dezember 1938: HASPK I St-We Stern 01.
- Abb. 67 — Vorläufige Sicherungsanordnung der Zollfahndungsstelle Düsseldorf für Adolf Kamp, Oktober 1938: HASPK I I-K Kamp 01.
- Abb. 68 — Bestätigung der Vorläufigen Sicherungsanordnung für Wilhelm Hessekiel durch die Devisenstelle Düsseldorf, Oktober 1938: HASPK I Hessekiel 07.
- Abb. 69 — Devisenstelle Düsseldorf, Festlegung des Freibetrages für Dr. Kurt Alexander, Februar 1939: HASPK I A-Beck Alexander, Dr. Kurt 07.
- Abb. 70 — Devisenstelle Düsseldorf, Sammelgenehmigung für Wilhelm Hessekiel, November 1939: HASPK I Hessekiel 10.
- Abb. 71 — Finanzamt Krefeld, Reichsfluchtsteuerbescheid und Bescheinigung der Synagogengemeinde über Auswandererabgabe für Helene van Biema, August 1939: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 853 Bl. 54 und StAKR 40/40/54 o.P.
- Abb. 73 — Bescheid des Landeskulturverwalters Gau Düsseldorf über Prüfungsgebühr und abzuliefernde Werke für Helene van Biema, August 1939: StAKR 40/40/54 02.
- Abb. 74 — Freibeantrag der Synagogengemeinde Krefeld für die Zwangsabgabe von Martha Stern an die Jüdische Gemeinde, Juni 1939: HASPK I St-We Stern 12.
- Abb. 75 — Hermann Horn (Foto aus der Gestapo-Akte): LAV NRW R RW 58 Nr. 35173.
- Abb. 76 — Formular Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938: Akte Salomon Andorn, StAKR 40/40/02.
- Abb. 77 — Finanzamt Krefeld, Bescheid über Judenvermögensabgabe für Helene van Biema, Dezember 1938: StAKR 40/40/54 01.
- Abb. 78 — Gottfried Gompertz und Siegfried Spier in ihren Büroräumen Vater-Jahn-Straße 1–5: Starck (1998), S. 102.
- Abb. 79 — Schreiben der Stadtparkasse Krefeld an die Devisenstelle Düsseldorf über geleistete Judenvermögensabgabe: LAV NRW R BR 1173.
- Abb. 80 — Städtisches Leihamt Gartenstraße/Ecke Königstraße (vor 1900): Rouette (2004), Abb. 10.36.
- Abb. 81 — Saal Stadthalle Krefeld: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 15513.
- Abb. 82 — Ankaufbescheinigung der Städtischen Leihanstalt für Josef Gompertz von März 1939: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2058, Bl. 5.
- Abb. 83 — Dr. Hugo Kaufmann: Köppen (1967).
- Abb. 84 — Briefkopf des »Konsulenten« Dr. Hugo Kaufmann: LAV NRW R RW 58 Nr. 35380 Bl. 3.
- Abb. 85 — Meldung der Geschäftsstelle Linn der Stadtparkasse Krefeld zur Berichtigung der Kontobezeichnungen von Juden, Februar 1939: HASPK I C-E SPK intern Kontobezeichnungen 02.

- Abb. 86 — Devisenstelle Düsseldorf, Sicherungsanordnung für Salomon Andorn, August 1941: HASPK I A-Beck Andorn, Salomon 10.
- Abb. 87 — Devisenstelle Düsseldorf, Festsetzung des Freibetrages für Alex Alexander, Januar 1940: HASPK I A-Beck Alexander, Olga 09.
- Abb. 88 — Handschriftliche Aufstellung von Johanna Rosenzweig über Mieteinnahmen, Januar 1940: HASPK I/Pa-R o. P.
- Abb. 89 — Devisenstelle Düsseldorf, Freigabe von Zahlungen aus dem Konto von Helene Hertz, Oktober 1939: HASPK I/H o. P.
- Abb. 90 — Genehmigung der Devisenstelle Düsseldorf vom 29.3.1940 für Johanna Sara Rosenzweig über Reparaturarbeiten an Wasser- und Gasleitungen im Haus Elisabethstraße 85: HASPK I/Pa-R o. P.
- Abb. 91 — Korrespondenz Dr. Hugo Kaufmann – Richard Schulenburg, Gestapo Krefeld, in Sachen Verwaltung Haus Corneliusstraße 6 (Ausschnitt): LAV NRW R RW 58 Nr. 35380.
- Abb. 92 — Schalterhalle der Stadtparkasse Krefeld, Friedrichstraße, 1940: Stadtparkasse Krefeld, Geschäftsbericht 1940, Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, Zeitschriftenbestand.
- Abb. 93 — Helene Hertz. Zentrale Datenbank der Namen der Holocaustopfer, Yad Vashem, Jerusalem.
- Abb. 94 — Salomon Andorn. Zentrale Datenbank der Namen der Holocaustopfer, Yad Vashem, Jerusalem.
- Abb. 95 — Korrespondenz zu den Kosten des zwangsweisen Umzugs von Lina Kanthal in das »Judenhaus« Südwall 11: HASPK I I-K Kanthal, Lina 03.
- Abb. 96 — Hermann und Selma Steilberger. Zentrale Datenbank der Namen der Holocaustopfer, Yad Vashem, Jerusalem.
- Abb. 97 — Antrag Johanna Rosenzweig an die Devisenstelle Düsseldorf auf Freigabe von Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Juli 1942: HASPK I Rosenzweig 17.
- Abb. 98 — Schreiben der Bezirksstelle Rheinland der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland an die Stadtparkasse Krefeld vom 22. Juli 1942: HASPK I/A-Beck o. P. Blatt 13.
- Abb. 99 — Scheck der Deutschen Bank Krefeld von Siegfried Strauß über Zwangsabgabe an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, datiert 30. Juli 1942: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 2003 Bl. 119.
- Abb. 100 — Antrag auf Passverlängerung Max und Emilie Harf, Luxemburg: LAV NRW R RW 58 Nr. 30716.
- Abb. 101 — Ausbürgerungsvorschlag für Ehepaar Harf durch den Leiter der Gestapo-Außendienststelle Krefeld, Ludwig Jung, an die Gestapo Düsseldorf: LAV NRW R RW 58 Nr. 30716.
- Abb. 102 — Ausbürgerungsantrag der Gestapo Düsseldorf an das Reichssicherheitshauptamt, Berlin, für Max und Emilie Harf: LAV NRW R RW 58 Nr. 30716.
- Abb. 103 — Bestätigung der Ausbürgerung von Max und Emilie Harf durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin an die Gestapo Düsseldorf: LAV NRW R RW 58 Nr. 30716. Bl. 8
- Abb. 104 — Korrespondenz und Kundenliste der Stadtparkasse Krefeld mit Unterstreichungen und Anmerkungen der Gestapo: HASPK I A-Beck Judenkonten, Bl. 17–19.
- Abb. 105 — Stadtparkasse Krefeld, Geschäftsstelle Linn mit Wandspruch: Stadtparkasse Krefeld, Geschäftsbericht 1940, Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, Zeitschriftenbestand.
- Abb. 106 — Devisenstelle Düsseldorf, Einziehungsverfügung für das Vermögen von Salomon Andorn, September 1942: HASPK I A-Beck Andorn 01.
- Abb. 107 — Foto einer Versteigerung durch die »Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte« in Den Haag: Quelle: <http://www.oorlogsgetroffenen.nl/avmat/detail/545> (aufgerufen am 18.02.2015).
- Abb. 108 — Villa Oppenheimer, Uerdinger Straße 62: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 19895.

- Abb. 109 — Versteigerungsankündigung in der Rheinischen Landeszeitung, November 1941: RLZ vom 20.11.1941.
- Abb. 110 — Haus Hülser Straße 24, o. D., 1942 Versteigerungslokal für den Hausrat deportierter Krefelder Juden: StAKR Bildsammlung Obj. Nr. 5665.
- Abb. 111 — Haus Bismarckstraße 100: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 2161.
- Abb. 112 — Finanzamt Krefeld, Grenzstraße, um 1940: Privatbesitz der Verfasserin.
- Abb. 113 — Schreiben des Leiters des Finanzamtes Krefeld, Dr. Bornefeld, an die Gestapo Krefeld, November 1941: LAV NRW R RW 58 Nr. 34997.
- Abb. 114 — Stellenanzeige Modehauses Richard Bernhard, Oktober 1938: RLZ vom 11.10.1938.
- Abb. 115 — Lichtbild Alfred Paesch: StAKR 205/13 Bd. 66.
- Abb. 116 — Brief Rudolf Hirsch, Tel Aviv, an Dr. Ernst te Neues, Krefeld, vom 29. Oktober 1947: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 71, Bl. 36.
- Abb. 117 — Dr. Ernst te Neues: Das Foto wurde mir freundlicherweise von Herrn Till Rathke, Düsseldorf, zur Verfügung gestellt.
- Abb. 118 — Dr. Günther Serres: Lilla (Hg.), 2000, S. 312.
- Abb. 119 — Hochstraße, provisorisches Geschäft Greve nach 1945: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 5352.
- Abb. 120 — Hochstraße 130, Schuhhaus Grüterich nach 1945: StAKR, Bildsammlung.
- Abb. 121 — Rheinstraße nach 1945, Süße Ecke und Planert: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 20877.
- Abb. 122 — Modehaus Wagener nach 1945: StAKR, Bildsammlung Obj. Nr. 21065.
- Abb. 123 — Zeichnungen des 1939 konfiszierten Schmuckes von Else und Siegfried Strauß: LAV NRW R Gerichte Rep. 198 Nr. 1916 Bl. 18 und 20–22.
- Abb. 124 und 125 — Clara Marcus, geb. Bruckmann und Willy Marcus. Zentrale Datenbank der Namen der Holocaustopfer, Yad Vashem, Jerusalem.
- Abb. 126 und 127 — Alexander Kamp und seine zweite Ehefrau Hanna Kamp ca. 1895: Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 128 — Die Geschwister Kamp, Hüls, um 1930: Quelle: <http://goldbergcohenfamily.info/familygermany.html> [aufgerufen am 5.3.2015].
- Abb. 129 — Adolf Kamp in Uniform 1914–1918: Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 130 — Die Vettern Paul und Fritz Kamp als Studenten: Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 131 — Henriette, Adolf, Fritz und Inge Kamp mit den Enkeln bzw. Söhnen Rudolf und Nikolaus-Alexander 1937: Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 132 bis 135 — Aufenthaltsgenehmigungen für die aus Krefeld geflohenen und ausgebürgerten Adolf und Henriette Kamp, sowie für Inge und Fritz Kamp ausgestellt am 11. Januar 1942 in Amersfoort.
- Abb. 136 — Fritz und Inge Kamp noch gemeinsam mit den beiden Söhnen Anfang 1939 in den Niederlanden: Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 137 — Adolf Kamp mit den Enkeln Rolf und Nico ca. 1939 in den Niederlanden: Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 138 — Inge Kamp im Mai 1945: StAKR 205/13 Bd.70.
- Abb. 139 — Inge Kamp 1947 in den Niederlanden mit den beiden Söhnen Nico und Rolf. Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 140 — Matthias Kamp 1961. Privatbesitz Nico Kamp.
- Abb. 141 — Grabstein Alexander Kamps auf dem Alten jüdischen Friedhof in Krefeld. Aufnahme der Verfasserin.

Literaturverzeichnis

- Aalders, Gerald**, Die Arisierung der niederländischen Wirtschaft. Raub per Verordnung, in: Alfons Kenkmann und Bernd Rusinek (Hg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster, 1999, S. 122–137.
- Aalders, Gerald**, Geraubt. Die Enteignung jüdischen Besitzes im Zweiten Weltkrieg, Köln, 2000.
- Adler, Hans-Günther**, Die verheimlichte Wahrheit. Theresienstädter Dokumente, Tübingen, 1958.
- Adler, Hans-Günther**, Theresienstadt 1941–1945, Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft, Tübingen, 1960.
- Adler, Hans-Günther**, Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen, 1974.
- Ahlheim, Hannah**, Die Commerzbank und die Einziehung jüdischen Vermögens, in: Ludolf Herbst und Thomas Weihe (Hg.), Die Commerzbank und die Juden 1933–1945, München, 2004, S. 138–172.
- Ahlheim, Hannah**, Deklassierung jüdischer Kunden. Die Commerzbank und die »beschränkt verfügbaren Sicherungskonten« 1938–1945, Jahrbuch für Antisemitismusforschung, 2006, S. 85–112.
- Ahlheim, Hannah**, »Deutsche, kauft nicht bei Juden«. Antisemitismus und politischer Boykott in Deutschland von 1924 bis 1936, Göttingen, 2008.
- Ahlheim, Hannah**, Das Vorurteil vom »raffenden Juden«. Antisemitische Feindbilder und jüdische Identität in der Weimarer Republik, in: Juliane Sucker und Lea Wohl von Haselberg (Hg.), »Bildes des Jüdischen«. Selbst- und Fremdzuschreibungen im 20. und 21. Jahrhundert (Europäisch-jüdische Studien, Bd. 6), Berlin, 2012, S. 222–239.
- Aly, Götz**, Hitlers Volksstaat: Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M., 2005.
- Anderl, Gabriele, Rupnow, Dirk und Wenck, Alexandra-Eileen**, Die Zentralstelle für Jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution, Wien, 2004.
- Arbeitskreis der NS-Gedenkstätten Nordrhein-Westfalen (Hg.)**, Gewalt in der Region. Der Novemberpogrom 1938 in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf/Münster, 2008.
- Arntz, Joachim**, Justiz im Nationalsozialismus – Positionen und Perspektiven, Hamburg, 2006.
- Bähr, Johannes und Drecolli, Axel**, Der Flick-Konzern im Dritten Reich, München, 2008.
- Bajohr, Frank**, »Arisierung« in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg, 1997.
- Bajohr, Frank**, »Arisierung« als gesellschaftlicher Prozess. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und »arischer« Erwerber, in: Irmtraut Wojak und Peter Hayes (Hg.), »Arisierung« im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M., 2000, S. 15–30.

- Bajohr, Frank**, Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden und die deutsche Gesellschaft, *Geschichte und Gesellschaft* 26, 2000, S. 629–656 (**Bajohr 2000a**).
- Bajohr, Frank**, Parvenüs und Profiteure- Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. M., 2001.
- Bajohr, Frank**, »Arisierung« und Restitution. Eine Einschätzung, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher (Hg.), »Arisierung« und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen, 2002, S. 39–59.
- Bajohr, Frank**, Interessenkartell, personale Netzwerke und Kompetenzausweitung: die Beteiligten bei der »Arisierung« und Konfiszierung jüdischen Vermögens, in: Gerhard Hirschfeld und Tobias Jersak (Hg.), *Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseleiten zwischen Mitwirkung und Distanz*, Frankfurt a. M./New York, 2004, S. 45–55.
- Bajohr, Frank und Wildt, Michael (Hg.)** Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Geschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M., 2009.
- Balcar, Jaromír**, Vom Schuldigen zum Schuldner. Zur Rolle der bremischen Finanzverwaltung bei der finanziellen Ausplünderung der Juden und in der Wiedergutmachung, in: ders. (Hg.), *Raub von Amts wegen: Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen*, Bremen, 2014, S. 14–116.
- Balcar, Jaromír, Beermann, Johannes, Leisner, Lars-Dieter und Schmidt, Hans-Gerhard**, Einleitung, in: Jaromír Balcar, *Vom Schuldigen zum Schuldner. Zur Rolle der bremischen Finanzverwaltung bei der finanziellen Ausplünderung der Juden und in der Wiedergutmachung*, in: ders. (Hg.), *Raub von Amts wegen: Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen*, Bremen, 2014, S. 7–13.
- Balz, Hanno**, Die »Arisierung« von jüdischem Haus- und Grundbesitz in Bremen, Bremen, 2004.
- Banken, Ralf**, Der Edelmetallsektor und die Verwertung konfiszierter jüdischer Vermögens im »Dritten Reich«- Ein Werkstattbericht über das Untersuchungsprojekt »Degussa AG« aus dem Forschungsinstitut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität zu Köln 1999, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 40, 1999, S. 135–162.
- Banken, Ralf**, Die nationalsozialistische Goldreserven und Devisenpolitik 1933–1939, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 44, 2003, S. 49–78.
- Banken, Ralf**, Edelmetallmangel und Großraubwirtschaft- Die Entwicklung des deutschen Edelmetallsektors im Dritten Reich 1933–1945, Berlin, 2014.
- Banken, Ralf**, Das nationalsozialistische Devisenrecht als Steuerungs- und Diskriminierungsinstrument 1933–1945, in: Ralf Banken und Johannes Bähr (Hg.), *Wirtschaftssteuern durch Recht im Nationalsozialismus. Studien zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts im Interventionsstaat des »Dritten Reiches«*, Frankfurt a. M., 2006, S. 121–236.
- Barkai, Avraham**, »Schicksalsjahr 1938«. Kontinuität und Verschärfung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden, in: Ursula Büttner (Hg.), *Das Unrechtsregime. Festschrift für Werner Jochmann*, Hamburg 1986, S. 46–68.
- Barkai, Avraham**, Vom Boykott zur »Entjudung« – der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M., 1987.
- Barkai, Avraham**, Das Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus- Ideologie, Theorie, Politik 1933–1945, Frankfurt a. M., 1988.
- Barkai, Avraham**, »Wehr dich!«- Der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C.V.) 1983–1938, München, 2002.
- Barkai, Avraham**, Die deutschen Unternehmer und die Judenpolitik im Dritten Reich, in: Ursula Büttner (Hg.), *Die Deutschen und die Judenverfolgung*, Frankfurt/M., 2003, S. 247–272.
- Baumann, Angelika und Heusler, Andreas (Hg.)** München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München, 2004.

- Beermann, Johannes**, Mehr als bloß Dienstleister: Die Mitwirkung von Spediteuren und Gerichtsvollziehern an der wirtschaftlichen Existenzvernichtung der europäischen Juden am Beispiel der Freien Hansestadt Bremen zwischen 1938 und 1945, in: Jaromir Balcar (Hg.), Raub von Amts wegen: Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen, 2014, S. 117–210.
- Benz, Wolfgang (Hg.)**, Die Juden in Deutschland 1933–1945, München, 1989.
- Benz, Wolfgang**, Die Deutschen und die Judenverfolgung. Mentalitätsgeschichtliche Aspekte, in: Ursula Büttner (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg, 1992, S. 51–65.
- Berghoff, Hartmut**, Zwischen Verdrängung und Aufarbeitung. Die bundesdeutsche Gesellschaft und ihre nationalsozialistische Vergangenheit in den fünfziger Jahren, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 49, 1998, S. 96–114.
- Berghoff, Hartmut**, Gefälligkeitsdiktatur oder Tyrannei des Mangels? Neue Kontroversen zur Konsumgeschichte des Nationalsozialismus, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 59, 2008, S. 502–518.
- Bergmann, Werner**, »Der Antisemitismus in Deutschland braucht gar nicht übertrieben zu werden.« Die Jahre 1945–1953, in: Julius. H. Schoeps (Hg.), Leben im Land der Täter, Berlin, 2002, S. 191–207.
- Berschel, Holger**, Bürokratie und Terror- das Judenreferat der Gestapo Düsseldorf 1935–1945, Essen, 2001.
- Beyer, Günter et al.**, Alltag im Nationalsozialismus. Krefelder Jugend in den Jahren 1933–1937, die Heimat 54, 1983, S. 39–53.
- Biddiscombe, Perry Alexander**, The denazification of Germany, a history 1945–1950, Stroud, 2007.
- Biella, Friedrich et al.**, Das Bundesrückerstattungsgesetz, in: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.), Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, München, 1981.
- Biggeleben, Christof, Schreiber, Beate und Steiner, Kilian J.L. (Hg.)**, »Arisierung« in Berlin, Berlin, 2007.
- Birkwald, Ilse**, Die Steuerverwaltung im Dritten Reich, in: Wolfgang Leesch, Ilse Birkwald und Gerd Blumberg (Hg.), Geschichte der Finanzverfassung und -verwaltung in Westfalen seit 1815, Münster, 1998, S. 239–286.
- Blank, Ralf**, Ersatzbeschaffung durch »Beutemachen«. Die »M-Aktionen« – ein Beispiel nationalsozialistischer Ausplünderungspolitik, in: Alfons Kenkmann und Bernd Rusinek (Hg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster, 1999, S. 87–101.
- Blumberg, Gerd**, Etappen der Verfolgung und Ausraubung und ihre bürokratische Apparatur, in: Alfons Kenkmann und Bernd Rusinek (Hg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster, 1999, S. 15–40.
- Blumberg, Gerd**, Flucht deutscher Juden über die Grenze, Devisen- und Passkontrollen der Zollbehörden an der Grenze in der NS-Zeit, in: Katharina Stengel (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt/M./New York, 2007, S. 94–113.
- Bopf, Britta**, »Arisierung« in Köln- die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden 1933–1945, Köln, 2004.
- Botsch, Gideon**, Von der Judenfeindschaft zum Antisemitismus: ein historischer Überblick, Aus Politik und Zeitgeschichte 64, 2014, 28–30, S. 10–17.
- Botz, Gerhard**, Arisierungen in Österreich (1938–1940), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und »Wiedergutmachung«, Wien/München, 2001, S. 29–56.
- Bräu, Ramona**, »Arisierung« in Breslau: Die »Entjudung« einer deutschen Großstadt und deren Entdeckung im polnischen Erinnerungsdiskurs, Saarbrücken, 2008.
- Brenner, Michael**, Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950, München 1995.

- Brocke, Michael und Pomerance, Aubrey (Hg.)**, Steine wie Seelen. Der Alte Jüdische Friedhof Krefeld. Grabmale und Inschriften, 2 Bde., Krefelder Studien Bd. 11, Krefeld, 2003.
- Brodesser, Hermann-Josef et al.**, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation – Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München, 2000.
- Brucher-Lembach, Andrea**, »... wie Hunde auf ein Stück Brot«. Die Arisierung und der Versuch der Wiedergutmachung in Freiburg, Freiburg, 2004.
- Bruns-Wüstefeld, Alex**, Lohnende Geschäfte. Die »Entjudung« der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover, 1997.
- Bruttman, Tal**, »Aryanisation« économique et spoliations en Isère (1940–1944), Grenoble, 2010.
- Buchheim, Christoph**, Die vielen Rechenfehler in der Abrechnung Götz Alys mit den Deutschen unter dem NS-Regime, Sozial. Geschichte 20, 2005, S. 67–76.
- Buchheim, Christoph**, Unternehmen in Deutschland und NS-Regime: Versuch einer Synthese, Historische Zeitschrift 283, 2006, S. 351–390.
- Buchheim, Christoph und Scherner, Jonas**, Anmerkungen zum Wirtschaftssystem des »Dritten Reichs«, in: Werner Abelschäuser, Jan Ottmar-Hesse und Werner Plumpe (Hg.), Wirtschaftsordnung, Staat und Unternehmen. Neue Forschung zur Wirtschaftsgeschichte des Nationalsozialismus, Essen, 2003, S. 81–97.
- Buchholz, Marlies**, Die Versteigerung des Besitzes deportierter Juden 1941/42, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 73, 2001, S. 409–418.
- Buchholz, Marlis, Füllberg-Stolberg, Claus und Schmid, Hans-Dieter**, Antisemitische Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2 [13.09.2004], URL: http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/buchholz_fuellber-stolberg_schmid.html (21.02.2014).
- Büttner, Ursula**, Die Not nach der Befreiung. Die Situation der deutschen Juden in der britischen Besatzungszone 1945 – 1948, in: Dies. (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschungen über den Nationalsozialismus, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte Bd. XXII), Hamburg, 1986, S. 387–397.
- Büttner, Ursula**, Die deutsche Bevölkerung und die Judenverfolgung 1933–1945, in: Dies. (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg, 1992, S. 67–88.
- Büttner, Ursula und Jochmann, Werner**, Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg, 1992.
- Bundesminister der Finanzen/Schwarz, Walter (Hg.)**, Das Bundesrückerstattungsgesetz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, München, 1981.
- Dahlmann, Hans-Christian**, Arisierung und Gesellschaft in Witten. Wie die Bevölkerung einer Ruhrgebietsstadt das Eigentum ihrer Jüdinnen und Juden übernahm, Münster, 2001.
- Dean, Martin**, Robbery and restitution. The conflict over Jewish property in Europe, New York, 2007.
- Dean, Martin**, Robbing the Jews. The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust 1933–1945, Cambridge, 2008.
- Diekmann, Irene**, Boykott – Entrechtung – Pogrom – Deportation. Die »Arisierung« jüdischen Eigentums während der NS-Diktatur. Untersucht und dargestellt an Beispielen aus der Provinz Mark Brandenburg, in: Dietrich Eichholtz (Hg.), Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente, Berlin, 1993, S. 207–229.
- Douma, Eva**, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930–1955, Frankfurt a. M., 1998.
- Drecoll, Axel**, Der Fiskus als Verfolger- die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933–1941/42, München, 2009.

- Dreßen, Wolfgang**, *Betritt: »Aktion 3«. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung*, Berlin, 1998.
- Eichler, Volker**, *Entschädigungsakten. Zeitgeschichtliche Bedeutung und archivalische Erschließung*, in: *Vom Findbuch zum Internet. Erschließung von Archivgut vor neuen Herausforderungen. Referate des 68. Deutschen Archivtags. 23.–26. September 1997 in Ulm. Veranstaltet vom Verein deutscher Archivare. (Der Archivar. Beiband 3) Siegburg 1998*, S. 221–229.
- Eizenhöfer, Doris**, *Die Stadtverwaltung Frankfurt und die »Arisierung« von Grundbesitz*, in: *Sabine Mecking und Andreas Wirsching (Hg.), Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft*, Paderborn, 2005, S. 299–324.
- Elbi, Michael**, *Export um jeden Preis – Die deutsche Exportförderung von 1932–1938*, Stuttgart, 2004.
- Erb, Rainer**, *Die Rückerstattung: Ein Kristallisationspunkt für Antisemitismus*, in: *Werner Bergmann und Rainer Erb (Hg.), Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945*, Opladen, 1990, S. 238–252.
- Errell, Richard**, *Die Fleischtöpfe Ägyptens. Die jüdische Gemeinde im Leben Krefelds nach der Jahrhundertwende*, *Krefelder Studien Bd. 1*, Krefeld, 1973, S. 327–368.
- Essner, Cornelia**, *Die Nürnberger Gesetze oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945*, Paderborn, 2003.
- Falter, Jürgen W. und Kater, Michael H.**, *Wähler und Mitglieder der NSDAP. Neue Forschungsergebnisse zur Wähler und Mitglieder der NSDAP. Neue Forschungsergebnisse zur Soziographie des Nationalsozialismus 1925 bis 1933*, *Geschichte und Gesellschaft 20*, 1993, S. 155–177.
- Feinendegen, Reinhard und Vogt, Hans**, *Krefeld – die Geschichte der Stadt*, Bd. 5, Krefeld, 2010.
- Feldmann, Gerald D.**, *Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933–1945*, München, 2001.
- Felix, Günter**, *Scheinlegalität und Rechtbeugung – Finanzverwaltung, Steuergerichtsbarkeit und Judenverfolgung im Dritten Reich*, *Steuer und Studium 16*, 1995, S. 197–204.
- Fengler, Silke**, *»Arisierungen« in der Aachener Textilindustrie (1933–1942)*, *Geschichte im Westen 19*, 2004, S.149–176.
- Fichtl, Franz, May, Herbert und Schaible, Sylvia.**, *»Bamberg's Wirtschaft Judenfrei«. Die Verdrängung der jüdischen Geschäftsleute in den Jahren 1933–1939*, Bamberg, 1998.
- Finger, Jürgen, Keller, Sven und Wirsching, Andreas**, *Dr. Oetker und der Nationalsozialismus: Geschichte eines Familienunternehmens 1933–1945*, München, 2013.
- Fleermann, Bastian und Genger, Angela (Hg.)**, *Novemberpogrom in Düsseldorf, Essen*, 2008.
- Fleiter, Rüdiger**, *Die Verwertung jüdischen Eigentums am Beispiel der »Pfandleihaktion« in Hannover*, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 55*, 2004, S. 151–164.
- Fleiter, Rüdiger**, *Stadtverwaltung im Dritten Reich. Verfolgungspolitik auf kommunaler Ebene am Beispiel Hannovers*, Hannover, 2006.
- Fraenkel, Ernst**, *Der Doppelstaat*, Hamburg, 2001.
- Franke, Christoph**, *Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden*, in: *Katharina Stengel (Hg.), Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M./New York, 2007, S. 80–93.
- Franke, Christoph**, *Legalisiertes Unrecht. Devisenbewirtschaftung und Judenverfolgung am Beispiel des Oberfinanzpräsidiums Hannover 1931–1945*, Hannover, 2010.
- Frei, Norbert**, *Die Juden im NS-Staat*, in: *Martin Broszat und Norbert Frei (Hg.), Das Dritte Reich im Überblick*, München, 2007, S. 12–136.
- Frei, Norbert, Brunner, José und Goschler, Constantin (Hg.)**, *Die Praxis der Wiedergutmachung*, Göttingen, 2009.
- Frei, Norbert und Schanetzky, Tim**, *Unternehmen im Nationalsozialismus – Zur Historisierung einer Forschungskonjunktur*, Göttingen, 2010.

- Freund, Susanne**, »Arisierung« in Münster – dargestellt anhand lebensgeschichtlicher Zeugnisse, in: Alfons Kenkmann und Bernd Rusinek (Hg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster, 1999, S. 41–66.
- Friedenberger, Martin**, Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reiches, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49, 2001, S. 677–695.
- Friedenberger, Martin und Gössel, Klaus-Dieter und Schönknecht, Eberhard (Hg.)**, Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus. Darstellung und Dokumente, Bremen, 2002.
- Friedenberger, Martin**, Fiskalische Ausplünderung. Die Berliner Steuer- und Finanzverwaltung und die jüdische Bevölkerung 1933–1945, Berlin, 2008.
- Friedländer, Saul**, Das Dritte Reich und die Juden. Verfolgung und Vernichtung, Bonn, 2006.
- Fritsche, Christiane**, Ausgeplündert, zurückerstattet und entschädigt – Arisierung und Wiedergutmachung in Mannheim, Mannheim, 2013.
- Fritsche, Christiane und Paulmann, Johannes**, »Arisierung« und »Wiedergutmachung« in deutschen Städten, Köln, 2014.
- Fuchs, Hans**, Märkte in Krefeld, 1994.
- Füllberg-Stolberg, Claus**, Sozialer Tod – Bürgerlicher Tod – Finantod. Finanzverwaltung und Judenverfolgung im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York, 2007, S. 31–58.
- Fürmetz, Gerhard**, Ein Fall für den Staatskommissar. Philipp Auerbach und die frühe Praxis der Wiedergutmachung in Bayern, in: Alfons Kenkmann et al. (Hg.), Wiedergutmachung als Auftrag, Essen, 2007, S. 157–170.
- Geis, Jael**, Übrig sein – Leben »danach«. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945 – 1949, Berlin, 2000.
- Genschel, Helmut**, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich, Göttingen, 1966.
- Gibas, Monika**, »Arisierung« in Thüringen. Ausgegrenzt, ausgeplündert, ausgelöscht, Leipzig, 2009.
- Gibas, Monika (Hg.)**, »Arisierung« in Leipzig, Leipzig, 2007.
- Giesecke, Dana und Welzer, Harald**, Das Menschenmögliche. Zur Renovierung der deutschen Erinnerungskultur, Hamburg, 2012.
- Ginzel, Günther**, Das durfte keiner wissen. Hilfe für Verfolgte im Rheinland, Köln, 1995.
- Gobbers, Wilhelm**, Jugend in Krefeld 1933–1945, die Heimat 73, 2002, S. 85–41.
- Goschler, Constantin**, Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung »arisierten« jüdischen Eigentums nach 1945, in: Ursula Büttner und Werner Jochmann (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg, 1992, S. 321–338 (**Goschler 1992**).
- Goschler, Constantin**, Wiedergutmachung- Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954, München/Wien, 1992. (**Goschler 1992a**)
- Goschler, Constantin**, Wiedergutmachung in Westdeutschland von 1945 bis 1945, München, 1992. (**Goschler 1992b**)
- Goschler, Constantin**, Die Politik der Rückerstattung in Westdeutschland, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher (Hg.), »Arisierung« und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen, 2002, S. 98–125.
- Goschler, Constantin**, Wiedergutmachung für NS-Verfolgte. Einführung und Überblick, zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13.09.2004], URL: <<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/goschler/index.html>>.
- Goschler, Constantin**, Schuld und Schulden – die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen, 2005.
- Goschler, Constantin**, Wiedergutmachung. Ein Grundbegriff des deutschen Politikdiskurses von der Nachkriegszeit bis heute, in: Alfons Kenkmann et al. (Hg.), Wiedergutmachungs als Auftrag, Essen, 2007, S. 81–89.

- Goschler, Constantin und Lillteicher, Jürgen**, »Arisierung« und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen, 2002.
- Goschler, Constantin und Ther, Philipp (Hg.)**, Raub und Restitution. »Arisierung« und Rückerstattung jüdischen Eigentums in Europa, Frankfurt a. M., 2003.
- Gottwaldt, Alfred und Schulle, Diana**, Die ›Judendeportationen‹ aus dem Deutschen Reich von 1941–1945, Wiesbaden, 2007.
- Grabowski, Sonja**, »Meine Identität ist die Zerrissenheit«: »Halbjüdinnen« und »Halbjuden« im Nationalsozialismus, Gießen, 2012.
- Grau, Bernhard**, Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 2, [13.09.2004], URL: <<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/grau/index.html>>.
- Gross, Raphael**, November 1938 – Die Katastrophe vor der Katastrophe, München, 2013.
- Gruner, Wolf**, Judenverfolgung in Berlin 1933–1945. Eine Chronologie der Behördenmaßnahmen in der Reichshauptstadt, Berlin, 1996.
- Gruner, Wolf**, Der deutsche Gemeindetag und die Koordinierung antijüdischer Kommunalpolitik. Zum Marktverbot für jüdische Händler und zur »Verwertung« jüdischen Eigentums, *Archiv für Kommunalwissenschaften* 37, 1998, S. 261–291.
- Gruner, Wolf**, Die Grundstücke der »Reichsfeinde«. Zur »Arisierung« von Immobilien durch Städte und Gemeinden, in: Irmtraut Wojak und Peter Hayes (Hg.), »Arisierung« im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt a. M., 2000, S. 125–156.
- Gruner, Wolf**, Die NS-Judenverfolgung und die Kommunen. Zur wechselseitiger Dynamisierung von zentraler und lokaler Politik 1933–1941, *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 48, 2000, S. 75–126.
- Gruner, Wolf**, Die Kommunen im Nationalsozialismus, in: Sven Reichardt und Wolfgang Seibel (Hg.), *Der Prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M., 2011, S.167–2012.
- Haerendel, Ulrike**, Wohnungspolitik im Nationalsozialismus, *Zeitschrift für Sozialreform* 45, 1999, S. 843–879.
- Haerendel, Ulrike**, Der Schutzlosigkeit preisgegeben. Die Zwangsveräußerung jüdischen Grundbesitzes und die Vertreibung der Juden aus ihren Wohnungen, in: Angelika Baumann und Andreas Heusler (Hg.), *München arisiert*, München, 2004, S. 105–126.
- Händler-Lachmann, Barbara und Werther, Thomas**, »Vergessene Geschäfte« – verlorene Geschichte. Jüdisches Wirtschaftsleben in Marburg und seine Vernichtung im Nationalsozialismus, Marburg, 1992.
- Hájkowá, Anna**, Mutmaßungen über deutsche Juden. Alte Menschen aus Deutschland im Theresienstädter Ghetto, in: Andrea Löw, Doris L. Bergen und Anna Hájkowá (Hg.), *Alltag im Holocaust. Jüdisches Leben in Großdeutschen Reich 1941–1945*, München, 2013, S. 179–198.
- Hahn, Ulla**, *Unscharfe Bilder*, München, 2010 (1. Aufl. 2003).
- Hangebruch, Dieter**, In der Gewalt der Gestapo. Das Schicksal der Juden im Kreis Kempen (1933–1945), *Heimatbuch des Kreises Viersen* 1978, S. 152–170.
- Hangebruch, Dieter**, Emigriert – Deportiert. Das Schicksal der Krefelder Juden zwischen 1933 und 1945, in: *Stadtarchiv Krefeld (Hg.), Krefelder Juden, Krefelder Studien Bd. 2*, Bonn, 1980, S. 137–412.
- Hangebruch, Dieter**, Krefeld-Uerdingen und Hüls zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Reinhard Feinendegen und Hans Voigt (Hg.), *Krefeld – Die Geschichte der Stadt, Bd. 5*, Krefeld, 2010, S. 177–338.
- Hansen, Hans Peter**, *Bespitzelt und verfolgt – Krefelder Lebensläufe aus den Akten der Gestapo*, Stadtarchiv Krefeld, 1994.
- Heim, Susanne**, Vertreibung, Raub und Umverteilung. Die jüdischen Flüchtlinge aus Deutschland und die Vermehrung des »Volksvermögens«, *Flüchtlingspolitik und Fluchthilfe (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Bd. 15)*, Berlin, 1999, S. 107–138.

- Henkel, Matthias und Dietzfelbinger, Eckart**, Entrechtet. Entwürdigt. Beraubt – Die Arisierung in Nürnberg und Fürth, Petersberg, 2012 (Begleitbuch zur Ausstellung im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände).
- Hepp, Michael (Hg.)**, Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, Bde. 1–3, München, 1985.
- Herbst, Ludolf und Goschler, Constantin**, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München, 1989.
- Herbst, Ludolf**, Banken in einem prekären Geschäft. Die Beteiligung der Commerzbank an der Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit im Altreich (1933–1940), in: Ludolf Herbst und Thomas Weihe (Hg.), Die Commerzbank und die Juden 1933–1945, München, 2004, S. 74–137.
- Herbst, Ludolf und Weihe, Thomas (Hg.)**, Die Commerzbank und die Juden 1933–1945, München, 2004.
- Heymann, Werner**, Mein himmelblaues Akkordeon. Erinnerungen eines Krefelder Auschwitz-Überlebenden, Krefeld, 2008.
- Hillberg, Raul**, »Arisierung« des Kapitals und Vernichtung durch Arbeit. Der Wirtschaftsgedanke in der NS-Judenpolitik am Beispiel von Banken und Industrie, Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Frankfurt a. M./Berlin, 1987, S. 89–95.
- Hillberg, Raul**, Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., Frankfurt a. M., 1990 (1. Aufl. 1961).
- Hirsch, Rudolf**, Aus einer verlorenen Welt, Berlin, 2002.
- Hockerts, Hans-Günter**, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 49, 2001, S. 167–214.
- Hockerts, Hans Günter und Kuller, Christiane**, Nach der Verfolgung- Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?; (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 3), Göttingen, 2003.
- Hockerts, Hans Günter, Kuller, Christiane, Drecol, Axel und Winstel, Tobias**, Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern- Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München, 2004.
- Höschle, Gerd**, Die deutsche Textilindustrie zwischen 1933 und 1939- Staatsinterventionismus und ökonomische Rationalität, Stuttgart, 2004.
- Hüttenberger, Peter**, Entnazifizierung im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens, in: Friedrich Gerhard Schwegmann (Hg.), Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfiler der Demokratiegründung in Westdeutschland?, Düsseldorf, 1986, S. 47–64.
- Jablonek, Clemens, Bailer-Galanda, Brigitte, Blimlinger, Eva et al.**, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien/München, 2003.
- James, Harold**, Die Deutsche Bank und die »Arisierung«, München, 2001.
- James, Harold**, Die Deutsche Bank im Dritten Reich, München, 2003.
- Janetzko, Maren**, Die »Arisierung« von Textileinzelhandelsgeschäften in Augsburg am Beispiel der Firmen Heinrich Kuhn und Leuser Damenbekleidung GmbH, in: Nationalsozialismus in Bayerisch-Schwaben. Herrschaft – Verwaltung – Kultur, Ostfildern, 2004, S. 153–183.
- Janetzko, Maren**, Die »Arisierung« mittelständischer jüdischer Unternehmen in Bayern 1933–1939 – ein interregionaler Vergleich, Ansbach, 2012.
- Jungius, Martin**, Der verwaltete Raub, Die »Arisierung« der Wirtschaft in Frankreich 1940–1944, Ostfildern, 2008.
- Kähler, Kurt**, »Jüdische Rechtsanwälte in Krefeld,« in: Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Rechts und der Gerichte im Landgerichtsbezirk Krefeld, 1994, S. 79–86.

- Kenkmann, Alfons und Rusinek, Bernd-A. (Hg.)**, Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster, 1999.
- Kenkmann, Alfons, Spieker, Christoph und Walter, Bernd (Hg.)**, Wiedergutmachung als Auftrag – Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung – Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen, 2007.
- Kershaw, Ian und Krause, Jürgen Peter**, Der NS-Staat- Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Reinbek bei Hamburg, 1988.
- Kinggreen, Monica**, Frankfurt am Main und die Aneignung »jüdischen Besitzes«, »Bürokratien«. Initiative und Effizienz, Berlin, 2001, S. 17–50.
- Klaes, Manfred**, Jüdische Schicksale in unseren Gemeinden, in: Heimatkreis Lank e.V. (Hg.), Meerbusch in Zeitzeugnissen, Meerbusch, 2005, S. 173–206.
- Klatt, Marlene**, Unbequeme Vergangenheit- Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Westfalen 1925–1965, Paderborn, 2009.
- Klemperer, Viktor**, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1942–1945, Berlin, 1995.
- Köhler, Ingo**, Die »Arisierung« der Privatbanken im Dritten Reich, München, 2005.
- Köhler, Ingo**, Werten und Bewerten. Die kalte Technik der »Arisierung« 1933–1938, in: Hartmut Berghoff, Jürgen Kocka und Dieter Ziegler (Hg.), Wirtschaft im Zeitalter der Extreme. Beiträge zur Unternehmensgeschichte Deutschlands und Österreichs; im Gedenken an Gerald D. Feldman, München, 2010, S. 316–336.
- Köhler, Helmut**, Entziehung, Beraubung, Rückerstattung. Zum Wandel der Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden durch Verfolgung und Restitution, Baden-Baden, 1951.
- König, Harald**, Restitution und Verwaltungshandeln – juristische Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Rückgabeentscheidung, in: Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (2004), <http://www.badv.bund.de/DE/Offene-Vermögensfragen/Provenienzrecherche/Aufsätze/Restitution/start.html> (aufgerufen am 17.2.2015).
- Köppen, Ernst**, Krefelder Miniaturen, Krefeld, 1967.
- Köppen, Paul**, »Aus der Krankheit konnten wir unsere Waffe machen.« Heinrich Brüning's Spardiktat und die Ablehnung der französischen Kreditangebote 1930/31, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 62, 2014, S. 349–376.
- Kopper, Christopher**, Bankiers unterm Hakenkreuz, München, 2005.
- Kopper, Christopher**, Wer waren die Hauptprofiteure der »Arisierungen«? Zu neuen Forschungen über eine alte Kontroverse, in: Hartmut Berghoff, Jürgen Kocka und Dieter Ziegler (Hg.), Wirtschaft im Zeitalter der Extreme, München, 2010, S. 298–315.
- Korn, Salomon**, »Gezeitenwechsel«, Fritz Bauer Institut Newsletter, 2005, S. 16–18.
- Kratzsch, Gerhard**, Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung – »Arisierung« – Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd, Münster, 1989.
- Kraushaar, Wolfgang**, Die Auerbach-Affäre, in: Schoeps, Julius H. (Hg.), Leben im Land der Täter. Juden im Nachkriegsdeutschland 1949–1952, Berlin, 2002, S. 208–218.
- Kreutzmüller, Christoph**, Ausverkauf – Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930–1945, Berlin, 2012.
- Krüger, Wolfgang**, Entnazifiziert – Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal, 1982.
- Kuller, Christiane**, Finanzverwaltung und »Arisierung« in München, in: Angelika Baumann und Andreas Heusler (Hg.), München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München, 2004, S. 176–197.
- Kuller, Christiane**, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Antisemitische Fiskalpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2, [13.09.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.historicum.net/2004/02/kuller/index.html> (21.02.2015).

- Kuller, Christiane**, Der Steuerstaat als Unrechtsstaat. Die fiskalische Ausplünderung der Juden in der NS-Zeit, in: Joachim Arntz, Hans-Peter Haferkamp und Margit Szöllösi-Janze (Hg.), Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg, 2006, S. 75–104.
- Kuller, Christiane**, Finanzverwaltung und Judenverfolgung. Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München, 2008.
- Kuller, Christiane**, Der arrangierte Normenstaat. Die staatliche Finanzverwaltung und die wirtschaftliche Ausplünderung der deportierten Juden, in: Sven Reichardt und Wolfgang Seibel (Hg.), Der prekäre Staat: Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M., 2011, S. 213–240.
- Kuller, Christiane**, Das Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus: Bürokratie und Verbrechen: Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München, 2013
- Kundrus, Birthe und Meyer, Beate**, Die Deportation der Juden aus Deutschland – Pläne – Praxis – Reaktionen; 1938–1945, Göttingen, 2004.
- Kwiet, Konrad**, Nach dem Pogrom. Stufen der Ausgrenzung, in: Wolfgang Benz (Hg.), Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München, 1988, S. 545–659.
- Laak, Dirk van**, »Arisierung« und Judenpolitik im »Dritten Reich«. Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in der rheinisch-westfälischen Industrieregion, Staatsexamensarbeit Essen 1988, bearbeitet und aktualisiert 2003.
- Laak, Dirk van**, Die Mitwirkenden bei der »Arisierung«. Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933–1940, in: Ursula Büttner (Hg.), Die deutsche Bevölkerung und die Judenverfolgung 1933–1945, Hamburg, 1992, S. 231–257.
- Laak, Dirk van**, »Wenn einer ein Herz im Leibe hat, der läßt sich von keinem deutschen Arzt behandeln«. Die »Entjudung« der Essener Wirtschaft 1933–1941, Entrechtung und Selbsthilfe. Zur Geschichte der Juden in Essen unter dem Nationalsozialismus (Studienreihe der alten Synagoge 4), Essen, 1994, S. 12–30.
- Landsberg, Ernst**, »Die Juden in der Textilindustrie,« Der Morgen, 1927, S. 99–113.
- Lange, Irmgard**, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen – Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg, 1976.
- Laube, Stefan**, Nach einer Mitteilung unserer Geschäftsstelle vom 20. Mai soll Herr Oppenheimer Jude sein, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 51, 2003, S. 339–361.
- Leeuw, A.J. van der**, Der Griff des Reiches nach dem Judenvermögen, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht, 1970, S. 383–392.
- Lehmann-Richter, Arnold**, Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung – Die Rechtsprechung zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Berlin, 2007.
- Lilla, Joachim**, Die Organisation der Stadtverwaltung Krefeld von 1939 bis 1945, die Heimat 63, 1992, S. 119.
- Lilla, Joachim**, Die Stadtverordneten/Ratsherren in Krefeld und Uerdingen 1918 bis 1945 Teil I und II, die Heimat 66, 1995, S. 153 und 67, 1996, S.107.
- Lilla, Joachim**, Die staatliche Polizeiverwaltung in Düsseldorf von 1926–1945, Düsseldorfer Jahrbuch 73, 2002, S. 217–294.
- Lilla, Joachim**, Einzelne Zweige der städtischen Nachkriegsverwaltung, in: Reinhard Feinendegen und Hans Voigt (Hg.), Krefeld – Die Geschichte der Stadt, Bd. 5, Krefeld, 2010, S. 368–389.
- Lilla, Joachim**, Entwicklung und Organisation der NSDAP in Krefeld (1920)–1932/33–1945. Versuch einer Bestandsaufnahme, die Heimat 79, 2008, S. 143 und ebd. 71, 2000, S. 172.

- Lilla, Joachim (Hg.)**, Krefelder Abgeordnete: Abgeordnete aus Krefeld in überörtlichen Parlamenten seit 1826 unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen Bundestages. Krefelder Studien Bd. 12, Krefeld, 2000.
- Lillteicher, Jürgen**, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland. Eine Studie über Rechtsstaatlichkeit, Vergangenheitsbewältigung und Verfolgungserfahrung. Diss. Univ. Freiburg, 2002.
- Lillteicher, Jürgen**, Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung. »Arisierung« und fiskalische Ausplünderung vor Gericht, in: Constantin Goschler und Jürgen Lillteicher (Hg.), »Arisierung« und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen, 2002, S. 127–159.
- Lillteicher, Jürgen**, Grenzen der Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem 2. Weltkrieg. Vortrag für die Tagung »Provenienzforschung für die Praxis« in Weimar, 2003.
- Lillteicher, Jürgen (Hg.)**, Profiteure des NS-Systems? Deutsche Unternehmen und das »Dritte Reich«, Berlin, 2006.
- Lillteicher, Jürgen**, Raub, Recht und Restitution – die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik, Göttingen, 2007.
- Lillteicher, Jürgen**, Die Rückerstattung staatlich entzogenen Eigentums durch den Fiskus in Westdeutschland 1947 – 1964, in: Alfons Kenkmann et al. (Hg.) Wiedergutmachung als Auftrag (2007), S. 91–113 (**Lillteicher 2007a**).
- Limberg, Margarete (Hg.)**, Sie durften nicht mehr Deutsche sein: jüdischer Alltag in Selbstzeugnissen 1933–1938, Frankfurt a. M., 1990.
- Lindner, Stephan**, Den Faden verloren. Die westdeutsche und die französische Textilindustrie auf dem Rückzug (1930/45–1990), München, 2001.
- Longerich, Peter**, Politik der Vernichtung – eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München, 1998.
- Lorentz, Bernhard**, Die Commerzbank und die »Arisierung« im Altreich. Ein Vergleich der Netzwerkstrukturen und Handlungsspielräume von Großbanken in der NS-Zeit, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 50, 2002, S. 23–268.
- Ludwig, Johannes**, Boykott, Enteignung, Mord. Die »Entjudung« der deutschen Wirtschaft, Hamburg/München, 1989.
- Majer, Diemut**, Stufen der Entrechtung jüdischer und politisch mißliebiger Anwälte in Deutschland 1933–1945, Jahrbuch für juristische Zeitgeschichte 5, 2004, S. 711–738.
- Markmann, Werner und Enterlein, Paul**, Die Entjudung der deutschen Wirtschaft, Berlin, 1938.
- Matzerath, Horst**, Bürokratie und Judenverfolgung, in: Ulrike Büttner (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt/M., 2003, S. 130–159.
- Mauss, Susanne**, Nicht zugelassen. Die jüdischen Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933–1945, Essen, 2013.
- Mecking, Sabine**, »Allenfalls Mitläufer«? Entnazifizierung und Nachkriegsalltag am Beispiel der Stadt Münster, Geschichte im Westen 18, 2003, S. 63–81.
- Mecking, Sabine und Wirsching, Andreas (Hg.)**, Stadtverwaltung im Nationalsozialismus – systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn, 2005.
- Mecking, Sabine und Wirsching, Andreas**, Stadtverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus, in: dies. (Hg.), Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn, 2005, S. 1–22.
- Mehl, Stefan**, Das Reichsfinanzministerium und die Verfolgung der deutschen Juden 1933–1943, Berlin, 1990.

- Meinl, Susanne**, »Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der in Deutschland aufhältlichen Angehörigen des jüdischen Volkstums ist beschlagnahmt«. Antisemitische Wirtschaftspropaganda und völkische Diktaturpläne in den ersten Jahren der Weimarer Republik, Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt a. M./New York, 2000, S. 31–58.
- Meinl, Susanne**, Der »legalisierte Raub«. Ausstellung zur fiskalischen Ausplünderung der Juden in Hessen 1933 -1945, Newsletter zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Informationen des Fritz-Bauer-Instituts, 2002, S. 36–38.
- Meinl, Susanne und Zwilling, Jutta**, Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt a. M., 2004.
- Mellen, Werner (Hg.)**, Juden in Krefeld-Hüls – gegen das Vergessen, Niederrheinische Regionalkunde Bd. 3, Krefeld, 2003.
- Meyer, Beate**, Das unausweichliche Dilemma, in: Beate Kosmala und Claudia Schoppmann (Hg.), Überleben im Untergrund, Berlin, 2002, S. 273–297.
- Meyer, Beate**, Handlungsspielräume regionaler jüdischer Repräsentanten (1941–1945), in: Birthe Kundrus und Beate Meyer (Hg.), Die Deportation der Juden aus Deutschland, Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 20, Göttingen, 2004, S. 63–85.
- Meyer, Beate**, Tödliche Gratwanderung – die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zwischen Hoffnung, Zwang, Selbstbehauptung und Verstrickung (1939–1945), Göttingen, 2011.
- Meyer, Beate**, Alltagsgeschichtliche Aspekte der Verfolgung. Funktionäre, Mitarbeiter und Mitglieder der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Zeit der Deportationen (1941–1943), in: Andrea Löw, Doris L. Bergen und Anna Hájková (Hg.), Alltag im Holocaust. Jüdisches Leben in Großdeutschen Reich 1941–1945, München, 2013, S. 13–28.
- Meyer, Kristina und Spornol, Boris**, Wiedergutmachung in Düsseldorf. Eine statistische Bilanz, in: Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler (Hg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirklichkeit in Deutschland und Israel, Göttingen, 2009, S. 690–727.
- Militärgerichtshof Nürnberg (Hg.)**, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 1947–1949.
- Mönninghoff, Wolfgang**, Enteignung der Juden – Wunder der Wirtschaft – Erbe der Deutschen, Hamburg/Wien, 2001.
- Münzel, Martin**, Die jüdischen Mitglieder der deutschen Wirtschaftselite 1927–1955- Verdrängung – Emigration – Rückkehr, Paderborn, 2006.
- Mußnug, Dorothee**, Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953, Berlin, 1993.
- Nellessen, Dieter**, Tod und Begräbnis – Brauchtum Teil 3, die Heimat 74, 2003, S. 154–164.
- Nellessen, Dieter**, Tod und Begräbnis – Brauchtum Teil 4, die Heimat 75, 2004, S. 144–148.
- Nietzel, Benno**, Die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der deutschen Juden 1933–1945, Archiv für Sozialgeschichte 49, 2009, S. 561–613.
- Nietzel, Benno**, Neuere Literatur zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht in Deutschland, Neue Politische Literatur 56, 2011, S. 207–234.
- Nietzel, Benno**, Handeln und Überleben- jüdische Unternehmer aus Frankfurt am Main 1924–1964, Göttingen, 2012.
- Nietzel, Benno**, Wiedergutmachung für historisches Unrecht, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 27. 8.2013, URL: http://docupedia.de/zg/Wiedergutmachung_fuer_historisches_Unrecht?oldid=87203 (21.02.2014).
- Niewerth, Andrea**, Gelsenkirchener Juden im Nationalsozialismus. Eine kollektivbiographische Analyse über Verfolgung, Emigration und Deportation, Essen, 2002.
- Ostrowski, Burkhard**, Albert Italiander – Der Lebensweg eines Krefelder Antiquitätenhändlers, die Heimat 66, 1995, S. 23–39.

- Ostrowski, Burkhard und Schippkus, Reinhard**, Zur Geschichte der Familie Bruckmann in Krefeld, die Heimat 70, 1999, S.128–139.
- Plum, Günter**, »Wirtschaft und Erwerbsleben,« in: Wolfgang Benz (Hg.), Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, München, 1988, S. 268–313.
- Pohl, Hans**, Die Wohnungsbaufinanzierung der Sparkassen von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: Wissenschaftsförderung der Sparkassenorganisation e.V., Bonn (bearbeitet von Jürgen Mura): Sparkassenhistorisches Symposium 1997: Die Wohnungsbaufinanzierung der Sparkassenorganisation – historische Entwicklung und Zukunftsperspektiven, Bonn, 1998, S. 29–54.
- Pohl, Hans, Rudolph, Bernd, Schulz, Günther et al.**, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Deutschen Sparkassen im 20. Jahrhundert, Stuttgart, 2005.
- Priamus, Heinz-Jürgen**, Was die Nationalsozialisten »Arisierung« nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des »Dritten Reiches«, Essen, 2007.
- Pross, Christian**, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a. M., 2001 (1. Aufl. 1998).
- Rappl, Marian**, »Arisierungen« in München. Die Verdrängung der jüdischen gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsleben der Stadt 1933–1939, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 63, 2000, S. 123–184.
- Rappl, Marian**, »Unter der Flagge der Arisierung um einen Schundpreis zu erraffen«, in: Angelika Baumann und Andreas Heusler (Hg.), München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit, München, 2004, S. 17–30.
- Rauh, Cornelia**, Wirtschaftsbürger im »Doppelstaat«. Zur Kritik der neueren Forschung, in: Norbert Frei und Tim Schanetzky (Hg.), Unternehmen im Nationalsozialismus. Zur Historisierung einer Forschungsjunktur, Göttingen, 2010, S. 100–115.
- Rebentisch, Dieter**, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart, 1989.
- Reichardt, Sven und Seibel, Wolfgang**, Der prekäre Staat – Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M., 2011.
- Reschwamm, Dorothea**, Die Vertreibung und Vernichtung der Juden im Spiegel der Akten des Finanzamtes Nordhausen, Geschichte, Erziehung, Politik 7, 1996, S. 404–413.
- Rethmeier, Andreas**, »Nürnberger Rassegesetze« und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt a. M./New York, 1995.
- Reuband, Karl-Heinz**, Das NS-Regime zwischen Akzeptanz und Ablehnung. Eine retrospektive Analyse von Bevölkerungseinstellungen im Dritten Reich auf der Basis von Umfragedaten, Geschichte und Gesellschaft 32, 2006, S. 315–333.
- Ritz, Christian**, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden 1959–1967, Paderborn, 2012.
- Roos, Daniel**, Julius Streicher und »Der Stürmer« 1923 – 1945, Paderborn, 2014.
- Rother, K.**, Die Textilindustrie Krefelds im Wandel der Mechanisierung zur Automatisierung. Von der Lohnintensität der 30er Jahre zur Kapitalintensität des Automatenzeitalters, Krefelder Studien Bd. 1, Krefeld, 1973.
- Rotthoff, Guido**, Zur Geschichte der Juden in Krefeld, die Heimat 49, 1978, S. 152–157.
- Rouette, Hans-Karl et al.**, Seide und Samt in der Textilstadt Krefeld, Frankfurt a. M., 2004.
- Rummel, Walter und Rath, Wolfgang**, »Dem Reich verfallen« – »den Berechtigten zurückzuerstatten«. Enteignung und Rückerstattung jüdischen Vermögens im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz 1938–1953, Koblenz, 2001.
- Rusinek, Bernd-A.**, Nationalsozialismus, Judenverfolgung und »Bürokratie«, in: Alfons Kenkmann und Bernd Rusinek (Hg.), Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster, 1999, S. 138–151.

- Sarhage, Norbert**, »Entnazifizierung« und »Wiedergutmachung«. Das Umgehen mit nationalsozialistischen Tätern und jüdischen Opfern im Landkreis Herford nach 1945, Opfer und Täter. Zum nationalsozialistischen und antijüdischen Alltag in Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, 1990, S. 203–234.
- Schilde, Kurt**, Bürokratie des Todes. Lebensgeschichten jüdischer Opfer des NS-Regimes im Spiegel von Finanzamtsakten, Berlin, 2002.
- Schleusener, Jan**, Eigentumspolitik im NS-Staat – der staatliche Umgang mit Handlungs- und Verfügungsrechten über privates Eigentum 1933–1939, Frankfurt a.M., 2008.
- Schmid, Hans-Dieter**, »Finanztod«: Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Paul Gerhard und Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. »Heimatfront« und besetztes Europa, Darmstadt, 2000, S. 141–154.
- Schmid, Harald**, »Beispiellose Tage der deutschen Geschichte«. Der nationalsozialistische Überfall auf die deutschen Juden im November 1938, Archiv für Sozialgeschichte 49, 2009, S. 615–632.
- Schmidt, Hans-Gerhard**, »Das Wort »Wiedergutmachung« klingt uns vertraut und unbequem.« – Der Wiedergutmachungsdiskurs in der bremischen und bundesdeutschen Presse bis 1965, in: Jaromir Balcar (Hg.), Raub von Amts wegen: Zur Rolle von Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Enteignung und Entschädigung der Juden in Bremen, Bremen, 2014, S. 273–311.
- Schmidt, Monika**, »Arisierungspolitik« des Bezirksamtes, in: Karl H. Metzger, Monika Schmidt, Herbert Wehe und Martina Wiemers (Hg.), Kommunalverwaltung unterm Hakenkreuz, Berlin, 1982, S. 169–228.
- Schmidt, Bernhard (Hg.)**, Moers unterm Hakenkreuz, Essen, 2009.
- Schneider, Hubert**, Die »Entjudung« des Wohnraumes – »Judenhäuser« in Bochum, Berlin, 2010.
- Schoeps, Julius H. (Hg.)**, Leben im Land der Täter. Juden im Nachkriegsdeutschland 1949–1952, Berlin, 2002.
- Schrader, Ulrike**, Lästige Orte. Bedeutung und Zukunft von Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, in: Jens Birkmeyer und Cornelia Blasberg (Hg.), Erinnern des Holocaust? Eine neue Generation sucht Antworten, Bielefeld, 2006, S. 95–118.
- Schreiber, Beate**, »«Arisierung« in Berlin. Eine Einführung,« in: Christof Biggeleben, Beate Schreiber und Kilian J. Steiner (Hg.), »Arisierung« in Berlin, Berlin, 2007, S. 13–53.
- Schulze Zur Wiesch, Christian G.**, Die Entwicklung der Textilindustrie am mittleren Niederrhein nach 1945, Univ.-Diss. Münster, 1997.
- Schupetta, Ingrid**, Richard Merländer, Seidenhändler aus Krefeld – Nachforschungen über einen Unbekannten, die Heimat 64, 1993, S. 60–64.
- Schupetta, Ingrid**, Deportationsziel Riga, in: Werner Mellen, Juden in Krefeld-Hüls. Gegen das Vergessen, Krefeld, 2003, S. 127–143.
- Schupetta, Ingrid**, Die Geheime Staatspolizei in Krefeld. Von Polizisten und Schreibtischtätern, die Heimat 76, 2005, S. 115–127.
- Schupetta, Ingrid**, Dr. Arthur Bluhm – Oberrabbiner in Krefeld 1927 bis 1939, die Heimat 80, 2009 S. 303–304.
- Schwarz, Walter**, Die Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, in: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz Bd. 1, München, 1974.
- Schwarz, Walter**, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, München, 1984.
- Selig, Wolfram**, »Arisierung« in München – die Vernichtung jüdischer Existenz 1937–1939, Berlin, 2004.
- Spannuth, Jan Philipp**, Rückerstattung Ost – der Umgang der DDR mit dem »arisierten« Eigentum der Juden und die Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland, Essen, 2007.

- Sparing, Frank**, Boykott – Enteignung – Zwangsarbeit- die »Arisierung« jüdischen Eigentums in Düsseldorf während des Nationalsozialismus; ein Stadtrundgang, Düsseldorf: Förderkreis der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf e.V, 2000.
- Sparing, Frank**, Die Düsseldorfer Ostjuden und die »Polenaktion« vom 28. Oktober 1938, in: Bastian Fleermann und Angela Genger, (Hg.), Novemberpogrom 1938 in Düsseldorf, 2008, S. 31–65.
- Spoerer, Mark**, Demontage eines Mythos? Zu der Kontroverse über das nationalsozialistische »Wirtschaftswunder«, Geschichte und Gesellschaft 31, 2005, S. 233–236.
- Stadt Krefeld (Hg.)**, Ehemalige Krefelder Juden berichten über ihre Erlebnisse in der sogenannten Reichskristallnacht, Krefeld, 1988.
- Stadt Krefeld (Hg.)**, Juden in Krefeld. Quellen und Materialien zur Geschichte der Stadt Krefeld, Krefeld, 1990.
- Starck, Renate (Hg.)**, Gymnasium am Moltkeplatz Krefeld. Leben mit Erinnerungen – zum Gedenken, Krefeld, 1998.
- Stengel, Katharina und Konitzer, Werner (Hg.)**, Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York, 2007.
- Stern, Frank**, Am Anfang war Auschwitz. Antisemitismus und Philosemitismus im deutschen Nachkrieg, Göttingen, 1991.
- Stiefel, Dieter (Hg.)**, Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und »Wiedergutmachung«, Wien/München, 2000.
- Stielke, Sebastian**, Arisierung und Wiedergutmachung in Celle, Bielefeld, 2008.
- Stremmel, Ralf**, Kammern der gewerblichen Wirtschaft im »Dritten Reich«. Allgemeine Entwicklungen und das Fallbeispiel Westfalen-Lippe, Dortmund, 2005.
- Strick, Christina**, Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf, in: Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler (Hg.), Die Praxis der Wiedergutmachung, Göttingen, 2009, S. 572–599.
- Tomaszewski, Jerzy**, Auftakt zur Vernichtung. Die Vertreibung polnischer Juden aus Deutschland im Jahr 1938, Osnabrück, 2002.
- Tooze, Adam**, Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus, München, 2008.
- Treue, Wilhelm**, Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte des rheinischen Raumes 1648–1945, Monumenta Judaica Handbuch, Köln, 1963.
- Unfried, Berthold**, Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive. Göttingen, 2014.
- Vedder, Lothar**, Die deutsche Industrie in den Jahren 1933 bis 1960, Krefeld, 1961.
- Verse-Herrmann, Angela**, Die »Arisierungen« in der Land- und Forstwirtschaft 1938–1942, Stuttgart, 1997.
- Vollnhals, Clemens (Hg.)**, Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München, 1991.
- Volmer-Naumann, Julia**, Bürokratische Bewältigung – Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster, Essen, 2012.
- Voss, Reimer**, Steuern im Dritten Reich – vom Recht zum Unrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, München, 1995.
- Walk, Joseph (Hg.)**, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Heidelberg, 1996.
- Weigel, Bjoern**, Tagungsbericht: Spoliés! Aryanisation économique et spoliation des juifs dans l'Europe nazie (1933–1945), 1.6.2010–3.6.2010 Grenoble, H-Soz-Kult, 9.7.2010, <<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3184> [23.2.2014]>.

- Weiss, George (Hg.)**, Einige Dokumente zur Rechtsstellung der Juden und zur Entziehung ihres Vermoegens 1933–1945, Berlin, 1955.
- Welzer, Harald**, »Ach Opa«, in: Jens Birkmeyer und Cornelia Blasberg (Hg.), *Erinnern des Holocaust? Eine neue Generation sucht Antworten*, Bielefeld, 2006, S. 47–62.
- Wetzel, Juliane**, *Auswanderung aus Deutschland*, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft*, München, 1988, S. 412–498.
- Weingarten, Ralph**, *Die Hilfeleistung der westlichen Welt bei der Endlösung der deutschen Judenfrage. Das Intergovernmental Committee on Political Refugees 1938–1939*, Bern, 1981.
- Wietog, Jutta**, *Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zur Bevölkerungsstatistik im Dritten Reich*, Berlin, 2001.
- Wildt, Michael**, *Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkel's »Doppelstaat« neu betrachtet*, *Mittelweg* 36, 2003, S. 45–61.
- Wildt, Michael**, *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz. 1919 bis 1939*, Hamburg, 2007.
- Winstel, Tobias**, *Verhandelte Gerechtigkeit – Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München, 2006.
- Wirszbiczki, Brigitte**, *Geschichte der Moerser Juden nach 1933*, Moers, 1991.
- Wogersien, Maik**, *Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenständen – eine Quellenstudie zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung*, Münster, 2000.
- Wogersien, Maik**, »Restitution«, *Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität. Fachtagung in der Justizakademie des Landes NRW, Recklinghausen, am 19. und 20. November 2001*, Berlin, 2003, S. 271–328.
- Wojak, Irmtraud und Hayes, Peter (Hg.)**, »Arisierung« im Nationalsozialismus. *Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis*, Frankfurt a. M./New York, 2000.
- Wollenberg, Jörg**, *Enteignung des »raffenden« Kapitals durch das »schaffende« Kapital. Zur Arisierung am Beispiel von Nürnberg*, in: Jens Rüdiger Wollenberg (Hg.), »Niemand war dabei und keiner hat's gewußt«. *Die deutsche Öffentlichkeit und die Judenverfolgung 1933–1945*, München, 1989, S. 158–187.
- Wurm, Siegfried**, *Die finanzielle Vernichtung der Juden im Dritten Reich. Wie vollzog sich der Griff der Nationalsozialisten nach dem jüdischen Vermögen (eine dokumentarische Skizze)*, Berlin, 1999.
- Ziegler, Dieter**, *Die Dresdner Bank und die deutschen Juden*, München, 2006.
- Ziegler, Dieter**, *Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden im »Dritten Reich«*, in: Heinz-Jürgen Priamus (Hg.), *Was die Nationalsozialisten »Arisierung« nannten. Wirtschaftsverbrechen in Gelsenkirchen während des »Dritten Reiches«*, Essen, 2007, S. 17–40.
- Ziegler, Dieter**, *Erosion der Kaufmannsmoral. »Arisierung«, Raub und Expansion*, in: Norbert Frei und Tim Schanetzky (Hg.), *Unternehmen im Nationalsozialismus. Zur Historisierung einer Forschungskonjunktur*, Göttingen, 2010, S. 156–169.
- Zieher, Jürgen**, *Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. Kommunen und jüdische Gemeinden in Dortmund, Düsseldorf und Köln 1945–1960*, Berlin, 2005.

Personen- und Sachregister

A

Abels, Dr. Hans 243, 432, 452, 456, 464, 465,
466, 484, 493, 498
Abrahams, Bernhard 313, 464
Abt & Kleeblatt 74, 390, 598
Adenauer, Dr. Konrad 451, 551
Aesch, Dr. Ronald von 458, 459
Aktion 3 312, 369
Alexander, Alex 125, 222, 224, 239, 361, 424
Alexander, Dr. Kurt 89, 140, 149, 166, 175,
217, 274, 398, 573
Alexander, Dr. Leo 100, 140, 141, 385, 473
Alexander, Hilde 70
Alexander, Olga 298, 333
Alsberg, Dr. Alfred 32
Alsberg, Wilhelm 3, 310, 311
Altgassen, Walter 561
Amon, Emeran Georg 117, 118, 355, 356
Andorn, Salomon 221, 235, 238, 260, 271,
299, 300
Andorn, Salomon und Sophie 302
Andorn, Sophie 263
Anrath, Polizeigefängnis 64, 104
Arbeitsgemeinschaft deutsch-arischer
Fabrikanten der Bekleidungsindust-
rie (ADEFA) 71, 84
Arisierungsbeauftragter 355
Arisierungsgewinnabgabe 145, 154
Aronheim, Modeatelier 2, 450
Ascher, Dr. Ernst 312, 313
Atrium, Kino 112, 113, 114, 119, 391, 430
Aubry, Bruno 147

Auerbach, Dr. Max 537, 542, 543
Auerbach, Philipp 409
Aufrüstung 73, 74, 79, 191, 346
Auschwitz, Konzentrations- und Vernich-
tungslager 129, 196, 204, 218, 219, 235,
308, 313, 409, 419, 442, 443, 448, 454,
465, 467, 489, 535, 570, 575, 577, 579,
645
Aussel, Elisabeth 453, 614
Autarkie 73, 164, 185, 393
Auw, Walter von 143, 144, 151, 380
Awner, Oskar 562

B

Baer, Fanny 192
Baermann, David und Hedwig 391, 600
Barkhausen, Dr. Max 134, 616
Barsdorf, Agnes 235, 247, 257
Bartels, Rudolf 151
Bartel, Stefan 474
Baruch, Eduard und Hedwig 244
Baruch, Eugen 113
Baruch, Siegfried 244
Bauer, Fritz 529
Bauer, Heinrich 573, 578, 579
Baumeister & Sevens 86, 87, 154, 392, 441,
500
Baum, Leo 213, 214, 274
Bayerthal, Hedwig 213, 281, 282, 332
Bayerthal & Levy 119, 491

- Bayerthal, Moritz 4, 119, 281, 463
 Becker, Lotte 249
 Bedarfsdeckungsscheine 35, 36, 52, 338
 Beer, Amalie und Walter de 152, 188
 Beer, Bruno de 152, 157, 160, 256, 385, 518
 Beer, Mathilde de 188
 Belger, Cornelius 118, 478
 Belzec, Vernichtungslager 448
 Bendorf-Sayn, Jüdische Heil- und
 Pflegeanstalt 476
 Benjamin, Willy 218, 230, 247
 Berchmanns, Felix 385
 Berets, Adolf 41, 42, 44, 54, 67, 406
 Berets, Alexander 41
 Berets, Familie 22, 41, 42, 44
 Berets, Johanna und Paul 41
 Berets, Otto 41, 43, 485
 Bergen-Belsen, Konzentrationslager 334,
 577
 Beumer, Johann 333
 Beyers, Erich 214
 Biema, Helene van 170, 178, 179, 202, 329,
 330, 365
 Bismarckviertel 45, 53, 143, 149, 150, 301,
 309, 385, 386, 394, 427, 479
 Blankenstein, E. 73, 133, 357
 Bloch, Norbert 4, 21, 54, 55, 492, 599
 Bluhm, Dr. Arthur 559
 Blumenberg, Dora, geb. Honik 59, 530, 531
 Blumenthal, Berthold und Käthe 54, 483,
 484
 Blumenthal, Julius 74
 Bollig, Fritz 226, 528
 Bolz, Anton 141, 385, 616
 Bonem, Moritz/Maurice 85, 496
 Bornefeld, Dr. Otto 365, 366, 367, 517
 Bornheim, Alfred 309, 602, 605
 Börstler, Ludwig 65
 Bosheck, Martha und Wilhelm 152
 Botschen, August 91, 604
 Brauer & Schnitzler 320, 324
 Braunschweig, Rudolf 263
 Breuer, Karl 424
 Bringmann, Dr. Karl 78, 93, 95
 Brocker, Oskar 44, 406
 Bröckske, Et 48
 Brosen, Regina 406
 Bruckmann, Albrecht 392, 602
 Bruckmann & Co. 70, 602
 Bruckmann, Elfriede, Olga und Thekla 65,
 269, 270, 598
 Bruckmann, Henriette 209, 269
 Bruckmann, Klara 227
 Bruckmann, Leopold 246
 Bruckmann, Ludwig 209, 361, 531, 602, 613
 Bruckmann, Max 227
 Bruckmann, Richard 65
 Bruckmann, Sabine 227
 Bruckmann, Samuel 167, 227, 275, 602, 613
 Bruckmann, Seidenhaus 154, 392, 602
 Bruckmann, Siegfried 246
 Brüning, Heinrich 29, 163, 359
 Buchenwald, Konzentrationslager 101, 387,
 409
 Buchholz, Carl 105
 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) 8, 16,
 399, 472, 487, 492, 499, 504, 526
 Bundestag, Deutscher 414, 472, 502, 529, 542
 Buschfeld, Dorothy 460, 612
 Buschhüter, Karl 88, 136
 Buske, Wilhelm 188, 189
- ## C
- Cahn, Elisabeth und Hermann 414
 Cahn, Herbert 414
 Cahn, Walter 210, 437
 Campendonk, Heinrich 70
 Ceylon 2
 Cohen, Elsie 63, 64
 Cohen, Josef 480, 481
 Cohen, Lilo 64
 Cohen, Margarete und Sonja 259
 Cohen, Olga (Reich) und Margot 132, 153,
 446, 447
 Cohen, Rosa 447
 Cohen, Walter 63, 64, 339
 Cohnen, Moritz 124
 Cohn, Julie 223
 Cohn/Nathanson, Familie 22, 112
 Cohn, Paula 153, 160, 170, 171
 Commerzbank 11, 31, 372
 Commerzbank Köln 257, 258, 260, 266, 505

Commerzbank Krefeld 230, 386
 Conze & Colsmann 73, 602
 Coppel, Alfred 46, 47
 Coppel, Karl 268

D

Dachau, Konzentrationslager 63, 89, 101,
 120, 122, 123, 145, 147, 148, 152, 154,
 189, 219, 305, 333, 339, 390, 392, 408,
 476, 487
 Dahl, Dr. Karl 213, 540
 Daniels, Artur 446
 Daniels, Hedwig und Max 442
 Daniels, Max 385, 442
 Daniels, Max und Hedwig 443
 Dannenbaum, Julius und Walter 21, 32, 63,
 66, 70, 134, 372
 Dannenberg, Josef 295
 David, Berta 212
 David, Bertha 267, 547
 David, Erich 26, 210, 600
 Davids, Auguste 234, 260, 263
 Davids, Emil 341, 613
 Davids, Erich 157, 218, 219, 220, 230, 257,
 390, 532
 Davids, Hedwig und Valentin 267
 Davids, Helmut 411, 612
 Davids, Ida und Moritz 561
 Davids, Josef 125, 560, 598, 605
 Davids, Katharina 211
 Davids, Katharina und Walter 232
 Davids, Käthe und Walter 271
 Davids, Martha 612
 Davids, Martha und Heinz 604
 Davids, Max 125, 205, 234, 343, 344, 561, 570,
 605, 610
 Davids, Max Gerson 554
 Davids, Moritz 34, 598, 613
 Davids, Paula 205, 211
 Davids, Rosie 298
 Davids, Siegfried 491, 604
 Davids, Simon 125
 Davids, Walter 271, 612
 David, Walter 259
 Dego-Abgabe 161, 168, 170, 189, 212, 303
 Degussa 343

Deutsche Arbeitsfront (DAF) 23, 110, 116
 Deutsche Bank 10, 11, 31, 136, 279, 372, 373,
 375, 376, 594
 Deutsche Bank Krefeld 11, 122, 133, 138, 167,
 213, 248, 257, 263, 266, 277, 281, 329,
 331, 375, 442, 573, 574
 Deutsche Edelstahlwerke 117, 119, 154, 385,
 466
 Deutsche Golddiskontbank 168, 170, 179,
 187
 Deutsche Reichsbahn 156
 Deutscher Gemeindetag 336, 344, 351
 Devisengesetze 163, 164, 166, 183, 274, 359,
 366
 Devisenstelle Düsseldorf 157, 165, 170, 175,
 176, 179, 181, 184, 188, 203, 223, 224,
 225, 227, 228, 230, 233, 234, 238, 239,
 240, 241, 258, 261, 262, 265, 276, 300,
 313, 330, 361, 362, 363, 540, 549
 Devisenstrafverfahren 184, 186, 547
 Devries, Luise 137, 609
 Devries, Max 443
 Devries, Nathan 443, 444, 606, 614
 Diegel, Karl 145, 146, 147, 435, 436, 437, 614
 Diestelkamp, Erich 67, 325, 402
 Dietz & Co. 83, 91, 494
 Dietz, Heinrich 593
 Dillenburger, Hans Peter 165, 360
 Doyé, Dr. Ulrich 386, 612
 Dreiring-Werke 409
 Dresdner Bank 31, 119, 134, 153, 372
 Dresdner Bank Krefeld 167, 227, 504
 Dresen, Erich 369
 Dresen, Hans 207, 343, 344, 351
 Dutzi, Hermann 39, 580

E

Eichenberg, Karoline 246, 249, 267
 Eichwald, Familie 204
 Eifflander & Mayer 78, 128, 415, 473, 602
 Eiker, Franz und Heinrich 153, 611
 Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg 308
 Elias, Adolf und Rosa 303, 318, 319, 555
 Elias, Siegfried 319
 Elka 27
 Elkan, Bernhard und Luise 120, 279

Elkan, Luise 197, 279
 Elkan, Siegfried 123
 Elst, Wilhelm in der 36, 38, 65, 528
 Ems, Hermann 110, 111, 119, 315, 607
 Engels, Karl 538, 539, 543, 544
 Engelskirchen, Heinrich 49
 Entnazifizierung 9, 362, 364, 365, 405, 497,
 564
 Erasmus, Karl Albert 94
 Erdtmann, Elisabeth 111
 Erdtmann, Erich 111
 Ermentrud, Max 333
 Ernst, Carl 542
 Errell, Richard 128
 Esters, Wilhelm 388
 Etam 567
 Etten, Wilhelm 438, 612
 Everhardt, Dr. Carl 65, 117, 325, 371, 380, 391,
 430, 431, 487, 492
 Evertz, Stoffhaus 52
 Export 75, 79, 81

F

Fachgruppe Seiden- und Samtindustrie 75,
 76, 82, 92, 98, 99, 105, 352, 354, 358,
 419
 Falkenstein, Artur 98, 99
 Falkenstein, Martha 340
 Feder, Marianne 205, 210, 214
 Feltgen, Walter 354, 371, 496
 Fenster, Bernhard 154
 Finanzamt Berlin Moabit-West 195, 277,
 278, 282, 284, 304, 359, 375
 Finanzamt Kempen 313, 323, 324, 327, 335,
 369, 402, 507, 508, 509, 510, 511, 512,
 522, 523
 Finanzamt Krefeld 9, 10, 77, 96, 169, 178,
 193, 202, 250, 278, 282, 318, 328, 332,
 333, 347, 364, 366, 368, 405, 439, 460,
 463, 464, 483, 484, 503, 506, 517, 518,
 519, 520, 521, 524
 Finkelstein, Dr. Hans 143, 144, 145
 Fischer, Klara 348, 405, 406, 495
 Fleuster, Dr. Fritz 474, 602, 603, 616
 Flick, Dr. 86, 87, 355, 356, 357
 Fondermann, Luise 246, 439

Frank & Cie, Bankhaus 136, 382, 614
 Frank, Eugen und Luise 22, 157, 221, 257, 295,
 502, 503, 601
 Frankfurt, Erna und Felix 205, 606
 Frankfurt, Hedwig 225
 Frank, Helmut (Harry) 502
 Frank, Klara 324
 Freund, Artur 169, 187, 439, 440
 Freund & Co. 169, 266, 393
 Freund & Dilloff 84, 473
 Freund, Julius 473, 474
 Freund, Liesel 467
 Friedberg, Ellen 33
 Friedhof, Alter jüdischer, Krefeld 581
 Friedhof, jüdischer (Uerdingen) 157
 Friedrich der Große 301
 Frings, Joseph Kardinal 516
 Fröhling, Lilly 209
 Frontkämpfer 27, 152, 206, 208, 218
 Fuchs, Herbert 49, 63, 427
 Fürst, Josef 299, 606

G

Galen, Clemens August Graf von 220, 556
 Gather, Theodor 110, 388, 477
 Gaukulturverwalter 170
 Gauwirtschaftsberater 86, 87, 117, 118, 355,
 356
 Gehm, Dr. Heinz 117, 118, 119
 Geib, Friedrich 11, 414, 431, 442, 474
 Gemeindehaus, Jüdisches 158, 556
 Gemmern, Artur van 381
 Gemmern, van (Spedition) 309, 544
 Gestapo 58, 255, 258, 275, 504
 Gestapo Berlin 277
 Gestapo Düsseldorf 230, 236, 260, 275, 277,
 305
 Gestapo Krefeld 182, 183, 185, 212, 218, 219,
 220, 226, 227, 230, 236, 257, 259, 260,
 265, 267, 294, 310, 312, 323, 325, 349,
 370, 530, 556, 562
 Gieben, Dr. Heinrich 483, 484, 486, 610
 Ginnicher, Gebrüder 102
 Ginnicher, Ilse 17, 102, 208, 249, 397, 549
 Ginnicher, Meta und Salomon 208, 249,
 333

Gimnicher, Sara 268
 Gladen, Dr. Joseph 515, 517, 518, 545
 Gläserer, Wilhelm 312, 366, 367, 368
 Glup, Walter 365, 517
 Goebbels, Dr. Joseph 108, 114, 121, 124
 Goebels, Dr. Walter 143, 432, 451, 452, 456,
 464, 465, 474, 484, 493
 Goecke, Elisabeth 184
 Goecke, Hans 281
 Goldberg & Levy 53, 599
 Goldschmidt, Hilde 141
 Goldschmidt, Moritz 505
 Goldstein, Emma und Rosa 212, 606
 Goldstein, Ernst 120, 333, 417, 607
 Goldstein, Hedwig 207, 209, 347
 Goldstein, Hedwig, geb. Vasen 527
 Goldstein, Rosa 247
 Gombert, Magda 368
 Gompertz, Anna und Eduard 275, 276, 277,
 278
 Gompertz, Eduard 88, 164, 276, 277, 278,
 279, 316, 460, 603, 609, 612
 Gompertz, Georg 340, 432, 499, 500
 Gompertz, Gottfried 88, 129, 157, 189, 193,
 194, 196, 197, 256, 258, 444, 501, 603,
 609, 616
 Gompertz, Gottfried und Rosa 210, 402
 Gompertz, Henriette 316, 317, 521
 Gompertz, Hermann 316, 521
 Gompertz, Irma 541
 Gompertz, Irma und Josef 541
 Gompertz, Josef 83, 217, 603, 611, 613
 Gompertz, Julius 90, 168, 275, 539, 603, 604,
 613, 616
 Gompertz, Max 88, 340, 499, 603, 610, 616
 Gompertz, Moritz 166, 613
 Gompertz, Spier & Co. 84, 193, 603
 Goodwill 122, 356, 357, 389, 472, 482, 485,
 489, 490, 491
 Göring, Hermann 44, 84, 141, 149, 160, 222,
 358
 Goslar, Wilhelm 313, 360, 362, 505, 516, 517,
 552
 Gottschalk, Emanuel 152, 470, 471
 Greve, Josef 51, 65, 482
 Großdeutsche Buchhandlung 42

Großhandelsverein für Tabakwaren 53
 Großmarkt Krefeld 44, 406
 Grunewald, Siegmund 280, 405
 Grüterich, Gustav 25, 26, 138, 390, 475, 485,
 486, 487
 Gruyters, Dorothea 267
 Grynspan, Herschel 61
 Guéffroy, Werner 207, 533, 535, 537, 538, 539,
 540, 541, 543, 544, 546, 591
 Güsken, Ludwig 78, 473, 602

H

Haarbeck, Otto 122, 143, 153, 380, 381, 423,
 440, 456, 464, 487
 Hafels, Max (Spedition) 381, 442
 Hagen, Bruno von 339, 341, 350, 450
 Halfmann, Carl 358, 476
 Hamberg, Minna 260, 263
 Hansa-Brauerei AG Dortmund 338, 610
 Hansahaus 121, 268, 338, 348
 Hansen, Möbel 54, 56, 59, 339, 357, 410, 493,
 599
 Hansmeier, Ida und Maria 141, 385, 616
 Hansmeyer, Anna 46, 406
 Harf, Emilie und Max 284, 285, 287, 291,
 292, 381, 456
 Harf, Max 91, 355, 604, 612
 Hartmann, Josef 75, 76, 92, 100, 143, 354
 Hartog, Gustav 73, 357, 602
 Hass, Anton 445, 607
 Hasshoff & Gompertz 72, 90, 603
 Haus- und Grundbesitzerverein Krefeld 196
 Hecht, Arnold 135, 610
 Heeder, Fabrik 123, 341, 606
 Heggens, Obersturmführer 249
 Heilbronn, Dr. Alexander 148, 519
 Heilbronn, Helene 299
 Heilbronn, Henriette 299
 Heilbronn, Käthe 263
 Heilbronn, Margarethe 424
 Heimatmuseum Linn 303, 315
 Heine, Alfred 440
 Heinemann, Alfred 553
 Heinemann, Ernst und Kurt 50, 451
 Heinemann, Lisette und Max 257, 270
 Heinemann, Luise 155, 310, 386, 451, 452

- Heinemann, Max 257
 Heinemann, Oskar 50, 155
 Heinen, Alfons 222, 333, 340, 371, 372, 376
 Hellings, Josef 333
 Helm, Dr. Norbert 206, 207, 210, 371
 Herford, Oberstes Rückerstattungsgericht
 409, 425, 455, 493, 513, 590
 Hermanns & Kürten 100, 323
 Hersing, Friedrich 157, 580
 Hertz, Adele 95, 96, 474, 603, 609
 Hertz, David 250
 Hertz, Dr. Richard 167, 603
 Hertz, Familie 95
 Hertz, Helene 235, 240, 260
 Hertz, Helmut 93, 94, 96, 393, 416
 Hertz, Henriette 249
 Hertzmann, Gebrüder 122, 491, 606
 Hertzolin 122
 Hertz, Wwe., Krawattenfabrik 93, 94, 95, 96,
 357, 392, 474, 603
 Herzberger, Albertine 225, 263
 Herz, Frieda 295
 Herz, Gärtnerei 46, 606
 Herz, Isidor 504
 Herzog, Cäcilie und Walter 100, 101, 562,
 605, 615
 Herzog, Manfred 101
 Herz, Thea 505
 Hessekiel, Wilhelm 167, 175, 176, 295, 309,
 333, 341, 506, 544, 606
 Hessenthaler, Otto 208, 305, 306, 307, 551,
 612
 Heß, Hedwig 150, 448
 Hettlage, Clemens 63, 64, 356
 Heuyng, Dr. Alois 337, 340
 Heydrich, Reinhard 129, 222, 294
 Heyl, Dr. Helmut 441
 Heymann, Carl 122
 Heymann, Hermann 3, 85, 90, 151, 395, 430,
 464, 467, 497, 604, 611, 612
 Heymanns, Sophie 20, 56, 339, 432, 492,
 496, 599
 Heymann, Werner 302, 410, 411
 Himmler, Heinrich 255, 294, 377, 519
 Hirschel, Kurt 402, 411
 Hirschfelder, Dr. Kurt 27, 315, 316, 320, 500
 Hirsch, Hirsch 616
 Hirsch, Johanna und Max 63
 Hirschland & Co. 21, 300, 599
 Hirschland, Familie (Essen) 137, 611
 Hirsch, Meta 24, 132, 138, 153, 386, 464, 599,
 611, 612, 614
 Hirsch, Modehaus (Neumarkt) 21, 49, 63,
 66, 339, 356, 599
 Hirsch, Moritz 24, 465, 486
 Hirsch, Rudolf 20, 24, 138, 402, 412, 417,
 464, 485, 599, 612
 Hirsch, Schuhhaus 21, 24, 66, 475, 485, 599
 Hirtz, Charlotte 453, 454, 489
 Hirtz, Selma und Simon 487, 601, 614
 Hirtz, Simon 220, 453, 496
 Hitler, Adolf 20, 50, 301, 451, 577
 Hitlerjunge Quex 114
 Hoff, Dr. Erich von den 148
 Höffken, Jakob 385, 470, 610
 Hoffmann, Dora 363, 553
 Hoffmann, Hermann 392, 602
 Hollatz, Dr. Josef 339, 350
 Holtermann, Josef 443, 614
 Holtz, Edmund 496
 Holtz & Willemssen 480, 609
 Horn, Gertrud und Hermann 182, 370, 560,
 603
 Horster, Dr. Karl 125, 316, 414, 431, 521
 Howinol 480
 Hüls, Gemeindeverwaltung 335, 342, 507, 511
 Hüls, Saal Lorenzen/"Goldener Hirsch" 324,
 403, 561
 Hürter, Dr. Emil 56
 Hwass, Ivar 266, 439, 612
- I**
- Idstein, Fritz 184
 Idstein, Isidor 153, 184, 417, 539, 607, 610
 I.G. Farben, Uerdingen 115, 145, 157, 186,
 339, 446
 Industrie- und Handelskammer Krefeld 10,
 51, 81, 84, 86, 91, 95, 107, 111, 116, 354,
 476, 495, 530, 584
 Ingensiep, Wilhelm 312, 318, 320, 368, 404,
 521
 Ingenweyen, Heinrich 315, 319, 321, 518

Iranische Straße, Berlin, Sammellager 48,
531

Isakson, Alexander 53, 62, 205, 350

Isakson, Mathilde, geb. Steinhardt 62

Italiander, Albert 268, 380, 599

Izbica, Durchgangslager 126, 148, 152, 220,
266, 269, 270, 295, 296, 298, 322, 340,
347, 349, 405, 446, 503, 525

J

Jacob, Max 134, 598, 614

Jammers, Hans 353, 418, 613

Jans, Edmund 233

Janssen, Josef 468

Jewish Trust Corporation (JTC) 400, 446,
471

Jinkertz & Gompertz 84, 88, 316, 490, 603

Johannsen, Dr. Johannes 423

Jonen, Spedition 214

Jores, Artur 213

Jösch, Else 1

Jos. Kaufmann & Co. 354, 460, 479, 559, 603

Judenhaus 148, 219, 233, 243, 245, 248, 254,
265, 316, 318, 334, 347, 438, 562

Judenhäuser 108, 160, 243, 323, 337, 346, 504,
527

Judenstern 8, 58, 231, 562

Judenvermögensabgabe 11, 149, 161, 190,
204, 229, 328, 363, 366, 423, 466, 504,
518

Jüdische Gemeinde Krefeld 158, 180, 479

Jung, Ludwig 287, 330, 370

K

Kähler, Kurt 432, 464

Kahn, Flora, geb. Heilbronn 527

Kaiser-Wilhelm Museum 409

Kamm, Gertrud und Leopold 184, 189, 607

Kamp, Adolf 174, 361, 568, 576, 606

Kamp, Familie 568, 606

Kamp, Gebrüder 109, 295, 568, 569, 574, 606

Kamphausen, Fritz 529

Kamp, Julie 570

Kanthal, Jakob 263

Kanthal, Lina 231, 234, 260, 301

Kapokwerke, Viersen 184, 189, 607

Karafiol, Leon 27, 598

Karneval 1928 3

Katzenstein, Johanna 213

Katzenstein, Julius 92, 423, 473, 604, 613

Katz, Siegmund 52

Kaufmann, Albert 163, 302, 313, 402, 411,
417, 495, 508, 543, 551, 561, 607

Kaufmann, Berta und Max 243, 265

Kaufmann, Dr. Hugo 157, 218, 226, 242, 256,
268, 302, 312, 315, 385, 522, 532

Kaufmann, Erna 219, 303

Kaufmann, Ernst 354, 393, 460, 479, 559,
603

Kaufmann, Felix 219, 332

Kaufmann, Gebrüder 21, 32, 50, 66, 155, 386,
432, 451, 599

Kaufmann, Helma 265

Kaufmann, Jakob 194, 218

Kaufmann, Jos. & Co. 354, 460, 479, 559,
603

Kaufmann, Karl 313, 607, 612

Kaufmann, Karoline und Max 443

Kaufmann, Lazarus 236, 244, 324, 607, 614

Kaufmann, Lazarus und Paula 545

Kaufmann, Lazarus und Selma 547

Kaufmann, Lieselotte 265

Kaufmann, Lina 192

Kaufmann, Max 231, 265, 325, 522, 610, 612

Kaufmann, Paula 69, 168

Kaufmann, Rosine 302

Kaufmann, Salomon Sally 545, 553

Kersten, Dr. Josef 441, 519

Ketteler, Josef 330, 365

Keuter, Hermann 284, 293, 294, 313, 363,
505, 508, 511, 515, 552

Klauser, Klara 26, 486

Kleckers, Agnes 560

Kleibrecht, Theodor 157, 159

Kleinheyer, Aenne 555

Kleinmann, Familie 48, 60, 303, 556, 558

Kleinmanns, Paul 481

Kleinniessen, Karl 333, 460, 589

Klemperer, Victor 232

Knippen, Peter 342, 511

Knipscher, Karl 167, 574, 579

Knuffmann, Wilhelm Wwe. 56, 493

Kobecke, Gustav 94
 Kohl, Artur 183
 Köhnen, Willi 134, 425, 613
 Kohn, Julius 159
 Kollektivschuld 426, 458
 Königsberger, Dr. Karl 72, 283, 415
 Königsberger, Gustav Weberei 100, 140, 473
 Königsberger, Hugo 246, 260, 341
 Königsberger, N. Söhne 72, 86, 385, 418
 Konsulenten, Jüdische 217
 Kontingente 74, 100, 120, 382
 Koopmann, Emil 226
 Koppel, Hugo 120, 492, 607, 609
 Koppel, Ida und Hermann 236, 243, 316, 607
 Koppel OHG 417, 607
 Körbel, Ina 488
 Korbmacher 139, 143, 144, 149, 150, 225, 380,
 449, 455
 Krawattenindustrie 75, 79, 81, 86, 104, 105,
 128, 394, 586
 Krebs, Fritz und Katharina, Anrath 153
 Krefelder Wach- und Schließgesellschaft 33,
 110, 119, 388, 477, 607
 Kreishandwerkerschaft Krefeld 450, 487,
 495, 610
 Kremershof, Peter 83, 603
 Kremershof und Nölte 83
 Kresa Krefelder Samtweberei A. Rossié 88,
 375
 Kreyer, Ernst Paul 348
 Krichel, Karl 347
 Krienen, Alice 246
 Kröber, Eduard 444, 609
 Kronenberg, Emil 114, 357, 417, 477
 Kronen, Dr. Wilhelm 107, 112, 387, 391
 Krücken, Willich 323
 Krülls, Josef 424
 Kuhn, Familie 464
 Küppers, Hermann 369
 Küppers, Kurt 492
 Küppers & Latzel 410, 432, 493
 Küsters, Emil 149, 153, 447
 Kycia, Maria 454, 488

L

Lange, Dr. Ulrich 1
 Lange, Dr. Werner 359, 517
 Lange, Hermann 75, 92, 98, 100, 352, 354
 Laske, Chaim Abraham 135, 414, 450
 Laske, Jeanette 136
 Laubhüttenfest 60
 Lay, Marianne 183
 Lebenstein, Rebekka 298, 340
 Lehmann, Bernhard und Sophie 137
 Leiber, Dr. Max 146
 Leib, Ludwig 52, 301, 361, 385, 601, 611, 612
 Leihanstalt der Stadt Krefeld 204, 206, 210,
 212, 217, 343, 532, 535, 539, 541
 Leopold, Josefine und Moritz 446
 Lethen, Paul 92, 392
 Lethen & van Zech 473
 Leven, Alfred 250
 Leven, Alice und Anna Elisabeth 140
 Leven, Anna = Anna Elisabeth? 458
 Leven, Anneliese 167, 329
 Leven, Carl 72, 83, 102
 Leven, Dr. Louise 227, 532, 568
 Leven, Else, geb. Aronheim 1, 251
 Leven, Else, geb. Aronheim und Ludwig 2,
 450
 Leven, Erna 181
 Leven, Fritz 83, 411
 Leven, Hedwig 251
 Leven, Ludwig 2, 140, 186
 Leven, Margot 2
 Leven, Max 140, 186, 250, 457
 Leven, Ruth 2
 Leven, Wilhelmine 159, 250, 334, 439
 Levi, Berta 192
 Levin, Emil 143, 609
 Levin, Kurt 143, 144
 Levi, Sara 295
 Leviticus, Henriette 347
 Levy-Bruckmann, Johanna 69, 109, 616
 Levy, Carl 35, 68
 Levy, Dr. Ludwig 11, 35, 140, 160, 218, 301,
 417
 Levy, Hilde 334
 Levy, Max 260, 334
 Levy, Moritz 70

- Levy, Sidonie 211
 Libau, Arbeitslager 577
 Liffmann, Siegmund 205
 Lindenbaum, Edith 419
 Lindenbaum, Karl 3, 418
 Lindenbaum, Lore 3, 568
 Lindenbaum, Margarethe 3
 Lindomalt 114, 357, 417, 477, 495, 607
 Lion, Adele und Max 137, 260, 264, 519
 Lion, J., Modehaus 21, 36, 51, 63, 66, 128, 390, 482, 600
 Lion, Max 317
 Lion, Walter 51, 600
 Lippmann & Rosenthal – Bank, Amsterdam 283
 Lissauer, Gustav 147
 Litzmannstadt (Lodz), Ghetto 227, 322, 333, 352, 561
 Lonkowski, Wilhelm 55, 419, 483, 486, 601
 Lönne, Prof. Dr. Dr. Friedrich 154, 427, 611
 Loosen, Robert 152, 430, 468, 612
 Loo, Sophie von 475
 Lorant, Berta 305
 Löwenstein, Henriette 263
 Löwenstern, Abraham 548
 Löwenstern, Albert 209, 214, 235, 270, 315
 Löwenstern, Emil 270
 Löwenstern, Johanna 270
 Lubberich, Dr. 450
 Lubczynski, Dr. Ludwig 423
 Lundholm, Anja 111
 Luss, Dr. Paul 145
 Luss, Henriette 148, 436
 Luss, Susanne 145
- M**
- Macke, Dr. Erich 442
 Mackes, Carl und Clara 143
 Mahler, Henriette und Hermann 438
 Mahler, Irene und Josef 525
 Maier, Leopold 169, 205, 233, 265, 318, 440
 Maier, Rosa 212
 M-Aktion 308, 325
 Mandel, Ignaz 4, 60, 557, 600
 Marcus, Clara und Willy 548
 Maria-Hilf, Krankenhaus 267
 Markthalle Krefeld 41, 45, 53, 204
 Markus, Josef 225, 497, 613, 614, 615
 Martinszug 63
 Marx, Hannelore 526
 Marx, Josephine 46
 Maurenbrecher, Bruno 185, 607
 Mauthausen, Konzentrationslager 148
 Mayer, Dr. Eugen 78, 168, 328, 385, 415, 602, 609, 615
 Mechanische Seidenweberei Karl Jammers 353
 Mechelen/Malines, Belgien, Sammellager 443
 Mehner, Bertha 212, 267, 547
 Meier, Auguste und Julius 149, 457
 Meier, Bernhard 245, 319
 Meiering, Everhard 207, 343, 351
 Meier, Julius 149, 157, 455, 603, 609, 613
 Meis, Maria und Peter 317
 Meiswinkel, Heinrich 143, 386, 393, 441, 612
 Merländer, Richard 90, 184, 209, 246, 604
 Merländer, Strauß & Co. 3, 78, 82, 84, 86, 90, 151, 467, 497, 499, 604
 Mertens, Dr. Eugen 333
 Meyer, Bernhard 33, 607
 Meyer-Blankenstein 21, 48, 61, 460, 600
 Meyer, Charlotte 259, 317
 Meyer, Emilie 230
 Meyer, E. & O. KG 123, 445, 490
 Meyer, Ernst 123, 609, 616
 Meyer, Ernst und Otto 122, 490, 607
 Meyer, Isidor 234
 Meyer, Karl und Martha 230
 Meyer, Lina 304
 Meyer, Max 267, 317, 600, 607, 614
 Meyer, Otto 122, 208, 417, 490, 609
 Meyer, Rosette 403, 504
 Meyer, Ruth 211, 217
 Meyers Modesalon 21, 391, 600
 Michels, Karl 325
 Michels, Kaufmann & Co. 92, 392, 423, 473, 604
 Michelson, Moritz 78
 Mikado, Schuhcremefabrik 122
 Militärregierungsgesetz 427
 Militärregierungsgesetz Nr. 59 399, 420

- Minsk, Ghetto 550
 Mischehe 47, 58, 256, 269, 348, 408, 495, 528, 531
 Möbelhändlerverband Krefeld 55
 Mohr, Luise, geb. Davids 271
 Mölken, Jakob van 47
 Möllenkamp, Friedrich Wilhelm 332, 451, 463, 589
 Möller, Hartwig GmbH 32, 38, 598, 611
 Mommertz, Wilhelm 488
 Mongelewitz & Co. 86, 354, 356, 441, 491, 497, 604
 Mongelewitz, Hans 86, 154, 210, 308, 392, 545, 604, 610
 Mongelewitz, Johanna 154, 538
 Moses, Erna und Max 48, 333, 460, 600, 616
 Moses, Ludwig 460
 Moses, Rudi 333, 460
 Müller, Emilie 155
 Müller, Erich 491
 Müller, Gebrüder 81, 91, 333, 355, 456, 491, 494, 566, 593, 604
 Müller, Hans 140, 186, 458, 607
 Müller, Ilse 401
 Müller, Kurt 91, 355, 491
 Müller, Lore 102
 Müller-Reuter, Friedrich 111
 Müller, Rudolf 91, 161, 167, 211, 355, 386, 394, 604, 612, 615
 Müller, Rudolf und Sophie 161, 386, 456, 594
 Münch, Heinrich 142, 385
 Mützenfabrik Gebr. Hoffmann KG 501
- N**
- Nassau, Ernst 31, 295
 Nassau, Julius 31, 212, 257, 328
 Nathan, Josef 293
 Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisationen (NS-Hago) 23
 Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) 314
 Neiss, Carl 72
 Neuberg, Ilse, geb. Levin 143
- Neues, Dr. Ernst te 153, 189, 190, 213, 340, 382, 412, 414, 427, 431, 464, 486, 501, 540, 590
 Neues, Rudolf te 159
 Neuhaus & Co. 424
 Niederrheinische Margarine-Vertriebs GmbH 480
 Niederrheinloge (U.O.B.B.) 274
 Nisters & Co. 94, 96
 Nisters, Mathias 94, 392, 432, 474
 Nöhles, Karl 333
 Noll, Carl 424, 613
 Novemberpogrom 47, 61, 63, 89, 96, 99, 122, 144, 148, 154, 160, 162, 169, 183, 192, 204, 221, 302, 305, 309, 358, 385, 391, 405, 418, 435, 476, 487, 504, 506, 555, 557, 588
 NS-Hago 23, 39, 76
 Nürnberger Gesetze 5, 41, 47, 53, 56, 77, 103, 129, 137, 282, 331
- O**
- Oberfinanzpräsident Berlin 164
 Ochs, Katharina 266
 Odenbach, Elfriede 213
 Olzem, Paul 458, 508
 Oppenheimer, Adele und Alexander 309, 310, 602
 Oppenheimer, Villa 310, 311, 314, 315, 404
 Ortmann, Albin 302, 314, 335, 369, 402
 Ortmanns, Heinrich 561
 Osterhoff, Josef 140, 612
 Österreich, "Anschluss" an das Deutsche Reich 84
- P**
- Paesch, Alfred 47, 48, 401, 407, 408
 Paulus, Therese 212
 Pellens, Hans 88
 Peschken, Johanna 46, 405, 406
 Peters, Fritz 122, 123, 432, 490
 Piaski, Ghetto 448
 Planert, Oskar 44, 45, 385, 427, 429, 434, 598, 612
 Ploenes, Hans 103, 104, 393, 394
 Pokorny, Dr. Peter 432, 539

Polenaktion 59, 60, 303, 530, 558
 Polizeigefängnis Düsseldorf 183, 189
 Pöllen, Max 122, 611
 Porten, Josef 450
 Post, Friedrich 134
 Pöstgens, Leo 73, 393, 418
 Preisstoppverordnung 131
 Preußische Staatsbank (Seehandlung) 192,
 503
 Prinzengarde Krefeld 4

R

Ranff, Wilhelm 494
 Rath, Ernst vom 61
 Rebouillon, Paul 248, 385, 425
 Rechtsanwaltschaft Krefeld 432, 464
 Regierungspräsident Düsseldorf 8, 40, 57,
 86, 90, 102, 145, 165, 219, 299, 356, 383,
 490, 496, 499
 Reicher, Familie 60
 Reichsfinanzministerium 294, 313
 Reichsfluchtsteuer 11, 78, 141, 155, 161, 165,
 168, 178, 190, 225, 250, 328, 365, 423,
 439, 442, 504, 518
 Reichsinnenministerium 273, 275, 336
 Reichskristallnacht 61, 142, 155, 211, 378, 556,
 583
 Reichsminister der Finanzen 35, 304
 Reichssicherheitshauptamt (RSHA) 222,
 255, 258, 275, 282, 291, 332, 370, 378,
 574
 Reichsvereinigung der Juden in Deutsch-
 land 158, 255, 371, 504
 Reichswirtschaftsministerium 35, 75, 87, 119,
 145, 186, 191, 222, 231, 344, 359, 382
 Reiffer, Heinrich 136, 385, 414, 450, 609
 Reimann, Paul 339
 Rein, Emanuel 365, 445, 551, 607
 Reinhardt, Fritz 358, 360
 Reinicke, Max 189, 213, 540
 Reintjes, Josef 385, 441, 442, 610
 Rembert, Prof. Dr. Karl 303
 Rembold, Dr. Theodor 225, 349
 Rembrandt, »Mann mit gespaltener
 Pelzmütze« 565
 Rheinische Kunstseide AG (Rheika) 75, 409

Rhenania Brauerei 454
 Richter, Walter 63, 339, 599
 Ricken, Carl 90, 603
 Riga, Ghetto und Konzentrationslager 101,
 121, 142, 220, 227, 244, 250, 252, 257,
 265, 267, 268, 269, 298, 302, 313, 322,
 362, 392, 405, 508, 548
 Rittershaus, Otto 84, 90, 393, 604
 Robben, Clemens und Maria 53, 484, 601
 Roeder, Fritz 114, 391, 432
 Rohland, Dr. Walter 154, 466, 616
 Rohpappenfabrik Worms AG 120
 Rolland, Karl 509
 Römer, Gerhard 46
 Ronner, Gustav Friedrich 140, 457, 616
 Roosen, Josef 347
 Roosen, Leo 77, 128, 184
 Rosbach, Ernst 246, 333
 Rösch, Friedrich 141, 612
 Rosenbaum, Familie 438, 446, 612
 Rosenfeld, Helene und Max 39, 263, 299,
 347, 599, 615
 Rosenstein, Ludwig 338, 607
 Rosenzweig, Johanna 224, 226, 260, 263,
 367, 420
 Rosenzweig, Moritz 135, 600
 Röskes, Auguste und Hans 385, 609
 Rossié, Adolph 88, 150, 357, 375, 423, 603,
 604
 Rothschild, Ina 412
 Rothschild, Klara 374
 Rothschild, Viktor 120, 516, 606, 611
 Rubers, Christine und Maria 141, 385, 616
 Rückerstattungsgesetz 400, 422, 425, 427,
 432, 434, 441, 447, 450, 460, 467, 469,
 472, 482, 484, 498, 501, 505, 507, 513,
 522, 525, 545, 554, 565, 567, 579, 591
 Rüdénberg, Doris 70
 Rüdénberg, Dr. Alfred 69, 78, 329, 395
 Rungelrath, Heinrich 443, 612
 Ruschkewitz, Erich 58
 Ruschkewitz, Louise 57, 601
 Rutten, Dr. Paul 46, 391, 406, 431
 Rütter, Paul 435, 437, 446, 615

S

- Sachbearbeiter für Entjudungsfälle 355
 Sachs, Else, geb. Stern 550
 Sachsenhausen, Konzentrationslager 4, 142, 144, 183
 Sachs, Eva 550
 Sachs, Hans 550
 Sachs, Shimon (Walter) 550, 561
 Saklikower, Oskar 113, 119
 Salamander AG, Berlin 137, 611
 Salms, Jakob 303, 542
 Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte 306, 307
 Samson, Else 446
 Samuel, Adolf 511
 Samuel, Greta 499, 511, 524, 541
 Samuel, Lina 210, 266, 303, 511, 524, 541
 Sander, Helmut 225, 359, 361, 517
 Sarotti 55
 Sattler, Dr. Heinz 359, 362
 Schacht, Hjalmar 163
 Schaefer & te Neues 85, 158, 159
 Schaeling, Dr. Theodor 555
 Schäfer, Ernst 330, 615
 Schaffrath, Amalie 340, 424, 614
 Schaumburger, Siegmund 227, 267
 Scheibler & Co. 352
 Schiedlausky, Dr. Lothar 87, 123
 Schiffers, Kurt 448
 Schilling, Dr. Hermann 85, 332, 392, 496, 602
 Schlachthof Düsseldorf-Derendorf 269, 525
 Schleich & Fuchs, Dresden 79
 Schloot & Botschen KG 81, 91, 333
 Schloot, Ernst 91, 604
 Schmetz, Dr. Friedrich 184
 Schmidt, Dr. Karl 153
 Schmidt, Friedrich Wilhelm 464
 Schmidt, Karl 311, 315, 367, 403, 518
 Schmiedeknecht, Otto 155, 445, 616
 Schmitz, Alfred 99
 Schmitz, Carl W. 354, 393, 460, 479, 559, 603
 Schmitz, Hans 485
 Schnitzler, Dr. Theodor 430, 468
 Schramm, Elise, geb. Süskind 528
 Schrievers, Peter 342
 Schroeder, Max 131, 143, 153, 157, 380, 423, 449
 Schröer, Möbelhaus 36
 Schröer, Wilhelm 476
 Schtemberg, Sascha 396, 444, 453, 488
 Schucht, Haus 490
 Schuhhaus am Schinkenplatz 21, 66
 Schuhhaus Hirsch 21, 24, 475, 599
 Schuhhaus Schinkenplatz 26, 390, 600
 Schuhhaus Speier 21
 Schuhmacher, Juwelier 538
 Schulenburg, Richard 220, 230, 242, 265, 276, 299, 329, 370, 380
 Schulte, Franz 56, 250, 615
 Schulze-Beckinghaus 526, 528, 530, 543
 Schürmann, Dr. Theo 75, 76
 Schwabe, Ella 357, 549, 604
 Schwanenhaus, Grenzübergang 183, 545
 Schwartzmann, Josef 362
 Schwarz, Felix 234, 260, 263, 614
 Schwarz, Helene 557
 Seelen, Karl 104, 490
 Segen, Siegfried 73, 602
 Seidel, Fritz 247, 612
 Seidenbruckmann 392, 602
 Seidenfalter-Krawatten 386
 Seiffert, Karlgünther 227, 230, 359, 363, 517, 525, 528, 533, 552
 Seligmann, Bertha 228, 229
 Seligmann, Klara 244
 Senger, Friedrich 518
 Serres, Dr. Günther 9, 11, 43, 84, 89, 102, 108, 124, 149, 166, 168, 191, 212, 246, 276, 315, 342, 375, 413, 416, 423, 468, 490, 519, 559, 595
 Servos, Auguste 225, 245, 249, 613
 Servos, Charlotte und Fritz 387
 Servos, Emma, geb. Goldschmidt 209, 236, 244, 248, 385, 425
 Servos, Gerda 65, 230
 Servos, Josef 121, 293
 Servos, Josef und Martha 314, 527
 Servos, Kurt 269
 Servos, Max 38, 64, 132, 266, 349, 361, 380, 410, 411, 492
 Servos, Max und Rosa, Anrath 324

- Sevens, Paul 86, 354, 604
 Seyss-Inquart, Arthur 353
 Sicherungskonto, beschränkt verfügbares
 223, 224, 231, 258, 265, 504
 Siehoff, Heinz 490
 Simon, Daniel 73, 133, 357, 425, 602, 613
 Simon, Doris 70, 141
 Simon, Dr. Gustav 69, 140, 205, 208, 218,
 340, 612
 Simon, Emil 341
 Simon, Ernst 39, 143, 149, 455, 506, 613
 Simon, Hildegard 308
 Simon, Martha, geb. David 341
 Simon, Selma 308, 341, 519, 523, 544, 609,
 613
 Simon, Siegfried 125, 222, 361, 366, 404, 408,
 411, 424, 608
 Sinn-Haus 90, 120
 Sippel, Max 455
 Snyder, Irma 381, 557
 Sobibor, Konzentrations- und Vernichtungslager
 386, 391, 414, 419, 448, 456, 594
 Sommer, Frieda 417, 615
 Spaetgens, Heinz 2, 43, 83, 110, 122, 214, 450,
 474, 609, 613, 616
 Spanier, Leopold und Rosa 53, 66, 309, 484,
 601
 Spier, Hedwig und Siegfried 189, 561, 565
 Spier, Siegfried 189, 501, 603
 Spiro, Siegfried 21, 22, 31, 204, 340, 502, 601
 Sportstoffweberei Adolph Rossié 88
 Sportstoffweberei Dr. Hugo Strauss 83, 88,
 604
 Stadthalle Krefeld 210, 535, 544
 Stadt Krefeld 6, 16, 33, 48, 53, 56, 69, 77, 83,
 102, 110, 120, 132, 145, 157, 244, 248,
 264, 338, 339, 346, 350, 368, 380, 395,
 430, 449, 453, 477, 595
 Stadtparkasse Krefeld 11, 166, 188, 191, 222,
 233, 260, 299, 333, 341, 371, 373, 507,
 573
 Stadtverwaltung Krefeld 27, 35, 53, 67, 244,
 248, 275, 311, 336, 342, 401
 Steilberger, Hermann und Selma 246
 Steinhardt, Egon 349
 Steinhardt, Gertrud 349
 Steinhardt, Helga 349
 Steinweg, Louis und Rosa 205, 243
 Stern, Alfred 104
 Stern, Ernst 43, 79, 102, 396, 415, 567
 Stern, Henriette 103, 415, 549
 Stern, Julius 103
 Stern, Kurt 567
 Stern, Lehmann & Co. 79, 102, 246, 380,
 393, 413, 430, 432
 Stern, Martha 155, 226, 310, 330, 451
 Stern, Martha und Max 451
 Stern, Max 50, 155
 Stessmann, Emmy 293, 347
 Stoff-Etage Heitmann 52
 Stoff-Etage Katz 21, 52, 66, 513
 Stomps, Dr. Günther 87, 113, 391, 430
 Strack, Wilhelm 4, 136, 213, 451, 452, 540
 Straßburger, Irma 230
 Strauss, Dr. Hugo 11, 84, 88, 108, 166, 191,
 276, 316, 375, 381, 414, 416, 423, 460,
 479, 489, 559, 567, 603, 604
 Strauß, Else 71
 Strauß, Else und Siegfried 533, 535
 Strauss, Fritz und Katinka 248, 340, 527
 Strauß, Helmut 78
 Strauß, Helmut und Senta 533
 Strauss, Karola 96, 519
 Strauss, Rosa 208
 Strauß, Senta 71, 535, 537
 Strauß, Siegfried 71, 90, 235, 263, 469, 497,
 535, 604, 611
 Stricker, Josef 120
 Stürmer, Der 1, 39, 43, 54, 103, 124, 585
 Stutthof, Konzentrationslager 252, 387
 Süße Ecke 21, 54, 55, 66, 361, 434, 483, 484,
 601, 626, 629
 Synagoge Linn 157
 Synagoge Marktstraße 2, 64, 157, 506
 Synagogengemeinde Krefeld 157, 235, 256,
 259, 502
- ## T
- Taaks, Spedition 161, 305, 381
 Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe 85, 357
 Tauber, Helga 234
 Tauber, Hugo und Kurt 475, 476

Tauber, Kurt 63
 Teloy, Leo 120
 Terhuven, Dr. Josef 149, 457, 609
 Thefs, Friedrich 154
 Thelen, Heinrich 94
 Theresienstadt, Ghetto und Konzentrations-
 lager 58, 111, 125, 148, 204, 219, 227,
 229, 235, 244, 246, 248, 258, 259, 263,
 264, 266, 267, 270, 271, 272, 299, 300,
 303, 313, 315, 319, 323, 324, 334, 347,
 350, 367, 385, 401, 402, 405, 420, 435,
 440, 448, 479, 504, 525, 536, 549, 555,
 557, 570, 631
 Thomas I, Dr. Will 456, 474
 Thomas II, Dr. Karl 455
 Tibio, Peter 90, 477, 609
 Tietz, Kaufhaus 22, 30, 32, 45, 50, 66, 124,
 212, 328
 Tivoli, Brauerei 155, 615
 Traub, Betty und Leo 132, 440, 519
 Traub, Ernst 257, 263
 Treblinka, Vernichtungslager 109, 148, 272

U

UFA Filmgesellschaft 112, 114, 391, 392, 605,
 611
 Ullmann, Paula 145, 385, 611, 613
 URO 312
 Urselmann, Else 249, 318
 US-Konsulat Stuttgart 189

V

Van Houten Krefeld 477, 478
 Vasen, Hugo 69, 136, 614
 Verband der Krawattenstoff-Fabrikanten
 Krefeld 69, 75, 76, 101, 108
 Verein Deutscher Seidenwebereien 75, 76,
 329
 Vermögenserklärung, erzwungene 85, 92,
 129, 191, 192, 193, 194, 207, 258, 266,
 300, 315, 519, 539
 Verseidag 69, 73, 75, 76, 92, 93, 94, 95, 98,
 99, 136, 138, 191, 213, 274, 352, 392, 393,
 465
 Vetter, Hans 115, 116, 117, 118, 143
 Viefhaus, Karl 430, 440

Volkhausen, Dr. Alhard 105, 380, 430, 432,
 550
 Volksparole/Rheinische Landeszeitung 29
 Vollmer, Dr. Anton 265, 360, 362
 Vollstreckungsschutz 135, 469
 Vorläufige Sicherungsanordnung 165, 173,
 174

W

Wagener, Modehaus 50
 Wagener, Otto 34, 50, 155, 386
 Wahl, Josef 350
 Waldbaum, Geschwister 487, 488, 496
 Waldbaum, Josef 267, 555
 Waldbaum, Louis 197, 555
 Wallhausen, Meta 295
 Warenhäuser 29
 Wegenaer, Heinrich 167, 329, 330
 Wegerhoff, Gustav 555
 Weil, Max 4, 136, 213, 382
 Weinberg, Helene 296
 Weingarten, Helmut 105
 Weisner, Gerson 27
 Weisner, Gerson und Luise 255
 Weisner, Karl 142, 385
 Weisner, Kurt 265
 Weisner, Sybilla 142, 258, 265
 Weiss, Nathan 558
 Weltwirtschaftskrise 19, 23, 29, 32, 71, 83,
 112, 115, 127, 133, 139, 159, 372, 390, 474,
 487, 491, 558
 Werthan, Alfred 96
 Wertheim, Alfons 4
 Wertheim, Alma 230
 Wertheimer, J. Bielefeld 393, 418
 Wertheim, Ilse 219, 230, 255
 Westdeutsche Bodenkreditanstalt 134
 Westdeutsche Kaufhof AG 31
 Westerbork, Niederlande, Sammellager 196,
 576, 579
 Weyers, Willy 464
 Weyl, Adolf 21, 34, 66, 129
 Weynans, Karl 317
 Wiedergutmachungskammer Krefeld 427,
 443, 447, 448, 455, 458, 475, 480, 492,

505, 509, 512, 518, 523, 533, 539, 543,
546, 566, 590
Wihl, Familie 78, 617
Wilczek, Josef 218, 369
Willemsen, Arnold 354, 480
Willemsen, Reiner 481
Wilmsen & Herzog 72, 100
Winter, Geschwister 561
Wirichs, Hermann Josef 453, 614
Wirtz, Josef 145, 385, 611
Wittgensteiner, Seidenhaus 52, 66, 385, 601
Wochenmarkt Uerdingen 46
Wolf, Betty und Wilhelm 188, 191
Wolf, Else 116
Wolff, Aleida 331
Wolff, Dr. Rudolf 27, 330
Wolffgarten, Hans 350, 408

Wolfs, Paul 245, 314, 319
Wyngaard, Klara 518
Wyangard, Geschwister 21

Z

Zander, Karl 367, 601, 614
Zech, Aribert von 92, 93
Ziesel, Leo 393, 603
Zoepf, Wilhelm 306, 308
Zollamt Kaldenkirchen 182
Zollamt Niederdorf 77
Zollfahndungsstelle Düsseldorf 166, 173,
174, 182, 183, 184, 188, 189, 208, 373,
442
Zollfahndungsstelle Frankfurt 184